Home

Willkommen im Sprachkoordinierungs-WIKI der Deutschen Sprachabteilung!

Datenschutzhinweis

- brokenLinks
- Meeting notes
- Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon haben sich einige Sprachregelungen geändert. Wir haben uns bemüht, all diese terminologischen Neuerungen zu berücksichtigen und nicht mehr zutreffende Anweisungen zu löschen bzw. zu aktualisieren. Sollten Sie dennoch auf veraltete Anweisungen stoßen, teilen Sie uns dies bitte mit, indem Sie auf der betreffenden Seite einen Kommentar (Add comment) einstellen, oder wenden Sie sich direkt an den Redaktionsstab .

Datenschutzhinweis

Sinn und Zweck des Handbuchs, Inhalt

Neu im Handbuch

(Automatische Benach-richtigung per E-Mail)

Weitere Suchtipps Keine Kommentarfunktion, nicht alle Seiten verfügbar? Login prüfen!

Inhaltsverzeichnis:

- 00 - Nachrichten aus der Interinstitutionellen Terminologiegruppe Deutsch
  - accord (1)
  - accord (2)
  - accord politique (im Rat)
  - accusé = Angeklagter?
  - Acquis communautaire
  - activity rate, taux d'emploi
  - adhésion restreinte - qualified accession
  - Adjektivmacher (ordnungspolitisch)
  - administrative costs
  - adopter (Sammelaktion)
  - Adressaten (Beschlüsse, Richtlinien)
  - agency - agence - "Agentur"
  - agent en douane
  - aggregate, aggregation
  - agro-industriel - alimentaire
  - aid orphans, donor orphans
  - AKP-EG-Partnerschaftsabkommen
  - Amt für Personalauswahl
  - Amtsblatt (Aufbau des C-Amtsblatts)
  - Amtsblatt (Zitierweise)
  - Amtshilfe
  - Änderung/Abänderung im Rechtsetzungsverfahren der EU
  - A ne pas publier
  - Anhang, Anlage, Protokoll
  - animer, animation, animateur (Sammelaktion)
  - Anrede (mit Titel)
  - A partir du
  - applicant countries - candidate countries - accession countries -

acceding countries
- application
- apport local
- approche (Sammelaktion)
- arm's length
- Artenvielfalt
- Artikel bei „Mehrheit"
- Arzneimittel aus menschlichem Blut (Miniglossar EN-DE)
- ASEAN
- Assistance mutuelle
- assurance dépendance
- Audit -- Revision, Prüfung, Kontrolle
- auf Grund (aufgrund)
- Ausfuhren (in oder nach?)
- Ausnahme und Freistellung (staatliche Beihilfen)
- Außenminister und Ständige Vertreter (September 2014)
- Auswahlverfahren
- authorities - autorités
- authorizing officer
- autorité législative
- avis (C-Amtsblatt)
- awareness
- axe
- B.A.T - bureau d'assistance technique
- Baltic Ring
- banalisation (Zollstelle)
- Barrierefreiheit
- base
- base de données
- Behörden, authorities, autorités
- Beihilfen (Ausnahmen)
- Bekanntmachungen (C-Blatt)
- belegen und Belegenheit
- Belgien - Gemeinschaften, Regionen und Sprachgebiete
- Belgien - Recht und Verwaltung
- Benchmarking
- bénéficiaire
- best/good practice
- Bestand - ökonomische Größe
- Beziehungsfehler
    - Bestätigung
- biannual - biennial
- bimensuel - bimestriel
- biological diversity
- Biotechnologie - Glossar EN-DE
- BIZ-Jahresbericht
- Blut - Arzneimittel aus menschlichem Blut, Glossar EN-DE
- border management
- Bosnien und Herzegowina
- Bottom-up
- branch
- Bratislava und Ljubljana
- bricks-and-mortar
- Broader Middle East
- BRT- BRZ
- Bruttoinlandsprodukt (BIP)
- Buchstabe a - Verweise auf Rechtsakte
- Bürokratiekosten
- business
- caduc vs. nul
- capitaux à risque
- CE marking
- cercle vicieux
- Charakter
- chef de secteur
- Chemische Bezeichnungen
- Clearing and Settlement
- coming from - Zoll
- commercial
- commissionaire en douane
- Commissioners' group
- communauté internationale

- communiquer
- competitive, concurrentiel
- complaint - Antidumping-Verfahren
- compliance audit + performance audit
- composés azotés non protéiques
- Comunidad Autónoma (Spanien)
- concept, conception
- conclusions
- conseiller (Dienstbezeichnung)
- consultation - Konsultation vs. Anhörung
- contrat cadre de services
- contrôle physique des marchandises
- Convention on Cybercrime
- corporate governance
- cotisation volontaire obligatoire
- coverage
- criticality
- cross-border, transfrontalier
- cross-policy
- Cupertino
- currency board
- customs declaration
- data base
- Datenverarbeitung
- decarbonisation
- déclaration solennelle
- définitif
- Demokratiedefizit
- Demokratisierung(sprozess)
- demzufolge
- derogation
- deutsche Anführungszeichen
- Deutschsprachige Rechtsterminologie in Belgien - neuere Entwicklungen
- Dezentrale Einrichtungen
- Dienstleister
- Dienstleistungsrahmenvertrag
- diligence
- directive balai
- displaced persons
- dispositions du Traité
- divulgation/disclosure
- domestic content
- dreigliedrig
- Druckgeräte - Glossar EN-DE
- Early school leavers
- économie sociale
- EDI - Glossar EN-DE und FR-DE
- EFTA, Abkürzung
- EG-Vertrag - Verwechslung der Artikelbezeichnung
- Einwilligung
- electronic commerce
- eligible
- Emissionshandel
- Emissionshandelssystem EU ETS
- emploi de proximité
- energy security
- Englische Abkürzungen
- enjeu
- Entscheidung (Adressat)
- erneuerbare Energien
- ernst
- erreur matérielle
- Erwägungsgrund (einziger)
- établi, established
- Euro-11-Gruppe
- Euro, Euro(pa)
- Euro (Schreibweise)
- euro area
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)
- Europäisches Parlament - Ausschüsse und Fraktionen
- Euro-Umrechner

- EU-xx
- EWR-Beilage
- Ex-Artikel
- excellence
- exercice
- Exonyme
- external + Politikbereiche
- external action, actions, activities
- Exterritorialität
- Extrahandel
- faisant fonction
- Fernsehkabelnetz
- Feuereinstellung
- financial assistance
- financial intermediary
- Finanzkontrolle, -management
- finnische geografische Benennungen
- first come first served
- fiscal compact
- fiscal policy
    - compliance audit und performance audit
- Fischereizonen
- food security
- for internal use only
- framework
- Freistellung (Beihilfen)
- Fristen in Entscheidungen der Kommission
- Fugen-s bei Steuerarten
- full-time equivalent
- Gebietseinheiten in Schweden
- Gehaltsangaben in der Chemie
- Geheimhaltungsgrade
- gemäß, mäßig (-gemäß, -mäßig)
- gemeinsam (Groß- und Kleinschreibungen)
- Gemeinsamer Standpunkt, Titel
- gender, mainstreaming
- genehmigen oder annehmen?
- Generaldirektionen der Europäischen Kommission
- general elections allgemeine Wahl(en)
- Gerichtshof der Europäischen Union
- germinal products
- gestion
- Gesundheitsfachberufe
- Gewährleistung
- Gleichstellungspolitik
- global player
- governance
- graduation of sectors
- grandfather (activities, clause, rights)
- Gremien der EZB und der EIB
- grenzübergreifend, -schreitend
- Groß-/Kleinschreibung von Adjektiven
- Groß- und Einzelhandel
- Guarantee - Bankgarantie, Bankbürgschaft
- Haushaltsterminologie
- Hellenische Republik
- hochauflösendes Fernsehen - Glossar EN-DE
- Hongkong
- humanitäre Hilfe
- illettrisme
- ILO
- Immunität
- implementing measures, provisions, rules
- in, nach
- inclusion integration
- incomber
- indicative, indicatif
- Industry/industrie (industrial/industriel)
- INFO 92 (Formeln FR-DE)
- informal learning
- Informatik
- Infrastrukturprojekte (Finanzierungsmodelle)

- initiateur, initiating agent
- InnovFin
- institutions, bodies, offices and agencies
- instruments
- integral part, partie intégrante
- intellectual property rights
- internationale Gerichtshöfe
- internationale Strafgerichtshöfe
- investissements productifs
- issue
- IWF-Jahresbericht (Glossar EN-DE)
- joint control
- joint ventures
- juristische Ausdrücke EN-DE
- Kabinett
- kodifiziert, konsolidiert
- Komitologie
- Kreditkartengeschäft
- Kurzformen
- Ländercodes
- Ländernamen
- langues utiles, necessary languages
- laut
- LDC, LLDC
- lebenslanges Lernen
- Lebensmittel, Nahrungsmittel
- legal aid - assistance judiciaire
- Legaldefinitionen in Rechtsakten der EU
- Letter of formal notice
- level playing field
- leverage effect, effet de levier
- local
- Lomé-Abkommen
- low-carbon
- mainstreaming
- marché commun, intérieur, unique
- marketing
- material product, produit matériel
- médecine ambulante
- Mehrheit, Artikel bei „Mehrheit"
- Mehrwertsteuer, MwSt
- MEL, MOEL
- memorandum
- mesures à prendre
- Meteorologie (Glossar EN-DE)
- Militärgüter
- Ministerpräsident
- Ministerräte
- Mitteilung der Kommission
- momentum
- monetary policy, politique monétaire
- monitoring
- Muslim
- national (Glossar)
- National Action Plans
- Nebensätze im Titel von Rechtsakten
- New approach directive, directive (de la) nouvelle approche
- nichtdiskriminierend
- Niederländische Namen
- Niederlassung, Sitz
- Nördliche Dimension
- Normenhierarchie im österreichischen Recht
- Normung (Glossar EN-DE, FR-DE)
- Nummern der Absätze von Artikeln
- Nummern von EU-Rechtsakten und -Dokumenten
- NUTS-Gebietseinheiten
- OECD-Ausschüsse und -Arbeitsgruppen
- offene Koordinierung
- Öffentlichkeit - Allgemeinheit
- one single undertaking
- One-stop-shop-principle
- operationnel

- Ordnungspolitik
- ordnungspolitisch
- orientation commune
- orphan drugs
- Österreichische Ausdrücke (Protokoll Nr. 10)
- Osttimor
- ou
- outsourcing
- Pacific Rim
- Palästinensische(s) Gebiet(e)
- Parlamentarische Anfragen
- Parteien (Bezeichnungen in einem Rechtsstreit)
- par télécommunications écrites
- partie civile
- peer review
- personal communications
- personnel statutaire
- Petersberg tasks, missions de Petersberg
- Physiotherapeut, Krankengymnast
- Pivotsprache
- policies, politiques, Politik(en)
- Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)
- post conflict
- pouvoir d'achat
- Präsident der Kommission (Titel)
- pre-accession countries
- précité
- Programmbezeichnungen
- Public Diplomacy
- Public Health
- Public Service
- rapid reaction, response
- Rat (Bezeichnungen der Ministerräte)
- Ratsvorsitz
- Raum vs. Region
- Rechtsbegriffe (FR,DE)
- Rechtsbehelfe (deutsches Recht)
- Rechtshilfe
- Rechtsleitfäden
- Rechtsstreit (Parteienbezeichnung)
- Rechts- und Sprachsachverständige
- Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten
- Recycling (Begriffssammlung)
- Regionalpolitisches (FR, DE)
- réglementaire, regulatory
- Relaissprache
- Relativpronomen (Genitiv)
- remplacant
- renewable energies
- rentabilité financière, économique
- requalification
- réserve
- responsible
- Ressources de pêche
- revenu national brut (RNB)
- Richtlinie (Adressat)
- robust
- robust troops
- Rundfunk
- Russisch (Transliteration aus dem Russischen)
- Salmonella (EN-DE)
- Sanktionsvorschriften in Richtlinien und Verordnungen
- Schweizer/schweizerisch
- scientific research
- sector, secteur
- services de proximité (Sammelaktion)
- shall und should in Rechtsakten der EU
- Sicherheiten
- Sicherheiten, vier Arten
- Slowakei (Bezirke)
- social security - social protection
- société civile, civil society

- Soforthilfe
- Solvabilité
- spécifique
- spin doctor
- Sprachbezeichnungen
- Sprechzettel
- Stadt vs. City
- stakeholder(s)
- stakeholder society
- Statut versus Satzung
- Steuerhinterziehung, -umgehung etc.
- Stichtag
- stock (ökonomische Größe)
- Strafgerichtshof
- stranded cost, sunk cost
- Strom (ökonomische Größe)
- subject to
- Subsidiarität (Fragebogen)
- Subsidiaritätsprinzip im Erwägungsgrund
- substantive
- succursale
- suivi (Sammelaktion)
- suivi (Sammelaktionen)
- Summary of Product Characteristics
- sunk costs, stranded costs
- sustainability impact assessment
- sustainable
- Syndikatsvertrag
- TACIS (Schreibweise von Programmakronymen)
- TAIEX
- Taiwan
- taux douanier
- tel qu´il a été modifié
- Tier- und Pflanzennamen
- Titel internationaler Regelwerke zur biologischen Nomenklatur (EN und DE)
- Tokyo (Schreibung)
- towards
- track record
- Transeuropäische Netze
- Transliteration und Transkription
- travailleurs migrants
- Treibhauseffekt
- Tschechische Republik (Gebietskörperschaften)
- Twinning
- Type-approval,Typgenehmigung
- Übereinkommen über Computerkriminalität
- Umweltaudit
- UN agencies
- unbeschadet - vorbehaltlich - ungeachtet - abweichend von
- Und-Zeichen
- Ungarische Komitate
- unit cost(s)
- unité
- Unternehmenszusammenschlüsse
- Urheberrecht
- Ursprung (Zoll)
- utilisation
- value added, valeur ajoutée
- Venezuela
- Venezuela
- Verfahrenshilfe
- vérificateur, verifying agent
- Veröffentlichungsvermerk
- Verordnung Nr. 17
- Vertragsverletzungsverfahren
- Vertriebene
- Verwaltungskosten
- Veterinärausdrücke, englisch
- Veterinärausdrücke, Französisch
- Veterinärbescheinigungen (EN-DE)
- VEU versus EUV

- vicious, virtuous circle
- vicious circle, cercle vicieux
- Vogelkunde, englisch
- Vogelkunde, französisch
- Vollzeitäquivalent
- Vorbringen der Gegenpartei
- Vorlagen der Kommission
- Wahlen, Neuwahlen
- Währungen, Abkürzungen
- waste management
- weder - noch
- Wettbewerbsrecht
- Wirtschaftsjahr
- Wirtschaftspolitischer Ausschuss oder A. für Wirtschaftspolitik
- Worte, Wörter
- WTO
- Zollanmeldung
- Zollschuld
- Zulassung vs. Genehmigung
- Zusammensetzungen mit "e"
- Zustimmung
- Zweck
- Zwei-Grad-Ziel
- Zweigstelle

- 01 - Leitfäden für die Übersetzung von Rechtstexten
  - Gemeinsamer Leitfaden
  - Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen
  - Muster und Hinweise für Rechtsakte des Rates
  - Rechtsetzungstechnik
- 02 - Leitfäden anderer EU-Organe
- 03 - Vertrag von Lissabon
  - "ordentliches Gesetzgebungsverfahren" ersetzt "Verfahren nach Artikel 251"
  - Ausschuss der Ständigen Vertreter - neue Bezeichnung
  - Beschluss - Entscheidung - Neue Terminologie + Fallbeispiele
    - Alte Entscheidungen in neuen Beschlüssen - Fallbeispiel
    - Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde
  - Bezugnahme auf Artikel des AEUV und EGV
  - Bezugnahmen auf vor dem 1.12.2009 verabschiedete Rechtsakte
  - Delegierte Rechtsakte - Besonderheiten des Annahmeverfahrens und Folgen für die Übersetzung
  - Europäische Gemeinschaft wird Europäische Union
    - Gemeinschaft wird Union - Formulierungshilfen
  - Gemeinsame Vorschläge der Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik
  - Hoher Vertreter alt und neu, männlich und weiblich
  - Interne Beschlüsse
  - Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird Europäische Kommission
  - Neue Bezeichnung des EG-Vertrags
  - Neunummerierung der Verträge
  - Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen
  - Ratsformationen - neue Bezeichnungen
  - Rechtsakte und Gesetzgebungsakte
  - Standpunkt ersetzt Gemeinsamen Standpunkt
  - Unterschriften
  - Vertrag von Lissabon - EG-Vertrag - Verfassungsvertrag (Synopse)
- 04 - Grammatik, Rechtschreibung, Interpunktion
  - Grammatik
    - Genitiv
      - derer
      - dieser, diese dieses - jedes, jeden
      - Genitiv vs. Konstruktionen mit "von"
    - Partizip II - stattfinden, erhalten, ...
  - Interpunktion
    - Fußnoten, Überschriften und Bildunterschriften - mit oder ohne Punkt?
    - Interpunktion und Groß- und Kleinschreibung in optisch gegliederten Aufzählungen
  - Rechtschreibung
    - Die reformierte Rechtschreibreform - was tun?
    - Reformierte Rechtschreibreform - Zweifelsfälle

- Zusammensetzungen durch Bindestriche (durchkoppeln, durchbinden)
- 10 - Stilistisches
  - "beide" - "die beiden"
  - "gegebenenfalls" - auch wenn kein Fall gegeben ist?
  - Animismen
  - Aufzählungen, Aufgliederung langer Sätze
  - Betreffzeile in deutschen Texten
  - Das Angebot zweier Numeri als Problem bei der Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche
  - Formulierungen, vor denen wir uns hüten sollten
    - "im Anhang beigefügt"
    - "in 2008"
    - "x times higher than" meist nicht "x-mal höher"
    - "x times lower than" NICHT "x-mal niedriger als"
    - Adjektiv + "persons"
    - ausmachen vs. entsprechen, betragen
    - Besser als befürchtet?
    - erstellen - nicht falsch, aber meist nicht die beste Wahl
    - Genitiv vs. Konstruktionen mit "von" - Im Zweifel für den Genitiv
    - Modalitätsverben (happen, fail, ...)
    - Redundanzen
      - "eigene Identität"
      - "innerhalb der EU"
      - "internationale Staatengemeinschaft"
      - "miteinbeziehen"
      - "nicht mehr länger"
      - "qualitativ hochwertig"
      - "zeitlich befristet"
      - "zunehmend" mit Komparativ
      - Redundante Hilfsverben
  - Partizip II - muss nicht immer sein
  - Präpositionen (nach vs. gemäß, über vs. betreffend, ...)
  - Pressemitteilungen
  - Protokolle oder Berichte von Sitzungen
  - Protokoll zum Vertrag
  - Schreiben an deutschsprachige Parlamente - Standardformulierungen
  - Sprach(en)regelung
- 20 - Formales
  - Anschrift der Kommission im Fußtext von Briefen
  - Anschriften, Anreden, Titel
  - Brüche nicht umrechnen
  - C, COM, SEC ... - Neues System der Dokumentenkennung
  - Doppelformen mit Schrägstrich oder Klammer
  - endgültig oder endg.
  - Gleichstellungsgerechter Sprachgebrauch
    - Gleichstellungsgerechter Sprachgebrauch - Wiki-Format
  - Grade und Amtsbezeichnungen
  - Kurzformen, Kürzel, Abkürzungen, Akronyme und Kunstnamen
  - Österreichisches Deutsch
  - Rechtsförmlichkeit
    - "Only the ... text is authentic" - Nur der... (und der...) Text ist (sind) verbindlich
    - Amtsblattangabe in Fußnoten von Rechtsakten
    - Änderungsrechtsakte - Änderungen, die den deutschen Text nicht betreffen - Beispiel
    - Deutschland - Handbuch der Rechtsförmlichkeit
    - Einführung von Abkürzungen und Kurzbezeichnungen in Rechtstexten
    - Protokollarische Reihenfolge bei der Nennung von EU-Organen und gleichgestellten Einrichtungen
    - Zitate - Verweise
      - Bezugnahmen auf mehrere Artikel, Absätze und dgl. - Singular oder Plural?
      - Verweise auf das S-Amtsblatt
      - Verweise auf die Verträge
      - Verweise auf geänderte Rechtsakte in Fußnoten
      - Zitieren von oder aus Europäischen Normen
      - Zitieren von Rechtsakten
  - Regierungen
  - Typografisches

        - Amtsblatt der Europäischen Union
        - Bindestriche usw.
        - Geschützter Leerschritt (Festabstand)
        - Incoterm-Codes (CIF, FOB, ...) - immer in Großbuchstaben
        - Komposita mit "Euro"
        - Leerzeichen vor Satzzeichen
        - Schreibung von Familiennamen
        - ß (Eszett oder scharfes S)
        - Zahlengliederungszeichen - Dezimaltrennzeichen
        - Zahlengliederungszeichen - Tausendertrennzeichen
    - Übersetzung bibliografischer Angaben
    - Zahlenschreibweise - in Ziffern oder in Buchstaben?
    - Zitate
- 30 - Terminologisches
    - "Co-legislators" NICHT "Mitgesetzgeber"
    - "implementation" - im Ausnahmefall auch "Einführung"
    - "Rasse" - zur Verwendung eines belasteten Ausdrucks
    - Ambassador of the Permanent Mission of Turkey to the European Union
    - Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Namensänderung
    - Anhang oder Anlage
    - Arbeitstag oder Werktag?
    - citizens' initiative
    - Correcting Regulation - Berichtigungsverordnung
    - Da'esh, Islamischer Staat, IS
    - Date of application - Geltungsbeginn
    - Deutschsprachige Benennungen von Orten außerhalb des deutschen Sprachraums (Exonyme)
        - Tschechien
    - Erwägungsgrund
    - EU, Union oder Europäische Union?
    - EU-Jargon
    - GD ECHO
    - Gemeinsame Forschungsstelle - offizielle Bezeichnung, Abkürzung
    - Glossare
    - hydrochlorofluorocarbon
    - im Benehmen mit - im Einvernehmen mit = nicht gleichbedeutend
    - Islamischer Staat - IS
    - Kosovo
        - Kosovo - Fußnote
    - Kroatien
    - Mazedonien
    - Milliarde oder Billion, lange oder kurze Leiter?
    - Moldau
    - Myanmar vs. Birma
    - New Enhanced Agreement
    - Palästina
    - Portefeuilles der Juncker-Kommission 2014-19
    - Rat - Vorsitz aber kein Vorsitzender, Präsident aber keine Präsidentschaft
    - reasoned opinion - avis motivé - mit Gründen versehene oder begründete Stellungnahme
    - response strategy
    - right of scrutiny
    - UNECE
- 70 - Sonstiges
    - Neu im Handbuch - Automatische Benachrichtigung per E-Mail
    - Anonymer und "persönlicher" Zugriff

DE-Term-Suchbegriff eingeben:

Wortfolgen in Anführungszeichen werden nur als zusammenhängende Zeichenfolge gesucht. Es können auch Boole'sche Operatoren verwendet werden (AND, OR, NOT usw. in GROSSBUCHSTABEN).

Hinweis: Dieses Suchfenster betrifft nur das Übersetzungshandbuch. Falls Sie kommissionsweit suchen möchten, verwenden Sie bitte das Suchkästchen ganz oben rechts.

Mehr zur Suche und allgemein zum Aufbau des Handbuchs unter "Weitere Suchtipps"

00 - Nachrichten aus der Interinstitutionellen Terminologiegruppe Deutsch

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Nachrichten aus der Terminologiegruppe

Vorab eine große Bitte: Falls Sie feststellen, dass ein Beitrag fehlerhaft, unvollständig oder veraltet ist, wären wir Ihnen für einen entsprechenden Hinweis sehr dankbar.

Inhaltsverzeichnis

- accord (1)
- accord (2)
- accord politique (im Rat)
- accusé = Angeklagter?
- Acquis communautaire
- activity rate, taux d'emploi
- adhésion restreinte - qualified accession
- Adjektivmacher (ordnungspolitisch)
- administrative costs
- adopter (Sammelaktion)
- Adressaten (Beschlüsse, Richtlinien)
- agency - agence - "Agentur"
- agent en douane
- aggregate, aggregation
- agro-industriel - alimentaire
- aid orphans, donor orphans
- AKP-EG-Partnerschaftsabkommen
- Amt für Personalauswahl
- Amtsblatt (Aufbau des C-Amtsblatts)
- Amtsblatt (Zitierweise)
- Amtshilfe
- Änderung/Abänderung im Rechtsetzungsverfahren der EU
- A ne pas publier
- Anhang, Anlage, Protokoll
- animer, animation, animateur (Sammelaktion)
- Anrede (mit Titel)
- A partir du
- applicant countries - candidate countries - accession countries - acceding countries
- application
- apport local
- approche (Sammelaktion)
- arm's length
- Artenvielfalt
- Artikel bei „Mehrheit"
- Arzneimittel aus menschlichem Blut (Miniglossar EN-DE)
- ASEAN
- Assistance mutuelle
- assurance dépendance
- Audit -- Revision, Prüfung, Kontrolle
- auf Grund (aufgrund)
- Ausfuhren (in oder nach?)
- Ausnahme und Freistellung (staatliche Beihilfen)
- Außenminister und Ständige Vertreter (September 2014)
- Auswahlverfahren
- authorities - autorités
- authorizing officer
- autorité législative
- avis (C-Amtsblatt)
- awareness
- axe
- B.A.T - bureau d'assistance technique
- Baltic Ring
- banalisation (Zollstelle)
- Barrierefreiheit
- base
- base de données
- Behörden, authorities, autorités

- Beihilfen (Ausnahmen)
- Bekanntmachungen (C-Blatt)
- belegen und Belegenheit
- Belgien - Gemeinschaften, Regionen und Sprachgebiete
- Belgien - Recht und Verwaltung
- Benchmarking
- bénéficiaire
- best/good practice
- Bestand - ökonomische Größe
- Beziehungsfehler
- biannual - biennial
- bimensuel - bimestriel
- biological diversity
- Biotechnologie - Glossar EN-DE
- BIZ-Jahresbericht
- Blut - Arzneimittel aus menschlichem Blut, Glossar EN-DE
- border management
- Bosnien und Herzegowina
- Bottom-up
- branch
- Bratislava und Ljubljana
- bricks-and-mortar
- Broader Middle East
- BRT- BRZ
- Bruttoinlandsprodukt (BIP)
- Buchstabe a - Verweise auf Rechtsakte
- Bürokratiekosten
- business
- caduc vs. nul
- capitaux à risque
- CE marking
- cercle vicieux
- Charakter
- chef de secteur
- Chemische Bezeichnungen
- Clearing and Settlement
- coming from - Zoll
- commercial
- commissionaire en douane
- Commissioners' group
- communauté internationale
- communiquer
- competitive, concurrentiel
- complaint - Antidumping-Verfahren
- compliance audit + performance audit
- composés azotés non protéiques
- Comunidad Autónoma (Spanien)
- concept, conception
- conclusions
- conseiller (Dienstbezeichnung)
- consultation - Konsultation vs. Anhörung
- contrat cadre de services
- contrôle physique des marchandises
- Convention on Cybercrime
- corporate governance
- cotisation volontaire obligatoire
- coverage
- criticality
- cross-border, transfrontalier
- cross-policy
- Cupertino
- currency board
- customs declaration
- data base
- Datenverarbeitung
- decarbonisation
- déclaration solennelle
- définitif
- Demokratiedefizit
- Demokratisierung(sprozess)
- demzufolge
- derogation

- deutsche Anführungszeichen
- Deutschsprachige Rechtsterminologie in Belgien - neuere Entwicklungen
- Dezentrale Einrichtungen
- Dienstleister
- Dienstleistungsrahmenvertrag
- diligence
- directive balai
- displaced persons
- dispositions du Traité
- divulgation/disclosure
- domestic content
- dreigliedrig
- Druckgeräte - Glossar EN-DE
- Early school leavers
- économie sociale
- EDI - Glossar EN-DE und FR-DE
- EFTA, Abkürzung
- EG-Vertrag - Verwechslung der Artikelbezeichnung
- Einwilligung
- electronic commerce
- eligible
- Emissionshandel
- Emissionshandelssystem EU ETS
- emploi de proximité
- energy security
- Englische Abkürzungen
- enjeu
- Entscheidung (Adressat)
- erneuerbare Energien
- ernst
- erreur matérielle
- Erwägungsgrund (einziger)
- établi, established
- Euro-11-Gruppe
- Euro, Euro(pa)
- Euro (Schreibweise)
- euro area
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)
- Europäisches Parlament - Ausschüsse und Fraktionen
- Euro-Umrechner
- EU-xx
- EWR-Beilage
- Ex-Artikel
- excellence
- exercice
- Exonyme
- external + Politikbereiche
- external action, actions, activities
- Exterritorialität
- Extrahandel
- faisant fonction
- Fernsehkabelnetz
- Feuereinstellung
- financial assistance
- financial intermediary
- Finanzkontrolle, -management
- finnische geografische Benennungen
- first come first served
- fiscal compact
- fiscal policy
- Fischereizonen
- food security
- for internal use only
- framework
- Freistellung (Beihilfen)
- Fristen in Entscheidungen der Kommission
- Fugen-s bei Steuerarten
- full-time equivalent
- Gebietseinheiten in Schweden
- Gehaltsangaben in der Chemie
- Geheimhaltungsgrade
- gemäß, mäßig (-gemäß, -mäßig)

- gemeinsam (Groß- und Kleinschreibungen)
- Gemeinsamer Standpunkt, Titel
- gender, mainstreaming
- genehmigen oder annehmen?
- Generaldirektionen der Europäischen Kommission
- general elections allgemeine Wahl(en)
- Gerichtshof der Europäischen Union
- germinal products
- gestion
- Gesundheitsfachberufe
- Gewährleistung
- Gleichstellungspolitik
- global player
- governance
- graduation of sectors
- grandfather (activities, clause, rights)
- Gremien der EZB und der EIB
- grenzübergreifend, -schreitend
- Groß-/Kleinschreibung von Adjektiven
- Groß- und Einzelhandel
- Guarantee - Bankgarantie, Bankbürgschaft
- Haushaltsterminologie
- Hellenische Republik
- hochauflösendes Fernsehen - Glossar EN-DE
- Hongkong
- humanitäre Hilfe
- illettrisme
- ILO
- Immunität
- implementing measures, provisions, rules
- in, nach
- inclusion integration
- incomber
- indicative, indicatif
- Industry/industrie (industrial/industriel)
- INFO 92 (Formeln FR-DE)
- informal learning
- Informatik
- Infrastrukturprojekte (Finanzierungsmodelle)
- initiateur, initiating agent
- InnovFin
- institutions, bodies, offices and agencies
- instruments
- integral part, partie intégrante
- intellectual property rights
- internationale Gerichtshöfe
- internationale Strafgerichtshöfe
- investissements productifs
- issue
- IWF-Jahresbericht (Glossar EN-DE)
- joint control
- joint ventures
- juristische Ausdrücke EN-DE
- Kabinett
- kodifiziert, konsolidiert
- Komitologie
- Kreditkartengeschäft
- Kurzformen
- Ländercodes
- Ländernamen
- langues utiles, necessary languages
- laut
- LDC, LLDC
- lebenslanges Lernen
- Lebensmittel, Nahrungsmittel
- legal aid - assistance judiciaire
- Legaldefinitionen in Rechtsakten der EU
- Letter of formal notice
- level playing field
- leverage effect, effet de levier
- local
- Lomé-Abkommen

- low-carbon
- mainstreaming
- marché commun, intérieur, unique
- marketing
- material product, produit matériel
- médecine ambulante
- Mehrheit, Artikel bei „Mehrheit"
- Mehrwertsteuer, MwSt
- MEL, MOEL
- memorandum
- mesures à prendre
- Meteorologie (Glossar EN-DE)
- Militärgüter
- Ministerpräsident
- Ministerräte
- Mitteilung der Kommission
- momentum
- monetary policy, politique monétaire
- monitoring
- Muslim
- national (Glossar)
- National Action Plans
- Nebensätze im Titel von Rechtsakten
- New approach directive, directive (de la) nouvelle approche
- nichtdiskriminierend
- Niederländische Namen
- Niederlassung, Sitz
- Nördliche Dimension
- Normenhierarchie im österreichischen Recht
- Normung (Glossar EN-DE, FR-DE)
- Nummern der Absätze von Artikeln
- Nummern von EU-Rechtsakten und -Dokumenten
- NUTS-Gebietseinheiten
- OECD-Ausschüsse und -Arbeitsgruppen
- offene Koordinierung
- Öffentlichkeit - Allgemeinheit
- one single undertaking
- One-stop-shop-principle
- operationnel
- Ordnungspolitik
- ordnungspolitisch
- orientation commune
- orphan drugs
- Österreichische Ausdrücke (Protokoll Nr. 10)
- Osttimor
- ou
- outsourcing
- Pacific Rim
- Palästinensische(s) Gebiet(e)
- Parlamentarische Anfragen
- Parteien (Bezeichnungen in einem Rechtsstreit)
- par télécommunications écrites
- partie civile
- peer review
- personal communications
- personnel statutaire
- Petersberg tasks, missions de Petersberg
- Physiotherapeut, Krankengymnast
- Pivotsprache
- policies, politiques, Politik(en)
- Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)
- post conflict
- pouvoir d'achat
- Präsident der Kommission (Titel)
- pre-accession countries
- précité
- Programmbezeichnungen
- Public Diplomacy
- Public Health
- Public Service
- rapid reaction, response
- Rat (Bezeichnungen der Ministerräte)

- Ratsvorsitz
- Raum vs. Region
- Rechtsbegriffe (FR,DE)
- Rechtsbehelfe (deutsches Recht)
- Rechtshilfe
- Rechtsleitfäden
- Rechtsstreit (Parteienbezeichnung)
- Rechts- und Sprachsachverständige
- Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten
- Recycling (Begriffssammlung)
- Regionalpolitisches (FR, DE)
- réglementaire, regulatory
- Relaissprache
- Relativpronomen (Genitiv)
- remplacant
- renewable energies
- rentabilité financière, économique
- requalification
- réserve
- responsible
- Ressources de pêche
- revenu national brut (RNB)
- Richtlinie (Adressat)
- robust
- robust troops
- Rundfunk
- Russisch (Transliteration aus dem Russischen)
- Salmonella (EN-DE)
- Sanktionsvorschriften in Richtlinien und Verordnungen
- Schweizer/schweizerisch
- scientific research
- sector, secteur
- services de proximité (Sammelaktion)
- shall und should in Rechtsakten der EU
- Sicherheiten
- Sicherheiten, vier Arten
- Slowakei (Bezirke)
- social security - social protection
- société civile, civil society
- Soforthilfe
- Solvabilité
- spécifique
- spin doctor
- Sprachbezeichnungen
- Sprechzettel
- Stadt vs. City
- stakeholder(s)
- stakeholder society
- Statut versus Satzung
- Steuerhinterziehung, -umgehung etc.
- Stichtag
- stock (ökonomische Größe)
- Strafgerichtshof
- stranded cost, sunk cost
- Strom (ökonomische Größe)
- subject to
- Subsidiarität (Fragebogen)
- Subsidiaritätsprinzip im Erwägungsgrund
- substantive
- succursale
- suivi (Sammelaktion)
- suivi (Sammelaktionen)
- Summary of Product Characteristics
- sunk costs, stranded costs
- sustainability impact assessment
- sustainable
- Syndikatsvertrag
- TACIS (Schreibweise von Programmakronymen)
- TAIEX
- Taiwan
- taux douanier
- tel qu´il a été modifié

- Tier- und Pflanzennamen
- Titel internationaler Regelwerke zur biologischen Nomenklatur (EN und DE)
- Tokyo (Schreibung)
- towards
- track record
- Transeuropäische Netze
- Transliteration und Transkription
- travailleurs migrants
- Treibhauseffekt
- Tschechische Republik (Gebietskörperschaften)
- Twinning
- Type-approval,Typgenehmigung
- Übereinkommen über Computerkriminalität
- Umweltaudit
- UN agencies
- unbeschadet - vorbehaltlich - ungeachtet - abweichend von
- Und-Zeichen
- Ungarische Komitate
- unit cost(s)
- unité
- Unternehmenszusammenschlüsse
- Urheberrecht
- Ursprung (Zoll)
- utilisation
- value added, valeur ajoutée
- Venezuela
- Venezuela
- Verfahrenshilfe
- vérificateur, verifying agent
- Veröffentlichungsvermerk
- Verordnung Nr. 17
- Vertragsverletzungsverfahren
- Vertriebene
- Verwaltungskosten
- Veterinärausdrücke, englisch
- Veterinärausdrücke, Französisch
- Veterinärbescheinigungen (EN-DE)
- VEU versus EUV
- vicious, virtuous circle
- vicious circle, cercle vicieux
- Vogelkunde, englisch
- Vogelkunde, französisch
- Vollzeitäquivalent
- Vorbringen der Gegenpartei
- Vorlagen der Kommission
- Wahlen, Neuwahlen
- Währungen, Abkürzungen
- waste management
- weder - noch
- Wettbewerbsrecht
- Wirtschaftsjahr
- Wirtschaftspolitischer Ausschuss oder A. für Wirtschaftspolitik
- Worte, Wörter
- WTO
- Zollanmeldung
- Zollschuld
- Zulassung vs. Genehmigung
- Zusammensetzungen mit "e"
- Zustimmung
- Zweck
- Zwei-Grad-Ziel
- Zweigstelle

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Hintergrundinformationen

Was verbirgt sich hinter der *Interinstitutionellen Terminologiegruppe Deutsch*?

Die *Interinstitutionelle Terminologiegruppe Deutsch* besteht seit über 20 Jahren. In regelmäßigen Abständen führt sie Vertreter der Übersetzungsdienste der Kommission, des Parlamentes, des Rates, des Gerichtshofes, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Übersetzungszentrums sowie nationaler Behörden Deutschlands, Österreichs und Belgiens zur Erörterung fachsprachlicher und gemeinsprachlicher Fragen zusammen. Struktur und Arbeitsweise wurden 2009 in einem Grundlagendokument (interner Link) festgeschrieben. Im Laufe der Zeit hat die Gruppe zahlreiche Beiträge verabschiedet, die auf eine Vereinheitlichung der Fachterminologie und sonstiger Sprachkonventionen abzielen.

Rückblick

Bisherige Ausgaben der Terminologienachrichten

Die Beiträge der Terminologienachrichten werden von den Mitgliedern der *Interinstitutionellen Terminologiegruppe Deutsch* oder von Übersetzern der beteiligten Einrichtungen verfasst. Nach eingehender Erörterung und eventuellen Änderungen werden die Artikel von der Terminologiegruppe verabschiedet. Dabei erhalten sie einen Status: "verbindlich", "Empfehlung", "Anregung" oder "Information". Mit "verbindlich" sind Festlegungen gemeint, die für die Übersetzungsdienste der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gelten und von denen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden sollte. Eine „Empfehlung" ist ein Vorschlag für die Herangehensweise an bestimmte Probleme oder für die Lösung konkreter terminologischer Fragen, dessen Übernahme den Übersetzungsdiensten der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union nahegelegt wird. Eine „Anregung" enthält Hinweise und Denkanstöße zur Sensibilisierung für Themen und Wortfelder, z. B. in Form einer Sammelaktion. Eine „Information" betrifft einen unumstrittenen Sachverhalt, dessen Mitteilung die ITD als hilfreich betrachtet.

Bisher sind folgende Ausgaben erschienen:

Nr. 1 - 3 und Neue Folge (NF), Nr. 1-23
Erscheinungsdaten: Die Nummern 1-3 der alten Folge sind in den Jahren 1989 und 1990 erschienen.
Neue Folge (NF): NF1: Anfang 91; **NF 2: 10/91; NF 3: 03/92; NF 4: 07/92; NF 5: 12/92; NF 6: 5/93; NF 7:12/93; NF 8: 7/94; NF 9: 6/95; NF 10: 7/96; NF 11: 6/97; NF 12: 10/98; NF 13: 9/99; NF 14: 7/00; NF 15: 12/01; NF 16: 3/03; NF 17: 9/04; NF 18: 01/06; NF 19: 01/07; NF 20: 02/08; NF 21: 02/09; NF 22: 02/10; NF 23: 2/11**
NF Add verweist auf Informationen des Sprachkoordinators zwischen den einzelnen Folgen der Nachrichten.

Link zu den **Terminologienachrichten auf der Seite der Deutschen Sprachabteilung**

accord (1)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 03/1992, NF 3

Status: Information

> Der allgemeine Ausdruck "Übereinkunft" stellt einen Oberbegriff dar, der insbesondere die Abkommen (zweiseitig) und die Übereinkommen (mehrseitig) umfasst. Dementsprechend ist der gegebenenfalls selbe fremdsprachige Ausdruck je nach Fall verschieden wiederzugeben." (Gelbe Bibel, S. 89). Dies ist allerdings nicht immer beachtet worden, so dass die Titel bestehender Übereinkünfte **in jedem Falle** zu überprüfen sind.

Was im EG-Wörterverzeichnis FR-DE (hrsg. vom Terminologiedienst des Rates) zu finden ist, nennen wir außerdem:

accord (im Kartellrecht - Art.85 EWGV) Vereinbarung
accord d'association Assoziierungsabkommen
accord complémentaire Ergänzungsabkommen
accord de contrôle Beherrschungsvertrag (Unternehmen)
accord de coopération Abkommen über Zusammenarbeit, Kooperationsabkommen
accord sous forme d'échange de lettres Abkommen in Form eines Briefwechsels
accord sous forme de procèsverbal agréé Abkommen in Form einer vereinbarten Niederschrift
accord inter-entreprises Unternehmensvertrag
accord international internationales Abkommen
accord interne internes Abkommen
accord spécifique Sondervereinbarung
accord technique technisches Abkommen
protocole d'accord Vereinbarung

Handelt es sich um internationale Übereinkünfte, so muss gegebenenfalls mit Übereinkommen übersetzt werden.

Besondere Aufmerksamkeit sei beim **GATT** empfohlen: Es heißt Allgemeines Zoll- und Handels**abkommen**, doch gibt es im Rahmen des GATT geschlossene Übereinkommen, die bisweilen als GATT-Übereinkommen bezeichnet werden.

In der Abteilungsbibliothek stehen - u. a. - zur Verfügung:
- Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, hrsg. vom Sprachendienst des Auswärtigen Amtes
- Satorius II, Internationale Verträge; Europarecht
- Handbuch des Europäischen Rechts
- E. Jayme/R. Hausmann: Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- Fundstellennachweis B [zum Bundesgesetzblatt]: Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Schließlich sei auf die Möglichkeit hingewiesen, in der Datenbank CELEX in ihren verschiedenen Sprachversionen durch die einfache Eingabe eines Ländernamens in der entsprechenden Sprache alle Übereinkünfte der EG mit dem betreffenden Land zu finden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

accord (2)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Information

Zur Übersetzung von "accord"

Erinnerung an eine "Faustregel" anlässlich der Übersetzung der ÜBEREINKOMMEN (und **nicht** der Abkommen) der Uruguay-Runde:

"**Übereinkunft**": Oberbegriff für **zwei- oder mehrseitige** Verträge

"**Übereinkommen**": **mehrseitige** Übereinkünfte

"**Abkommen**": **zweiseitige** Übereinkünfte

Erläuterungen:

Zur Erinnerung wiederholen wir aus den "Nachrichten" Nr. 3 Ergänzungen zu dem, was unter "accord" im EG-Wörterverzeichnis FR-DE (hrsg. vom Terminologiedienst des Rates) zu finden ist:

"accord (im Kartellrecht - Art.85 EGV) Vereinbarung

accord d'association Assoziierungsabkommen

accord complémentaire Ergänzungsabkommen

accord de contrôle Beherrschungsvertrag (Unternehmen)

accord de coopération Abkommen über die Zusammenarbeit, Kooperationsabkommen

accord sous forme d'échange de lettres Abkommen in Form eines Briefwechsels

accord s. forme de procès verbal agréé Abkommen in Form einer vereinbarten Niederschrift

accord inter-entreprises Unternehmensvertrag

accord international internationales Abkommen

accord interne internes Abkommen

accord spécifique Sondervereinbarung

accord technique technisches Abkommen

protocole d'accord Vereinbarung

Handelt es sich um internationale Übereinkünfte, so muss

gegebenenfalls mit Übereinkommen übersetzt werden.

Besondere Aufmerksamkeit sei beim **GATT** empfohlen: Es heißt Allgemeines Zoll- und Handels**abkommen**, doch gibt es im Rahmen des GATT geschlossene Übereinkommen, die bisweilen als GATT-Übereinkommen bezeichnet werden.

[Hingegen heißt es **Übereinkommen** zur Errichtung der Welthandelsorganisation (**WTO**). Auch die übrigen Übereinkünfte der Urugay-Runde sind Übereinkommen.]

In der deutschen Infostelle [SdT-AGL-1] stehen - u. a. - zur Verfügung:

- Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, hrsg. vom Sprachendienst des Auswärtigen Amtes

- Satorius II, Internationale Verträge; Europarecht

- Handbuch des Europäischen Rechts

- E. Jayme/R. Hausmann: Internationales Privat- und Verfahrensrecht

- Fundstellennachweis B [zum Bundesgesetzblatt]: Völkerrechtliche Vereinbarungen ...

Schließlich sei auf die Möglichkeit hingewiesen, in der Datenbank CELEX in ihren verschiedenen Sprachversionen durch die einfache Eingabe eines Ländernamens in der entsprechenden Sprache alle Übereinkünfte der EG mit dem betreffenden Land zu finden."

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

accord politique (im Rat)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Verbindlich

political agreement - accord politique

EN: political agreement by / within the Council

FR: accord politique du Conseil

DE: politische Einigung im Rat *(nicht "politisches Einvernehmen")*

Zu Benennungen dieser Art steht im informatorischen Vermerk des Juristischen Dienstes des Rates "Ausarbeitung des Teils B der vorläufigen Tagesordnungen für die Tagungen des Rates":

"Nummer 5. Bezeichnung der Art des angestrebten Beschlusses

Wenn der Rat rechtlich zwingende Vorschriften zu einem in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gegenstand annimmt, wird daher unterschieden zwischen

- den Bezeichnungen, die auf einen Beschluss zum Erlass eines von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Texts verweisen:

- **Annahme**
- gemeinsamer Standpunkt (im Falle eines Mitentscheidungsverfahrens).[...]

- den Bezeichnungen, die auf einen Beschluss verweisen, mit dem zu einem Text - vorbehaltlich seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen - ein endgültiger Standpunkt bezogen wird:

- **politische Einigung**"

EN: unanimous political agreement

FR: accord politique unanime

DE: politische Einigung; allgemeine politische Einigung

Quelle: interne Wörterliste, deutsche Übersetzungsabteilung des Rates

Mit "accord politique unanime / unanimous political agreement" ist eine allgemeine politische Einigung im Rat gemeint. Der Begriff "unanime" / "unanimous" ist nicht korrekt, sondern es müsste "accord général" / "overall agreement" oder "full agreement" o. ä. heißen. Es wird eigentlich nur festgestellt, dass alle (evtl. mit Enthaltung) einverstanden sind. Erst bei der rechtlich verbindlichen Verabschiedung wird das Abstimmungsergebnis im Protokoll festgehalten. Der Bestandteil "unanime" / "unanimous" kann hier durchaus unübersetzt bleiben.

Anmerkung: anders als "accord politique"/ "political agreement" ist dies keine "offizielle" Bezeichnung; sie wird dennoch von den Verfassern gerne verwendet - daher die Festlegung einer abteilungsinternen Übersetzung.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

accusé = Angeklagter?

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Beitrag der Universität Heidelberg

Status: Empfehlung

Das zweisprachige Fachwörterbuch, die Krücke des Übersetzers

- Der Übersetzer darf den Wörterbuchangaben grundsätzlich nicht trauen.
- Es führt für ihn kein Weg am eigenständigen Erwerb von Fachwissen vorbei.
- Nur begriffssystematische Terminologiearbeit verschafft ihm Klarheit.

1. Die Ausgangslage des Übersetzers
Der Übersetzer, der eine Entsprechung für einen Fachterminus in einem zwei- oder mehrsprachigen Fachwörterbuch sucht, wird häufig mit seinem Problem allein gelassen. Entweder findet er keinen Eintrag, weil der Terminus zu speziell ist, oder es wird ihm gleich eine mehr oder weniger große Anzahl von Entsprechungen präsentiert, in der Regel unkommentiert, so dass die Auswahl einem Lotteriespiel gleichkommt. Des weiteren hat er es gewöhnlich mit einem rein alphabetisch geordneten Wörterbuch zu tun, von dem er nicht weiß, ob sich dahinter ein nach einem begriffssystematischen Konzept erarbeitetes Wörterbuch verbirgt oder nicht. Bei Wörterbüchern, die z.B. beanspruchen, derart umfangreiche Fachgebiete wie Wirtschaft und/oder Recht abzudecken, sind - angesichts des immensen Arbeitsaufwands für die Erstellung eines onomasiologischen Wörterbuchs - ernsthafte Zweifel angebracht. Der Übersetzer tut daher gut daran, das Wörterbuch lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen und die begriffssystematische Arbeit gegebenenfalls selbständig nachzuholen. Diese Arbeit soll am Beispiel einiger Rechtsbegriffe aus dem deutschen und dem französischen Strafrecht demonstriert werden.
Der Übersetzer steht vor dem scheinbar banalen Problem, eine Entsprechung für *Angeklagter* in einem zweisprachigen juristischen Wörterbuch nachschlagen zu müssen. Er konsultiert in unserem Fall die wohl besten einschlägigen Lexika für das Sprachenpaar DE-FR/FR-DE:

- Doucet, Michel/Fleck, Klaus E. W. (1997[5]): *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache.* Band I: Französisch-Deutsch. München: C.H. Beck.
- - Doucet, Michel/Fleck, Klaus E. W. (1994[5]): *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache*. Band II: Deutsch-Französisch. München: C.H. Beck.
- - Potonnier, Georges Ed./Potonnier, Brigitte (1990[2]): *Wörterbuch für Wirtschaft, Recht und Handel.* Teil I: Französisch-Deutsch. Wiesbaden: Brandstetter.
- - Potonnier, Georges Ed. (1997[3]): *Wörterbuch für Wirtschaft, Recht und Handel.* Teil II: Deutsch-Französisch. Wiesbaden: Brandstetter.

2. Ausgangsbefund

Doucet/Fleck:
Angeklagte(r) *m* accusé *m*; dénomination légale du *prévenu* en RFA à partir du moment où le tribunal a décidé d'ouvrir la procédure pénale sur saisine du parquet; ...
Angeschuldigte(r) *m* inculpé; dénomination légale du prévenu en RFA au cours de l'enquête et de l'instruction préparatoire.
Beschuldigte(r) *m* (StPR) inculpé m, dénomination légale de toute personne contre qui une procédure pénale est ouverte (même au stade de l'enquête de police, cette dénomination est employée jusqu'à la clôture de l'instruction).
accusé *m* (*StPR*) Angeklagte(r) im Schwurgerichtsverfahren (vor der frz. Cour d'Assises); ...
inculpé *adj.:* **personne -e** *ou* **inculpé** *m* (1) (*StPR*: *personne mise en examen*) Beschuldigte(r) m (im Ermittlungsverfahren), (2) (*StPR: personne mise en cause*) Angeschuldigte(r) (nach Erhebung der Anklage), (3) (*StPR: personne encourant une amende contraventionnelle*) Person, die einer Übertretung beschuldigt wird (entspricht dem *Betroffenen* im Bußgeldverfahren); ...
... **personne mise en examen** (StPR: *inculpation d'une personne nommément visée*) Beschuldigte(r); Person, gegen die ein Strafverfahren betrieben wird.
prévenu *m* (*StPR: personne contre laquelle est exercée l'action publique devant le trib. de police ou correctionnel*) Beschuldigte(r) *m*, Angeschuldigte(r) *m*; Angeklagte(r); ...

Potonnier:
Angeklagter *m* (*im Sinne des § 157 Abs. 2 StPO; Beschuldigter bzw. Angeschuldigter, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist; vor einer Strafkammer oder vor dem Amtsgericht, in Frankreich* prévenu *m; (nur vor dem Schwurgericht, in Frankreich* a ccusé *m* | | *(vgl. Angeschuldigter, Beschuldigter, Beklagter*) | | s. a. **Mitangeklagter**.
Angeschuldigter *m (im Sinne des § 157 Abs. 1 StPO; Beschuldigter, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist; etwa* inculpé m | | (*im französischen Recht: Person, gegen die die Einleitung eines strafrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens angeordnet wurde*) | | (*vgl. Angeklagter, Beschuldigter*).
Beschuldigter *m* (*im Sinne des § 157 StPO; allgemeiner Begriff für eine Person, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wird; etwa* pers onne *f* faisant l'objet de poursuites pénales; personne *f* contre laquelle une poursuite est ouverte | | *(vgl. Angeklagter, Angeschuldigter).*
accusé *m* (personne traduite pour crime devant la Cour d'assises) Angeklagter *m* | | (*pour une contravention ou un délit, v. prévenu)* | | ...
inculpé *m* Angeschuldigter *m;* unter Anklage stehende Person *f* | | *(inculpé d'un délit ou d'une contravention) v. prévenu* | | *(inculpé d'un crime) v. accusé.*
prévenu *(en faveur, à l'encontre de qn)* befangen_;_ voreingenommen | | ~ *m* Angeklagter *m*; Angeschuldigter *m*; Beschuldigter *m*.

2.1 Bewertung des Befunds
Bei Doucet/Fleck wird dem Übersetzer *accusé* angeboten sowie - merkwürdigerweise nach einem Semikolon - die Definition von *Angeklagter* in - auch wieder merkwürdig - französischer Sprache mit der Folge, dass auf einen französischen Terminus (*prévenu*) zurückgegriffen wird, um *Angeklagter* zu erklären.
Potonnier bietet zunächst eine ausführliche Definition von *Angeklagter*. Weshalb in der Klammer nach einem Semikolon eine Erklärung zu *prévenu* folgt, ist nicht recht einleuchtend. Eine eigene Klammer hinter *prévenu* würde für mehr Klarheit sorgen. Doch zumindest trennt er deutlich *prévenu* von *accusé* ab. Auch hier sind die zusätzlichen Erklärungen zu den französischen Termini nicht in der gleichen Sprache vorgenommen worden, so dass systemwidrig mit deutschen Termini wie *Amtsgericht*, *Schwurgericht*, *Strafkammer* operiert werden muss, um die französische Realität zu erfassen. Begrüßenswert sind die Querverweise am Schluss des Eintrags. Den Terminus *Beklagter* aufzunehmen, ist zumindest zweifelhaft, da er aus dem Bereich des Zivilrechts und nicht aus dem Strafrecht kommt. Sinnvoller wäre es wohl gewesen, auf die Verwechslungsgefahr hinzuweisen: Nicht zu verwechseln mit *Beklagter*.
Gehen wir nun einmal von einem französischen Terminus aus und sehen uns an, was die beiden Wörterbücher zu *prévenu* zu sagen haben.
Doucet/Fleck liefert zunächst eine Definition (doch weshalb wird die Sachgebietsangabe auf Deutsch gemacht?) und bietet dann drei deutsche Entsprechungen an. Auf eine Entscheidungshilfe kann der Übersetzer bestenfalls hoffen, wenn er den Band Deutsch-Französisch konsultiert. Doch weder unter *Angeklagter* noch unter *Beschuldigter* oder *Angeschuldigter* gelangt er zu *prévenu*, es sei denn indirekt in der Definition zu *Angeklagter*, für den aber als Entsprechung *accusé* angegeben wird.
Potonnier hat hier noch weniger zu bieten als Doucet/Fleck. Es gibt keine Definitionen und keine Entscheidungshilfen für den Übersetzer. Der Kontrast im Informationsgehalt zur Sprachenrichtung Deutsch-Französisch ist eklatant. Die Erklärung liegt möglicherweise darin, dass der Band DE-FR von 1997 stammt, der Band FR-DE dagegen noch aus dem Jahre 1990 und dringend einer Aktualisierung bedarf. Die Veralterung zeigt sich auch darin, dass die Änderung in der französischen Strafprozessordnung (*personne mise en examen* statt *incu lpé*) nicht berücksichtigt ist. Allerdings führt der Umweg über die aktualisierte und stark verbesserte Auflage des Bandes DE-FR eher zum Ziel als bei Doucet/Fleck.
Das Ergebnis des Nachschlagens zeigt, dass die Forderung berechtigt ist, der Übersetzer solle sich anhand einsprachiger Fachwörterbücher sachkundig machen. Dieser Forderung wollen wir nun im Folgenden nachkommen.

3. Deutsche Definitionen
Angeklagter (*m*)
DEF.: i. S. der StPO ist der Beschuldigte od. Angeschuldigte (in Anklagezustand Versetzte), gegen den das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat (§ 157 StPO).
Creifelds, Carl (1976[4]): *Rechtswörterbuch*. München: Beck.
Angeschuldigter (*m*)
DEF.: i. S. der StPO ist der Beschuldigte, gegen den die öffentl. Klage erhoben worden ist (§ 157).
Creifelds, Carl (1976[4]): *Rechtswörterbuch*. München: Beck.
Beschuldigter (*m*)
DEF.: ist jemand, gegen den ein Strafverfahren (auch schon ein Ermittlungsverfahren der Polizei oder Staatsanwaltschaft) betrieben wird. Ist gegen den B. Anklage erhoben, wird er als „Angeschuldigter", nach Eröffnung des Hauptverfahrens als „Angeklagter" bezeichnet (§ 157 StPO).
Creifelds, Carl (1976[4]): *Rechtswörterbuch*. München: Beck.
3.1 Schematische Darstellung

Beschuldigter
(Ermittlungsverfahren)
Angeschuldigter
*(**Anklageerhebung**)*
Angeklagter
*(**Hauptverfahren**)*
(je nach dem Stand des Verfahrens)

4. Französische Definitionen

Accusé (*m*)
DEF.: - Pr. pén. - Personne soupçonnée d'un crime et traduite, pour ce fait, devant la Cour d'assises, afin d'y être jugée.
Lexique de termes juridiques. Paris: Dalloz, 1998.
Inculpé (*m*)
DEF.: - Pr. pén. - Personne soupçonnée d'une infraction pendant la procédure d'instruction. La „personne mise en examen" remplace „l'inculpé".
Lexique de termes juridiques. Paris: Dalloz, 1998.
Mise en examen (*f)*
DEF.: Pr. Pén. - Remplaçant l'inculpation, elle concerne toute personne contre laquelle il existe des indices graves et concordants de participation à des faits susceptibles de constituer une infraction. Elle empêche l'audition de ladite personne comme témoin.
Lexique de termes juridiques, Paris: Dalloz, 1998.
Personne mise en examen (*f*)
DEF.: Pr.pén. - V. *Mise en examen.*
Prévenu (*m*)
- DEF.: - Pr. pén. - Personne contre laquelle est exercée l'action publique devant les juridictions de jugement en matière correctionnelle et contraventionnelle.
Lexique de termes juridiques. Paris: Dalloz, 1998.
- DEF.: Tout individu qui, après clôture d'une procédure préalable (enquête préliminaire, enquête de flagrant délit, instruction

préparatoire), comparaît devant une juridiction répressive jugeant les délits (trib. police, trib. correctionnel, chambre des appels correctionnels). A distinguer de l'inculpé (personne poursuivie au cours de l'instruction préparatoire), de l'accusé (personne renvoyée devant la cour d'assises) et du suspect (personne soupçonnée qui n'est pas encore poursuivie). L'inculpé devient prévenu lorsque le juge d'instruction rend contre lui une ordonnance de renvoi.
Cornu, Gérard (1996[6]): *Vocabulaire juridique*. Association Henri Capitant. Paris: PUF 1996.

4.1 Schematische Darstellung

personne mise en examen
(infraction)

accusé prévenu
(crime) (délit)

5. Definitionsvergleich
5.1 Schematische Darstellung FR-DE

Angeschuldigter
accusé (je nach Stand des Verfahrens)
Angeklagter
Dieses Muster gilt gleichermaßen für **prévenu**.

---

personne mise en examen Beschuldigter
(Der Unterschied besteht darin, dass im französischen Recht erst von *personne mise en examen* gesprochen wird, wenn der Richter das Untersuchungsverfahren eingeleitet hat, während im deutschen Recht schon nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft vom *Beschuldigten* gesprochen wird. Der Straftatbestand spielt dagegen weder im Deutschen noch im Französischen eine Rolle.)

5.2 Schematische Darstellung DE-FR

accusé
Angeklagter (je nach der Schwere des Straftatbestands)
prévenu
Dieses Muster gilt gleichermaßen für **Angeschuldigter**

Beschuldigter personne mise en examen
6. Vorgeschlagene Neufassung der Wörterbucheinträge

Angeklagter *m* -StPO-(Angeschuldigter, gegen den das Hauptverfahren eröffnet wurde) **accusé** *m* (soupçonné d'un crime et traduit devant la Cour d'assises); **prévenu** *m* (soupçonné d'un délit ou d'une contravention et traduit devant le tribunal correctionnel ou de police) | | vgl. Beschuldigter, Angeschuldigter.
Angeschuldigter *m* -StPO-(Beschuldigter, gegen den Anklage erhoben wurde) **accusé** *m* (soupçonné d'un crime et traduit devant la Cour d'assises); **prévenu** *m* (soupçonné d'un délit ou d'une contravention et traduit devant le tribunal correctionnel ou de police) | | vgl. Beschuldigter, Angeklagter.
Beschuldigter *m* -StPO- (gegen den ein Strafverfahren - *auch schon ein Ermittlungsverfahren* - eingeleitet wurde) » **personne** *f* **mise en examen** (soupçonnée d'une infraction *au cours de l'instruction préparatoire*.); **inculpé** *m* (vieilli) | | vgl. Angeschuldigter, Angeklagter.
accusé *m* -Proc. pén.-(soupçonné d'un crime et traduit devant la Cour d'assises) **Angeschuldigter** *m* (Beschuldigter, gegen den Anklage erhoben wurde); **Angeklagter** *m* (Angeschuldigter, gegen den das Hauptverfahren eröffnet wurde) | | cf. prévenu, personne mise en examen, inculpé.
inculpé *m* -Proc. pén.-(vieilli: soupçonné d'une infraction) **Beschuldigter** *m* (gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde) *v*. ***personne mise en examen*** | | cf. accusé, prévenu.
personne *f* **mise en examen** -Proc. pén.-(soupçonnée d'une infraction) **Beschuldigter** *m* (gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde) *v*. ***inculpé*** | | cf. accusé, prévenu.
prévenu *m* -Proc. pén.-(soupçonné d'un délit ou d'une contravention) **Angeschuldigter** *m* (Beschuldigter, gegen den Anklage erhoben wurde); **A ngeklagter** *m* (Angeschuldigter, gegen den das Hauptverfahren eröffnet wurde) | | cf. accusé, personne mise en examen, inculpé.

6.1 Hinweis
Bei den Glossen wurde unterstellt, dass der Benutzer germanofon oder frankofon ist und dass er weder im deutschen noch im französischen Kulturraum über ausreichendes Fachwissen verfügt. Dies dürfte wohl dem Normalfall recht nahe kommen. Je weniger Fachwissen vorhanden ist, desto stärker ist die Tendenz, Zuflucht beim mehrsprachigen Wörterbuch zu suchen.

Unter Absehung von *Beschuldigter* und *personne mise en examen* bzw. *inculpé* ist eine korrekte Übersetzung auch bei verbessertem Wörterbucheintrag nur möglich, wenn:

- dem französischen Ausgangstext ein Hinweis auf den Stand des Verfahrens zu entnehmen ist;
- dem deutschen Ausgangstext ein Hinweis auf die Schwere der Straftat zu entnehmen ist.Zu klären wären dann immer noch die Fragen, ob und inwieweit das Strafverfahren in beiden Kulturräumen miteinander vergleichbar ist und ob und inwieweit die französischen

Straftatbestände mit den deutschen übereinstimmen.

7. Fazit

- Der Übersetzer darf den Wörterbuchangaben grundsätzlich nicht trauen.
- Es führt für ihn kein Weg am eigenständigen Erwerb von Fachwissen vorbei.
- Nur begriffssystematische Terminologiearbeit verschafft ihm Klarheit.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Acquis communautaire

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 04/2015, NF 26

Status: Empfehlung

Acquis communautaire - Acquis de l'Union/Union acquis

Zur Bedeutung:

Der gemeinschaftliche Besitzstand (*acquis communautaire*) ist definiert als das sich ständig weiterentwickelnde gemeinsame Fundament aus Rechten und Pflichten, die in allen Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Union verbindlich sind. Er umfasst neben den in Anwendung der Verträge erlassenen Rechtsvorschriften den Inhalt, die Grundsätze und die politischen Ziele der Verträge, die Rechtsprechung des Gerichtshofs, die im Rahmen der Union angenommenen Erklärungen und Entschließungen sowie die von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte.

Um der Union beitreten zu können, sind Beitrittskandidaten verpflichtet, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu akzeptieren, in nationales Recht umzusetzen und ihn anzuwenden.

Acquis communautaire und **Acquis de l'Union**

Wurde mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus dem *acquis communautaire* der *acquis de l'Union*/*Union acquis*?

Dies ist offensichtlich nicht generell der Fall. Es ist festzustellen, dass in Fachtexten weiterhin der Ausdruck *acquis communautaire* als eingeführter Fachterminus mit der vorstehend beschriebenen Bedeutung verwendet wird. Zuweilen findet man auch *Acquis* ohne weiteren Zusatz. In deutschsprachigen Texten findet man neben der Übersetzung *gemeinschaftlicher Besitzstand* auch den französischen Ausdruck (*Acquis communautaire* oder auch nur *Acquis*), teilweise in Verbindung mit einer deutschsprachigen Bezeichnung, die die Komponente EU- oder Union- enthält. Hier wird die Änderung also nicht oder nur teilweise nachvollzogen. Eine Tendenz, den bisher in deutschsprachigen Fachtexten verwendeten französischen Ausdruck anzupassen und beispielsweise von einem *acquis de l'Union* zu sprechen, ist außerhalb der EU-Institutionen nicht erkennbar.

Ein Vermerk des Schweizer Außenministeriums zur Terminologie der Europäischen Union bringt es vermutlich auf den Punkt:

„Der Ausdruck „Gemeinschaft“ wird in Zukunft nur noch in Verbindung mit Euratom verwendet. Auch wenn mit dem Vertrag von Lissabon die Wörter „Gemeinschaft“ und „gemeinschaftlich“ grundsätzlich hinfällig geworden sind, dürfte das Adjektiv „gemeinschaftlich“ in bestimmten festen Ausdrücken wie „gemeinschaftlicher Besitzstand“ („Acquis communautaire“) bestehen bleiben.“

http://www.europa.admin.ch/themen/00502/00533/index.html, aufgerufen am 15.5.2014

Daraus folgt:

Wir werden weiterhin in unseren Texten sowohl *acquis communautaire* als auch *acquis de l'Union/EU acquis* finden.

Zur Übersetzung:

In Rechtsakten ist **gemeinschaftlicher Besitzstand** bzw. **Besitzstand der Gemeinschaft** der eingeführte Terminus, seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auch der **Besitzstand der Union.** Daneben findet sich in allgemeinen **juristischen Texten** auch *Acquis communautaire* o der die deutsche Übersetzung oder Umschreibung mit einem nachgesetzten *acquis communautaire* in Klammern oder Anführungszeichen.

In Texten **für ein breiteres Publikum** sollte nicht der fremdsprachige Ausdruck verwendet werden. Grundsätzlich ist abzuwägen, wie wichtig die genaue rechtliche Bedeutung im jeweiligen Kontext ist. Kommt es auf den exakten juristischen Begriff an, empfiehlt es sich, *acquis communautaire/acquis de l'Union* mit **gemeinschaftlicher Besitzstand bzw. Besitzstand der Union** zu übersetzen und kurz zu erklären. Ist die genaue Bedeutung für das Textverständnis zweitrangig, könnten Ausdrücke wie die eigentlich zu engen Termini *gemeinschaftlicher Rechtsbestand*, *Unionsrecht* bzw. *Rechtsbestand der Union* ausreichen.

Die Terminologiegruppe empfiehlt, sich bei der Übersetzung an der Formulierung im Ausgangstext zu orientieren, also:

EN	FR	DE	
		in Rechtsakten	**in Texten für ein breiteres Publikum**
Community acquis	*acquis communautaire*	In Anlehnung an Artikel 2 des Protokolls Nr. 21 zu den Verträgen in erster Linie: *gemeinschaftlicher Besitzstand* oder *Besitzstand der Gemeinschaft;* *Acquis communautaire* ist nicht falsch, sollte aber in Rechtsakten eher zweitrangig verwendet werden	*gemeinschaftlicher Besitzstand (acquis communautaire)* ggf. ergänzt durch eine kurze Erklärung; *gemeinschaftlicher Rechtsbestand*

Union acquis, EU acquis	*acquis de l'Union, acquis de l'UE*	*Besitzstand der Union* [vgl. Artikel 2 des Protokolls Nr. 21 zu den Verträgen]; der Ausdruck *EU-Besitzstand* sollte in Rechtsakten **vermieden** werden	*Besitzstand der Union* ggf. ergänzt durch eine kurze Erklärung; *Rechtsbestand der Union;* *EU-Besitzstand* ggf. ergänzt durch eine kurze Erklärung; *EU-Rechtsbestand; Rechtsbestand der EU*

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

activity rate, taux d'emploi

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Information

Beschäftigungsquote/Erwerbsquote

Im Rahmen der Lissabon-Strategie wird die **Beschäftigungsquote** als statistische Größe herangezogen. Die **Beschäftigungsquote** ist einer der wichtigsten Indikatoren zur Messung der Ziele von Lissabon und Stockholm. Sie gibt den prozentualen Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen derselben Alters- und Geschlechtsgruppe an. Sie wird im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat jährlich ermittelt und umfasst alle Personen, die in der jeweiligen Berichtswoche (Arbeitskräfteerhebung) wenigstens eine Stunde lang eine Erwerbstätigkeit ausübten, sowie Personen, die trotz eines bestehenden Arbeitsverhältnisses vorübergehend nicht arbeiteten (Elternurlaub u. a.).

Die **Beschäftigungsquote** ist nicht zu verwechseln mit der **Erwerbsquote** (im spezifischen Sinne, s. Definition unten)**,** die in der amtlichen Statistik und nach Gabler alle Erwerbspersonen, d.h. Erwerbstätige und Erwerbslose zwischen 15 und 64 Jahren, umfasst.

Aber Achtung! Wikipedia u. a. definieren die Erwerbsquote fälschlicherweise mit dem Anteil der ***tatsächlich*** Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung!

<Erläuterungen>

Im Rahmen der Lissabon-Strategie wird die **Beschäftigungsquote** als statistische Größe herangezogen. Die **Beschäftigungsquote** ist einer der wichtigsten Indikatoren zur Messung der Ziele von Lissabon und Stockholm. Sie gibt den prozentualen Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen derselben Alters- und Geschlechtsgruppe an. Sie wird im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat jährlich ermittelt und umfasst alle Personen, die in der jeweiligen Berichtswoche (Arbeitskräfteerhebung) wenigstens eine Stunde lang eine Erwerbstätigkeit ausübten, sowie Personen, die trotz eines bestehenden Arbeitsverhältnisses vorübergehend nicht arbeiteten (Elternurlaub u. a.).

Die **Beschäftigungsquote** ist nicht zu verwechseln mit der **Erwerbsquote** (im spezifischen Sinne, s. Definition unten)**,** die in der amtlichen Statistik und nach Gabler alle Erwerbspersonen, d.h. Erwerbstätige und Erwerbslose zwischen 15 und 64 Jahren, umfasst.

Aber Achtung! Wikipedia u. a. definieren die Erwerbsquote fälschlicherweise mit dem Anteil der ***tatsächlich*** Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung!

Begriffsdefinitionen

Erwerbspersonen: Erwerbstätige + Erwerbslose

Erwerbstätige: Personen, die zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung beitragen und daraus Einkommen erzielen

Erwerbslose: Personen ohne Arbeitsverhältnis, *die sich um eine Arbeitsstelle bemühen,* unabhängig davon, ob sie arbeitslos gemeldet sind

Arbeitslose: in Deutschland: bei der Arbeitsagentur gemeldete Erwerbslose, sonst Synonym zu "Erwerbsloser"; oft werden die Begriffe auch in Deutschland synonym verwendet

Nichterwerbspersonen: Personen, die keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen

Beschäftigungsquote (statistische Größe - für die Lissabon-Strategie relevant)

(entspricht dem **Beschäftigungsgrad**, der aber eine volkswirtschaftliche Größe ist;

Synonym: Erwerbstätigenquote)

Beschäftigungsquote = Erwerbstätige : Erwerbspersonen

Arbeitslosenquote = Arbeitslose : Erwerbspersonen

Beschäftigungsquote + Arbeitslosenquote @ 1 bzw. 100%

Erwerbsquote (Erwerbsneigung der Bevölkerung)

Allgemeine Erwerbsquote = Erwerbspersonen : Gesamte Wohnbevölkerung

Spezifische Erwerbsquote = Erwerbspersonen : Wohnbevölkerung 15-64

Erwerbspersonen (Erwerbstätige + Erwerbslose (Arbeitslose + stille Reserve)) + Nichterwerbspersonen = gesamte Wohnbevölkerung

Glossar

Deutsch	Englisch	Französisch
allgemeine Erwerbsquote	activity rate (of population)	taux d'activité (de la population)
Arbeitslosenquote	unemployment rate	taux de chômage
Arbeitsloser, (gemeldeter)	(registered) unemployed person	chômeur (inscrit)
Beschäftigungsquote, (auch: Erwerbstätigenquote)	employment rate	taux d'emploi
Erwerbsloser	unemployed person	chômeur
Erwerbsperson	(economically) active person	actif, personne active
Erwerbsquote	activity rate	taux d'activité
Erwerbstätiger	gainfully employed person	actif occupé / ayant un emploi personne active occupée / ayant un emploi
Nichterwerbsperson	(economically) inactive person	inactif
spezifische Erwerbsquote	activity rate (of working age population)	taux d'activité (de la population en âge de travailler)
stille Reserve	hidden reserve	réserve latente

Quellen: Gabler-Wirtschaftslexikon (1988), Coded (Eurostat), ILOTERM (ILO), INSEE, Europäisches Beschäftigungsobservatorium

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

adhésion restreinte - qualified accession

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

adhésion restreinte - qualified accession

... der Republik Südafrika zum Lomé-Abkommen. Ausgedrückt werden soll: Beitritt zu einzelnen, aber nicht zu allen Teilen des Abkommens. Im Beschluss Nr. 1/97 des AKP-EG-Ministerrates vom 24.4.1997 zur Genehmigung des Protokolls über den Beitritt der Republik Südafrika zum Vierten AKP-EG-Abkommen von Lomé ... (ABl. Nr. L 220/97, S.1) heißt es in Artikel 1 des Protokolls Nr. 11: **Bedingter Beitritt**.

An Übersetzungsmöglichkeiten hätten sich außerdem angeboten:
- Beitritt mit Einschränkungen, (bestimmten) Beschränkungen unterliegender Beitritt
- eingeschränkter, beschränkter, begrenzter Beitritt
- Teilbeitritt, teilweiser* Beitritt

*Übrigens: Darf *teilweise* überhaupt gebeugt werden? Dazu ein Auszug aus "Duden : Richtiges und gutes Deutsch" (4.Aufl. 1997), Stichwort "-weise":

"Die Adverbien, die aus einem Substantiv und -weise gebildet sind, werden oft wie Adjektive attributiv (als Beifügung) gebraucht. Als korrekt wird dieser Gebrauch jedoch nur dann angesehen, wenn sich diese Wörter auf Substantive beziehen, die ein Geschehen ausdrücken (Nomina actionis): *eine ruckweise Bewegung [...], nach teilweiser Erneuerung [...], das schrittweise Vorgehen [...].* Nicht korrekt sind daher: *auszugsweise Urkunde, stückweiser Preis.*"

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Adjektivmacher (ordnungspolitisch)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Beitrag der Universität Heidelberg

Status: Anregung

"Adjektivmacher" (zur Ergänzung des Beitrags "ordnungspolitisch" in den Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 12)

In dem interessanten Beitrag zu „ordnungspolitisch" zeigt sich, dass die Verwirrung, die sich bei der Interpretation ergibt, gerade daraus resultiert, dass in einem Fall „ordnungspolitisch" sich zurückführen lässt auf „Ordnungspolitik", die als solche in der Wirtschaftswissenschaft klar definiert ist, dass im anderen Fall aber „-politisch" lediglich ein „Adjektivmacher" ist und „ordnungspolitisch" sich nicht auf „Ordnungspolitik" zurückführen lässt, sondern nur auf „Ordnung" (Bsp.: Sicherheits- und Ordnungspolitik). „Ordnungspolitisch" wäre dann nichts anderes als „in Bezug auf die (Durchsetzung) der Ordnung".

Dass „-politisch" ein beliebter „Adjektivmacher" ist, zeigt auch die eine Quelle im Artikel: Postpolitische Informationen sind schlicht aufgemotzte Informationen der Post. Weitere Beispiele ließen sich zuhauf anführen. Ich begnüge mich mit folgendem: Berlin, eine strompolitische Insel (vor dem Mauerfall), hieß eine Überschrift in der „Zeit". Gemeint war lediglich, dass Berlin, in Bezug auf seine Stromversorgung, von außen abhängig war. Manchmal ist nicht einfach zu entscheiden, ob im Text sich hinter dem Begriff tatsächlich eine erklärte Politik verbirgt oder lediglich ein „Adjektivmacher" eingesetzt wurde. Bsp.: der forschungspolitische Nutzen von Kalkar. Bezieht sich der Nutzen auf die Forschungspolitik der Regierung oder ist lediglich der Nutzen für die Forschung gemeint?

Abgesehen von obigen Bemerkungen würde mich schon interessieren, ob die Übersetzer ins Französische sinnvolle Lösungen für Ordnungspolitik anzubieten haben. Für Vorschläge wären meine Französisch-Kollegen sehr dankbar. Ich selbst verfüge nur über ein Beispiel:

Mit der ordnungspolitischen Grundentscheidung für die soziale Marktwirtschaft und ein gesundes Geldwesen wurden wichtige Eckpfeiler gesetzt, die die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik in der Nachkriegszeit positiv von der in einer Reihe anderer Länder abhoben. (aus: Vierzig Jahre Deutsche Mark. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Mai 88, S.15.)

Übersetzung: La décision prise au départ de choisir une économie sociale de marché et un système monétaire sain a posé les conditions qui ont permis à l'Allemagne fédérale de connaître durant la période de l'après-guerre une évolution économique se détachant avantageusement de celle de bien d'autres pays (...)

(Problèmes Economiques No. 2092, p.28).

Hier konnte der Übersetzer problemlos „ordnungspolitisch" umgehen, doch immer ist das sicherlich nicht möglich.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

administrative costs

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 27.04.2006, NF 19

Status: Empfehlung

Administrative costs/coûts administratifs - Verwaltungskosten, Bürokratiekosten

Bei der Übersetzung ist darauf zu achten, wo die betreffenden Kosten entstehen, bzw. von wem und wie sie verursacht werden.

Bei der Übersetzung von Folgenabschätzungen sollte allerdings weiterhin der Terminus „zusätzliche Verwaltungskosten" verwendet werden.

Erläuterungen

Verwaltungskosten

Zwei Definitionen:

Kosten für Verwaltungsleistungen. Dazu gehören u. a. Kosten des Verwaltungspersonals, Aufsichtsratsgehälter, Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, -bedarf, Postgebühren sowie Reisekosten (soweit sie nicht zu den Vertriebskosten gehören). (Gabler, Wirtschaftslexikon, elektronische Ausgabe, 1997)

Die *Verwaltungskosten* kommen in der Gewinn- und Verlustrechnung vor. Zu den Verwaltungskosten gehören u. a. Mieten, Pachten, Telefon, Instandhaltungskosten, Kosten der Datenverarbeitung und des Rechnungswesens. (FAZ Net, Börsenlexikon, am 5.4.2006: http://boersenlexikon.faz.net/verwako.htm)

Bürokratiekosten

„Abschließend lässt sich somit festhalten, dass Bürokratiekosten solche Kosten sind, die durch Bürokratisierung infolge staatlicher Eingriffe im Allgemeinen in der Unternehmensverwaltung oder differenzierter erst aufgrund von Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungsakten/-verträgen in der Leistungserstellung des Unternehmens entstehen." (Michael Schorn: Ein Konzept zur Bürokratiekostenfolgenabschätzung: Zusammenfassung einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Köln, 2. Aufl. 2006 (IWP Institut für Wirtschafts- und Politikforschung Richter und Schorn, Working Paper zur Wirtschafts- und Politikforschung 1), S. 4.

(http://www.gfa-kmu.de/download/IWP_GFA_Bericht_Zusammenfassung_2te_Aufl.pdf, 05.04.2006).

Bei der Übersetzung ist also darauf zu achten, wo die betreffenden Kosten entstehen, bzw. von wem und wie sie verursacht werden.
Bei der Übersetzung von Folgenabschätzungen sollte allerdings weiterhin der Terminus „zusätzliche Verwaltungskosten" verwendet werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

adopter (Sammelaktion)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/1992, NF 3

Status: Sammelaktion

Unsere Suche und Umfrage ergaben Folgendes:

adopter auch: einführen (Bestimmungen usw.)
adopter des actes Rechtsakte erlassen
adopter un amendement/une modification eine Änderung annehmen/ billigen
adopter un avis Stellung nehmen, eine Stellungnahme abgeben
adopter son avis (CES) im WSA: Fachgruppe: Stellungnahme abgeben; Plenum: Stellungn. verabschieden
adopter des conclusions Schlussfolgerungen annehmen/ billigen
adopter une décision eine Entscheidung erlassen, einen Beschluss genehmigen/ annehmen
adopter une directive eine Richtlinie erlassen
adopter des dispositions Bestimmungen festlegen/erlassen
adopter une norme eine Norm verabschieden/annehmen
adopter des principes Grundsätze verabschieden/ aufstellen/beschließen/ festlegen
adopter la présente résolution folgende Entschließung annehmen (Rat, EP)
adopter une position commune einen gemeinsamen Standpunkt einnehmen,
sich auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen (Für den gemeinsamen Standpunkt des Rates gemäß Art.149 Abs.2 EWGV wird dort das Verb "festlegen" (arrêter) verwendet!)
adopter un programme ein Programm beschließen/ verabschieden/festlegen
adopter une proposition einem Vorschlag zustimmen/ einen V. annehmen/akzeptieren
adopter un protocôle/ un procès-verbal ein Protokoll/einen Sitzungsbericht genehmigen
les dispositions adoptées sur la base de ce règlement die aufgrund dieser Verordnung ergangenen Bestimmungen

Im Zusammenhang mit règlement intérieur fanden wir adopter, arrêter, fixer, im Deutschen beschließen, erlassen, festlegen, sich eine Geschäftsordnung geben. Wir konnten keine klaren Entsprechungen feststellen.

adopter im Bereich der VN:

"adopter une décision/résolution : **annehmen** (bei einfachen Beschlüssen), **verabschieden** (bei Resolutionen, wichtigen Beschlüssen, in größeren Gremien etc., insbesondere bei Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat)" (laut Dreisprachenliste Vereinte Nationen)

adopter umgekehrt

adopter

abgeben: Stellungnahme

akzeptieren: Vorschlag

annehmen: Änderungsantrag, Beschluss, Entschließung, gemeinsame Standpunkte und Aktionen (GASP, Artikel 12 EU-Vertrag), Schlussfolgerungen, Tagesordnung, Vorschlag

aufstellen: Grundsätze, Norm, Programm

beschließen: Änderung, Bestimmungen, Geschäftsordnung, Grundsätze, Programm

billigen: Änderung, Schlussfolgerungen

einführen: Bestimmungen

einigen, sich: gemeinsamer Standpunkt

einnehmen: gemeinsamer Standpunkt

erlassen: Bestimmungen, Entscheidung, Rechtsakte, Richtlinie

fassen: Beschluss, Geschäftsordnung

festlegen: Bestimmungen, Geschäftsordnung, Grundsätze, gemeinsamer Standpunkt, Programm

geben, sich: Geschäftsordnung

genehmigen: Beschluss, Protokoll, Sitzungsbericht

herausgeben: Norm

nehmen: Stellung

verabschieden: Bestimmungen, Grundsätze, Norm, Programm, Resolution, Stellungnahmen

zustimmen: Vorschlag

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Adressaten (Beschlüsse, Richtlinien)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Verbindlich

Vollständige offizielle Bezeichnung

Am Ende von Beschlüssen (und Richtlinien) ist die **vollständige offizielle Bezeichnung** des Adressaten anzugeben; z.B.:

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet. [nicht: *an Dänemark*]

Vergleiche hierzu "Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union", Zweiter Teil, Abschnitt V.2.4.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

agency - agence - "Agentur"

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Empfehlung

agency/agence/„Agentur"

Der Gebrauch des Wortes **Agentur** zur Bezeichnung einer staatlichen oder internationalen Behörde wird als dem Deutschen fremd empfunden, weil das Wort nicht einen so weiten Bedeutungsumfang hat wie v. a. im Englischen.

vgl. Duden: „1. Vertretung, Vermittlung, Geschäftsstelle, Büro eines Agenten; 2. Nachrichtenagentur"

EN *agency* hat diesen und darüber hinaus folgenden Bedeutungsbereich (u. a. im großen Webster die 5. Variante): *an administrative division (as of a government), eg for consumer protection*.

FR *agence* wird u. a. wie folgt definiert:

„Organisme (autonome ou dépendant d'un autre) destiné à servir d'intermédiaire, d'auxiliaire ou d'antenne dans un secteur spécialisé de services ou d'études, dont la forme juridique est très variable. Comp. établissement, bureau, étude, office, entreprise." (Dictionnaire juridique, Gérard Cornu)

Erläuterungen

***agency/agence* im EU-Rahmen:**

Als durchaus angebracht kann der Name Agentur im Fall von Stellen wie der **Euratom-Versorgungsagentur** gelten, die eine vermittelnde Funktion ähnlich der eines Maklers oder des Agenten eines Unternehmens hat: Drehscheibe für spaltbares Material (vgl. Artikel 52-56 EAGV). Die **Europäische Agentur für Flugsicherung Eurocontrol**, ein Teil der zwischenstaatlichen „Europäischen Organisation für Flugsicherung Eurocontrol", ist ein Beispiel für eine „Behörde innerhalb der Organisation"; sie hat ihren eigenen Generaldirektor und eigenes Personal.

Außerdem wurde die Benennung "Agentur" für einen Teil der dezentralen Einrichtungen, z. B. die **Europäische Umweltagentur**, benutzt. Daraus folgt nicht zwingend, dass künftige Einrichtungen mit dem Namen *agency* durchweg „Agentur" zu heißen hätten. Es gibt nach wie vor Alternativen wie beispielsweise **Behörde**. Dieses Wort hat eher den Charakter eines Oberbegriffs, könnte sich aber einbürgern - siehe folgende noch nicht amtliche Bezeichnungen für künftig zu schaffende Einrichtungen:

Autorité européenne pour la sécurité aérienne / European Air Safety Agency
europäische **Behörde** für Luftverkehrssicherheit

autorité alimentaire européenne / European food authority
europäische Lebensmittel**behörde**.

Quelle: Mitteilung der EK „Strategische Ziele 2000-2005" (ABl. C 81 vom 21.3.2000, S. 1)

„Agenturen" als Sammelbegriff: ungeeignet

Dort, wo *agencies/agences* als Sammel- oder Gattungsbegriff auftritt (z.B. als Informationsrubrik im „Portal" der Website **Europa**), sollte das Wort „Agenturen" unbedingt vermieden werden. Alternativen:

- *satellite agencies*: **Satelliteneinrichtungen** (noch nicht in den Datenbanken zu finden)

- *decentralized Community agency / organisme communautaire décentralisé*: **dezentrale Einrichtung der Gemeinschaften** (Eurodicautom/Quelle: Gesamtbericht); *Centre de traduction des organes de l'UE*: Übersetzungszentrum für die **Einrichtungen** der EU

- *government agencies*: **Behörden**, **staatliche Stellen** oder **Einrichtungen**
- *UN Specialized Agencies / institutions specialisées / (ES) organismos especializados*: Sonder**organisationen** der VN

- *executive agency*: **Exekutivagentur** und **Durchführungsstelle** (Übersetzungsempfehlung)

Zur Übersetzung von *agency*

Nützliche Hinweise zur Übersetzung von *agency* (neben der bereits genannten "Behörde") enthält § 10 der Standardformulierungen deutscher Vertragstexte (deutsches Auswärtiges Amt):

„Eine eigentliche, die ganze Spannweite des Wortes agency umfassende Bezeichnung fehlt im Deutschen, Französischen und Spanischen. In Verträgen ist agency je nach Sachlage mit **Agentur, Amt, Dienststelle, Einrichtung, Organ, Organisation, Stelle** oder Verwaltung, nicht jedoch mit Ausschuss zu übersetzen: ..."

Der Sprachendienst des Auswärtigen Amts übersetzt *agency* nie mit „Agentur", wenn es sich um eine staatliche Einrichtung oder internationale Organisation handelt. Für *agency als Oberbegriff* empfiehlt er gleichfalls **Einrichtungen**.

Und zu guter Letzt sei auf **Büro** als Übersetzungsvariante hingewiesen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

agent en douane

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Verbindlich

agent en douane = Zollagent

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

aggregate, aggregation

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

Zur Übersetzung von "agrégat"/"agrégation" bzw. "aggregate"/"aggregation"

<das Wesentliche>

<Erläuterungen>

(Ergänzung der Ausführungen in "Nachrichten aus der Terminologiegruppe", NF 7, Dezember 1993, S. 3)

a) Definitionen:

Aggregation: "Bildung von Gesamtgrößen aus Einzelgrößen mit dem Ziel, ... zu einfachen und überschaubaren Aussagen über zumeist gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu gelangen."

Aggregat: "makroökonomische Messzahlen", die "durch Zusammenfassung individueller (mikroökonomischer) Daten" gewonnen wurden.

Quelle: Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Band 1, S. 3

b) Übersetzungen:

EN: aggregation FR: agrégation DE: Aggregation

EN: to aggregate FR: agréger DE: aggregieren

EN: aggregate FR: agrégat DE: Aggregat, volkswirtschaftliche Gesamtgröße, gesamtwirtschaftliche Größe
EN: disaggregation FR: désagrégation DE: Desaggregierung (= Zerlegung gesamtwirtschaftlicher Größen)

Man beachte ferner, dass das englische Adjektiv "aggregate" (F: meist "global") häufig mit "gesamtwirtschaftlich", "Gesamt-" bzw. einem gleichwertigen Ausdruck zu übersetzen ist.

aggregate consumption	gesamtwirtschaftlicher Konsum
aggregate demand	Gesamtnachfrage
aggregate economics	Makroökonomie
aggregate output	Sozialprodukt
aggregate supply	Gesamtangebot

Quellen: Jack P. Friedman, Dictionary of Business Terms, 1987, S. 18 f,; Y.Bernard, J.C. Colli, D. Lewandowski, Dictionnaire économique et financier, Paris 1975, S. 54 f.;

W. Schäfer, Wirtschaftswörterbuch, 2. Auflage, 1984;

Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, 2. Auflage, 1984, Nr. 126, 135, 918.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

agro-industriel - alimentaire

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/1992, NF 3

Status: Information

"agro-industrie", "agrobusiness" etc.

Erläuterungen

Zum Thema **"agro-industrie", "agrobusiness" etc.**:

"In der amtlichen französischen Statistik wird der Begriff "agro-alimentaire" als Oberbegriff verwendet. Er findet sich in Zusammensetzungen wie secteur/ensemble/chaîne/complexe/industrie/système agro-alimentaire. Diese Begriffe sind nur unscharf gegeneinander abgegrenzt.
L'agro-alimentaire ist im Larousse Agricole sowie in der Grande Encyclopédie Larousse wie folgt definiert:
'terme général désignant des activités qui concourent à l'alimentation d'une société, c'est à dire, les industries qui approvisionnent l'agriculture, la production agricole elle-même, les industries alimentaires, la distribution et la consommation. De manière impropre, on retient parfois l'expression "agro-alimentaire" aux seules industries alimentaires. Globalement, elle comporte les maillons suivants:
. agro-industries d'amont (engrais, machinisme agricole)
. agriculture
. agro-industrie alimentaire
- secteur alimentaire (plus de 50% des produits vont à l'alimentation humaine)
- secteur non alimentaire (plus de 50% des produits destinés à d'autres usages, tabac p.ex.)
- secteur des biens intermédiaires de la chaine agroalimentaire (p.ex. industrie d'aliments composés pour le bétail). Ce sous-secteur ne comporte plus des biens de consommation, tel le cuir, les textiles etc.
. restauration (plats cuisinés)
. transfert de produits (commerce)
. industries et services liés au secteur agro-alimentaire (fourniture des consommations intermédiaires, emballages, équipements)
. consommateur.'
Für "l'agro-alimentaire" im umfassenden Sinn fand ich im Laufe der Jahre in deutschen Fachblättern folgende Entsprechungen: Agrar- und Ernährungswirtschaft [Anm. d. Abschreibers: dieser Ausdruck von der Referatsleiterin bestätigt],
Agrar- und Nahrungsgüterwirtschaft
Agrar- und Ernährungsindustrie
Land- und Ernährungswirtschaft (in der deutschen Presse).
In engerem Sinne spricht man auch von Ernährungsgewerbe.
Weitere Verbindungen:
produits agro-alimentaires Agrar- und Ernährungsgüter, Agrar- und Nahrungsgüter
boissons agro-alimentaires halbindustrielle Getränke (Bier, Wein, Fruchtsaft)

Quellen: Larousse Agricole, Grande Encyclopédie Larousse, diverse Fachzeitschriften, Gablers Wirtschaftslexikon, Lebensmittellexikon."

Zum selben Thema:
"Agrar- und Ernährungswirtschaft" ist der korrekte deutsche Oberbegriff für den gesamten Wirtschaftszweig mit dem "Grundstoffgewerbe" Landwirtschaft (zuzüglich Fischerei und Forsten), der (verarbeitenden) Agr**ar**-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie (häufig wie bei Mischfutter- oder chemischer Industrie zugleich auch Zulieferer) und dem (entsprechenden) Agrar- und Nahrungsmittelhandel. Das gleiche meinen im Grunde auch Begriffe wie "Agr**o**-Industrie", "Agrobusiness" usw., allerdings mit gewissen (journalistisch-pejorativen) Konnotationen, die bestimmte Ausprägungen, Aspekte oder Auswüchse der Agrar- und Ernährungswirtschaft bezeichnen (im - oft vermeintlichen - Gegensatz zum bäuerlichen Familienbetrieb): landwirtschaftliche Großbetriebe mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln aller Art, bodenunabhängige "Agrarfabriken", Abhängigkeit bzw. Verflechtung zwischen Erzeugung, Handel und Industrie, auch auf genossenschaftlicher oder multinationaler Ebene, vor allem (s. o.) in Bezug auf Düngemittel, Pestizide, Futter- und Arzneimittel, Hormone, Gentechnik, Geschäfte mit Entwicklungsländern usw.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

aid orphans, donor orphans

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2010, NF 23

Status: Empfehlung

In der Entwicklungszusammenarbeit taucht immer wieder der Begriff „aid orphans" oder „donor orphans" auf. Gemeint sind damit Entwicklungsländer, die von den Gebern vernachlässigt werden (manchmal im Gegensatz zu „donor darlings"):

„So-called 'aid orphans' are countries with few active international donors and low aid levels." (aus der Kommissionsmitteilung „Zwölfpunkte-Aktionsplan der EU zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele" [KOM(2010) 159])

Im **EN** ist eine der Bedeutungen von „orphan":
„3. One that lacks support, supervision, or care: A lack of corporate interest has made the subsidiary an orphan." http://www.thefreedictionary.com/orphan

oder: als Substantiv: „3.a person or thing that is without protective affiliation, sponsorship, etc.: The committee is an orphan of the previous administration."
als Adjektiv: „7. not authorized, supported, or funded; not part of a system; isolated; abandoned: an orphan research project.
8. lacking a commercial sponsor, an employer, etc.: orphan workers." http://dictionary.reference.com/browse/orphan

Im **DE** hat das Wort „Stiefkind" eine ähnliche Bedeutung:
„S. [einer Person, einer Sache] sein ([von jmdm., etw.] vernachlässigt, zurückgesetzt werden): er ist ein S. des Glücks; Die Rentenversicherung ist noch immer ein S. des Arbeiter- und Bauernstaates (Zeit 10.11. 64, 12)." (Duden)

Daher bietet es sich an, von „**Stiefkindern der Entwicklungshilfe/der Entwicklungszusammenarbeit**" oder von „**Stiefkindern der Geber/der Gebergemeinschaft**" zu sprechen.

Weitere Möglichkeiten sind:

- Länder, die von den Gebern vernachlässigt werden, bzw. vernachlässigte Länder
- Länder, die von den Gebern (häufig) allein gelassen werden
- Länder, die stiefmütterlich behandelt werden
- Länder, die zu kurz kommen und so weiter. Gegebenenfalls kann der englische Ausdruck in Klammern hinzugesetzt werden. Die Übersetzung mit „Waisen" ist hingegen zu vermeiden.

  Bei Gegenüberstellung mit „darlings" bietet sich das Begriffspaar „Lieblinge" (oder „Lieblingskinder") und „Stiefkinder" der Geber an.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

AKP-EG-Partnerschaftsabkommen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Empfehlung

AKP-EG-Partnerschaftsabkommen

Das Vierte **Abkommen von Lomé** ist am 29. Februar 2000 außer Kraft getreten. Am 23. Juni 2000 wurde in Cotonou (Benin) das Nachfolgeabkommen unterzeichnet, bei dem es sich um ein **Partnerschaftsabkommen** handelt.

Ausführlicher Titel: "Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten" oder kurz: AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, auch Abkommen von Cotonou oder Cotonou-Abkommen. Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L 317 vom 15.12.2000 zu finden.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Amt für Personalauswahl

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Verbindlich

EPSO

European Personnel Selection Office / Office Européen de Sélection du Personnel

Europäisches Amt für Personalauswahl (Kurzform: Personalauswahlamt)

[Sein] management board / Conseil d'administration [heißt] **Leitungsausschuss**.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Amtsblatt (Aufbau des C-Amtsblatts)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3.8.2007, NF 20

Status: Information

Aufbau des C-Amtsblatts

<das Wesentliche>

Erläuterungen

I *Entschließungen, Empfehlungen, Leitlinien und Stellungnahmen*
Résolutions, recommandations, orientations et avis
Resolutions, recommendations, guidelines and opinions

z. B. Empfehlungen und Entschließungen des Rats
Stellungnahmen der EZB

II *Mitteilungen*
Communications
Information

Mitteilungen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
Communications provenant des institutions et organes de l'Union européenne
Information from European Union Institutions and Bodies
z. B. Genehmigung staatlicher Beihilfen - Vorhaben gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden.

III *Vorbereitende Rechtsakte*
Actes préparatoires
Preparatory acts
z. B. Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge

IV *Informationen*
Informations
Notices

Informationen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
Informations provenant des institutions et organes de l'Union européenne
Notices from European Union Institutions and Bodies
z. B. Euro-Wechselkurs

Informationen der Mitgliedstaaten
Informations provenant des Etats membres
Notices from Member States
z. B. Liste der von den Mitgliedstaaten benannten zentralen Stellen gemäß....

V *Bekanntmachungen*
Avis
Announcements

Verwaltungsverfahren
Procédures administratives
Administrative procedures

Verfahren bezüglich der Durchführung der Handelspolitik
Procédures relatives à la mise en oeuvre de la politique commerciale commune
Procedures relating to the implementation of the Common commercial policy
z.B. Außerkrafttreten von Antidumpingmaßnahmen

Verfahren bezüglich der Durchführung der Wettbewerbspolitik
Procédures relatives à la mise en oeuvre de la politique de concurrence
Procedures relating to the implementation of the competition policy
z.B. Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sonstige Rechtsakte
Autres actes
Other acts

Gerichtsverfahren
Procédures juridictionnelles
Court proceedings

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Amtsblatt (Zitierweise)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Verbindlich

Zitierweise von Amtsblättern

Die Abkürzung "Nr.", die vor der Bezeichnung der Reihe des Amtsblatts (L, C oder S) stand, entfällt.
(Quelle: Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen, 1997)

Seit dem 1. Februar 2003 heißt das Amtsblatt **Amtsblatt der Europäischen Union**. Auf die Angabe von Fundstellen hat dies im Deutschen keinen Einfluss („**ABl.**").

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Amtshilfe

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Verbindlich

Assistance mutuelle = Amtshilfe

Assistance mutuelle = Amtshilfe und nicht *gegenseitige Amtshilfe / Unterstützung*; zwischen Gerichten: **Rechtshilfe**.
(siehe auch: legal aid - assistance judiciaire)

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Änderung/Abänderung im Rechtsetzungsverfahren der EU

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 06/2013, NF 25

Status: Verbindlich

Dieser Beitrag ersetzt den Beitrag "Änderung/Abänderung" aus NF 15.

Änderung/Abänderung im Rechtsetzungsverfahren der EU

Im Vertrag von Lissabon wurde die Terminologie der aus dem zuvor geltenden Vertrag übernommenen Textteile in der Regel nicht geändert. Allerdings sind Bestimmungen weggefallen, in denen *abändern* bzw. *Abänderungen* stand, so beispielsweise die Bestimmungen über das Verfahren der Zusammenarbeit und über die nichtobligatorischen Ausgaben aus dem Gesamthaushalt. Im EUV und im AEUV steht in der Regel *ändern* bzw. *Änderung*, beispielsweise in Artikel 48 EUV – *ordentliches Änderungsverfahren* bzw. *vereinfachte Änderungsverfahren*.

Die Stellen, an denen der Text des AEUV noch *abändern* bzw. *Abänderung* enthält, sind nur folgende:

- Artikel 293 Absatz 1 (Annahmeverfahren allgemein – der Rat „ändert ab“);
- Artikel 294 Absätze 7 bis 9 (ordentliches Gesetzgebungsverfahren (COD) – *Abänderungen* des EP);
- Artikel 314 Absätze 4 und 7 (Haushaltsverfahren – *Abänderungen* des EP; auf diesem Artikel beruht der Ausdruck *Abänderungsentwurf*, der im Haushaltsverfahren auf Seiten des EP, aber in der Regel nur parlamentsintern, eine Rolle spielt)

In allen Texten, in denen auf diese Bestimmungen oder die darauf beruhenden Verfahren Bezug genommen wird, müssen die „Termini“ *abändern* und *Abänderung* benutzt werden. Sie sind mit einiger Sicherheit auf das Bestreben von in der Ära der vier Amtssprachen tätigen Übersetzern zurückzuführen, *amendement* und *modification* unterschiedlich wiederzugeben, was heute nicht unbedingt geboten erscheint.

Werden die genannten Artikel nicht zitiert und besteht auch sonst kein eindeutiger Bezug zu den darin geregelten Verfahren, darf und sollte man *to amend* und *amendment*, *amender* und *amendement*, *modifier* und *modification* (und die Entsprechungen in den anderen Amtssprachen) mit **ändern** bzw. **Änderung** übersetzen.

Im Text der alten wie auch der neuen Haushaltsordnung kommt nur *ändern* bzw. *Änderung* vor.

Änderungsanträge im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (COD), über die im Europäischen Parlament abgestimmt wird und deren Text zu Abänderungen werden kann, heißen dennoch nicht Abänderungsanträge, sondern es gibt nur die eine Bezeichnung, nämlich Änderungsantrag.

Im Haushaltsverfahren dagegen, bei dem das Resultat in Abänderungen zum Haushaltsplan besteht, wird über Abänderungsentwürfe abgestimmt (s. o. bei Artikel 314 AEUV – nur EP-intern von Bedeutung).

Vergleichstabelle zum Wortfeld *ändern* im Vertrag von Lissabon

Fundstelle	FR	EN	DE
Art. 48 Abs. 1 EUV	*Les traités peuvent être **modifiés***	*The Treaties may be **amended***	Die Verträge können **geändert** werden
Art. 48 Abs. 1 EUV	*procédure de **révision** ordinaire*	*ordinary **revision** procedure*	ordentliches **Änderung**sverfahren
Art. 48 Abs. 3 EUV	***modifications***	***amendments***	**Änderungen**
Art. 293 Abs. 1 AEUV	*… le Conseil peut **amender** la proposition …*	*… Council may **amend** the proposal …*	… kann der Rat den Vorschlag … **abändern …**
Art. 293 Abs. 2 AEUV	*… la Commission peut **modifier** sa proposition …*	*… the Commission may **alter** its proposal …*	… kann die Kommission ihren Vorschlag … **ändern …**
Art. 294 Abs. 7–9 AEUV	***amendements** (PE)*	***amendments** (EP)*	**Abänderungen** (EP)

Art. 314 Abs. 2 AEUV	*La Commission peut **modifier** le projet de budget … .*	*The Commission may **amend** the draft budget … .*	Die Kommission kann den Entw. des Haushaltsplans … **ändern.**
Art. 314 Abs. 4+7 AEUV	*le PE adopte des **amendements***	*the EP adopts **amendments***	das EP nimmt **Abänderungen** an
Art. 314 Abs. 4 AEUV	*le projet **amendé***	*the **amended** draft*	die **abgeänderte** Fassung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

A ne pas publier

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Verbindlich

"**A ne pas publier**" ist mit "**Nicht zur Veröffentlichung**" zu übersetzen, "**présenté par la Commission**" mit "**Vorlage der Kommission**".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Anhang, Anlage, Protokoll

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2008, NF 21

Status: verbindlich

Es gilt Folgendes:

- Anhang + **Genitiv** (Bsp.: Anhang des Abkommens)
- Anlage **zu** (Bsp.: Anlage zum Abkommen)
- Protokoll **zu** (Bsp.: Protokoll zum Abkommen)

Verweise

„im Anhang beigefügt" (nicht zu verwenden)

Anhang oder Anlage

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

animer, animation, animateur (Sammelaktion)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Anregung/Sammelaktion

Animation

<das Wesentliche>

<Erläuterungen>

animateur social	im sozialen Bereich Tätiger
animateur de jeunesse	Jugendbetreuer
animation à la sécurité	Sicherheitskampagne
animation d'un réseau	Belebung eines Netzes (EURES-Terminologie)
animation d'une entreprise	Leitung eines Unternehmens
animer et encourager les échanges d'information	den Informationsaustausch anregen und fördern
contribuer à la préparation de réunions d'experts et à leur animation scientifique	...Gewährleistung der wissenschaftlichen Betreuung
coordonner et animer les activités du réseau	Moderation des Netzes und Koordinierung seiner Aktivitäten
gestion et animation d'une équipe	Leitung und Motivierung eines Teams
préparation et animation des foires et conférences	Vorbereitung und Gestaltung der Messen und Vortragsveranstaltungen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Anrede (mit Titel)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Anregung

Anrede (Herr/Frau mit Titel)

Die Diskussion „Herr/Frau/Titel mit Namen" hat - wieder einmal - die Terminologiegruppe erreicht. Folgende Beispiele können als Richtschnur dienen:

Das Kabinett des Vizepräsidenten (Martin) Bangemann

Das Kabinett des Kommissionsmitglieds Schmidhuber

Das Kabinett Bangemann

Herr Schmidhuber, Dr. Schmidhuber, Peter Schmidhuber, Kommissionsmitglied Schmidhuber.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

A partir du

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: verbindlich

<Hauptüberschrift>

Was den Beginn der Geltungsdauer von Rechtsakten betrifft, so ist "à partir du" (bzw. "from") unterschiedlich zu übersetzen, je nachdem, ob auf den Ausdruck ein künftiges Datum oder ein in der Vergangenheit liegender Zeitpunkt folgt.

Erläuterungen

Beispiel:

F: "Le règlement est applicable à partir du ..."

D:
a) in der Zukunft liegendes Datum: "Die Verordnung gilt ab ..."
b) in der Vergangenheit liegendes Datum: "Die Verordnung gilt mit Wirkung vom ..." (Fall der rückwirkenden Geltung).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

applicant countries - candidate countries - accession countries - acceding countries

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Empfehlung

applicant / candidate / accession / acceding countries

Kontext: EU-Erweiterung

Die Terminologiegruppe meint einerseits, eine gewisse Stufung in der oben angegebenen Reihenfolge zu erkennen, ist sich andererseits aber ziemlich sicher, dass viele Verfasser die Begriffe nicht sauber trennen.

Unabhängig vom ausgangssprachlichen Begriff schlägt die Terminologiegruppe für das Deutsche folgende Abstufung vor:

Beitrittswillige Länder sind Länder, die einen Beitritt anstreben.
Bewerberländer sind [beitrittswillige] Länder, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben (Beispiel: Marokko).
Kandidatenländer/**Beitrittskandidaten** sind Länder, die Kandidatenstatus haben.
Beitrittsländer/**Beitrittsanwärter** sind Länder, mit denen offiziell Beitrittsverhandlungen (i. e. S.) aufgenommen wurden.
Beitretende Länder sind Länder, mit denen die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen sind, z. B. während des Zeitraums zwischen Unterzeichnung der Beitrittsakte und tatsächlichem Beitritt.

NB: Im Rat werden teilweise andere Benennungen verwendet (vgl. TIS).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

application

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 1, 12/1988

Status: verbindlich

Formulierung von Rechtstexten: "application"

Die deutschen Sachbearbeiter der GD XXI (A und B) sowie ihre bundesdeutschen Kollegen haben dringend darum ersucht, die Formulierung
"Pour l'application de ce règlement on entend par ....."

nicht durch "Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als....." wiederzugeben, sondern einfach mit "**In dieser Verordnung gelten als....."** oder **"Im Sinne dieser Verordnung gelten als.....".**

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

apport local

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Information

apport local / local content / domestic content

apport local / local content / domestic content

(beispielsweise im Zusammenhang mit NAFTA) bedeuten "Anteil der inländischen Wertschöpfung" oder kürzer "Inlandsanteil"

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

approche (Sammelaktion)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Sammelaktion

approche (Sammelaktion)

<das Wesentliche>

<Erläuterungen>

approche	Vorgehen, Ansatz(punkt), Einstieg, Konzept, Denk-, Betrachtungsweise, Lösung
approche cohérente et globale	durchgängiges und umfassendes Konzept
approche équilibrée	ausgewogenes Konzept
approche globale	ganzheitliches Konzept
approche globale méditerranéenne	Globallösung für den Mittelmeerraum
approche philosophique	Denk-, Betrachtungsweise
approche pragmatique	pragmatisches Vorgehen
la Commission suggère une approche à deux volets	die Kommission schlägt vor, /die Probleme/ auf zweierlei Weise anzugehen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

arm's length

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11 und Ergänzung 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

arm's length transaction

Der Begriff der "arm's length transaction" ist im Außensteuerrecht von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der steuerlichen Unbedenklichkeit von konzerninternen grenzüberschreitenden Transaktionen. Zur Übersetzung: s. u.

Erläuterungen

"ARM'S LENGTH"

Definitionen: "arm's length transaction"

"transaction among parties , each of whom acts in his or her own best interest. Transactions between the following parties, in most cases, cannot be considered arm's length: a husband and wife; a father and son; a corporation and one of its subsidiaries."

"transaction carried out by unrelated or unaffiliated parties, as by a willing buyer and a willing seller, each acting in his own self-interest. Pricing based on such transactions is the basis of fair market valuations. Transactions involving parent companies and subsidiaries are not made at arm's length."

Quelle: Barron's Business Guides:

A) Dictionary of Business Terms, by Jack P. Friedman, 1987, S. 31.

B) Dictionary of Banking Terms, by Thomas P. Fitch, 1993, S. 33.

Erläuterung:

Der Begriff der "arm's length transaction" ist im Außensteuerrecht von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der steuerlichen Unbedenklichkeit von konzerninternen grenzüberschreitenden Transaktionen. Diese Unbedenklichkeit ist dann gegeben, wenn zwei verbundene (= ein und demselben Konzern angehörende) Unternehmen mit Sitz in unterschiedlichen Ländern miteinander ein Geschäft zu einem Preis abschließen, wie er ceteris paribus auch unter fremden Dritten vereinbart worden wäre, und damit z.B. eine konzerninterne Gewinnverlagerung in das Land mit der niedrigeren Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist. Der so definierte Preis heißt "dealing at arm's length-price".

Übersetzungen:

Vgl. Vahlen, Großes Wirtschaftslexikon, Bd. I, Stichwort "Außensteuergesetz"

a) EN: arm's length

DE: zwischen unabhängigen Kontrahenten (Marktteilnehmern, Unternehmen usw.) / zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen (bzw. kommend)

b) EN: arm's length transaction

DE: Geschäft(sabschluss) zwischen (voneinander) unabhängigen Kontrahenten (Marktteilnehmern, Unternehmen usw.) / zu marktüblichen Bedingungen

c) EN: dealing at arm's length-price

DE: Fremdvergleichspreis

Nachtrag:

In einem Text der Generaldirektion IV (Wettbewerb) der Kommission hieß es:

"XYZ will operate [...] **at arm's length** from its parents which means that XYZ will be entitled to compete with its parent companies and vice versa, either directly or indirectly through other companies."

Der Auftraggeber schlug folgende Übersetzung ins Deutsche vor, die die Terminologiegruppe hiermit als zusätzliche Übersetzungsmöglichkeit empfiehlt:

"XYZ wird seine Geschäfte den Muttergesellschaften gegenüber ***wie gegenüber Dritten*** betreiben; ..."

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Artenvielfalt

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: verbindlich

biological diversity

Biologische Vielfalt oder Artenvielfalt?

Erläuterungen

Im *Übereinkommen über die biologische Vielfalt*, unterzeichnet in Rio de Janeiro am 5.6.1992 und veröffentlicht u.a. im deutschen Bundesgesetzblatt (BGBl. 1993 II 1741), heißt es in Artikel 2:

„Im Sinne dieses Übereinkommens

- schließt *„biologische Ressourcen"* genetische Ressourcen, Organismen oder Teile davon, Populationen oder einen anderen biotischen Bestandteil von Ökosystemen ein, die einen tatsächlichen oder potentiellen Nutzen oder Wert für die Menschheit haben;

- bedeutet **„biologische Vielfalt"** die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Sorten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme; [...]

- bedeutet *„nachhaltige Nutzung"* die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potential erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen; [...]"

- Da in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Übereinkommens auch stets der Begriff der biologischen Vielfalt verwendet wird, legen die Regierungen in Österreich, Deutschland und Luxemburg natürlich Wert darauf, diese Übersetzung in den einschlägigen Texten wiederzufinden.
- Auskunft aus dem Umweltbundesamt, Berlin: Der Begriff der **biologischen Vielfalt** beinhaltet Genome, Biozönosen und Biotope, während sich der Begriff der **Artenvielfalt lediglich** auf **Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen** bezieht. Allerdings werden beide Begriffe bisweilen synonym gebraucht.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Artikel bei „Mehrheit"

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: verbindlich

Artikel bei „Mehrheit"

EN: a majority of delegations
FR: une majorité des délégations
DE: **die** (nicht: eine) Mehrheit der Delegationen Vgl. „Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte", 3. Auflage, 1992, S. 111.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Arzneimittel aus menschlichem Blut (Miniglossar EN-DE)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

Arzneimittel aus menschlichem Blut (Miniglossar EN-DE)

Englisch	**Deutsch**
actual total protein	Ist-Gesamtprotein
adequate treatment	situationsgerechte Therapie
antibodies, a broad spectrum of	ein breitgefächertes Antikörperspektrum
appropriate treatment	situationsgerechte Therapie
blood collection center	Blutbank, Spendezentrum
blood bag	Blutbeutel
booster dose	Auffrischungsdosis
central venuous pressure	zentraler Venendruck
chorionic villi sampling	Chorionzotten
clinical effectiveness	klinische Wirksamkeit
clinical particulars	klinische Angaben
cloudy	trübe
coagulation analysis	Gerinnungsanalyse
coagulation factor	Gerinnungsfaktor
congenital factor VIII deficiency	kongenitaler Faktor VIII Mangel
container	Behältnis
derivative	Blutzubereitungen, Derivate
diluent	Lösungsmittel
disseminated intravascular coagulation	disseminierte intravaskuläre Gerinnung
elution	Elution
expiration date	Verfalldatum (von Arzneimitteln)
exposure	Exposition
extemporaneous preparation	Zubereitung nach Vorschrift des Arztes
haemorrhage into muscles	Muskelblutungen
haemorrhagic diathese	hämorrhagische Diathese
hydration	Hydratation
immunocompromized	immungeschwächt
incompatibilities	Unvereinbarkeiten
induction of antibodies	Zuführung von Antikörpern
infective agent	Krankheitserreger
infuse	infundieren
initial dose	Initialdosis
intra- and extravascular compartments	intravasaler und extravasaler Raum

intra-abdominal	intraabdominal
intracranial	intrakraniell
intrathoracic	intrathorakal
intrinsic coagulation pathway	über das „intrinsic system"
investigational medicinal product	Prüfpräparat
jugular vein congestion	Jugularvenenstau
lethal	letal
level of factor VIII	Faktor-VIII-Spiegel
line clearance	Entfernen der Etiketten von Erzeugnissen, die in früheren Versuchen verwendet wurden
list of excipients	Liste der Hilfsstoffe
live attenuated virus vaccines	abgeschwächte Viruslebendimpfstoffe
loading dose	Belastungsdosis
lyophilized products	gefriergetrocknete Erzeugnisse
maintenance dose	Erhaltungsdosis
method of administration	Verabreichungsart
misleading positive results	falsch-positive Testergebnisse
mutagenic	mutagen
myocardial infarction	Myokardinfarkt
neutralization	Neutralisation
oesophagal varice	Oesophagusvarizen
oncotic pressure	onkotischer Druck
opsonization	Opsonierung
overloading	Überbelastung
packed red cells	Erythrozytenkonzentrat
pathogens	Pathogene
patients with a history of coronary heart disease	Patienten mit bekannter koronarer Herzerkrankung
pharmaceutical form	pharmazeutische Form
pharmaceutical particulars	pharmazeutische Angaben
platelet	Blutblättchen, Thrombozyten
platelet adhesion	Thrombozytenadhäsion
pooled material/ pooled plasma	gepooltes Plasma
posology	Dosierung
postexposure prophylaxis	postexpositionelle Prophylaxe
potency	Wirksamkeit
recall	Rückruf (mangelhafter Arzneimittel)
reconstitution	Rekonstituierung
reconstitution time	Rekonstituierungszeit
recovery	Recovery
red cell products	Erythrozytenpräparate
replacement therapy	Substitutionstherapie
required total protein	Soll-Gesamtprotein
reticulo-endothelial system	retikuloendotheliales System
specific activity	spezifische Wirksamkeit

substitution therapy	Substitutionstherapie
swirling effect	Aufschüttelbarkeit
tetanusprone wound	tetanophile Wunde
treatment failure	Fehlschlagen einer Behandlung
tumorogenic	kanzerogen
vaccine series	Impfreihe
von Willebrand's disease	von Willebrand-Jürgens-Syndrom
whole blood	Vollblut

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

ASEAN

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

ASEAN - welcher Artikel?

Ist ein Artikel nötig, und wenn ja, welcher?

der ASEAN, weil der Verband Südostasiatischer Nationen (Übersetzung vom Auswärtigen Amt in „Internationale Organisationen"; dort keine Festlegung auf Genus) oder

die ASEAN, weil englisch „Association" (Assoziation) und weil laut Duden ASEAN = (die) Vereinigung ... oder

... ASEAN (ohne Artikel) „Die Beziehungen zwischen der EG und ASEAN" (Europa Information 1/91)**?**

Fazit: Die Übersetzungsdienste des Auswärtigen Amtes und des Rates schreiben **DER**, die Kommission schrieb bisher **DIE** ASEAN .

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Assistance mutuelle

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

Assistance mutuelle

Assistance mutuelle = Amtshilfe und nicht gegenseitige Amtshilfe / Unterstützung zwischen Gerichten: Rechtshilfe.

(Siehe auch: legal aid - assistance judiciaire)

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

assurance dépendance

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Information

assurance dépendance

assurance dépendance: Pflegeversicherung

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Audit -- Revision, Prüfung, Kontrolle

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Empfehlung

Audit - Revision/Prüfung/Kontrolle

Audit ist einer der Fälle, in denen von jeher übliche deutsche Begriffe mit einem englischen Terminus konkurrieren, der nicht mehr übersetzt wird. Begründet wird Letzteres mitunter damit, dass dieser Terminus eine neue semantische Qualität erlangt habe.

Bei der Kommission ist durch die Bezeichnung der neuen Generaldirektion Interner Auditdienst (*Internal Audit Service* - IAS) und die grundlegenden Texte, in denen ihre Tätigkeiten beschrieben werden, der Begriff *Audit* fest eingeführt.

Andererseits war *Audit* in Deutschland und Österreich im Wirtschaftsdeutsch lange Zeit nicht sehr gebräuchlich, eher in der Umweltpolitik als *Umwelt-Audit* bzw. *Öko-Audit*.

Es ist deshalb nichts dagegen einzuwenden, *audit [EN/FR]*, wie bisher, mit Prüfung, Kontrolle oder Revision wiederzugeben, wenn nicht der Kontext der GD IAS gegeben ist. Auch müssen die anderen Institutionen nicht automatisch ihre neuen Dienststellen für interne Revision ebenfalls mit „... Audit" bezeichnen.

Erläuterungen

Audit ist einer der Fälle, in denen von jeher übliche deutsche Begriffe mit einem englischen Terminus konkurrieren, der nicht mehr übersetzt wird. Begründet wird Letzteres mitunter damit, dass dieser Terminus eine neue semantische Qualität erlangt habe.

Bei der Kommission ist durch die Bezeichnung der neuen Generaldirektion Interner Auditdienst (*Internal Audit Service* - IAS) und die grundlegenden Texte, in denen ihre Tätigkeiten beschrieben werden, der Begriff *Audit* fest eingeführt.

Andererseits war *Audit* in Deutschland und Österreich im Wirtschaftsdeutsch lange Zeit nicht sehr gebräuchlich, eher in der Umweltpolitik als *Um welt-Audit* bzw. *Öko-Audit*.

Es ist deshalb nichts dagegen einzuwenden, *audit [EN/FR]*, wie bisher, mit Prüfung, Kontrolle oder Revision wiederzugeben, wenn nicht der Kontext der GD IAS gegeben ist. Auch müssen die anderen Institutionen nicht automatisch ihre neuen Dienststellen für interne Revision ebenfalls mit „... Audit" bezeichnen.

In der neuen Haushaltsordnung (siehe anliegende Tabelle) steht nur an wenigen Stellen „Audit" und „externes Audit", nicht jedoch „internes Audit" oder die damit verbundenen neuen Begriffe.

Der Ausdruck Revision kommt zwar in der Haushaltsordnung nicht vor, sondern nur Kontrolle bzw. Prüfung. Dennoch ist **Revision (+ Innenrevision**) zumindest in Deutschland durchaus eingeführt. Hier sei auf ein in Deutschland viel beachtetes Werk verwiesen, durch das ***intern e Revision*** als anerkannter Standardbegriff Fuß gefasst hat:

Wolfgang Lück, *Die Zukunft der Internen Revision*, Erich Schmidt Verlag, 2000. ISBN 3-503-04892-8.

Die Übersetzer des Rechnungshofs bevorzugen im Fall *internal audit* die Wiedergabe mit ***interne Revision***.

Internal audit als Attribut

Im Englischen sind etliche neue Komposita entstanden, in denen *internal audit* als Attribut zu einem Substantiv dient:

internal audit function / internal audit procedure / internal audit body / internal audit capabilities

Man muss vermeiden, nach diesem demselben Muster Ausdrücke mit „intern" + Kompositum zu bilden, denn dann bezieht sich das Adjektiv der Form nach auf das Falsche. Es muss deutlich werden, dass es auf Prüfung/Revision/Kontrolle (bzw. auf Audit) bezogen ist:

interne Auditfunktion => **Aufgabe des/der internen []Revision/[Prüfung]** oder **Amt des internen Prüfers** (vgl. *fonction de l'audit interne*)

interne Auditstelle (*Internal Audit Capability IIAC*) => **Dienststelle „internes Audit"**

internes Prüfungsverfahren => **Verfahren der internen Prüfung/Revision**

interne Kontrollverfahren* * => **Verfahren der internen Kontrolle**

interne Kontrollsysteme* **=> *Systeme der internen Kontrolle**

interner Prüfungsbericht* **=> *Bericht über interne Prüfungen**

Auswertung der neuen Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002) in Bezug auf die Begriffe Audit, Prüfung, Kontrolle

EN	FR	DE	Art./Abs./Buchst.
audit	contrôle	Prüfung	140/2
audit	contrôle	Kontrolle	142/2/b + 159
national audit institutions/bodies	institutions de contrôle nationales	einzelstaatliche Rechnungsprüfungsorgane	140/2
audit by the Court of Auditors	vérification effectuée par la Cour des comptes	Prüfung durch den Rechnungshof	142/5
institution under audit	institution contrôlée	geprüftes Organ	146/2
audit and evaluation	audit et évaluation	***Audit*** und Bewertung	166/2
auditing of accounts	vérification des comptes	Rechnungsprüfung	Titel IV Kap. 5, Überschrift
power of audit	pouvoir de contrôle	Befugnis, Kontrollen durchzuführen	170
standards in accounting, audit, control and procurement procedures	normes en matière de comptabilité, d'audit, de contrôle et de passation de marchés	Vorschriften auf dem Gebiet der Rechnungs-führung, der Rechnungs-prüfung, der Kontrolle und der Auftragsvergabe	53/7
external audit	audit externe	externe Prüfung	56/1/d
external audit	audit externe	externes ***Audit***	Erw. 18
external audit	contrôle externe	externe Kontrolle	Erw. 37
internal audit	audit interne	interne Prüfung	86/3
internal auditing function	fonction d'audit interne	Amt eines Internen Prüfers	85
internal audit report	rapport d'audit interne	interner Prüfungsbericht *[Attributfehler]*	86/3
internal control system	système de contrôle interne	internes Kontrollsystem *[Attributfehler]*	60/7
internal control and audit systems	systèmes de contrôle et d'audit internes	Systeme der internen Kontrolle und Prüfung	86/1/b
international audit standards	normes internationales relatives à l'audit	internationale ***Audit***normen	Erw. 19

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

auf Grund (aufgrund)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11, geändert: 1.8.2008 (Bezugnahme auf Duden)

Status: Anregung

auf Grund (aufgrund)

Auf eine Anfrage zu Bedeutung und Gebrauch der Präposition „auf Grund" und anderer - vermeintlicher - Synonyme in Rechtsvorschriften erhielt der Übersetzungsdienst der Kommission, Referat Landwirtschaft, von der Gesellschaft für deutsche Sprache folgende, hier gekürzt wiedergegebene Auskunft:

„Unsere Mitarbeiterin in Bonn im Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag ... teilt uns hierzu Folgendes mit:

Die Präposition **„auf Grund"** wird in der Rechtssprache immer verwendet, wenn auf eine Rechtsnorm als Grundlage für das Gesagte verwiesen wird. ...

Die getrennte Schreibung (Präposition + Substantiv) wird in der deutschen Rechtssprache in Anlehnung an die Schreibweise im Grundgesetz beibehalten ...*

Die Präposition „auf Grund" wird darüber hinaus verwendet, wenn auf eine bestehende Grundlage mit normativem Charakter verwiesen wird.

---

* Hinweis der Terminologiegruppe: Schreibung ansonsten laut Empfehlung des Rechtschreibdudens (24. Aufl., 2006) „aufgrund".

Erläuterungen

Auf seine Anfrage zu Bedeutung und Gebrauch der Präposition „auf Grund" und anderer - vermeintlicher - Synonyme in Rechtsvorschriften erhielt Herr Regh (Übersetzungsdienst der Kommission, Referat Landwirtschaft) von der Gesellschaft für deutsche Sprache folgende, hier gekürzt wiedergegebene Auskunft:

„Unsere Mitarbeiterin in Bonn im Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag ... teilt uns hierzu Folgendes mit:

Die Präposition **„auf Grund"** wird in der Rechtssprache immer verwendet, wenn auf eine Rechtsnorm als Grundlage für das Gesagte verwiesen wird. ...

Die getrennte Schreibung (Präposition + Substantiv) wird in der deutschen Rechtssprache in Anlehnung an die Schreibweise im Grundgesetz beibehalten ...*

Die Präposition „auf Grund" wird darüber hinaus verwendet, wenn auf eine bestehende Grundlage mit normativem Charakter verwiesen wird.

Bei den in der Anfrage genannten (vermeintlichen) Synonymen für „auf Grund"

„gemäß", „nach Maßgabe", „nach" - muss unterschieden werden:

Die Präposition „nach" ist z.B. üblich, wenn innerhalb eines Paragraphen und niedrigerer Gliederungsstufen wie Absatz, Satz, Nummern verwiesen wird, bei der sog. Binnenverweisung; hier entfällt auch die Angabe der Paragraphenbezeichnung. Beispiel: „Der Kostenansatz nach den Absätzen 3 bis 5 dient auch zur Deckung der Kosten der Verwaltungsleistungen, ..."

„Nach" und **„gemäß"** werden natürlich auch im allgemeinsprachlichen Sinne (= entsprechend, zufolge) verwandt, wenn auf etwas Bezug genommen wird, ohne dass dieses ausdrücklich als Norm herangezogen wird.
„Nach Maßgabe" wird verwendet, wenn das in Bezug Genommene das Maß angibt. Dies lässt m. E. einen wenn auch geringen Spielraum zu. Ich habe hierzu mehrere Juristen befragt, die dies teils bestätigten, teils verneinten. Auf jeden Fall ist diese Formulierung in der deutschen Rechtssprache keiner bestimmten Verwendung zwingend zugeschrieben.

Eine Verwendung der Präposition „auf Grund" im Sinne von **'wegen'** ist mir nicht bekannt; wenn sie denn so in einem Gesetzentwurf stünde, würde ich sie tatsächlich monieren und durch „wegen", das eindeutig die Kausalität bezeichnet, ersetzen. ..."

* Hinweis der Terminologiegruppe: Schreibung ansonsten laut Rechtschreibduden (20. Aufl., 1991) „auf Grund, jetzt häufig aufgrund" und laut 21. Aufl., 1996 (noch nicht anzuwenden) „aufgrund, auch auf Grund".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ausfuhren (in oder nach?)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

Ausfuhren IN Drittländer/Drittstaaten oder nach Drittländern/Drittstaaten?

Ist das Wort *Drittstaaten* bzw. *Drittländer* in diesem Zusammenhang als „artikelloser Siedlungs- und Ländername" anzusehen, bei dem (laut Duden Band 9) zur Angabe einer Richtung „nach" an die Stelle von „in" tritt? Beispiel: in die USA, nach Mexiko. Diese Frage wurde sowohl der Gesellschaft für deutsche Sprache als auch der Sprachberatungsstelle der Dudenredaktion vorgelegt.

Fazit aus den Antworten: Beide Stellen sprechen sich für die Präposition **IN** aus.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ausnahme und Freistellung (staatliche Beihilfen)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

Staatliche Beihilfen (Artikel 87 EGV): Ausnahme und Freistellung

Ausnahmen und mögliche Freistellungen vom Beihilfeverbot sind in Artikel 87 Absatz 2 bzw. Absatz 3 EGV geregelt.

Im Zusammenhang mit Artikel 87 Absatz 2 („Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind: ...") handelt es sich um exceptions = Ausnahmen i. S. einer sog. Legalausnahme, bei deren Vorliegen eine Beihilfe „kraft Gesetzes" zulässig ist, ohne dass es eines Tätigwerdens der Kommission bedarf.

Im Zusammenhang mit Artikel 87 Absatz 3 hingegen („Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden: ...") handelt es sich um exemptions = Freistellungen. Bei Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen kann die Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Freistellung erteilen. Hier ist der Begriff „Ausnahme" falsch.

Ist der Begriff „dérogation" zu übersetzen, so muss geprüft werden, welche Übersetzung passt.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Außenminister und Ständige Vertreter (September 2014)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2007, NF Add

Status: Information

Außenminister und Ständige Vertreter (Stand: Januar 2014)

Adressen der Ständigen Vertreter und Außenminister

Deutschland

Herrn Botschafter
Reinhard Silberberg
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
Rue Jacques de Lalaing/Jacques de Lalaingstraat 8 - 14
1040 Bruxelles/Brussel

Österreich:

Herrn Botschafter
Mag. Walter Grahammer
Ständiger Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union
Avenue de Cortenbergh/Kortenberglaan 30
1040 Bruxelles/Brussel

Adressen der Außenminister:

Herrn
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

Herrn
Sebastian Kurz
Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1014 Wien
ÖSTERREICH

Siehe auch Schreiben an Botschafter (Muster)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Auswahlverfahren

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quellen: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2014, NF 25; EPSO

Status: verbindlich

Bezeichnung der verschiedenen Auswahlverfahren

Die Verfahren sind ab sofort wie folgt zu übersetzen:

EN	FR	DE
Competition for officials	Concours pour fonctionnaires	Auswahlverfahren für Beamte
Selection procedure for temporary staff	Procédure de sélection pour agents temporaires	Auswahlverfahren für Bedienstete auf Zeit
Selection procedure for contract staff	Procédure de sélection pour agents contractuels	Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete

Der Ausdruck „Ausleseverfahren“ ist nicht mehr zu verwenden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

authorities - autorités

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

authorities - autorités

Wer hat Autorität?

Für ***authorities/autorités*** findet man zu oft die Übersetzung "Behörden".

Sofern der Kontext nicht auf ganz bestimmte Behörden schließen lässt, sondern eher unklar ist, bieten sich folgende Begriffe an:

Dienststellen; Staat, staatliche Stellen, staatliche Organe, (staatliche Instanzen); Regierung; Staatsgewalt.

Viele Entschließungen des Europäischen Parlaments betreffen die politische oder menschenrechtsbezogene Lage in Drittländern. Da darin das Verhalten der *authorities / autorités* zumeist heftig kritisiert wird, erscheinen mitunter auch weniger neutrale Begriffe wie „**die Machthaber**" oder „**das Regime**" (mit Vorsicht verwendet) vertretbar.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

authorizing officer

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Empfehlung

<Hauptüberschrift>

ordonnateur / initiateur / vérificateur

authorizing officer / initiating agent / verifying agent

Kapitel 3 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002) handelt von den Finanzakteuren. Dem **Anweisungsbefugten (ordonnateur / authorizing officer)** obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit zu gewährleisten. Nun sind allerdings Vorgänge auch einzuleiten und zu überprüfen. Die Personen, die dies durchführen, wurden in der Haushaltsordnung nicht benannt, was nicht hindert, dass dies, vor allem in internen Texten, dennoch geschieht. Die Terminologiegruppe empfiehlt in allen Fällen, in denen der Zusammenhang mit dem Unionshaushalt deutlich ist, entsprechend zu übersetzen:

initiateur / initiating agent: Initiator,

vérificateur / verifying agent: Überprüfer

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

autorité législative

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Empfehlung

autorité législative

Fragestellung

Darf das seit dem Amsterdamer Vertrag vor allem in der Literatur auftauchende *autorité législative* im Deutschen mit "Legislativbehörde" oder "Legislativorgan" wiedergegeben werden?

Analyse

- **Legislativ-**

Das Adjektiv „législatif" und seine Entsprechungen in den Amtssprachen außer Deutsch passen sowohl in den Zusammenhang der innerstaatlichen Gesetzgebung als auch in den der EU-Rechtsetzungstätigkeit. In z.B. EN, NL, SV besteht nicht die Möglichkeit, zwischen Gesetzgebung und Rechtsetzung zu differenzieren.

Diese Differenzierung ist im Deutschen bisher weithin üblich und wird vermutlich auch heute, nach Amsterdam, von vielen für sinnvoll erachtet. Bei der Übersetzung von Zusammensetzungen mit *législatif* sollte also weiterhin gesetzgebend/Gesetzgebungs-/Gesetzgeber usw. vermieden werden.

- **-behörde?**

Autorité in den Verbindungen *autorité législative, autorité budgétaire* ist im geltenden Gemeinschaftsrecht schwer zu finden, häufig dagegen in Texten **über** das Gemeinschaftsrecht, so dass jedenfalls in den Dokumenten des EP diese beiden Ausdrücke immer wieder zu übersetzen sind.

Im Haushaltsglossar (1992) steht für *autorité budgétaire* Haushaltsbehörde (Rat und EP als die beiden Teile der H.), was in allen Gemeinschaftsorganen seit jeher verwendet wird. Hingegen heißt es im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Anhang VIII Art. 8 korrekt: [die] für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organe (für *les autorités budgétaires*).

Beim Übersetzen des viel neueren *autorité législative* liegt es nicht ganz fern, in Analogie zu Haushaltsbehörde „Legislativbehörde" zu formulieren. Ein Automatismus *autorité* = Behörde ist jedoch bedenklich; siehe hierzu auch den Beitrag "Wider die automatische Übersetzung" in den *Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 13*.

- **-organ?**

„Organ" ist zumindest im EU-Kontext besetzt als Wiedergabe von *institution*. Rat und EP sind zwar Organe, aber oft geht es darum, beide zusammen als eine *autorité* zu kennzeichnen.

Empfehlung

Steht die Kennzeichnung als eine *autorité* nicht im Vordergrund, so kann mit **die beiden für die Rechtsetzung zuständigen Organe**, kurz: die beiden Rechtsetzungsorgane, oder mit **die beiden Legislativorgane** umschrieben werden.

Die fremdsprachige Wendung *les deux branches de l'autorité législative et budgétaire* bzw. *the two branches of the legislative and budgetary authority* lässt sich demnach mit die beiden für die Rechtsetzung und die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organe [oder kurz: die beiden für Rechtsetzung und Haushaltsfeststellung zuständigen Organe] wiedergeben.

Soll hingegen die Einheit der *autorité législative* hervorgehoben werden, bietet sich die Übersetzung mit Rechtsetzungsinstanz/Legislativinstanz an.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

avis (C-Amtsblatt)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2008, NF 20

Status: Information

<Hauptüberschrift>

I *Entschließungen, Empfehlungen, Leitlinien und Stellungnahmen*
Résolutions, recommandations, orientations et avis
Resolutions, recommendations, guidelines and opinions
z.B. Empfehlungen und Entschließungen des Rats
Stellungnahmen der EZB

II *Mitteilungen*
Communications
Information
Mitteilungen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
Communications provenant des institutions et organes de l'Union européenne
Information from European Union Institutions and Bodies
z.B. Genehmigung staatlicher Beihilfen - Vorhaben gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden.

III *Vorbereitende Rechtsakte*
Actes préparatoires
Preparatory acts
z.B. Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge

IV *Informationen*
Informations
Notices
Informationen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
Informations provenant des institutions et organes de l'Union européenne
Notices from European Union Institutions and Bodies
z. B. Euro-Wechselkurs
Informationen der Mitgliedstaaten
Informations provenant des Etats membres
Notices from Member States
z.B. Liste der von den Mitgliedstaaten benannten zentralen Stellen gemäß....

V *Bekanntmachungen*
Avis
Announcements
Verwaltungsverfahren
Procédures administratives
Administrative procedures
Verfahren bezüglich der Durchführung der Handelspolitik
Procédures relatives à la mise en oeuvre de la politique commerciale commune
Procedures relating to the implementation of the Common commercial policy
z.B. Außerkrafttreten von Antidumpingmaßnahmen
Verfahren bezüglich der Durchführung der Wettbewerbspolitik
Procédures relatives à la mise en oeuvre de la politique de concurrence
Procedures relating to the implementation of the competition policy
z.B. Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sonstige Rechtsakte
Autres actes
Other acts
Gerichtsverfahren
Procédures juridictionnelles
Court proceedings

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

awareness

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Anregung/Sammelaktion

AWARENESS	
awareness	Einsicht, waches Auge für
awareness activities	Sensibilisierungs-, Aufklärungsmaßnahmen
awareness campaigns	Sensibilisierungs-, Aufklärungskampagnen, -feldzüge
awareness of the existence: "use of information services presupposes -"	die Nutzung von Informationsdiensten setzt voraus, dass man über ihre Existenz unterrichtet ist
awareness raising activities	Aufklärungsmaßnahme
awareness tools	Möglichkeiten, sich zu informieren
extend the awareness	besser zur Kenntnis bringen, besser zum Bewusstsein bringen, stärker ins Bewusstsein rufen
increase awareness of information services	über den Wert der Information unterrichten
increase the awareness	das Bewusstsein wecken
increase awareness: "... who will benefit from an increased awareness of the information services available"	die aus einer besseren Kenntnis über die verfügbaren Informationsdienste Nutzen ziehen können
intensify awareness	(sich) stärker bewusst werden
National Awareness Partners Network	Netz der nationalen Sensibilisierungspartner
raise the level of awareness	Schärfung des Bewusstseins

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

axe

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Anregung/Sammelaktion

<Hauptüberschrift>

axe	Schwerpunkt, Schwerpunktbereich, Generallinie, Marschrichtung, Zielrichtung
axe d'action	Aktionslinie
axe de communication	Verkehrsader
axe prioritaire	Hauptrichtung, Schwerpunkt, Förderbereich (Regionalpol.)
axes d'approfondissement	Anhaltspunkte zur Vertiefung
axes de développement	Entwicklungsschwerpunkte
grands axes routiers	Fernverkehrsstraßen
grands axes de travaux de la Commission	Arbeitsschwerpunkte der Kommission

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

B.A.T - bureau d'assistance technique

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

bureau d'assistance technique = Büro (und nicht Amt) für technische Hilfe (Kontext: Entwicklungszusammenarbeit), sonst: Büro für (verwaltungs-)technische Unterstützung

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Baltic Ring

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Empfehlung

Im Zusammenhang mit den Transeuropäischen Netzen (Energie) existiert die Bezeichnung ***Baltic (Electricity) Ring***. Es ist kein Ring um die baltischen Staaten, sondern um die Ostsee. Deshalb muss der Name unbedingt ***Ostseering*** lauten und nicht *Baltische r Ring*, wie in dem Vorschlag KOM (2003)0742, der die TEN (Energie) betrifft.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

banalisation (Zollstelle)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, Terminologienachrichten Nr. 1, Dezember 1988

Status: Information

Dieser im Weißbuch verwendete Ausdruck bezeichnet die Zusammenlegung zweier benachbarter Zollämter (banalisé ist das Gegenteil von spécifique), wobei jeweils der Mitgliedstaat, in den man einreist, für die Abfertigung zuständig ist. Der im Weißbuch verwendete Ausdruck "Trivialisierung" ist ebenso unrichtig wie die wörtliche Übersetzung "Banalisierung". In einem Verordnungsvorschlag der Kommission zu diesem Thema ist von "Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen" die Rede. (Quelle: ABl. Nr. C 282/86)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Barrierefreiheit

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 8/2010, NF 23

Status: Empfehlung

Hintergrund

Ein wichtiger Teil der Bemühungen um Chancengleichheit besteht darin, insbesondere für Menschen mit besonderen Bedürfnissen einen problemlosen Zugang zu gegenständlichen Sachen wie Gebäuden oder Verkehrsmitteln, aber auch zu nichtgegenständlichen Dingen wie elektronisch verfügbaren Informationen zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist im EN oft von „accessibility" bzw. „accessible" und im FR von „accessibilité" bzw. „accessible" die Rede, was im DE mit „Barrierefreiheit" bzw. „barrierefrei" wiedergegeben werden sollte statt mit „Zugänglichkeit" bzw. „zugänglich".

Definition

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."[1]
Im weiteren Sinne bezeichnet die Benennung „Barrierefreiheit" die gute Zugänglichkeit für alle Menschen, insbesondere auch für ältere Menschen, Kinder oder klein- und großwüchsige Menschen.[2]

Kontexte[3]

a) Bauwesen
Ein Blick in Quellen aus den vergangenen zwei Jahrzehnten zeigt, dass die nunmehr sehr gebräuchlichen Benennungen „Barrierefreiheit" und „barrierefrei" ursprünglich im Bauwesen verwendet wurden und auch heute noch häufig in einschlägigen Kontexten vorkommen.
Dementsprechend findet man Formulierungen wie die folgenden:

- ..., dass es kaum teurer wird, wenn schon beim Neubau **Barrierefreiheit** eingeplant wird ...
- Konzept für ... die **Barrierefreiheit** bei Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen
- **barrierefrei** gebaute Wohnungen
- Behinderte fordern **barrierefreie** Bauten
- Maßnahmen ..., die eine **barrierefreie** Benützung ermöglichen ...

b) Informationsgesellschaft
In neuerer Zeit wird „Barrierefreiheit" auch häufig mit der Internetnutzung und der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in Verbindung gebracht. So heißt es in der Kommissionsmitteilung „Für eine barrierefreie Informationsgesellschaft"[4]: „**Barrierefreiheit** bedeutet die Überwindung technischer Hindernisse und Schwierigkeiten, die Behinderte und viele ältere Menschen erfahren, wenn sie gleichberechtigt an der Informationsgesellschaft teilhaben wollen.
Wenn alle Menschen die gleichen Chancen für eine Beteiligung an der heutigen Gesellschaft haben sollen, müssen IKT-gestützte Waren, Produkte und Dienste auch für alle zugänglich sein. Dazu zählen nicht nur Computer, Telefone, Fernseher oder elektronische Behördendienste, Online-Einkauf und Call-Center, sondern auch Selbstbedienungsterminals wie Geld- und Fahrkartenautomaten."
In diesem Kontext findet man Formulierungen wie die folgenden:

- **Barrierefreiheit** heißt auch, dass jede Information für jeden Menschen zugänglich sein muss ...
- Zwar ist die **Barrierefreiheit** von Internetseiten für private und kommerzielle Anbieter noch keine Pflicht ...
- ... müssen Websites von öffentlichen Institutionen **barrierefrei** gestaltet sein ...
- Wie **barrierefrei** ist eigentlich das Internet?
- ... **barrierefreie** Gestaltung von Fahrkartenautomaten und computergestützten Buchungssystemen ...

Weitere Quellen zum Thema

Der Titel der einschlägigen internationalen Übereinkunft (in Kraft seit dem 3. Mai 2008) lautet *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte DE Fassung http://www.un.org/Depts/german/gv-61/band1/ar61106.pdf, EN Fassung http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf, 11.11.2009).
Darüber hinaus gibt es eine Reihe einschlägiger Normen: DIN 18024-1 und DIN 18024-2 („Barrierefreies Bauen"), DIN 18025-1 und DIN 18025-2 („Barrierefreie Wohnungen"), DIN 32977-1 („Behinderungsgerechtes Gestalten"), DIN 18040-1 und DIN 18040-2 (Norm-Entwürfe, „Barrierefreies Bauen"), ÖNORM B 1600 („Barrierefreies Bauen"), ÖNORM B 1601 („Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen"), ÖNORM B 1602 („Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen"), ÖNORM B 1603 („Barrierefreie Tourismuseinrichtungen") und ÖNORM B 1610 („Barrierefreie Gebäude und Anlagen").
Einschlägige Mitteilung der Kommission: „Für eine barrierefreie Informationsgesellschaft" (KOM(2008) 804 endg., sämtliche Sprachfassungen , 11.11.2009)." http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52008DC0804.

----[1] Zitiert aus § 4 des deutschen *Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen* (siehe http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/, 11.11.2009). Das entsprechende österreichische *Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* enthält eine kürzere,

inhaltlich jedoch identische Definition (siehe http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228, 11.11.2009).
[2] Siehe dazu etwa die Norm „Barrierefreies Bauen" - Teil 1 (DIN 18024-1).
[3] Mit einer Ausnahme sind die Beispiele das Ergebnis von Recherchen im System *Cosmas II* des Instituts für Deutsche Sprache, „Archiv der geschriebenen Sprache", siehe https://cosmas2.ids-mannheim.de/cosmas2-web/menu.home.do (11.11.2009).
[4] KOM(2008) 804.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

base

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Anregung/Sammelaktion

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

BASE	
base	Grundstock, Grundtarif (Elektrizitätserzeugung)
base de connaissances multifonctionnelle	multifunktionale Wissensbasis
base de toute amélioration	da jede Verbesserung hierauf aufbauen muss
base load	Grundlasten
baser sur	beruhen auf, basieren auf, gründen auf
bases pour la pétrochimie	Einsatzprodukte für die petrochemische Weiterverarbeitung
à base d'oxyde d'uranium	auf Uranoxidbasis
autres industries chimiques de base	Herstellung sonstiger chemischer Grundstoffe
centrales fonctionnant à la base du diagramme de charge	im Grundlastbereich arbeitende Kraftwerke
charge de base	Grundlast
coopération sur une base analogue	Zusammenarbeit in ähnlicher Weise
données de base	Eckdaten
enlargement of the customer base	Ausweitung des Kundenkreises
quantité d'éléments de base devant composer la formule (par 100 kg de produit fini)	Reinnährstoffmengen in kg je 100 kg Düngermischung
sur des bases comparables	anhand vergleichbarer Unterlagen
sur la base de	mit Rücksicht auf
sur la base de son mémoire	auf der Grundlage seines Memorandums
wide economic base	breite wirtschaftliche Grundlage
... has a wider industrial base	... ist die Industrie stärker diversifiziert

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

base de données

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1992, NF 4

Status: verbindlich

data base bzw. **base de données**: ist eine Datenbank (bitte nicht Datenbasis)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Behörden, authorities, autorités

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Anregung

Wer hat Autorität?

Für ***authorities/autorités*** findet man zu oft die Übersetzung "Behörden".

Sofern der Kontext nicht auf ganz bestimmte Behörden schließen lässt, sondern eher unklar ist, bieten sich folgende Begriffe an:

Dienststellen; Staat, staatliche Stellen, staatliche Organe, (staatliche Instanzen); Regierung; Staatsgewalt.

Viele Entschließungen des Europäischen Parlaments betreffen die politische oder menschenrechtsbezogene Lage in Drittländern. Da darin das Verhalten der *authorities / autorités* zumeist heftig kritisiert wird, erscheinen mitunter auch weniger neutrale Begriffe wie „**die Machthaber**" oder „**das Regime**" (mit Vorsicht verwendet) vertretbar.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Beihilfen (Ausnahmen)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

Staatliche Beihilfen (Artikel 87 EGV): Ausnahme und Freistellung
Ausnahmen und mögliche Freistellungen vom Beihilfeverbot sind in Artikel 87 Absatz 2 bzw. Absatz 3 EGV geregelt.
Im Zusammenhang mit Artikel 87 Absatz 2 ("Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind: ...") handelt es sich um exceptions = Ausnahmen i.S. einer sog. Legalausnahme, bei deren Vorliegen eine Beihilfe "kraft Gesetzes" zulässig ist, ohne dass es eines Tätigwerdens der Kommission bedarf.
Im Zusammenhang mit Artikel 87 Absatz 3 hingegen ("Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden: ...") handelt es sich um exemptions = Freistellungen. Bei Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen kann die Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Freistellung erteilen. Hier ist der Begriff "Ausnahme" falsch.
Ist der Begriff "dérogation" zu übersetzen, so muss geprüft werden, welche Übersetzung passt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bekanntmachungen (C-Blatt)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 02/2008, NF 20

Status: Information

Aufbau des C-Amtsblatts

I *Entschließungen, Empfehlungen, Leitlinien und Stellungnahmen*

Résolutions, recommandations, orientations et avis

Resolutions, recommendations, guidelines and opinions

z.B. Empfehlungen und Entschließungen des Rats

Stellungnahmen der EZB

II *Mitteilungen*

Communications

Information

Mitteilungen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

Communications provenant des institutions et organes de l'Union européenne

Information from European Union Institutions and Bodies

z.B. Genehmigung staatlicher Beihilfen - Vorhaben gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden.

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Actes préparatoires

Preparatory acts

z.B. Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge

IV *Informationen*

Informations

Notices

Informationen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

Informations provenant des institutions et organes de l'Union européenne

Notices from European Union Institutions and Bodies

z.B. Euro-Wechselkurs

Informationen der Mitgliedstaaten

Informations provenant des Etats membres

Notices from Member States

z.B. Liste der von den Mitgliedstaaten benannten zentralen Stellen gemäß....

V *Bekanntmachungen*

Avis

Announcements

Verwaltungsverfahren

Procédures administratives

Administrative procedures

Verfahren bezüglich der Durchführung der Handelspolitik

Procédures relatives à la mise en oeuvre de la politique commerciale commune

Procedures relating to the implementation of the Common commercial policy

z.B. Außerkrafttreten von Antidumpingmaßnahmen

Verfahren bezüglich der Durchführung der Wettbewerbspolitik

Procédures relatives à la mise en oeuvre de la politique de concurrence

Procedures relating to the implementation of the competition policy

z.B. Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sonstige Rechtsakte

Autres actes

Other acts

Gerichtsverfahren

Procédures juridictionnelles

Court proceedings

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

belegen und Belegenheit

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zur Verwendung von "belegen" und "Belegenheit"

Das Adjektiv "belegen" (statt "gelegen") und das zugehörige Substantiv "Belegenheit" (im Sinne von "Gelegensein") sind nur in 4 Bereichen zur Beschreibung eines eindeutig bestimmten Sachverhalts gebräuchlich und sollten außerhalb derselben nicht

erwendet werden. Es handelt sich dabei um die Bereiche

a) "Zivilprozeßrecht", wo der Begriff "belegene Sache" der Bestimmung des Gerichtsstands (Gerichtsstand der belegenen Sache = forum rei sitae) dient: "Für Klagen, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ... ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist" (§ 24 der deutschen Zivilprozeßordnung);

b) "internationales Privatrecht", wo der Ort der belegenen Sache ein Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung ist (Recht der belegenen Sache = lex rei sitae); das Belegenheitsprinzip besagt hier, daß das Recht des Ortes anzuwenden ist, an dem sich die streitbefangene Sache befindet (vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, München 1990, Stichwort "internationales Privatrecht");

c) "Steuerrecht", wo aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen die "Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen ... meist dem Staat zustehen, in dem das Vermögen ... belegen ist" (sog. Belegenheitsstaat - Lexikon des Steuer- und Wirtschaftsrechts, Band IV, Nr. 74, S. 4); das Belegenheitsprinzip steht hier im Gegensatz zum Wohnsitzprinzip, bei dem der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen über ein .... Besteuerungsrecht verfügt (Münchener Rechtslexikon, München 1987, Band 1, Seite 514).

d) "Versicherungswesen", wo man in Analogie zu Grundstücken und Vermögenswerten von der "Belegenheit" von Risiken spricht.

Keinesfalls verwandt werden sollten dagegen "belegen" und "Belegenheit" im Zusammenhang mit Begriffen wie Firma, Unternehmen, Betrieb(sstätte), Niederlassung, Geschäftssitz, Verwaltungssitz oder dergl. (vgl. dazu z.B. das OECD-Musterabkommen von 1977 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in dessen Artikel 10 Absätze 4 und 5 die Ausdrücke "gelegene Betriebsstätten" und "ansässige Gesellschaften" verwendet werden).

Übersetzungsbeispiele:

- EN: the risk is situated within the Community

FR: ce risque est situé à l'intérieur de la Communauté

DE: dieses Risiko ist innerhalb der Gemeinschaft belegen

Quelle: Mitversicherungsrichtlinie (78/73/EWG, ABl. L 151, S. 25)

- EN: property situated in third States

FR: biens situés dans d'autres Etats

DE: in Drittstaaten belegenes Vermögen

Quelle: EG-Kommission: "Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren",

Übereinkommensentwurf von 1982, Bulletin 2/82, S. 83

- EN: State in which the property is situated

FR: Etat où le bien est situé = pays de situation

DE: Belegenheitsstaat = Staat, in dem das Vermögen belegen ist

Quelle: EG-Kommission: a.a.O., S. 18 u. 82

- EN: the location of claims or the situation of property

FR: la localisation des créances et la situation des biens

DE: Belegenheit von Forderungen und Vermögen

Quelle: EG-Kommission: a.a.O., S. 99

- EN: law of the situs

FR: loi de situation

DE: Recht der belegenen Sache

Quelle: EG-Kommission: a.a.O., S. 94

- EN: location of property

FR: situation d'un bien

DE: Belegenheit eines Gegenstands

Quelle: EG-Kommission: a.a.O., S. 89

- EN: situs rule = situs of property principle

DE: Belegenheitsprinzip

Quellen: International Tax Glossary, S. 244 sowie W. Schäfer: Wirtschaftswörterbuch

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Belgien - Gemeinschaften, Regionen und Sprachgebiete

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Auszug aus der Verfassung Belgiens
(Stand: 17.2.1994)

Artikel 2

Belgien umfaßt drei Gemeinschaften: die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft.

La Belgique comprend trois communautés: la Communauté française, la Communauté flamande et la Communauté germanophone.

Artikel 3

Belgien umfaßt drei Regionen: die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüsseler Region.

La Belgique comprend trois régions: la Région wallonne, la Région flamande et la Région bruxelloise.

Artikel 4

Belgien umfaßt vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt. [...]

La Belgique comprend quatre régions linguistiques: la région de langue française, la région de langue néerlandaise, la région bilingue de Bruxelles-Capitale et la région de langue allemande. [...]

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Belgien - Recht und Verwaltung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

<Hauptüberschrift>

Auszüge aus: *"Die belgische Rechts- und Verwaltungsterminologie im Spiegel der deutschen Sprache"*; Terminologie et Traduction 2/1998, S. 241 ff.

[...]

2 Fachwörter aus Recht und Verwaltung

2.1 *Gesetzessammlung, Verfassung und Staat*

Das Königreich Belgien besitzt eigene, aus staatlicher Willensbildung hervorgegan-gene verfassungsmäßige Staatsorgane (König, Parlament, Regierung usw.). Ein wichtiger Teil der Willensbildung kommt in den dafür vorgesehenen Rechtsvor-schriften (Gesetzen, Dekreten, Erlassen, Verordnungen usw.) zum Ausdruck. Sie werden im ***Belgischen Staatsblatt***[1] _(*frz. Moniteur Belge, ndl. _Belgisch Staatsblad)* veröffentlicht, das in seiner Funktion dem Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich und dem Bundes-blatt (frz..*Recueil Officiel*) der Schweizerischen Eidgenossenschaft vergleichbar ist.

Aus der rechtlichen Verbindlichkeit staatlicher Normen (Gesetze und anderer Rechtsvorschriften) ergibt sich auf der sprachlichen Seite zwangsläufig eine gewisse Verbindlichkeit bei der Fachwortwahl. Daher ist es strenggenommen nicht frei-gestellt, da von Bundesstaat zu sprechen, wo die belgische Verfassung vom 17.2.1994, die Koordinierte Verfassung (frz. *Constitution Coordonnée,* ndl. *Gecoördineerde Grondwet*) von ***Föderalstaat*** (frz. *Etat fédéral*, ndl. *federale Staat*) spricht, auch wenn sich der eine oder andere daran gewöhnen muss, weil ihm vor dem Hintergrund einer anderen landesüblichen Terminologie die Bezeichnung **Bundesstaat** (bzw. bundesstaatliche oder föderative Ordnung) geläufig ist[2]^[2]^. Sowohl in einem allgemeinsprachlichen als auch in einem über Belgien hinausgehenden Zu-sammenhang (als Sammelbezeichnung) scheint beispielsweise der Rückgriff auf die Bezeichnung *Bundesstaat(en)* gerechtfertigt, auch unter Einbeziehung Belgiens.

Allerdings trifft man in deutschsprachigen Texten, Kommentaren bzw. Nachrichtensendungen (nicht nur außerbelgischer Provenienz) durchaus auch die Wortwahl *Bundesstaat* in Bezug auf Belgien an[3]^[3]^. Hiergegen ist in vielen Fällen nichts einzuwenden. Bei amtlichen juristischen Schriftstücken oder der Veröffentlichung bel-gischer Rechtsvorschriften sprechen jedoch wichtige Gesichtspunkte dafür, den Sprachgebrauch auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Termini zu beschränken. Die sprachliche Verbindlichkeit ist nämlich zur Vermeidung von Missverständnissen notwendig. Daher sind schließlich auch Gesetzgeber und staatliche Stellen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet, sich in möglichst klarer und eindeutiger Sprache gegenüber dem Bürger mitzuteilen.

2.2 *Weitere Fachwörter in alphabetischer Reihenfolge*

Nachstehend sind eine Reihe deutscher Fachwörter aus Recht und Verwaltung (und Politik) in Belgien aufgeführt, die unterschiedlichen Medien entnommen wurden. (Ausländische Quellen bleiben fast ganz unberücksichtigt.) Bei der Durchsicht dieser kleinen Auswahl aus tausenden Fachwörtern erahnt man, wie umfangreich der deutschsprachige Terminologiebestand in Belgien inzwischen ist, auch wenn er im Ausland kaum wahrgenommen wird. Sofern sie sich nicht aus der Erläuterung selbst ergibt, ist die jeweilige Fundstelle in der Regel in einer Fußnote angegeben. Handelt es sich bei der Fundstelle um eine Übersetzung, so sind die französische und nieder-ländische Ursprungsbezeichnung in aller Regel angegeben. Und soweit die Quelle eine mehrsprachige (koordinierte) Rechtsvorschrift ist, werden die französischen und niederländischen Entsprechungen erwähnt.

Abgeordnetenkammer (frz. *Chambre des Représentants*, ndl. *Kamer van Volksvertegenwoordigers*) gemäß Koordinierter Verfassung. Wenn im *Grenz-Echo* oder in der ostbelgischen Ausgabe der *Aachener Volkszeitung* von einer _Kammer-debatte_ die Rede ist, handelt es sich demnach um eine Debatte in der belgischen Volksvertretung (in Deutschland: *Bundestagsdebatte*).

Anwerbungsprüfungen für Auswahlverfahren, Einstellungstests im öffent-lichen Dienst[4]^[4]^.

Arbeitsauditor (frz. *auditeur du travail*; ndl. *arbeidsauditeur*)[5]^[5]^: Eine Amtsperson der Staatsanwaltschaft ohne eine Entsprechung in den deutschsprachigen Nachbarländern. An jedem belgischen Arbeitsgericht gibt es einen Arbeitsauditor. Er besitzt eine vollständige juristische Ausbildung. Er hat keine klassische Strafverfol-gungsfunktion und gibt beispielsweise Stellungnahmen zu anhängigen arbeits-rechtlichen Verfahre ab, insbesondere im Bereich des Sozialversicherungsrechts. In einem parlamentarischen Ausschussbericht des Abgeordneten Gehlen wird dazu er-klärt: "Es musste eine Bezeichnung gefunden werden, die sowohl eine gewisse Tradition (man denke zum Beispiel an den in Österreich gebrauchten Begriff" Militairauditor") berücksichtigen als auch die für die anderen Leiter des richterlichen Standes gewollte Abhebung respektieren sollte"[6]^[6]^.

Athenäum (frz. *athénée;* ndl. *atheneum*): Ähnlich wie das *Lyzeum* (eine Schule der Provinz) führt die Schulausbildung am *Athenäum* (ein e Schuleinrichtung der Sprachgemeinschaft) von der 1. bis zur 12. Klasse, bei sechs Schuljahren Primar-schulunterricht und sechs Schuljahren Sekundarschulunterricht. Am Ende steht das ***Abschlusszeugnis der Oberstufe der Sekundarschule*** (für frz. *diplôme de l'enseignement secondaire supérieur*, ndl. *diploma van het hoger secundair onderwijs*), das wie das deutsche Abitur die Hochschulzulassung ermöglicht.

Beigeordneter Sekretär (frz. *secrétaire adjoint;* ndl. *adjunct-secretaris*): Seine Einsetzung ist nur in Gemeinden mit mehr als 125 000 Einwohnern möglich[7]^[7]^.

Berufsumschulung[8]^[8]^ originalsprachlich gemäß Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anstatt beispielsweise (wie binnendeutsch) *berufliche Umschulung.* Der Ausdruck impliziert rein sprachlich eine Umschulung des Berufes anstelle einer Person. Die offizielle (Rück-) Übersetzung ins Französische lautet *reconversion professionnelle*.

Bevölkerungsregister für frz. *registre de population*, ndl. *bevolkingsregister*[9]^[9]^ bei den Gemeindeverwaltungen_._ Vergleichbar mit

dem *Einwohnermelderegister* in deutschen Städten und Gemeinden.

Brüsselisierung[10]^[10]^ für frz. *bruxellisation*. Angehenden Architekten in Frank-reich führt man das Ergebnis jahrzehntelanger partieller städtebaulicher Verwahr-losung am Beispiel Brüssels gerne als Anschauungsunterricht vor. "Bruxellisation" ist ein Begriff, mit dem Belgien den Architektenjargon bereicherte und bedeutet in der Bauwelt das absichtliche Verrottenlassen wertvoller Jugendstil- und Bürgerhäuser aus spekulativen Gründen, um an deren Stelle sterile Büroflächen und Apartmenthäuser zu errichten. Ein noch jüngerer Neologismus aus dem Bereich Architektur ist der frz. Terminus "*Façadisme"*, der spätestens seit dem Inkrafttreten des belgischen Denk-malschutzgesetzes (etwa 1995) in Belgien treffend das Ergebnis baugesetzlicher Auf-lagen widerspiegelt, nämlich die Erhaltung denkmalgeschützter Fassaden bei Runder-neuerung aller übrigen Gebäudeteile[11]^[11]^.

Christliche Krankenkasse für frz. *Mutualité Chrétienne*, ndl. *Christelijke Ziekenfonds* (im Übrigen auch *Sozialistische Krankenkasse*, *Libe rale Krankenkasse, Neutrale Krankenkasse*).

Deutschsprachige Gemeinschaft (frz. *Communauté germanophone*; ndl. *Duitstalige Gemeenschap*): Die terminologische Festlegung in der Verfassung auf Deutschsprachige Gemeinschaft weist mehr Trennungsschärfe auf als die Wiedergabe *Französische Gemeinschaft* für *Comm unauté française* (ndl. *Franse Gemeenschap*). Die Vermeidung von *deutsch* zugunsten *deutschsprachig* grenzt begrifflich deutlicher zur Bundesrepublik Deutschland ab und verhindert Verwechslungen.

Diener der Kulte: Die dreisprachige belgische Koordinierte Verfassung spricht von *Dienern der Kulte* (frz. *ministres des cultes*, ndl. *bedie naren van enige eredienst*). In der Bundesrepublik Deutschland spräche man hier wohl eher von *Geistlichen*, *Seelsorgern* oder *Bediensteten der Religionsbehörden.*

Dienst*:* Leicht inflationärer Gebrauch des Wortes *Dienst(e)* in der gespro-chenen Sprache und teilweise in der Schriftsprache für frz. *servic e*, da wo manchmal eine Konkretisierung durch *Service(leistung), Dienstleistung, Dienststelle* oder *Abteilung* angebracht erscheint.

Domizilierung für frz. *domiciliation*, ndl. *domiciliëring:* Bei belgischen Ban-ken kann man den Gebrauch des Fachworts*Domizilierung* auch im bankrechtlichen Kontext finden; es steht dann synonym für *Einzugsermächtigung(sverfahren)*. Im binnendeutschen Sprachraum gilt die Bezeichnung Domizilierung für das Wechsel-recht[12]^[12]^.

Einnehmer (frz. *receveur*; ndl. *ontvanger*)[13]^[13]^: Er ist verantwortlich für finan-zielle Angelegenheiten (Einnahmen und Ausgaben) in der Gemeinde, wird vom Gemeinderat ernannt und ist Beamter. In großen Gemeinden gibt es mehrere _Ein-nehmer_. Er ist verpflichtet, als Garantie für seine Geschäftsführung bei Amtsüber-nahme eine Kaution zu leisten, die bis zu 1 Million BEF betragen kann. Seine Kom-petenzen erinnern entfernt an die des Kämmerers in Deutschland.

Erbe: *Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes*[14]^[14]^ (*Direction générale de l'aménagement du territoire, du logement et du patrimoine*) des Ministeriums der Wallonischen Region. *Erbe* (an anderer Stelle sogar *Erbgut*) für frz. *patrimoine* anst elle binnendeutsch: Vermögen(sverwaltung), Kultur-gut, Kulturbesitz usw.

Finanzierungsgesetz: Das belgische *loi de finances* dient der vorläufigen Haushaltsführung, falls zum Jahresbeginn noch kein Haushaltsgesetz verabschiedet wurde und kann daher mit *Finanzierungsgesetz* übersetzt werden. Dagegen hat das *loi de finances* in Frankreich eine andere Bedeutung und kann als dem deutschen _Haus-haltsgesetz_ vergleichbar auch so wiedergegeben werden.

Französische Gemeinschaft für *Communauté française (_ndl. _Franse Gemeenschap)*: siehe *Deutschsprachige Gemeinschaft*.

Freier Kredit: *Crédit libre / Vrij krediet* gibt die Generale Bank auf Deutsch mit *freier Kredit* wieder (und aus dem Jahr 1993 ist der lapsus linguae *Freierkredit* auf einem offiziellen Schriftstück der Bank belegt); binnendeutsch _Überziehungs-kredit_ oder*Dispositionskredit.*

Gemeindesekretär (frz. *secrétaire communal*, ndl. *gemeentesecretaris*): Er wird vom Gemeinderat ernannt und ist Beamter[15]^[15]. Seine Funktion erinnert an den (Ober)Stadtdirektor im deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen[16][16]^.

Gendarmerie*:* In Belgien wird mit *Gendarmerie*, auf Französisch wie auf Deutsch, eine der Polizeien bezeichnet (ndl. *Rijkswacht*). Sie darf nicht mit der *_Ge-meindepolizei_* _*frz. _Police communale,* ndl. *Gemeentepolitie)* verwechselt werden. In Österreich kennt man übrigens eine Bundesgendarmerie.

Generalprokurator (frz. *procureur général*, ndl. *procureur-generaal*)[17]^[17]^ am Kassationshof, dem höchsten belgischen Gericht: Man hätte ihn theoretisch auch als *Generalstaatsanwalt* bezeichnen können.

Graduat für frz. *gradué*, ndl. *graduaat*: Das *Graduat* ist ein nicht-universitärer Hochschulgrad, der bei erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums kurzer Regelstudienzeit (*études supérieures de type court;* Studiendauer zwei bis drei Jahre) verliehen wird.

Greffier (in jüngeren deutschen Dokumenten) sowie *Gerichtsschreiber* u. a. (in älteren Dokumenten) für frz. *greffier d'audience* bzw. ndl. *g riffier*. (Der relativ häufige Rückgriff auf Entlehnungen aus dem Niederländischen oder dem Französi-schen ist ein typisches Merkmal deutscher Rechtsterminologie in Belgien)[18]^[18]^.

Grüne Nummer (frz. *numéro vert*, ndl. *groen nummer*): Besonderer Anschluss für kostenlose Telefonanrufe, nicht nur Ansagedienste. Die Deutsche Telekom AG spricht heute teilweise von *Freephone-Nummer*, während im Telefonbuch 1997/98 der Deutschen Telekom nur *kostenfreie r Anruf* angegeben ist. Die Deutsche Bundespost, Vorläufereinrichtung der Deutschen Telekom, gebrauchte als Teil der öffentlichen Hand seinerzeit zutreffend den Ausdruck *gebührenfreie Rufnummer*.

Immatrikulationsdienst (DIV)[19]^[19]^ ist ein Ausdruck für die staatliche Einrich-tung zur An- bzw. Abmeldung von Kraftfahrzeugen (in Deutschland z.B. _Kfz-Zulas-sungsstelle_) *Es fällt auf, dass die Abkürzung _DIV* nicht für den davorstehenden deutschen, sondern für den französischen Namen steht, und zwar für *Direction d'Immatriculation de Véhicules*. Im belgischen, deutschsprachigen Zulassungsschein steht *KZ S (DIV).* Diese Abkürzung steht für die Bezeichnung *Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle* (als offenbar amtliche Variante).

Juristisches Statut[20]^[20]^ unverheirateter Partner in einer Lebensgemeinschaft versus *rechtlicher Status* (rechtliche Stellung) im binnendeutschen Sprachgebrauch. Vielleicht ein eher umgangssprachlich gebrauchter Ausdruck. Es handelt sich offen-bar um eine Entlehnung aus dem Französischen (*statut juridique*). Ein *Statut* be-zeichnet im Deutschen jedoch allgemein ein Regelungswerk.

Kandidatur[21]^[21]^ für frz. *candidature*, ndl. *kandidaat* bezeichnet in Belgien zu-mindest umgangssprachlich den ersten Titel (*itre*) am Ende des zwei bis drei Jahre dauernden ersten Studienabschnitts (*1er cycle)* des Hochschulstudiums (und wird teil-weise auch für diesen Studienabschnitt an sich gebraucht). In Anlehnung daran spricht man auch vom *Inhaber einer Kandidatur* bzw. von *Kandidat.*

Kollektives Arbeitsabkommen[22]^[22]^ für frz. *convention collective de travail,* ndl. *algemene arbeidsovereenkomst:* Annähernd vergleichbar mit dem *Tarifvertrag* in der Bundesrepublik Deutschland, dem *Kollektivvertrag* in Österreich und dem _Gesamt-arbeitsvertrag_ in der Schweiz. (Für die Wiedergabe des frz. Ausdrucks *convention collective de travail* bietet Doucet / Fleck in seinem *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache* "*Tarifvertrag"* an und Potonnier's _Wörterbuch Recht, Wirt-schaft, Handel_ unter anderem*Rahmentarifvertrag.*)

Landesamt für Pensionen[23]^[23]^ (frz. *Office des Pensions,* ndl. *Rijksdienst voor Pensioenen).* Während *Landesamt* in der Bundesrepublik meistens für eine Einrich-tung eines Bundeslandes steht, bezeichnet es in Belgien gerade nicht eine Behörde einer Region, sondern eben der Föderation.

Lizentiat *(das)*[24]^[24]^ bzw._ **Lizenz** ___*(die)_ sind gemeinsprachliche Ausdrücke für frz. _licence,* ndl. *licenciaat:* Es handelt sich um

einen Hochschulgrad, den zum einen Uni-versitäten und zum anderen Hochschulen bei Studien mit langer Regelstudienzeit (beim sog.*type long*) zum Abschluss des zwei bis drei Jahre dauernden 2. Studien-abschnitts (2e *cycle*) verleihen, welcher auf die *candidature* (1. Studienabschnitt) aufbaut. In Anlehnung daran spricht man auch von *Lizenzinhaber* bzw. *Lizentiat.*

Magistrat bezeichnet in einigen deutschen Bundesländern sowie in Österreich die *Stadtverwaltung* und in der Schweiz ein "Mitglied der Regierung bzw. der aus-führenden Behörde[25]^[25]. In der offiziellen deutschsprachigen Terminologie Belgiens werden mit *Magistraten* die *Richter und/oder Staatsanwälte* (frz. *magistrats*) benannt[26][26]^.

Minister-Vorsitzender vs ***Minister-Präsident*** (frz. *Ministre-Président,* ndl. *Minister-Voorzitter*): Die heutige offizielle Amtsbezeichnung gemäß amtlichen Über-setzungen bzw. amtlichen Veröffentlichungen in deutscher Sprache ist im Falle der wallonischen Regierung und der Französischen Gemeinschaft *Minister-Vorsitzender*[27]^[27]^, aber *Minister-Präsident* bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Raumordnungspläne*:* Das neue *Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe* in der am 1.3.1998 gültigen Fassung sieht *Sektorenpläne* (frz. *plans de secteur*) für einzelne Raumordnungssektoren und _kommunale Raumord-nungspläne_ (frz.*plans communaux d'aménagement*) vor. Sektorenpläne werden von der wallonischen Regierung per Erlass verabschiedet; kommunale Raumordnungs-pläne, die an gemeindliche Flächennutzungspläne nach dem deutschen Baurecht erin-nern, werden grundsätzlich vom Gemeinderat aufgestellt und von der wallonischen Regierung genehmigt[28]^[28]^.

Regent wird hin und wieder gebraucht für frz. *régent*, ndl. *regent*: Erläuterung: "agrégé de l'einseignement secondaire inférieur"[29]^[29]^, d.h. er ist Inhaber einer Lehrbe-fähigung für die Unterstufe des Sekundarschulunterrichts. Der Ausdruck*Regent* ist in der Umgangssprache und teilweise darüber hinaus geläufig. Auf dem Weg dorthin ist ein nicht-universitäres zwei- oder dreijähriges Hochschulstudium abzuschließen.

Schöffe (für frz. *échevin* bzw. ndl. *schepen*) bezeichnet die "Ressortleiter" des Gemeinderats unter Leitung des Bürgermeisters. Die Schöffen werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und bilden gemeinsam mit dem Bürgermeister das *Bürgermeister- und Schöffenkollegium (BSK)*. Zum Vergleich: Im deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen werden die "Ressortleiter" offiziell *Beigeordnete* genan nt[30]^[30]. In Deutschland werden sie auch als *Dezernenten* bezeichnet, während die Bezeichnung *Schöffe* für ehrenamtliche Richter im Bereich des Strafverfahrens gilt[31] [31]^.

Soziale Lasten (des Arbeitgebers)[32]^[32]^ für frz. *charges sociales.* In Deutschland (soweit bekannt auch in Österreich und der Schweiz) spricht man von *Sozialabgaben* oder *Soziallasten*.

Soziale Sicherheit[33]^[33]^ (oder auch *Sozialsicherheit* für frz. *sécurité sociale*, ndl. s*ociale zekerheid*) vergleichbar mit der *Sozialversich erung* in Deutschland. Auf der anderen Seite heißt es in der gleichen Quelle wie im Binnendeutschen: _Sozialver-sicherungsträger_ und*Sozialver sicherter*.

Sozialistischer Gewerkschaftsbund[34]^[34]^ (frz. *Fédération générale des Travailleurs belges, FGTB;* ndl. *Algemeen Belgisch Vakverbond, ABVV*): Dieser nahe Bezug in der Namensgebung für eine Gewerkschaft mag manchen ausländischen Beobachter überraschen, versuchen Gewerkschaften in anderen Ländern doch gerne parteipolitische Unabhängigkeit zu demonstrieren. (Daneben gibt es u. a. den _Christ-lichen Gewerkschaftsbund_ und den*Liberalen Gewerkschaftsbund*.)

Sprachliche Erleichterungen (bisweilen auch das Lehnwort *Fazilitäten)* für frz. *facilités linguistiques*, ndl. *taalfaciliteiten*. Damit wird in Belgien eine in den sog. Sprachengesetzen getroffene sprachliche Sonderregelung bezeichnet. Die Regelung, die sich auf eine Reihe bestimmter Gemeinden der Flämischen bzw. Wallonischen Region bezieht, räumt die Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Minder-heitensprache vor allem im Behördenverkehr (Gemeindeverwaltung, Energiever-sorgungseinrichtungen, Post usw.) ein und ist insbesondere für die dort wohnhaften Angehörigen der jeweiligen Minderheitensprachgruppe gedacht. Diese Sonder-regelung gilt auch für die deutschsprachige Minderheit im Raum Malmedy (in der Wallonischen Region)[35]^[35]^.

Städtebaugenehmigung*:* (frz. *permis d'urbanisme;* ndl. *stedebouw-kundige vergunning*)[36]^[36]^ nach amtlichem Wortlaut für die Wallonische Region. Durch das neue Gesetzbuch *"CWATUP"* wird der frühere Terminus *Baugenehmigung* (*permis de bâtir / bouwvergunning*) in Wallonien durch *Städtebaugenehmigung* ersetzt. Erteilt wird sie von der Kommunalbehörde. Vom Terminus her könnte der ferne Betrachter (rein sprachlich gesehen) zu Unrecht auf eine 'Genehmigung zum Bau von Städten' schließen. Die Entsprechung in den anderen belgischen Regionen lautet wie in Deutschland, Österreich und der Schweiz *Baugenehmigung*.

Städtebauordnung: Die *kommunalen Städtebauordnungen* (frz. *règlements communaux d'urbanisme*), die dem bundesdeutschen *Bebau ungsplan* ähneln, werden vom Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet oder einen Teil desselben erlasssen. Sie ergänzen ggf. die Vorschriften der *regionalen Städtebauordnungen* (frz. *règlements régionaux d'urbanisme)* und dürfen von diesen nicht abweichen. Die *regionalen Städtebauordnungen* gelten für das gesamte Gebiet der Wallonischen Region oder einen Teil davon[37]^[37]^.

Ständiger Ausschuss (frz. *députation permanente,* ndl. *bestendige deputatie*), das Exekutivorgan des Provinzialrates: Bis vor wenigen Jahren bestand eine sehr häu-fige deutsche Wiedergabe in der Entlehnung*Permanentdeputation*. Das viersprachige Wörterbuch von *Le Docte* er wähnt daneben zusätzlich *Provinzausschuss* und *Exekutivausschuss der Provinz*.

Studienbörse (frz. *Burse d'études;* ndl. *studiebeurs*) wird teilweise i.S.v. *Stipendium* (bundesdeutsch bzw. gemeindeutsch) gebraucht. Es handelt sich offenbar um eine Entlehnung (Lehnübersetzung) aus dem Niederländischen (Französischen). Das Wort *Studienbörse* kann irreführend sein, da es bedeutungsmäßig bereits belegt ist (i.S.v. *Bildungs- und Studentenmesse*).

Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge (VSt)[38]^[38]^ für frz. *taxe de circulation sur les véhicules automobiles (TC),* eine jährlich anfallende Steuer auf Kraftfahrzeuge, vergleichbar mit der *Kraftfahrzeugsteuer in Deutschland*.

Weißer Marsch _(*frz. _Marche Blanche*, ndl. *Witte Mars)*: Sternförmiger Demonstrationsmarsch im Oktober 1996 zum Justizpalast in Brüssel im Zusam-menhang mit den Kinderschänderskandalen mit der Forderung nach Reformen im Justiz- und Polizeiapparat; die Teilnehmerzahl belief sich nach einer Schätzung auf ungefähr 300 000 Personen. Aus der Bewegung entstanden *Weiße Komitees*.

Zulassungssteuer (ZSt) für frz. *taxe de mise en circulation (TMC)*. Eine einmalige Steuer, die bei der Erstzulassung eines Fahrzeugs in Belgien anfällt[39]^[39]^. Ein äquivalenter Terminus aus dem deutschsprachigen Raum ist nicht bekannt.

----[40]^[1]^ Bis vor einigen Jahren konnte man des Öfteren noch die Bezeichnungen *Belgischer Staatsanzeiger* oder *Bundesgesetzblatt* antreffen, die jedoch heute als eindeutig falsch angesehen werden müssen.

[41]^[2]^ Die föderativen Elemente des belgischen Staates sind vielschichtiger als in der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Österreich. Neben der föderativen Ebene ("Bundesebene") gibt es Gemeinschaften und Regionen mit eigenen Regelungskompetenzen. Dies wäre ein Kriterium, aufgrund dessen vielleicht ganz bewusst eine Abgrenzung in der Wortwahl vorgenommen worden ist.

[42]^[3]^ *Grenz-Echo* vom 3.3.1998 auf S. 3: _"*Föderalstaat*"_ im Gegensatz zum Belgischen Rundfunk (BRF) vom 3.3.1998, Nachrichten um 9.00 Uhr: _"*Bundesregierung*"._

[43]^[4]^ Quelle: Faltblatt *Prüfungsagenda* Nr. 3/1995 des Ständigen Anwerbungssekretariats des Ministeriums des Öffentlichen Dienstes, Brüssel.
[44]^[5]^ *Le Docte, Dictionnaire de termes juridiques en quatre langues* MAKLU, Apeldoorn/Antwerpen, 1988.
[45]^[6]^ Aus der Berichterstattung des Abgeordneten Gehlen am 3.7.1991 im Namen des Ausschusses für die Verfassung, die institutionellen Reformen und die Beilegung der Konflikte.
[46]^[7]^ *Neues Gemeindegesetz* veröffentlicht auf Französisch und Niederländisch per Königlichen Erlass vom 24.6.88 (*Moniteur Belge* vom 3.9.1988, S 12464/88) und offizielle deutsche Fassung gemäß *Moniteur Belge* vom 7.2.1998, S. 3509/98.
[47]^[8]^ Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt (s. *Belgisches Staatsblatt* vom 25.8.1994, S. 21447/ff).
[48]^[9]^ *Neues Gemeindegesetz* Art. 127 (siehe Fußnote zu *Beigeordneter Sekretär).*
[49]^[10]^ Anmerkung: Übersetzung des Verfassers.
[50]^[11]^ Vgl. *Der Spiegel,* Ausgabe 7/1998, S. 118.
[51]^[12]^ In Informationsschriften der Generale Bank wird der Terminus *Domizilierung* regelmäßig im Sinne von Einzugsermächtigung verwendet.
[52]^[13]^ *Neues Gemeindegesetz* (siehe Fußnote zu *Beigeordneter Sekretär).*
[53]^[14]^ *Belgisches Staatsblatt* vom 12.2.1998, S. 3879/ff.
[54]^[15]^ *Neues Gemeindegesetz* (siehe Fußnote zu *Beigeordneter Sekretär).*
[55]^[16]^ Gemeindeordnung NW in der bis 16.10.1994 gültigen Fassung.
[56]^[17]^ *Le Docte*, *Dictionnaire de termes juridiques en quatre langues,* MAKLU, Apeldoorn / Antwerpen, 1988.
[57]^[18]^ Vor einigen Jahren wurde in Eupen zu Beginn einer mehrtägigen Versammlung eines europäischen Verbands der "*greffiers*" die Frage der entsprechenden deutschsprachigen Berufsbezeichnung (Gerichtsschreiber, Urkundsbeamter, Protokollführer?) wegen Differenzen zwischen den Teilnehmern verschiedener deutschsprachiger Staaten über Stunden thematisiert, ohne zu einer wirklichen Lösung zu gelangen. Man einigte sich schließlich für das Dolmetschen ins Deutsche im Rahmen der Konferenz darauf, die französische Bezeichnung zu übernehmen.
[58]^[19]^ *Grenz-Echo* vom 3.3.1998, S. 3.
[59]^[20]^ *Grenz-Echo* vom 19.3.1998, S. 7.
[60]^[21]^ Deutscher Akademischer Auslandsdienst (DAAD), *Studienführer Belgien* 4.85.
[61]^[22]^ *Belgisches Staatsblatt* vom 25.8.1994, S. 21447.
[62]^[23]^ Belgischer Rundfunk am 8.4.1998 und Telefonbuch für Brüssel.
[63]^[24]^ Deutscher Akademischer Auslandsdienst (DAAD), *Studienführer Belgien* 4.85.
[64]^[25]^ *Fremdwörterbuch* Dudenverlag, Mannheim, 1990.
[65]^[26]^ BRF am 4.3.1998: "die Magistraten"; vgl. dagegen *Brüssel-Rundschau* Nr. 4.98, S 1: "Magistrat, Justiz und Polizei"; der unterschiedliche Gebrauch macht eine latente Unklarheit der Bedeutung von Fachwörtern deutlich, denn einmal wird Magistrat für einen einzelnen Angehörigen gebraucht und dann als Sammelbezeichnung für eine Personengruppe.
[66]^[27]^ *Belgisches Staatsblatt* vom 12.2.1998, S. 3947.
[67]^[28]^ Darüber sieht das Gesetz als eine Art Entwicklungsplanung den *Entwicklungsplan des regionalen Raums* und *das kommunale Strukturschema* vor; alle Fachwörter gem. Dekret des Wallonischen Regionalrats vom 27.11.1997 zur Abänderung des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe; Übersetzung im *Belgischen Staatsblatt* vom 12.2.1998, S. 3913/ff.
[68]^[29]^ Siehe Erläuterung in der Terminologiedatenbank EUTERPE des Europäischen Parlaments.
[69]^[30]^ Vgl. Neues Gemeindegesetz, offizielle deutsche Übersetzung, *Belgisches Staatsblatt* vom 7.2.1998, S. 3509/98.
[70]^[31]^ Im Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache von Doucet / Fleck befindet sich mit Hinsicht auf Belgien der Eintrag *Beigeordn eter des Bürgermeisters*, was jedoch eher als bundesdeutsche Erläuterung betrachtet werden darf, denn die übliche Bezeichnung in Belgien ist schon seit vielen Jahren (und dies eigentlich "konkurrenzlos" in gesprochener und geschriebener Sprache) *Schöffe*.
[71]^[32]^ Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt (s. *Belgisches Staatsblatt* vom 25.8.1994, S. 21447/ff).
[72]^[33]^ *Belgisches Staatsblatt* 1997, S. 25162.
[73]^[34]^ Quelle: *Belgien* von Schilling und Täubrich, 1989, Beck, S. 159/160.
[74]^[35]^ Es handelt sich um sechs flämische Nachbargemeinden der zweisprachigen Hauptstadtregion Brüssel (deutsch **"*Randgemeinden*"** genannt) sowie weitere flämische und auch wallonische Gemeinden mit einer bedeutenden sprachlichen Minderheit.
[75]^[36]^ Terminus gem. Wortlaut des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 27.11.1997 zur Abänderung des *Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe* (*CWATUP*); offizielle deutsche Übersetzung im *Belgischen Staatsblatt* vom 12.2.1998, S. 3913/ff.
[76]^[37]^ Termini nach dem wallonischen Gesetzbuch *CWATUP* (siehe Fußnote zum Stichwort *Städtebaugenehmigung*).
[77]^[38]^ Quelle: Deutschsprachiger Steuerbescheid des belgischen Finanzministeriums aus dem Jahre 1998.
[78]^[39]^ Quelle: Deutschsprachiger Steuerbescheid des belgischen Finanzministeriums aus dem Jahre 1998.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Benchmarking

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: Anregung

Der Begriff bleibt dann unübersetzt, wenn er
„den kontinuierlichen Vergleich von Produkten, Dienstleistungen sowie Prozessen und Methoden mit (mehreren) Unternehmen" bezeichnet, der darauf abzielt, „die Leistungslücke zum sog. Klassenbesten (Unternehmen, die Prozesse, Methoden etc. hervorragend beherrschen) systematisch zu schließen" (Gabler-Wirtschaftslexikon, elektronische Ausgabe, 1997, s.v. Benchmarking).
Im Französischen wird er mit *parangonnage* oder *étalonnage* wiedergegeben.
In anderen Zusammenhängen, wenn es um das Prüfen der Leistungsfähigkeit von Systemen geht, bieten sich auch andere Übersetzungsmöglichkeiten an, die im Deutsch-Englischen Online-Wörterbuch Leo (http://www.leo.org/) aufgeführt sind, außerdem:
- Leistungsmessung
- Messung der Fortschritte
- Vergleich von Kennzahlen

Und für **Benchmark** ließen sich den Leo-Einträgen hinzufügen:

- Leistungsindikator
- Messlatte
- Kriterium
- Anhaltspunkt

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

bénéficiaire

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

- nach der Haushaltsordnung: *Begünstigter*
- in Verträgen (Forschungs-Rahmenprogramme): *Zuschussempfänger*
- im Zusammenhang mit Programmen allgemein: *in Betracht kommender ..., betreffender ..., Teilnehmer*
- im Bereich der sozialen Sicherheit usw.: *Leistungsempfänger*
- bei Ansprüchen: *Berechtigter*
- in vielen Fällen auch: *Beihilfeempfänger.*

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

best/good practice

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2014, NF 25

Status: Empfehlung

best/good practice

1. Beispiele für Formulierungen mit *best practice / good practice* und Übersetzungsvorschläge

EN	DE
best practice oder (heute seltener): *good practice*	• **bewährte(s) Verfahren/Praxis/Methode(n)** (= häufigste Varianten) • bewährte Verfahrensweise(n)/ Vorgehensweise(n) • beste Praxis/Verfahrensweise(n) • vorbildliche(s) Verfahren • Best Practice
good manufacturing practice	• gute Herstellungspraxis • sachgemäße Herstellung
good administrative practice	• gute Verwaltungspraxis
good laboratory practice	• gute Laborpraxis
code of good practice (aber auch:) *code of practice*	• Verhaltenskodex • Sorgfaltsregeln Verhaltenskodex

Die Übersetzungsvarianten sind nicht beliebig austauschbar. So legt z. B. *bewährt* den Schwerpunkt auf den Aspekt der Erfahrung, während *der/die/das beste* vermittelt, dass ein Konsens über die Vorgehensweise angestrebt wird/wurde. Auch sollte geprüft werden, ob (mit *best*) wirklich ein Superlativ gemeint ist. Das ist insbesondere im Singular (*best practice*) oft nicht der Fall.

2. Beibehaltung des englischen Terminus in Einzelfällen

In manchen Fällen ist auch die Nichtübersetzung (d. h. *Best Practice)* möglich, z. B. wenn in der Übersetzung mit *bewährte Methoden, beste Praxis* usw. nicht klar genug zum Ausdruck kommt, dass sich ein Expertenkreis auf einen Standard geeinigt hat, an dem sich andere – zwecks Vergleichbarkeit – messen lassen können oder müssen. Mit dem Verweis auf die *Best Practice* zeigen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen, dass sie bestimmte Standards einhalten, die von einem größeren Kreis von Experten für empfehlenswert gehalten werden. Das heißt nicht, dass sie die *besten verfügbaren Methoden/Verfahren* anwenden, denn diese gehen häufig darüber hinaus oder sind zu teuer oder zu anspruchsvoll.

3. Das Problem der Pluralform *Praktiken*

Je nach Kontext eignet sich im Deutschen eine Pluralform (z. B. *bewährt**e** Verfahren*) auch dann, wenn im Ausgangstext der Singular (*best practice*) verwendet wurde.

Allerdings sollte die Pluralform *Praktiken* wegen der zweiten Bedeutung des Wortes *Praktik* (Duden: „ … 2. (meist Plural) nicht ganz korrekter Kunstgriff, Kniff“) nicht in Verbindung mit *bewährt* oder *gut* verwendet werden. *Praktiken* wird im normalen Sprachgebrauch überwiegend mit Unredlichkeit oder mit Verletzung der Sorgfaltspflicht oder des geltenden Rechts assoziiert, ist also für viele Sprachbenutzer negativ belegt, für die dadurch ein Widerspruch zwischen *bewährt, gut* oder *vorbildlich* und *Praktiken* besteht.

In den einschlägigen Ausgangstexten geht es bei *best practice* nie um eine negative Wertung, sondern um etwas, das empfehlenswert sein soll, und deshalb sollte man für *practice* einen neutralen Ausdruck benutzen wie *Praxis*, *Verfahren*, *Methode(n)*.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bestand - ökonomische Größe

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"Strom" versus "Bestand"

Die meisten ökonomischen Größen (bzw. Variablen) lassen sich in zwei große Gruppen einteilen: Sie sind entweder Stromgrößen oder Bestandsgrößen - eine Unterscheidung, die für das Verständnis vieler Wirtschaftstexte sehr wichtig ist.

Definitionen

Stromgröße:

"monetäre oder reale Größe, die für einen bestimmten Zeit**raum** ermittelt wird, also zeit**raum**bezogen ist".

Bestandsgröße:

"monetäre oder reale Größe, die zu einem bestimmten Zeit**punkt** ermittelt wird, also zeit**punkt**bezogen ist; dieser Zeitpunkt heißt häufig **Stichtag**".

Beispiele

Stromgrößen Bestandsgrößen

Investitionen Kapital

Sparaufkommen Ersparnisse

alle Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Aktiva und Passiva der Bilanz

Zahl der Geburten bzw. der Sterbefälle/Jahr Bevölkerungszahl

Volkseinkommen 1995 Volksvermögen am 31.12.95

Kfz-Produktion Kfz-Bestand

Terminologie

E: flow, flow variable E: stock, stock variable

F: flux F: stock

D: Strom, Stromgröße, Bewegungsmasse D: Bestand, Bestandsgröße, Bestandsmasse

Quellen

Vahlens Großes Wirtschaftslexikon; Gablers Wirtschaftslexikon; Gardner Ackley: Macroeconomic Theory, S.6; Bernard/Colli/Lewandowski: Dictionnaire économique et financier, S. 579 (flux); P. et J. Vuitton: Nouveau Lexique d'Economie, S. 102 u. S. 205.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Beziehungsfehler

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14, geändert: 9/2013

Status: Empfehlung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Beziehungsfehler (Komposita und Attribute) in der Fachsprache

Wohl kaum eine grammatische Regel wird so häufig verletzt wie die Regeln, die das zusammengesetzte Substantiv und die darauf bezogenen Attribute betreffen.

Diese Regeln sind u. a. in Duden Band 4 (Die Grammatik), Randnummern 444 und 1080, und Band 9 (Richtiges und gutes Deutsch), Eintrag „Kompositum", Abschnitte 6-8 aufgeführt. Sie legen im Kern fest, dass Attribute nur auf das Grundwort (den letzten Teil) eines Kompositums bezogen sein dürfen und nicht auf das Bestimmungswort (den vorderen Teil). Beispiele:

(Fettdruck kennzeichnet die Elemente, die semantisch zusammengehören.)

Struktur des Ausdrucks	*Alltagssprachliche Beispiele*	*Beispiele aus dem Amtsdeutsch*	*Beispiele aus dem EU-Deutsch*
Kompositum + adjektivisches Attribut	- **kleine**s **Kinder**geschrei * - mit **baldige**n **Genesung**swünschen * - der **bosnische Serben**führer K.	- der **schwere Diebstahl**s paragraph ** **- sofortige Rüge**pflicht **	- **staatliche Beihilfe**-Regeln - **horizontale Koordinierung**sverordnung - **humane Fang**normen
Kompositum + Genitivattribut (Genitivus obiectivus)	- **Überwachung**ssystem **der Meere**	- **Melde**pflicht **anstecken der Krankheiten** */** - **Auflösung**srecht **des Bundestags** **	- **Bewertung**sbericht **der Situation** - **Annäherung**sprozess **der** Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuer**sätze**
Kompositum + Genitivattribut anderen Typs	- **Mielkes Schuld**frage - **Absturz**ursache **des Flugzeugs**	- **Frist**verlängerung **der Abfindungsansprüche**	- **Preis**angabe **der** den Verbrauchern angebotenen **Produkte** - hohes **Gesundheit**sschutzniveau **der Bürger**
Kompositum + Präpositional-gruppe	- **Abfahrt**szeit **nach Kassel** * - **Berührung**sängste **mit der Jugend**	- **Umsteige**möglichkeit **zu r U-Bahn** ** - **Verzicht**serklärung **auf die Staatsbürgerschaft**	- **Versorgung**sschwierigkeiten der EG **mit Erdöl und Erdgas** - **Beitritt**sverträge **zur EU** - **Anpassung**serfordernisse **an das Gemeinschaftsrecht**

*) aus: Duden, Bände 4 und 9 (s. oben)

**) aus: Ges. für deutsche Sprache (Hrsg.), Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache, Wiesbaden 1998, Abschnitt 6.13.

Diese Aufstellung soll u.a. verdeutlichen: Je alltagssprachlicher der Ausdruck ist, um so offenkundiger sind der Fehler und die Art, auf die er zu korrigieren ist; je fachsprachlicher, desto häufiger erweist sich der Ausdruck erst bei genauem Hinterfragen als grammatisch unhaltbar. ***Kleines Kindergeschrei*** fällt fast allen sofort als unsinnig auf; der ***bosnische Serbenführer*** bewirkt bei manchen Irritation, bei anderen nicht; dass aber bei ***erworbenes Immunschwächesyndrom*** der Attributbezug nicht stimmt, wird einem erst deutlich, wenn man sich genauer klarmacht, wie AIDS entsteht. Entsprechendes gilt für *strategische Verteidigungsinitiative* und die im Corpus aufgeführten Beispiele aus der/den EU-Fachsprache/n.

Beziehungsfehler mit adjektivischem Attribut, wie in den Beispielen des vorigen Absatzes, ergeben sich besonders leicht beim Übersetzen von englischen Komposita (*compound nouns*), die den Aufbau „Adjektiv + Substantiv + Substantiv" haben. In diesen Komposita kann das Adjektiv entweder auf das zweite Substantiv bezogen sein: *chronic brain syndrome* = chronisches Hirnsyndrom, oder auf das erste, so dass eine andere Hierarchie von Bezügen gegeben ist: *chronic fatigue syndrome* = Syndrom der chronischen Erschöpfung - nicht: *chronisches Erschöpfungssyndrom*.

Manche Fachsprachbenutzer sind vielleicht der Auffassung, der Nachbau des englischen Musters Adjektiv + Substantiv + Substantiv in der Zielsprache habe a priori Vorteile. Der Vorteil liegt aber oft nur darin, dass die Übersetzer schneller fertig sind; die Leser haben dagegen die Mühe mit schwerer zu analysierenden oder gar abwegigen deutschen Wendungen.

Der Fehler mit dem adjektivischen Attribut hat für die Festlegung von Terminologie relativ große Bedeutung, denn ein Adjektiv ist in sehr vielen Fällen wesentlicher Bestandteil eines Terminus (etwa „chronisches Hirnsyndrom"). Ausdrücke mit längeren Attributen, wie Genitivattributen und Präpositionalobjekten, treten dagegen weniger oft als feststehende Termini auf, die verbindlich werden und in Datenbanken Eingang finden. Dass sie im laufenden Text ständig unvariiert benutzt werden, ist eher die Ausnahme. Häufig anzutreffen sind sie allerdings in Titeln von Dokumenten sowie in den Bezeichnungen von Gremien oder Dienststellen und von Haushaltslinien.

Kompakte Formulierungen wie „*Analysemethoden der Rückstände*" werden von manchen vorgezogen, um Reihungen von Genitivattributen zu vermeiden. Solche Reihungen müssen aber wohl - wegen des Vorteils der klaren Wiedergabe der Bezüge - als das kleinere Übel gelten, sogar wenn es sich um eine Attributkette wie die folgende handelt: Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In diesem Fall kann wohl niemand plädieren für „*Vertreterkonferenz der Mitgliedstaatsregierungen der Europäischen Union*".

Zur Korrektur von Beziehungsfehlern

Man könnte vermuten, dass es eine ziemliche Vielfalt von Korrekturmustern gebe. Im Grunde genommen braucht man hier aber nur einem recht einfachen Ansatz zu folgen: Man muss sich klarmachen, welche Beziehung zwischen dem Grundwort einerseits und der Gruppe aus Beziehungswort und Attribut andererseits besteht. Das kann eine eindeutige Genitiv-Beziehung sein (Abschlusspunkt eines offenen Netzes; Führer der bosnischen Serben) oder eine Beziehung, die sich nur mit einer Präposition knapp und klar ausdrücken lässt: Normen für humanen Tierfang; Politik zugunsten alternativer Energie usw. (die Präposition für eignet sich ziemlich oft). Wenn es keine geeignete Präposition im engeren Sinn gibt, mag man sich behelfen mit "in Bezug auf", "auf dem Gebiet der ..." u. dgl.

Die Auflösung des Kompositums ist zu dieser Korrektur nicht grundsätzlich notwendig. Ein guter Ausweg ist mitunter gegeben, wenn sich ein dreigliedriges Kompositum als verständlich und zugleich stilistisch akzeptabel erweist:

- soziale Wohnungsbauförderung Þ Sozialwohnungsbauförderung
- schnelle Eingreiftruppe Þ Schnelleingreiftruppe
- Kostenrechnung des Atomstroms Þ Atomstromkostenrechnung
- Versorgungsprobleme mit Erdöl Þ Erdölversorgungsprobleme

Das wäre sinnvolle Sprachökonomie, wie sie beim Formulieren von Ausdrücken mit Attributfehlern eigentlich angestrebt wird.

Beziehungsfehler und EU-Terminologie

Das Muster der Entstehung von Attributbeziehungsfehlern ist, so kann man feststellen, ziemlich "produktiv", und die Beispiele dieses Beitrags sind nur eine kleine Auswahl. Die Fehler kommen in technischen und wissenschaftlichen Fachsprachbereichen mit zunehmender Tendenz vor. Bei den einzelnen EU-Institutionen sollte bewusster auf sie geachtet werden, und dazu können Terminologen ebenso beitragen wie Übersetzer. Dies steht in Einklang mit dem aktuellen interinstitutionellen Anliegen Verbesserung der sprachlichen Qualität der Rechtsakte.

CORPUS

Es folgen, gegliedert nach Fehlertyp, Beispiele für Ableitungsmuster, die als falsch zu gelten haben, sowie fachsprachliche Beispiele (hauptsächlich aus EU-Texten; Quelle = Q), mit Entsprechungen in EN und/oder FR und empfohlenen Alternativformulierungen (A). Fettdruck kennzeichnet die Elemente, die semantisch zusammengehören.

Kompositum + adjektivisches Attribut

falsche Ableitung:

soziale Sicherheit - **soziales Sicherheit**ssystem

erneuerbare Energie - **erneuerbare Energie**technologien

offenes Netz - **offene**r **Netz**abschlusspunkt

schnell eingreifen - **schnelle Eingreif**truppe

sozialer Schutz - **soziale Schutz**losigkeit (Hier entsteht kein Kompositum, aber das grammatisch-semantische Problem ist ganz ähnlich.)

militärisches Bündnis - **militärische Bündnis**freiheit, militärische Nichtgebundenheit

Negativ-Beispiele mit Verbesserungsvorschlägen:

- **digitale Freiheitsstrategie**

digital freedom strategy

Q: Entschließung EP

A: Strategie für digitale Freiheit(en)

- **staatliche Beihilfe**-Regeln

state aid rules

Q: Entschließung EP

A: Bestimmungen über staatliche Beihilfen

A: Regeln für staatliche Beihilfen

- **horizontale Koordinierung**sverordnung

horizontal coordination regulation - règlement de coordination horizontale

Q: KOM(98) 153 (Vorschlag VO beitrittsvorbereitende Maßnahmen Landwirtschaft), Begründung

A: Verordnung zur horizontalen Koordinierung

Q: Organisationsplan EK, Dienststellen für „Horizontale Koordinierung"

- **geistige / gewerbliche Eigentum**srechte

intellectual/industrial property rights - droits de propriété intellectuelle/industrielle

Q: Schlussakte von Helsinki 1975, K 2-4; ABl. C 20/91, S. 25

A: Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (der Rechte an geistigem Eigentum)

Q: TRIPS-Übereinkommen

A: Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum

Q: Beschluss 1999/65/EG des Rates ... zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der EG, Art. 19 Abs. 1 Buchstabe a, ABl. L 26/99

A: geistiges und gewerbliches Eigentum

Q: a.a.O., Erwägungsgrund 4

(Es gibt mehrere weitere Belegstellen, in denen "Rechte" im DE weggelassen ist.)

- **humane Fang**normen

humane trapping standards

Q: VO (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft ... Einfuhr von Pelzen ... den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden

A: Normen für humane Fangmethoden

Q: KOM(97)726, Vorschlag Beschluss Vereinbarte Niederschrift EG/USA über Normen für humane Fangmethoden

A: Normen für humanen Tierfang

Q: EP/Übersetzungsabt. DE

- **erneuerbare Energie**technologien

renewable energy technologies - RET

Q: Freelance-Übersetzungen für EP, GD Wissenschaft, Referat STOA (Bewertung wissenschaftlicher und technischer Optionen)

A: Technologien für erneuerbare Energie - TEE

Q: EP/Übersetzungsabt. DE;

A: Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger

- **elektronische**s **Signatur**produkt

electronic signature product

Q: KOM(98)297; ABl. C 325/98, - Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie EP und Rat über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, Art. 2 Nummer 7 (Legaldefinition)

A: Produkt für elektronische Signaturen

Q: Vorschlag (s. oben), Erwägungsgrund 5 + Gem. Standpunkt des Rates 7634/1/99

Übersetzung entsprechend der Definition: "Hard- oder Software bzw. deren spezifische Komponenten, die von einem Zertifizierungsdiensteanbieter für die Bereitstellung von Diensten für elektronische Signaturen verwendet werden sollen oder die für die Erstellung und Überprüfung elektronischer Signaturen verwendet werden sollen."

- **offene**r **Netz**abschlusspunkt

Open Telecommunications Network Termination Point - point de terminaison d'un réseau ouvert

Q: KOM (97) 257 - ABl. C248/97, S. 6 (Legaldefinition)

- IT, ES, PT, FI, SV: gleiches Muster wie FR: „... eines offenen Netzes"

- DA,NL: gleiches Muster wie DE, d.h. falsch

A: Abschlusspunkt eines offenen Netzes

Q: EP/Übersetzungsabt. DE; Euterpe

- **strategische Verteidigung**sinitiative

Strategic Defense Initiative (SDI) - Initiative de défense stratégique (IDS)

Q: Brockhaus, Lexikon „Aktuell", Presse usw.

A: Initiative zur strategischen Verteidigung

Q: Terminologie „Neue Waffensysteme", EP 1985; beruhte auf Quellen der NATO bzw. des Bundesverteidigungsministeriums (Bonn)

- **schnelle Eingreif**truppe

Rapid Deployment Force - Force d'intervention rapide

Q: unzählige Quellen

A: Schnelleingreifverband

Q: Terminologie „Neue Waffensysteme", EP 1985; beruhte auf Quellen der NATO bzw. des Bundesverteidigungsministeriums (Bonn)

A: Schnelleingreiftruppe

vgl. Wortbildungsmuster wie *Frühwarnsystem, Schnellgefrieranlage, Schnellstartbereitschaft* : Das Grundwort des Kompositums wird durch ein Verb näher bestimmt, das Verb durch ein Adverb.

Hinweis: Dieser Ausdruck findet sich noch nicht im Gemeinschaftsrecht, ist aber nicht mehr weit davon entfernt (gemeinsame Sicherheitspolitik, WEU)

Kompositum + Genitivattribut

falsche Ableitung:

Effizienz von Heizungssystemen - **Effizienz**steigerung **von Heizungssystemen**

Analyse der Rückstände - **Analyse**methoden **der Rückstände**

Geschäftsunterlagen prüfen - **Prüf**recht **der Geschäftsunterlagen**

Beispiele:

- Sicherstellung eines hohen **Gesundheit**sschutzniveaus **der Bürger**

Q: Richtlinie 92/28/EWG des Rates über Werbung für Humanarzneimittel, ABl. L 13/92, S. 13

A: eines hohen Niveaus für den Schutz der Gesundheit der Bürger

- die erste **Vertragsstaaten**konferenz **des Übereinkommens** über ...

the first Conference of the Parties of the Convention on ..."

Q: EP, PE 213.456

A: die erste Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ...

- Verbesserung der **Verarbeitung**s- und **Vermarktung**sbedingungen **landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Q: Verordnung (EWG) Nr. 866/90, Titel

A: ... der Bedingungen für die Verarbeitung und Vermarktung ...

- **Ausfuhr**verbot **von Rindfleisch** aus Großbritannien

violación del embargo de la exportación de carne de vacuno desde Gran Bretaña

Q: EP, schriftliche Anfrage P-2107/96

A: Verbot der Ausfuhr von ... / Ausfuhrverbot für ...

- **Bewertung**sbericht **der Situation**

Q: KOM (96) 264, Erwägungsgrund 19

A: Situationsbewertungsbericht

Kompositum + Präpositionalgruppe

falsche Ableitung:

Einfuhr in die Gemeinschaft - **Einfuhr**möglichkeiten **in die Gemeinschaft**

Frieden in Nahost **- Frieden**sbemühungen **in Nahost** (die in Genf unternommen werden)

Umzug nach Berlin - **Umzug**spläne **nach Berlin**

Beitritt zur NATO - **Beitritt**sbemühungen **zur NATO**

telefonieren am Steuer - **Telefonier**verbot **am Steuer**

Beispiele:

- **Versorgung**sschwierigkeiten der Gemeinschaft **mit Erdöl und Erdgas**

Q: KOM(90) 514

A: Schwierigkeiten bei der Versorgung der Gemeinschaft mit/bei Erdöl und Erdgas

- **Reflexion**sgruppe **über die Regierungskonferenz**

Groupe de réflexion sur la CIG

Q: EP

A: Reflexionsgruppe „Regierungskonferenz"

- **Untätigkeit**sklage (gegen den Rat) **in der gemeinsamen Verkehrspolitik**

Q: alte Dok. EP

A: Klage (gegen den Rat) wegen Untätigkeit in der gemeinsamen Verkehrspolitik

- **Kostenerstattung**s- und **Vergütung**sregelung **für die Mitglieder**

Q: EP

A: Regelung betreffend (über) die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder (vorherige Bezeichnung)

- besondere **Anpassung**serfordernisse **an ein sehr komplexes Gemeinschaftsrecht** Q: KOM(98) 153

A: besondere Erfordernisse zur Anpassung an ein sehr komplexes Gemeinschaftsrecht

- **Kooperation**spolitik der EU **mit den AKP-Staaten**

Q: Grünbuch KOM(96) 570, S. 55

A: Kooperationspolitik der EU **gegenüber** den AKP-Staaten / EU-Politik der Kooperation mit ...

Literaturhinweise:

- Armin Burkhardt, *Gut erhaltene Knochenfunde von Urmenschen - zu einigen typischen Attributfehlern in der Gegenwartssprache,* in: Sprachreport (Institut für deutsche Sprache), Heft 2/99;

- Wolfram Wilss, *String Compounds*, in: Lebende Sprachen, Heft 4/97.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bestätigung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 07/1992, NF 4

Status: Information

Im *bürgerlichen Recht* bedeutet die **Einwilligung** (Legaldefinition § 183 BGB) eine vorherige Zustimmung, die **Genehmigung** (Legaldefinition § 184 BGB) eine nachträgliche Zustimmung.
Die **Bestätigung** (Legaldefinition § 141 BGB) ist das nachträgliche Einverständnis zu einem eigenen, bisher nicht voll wirksamen Rechtsgeschäft. In allen drei Fällen handelt es sich um eine Zustimmung (Dies ist der Oberbegriff).

Im *öffentlichen Recht* fehlen Legaldefinitionen der einschlägigen Begriffe, und ihre Verwendung ist weniger eindeutig. Behördliche **Zustimmung, Genehmigung** und **Erlaubnis** werden nebeneinander verwendet. So erteilt beispielsweise eine Behörde eine Fahrerlaubnis, eine andere dagegen eine Baugenehmigung. Tätigkeiten sind eher erlaubnispflichtig, Anlagen eher genehmigungsbedürftig. Gilt dies im Verkehr mit dem Bürger, so scheint in und unter Behörden eher Zustimmung und Einvernehmen vorzuherrschen (die Verwendung der Begriffe natürlich), etwa bei zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakten oder solchen, die des Einvernehmens zwischen mehreren Stellen bedürfen.

Schließlich gibt es noch das **Zustimmungsgesetz**: laut Art.77 GG ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Gegensatz dazu ist das Einspruchsgesetz); ein weiteres Zustimmungsgesetz ist laut Art. 59 II GG das Ratifikationsgesetz, das von den gesetzgebenden Körperschaften zu einem völkerrechtlichen Vertrag erlassen wird.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

biannual - biennial

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"biannual" versus "biennial"

- biennial: a) "occurring, appearing, or being made, done, or acted upon every two years: zweijährlich,

b) "continuing or lasting for two years" ("used specifically of plants"): zweijährig, Zweijahres-

- biannual: "occurring, appearing, or being made, done, or acted upon twice a year": zweimal jährlich (stattfindend, erscheinend usw.),

- semiannual: halbjährlich.

Quelle: Webster's Third New International Dictionary, Volume 1, S. 211 und S. 213.

Dem englischen "biennial" entspricht im Französischen das Adjektiv **"bisannuel"**, das folgendermaßen definiert ist:

a) "Qui revient tous les deux ans" ==> biennal,

b) "Dont le cycle de développement est de deux ans (en parlant d'une plante)".

Das französische **"biennal"** hat folgende Bedeutungen:

a) "Qui dure deux ans",

b) "Qui a lieu tous les deux ans."

Die Entsprechung des englischen "semiannual" ist **"semestriel"**: "Qui a lieu, qui paraît chaque semestre".

Quelle: Petit Robert, 1995.

Siehe auch den Beitrag *"bimensuel" versus "bimestriel", "bisannuel" versus "biennal"* in den Terminologischen Nachrichten NF 12.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

bimensuel - bimestriel

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"bimensuel" versus "bimestriel",

"bisannuel" versus "biennal"

Definitionen

bimensuel: "qui a lieu, qui paraît *deux fois par mois*"

bimestriel: "qui a lieu ..., qui paraît *tous les deux mois"*

bisannuel: "qui revient *tous les deux ans*" (!)

biennal: "qui dure ou vaut *pour deux ans"*

"qui a lieu *tous les deux ans*"

Übersetzungen

FR: réunions bimensuelles

DE: zweimal monatlich stattfindende Sitzungen

FR: revue bimensuelle

DE: zweimal monatlich erscheinende Zeitschrift

FR: conseil d'administration bimestriel

DE: zweimonatliche Verwaltungsratssitzung

FR: publication bimestrielle

DE: Zweimonatsschrift, zweimonatliche Veröffentlichung

FR: fête bisannuelle

DE: zweijährliches Fest, alle zwei Jahre stattfindendes Fest

("Ausreißer": FR: plante bisannuelle - DE: zweijährige Pflanze)

FR: plan biennal

DE: Zweijahresplan

FR: exposition biennale

DE: zweijährliche Ausstellung

FR: prix biennal

DE: alle zwei Jahre (zu) vergeben(d)er Preis

Fazit

Es besteht zwar eine Analogie zwischen "bimestriel" und "biennal", nicht jedoch zwischen "bimensuel" und "bisannuel". "Bisannuel" und "biennal" haben häufig die gleiche Bedeutung ("zweijährlich"). Halbjährlich heißt auf französisch "semestriel".

Quellen: Le Robert - Dictionnaire de la langue française, 1986

P. Dupré - Encyclopédie du bon français dans l'usage contemporain, Paris, 1972

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

biological diversity

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Biologische Vielfalt oder Artenvielfalt?

Im *Übereinkommen über die biologische Vielfalt*, unterzeichnet in Rio de Janeiro am 5.6.1992 und veröffentlicht u.a. im deutschen Bundesgesetzblatt (BGBl. 1993 II 1741), heißt es in Artikel 2:

"Im Sinne dieses Übereinkommens

- schließt *"biologische Ressourcen"* genetische Ressourcen, Organismen oder Teile davon, Populationen oder einen anderen biotischen Bestandteil von Ökosystemen ein, die einen tatsächlichen oder potentiellen Nutzen oder Wert für die Menschheit haben;

- bedeutet **"biologische Vielfalt"** die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfaßt die Vielfalt innerhalb der Sorten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme; [...]

- bedeutet *"nachhaltige Nutzung"* die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potential erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen; [...]"

- Da in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Übereinkommens auch stets der Begriff der biologischen Vielfalt verwendet wird, legen die Regierungen in Österreich, Deutschland und Luxemburg natürlich Wert darauf, diese Übersetzung in den einschlägigen Texten wiederzufinden.
- Auskunft aus dem Umweltbundesamt, Berlin: Der Begriff der **biologischen Vielfalt** beinhaltet Genome, Biozönosen und Biotope, während sich der Begriff der **Artenvielfalt lediglich** auf **Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen** bezieht. Allerdings werden beide Begriffe bisweilen synonym gebraucht.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Biotechnologie - Glossar EN-DE

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ergänzung des Glossars BIOTECHNOLOGIE
(erweiterte Fassung)

A	
ability to colonise	Kolonisierfähigkeit
acceptance	Attraktivität (z. B. eines Biozid-Produktsfür Haustiere)
activated sludge	Belebtschlamm
activating	Aktivierung
agent, biological	biologischer Arbeitsstoff
allergenicity	Allergenität
autoclave	Autoklav m.
B	
bait	Köder
batch culture	Batch-Kultur, statische Kultur,chargenweise
batch fermentation	Batch-Fermentation
bio-assay	Biotest
biocidal product	Biozid-Produkt
biological barrier	biologische Schranke
bioremediation agent	biologisches Reinigungsmittel
biotype	Biotyp
bottom fermentation	Untergärung
C	
capacity of colonization	Kolonisierungsfähigkeit
chloroplastic	chloroplastisch
chromatography column	Chromatographiesäule
colonise, to	kolonisieren
colonization	Kolonisierung
competitor	Konkurrent
construction	Konstruktion
contact poison	Kontaktgift
contained use	Einsatz in geschlossenen Systemen
containment	Einschließung
continous fermentation	kontinuierliche Fermentation
crop plant	Nutzpflanze
cross fertilization	Kreuzbefruchtung

cross pollination	Kreuzbestäubung
cultivar	Kulturform
culture density	Kulturdichte
D	
decomposition	Zersetzung
deleted genetic material	deletiertes genetisches Material
deliberate release	gezielte Freisetzung
detection technique	Nachweisverfahren
determination	Bestimmung
diagnostic kit	Diagnosekit
diagnostic reagent	Diagnosereagenz
dissemination	Ausbreitung, Verbreitung, Ausstreuung (Keime)
donated sequence	abgeleitete Sequenz
donor organism	Spenderorganismus
Dyptera	Dipteren, Zweiflügler
E	
ecotype	Ökotyp
elution	Elution
emerged culture	Emerskultur, Oberflächenkultur
encode for, to	kodieren für (z.B.menschl. Gene, die für biologische Substanzen/Proteine wie Insulin kodieren)
Establishment in the environment	Etablierung in der Umwelt
experimental release	experimentelle Freisetzung
express, to	exprimieren
expressed proteins	zur Expression gebrachte Proteine
expression level	Expressionsmenge
extracellular products	extrazelluläre Produkte
extrachromosomal elements	extrachromosomale Elemente
F	
fermenter	Fermenter/pl. Fermentern (für lebende Zellen)
foreign gene	Fremdgen
formulation of the product	Rezeptur des Produkts
functional copy	funktionelle Kopie
functional detection	funktioneller Nachweis
G	
gene expression	Genexpression
gene transfer	Gentransfer
genetic transfer	Übertragung genetischer Informationen
genetic transfer capability	Fähigkeit zur Übertragung genetischer Informationen
genotype	Genotyp

genus	Gattung
GMM = genetically modified micro-organism	GVM = genetisch veränderter Mikroorganismus
GMO = genetically modified organism	GVO = genetisch veränderter Organismus
H	
habitat	Lebensraum
handling	Umgang mit
HEPA filter	HEPA-Filter
homogenizer	Homogenisierapparat, Homogenisator
host	Wirt
host range	Wirtsbereich, Wirtsspektrum
host system	Wirtsystem
I	
identification technique	Identifizierungsverfahren
inactivating	Inaktivierung
incidental exposure	unabsichtliche Kontakte (von Menschen mit bestimmten Chemikalien)
indigenous plasmid	Ausgangsplasmid
ingestion poison	Fraßgift
inhalation poison	Atemgift
insert	eingefügter Genabschnitt
inserted sequence	eingefügte Sequenz
insertion site	Insertionsstelle
L	
laboratory for analysis	Untersuchungslaboratorium
leachate qualities	Eluierbarkeit (der auf einer Deponie abgelagerten Abfälle oder Rückstände)
leaching	Elution (Herauslösen von Stoffen aus Deponien durch Niederschlagswasser)
level of expression	Expressionsmenge
level transmitter	elektronischer Flüssigkeitsstandanzeiger
M	
marker	Marker
mating	Kreuzung, Paarung
microorganism-based product	mit Hilfe von Mikroorganismen hergestelltes Produkt
mitochondrial	mitochondrial
mitogen	Mitogen
mobilization of the vector	Mobilisierung des Vektors
molecular marker	molekularer Marker
multiplication	Vermehrung
N	
naked rDNA	nackte r-DNA

naturally occuring	natürlich vorkommend
nutrient turnover	Umsatz von Nahrungsstoffen
O	
operations	Richtl. 90/219/EWG: Arbeitsgänge - besser: Arbeiten (dt. Gentechnikgesetz)
ornamental plant	Zierpflanze
P	
parent organism	Ausgangsorganismus
pathogen	Pathogen
pathogène aux animaux	tierpathogen
pathogène aux hommes	humanpathogen
pathovar	Pathovar
phagemid	Phagemid
phenotype	Phänotypus
phenotypic marker	phänotypischer Marke
physical barrier	physikalische Schranke
potential for genetic transfer	Potential eines genetischen Transfer
potential pathogenicity of the vector	Pathogenitätspotential des Vektors
pressure protection device	Druckschutzvorrichtung
primary production	Primärproduktion
probe	Messfühler
product type	Produktart
propagation	Vermehrung
public hygiene	biocide Entwesungsmittel
Q	
quality control procedure	Qualitätskontrollverfahren
R	
r-plasmid	r-Plasmid
rate of expression	Expressionsrate
reactor	Bioreaktor (für tote Zellen)
recipient organism	Empfängerorganismus
recombinant organism	rekombinanter Organismus
reduction charge	Reduktionspotential
regulatory gene	Regulatorgen
repeat sequence	repetitive Sequenz, Wiederholungssequenz
repellents	Repellents
replication of DNA	DNA-Replikation
reproduction	Fortpflanzung
restriction site	Restriktionsschnittstelle
reverse osmosis	Umkehrosmose, Reversosmose

reversed phase chromatography	Umkehrphasenchromatography
S	
safety cabinet	Sicherheitsschrank
sampling method	Probenahmeverfahren
selective advantage	Selektionsvorteil
semi-batch process	halbkontinuierlicher Prozess
sequence based detection	sequenzabhängiger Nachweis
sequence data	Sequenzdaten
sequencing of DNA	Identifizierung von DNA-Sequenzen
serotype	Serotyp
shaking flask culture	Schüttelkolbenkultur
slant culture	Schrägagrarkultur
solid crystalline	fester Kristall
solid media culture	Feststoffkultur
somatic animal hybridoma cell	somatische tierische Hybridoma-Zelle
species	Art
spread, to	sich ausbreiten
stab culture	Stichkultur
stomach poison	Fraßgift
strain	Stamm
structural protein	Strukturprotein
submerged culture	Submerskultur, Flüssigkeitskultur
subspecies	Unterart
supervised trials	Versuche unter amtlich anerkannter Aufsicht
survival	Überlebensfähigkeit
survival form	Überlebensform
symbiont	Symbiont m.
T	
target organism	Zielorganismus
taxon	Taxon n.
taxonomic literature	Literatur zur Taxonomie
threshold value	Schwellenwert
topical biocide	Biozid zur Anwendung auf der Haut
toxigenicity	Toxigenität
trait	Merkmal, Eigenschaft
transposable element	transponierbares Element
U	
unintended release	unkontrollierte Freisetzung
V	

vector construction	Vektorkonstruktion
viroid	Viroid

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

BIZ-Jahresbericht

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

62. BIZ-Jahresbericht

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

A

accounting, profit margins	rechnerische Gewinnspannen
asset prices	Preise für Vermögenswerte
asset quality	Qualität des Forderungsbestandes; Qualität der Finanzaktiva
B	
banking aggregates	aggregierte Bankpositionen
basis points	Basispunkte *(vgl.* Anmerkung *zu diesem Begriff)*
Basle capital accord	Basler Eigenkapitalvereinbarung
Basle Committee on Banking Supervision	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
Basle Concordat	Basler Konkordat
BIS reporting banks	an die BIZ berichtende Banken
bonds with equity warrants	Anleihen mit Option zum Bezug von Aktien (vgl. Anmerkung zu diesem Begriff)
C	
Caps	(bleibt im Deutschen) *(vgl.* Anmerkung *zu diesem Begriff)*
cash/futures arbitrage	Arbitrage zwischen Kassainstrumenten und Futureskontrakten
Collars	(bleibt im Deutschen)
collateral pooling	Zusammenfassung von Sicherheiten
commodity swaps	Rohstoffswaps
convertible bonds	Wandelanleihen
cost of funding	Finanzierungskosten
counterparty risk	Gegenparteirisiko *(vgl.* Anmerkung *zu diesem Begriff)*
credit downgrading	Bonitätsherabstufung
credit standing	Kreditwürdigkeit
D	
default	Ausfall

deposit outlet	Empfänger von Einlagen
desegmentation	größere Durchlässigkeit
despecialisation	Generalisierung
E	
ECU Banking Association (EBA)	(bleibt so)
ECU clearing and settlement	Verrechnungs- und Abrechnungssystem für private ECU
EMTN Euro-medium-term notes	mittelfristige Euronotes
end-user	Endempfänger, Endverwender
equity-related instruments	eigenkapitalbezogene Instrumente *(vgl.* Anmerkung *zu diesem Begriff)*
equity-related sector	eigenkapitalbezogener Sektor
Euro-commercial paper (ECP)	Euro-Commercial Paper
excessive risk-taking	übertriebene Risikofreudigkeit
exposure	offene Position_(vgl._ Anmerkung *zu diesem Begriff)*
external borrowing	Kreditaufnahme im Ausland
external finance	Finanzmittel aus dem Ausland; Fremdmittel
F	
final lending, final credits	Endausleihungen
financial futures	Finanzterminkontrakte
financial intermediation	Finanzintermediärgeschäft
floating rate notes (FRN)	variabel verzinsliche Notes, zinsvariable Notes
Floors	(bleibt im Deutschen)*(vgl.* Anmerkung *zu diesem Begriff)*
FRA - Forward rate agreements	(bleibt im Deutschen) *(vgl.* Anmerkung *zu diesem Begriff)*
G	
gearing ratios	Kapitalrelationen
H	
hedging techniques	Sicherungstechniken
HLT-highly leveraged	stark fremdfinanzierte Transaktionen (HLT);Transaktionen mit hohem Fremdfinanzierungsanteil
I	
interbank business	Interbankgeschäft

interbank large value funds transfer systems	Interbanksysteme für den Großzahlungsverkehr
interbank redepositing	Mittelweitergabe zwischen Banken, Wiederanlage zwischen Banken
interest rate contract	Zinsterminkontrakt
intermediate	Intermediäre
ISDA International Swap Dealers Association	(bleibt so im DE)
J	
JOM - Japan Offshore Market	(bleibt so im DE)
L	
latent reserves	Neubewertungsreserven
LIFFE - London International Financial Futures Exchange	(bleibt so im DE)
lines of business	Geschäftsfelder
M	
margining	Einschusspflicht
market-maker	Marktmacher, market maker
N	
negotiable CD	handelbare Einlagenzertifikate (CD)
netting of positions	Positionenaufrechnung, Netting
netting	Netting
non-dollar flow banking data	Veränderung der Nichtdollarbankposition
notes	Notes
notional principal value	zugrundeliegender Kapitalbetrag
O	
off-balance-sheet	nicht bilanzwirksam *(vgl.* Anmerkung *zu diesem Begriff)*
on-balance-sheet	bilanzwirksam_(vgl._ Anmerkung *zu diesem Begriff)*
open outcry system	Präsenzbörse
outstanding position	offene Position
outstanding volume	umlaufendes Volumen
over-the-counter market transactions	außerbörsliche Märkte *(vgl.* Anmerkung *zu diesem Begriff)*

P	
pooling	Bündelung
portfolio adjustments	Portfolioanpassungen
portfolio insurance	Portfolioabsicherung
position-taking	Positioneneröffnung
profitability	Erträge
R	
real asset	Sachvermögen, reale Vermögenswerte
regulatory constraints	aufsichtsrechtliche Auflagen
regulatory officials	Bankaufsichtskreis
repurchase	Rückkauf
retrenchment	Straffung
return on assets	Erträge
S	
screen based system	Bildschirmhandel
settlement arrangements	Abrechnungssysteme
sovereign entities	staatliche Schuldner
spread	Spanne, Zinsabstand, Aufschlag, Zinsunterschied
stock data	Bestandsdaten
stock effects	Bestandseffekte
straight fixed rate bonds	klassische festverzinsliche Anleihen
syndicated credit	Konsortialkredit
systemic risk	Systemrisiko
Swaptions	(bleibt im Deutschen)
T	
term to maturity	Restlaufzeit
tier 2 capital	Ergänzungskapital
too-big-to-fail-doctrin	Doktrin wonach große Institute allein ihrer Größe wegen nicht zusammenbrechen "dürfen"
trading	Handel

U	
underwriting	Emissionsgeschäft_(vgl._ Anmerkung *zu diesem Begriff)*
V	
volatility	Volatilität

Bemerkungen zum Miniglossar "62. BIZ-Jahresbericht"

1."**basis point**" : "Basispunkt"

Definition: 1 Basispunkt = 0,01 % (bei Zinssätzen)

2. "**cap**" hat im Wertpapiergeschäft zwei Bedeutungen:

a) = Maximalzinssatz, Zinsobergrenze, "Zinsdeckel"

Beispiel:

EN: cap-floaters = capped floaters

FR: obligations à taux flottant

DE: zinsvariable Schuldtitel mit Maximalzinssatz, variable verzinsliche Anleihen mit Zinsobergrenze

Erklärung:

Ein "cap" ist für den Schuldner interessant, da der Gläubiger auf die Möglichkeit verzichtet, einen Ertrag zu erzielen,, der höher ist, als die Zinsobergrenze, falls die Marktzinsen diese übersteigen. (Quelle: EFFAS: Glossary of Terms in the International Bond Markets). Wird dieser "Zinsdeckel" überschritten, wandelt sich also der Floater in eine Festzinsanleihe.

b) "**cap**" sollte dagegen nicht übersetzt, sondern mit "cap" wiedergegeben werden, wenn es ein von einer zinsvariablen Anleihe abtrennbares Recht auf eine Minimalverzinsung bezeichnet.

3. "**Flor**" ist analog zu "cap" (vgl. Nr. 2.) je nach Zusammenhang

a) mit Minimalzinssatz bzw. Zinsuntergrenze oder

b) - wenn es sich um ein von einer zinsvariablen Anleihe abtrennbares Recht auf eine Minimalverzinsung handelt - mit "Flor" wiederzugeben.

4. "**counterparty risk**" : "Gegenparteirisiko"

Genauer: Risiko des Ausfalls der Gegenpartei (bei Wertpapiergeschäften) (Quelle: Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, Anhang II, Nummer 3 (KOM (90) 141 endg. und KOM (92) 13 endg./2))

5."**bonds with equity warrants**" : "Anleihen mit Option zum Bezug von Aktien" - einfacher: "Optionsanleihen" (Quelle: Hans E. Zahn: Handlexikon zu Futures, Optionen und innovativen Finanzinstrumenten, Frankfurt/M, 1991, S. 228)

6. "**equity-related instruments**": "eigenkapitalbezogene Instrumente"

vermutlich (und - wenn ja - besser): von Aktien abgeleitete Instrumente

7. "**exposure**" wird häufig mit "Risiko" übersetzt. Beispiel: "exposure to individual clients which arise on the trading book": "aus dem Wertpapierhandel herrührende Risiken gegenüber Einzelkunden" (Quelle: wie Nr. 4, Anhang VI, S. 1)

8. "**forward rate agreement**" wurde in der Kapitaladäquanzrichtlinie (auf Wunsch des Aufsichtsamts für das Kreditwesen in Berlin) mit "Zinsausgleichsvereinbarung" übersetzt (Quelle: wie Nr. 4,

Anhang I, Nummer 4)

9. "**off-balance-sheet**" heißt auf 'EG-Deutsch' "unter dem Strich" oder "außerbilanzmäßig". Beispiele:

a) off-balance-sheet items: Posten unter dem Strich (in der Bankbilanz) (Quelle: Richtlinie 89/647/EWG, ABl. Nr. L 372/86, S. 5)

b) off-balance-sheet transaction: außerbilanzmäßiges Geschäft (Quelle: Richtlinie 89/647/EWG, ABl. Nr. 386/89, S. 18)

Hinweis: Bei a) wie bei b) handelt es sich um (potentielle) Forderungen und Verbindlichkeiten, die in der Bilanz unter der Summe der Aktiva bzw. Passiva aufzuführen bzw. zu erfassen sind (Beispiel: Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften).

10) "**on-balance-sheet**" heißt analog auf 'EG-Deutsch' auch "über dem Strich". Beispiel:

on-balance-sheet items : Posten über dem Strich (in der Bilanz)

11)"**over-the-counter**" bzw. "**OTC**" wird gewöhnlich mit "Freiverkehrs-" übersetzt. Beispiel:

"over-the-counter options" : Freiverkehrsoptionen (Quelle: wie Nr. 4, Anhang I, Nummer 5)

12)"**underwriting**" bedeutet strenggenommen (die Gewährung von) Übernahmegarantien für Wertpapieremissionen bzw. für Wertpapiere

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Blut - Arzneimittel aus menschlichem Blut, Glossar EN-DE

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Miniglossar: Arzneimittel aus menschlichem Blut

Englisch	Deutsch
actual total protein	Ist-Gesamtprotein
adequate treatment	situationsgerechte Therapie
antibodies, a broad spectrum of	ein breitgefächertes Antikörperspektrum
appropriate treatment	situationsgerechte Therapie
blood collection center	Blutbank, Spendezentrum
blood bag	Blutbeutel
booster dose	Auffrischungsdosis
central venuous pressure	zentraler Venendruck
chorionic villi sampling	Chorionzotten
clinical effectiveness	klinische Wirksamkeit
clinical particulars	klinische Angaben
cloudy	trübe
coagulation analysis	Gerinnungsanalyse
coagulation factor	Gerinnungsfaktor
congenital factor VIII deficiency	kongenitaler Faktor VIII Mangel
container	Behältnis
derivative	Blutzubereitungen, Derivate
diluent	Lösungsmittel
disseminated intravascular coagulation	disseminierte intravaskuläre Gerinnung
elution	Elution
expiration date	Verfalldatum (von Arzneimitteln)
exposure	Exposition
extemporaneous preparation	Zubereitung nach Vorschrift des Arztes
haemorrhage into muscles	Muskelblutungen
haemorrhagic diathese	hämorrhagische Diathese
hydration	Hydratation
immunocompromized	immungeschwächt
incompatibilities	Unvereinbarkeiten

induction of antibodies	Zuführung von Antikörpern
infective agent	Krankheitserreger
infuse	infundieren
initial dose	Initialdosis
intra- and extravascular compartments	intravasaler und extravasaler Raum
intra-abdominal	intraabdominal
intracranial	intrakraniell
intrathoracic	intrathorakal
intrinsic coagulation pathway	über das "intrinsic system"
investigational medicinal product	Prüfpräparat
jugular vein congestion	Jugularvenenstau
lethal	letal
level of factor VIII	Faktor-VIII-Spiegel
line clearance	Entfernen der Etiketten von Erzeugnissen, die in früherenVersuchen verwendet wurden
list of excipients	Liste der Hilfsstoffe
live attenuated virus vaccines	abgeschwächte Viruslebendimpfstoffe
loading dose	Belastungsdosis
lyophilized products	gefriergetrocknete Erzeugnisse
maintenance dose	Erhaltungsdosis
method of administration	Verabreichungsart
misleading positive results	falsch-positive Testergebnisse
mutagenic	mutagen
myocardial infarction	Myokardinfarkt
neutralization	Neutralisation
oesophagal varice	Oesophagusvarizen
oncotic pressure	onkotischer Druck
opsonization	Opsonierung
overloading	Überbelastung
packed red cells	Erythrozytenkonzentrat
pathogens	Pathogene
patients with a history of coronary heart disease	Patienten mit bekannter koronarer Herzerkrankung
pharmaceutical form	pharmazeutische Form
pharmaceutical particulars	pharmazeutische Angaben
platelet	Blutblättchen, Thrombozyten

platelet adhesion	Thrombozytenadhäsion
pooled material/ pooled plasma	gepooltes Plasma
posology	Dosierung
postexposure prophylaxis	postexpositionelle Prophylaxe
potency	Wirksamkeit
recall	Rückruf (mangelhafter Arzneimittel)
reconstitution	Rekonstituierung
reconstitution time	Rekonstituierungszeit
recovery	Recovery
red cell products	Erythrozytenpräparate
replacement therapy	Substitutionstherapie
required total protein	Soll-Gesamtprotein
reticulo-endothelial system	retikuloendotheliales System
specific activity	spezifische Wirksamkeit
substitution therapy	Substitutionstherapie
swirling effect	Aufschüttelbarkeit
tetanusprone wound	tetanophile Wunde
treatment failure	Fehlschlagen einer Behandlung
tumorogenic	kanzerogen
vaccine series	Impfreihe
von Willebrand's disease	von Willebrand-Jürgens-Syndrom
whole blood	Vollblut

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

border management

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2009, NF 22

Status: Empfehlung

Border management kann die Tätigkeit aller mit Grenzangelegenheiten befassten Behörden bezeichnen. Geht es ausschließlich um die polizeiliche Sicherung der Grenze und speziell die Grenzschutzagentur Frontex, sollte *border management* mit *Grenzschutz* wiedergegeben werden. Ansonsten empfiehlt sich jedoch die Wiedergabe mit dem allgemeineren ***Grenzmanagement***.

Der Ausdruck *border management*, der zunächst im Schengen-Kontext verwendet wurde, hat inzwischen in die verschiedensten Politikbereiche der EU Eingang gefunden. **Eine Legaldefinition gibt es bislang nicht**.
Grundsätzlich kann sich *border management* auf alle Maßnahmen beziehen, die der Sicherung der Grenzen, der Erleichterung des freien Personen- und Warenverkehrs, der Steuerung der Migration u. ä. dienen. Daran können alle Behörden mit grenzrelevanten Aufgaben wie Polizei, Zoll und Einwanderungsbehörden, auch Botschaften (Ausstellung von Visa), beteiligt sein.
Beim ***integrated border management*** geht es darum, die grenzrelevanten Tätigkeiten verschiedener Behörden und/oder verschiedener Länder zu koordinieren (siehe Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 4./5.12.2006).
Im **deutschen Recht** ist ***Grenzschutz*** die Aufgabe der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz) und als „grenzpolizeilicher Schutz des Bundesgebietes" definiert (§2 Abs. 1 BPolG). Dies umfasst die polizeiliche Überwachung der Grenzen und die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (einschließlich Überprüfung der Grenzübertrittspapiere, Grenzfahndung und Abwehr von Gefahren im Grenzgebiet).
In **Österreich** bezieht sich *Grenzschutz* auf in die Zuständigkeit des Bundesheeres fallende Assistenzeinsätze zur Grenzsicherung, die vom Innenministerium angefordert werden. Eine Legaldefinition von *Grenzschutz* kennt das österreichische Recht (Sicherheitspolizeigesetz, Grenzkontrollgesetz und Polizeikooperationsgesetz) allerdings nicht.
In Kontexten, in denen es ausschließlich um die grenzpolizeiliche Überwachung und Kontrolle geht (z. B. im Zusammenhang mit Frontex), sollte *border management* mit *Grenzschutz* übersetzt werden.
Wird *border management* jedoch als weiter gefasster Begriff, der verschiedene grenzrelevante Aspekte beinhaltet, verwendet, empfiehlt sich die Übersetzung mit ***Grenzmanagement***. Dies ist der von den deutschen und den österreichischen Behörden bevorzugte Terminus. Demzufolge lautet die Entsprechung von „integrated border management" „**integriertes Grenzmanagement**" (nicht mehr „integrierter Grenzschutz"). Die Übersetzung mit „Grenzverwaltung" ist zu vermeiden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bosnien und Herzegowina

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

Bosnien und Herzegowina (amtliche Voll- und Kurzform)

Der Staat "Bosnien und Herzegowina" (frühere Vollform: Republik Bosnien und Herzegowina; zuvor Teil der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, siehe Länderverzeichnis) ist ein demokratischer Bundesstaat mit zwei Teilstaaten (Entitäten): *F öderation Bosnien und Herzegowina* sowie *Serbische Republik*. Letztere wird auch "Republika Srpska" genannt und ist nicht zu verwechseln mit der Republik Serbien, einem der beiden Bundesstaaten der Bundesrepublik Jugoslawien.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bottom-up

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Anregung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bottom-up-Prinzip

- Definition: Prinzip zur Vorgehensweise bei der Problemlösung:

1. Grundidee: Zunächst werden abgegrenzte, detaillierte Teilprobleme gelöst und mit deren Hilfe dann größere, darüberliegende Probleme usw. Die einzelnen Teillösungen werden von "unten" nach "oben" zusammengesetzt, bis das Gesamtproblem gelöst ist ... [Zusatz durch die Terminologiegruppe: In diesem Zusammenhang könnte auch der Begriff Induktion/induktiv passen.]
2. Anwendung: a) beim Entwurf von Softwaresystemen, indem mit dem Entwurf elementarer Operationen und Funktionen zur Verwaltung der benötigten Daten begonnen wird, diese dann auf einer höheren Abstraktionsebene für komplexere Probleme bzw. abstrakte Datenstrukturen benutzt werden usw.; häufig in Kombination mit dem **Top-down-Prinzip** angewe ndet.

b) als Vorgehensweise beim Integrationstest

c) als Vorgehensweise bei der Unternehmensplanung

Quelle: Gabler, Wirtschaftslexikon

Bottom-up-Methode

- Definition: (bottom-up method)

Verfahrenstechnik zur Entwicklung von Organisations- und Programmstrukturen, die von einzelnen konkreten Problemen und deren Lösung zu umfassenden, integrierten Gesamtlösungen zu kommen trachtet ...

Quelle: rororo Computer Enzyklopädie

Bottom-up

- Definition: Vorgangsweise, die mit der untersten Ebene einer Struktur beginnt und zu zunehmend höheren Ebenen bis zur Komponente der obersten Ebene fortschreitet.

Quelle: Fachwörterbuch Rechnungslegung-Steuern-Bankwesen-EDV

Deutsche Fundstellen für 'bottomup' (Schreibweise uneinheitlich; der Duden kennt den Begriff nicht):

- .. kombiniertes **Topdown/Bottomup-Konzept** ...
- .. eine Grammatik vollständig **bottomup** analysieren ...
- .. gegenüber reinen **Bottomup-Strategien** ...

Quelle: D. Thimm, Kombinierte Topdown/Bottomup-Syntaxanalyse von LR(k)-Grammatiken, Institut für Technische Informatik der Technischen Universität Berlin, 1978

Übersetzungsmöglichkeiten für 'bottom-up':

bottom-up von unten nach oben (angelegt)

Quelle: Hamblock/Wessels, Großwörterbuch Wirtschaft

bottom-up approach Aggregationsmethode (Betriebsw.)

bottom-up design (EDV) Aufwärtsstrukturierung

bottom-up information Informationsfluss von unten nach

oben

bottom-up management partizipative

Unternehmensführung

bottom-up planning progressive Planung

progressives Planungsverfahren

Quelle für die vorstehenden Begriffe: Schäfer, Wirtschaftswörterbuch

bottom-up method Bottom-up-Methode

Quelle: rororo Computer Enzyklopädie

bottom-up approach: (auch) basisbezogener Ansatz

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

branch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Nochmals zur Übersetzung von "branch" und "succursale"

Bei **Banken und Kreditinstituten** sollte künftig wieder mit **"Zweigstelle"** (statt "Zweigniederlassung") übersetzt werden. Dieser Wunsch kommt aus dem Bundesfinanzministerium. Verwiesen wird dabei auf § 24 Abs. 1 Unterabs. 7 sowie auf § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 24. **Anzeigen**. (1) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen ... 7. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle, ...

§53. **Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat**. (1) Unterhält ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Bankgeschäfte in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreibt, so gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Sinne des Satzes 1, so gelten sie als ein Kreditinstitut.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bratislava und Ljubljana

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Information

- Abweichend vom Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes und auf ausdrücklichen Wunsch der slowakischen und der slowenischen Delegation bei der EU verwendet der Sprachendienst des Rates ab sofort die Hauptstadtbezeichnungen **Ljubljana und Bratislava** (statt Laibach und Pressburg).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

bricks-and-mortar

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Empfehlung

"bricks-and-mortar bookshops" v. "internet / e(lectronic)-bookshops"**:**

- Unbedingt zu vermeiden ist die wörtliche Übersetzung mit "Steine und Mörtel": (materielle) Buchhandlungen/Buchläden aus Stein(en) und Mörtel.
- Am ehesten zu empfehlen ist zumindest in diesem Fall die Übersetzung mit **herkömmliche/traditionelle/klassische/*normale/gewöhnliche/physische Buchhandlungen oder mit Buchläden "zum Anfassen" / "an der Ecke". Das Gegenstück wären die *Internet-**, die **Online-,** die **elektronischen** (oder die virtuellen) Buchhandlungen.
- Andere Lösungen in anderen Zusammenhängen:
  - bricks-and-mortar ticket offices - Ticketverkaufsstellen *(also weglassen)*;
  - bricks-and-mortar value - Gebäudewert *(Quelle: ABl. L 88/1999, S. 26.)*

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Broader Middle East

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Greater Middle East - Broader Middle East - Wider Middle East

Im Jahre 2002 prägte die US-Regierung den Begriff des **„Greater Middle East"**, der sich eine Zeitlang auf Maßnahmen zur Demokratisierung des Raumes von Marokko bis Pakistan bezog. Um den spezifisch amerikanischen Charakter dieses Konzepts zu unterstreichen, wurde es unter der englischen Bezeichnung ins Deutsche übernommen (Bsp.: *Initiative „Greater Middle East"* in der deutschen Fassung des Anhangs zu Anlage II der 2572. Tagung des Rates Außenbeziehungen am 22.03.2004 in Brüssel). Die Terminologiegruppe empfiehlt daher, auch **in deutschen Texten den englischen Ausdruck in Anführungszeichen zu verwenden**, ja nach Textsorte ggf. mit dem Zusatz „sog.".

Das europäische Pendant zu dieser Initiative bildet die *„EU Strategic Partnership with the Mediterranean and the Middle East"*, und die heißt *„Strategische Partnerschaft der EU mit dem Mittelmeerraum sowie dem Nahen und Mittleren Osten"* (IATE-Eintrag Nr. 933239). In diesem Zusammenhang wird *the Mediterranean and the Middle East* auch als **„Wider Middle East"** bezeichnet. Auch seine Übersetzung lautet **„Mittelmeerraum und Naher und Mittlerer Osten"** (siehe IATE-Eintrag Nr. 933487).

Inzwischen spricht man auf internationaler Ebene in Abkehr vom militärischen Interventionismus und zur Betonung der Zusammenarbeit zwischen den USA und Europa zunehmend vom **„Broader Middle East"**: Siehe die Informationsseite des State Department im Zusammenhang mit dem Europabesuch von Präsident Bush, *„US-EU Cooperation in the Broader Middle East"* (http://usinfo.state.gov/mena/

Archive/2005/Feb/22-842671.html) und die *„Broader Middle East and North Africa Initiative"* (BMENA oder BMEI) der G8. Letztere wird im Deutschen mit „Initiative für die Region Weiterer Mittlerer Osten und Nordafrika" wiedergegeben (IATE-Eintrag Nr. 933669). Die Terminologiegruppe empfiehlt, „Broader Middle East" in Anlehnung an diese Initiative mit **„Weiterer Mittlerer Osten"** zu übersetzen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

BRT- BRZ

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Information

Nach dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen von 1969 (in Kraft seit 18.7.92) wurde die Messgröße *Bruttoregistert onnen (BRT)* (EN: *gross registered tonnage (GRT)*) durch ***Bruttoraumzahl (BRZ)*** (EN: ***gross tonnage (GT)***) ersetzt. Statt der **Abk ürzung** BRZ findet sich auch im Deutschen die Abkürzung **GT**. (Die volle Schreibweise bleibt hiervon unberührt.)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen

Das **Bruttoinlandsprodukt (BIP)** (Inlandskonzept) ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. Es misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung), soweit diese nicht als Vorleistungen für die Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden. Das BIP wird in jeweiligen Preisen und preisbereinigt (Deflationierung mit jährlich wechselnden Vorjahrespreisen und Verkettung) errechnet. Auf Vorjahrespreisbasis wird die „reale" Wirtschaftsentwicklung im Zeitablauf frei von Preiseinflüssen dargestellt. Die Veränderungsrate des preisbereinigten BIP dient als Messgröße für das Wirtschaftswachstum der Volkswirtschaften. Das BIP ist damit die wichtigste Größe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und gehört zu den Indikatoren des Verbreitungsstandards des Internationalen Währungsfonds (IWF)[1].

Das **Bruttonationaleinkommen (BNE)** (Inländerkonzept) ist in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein in Geld angegebenes Maß für die erbrachte wirtschaftliche Leistung der Inländer einer Volkswirtschaft. Es ist die Summe des Wertes aller von den ständigen Bewohnern eines Staates innerhalb einer bestimmten Periode (meist ein Jahr) erzeugten und statistisch erfassten Waren und Dienstleistungen abzüglich der Vorleistungen. Im Gegensatz zum Inlandskonzept des Bruttoinlandsproduktes wird also nicht das Gebiet betrachtet, in dem die Leistung erbracht wurde, sondern die in diesem Gebiet wohnenden Personen, die sie erbrachten. 1999 wurde die Bezeichnung Bruttosozialprodukt (BSP) bei der amtlichen Statistik durch den Begriff Bruttonationaleinkommen ersetzt[2].

Die nachfolgende Übersicht zeigt die verteilungsseitige Methode zur Berechnung des BIP und des BNE[3]:

	Arbeitnehmerentgelt (Inländer)	EN compensation of employees (national concept) FR rémunération des salariés
+	Unternehmens- und Vermögenseinkommen	entrepreneurial and property income revenus d'entreprise et de la propriété
=	Volkseinkommen	national income revenu national
+	Produktions- und Importabgaben an den Staat abzüglich Subventionen	taxes on production and imports minus subsidies (on production) impôts sur la production et les importations moins les subventions (sur la production)
+	Abschreibungen	consumption of fixed capital consommation de capital fixe
=	Bruttonationaleinkommen (BNE)	gross national income (GNI) revenu national brut (RNB)
-	Primäreinkommen aus der übrigen Welt (Saldo)	balance of primary incomes solde des revenus primaires
=	Bruttoinlandsprodukt (BIP)	gross national product (GNP) produit national brut (PNB)

[1] „The Special Data Dissemination Standard (SDDS) was established by the International Monetary Fund (IMF/Fund) to guide members that have, or that might seek, access to international capital markets in the provision of their economic and financial data to the public. Both the General Data Dissemination System (GDDS) and the SDDS are expected to enhance the availability of timely and comprehensive statistics and therefore contribute to the pursuit of sound macroeconomic policies; the SDDS is also expected to contribute to the improved functioning of financial markets."
[2] Quelle: Glossar in: Bericht über die Menschliche Entwicklung 2005. Internationale Zusammenarbeit am Scheidepunkt. Bonn: UNO-Verlag 2005.
[3] Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, ESA 95 - European System of Accounts, Doucet/Fleck, Dietl/Lorenz und http://www.statistik-portal.de/Arbeitskreis_VGR/dict.asp?lang=en-GB

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Buchstabe a - Verweise auf Rechtsakte

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

Verweise auf Rechtsakte: „... Buchstabe a)" oder „... Buchstabe a"?

Die *Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen* sind in dieser Frage widersprüchlich.

Da im deutschen *Handbuch der Rechtsförmlichkeit,* im österreichischen *Handbuch der Rechtssetzungstechnik,* in *Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union* die Klammer nach dem Buchstaben verworfen wird, ist sie auch in unseren Texten nicht zu setzen.
(Nachweise: *Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen*, Nr. 18, Absatz 4 und Nr. 83,
Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Handbuch der Rechtsförmlichkeit,* 2. Aufl. Bundesanzeiger, Köln 1999, S. 63,
Bundeskanzleramt (Hrsg.), *Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Addendum zu Teil 1*, Wien 1998, S. 25,
Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union, 4. Aufl. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2002)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bürokratiekosten

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Administrative costs/coûts administratifs, Verwaltungskosten, Bürokratiekosten

Verwaltungskosten

Zwei Definitionen:

Kosten für Verwaltungsleistungen. Dazu gehören u. a. Kosten des Verwaltungspersonals, Aufsichtsratsgehälter, Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, -bedarf, Postgebühren sowie Reisekosten (soweit sie nicht zu den Vertriebskosten gehören). (Gabler, Wirtschaftslexikon, elektronische Ausgabe, 1997)

Die *Verwaltungskosten* kommen in der Gewinn- und Verlustrechnung vor. Zu den Verwaltungskosten gehören u. a. Mieten, Pachten, Telefon, Instandhaltungskosten, Kosten der Datenverarbeitung und des Rechnungswesens. (FAZ Net, Börsenlexikon, am 5.4.2006: http://boersenlexikon.faz.net/verwako.htm)

Bürokratiekosten

„Abschließend lässt sich somit festhalten, dass Bürokratiekosten solche Kosten sind, die durch Bürokratisierung infolge staatlicher Eingriffe im Allgemeinen in der Unternehmensverwaltung oder differenzierter erst aufgrund von Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungsakten/-verträgen in der Leistungserstellung des Unternehmens entstehen." (Michael Schorn: Ein Konzept zur Bürokratiekostenfolgenabschätzung: Zusammenfassung einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Köln, 2. Aufl. 2006 (IWP Institut für Wirtschafts- und Politikforschung Richter und Schorn, Working Paper zur Wirtschafts- und Politikforschung 1), S. 4.

(http://www.iwp-koeln.org/fileadmin/user_upload/documents/IWP_GFA_Bericht_Zusammenfassung_2te_Aufl.pdf, 05.04.2006).

Bei der Übersetzung ist also darauf zu achten, wo die betreffenden Kosten entstehen, bzw. von wem und wie sie verursacht werden.

Bei der Übersetzung von Folgenabschätzungen sollte allerdings weiterhin der Terminus „zusätzliche Verwaltungskosten" verwendet werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

business

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Anregung/Sammelaktion

business activities	Geschäftstätigkeit
in business(es)	in der Geschäftswelt
business as usual	die Geschäfte gehen weiter
business communication	Geschäftskommunikation, Geschäftsverkehr, geschäftliche Kommunikation
business communication system	Geschäftskommunikationssystem
business information system	Geschäftsinformationssystem
business sector	geschäftlicher Bereich
business services	Geschäftsdienste
Business Ethics	Unternehmensethik (die Fähigkeit, das Unternehmen als eine quasi-öffentliche Wertschöpfungsveranstaltung zu verstehen und durch ethikbewusstes Handeln die Legitimation und damit die gesellschaftliche Glaubwürdigkeit des Unternehmens zu sichern, wird in einer kritischer gewordenen gesellschaftlichen Umwelt zu einer entscheidenden Voraussetzung erfolgreicher Unternehmensführung) [Beilage der Süddeutschen Zeitung Nr. 80, 4./5. April 1992]
business schools	Wirtschaftshochschulen, business schools, Wirtschaftsakademien
European Business Academy	oder Europäische Betriebswirtschafts-Akademie (eba). [Private Gesellschaft. Hauptgesellschafter ist die Gruppe ebs in Paris. Ebs - European Business School bzw. Ecole européenne de gestion - bietet gezielte Lehrprogramme für angehende EG-Betriebswirte an.
business users	professionelle (Be)nutzer
integrated business systems	integrierte Bürosysteme
business automation	unternehmerische Informationsverarbeitung

the 1990s will be a challenging business decade in Europe	die 90er Jahre werden für die Wirtschaft in Europa eine große Herausforderung darstellen
world of business	Wirtschaftswelt, die Wirtschaft
improving the competitiveness of European business	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft (Industrie)
business resumption plan	Plan für die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach Betriebsausfällen, Wiederaufnahmeplan
business system	kommerzielles System
business data processing	kommerzielle Datenverarbeitung
business and commerce	Wirtschaft und Handel

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

caduc vs. nul

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2011, NF 23

Status: Empfehlung

Mit den Bezeichnungen „**caduc**" oder „**nul**" wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Rechtshandlung unwirksam ist.
Diese beiden Termini sind sinnverwandt, drücken rechtlich jedoch zwei grundsätzlich zu unterscheidende Sachverhalte aus:
- „**caduc**" *wird* eine Rechtshandlung, sobald entweder die zunächst vorhandenen Voraussetzungen für die Gültigkeit *nicht mehr* gegeben sind oder ein *Umstand hinzutritt*, der der Rechtshandlung ihre Gültigkeit nimmt. Eine Wiederherstellung der Gültigkeit ist in vielen Fällen möglich.
Im Deutschen gibt es eine Reihe von Übersetzungsmöglichkeiten, als Quasi-Passepartout kann „**hinfällig**" genannt werden (siehe auch IATE-Einträge 1828768 und 1828769).
- „**nul**" *ist* eine Rechtshandlung, die *von Beginn an* Mängel aufweist, die ihrer Gültigkeit entgegenstehen. Eine Herstellung der Gültigkeit („Heilung [des Mangels]") ist in der Regel nicht möglich.

Auch hier gibt es im Deutschen mehrere Übersetzungsmöglichkeiten, als Quasi-Passepartout kann „**nichtig**" genannt werden (siehe auch IATE-Eintrag 1803669).

Im Einzelnen:

1. „caduc"
Der Benennung „caduc" entspricht laut IATE (Einträge 1828768 und 1828769) das deutsche „hinfällig", und so wird es in den meisten der 19 untersuchten EUR-Lex-Kontexte auch übersetzt. Daneben gibt es jedoch eine Vielzahl weiterer Übersetzungsmöglichkeiten. Unter Punkt 3 werden die einzelnen Alternativen mit Hilfe typischer Kontexte beleuchtet.

1.1. Definition
Eine Rechtshandlung *wird* „caduc", wenn eine erforderliche Bedingung nicht mehr erfüllt wird oder wenn ein Moment eintritt, durch das die Voraussetzungen für die Gültigkeit nicht mehr gegeben sind. „caduc" bezieht sich in der Regel nur auf die Zukunft und ist zumeist nicht rückwirkend.[1]
Eine Handlung, die „caduc" ist, bleibt zwar als solche bestehen (wird also nicht im Nachhinein aufgehoben), *wird* aber unwirksam, da keine Wirkung mehr von ihr ausgeht.[2]

1.2. Anwendungsbeispiel
*L'entrée en vigueur du traité de Lisbonne ayant rendu **caduques** certaines des dispositions de l'actuel AII, beaucoup d'entre elles sont à intégrer dans le règlement CFP et certaines autres dans le règlement financier.*
Proposition de règlement du Conseil fixant le cadre financier pluriannuel pour la période 2007-2013 /* COM/2010/0072 final - APP 2010/0048 */ (EUR-Lex 52010PC0072)
*Einige Bestimmungen der geltenden IIV wurden mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon **hinfällig**; viele werden Bestandteil der MFR-Verordnung, andere werden in die Haushaltsordnung aufgenommen.*
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013 /* KOM/2010/0072 endg. - APP 2010/0048 */ (EUR-Lex 52010PC0072)

2. „nul"
Der Benennung „nul" entspricht laut IATE das deutsche „nichtig" (IATE-Eintrag 1803669). Unter Punkt 3 werden typische Kontexte beleuchtet.

2.1. Definition
Der Begriff „nul" wird im *Vocabulaire juridique* (Gérard Cornu) wie folgt definiert:

Nul
Entaché de nullité ; se dit, dès le moment où existe le vice qui l'affecte, de l'acte qui, en raison de ce vice, encourt annulation et dont il n'y a pas lieu de tenir compte. Comp. *non avenu* [...].[3]
Nullité
Inefficacité, en principe rétroactive, qui frappe, une fois l'annulation prononcée, l'acte annulé (nul et de nul effet, nul et non avenu, sont des redondances).[4]
Daneben die deutsche Definition der „Nichtigkeit":
Nichtigkeit ist die völlige Unwirksamkeit einer - an erheblichen, nicht billigenswerten Mängeln leidenden - Handlung. Sie bewirkt, dass die Handlung die mit ihr angestrebten Rechtswirkungen nicht hervorbringen kann. Sie wirkt für und gegen alle, bedarf keiner Geltendmachung und ist im Prozess von Amts wegen zu beachten. Sie kann grundsätzlich nicht durch Heilung, sondern nur durch mangelfreie Neuvornahme der entsprechenden Handlung beseitigt werden. [...] Diese N[ichtigkeit] bedeutet nicht, dass das Geschäft nicht vorgenommen wurde, dass es also nicht vorhanden ist. Es werden ihm nur die von ihm angestrebten Rechtsfolgen versagt.[5]
Der Unterschied zwischen *nullité* und *Nichtigkeit* besteht einerseits darin, dass die *nullité* nicht automatisch bei Vorliegen eines Mangels eintritt, sondern zudem grundsätzlich eine gerichtliche Nichtigerklärung (annulation) voraussetzt; die *Nichtigkeit* hingegen tritt automatisch bei Vorliegen des Fehlers oder der Rechtsverletzung ein, als deren Rechtsfolge das Gesetz die Nichtigkeit der Rechtshandlung vorsieht, ohne dass es einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf. Andererseits setzt *Nichtigkeit* laut Definition einen „erheblichen, nicht billigens-wer-ten [Mangel]" oder mit anderen Worten: einen „besonders schwerwiegenden Fehler"[6] voraus, während dies bei der *nullité* nicht explizit der Fall ist (hier ist einfach von „vice" die Rede).

Gemeinsamkeit besteht darin, dass beide Begriffe eine von vornherein („*ex tunc*") bestehende Unwirksamkeit einer Rechtshandlung aufgrund

eines Mangels bezeichnen. Liegt diese Unwirksamkeit vor, so entfaltet die betroffene Rechtshandlung von Anfang an keine Rechtsfolgen. Die angestrebten Rechtsfolgen der Rechtshandlung können nicht durch Behebung des die Wirksamkeit neutralisierenden Elements geltend gemacht werden, sondern die Rechtshandlung muss erneut vorgenommen werden.

2.2. Anwendungsbeispiel

*Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist **nichtig**, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.*
Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Mai 1994 - Gabriele Habermann-Beltermann gegen Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Ndb./Opf. e.V. - Ersuchen um Vorabentscheidung: Arbeitsgericht Regens-burg, Landshut - Deutschland - Richtlinie 76/207/EWG - Nachtarbeit von Schwangeren - Rechtssache C421/92 (EUR-Lex 61992J0421)
*Tout acte juridique contraire à une interdiction légale est **nul** à moins que la loi n'en dispose autrement.*
Arrêt de la Cour (sixième chambre) du 5 mai 1994 - Gabriele Habermann-Beltermann contre Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Ndb./Opf. e.V. - Demande de décision préjudicielle: Arbeitsgericht Regensburg, Landshut - Allemagne - Directive 76/207/CEE - Travail de nuit des femmes enceintes - Affaire C-421/92 (EUR-Lex 61992J0421)

3. Übersetzung von „caduc" und „nul" je nach Kontext

Bei den zitierten Beispielsätzen handelt es sich meist um französische Originaltexte mit deutscher Übersetzung. Bei einigen wenigen Beispielen wurde das Original in einer Drittsprache verfasst oder in Deutsch. Im letzteren Fall wurde der deutsche Beispielsatz dem französischen vorangestellt.

3.1. „caduc"

Auf Grundlage der untersuchten EU-Kontexte kann „**hinfällig**" als Quasi-Passepartout-Übersetzung für „**caduc**" bezeichnet werden. In sieben von neunzehn Fällen steht es als deutsches Pendant, in den meisten anderen Fällen kann es als alternative oder sogar vorzuziehende Entsprechung herangezogen werden.
Anbei die deutschen Benennungen im Überblick, zur Hervorhebung etwaiger Bedeutungsnuancen der Benennung „hinfällig" gegenübergestellt:

a) nichtig
- PROTOCOLE N} 5 CONCERNANT LE SVALBARD (SPITZBERG) (CADUC)
- PROTOKOLL NR . 5 BETREFFEND SVALBARD (SPITZBERGEN) (NICHTIG)

à Der Kontext gibt keinen Aufschluss über die beabsichtigte Bedeutung, das Benennungspaar „caduc" - „nichtig" ist in jedem Fall nicht kompatibel.

b) gegenstandslos
- §4 de l'AII en vigueur supprimé (caduc):
- Absatz 4 der geltenden IIV gestrichen (da gegenstandslos):

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0036:FIN:FR:PDF
- Si les engagements sont acceptés, l'enquête sur le préjudice est néanmoins menée à son terme si la Commission, après consultation, le décide ou si demande en est faite par les armateurs concernés de la Communauté. Dans un tel cas, si la Commission, après consultations, conclut à l'absence de préjudice, l'engagement devient automatiquement caduc.
- Auch nach Annahme einer Verpflichtung wird die Untersuchung des Vorliegens einer Schädigung zu Ende geführt, wenn die Kommission nach Konsultationen dies beschließt, oder wenn die betroffenen Reedereien der Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall wird die Verpflichtung ohne weiteres gegenstandslos, wenn die Kommission nach Konsultationen feststellt, daß keine Schädigung vorliegt.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31986R4057:FR:HTML

à Laut Wahrig Synonym von „hinfällig". Wird verwendet zur Charakterisierung einer Bestimmung, die nicht *mehr* zur Anwendung kommt, weil der „Gegenstand", mit dem sie steht und fällt, nicht mehr vorhanden ist. Kann in den vorliegenden Kontexten durch „hinfällig" ersetzt werden.

c) veraltet
- [3] JO C 172 du 18.6.1999, p. 1. Cet accord interinstitutionnel remplaçait déjà et déclarait caducs les textes suivants:
- [3] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung wurde bereits ersetzt und folgende Instrumente wurden für veraltet erklärt:

http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=fr&type_doc=COMfinal&an_doc=2004&nu_doc=498

à Bedeutet: durch den Eintritt einer neuen Situation nicht mehr aktuell und deshalb nicht mehr verwendbar. Kann hier durch „für hinfällig erklären" ersetzt werden, legt im Gegensatz zu diesem aber besondere Betonung auf den zeitlichen Aspekt.

d) erledigt
- Une procédure est conclue soit par la clôture de l'enquête sans imposition de droits et sans acceptation d'engagements, soit du fait de l'expiration ou de l'abrogation de tels droits, soit lorsque les engagements deviennent caducs conformément aux articles 14 ou 15.
- Ein Verfahren wird abgeschlossen, indem die Untersuchung ohne die Festsetzung von Abgaben und ohne die Annahme von Verpflichtungen eingestellt wird oder indem solche Abgaben auslaufen oder aufgehoben oder indem solche Verpflichtungen gemäß Artikel 14 oder 15 für erledigt erklärt werden.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31986R4057:FR:HTML

à „erledigt" hier im Sinne von „nicht mehr zutreffend", „nicht mehr von Bedeutung". Auch hier wäre „hinfällig" alternativ einsetzbar.

e) außer Kraft treten
- Sous réserve du paragraphe 2, les droits compensateurs et les engagements deviennent caducs après un délai de cinq ans à compter de la date à laquelle ils sont entrés en vigueur ou ont été modifiés en dernier lieu ou confirmés.
- Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 treten Ausgleichsabgaben und Verpflichtungen fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens oder ihrer letztmaligen Änderung oder Bestätigung außer Kraft.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31986R4057:FR:HTML

à Wird vorzugsweise in Verbindung mit einem explizit genannten Zeitpunkt/einer Zeitdauer oder einem Ereignis verwendet, der bzw. das zur Unwirksamkeit einer Bestimmung geführt hat.
Auch hier ist „hinfällig werden" alternativ einsetzbar.

f) auslaufen
- Le règlement (CE) no 1529/2007 de la Commission du 21 décembre 2007 portant ouverture et mode de gestion pour les années 2008 et 2009 des contingents d'importation de riz originaire des États ACP qui font partie de la région Cariforum et des pays et territoires d'outre-mer (PTOM) [8] deviendra caduc à la fin de la période contingentaire 2009.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1529/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den zur Cariforum-Region gehörenden AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die Jahre 2008 und 2009 [8] läuft am Ende des Kontingentszeitraums 2009 aus.
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32009R1274:FR:HTML
- Lorsque les droits compensateurs et les engagements deviennent caducs en vertu du présent article, la Commission publie un avis à cet effet au Journal officiel des Communautés européennes.
- Laufen Ausgleichsabgaben und Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels aus, so veröffentlicht die Kommission eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31986R4057:FR:HTML
à Im Sinne von „zu Ende gehen" (Wahrig), „die Gültigkeit verlieren". Kann auf den zeitlichen Aspekt abstellen (erstes Beispiel). Alternativ ist „hinfällig werden" einsetzbar, im zweiten Beispiel sogar bevorzugt.

g) entfallen
- L'article 68 CE est devenu caduc avec l'entrée en vigueur du traité de Lisbonne et cette limitation du droit de saisine à titre préjudiciel n'existe plus désormais.
- Mit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags ist Art. 68 EG entfallen, so dass diese Beschränkung der Vorlageberechtigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr besteht.
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62009C0283:FR:HTML
à Bedeutung „wegfallen", „nicht zutreffen" (Wahrig). Suggeriert im vorliegenden deutschen Kontext, dass der Art. 68 EG *nicht mehr vorhanden* ist, während im Französischen lediglich auf die neu eingetretene Ungültigkeit hingewiesen wird. Da der Ausgangstext auf Deutsch verfasst wurde, ist „caduc" möglicherweise keine ideale Übersetzung. Eher vielleicht „a été supprimé".

h) erlöschen
- Si l'AMM devient caduque dans ce dernier, l'importateur parallèle doit immédiatement en informer le Läkemedelsverket.
- Erlischt die Zulassung im Herkunftsland, muss der Parallelimporteur dies dem Läkemedelsverk umgehend mitteilen.
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62001J0113:DE:HTML
- Sans préjudice de l'article 14 du règlement (CEE) no 1191/69 (7), l'autorisation d'un service régulier devient caduque à la fin de la période de validité ou trois mois après que l'autorité délivrante a reçu communication, de la part du titulaire, d'un préavis exprimant l'intention de ce dernier de mettre fin à l'exploitation du service.
- Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 (7) erlischt die Genehmigung eines Linienverkehrs mit Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung oder drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigungsbehörde eine Mitteilung des Genehmigungsinhabers mit der Ankündigung erhält, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen.
http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?mode=dbl&lang=fr&ihmlang=fr&lng1=fr,de&lng2=bg,cs,da,de,el,en,es,et,fi,fr,hu,it,lt,lv,mt,nl,pl,pt,ro,sk,sl,sv,&val=186465:cs&page=
à In der Bedeutung „die Rechtskraft verlieren", „ungültig werden". Wird verwendet im Zusammenhang mit Zulassungen, Genehmigungen, aber auch Zuständigkeiten, Verboten, Ansprüchen, Forderungen usw. Vor allem bei Zulassungen und Genehmigungen gegenüber „hinfällig" die bessere Wahl.

i) überholt
- L'entrée en vigueur du règlement (CE) n° 204/2002 de la Commission du 19 décembre 2001 modifiant le règlement (CEE) n° 3696/93 du Conseil relatif à la classification statistique des produits associée aux activités (CPA) dans la Communauté économique européenne(3) rend caduque les informations fournies à l'annexe II du règlement (CE) n° 2195/2002 relatif au CPV indiquant la correspondance entre le CPV et la CPA 96.
- Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 204/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (CPA)(3) sind die Informationen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002, der die Entsprechungen zwischen dem CPV und der CPA 96 enthält, überholt.
http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?mode=dbl&lang=fr&ihmlang=fr&lng1=fr,de&lng2=bg,cs,da,de,el,en,es,et,fi,fr,hu,it,lt,lv,mt,nl,pl,pt,ro,sk,sl,sv,&val=287160:cs&page=
à Bedeutet: durch den Eintritt einer neuen Situation nicht mehr aktuell und deshalb nicht mehr verwendbar (// *veraltet*). Im vorliegenden Fall bezieht sich „überholt" auf Informationen. Diese können nur aktuell oder nicht aktuell sein, nicht aber verbindlich oder rechtskräftig. Aus diesem Grund ist „hinfällig", das sich ja auf ehedem verbindliche Rechtsakte oder Bestimmungen bezieht, nicht als Alternative heranzuziehen.

j) unwirksam (= allgemein das Fehlen von angestrebten Wirkungen)
- l'article 4 du nouveau règlement doit-il, dans ses effets, être entendu comme tellement contraignant que les contrats qui n'ont pas été résiliés dans les délais ou qui n'ont pas été adaptés deviennent par définition caducs après la période transitoire s'achevant le 1 er octobre 2003;
- Ist Artikel 4 der neuen Verordnung grundsätzlich so zwingend, dass nicht fristgemäß gekündigte oder nicht angepasste Vereinbarungen nach der Übergangsfrist ab dem 1. Oktober 2003 per definitionem unwirksam werden?
http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?mode=dbl&lang=de&ihmlang=de&lng1=de,fr&lng2=cs,da,de,el,en,es,et,fi,fr,hu,it,lt,lv,nl,pl,pt,sk,sl,sv,&val=433576:cs&page=
à Kann in Verbindung mit dem Verb „werden" oder dem Partizip „geworden" als Synonym für „hinfällig" gewertet werden, „hinfällig" ist hier also ohne Bedeutungsverschiebung ebenfalls als Übersetzung denkbar.

3.2. „nul"
Den Definitionen gemäß Cornu und Deutschem Rechts-Lexikon nach zu urteilen wird der Begriffsinhalt von „nul" in der Regel am eindeutigsten

durch die Benennung „nichtig" repräsentiert. Dieses Benennungspaar findet sich auch in zwölf der zwanzig untersuchten Kontexte, in einigen der anderen kann „nichtig" zumindest als alternative Übersetzung herangezogen werden.
Als weitere Übersetzungsmöglichkeiten tauchten auf:

a) ungültig (=allgemeine Bezeichnung für etwas, das **keine Rechtskraft (mehr)** besitzt[7] [z.B. können ein Urteil, ein Fahrschein, ein Vertrag als ungültig bezeichnet werden, unabhängig davon, ob das Urteil für nichtig erklärt wurde, der Fahrschein verfallen ist oder der Vertrag ausgelaufen ist oder aber für nichtig erklärt wurde usw.]):
- La directive 88/146 du Conseil, du 7 mars 1988, est-elle nulle au motif qu'elle est incompatible avec le principe de la sécurité juridique?
- Ist die Richtlinie 88/146 des Rates vom 7. März 1988 wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit ungültig?
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61988J0331:DE:HTML
à Es handelt sich hier um die Übersetzung einer Vorlagefrage eines englischen Gerichts an den EuGH. Die Aus-gangs-sprache war Englisch, der französische Text ist daher ebenso eine Übersetzung wie der deutsche. Das eng-lische Gericht benutzt hier ausdrücklich den englischen Begriff „invalid" (und nicht das der deutschen Bezeichnung „nichtig" näher stehende „void" bzw. „null and void"). „Ungültig" ist daher in diesem Fall die passende Übersetzung.
- Le tribunal ou les tribunaux d'un État contractant désignés dans un accord exclusif d'élection de for sont compétents pour connaître d'un litige auquel l'accord s'applique, sauf si celui-ci est nul selon le droit de cet État.
- Das Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats, die in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, sind zuständig für die Entscheidung eines Rechtsstreits, für den die Vereinbarung gilt, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Staates ungültig.
http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?mode=dbl&lang=fr&ihmlang=fr&lng1=fr,de&lng2=bg,cs,da,de,el,en,es,et,fi,fr,hu,it,lt,lv,mt,nl,pl,pt,-ro,sk,sl,sv,&va=495696:cs&page=
à Weil der deutsche Begriff der „Nichtigkeit" - anders als die französische „nullité" - einen besonders schwerwiegenden Fehler voraussetzt, scheint „ungültig" hier die bessere Übersetzung.

b) unwirksam (= allgemein das Fehlen von angestrebten Wirkungen)
- Toute disposition contractuelle contraire aux dispositions de la présente directive concernant la décompilation ou aux exceptions prévues par la présente directive concernant le fait de faire une copie de sauvegarde, d'observer, d'étudier ou de tester le fonctionnement d'un programme devrait toutefois être nulle et non avenue.
- Vertragliche Regelungen, die im Widerspruch zu den in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Vorschriften über die Dekompilierung stehen oder im Widerspruch zu den in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Ausnahmen über das Erstellen von Sicherungskopien sowie über das Beobachten, Untersuchen oder Testen eines Programms stehen, sollten jedoch unwirksam sein.
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:111:0016:0022:FR:PDF
à Durch den Widerspruch zu einer anderen Richtlinie gibt es hier ebenfalls von Beginn an einen Mangel, der der Gültigkeit entgegensteht. In Verbindung mit dem Verb „sein" kann „unwirksam" als Synonym für „nichtig" gewertet werden, das hier ebenfalls als Übersetzung möglich wäre.

c) rechtsunwirksam (= Abwandlung von „unwirksam")
- Wird ein Rechtsgeschäft, das den Erwerb des Eigentums zum Gegenstand hat, durch Versagung der Genehmigung oder durch Ablauf der Frist des § 29 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann der Veräußerer dem Erwerber gegenüber die Rückabwicklung verweigern, sofern er weder wusste noch wissen musste, dass der Rechtsvorgang einer Genehmigung oder Erklärung gemäß § 7 bedurfte oder dass die Voraussetzungen für die Genehmigung bzw. die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen.
- Si une transaction portant sur un refus d'autorisation est nulle en raison du refus de l'autorisation ou de l'écoulement du délai instauré à l'article 29, paragraphe 2, le vendeur peut refuser la restitution à l'acheteur s'il ne savait pas ou n'était pas tenu de savoir que l'acte était soumis à autorisation ou à déclaration conformément à l'article 7 ou que les conditions relatives à l'autorisation ou à l'émission de la déclaration n'étaient pas réunies.
http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&numdoc=62004J0213&lg=de

Die zitierte Passage entstammt § 32 des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes (VGVG). In § 29 VGVG, auf den § 32 VGVG Bezug nimmt und der ebenfalls vom EuGH zitiert wird, heißt es: „Wird die Genehmigung versagt oder nicht in-ner-halb von zwei Jahren ... um die Genehmigung angesucht ..., so wird das Rechtsgeschäft *rückwirkend* rechts-un-wirk-sam [Übersetzung FR *rétroactivement* nulle"]". In Anbetracht der Rückwirkung ist „nulle" hier eine angemessene Übersetzung.

[1] Vgl. die Definition im *Vocabulaire juridique* von Gérard Cornu: „[caduc] se dit d'un acte valablement formé mais attendant encore de l'avenir, pour sa pleine efficacité, un élément de perfection (accomplissement d'une condition, diligence, confirmation, etc.), qui tombe sans valeur sous le coup d'un évènement ultérieur du fait que celui-ci, au contraire de lui apporter l'élément attendu, en marque la défaillance, que cet événement soit extérieur à l'auteur de l'acte, sous la dépendance éventuelle même partielle de sa volonté ou tienne à sa négligence."
[2] « La caducité [...] ne porte que sur les effets de l'acte et non sur l'acte lui-même [...]. L'acte frappé de caducité reste valable. En revanche, il est inefficace puisqu'il ne produit plus d'effet. », in: La fin de l'acte administratif unilatéral, Florence Crouzatier-Durand, S. 191 (http://books.google.be/books?id=sobBvw9bHmsC&pg=PA191&lpg=PA191&dq=caduc+acte+effet+valable+condition&source=bl&ots=Np6Z8U6OUT&sig=LrMIB5fVLBRyuBI-iiCSdVp4koY&hl=de&ei=2kq8S8qcA5KQOOm89LQI&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1&ved=0CAYQ6AEwAA#v=onepage&q=caduc%20acte%20effet%20valable%20condition&f=false)
[3] Gérard Cornu (Hrsg.): *Vocabulaire juridique*. 8. Auflage. Presses Universitaires de France, Paris 2000.
[4] Idem
[5] Dr. Horst Tilch, Prof. Dr. Frank Arloth (Hrsg.): *Deutsches Rechts-Lexikon*. 3. Auflage. Verlag C. H. Beck, München 2001.
[6] Vgl. § 44 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): „Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist." ; http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__44.html
[7] Nach Renate Wahrig-Burfeind (Hrsg.): *Wahrig Deutsches Wörterbuch*. 8. Auflage. Wissen Media Verlag GmbH, Gütersloh/München 2008.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

capitaux à risque

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Übersetzungsmöglichkeiten:

a) Wagniskapital, Risikokapital

(engl.: "venture capital", Gebiet: Unternehmensfinanzierung in Industrieländern)

Hinweise:

Wagniskapital ist eindeutig und daher dem unterschiedlich definierbaren Ausdruck Risikokapital vorzuziehen. Es handelt sich dabei um zeitlich begrenzte Beteiligungen an Unternehmen durch geschlossene Venture-capital-Fonds, meist verbunden mit intensiver unternehmerischer Beratung und Betreuung. Aufgabe des Fonds ist es, vor allem kleinere Unternehmen im Bereich der Hochtechnologie mit Kapital auszustatten und bezüglich des unternehmerischen Konzepts, der Organisation, der Produktion und des Verkaufs zu beraten. Im Allgemeinen dauert die Beteiligung an dem Unternehmen so lange, bis die zu finanzierende Entwicklung abgeschlossen ist. Danach wird das Unternehmen am Kapitalmarkt eingeführt, d.h. die bisher von der Wagnisfinanzierungsgesellschaft gehaltenen Anteile werden nun dort platziert. Die finanziellen Mittel werden bei der Wagnisfinanzierung manchmal in der Form von Eigenkapital zur Verfügung gestellt, bisweilen handelt es sich aber auch um zwischen dem Eigenkapital und dem Fremdkapital liegende Verbindlichkeiten, die im Falle des Scheiterns des Unternehmens zwar vor dem Eigenkapital, aber nach dem Fremdkapital befriedigt werden (Formen: Stille Beteiligung, Darlehen mit Rangrücktritt, Genussrechte usw.). (Vgl. dazu auch Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Bd. 2, S. 787.)

b) Risikokapital, haftendes Kapital

(Gebiet: Unternehmensfinanzierung in Entwicklungsländern)

Hinweise:

In den AKP-EWG-Abkommen vor Lome IV galt für "capitaux à risque(s)" bzw. "haftendes Kapital" folgende Definition (Lome III Artikel 199 Absatz 2 Buchstabe a): "Das haftende Kapital kann dazu verwendet werden, namens der Gemeinschaft zeitweilige Minderheitsbeteiligungen am Kapital der betreffenden Unternehmen oder der Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung in den AKP-Staaten zu erwerben. [...] Sobald die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, werden diese Beteiligungen abgetreten, und zwar vorzugsweise an Staatsangehörige oder Einrichtungen der AKP-Staaten."

Ab Lome IV umfasst der Begriff der vom Europäischen Entwicklungsfonds bereitgestellten "capitaux à risques" nicht nur Beteiligungen an Unternehmen, sondern auch (nachrangige bzw. bedingte) Darlehen (Art. 234 Abs. 1). Daher wurde im Deutschen "haftendes Kapital" durch "Risikokapital" ersetzt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

CE marking

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Information

CE marquage, CE marking: CE-Kennzeichnung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

cercle vicieux

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Anregung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

I. Vicious circle/cercle vicieux/circulus vitiosus		
EN	**a)**	*"a difficult situation in which something that happens causes something else unpleasant to happen"; Beispiel: "The long-term unemployed are trapped in a vicious circle - the longer somebody has been out of work, the harder it is to get a job."* **Quelle: Cambridge International Dictionary of English, Cambridge, 1996**
	b)	**"an argument or definition that is valueless because it ... assumes as true or as understood something which is to be proved or defined"** **Quelle: Webster's Third New International Dictionary, 1971**
FR	**a)**	**"situation dans laquelle deux conditions exigent chacune que l'autre soit réalisée"** *[Beispiel:] "C'est un vrai cercle vicieux, car l'employeur ne veut pas signer le contrat de travail tant qu'il n'a pas de titre de séjour, et l'administration ne délivre le titre de séjour que sur présentation d'un contrat de travail."*
	b)	**"raisonnement fautif dans lequel ce qu'il s'agit précisément de démontrer ou de définir est employé comme élément de la démonstration ou de la définition"** **Quelle für a) und b): Le Grand Robert, 1986**
DE	**a)**	**"Versuch, aus einer unangenehmen o. ä. Lage herauszukommen, der aber nur in eine andere unangenehme Sache führt, und der sich daraus ergebende Kreis von gleichbleibend unangenehmen o. ä. Situationen"** **Synonyme: Teufelskreis, Irrkreis**
	b)	**Schluß, bei dem das zu Beweisende in der Voraussetzung enthalten ist** **Quelle für a) und b): Duden - Das Große Fremdwörterbuch, 1994, S. 269**

Ergänzung: (Quelle: Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Band 4, 1987) *Teufelskreis: "Konstellation, bei der (nach dem Prinzip der zirkulären Verursachung) Ursache und Wirkungen in einem wechselseitigen Verhältnis stehen. Beispiel: Der Preisanstieg für importiertes Öl führt zu einer Abwertung der heimischen Währung, Erhöhung der inländischen Inflationsrate, verstärkten Lohnforderungen, weiterer Abwertung usw. Auf diesen Sachverhalt wird insbesondere bei der Ursachenforschung der Unterentwicklung einer Volkswirtschaft hingewiesen. Die Vertreter dieser Theorie der Teufelskreise fordern eine umfangreiche Auslandshilfe für die Entwicklungsländer, da diese sich nicht aus eigener Kraft dieser zirkulären Konstellation entziehen können."*		
II. Virtuous circle/cercle vertueux/circulus virtuosus		
EN	**Definition**	**"a recurring cycle of events, the result of each one being to increase the beneficial effect of the next"** **Quelle: Oxford English Dictionary, 2nd Edition**
	Beispiele	*"It will be a virtuous circle of publicity attracting helpers and ... supplementary donations, and these begetting more publicity." (1953)* **Quelle: Oxford English Dictionary, 2nd Edition**
		"This virtuous circle could quickly turn vicious." **Quelle: The Economist vom 9. 5. 1998, S. 18**
FR	**Beispiel**	*"... Mercedes-Benz doit augmenter ses volumes. L'entreprise pourra ainsi supporter les coûts élevés qui sont les siens. Assortie à un programme d'économies, cette stratégie doit lui permettre d'amortir plus vite ses dépenses, de baisser ses prix et d'augmenter ses marges: le 'cercle vertueux'."* **Quelle: Le Monde vom 6.5.1998, S. 19**

DE	**Übersetzung**	*(DE) "Die vernünftigere makroökonomische Politik befördert jetzt einen* **"circulus virtuosus": Die Haushaltskonsolidierung hat zu niedrigeren Zinsen geführt, was das Wirtschaftswachstum stärkt und die Zinsbelastung für den Staat mindert, wodurch wiederum die Konsolidierung erleichtert wird."** *(FR) "La mise en oeuvre de politiques macro-économiques plus saines se trouve à la base d'un "cercle vertueux": l'assainissement budgétaire a conduit à une baisse des taux d'interêt qui renforce les perspectives de croissance économique et réduit les paiements d'intérêts des administrations publiques, éléments qui à leur tour favorisent l'assainissement."* *(EN) "Sounder macroeconomic policies are now underpinning a "virtuous circle": budgetary consolidation has led to lower interest rates which strengthen economic growth and lower government interest payments, which in turn facilitate consolidation."* **Quelle: Ratsdokument 8868/97, S. 2**
DE	**Beispiel**	**Peter Sloterdijk : "Die Modernisierung will ihrem Grundzug nach ein Glückskreislauf, ein circulus virtuosus sein, in dem aus Gekonntem weiteres Können, aus Gelungenem mehr Gelingen, aus Reichtum weitere Bereicherung entspringt. [...] Wenn das System als Ganzes aber auf die Verlustseite gerät, wenn es langfristig gesehen mehr Teufelskreise als Glückskreise zu beobachten und zu melden gibt, dann führt die Selbstverständigung der Gattung zu einer Informatik des Scheiterns."** *Internet-Quelle: http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/2186/2.html*
III. Fazit		
	Übersetzungsmöglichkeiten	**circulus virtuosus**, positive Wechselwirkungen, positive Rückkopplung, positiver "Teufelskreis", einander verstärkende/bedingende positive Wirkungen, Aufwärtsspirale; u.U. auch: Engelskreis(lauf), Glückskreis(lauf), Tugendkreis* ***Die Zweifel, ob es "virtuosus" im Lateinischen gebe, waren unbegründet; sowohl der Heilige Augustinus als auch der Vatikan benutz(t)en diesen Ausdruck.**

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Charakter

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Charakter - überaus beliebt

Wortgruppen mit FR *caractère* bzw. EN *nature* kommen in den Ausgangstexten sehr häufig vor; das Substantiv wird zumeist deshalb gebraucht, weil sich das betreffende Adjektiv nicht substantivieren lässt oder der substantivierten Variante eine andere vorgezogen wird. Bei der Wiedergabe im Deutschen sollte man es möglichst mit Substantivierung oder einer verbalen Umschreibung versuchen; der Wegfall von „Charakter" ist hier eher ein Gewinn. Beispiele:

caractère contraignant	zwingender Charakter	Verbindlichkeit
caractère non imperativ	nicht zwingender Charakter	mangelnde Verbindlichkeit
		(besser: „... dass [die Vorschrift] nicht zwingend ist")
caractère dynamique	dynamischer Charakter	Dynamik, Schwung
caractère illicite	unzulässiger Charakter	Unzulässigkeit
caractère rétroactif	rückwirkender Charakter	Rückwirkung
caractère visqueux	visköser Charakter	Viskosität
caractère inconditionnel	unbedingter Charakter	Unbedingtheit
irreversible nature	endgültiger Charakter	Endgültigkeit, Unumstößlichkeit
unlawful nature	unerlaubter Charakter	Illegalität, Unrechtmäßigkeit
confidential nature	vertraulicher Charakter	Vertraulichkeit
caractère anticoncurrentiel	wettbewerbswidriger Ch.	Wettbewerbswidrigkeit
caractère provisoire	vorläufiger Charakter, einstweiliger Charakter	Vorläufigkeit
caractère irréparable	irreparabler Charakter	Nichtbehebbarkeit (Schaden)
		(besser: „... dass [der Schaden] nicht zu beheben/wiedergutzumachen ist")

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

chef de secteur

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: verbindlich

chef de secteur / head of sector = **Bereichsleiter**.

Zur Erinnerung: chef d'unité = Referatsleiter (**nicht**: Abteilungsleiter) - zumindest bei der Europäischen Kommission.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Chemische Bezeichnungen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

1. Übersetzung von Chemikaliennamen

Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass sich fremdsprachige chemische Bezeichnungen ***nicht immer*** unverändert ins Deutsche übertragen lassen (Beispiel: EN/FR ***sodium; potassium; tungsten/tungstène; silicon*** = DE: ***Natrium; Kalium; Wolfram; Silizium***). Auch die Schreibweise kann von den Originalen abweichen. Dies betrifft vor allem die Endungen.

Grundsätzlich, insbesondere jedoch bei komplexeren Verbindungen, sind die einschlägigen Wörterbücher und/oder Lexika zurate zu ziehen. Die sechsbändige Ausgabe des „Lexikons der Chemie" (Römpp) enthält am Ende des letzen Bandes ein mehrsprachiges Verzeichnis, das vor allem bei einfachen Verbindungen und generischen Bezeichnungen gute Dienste leistet.

Intern steht im Intranet der DGT eine Suchmaschine zur Verfügung, die sämtliche europäischen Chemiedatenbanken absucht. Die Suche ist mit dem Namen der Verbindung, mit der CAS[1]-, EINECS[2]/ELINCS-Nummer (die von der EG vergeben wird) oder auch mit anderen Nummern (z. B. CNC) möglich[3].
Wegweiser zur Suchmaschine (April 2006): DGT-Homepage èTerm&doc (links oben) è"More" anklicken èunter „Other databases & sources" EINECS anklicken è zwei Sprachversionen einer oder mehrerer Datenbanken auswählen èrechts oben auf der Einstiegsseite „Open selected databases" anklicken èSuchbegriff/Suchnummer in die Suchzeile kopieren èSuche starten.

Erscheint das Ergebnis nur auf Englisch, so handelt es sich wahrscheinlich um eine neue Verbindung, die noch keine deutsche Bezeichnung hat. Diese gilt es dann unter Einhaltung der Schreibregeln für die verschiedenen Bestandteile der Verbindung selbst zu schaffen. Dabei ist unbedingt der *Römpp* zurate zu ziehen, wenn möglich auch Kollegen mit einer Ausbildung als Chemiker oder Pharmazeut.

Erscheint das Ergebnis zwar auf Deutsch, aber unter Angabe einer oder mehrerer nachgestellter Vorsilben, die durch Bindestriche gekennzeichnet und durch Kommata vom Rest der Bezeichnung getrennt sind, so sollten bei der Übersetzung die Vorsilben vorne stehen, es sei denn, das Original bedient sich ebenfalls einer Schreibweise mit nachgestellten Vorsilben. Beispiel:

CAS-Nr. 24817-92-3 1,2,3-Propantricarbonsäure, 2-Acetyloxy-, Trihexylester lautet korrekt „2-Acetyloxy-1,2,3-propantricarbonsäure, Trihexylester". **Nur der erste Buchstabe der Verbindung wird groß geschrieben (fachsprachliche Sonderregelung)**.

In komplizierten Fällen ist es ratsam, sich an Colipa[4], den Verbindungsausschuss der Europäischen Industrieverbände für Parfümerie- und Körperpflegemittel (Brüssel) zu wenden. Dieser Ausschuss berät die Kommission eingehend bei verschiedenen Vorhaben auf dem Gebiet der Chemie (Reach, Haarfärbemittel, Tierversuche usw.), so auch bei der Übersetzung der Liste der Bestandteile kosmetischer Mittel, die als Bezugsdokument eine wertvolle Hilfe sein kann[5]. Allerdings sind auch in diesem Dokument oftmals die Vorsilben der chemischen Bezeichnungen durch Kommata von der Hauptsilbe getrennt, eine Darstellung, die vermieden werden sollte. **Im Allgemeinen ist es besser, die Bezeichnung des Originals nur hinsichtlich der Endungen und bestimmter deutscher Textbausteine zu ändern**, z. B.:

acetic acid = Essigsäure

benzene = Benzol

benzoic acid = Benzoesäure

naphthalene = Naphthalin

Somit ist auch die **Übersetzung mit TWB (Trados) nicht sinnvoll**, denn das Programm ignoriert abweichende Ziffern in Ausgangssegment und Zielsegment. Bei abweichenden Ziffern und gleichen Textbausteinen erhält man eine angeblich 100%-ige Übereinstimmung.

Deutsche Benennungen chemischer Bezeichnungen können auch im Internet ermittelt werden. Hierzu bedarf es keiner zweisprachigen Internetseite: Schnell und einfach geht es mit der **CAS-Nummer**, die jeder Chemikalie eindeutig zugeordnet ist.

a) CAS-Nummer der Chemikalie ermitteln
Mit der Suchmaschine nach dem Namen der Chemikalie in der Ausgangssprache zusammen mit „CAS" suchen.

b) Deutschsprachige Seite finden

Mit der Suchmaschine nach „CAS" zusammen mit der ermittelten CAS-Nummer suchen; dabei mit entsprechender Suchoption nur auf deutschsprachigen Seiten suchen.

Entsprechend kann auch anhand der **EINECS-Nummer** gesucht werden. Die Konkordanz zwischen verschiedenen Nummern lässt sich mit Hilfe des ESIS[6] (http://ecb.jrc.it/esis/) überprüfen.

[1] CAS = Chemical Abstract Service
[2] EINECS = European Inventory of Existing Commercial Substances
[3] Nötigenfalls sind die Nutzungsbedingungen unter http://www.hspublishing.com/croner/jsp/groupDetails.do?channelId=-282232&contentId=137703&contentTypeID=120&BV_UseBVCookie=Yes&linkName=Silv_ProdSpots_EINECSPlus&cache=true&BV_UseBVCookie=yes&BV_UseBVCookie=Yes&invokingPortal=Health+and+Safety zu finden.
[4] http://www.colipa.com/site/index.cfm?SID=15588
[5] Dokument ENTR-2004-00586-02-00-.
[6] ESIS = European chemical substances Information System

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Clearing and Settlement

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 02/2008, NF 20

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Clearing and Settlement (C&S), Post-trading activities

Empfehlung der GD MARKT: Das englische *clearing and settlement* (abgekürzt C*&*S [1]) ist im Bereich Wertpapierabwicklung als *Clearing und Abwicklung* zu übersetzen. +In anderen Zusammenhängen bzw. für die Einzelbegriffe können ggf. auch andere Übersetzungen in Frage kommen [2]. *Post-trading activities* umfassen *clearing*, *settlement* und *custody* [3] und können als *Nachhandelsaktivitäten* übersetzt werden.

Bisherige Praxis in der DE Sprachabteilung: uneinheitlich. In der den Wertpapierbereich betreffenden wichtigen Mitteilung der Kommission vom April 2004 [4] jedoch nicht treffend übersetzt. Der dort verwendete Ausdruck *Clearing und Abrechnung* ist nicht korrekt, denn *Clearing* bezieht sich vor allem auf Abrechnungsvorgänge (von Wertpapieren, Zahlungen, u.A.), *Settlement* auf die Abwicklung danach. Deutsche Experten empfehlen, *Clearing* hier nicht zu übersetzen, da es keinen adäquaten deutschen Begriff gibt.

Definitionen: Es gibt keine allgemeingültigen Definitionen von C&S. Jeder Autor benutzt und grenzt die Begriffsbedeutung für seinen Zusammenhang neu und selbständig ab. Einige Definitionen beziehen sich auf bestimmte (nationale) Rechtsinstrumente und wirkungen und passen daher nicht in einen grenzüberschreitenden Zusammenhang.

Hintergrund: C&S gibt es sowohl im Zahlungsverkehr als auch im Wertpapiergeschäft:

Zahlungsverkehr: Salden werden abgerechnet/disponiert, Geldbeträge transferiert/gebucht. Im RL-Vorschlag zum Zahlungsverkehr [5] wird C&S mit *Clearing und Abwicklung* übersetzt [6].

C&S von Wertpapieren: Wertpapiertransaktionen resultieren überwiegend aus Kauf und Verkauf, d.h. parallel zur Wertpapiertransaktion fließt Geld (das ebenfalls ein *Clearing* und *Settlement* durchlaufen muss). Diese Geldseite (sog. *cash leg*) birgt eigene Problemstellungen, daher wäre die Übersetzung *Wertpapierabwicklung* zu eng. *Abwicklung von Wertpapiertransaktionen* wäre ggf. zwar weit genug (da man darunter auch die zugehörige Geldseite verstehen könnte); der englische Titel „*Clearing and Settlement*" (ohne "*of securities transactions*") der Mitteilung wurde allerdings von der GD MARKT bewusst gewählt, um das Thema nicht auf den Bereich C&S allein der Wertpapiere einzuschränken.

Bei grenzüberschreitenden Wertpapiertransaktionen gibt es wesentliche ungeklärte Rechts-fragen (z. B. zur Eigentums- oder sonstigen Rechtsverschaffung) [7]. *Settlement* ist deshalb i. d. R. auch nicht mit *Eigentumsübertragung* zu übersetzen, da noch weitere (konstitutive oder deklaratorische) Elemente (Zahlung/Einbuchung ins Geldkonto, Lieferung/Einbuchung ins Wertpapierkonto usw.) in diesem Begriff enthalten sind. *Settlement* könnte vor dem rechtlichen Hintergrund in Deutschland auch als sachenrechtliche (*Be*)*lieferung* übersetzt werden i.S.v. reiner Erfüllung des Geschäfts - ohne Eigentumsübertragung [8].

Rechtliches *Netting* [9]: Die "RL 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und --abrechnungssystemen" (*Directive on settlement finality in payment and securities settlement systems*) ist ein Fall des o.g. anderen (rechtlichen) Kontexts, deshalb die andere Übersetzung (bei der ggf. zu überprüfen ist, ob denn tatsächlich auch *clearing [systems]* mitgemeint sind, wie die deutsche Übersetzung vermuten lässt). Aber auch in dieser RL wird in Erwägungsgrund (8) *settlement of securities* mit *Abwicklung von Wertpapiergeschäften* übersetzt.

Weitere Beispiele:

In der von der Kommission in Auftrag gegebenen "Studie über die Verbesserung bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäften in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" von Dr. Jörg Ronald Kessler (vom Juli 1988, XV/170/88-DE.) bestimmt der Autor auf S. 6-9 die Begriffe (für den Wertpapierbereich zutreffend) wie folgt:

"*2. Begriffsbestimmungen: Zum Verständnis der Studie erscheint es zweckmäßig, durch die Definition von hierin verwendeten Begriffen das Thema abzugrenzen und Unklarheiten über seinen Inhalt zu vermeiden.*

2.1 Wertpapiergeschäft [...]

2.2 Grenzüberschreitend [...]

2.3 Abwicklung: Hierzu gehören alle Maßnahmen, die dazu dienen, ein Wertpapiergeschäft zu erfüllen. Dies ist bei Käufen/Verkäufen der Fall, wenn die Wertpapiere an den Käufer geliefert und der Gegenwert an den Verkäufer gezahlt sind. [...] Bei der Abwicklung sind logisch/technisch, wenn auch oft in der Praxis nicht getrennt, drei, mitunter vier Phasen zu unterscheiden [1. Trade, 2. Comparison/Matching, 3. (confirmation/affirmation) - Clearing/Netting/Guaranty, 4. Settlement"].

2.4 (Trade-)Matching: [...]

2.5 Freigabe (Confirmation/Affirmation): [...]

2.6 Clearing [10]: bedeutet_ *Verrechnung [nicht Abrechnung] der Verbindlichkeiten und Forderungen jedes einzelnen Teilnehmers der Clearingorganisation in den einzelnen Wertpapiergattungen und Währungen für bestimmte Tage mit dem Ergebnis, dass er nur einen Posten (den Saldo) je Gattung und Tag zu liefern bzw. zu zahlen oder zu erhalten hat. Diese Salden hat der schuldende Teilnehmer entweder der Clearingstelle zu liefern bzw. zu zahlen, die die weitere Abwicklung (z.B. beim Zentralverwahrer) veranlasst, [...]. Die Bezeichnung von CEDEL und Euro-clear als Internationale Clearing-Institutionen ist missverständlich, da sie kein Clearing im erwähnten Sinne durchführen, sondern die Aufträge "Geschäft gegen Geschäft" ausführen. [...]*

2.7 (Eigentliche) Abwicklung: Sie bedeutet einerseits die Lieferung der Wertpapiere, andererseits die Zahlung. Die Lieferung von Wertpapieren kann erst als abgeschlossen angesehen werden, wenn der Empfänger alle mit dem Wertpapier verbundenen Rechtspositionen erhalten hat. [...]"

Die Deutsche Börse erklärt auf ihrer Website (zu C&S und Custody):

„Nach Abschluss eines Geschäfts müssen Käufer und Verkäufer zur Erfüllung der Transaktion den Austausch von Wertpapieren gegen Zahlung eines Geldbetrages vornehmen. Dieser endgültige Austausch wird als „Abwicklung" bezeichnet. Nach dem Clearing-Prozess, in dem die jeweiligen Positionen der beteiligten Kontrahenten sowie deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Lieferung von Wertpapieren bzw. Zahlung des Kaufpreises festgestellt werden, erfolgt im Rahmen der Abwicklung der Abgleich der Instruktionen von Käufer und Verkäufer, der Eigentumsübergang sowie die Zahlung."

---

[1] Ausnahmsweise mit kaufmännischem '&', da 'C**u**S' bzw. 'C**u**A' weder gebräuchlich noch bekannt sind.
[2] Z.B. *Verrechnung und Abwicklung*. Die Deutsche Bundesbank übersetzt *settlement* je nach Sachzusammenhang als *Abwicklung* , *Ausgleich*, *Zahlungsausgleich*, *Erfüllung, (Be-)Lieferung* usw. Laut Auskunft der Österreichischen Nationalbank ist die Übersetzung von *Settlement* nur in bestimmten Kontexten eindeutig: *securities settlement* = Wertpapierabwicklung. Sonst kann *Settlement* übersetzt werden mit Abrechnung, Verarbeitung; *settlement of transactions in euro* = Abrechnung von Euro-Transaktionen (EZB-Jahresbericht), *night-time settlement facilities* = Nachtverarbeitung, *net settlements under swaps and forward rate agreements* = Ausgleichszahlungen aufgrund von Swap-Vereinbarungen und Forward Rate Agreements (Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen/*European System of Accounts*); sonst auch Zahlungsausgleich, Barausgleich (*cash settlement*), *settlement date* (bei Optionen) = Liefertag, Erfüllung, *settlement risk* = Erfüllungs- oder Abwicklungsrisiko, andere Begriffsverwendung im Konkursrecht = Vergleich, Ausgleich sowie viele weitere Kontexte, in denen *settlement* ganz andere Dinge bedeutet (z.B. *conflict settlement* = Konfliktbewältigung), d.h. der Kontext muss klar definiert sein.
[3] I.e.S. *custody* = Verwahrung, jedoch i.w.S. Sammelbegriff für die Verwahrung und Verwaltung (*administration*) hinterlegter Wertpapiere, s. http://deutsche-boerse.com/dbag/dispatch/de/kir/gdb_navigation/settlement_custody.
[4] KOM(2004) 312 vom 28.4.2004.
[5] KOM(2005) 603 vom 1.12.2005.
[6] Mit zwei Ausnahmen: 1. EN S.2 4. Absatz, drittletzte Zeile = S. 3 DE, wo "Settlement" mit "Abrechnung" statt "Abwicklung" übersetzt wird (unproblematisch, da im *Explanatory Memorandum*, welches bei RL-Annahme wegfällt), 2. EN S.29, Art. 23 para. 2, wo "securities settlement system" akzeptabel im Hinblick auf die explizit erwähnte RL 98/26/EG konsistent mit "Wertpapierlieferung- und --abrechnungssystem" übersetzt wird.
[7] Auf Englisch beschriebene Beispiele finden sich unter http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/certainty/advice_annex_en.pdf.
[8] Da andere Rechtskreise nicht die Unterscheidung von Schuld- und Sachenrecht kennen bzw. mit dematerialisierten Wertpapieren arbeiten, die nicht physisch 'geliefert' werden können, sollte im europäischen Kontext rechtsneutraler *settlement* als *Abwicklung* übersetzt werden.
[9] Netting = Saldierung von gegenseitigen Forderungen zu einer Netto-Position (aber mehr als nur die rechtliche Aufrechnung) - bleibt oft unübersetzt, mehr Hintergrund unter http://de.wikipedia.org/wiki/Netting_(Finanzen), 8.1.2007
[10] Das hier definierte Clearing ist i.e.S. CCP-Clearing.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

coming from - Zoll

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: verbindlich

Unterscheidung zwischen Ursprung und Herkunft:

Im Zoll sind die Begriffe "Ursprung" (frz. "origine"; engl. "origin") und "Herkunft" (frz. provenance; engl. "provenance " oder "coming from") normalerweise streng voneinander zu trennen. Waren haben ihren Ursprung in einem bestimmten Land, sofern sie die geltenden Ursprungsregeln (frz. "règles d' origine; engl. "rules of origin") erfüllen. Ursprungserzeugnisse Tunesiens können aber beispielsweise über Marokko in die Gemeinschaft ausgeführt werden, haben dann also ihre Herkunft in Marokko. Die zollrechtliche Behandlung der Waren bei Einfuhr in die Gemeinschaft richtet sich nach dem Ursprung, nicht nach der Herkunft der Waren.

Die Unterscheidung zwischen Ursprung und Herkunft ist vor allem im Bereich der Betrugsbekämpfung von Bedeutung. Denn vielfach wird versucht, Waren als Ursprungserzeugnisse eines Landes auszugeben, das einen günstigeren zollrechtlichen Status hat.

Natürlich kann in Texten, in denen deutlich ist, ob Ursprung oder Herkunft gemeint ist, auch einfach von "Waren aus ... [einem bestimmten Land]" gesprochen werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

commercial

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Information

- Es sei daran erinnert, dass *commercial* (EN+FR) meist nicht mit kommerziell, sondern eher mit **gewerblich, kaufmännisch, geschäftlich/Geschäfts-** zu übersetzen ist. Beispiele:
  - for commercial purposes - für gewerbliche Zwecke/gewerblich;
  - banque commerciale - Geschäftsbank (in Abgrenzung zu Zentral- oder Weltbank).
  Anders allerdings: commercial communication(s) - kommerzielle Kommunikation((en)).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

commissionaire en douane

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: verbindlich

agent en douane Zollagent

commissionaire en douane Zollspediteur

Beide sind nicht der Zollverwaltung angehörende Personen, die Zollförmlichkeiten für Dritte erledigen. Daher nicht zu verwechseln mit **fonctionnaire des douanes** Zollbeamter

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Commissioners' group

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Empfehlung

Als Übersetzung für *Commissioners' group* empfiehlt die Terminologiegruppe den Ausdruck **Gruppe von Kommissionsmitgliedern**.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

communauté internationale

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Varia

communauté internationale: Völkergemeinschaft

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

communiquer

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: verbindlich

Communiquer* heißt nicht in jedem Fall *mitteilen
Mitgeteilt werden können (im Deutschen) nur "Abstrakta", z.B. Absichten, Neuigkeiten und Bedenken, nicht aber Dokumente, Entwürfe, Vorschriften u.ä.

Communiquer un projet de loi ist folglich zu übersetzen mit *einen Gesetzentwurf übermitteln* (oder *zusenden, übersenden*).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

competitive, concurrentiel

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2008, NF 18

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

1. Das Adjektiv *competitive/concurrentiel* ist unproblematisch, soweit damit wettbewerbsfähig gemeint ist. Es hat aber noch eine Reihe weiterer Bedeutungen, die bei der Wiedergabe die Wahl ganz unterschiedlicher Lösungen erfordern [Beispiele aus dem Wirtschaftswörterbuch EN-DE von W. Schäfer, soweit nicht anders angegeben]:

- auf den Wettbewerb bezogen: *competitive strategy* - Wettbewerbsstrategie; *competitive behavior* - Wettbewerbsverhalten; *competitive edge* - Wettbewerbsvorteil
- von Wettbewerb gekennzeichnet bzw. bestimmt bzw. dem Wettbewerb ausgesetzt: *competitive economy* - Wettbewerbswirtschaft; *competitive market* - Wettbewerbsmarkt, Konkurrenzmarkt (IATE, Eichborn u.a.); *competitive service* - wettbewerbsbestimmter Dienst (IATE)
- konkurrierend bzw. von der Konkurrenz ausgehend: *competitive demand* - konkurrierende Nachfrage; *competitive pressure* - Konkurrenzdruck
- in Form eines Wettlaufs/Wettbewerbs vollzogen: *competitive devaluation* - Abwertungswettlauf; *competitive tender* - Ausschreibungsverfahren
- den Wettbewerb ermöglichend (wettbewerbsrechtlich einwandfrei): *competitive tariff structure* - wettbewerbsgerechte Gebührenstruktur; *competitive costs* - wettbewerbsgerechte bzw. wettbewerbskonforme Kosten (verschiedene Internet-Quellen)

Weitere, weniger wichtige Bedeutungen können hier unberücksichtigt bleiben.
In allen diesen Fällen ist das Adjektiv *wettbewerbsorientiert* nicht zur Wiedergabe von *competitive* geeignet. Es hat zwar seine Berechtigung in Verbindungen wie *wettbewerbsorientierte Reform*, *wettbewerbsorientierte Politik*, und bedeutet dort „auf Wettbewerb ausgerichtet". Seine englische Entsprechung ist dann aber eine andere: *competition-oriented reform; competition-oriented policy* u. dgl. Weitere Ausführungen dazu: siehe Abschnitt 2.
Die Begriffe ***competitive market***, ***competitive environment*** und ***competitive costs*** sind vielleicht nicht seit jeher übliche Fachtermini (in älteren Fachwörterbüchern sind sie mitunter nicht verzeichnet), sie sind aber in neuerer Zeit dazu geworden, gerade auch durch die Binnenmarkt-Rechtsvorschriften.

1.1. *competitive market*:
Mehrere Fachwörterbücher bieten hierfür *Wettbewerbsmarkt* an. Dieser Begriff wird in vielen Fachtexten mit Selbstverständlichkeit verwendet. Er wird in der Fachwelt so benutzt, dass man ihn als das Gegenteil von Monopolmarkt bzw. Oligopol aufzufassen hat (eigentlich also „Polypolmarkt" - aber das Wort benutzen nur wenige).
Wettbewerbsmarkt dürfte eine der empfehlenswerten Wiedergaben von *competitive market* sein. Sie kann variiert werden mit *von Wettbewerb geprägter* (*gekennzeichneter*) *Markt* / *wettbewerbsbestimmter Markt*, *Markt mit* [*funktionierendem*] *Wettbewerb*.
Wettbewerbsintensiver Markt wäre eine adäquate Übersetzung für *highly competitive market*.
Zu beachten: Es kann keinen *wettbewerbsfähigen Markt* geben! Wo immer dieser Terminus steht, ist er falsch.

1.2. *competitive environment*: Dieser Ausdruck bedeutet zweierlei:
a) die *Wettbewerbssituation eines Anbieters* (also vor allem der Druck durch aktuelle und potenzielle Konkurrenten, seine Chancen mit seinem aktuellen und künftigen Angebot) - die mögliche Übersetzung ist also *Wettbewerbsumfeld*;
b) ein *Umfeld, in dem Wettbewerb gegeben ist* bzw. *das ausgesprochen von Wettbewerb gekennzeichnet ist*. Die Variante b ist in den Binnenmarkt-Rechtsvorschriften in aller Regel gemeint.

1.3. *competitive area*: Dieser Terminus kann zwei ganz verschiedene Bedeutungen haben und erfordert entsprechende Umsicht:
a) Er kann dort, wo *area* geographisch aufzufassen ist, *Gebiet mit* [*intensivem*] *Wettbewerb* bedeuten.
b) Im Kontext Dienstleistungsmärkte, Universaldienst ist *competitive area* das Gegenstück zu *reserved area* (der reservierte, d. h. nicht liberalisierte Bereich) und wird demnach übersetzt mit *der (die) dem Wettbewerb unterliegende Bereich(e)* / *der Wettbewerbsbereich* / *der liberalisierte Bereich*.

1.4. *competitive price*: Hier gilt es zu unterscheiden zwischen
a) *wettbewerbsfähiger Preis* (Preis, bei dem man erfolgreich konkurrieren kann) und
b) *Wettbewerbspreis* (unter Wettbewerbsbedingungen entstehender Preis).
Der Sinn von *competitive price* kann leicht falsch aufgefasst werden.

1.5. *competitive costs*:
(1. Fall: Der Wettbewerb funktioniert von selbst.)
Kosten, die (bei unterstelltem gleichem Nutzen) verglichen mit den Kosten anderer Produkte/Verfahren/Anbieter usw. niedriger oder etwa gleich hoch sind, sind *wettbewerbsfähige Kosten* (Kosten, die es ermöglichen, im Wettbewerb mitzuhalten).
(2. Fall: Der Wettbewerb wird beaufsichtigt bzw. überhaupt erst durch politische Maßnahmen herbeigeführt.)
Kosten, die unter der Annahme von Wettbewerbsbedingungen zugrunde zu legen wären, sind *mit dem Wettbewerb zu vereinbarende* (oder *wettbewerbsgerechte/wettbewerbskonforme* **/** *dem Wettbewerb unterliegende*) *Kosten*. Mit diesem zweiten Fall hat man es zu tun, wenn eine Aufsichtsbehörde (z.B. für den Strommarkt) zu prüfen hat, ob die von dem Marktteilnehmer angegebenen Kosten das Niveau haben, das sich ergibt, wenn er dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

2. Gründe für die Ablehnung von „wettbewerbsorientiert" als Wiedergabe von *competitive/concurrentiel*
Das Adjektiv *wettbewerbsorientiert* ist als Attribut zu Markt, Umfeld, Region, Gebiet u. dgl. ungeeignet.
Zwar kommt der Ausdruck *wettbewerbsorientierter Markt* hundertfach im Gemeinschaftsrecht und verwandten Texten vor, spätestens seit der Debatte im Vorfeld von Maastricht 1991. Durch die Vertragsänderungen von Maastricht kam erstmals der Passus *System offener und wettbewerbsorientierter Märkte* in den Vertragstext (Artikel 129 b und 130 EGV, inzwischen Artikel 171 und 173 des konsolidierten Vertrags, Titel Transeuropäische Netze bzw. Industrie). In der Folgezeit stand *wettbewerbsorientierter Markt* immer wieder in den Binnenmarkt-Rechtsvorschriften und damit auch in Texten, die auf sie Bezug nehmen.
Aber:
Dieser Ausdruck ist weder 1991 noch in der Zwischenzeit ein volkswirtschaftlicher Terminus gewesen. In der gesamten Wettbewerbstheorie ist er

nicht zu finden (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon). Die wirtschaftswissenschaftliche Fachwelt bevorzugt im Fall *competitive market* offenbar *Wettbewerbsmarkt*, *Konkurrenzmarkt*, *wettbewerbsbestimmter Markt*, *Markt mit Wettbewerb* oder andere Umschreibungen bis hin zu *funktionierender Markt*.
Es folgt eine Reihe weiterer Gründe, *wettbewerbsorientiert* in Verbindung mit *Markt* nicht mehr zu verwenden:
2.1. Der Fachausdruck *competitive market* beschreibt einen durchaus einfachen Sachverhalt: **Auf dem betreffenden Markt besteht Wettbewerb.** Will man betonen, dass der Wettbewerb völlig uneingeschränkt funktioniert, wählt man *fully competitive market*, und geht es darum, dass es an Wettbewerb fehlt, spricht man von *uncompetitive market*. *Competitive* bzw. *uncompetitive* wird außerdem häufig bezogen auf *environment/costs/price/pricing* sowie auf einzelne Teilgebiete von Staaten, etwa im Fall eines regionalen Energieversorgungsmonopols oder -oligopols: *(un)competitive area*.
2.2. Um diesen einfachen Sachverhalt auf Deutsch zu beschreiben, gibt es in der Wirtschaftsfachsprache das schlichte Wort *Wettbewerbsmarkt* (auch: *Konkurrenzmarkt*). Wenn der Begriff *Markt* erweitert ist, etwa zu *Binnenmarkt* oder *Elektrizitätsmarkt*, dann muss das Element *Wettbewerb* wohl oder übel einen anderen Platz im Satz bekommen. Eine Lösung wäre: *competitive internal electricity market* - von Wettbewerb gekennzeichneter/geprägter Elektrizitätsbinnenmarkt.
Solch ein Ausdruck ist natürlich viel zu lang, um als Textbaustein für viele Stellen in demselben Text zu taugen. Deshalb ist folgende Standardlösung zu empfehlen:
competitive [y] market - ***wettbewerbsbestimmter [Y-]markt***.
2.3. Der Wortteil „-orientiert" hat eine einzige Bedeutung, die im Fall *competitive market* nicht relevant ist:
(aus dem Duden-Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden)
„**-orientiert** drückt in Bildungen mit Substantiven - seltener mit Adjektiven oder Adverbien - aus, dass die beschriebene Person oder Sache auf etwas ausgerichtet, abgestellt ist: bedarfs-, erfolgs, konsumorientiert; ..."
Weil das so ist, sind Fügungen wie wettbewerbsorientierte Reform, wettbewerbsorientierte Politik usw. durchaus korrekt gebildet: Es wird Wettbewerb angestrebt, wo er noch nicht funktioniert. In solchen Fällen hat das Adjektiv eine englische Entsprechung, die nicht *competitive* lautet: wettbewerbsorientierte Reform/Politik - *competition-oriented reform/policy.*
Wettbewerbsorientierter Markt ließe sich nach der Definition im Duden nur so auffassen, dass der Markt selbst (in Gestalt der Marktteilnehmer, wenn es sinnvoll sein soll) bewusst und freiwillig Wettbewerb anstrebt. Daran haben aber die Marktteilnehmer auf der Angebotsseite naturgemäß kein Interesse. Ihr Hoffen und Streben zielt nicht auf mehr, sondern möglichst wenig Wettbewerb.
2.4. Sonstige nicht empfehlenswerte Übersetzungslösungen mit *wettbewerbsorientiert*, die u. U. durch *wettbewerbsorientierter Markt* inspiriert waren:
- *competitive call for proposals - wettbewerbsorientierte* Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen; Empfehlung: Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen *im Wettbewerbsverfahren*
- *competitive provision of a full range of ... services - wettbewerbsorientierte* Bereitstellung einer vollständigen Palette von ... Diensten; Empfehlung: Bereitstellung einer vollständigen Palette von ... Diensten *unter Wettbewerbsbedingungen*
- *competitive services - wettbewerbsorientierte* Dienste; Empfehlung: *unter Wettbewerbsbedingungen erbrachte* Dienste

./...

3. Ausgewählte Übersetzungsempfehlungen
Die Terminologiegruppe empfiehlt trotz anders lautender Funde in EU-Quellen, die *wettbewerbsorientiert* enthalten, mit Nachdruck folgende Übersetzungen:

competitive market (1.1)	Wettbewerbsmarkt, Konkurrenzmarkt, wettbewerbsoffener Markt, wettbewerbsbestimmter Markt, Markt mit [funktionierendem] Wettbewerb
in a competitive market	unter Wettbewerbsbedingungen
competitive [y] market	wettbewerbsbestimmter [Y-]markt
highly competitive market	wettbewerbsintensiver Markt, Markt mit starkem Wettbewerb, umkämpfter Markt
uncompetitive market	Markt ohne Wettbewerb Markt, auf dem der Wettbewerb nicht funktioniert
competitive economy	a) wettbewerbsfähige Wirtschaft, im Wettbewerb gut aufgestellte Wirtschaft b) Wettbewerbswirtschaft (von Wettbewerb geprägte W.)
competitive environment (1.2)	a) Wettbewerbsumfeld, -verhältnisse, -lage wettbewerbliches Umfeld b) wettbewerbsbestimmtes Umfeld Umfeld mit [ausgeprägtem] Wettbewerb marktwirtschaftliche Verhältnisse
in a competitive environment	unter Wettbewerbsbedingungen
competitive area (region) (1.3)	a) Gebiet (Region) mit funktionierendem Wettbewerb
uncompetitive area (region)	Gebiet (Region), das (die) nicht dem Wettbewerb unterliegt Gebiet (Region) ohne Wettbewerb
the competitive area	b) der dem Wettbewerb unterliegende Bereich, der Wettbewerbsbereich, der B. mit liberalisierten Diensten (Kontext: Wettbewerb auf dem Dienstleistungsmarkt)
the reserved area	der reservierte Bereich (derselbe Kontext)
competitive pricing	wettbewerbskonforme/wettbewerbsbestimmte Preisbildung Wettbewerbspreisbildung

competitive price (1.4)	a) konkurrenzfähiger/wettbewerbsfähiger Preis / Preis auf Wettbewerbsniveau b) Wettbewerbspreis / freier Marktpreis (erklärende Übersetzung: wettbewerbskonformer Preis)
prices are competitive	es findet Preiswettbewerb statt
to charge competitive prices	Preiswettbewerb betreiben
competitive costs (1.5)	a) wettbewerbsfähige Kosten / Ausdrücke mit *kostengünstig* b) wettbewerbskonforme/wettbewerbsbestimmte Kosten (Kontext: Wettbewerbsaufsicht)
competitive call for proposals	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Wettbewerbsverfahren
competitive tendering/bidding	Ausschreibung
competitive examination	Ausleseprüfung, Eignungsprüfung im Wettbewerb mit anderen
competitive services	wettbewerbsbestimmte Dienste/Dienstleistungen/Erbringung von Diensten unter Wettbewerbsbedingungen erbrachte Dienste
on a competitive basis	unter Wettbewerbsbedingungen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

complaint - Antidumping-Verfahren

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 1, 12/1988

Status: verbindlich

plainte (FR), **complaint** (EN) : Antrag auf Verfahrenseinleitung
Es handelt sich nicht um eine Beschwerde und schon gar nicht um eine Klage

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

compliance audit + performance audit

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2014, NF

Status: Information

„compliance audit“ und „performance audit“

„Compliance audit“ und „performance audit“ sind für den Europäischen Rechnungshof sehr grundlegende Termini, die momentan gerade wieder bei der Übersetzung des Handbuchs der Prüfung der Rechnungsführung und der Compliance-Prüfung (Financial and Compliance Audit Manual, FCAM) aktuell sind. Dabei stützt man sich auf internationale Prüfungsnormen und Berufsgrundsätze (*International Standards on Auditing*, ISA, siehe z. B. ISA 260 und ISA 315).

In Texten des Rechnungshofes werden diese beiden Termini stets wie folgt übersetzt:

EN	DE
compliance audit	**Prüfung der Einhaltung der maßgebenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften (Compliance-Prüfung)** Die Langform wird bei erstmaliger Nennung verwendet, im weiteren Textverlauf dann die Kurzform (**Compliance-Prüfung**).
performance audit	**Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Mehr dazu auf der Website des EuRH unter „Prüfungsmethodik“ (http://www.eca.europa.eu/de/Pages/AuditMethodology.aspx).

Das „Handbuch der Wirtschaftlichkeitsprüfung“ gibt es auch auf Deutsch (http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/PERF_AUDIT_MANUAL/PERF_AUDIT_MANUAL_DE.PDF).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

composés azotés non protéiques

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

composés azotés non protéiques sind **nicht** "nichteiweißhaltige Stickstoffverbindungen", wie in verschiedenen Richtlinien gefunden, denn Eiweiße (Proteine) sind große, komplexe Moleküle, die aus verschiedenen Aminosäuren zusammengesetzt sind, die u.a. das chemische Element Stickstoff (N) enthalten,
sondern **Stickstoffverbindungen, die keine Eiweiße sind**,
z.B. Harnstoff: $H_2N\text{-}CO\text{-}NH_2$.
Kurzform: Nicht-Protein-Stickstoff (NPN = Non-Protein-Nitrogen)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Comunidad Autónoma (Spanien)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 8/2010, NF 23

Status: verbindlich

In Spanien heißt jede der unmittelbar unter dem Gesamtstaat einzustufenden Gebietskörperschaften *Comunidad Autónoma*.

Der Begriff geht auf die spanische Verfassung vom 29. Dezember 1978 zurück (siehe insbesondere Artikel 143). Das spanische Außenministerium gibt die spanische Verfassung auch in deutscher Sprache heraus und übersetzt *Comunidad Autónoma* durchweg mit „Autonome Gemeinschaft". In der Verfassung werden auch die *regiones* (DE: „Regionen") erwähnt, die sich jedoch nicht mit den *Communidades Autónomas* decken. Daher legt die Interinstitutionelle Terminologiegruppe Deutsch fest, dass künftig einheitlich der Terminus **Autonome Gemeinschaft** zu verwenden ist.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

concept, conception

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Anregung/Sammelaktion

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

CONCEPT, CONCEPTION, CONCEPTUAL, CONCEPTIONAL	
Der Webster definiert das englische **"concept**" als thought, idea, notion.	*Übersetzungsvorschläge:*
a) "universal notion, the resultant of a generalizing mental operation, a generic mental image abstracted from percepts"	Begriff, Gedanke, Idee, Erfindung, Vorstellung, Meinung, Auffassung
b) "a theoretical construct (the concept of the atom)"	Modell, Konstruktion, Planung, Entwurf, Konzept
c) "the essential attributes of a class or logical species; a universal term or expression or its meaning "	Merkmal, Ausdruck
d) "a propositional function, logical relation or property"	Funktion, Eigenschaft
Im Deutschen wird "concept" häufig mit Konzept übersetzt. Auch in der Presse ist es ein oft benutztes Wort. Hier einige Beispiele: Konzept der Bundesregierung zum wirtschaftlichen Aufbau in Ostdeutschland; Raumkonzepte, Logistikkonzept, Finanzierungskonzept, Energiesparkonzept. Hier steht Konzept also synonym für Modell, Planung, Entwurf etc. Wie wir sehen, können aber durchaus andere Konnotationen mit "concept" verbunden sein. In vielen Fällen ist *concept, conceptual* mit "begrifflich" zu übersetzen. Folge Beispiele dazu:	
Cooperation between projects is crucial which means that surveys and studies require common conceptual frameworks, definitions and measurement standards ...	...was bedeutet, daß die Erhebungen und Studien auf einheitlichen begrifflichen Rahmenbedingungen, Definitionen und Meßstandards aufbauen müssen.
Comparison, assessment and development of conceptual frameworks	Vergleich, Bewertung und Entwicklung der begrifflichen Rahmen
Das englische **"conception**" definiert der Webster folgendermaßen: "an idea that includes all the aspects of concept is characteristically associated with or suggested by conception"	*Übersetzungsvorschläge:*
a) "capacity, function or process of forming ideas or abstractions or of grasping the meaning of symbols representing such ideas or abstractions"	Begriff, Begriffsvermögen, Grundvorstellung, Auffassung, Auffassungsgabe
b) "an idea or general notion (concept), a product of abstract or reflective thinking (as an interpretation or design), an ideal scheme or plan of action (his conception was on the grand scale but he lacked skill and determination needed to make it real"	Gestaltung, Modell, Planung, Vorgehensweise, Gedankengut

c) "the abstract, intellectual or universal element in cognition as distinguished from the apprehension of concrete particulars in sense perception"	geistiger, künstlerischer Einfall, klar umrissene Grundvorstellung, gedanklicher Entwurf
d) "the originating of something (as an idea or plan) in the mind"	Schöpfung, Entwurf, Konzeption, Denkmodell
Die Übersetzungen von **CONCEPTION** und **CONCEPT** überschneiden sich häufig. Generell kann man vielleicht sagen, daß "conception" eher den Gedanken einer in sich geschlossenen Vorstellung zu einem Thema ausdrückt. Einige Beispiele aus der Presse dazu:	
	-Der Aufbau im Osten braucht ein Gesamtkonzept.
	-Einordnung des Individuums in ein Gesamtkonzept
	-Forschungsrahmen-Konzeption, Datenbankkonzeption, Förderkonzept, Förderprogramme
Beispiele aus der Übersetzungspraxis:	
améliorer les caractéristiques de conception	die Konstruktion verbessern
appliquer qc à des concepts ou même à des réacteurs en propre	im Zusammenhang mit geplanten oder projektierten Reaktoren anwenden
capacité de conception	Planungskapazität
concept	neuartige technische Idee, Erfindung, neuartige technische Konzeption, Gesamtkonzeption, Begriff, Entwurf, Auffassung, Vorstellung
concept de projet	Projektplanung
conception d'ensemble	geschlossene Konzeption
conception du système	Systementwurf, -planung
conception moléculaire	Molekularkonzeption
conception	Planung, Gestaltung, schöpferisches, selbständiges geistiges Arbeiten, Denkmodell
conceptional	konzeptionell, die Konzeption betreffend, abstrakt, nur in der Vorstellung vorhanden
concepts	Begriffe, Bezeichnungen
conceptual (the schizophrenic shows a loss in the ability to abstract or do conceptual thinking)	konzeptuell, ein Konzept aufweisend, begrifflich
conceptual design	Vorentwurf

conceptual phase	Konzipierungs-, Vorplanungsphase, Konzeptphase (danach: Systemdefinition (system definition), Prototypenbau (prototype construction), Erprobung (testing), Serienbau (series construction oder serial construction)
conceptualize	konzeptualisieren, ein Konzept entwerfen, als Konzept gestalten
personnel de conception	Personal mit Referententätigkeit (A)
tâches de conception et de rédaction dans le cadre des relations avec le conseil	Referentenaufgaben und redaktionelle Aufgaben im Rahmen der Beziehungen zum Rat
to design	konzipieren
to reflect	planen, entwerfen, entwickeln

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

conclusions

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 2, 02/1989

Status: Anregung

conclusions sind nicht nur Schlussfolgerungen sondern auch Fazit, Schluss, Ergebnis.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

conseiller (Dienstbezeichnung)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Information

conseiller

conseiller	Berater/Beraterin (bis 2003 eine der möglichen Bezeichnungen eines A3-Beamten)
conseiller thématique (im Übersetzungsdienst der EK)	Fachbereichsleiter (bis 2003; musste nicht unbedingt den Dienstgrad "A3 - Berater" haben)
conseiller / consultant (dies die häufigere Bezeichnung)	Fachberater/Fachberaterin (Dienstleister für EU-Organe)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

consultation - Konsultation vs. Anhörung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/2010, NF 23

Status: Empfehlung

consultation: Konsultation vs. Anhörung

Konsultation
In der EU gibt es ein internetbasiertes **Konsultation**sverfahren, mit dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, schon vor der Verabschiedung europäischer Regelungen ihre Meinung dazu zu äußern. Die Konsultationen werden auf der Website EUROPA unter der Rubrik „Ihre Stimme in Europa" angeboten.
Die Einführung der Online-Konsultationen geht zurück auf das Weißbuch „Europäisches Regieren" der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2001 (KOM(2001) 428 endg.). In dem Weißbuch wurde vorgeschlagen, Mindeststandards für öffentliche Konsultationen aufzustellen, mit denen gewährleistet werden soll, dass nicht nur große Interessenverbände, sondern auch Einzelpersonen zu geplanten Maßnahmen Stellung nehmen können.
Die Terminologie des Weißbuchs:

EN	FR	DE
consultation	consultation	Konsultation
on-line consultation	consultation en ligne	Online-Konsultation
public consultation	consultation publique	öffentliche Konsultation

Wird auf dieses Verfahren Bezug genommen, sollte in unseren Texten (analog zur Terminologie auf einschlägigen Websites deutscher und österreichischer Ministerien: http://www.e-konsultation.de/ ; http://www.bmwf.gv.at/neuigkeiten/online_konsultation_8rahmenprogramm/) die Bezeichnung „**Konsultation**" verwendet werden.
Auf diese Konsultationen wird auch im Vertrag von Lissabon mehrfach Bezug genommen, allerdings ist die Wiedergabe im Deutschen leider uneinheitlich:
AEUV, Titel X: Sozialpolitik, Artikel 156 Absatz 2:
„To this end, the Commission shall act in close contact with Member States by making studies, delivering opinions and arranging consultations both on problems arising at national level ..."
„Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Durchführung von Konsultationen in Bezug auf innerstaatlich oder in den internationalen Organisationen zu behandelnde Fragen tätig..."
EUV, Titel II: Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze, Artikel 11 Absatz 3:
„The European Commission shall carry out broad consultations with parties concerned in order to ensure that the Union's actions are coherent and transparent."
„Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Europäische Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch."
Hier hätte es nach Ansicht der ITD im Deutschen „Konsultationen" heißen müssen. Zitate müssen natürlich wörtlich wiedergegeben werden.
Bei der „**Konsultation**splattform der EFSA" (EN: stakeholder consultative platform; http://www.efsa.europa.eu/de/stakeholders/cp.htm) handelt es sich um ein Beratungsgremium, dem EU-weit im Bereich der Lebensmittelkette tätige Interessenverbände angehören und das ein Forum für offenen Meinungs- und Gedankenaustausch bietet.

Anhörung
„**Anhörung**" bezeichnet im EU-Kontext dagegen das Einholen der Stellungnahme eines Organs, einer Einrichtung oder eines Gremiums zu einem Vorschlag im Rahmen der Rechtsetzungsbefugnis der Union.
Im Englischen wird in diesem Bedeutungszusammenhang meist verbal formuliert, z. B.:
Artikel 23 AEUV:
„The Council, acting in accordance with a special legislative procedure and after consulting the European Parliament, may adopt directives establishing the coordination and cooperation measures necessary to facilitate such protection."
„Der Rat kann gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Festlegung der notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung dieses Schutzes erlassen."
Hinweis: Wird im Deutschen ebenfalls verbal formuliert, so lautet die Formulierung „... das Parlament muss gehört werden ...", und **nicht** „angehört".
In gerichtlichen oder behördlichen Verfahren bedeutet „Anhörung", dass dem Anzuhörenden Gelegenheit zur Äußerung über die zur Entscheidung stehende Angelegenheit gegeben wird. Die Anhörung ist eine Auswirkung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. (Quelle: Creifelds)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

contrat cadre de services

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

In einer Ausschreibung (OIL/2005/120/00/02) ist die Rede von einem **„Contrat cadre de services (de type multiple en cascade)"** . Dieser ist als **„Dienstleistungsrahmenvertrag (vom Typ Ausfall-Rahmenvertrag)"** wiederzugeben.

Hier die Textstelle, an der das Konzept erläutert wird:

FR:

Pour le lot 2, le marché est attribué à trois contractants, en cascade. Le dernier chiffre du numéro du contrat, figurant en première page de celui-ci, détermine l'ordre d'appel. Au moment de la première transmission, les service s'adressent au premier Contractant ; si celui-ci se trouve en conflit d'intérêts sur la mission considérée ou indique qu'il ne peut exceptionnellement réaliser les prestations dans le délai maximum accordé prévu, pour surcharge momentanée d'activité, les services s'adresseront au second Contractant, ou au troisième si le second se trouve dans la même situation, sans que ceci implique la résiliation de la relation contractuelle en cours.

DE:

Der Zuschlag für Los 2 ergeht an drei Auftragnehmer in absteigender Reihenfolge. Die letzte Ziffer der Vertragsnummer auf der ersten Seite des Vertrags bestimmt die Reihenfolge, nach der bei der Auftragsvergabe vorgegangen wird. Bei der ersten Auftragserteilung wenden sich die zuständigen Dienststellen an den ersten Auftragnehmer; befindet sich dieser in Bezug auf den Auftrag in einem Interessenkonflikt oder ist er ausnahmsweise wegen vorübergehender Arbeitsüberlastung nicht in der Lage, den Auftrag innerhalb der vorgeschriebenen Höchstfrist auszuführen, so wenden sich die zuständigen Dienststellen an den zweiten Auftragnehmer. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, so wenden sie sich an den dritten Auftragnehmer, ohne dass dies eine Auflösung des laufenden Vertragsverhältnisses zur Folge hätte.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

contrôle physique des marchandises

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

contrôle physique des marchandises: Waren***beschau***. Der bisweilen anzutreffende Ausdruck "contrôle visuel" dürfte eine ahnungslose, wörtliche Übersetzung dieses deutschen Ausdruckes sein, wie ja auch manch ahnungslose, wörtliche Übersetzung von "contrôle physique" ins Deutsche im Umlauf ist.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Convention on Cybercrime

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Der amtliche, zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Titel dieses Übereinkommens des Europarates lautet **Übereinkommen über Computerkriminalität**.

Frühere Übersetzungen für Cybercrime wie Datennetzkriminalität (vornehmlich in deutschen Quellen) oder Cyber-Kriminalität (vornehmlich EU-Quellen) sind daher im Titel dieses Übereinkommens zu meiden.

Zu finden ist es unter http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=185&CM=8&DF=7/18/2006&CL=GER

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

corporate governance

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Empfehlung

Ausgangspunkt:

Fünfte Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe

Die Kommission hatte einen Fragebogen über die Vereinfachung und Deregulierung des Gesellschaftsrechts versandt und eine Studie über den Begriff der "Corporate Governance" beigefügt.

In der Studie sind folgende Definitionen enthalten:

- Definition des Cadbury Committee:

"... the system by which businesses are directed and controlled"

- Definition der Börse Toronto:

"Corporate Governance means the process and structure used to direct and manage the business and affairs of the public limited company with the objective of enhancing shareholder value, which includes ensuring the financial viability of the business. The process and structure define the division of power and establish mechanisms for achieving accountability among shareholders, the board of directors and management. The direction and management of the business should take into account the impact on other stakeholders such as employees, customers, suppliers and communities."

...

"In Deutschland wird durchgehend der Begriff Unternehmensverfassung in seiner mehr strukturellen Sicht verwendet. ... Jedes Land und jede Epoche hat einen eigenen Begriff von 'Corporate Governance' (zeitliche und räumliche Relativität)." [Übersetzung]

Definition in Gablers Wirtschaftslexikon, 13. Auflage:

"Unter Unternehmensverfassung kann die Gesamtheit der konstitutiven und langfristig angelegten Regelungen für Unternehmen verstanden werden. Der Begriff ist seit Ende der 60er Jahre insbes. im Zusammenhang mit der Diskussion um die Mitbestimmung und um die Weiterentwicklung des geltenden Gesellschaftsrechts zu einem Unternehmensrecht aktuell geworden. Die U. ergibt sich aus gesetzlichen Regelungen, insbes. dem Wettbewerbs-, Kapitalmarkt-, Verbraucherschutz-, Gesellschafts-, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht, aus kollektivvertraglichen Vereinbarungen wie Firmentarifverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie privat-autonomen Rechtssetzungen wie dem Gesellschaftsvertrag, der Satzung, den Geschäftsordnungen oder Unternehmensverträgen. Konkretisierend können höchstrichterliche Entscheidungen hinzutreten. U. umfasst also die interne formale Machtverteilung zwischen den involvierten Interessengruppen (U.i.e.S.) und die sie ergänzenden extern ansetzenden Regelungen zum Schutz von verfassungsrelevanten Interessen (U.i.w.S.). Scharf davon zu trennen ist die faktische Einflußverteilung in U. (Modell und Wirklichkeit), wenngleich dieses insbes. für die Entwicklung und Reform der U. von höchster Bedeutung ist. - Vgl. auch internationale Unternehmensverfassung.

Schlussfolgerung:

Diese Definition von "***Unternehmensverfassung"*** erstreckt sich auf die gesetzlichen Regelungen, die kollektivvertraglichen Vereinbarungen, die privatautonomen Rechtssetzungen und richterlichen Entscheidungen. Sie umfasst nicht die faktische Einflußverteilung im Unternehmen und nimmt keinen Bezug auf die Steigerung des Shareholder Value. Dennoch dürfte dies oft die angemessene Übersetzung sein.

Auch: Unternehmensstruktur (und - sehr eng - Unternehmensführung)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

cotisation volontaire obligatoire

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: verbindlich

cotisation volontaire obligatoire (= cotisation étendue) für allgemein verbindlich erklärte Beitragsleistung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

coverage

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Anregung

- In der Telekommunikation bestehen u. a. folgende Übersetzungsmöglichkeiten:
  Flächendeckung, Bedeckung, räumliche Ausdehnung eines Netzes, Betriebsbereich, Ausstrahlung, Reichweite, Versorgung, Funkversorgung, Versorgungsbereich, Funkversorgungsbereich, Betriebsbereich.
- Übersetzungsvarianten für den Bereich der Statistik sind:
  Erfassung, Erfassungsbereich, erfasster Bereich, Berichtskreis, Erfassungsgrad (z. B. "50 % coverage").
- Im Versicherungsbereich heißt *coverage* auch: Umfang, Versicherungsschutz, (Schadens-)Deckung.
- Darüber hinaus bieten sich folgende Übersetzungen für *coverage* an:
  Einzugsbereich, Geltungsbereich, Versorgung, Versorgungsgrad, Berichterstattung, Einbeziehung, Tragweite, Anwendungsbereich, erfasstes Gebiet, erfasster Personenkreis, Verbreitung, Streuungsdichte, Ergiebigkeit.
- Unter Umständen sind auch möglich: Abdeckung, Deckungsrate, Deckungsgrad.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

criticality

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 4/2011, NF 24

Status: Information

Im Bericht „Critical raw materials for the EU - Report of the Ad-hoc Working Group on defining critical raw materials" (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/files/docs/report-b_en.pdf) wird als zentraler Terminus das englische „criticality" verwendet, und zwar in folgender Bedeutung:
„... a relative concept of criticality: a raw material is labelled „critical" when the risks of supply shortage and their impacts on the economy are higher than for most of the other raw materials".

Der deutsche Ausdruck „Kritikalität" wurde ursprünglich nur im Bereich der Kernphysik verwendet, wo der Begriff folgende Bedeutung hat:

In einem Kernreaktor sollen bei der Kernspaltung genau so viele freie Neutronen erzeugt werden, dass sie die nächste Spaltung auslösen und die Kettenreaktion gleichmäßig weiterläuft. Diesen Zustand nennt man „kritisch", und es handelt sich um den normalen Betriebszustand. (Siehe auch englische Definition: a critical state; especially the point at which a nuclear reaction is self-sustaining; http://wordnetweb.princeton.edu/perl/webwn?s=criticality)
Ausführlichere Erläuterungen hierzu im Wikipedia-Artikel zu „Kritikalität": http://de.wikipedia.org/wiki/Kritikalit%C3%A4t
Das englische „criticality" wird heute jedoch auch in einer Reihe anderer Fachgebiete verwendet und hat dann übertragene Bedeutung, siehe folgende Definitionen:

- A relative measure of the consequence of a particular failure mode and its frequency of occurrence (http://www.brownfield.org/auditor/index.cfm?a=114449&c=42101)
- a state of critical urgency

Analog dazu erfährt auch der deutsche Terminus in den letzten Jahren eine breitere Anwendung, z. B. in den Bereichen **Infrastrukturen**, **IT** und **Rohstoffe**:

Infrastrukturen

Innenpolitiker in Deutschland, in der Schweiz und in der EU beschäftigen sich mit der „**Kritikalität von Infrastrukturen**" und definieren sie wie folgt: „ein relatives Maß für die Bedeutsamkeit einer Infrastruktur in Bezug auf die Konsequenzen, die eine Störung oder ein Funktionsausfall für die Versorgungssicherheit der Gesellschaft mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen hat". (Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum
Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie); http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/544770/publicationFile/27031/kritis.pdf
Laut BMI ist „**Kritikalität"** in diesem Zusammenhang zum Fachterminus geworden.
Im Grünbuch der Kommission über ein europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (KOM(2005) 576 endg.) ist ebenfalls von „Kritikalität" die Rede.

IT-Bereich

„Die Bewertung des Risikos kann auf der Grundlage verschiedener Einflussgrößen erfolgen wie **Kritikalität** der Unternehmenswerte, Ausmaß von Schwachstellen oder Auswirkungen bekannter Sicherheitsvorfälle." (Quelle: Kompass der IT-Sicherheitsstandards - Leitfaden und Nachschlagewerk; Herausgeber: BITKOM (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., und DIN, Deutsches Institut für Normung e.V., Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA); http://www.din.de/sixcms_upload/media/2896/Kompass%20der%20IT-Sicherheitsstandards.pdf)
„Die Ansprüche werden für jede Software-Sicherheitsanforderungsstufe bestimmt und steigen mit zunehmender Software-**Kritikalität**." (Quelle: Verordnung (EG) Nr. 482/2008 über die Einrichtung eines Systems zur Gewährleistung der Software-Sicherheit durch Flugsicherungsorganisationen).

Rohstoffe

In einem Projekt des Instituts für Zukunftsstudien und Technologiebewertung, einer 1981 gegründeten gemeinnützigen Forschungseinrichtung, wird die **Kritikalität** der Versorgung von deutschen Unternehmen mit metallischen und mineralischen Rohstoffen untersucht. (http://www.izt.de/projekte/laufende-projekte/projekt/rohkrit/)

Fazit

„Kritikalität" ist auch in Fachbereichen außerhalb der Kernphysik zu einem Fachterminus geworden und kann auch in diesen Bereichen als solcher verwendet werden, wobei „Kritikalität" dem Terminus „Kritizität" vorzuziehen ist.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

cross-border, transfrontalier

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 02/2008, NF 20

Status: Anregung

cross-border, transfrontalier

„Im Prinzip" werden die Attribute *cross-border, transfrontalier* mit **grenzüberschreitend** wiedergegeben. Mitunter kommen aber Zweifel auf, ob dieses beliebte Adjektiv wirklich passt, und man überlegt sich Alternativen. Ein Beispiel:

Im Fall grenzüberquerender Oberflächengewässer ist die über dem zulässigen Grenzwert liegende Konzentration eines prioritären Stoffes, der aufgrund einer Genehmigung durch einen Mitgliedstaat eingeleitet wird, nicht immer auf das in der Richtlinie vorgeschriebene Niveau gesunken, bis das Gewässer die Grenze überquert.

Auch wenn *grenzüberschreitend* in sehr vielen Quellen bestens dokumentiert ist, besteht kein Zwang, es in allen Situationen zu verwenden. Wenn Zusammenhang und Textsorte es zulassen, lassen sich u.a. folgende Alternativen in Betracht ziehen:

grenzübergreifend eignet sich für sehr viele Situationen, beispielsweise in Verbindung mit Zusammenarbeit*, Partnerschaft, Maßnahmen, Unterstützung, Projekt, Bekanntmachung, Umstrukturierung, Regulierung, Beaufsichtigung, Nutzung, Kommunikation, Angelegenheit, Nachfrage, Kredite/Darlehen und vielem mehr, wobei diese Begriffe im Großen und Ganzen das Merkmal „menschliche Aktivität" gemeinsam haben.

„grenzübergreifendes Kooperationsprogramm" als Übersetzung von *cross-border cooperation programme* ist nicht zu empfehlen, weil sich das Adjektiv auf *cooperation* bezieht; deshalb ist hier adäquat: „Programm für grenzübergreifende Zusammenarbeit".

grenzüberquerend erscheint angebracht in Verbindung mit Wasserläufen und sonstigen Dingen, die sich bewegen - siehe Beispiel oben;

„**über (die) Grenzen hinweg"** bietet sich, adverbiell gebraucht, als Variante bei vielen Ausdrücken aller Kategorien an, z.B.:

„... Verfahren zur Anwendung bestimmter Sanktionen ... über die Grenzen hinweg";

„XY sollen künftig leichter über (die) Grenzen hinweg mit anderen Unternehmen ... fusionieren können".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

cross-policy

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 8/2012, NF 24

Status: Empfehlung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Wenn im Original das Attribut ***cross-policy*** benutzt wird, z. B. zur näheren Bestimmung von *strategy* oder *objective*, kann man vermuten, dass *po licy* im Sinn von Politikbereich gemeint ist, und diese Vermutung wird der Kontext normalerweise erhärten oder widerlegen.

Ist *Politikbereich* nicht gemeint, dann kommen kleinere Bereiche in Betracht, etwa solche, die Teil eines Politikbereichs oder des Zuständigkeitsbereichs einer Generaldirektion sind. Hier bieten sich neben Adjektiven wie *bereichsübergreifend* und *ressortübergreifend* eine ganze Reihe von Komposita mit *Querschnitt-* an, etwa *Querschnittsaufgabe*, *Querschnittsmaterie*, *Querschnittsziele* und andere.

Stellt man fest, dass an die EU-Politikbereiche zu denken ist, dann empfiehlt sich als Wiedergabe

politikbereichsübergreifend oder ***politikfeld(er)übergreifend***.

Die Lösung *politikübergreifend* ist nicht zu empfehlen. Sie impliziert, dass man das Konzept Politikbereiche als mit „*Politiken*“ gleichsetzbar behandelt, und das ist Jargon, aber im allgemeinen Sprachgebrauch nicht akzeptiert (vgl. Artikel „policies/Politik(en)“ in den Nachrichten aus der Terminologiegruppe).

Übersetzungsvarianten in FR:

dans toutes les politiques / relevant de plusieurs politiques

aber auch: *transversal/transsectoriel/plurisectoriel*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Cupertino

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

EUROPEAN COMMISSIONTRANSLATION SERVICE

Directorate for General and Language Matters

Language Coordination **English** Luxembourg, 5 May 2000 AGL-01/tjm D(00)

Note to all Translation Correspondents and all SdT translation and secretarial staff

Subject: 'Cupertino' or the perils of the Word 97 spelling checker

Many of you will be aware of the 'Cupertino effect', either through first-hand experience or anecdotally. Briefly, it is this: if in Word 97 the word *cooperation* is mis-spelled as *coperation*, Microsoft's UK-English spelling-checker suggests as corrections *Cupertino* and *c opulation*, in that order. Worse still, on encountering the perfectly correct non-hyphenated spelling *cooperation**, it again offers *Cupe rtino* as a first-choice replacement and proposes the hyphenated spelling (*co-operation*) as a second option. It is most likely this rather than any genuine mis-spelling that has generated the 81 inappropriate instances of *Cupertino* in Commission documents currently stored in the SdTVista archive. These include a press release, a written reply to a parliamentary question and a memo to the Commission. Nor is the CELEX database entirely free from the scourge: a Commission report on the outermost regions of the Union [COM(2000)147 final] contains no fewer than five misplaced and presumably very confusing references to *Cupertino*, including 'regional Cupertino', 'network Cupertino' and 'Cupertino agreements'.What this means in practice is that Word 97 users whose spelling checker is tuned to UK English and whose *cooperation* preference is for non-hyphenation (or whose typing is faulty) may well fail to notice that it is always the first of the two wildly different suggestions that is highlighted and inadvertently activate it, thereby perpetuating the highly undesirable 'Cupertino effect'.Microsoft would doubtless reply along the lines of "user beware" to any suggestion that its dictionary logic is seriously deficient in this instance, but I intend to ensure that it receives critical feedback from the Commission, which is, after all, a major user and licence payer. In terms of practical and immediate remedial action, however, I feel I should stress to all users of the spelling checker, both inside and outside the Translation Service, that they should indeed beware especially as regards the very frequently used word 'cooperation'.
Thank you for your goodwill.

Language Coordinator for EnglishTranslation Service

* Both the New Shorter Oxford English Dictionary (1993 edition) and Webster's (1993 edition) give only the non-hyphenated spelling, while the Concise Oxford Dictionary (7th edition) gives both the hyphenated and the non-hyphenated variants.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

currency board

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Diese Ausdrücke tauchen neuerdings häufig in Artikeln über die Finanz- und Währungskrisen in Russland, Ostasien und Lateinamerika auf. Ihre genaue Bedeutung ergibt sich aus den nachstehenden Erläuterungen und Übersetzungen:

I. Erläuterungen, Definitionen und Beispiele

1. "currency board"

a) Definition:

"A ... guarantee of the foreign value of the currency. The local currency is fixed at a certain rate against a reserve one, usually the US-Dollar ... . The board itself comprises the people responsible for issuing the currency. Its main characteristic is that legal guarantees underwrite the peg."

b) Funktionsweise:

"In a currency board, there are explicit restrictions on the government's ability to print money. The board may issue currency only when it receives US-Dollars at the fixed rate. Usually, to issue one unit of the currency, you must buy or earn one dollar."

c) Auswirkungen auf Wirtschaft und Banken:

"National authorities cannot decide to increase the money supply or change interest rates at will. Monetary policy is determined by the authorities in the economy of the reserve currency. Any purchase of foreign currency automatically reduces the domestic monetary base. In theory, domestic interest rates should converge with those of the reserve currency. In practice, a risk premium can emerge." ... "The central bank cannot act as a lender of last resort in its own currency. Commercial banks must hold substantial liquid reserves of their own to meet depositors' demands for cash. If they do not, they could be forced to borrow in the market during a panic. Currency boards therefore require very strong banks and/or the willingness of governments to let banks fail."

Quelle für a), b) und c): Financial Times vom 12.2.1998, S. 11

d) Deutsche Erläuterung:

"Ein Currency-board-System ist die strikteste Form eines Wechselkursregimes eines Landes, dessen Notenbank auf eine eigenständige Geldpolitik ganz verzichtet, sich (fast) vollständig einer fremden Währungsmacht (der Zentralbank der gewählten Ankerwährung) überliefert und sich den Kräften der Finanzmärkte ergibt. Die Notenbank unterwirft sich einem strengen Regelmechanismus, sie darf eigene Währung nur dann in Umlauf bringen, wenn ihr die fremde Valuta zufließt, an die die eigene Währung über einen Wechselkurs gebunden ist. Die inländische Geldbasis (Notenumlauf und Guthaben der Banken bei der Zentralbank) ist somit durch Währungsreserven gedeckt. Die Notenbank ist verpflichtet, den Wechselkurs durch unbeschränkten Verkauf von Devisen stabil zu halten." Quelle: Handelsblatt 5.8.99

e) Beispiele für "currency boards" (Land, Jahr der Einführung, Ankerwährung)

Argentinien - 1991 - US-Dollar

Litauen - 1994 - US-Dollar

Länder der östlichen Karibik - 1965 - US-Dollar

Bulgarien - 1997 - D-Mark

Estland - 1992 - D-Mark

2. Verwandte Begriffe

a) (Währungspolitische) Definition von "peg" bzw. "pegging":

"The process by which a government ties the value of its own currency to the currency of another country, usually the currency of its strongest trading partner ... . For example, the exchange rate of the Mexican peso was pegged for many years to the US-dollar."

b) "Adjustable peg":

"An adjustable peg allows periodic adjustments in exchange rates, to adjust for currency fluctuations."

c) "crawling peg":

"A crawling peg adjusts the pegged currency rate on a more frequent basis, even daily."

Quelle für a) bis c): Thomas P. Fitch, *Dictionary of Banking Terms*, Barrons 1992, S. 455.

II. Deutsche Entsprechungen und Übersetzungsempfehlungen

1. "currency board":

Bei diesem Ausdruck ist jeweils zu prüfen, ob es sich um die vorstehend beschriebene Form der festen Wechselkursanbindung (Kopplung an eine Ankerwährung) oder um die mit der Anwendung dieses Mechanismus beauftragte Stelle handelt.

Ein terminus technicus für "currency board" fehlt im Deutschen im einen wie im anderen Sinne. Wörtliche Übersetzungen, wie sie mitunter in Glossaren und Lexika angeboten werden (Währungsamt, -ausschuss, -rat ...), sind irreführend und in keiner Weise durch den Gebrauch in Presse und Fachliteratur gesichert.

So wird in der Presse in der Regel der englische Ausdruck genannt und eine Kurzdefinition gegeben; Beispiele:

"In einem "Currency board" wird die nationale Währung in einem festen Verhältnis an eine Ankerwährung angekoppelt; die nationale Notenbank gibt damit ihre Geldpolitik auf." (FAZ vom 4.9.1998, S. 18)

"Bulgarien und Estland haben ihre Währungen über ein sogenanntes Currency board an den Euro gebunden. Das Kosovo würde ... seine Währung wohl eher fest an die Deutsche Mark koppeln ... Die wirtschaftlichen Vorteile einer solchen Anbindung liegen auf der Hand ... Auch wenn ein Staat mit der Koppelung seiner Währung an eine ausländische ein Stückchen Souveränität abgibt - viele Finanzexperten sehen in einer solchen Anbindung an Dollar oder Euro die einzige Chance der hochverschuldeten ... Länder, ihre Probleme in den Griff zu bekommen." (SPIEGEL 27/99)

In der Fachliteratur ist ebenfalls der englische Ausdruck Usus, teils mit dem Zusatz "-Regelung" (oder "-System").

Im Interesse der Begriffsschärfe sollte daher bei der Übersetzung grundsätzlich wie folgt verfahren werden:

- Wenn (wie normalerweise der Fall) die geschilderte Form der Wechselkursanbindung gemeint ist:
  die Currency-board-Regelung,
  gegebenenfalls mit einer Begriffserklärung (z.B. "eine Form der festen Anbindung an eine Ankerwährung").
- Wenn klar ist, dass die Stelle, die die Regelung umsetzt oder überwacht (im Grunde eine zentrale An- und Verkaufsstelle für Devisen), gemeint ist:
  der Currency board
  (analog zum Board der Federal Reserve).

Dies entspricht der Praxis der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Die EZB und die Deutsche Bundesbank verwenden "currency board" für das Wechselkursregime. (Im Französischen ist der Ausdruck "directoire monétaire" gebräuchlich, in aller Regel aber nicht ohne die Erläuterung "currency board" ...).

Bei bestimmten Texten wird es selbstverständlich auch möglich sein, den englischen Ausdruck einführend zu verwenden und seine ständige Wiederholung dann durch Umschreibung zu vermeiden, sofern der Bezug auf die Currency-board-Regelung eindeutig ist.

2. Verwandte Begriffe

a) peg currency: Ankerwährung

b) currency peg: "lockere Anbindung an einen Währungsanker" (= Ankerwährung) (FAZ vom 24.8.1998, S. 17), lockere Wechselkursanbindung

c) adjustable peg (system): limitierte Stufenflexibilität (einer Währung)

d) crawling peg: Wechselkursanpassung in kleinen Schritten, gleitende Bandbreiten

Quelle für c) und d): W. Schäfer, *Wirtschaftswörterbuch*, 6. Auflage 1998.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

customs declaration

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: verbindlich

"Déclaration en douane"/ "customs declaration" ist in EG-Texten mit Zoll**anmeldung** zu übersetzen (auch wenn es in Österreich *Zollerklärung* hei ßt).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

data base

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 07/1992, NF 4

Status: verbindlich

data base bzw. **base de données**: ist eine Datenbank (bitte nicht Datenbasis)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Datenverarbeitung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Das französische Wort *informatique* (Substantiv oder Adjektiv) hat einen denkbar großen Bedeutungsbereich, zu dem gehören: die Datenverarbeitung an sich, die einschlägigen Geräte und Programme (Hardware und Software), die Informationstechnik allgemein, der Bereich Information und Telekommunikation als Ganzes und die Informatik als Wissensgebiet. Mitunter tritt das Wort auch als Synonym für *électronique* auf.

Für die übrigen romanischen Sprachen trifft im Großen und Ganzen das Gleiche zu.

In englischen Texten ist als Entsprechung von *informatique* zu erwarten: *data processing / computing / computer* --. Dem deutschen Wort *Informatik* entspricht im Englischen/ Amerikanischen meist *computer science* oder *information science.*

Im Deutschen ist grundsätzlich eine klare semantische Trennung gegeben zwischen ***Informatik*** als Name für das Wissensgebiet und Studien- bzw. Schulunterrichtsfach und den Begriffen

Informationstechnologie (Information und Telekommunikation?) - IT

Informations- und Kommunikationstechnologien - IKT

(elektronische) Datenverarbeitung - (E)DV

Computer- ...

elektronisch

computergestützt

Dass man das Wort *Informatik* als Entsprechung der hier hervorgehobenen Ausdrücke verwendet, scheint nur in der Schweiz üblich zu sein. In Schweizer Texten trifft man die Komposita Informatikbeschaffung, Informatikwerkzeuge, Informatikgeräte und ähnliche sehr häufig an, in deutschen und österreichischen Quellen dagegen so gut wie gar nicht.

Es kommt der Verständlichkeit zugute, wenn ***Informatik*** als Wissensgebiet auf der einen und Begriffe wie ***Datenverarbeitung / IKT / Computer-... / elektronisch*** auf der anderen Seite auseinander gehalten werden, wenn also nicht ***Informatik*** für alles Mögliche stehen kann.

Genau das ist jedoch der Fall im Haushaltsplan der Gemeinschaften, an einzelnen Stellen auch im übrigen Gemeinschaftsrecht und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Der Haushaltsplan enthält inadäquate Übersetzungen von *informatique* in auffallend großer Zahl:

Informatikausgaben

Ausbildung/Fortbildung im Informatikbereich (wo hauptsächlich Kurse für allgemeine oder spezielle EDV-Anwendungen gemeint sind)

technische und Informatikinfrastruktur

Informatikzentrum in Ispra (Rechenzentrum?)

Informatikarbeiten

Informatikausrüstung

In weiteren Haushaltslinien finden sich nahezu gleich lautende Überschriften und Sätze, in denen jeweils das „Passendere" steht: Datenverarbeitung (bzw. EDV) oder Computer oder IT.

Die Verwendung von ***Informatik*** im Sinn von ***Datenverarbeitung / IT / IKT / Computer-*** u. dgl. sollte vermieden werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

decarbonisation

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/2010, NF 23

Status: Empfehlung

Im Zusammenhang mit der Klimaschutzdebatte taucht in letzter Zeit immer häufiger das englische „decarbonisation" auf, und zwar in der Bedeutung „Reduzierung der CO_2-Emissionen". Kontextbeispiel aus einem Forschungsbericht mit dem Titel „Decarbonising the UK": „Within this society, consumers have continued to increase their energy consumption hence carbon reductions are implemented though (sic) significant improvements in end-use efficiency and very substantial **decarbonisation** of the energy supply system."
Quelle: Tyndall Centre for Climate Change Research (UK); http://www.tyndall.ac.uk/sites/default/files/tyndall_decarbonising_the_uk_0.pdf

Im Deutschen wird hierfür in der Fachwelt meist der Terminus „**Dekarbonisierung**" verwendet, was durch eine ganze Reihe von Internet-Quellen belegt und vom Bundesumweltministerium bestätigt wird.
Kontextbeispiele:
„Der Einstieg in die Dekarbonisierung muss schnellstmöglich geschehen. Beginnt die Gesamtsumme der weltweiten Emissionen nicht zwischen 2015 und 2020 zu sinken, ist die Einhaltung der 2 °C-Leitplanke nahezu ausgeschlossen."
Quelle: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung;
http://www.wbgu.de/fileadmin/templates/dateien/veroeffentlichungen/factsheets/fs2009-fs3/wbgu_factsheet_3.pdf

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch der englische Terminus „decarbonisation" unscharf ist, da „carbon" in diesem Zusammenhang als Pars pro Toto für alle Treibhausgase verwendet werden kann. Viele Fachleute plädieren daher dafür, von „Emissionsreduzierung" zu sprechen, wenn alle Treibhausgase gemeint sind.

Beispiele für Umschreibungsmöglichkeiten:
„Reduzierung/Verringerung der CO_2-Emissionen"
„Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringeren CO_2-Emissionen"
„Emissionsreduzierung"
„Reduzierung der Treibhausgasemissionen"
Nicht verwendet werden sollte hingegen „Entkarbonisierung". Der Begriff stammt aus dem Bereich der Trinkwasseraufbereitung und ist definiert als Verfahren, welche die im Wasser gelösten Hydrogenkarbonatsalze des Calciums und Magnesiums, die „Karbonathärte", entfernen. Quelle: BWT Best Water Technology;
http://www.bwt.at/DE/Glossar/E/Entkarbonisierung.htm

Hierzu gibt es auch bereits eine **IATE-Karte** (**2245363**).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

déclaration solennelle

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Förmliche oder feierliche Erklärung?

In mehreren EU-Rechtsvorschriften erscheint fast wortgleich eine Passage, die hier aus der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge [1], Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b zitiert sei:

Lorsqu' un document ou certificat n'est pas délivré par le pays concerné ou ne mentionne pas tous les cas visés au paragraphe 1 et au paragraphe 2, points a), b) ou c), il peut être remplacé par une déclaration sous serment ou, dans les États membres où un tel serment n'existe pas, par une déclaration solennelle faite par l'intéressé devant l'autorité judiciaire ou administrative compétente, un notaire ou un organisme professionnel qualifié du pays d'origine ou de provenance. [2]

Im Deutschen finden sich für "déclaration solennelle" mehrere Übersetzungen: förmliche, feierliche, auch eidesstattliche Erklärung. Eidesstattlich ist hier falsch, da nach deutschem Recht eidliche und eidesstattliche Erklärungen die gleiche Rechtswirkung haben. Eine eigene qualifizierende Bezeichnung für andere Erklärungen gewissermaßen von niedererem Rang gibt es in der deutschen Rechtssprache nicht.

Da die verlangte Erklärung offenbar einer gewissen Form bedarf, andererseits aber nicht einzusehen ist, was an ihr so besonders feierlich sein soll, empfiehlt die Terminologiegruppe **déclaration solennelle** im Sinne einer Erklärung als Ersatz für eine beizubringende Urkunde oder Bescheinigung mit **förmliche Erklärung** zu übersetzen.

---

[1] ABl. L 134 vom 30.04.2004, S. 114-240.
[2] Wird eine Urkunde oder Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b oder c vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Wirtschaftsteilnehmer vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslands abgibt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

définitif

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, NF Add

Status: verbindlich

„final" und „définitif" in Dokumentnummern
Die übliche Übersetzung von **final** in Dokumentnummern ist **endgültig**. So steht es z. B. auf allen KOM-Dokumenten. Um von dieser Entsprechung nicht abzuweichen, aber dennoch die Markierung des Unterschieds zwischen nicht ganz so endgültigen und endgültigen Dokumenten (auch in der Abkürzung deutlich) zu erhalten, gilt **in Dokumentnummern**:
définitif = **definitiv**,
déf. = **def.**,
final und **fin.** = **endg.**

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Demokratiedefizit

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

Nochmals zu déficit démocratique

Hier handelt es sich bekanntlich um ein Problem, an dessen Überwindung dem Europäischen Parlament ganz besonders gelegen ist. Dass der Ausdruck oft unglücklich mit *demokratisches Defizit* (automatische Übersetzung) wiedergegeben wird, darauf haben wir vor Jahren schon einmal hingewiesen. Leider kursiert die "automatische" Version noch immer.

Unbedingt zu fordern ist hier eine Formulierung, die logisch und eingängig ist: **Demokratiedefizit.**

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Demokratisierung(sprozess)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

Demokratisierung(sprozess) wird im Französischen gelegentlich (ob richtig oder falsch, sei dahingestellt) wiedergegeben mit "processus démocratique"; die deutsche Übersetzung "demokratischer Prozess" ist verkehrt, sofern nicht ein Prozess oder Vorgang als demokratisch qualifiziert werden soll. Demokratisierung (ohne -sprozess) reicht, da mit der Endung *-ierung* bereits ein Prozess zum Ausdruck gebracht wird.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

demzufolge

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

"der zufolge" - "dem zufolge" - "demzufolge"

Die Verbindung von "der" bzw. "dem" (weibliches bzw. männliches oder sächliches Relativpronomen im Dativ Singular) mit der Postposition "zufolge" wird stets getrennt geschrieben:

... die Übereinkunft, der zufolge ... , ... der Vertrag, dem zufolge ... , ... das Übereinkommen, dem zufolge ...

"demzufolge" - also zusammen - schreibt man dagegen, wenn die Bedeutung von "infolgedessen" bzw. "daher" vorliegt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

derogation

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19 - Links aktualisiert am 13.8.2008

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Unbeschadet/vorbehaltlich/ungeachtet/abweichend von

Für das Gemeinschaftsrecht gelten folgende Festlegungen:

DE	FR	EN
Unbeschadet/vorbehaltlich/ungeachtet/ abweichend von	**Sans préjudice de/sous réserve de/nonobstant/par dérogation à**	**Without prejudice to/subject to/notwithstanding/by way of derogation from**
- *„Unbeschadet des/der"* bedeutet, dass die genannte andere Regelung nicht berührt wird. - Unbeschadet der Verpflichtungen nach ... - Unbeschadet des Artikels [der Anwendung des Artikels] ... NB: Möglich ist auch eine Umschreibung unter Verwendung des Ausdrucks „unberührt bleiben" oder „davon nicht berührt werden". (In den vorausgehenden Beispielsfällen ergäbe dies: „die Verpflichtungen nach ... bleiben unberührt/werden davon nicht berührt" bzw. „Artikel ... bleibt unberührt.") Unrichtig erscheint die Formulierung „unbeschadet *von*", da sie als eine genau umgekehrte Beziehung zwischen den beiden in Frage stehenden Regelungen verstanden werden könnte.	— *«Sans préjudice de»* signifie «sans que soit affecté», «indépendamment de»: — Sans préjudice des obligations énoncées à ..... — Sans préjudice [de l'application] de l'article ...	— *'Without prejudice to'* means 'without affecting ...', 'independently of', 'leaving intact ...': — Without prejudice to the obligations set out in ... — Without prejudice to [the application of] Article ...
- *„Vorbehaltlich des/der"* bedeutet „sofern ... eingehalten wird". - Vorbehaltlich der Bedingungen nach ... - Vorbehaltlich des Artikels [der Anwendung des Artikels] ...	— *«Sous réserve de»* signifie «à condition que soit respecté»: — Sous réserve des conditions énoncées à ..... — Sous réserve [de l'application] de l'article ...	— *'Subject to'* means 'on condition that the following is observed': — Subject to the conditions set out in ... — Subject to [the application of] Article ...

- *„Ungeachtet des/der"* bedeutet „trotz", „ohne dass ... entgegensteht". - Ungeachtet der allgemeinen Regelung ... können besondere Kriterien festgelegt werden. - Ungeachtet des Artikels ...	— *«Nonobstant»* signifie «malgré», «sans que ..... s'y oppose»: — Nonobstant la réglementation générale ....., certains critères spécifiques peuvent être fixés ..... — Nonobstant l'article ...	— *'Notwithstanding'* means 'despite, in spite of', 'without obstruction from or by': — Notwithstanding the general rule ..., certain specific criteria may be fixed ... — Notwithstanding Article ... — 'Anything in this Act to the contrary notwithstanding' is equivalent to saying that the Act shall be no impediment to the measure and precisely corresponds to the words in the Statute of Uses (27 Item 8, c. 10) 'as if this Act had not been made'.
- *„Abweichend von"* bedeutet „Ausnahme von ...". - Abweichend von Artikel ... NB: Oft wird eine Abweichung mit „*jedoch* " gekennzeichnet oder mit der Formel eingeleitet: „*Artikel/Absatz... gilt nicht ...".*	— *«Par dérogation à»* signifie «à titre d'exception par rapport à»: Par dérogation à l'article ... *NB:* Souvent, une dérogation est introduite par le mot *«Toutefois»* ou par le membre de phrase «Le (paragraphe, alinéa) *ne s'applique pas lorsque .....»*	— *'By way of derogation from ...'* means 'by way of exception from ...': By way of derogation from Article ... NB: Often a derogation is introduced by the term '*However'* or by the phrase *'(Paragraph, subparagraph) shall not apply where ...'*.
Quelle: MUSTER UND HINWEISE FÜR RECHTSAKTE IM RAHMEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION 4. Ausgabe - Juli 2005 MUSTER UND HINWEISE FÜR RECHTSAKTE	Quelle: FORMULAIRE DES ACTES ÉTABLIS DANS LE CADRE DU CONSEIL DE L'UNION EUROPÉENNE Quatrième édition - Juillet 2005 FORMULAIRE DES ACTES ÉTABLIS	Quelle: MANUAL OF PRECEDENTS FOR ACTS ESTABLISHED WITHIN THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION Fourth edition - July 2002 []

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

deutsche Anführungszeichen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

Deutsche Anführungszeichen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

> Dem *Duden. Die deutsche Rechtschreibung*. (22. Aufl., Mannheim 2002, S. 90) ist die für uns interessante Regel zu entnehmen, dass im deutschen Schriftsatz im Allgemeinen die Anführungszeichen „..." oder »...« verwendet werden. Die ersten sind in unseren Texten zu verwenden.

Erläuterungen

In Word ist auf Folgendes zu achten: Als Sprache des Textes muss Deutsch ausgewählt sein (Tools - Language - Set language...). Gegebenenfalls muss die Funktion, die für sprachabhängige Anführungszeichen sorgt, aktiviert werden (Tools - AutoCorrect Options ... - Autoformat: - Replace „straight quotes" with „smart quotes") muss mit einem Häkchen markiert sein). Anführungszeichen können auch mit den ASCII-Codes eingefügt werden: „ mit Alt + 0132, " mit ALT + 0147.

Ein Zitat im Zitat ist mit einfachen Anführungsstrichen zu kennzeichnen: ‚...'.

Schließlich ist darauf zu achten, dass in einem Text einheitliche Anführungszeichen verwendet werden. Es ist also zu prüfen, was der vorherige Schreiber getan hat. Da es nicht möglich ist, falsche Anführungszeichen automatisch zu ersetzen, empfiehlt die Terminologiegruppe, je nach Lage zu handeln.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Deutschsprachige Rechtsterminologie in Belgien - neuere Entwicklungen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 02/2008, NF 20

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Status: Information

Da jeder Staat seine ihm eigene Rechtsordnung und Rechtstradition besitzt, variieren auch Rechts- und Verwaltungsterminologien von einem Land zum andern. Daraus ergibt sich die Systemgebundenheit der juristischen Fachsprache. Dieser rechtssprachlichen Systemgebundenheit muss der Übersetzer unbedingt Rechnung tragen.

Stellung der deutschen Sprache

Deutsch kann spätestens seit 1973 zu den Landessprachen Belgiens gerechnet werden, wenn auch auf Bundesebene sein tatsächlicher Gebrauch begrenzt bleibt. Die dreisprachige Verfassung von 1994 regelt in französischer, niederländischer und deutscher Sprache ein föderatives Staatsgebilde aus drei Regionen und drei Sprachgemeinschaften. Die Stellung der deutschen Sprache ist vor allem in der an der Ostgrenze des Landes gelegenen Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) von Gewicht, die sich auf die beiden Kantone Eupen und Sankt Vith erstreckt. Die DG verfügt über weitgehende Kulturhoheit und hat seit 1973 eine eigene parlamentarische Vertretung mit Sitz in Eupen. Innerhalb der DG dominiert Deutsch als die offizielle Sprache in den wichtigen Gemeinschaftsorganen wie Parlament, Regierung, Behörden, bei Gericht und an den Schulen. In anderen ostbelgischen Kantonen ist Deutsch nicht Amtssprache, sondern Minderheitssprache. Im französischsprachigen Kanton Malmedy wird Deutsch besonders geschützt, etwa so wie das Französische in den flämischen Gemeinden Kraainem und Wezembeek-Oppem bei Brüssel.

Für föderale Gesetze gibt es beim Staatsrat eine offizielle Koredaktion auf Französisch/ Niederländisch zwecks sprachlicher Koordinierung. Deutsche Übersetzungen gibt es zwar teilweise, jedoch nur von anderer Seite als dem Staatsrat. Gemä ständiger Rechtsprechung von Schiedshof und Kassationshof entbindet der Mangel amtlicher Gesetzesfassungen in deutscher Sprache die deutschsprachigen Belgier jedoch keineswegs von der Pflicht zur Einhaltung der Gesetze.

Terminologische Besonderheiten

Inhaltliche Unterschiede zwischen staatlichen Ordnungen spiegeln sich auch in der Sprache wider. So ist es nicht verwunderlich, dass staatsrechtliche Benennungen, Berufs-bezeichnungen, zivilrechtliche Ausdrücke usw. im Vergleich zu anderen deutschsprachigen Staaten nicht selten terminologische Besonderheiten aufweisen.

Die deutsche Sprache kann in Belgien nicht wie in Deutschland, Österreich und der Schweiz auf eine über Jahrhunderte gewachsene Rechts- und Verwaltungsterminologie zurückblicken. Daher ist es verständlich, dass der Fachwortgebrauch in der Praxis noch nicht einheitlich ist. Der Rückgriff auf Fremdwörter sowie Entlehnungen aus dem Niederländischen oder Französischen sind Merkmale der deutschen Rechts- und Verwaltungsterminologie in Belgien: *annullieren(1), Budget, Greffier, Magistrat, Projekt, Regent, Studienbörse*. Die partielle Dreisprachigkeit des Landes und vielfältige Berührungspunkte mit Französisch und Niederländisch gehören zu den Ursachen für solche Rückgriffe.

Einige Fachwörter wie *Athenäum, Lyzeum* und *Schöffe* gehören auch in Luxemburg zum deutschsprachigen Standard. Bei vielen Besonderheiten handelt es sich um umgangssprachliche Wörter, z.B. *grojährig* (für volljährig).

Andere Ausdrücke sind durch ihre Veröffentlichung in der dreisprachigen Verfassung oder in der Datenbank DEBETERM amtlich festgeschrieben und tragen damit zum Entstehen einer eigenen belgischen Terminologie bei (z. B. *Generalprokurator, Miliz, Schöffe*). Trotz ihrer Vielzahl haben deutschsprachige Belgizismen bedauerlicherweise immer noch kaum Eingang in vorhandene Wörterbücher gefunden.(2)

Juristische Termini

Fachwörter aus amtlichen Übersetzungen belgischer Gesetze, aus der dreisprachigen Verfassung bzw. aus der terminologischen Datenbank SEMAMDY:

Belgisches Staatsblatt (frz. *Moniteur Belge*, ndl. *Belgisch Staatsblad*). Dort werden Gesetze und andere wichtige Rechtsvorschriften veröffentlicht. Es entspricht in seiner Funktion dem Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich. Bis vor wenigen Jahren konnte man des Öfteren auch die Bezeichnungen *Belgischer Staatsanzeiger* oder *Bundesgesetzblatt* antreffen, die heute als überholt angesehen werden können.

Domizilierung (frz. *domiciliation*, ndl. *domiciliëring*): Bei belgischen Banken kann man den Gebrauch des Fachworts *Domizilierung* auch im bankrechtlichen Kontext antreffen, und zwar synonym für *Einzugsermächtigung(sverfahren)*. In Österreich wird *Domizilierung* und noch häufiger *d omizilieren* (obschon heute etwas veraltet) für *wohnen, sich niederlassen* gebraucht. Im bundesdeutschen Sprachraum gilt die Bezeichnung *Domi zilierung* hingegen als wechselrechtlicher Ausdruck.

Föderalstaat (frz. *Etat fédéral*, ndl. *federale Staat*): In der belgischen Verfassung heit der offizielle Terminus *Föderalstaat*. Die Bezeichnung Bundesstaat (bzw. bundesstaatliche oder föderative Ordnung) ist dagegen die übliche Bezeichnung in Deutschland sowie in Österreich. Die föderativen Elemente des belgischen Staates sind vielschichtiger als in Deutschland und Österreich. Neben der föderativen Ebene gibt es Regionen und Sprachgemeinschaften mit jeweils eigenen Parlamenten und Rechtsetzungskompetenzen.

Graduat (frz. *graduat*; ndl. *graduaat*): Das *Graduat* ist ein nicht-universitärer Hochschulgrad, der bei erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums mit kurzer Regelstudienzeit (Studiendauer zwei bis drei Jahre) verliehen wird.

Greffier (frz. *greffier*; ndl. *griffier*), in anderen Rechtsordnungen etwa Gerichtskanzler, Gerichtsschreiber, Urkundsbeamter.

Kandidatur (frz. *candidature*, ndl. *Kandidaat*) bezeichnet den zwei bis drei Jahre dauernden ersten Studienabschnitt an einer belgischen Hochschule. In Deutschland bezeichnet das Wort die Bewerbung um ein Mandat oder eine Funktion.

Kollektives Arbeitsabkommen (frz. *convention collective de travail*; ndl. *algemene arbeidsovereenkomst)*: Annähernd vergleichbar mit dem *Tarifve rtrag* in Deutschland, dem *Kollektivvertrag* in Österreich und dem *Gesamtarbeitsvertrag* in der Schweiz.

Magistrat (frz. *magistrat*, ndl. *magistraat*) bezeichnet in einigen deutschen Bundesländern sowie in Österreich die *Stadtverwaltung* und in der Schweiz ein *Mitglied der Regierung bzw. der ausführenden Behörde*. In Belgien werden mit *Magistraten* die *Richter und/oder Staatsanwälte* bena nnt.

Milizpflicht (frz. *obligations de milice*, ndl. *militieverplichtingen legerdienst*). In Deutschland und Österreich spricht man von *Wehrpflicht*.

Regent (frz. *régent*, ndl. *Regent*): Inhaber einer Lehrbefähigung für die Unterstufe des Sekundarschulunterrichts. Die Ausbildung umfasst ein nicht-universitäres zwei- oder dreijähriges Hochschulstudium.

Schöffe (frz. *échevin*, ndl. *schepen*) bezeichnet die "Ressortleiter" des Gemeinderats unter Leitung des Bürgermeisters. Zum Vergleich: In Nordrhein-Westfalen werden diese "Ressortleiter" der Gemeindeverwaltung *Beigeordnete* genannt. Sie werden in Deutschland auch als *Dezerne nten* bezeichnet. Die Bezeichnung *Schöffe* steht in Deutschland für ehrenamtliche Richter im Strafverfahren, in Österreich für Laienrichter im Strafverfahren.(3)

Studienbörse (frz. *bourse d'études*; ndl. *Studiebeurs*): Eine Studienbeihilfe, bundesdeutsch *Stipendium*. Es handelt sich offenbar um eine Entlehnung (Lehnübersetzung) aus dem Niederländischen (Französischen). Das Wort *Studienbörse* kann irreführend sein, da es bedeutungsmäig anderweitig belegt ist (i. S. v. *Bildungs- und Studentenmesse*).

Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge (Vst) (frz. *taxe de circulation sur les véhicules automobiles (TC)*; ndl. *Verkeersbelasting*): eine jährlich anfallende Steuer auf Kraftfahrzeuge, vergleichbar mit der *Kraftfahrzeugsteuer* in Deutschland. In Österreich war die *Verkehrssteuer* bis 1992 die dortige Kfz-Steuer und wurde dann in eine (motorbezogene) *Versicherungssteuer* umgewandelt.

Zulassungssteuer (ZSt) (frz. *taxe de mise en circulation (TMC)*; ndl. _belasting op de inverkeerstelling(4)): Eine einmalige Steuer, die bei der Erstzulassung eines Fahrzeugs in Belgien anfällt. In Österreich wird bei der erstmaligen Zulassung eines Pkw oder eines Kraftrads die Normverbrauchsabgabe NOVA erhoben.

Datenbanken für Terminologiearbeit und Übersetzung

Erst im Jahre 1999 wurde der schon 1990 gesetzlich vorgesehene *Ausschuss für deutsche Rechtsterminologie* eingesetzt. Dieser Ausschuss, der dem belgischen Innenministerium untersteht und beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy angesiedelt ist, zählt drei Mitglieder und hat unter anderem die Aufgabe, die in Belgien geltende deutsche Rechtsterminologie festzulegen, Fachwortverzeichnisse und Glossare auszuarbeiten und zu veröffentlichen und betroffenen Einrichtungen und Behörden den Gebrauch von Termini zu empfehlen. Die Regierung der DG bemüht sich übrigens um eine Zuständigkeitsverlagerung mit einer Eingliederung des Ausschusses für deutsche Rechtsterminologie in die DG. Es gibt auch Wünsche für eine Neuverteilung der Übersetzungszuständigkeiten zwischen der überlasteten Zentralen Dienststelle in Malmedy und den föderalen Ministerien.

Es gibt inzwischen zwei öffentlich zugängliche Terminologiedatenbanken: DEBETERM ist eine Datenbank in drei Sprachen (Deutsch/ Französisch/ Niederländisch), die aus den Arbeiten des genannten Ausschusses für die deutsche Rechtsterminologie entstanden ist und gegenwärtig über 1.000 amtliche Festlegungen von Äquivalenzen enthält.

SEMAMDY ist eine ebenfalls dreisprachige Datenbank, die in der Zentralen Dienststelle für deutsche Übersetzungen erstellt worden ist, um den Wortschatz zu vereinheitlichen, der bei der offiziellen deutschen Übersetzung von Gesetzes- und Verordnungstexten verwendet wird. Es handelt sich um ein internes Arbeitsmittel, das auf Grund zahlreicher Auskunftsersuchen in seinen überwiegenden Bestandteilen über das Internet zugänglich gemacht wurde. Auch alle in DEBETERM enthaltenen Festlegungen werden in die Datenbank SEMAMDY überführt, die insgesamt weit über 33.000 öffentlich abrufbare Einträge enthält. Der Übersetzungsdienst konnte trotz geringen Personalstands und zusätzlicher Aufträge von der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Bestand deutscher Übersetzungen von Gesetzestexten auf über 3.000 ausbauen.

Die beiden dreisprachigen Terminologiedatenbanken sind zugänglich über die Webseite der Zentralen Dienststelle für deutsche Übersetzungen: http://www.ca.mdy.be/DE/terminologie.asp

Über diese Webseite stellt die Zentrale Dienststelle für deutsche Übersetzungen dem Benutzer die bislang erstellten deutschen Übersetzungen v on Gesetzen und Verordnungen zur Verfügung. Dabei werden zwei Kategorien unterschieden: Eine erste Sammlung enthält die inoffiziellen koordinierten Fassungen von Gesetzestexten, die auf offiziellen bzw. im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Übersetzungen beruht. Für die Richtigkeit der Koordinierung wird keine Gewähr gegeben; ausschlaggebend für die deutsche Übersetzung bleiben die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Texte. Eine zweite Sammlung bietet dann auch eine Liste der im belgischen Staatsblatt veröffentlichten deutschen Übersetzungen mit Hinweisen zu ihrer Auffindbarkeit (über das Internet oder durch Bestellung der gedruckten Ausgabe).

---

(1) In Österreich ist annullieren ein üblicher Ausdruck. Man annulliert Termine, Eintragungen usw. In Deutschland ist die Bedeutung eingeschränkt: etwas (amtlich) für ungültig erklären.

(2) Ausführlichere Abhandlung: „Die belgische Rechts- und Verwaltungsterminologie im Spiegel der deutschen Sprache" in Terminologie et Traduction (2/98).

(3) Im Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache von Doucet/Fleck 1997 findet man unter „échevin" für Belgien die Angabe „Beigeordneter des Bürgermeisters". Dabei handelt es sich m. E. eher um eine Begriffserklärung.

(4) Quelle für die flämische Bezeichnung: Belgisches Staatsblatt vom 21.1.1999 (S. 1669).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Dezentrale Einrichtungen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 09/2012, NF 24, geändert: 02/2015

Status: verbindlich

Dezentrale Einrichtungen

Eine Liste der dezentralen Einrichtungen der EU mit detaillierten Angaben zu den einzelnen Einrichtungen wird von den Kollegen vom Übersetzungszentrum verwaltet und bei Bedarf aktualisiert. Die aktuelle Fassung ist als Attachment beigefügt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Dienstleister

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 02/2008, NF 20

Status: Empfehlung

Bei der Kommission galt seit langem, dass EN *service provider* und FR *fournisseur* (*prestataire*) *de services* stets mit Dienstleistungsanbieter zu übersetzen sei. Die Sprachentwicklung hat dazu geführt, dass heute **Dienstleister** wesentlich gebräuchlicher ist, was eine Recherche mit Google belegt:

Dienstleister: 14,4 Mio. Einträge

Dienstleistungsanbieter: 193 000 Einträge

Dienstleistungserbringer: 91 800 Einträge

In IATE findet sich nur ein DE-EN Eintrag, in dem die neuere Form vorkommt: *Dienstleister im Bodenabfertigungsdienst*. In Eur-Lex findet man dagegen an die 470 Rechtsakte und Rechtssachen (ab 1991), in denen diese Form verwendet wird. Diese Tatsache zeigt, dass die Kollegen doch zunehmend die kürzere Form verwenden.

Es wird empfohlen, in Ausschreibungstexten, in denen zwischen einem Leistungsanbieter und einem Leistungserbringer unterschieden wird, und in Texten, in denen es auf das Anbieten bzw. Erbringen der Dienstleistung ankommt, z. B. im Bereich der Mehrwertsteuer, weiterhin die entsprechende Langform zu verwenden. In allen anderen, weniger präzisen Zusammenhängen können wir getrost *Dienstleister* schreiben.

In den Bereichen Internet und Telekommunikation ist ein *service provider* ein *Diensteanbieter*.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Dienstleistungsrahmenvertrag

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: Information

In einer Ausschreibung (OIL/2005/120/00/02) ist die Rede von einem **„Contrat cadre de services (de type multiple en cascade)"** . Dieser ist als **„Dienstleistungsrahmenvertrag (vom Typ Ausfall-Rahmenvertrag)"** wiederzugeben.

Hier die Textstelle, an der das Konzept erläutert wird:

FR:

Pour le lot 2, le marché est attribué à trois contractants, en cascade. Le dernier chiffre du numéro du contrat, figurant en première page de celui-ci, détermine l'ordre d'appel. Au moment de la première transmission, les service s'adressent au premier Contractant ; si celui-ci se trouve en conflit d'intérêts sur la mission considérée ou indique qu'il ne peut exceptionnellement réaliser les prestations dans le délai maximum accordé prévu, pour surcharge momentanée d'activité, les services s'adresseront au second Contractant, ou au troisième si le second se trouve dans la même situation, sans que ceci implique la résiliation de la relation contractuelle en cours.

DE:

Der Zuschlag für Los 2 ergeht an drei Auftragnehmer in absteigender Reihenfolge. Die letzte Ziffer der Vertragsnummer auf der ersten Seite des Vertrags bestimmt die Reihenfolge, nach der bei der Auftragsvergabe vorgegangen wird. Bei der ersten Auftragserteilung wenden sich die zuständigen Dienststellen an den ersten Auftragnehmer; befindet sich dieser in Bezug auf den Auftrag in einem Interessenkonflikt oder ist er ausnahmsweise wegen vorübergehender Arbeitsüberlastung nicht in der Lage, den Auftrag innerhalb der vorgeschriebenen Höchstfrist auszuführen, so wenden sich die zuständigen Dienststellen an den zweiten Auftragnehmer. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, so wenden sie sich an den dritten Auftragnehmer, ohne dass dies eine Auflösung des laufenden Vertragsverhältnisses zur Folge hätte.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

diligence

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Information

Aus der Geschäftsordnung des Rates (ABl. Nr. L 304/93)

diligence ***(Art. 15 und 18)***

FR: à la diligence du Secrétaire général
DE: auf Veranlassung des Generalsekretärs

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

directive balai

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Empfehlung

directive balai Sammelrichtlinie (Bitte nicht das Bild vom Besen übernehmen!)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

displaced persons

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

Zusammenfassung der terminologischen Recherchen

I. Geschichte der Bedeutung des englischen Begriffs

1. "**Displaced persons (DP)**": Ursprünglich Bezeichnung für Menschen, die vom NS-Regime aus ihrer Heimat verschleppt wurden, oder für nach Deutschland geflüchtete Nichtdeutsche, die sich am Ende des Zweiten Weltkriegs in Deutschland bzw. in bis dahin deutschen Besatzungsgebieten befanden. DE: "**Verschleppte**" bzw. "**Heimatlose**". ("Heimatlose Ausländer" genießen in Deutschland gemäß §1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer eine vorrangige Rechtsstellung.)

2. In der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 wird der Begriff "**refugee**" (**Flüchtling**) definiert (Art.1), dies speziell im Hinblick auf den Status, d.h. die Rechts- und Schutzansprüche dieser Personen.

3. Wegen der recht engen Definition des "GFK-Flüchtlings" verwendet die UNO schon seit längerem den Begriff "*displaced person*" in der Bedeutung "*Flüchtling im weiteren Sinne*". Diese Bedeutung wird auch durch einschlägige einsprachige Wörterbücher bestätigt:

COLLINS (1991): "displaced person: person forced from his (sic!) home or country, especially by war or revolution"

PETIT ROBERT (1989): "personne déplacée: qui a dû quitter son pays lors d'une guerre, d'un changement de régime politique..."

zum Vergleich: BROCKHAUS: "Flüchtling: Sammelbegriff für Personen, die durch polit. ... Maßnahmen, Kriege und existenzgefährdende Notlagen veranlasst werden, ihre Heimat ... zu verlassen".

II. Verwendung des Begriffs im Kontext der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik (JI)

4. Nicht erst - aber in verstärktem Maße - seit dem Krieg in Bosnien wird im Rahmen der JI versucht, eine strenge Unterscheidung zwischen "GFK-Flüchtlingen" (refugees) und anderen "displaced persons" einzuführen, denen die weiterreichenden Rechts- und Schutzansprüche der GFK versagt werden.

Gemeinsame DIREKTIVE des belgischen Innen- und des belgischen Arbeitsministeriums: "La situation ... entraîne un grand déplacement de population vers ... la Belgique. Ces personnes n'ont pas fui leur pays pour une des raisons figurant dans la Convention internationale de Genève ... . C'est la raison pour laquelle elles sont désignées sous le vocable 'personnes déplacées'".

5. Vor diesem politischen Hintergrund (und nur vor diesem!) musste ein zweiter Begriff zur Bezeichnung dieser Personengruppe gefunden werden: "**Vertriebene**"

vgl. BROCKHAUS: "i.w.S. Bezeichnung für Personen, die ihre Wohn- und Heimatgebiete zwangsweise verlassen mussten".

6. Im deutschen Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz werden "Vertriebene" eng vor allem als Deutsche aus den ehemaligen Ostgebieten definiert. Obwohl eine Verwechslung dieser Personengruppe mit den oben beschriebenen Vertriebenen äußerst unwahrscheinlich ist, musste auf Drängen des Auswärtigen Amtes für den entsprechenden Passus des EG-Vertrags (Art. 63 - ex Art. 73k) eine andere Übersetzung gewählt werden ("*vertriebene Personen*").

III. FAZIT :

- Übersetzung von "**refugees and displaced persons**" im Deutschen mit "**Flüchtlinge**",

insbesondere, wenn die Notlage (Not-, Katastrophenhilfe) dieser Menschen im Vordergrund steht, oder im Kontext der Entwicklungshilfe; ebenfalls mögliche Übersetzung: Flüchtlinge und Vertriebene.

- Übersetzung von "**displaced persons**" (in Abgrenzung zu den "nicht unter den GFK-Status fallenden Personen"): "**Vertriebene**".

- Die Übersetzung "vertriebene Personen" sollte auf Zitate des betreffenden Vertragsartikels beschränkt werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

dispositions du Traité

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

In der oft vorkommenden Formel „**D'après les dispositions de l'article xy du Traité...**" ist zweierlei zu beachten: im Deutschen ist „dispositions" wegzulassen, und es ist anzugeben, um welchen Vertrag es sich handelt. Die Übersetzung lautet also: „**Gemäß Artikel xy EGV**" (natürlich nur, wenn es sich um den EGV handelt).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

divulgation/disclosure

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 21.11.2013, NF 25

Status: Empfehlung

"Divulgation/disclosure" von Dokumenten der EU im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Zusammenfassung:

Wiedergabe von „disclosure/divulgation“ im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001

- **empfohlene Wiedergabevarianten im Deutschen:**
  - *bekannt werden/Bekanntwerden*
  - *bekanntgeben/Bekanntgabe*
  - *offenlegen/Offenlegung*
- **zu vermeiden:**
  - *verbreiten/Verbreitung*
- *freigeben/Freigabe*

Die Verordnung Nr. 1049/2001 [1] sieht für jeden Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat die Möglichkeit vor, Zugang zu Dokumenten im Besitz der EU zu beantragen. Nach Art. 4 dieser Verordnung ist der Zugang zu einem Dokument jedoch zu verweigern, wenn die „*disclosure/divulgation*“ dieses Dokuments bestimmte als schützenswert eingestufte und in dieser Vorschrift aufgezählte Interessen beeinträchtigen würde – wie beispielsweise die öffentliche Sicherheit, den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen oder den Entscheidungsfindungsprozess des betreffenden Organs.
Als Äquivalent für die englischen und französischen Bezeichnungen „*to disclose/disclosure*“ bzw. “*divulguer/divulgation*” finden sich in der deutschen Fassung der Verordnung Nr. 1049/2001 die Wörter „*verbreiten*“ bzw. „*Verbreitung*“.
Die Gleichsetzung der deutschen Benennung „*verbreiten*“ mit der französischen bzw. englischen Benennung „*divulguer*“ bzw. „*to disclose*“ ist jedoch problematisch, wenn die „*disclosure/divulgation*“ nicht an die gesamte Öffentlichkeit, sondern nur an eine einzelne Person erfolgen soll – wie z. B. Randnr. 11 des Urteils des EuG vom 24. Mai 2011, Batchelor/Kommission, T-250/08. Diese Randnummer lautet in ihrer jeweiligen Fassung in der Beratungssprache der Richter (FR) bzw. der Verfahrenssprache der Rechtssache (EN) wie folgt: „*… la DG ‚Société de l’information et médias‘ a informé le requérant que les documents auxquels ce dernier a demandé accès ne pouvaient lui être divulgués …*“ / „*… the … DG INFSO informed Mr Batchelor that the documents to which he had requested access could not be disclosed to him …*“ Das deutsche Verb „*verbreiten*“ bzw. die von ihm abgeleitete Passivform „*verbreitet werden*“

passt hier nicht. Denn „*verbreiten*“ bedeutet laut Duden „*dafür sorgen, dass etwas in einem weiten Umkreis bekannt wird*“, bzw. „*sich ausbreiten, in Umlauf kommen und vielen bekannt werden*“.
Im Englischen hingegen ist es durchaus möglich zu sagen, „*information has been disclosed to one person*“. Denn das englische Verb „*to disclose*“ bedeutet lediglich „*to make (secret or new information) known*“ [2] , ohne dass das Bekanntwerden in einem weiten Umkreis erfolgen oder viele betreffen muss, was jedoch gerade ein wesentliches Merkmal des „Verbreitens“ ist. Dies zeigt auch Art. 10 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 45/2001 [3] , wo im Englischen von einer „*disclosure to **a** third party*“ die Rede ist, was im Deutschen mit „*Weitergabe an Dritte*“ wiedergegeben wird.
Das französische Wort „*divulguer*“, das in der Verordnung Nr. 1049/2001 als Entsprechung für das englische „*disclose*“ Verwendung findet, scheint auf den ersten Blick eher dem deutschen „*verbreiten*“ zu entsprechen, legt man die Definitionen aus dem *Trésor de la Langue Française Informatisée (TLFI)* ***[4]*** od er dem *Petit Robert* ***[5]*** zugrunde. Jedoch ist auch im Französischen – ebenso wie im Englischen und anders als im Deutschen – eine Aussage wie „*une information a été divulguée à une personne*“ durchaus möglich, wie beispielsweise die französische Fassung von Art. 10 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 45/2001, wo von einer „*divulgation à **un** tiers*“ die Rede ist, oder das vorgenannte Urteil Batchelor/Kommission belegen.
Die Wiedergabe der Termini „*disclose/disclosure*“ bzw. „*divulguer/divulgation*“ im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 mit „*verbreiten/Verbreitung*“ sollte daher vermieden werden – es sei denn, es handelt sich um ein in Anführungsstriche gesetztes wörtliches Zitat aus dieser Verordnung.
Ebenfalls problematisch ist die Wiedergabe mit „*freigeben/Freigabe*“, wie sie sich beispielsweise in einer Pressemitteilung des Europäischen Bürgerbeauftragten [6] findet. Denn eine Freigabe kann zwar ebenfalls nur gegenüber einer Person erfolgen; eine solche Freigabe schließt aber begrifflich das Recht zur (Weiter-)Verbreitung an weitere Personen mit ein, was bei den Wörtern „*disclosure*“ und „*divulgation*“ nicht der Fall ist.
Stattdessen sollten, wenn es um eine „*divulgation/disclosure*“ im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 geht, die deutschen Wörter „*bekanntgeben/Bekanntgabe*“, „*bekannt werden/Bekanntwerden*“ oder „*offenlegen/Offenlegung*“ [7] verwendet werden, weil diese Wörter sowohl auf Sachverhalte passen, in denen es um eine „*divulgation*“ bzw. „*disclosure*“ nur an eine Person geht, als auch auf solche, bei denen die „*divulgation*“ bzw. „*disclosure*“ an eine Mehrzahl von Personen erfolgt.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145, S. 43.

[2] The Concise Oxford Dictionary, 10th edition, 1999, S. 408.

[3] ***Verordnung (EG) Nr. 45/2001*** *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.*

[4] http://atilf.atilf.fr/ : „*porter à la connaissance d'un large public*“.

[5] „*porter à la connaissance du public*“.

[6] http://www.ombudsman.europa.eu/de/press/release.faces/de/49424/html.bookmark .

[7] Vgl. z. B. die deutsche Fassung der Randnr. 11 des Urteils Batchelor/Kommission: „[Die] *Generaldirektion ‚Informationsgesellschaft und Medien‘* [teilte] *dem Kläger mit, dass die Dokumente, zu denen er Zugang beantragt habe, ihm gegenüber nicht offengelegt werden könnten…*“

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

domestic content

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: verbindlich

apport local / local content / domestic content
(beispielsweise im Zusammenhang mit NAFTA) bedeuten "Anteil der inländischen Wertschöpfung" oder kürzer "Inlandsanteil"

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

dreigliedrig

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Empfehlung

"tripartit" oder doch lieber ... "dreigliedrig"?

Problem: KOM(2002) 341 endg.

EN: Proposal for a Council Decision establishing a Tripartite Social Summit for Growth and Employment

FR: Proposition de Décision du Conseil créant un sommet social tripartite pour la croissance et l'emploi

DE: Vorschlag "*Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Tripartiten Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung"*

Übersetzungsempfehlung:

Dreigliedriger Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung

1. Belege:

1) "Dreigliedrigkeit: Einbeziehung der Sozialpartner in die Festlegung der für soziale Entwicklung und Beschäftigung relevanten Politiken des Staats" (in: Europäische und Internationale Sozialpolitik, Hrsg. DGB, Heft 1-Okt. 2001, S.14)

2) "Die IAO ist als einzige Sonderorganisation der Vereinten Nationen keine allein auf Staaten gestützte Institution. Sie ist dreigliedrig aufgebaut. Bei den wichtigsten Willensbildungsprozessen sind die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände mit jeweils 25% der Gesamtstimmen beteiligt." (ebda., Hervorhebung von mir)

3) "... einzigartigen Struktur in der Repräsentanz von Mitgliedstaaten in der IAO: Jedes Land wird durch zwei Regierungsvertreter sowie einen Gewerkschafts- und einen Arbeitgebervertreter repräsentiert, die bei Abstimmungen ihren eigenen Auffassungen folgen. Dieses Prinzip der "Dreigliedrigkeit" wurde nicht nur als Strukturprinzip für die Mitgliedsvertretung etabliert, sondern auch in ein eigenes normatives Instrument, das Übereinkommen 144 über dreigliedrige Beratungen aus dem Jahre 1976 (*) ... umgesetzt;" (E. Senghaas-Knobloch, Die Internationale Arbeitsorganisation vor neuen Herausforderungen der Globalisierung, www.loccum.de/materialien/globalisierung/Senghaas.doc; Hervorhebungen von mir)

b) Begründung:

"Während die 1919 gegründete ILO als einzige internationale Organisation dreigliedrig strukturiert ist, das heißt, dass in den Organen der ILO - Internationale Arbeitskonferenz und Verwaltungsrat - sowohl Regierungsvertreter als auch Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-organisationen im Verhältnis 2 : 1 : 1 vertreten sind, ..." (www-user.uni-bremen.de/~jdirks/positivesregieren.htm; Hervorhebungen von mir)

Artikel 3 (Zusammensetzung) des Beschlusses:

"(1) Teilnehmer des Gipfels sind der amtierende Ratsvorsitz auf Ebene der Staats- und Regierungschefs und die beiden sich daran anschließenden Ratsvorsitze, die Kommission sowie Vertreter der Sozialpartner.

(2) Die Sozialpartner sind mit höchstens 20 Personen vertreten, die sich auf zwei gleich große Delegationen mit je zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zehn Vertretern der Arbeitgeber verteilen."

Hinweis: Besser vermieden werden sollte „Dreiparteien-Sozialgipfel".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Druckgeräte - Glossar EN-DE

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

GLOSSAR

Vorschlag für eine Richtlinie über Druckgeräte (KOM/93/319 endg.),

Richtlinie 87/404/EWG über einfache Druckbehälter

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Englisch	Deutsch
A	
abrasion	Abrieb
accessories	Ausrüstungsteile
airborne noise	Luftschall
actuating devices	Stelleinrichtungen
adjoining compartment	benachbarte Kammer
ageing	Alterung
agro foodstuffs and edible liquids	feste und flüssige Lebensmittel
air break reservoirs	Druckluftbremsen
air cushions	Luftkissen
air cushions for protection of goods in transport	Luftkissen für die Ladungssicherung
air cushions for rescue support and recovery in the event of accident	Luftkissen für Rettung und Bergung
air receiver	Luftkasten
air separator	Luftabscheider
alignment	Ausrichtung
ambient temperature	Umgebungstemperatur
amount of forming	Verformungsgrad
anchoring	Verankerung
appropriate amount of plastic strain	angemessene bleibende Dehnung
approved filler	zugelassener Füllbetrieb
approved periodic inspector (API)	zugelassener Inspektionsbetrieb
assembler	Montagebetrieb
assemblies	Baugruppen
assembling	Montage
atmospheric pressure	Atmosphärendruck

atmospheric pressure boiling point	atmosphärischer Siedepunkt
attachment	Befestigung
attestation procedure	Bescheinigungsverfahren
auditing team	Bewertungsteam
audit report	Bericht über die Nachprüfungen
audits	Nachprüfungen
authorized representative	Bevollmächtigter
autoclaves	Druckkessel
B	
bar material for bolts	Stangenmaterial für Schrauben
batteries of vessels	Behälterbatterien
basic materials	Vormaterial
batch	Los
bellows	Kompensatoren
blast furnace exhaust gas scrubbers	Gichtgasreinigungsanlagen
blast furnace with furnace cooling	Hochofen mit Ofenkühlung
blow-off valve	Ausspülvorrichtung
boiler	Kesselanlagen
bolted flange and its attachments	verschraubter Flansch mit seinen Befestigungen
bottom change-over valve	Bodenumschaltventil
braking action	Bremswirkung
braking cylinders	Bremszylinder
brittle type fracture	Sprödbruch
buckling rods	Knickstäbe
build-in nozzle	eingebaute Düse
burner	Brenner
bursting disks	Berstscheiben
C	
calculation pressures	Berechnungsdrücke
calculation temperature	Berechnungstemperatur
calibration data	Eichdaten
capacity of the pressure equipment V in l	Druckgerätevolumen V in l
carbonated drinks	kohlensäurehaltige Getränke

carcinogenic	karzinogen
casings	Gehäuse
CE-marking	CE-Kennzeichnung
certificates	Bescheinigungen
certification	Zertifizierung
certification procedures	Zertifizierungsverfahren
chamfering	Entgraten
change-over valve	Umschaltventil
check list	Check-Liste
circuits	Schaltkreise
cleaning	Reinigung
cloth dyeing machinery	Tuchfärbemaschinen
cold regenerated dryers	kalt regenerierte Lufttrockner
combustible substances	brennbare Stoffe
combustion process	Verbrennungsprozess
compartment	Druckraum
components	Bauteile
components attached to and necessary for direct support	angebrachte und notwendige Tragelemente
compressors	Verdichter
conceptual design	Entwürfe
configuration	Art der Auslegung
conformity assessment	Konformitätsbewertung
connecting nozzle	Anschlussstutzen
connections	Verbindungsstücke
constraint	Befestigung
construction	Herstellung
continued safe use	kontinuierlicher sicherer Betrieb
continuous manufacturing process	kontinuierliche Fertigung
continuos process of fabrication	Fließfertigung
control gear	Regelgeräte
controls	Regeleinrichtungen
conveyance of district heating fluids	Transport von Flüssigkeiten für Fernheizsysteme
conveyance of sewage fluids	Transport von Abwasser
corrosion	Korrosion

corrosion allowance	Korrosionszuschlag
corrosion protection	Korrosionsschutz
corrosive	ätzend
creep range	Kriechbereich
creep strength	Kriechfestigkeit
critical dimension	kritische Abmessung
cyclical stresses	zyklische Beanspruchungen
D	
data plate	Typenschild
date of manufacturing	Datum der Herstellung
declaration of conformity	Konformitätserklärung
demountable vessel	abnehmbarer Behälter
deposits	Ablagerungen
design	Auslegung; Planung; Entwurf
design calculations	Konstruktionsberechnungen
design code	Konstruktionsnorm
designer	Verfasser des Entwurfs
design examination certificate	Entwurfsprüfbescheinigung
design lifetime	Auslegungslebensdauer
design specification	Lastenheft
design stage	Entwurfsphase
design temperatures	Auslegungstemperaturen
design tolerances	Konstruktionstoleranzen
diagrams	Diagramme
direct reducing cupolas including the furnace cooling	Direktreduktionsschachtöfen mit Ofenkühlung
discharge	Entnahme
discharge of contents	Freisetzen des Inhalts
discharge of pressure relief blow off	Ablassen des Überdruckventils
discharge valve	Auslassventil
dissipation	Dissipation
drainage and removal of deposits from low areas	Ablauf bzw. Entfernung von Ablagerungen aus tieferliegenden Bereichen
drainage openings for air braking cylinders	Entwässerungsöffnungen für Druckluftbremsanlagenbehälter
draining	Entleerung

drawings	Zeichnungen
ductility	Duktilität
dust extractors	Staubabscheider
dynamic fluid pressures	dynamische Fluiddrücke
dynamic operational effects	dynamische Betriebsbeanspruchungen
E	
EC design examination certificate	EG-Entwurfsprüfbescheinigung
EC-monitoring	EG-Überwachung
EC-surveillance	EG-Überwachung
EC-type examination	EG- Baumusterprüfung
EC-type examination certificate	EG-Baumusterprüfbescheinigung
electrical hazards	Gefahren aufgrund von Elektrizität
electrode type electrically heated boilers	Elektronen-Durchlauferhitzer
electrode or immersion type electrically heated boiler	Erhitzer mit Tauchsieder oder Elektronendurchlauferhitzer
enclosures for gas-filled high-voltage switchgear and control gear	Gehäuse für gasgefüllte Hochspannungsschaltgeräte
erosion	Abnutzung
evaluation	Bewertung
examination and testing examinations	Kontrolle und Erprobung; Prüfungen; Untersuchungen
exhaust and inlet silencers	Auspuff- und Ansaugschalldämpfer
experimental stress analysis	experimentelle Spannungsanalyse
explosive atmospere	explosionsgefährliches Umfeld
external fire	externer Brand
F	
fail-safe	folgeschadensicher; ausfallsicher; betriebssicher
failure	Ausfall; Versagen
family	Baureihe
fastenings	Befestigungen
fatigue	Materialermüdung
feeding of fuels	Kraftstoffzufuhr
feed water	Speisewasser
filler	Füllbetrieb
fillers	Füllstoffe

filling	Befüllung
filling ratio kg/l	Füllungsgrad in kg/l
final acceptance	Endabnahme
final inspection (... product ...)	Endabnahme
final test	Abschlussprüfung
final testing	abschließende Prüfung; Abschlussprüfung
fired steam and hot water boilers	befeuerte Dampf- und Heißwasserkessel
fixed vessel	fest montierter Behälter
flue gases	Rauchgase
fluid	Fluid
fluid contained	Fluid
fluid power	Fluiddruck
formation of vortices	Wirbelbildung
forming	Formen
forming (amount of ...)	Verformungsgrad
Forum of notified bodies and federations (NBF)	Gremium benannter Stellen und Verbände
fracture toughness	Bruchzähigkeit
fragmentation	Splittern
G	
gas appliance	Gasverbrauchseinrichtung
gas cartridge	Gaskartusche
gas converters	Gasumsetzer
gas cylinders	Gasflaschen
gas equipment	Gasverbrauchseinrichtung
gas hoses with regulator	Gasschlauchleitungen mit Reglern
gas turbines	Gasturbinen
gauge pressure	Überdruck
giving effect	Wirkung verleihen
H	
heater	Heizer
heat input	Wärmebelastung
heat regenerated dryers	warm regenerierte Lufttrockner
heat take-off	Wärmeabgabe; Wärmeabzweigung; Wärmeentnahme

heat treatment	Wärmebehandlung
homogeneous lots	einheitliche Lose
hoses	Schlauchleitungen
hot blast recuperators	Rekuperativ-Winderhitzer
hot water boiler	Heißwasserkessel
hot water generator	Heißwassererzeuger
hydraulic pressure test	Innendruckversuch; Wasserdruckprobe
hydrostatic pneumatic test	Druckprüfung
hydrostatic test	Wasserdruckversuch
I	
identification	Kenndaten; Kennung
identification of content	Kennung des Inhalts
identification number	Kennziffer
ignitable mixtures	entzündliche Mischungen
immersion type electrically heated boiler	Erhitzer mit Tauchsieder
impact damage	Schäden durch Aufprallwirkung
impact strength	Kerbschlagzähigkeit
inadvertent discharge	unbeabsichtigte Entnahme
inadvertent discharge of contents	unbeabsichtigtes Freisetzen des Inhalts
inadvertent drive away	unbeabsichtigtes Anfahren
indicators	Anzeigevorrichtungen
in-service conditions	Betriebsbedingungen
inspection	Inspektion; Überprüfung; Prüfung
inspection bodies	Prüfstellen
inspection openings	Inspektionsöffnungen
inspection procedure	Prüfverfahren
inspection purposes (for ...)	zur Einsichtnahme
inspection visit	Kontrollbesichtigung
installer of the pressure equipment	Aufsteller der Druckgeräte
instructions	Anweisungen
instruction for use	Betriebsanleitung
integral valve	eingebautes Ventil; integriertes Ventil; Ventil, das integraler Bestandteil ist
integration	Einbau

integrity	Unversehrtheit
internal control of production	interne Fertigungskontrolle
internal inspection	Inneninspektion
internal pressure	Innendruck
internal structures	innenliegende Teile
internal volume	innerer Rauminhalt
in-use inspection	Betriebskontrolle
in-use requirements	Betriebsanforderungen
isolate pipes (to ...)	Rohre absperren
isolating valve	Absperrventil
item of pressure equipment	Druckgeräteteil
items for fluid power	Leitungen, die Fluide unter Druck führen
J	
joining	Werkstoffverbindungen
joining materials	Fügewerkstoffe
joining of materials	Werkstoffverbindungen
joint factors	Verbindungsfaktoren
jointing materials	Dichtungsmaterial
L	
leakage	Undichtheit
leak test	Dichtheitsprüfung
legislative structure	Vorschriftengefüge
length/diameter ratio	Längen-/Breitenverhältnis Stutzendurchmesser-/ Zylinderdurchmesserverhältnis
level switches	Schwimmerschalter
liability insurance	Haftpflichtversicherung
limiting date for next periodic inspection	spätestes Datum für die nächste regelmäßige Überprüfung
limit gases	Grenzgase
limiting devices	Begrenzungseinrichtungen
liquefied gas	verflüssigtes Gas; Flüssiggas
liquefied gas cartridges	Flüssiggaskartuschen
liquid fuels	Flüssigbrennstoffe
liquid media	fluide Medien

liquids	Flüssigkeiten
liquids dissolved under pressure	unter Druck gelöste Gase
loading	Belastung
location of inspection, testing and storage	Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen
location of design	Entwicklungseinrichtungen
lockout	Sperre
lot	Los
M	
maintenance	Wartung; Instandhaltung
manifold	Verbindungsrohr
manufacture	Fertigung
manufacturer	Hersteller
manufacturing dimension	Fertigungsmaß
manufacturing drawings and diagrams of components	Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen
manufacturing process	Fertigungsprozess; Fertigungsverfahren
manufacturing procedures	Fertigungsverfahren
mass of substance	Stoffmasse
material characteristics	Materialeigenschaften
material properties	Materialeigenschaften
materials	Werkstoffe
material selection	Werkstoffwahl
material specification	Werkstoffspezifikation
maximum allowable pressure (PS)	maximal zulässiger Druck
maximum allowable temperature (TS)	maximal zulässige Temperatur
maximum filling mass in kg/l	Höchstfüllmasse in kg/l
maximum operating pressure at normal operating conditions	maximaler Arbeitsdruck bei normalen Betriebsbedingungen
maximum stress	maximale Spannung
maximum working pressure	maximaler Betriebsdruck
means of operation	Bedienungseinrichtungen
minimum allowable temperature (TS)	zulässige minimale Temperatur
monitor (to ...)	überwachen
monitored filler (MF)	überwachter Füllbetrieb
monitoring device	Überwachungseinrichtung

multi-chamber vessels	Mehrkammer-Behälter
mutagenic	mutagen
N	
natural ageing	natürliches Altern
natural gas	Erdgas
noise protection	Lärmschutz
noise from resonances in pipes	Lärmentstehung durch Resonanzen in Rohren
nominal size (DN)	Nennweite
nominal size for piping	Nennwert für Rohre, Nenndurchmesser für Rohre
nominal thickness	Nennstärke
non destructive testing	zerstörungsfreie Prüfungen
non-refillable vessel	nicht nachfüllbarer Behälter
notified body	benannte Stelle
O	
oil separator	Ölabscheider
open-ended vessels (single ended vessels)	Behälter mit einem Boden
operating pressure	Arbeitsdruck
operating temperature	Arbeitstemperatur
operating temperature range	Betriebstemperaturbereich
operation	Funktionsweise
operation conditions	Betriebsbedingungen
output of the pressure equipment in kW	Druckgeräteleistung in kW
outside diameter	Außendurchmesser
overfilling	Überfüllen
overheating	Überhitzung
overpressurization	zu starkes Unter-Druck-Setzen
overstressing	Überbeanspruchung
P	
pans for melting, re-melting, de-gassing and casting of steel and non ferrous metals	Pfannen zum Schmelzen, Umschmelzen, Entgasen und Vergießen von Stahl und Nichteisenmetallen
parent organisation	Dachorganisation
pattern approval	Bauartzulassung

peak stress concentration	Spitzenspannungskonzentration
penstocks	Druckrohrleitungen
percentage of non-conformity	Nichtübereinstimmungsquote
performance tolerance	Leistungsgenauigkeit
periodic inspection	regelmäßige Überprüfung
periodic inspector	Inspektionsbetrieb
permanent deformation	bleibende Verformung
permanent fittings	feste Einbauten
petroleum gas	Erdölgas
photoelastic models	spannungsoptische Modelle
pipe	Rohr
piping	Rohrleitung
piping system	Rohrsystem
pipeline	Fernleitung
plastic cutting equipment	Kunststoffschneidegerät
plasic deformation	plastische Verformung
pneumatic test	Drucklufttest
pneumatic tyres for the support or propulsion of vehicles	Luftreifen zur Auflage oder zum Antrieb von Fahrzeugen
polymerisation of glues	Polymerisierung von Klebern
powers	Befugnisse
pressure	Überdruck
pressure containing compartments	Druckkammern
pressure containment	Druckraum; Drucksicherheit; druckführende Teile; Druckmantel
pressure cookers	Dampfdruckkochtöpfe
pressure equipment	Druckgeräte
pressure limitation	Druckbegrenzung
pressure shaft	Druckschacht
pressure switches	Druckschalter
pressure tunnels	Druckstollen
pressures and inducements	Einflussnahme
pressurized food process equipment	Dampfdruckkochtöpfe
pressurized parts	unter Druck stehende Teile; druckführende Teile; drucktragende Teile
pressurized pipes for the containment of transmission systems	unter Druck stehende Rohre für die Ummantelung von Leitungssystemen

pressurized propulsion fuel	unter Druck stehender Kraftstoff
presumption of conformity	Konformitätsannahme
pre-tension	Vorspannung
probability of acceptance	Annahmewahrscheinlichkeit
process heating equipment	Prozessheizgeräte
professional integrity	berufliche Zuverlässigkeit
professional secrecy	Berufsgeheimnis
proof strength	Dehngrenze
protective device	Sicherheitseinrichtung
prototype	Prototyp; Baumuster
pumps	Pumpen
purging	Entleerung
putting into service	Inbetriebnahme
Q	
quality assurance (production ...)	Qualitätssicherung (Produktion)
quality monitoring	Güteüberwachung
quality system	Qualitätssicherungssystem
quick actuating closures and openings	rasches Schließen und Öffnen
R	
random intervals (tests of ...)	stichprobenartige Prüfungen
random sample	beliebiges Probestück
reaction forces	Reaktionskräfte
reaction moments	Reaktionsmomente
records	Protokolle
redundancy (to have ...)	redundant sein
reference number	Fundstelle
reference temperature	Bezugstemperatur
refillable	wiederbefüllbar
refillable transportable pressure equipment	wiederbefüllbare und ortsbewegliche Druckgeräte
refillable vessel	nachfüllbarer Behälter
regulating device	Regeleinrichtung
reheater	Zwischenüberhitzer
reliable and suitable for their duty	zuverlässig und für ihre/seine Verwendung geeignet

removable internal fittings	entfernbare Inneneinbauten
removal of deposits from lower areas	Entfernung von Ablagerungen aus tieferliegenden Bereichen
remunerations	Höhe der Bezüge
reports	Berichte
residual heat	Nachwärme
response time	Ansprechzeit
responsibilities	Zuständigkeiten
rigidity	Formsteifheit
risk of fatigue	Ermüdungserscheinungen
risk of impact damage (protection against ...)	Schutz gegen Schlageinwirkung
risk of overheating	Überhitzungsgefahr
risk of rupture	Bruchgefahr
risks from pressure containment	Druckrisiken
rotating machines	umlaufende Maschinen
S	
safeguard clause	Sicherheitsklausel
safety device set pressure in bar	Einstelldruck der Sicherheitsvorrichtung in bar
safety margin	Sicherheitsmarge
safety valves	Sicherheitsventile
sample (random ...)	Probestück (beliebiges ...)
sampling inspection	Stichprobenprüfung
sampling plan	Stichprobenplan
screwed end	Gewindeende
SDVD (Simple Pressure Vessels Directive)	RED (Richtlinie über einfache Druckbehälter)
seal	Abdichtung
second party user inspectorates	Prüfstellen des Abnehmers, Abnehmerprüfstellen
self contained item	unabhängiger Behälter
self monitoring	Selbstüberwachung
self supporting member of vessel	selbsttragendes Konstruktionsteil des Behälters
serial identification	Serienkennzeichnung
series	Serie
series manufacture	serienmäßige Herstellung
series production	Serienfertigung
serviceable conditions (to be in ...)	in einwandfreiem Zustand sein

sheet material	Bleche
shell boilers	Großwasserraumkessel
shutdown	Abschalten
single ended vessels (open-ended vessels)	Behälter mit einem Boden
single use vessel	Einwegbehälter
specimen	Muster
spillage	Auslaufen
standard of maintenance	Wartungsstand
static head	statische Druckhöhe
static pressure	statischer Druck
steam boilers	Dampfkessel
steam condensors	Kondensatoren
steam condensors under vacuum	Vakuumkondensatoren
steam engines	Dampfmaschinen
steam generators	Dampferzeuger
steam turbines	Dampfturbinen
storage caverns	Kavernenspeicher
storage tanks	Lagertanks
strain gauges	Dehnungsmessungen
stream waterways	Triebwasserwege
strength	Stärke, Festigkeit
strength (additional ... for vessel)	Verstärkungen (zusätzliche ... für den Behälter
stress	Spannung
stress concentrations	Spannungskonzentrationen
stress limitation	Spannungsbegrenzung
stresses	Beanspruchungen
sub-assemblies	Unterbaugruppen
super heaters	Überhitzer
supplier	Lieferant
supply pressure (gas)	Eingangsdruck
supply voltage in volt	Netzspannung in Volt
support	Tragelement; tragendes Teil; Abstützung
supporting components	tragende Teile
supporting structure	Tragkonstruktion
surface temperature	Oberflächentemperatur

surveillance	Überwachung
switchgear	Steuergeräte
T	
tank container	Tankbehälter
take-off points	Entnahmestellen
take-off pipes	Abzweigrohre
tare mass	Leermasse
technical competence	technische Sachkunde
technical design specifications	technische Konstruktionsspezifikationen; technische Entwurfsspezifikationen
technical documentation	technische Dokumentation; technische Unterlagen
switches	Temperaturschalter
tensile strength	Zugfestigkeit
testing	Prüfung; Erprobung
test pressure (PT)	Prüfdruck
test pressure PT applied in bar	aufgebrachter Prüfdruck PT in bar
test procedure	Prüfverfahren
test programme	Prüfungsprogramm
test reports	Prüfberichte
tests	Versuche
test temperatures	Prüftemperaturen
test to a pressure	Druckprüfung
third party inspection	Prüfung durch Dritte, Fremdprüfung
third party inspectorates	fremde Prüfstellen
time dependent strength	Zeitstandfestigkeit
toughness	Zähigkeit
toxic for reproduction	fortpflanzungsgefährdend
toxic or harmful gases	giftige oder gesundheitsschädliche Gase
transfer of heat	Wärmeübertragung
transformer	Transformator
tread size	Gewindegröße
transportable pressure equipment	transportierbare Druckgeräte
tubes	Rohre
turbulences	Turbulenzen

type	Baumuster; Bauart; Typ (einfache Druckbehälter)
type approval	Bauartzulassung; Typgenehmigung (Fahrzeuge)
type-examination certificate	Baumusterprüfbescheinigung
U	
ullage	Schwappeffekt
unacceptable concentrations	unerwünschte Konzentrationen
uncontrolled release	unkontrolliertes Freisetzen
underground piping and pipelines	erdverlegte Rohre und Fernleitungen
unsafe connection and disconnection	gefährdendes An- und Abkoppeln
use	Verwendung; Einsatz
user inspectorates	Prüfstellen des Abnehmers; Abnehmerprüfstellen;Eigenüberwacher
V	
vacuum	Vakuum; Druck im Vakuumbereich
vacuum collapse	Vakuumeinbruch
vacuum test	Vakuumprüfung
valves	Armaturen
vapour pressure	Dampfdruck
vapours	Dämpfe
vehicles for protection of goods in transport	Fahrzeuge für den Schutz von Gütertransporten
vehicle braking systems	Bremsanlagen für Fahrzeuge
vehicle mounted vessels	auf Fahrzeugen montierte Behälter
venting	Entlüftung
verification	Prüfung
vessel	Behälter
vessels designed for water supply	Behälter für die Wasserversorgung
vessels with heating tubes passing through their walls or ends	Behälter mit durch Wände oder Böden durchgeführten Heizrohren
vessels with internal heating systems	Behälter mit Innenheizsystemen; Behälter mit eingebautem Heizsystem
vibrations	Vibrationen
visual examination	Sichtprüfung
vocational training	berufliche Ausbildung
volume (V)	Volumen
vortices	Wirbel

W	
wall thickness	Wandstärke
warnings	Warnhinweise
waste heat boilers	Abhitzekessel
water hammer	Wasserschlag
washing machines in commercial premises	Waschmaschinen in gewerblich genutzten Räumen
waste incineration boilers	Abfallverbrennungskessel
water tube boilers	Wasserrohrkessel
wear	Verschleiß
weld	Schweißnaht
"welding" end	Schweißende
welding equipment	Schweißgerät
weld materials	Schweißwerkstoffe
Y	
yield strength	Formänderungsfestigkeit
Young's modulus (modulus of elasticity)	Young-Modul (Elastizitätsmodul)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Early school leavers

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 25.10.2013, NF 25

Status: verbindlich

Der Terminus „**early school leavers**“ wird seit über 10 Jahren in verschiedenen Strategiepapieren und Benchmarks verwendet, angefangen beim 2002 aufgelegten Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“[1] bis zur aktuellen Strategie Europa 2020[2].
Sehr häufig wird er mit „Schulabbrecher“ übersetzt. Diese Übersetzung ist jedoch ungenau, da sie nur diejenigen erfasst, die vorzeitig und ohne Abschluss von der Schule abgehen.[3] Mit „early school leavers“ sind jedoch auch junge Menschen gemeint, die die Sekundarstufe I erfolgreich abschließen, danach aber keinen Sekundarstufe-II-Abschluss erwerben und nicht an einer Aus- oder Weiterbildung teilnehmen.[4]

In Fachkreisen hat sich für dieses Konzept mittlerweile – trotz des unsauberen Adjektivbezugs – die Bezeichnung „**frühe Schulabgänger**“[5] eingebürgert, wobei Eurostat seit einiger Zeit den exakteren Terminus „early leavers from education or training“ verwendet (DE: „**frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger**“).[6] Beide Termini ließen sich nach ihrer Einführung verkürzt mit „**Frühabgänger**“ wiedergeben.

Alternativ zu der in der Fachwelt etablierten Bezeichnung bietet sich eine umschreibende Lösung an: **Schulabgänger ohne Sekundarstufe-II-Abschluss** bzw. **Schulabgänger ohne berufs- oder studienqualifizierenden Abschluss**. Nach einer solchen erklärenden Übersetzung kann im weiteren Textverlauf auf die „genannten/betreffenden/diese Schulabgänger“ verwiesen werden.[7]

Wird im Ausgangstext hingegen die Bezeichnung „**school dropout**“ verwendet, ist die Wiedergabe mit „**Schulabbrecher**“ angezeigt.[8]

---

[1] Detailliertes Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa, ABl. C 142 vom 14.6.2002.
[2] Mitteilung der Kommission, EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endg.
[3] Vgl. Duden Universalwörterbuch: „Schulabbrecher: jmd., der vorzeitig u. ohne Abschluss von der Schule abgeht.“
[4] In der Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 für politische Strategien zur Senkung der Schulabbrecherquote werden „early school leavers“ definiert als „persons between 18 and 24 years old with only lower secondary education or less and no longer in education or training“, ABl. C 191 vom 1.7.2011. (Eine ähnliche Definition findet sich in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bekämpfung des Schulabbruchs – ein wichtiger Beitrag zur Agenda Europa 2020, KOM(2011) 18 endg.
[5] Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich (Ausgabe 2013): https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Internationales/Bildungsindikatoren1023017137004.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 23.10.2013], und Statistik Austria: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/fruehe_schulabgaenger/index.html [abgerufen am 3.9.2013].
[6] Vgl. Eurostat-Glossar:
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Glossary:Early_leaver_from_education_and_training/de [abgerufen am 23.8.2013].
[7] Ist im Ausgangstext von „early leavers from education or training“ die Rede, sind den Schulabgängern jeweils noch die Ausbildungsabgänger hinzuzufügen: „Schul- und Ausbildungsabgänger ohne Sekundarstufe-II-Abschluss“ bzw. „Schul- und Ausbildungsabgänger ohne berufs- oder studienqualifizierenden Abschluss“.
[8] WordFinder online: „Dropout – a student who fails to complete a school or college course“.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

économie sociale

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9, und 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zur Übersetzung von "économie sociale"

1. Einleitung:

Mit "économie sociale" bezeichnet man in Frankreich den Teilbereich der Volkswirtschaft, der sich durch die Zusammenfassung der Sektoren "coopératives" (Genossenschaften), "mutuelles" (Vereinigungen auf Gegenseitigkeit) sowie "associations" (Selbsthilfeeinrichtungen und Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit) ergibt. Da diese Zusammenfassung in den übrigen EU-Staaten ungeachtet der Tatsache, dass die genannten Sektoren dort ebenfalls existieren, nicht üblich ist, gab es bisher in den anderen EU-Sprachen kein gängiges Äquivalent für den Terminus "économie sociale" - ein Mangel, der offenbar wurde, als die Kommission für die "économie sociale" eine besondere Dienststelle schuf und spezifische Fördermaßnahmen vorsah.

2. Merkmale:

Trotz ihrer großen Vielfalt ist allen Personenvereinigungen des Bereichs "économie sociale" gemeinsam,

- dass es sich um (freiwillige) wirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen handelt, bei denen die Solidarität der Mitglieder und deren wirtschaftliche Förderung statt der bei anderen Unternehmen praktizierten Gewinnmaximierung das oberste Ziel darstellen,
- dass bei ihnen die Willensbildung nach dem Prinzip "ein Mensch - eine Stimme" (und nicht nach den Kapitalanteilen der einzelnen Mitglieder) erfolgt und das Solidaritäts- und Selbsthilfeprinzip eine stärkere Mitwirkung der Mitglieder mit sich bringt.

3. Übersetzung:

Der Terminus "économie sociale" wurde, soweit er bisher in EU-Texten vorkam, im Deutschen durch unterschiedliche und meist recht fragwürdige Ausdrücke wiedergegeben, die nachstehend kurz kommentiert seien:

a) "Gemeinwirtschaft" bzw. "gemeinwirtschaftliche Unternehmen" sind anders definiert und daher keine korrekte Übersetzung von "économie sociale"; nach "Gabler" ("Wirtschaftslexikon", 12. Auflage S. 1284) handelt es sich dabei nämlich um "unmittelbar auf das Wohl einer übergeordneten Gesamtheit (Gemeinwohl) ausgerichtete wirtschaftliche Aktivitäten", deren "Träger... im wesentlichen Gebietskörperschaften, Gewerkschaften" usw. sind. Fazit: Statt Selbsthilfe und Solidarität der Mitglieder sowie deren wirtschaftliche Förderung Ausrichtung auf das Gemeinwohl bzw. die Förderung aller Arbeitnehmer, aller Verbraucher usw.

b) "Gemeinnützige Unternehmen" ist aus den unter a) genannten Gründen ebenfalls keine korrekte Übersetzung von "économie sociale".

c) "Sozialökonomie" ist ein Synonym für "Volkswirtschaftslehre" (vgl. Brockhaus- Enzyklopädie, 19. Auflage, Band 20, S. 550) und deshalb als Übersetzung gleichfalls zu verwerfen.

d) "Sozialwirtschaft" als wörtliche Übersetzung von "économie sociale" ist - auch nach Auffassung eines deutschen Experten der gleichnamigen Kommissionsdienststelle (GD XXIII) - insofern ein irreführender und damit unglücklich gewählter Ausdruck, als er den unbefangenen Leser fälschlicherweise eine Analogie zu "Sozialhilfe", "Sozialversicherung", "Sozialinvestitionen" (= Investitionen in soziale Einrichtungen), "Sozialleistungen" oder dergl. vermuten lässt und ihm suggeriert, dass es sich dabei entweder um die "Wirtschaftsführung sozialer Einrichtungen" oder womöglich ganz generell um alle sozial(politisch)en Aktivitäten in einer sozialen Marktwirtschaft handelt.

e) "(Sektor der) Genossenschaften und wirtschaftliche👎 Selbsthilfevereinigungen" beschreibt zwar als Ausdruck zutreffend, was in Frankreich unter "économie sociale" verstanden wird, ist aber zu lang und nicht griffig genug, um sich auf Dauer als Standardausdruck durchzusetzen. Die überragende Bedeutung der Genossenschaften, die z. B. in Frankreich etwa 92 % des gesamten Geschäftsvolumens der "économie sociale" auf sich vereinigen (vgl. dazu die ganzseitige Veröffentlichung "L'économie sociale" in "Le Monde de l'Economie" vom 21.9.93), legt es nahe, den Ausdruck zu "(Sektor der) Genossenschaften" zu verkürzen, und erklärt, weshalb die genannte Kommissionsdienststelle im Englischen schlicht die Bezeichnung "Cooperatives" trägt.

f) "**Solidarwirtschaft**" ist allerdings wohl der Ausdruck, der den Kriterien der Griffigkeit und Kürze am ehesten entspricht und zugleich prägnant d a s konstitutive Merkmal wiedergibt, das die "économie sociale" von den anderen Wirtschaftsbereichen unterscheidet. Deshalb sollte dieser Terminus allen anderen vorstehend genannten Ausdrücken vorgezogen werden.

Économie sociale versus Sozialwirtschaft

(zur Ergänzung des Beitrags "économie sociale" in den
Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 9)

Der folgende Beitrag erläutert den Unterschied zwischen dem französischen und dem deutschen Konzept. Tenor: *économie sociale* darf nicht systematisch mit Solidarwirtschaft wiedergegeben werden, da dies vom Sachverhalt her nicht immer richtig ist.

- *Économie sociale* im Sinne der Europäischen Kommission, die sich weitgehend auf das französische Konzept stützt, besteht aus der wirtschaftlichen Tätigkeit von Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sowie Vereinen in einem dritten Sektor neben Staat und Unternehmen.

Diese Einrichtungen gehören zur Wirtschaft, da sie produktive Tätigkeiten ausüben, die i.d.R. marktorientiert sind.

Sie sind in allen Wirtschaftssektoren vertreten (Winzergenossenschaften usw.)

Der soziale Aspekt an der *économie sociale* liegt nicht in den Gütern und Dienstleistungen, sondern in der solidarischen Betriebsführung, in der Selbstbestimmung und im Nutzen der Mitglieder.

Dieser Begriff und dieses Konzept wurden Ende 1981 nach einer intensiven Diskussion in Frankreich rechtlich verankert, finden aber in den übrigen Mitgliedstaaten keine Entsprechung.

- Der deutsche Begriff "Sozialwirtschaft" hingegen bezieht sich auf die Gesamtheit aller **wirtschaftlichen Vorgänge**, *die sich **innerhalb des sozialen Bereichs** vollziehen. Zum sozialen Bereich in diesem Sinne gehören Unternehmen, Einrichtungen, Verbände und Organisationen, die soziale und gesundheitliche Dienstleistungen anbieten (vor allem Wohlfahrtsverbände)*. Aus diesem Grunde fallen die Genossenschaften nicht unter die Sozialwirtschaft, da sie sich in allen Bereichen der Wirtschaft betätigen.
- **Fazit:** Beim Ausdruck *"économie sociale"* ist also zu klären, ob er sich auf das französische Konzept der Solidarwirtschaft bezieht, oder ob es sich um eine Übersetzung des deutschen Begriffs "Sozialwirtschaft" handelt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

EDI - Glossar EN-DE und FR-DE

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 07/1992, NF 4

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Elektronischer Datenaustausch

Englisch - Deutsch

A B C D E F G H I J **K** L M N O P Q R S T U V **W X Y Z**

A	
access facilities	Zugriffsmöglichkeiten
acknowledgement advice message	Nachrichtentyp Bestätigung
acknowledgement of receipt	Empfangsbestätigung
addressing scheme	Adressierungsschema
admissibility of EDI messages	Beweiszulässigkeit von EDI-Nachrichten
agreed message standards	vereinbarte Nachrichtenstandards
article line details	Warensortimentangaben
assessment of messages	Nachrichtenbeurteilung, Nachrichtenbewertung
audit	Prüfung
authentication	Authentifizierung
authenticity	Authentizität
authentification	Authentifizierung
authorised signature	Unterschrift des Unterzeichnungsbefugten
autofacturation	Selbstfakturierung
automatic data interchange	maschineller Datenaustausch
awareness activity	Aufklärung(sarbeit)
awareness centre	Informationszentrum
back up procedure	Datensicherungsprozedur
B	
BC NET	BC-Netz
business data	Geschäftsdaten
business day	Arbeitstag
buyer identifier	Käuferkenncode
C	

CADDIA (Co-operation in Automation of Data and Documentation for Import/Export and Agriculture) (EG-Programm):	CADDIA (Zusammenarbeit bei der Automatisierung von Daten und Dokumentation für die Ein- und Ausfuhr und die Landwirtschaft)
call for proposals	hier: Ausschreibung
CD project (co-ordinated development project)	Projekt "Koordinierte Entwicklung" (CD)
circuit switched network	leitungsvermittelndes Netz
closed EDI system	geschlossenes EDI-System
code set	Codeliste
coded identifier	Kenncode
codification	Codierung
common/generic data element directory	gemeinsames/generisches Datenelement- Verzeichnis
communication protocol	Kommunikationsprotokoll
compensation	Abrechnungssystem
component data element	Gruppendatenelement
component data element separator	Trennzeichen für ein Gruppendatenelement
composite data element	zusammengesetztes Datenelement
computerised information system	computergestütztes Informationssystem
consignee identifier	Adressatenkenncode
contract reference	Vertragsnummer
Convention No. 108 of 28.1.81 of the Council of Europe on the protection of the individual with regard to the automatic processing of personal data	Konvention Nr. 108 des Europarats vom 28.1.81 über den Schutz des Individuums bei der maschinellen Verarbeitung personenbezogener Daten
Convention on the law applicable to contractual obligations (EWG, 1980)	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
conversion software	Konvertierungssoftware
Cooperation Committee	Kooperationsausschuss (Vertreter der EFTA-Länder und Sachverständige aus EG-Ländern unter Vorsitz der Kommission)
co-ordinated development project (CD)	Projekt "Koordinierte Entwicklung" (CD)
correspondant	Partner
customs declaration message	Nachrichtentyp Zollerklärung
customs single administration message	Nachrichtentyp Zoll-Einheitsdokument
D	
data capture	Datenerfassung
data element	Datenelement
data element directory	Datenelement-Verzeichnis
data element name	Datenelement-Name
data element separator	Segment-Bezeichner- und Daten-Element-Trennzeichen

data element tag	Datenelement-Bezeichner
data element value	Datenelement-Wert
data log	Datenprotokoll
data service definition	Datendienstdefinition
data unit	Dateneinheit
dedicated data line	Standleitung
definition of data service	Datendienstdefinition
definition of network	Netzdefinition
delivery schedule message	Nachrichtentyp Lieferabruf
despatch advice message	Nachrichtentyp Liefermeldung
detail delimiter	Detail-Begrenzer
digital signature	digitale Unterschrift
direct dialing	Direktwählbetrieb
directory of data	Datenverzeichnis
directory service	Adressbuchdienst
E	
EDIFACT-Board	EDIFACT-Board
E-POS	elektronisches Kassensystem
EAN-COM (International Numbering Association EDI Project)	EAN-COM (Internationaler Verband für Artikelnummerierung - EDI-Projekt)
EDI (electronic data interchange)	EDI (elektronischer Datenaustausch)
EDIFACT Board for Western Europe	EDIFACT-Board für Westeuropa
EDIFICE (Electronic Data Interchange Forum for companies with Interests in Computing and Electronics)	EDIFICE (Forum für den elektronischen Datenaustausch der Computer- und Elektronikindustrie)
EDIS (EDI Association for Transport and Harbours)	EDIS
electronic data interchange (EDI)	elektronischer Datenaustausch (EDI)
electronic funds transfer	elektronischer Zahlungsverkehr
electronic signature	digitale Unterschrift
European Model Agreement	Europäische Mustervereinbarung
European model EDI agreement	Europäische EDI-Mustervereinbarung
evidential value of EDI messages	Beweiswert von EDI-Nachrichten
F	
Facilitation of International Trade Procedures (UN/ECE Working party)	Vereinfachung internationaler Handelsverfahren (Arbeitsgruppe der UN/ECE)
format	formatieren
format of a message	Nachrichtenformat

functional group header	Kopfsegment für Nachrichtengruppe
functional group trailer	Endsegment für Nachrichtengruppe
functional group	Nachrichtengruppe
G	
gateway	Netzübergang
general evaluation report	allgemeiner Bewertungsbericht
general purpose message	Nachrichtentyp Allgemeiner Service
H	
handwritten signature	eigenhändige Unterschrift
hard copy EDI	Hard-copy-EDI
harmonised coding system	harmonisiertes Codierungssystem
I	
identification	Identifizierung
identifier	Kennung
implementation of messages	Nachrichtenimplementierung
in-house system	firmeninternes System
industry subsets	branchenspezifische Subsets
informal expert group	informelle Sachverständigengruppe
INSIS (Interinstitutional Integrated Services Information System)	INSIS (Interinstitutionelles diensteintegrierendes Informationssystem)
integrity of a data unit	Integrität einer Dateneinheit
interactive EDI	interaktiver EDI
interchange	Übertragungsdatei
interchange agreement	Datenaustauschvereinbarung
interchange control header	Nutzdaten-Kopfsegment
interchange control trailer	Nutzdaten-Endsegment
interchange control	Nutzdatenendesegment
interchange header	Nutzdatenkopfsegment
interconnectivity	Verbundfähigkeit
interconnectivity platform	Verbundstation
intermediary	Dritter, auch: Ansprechpartner
interoperability	Interoperabilität
intersectoral forum	intersektorales Forum, branchenübergreifendes Forum
invoice message	Nachrichtentyp Rechnung
ITT (Information and Telecommunication Technology)	ITT (Informations- und Telekommunikationstechnologie)

J	
just in time management	Just-in-time-Management
just in time message	Nachrichtentyp Just-in-time
L	
layout key	Rahmenmuster
logging of messages	Protokollierung von Nachrichten
loop	Schleife
M	
Maintenance Advisory Group (EDIFACT)	Gruppe Maintenance
maintenance of information system	Wartung des Informationssystems
managed network	gemanagtes Netz
mandatory	Muss-Angabe
message	Nachricht
message definition message	Nachrichtentyp Nachrichtendefinition
message design guidelines	Richtlinien für die Entwicklung von Nachrichtentypen
message development group	Nachrichtenentwicklungsgruppe
message directory	Nachrichtenverzeichnis
message handling service	Message Handling
message header	Nachrichten-Kopfsegment
message reference	Nachrichtennummer
message standards	Nachrichtenstandards
message trailer	Nachrichten-Endsegment
message type	Nachrichtentyp
message UN/EDIFACT	UN/EDIFACT-Nachricht
method of transmission	Übertragungsmethode
multi-modal transport	kombinierter Transport
N	
naming scheme	Namensgebungsschema
negotiability	Übertragbarkeit
negotiable document	übertragbares Dokument (z.B. Konnossement)
nested segment	verschachteltes Segment
network definition	Netzdefinition
numeric character set	numerischer Zeichensatz
O	

ODETTE (Organisation for Data Exchange by Tele Transmission in Europe)	ODETTE (Organisation des Datenaustauschs über Datenfernübertragung in Europa) (Automobilindustrie)
omission	Wegfall
one stop billing	Globalfakturierung
one stop ordering	Globalbestellung
one stop shopping	One-stop-shopping
open environment	offene Umgebung
order handling system	Auftragsabwicklungssystem
origin of a message	Ursprung einer Nachricht
OSI (Open Systems Interconnection)	OSI (Kommunikation offener Systeme)
OSI protocol	OSI-Protokoll
P	
packet switched network	paketvermittelndes Netz
paper trading	Geschäftsverkehr mit Papierdokumenten
paperless	papierlos
payment order message	Nachrichtentyp Zahlungsauftrag
personal data	personenbezogene Daten
Private International Law Convention	Konvention zum Internationalen Privatrecht
processing of messages	Verarbeitung von Nachrichten
Promotion and Documentation Group (EDIFACT)	Gruppe Werbung und Dokumentation
protocol	Protokoll
purchase order message	Nachrichtentyp Bestellung
purchase order reference	Bestellnummer
Q	
QR-EDI	Quick-Response-EDI
qualifier	Qualifier
quality data message	Nachrichtentyp Qualität
R	
re-key	wiedereintasten
record	Protokoll
recording and storage of messages	Archivierung von Nachrichten
reference center of EDIFACT	EDIFACT-Referenzzentrum
registered office	Sitz
rejection advice message	Nachrichtentyp Rückweisung
rejection of messages	Rückweisung von Nachrichten

release character	Freigabezeichen
remittance advice message	Nachrichtentyp Zahlungsavis
repeating segment	Wiederholungs-Segment
retrieval facilities	Wiederfindungsmöglichkeiten
S	
sectoral user group	branchenabhängige Benutzergruppe
security requirements	Sicherheitsanforderungen
segment	Segment
segment code	Segment-Code
segment directory	Segment-Verzeichnis
segment tag	Segment-Bezeichner
segment terminator	Segment-Endezeichen
seller identifier	Verkäuferkenncode
seller reference	Verkäufernummer
separator character	Trennzeichen
service data element	Service-Datenelement
service segment	Service-Segment
service string advice	Trennzeichen-Vorgabe
set of data	Datensatz
shipper	Versender
simple data element	einfaches Datenelement
SQL	SQL
structured data	strukturierte Daten
subset	Subset
summary delimiter	Summen-Begrenzer
syntax control	Syntaxkontrolle
syntax delimiter	Trennzeichenvorgabe
syntax rules	Syntax-Regeln
syntax translation	Syntaxumsetzung
syntax validation	Syntaxvalidierung
systems operation	Systembetrieb
T	
TCC (TEDIS Consultative Committee)	TEDIS-Beratungsausschuss
TDED (Trade Data Elements directory)	TDED (Handbuch der Handelsdatenelemente) (bei DIN: HdH)

Technical Annex	Technischer Anhang
Technical Assessment Group (EDIFACT)	Gruppe Technische Bewertung
TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems) (EG-Programm)	TEDIS (Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke)
terminal configuration	Endgerätekonfiguration
total invoice	Rechnungsgesamtbetrag
trading	Geschäftsverkehr
transfer	Übermittlung
U	
UN-JEDI (United Nations Joint Electronic Data Interchange)	UN-JEDI (United Nations Joint Electronic Data Interchange)
UN/EDIFACT (United Nations rules for Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport)	UN/EDIFACT (Regeln der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport)
UN/EDIFACT standards and recommendations	UN/EDIFACT-Normen und -Empfehlungen
UNCID code of conduct	UNCID-Verhaltenskodex
Uniform laws on the international sale of goods and the formation of contracts for the international sale of goods (1964)	Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen
uniqueness	Einmaligkeit
United Nations Layout Key	UN-Layout Key
United Nations Trade Data Interchange Directory (UNTDID)	Handbuch der Vereinten Nationen für den Datenaustausch (UNTDID)
UNIX	UNIX
UNSM (United Nations Standard Messages)	einheitliche Nachrichtentypen (UN/ECE-Empfehlung)
UNTDID(United Nations Trade Data Interchange Directory)	UNTDID (Handbuch der Vereinten Nationen für den Datenaustausch)
user data segment	Benutzer-Datensegment
user environment	Benutzerumgebung
V	
VADS (Value Added Data Service)	VADS (Mehrwertdatendienst)
validation of messages	Nachrichtenvalidierung
validly formed transaction	rechtgültig geschlossenes Geschäft
value added data service (VADS)	Mehrwertdatendienst (VADS)
value added network (VAN)	Mehrwertnetz (VAN)
value added service	Mehrwertdienst
VAN (value added network)	VAN (Mehrwertnetz)
verification of messages	Überprüfung von Nachrichten

Französisch - Deutsch

A B C D E F G **H** I **J K L** M **N** O P **Q** R S T U **V W X Y Z**

A	
annuaire	Verzeichnis
anteriorité	Zuerstexistenz
appel d'offres	Ausschreibung
appel de proposition	hier: Ausschreibung
application architecture	Anwendungsarchitektur
applications	Einsatzmöglichkeiten, Anwendungsmöglichkeiten
B	
bout, de bout en bout	Ende-zu-Ende
C	
cahierde charge	Pflichtenheft
campagned'information	Informationskampagne
CCT (Comité Consultatif TEDIS)	TEDIS-Beratungsausschuss
centre de référence	Referenzzentrum
centre de référence des normes EDI	EDI-Normenreferenzzentrum
centre de sensibilisation	Aufklärungszentrum
chaîne de liaison	Kommunikationskanal
commande unique	Globalbestellung
commerce électronique	elektronischer Geschäftsverkehr
système de compensation	Abrechnungssystem
commande dupliquée	kopierter Auftrag
comptabilité	Rechnungswesen
configuration terminale	Endgerätekonfiguration
Conseil EDIFACT	EDIFACT-Board
D	
domaine de la comptabilité	Rechnungswesen
dématérialisation de documents	papierlose Präsentation von Dokumenten
développement de l'EDI	Ausbau von EDI
diagnostic de panne	Pannendiagnose
distributeur automatique (d'argent)	Geldautomat
duplicata	Kopie
E	

échange électronique de données (EDI)	elektronischer Datenaustausch (EDI)
EDI à réponse rapide	Quick-Response-EDI
EDIFACT	EDIFACT
enregistrement d'un message	Aufzeichnung einer Nachricht
environnement ouvert	offene Umgebung
environnement sécurité de l'utilisateur	Benutzersicherheit
environnements multiservices ouverts	offene Mehrzweckumgebungen
exigences spécifiques	besondere Anforderungen
F	
facilités de bout en bout	Ende-zu-Ende-Einrichtungen
facture unique	Globalfakturierung
faisabilité commerciale	kommerzielle Realisierbarkeit
format d'un message	Nachrichtenformat
formation	Schulung
forum d'utilisateurs intersectoriel	intersektorales, branchenübergreifendes Anwenderforum
fournisseur de services	Anbieter von Diensten, Dienstebereitsteller (DIN)
G	
gestion d'un service	Management eines Dienstes
gestion de clé	Schlüsselverwaltung
gestion des certificats	Verwaltung der Zertifikate
guichet unique	One-stop-shopping
I	
implantation de l'EDI	Einführung von EDI
intégrité d'un message	Integrität einer Nachricht
interactif, EDI interactif	interaktives EDI-Verfahren
interaction complète	vollständiger Kommunikationsvorgang
interconnectivité des utilisateurs de l'EDI	Verbundfähigkeit der EDI-Benutzer
interface logiciel	Software-Schnittstelle
interface matériel	Hardware-Schnittstelle
interlocuteur	(Ansprech-)Partner
interoperabilité	Interoperabilität
interopérable	kommunikationsfähig
interconnexion de réseaux	Netzkopplung, Netzverbund
intersectoriel	branchenübergreifend
inventaire des projets EDI	Verzeichnis der EDI-Projekte

M	
matériel de formation	Schulungsmaterial
mise à niveau des configurations terminales	Handhabung der Endgerätekonfigurationen
modèle économétrique	ökonometrisches Modell
monétique	Selfbanking
mobile communication	mobiler Kommunikationsdienst
moyen de conservation	Archivierungsmedium
multisectoriel	branchenübergreifend
O	
opération	Geschäftsvorgang
opération financière	Finanzgeschäft
organisation nationale de facilitation du commerce	nationale Organisation für Handelsvereinfachung
orientations prisesen matière de télécommunication	Telekommunikationsleitlinien
origine d'un message	Ursprung einer Nachricht
P	
pan-européen	europaweit
phase du programme	Programmphase
plateform d'interconnectivité	Verbundstation
point de vente électronique	elektronisches Kassensystem
poste terminal	Endgerät
prolifération de systèmes	Ausbreitung von Systemen
propriété du contenu du message	Urheberschaft für einen Nachrichteninhalt
protocole commercial	Geschäftsprotokoll
R	
rapporteur (EDIFACT)	Rapporteur
répertoire commun/générique d'éléments de donnés	gemeinsames/generisches Datenelement-Verzeichnis
répété, commande répété	Wiederholungsauftrag
réponse rapide, EDI à réponse rapide	Quick-Response-EDI
réseau de centres de sensibilisation	(Netz von) Aufklärungszentren
S	
secteur (d'activité)	Branche
sectoriel	branchenspezifisch, branchenabhängig, Branchen-
sensibilisation	Aufklärung
signature digitale	digitale Unterschrift

signature électronique	digitale Unterschrift
sous-ensemble	Subset
SQL	SQL
support de formation	Schulungsmaterial
support informatique et électronique	elektronischer Datenträge
support, service de support à l'EDI	für EDI benutzter Dienst
supports d'information	Publikationsmaterial
système EDI fermé	geschlossenes EDI-System
T	
télébanking	Homebanking
Telecom Forum (EDI)	Telekom-Forum (EDI)
transaction commerciale	Geschäftsvorgang
transport d'informations	Übermittlung von Informationen
U	
unicité	Einmaligkeit

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

EFTA, Abkürzung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

EFTA ist die Abkürzung für Europäische Freihandelsassoziation; alle anderen Bezeichnungen sind falsch oder nicht amtlich.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

EG-Vertrag - Verwechslung der Artikelbezeichnung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

VEU versus EUV - zur Abkürzung von Rechtsakten und

zur Zitierweise der Artikel des EGV und des EUV

Das "Gemeinsame Ministerialblatt" des Bundesinnenministeriums vom 20.3.1975 (26. Jahrgg. Nr. 9 S. 1 - "Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung von Abkürzungen") bestimmt u.a., dass die Gattung des Rechtsakts bzw. der Vorschrift "einheitlich und stets durch die letzten Buchstaben der Abkürzung bezeichnet werden soll".

Beispiele:

- Gesetz über das Kreditwesen: KWG,

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG

- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: MRK.

Die Abkürzung "VEU", die in der allen Übersetzern vorliegenden Textsammlung "Europäische Union" in den Fußnoten (z.B. S. 255) verwendet wird, ist demnach FALSCH.

Aus diesem Grunde und in Übereinstimmung mit den "Mustern und Hinweisen für die Rechtsakte des Rates" (vgl. S. 63, 75, 90, 91, 94 und 95) sollten also in EU-Texten z.B. die Verträge wie folgt abgekürzt werden:

- Vertrag über die Europäische Union: EUV (nicht: VEU),

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft: EAGV,

- Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl: EGKSV

Hier sei ferner darauf hingewiesen, dass in EU-Texten "Europäisch" auf keinen Fall mit "EU", sondern mit "Eu" abgekürzt werden sollte, sofern es nicht mit einem einzigen Buchstaben ("E") wiedergegeben wird.

Beispiele: _

- Europäische Genossenschaft: EuGen (nicht: EUGEN),

- Europäischer Verein: EuV (nicht: EUV),

- Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft: EuGges (nicht: EUGGES).

Die in Klammern aufgeführten Abkürzungen waren zwar bisher üblich (vgl. z.B. ABl. Nr. C 99 vom 21.4.1992 passim), sollten jedoch künftig unbedingt vermieden werden, um Verwechslungen vorzubeugen (z.B. EUV ist nicht gleich EuV).

Die Auftraggeber verwechseln sehr häufig EGV und EUV. Dieser Fehler ist durch den Übersetzer selbständig zu korrigieren.

FAUSTREGEL:

Artikel, die mit einem Großbuchstaben beginnen (z. B. Art. A, K.3)**, können nie solche des EGV sein**;

Artikel, die mit einer Zahl beginnen (z. B. Art. 119, 109 c)**, können nie solche des EUV sein.**

Bei der Angabe von Artikeln sollte folgendes beachtet werden:

In der juristischen Fachsprache steht in der Regel zwischen Artikelangabe und der Angabe des Vertrags oder der Rechtsnorm kein Geschlechtswort: "Artikel 120 EGV" , "Artikel 120 EG-Vertrag".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Einwilligung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 07/1992, NF 4

Status: Information

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Im *bürgerlichen Recht* bedeutet die **Einwilligung** (Legaldefinition § 183 BGB) eine vorherige Zustimmung, die **Genehmigung** (Legaldefinition § 184 BGB) eine nachträgliche Zustimmung.

Die **Bestätigung** (Legaldefinition § 141 BGB) ist das nachträgliche Einverständnis zu einem eigenen, bisher nicht voll wirksamen Rechtsgeschäft. In allen drei Fällen handelt es sich um eine Zustimmung (Dies ist der Oberbegriff).

Im *öffentlichen Recht* fehlen Legaldefinitionen der einschlägigen Begriffe, und ihre Verwendung ist weniger eindeutig. Behördliche **Zustimmung, Genehmigung** und **Erlaubnis** werden nebeneinander verwendet. So erteilt beispielsweise eine Behörde eine Fahrerlaubnis, eine andere dagegen eine Baugenehmigung. Tätigkeiten sind eher erlaubnispflichtig, Anlagen eher genehmigungsbedürftig. Gilt dies im Verkehr mit dem Bürger, so scheint in und unter Behörden eher Zustimmung und Einvernehmen vorzuherrschen (die Verwendung der Begriffe natürlich), etwa bei zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakten oder solchen, die des Einvernehmens zwischen mehreren Stellen bedürfen.

Schließlich gibt es noch das **Zustimmungsgesetz**: laut Art.77 GG ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Gegensatz dazu ist das Einspruchsgesetz); ein weiteres Zustimmungsgesetz ist laut Art. 59 II GG das Ratifikationsgesetz, das von den gesetzgebenden Körperschaften zu einem völkerrechtlichen Vertrag erlassen wird.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

electronic commerce

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

<Hauptüberschrift>

electronic commerce/trade
"Der **elektronische Geschäftsverkehr** umfasst ein breites Spektrum an Tätigkeiten, von denen einige seit langem eingeführt, die meisten aber ganz neu sind. Im Zuge der Internet-Revolution erlebt der elektronische Geschäftsverkehr einen außerordentlichen Boom und eine radikale Veränderung. Es gibt sowohl einen indirekten elektronischen Geschäftsverkehr (elektronische Bestellung materieller Güter) als auch einen direkten (Online-Lieferung immaterieller Güter). ..." *Quelle: KOM(97) 157*
Weitere Übersetzungsmöglichkeiten: **elektronischer Handel, digitaler Geschäftsverkehr**.
falsch: Elektronikhandel.
... noch eine Definition (EN) [auszugsweise]
Quelle: Server des EC Information Society Project Office (ISPO); Stand: 19.11.1997
[Die 3. und 4. Kategorie fallen (zumindest im Deutschen) wohl eher unter "Schriftverkehr" als unter "Geschäftsverkehr".]
Electronic Commerce - An Introduction
What is electronic commerce?
One possible definition of electronic commerce would be: "any form of business transaction in which the parties interact electronically rather than by physical exchanges or direct physical contact". However, while accurate, such a definition hardly captures the spirit of electronic commerce, which in practice is far better viewed as one of those rare cases where changing needs and new technologies come together to revolutionise the way in which business is conducted.
One special case of electronic commerce is electronic trading, in which a supplier provides goods or services to a customer in return for payment. A special case of electronic trading is electronic retailing, where the customer is an ordinary consumer rather than another company. However, while these special cases are of considerable economic importance, they are just particular examples of the more general case of any form of business operation or transaction conducted via electronic media. Other equally valid examples include internal transactions within a single company or provision of information to an external organisation without charge.
Categories of electronic commerce
1.business-business
2.business-consumer
3.business-administration
4.consumer-administration
1. An example in the business-business category would be a company that uses a network for ordering from its suppliers, receiving invoices and making payments. This category of electronic commerce has been well established for several years, particularly using Electronic Data Interchange (EDI) over private or value-added networks.
2. The business-consumer category largely equates to electronic retailing. This category has expanded greatly with the advent of the World Wide Web. There are now shopping malls all over the Internet offering all manner of consumer goods, from cakes and wine to computers and motor cars.
3. The business-administration category covers all transactions between companies and government organisations. For example, in the USA the details of forthcoming government procurements are publicised over the Internet and companies can respond electronically. Currently this category is in its infancy, but it could expand quite rapidly as governments use their own operations to promote awareness and growth of electronic commerce. In addition to public procurement, administrations may also offer the option of electronic interchange for such transactions as VAT returns and the payment of corporate taxes.
4. The consumer-administration category has not yet emerged. However, in the wake of a growth of both the business-consumer and business-administration categories, governments may extend electronic interaction to such areas as welfare payments and self-assessed tax returns.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

eligible

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: Anregung

eligible

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Es ist nicht verwunderlich, dass sich bei diesem Wort in verschiedenen Zusammenhängen recht unterschiedliche Übersetzungen ergeben können. Die Grundbedeutung von eligible ist „in Betracht kommend" / „die Voraussetzungen erfüllend", aber die Wiedergabe damit ist normalerweise nicht adäquat, weil die Lesenden die Information über das „Wofür" vermissen werden.

Eligible bietet ein typisches Beispiel für beliebte Ausdrücke, die je nach Kontext unterschiedlich zu übersetzen sind. Ein für alle Fälle geeignetes Adjektiv bietet sich nicht an.

Die Terminologiedatenbank IATE hält eine Vielzahl von Wortverbindungen mit eligible bereit, die zumeist gut dokumentiert sind. Die Beispiele sollen deutlich machen, dass man in der Regel Anlass hat, eligible auf ein Substantiv oder Verb zu beziehen, das sich aus dem Kontext ergibt, wie etwa „Beihilfe" bzw. „fördern", „anrechnen".

Erläuterungen

eligible costs beihilfefähige Kosten (auch: zuschussfähige* K.)

eligible area beihilfefähige/förderungswürdige Fläche

eligible area förderungswürdiges Gebiet (auch: Fördergebiet)

eligible expenditure zuschussfähige* Ausgaben

eligible application zuschussfähiger* Antrag

eligible projects zuschussfähige*/förderfähige/förderungswürdige Projekte

eligible paper bankfähiges/diskontierbares Papier

eligibility Förderfähigkeit/Förderungswürdigkeit/Zuschussfähigkeit*

(auch: Zulässigkeit, etwa von Anträgen)

eligibility for promotion Anwartschaft auf Beförderung (Statut)

(auch: Beförderungsfähigkeit)

Aus dem Wirtschaftswörterbuch EN-DE von W. Schäfer:

eligible insured years anrechnungsfähige Versicherungsjahre

eligible to serve

as collateral beleihbar, beleihungsfähig

- Im Zusammenhang mit zuschussfähig stellt sich folgendes Problem:

In der neuen Haushaltsordnung gibt es das Wort Zuschuss nicht mehr. Dort ist nur noch von Finanzhilfe die Rede. Alle, die das beachten, werden also in den Vorschlägen usw. der Kommission nicht mehr Zuschuss und zuschussfähig verwenden. Das Adjektiv finanzhilfefähig hat begonnen sich durchzusetzen und existiert neben förderfähig. Beispielsweise heißt es in den Musterverträgen, die die Kommission mit den Trägern von Projekten schließt, förderfähige Ausgaben.

Die Terminologiegruppe stellt fest, dass damit die Ausdrücke Zuschuss und zuschussfähig durchaus noch nicht abgeschafft sind, also außerhalb des direkten Umfelds der EU-Haushaltsordnung weiter Verwendung finden werden. Außerdem ist sie der Meinung, dass Ausgaben und Kosten erstattungsfähig sein können, dass aber förderfähige Ausgaben/Kosten nicht als adäquat gelten kann, weil das die Assoziation weckt, dass hier das Geldausgeben gefördert werden soll.

In französischen Texten und Datenbankeinträgen der EU kommen éligible und éligibilité recht häufig vor. Diese Wörter werden aber vielfach als Fremdkörper bzw. als allzu jargonhaft empfunden, und deshalb wird der Sachverhalt bevorzugt kontextabhängig umschrieben, ähnlich wie im Deutschen; streng genommen heißt éligible lediglich wählbar.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Emissionshandel

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Terminologen müssen anscheinend damit leben, dass bestimmte Begriffe sich dank ihrer Kürze durchsetzen (einbürgern?), obwohl sie nicht einwandfrei logisch sind. Ein aktuelles Beispiel dafür ist vor allem *Emissionshandel*.

Emissionshandel, die kompakte Variante der den Sachverhalt korrekt beschreibenden, unten angegebenen „Vollformen", ist in bestimmten Textsorten vorzuziehen, weil die Autoren, die die Allgemeinheit zu unterrichten bzw. Dialog mit den Bürgern zu führen haben, mit zu langen Termini Gefahr laufen, das Interesse, das sie wecken wollen, zu vertreiben.

Die expliziten und korrekten Varianten zu *Emissionshandel* sind die zentralen Begriffe in u. a. folgenden Dokumenten:

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den **Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den **Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen** in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (KOM(2003) 403)

Die hier hervorgehobenen Ausdrücke sind korrekte Wiedergaben von z. B. *greenhouse gas emissions trading*. Sie sind allerdings zu lang, um in einem Text häufig wiederholt zu werden.

Wenn den Adressaten - um der Logik und der Genauigkeit willen - ein längerer Begriff als *Emissionshandel* zugemutet werden kann, ist folgender mittellanger Ausdruck wohl eine geeignete Kompromisslösung:

> **[System für den] Handel mit Emissionsberechtigungen**.

Unbedingt zu vermeiden sind Wendungen wie

> *Handelssystem mit Emissionsberechtigungen [von Treibhausgasen]*.

Streng genommen, haben wir es, sobald das Element *Berechtigungen* oder *Zertifikate* fehlt, mit einem irreführenden Begriff zu tun:

„Mit dem Grünbuch zum *Handel mit Treibhausgasemissionen* in der Europäischen Union wurde eine europaweite Diskussion über die Angemessenheit und das mögliche Funktionieren des *Handels mit Treibhausgasemissionen* innerhalb der Europäischen Union in Gang gebracht. ..." (Erwägung 1 der genannten Richtlinie).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Emissionshandelssystem EU ETS

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 11/2011, NF 24

Status: Empfehlung

„EU ETS" als Abkürzung für das europäische Emissionshandelssystem

Das Emissionshandelssystem wurde mit der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft eingeführt. In der Richtlinie selbst wird keine Abkürzung verwendet.

Die Terminologiegruppe empfiehlt, für das europäische Emissionshandelssystem (EN: emission trading system) im Deutschen die englische Abkürzung „EU ETS" zu verwenden. Dies ist die eingeführte Abkürzung, die auch vom BMU und von der Deutschen Emissionshandelsstelle sowie in Österreich verwendet wird. Siehe auch IATE 933374.

Die Abkürzung „EHS" sollte nicht verwendet werden, wenn es um das EU-System geht. Wenn hingegen von einer nationalen Regelung die Rede ist, kann „EHS" durchaus die korrekte Abkürzung sein, z. B. das deutsche Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

emploi de proximité

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Anregung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

emploi / service de proximité

- kleinere/wohnortnahe Beschäftigung / Dienstleistung im Nahbereich/in der näheren Umgebung

Anmerkung: Im Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" wird auf Seite 22 fälschlicherweise von Nachbarschaftsdiensten gesprochen.

Kontext: - "[...] La Secrétaire d'Etat aux quartiers en difficulté veut créer 100.000 **emplois de proximité** en trois ans. Elle a annoncé la création d'un "contrat d'initiative locale"(CIL) ... Le CIL, fondé sur la création d'**emplois publics de proximité**, devrait occuper une place centrale dans le plan national d'intégration urbaine. [...] Le principe de développement d'emplois spécifiques dans les quartiers. [...] De la garde d'enfants au soutien aux personnes âgées, en passant par les transports, les activités sportives ou l'entretien de proximité, ..."

Quelle: "Le Monde, sélection hebdomadaire" vom 26.10.95.

- "[...] Services à domicile (repassage, ménage, assistance aux personnes âgées, soutien scolaire, garde d'enfants ...), entretien des parties communes d'immeubles d'habitation, missions d'accueil et de sécurité dans les transports en commun, protection de l'environnement (collecte et tri de déchets ménagers), maintien de commerces en zone rurale ou en banlieue [...]: le gisement des **e mplois de proximité** qui répondent à des besoins croissants de la vie quotidienne est potentiellement considérable et multiforme.

C'est sur ce constat [...] que repose ce rapport consacré au "développement des **services de proximité** ... présenté au Conseil économique et social [...] . [...] pour faire des services de proximité des emplois à part entière, aux antipodes des 'petits boulots' [...]"

Quelle: "Le Monde - Supplément"vom 15.5.96.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

energy security

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2008, NF 21

Status: Empfehlung

<Hauptüberschrift>

Dieser Terminus wird vielfach (automatisch) mit *Energiesicherheit* übersetzt. Er kann als verkürzte Variante von *security of energy supply* gelten. Die Terminologiegruppe empfiehlt die Wiedergabe mit ***Sicherheit der Energieversorgung*** oder ***Energieversorgungssicherheit***, denn das Gemeinte wird durch einen solchen expliziten Ausdruck deutlicher.
Soweit am Textanfang klargestellt ist, dass es um die Sicherheit der Energieversorgung geht, ist es eine legitime und empfehlenswerte Lösung, *energy security* im Folgenden mit ***Versorgungssicherheit*** zu übersetzen - der Kurzform der empfohlenen Termini, wenn man so will.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Englische Abkürzungen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

> Bei der EU besteht die Neigung, Abkürzungen und Bezeichnungen von Behörden, Körperschaften u.ä. aus dem Englischen (im Ggs. zu anderen Sprachen) unverändert zu übernehmen. Da keineswegs vorauszusetzen ist, dass die Leser unserer Übersetzungen mit solchen Benennungen ebenso vertraut sind wie wir, empfiehlt die Terminologiegruppe, nach Möglichkeit die Abkürzung oder Bezeichnung dennoch zu übersetzen, zumindest aber beim ersten Auftreten die Bedeutung einer Abkürzung in Klammern hinzuzusetzen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

enjeu

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Anregung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

enjeu	Rolle, Thema, Engagement, Gefahr , Faktor, Ziel, Aufgabe, Weichenstellung
enjeux	Implikationen, Chancen und Risiken, Probleme
enjeux socio-économiques	sozioökonomische Anforderungen, Themen, Fakten
l'enjeu de la télévision à haute définition	die Rolle des hochauflösenden Fernsehens
Par les enjeux qu'elle soulève, la télévision à haute définition constitue un secteur stratégique de première grandeur.	Das hochauflösende Fernsehen ist ein Sektor von strategischer Bedeutung, dem man sich in verstärktem Maße widmen muss.
enjeux techniques	technische Herausforderungen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Entscheidung (Adressat)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

Vollständige offizielle Bezeichnung

Am Ende von Entscheidungen (und Richtlinien) ist die **vollständige offizielle Bezeichnung** des Adressaten anzugeben; z.B.:
Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet. [nicht: an Dänemark]
Vergleiche hierzu "Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union", 4. Ausgabe Juli 2002, S. 22 (http://www.cc.cec/SDT/rl4/precedents.htm).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

erneuerbare Energien

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: Information

Renewable energies/énergies renouvelables/erneuerbare Energien

Die mittlerweile weit verbreitete Wendung „erneuerbare Energien" sollte stutzig machen:

„Energie" als physikalischer Begriff, der als Sammelbegriff für zahlreiche Phänomene dient, sollte als solcher eigentlich nicht im Plural verwendet werden. Besser wäre im vorliegenden Fall deshalb „Energiequellen" oder „Energieträger".

Während der Ölkrise der 70er Jahre begann eine öffentliche Debatte um das Für und Wider der Kernenergie, wobei zunächst von „alternativer Energie" die Rede war. Gemeint waren damit in der Regel andere Energiequellen als die endlichen fossilen Energieträger und die Kernkraft.

Im Einzelnen fallen unter die „erneuerbaren Energien" folgende Energiequellen bzw. Energieträger:

- Wärme- und Strahlungsenergie: Geothermie, Solarstrahlung, Umgebungswärme
- chemisch gebundene Energie: Biomasse, Biogas, Müll
- kinetische Energie: Meeresenergie (Wellen-/Gezeitenkraft), Wasserkraft, Windkraft

Die Terminologiegruppe bevorzugt die Verwendung der treffenderen Ausdrücke „**regenerative/erneuerbare Energiequellen**" bzw. „**regenerative/erneuerbare Energieträger**", ist sich aber dessen bewusst, dass die „erneuerbaren Energien" bis in die deutsche Gesetzessprache vorgedrungen sind.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

ernst

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Empfehlung

Mal im Ernst

(zur Übersetzung von EN ***serious*** *bzw. FR* ***grave***, ***sérieux*** u. dgl.)

Die hier aufgeführten Adjektive haben nichts Fachsprachliches an sich, aber durch Verbindung mit manchen Substantiven entstehen durchaus spezifische Begriffe, beispielsweise die Bezeichnung einer Straftat wie *serious fraud* in Abgrenzung zu *fraud*.

Auffallend häufig kommt in EU-Texten die Wiedergabe mit ernsthaft, auch mit ernstlich oder ernst, vor. Diese Adjektive sind aber zu unspezifisch, wenn man sie mit den zahlreichen besser passenden Alternativen vergleicht (die Wahl richtet sich natürlich nach dem zugehörigen Substantiv):

schwer, ***schwerwiegend***	Betrug, Vergehen, Fehler, Unfall, Mängel, Krise, Hindernis, Verletzung u. v. a.
erheblich	Rückgang, Einbuße, Nachteil, Schaden, Störung, Fehler, Lücke, Verletzung, Bedenken, Zweifel, Kritik, Verschlechterung u. v. a.
bedenklich	Belastung, Verschuldung, Verschlechterung, Abwärtsentwicklung, Ausmaß u. v. a.
wesentlich +	
gravierend	ähnliche Auswahl wie bei *erheblich* und *bedenklich*
schlimm	Folgen, Unfall u. dgl.
ernst zu nehmen	Zweifel, Kritik, Krankheitssymptome u. v. a.
seriös	Bewerbung, Angebot, Projektantrag u. a.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

erreur matérielle

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Information

erreur matérielle ist ein sachlicher Fehler, ein Redaktionsversehen oder ein Redaktionsfehler, auch ein technischer Fehler, nicht ein materieller Fehler.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Erwägungsgrund (einziger)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14 und NF Add

Status: verbindlich

Einziger Erwägungsgrund (Gelbe Bibel und Legiswrite)

Gibt es in Rechtsakten nur einen Erwägungsgrund, so lautet der Eingangssatz: **"In Erwägung nachstehenden Grundes: ... ".**
Ergänzung
EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Übersetzung
Direktion A - Übersetzung - Luxemburg
Deutsche Sprachabteilung
Brüssel, den 16. September 2004
DGT.A.DE/Hl D(2004)012
Vermerk für die Angehörigen der deutschen Abteilung
Im Vermerk des Generalsekretärs über die Durchführung der interinstitutionellen Vereinbarung über die Neufassung von Rechtsakten (Sec/2002/447 und 447/2) ist auf Englisch und Französisch der Wortlaut der bei einer Neufassung anzufügenden Erwägungsgründe angegeben. Dafür liegt nun die nachstehende, von den deutschen Rechts- und Sprachsachverständigen der Kommission erarbeitete Übersetzung vor.
DE
(...) Die Pflicht zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht betrifft nur jene Bestimmungen, die im Vergleich zu der den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der den bisherigen Richtlinien.
(...) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang N Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien unberührt lassen.
FR
(...) L'obligation de transposer la présente directive en droit national doit être limitée aux dispositions qui constituent une modification de fond par rapport à la aux directives précédentes. L'obligation de transposer les dispositions inchangées quant au fond résulte de la des directives précédentes.
(...) La présente directive ne doit pas porter atteinte aux délais, figurant à l'annexe ....,dans lesquels les États membres doivent se conformer à la aux directives précédentes.
EN
(...) The obligation to transpose this Directive into national law should be confined to those provisions which represent a substantial change as compared with the preceding Directives. The obligation to transpose the provisions which are substantially unchanged arises under the preceding Directives.
(...) This Directive should be without prejudice to the time-limits set out in Annex ... within which the Member States are to comply with the preceding Directives".
Diese Übersetzung ist künftig in allen entsprechenden Fällen zu verwenden. Bei Varianten der englischen oder französischen Fassung ist nur dann von dieser deutschen Fassung abzuweichen, wenn sie einen klaren inhaltlichen Unterschied zum vorstehenden Text aufweisen. So würde beispielsweise die Differenz earlier/precedent directives keine Änderung der deutschen Fassung begründen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

établi, established

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

In den Ausdrücken

FR: "entreprises (établissements de crédit etc.) qui sont établies (établis) dans un Etat Membre ..." bzw.

EN: "untertakings (credit institutions etc.) which are established in a Member State ... "

sollten "établi" bzw. "established" im Deutschen **nach Möglichkeit substantivisch** (mit "Sitz") wiedergegeben werden - also z.B. mit

DE: "Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ..."

bzw.

"Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben ..." (bzw. "deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet ...").

Die Wiedergabe durch ein **Adjektiv** sollte nur bei Sätzen gewählt werden, deren Übersetzung bei substantivischer Konstruktion mit "Sitz" sich als sehr schwerfällig oder problematisch erweisen würde. Beispiele für die Wiedergabe durch ein Adjektiv:

1. "niedergelassen"

a) Richtlinie 73/239/EWG vom 24.7.1973 betreffend die ... Direktversicherung (Artikel 1 - ABl. L 228/73, S. 4):

FR: "... entreprises d'assurance qui sont établies dans un Etat membre ou qui désirent s'y établir ..."

EN: "... insurance undertakings which are established in a Member State or which want to become established there ..."

DE: "... Versicherungsunternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen ..."

b) EU-Vertrag - Protokoll 3 - ESZB-Satzung Artikel 19 Absatz 1:

FR: "... établissements de crédit établis dans les Etats membres ..."

EN: "... credit institutions established in Member States ..."

DE: "... in den Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute ..."

[Hierbei muss "niedergelassen" als Adjektiv angesehen werden, da laut DUDEN (Band 9 - Stichwort "niederlassen") das zweite Partizip des reflexiven Verbs "sich niederlassen" nicht attributiv verwendet werden darf: "sich niedergelassene Unternehmen" wäre ebenso falsch wie "sich ereignete Unfälle".]

2. "ansässig"

a) OECD-Musterabkommen 1977 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen:

Artikel 4 Absatz 3:

"Ist ... eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet."

Artikel 5 Absatz 7:

"... eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ...".

b) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

Artikel 73 h Nummer 1:

"Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen ..."

Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b:

"... die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind ...".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Euro-11-Gruppe

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Information

"Euro-11-Gruppe" ist die offizielle deutsche und österreichische Bezeichnung der informellen Zusammenkunft der Wirtschafts- und Finanzminister der Mitgliedstaaten, die an der dritten Stufe der WWU teilnehmen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Euro, Euro(pa)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Empfehlung

Da Euro die Kurzform von Europa sein kann, mit denselben vier Buchstaben aber auch die einheitliche europäische Währung bezeichnet wird, ist bei der Übersetzung sorgfältig der Zusammenhang zu prüfen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre beispielsweise das englische "Euro-Communication", wenn es in dem Text um die Währung geht, im Deutschen mit "Mitteilung zum Euro" o. ä. wiederzugeben.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Euro (Schreibweise)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: verbindlich

1) In den „Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen" heißt es dazu:
„Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde der europäischen Währung der Name „Euro" gegeben. Der Euro wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent" unterteilt."
Die deutsche Bezeichnung lautet:
der Euro, die Euro
der Cent, die Cent"
Die **Plural**form wird also **ohne Plural-s** gebildet.
2) Laut Duden darf der **Genitiv** von Euro mit oder ohne Genitiv-s gebildet werden, in EU-Texten sind Euro und Cent hingegen invariabel zu verwenden, z. B. Schutz des Eur**o** vor Fälschungen.
3) Aus den „Anweisungen zur Verwendung (Euro, EUR oder €)" der Interinstitutionellen Regeln geht ferner hervor, dass (auch im Fließtext!) **in Bezug auf Beträge immer** der ISO-Code „**EUR**" zu verwenden ist, wohingegen „**Euro**" steht, wenn **kein Betrag** genannt wird. Der ISO-Code **EUR** steht dabei **hinter dem Betrag** und ist von diesem durch einen Zwischenraum getrennt.
Beispiel:
Die Agrarausgaben beliefen sich 1999 auf 40,94 Mrd. Euro... (falsch)
Die Agrarausgaben beliefen sich 1999 auf 40,94 Mrd. **EUR**... (richtig)
Die Verwendung des Euro-Symbols (**€**) ist hingegen auf folgende Situationen beschränkt:
a) zur grafischen Darstellung (Illustrationen, Textunterlegung, Tabellen usw.)
b) in populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken
c) zur Preisangabe auf Veröffentlichungen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

euro area

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 11/2011, NF 24

Status: verbindlich

Für die Wiedergabe von „euro area" im Deutschen gibt es mehrere Möglichkeiten:

In **Rechtsakten der Union** ist ausschließlich die Bezeichnung „**Euro-Währungsgebiet**" zu verwenden (Rechtsgrundlage: Artikel 139 AEUV und Protokoll (Nr. 14) betreffend die Euro-Gruppe).

Für andere Texte gibt es **daneben** folgende **zulässige** Übersetzungsmöglichkeiten:

- **Euroraum** bzw. **Euro-Raum** (die EZB verwendet ausschließlich die Schreibweise ohne Bindestrich, ansonsten sind beide Varianten anzutreffen)
- **Eurogebiet** bzw. **Euro-Gebiet** (die EZB verwendet ausschließlich die Schreibweise ohne Bindestrich, ansonsten sind beide Varianten anzutreffen)

In unseren Texten **nicht zu verwenden** sind folgende Varianten:

- **Eurozone** bzw. **Euro-Zone**: weit verbreitet in statistischen Texten. EZB, Deutsche Bundesbank und Oesterreichische Nationalbank haben sich allerdings schon 1999 **gegen „Eurozone" entschieden**, da ihnen das Wort „Zone" historisch vorbelastet erschien (Besatzungszone/Ostzone usw.). In den „Interinstitutionellen Regeln" wird ebenfalls von der Verwendung dieses Ausdrucks abgeraten.

- **Euroland:** Ausdruck, der einer anderen Stilebene zuzuordnen ist als die o. g. Termini und der hauptsächlich in deutschsprachigen Medien zu finden ist. Die EZB verwendet „Euroland" nicht als Bezeichnung für das komplette Eurogebiet, „Euro-Länder" für die einzelnen Länder des gemeinsamen Währungsraums ist aber üblich.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, NF Add

Status: verbindlich

Bezeichnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in den Amtssprachen

ES	Comité Económico y Social Europeo (CESE)
CS	Evropský hospodářský a sociální výbor
DA	Det Europæiske Økonomiske og Sociale Udvalg (EØSU)
DE	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)
ET	Euroopa majandus- ja sotsiaalkomitee
EL	μ (EOKE)
EN	European Economic and Social Committee (EESC)
FR	Comité économique et social européen (CESE)
IT	Comitato economico e sociale europeo (CESE)
LV	Eiropas ekonomikas un socilo lietu komiteja
LT	Europos ekonomikos ir socialini reikal komitetas
HU	Európai Gazdasági és Szociális Bizottság
MT	Kumitat Ekonomiku u Sojali Ewropew
NL	Europees Economisch en Sociaal Comité (EESC)
PL	Europejski Komitet Ekonomiczno-Spoeczny
PT	Comité Económico e Social Europeu (CESE)
SK	Európsky hospodársky a sociálny výbor
SL	Evropski Ekonomsko-socialni odbor
FI	Euroopan talous- ja sosiaalikomitea (ETSK)
SV	Europeiska ekonomiska och sociala kommittén (EESK)
BG	
RO	Comitetul Economic i Social European (CESE)
GA	Coiste Eacnamaíoch agus Sóisialta na hEorpa

ACHTUNG: Die bisherigen Benennungen „Wirtschafts- und Sozialausschuss" oder „Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften" dürfen nicht mehr verwendet werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Europäisches Parlament - Ausschüsse und Fraktionen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2009, NF 22

Status: Information

Namen der Ausschüsse und Fraktionen des Europäischen Parlaments Die auf dem Französischen beruhenden Kürzel gelten für alle Sprachen.	
BEZEICHNUNGEN DER AUSSCHÜSSE	
AFET	Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
DEVE	Entwicklungsausschuss
INTA	Ausschuss für internationalen Handel
BUDG	Haushaltsausschuss
CONT	Haushaltskontrollausschuss
ECON	Ausschuss für Wirtschaft und Währung
EMPL	Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
ENVI	Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
ITRE	Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
IMCO	Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
TRAN	Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
REGI	Ausschuss für regionale Entwicklung
AGRI	Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
PECH	Fischereiausschuss
CULT	Ausschuss für Kultur und Bildung
JURI	Rechtsausschuss
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
AFCO	Ausschuss für konstitutionelle Fragen
FEMM	Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
PETI	Petitionsausschuss
DROI	Unterausschuss Menschenrechte
SEDE	Unterausschuss Sicherheit und Verteidigung
BEZEICHNUNGEN DER FRAKTIONEN	
PPE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)
S&D	Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament
ALDE	Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
Verts/ALE	Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz

ECR	Europäische Konservative und Reformisten
GUE/NGL	Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
EFD	Fraktion „Europa der Freiheit und der Demokratie"
NI	Fraktionslos(e)

EN	
PARLIAMENTARY COMMITTEES	
AFET	Committee on Foreign Affairs
DEVE	Committee on Development
INTA	Committee on International Trade
BUDG	Committee on Budgets
CONT	Committee on Budgetary Control
ECON	Committee on Economic and Monetary Affairs
EMPL	Committee on Employment and Social Affairs
ENVI	Committee on the Environment, Public Health and Food Safety
ITRE	Committee on Industry, Research and Energy
IMCO	Committee on the Internal Market and Consumer Protection
TRAN	Committee on Transport and Tourism
REGI	Committee on Regional Development
AGRI	Committee on Agriculture and Rural Development
PECH	Committee on Fisheries
CULT	Committee on Culture and Education
JURI	Committee on Legal Affairs
LIBE	Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs
AFCO	Committee on Constitutional Affairs
FEMM	Committee on Women's Rights and Gender Equality
PETI DROI SEDE	Committee on Petitions Subcommittee on Human Rights Subcommittee on Security and Defence
POLITICAL GROUPS	
PPE	Group of the European People's Party (Christian Democrats)
S&D	Group of the Progressive Alliance of Socialists and Democrats in the European Parliament
ALDE	Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe
Verts/ALE	Group of the Greens / European Free Alliance
ECR	European Conservatives and Reformists Group
GUE/NGL	Confederal Group of the European United Left - Nordic Green Left
EFD	Europe of Freedom and Democracy Group
NI	Non-attached Members

FR	
COMMISSIONS PARLEMENTAIRES	
AFET	commission des affaires étrangères
DEVE	commission du développement
INTA	commission du commerce international
BUDG	commission des budgets
CONT	commission du contrôle budgétaire
ECON	commission des affaires économiques et monétaires
EMPL	commission de l'emploi et des affaires sociales
ENVI	commission de l'environnement, de la santé publique et de la sécurité alimentaire
ITRE	commission de l'industrie, de la recherche et de l'énergie
IMCO	commission du marché intérieur et de la protection des consommateurs
TRAN	commission des transports et du tourisme
REGI	commission du développement régional
AGRI	commission de l'agriculture et du développement rural
PECH	commission de la pêche
CULT	commission de la culture et de l'éducation
JURI	commission des affaires juridiques
LIBE	commission des libertés civiles, de la justice et des affaires intérieures
AFCO	commission des affaires constitutionnelles
FEMM	commission des droits de la femme et de l'égalité des genres
PETI	commission des pétitions
DROI	sous-commission "droits de l'homme"
SEDE	sous-commission "sécurité et défense"
GROUPES POLITIQUES	
PPE	groupe du Parti Populaire Européen (Démocrates-Chrétiens)
S&D	groupe de l'Alliance Progressiste des Socialistes et Démocrates au Parlement Européen
ALDE	groupe Alliance des démocrates et des libéraux pour l'Europe
Verts/ALE ECR	groupe des Verts / Alliance libre européenne Conservateurs et Réformistes européens
GUE/NGL	groupe confédéral de la Gauche unitaire européenne / Gauche verte nordique
EFD	groupe Europe libertés démocratie
NI	non-inscrits

Special committee - CRIS *

BG	,

CS	Zvláštní výbor pro finanní, hospodáskou a sociální krizi
DA	Det Særlige Udvalg om den Finansielle, Økonomiske og Sociale Krise
DE	Sonderausschuss zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise
EL	,
EN	Special Committee on the Financial, Economic and Social Crisis
ES	Comisión Especial sobre la Crisis Financiera, Económica y Social
ET	Finants-, majandus- ja sotsiaalkriisi erikomisjon
FI	Rahoitus-, talous- ja sosiaalikriisiä käsittelevä erityisvaliokunta
FR	Commission spéciale sur la crise financière, économique et sociale
GA	
HU	A Pénzügyi, Gazdasági és Szociális Válsággal Foglalkozó Különbizottság
IT	Commissione speciale sulla crisi finanziaria, economica e sociale
LT	Specialusis finans, ekonomikos ir socialins krizs komitetas
LV	paš finanšu, ekonomikas un socils krzes komiteja
MT	Kumitat Spejali dwar il-Krii Finanzjarja, Ekonomika u Sojali
NL	Bijzondere Commissie financiële, economische en sociale crisis
PL	Komisja Specjalna ds. Kryzysu Finansowego, Gospodarczego i Spoecznego
PT	Comissão Especial para a Crise Financeira, Económica e Social
RO	Comisia special privind criza financiar, economic i social
SK	Osobitný výbor pre finannú, hospodársku a sociálnu krízu
SL	Posebni odbor za finanno, gospodarsko in socialno krizo
SV	Särskilda utskottet för den finansiella, ekonomiska och sociala krisen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Euro-Umrechner

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: verbindlich

Euro-Umrechner ist nach Auskunft des Verbindungsbüros der (deutschen) Commerzbank in Brüssel die gängige Übersetzung für FR: convertisseur und EN: converter.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

EU-xx

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18, geändert 09/2011 durch NF 24

Status: Empfehlung

Häufig wird eine Teilmenge der EU mit Hilfe von Kürzeln dargestellt, die die Zahl der betreffenden Mitgliedstaaten enthalten (z. B. EU-15 oder EU-2). Diese Kürzel können in der Regel ins Deutsche übernommen werden. Sie werden mit dem bestimmten Artikel und im Singular gebraucht (Bsp.: „73 % der Beschäftigten in der EU-15", „die EU-2 verfügt über ...").

Zuweilen wird auch die Gesamtheit der EU-Staaten mit einem Kürzel bezeichnet: EU27. In diesem Fall empfiehlt sich in manchen Textsorten aus stilistischen Gründen die Formulierung „die Union/die EU/das Europa der 27".

NB: Ist mit dem Kürzel eine Teilmenge der EU gemeint, darf der Bindestrich nicht durch den bestimmten Artikel „der" ersetzt werden. Wenn also im Ausgangstext von der „EU-10" zur Bezeichnung der 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten die Rede ist, darf dies in der deutschen Übersetzung nicht mit „EU der 10" wiedergegeben werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

EWR-Beilage

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

<Hauptüberschrift>

Das **EEA supplement** (EN) / Supplément EEE (FR) heißt auf Deutsch **EWR-Beilage** (und **nicht** EWR-Supplement). In dieser Beilage werden ergänzend zum Amtsblatt die norwegische und die isländische Sprachfassung von EWR-relevanten Informationen veröffentlicht.

Siehe ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 548.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ex-Artikel

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2010, NF 23

Status: verbindlich

Entgegen der bisherigen Praxis, vor allem auch im EUV und im AEUV, legt die Terminologiegruppe folgende Schreibweise fest: **Ex-Artikel** (mit **großem** Anfangsbuchstaben und Bindestrich).
Dies wurde bestätigt durch eine Auskunft der Duden-Sprachberatung vom 30.01.2010:
Als produktives Wortbildungselement verbindet sich ex- im Deutschen in der Regel nur mit Substantiven. Die so entstandenen Zusammensetzungen müssen demnach mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben werden: Exminister (Ex-Minister), Exweltmeisterin (Ex-Weltmeisterin), ebenso: Exartikel (Ex-Artikel).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

excellence

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Excellence - „Exzellenz" vs. Spitzenleistung

Es lässt sich nicht wegdiskutieren: „Exzellenz" ist inzwischen eine gängige Übersetzung für [en, fr] *excellence* (im Sinn von „herausragendes wissenschaftliches oder technologisches Niveau").

Viele Forschungspolitiker und Vertreter von Hochschulen und Forschungseinrichtungen legen großen Wert auf diesen Ausdruck, gleichsam wie auf ein Qualitätssiegel, und würden sich wehren, wenn man ihnen das wegnimmt, indem man *excellence* anders übersetzt.

Unter den Adressaten von Texten, in denen von „Exzellenz" die Rede ist, reagieren andererseits viele befremdet - auch nachdem das Wort schon ungefähr ein Jahrzehnt in Gebrauch ist - und fragen sich, ob es keinen richtig deutschen Ausdruck für das Gemeinte gibt. Manche gewöhnlichen Sprachbenutzer werden denn auch das Folgende als „gute Frage" empfinden:

Was ist „dentale Exzellenz"?

A. aus dem Mund ragende Zähne

B. korrekte Anrede für Zahnärzte (w/m), die Hochachtung verdienen

C. Spitzenleistungen in der Zahnmedizin bzw. Zahntechnik

D. Es hat keine Bedeutung, und wenn man sich die Zähne ausbeißt.

Im laufenden Sechsten Forschungsrahmenprogramm und in den derzeit zur Behandlung anstehenden Vorschlägen zum Siebten RP (u.a. KOM(2005) 119) werden die Ausdrücke *Kriterium der Exzellenz*, *Exzellenznetze*[1] *und _Exzellenzzentren* benutzt.

In der Begründung der Kommission in KOM(2005) 119 und in anderen Texten im Umfeld des Rahmenprogramms trifft man ausschließlich oder vorwiegend andere Übersetzungslösungen wie **Spitzenleistung** an, z.B. in der Mitteilung KOM(2005) 243 „Nanowissenschaften und Nanotechnologien", ebenso in Berichten und Stellungnahmen der Ausschüsse des EP.

Viele solche Lösungen finden sich in IATE, und sie werden, je nach Textsorte, auch in der Laufzeit späterer Forschungsrahmenprogramme adäquat sein.

Die Terminologiegruppe empfiehlt, gegebenenfalls den Wünschen der Übersetzungsauftraggeber Rechnung zu tragen und „Exzellenz" im Einzelfall zu verwenden, aber die Alternativen dazu nicht als „gestorben" anzusehen: **Spitzenleistung/Hochleistung/Kompetenz, Spitzenniveau** / **hervorragende** [wissenschaftliche] **Leistungen** bzw., soweit relevant, **Spitzenforschung**.

---

[1] Verdient den Vorzug vor „Exzellenznetzwerke".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

exercice

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"financial year" / "exercice"

I. Diese Ausdrücke sind je nach Zusammenhang entweder mit **"Haushaltsjahr"** oder **"Geschäftsjahr"** zu übersetzen. Als Faustregel für die Übersetzung ist dabei folgendes festzuhalten:

(1) "Geschäftsjahr" ist stets dann die richtige Übersetzung, wenn die betreffende Einrichtung einen Jahresabschluss erstellt, der - wie die Bilanz einer Unternehmung - Ist-Zahlen enthält und über ein *abgelaufenes Wirtschaftsjahr* berichtet. Dies ist beispielsweise bei der EIB und der EZB der Fall, in deren Satzungen sich jeweils der Ausdruck "Geschäftsjahr" findet (EIB-Satzung: Art. 11; EZB-Satzung: Art. 26.1).

(2) Erstellt dagegen die betreffende Einrichtung einen sich auf einen *künftigen Rechnungszeitraum* erstreckenden und damit Soll-Zahlen enthaltenden Haushaltsplan, so ist "Haushaltsjahr" die richtige Übersetzung für "financial year" bzw. "exercice". Dies gilt beispielsweise für das Europäische Währungsinstitut (nach Artikel 17 seiner Satzung) sowie die Europäische Gemeinschaft selbst (EGV Art. 199, 202 und 203), wobei bei letzterer im Französischen auch der Ausdruck "exercice budgétaire" gebräuchlich ist.

II. Im **Agrarbereich** der EU werden je nach sachlichem Zusammenhang die Ausdrücke Rechnungsjahr (landwirtschaftliche Buchführung, Berichte zum Rechnungsabschluss) und Haushaltsjahr (EAGFL-Berichte, Frühwarnsystem) verwendet. (Allerdings: Die Ausgaben für den EAGFL (Abteilung Garantie) aus dem (Rechnungs)Jahr (16.10. bis 15.10.) werden jeweils monatlich, zeitlich versetzt im entsprechenden Haushaltsjahr (1.1. - 31.12.) verbucht.)

"Exercice" allgemein ist ggf. auch mit "Anwendungsjahr" oder ähnlichen Ausdrücken zu übersetzen.

N.B.: campagne = Wirtschaftsjahr

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

external + Politikbereiche

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 11/2010, NF 23

Status: verbindlich

„**external" in Kombination mit EU-Politikbereichen**

(vgl. Beitrag „external action" in NF 21)

Beispiel: **external environmental policy**
(z. B. im Zusammenhang mit internationalen Übereinkünften)

Bei zusammengesetzten Begriffen wie diesem ist darauf zu achten, dass der Politikbereich richtig benannt wird. Im obigen Beispiel wird der Begriff „environmental policy" durch das Adjektiv „external" näher erläutert. Es geht um Umweltpolitik, und zwar nicht um die EU-interne, sondern die nach außen gerichtete Umweltpolitik, also gegenüber Drittstaaten, internationalen Organisationen usw. Die Federführung hat bei der Kommission der Umweltkommissar und beim Rat der Rat „Umwelt" (in dem die Mitgliedstaaten durch ihre Umweltminister vertreten sind).

Es bestehen folgende Übersetzungsmöglichkeiten:

- auswärtige Umweltpolitik (in Anlehnung an das „auswärtige Handeln" der EU, Titel V des EUV/Fünfter Teil des AEUV)
- externe Umweltpolitik (im Gegensatz zur internen Umweltpolitik)

Es handelt sich nicht um „Außenpolitik"/„foreign policy" im Sinne des EUV/AEUV, für die der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Rat „Auswärtige Angelegenheiten" (die Außenminister der Mitgliedstaaten) federführend zuständig wären. Daher ist die Übersetzung mit „Umweltaußenpolitik" zu vermeiden. Auch „Umweltaußenbeziehungen" ist nicht korrekt.

Andere Beispiele:

external energy policy - auswärtige Energiepolitik (oder: externe Energiepolitik)
external aviation policy - auswärtige Luftverkehrspolitik (oder: externe Luftverkehrspolitik)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

external action, actions, activities

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2008, NF 21

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

1. Im Vertrag von Lissabon werden die Begriffe „Außenpolitik" und „außenpolitisch" bewusst vermieden. Deshalb sollte die Verwendung von „Außenpolitik" und „außenpolitisch" auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen
- es um die GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) geht oder
- im Original „foreign policy"/„politique étrangère" steht.

2. Andere Zusammensetzungen mit „external"/„extérieur":
Außenhilfe, **Außen**beziehungen, **auswärtige** Zusammenarbeit, **externe** Politikbereiche

zu 1: EXTERNAL ACTION/ACTIONS/ACTIVITIES
a) Der **Vertrag von Lissabon** enthält den Begriff
DE: auswärtiges Handeln
EN: external action
FR: action extérieure
der Union. Hierbei geht es um „das Handeln der Union auf internationaler Ebene" („the Union's action on the international scene"/„l'action de l'Union sur la scène internationale").
Darunter fällt auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (EU-Vertrag Titel V (nach Lissabon) „Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik").
Im fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Das auswärtige Handeln der Union") werden im Einzelnen folgende Bereiche genannt:
- gemeinsame Handelspolitik
- Zusammenarbeit mit Drittländern (Entwicklungszusammenarbeit sowie wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern) und humanitäre Hilfe
- restriktive Maßnahmen (im Rahmen der GASP)
- internationale Übereinkünfte
- Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union

b) Im neuen Vertragswerk wird vermieden, generell von einer „Außenpolitik" der Union zu sprechen. Dieser Begriff bleibt auf die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** beschränkt:
„Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der **Außenpolitik** sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union" (Artikel 24 Absatz 1 des neuen EU-Vertrags).
c) In der **Haushaltsordnung** (Verordnung (EG) Nr. 1605/2002, Zweiter Teil Titel IV) wird im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfen für Dritte außerhalb der EU der Begriff
DE: Maßnahmen im Außenbereich
EN: external actions
FR: actions extérieures
verwendet (in Artikel 163 allerdings „externe Maßnahmen").
d) Die frühere finanzielle Vorausschau für 2000-2006 (ABl. C 172 vom 18.6.1999 S. 12) enthielt die Rubrik 4:
DE: externe Politikbereiche
EN: external action
FR: actions extérieures
Im aktuellen Finanzrahmen 2007-2013 (ABl. C 139 vom 14.6.2006S. 10) heißt die Rubrik 4 jedoch:
DE: Die EU als globaler Akteur
EN: EU as a global player
FR: L'UE acteur mondial

zu 2: ÜBERSETZUNG ANDERER ZUSAMMENSETZUNGEN MIT „EXTERNAL"
a) DE: **Außenbeziehungen**
EN: external relations
FR: relations extérieures
als Teilbereich des „auswärtigen Handelns":
Artikel 18 Absatz 3 EUV (nach Lissabon): „Der Hohe Vertreter [...] sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Er ist innerhalb der Kommission mit deren Zuständigkeiten im Bereich der **Außenbeziehungen** und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut."
So auch bei der Kommission:
- Kommissarin für Außenbeziehungen und Europäische Nachbarschaftspolitik
- Generaldirektion „Außenbeziehungen"

Daneben findet man auch „auswärtige Beziehungen", z. B. in Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:
„Die Verträge finden auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt."
b) **external assistance**
Üblicherweise: „Außenhilfe" (so in den einschlägigen Grundverordnungen)
auch denkbar: „auswärtige Hilfe"
nicht „externe Hilfe", da missverständlich
c) **external co-operation**

Empfehlung: „auswärtige Zusammenarbeit"
Die Varianten „externe Zusammenarbeit" und „Zusammenarbeit mit Drittländern" (nicht immer ausreichend, da sich die Zusammenarbeit auch auf internationale Organisationen erstrecken kann) sind zu vermeiden (außer im Bildungsbereich, wo es um die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen verschiedener Länder geht).
d) Eine der Generaldirektionen des Europäischen Parlaments nennt sich

DE: Generaldirektion Externe Politikbereiche
EN: Directorate-General for External Policies
FR: Direction générale "Politiques externes"

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Exterritorialität

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

1. Definitionen

a) Exterritorialität:

D: "im Völkerrecht die vollständige oder teilweise Unanwendbarkeit der innerstaatlichen Rechtsordnung auf bestimmte Personen oder Sachen. ... Ihr Umfang richtet sich teils nach Völkergewohnheitsrecht, teils nach besonderen Vereinbarungen."

Aufgrund der Exterritorialität genießen Immunität (Vorrechte) insbesondere:

- Staatsoberhäupter bei offiziellen Reisen ins Ausland,

- diplomatische Vertreter sowohl bei amtlichen als auch bei privaten Rechtshandlungen, wobei sie von der Gerichts- und Verwaltungshoheit des Empfangsstaates, nicht aber von seiner sonstigen Rechtsordnung ausgenommen sind,

- die Gebäude der diplomatischen Vertretungen,

- fremde Truppenabteilungen und Kriegsschiffe.

E: "The privilege of those persons... who, though temporarily resident within a country, are not subject to the operation of its laws. The exemption from the operation of the ordinary laws of the country accorded to foreign monarchs temporarily within the country and their retinue, to diplomatic agents... and to others of similar position".

b) Extraterritorialität:

D: "extraterritoriale Wirkung von Hoheitsakten: im Völkerrecht die über das Staatsgebiet des erlassenden Staates hinausreichende Wirkung eines Hoheitsakts. Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß derartigen Akten keine extraterritoriale Wirkung zukommt. Die Staatenpraxis hat aber immer wieder extraterritoriale Wirkungen von Hoheitsakten anerkannt."

E: "Extraterritoriality: The extraterritorial operation of laws, that is, their operation upon persons, rights, or jural relations, existing beyond the limits of the enacting state or nation, but still amenable to its laws."

2. Übersetzungen

a) E: exterritoriality b) E: extraterritoriality

F: exterritorialité F: extraterritorialité

D: Exterritorialität D: Extraterritorialität

3. Quellen

Black's Law Dictionary, 5th edition, 1979, p. 524 + 528; Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Mannheim 1973, Band 8, S. 411 + 414; Bulletin des Communautés européennes: Supplément 2/82 - Faillites, concordats et procédures analogues, p. 66.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Extrahandel

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: verbindlich

Das Bundesamt für Statistik bezeichnet den Handelsverkehr zwischen den Ländern der EG als Intrahandel. Dieser besteht aus Eingang und Versendung. Hingegen setzt sich der Extrahandel, also der Handel zwischen EG-Ländern und Nicht-EG-Ländern, aus Einfuhr und Ausfuhr zusammen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

faisant fonction

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Varia

Entgegen dem, was in den *Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 7* abgedruckt ist, gilt zumindest für die Kommission folgendes:

FR	DE
a.i. *oder* ad interim	ad interim
f.f. (*oder* faisant fonction)	m.d.W.d.G.b.

m.d.W.d.G.b. steht für "mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Fernsehkabelnetz

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Anregung

Kabelfernsehnetz oder Fernsehkabelnetz?

EN: cable television network

FR: réseau câblé de télévision (réseau de télédistribution)

Der im Deutschen allgemein übliche Begriff scheint "Kabelnetz" zu sein. Da aber nicht aus jedem zu übersetzenden Dokument der Kontext "Kabelfernsehen" (sofort) ersichtlich ist und auch Telefon- bzw. Telekommunikationsnetze usw. "Kabelnetze" sind, ist der Zusatz "Fernseh-" häufig (zumindest bei der ersten Erwähnung) vonnöten. Nur wie? Die Antwort lautet: Sie haben die fast freie Wahl, denn mit Logik ist (der Sache und) der Sprache offenbar auch hier nicht beizukommen.

Kabelfernsehnetz wie in der Richtlinie 1999/64/EG, aber je nach Sichtweise durchaus auch **Fernsehkabelnetz**. Für beide Formen finden sich reichlich Belege in Fachtexten. Zur größeren Klarheit kann das viergliedrige Kompositum auch mit Bindestrich aufgelockert werden: z.B. Kabelfernseh-Netz (Netz für das Kabelfernsehen) oder Fernseh-Kabelnetz (Kabelnetz für das Fernsehen).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Feuereinstellung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Varia

EN	FR	DE
cease-fire	cessez-le-feu	Feuereinstellung, Feuerpause
armistice (agreement)	armistice	Waffenstillstand
truce	trêve	Waffenstillstand

Der Bedeutungsunterschied geht aus folgenden Definitionen hervor:
"Der Abschluss eines **Waffenstillstandes** wird durch die Absicht gekennzeichnet, Vorbereitungen für eine Beendigung des bewaffneten Konflikts zu ermöglichen. Er zielt auf die endgültige Einstellung der Kampfhandlungen. Hierin liegt der Unterschied zur Feuereinstellung. Ein Waffenstillstand kann örtlich begrenzt sein. Grundsätzlich dient seine Vereinbarung jedoch der umfassenden Unterbrechung der Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien sowie der Vorbereitung von Verhandlungen über den Friedensschluss.
...
Als **Feuereinstellung** bezeichnet man die meist von örtlichen Befehlshabern ausgehandelte, vorübergehende Unterbrechung der Kampfhandlungen für einen räumlich begrenzten Bereich. Sie dient regelmäßig humanitären Zwecken, vor allem dem Suchen und Bergen von Verwundeten und Schiffbrüchigen, dem Leisten erster Hilfe für diese Personen und der Evakuierung von Zivilpersonen." (ZDv 15/2, Ziff. 233 f.)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

financial assistance

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2006, NF 18

Status: Information

Formen der finanziellen Unterstützung aus EU-Mitteln --

grant / subvention, financial assistance / assistance financière u. ä.

1) In der deutschen Fassung der neuen **Haushaltsordnung** (ABl. L 248 vom 16.9.2002) werden die Begriffe „*grant*" und „*subventio n*" mit „Finanzhilfe" wiedergegeben.

Siehe insbesondere Artikel 108, dem zufolge es zwei Arten von Finanzhilfen gibt: die maßnahmenbezogene Finanzhilfe und die „betriebskostenbezogene" Finanzhilfe (die in der Praxis als „Betriebskostenzuschuss" bezeichnet wird).

Die Begründung des Vorschlags für die Neufassung der Haushaltsordnung (KOM (2000) 461 endg.) enthält eine „Definition der Finanzhilfe als direkten Beitrag der Gemeinschaften zu einer Maßnahme oder einer Stelle, deren Ziel es ist, eine Politik der Union oder die Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem europäischen Interesse zu fördern; diese Definition erfasst auch die Finanzbeiträge [„financial contributions" / „contributions financières"], schließt jedoch Personalausgaben der Gemeinschaftsorgane, Darlehen und Beteiligungen sowie Beschaffungsaufträge aus".

2) Auch im Bereich **Außenbeziehungen** werden laut Haushaltsordnung „Finanzhilfen" („grants" / „subventions") gewährt (zweiter Teil, Titel IV, Kapitel 4).
Allerdings steht in diesem Bereich der Begriff „Finanzhilfe" (oder „finanzielle Unterstützung") auch für „financial assistance"/„assistance financière". Gemeint ist insbesondere die Unterstützung von Drittländern

a) aus dem EU-Haushalt,

b) aus dem Europäischen Entwicklungsfonds EEF (AKP-Staaten, Rechtsgrundlage: Finanzprotokoll zum Abkommen von Cotonou, ABl. L 317/2000, S. 67) und

c) aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank EIB.

Daher wird das Begriffspaar „grant" / „subventions" in diesem Bereich meist mit „Zuschuss" wiedergegeben, um die Abgrenzung zu anderen Finanzierungsarten, nämlich den „loans" / „prêts" („Darlehen") und dem „risk capital" / „capitaux à risques" („Risikokapital") zu ermöglichen.

3) Der im Bereich **ECFIN** häufig vorkommende Begriff „assistance macrofinancière" / „macro-financial assistance" ist mit „Finanzhilfe" zu übersetzen. Es handelt sich um Hilfen, die die Gemeinschaft durch Beschlüsse des Rates zugunsten von Drittländern bereitstellt, und zwar +„in Form einer ungebundenen und unspezifizierten Unterstützung der Zahlungsbilanz oder einer Budgethilfe in Form von mittel- und langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Finanzinstrumente" (Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen" vom 8.10.2002, Dok. Nr. 12592/02). Für diese Hilfen gelten bestimmte, vom Europäischen Rat in Genval festgelegte Kriterien, die am 8.10.2002 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen" aktualisiert wurden. Weitere Informationen über diese Art von Finanzhilfen enthält das o. a. Ratsdokument.+ Zur Abgrenzung gegenüber anderen Finanzierungsarten (in einer Aufzählung z. B.) kann der Begriff „makrofinanzielle Hilfe" verwendet werden. Diese Finanzhilfen werden in Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung als „Hilfen, die im Rahmen der finanziellen Unterstützung gezahlt werden" bezeichnet.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

financial intermediary

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

financial intermediary bzw. financial intermediation

1. Vorbemerkung:

Für "arbeitsteilige Wirtschaften typisch" ist der "Befund, daß bestimmte Wirtschaftssubjekte (Geldnehmer) in einzelnen Perioden beabsichtigen, mehr Auszahlungen zu leisten, als ihnen aus ihren Einkommensquellen an Einzahlungen zufließt. Um ihren Finanzbedarf zu decken, sind sie darauf angewiesen, daß andere Wirtschaftssubjekte (Geldgeber) beabsichtigen, weniger Auszahlungen zu leisten, als sie Einzahlungen erzielen, und bemüht sind, die entsprechenden Überschüsse potentiellen Geldnehmern im Wege gesonderter Finanztransaktionen zu überlassen (Anlagebedarf)".
(H. Schierenbeck: Bank- und Versicherungslexikon, München 1990, S. 254)

1. Definitionen:

EN:	"financial intermediary": "financial institution, such as a commercial bank or savings and loan association, that accepts deposits from the public and makes loans to those needing credit. By acting as a middleman between cash surplus units in the economy (savers) and deficit spending units (borrowers), a financial intermediary makes it possible for borrowers to tap into the vast pool of deposits in banks and other depository financial institutions. The movement of capital from surplus units through financial institutions to deficit units seeking bank credit is an indirect form of financing known as intermediation ..." (Thomas P. Fitch: Dictionary of Banking Terms, 1993, S. 250)
DE:	"Finanzintermediäre": "Institutionen..., deren primäre Geschäftstätigkeit darauf gerichtet ist, zu einem Ausgleich von Anlage- und Finanzbedarf beizutragen, indem sie sich bereithalten, Zahlungsmittel von den originären Geldgebern gegen das Versprechen späterer Rückzahlung entgegenzunehmen und diese den originären Geldnehmern ebenfalls gegen das Versprechen späterer Rückzahlung zur Verfügung zu stellen. Das ansonsten zustande kommende unmittelbare Anspruchs- und Verpflichtungsverhältnis zwischen originären Geldgebern und -nehmern wird so durch zwei eigenständige Vertragsverhältnisse ersetzt, in denen der Finanzintermediär gegenüber dem originären Geldgeber die Rolle des Geldnehmers und damit des Rückzahlungsverpflichteten übernimmt, gegenüber den originären Geldnehmern hingegen als Geldgeber und damit zugleich als Anspruchsberechtigter auftritt." (H. Schierenbeck: a. a. O., S. 254)

1. Hinweise:

Wichtig ist hierbei, daß im Rahmen der Intermediation das betreffende Institut innerhalb eines gegebenen Zeitraums seinen Kreditnehmern höchstens so viel Geld zur Verfügung stellen kann, wie es selbst von seinen Einlegern entgegennimmt. Dies gilt beispielsweise für Bausparkassen, Investmentfonds, Wagnisfinanzierungsgesellschaften (Venture-Capital-Fonds) und Factoringinstitute.

Bei den *Kreditinstituten* ist die Situation dagegen etwas anders: Sie betreiben zwar auch Intermediation, da sie hereingenommene Gelder für die Vergabe von Krediten verwenden. Aber sie können und dürfen darüber hinaus auch Kreditschöpfung betreiben, also Kredite in einem Umfang vergeben, der einem Mehrfachen des Betrags der bei ihnen eingelegten Gelder entspricht, und damit die Erfahrungstatsache ausnutzen, daß die Beträge der von ihnen bereitgestellten Kredite nur zu einem geringen Bruchteil abgehoben werden.

Deshalb unterscheidet man oft Finanzintermediäre im engeren Sinne, zu denen lediglich Finanzinstitute zählen, die zwar Finanzintermediation, aber keine Kreditschöpfung betreiben (dürfen), und Finanzintermediäre im weiteren Sinne, zu denen außer den ersteren auch die Kreditinstitute (=Banken) gehören.+

IV. Übersetzung:

Im Englischen sind für die geschilderten Operationen bzw. Institute die Ausdrücke "financial intermediation" bzw. "financial intermediary" gebräuchlich, wobei häufig "financial" weggelassen wird, wenn der Zusammenhang klar ist.

Für diese englischen Ausdrücke sind im Deutschen, wie die obigen Definitionen zeigen, nunmehr "**Finanzintermediäre**" bzw. "**Finanzintermediation**" gebräuchlich, da sie am besten die geschilderte Mittlerfunktion der Finanzinstitute beschreiben.

Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95 Anhang A Nummern 2.32 ff.) werden dafür die gleichfalls akzeptablen Ausdrücke "**finanzieller Mittler**" (FR: "intermédiaire financier") bzw. "**finanzielle Mittlertätigkeit**" (FR: "intermédiation financière") verwandt. Schließlich ist auch noch "**Finanzmittler**" als korrekte Übersetzung von "financial intermediary" gebräuchlich (beispielsweise in der Richtlinie über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse, ABl. L 100/80).

Eine ***unrichtige Übersetzung*** wäre dagegen der Ausdruck "Finanzvermittler", da ein solcher Vermittler ja nur Gelder zwischen Geldnehmern und Geldgebern vermittelt, ohne selbst ein Gläubiger- bzw. Schuldnerverhältnis einzugehen, also keine Finanzintermediation betreibt.

V. "Disintermediation"

Definition (EN): "Withdrawal of funds from interest-bearing deposit accounts when rates on competing financial instruments, such as money market funds, stocks, bonds and so on, offer the investor a better return." (Thomas P. Fitch: a.a.O., S. 200)

Übersetzungsvorschlag: Abzug von Einlagen (zwecks Anlage in Geld- oder Kapitalmarktpapieren usw.)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Finanzkontrolle, -management

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: verbindlich

Entwicklung des mehrstufigen dezentralen Finanzmanagement- und Finanzkontrollsystems der Europäischen Kommission

Bis Mitte 2002 galt die Haushaltsordnung vom 21.12.1977, zuletzt in der Fassung vom 27.4.2001. Als Folge der Reform der Kommission, die ab 2000 mit dem entsprechenden Weißbuch in die Wege geleitet wurde, ist nun die zentralisierte Ex-ante-Kontrollfunktion der GD Finanzkontrolle abgeschafft und in die anweisungsbefugten Organe (Generaldirektionen) verlagert, die sich künftig nicht mehr darauf verlassen dürfen, dass bereits auf zentraler Ebene eine Kontrolle stattgefunden hat, sondern ihre Tätigkeit durch eine effiziente interne Kontrolle absichern müssen. Seit 1. Januar 2003 ist die neue Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates) in Kraft.

- Ziel der Reform ist, die Verantwortung für die operationelle und finanzielle Projektabwicklung in den Generaldirektionen zu vereinen. Nur die Zentralisierung wird abgeschafft, ansonsten bleibt die Art der Kontrollen gleich. Die Phasen der **internen Prüfung** eines Projekts sind:

1. Ex-ante-Kontrolle der einzelnen finanziellen Transaktionen, bevor sie durchgeführt und wirksam werden, durch die anweisungsbefugte GD (operationelles Referat + Finanzreferat)
2. Ex-post-Kontrolle der einzelnen finanziellen Transaktionen bei Projektabschluss durch das Haushalts- und Finanzreferat der GD (unterste Ebene)
3. Eine nachträgliche Prüfung des ganzen Projekts durch externe Berater, auf Veranlassung der GD (als Option)
4. Zusätzlich: die neue Funktion IAC (internal audit capability) = das „Amt" des **Internen Prüfers**, der dem jeweiligen Generaldirektor direkt untersteht, aber unabhängig ist. Der Interne Prüfer prüft in systemischer Art und Weise (keine Einzeltransaktionen!) das Haushalts- und Finanzreferat der eigenen GD. Er hat außerdem noch Beraterfunktionen.

- Neu ab 2001 auf Ebene der Kommission eingeführt ist der **Interne Auditdienst (IAS)**. Seine Aufgabe ist zu prüfen, ob alle Kontrollsysteme in den GDs funktionieren. Er berichtet an das Kollegium der Kommissionsmitglieder. Die **GD Finanzkontrolle** besteht nur bis 31.3.2003 weiter; die dort arbeitenden Beamten werden in andere GD übernommen (http://www.cc.cec/home/life/cid/cod264_en.shtml).

Diesem System nachgeschaltet erfolgt eine **externe Prüfung** durch den Europäischen Rechnungshof (ERH), der seinerseits dem Europäischen Parlament Bericht erstattet.

Die Begriffe **Kontrolle, Revision, Prüfung und Audit** in der Kommissionspraxis, basierend auf Erläuterungen von H. J. Beirer (GD Finanzkontrolle), M. Strotmann (IAS) und U. Seinecke (ERH)

Wo findet die Prüfung statt?	Tätigkeit	Beruf
Innerhalb der GD (auch durch beauftragte externe Berater); die Referate haben voneinander unabhängig zu sein[5])	Ex-ante-Kontrolle (der finanziellen Transaktionen, bevor sie durchgeführt und wirksam werden) = Finanzkontrolle EN financial control FR contrôle financier Ex-post-Kontrolle der einzelnen finanziellen Transaktionen bei Projektabschluss durch das Haushalts- und Finanzreferat der GD interne Revision od. Innenrevision (ERH) = "das interne Audit"[5], EN internal audit, FR audit interne • das Verfahren der internen Kontrolle und Prüfung umfasst Ex-ante- und Ex-post-Kontrolle und noch mehr; EN internal control procedure; FR procédure de contrôle interne • das System der internen Kontrolle und Prüfung; EN internal control system; FR système de contrôle interne (ERH)	Finanzkontrolleur[4] Kontrollfunktion ohne festgelegte Bezeichnung Interner Prüfer (ERH); Innenrevisor[5]
Innerhalb der Kommission	Interner Auditdienst = IAS (Internal Audit Service), seit 4.8.2001, prüft die Systeme der internen Kontrolle und Prüfung	Interner Rechnungsprüfer (IAS); Auditleiter (IAS)
Durch eine unabhängige dritte Stelle (extern)	Ex-post-Kontrolle durch den ERH = Prüfung EN, FR audit	Prüfer
Ex-post-Kontrolle durch private Berater, z. B. Deloitte & Touch EN, FR audit	Prüfer	

Alle Ex-post-Kontrollen können auch als "Audit" bezeichnet werden (Haushaltsordnung 1977, Art. 24a), nur die Finanzkontrolle nicht. Die neue Haushaltsordnung 2002 enthält nicht mehr den Begriff „Finanzkontrolleur", obwohl diese Funktion nun in jeder GD (= bei jedem Organ) eine besonders wichtige ist. Die neue Haushaltsordnung unterscheidet zwischen

- Finanzakteuren, d. s. der Anweisungsbefugte (= das Organ = die GD) mit seinem Rechnungsführer (allenfalls nur ein Zahlstellenverwalter) und
- Internem Prüfer, der kein Finanzakteur ist.

Wie viele Stellen die Organe für ihr internes Finanzmanagementsystem einrichten, bleibt weitgehend ihnen selbst überlassen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

finnische geografische Benennungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

1. **Åland**

Rein geografisch betrachtet und benannt besteht die finnische Inselgruppe der Ålandinseln aus mehreren Inseln, deren größte Åland heißt. Åland hat natürlich auch einen finnischen Namen (Ahvenanmaa), doch der darf nur im Finnischen selbst und in verwandten Sprachen wie Estnisch verwendet werden, denn die Ålandinseln sind eine rein schwedischsprachige (autonome) Region, die "Åland" heißt. Dies ist in unseren Übersetzungen zu respektieren und es wäre falsch, die im Deutschen ohnehin üblichen Benennungen durch finnische zu ersetzen.
Es gilt also Folgendes:

die (autonome)Region Åland,

das Parlament (Regionalparlament) von Åland,
das åländische Parlament (Regionalparlament),

die Regierung (Regionalregierung) von Åland,
die åländische Regierung (Regionalregierung)

das Autonomiegesetz von Åland,
das åländische Autonomiegesetz,

die Regionalbürgerschaft von Åland
die åländische Regionalbürgerschaft.

1. **Finnische Ortsnamen**

In finnischen Kommunen sind - abgesehen von der rein schwedischsprachigen Region Åland - drei Situationen möglich: einsprachig finnisch, zweisprachig finnisch und schwedisch mit finnischer Mehrheit und schließlich zweisprachig schwedisch und finnisch mit schwedischer Mehrheit. Wer in Finnland Finnisch spricht, verwendet natürlicherweise die finnischen Ortsnamen, wer Schwedisch spricht, die schwedischen.
Zur Verwendung der Ortsnamen in anderen Sprachen haben der Ausschuss für die finnische Sprache und der Ausschuss für die schwedische Sprache in Finnland auf einer gemeinsamen Sitzung am 27. Januar 1997 empfohlen,
in den skandinavischen Sprachen (DA, IS, NO, SV) durchweg den schwedischen Namen zu verwenden,
in den mit Finnisch eng verwandten Sprachen (Estnisch und Karelisch) durchweg den finnischen Namen zu verwenden und
in allen anderen Sprachen bei einsprachigen Kommunen den jeweiligen offiziellen Namen und bei zweisprachigen Kommunen den Namen in der Sprache der jeweiligen Mehrheit zu verwenden. Die Mehrheit wird alle zehn Jahre in einer Volkszählung festgestellt, kann sich also in einem Ort auch ändern.

Finnische Ortsnamen

(derzeit gültige Namensliste; der zu verwendende Name ist fett gedruckt)

Artjärvi -- Artsjö
Askainen -- Villnäs
Enontekiö -- Enontekis
Espoo-- Esbo
Eurajoki ~~-Euraåminne-~~
Hailuoto -- Karlö
Hamina -- Fredrikshamn
Hanko -- Hangö
Helsinki -- Helsingfors
Houtskari*-- Houtskär*
Hyvinkää -- Hyvinge
Hämeenkyrö -- Tavastkyro
Hämeenlinna -- Tavastehus
Iisalmi -- Idensalmi
Ikaalinen -- Ikalis
Ilomantsi -- Ilomants

Inari -- Enare
Inkoo **-- Ingå**
Isojoki -- Storå
Isokyrö -- Storkyro
Jokioinen -- Jockis
Joroinen -- Jorois
Jyväskylän maalaiskunta --
Jyväskylä landskommun
Järvenpää -- Träskända
Kaarina -- S:t Karins
Kajaani -- Kajana
Karijoki -- Bötom
Karjaa **-- Karis**
Karjalohja -- Karislojo
Karkkila -- Högfors
Kaskinen -- Kaskö
Kauniainen -- Grankulla
Kaustinen -- Kaustby
Kemiö **-- Kimito**
Kerava -- Kervo
Kirkkonummi -- Kyrkslätt
Kokemäki -- Kumo
Kokkola -- Karleby
Korppoo **-- Korpo**
Koski Tl. -- Koski Å1.
Kristiinankaupunki **-- Kristinestad**
Kruunupyy **-- Kronoby**
Kustavi -- Gustavs
Kälviä-- Kelviå
Köyliö -- Kjulo
Lahti -- Lahtis
Laihia -- Laihela
Lapinjärvi -- Lappträsk
Lappeenranta -- Villmanstrand
Lapua -- Lappo
Lieto -- Lundo
Liminka -- Limingo
Lohja -- Lojo
Lohtaja -- Lochteå
Loimaan kunta -- Loimaa kommun
Loviisa -- Lovisa
Luoto **-- Larsmo**
Maalahti **-- Malax**
Maarianhamina **-- Mariehamn**
Maksamaa **-- Maxmo**
Merikarvia -- Sastmola
Mikkeli -- S:t Michel
Mikkelin maalaiskunta --
S:t Michels landskommun
Mustasaari **-- Korsholm**
Myrskylä -- Mörskom
Naantali -- Nådendal
Nauvo **-- Nagu**
Noormarkku -- Norrmark
Nousiainen -- Nousis
Närpiö **-- Närpes**
Oravainen **-- Oravais**
Oulu - Uleåborg
Paimio - Pemar
Parainen - **Pargas**
Pedersören kunta - **Pedersöre**
Pernaja - **Pernå**
Perniö - Bjärnå
Pieksämäen maalaiskunta -
Pieksämäki landskommun
Pietarsaari - **Jakobstad**
Piikkiö - Pikis
Pirkkala - Birkala
Pohja - Pojo
Pomarkku - Påmark
Pori -- Björneborg

Pornainen - Borgnäs
Porvoo - Borgå
Pyhtää - Pyttis
Raahe - Brahestad
Raisio - Reso
Rauma - Raumo
Rovaniemen maalaiskunta - Rovaniemi landskommun
Ruotsinpyhtää -- Strömfors
Rymättylä - Rimito
Sauvo -- Sagu
Savonlinna - Nyslott
Sipoo - **Sibbo**
Siuntio -- Sjundeå
Särkisalo - Finby
Taivassalo - Tövsala
Tammisaari - **Ekenäs**
Tampere - Tammerfors
Teuva - Östermark
Tornio - Torneå
Turku -- Åbo
Tuusula -- Tusby
Ulvila - Ulvsby
Uusikaarlepyy - **Nykarleby**
Uusikaupunki - Nystad
Vaasa - Vasa
Vantaa -- Vanda
Vehkalahti - Veckelax
Veteli - Vetil
Vihti - Vichtis
Virrat - Virdois
Vähäkyrö - Lillkyro
Vöyri - **Vörå**

Ylitornio -- Övertorneå
Ähtäri - Etseri

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

first come first served

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Information

first come first served: Windhundverfahren (Im Außenwirtschaftsrecht ein Verteilungsverfahren, nach dem die Einfuhr- bzw. Ausfuhrmengen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung vergeben werden (Gabler: Wirtschaftslexikon, 13. Aufl. 1992).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

fiscal compact

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2013, NF 25

Status: verbindlich

Der im März 2012 von allen EU-Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich und Tschechien unterzeichnete **Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag)** ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten, nachdem er von 16 der 25 Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden ist. Mit dem Vertrag haben sich 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu mehr Haushaltsdisziplin verpflichtet.

Die eigentlichen haushaltspolitischen Regeln sind in Titel III des Vertrages (Artikel 3 bis 8) enthalten (Regel des ausgeglichenen Haushalts einschließlich eines automatischen Korrekturmechanismus, Stärkung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, Aufnahme eines numerischen Richtwerts für den Schuldenabbau; Vorab-Bericht über die Planung für die Begebung von Staatsschuldtiteln). Dieser Titel ist überschrieben mit **Fiskalpolitischer Pakt**.

Insgesamt umfasst der Vertrag sechs Titel. In den übrigen Titeln werden u. a. Aspekte der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Konvergenz geregelt (Stärkung der politischen Abstimmung), Titel V befasst sich mit der Steuerung des Euro-Währungsgebietes (förmliche Anerkennung des Euro-Gipfels).

Übersetzungsproblematik

In Rechtstexten ist auf die Verwendung der korrekten Vertragsterminologie zu achten:

	EN	DE
Langform	**Treaty on Stability, Coordination and Governance in the Economic and Monetary Union**	**Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion**
Kurzform	**TSCG**	**SKS-Vertrag**[1]
Wenn nur Titel III gemeint ist	**fiscal compact**	**fiskalpolitischer Pakt**

In allen anderen Fällen, das heißt

a) wenn der ganze Vertrag gemeint ist

b) wenn nicht klar ist, was gemeint ist

c) wenn der Adressatenkreis es erlaubt bzw. verlangt,

kann **fiscal compact** mit **Fiskalpakt** übersetzt werden. Dies spiegelt den etablierten Sprachgebrauch in der Kommission und der EZB sowie in Deutschland und Österreich wider.

[1] In Deutschland auch „Fiskalvertrag“.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

fiscal policy

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2013, NF 25

Status: Empfehlung

"fiscal policy"

I. Grundsätzliches

EN „***fiscal***“ bedeutet „den Staatshaushalt (Einnahmen und Ausgaben) bzw. die staatlichen Finanzen betreffend “:

1) *Of or pertaining to a treasury; now chiefly, of or pertaining to governmental financial matters.*

2) *Of or pertaining to financial matters in general (chiefly US)**[1]***

Für die Wiedergabe des EN Begriffs “***fiscal policy***“ stehen im Deutschen drei Übersetzungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1) Finanzpolitik

2) Fiskalpolitik

3) Haushaltspolitik

Diese drei Begriffe sind - wiewohl eng beieinander liegend - nicht in allen Kontexten synonym, so dass im Folgenden eine Abgrenzung versucht wird.

1) Finanzpolitik = klassische Übersetzung von „*fiscal policy“*

Finanzpolitik wird definiert als „alle politischen Entscheidungen, die die Einnahmen und Ausgaben (Kameralistik) bzw. Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (Doppik) der öffentlichen Haushalte betreffen. Zur Finanzpolitik zählen u.a. die Steuerpolitik, die Subventionspolitik und die Schuldenpolitik. Mittels der Finanzpolitik kann der Staat u.a. Einfluss auf den konjunkturellen Zustand der Wirtschaft nehmen. (Quelle: http://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-finanzpolitik.html [2])

Das Bundesfinanzministerium (DE) definiert seine Aufgabe wie folgt[3]: „Unter Finanzpolitik versteht man alle politischen Maßnahmen (z.B. durch Gesetzgebung), die der Ordnung und Gestaltung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben dienen. (…) Über die Beschaffung von staatlichen Einnahmen hinaus können folgende allgemeine Ziele einer Finanzpolitik festgestellt werden: Förderung sozialer Gerechtigkeit durch Umverteilung [sog. Transferleistungen], Förderung der Konjunktur: In diesem Fall soll die Finanzpolitik über das staatliche Einnahme- und Ausgabeverhalten entsprechend dem wirtschaftlichen Verlauf dämpfende oder anregende Wirkung haben. Förderung des Wirtschaftswachstums durch geeignete finanzpolitische Maßnahmen [*Hervorhebung durch mich]*.“

2) Fiskalpolitik

a) **Fiskalpolitik** (als Lehnübersetzung für „*counter-cyclical fiscal policy*“) bezeichnet die **antizyklische Finanzpolitik** nach J.M. Keynes, d.h. alle finanzpolitischen Maßnahmen und Eingriffe mit dem Ziel der Konjunktursteuerung bzw. Wachstums- und Beschäftigungsförderung (namentlich staatliche, über Neuverschuldung finanzierte Konjunkturprogramme zur Nachfragestimulierung). Dies ist also ein Teilbereich der Finanzpolitik im weiteren Sinne gemäß der o.a. Definition des BM Finanzen.

Lange Zeit standen die finanzpolitischen Maßnahmen zur Konjunktur- und Wachstumsförderung -also die „Fiskalpolitik“ im Sinne von a) - so sehr im Vordergrund, dass „Finanzpolitik“ und „Fiskalpolitik“ häufig unterschiedslos synonym verwendet wurden.

b) Seit **Beginn der Staatsschuldenkrise,** namentlich in den Texten zur Schuldenkrise im Euro-Währungsgebiet, wird „*fiscal (policy)*“ wieder zunehmend im Sinne von „den Staat als Verwalter des Staatsvermögens betreffend“ verwendet, namentlich für auf den Staatshaushalt bezogene Bemühungen um Defizit- und Schuldenabbau. Speziell in Deutschland ist jedoch die Verwendung des Wortes „*Haushalt*“ im Zusammenhang mit

Maßnahmen, die den Euro-Raum betreffen, politisch nicht gewünscht[4], so dass auf die Übersetzung „*Fiskalpolitik*“ ausgewichen wird. (Der „*Fisk alpakt*“ ist ja in Wirklichkeit ein „haushaltspolitischer Pakt“ (FR: „*pacte budgétaire*“) mit gemeinsamen Haushaltsvorschriften.)

3) Haushaltspolitik

Haushaltspolitik stellt häufig eher auf die "technische" Seite der Ordnung und Gestaltung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben ab, also Erstellung und Vollzug des Haushaltsplans, Finanzplanung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungslegung[5]. Im Englischen steht hier aber auch der Ausdruck „***budgetary policy***“ zur Verfügung. Im Übrigen scheint es so zu sein, dass im Kontext der Banken- und Staatsschuldenkrise die Ausdrücke "Haushaltspolitik" und "haushaltspolitisch" eher der nationalen Ebene vorbehalten bleiben (sollen), weswegen "*fiscal policy"* in EU-Texten auch im EN zunehmend in diesem Sinne verwendet wird: *„EMU is unique among modern monetary unions … there is no centralised fiscal policy function and no centralised fiscal capacity (federal budget)[1]. [1] The adjective “fiscal” in this text is used in the sense of “budgetary”.”[6]*

FAZIT

1) **Finanzpolitik** = Gesamtheit der finanzwirtschaftlichen Überlegungen und Maßnahmen eines Staates, einschließlich expansiver (keynesianisch orientierter) Finanzpolitik

2) **Fiskalpolitik** = Gesamtheit der fiskalischen [= einnahmen- und ausgabenbezogenen] Maßnahmen eines Staates im Dienste der Konjunktur- und Wachstumspolitik **ODER** finanzpolitische Maßnahmen insb. im Zusammenhang mit Haushaltskonsolidierung/-sanierung und Stabilitäts-programmen im Euro-Währungsgebiet

3) **Haushaltspolitik** = Sicherung der Einnahmen und Gestaltung der Ausgaben des Staates, insb. durch Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, Verwaltung des Staatsvermögens

Für die Übersetzung von "*fiscal policy*" bedeutet dies, dass anhand des Kontextes ermittelt werden muss, welcher Aspekt im Vordergrund steht und welche die angemessenste Übersetzung ist.

Die Übersetzung mit *„Steuerpolitik“* ist hingegen i.d.R. nicht richtig !

---

[1] Shorter Oxford English Dictionary, Fifth Edition 2002
[2] Dies deckt sich weitgehend mit der Definition des Gabler
[3] http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=206378&lv3=175640 - Das Glossar enthält weder einen Eintrag zu "Fiskalpolitik" noch zu "Haushaltspolitik".
[4] „Staatsminister Michael Link ließ vorige Woche in Brüssel … wissen, dass die Bundesregierung das Wort "Haushalt" für "nicht angemessen" hält. Entsprechend ist im Zwischenbericht auch nicht von einem "Eurozonen-Sonderhaushalt" die Rede, sondern von einer ,"Fiskalkapazität"." http://www.euractiv.de/finanzen-und-wachstum/artikel/eurobonds-alternative-eigener-haushalt-fuer-die-euro-zone-006840
[5] siehe z.B. die verschiedenen Definitionen des Lexikons zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft http://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-h.html
[6] A blueprint for a deep and genuine economic and monetary union Launching a European Debate) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0777:REV1:EN:HTML

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2014, NF 25

Status: Information

„compliance audit” und „performance audit”

„Compliance audit” und „performance audit” sind für den Europäischen Rechnungshof sehr grundlegende Termini, die momentan gerade wieder bei der Übersetzung des Handbuchs der Prüfung der Rechnungsführung und der Compliance-Prüfung (Financial and Compliance Audit Manual, FCAM) aktuell sind. Dabei stützt man sich auf internationale Prüfungsnormen und Berufsgrundsätze (*International Standards on Auditing*, ISA, siehe z. B. ISA 260 und ISA 315).

In Texten des Rechnungshofes werden diese beiden Termini stets wie folgt übersetzt:

EN	DE
compliance audit	Prüfung der Einhaltung der maßgebenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften (Compliance-Prüfung) Die Langform wird bei erstmaliger Nennung verwendet, im weiteren Textverlauf dann die Kurzform (Compliance-Prüfung).
performance audit	Wirtschaftlichkeitsprüfung

Mehr dazu auf der Website des EuRH unter „Prüfungsmethodik” (http://www.eca.europa.eu/de/Pages/AuditMethodology.aspx).

Das „Handbuch der Wirtschaftlichkeitsprüfung” gibt es auch auf Deutsch (http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/PERF_AUDIT_MANUAL/PERF_AUDIT_MANUAL_DE.PDF).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Fischereizonen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2012, NF 24

Status: verbindlich

1. Fischereigebiete der klassischen Raumgliederung
Fischereigebiete der klassischen Raumgliederung lassen sich anhand der von den zuständigen Organisationen (FAO - Welt; ICES - Nordostatlantik; NAFO - Nordwestatlantik) vergebenen alphanumerischen Codes eindeutig identifizieren.

1.1. Spezifische Bezeichnung der Gliederungsebenen
In der Vergangenheit wurden für die Gliederungsebenen (im Deutschen) nicht für alle Organisationen identische Bezeichnungen verwendet. Diese werden wie folgt vereinheitlicht:

EN	FR	DE
area	zone	Gebiet
sub-area	sous-zone	Untergebiet
division	division	Division
subdivision/sub-division	sous-division	Unterdivision

Beachte:
Die spezifischen Bezeichnungen sind nur dann zu verwenden, wenn zwischen Gliederungsebenen zu differenzieren ist.[1]

1.2. Bezeichnung einzelner Fischereigebiete mit ausschließlich alphanumerischer Differenzierung zwischen Gliederungsebenen (Regelfall): „Gebiet"
Die Bezeichnung einzelner Fischereigebiete wird für die Übersetzung nach folgendem Muster vereinheitlicht: „Organisationskürzel + Gebiet + alphanumerischer Code" (Beispiel: ICES-Gebiet IVa1). Dieses Muster ist selbst dann zu befolgen, wenn im Ausgangstext unnötigerweise die spezifische Ebenenbezeichnung (zusätzlich zum alphanumerischen Code) verwendet wird.

2. Neue Raumbezeichnungen „Einheit"/„Untereinheit"
Unlängst wurden die neuen Raumbezeichnungen „Einheit" (unit/unité) und „Untereinheit" (sub-unit/sous-unité) eingeführt. Hierbei handelt es sich um keine weitere Differenzierung der klassischen Raumgliederung. Eine Einheit kann mehrere klassische Gebiete oder Teile von ihnen umfassen, die Untereinheit ist die entsprechende Untergliederung.

Beachte:
Bei der Übersetzung sind - anders als im Fall der klassischen Raumgliederung - stets die Bezeichnungen „Einheit" bzw. „Untereinheit" zu verwenden.

----[1] Zuordnung Gliederungsebene/alphanumerischer Code je nach Organisation (Beispiele):

	FAO	ICES	NAFO
Gebiet	34		
Untergebiet	34.1	IV	5
Division	34.1.1	IVa	5 Z
Unterdivision		IVa1	5 Z e

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

food security

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2008, NF 21

Status: Empfehlung

In den Zusammenhängen, in denen *food security* vorkommt, ist eindeutig von Lebensnotwendigem die Rede, also von Nahrungsmitteln und nicht von Lebensmitteln (siehe den Beitrag „Lebensmittel oder Nahrungsmittel?"). Für diesen Terminus findet man in den Übersetzungen der Institutionen mehrheitlich *Ernährungssicherheit*, sehr häufig aber auch *Nahrungsmittelsicherheit*.
In der Definition der FAO „bedeutet ***Ernährungssicherheit***, dass alle Menschen zu jeder Zeit ungehinderten physischen, sozialen und ökonomischen Zugang zu ausreichender und ausgewogener Ernährung haben, um ein aktives und gesundes Leben zu führen". (Quelle: http://www.uni-kiel.de/welternaehrung/wolter.htm -Vortrag von Dr. Hans-Werner Wolter, Direktor bei der FAO, zu dem genannten Thema, 1999)
Es hat keine Vorteile, wenn wir mit *Nahrungsmittelsicherheit* einen Begriff wählen, der ganz nah an *Lebensmittelsicherheit* (food safety) liegt, wo doch die Bedeutungsbereiche von *Lebensmittel* und *Nahrungsmittel* sich stark überschneiden.

Es ist zu empfehlen, *food security* mit ***Ernährungssicherheit*** (auch: ***Ernährungssicherung***) wiederzugeben.
Der erste Ausdruck hebt den angestrebten Zustand hervor, der zweite den Weg zu diesem Zustand.
Weil *food security* gleichbedeutend ist mit *security of food supply*, ließe sich auch für *Nahrungsmittelversorgungssicherheit* plädieren - wenn das Wort nicht der Länge wegen die meisten Schreibenden abschrecken würde. Immerhin ist es möglich und empfehlenswert, in den vielen Texten, in denen der ernährungspolitische Zusammenhang vorgegeben ist, mit dem „reduzierten" Terminus ***Versorgungssicherheit*** zu arbeiten.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

for internal use only

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

Öfters werden Texte mit dem Hinweis „**For internal use"** oder „**for official use**" versehen, bisweilen erhöht durch den Zusatz „only". Dies sind nicht Geheimschutzgrade nach dem Beschluss der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (2001/844/EG, EGKS, Euratom, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3031), Anhang, Ziffer 16.1. Daher darf dieser Hinweis keinesfalls mit „Nur für den Dienstgebrauch" übersetzt werden, da der Übersetzer dem Text damit einen Geheimschutzgrad verleihen würde, den dieser nicht hat. Also:

For internal use = Zum internen Gebrauch

For official use (only) = **(Nur) zum internen Gebrauch**

Siehe auch *Geheimhaltungsgrade*

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

framework

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: verbindlich/Empfehlung/Anregung/Information/Zur Erinnerung/Sammelaktion

<Hauptüberschrift>

framework kann auch mit "Grundlagen" übersetzt werden

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Freistellung (Beihilfen)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

Staatliche Beihilfen (Artikel 87 EGV): Ausnahme und Freistellung

Ausnahmen und mögliche Freistellungen vom Beihilfeverbot sind in Artikel 87 Absatz 2 bzw. Absatz 3 EGV geregelt.

Im Zusammenhang mit Artikel 87 Absatz 2 ("Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind: ...") handelt es sich um exceptions = Ausnahmen i.S. einer sog. Legalausnahme, bei deren Vorliegen eine Beihilfe "kraft Gesetzes" zulässig ist, ohne daß es eines Tätigwerdens der Kommission bedarf.

Im Zusammenhang mit Artikel 87 Absatz 3 hingegen ("Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden: ...") handelt es sich um exemptions = Freistellungen. Bei Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen kann die Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Freistellung erteilen. Hier ist der Begriff "Ausnahme" falsch.

Ist der Begriff "dérogation" zu übersetzen, so muss geprüft werden, welche Übersetzung passt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Fristen in Entscheidungen der Kommission

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Empfehlung

In Entscheidungen der Kommission finden sich im Wesentlichen zwei Arten von Fristsetzungen. Die Terminologiegruppe empfiehlt im Deutschen folgende Formulierungen:

DE: Die Mitgliedstaaten kommen dieser Entscheidung innerhalb von/binnen ..... nach ihrer Bekanntgabe nach.

EN: The Member States shall comply with this Decision within ..... of its notification.

FR: Les États membres se conforment à la présente décision dans un délai de ..... à compter de sa notification.

DE: [Name des Mitgliedstaats] unterrichtet die Kommission innerhalb von/binnen ..... nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die [er] zu ihrer Durchführung getroffen [hat].

EN: [Name des Mitgliedstaats] shall inform the Commission of the measures taken to comply with this Decision within ..... of notification thereof.

FR: [Name des Mitgliedstaats] informe la Commission, dans un délai de ..... à compter de la date de notification de la présente décision, des mesures prises pour s'y conformer.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Fugen-s bei Steuerarten

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

Eine Prüfung der deutschen und österreichischen Gesetzestexte ergibt folgendes Bild:

- - - In Deutschland werden die Bezeichnungen der Steuerarten immer ohne Fugen-s gebildet.

- In Österreich steht außer bei Versicherungs-, Erbschafts- und Schenkungs-, Kapitalverkehrs- sowie Umgründungssteuer ebenfalls kein Fugen-s.

Fazit: Wenn nicht ausdrücklich auf diese österreichischen Steuerarten Bezug genommen wird, ist in unseren Texten kein Fugen-s zu setzen. Es heißt also Einkommen-, Grunderwerb-, Vermögen-, ... steuer.

Eine zuverlässige Zusammenstellung der Steuerarten aller EU-Mitgliedstaaten findet sich in: Europäische Kommission, "Inventar der Steuern" (16. Ausgabe, 1996).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

full-time equivalent

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Empfehlung

Die Terminologiegruppe empfiehlt, die Maßeinheit für die Arbeitszeit, die dem Gegenwert eines Vollzeitbeschäftigten entspricht (EN: full-time equivalent, Abk.: FTE), im Deutschen als **Vollzeitäquivalent** zu bezeichnen und mit **VZÄ** abzukürzen (siehe IATE-Eintrag Nr. 1493413). Die englische Benennung sowie ihre Abkürzung sollten in deutschen Texten vermieden werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gebietseinheiten in Schweden

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Information

Gebietseinheiten in Schweden

Gebietseinheiten ohne administrative Bedeutung

Landsdel(ar)[1] *(Norrland, Svealand, Götaland)*	Landesteil
landskap(-)	Landesteil (25), "Provinz" (vor allem geographischer und historischer Ausdruck)

Gebietseinheiten mit administrativer Bedeutung

län(-) *2*	Län (das)[4] (Stand 2001: 21)
kommun(er)	Kommune, Gemeinde (Stand 2001: 289)
landsting(-) *3*	Landsting (das)[2] (Stand 2001: 18)
landstingskommun(er)	frühere Bezeichnung für *landsting* im Sinne des geographischen Gebiets
region(er)	Region (Stand 2001: 3) [2]
regionförbund	Regionalverbund (Stand 2000: 1)[5]

1. In Klammern ist das Pluralsuffix angegeben.

2. Teil der Staatsverwaltung; deckt sich geografisch meist mit *landskap*.

3. Überörtliche Gebietskörperschaft mit einer gewählten Vertretung, die ebenfalls *landsting* heißt. Das Landsting nimmt bestimmte Aufgaben (Gesundheitswesen, Höhere Schulen, Nahverkehr usw.) wahr. Sein Zuständigkeitsbereich fällt räumlich mit dem jeweiligen Regierungsbezirk (*län)* zusammen. Entspricht in mancher Hinsicht dem Landkreis in Deutschland, besitzt aber keine Aufsichtsbefugnis gegenüber den Kommunen und wird nicht als Teil der staatlichen Verwaltung tätig.

4. In Wörterbüchern und offiziellen schwedischen Übersetzungen finden sich vielfach "Provinz" für *län* und "Provinziallandtag" für *la ndsting.* Diese Ausdrücke sind im Deutschen aber eher irreführend (v.a. "-landtag") und sollten daher nicht gebraucht werden. Dem Län entspräche im Deutschen noch am ehesten der Regierungsbezirk.

5. Diese Gebietskörperschaften gehen auf ein Gesetz über einen regionalpolitischen Modellversuch zurück, der sich auf den Zeitraum 1.7.1997 bis 31.12.2002 erstreckt; sie nehmen u. a. Aufgaben der in ihnen zusammengefassten Län wahr.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gehaltsangaben in der Chemie

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe Deutsch, 12/2009, NF 22

Status: Empfehlung

Gehaltsangaben in der Chemie

A) Übersichtstabelle

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Benennungen und Kurzformen im Englischen und Deutschen, die zur Beschreibung der Zusammensetzung gasförmiger, flüssiger und fester Mischphasen (nicht) verwendet werden sollen. Es geht hierbei nicht um den Inhalt (die Begriffsebene), sondern um die entsprechenden Bezeichnungen (die Benennungsebene). Im Deutschen gibt es seit Jahren eine neue Terminologie, die gesetzlich abgesichert ist[1]. Kommen in einem englischen Ausgangstext veraltete Benennungen vor, so lassen sich anhand der untenstehenden Tabelle die entsprechenden empfohlenen englischen Synonyme und deutschen Äquivalente ermitteln. In einigen Fällen sind die nicht empfohlenen englischen Benennungen mehrdeutig; da die Tabelle begrifflich orientiert ist (eine Zeile = ein Begriff), scheinen diese Benennungen dann mehrmals auf. Folglich ist jeweils in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu klären, um welchen Begriff es sich konkret handelt, bevor entschieden werden kann, welche der empfohlenen Benennungen in Frage kommt. Einschlägige Angaben (Definitionen usw.) lassen sich u. a. anhand der Quellenangaben in den Tabellen in Teil B Abschnitt 2 finden.

Für die Übersetzung ergeben sich drei Möglichkeiten:

1. Verwendung der neuen Terminologie im Deutschen (falls im Englischen empfohlene Benennungen verwendet werden);
2. Verwendung der neuen Terminologie im Deutschen nach Zustimmung des Auftraggebers (falls im Englischen veraltete Benennungen verwendet werden);
3. Abweichung von der neuen Terminologie (entsprechende Ausnahmefälle mag es geben).

Empfohlene Benen-nung(en) EN	Empfohlene Benen-nung(en) DE	Nicht empfohlene Benen-nungen bzw. Kurzformen EN*	Nicht empfohlene Benen-nungen bzw. Kurz-formen DE*	Formel-zeichen	_SI-Einheit_2
mass fraction	*Massenanteil***	percentage by mass, w/w, ppt, ppb	Gewichts-prozent, Masseprozent, Massen-prozent, Gew.%, %(w/w), ppt, ppb	$_i$	1
volume fraction	*Volumenanteil***	percentage by volume, % (V/V), ppt, ppb	Volumenprozent, Volumprozent, Vol.%, vol%, %(v/v)[3], ppt, ppb	$_i$	1
amount-of-substance fraction, amount fraction, mole fraction	*Stoffmengenanteil***	percentage by amount of substance, ppt, ppb	Molprozent, Atomprozent, ppt, ppb	$_i$	1
number fraction	*Teilchenzahlanteil*	ppt, ppb	ppt, ppb	$_i$	1
mass concentration	*Massenkonzentration**, *Partialdichte***	percentage by mass, ppt, ppb	Konzentration, Gewichts-Volumprozent, Prozent, Milligrammprozent, %(w/v)	$_i$	kg/m^3
volume concentration	*Volumenkonzentration***	percentage by volume, ppt, ppb	Konzentration, Volumprozent, Volumenprozent	$_i$	1
amount-of-substance concentration, amount concentration, substance concentration	*Stoffmengenkonzentration* **	percentage by amount of substance, molarity, ppt, ppb	Konzentration, molare Konzentration, Molarität	c_i	mol/m^3
number concentration	*Teilchenzahlkonzentration* **	ppt, ppb		C_i	m^-3^
mass ratio	*Massenverhältnis*			$_{ik}$	1
volume ratio	*Volumenverhältnis*			$_{ik}$	1
amount-of-substance ratio, substance ratio, amount ratio, mole ratio	*Stoffmengenverhältnis*			r_{ik}	1
number ratio	*Teilchenzahlverhältnis*			R_{ik}	1
molality	*Molalität*		Mol-Gewichtsprozent	b_i	mol/kg
content	*Gehalt*			-	-

B) Ausführliche Darstellung

Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich bei den folgenden Ausführungen um einschlägige, zum Teil geringfügig angepasste Auszüge aus der Norm DIN 1310:1984 „*Zusammensetzung von Mischphasen (Gasgemische, Lösungen, Mischkristalle) - Begriffe, Formelzeichen*". Im Allgemeinen ist auf Nachschlagewerke, die sonst in Fragen naturwissenschaftlicher Terminologien gute Dienste leisten können, beim vorliegenden terminologischen Problem nicht Verlass. Augenscheinlich dauert es Jahre und Jahrzehnte, bis Änderungen in der Fachwelt auch in (Fach)Nachschlagewerke eingehen.
Die Verwendung von SI-Einheiten (SI-Basiseinheiten und abgeleiteten SI-Einheiten) ist auf EU-Ebene durch die Richtlinie 80/181/EWG[4] verbind lich geregelt. Mit dieser Richtlinie wurden die SI-Einheiten in das EU-Recht übernommen. In Deutschland ist die PhysikalischTechnische Bundesanstalt u. a. dafür zuständig, „die gesetzlichen Einheiten darzustellen, weiterzugeben und die dafür benötigten Verfahren weiterzuentwickeln"[5]. In PhysikalischTechnische Bundesanstalt (2006) sind folglich alle gesetzlichen Einheiten aufgeführt. In dieser Veröffentlichung scheinen u. a. die meisten der obengenannten deutschen Benennungen als „gesetzliche Einheiten" auf (siehe Teil A).

1. Allgemeines

Zur Beschreibung der Zusammensetzung gasförmiger, flüssiger und fester Mischphasen (Gasgemische, Lösungen bzw. Mischkristalle oder feste Lösungen) lassen sich nach DIN 1310:1984 für jede einzelne Stoffportion *i* folgende Größen verwenden:

- Masse m_i
- Volumen V_i
- Stoffmenge n_i
- Teilchenzahl N_i

Gesamtmasse, Gesamtvolumen, Gesamtstoffmenge und Gesamtteilchenzahl einer Mischphase werden durch die Symbole m, V_0 (vor dem Mischvorgang) bzw. V (nach dem Mischvorgang), n und N repräsentiert.

2. Quotienten und ihre Benennungen

Zur Beschreibung, in welchem Verhältnis eine Stoffportion *i* zur gesamten Mischphase steht, können verschiedene Quotienten gebildet werden. Derartige Angaben kommen u. a. in naturwissenschaftlichen und (veterinär-)medizinischen Texten vor.

2.1 „-anteil"

Benennungen mit „-anteil" geben den Quotienten für eine einzelne Stoffportion *i* aus einer der obengenannten Größen (siehe Abschnitt 1) und der Summe derselben Größen der gesamten Mischphase an:

DE Massenanteil	EN mass fraction[6]	$_i = m_i/m$
DE Volumenanteil	EN volume fraction[7]	$_i = V_i/V_0$
DE Stoffmengenanteil	EN amount-of-substance fraction, amount fraction, mole fraction[8]	$_i = n_i/n$
DE Teilchenzahlanteil	EN number fraction[9]	$_i = N_i/N$,

wobei der Wert von $_i$ gleich dem Wert von $_i$ ist.

2.1.1 Fachsprachliche Verwendung und Kontextbeispiele

Jede dieser Größen kann mit ungleichen Einheiten (z. B. cg/g) oder mit gleichen Einheiten (z. B. g/g) für die Zählergröße und für die Nennergröße angegeben werden. Die Größe kann auch als Bruchteil der Zahl 1, in % oder in ‰ angegeben werden. Beispiel. $_i$ = 13,5 cg/g = 0,135 g/g = 0,135 = 13,5 %. Die verschiedenen Quotienten sind also Verhältnisgrößen und daher ohne feste Einheit[10]. Es folgen einschlägige Kontexte aus der Fachliteratur (Rechtschreibung und Zeichensetzung wurden erforderlichenfalls an interne Vorgaben angepasst).

1) **Der Massenanteil an** NaOH **beträgt** 0,32 oder 32 %.[11]
2) Aus 1000 kg verdünnter Schwefelsäure, die Arsen **mit einem Massenanteil von 0,01 %** als Verunreinigung enthalten, (...).[12]
3) 15 g einer Lösung **mit dem Massenanteil 0,08** enthalten 1,2 g gelöste Substanz.[13]
4) Berechnen Sie, wie viel g Kalium in 20 g einer Lösung von Kaliumsulfat **mit 10 % Massenanteil** enthalten sind.[14]
5) Eine Schwefelsäure **hat den Massenanteil 10 %**, wenn sie 10 g H_2SO_4 und 90 g H_2O in 100 g Lösung enthält.[15]
6) Berechnen Sie die Masse des Sauerstoffs in ... Kaliumsulfat, das **einen Massenanteil von 98 % reinen Kaliumsulfats hat**.[16]
7) Die Analyse von Kaliumpermanganat **ergibt einen Massenanteil von** (K) = 24,74 % Kalium und (Mn) = 34,76 % Mangan.[17]
8) Wie viel g Eisensulfid **mit einem Massenanteil an FeS von 80 %** sind zur Darstellung der benötigten Probe Schwefelwasserstoff erforderlich?[18]

Nicht empfohlen: „Gewichtsprozent", „Masseprozent", „Massenprozent", „Gew.%", „%(w/w)", „ppt" und „ppb". Diese Benennungen bzw. Kurzformen sind veraltet[19]. Dasselbe gilt für die englischen Benennungen bzw. Kurzformen „percentage by mass"[20], „w/w", „ppt" und „ppb"[21].

1) Der **Volumenanteil an H_2 beträgt** 0,25 bzw. 25 %.[22]

2) Stickstoff **mit einem Volumenanteil von** 70,084 % in Luft wird vorwiegend durch fraktionierte Destillation der Luft gewonnen und zur Herstellung von NH_3 ... bzw. zur Darstellung von HNO_3 (über Ammoniakverbrennung) benutzt.[23]

3) Luft **hat** im Mittel **einen CO_2-Volumenanteil von** 0,03000 %.[24]

4) Es wird angenommen, dass die Luft **einen Sauerstoff-Volumenanteil von** 21,0 % **enthält**.[25]

5) Wir prüfen, ob damit wirklich ein Gasgemisch **mit dem Volumenanteil** $_E$ = 2 % hergestellt wird: Wir verdampfen (...).[26]

Nicht empfohlen: „Volumenprozent", „Volumprozent", „Vol.%", „vol%", „%(v/v)", „ppt" und „ppb". Diese Benennungen bzw. Kurzformen sind veraltet[27]. Dasselbe gilt für die englischen Benennungen bzw. Kurzformen „percentage by volume", „% (V/V)", „ppt" und „ppb"[28].

1) Der **Stoffmengenanteil an ... beträgt** 0,5.[29]

2) Fügt man flüssigem Heptan bei 26 °C flüssiges Methanol zu, so bildet sich zunächst eine flüssige Mischphase, bis **der Stoffmengenanteil des Methanols etwa 0,1 beträgt**.[30]

3) Der **Stoffmengenanteil x_{NH3}** im Austrittgas **betrage** 0,18. Berechne den Umsatz an Wasserstoff bei sonst gleichen Bedingungen.[31]

4) Zur Erläuterung des Verdampfungsgleichgewichts in Gemischen betrachten wir ... schematisch die Vorgänge, die bei der Abkühlung eines zunächst gasförmigen binären Gemisches aus **Sauerstoff mit dem Stoffmengenanteil x_{O2} = 0,21** und **Stickstoff mit dem Stoffmengenanteil x_{N2} = 0,79** bei p = 1,01325 bar ablaufen.[32]

5) Der umgekehrte Prozess lässt sich beobachten, wenn man ein flüssiges Gemisch **mit einem Stoffmengenanteil von 21 % Sauerstoff** und **einem Stoffmengenanteil von 79 % Stickstoff** bei -200 °C und 1 bar erwärmt.[33]

Nicht empfohlen: „Molprozent", „Atomprozent", „ppt" und „ppb". Diese Benennungen bzw. Kurzformen sind veraltet[34]. Dasselbe gilt für die englischen Benennungen bzw. Kurzformen „percentage by amount of substance", „ppt" und „ppb"[35].

Eine Schicht der Zusammensetzung SiO_2 (**mit 5 % Teilchenzahlanteil Stickstoff**) erhält man bei einem Partialdruckverhältnis von (...) .[36]

Nicht empfohlen: „ppt" und „ppb". Diese Kurzformen sind unpräzise[37].

2.2 „-konzentration"

Benennungen mit „-konzentration" geben den Quotienten für eine einzelne Stoffportion *i* aus einer der obengenannten Größen (siehe Abschnitt 1) und dem Volumen *V* der gesamten Mischphase an:

DE Massenkonzentration, Partialdichte	EN mass concentration[38]	$_i = m_i/V$
DE Volumenkonzentration	EN volume concentration[39]	$_i = V_i/V$
DE Stoffmengenkonzentration	EN amount-of-substance concentration, amount concentration, substance concentration[40]	$c_i = n_i/V$
DE Teilchenzahlkonzentration	EN number concentration[41]	$C_i = N_i/V$

2.2.1 Kontextbeispiele

Es folgen einschlägige Kontexte aus der Fachliteratur (Rechtschreibung und Zeichensetzung wurden erforderlichenfalls an interne Vorgaben angepasst).

1) Bei der genannten Filtergeschwindigkeit und einer **Massenkonzentration an Natriumchlorid von 250 mg/l** dauert ein Betriebsspiel ca. 6 Stunden.[42]

2) In der Bezugslösung wurde **eine Massenkonzentration von 2,0 g Fe_2O_3/ml(g)** bestimmt.[43]

3) Eine wässrige Lösung von Natriumhydroxid NaOH („Natronlauge") **hat eine Massenkonzentration von 30,2 g/l** (...).[44]

4) Die **Massenkonzentration an Hydrogencarbonat beträgt** dementsprechend 158,6 mg/l.[45]

5) Die **Massenkonzentration** (g/l) **von Enzymen im Blut** ist sehr gering, sie wäre ohne den hochspezifischen Substratumsatz, der Enzyme bekanntlich auszeichnet, und den daran gekoppelten „enzymatischen Test" ... überhaupt nicht messbar.[46]

Nicht empfohlen: „Konzentration", „Gewichts-Volumprozent", „Prozent", „Milligrammprozent" und „%(w/v)". Diese Benennungen bzw. Kurzformen sind unpräzise bzw. veraltet[47]. Dasselbe gilt für die englischen Benennungen bzw. Kurzformen „percentage by mass", „ppt" und „ppb"[48].

1) Alkohol **mit einer Volumenkonzentration von 95 %** hat bei dieser Temperatur die Dichte ... .[49]

2) Wie groß sind der Volumenanteil und die **Volumenkonzentration an Ethanol**, wenn 1 l Wasser mit 1 l Ethanol gemischt werden und 1 850 ml Mischungsvolumen entsteht?[50]

Nicht empfohlen: „Konzentration", „Volumprozent" und „Volumenprozent". Diese Benennungen sind unpräzise bzw. veraltet[51]. Dasselbe gilt für die englischen Benennungen bzw. Kurzformen „percentage by volume", „ppt" und „ppb"[52].

1) Die **Stoffmengenkonzentrationen $c(CO_2)$, $c(H^+)$ und $c(OH)$** sind vernachlässigbar klein.[53]

2) Da H_2CO_3 unbeständig ist und zu H_2O und CO_2 zerfällt, wurde in Abb. 8.1 die **Stoffmengenkonzentration an Kohlenstoffdioxid** aufgenommen.[54]

3) Je nach der **Stoffmengenkonzentration des Wassers an Hydrogencarbonationen** und der Belastung der Anlage muss von Zeit zu Zeit ein Teil der Reaktormasse abgelassen werden.[55]

4) Welche **Stoffmengenkonzentration c(Cu^{2+}) hat** die Lösung anschließend, wenn das Volumen zur Vereinfachung als konstant betrachtet wird?[56]

5) Eine KCl-Lösung **mit der Stoffmengenkonzentration c(KCl) = 0,5 mol- l^{-1}** enthält 0,5 mol KCl in 1 Liter Lösung.[57]

Nicht empfohlen: „Konzentration", „molare Konzentration" und „Molarität". Diese Benennungen sind unpräzise bzw. veraltet[58]. Dasselbe gilt für die englischen Benennungen bzw. Kurzformen „percentage by amount of substance", „molarity", „ppt" und „ppb"[59].

2.3 „-verhältnis"

Benennungen mit „-verhältnis" geben den Quotienten für eine Stoffportion *i* aus einer der obengenannten Größen (siehe Abschnitt 1) und der jeweils gleichdimensionalen Größe m_k, V_k, n_k und N_k für eine andere Stoffportion *k* an:

DE Massenverhältnis	EN mass ratio[60]	$_{ik} = m_i/m_k$
DE Volumenverhältnis	EN volume ratio[61]	$_{ik} = V_i/V_k$
DE Stoffmengenverhältnis	EN amount-of-substance ratio, substance ratio, amount ratio, mole ratio[62]	$r_{ik} = n_i/n_k$
DE Teilchenzahlverhältnis	EN number ratio[63]	$R_{ik} = N_i/N_k$, |

wobei der Wert von r_{ik} gleich dem Wert von R_{ik} ist.

2.4 Molalität

Die Molalität b_i ist der Quotient aus der Stoffmenge n_i der gelösten Stoffportion *i* und der Masse m_k der Lösemittelportion *k*:

DE Molalität	EN molality[64]	$b_i = n_i/m_k$

Nicht empfohlen: „Mol-Gewichtsprozent"[65].

3 Benennung „Gehalt"

Mit der Benennung „Gehalt" (EN „content"[66]) und entsprechenden Komposita wird der Oberbegriff bei der *qualitativen* Beschreibung der Zusammensetzung einer Mischphase bezeichnet, solange keine konkreten Größenwerte (als Zahlenwerte mal Einheiten) angegeben werden. Bei *quantitativen* Angaben ist anstelle der Benennung „Gehalt" die jeweils benutzte Größe, z. B. der Massenanteil oder die Massenkonzentration mit Benennung und/oder Formelzeichen anzugeben.

Beispiel 1:
Das vorliegende Verfahren dient zur Bestimmung des **Cadmiumgehaltes** von Abwässern mit Hilfe der Atomabsorptionsspektrometrie.

Beispiel 2:
Der **Wassergehalt** der Probe wird als **Massenanteil** (H_2O) in % nach folgender Zahlenwertgleichung berechnet (...).

Beispiel 3:
Der **Bleigehalt** der Probe wird als **Massenkonzentration** (Pb) in g/l angegeben.

Literaturverzeichnis

Baumann, Werner, Herberg-Liedtke, Bettina, *Chemikalien in der Metallbearbeitung : Daten und Fakten zum Umweltschutz*, Springer, Berlin, 1995, ISBN 978-3-540-60094-7, http://books.google.fr/books?id=89IDywuGopsC (01.10.2009)

Bureau International des Poids et Mesures (Hrsg.), *Le Système international d'unités. The International System of Units*, 8. Aufl., BIPM, Sèvres Cedex, 2006, ISBN 92-822-2213-6, http://www.bipm.org/utils/common/pdf/si_brochure_8.pdf (01.10.2009)

Deutsches Institut für Normung (Hg.), *Die gesetzlichen Einheiten in der Technik*, 5. Aufl., Beuth, Berlin und Köln, 1980, ISBN 3-410-11136-0

Dörner, Klaus, *Taschenlehrbuch Klinische Chemie und Hämatologie*, 6. Aufl., Thieme, 2006, ISBN 9783131297167, http://books.google.fr/books?id=O_zF4BXRM40C (01.10.2009)

Flottmann, Dirk, Forst, Detlev, Roßwag, Helmut, *Chemie für Ingenieure : Grundlagen und Praxisbeispiele*, 2. Aufl., Springer, Berlin, 2003, ISBN 978-3-540-06513-5, http://books.google.fr/books?id=2Oki7r7aUCEC (01.10.2009)

German, Sigmar, Drath, Peter, *Handbuch SI-Einheiten : Definition, Realisierung, Bewahrung und Weitergabe der SI-Einheiten, Grundlagen der Präzisionsmeßtechnik*, Vieweg & Sohn, Braunschweig, 1979, ISBN 3-528-08441-3

Hagen, Jens, *Chemiereaktoren : Auslegung und Simulation*, Wiley-VCH, Weinheim, 2004, ISBN 3-527-30827-X, http://books.google.fr/books?id=PwLEe_XBwqUC (01.10.2009)

Heinrichs, Hartmut, Herrmann, Albert Günter, *Praktikum der analytischen Geochemie*, Springer, Berlin, 1990, ISBN 978-3-540-51874-7, http://books.google.fr/books?id=OhQiU533apwC (01.10.2009)

IUPAC, „Nomenclature of Derived Quantities (Recommendations 1991)", in *Pure and Applied Chemistry*, Vol. 63 (1991), No. 9, S. 1307-1311, http://www.iupac.org/publications/pac/1991/pdf/6309x1307.pdf (01.10.2009)

IUPAC, „Units for Use in Atmospheric Chemistry (IUPAC Recommendations 1995)", in *Pure and Applied Chemistry*, Vol. 67 (1995), Nos 8/9, S. 1377-1406, http://www.iupac.org/publications/pac/1995/pdf/6708x1377.pdf (01.10.2009)

IUPAC, „Properties and Units in the Clinical Laboratory Sciences : II. Kinds-of-Property (IUPAC Recommendations 1997)", in *Pure and Applied Chemistry*, Vol. 69 (1997), No. 5, S. 1015-1042, http://www.iupac.org/publications/pac/1997/pdf/6905x1015.pdf (01.10.2009)

IUPAC, *Compendium of Chemical Terminology (the "Gold Book")*, 2nd ed., compiled by A. D. McNaught and A. Wilkinson, Blackwell Scientific Publications, Oxford, 2008 bzw. 1997, ISBN 0-9678550-9-8, http://goldbook.iupac.org (01.10.2009)

IUPAC, *Explanatory Glossary of Terms used in Expression of Relative Isotope Ratios and Gas Ratios (IUPAC Recommendations 2008)*, 2008, http://old.iupac.org/reports/provisional/abstract08/coplen_prs.pdf (01.10.2009)

Kamke, Detlef, Walcher, Wilhelm, *Physik für Mediziner*, 2. Aufl., Vieweg+Teubner, 1994, ISBN 978-3-519-13048-2, http://books.google.fr/books?id=jmJCgMffXw0C (01.10.2009)

Karcher, Ruth, Jakubke, Hans-Dieter (Bearb.), *Lexikon der Chemie*, CD-ROM, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, 2001, ISBN 3-8274-1152-1

Kremer, Bruno P., Bannwarth, Horst, Schulz, Andreas, *Basiswissen Physik, Chemie und Biochemie*, Springer, Berlin, 2007, ISBN 978-3-540-71238-1, http://books.google.fr/books?id=nUIFApBpC_oC (01.10.2009)

Kremer, Bruno P., Bannwarth, Horst, *Einführung in die Laborpraxis : Basiskompetenzen für Laborneulinge*, Springer, Berlin, 2008, ISBN 978-3-540-85177-6, http://books.google.fr/books?id=_qkBCDfvfZUC (101.10.2009)

Krieg, Benno, Janiak, Christoph, *Chemie für Mediziner und Studierende anderer Life Sciences*, 7. Aufl., de Gruyter, 2004, ISBN 978-3-11-017999-6, http://books.google.fr/books?id=vTVmChqkMHQC (01.10.2009)

Latscha, Hans Peter, Kazmaier, Uli, *Chemie für Biologen*, 3. Aufl., Springer, Berlin, 2008, ISBN 978-3-540-78842-3, http://www.libreka.de/bookviewer/9783540788423/FC?imagepage= (01.10.2009)

Latscha, Hans Peter, Klein, Helmut Alfons, Linti, Gerald Walter, *Analytische Chemie*, Springer, Berlin, 2003 (Chemie-Basiswissen III), ISBN 978-3-540-40291-6, http://books.google.fr/books?id=xVJ0WtmKMHQC (01.10.2009)

Lucas, Klaus, *Thermodynamik : Die Grundgesetze der Energie- und Stoffumwandlungen*, 5. Aufl., Springer, Berlin, 2005, ISBN 3540262652, http://books.google.fr/books?id=6CaQfVFQe70C (01.10.2009)

Norm DIN 1310, *Zusammensetzung von Mischphasen (Gasgemische, Lösungen, Mischkristalle) : Begriffe, Formelzeichen*, Februar 1984

Norm ISO 14912, *Gas analysis - Conversion of gas mixture composition data*, März 2003

Nylén, Paul, Wigren, Nils, Joppien, Günter, *Einführung in die Stöchiometrie : Kurzes Lehrbuch der allgemeinen und physikalischen Chemie*, Birkhäuser, 1996, ISBN 3798510520, S. 20, http://books.google.fr/books?id=m1eOBe2hJI4C (01.10.2009)

Physikalisch-Technische Bundesanstalt, *Die gesetzlichen Einheiten in Deutschland*, PTB, Braunschweig, 2006, http://www.ptb.de/de/publikationen/download/pdf/einheiten.pdf (01.10.2009)

Wachter, Helmut, Hausen, Arno, Reibnegger, Gilbert, *Chemie für Mediziner*, 8. Aufl., de Gruyter, 2002, ISBN 3110175819, http://books.google.fr/books?id=c-Dze2Vh_IkC (01.10.2009)

Wilhelm, Stefan, *Wasseraufbereitung : Chemie und chemische Verfahrenstechnik*, 7. Aufl., Springer, Berlin, 2008, ISBN 978-3-540-25163-7, http://books.google.fr/books?id=g7j-vdsKkVgC (01.10.2009)

Worch, Eckhard, *Klausurtraining Hydrochemische Berechnungen*, Vieweg+Teubner, 2000, ISBN 978-3-519-00300-7, http://books.google.fr/books?id=_5IjK-4eYjMC (01.10.2009)

[1] Siehe das deutsche Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz, EinhZeitG), http://www.gesetze-im-internet.de/me_einhg/BJNR007090969.html (12.11.2009), sowie die deutsche Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung, EinhV), http://www.gesetze-im-internet.de/einhv/index.html (12.11.2009).
* Hierbei handelt es sich nicht unbedingt um eine erschöpfende Aufzählung.
** Als „gesetzliche Einheit" in Physikalisch-Technische Bundesanstalt (2006), S. 8, aufgeführt.
[2] Einheit nach dem Internationalen Einheitensystem. Zur Verwendung der Zahl 1 als SIEinheit siehe Teil B Abschnitt 2.1.1.
[3] Bei Angaben zum Alkoholgehalt in Lebensmitteln ist der einschlägige EU-Rechtsakt (mit einer gegebenenfalls abweichenden Regelung) heranzuziehen. Vgl. etwa die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1).
[4] Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).
[5] Deutsches Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz, EinhZeitG), http://www.gesetze-im-internet.de/me_einhg/BJNR007090969.html (05.03.2009).
[6] IUPAC (2008/1997), Eintrag zu „mass fraction".
[7] IUPAC (2008/1997), Eintrag zu „volume fraction".
[8] IUPAC (2008/1997), Einträge zu „amount-of-substance fraction", „amount fraction" und „mole fraction".
[9] IUPAC (2008/1997), Eintrag zu „number fraction".
[10] Vgl. Karcher/Jakubke (2001), Stichwort „Zusammensetzungsgrößen".
[11] Latscha/Klein/Linti (2003), S. 153.
[12] Nylén/Wigren/Joppien (1996), S. 60.
[13] Latscha/Klein/Linti (2003), S. 153.
[14] Nylén/Wigren/Joppien (1996), S. 27.
[15] Kremer/Bannwarth/Schulz (2007), S. 170.
[16] Nylén/Wigren/Joppien (1996), S. 20.
[17] Nylén/Wigren/Joppien (1996), S. 20.
[18] Nylén/Wigren/Joppien (1996), S. 60.
[19] Vgl. etwa German/Drath (1979), S. 34; Norm DIN 1310 Februar 1984 2.3; Kamke/Walcher (1994), S. 82; Kremer/Bannwarth/Schulz (2007), S. 170; Deutsches Institut für Normung (1980), S. 137; Krieg/Janiak (2004), S. 78.
[20] Vgl. Bureau International des Poids et Mesures (2006), S. 134.
[21] Vgl. Bureau International des Poids et Mesures (2006), S. 132 bzw. S. 134.
[22] Latscha/Klein/Linti (2003), S. 153.
[23] Flottmann/Forst/Roßwag (2003), S. 125.
[24] Nylén/Wigren/Joppien (1996), S. 233.
[25] Nylén/Wigren/Joppien (1996), S. 224.
[26] Kremer/Bannwarth/Schulz (2007), S. 202.
[27] Vgl. etwa German/Drath (1979), S. 34; Wilhelm (2008), S. 44; Norm DIN 1310 Februar 1984 2.3; Deutsches Institut für Normung (1980), S. 231; Wilhelm (2008), S. 44; Deutsches Institut für Normung (1980), S. 231; Krieg/Janiak (2004), S. 79.
[28] Vgl. Bureau International des Poids et Mesures (2006), S. 134.
[29] Latscha/Klein/Linti (2003), S. 153.
[30] Lucas (2005), S. 76.
[31] Hagen (2004), S. 24.
[32] Lucas (2005), S. 66.
[33] Lucas (2005), S. 67.
[34] Vgl. etwa Norm DIN 1310 Februar 1984 2.3; Wilhelm (2008), S. 43; German/Drath (1979), S. 34.
[35] Vgl. etwa Bureau International des Poids et Mesures (2006), S. 134.
[36] Baumann/Herberg-Liedtke (1996), S. 142.
[37] Vgl. Bureau International des Poids et Mesures (2006), S. 134; German/Drath (1979), S. 34.
[38] IUPAC (2008/1997), Eintrag zu „mass concentration".
[39] IUPAC (1995), S. 1391 bzw. S. 1392.
[40] IUPAC (2008/1997), Einträge zu „amount-of-substance concentration", „amount concentration" und „substance concentration".
[41] IUPAC (2008/1997), Eintrag zu „number concentration".
[42] Wilhelm (2008), S. 193.
[43] Heinrichs/Herrmann (1990), S. 299.
[44] Wachter/Hausen/Reibnegger (2002), S. 83.
[45] Worch (2000), S. 53.
[46] Dörner (2006), S. 120.
[47] Vgl. Wilhelm (2008), S. 44; Deutsches Institut für Normung (1980), S. 175; Norm DIN 1310 Februar 1984 3.
[48] Vgl. Bureau International des Poids et Mesures (2006), S. 134.
[49] Nylén/Wigren/Joppien (1996), S. 84.
[50] Kremer/Bannwarth (2008), S. 145.
[51] Vgl. Norm DIN 1310 Februar 1984 3; Wilhelm (2008), S. 44; German/Drath (1979), S. 34.
[52] Vgl. Bureau International des Poids et Mesures (2006), S. 134.
[53] Wilhelm (2008), S. 85.
[54] Wilhelm (2008), S. 82.
[55] Wilhelm (2008), S. 153.
[56] Flottmann/Forst/Roßwag (2003), S. 204.
[57] Latscha/Kazmaier (2008), S. 43.
[58] Vgl. Norm DIN 1310 Februar 1984 3; Wilhelm (2008), S. 44; German/Drath (1979), S. 34; Latscha/Kazmaier (2008), S. 43; Deutsches Institut für Normung (1980), S. 207.
[59] Vgl. Bureau International des Poids et Mesures (2006), S. 134; IUPAC (2008/1997), Eintrag zu „amount concentration".
[60] IUPAC (1991), S. 1311.
[61] IUPAC (1991), S. 1309.
[62] IUPAC (1997), S. 1018 bzw. S. 1022.
[63] IUPAC (2008), S. 4.
[64] IUPAC (2008/1997), Eintrag zu „molality".
[65] Vgl. Wilhelm (2008), S. 45.
[66] Norm ISO 14912 März 2003 4.1.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Geheimhaltungsgrade

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17; geändert: 3/2009

Status: verbindlich

A. Kommission

1. Geheimhaltungsgrade („classifications")

Laut Artikel 2 des Beschlusses 2005/94/EG, Euratom der Kommission vom 3. Februar 2005 zur Änderung des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom ist die Geheimhaltungsstufe in allen Sprachfassungen durch eine der folgenden stets in Großbuchstaben zu schreibenden Bezeichnungen anzugeben:

- "RESTREINT UE"
- "CONFIDENTIEL UE"
- "SECRET UE"
- "TRES SECRET UE/EU TOP SECRET"

2. Sicherheitskennzeichnungen („Markings")

Kommissionsdokumente können Sicherheitskennzeichnungen tragen (nur solche oder zusätzlich zu den Geheimhaltungsgraden). Näheres, vor allem ihre Benennungen in den drei Verfahrenssprachen, steht im Sicherheitsvermerk 01 vom 3.4.2002, der im Anhang wiedergegeben ist.

B. Rat

Für den Rat gelten die Geheimhaltungsgrade nach Beschluss des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (2001/264/EG), Anhang Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union, Teil II, Abschnitt II, Geheimhaltungsgrade:

Rat DE/EN/FR
TRES SECRET UE/EU TOP SECRET
SECRET UE
CONFIDENTIEL UE
RESTREINT UE
Timbre PESD

C. Geheimhaltungsgrade der Mitgliedstaaten

Dem Kommissionsdokument ADMIN/2001/871 entnehmen wir die Zusammenstellung der Geheimhaltungsgrade der Mitgliedstaaten :

Kommissionsdokument ADMIN/2001/871, ANHANG 1: Vergleichstabelle der nationalen Sicherheitseinstufungen

EU-Einstufung	EU - STRENG GEHEIM	EU - GEHEIM	EU - VERTRAULICH	EU - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	
*NATO-Einstufung *1					
WEU-Einstufung	Focal Top Secret	WEU SECRET	WEU CONFIDENTIAL	WEU RESTRICTED	
Euratom-Einstufung2	EURATOM Top Secret	EURATOM Secret	EURATOM Confidential	EURATOM Restricted	
BELGIEN	Très Secret Zeer Geheim	Secret Geheim	Confidentiel Vertrouwelijk	Diffusion restreinte Beperkte Verspreiding	
DÄNEMARK	Yderst hemmeligt	Hemmeligt	Fortroligt	Til tjenestebrug	
DEUTSCHLAND	STRENG GEHEIM	GEHEIM	VS 3 -- VERTRAULICH	VSNUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	
GRIECHENLAND					
SPANIEN	Secreto	Reservado	Confidencial	Difusión Limitada	
FRANKREICH	Très Secret Défense 4	Secret Défense	Confidentiel Défense	Diffusion restreinte	
IRLAND	Top Secret	Secret	Confidential	Restricted	
ITALIEN	Segretissimo	Segreto	Riservatissimo	Riservato	
LUXEMBURG	Très Secret	Secret	Confidentiel	Diffusion restreinte	
NIEDERLANDE	Stg. Zeer Geheim	Stg. Geheim	Stg. Confidentieel		
ÖSTERREICH	Streng Geheim	Geheim	Vertraulich	Eingeschränkt	
PORTUGAL	Muito Secreto	Secreto	Confidencial	Reservado	
FINNLAND	Erittäin salainen	Erittäin salainen	Salainen	Luottamuksellinen	
SCHWEDEN	Kvalificerat hemlig	Hemlig	Hemlig	Hemlig	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Top Secret	Secret	Confidential	Restricted	Security Directorate (Sicherheitsdienst der Kommission)

Security Notice 01, version 03.04. 2002

Markings

The Commission Security Provisions foresee that markings may be applied on documents and envelopes to control the flow of information.

Markings do not constitute a security classification. They may be applied in addition to security classifications, and the effect they have on the flow of information may also have security relevance.

Markings must always imply a concrete instruction about the handling of the information, otherwise they are superfluous and irritating (e.g. *"Deadline ... "*, but not *"Important*")

Commission DG's, Services or Cabinets may create markings in co-operation with the Security Directorate in accordance with their working requirements. Attention must be given to avoiding confusion with security classifications.

In order to make the distinction between classifications and markings easily recognisable classifications will be in CAPITALS and m arkings will be in *italics* and begin with a Capital but continue in lower case (unless the marking is an abbreviation, then it is to be written in capitals).

Markings may be used on the first page of a document and on envelopes; more than one marking may be used for a given document.

The following markings are approved so far:

Commission internal/ Commission interne/ Kommission intern	Only for use within the Commission.
Limited/Limité/Intern	Only for use within the European Institutions and Member States.
Medical matter/ Secret médical/Arztsache	Covered by medical confidentiality rules. Medical Service to authorise handlers.
Staff matter/ Affaire du personnel/ Personalsache	Only to be processed by staff of personnel departments (ADMIN and resources unit of the DG in question) and management concerned, and to be opened by addressee.
Personal/ Strictement personnel/ Persönlich	Only to be opened by addressee.
Deadline/Date limite/Frist	Indicating deadline for an action.
Embargo until/ Embargo jusqu'à/ Embargo bis	Indicating date/time before a document may be published.
Investigations and disciplinary matters/ Investigations et affaires disciplinaires/ Untersuchungen und Disziplinarangelegenheiten	For data processed by the Investigation and Disciplinary Office of the Commission. Investigation and Disciplinary Office to authorise handlers.
Opinion of the Legal Service/ Avis du Service Juridique	Legal advice within the meaning of Article 4(2) of regulation 2001/1049.

Local Security Officers can always agree local handling instructions for use inside their DG, provided they do not conflict with classifications or with markings agreed by the Security Directorate for wider use. They can also suggest such markings to the Security Directorate: if agreed after due consultation, the markings will then be incorporated into the above list. No other markings are to be used unless they have followed the same procedure.

---

1 NATO: Die Übereinstimmung mit den Einstufungskriterien der NATO wird bei der Aushandlung des Sicherheitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der NATO hergestellt.
2 Euratom: Verordnung Nr. 3 vom 31. Juli 1958 über den Schutz von Euratom-Verschlusssachen
3 Deutschland: VS = Verschlusssache
4 Frankreich: Die Einstufung „Très Secret Défense", die für Regierungsprioritäten gilt, bedeutet, dass ein Austausch nur mit Zustimmung des Premierministers erfolgen darf.

Siehe auch *for internal use only* und *Sicherheitsvermerk*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

gemäß, mäßig (-gemäß, -mäßig)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

Die Suffixe -gemäß und -mäßig sind meist nicht gleichbedeutend.
Soll die Bedeutung "wie verlangt, (genau) entsprechend" ausgedrückt werden, so sind Bildungen auf -gemäß der Eindeutigkeit wegen vorzuziehen (also ordnungsgemäß, vorschriftsgemäß, usw.).
Die Terminologiegruppe ist sich der täglichen Nöte beim Übersetzen wohl bewusst, meint aber, dass "mäßig" meist nur mäßig ist.
Weiteres hierzu u.a. in "Duden : Richtiges und gutes Deutsch" unter *-gemäß/mäßig* und unter *-mäßig*.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

gemeinsam (Groß- und Kleinschreibungen)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: verbindlich

Dieser Beitrag ersetzt die entsprechenden Varia in Folge 3 und NF 11.

In folgenden Fällen ist "Gemeinsam" mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben, wenn nicht anders zitiert werden muss:

Die **G**emeinsame Agrarpolitik,

die **G**emeinsame Fischereipolitik,

die **G**emeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,

der **G**emeinsame Markt.

Der **g**emeinsame Standpunkt: Laut Artikel 251 EGV wird "gemeinsam" klein geschrieben. Dort wird der Begriff "gemeinsamer Standpunkt" benannt.

Der **G**emeinsame Standpunkt: Wird hingegen ein konkreter gemeinsamer Standpunkt benannt, dann ist nach Auffassung des Übersetzungsdienstes des Rates auch im Satzinnern das Wort "gemeinsam" groß zu schreiben **(siehe auch NF 11 und NF 15)**.

Beispiel:Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates xy ...Ebenso ist es mit der gemeinsamen Aktion (Begriffsbenennung) und der Gemeinsamen Aktion (in einem Namen).

Sonst ist "gemeinsam" eher klein zu schreiben, wie in

gemeinsame justizielle Zusammenarbeit,
gemeinsame Marktordnung,
gemeinsamer Entwurf (des Vermittlungsausschusses Rat/Parlament, Artikel 251 Absatz 4 EGV)
gemeinsamer europäischer Rechtsraum,

gemeinsame Strategie,

gemeinsame Währungspolitik,

gemeinsame Verteidigungspolitik (Artikel 17 EUV).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gemeinsamer Standpunkt, Titel

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15 und 01/2006, NF 18

Status: verbindlich

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Der Terminologiedienst des Rates weist darauf hin, dass

"Communication de la Commission au Parlement européen conformément à l'article 251, paragraphe 2, deuxième alinéa du traité CE concernant la position commune arrêtée par le Conseil en vue de l'adoption d'une directive du Parlement européen et du Conseil ...."

wie folgt übersetzt werden sollte:

"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates ..."

Übrigens: gemeinsame Standpunkte des Rates im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens werden gemäß Art.251 Abs.2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich **festgelegt** (nicht angenommen).

Der Titel eines gemeinsamen Standpunktes lautet:
„Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie /der Verordnung / der Entscheidung / des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates / des Rates ..."
Beispiele für korrekte Verwendung :
„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung flüssiger Mittel, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden"
„Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zur Abänderung des Europäischen Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa zur Änderung des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag"
„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EGV betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz"
Siehe auch die „Muster und Hinweise" der Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates:
Muster und Hinweise für Rechtsakte des Rates

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

gender, mainstreaming

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Anregung

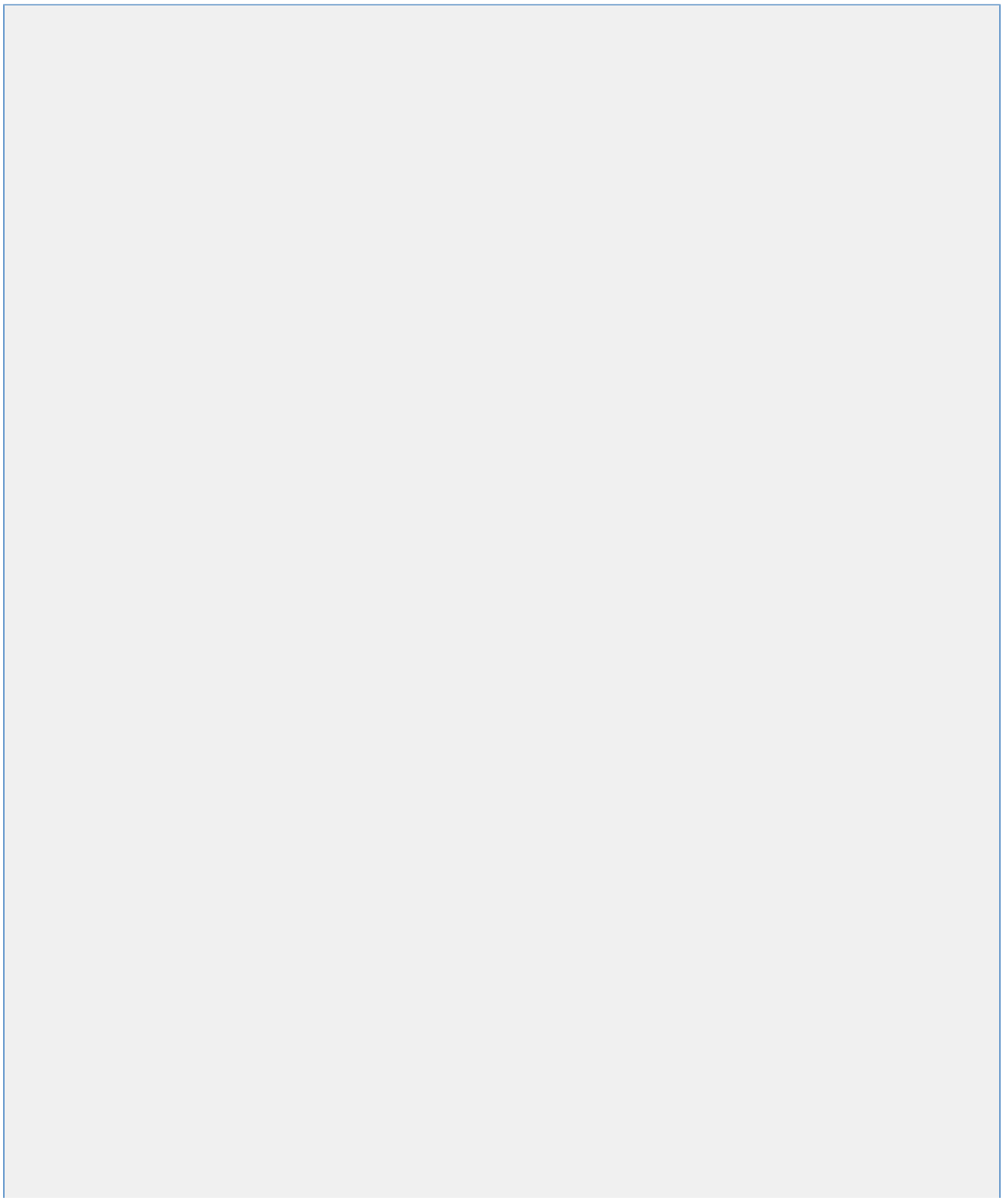

mainstreaming	Mainstreaming; die systematische Einbeziehung von (...) in alle Politikfelder; die systematische Berücksichtigung von (...),(...) als Querschnittsaufgabe; die querschnittartige Vernetzung von (...) mit anderen Politikbereichen; die Einbeziehung von (...)spezifischen Fragestellungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen aller Tätigkeiten	
gender	Gender	Ausgehend vom Englischen wird mit Gender das soziale Geschlecht im Unterschied zum biologischen Geschlecht (sex) bezeichnet. Mit Gender werden gesellschaftlich und kulturell geprägte Rollen, Rechte, Pflichten, Ressourcen, Interessen von Frauen und Männern bezeichnet. Gesellschaftliche Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern.
gender mainstreaming	Gender-Mainstreaming; Berücksichtigung/Einbeziehung des Geschlechteraspekts/ geschlechterspezifischer Fragestellungen in alle(n) Politikbereiche(n)	Gender-Mainstreaming ist die (Re)organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsatzpolitischer Prozesse, mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und Phasen durch alle an politischen Entscheidungsprozessen Beteiligten einzubringen.
gender approach	Gender-Ansatz	Entwicklungspolitischer Ansatz, der das Augenmerk auf die unterschiedlichen gesellschaftlichen Rollenzuweisungen von Frauen und Männern lenkt, die sich z.B. in geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und -belastung, ungleichem Zugang zu und ungleicher Kontrolle über Ressourcen und unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Einflussmöglichkeiten widerspiegeln (GTZ).
gender equality	Gleichstellung der Geschlechter	
mainstreaming of gender equality	Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe	
mainstreaming the environment in all areas of external relations	Berücksichtigung von Umweltbelangen in allen Bereichen der Außenbeziehungen	
environmental integration	Einbeziehung von Umweltbelangen (z. B. in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft), Berücksichtigung des Umweltaspekts	

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

genehmigen oder annehmen?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Information

Erläuterungen

Nach einer Untersuchung von zum Gebrauch von „annehmen, genehmigen, verabschieden, erlassen, beschließen und billigen" und den anschließenden Diskussionen in der Terminologiegruppe sei ergänzend zu den Ausführungen in den Gestaltungs- und Übersetzungsanweisungen für das Bulletin auf Folgendes hingewiesen:

Genehmigung ist allgemein die Erklärung des Einverständnisses einer Person mit dem Verhalten einer anderen Person (Münchner Rechtslexikon).

Im Privatrecht bedeutet es die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft,

im Verwaltungsrecht die von einer Behörde erteilte Erlaubnis zur Vornahme bestimmter Handlungen (staatliche Organe erteilen Bürgern, übergeordnete Behörden erteilen nachgeordneten Behörden Genehmigungen).

Genehmigt wird das Handeln einer anderen Person oder Stelle. Dadurch wird jedoch der genehmigte Akt nicht zum eigenen Rechtsakt des Genehmigenden.

Der Ausdruck „genehmigen" wird also nur für bestimmte Fälle benutzt.

Im internationalen Bereich wird „genehmigen" benutzt bei: völkerrechtlichen Handlungen, Protokollen u. ä., sowie im Rahmen des Genehmigungsvorbehalts (Artikel 100 a IV EWG-Vertrag).

In anderem Zusammenhang wird dieser Ausdruck nicht verwendet.

Am gebräuchlichsten ist hingegen das Wort „**annehmen**" bzw. „**Annahme**". Häufig findet sich auch „erlassen/Erlass", „verabschieden", „beschließen".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Generaldirektionen der Europäischen Kommission

Siehe Kapitel 9.6 der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen.

general elections allgemeine Wahl(en)

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 21.11.2013, NF 25

Status: verbindlich

Empfohlene Übersetzungsvarianten für den Terminus „general elections“ (je nach Kontext):

landesweite Wahl(en)

Parlamentswahl, Wahl zur Legislative

Kongress- und Präsidentenwahl(en)

Wahl(en)

Die englische Bezeichnung „general elections“ sollte nicht mit „allgemeine Wahl(en)“ wiedergegeben werden.

Allgemeine Wahl = allgemeines Wahlrecht = Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl = universal suffrage = suffrage universel

Mit dem Begriff „allgemeine Wahl“ wird traditionell eine Wahl bezeichnet, bei der das Wahlrecht allen Bürgern zusteht. [1]

Der **Grundsatz der allgemeinen Wahl** (= Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl) [2] unterstreicht die Gleichheit der Bürger und soll gewährleisten, dass die demokratische Legitimation der Staats-/Hoheitsgewalt auf einem möglichst breiten Fundament ruht. Eine Wahl ist nur dann allgemein, wenn grundsätzlich jede Person ihr (aktives und passives) Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann und niemand unberechtigt von der Wahlteilnahme ausgeschlossen wird.

Rechtshistorisch wendet sich dieser Grundsatz gegen Beschränkungen des Wahlrechts, die an spezifische, in der Person liegende Eigenschaften anknüpfen (Stand, Geschlecht, Vermögensverhältnisse/Steuerentrichtung, Beruf, Konfessionszugehörigkeit).

Heute sind Ausnahmen vom Grundsatz der allgemeinen Wahl bzw. Beschränkungen dieses Grundsatzes nur aus zwingenden Gründen zulässig (z. B. Fehlen der entsprechenden Staats- bzw. der Unionsbürgerschaft, Mindestwahlalter, geistige Gebrechen, Ausschluss aufgrund Richterspruchs [Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte], Nichtsesshaftigkeit im Wahlgebiet, bestimmte Inkompatibilitäten).

In dem vorgenannten Sinne wird die Bezeichnung „allgemeine Wahl“ sowohl in Deutschland [3] in Art. 38 des Grundgesetzes (GG) [4] und in § 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) [5] als auch im EU-Primärrecht in Art. 14 Abs. 3 EUV [6] und in Art. 39 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [7] verwendet. Sie wird auch im Titel und in Artikel 1 Absatz 3 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments genannt. In den vorgenannten EU-Rechtstexten lautet die englische bzw. französische

Entsprechung für „**allgemeine Wahl**“ nicht „general election(s)“ oder „élections générale(s)“, sondern „**universal suffrage**“ bzw. „**suffrage universel**“.

Beim Kriterium der Allgemeinheit der Wahl geht es also in der Regel darum, die Nichtzulassung zur Wahl aufgrund von nicht geografisch bedingten, auf die Person des Wählers bezogenen Ausschlusskriterien auszuschließen.

Die Bedeutung(en) des Terminus „g eneral election(s) “

Im Gegensatz zum Begriff „allgemeine Wahl“ bezieht sich die englische Bezeichnung „**general election(s)**“ nicht auf die Wähler, sondern auf das Wahlgebiet bzw. die zu Wählenden. Der englische Terminus *general elections* dient also im Wesentlichen zur Abgrenzung von Wahlen, die sich nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet erstrecken.

Bezogen auf **parlamentarische Regierungssysteme** (z. B. das Vereinigte Königreich) wird die Bezeichnung „general election“ für Wahlen verwendet, bei denen alle oder zumindest die Mehrzahl der Mitglieder einer politischen Körperschaft gewählt werden. Er bezeichnet gewöhnlich die Wahlen zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Staates und wird insoweit sowohl als Gegensatz zu dem Begriff der Nachwahl (by-election) [8] als auch zu dem der lokalen Wahl (local election) gebraucht. [9]

Bezogen auf **präsidentielle Regierungssysteme** (z. B. die USA) bezeichnet der Begriff „general election“ regelmäßig wiederkehrende [10] Wahlen, bei denen sowohl der Präsident als auch eine bestimmte Gruppe oder alle Mitglieder des Gesetzgebungsorgans eines Staates gewählt werden. [11]

Im Primär- und Sekundärrecht der EU kommt der Terminus „general election(s)“ laut Eur-Lex bisher nicht vor, wohl auch deshalb, weil die einzigen Wahlen auf der Ebene der EU die Wahlen zum Europäischen Parlament sind und das genaue Wahlsystem für diese Wahlen von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt wird. Der Terminus taucht aber in Vorarbeiten und sonstigen Dokumenten der EU auf, bezogen auf nationale Wahlen in den Mitglied- oder Drittstaaten. [12]

Wegen des unterschiedlichen Begriffsinhalts des deutschen Terminus „allgemeine Wahl(en)“ einerseits und der englischen Bezeichnung „general election(s)“ andererseits sollte „ general election(s)“ im Deutschen nicht mit „allgemeine Wahlen“ wiedergegeben werden.

Weil aber auch die englische Bezeichnung „general election(s)“ selbst unterschiedliche Begriffsinhalte haben kann, je nachdem, auf welches Regierungssystem sie sich bezieht, muss bei der deutschen Übersetzung der Kontext beachtet werden.

Ist klar, dass sich die Bezeichnung auf ein parlamentarisches Regierungssystem bezieht, kommen als Übersetzung „landesweite Wahl“ oder „Parlamentswahl“ [13] bzw. – sofern es keine Parlamente auf mehreren Gliederungsebenen des Gesamtstaats gibt – „Wahl zur Legislative“ in Betracht.

Bezogen auf die USA kann „general election(s)“ mit „Kongress- und Präsidentenwahl(en)“ wiedergegeben werden.

Geht aus dem Kontext nicht klar hervor, was mit „general election(s)“ genau gemeint ist, kann die Bezeichnung auch schlicht mit „Wahl(en)“ wiedergegeben werden. [14]

Wahl des Numerus: Wahl oder Wahlen?

Im Englischen und Französischen wie auch in einigen anderen Sprachen besteht die Tendenz, von einer Parlamentswahl im Plural (*elections/élections*) zu sprechen, als wäre die Wahl in jedem Wahlkreis einzeln zu zählen. Das muss nicht unbedingt ins Deutsche übernommen werden. In der Regel wird unabhängig von der Zahl der zu besetzenden Mandate und der Zahl der Wahlgänge die Wahl als Gesamtheit gesehen.

So schreibt der deutsche Bundeswahlleiter: „Die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2013 vom 8. Februar 2013 (BGBl. I S. 165) am Sonntag, dem 22. September 2013, statt.“ [15] Auf der Website des österreichischen Bundesministerium für Inneres heißt es: „Für die in einem eigenen Gesetz (Nationalrats-Wahlordnung 1992) geregelte Wahl der 183 Abgeordneten zum Nationalrat ist das Bundesgebiet in 9 Landeswahlkreise und diese wiederum in insgesamt 39 Regionalwahlkreise eingeteilt.“ [16]

Es wird empfohlen, die Wahl des Numerus bei der Übersetzung von *elections* stets kritisch zu hinterfragen.

---

[1] Staatslexikon Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. Freiburg (Herder), ^{7}1989, Bd. 5, Sp. 831.

[2] Vgl. hierzu und zu den nachfolgenden Ausführungen Staatslexikon Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, a.a.O., sowie Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 67. Ergänzungslieferung 2013, GG Art. 38 Rn. 88–89, beck-online, und Siegfried Magiera, Jürgen Meyer: Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Baden-Baden (Nomos), ^{3}2010, Rn. 24.

[3] Im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) der Republik Österreich taucht der Terminus „allgemeine Wahl“ nicht auf. Aus der Formulierung des Art. 26 Abs. 1 B-VG, wonach „[d]er Nationalrat … vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt [wird]“, wird jedoch allgemein das Prinzip des **allgemeinen Wahlrechts** abgeleitet (so z.B. Heinz Mayer, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Kurzkommentar, Wien, 1994, Art. 26 B-VG, I.2), das dem deutschen Grundsatz der allgemeinen Wahl entspricht.

[4] Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_38.html (Stand: 4.11.2013).

[5] „Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Sie werden in **allgemeiner**, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer **Wahl** von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.“ Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/__1.html (Stand: 4.11.2013).

[6] „Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in **allgemeiner**, unmittelbarer, freier und geheimer **Wahl** für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.“

[7] Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in **allgemeiner**, unmittelbarer, freier und geheimer **Wahl** gewählt.

[8] Bryan A. Garner (ed.): Black's Law Dictionary, Standard Ninth Edition, ISBN 0-314-19949-7: „**general election**. … 2. An election for all seats, as contrasted with a by-election.“ Der Begriff der *general election* als Gegensatz zu dem der Nachwahl (by-election) ist im Zusammenhang eines Mehrheitswahlrechts zu sehen, wo es keine Reservelisten gibt, aus denen beim Ausscheiden eines gewählten Mandatsträgers ein Nachrücker rekrutiert werden kann. Stattdessen findet in einem solchen Fall eine Nach- oder Ersatzwahl statt, die sich auf den Wahlkreis des ausgeschiedenen Mandatsträgers beschränkt. Im Gegensatz dazu steht die in allen Wahlkreisen stattfindende Wahl des gesamten Parlaments, wenn dessen Mandatsdauer erschöpft ist oder das Parlament aus anderen Gründen aufgelöst wird; vgl. Elizabeth A. Martin: A Dictionary of Law, Oxford University Press, 7th edition, p. 192. „For the House of Commons, a **general election** involving all UK constituencies is held when the sovereign dissolves Parliament and summons a new one, a by-election is held if a particular constituency becomes vacant (e.g. on the death of the sitting member) during the life of a Parliament.“

[9] http://en.wikipedia.org/wiki/General_election (Stand: 4.11.2013): „In a parliamentary system, a general election is an election in which all or most members of a given political body are chosen. The term is usually used to refer to elections held for a nation's primary legislative body, as distinguished from by-elections and local elections.“

[10] Bryan A. Garner (ed.): Black's Law Dictionary, a.a.O.: „**general election**. 1. An election that occurs at a regular interval of time. – Also termed regular election. ...“

[11] http://en.wikipedia.org/wiki/General_election (Stand: 4.11.2013): „In presidential systems, the term refers to a regularly scheduled election where both the president, and either "a class" of or all members of the national legislature are elected at the same time.“

[12] Vgl. CELEX:52012AR1652 (Ziff. 43), CELEX:52012DC0681 (Ziff. 2.4), CELEX:52012DC0602 (Ziff. 3.1).

[13] Vgl. CELEX:52012AR1652 (Ziff. 43), CELEX:52012DC0601 (Ziff. 6), CELEX:52010SC0153 (Abschnitt A.b).

[14] Vgl. CELEX:52012DC0681 (Ziff. 2.4).

[15] Der Bundeswahlleiter, Wahl zum 18. Deutschen Bundestag, http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_13/ (Stand: 4.11.2013).

[16] http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/wahlrecht/verhaeltniswahlrecht.aspx [4.11.2013].

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Gerichtshof der Europäischen Union

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 11/2010, NF 23, geändert: 3/2013, NF 25

Status: verbindlich

Gerichtshof der Europäischen Union: Gerichtshof, Gericht und Fachgerichte
(Bezeichnungen nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags)

Das Rechtsprechungsorgan der Europäischen Union heißt seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon „Gerichtshof der Europäischen Union“ (Art. 19 EUV und Abschnitt 5 des Titels I des Sechsten Teils des AEUV) (siehe auch IATE Nr. 2208377). Dieser wiederum umfasst nach Art. 19 EUV den Gerichtshof[1], das Gericht[2] und die Fachgerichte (im Folgenden zusammen: Unionsgerichte).
Die spezifischen Fachgerichte (IATE Nr. 918071) werden im Vertrag von Lissabon nicht genannt; Art. 257 AEUV sieht vielmehr vor, dass diese vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gebildet werden können. Als bisher einziges Fachgericht wurde (bereits vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags) mit Beschluss des Rates vom 2. November 2004[3] das „Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union“[4] (IATE Nr. 2202215) geschaffen.

Der Vertrag von Lissabon verwendet, wenn von den beiden erstgenannten Unionsgerichten die Rede ist, die Bezeichnungen „Gerichtshof“ bzw. „Gericht“ ohne den Zusatz „der Europäischen Union“.[5] Die Bezeichnungen „Gericht“ und „Gerichtshof“ (ohne charakterisierenden Zusatz) sind im Deutschen aber auch allgemeine Gattungsbezeichnungen, nämlich für eine Recht sprechende öffentliche Institution (Gericht) bzw. eine (mit mehreren Richtern besetzte) Recht sprechende öffentliche Institution höherer Instanz (Gerichtshof)[6]. Wenn daher in einem Text von „Gericht“ oder „Gerichtshof“ ohne weiteren Zusatz die Rede ist, ist zumindest im Deutschen – sofern sich dies nicht aus dem Kontext ergibt – nicht in jedem Fall ohne Weiteres klar, ob damit die Unionsgerichte gemeint sind.[7]

Wenn in einem Text von den Unionsgerichten die Rede ist, sollte daher für die Übersetzung ins Deutsche geprüft werden, ob es im Einzelfall der Klarstellung und besseren Verständlichkeit wegen angezeigt ist, die Bezeichnung „Gerichtshof“ und „Gericht“ durch den Zusatz „der Europäischen Union“ zu ergänzen[8], auch wenn in der Ausgangssprache ein entsprechender Zusatz fehlt.

Im Übrigen können die vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags in der deutschsprachigen Rechtspraxis[9] üblichen Abkürzungen für die drei bisherigen Gemeinschafts- und nunmehrigen Unionsgerichte – nämlich EuGH (für den Gerichtshof), EuG (für das Gericht [erster Instanz]) und EuGöD (für das Gericht für den öffentlichen Dienst) – weiter verwendet werden.[10]

Nach Möglichkeit vermieden werden sollte dagegen die Bezeichnung „Europäischer Gerichtshof“, auch wenn sie in der Presse oder sogar in der Fachliteratur[11] Verwendung findet, weil mit dieser Bezeichnung der Gefahr einer (häufig anzutreffenden[12]) Verwechslung zwischen dem EuGH einerseits und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg andererseits, der kein Rechtsprechungsorgan der EU, sondern des Europarats ist, weiter Vorschub geleistet wird[13].
Auch im Interesse der Einheitlichkeit sollten Urteile oder Beschlüsse der Gemeinschafts- bzw. Unionsgerichte – insbesondere in Rechtstexten – entsprechend der vom Gerichtshof selbst in den deutschen Sprachfassungen seiner Entscheidungen verwendeten Form zitiert werden. Diese Zitierweise entspricht folgendem Schema[14]:
[Art der Entscheidung: Urteil[15] oder Beschluss[16]][17] *des* [Angabe des betreffenden Gemeinschafts- bzw. Unionsgerichts][18] *vom* [Datum: Tageszahl. Monatsname Jahreszahl][19], [Parteiname(n)][20], [Rechtssachen-Nr.][21], *Slg.*[22] [23] [Jahreszahl][24], [Seitenzahl][25], *Randnr.* [Zahl].
Die Angaben zur Fundstelle in der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs („*Slg.* [Jahreszahl], [Seitenzahl]“) können unterbleiben, wenn die Fundstellenangabe auch im Ausgangstext fehlt.

Beispiele:
Urteil des Gerichtshofs vom 15. Januar 1986, Kommission/Belgien, 52/84, Slg. 1986, 89, Randnr. 12;
Urteil vom 15. Juli 2010, Purrucker, C-256/09, Slg. 2010, I-7353, Randnr. 93;
Urteil des Gerichtshofs vom 24. Januar 2013, Stanleybet u. a., C-186/11 und C-209/11, Randnr. 48;
Urteil des Gerichts vom 3. September 2009, Cheminova u. a./Kommission, T-326/07, Slg. 2009, II-2685, Randnr. 2;
Urteil vom 9. Februar 1994, Latham/Kommission, T-3/92, Slg. ÖD 1994, I-A-23 und II-83, Randnr. 2;
Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2013, Salzgitter/Kommission, T308/00 RENV, Randnr. 140;
Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2006, André/Kommission, F10/06, Slg. ÖD 2006, I-A-1-183 und II-A-1-755.
Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. Januar 2013, Katrakasas/Kommission, F24/11, Randnr. 204.

---

[1] Bezeichnung vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (IATE Nr. 780978).
[2] Bezeichnung vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags: Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (IATE Nr. 766095).
[3] ABl. L 333, S. 7.
[4] Anders als bei den Unionsgerichten „Gerichtshof“ und „Gericht“ verwendet der Gründungsrechtsakt beim Unionsgericht „Gericht für den öffentlichen Dienst“ ausdrücklich den Zusatz „der Europäischen Union“; vgl. ABl. 2004, L 333, S. 7ff.
[5] Ulrich Everling (Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Bonn und von 1980 bis 1988 Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, bezeichnet in der Zeitschrift *Europarecht (EuR) 2009, Beiheft 1,* S. 71, 81, die Neuregelung der Bezeichnung der Gerichte durch den Lissabon-Vertrag als „wenig gelungen“ und eine „Terminologie“, die „zu Unklarheiten und Missverständnissen führen“ wird.
[6] Vgl. Duden, *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden*, Band 4, 3. Auflage, 1999, S. 1468 bzw. 1469; Wahrig, *Universalwörterbuch Rechtschreibung*, München, 2002, S. 430.
[7] So auch Everling, a. a. O. [Fußnote 5] In den beiden anderen Arbeitssprachen der EU, Englisch und Französisch, stellt sich dieses Problem nicht oder zumindest nicht in diesem Umfang. Dadurch, dass in diesen beiden Sprachen Hauptwörter grundsätzlich klein geschrieben werden, kann – anders als im Deutschen – allein durch die Großschreibung der Bezeichnungen „court“ bzw. „cour“ und „tribunal“ zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht die allgemeine Gattungsbezeichnung, sondern das konkrete Rechtsprechungsorgan gemeint ist. Was speziell das Gericht

betrifft, so ist zudem die mit dem Lissabon-Vertrag eingeführte englische Bezeichnung „general court“ – anders als die deutsche und die französische Bezeichnung „Gericht“ bzw. „tribunal“ – keine Gattungsbezeichnung, sondern eine innerhalb der EU einmalige Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgeht, dass das betreffende Unionsgericht gemeint ist. Hinsichtlich des Gerichtshofs gibt es in den Mitgliedstaaten mit Französisch als Amtssprache – anders als in denen mit Deutsch als Amtssprache (die über einen „Bundes*gerichtshof*“ [Deutschland] oder einen „Obersten *G erichtshof*“ [Österreich] verfügen) – keine nationalen Rechtsprechungsorgane, die den entsprechenden Bestandteil „cour de justice“ in ihrem offiziellen Namen enthalten. Im Vereinigten Königreich gibt es zwar den „High *Court of Justice*“; sofern für diesen aber nicht die vollständige Bezeichnung verwendet wird, ist nicht die Kurzform „Court of Justice“, sondern die Kurzform „High Court“ üblich (vgl. Cour de justice des Communautés européennes (Hrsg.), *Les juridictions des États membres de l'Union européenne. Structure et organisation*, Luxemburg, 2009, S. 611ff. und 620f.; http://en.wikipedia.org/wiki/High_Court_of_Justice [abgerufen am 22.07.2010]).

[8] Dem für sich betrachtet zutreffenden Einwand, dass infolgedessen ein Teil des Organs die gleiche Bezeichnung trägt wie das Organ selbst, lässt sich entgegenhalten, dass jedenfalls eine mit der Terminologie des Lissabon-Vertrags nicht vertraute Person das Wort „Gerichtshof“ ohne den Zusatz „der Europäischen Union“ im Zweifel nicht als Bezeichnung eines Teils des Organs „Gerichtshof der Europäischen Union“ verstehen, sondern – wenn sie dieses Wort überhaupt auf die Europäische Union bezieht und nicht als Gattungsbezeichnung versteht – eher als Kurzform für das Organ selbst auffassen wird. Der EuGH und das EuG selbst bezeichnen sich im übrigen im Kopf der Entscheidungen, die sie als Rechtsprechungsorgane erlassen, jeweils mit dem Zusatz „der Europäischen Union“; im Kopf ihrer Entscheidungen finden sich also die Bezeichnungen „Gerichtshof der Europäischen Union“ oder „Gericht der Europäischen Union“. Das Gleiche ist bei offiziellen Pressemitteilungen des EuGH und des EuG der Fall.

[9] Vgl. z. B. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2010, S. 2189; *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2010*, 539. In Texten, die aus dem Gerichtshof der Europäischen Union selbst stammen, ist diese Abkürzung allerdings nicht gebräuchlich.

[10] Zwar lässt sich der allen drei Abkürzungen gemeinsame Bestandteil „Eu“ den nach dem Vertrag von Lissabon geltenden vollständigen Bezeichnungen nicht korrekt zuordnen; dies war aber auch schon in Bezug auf die vor dem Lissabon-Vertrag geltenden Bezeichnungen der Fall. Sprachlogische Bedenken gegen diese Abkürzungen treten jedoch vor der Tatsache in den Hintergrund, dass diese in Fachkreisen gängig sind und waren, die ehemaligen Gemeinschafts- und jetzigen Unionsgerichte eindeutig bezeichnen und in ihnen auch die Kontinuität des Rechtsprechungsorgans der EU vor und nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags deutlich wird, welche auch durch Verweisungen auf die Vor-Lissabon-Rechtsprechung zum Ausdruck kommt, die die Unionsgerichte in ihren Nach-Lissabon-Entscheidungen vornehmen.

[11] Vgl. beispielsweise Streinz/Ohler/Hermann, *Die neue Verfassung für Europa*, München, 2005, S. 50f.; Pirrung, *Europäischer Gerichtshof*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Band I, Tübingen, 2009, S. 511.

[12] So wurde unlängst in der Tagesschau der ARD, als der Nachrichtensprecher eine Meldung über eine Entscheidung des EuGH verlas, im Hintergrund ein Foto des EGMR gezeigt.

[13] Diese Verwechslungsgefahr besteht bei der entsprechenden englischen bzw. französischen Bezeichnung für den EuGH („European Court of Justice“ und „Cour de Justice européenne“) in dieser Form nicht, da der Name des in Straßburg ansässigen Menschengerichtshofs auf Englisch „European Court of Human Rights“ und auf Französisch „Cour européenne des droits de l'homme“ ohne den Zusatz „of justice“ bzw. „de justice“ lautet.

[14] Dieses Schema entspricht seit 2007 im Wesentlichen der in den französischen Sprachfassungen üblichen Zitierweise. Bis dahin war es bei deutschsprachigen Texten innerhalb des Gerichtshofs üblich, zuerst die Rechtssachennummer und dann den Rechtssachennamen zu nennen, also z. B. „Urteil vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 52/84 (Kommission/Belgien…)“; seit 2007 ist diese Reihenfolge umgekehrt und zwar auch für Entscheidungen aus der Zeit vor 2007.

[15] EN: „judgement“; FR: „arrêt“.

[16] EN: „order“; FR: „ordonnance“.

[17] Bei der in englischen Texten üblichen Zitierweise fehlt leider die Angabe, ob es sich um ein Urteil oder einen Beschluss handelt.

[18] Die Angabe, welches Gemeinschafts- bzw. Unionsgericht die betreffende Entscheidung erlassen hat, kann weggelassen werden, wenn der Leser diese Information anderweitig aus dem Kontext zweifelsfrei entnehmen kann.

[19] Bei der in englischen Texten üblichen Zitierweise lässt sich leider nur das Jahr der Entscheidung, nicht aber das genaue Datum, also Monat und Tag, entnehmen.

[20] Die Parteibezeichnungen werden nicht übersetzt, mit Ausnahme der Unionsorgane und einrichtungen sowie der Mitgliedstaaten. Untergliederung und Behörden der Mitgliedstaaten bleiben jedoch unübersetzt.

Im Zweifel sind die Parteinamen so anzugeben, wie sie in der Kopfzeile der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs erscheinen.Bei der deutschen Zitierweise werden – ebenso wie bei der französischen Zitierweise und anders als bei der englischen Zitierweise – die Parteibezeichnungen nicht kursiv geschrieben.

[21] Die Rechtssachen-Nr. setzt sich aus einem Buchstaben, einem Bindestrich, einer oder mehreren Ziffern, einem Schrägstrich und einer zweistelligen Jahreszahl zusammen, z. B. C-328/90, T-3/92 oder F-10/06.

Der Buchstabe bezeichnet das jeweilige Unionsgericht, wobei der Buchstabe C für den EuGH, der Buchstabe T für das EuG und der Buchstabe F für das EuGÖD steht.

Die Jahreszahl steht für das Kalenderjahr, in dem die Rechtssache bei dem betreffenden Unionsgericht anhängig geworden ist, und die Ziffern vor dem Schrägstrich bezeichnen die Nummer des Eingangs der Rechtssache in dem jeweiligen Kalenderjahr.

Die Rechtssachen-Nr. C-1/1999 bezeichnet also die erste im Jahr 1999 beim EuGH anhängig gewordene Rechtssache.

Bei Entscheidungen aus der Zeit vor der Einrichtung des ehemaligen „Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften“ und jetzigen „Gerichts der Europäischen Union“ zum 15.11.1989 enthält die Rechtssachennummer noch keine Buchstaben und den darauf folgenden Bindestrich, da es bis dahin nur ein Gemeinschaftsgericht, nämlich den Gerichtshof, gab.

In manchen Fällen folgen auf die zweistellige Jahreszahl noch ein oder mehrere Buchstaben, so dass die Rechtssachen-Nr. z. B. lautet: C-265/09 P oder C-388/08 PPU. Der oder die Buchstaben sind ein Hinweis auf die (besondere) Art des Verfahrens. So weist z. B. der Buchstabe „P“ darauf hin, dass es sich um ein Rechtsmittelverfahren (FR: „pourvoi“) handelt; die Buchstaben „PPU“ bezeichnen Eilvorabentscheidungsverfahren (FR: „procédure préjudicielle d'urgence“), und mit den Buchstaben „RENV“ wird ein Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht bezeichnet, nachdem die betreffende Rechtssache vom Rechtsmittelgericht wieder an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen worden ist. Der oder die Buchstaben nach der Jahreszahl bleiben in allen Sprachfassungen gleich.

[22] Abkürzung für die [amtliche] Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts.

[23] Seit 1994 gibt es neben der allgemeinen Sammlung noch die Sammlung der Rechtsprechung für den Öffentlichen Dienst (Slg. ÖD), die die diesbezügliche Rechtsprechung des EuG und des EuGÖD enthält. In ihrem Teil I sind die Leitsätze zu den Entscheidungen abgedruckt (Teil I-A: Leitsätze der erstinstanzlichen Entscheidungen; Teil I-B: Leitsätze der Rechtsmittelentscheidungen), in ihrem Teil II die vollständigen Entscheidungen, allerdings – mit wenigen Ausnahmen – nur in der jeweiligen Verfahrenssprache, bei der es sich in der Praxis meist um das Französische handelt; ein Großteil der Entscheidungen für den öffentlichen Dienst seit 1994 ist daher nicht vollständig in alle Amtssprachen übersetzt.

[24] Die Jahreszahl der amtlichen Sammlung entspricht dem Kalenderjahr, in dem die Entscheidung verkündet worden ist. Bei der französischen Zitierweise erfolgt der Verweis auf die Sammlung ohne Angabe der Jahreszahl.
[25] Die Seitenzahl setzt sich aus einer römischen Ziffer (I oder II), einem Bindestrich und arabischen Ziffern zusammen. Die römische Ziffer I steht bei Entscheidungen des EuGH, die römische Ziffer II bei solchen des EuG. Die arabischen Ziffern nach dem Bindestrich bezeichnen die laufende Seitenzahl.
Bitte beachten: Erst seit 1969 beginnen die Urteile und Schlussanträge in allen sprachlichen Fassungen auf derselben Seite, erst seit 1979 wird seitengleich gedruckt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

germinal products

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Information

Aus einer Pressemitteilung der Kommission vom 21.2.2001 zu MKS:

In particular it will be prohibited:

To move live susceptible animals (bovine, ovine, caprine and porcine species and other biungulates) and their ***germinal products*** *f rom the United Kingdom to other parts of the Community.*

To send products, notably fresh meat and meat products, milk and milk products, hides and skins and other animal products from the same species from the United Kingdom to other parts of the Community unless these products are obtained before 1 February 2001 or have been treated in a way that the risk to spread the food-and-mouth disease virus is avoided.

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung von Tierseuchen geht es immer um das Verbringen von lebenden Tieren (hier: "live susceptible animals"), von Samen, Eizellen und Embryonen (hier: "germinal products") und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (aus Blut, Häuten, Milch; Imkereierzeugnisse, Gülle usw.; hier: "products" im zweiten Absatz).

Dies gilt sowohl für die sogenannte **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV** der Bundesrepublik Deutschland als auch für die **Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen** in der Gemeinschaft [...], wobei in der englischen Fassung der Richtlinie nie von "germinal products", sondern immer von "semen", "ova" und "embryos" die Rede ist, oder für den Vorschlag für eine **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien** (KOM (2000) 824), wo es im Erwägungsgrund 15 heißt: "Es sollten Vorschriften für das Inverkehrbringen von bestimmten lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen festgelegt werden."

Die Terminologiegruppe empfiehlt folgende Übersetzungsvarianten:

Keimzellen und Embryonen (Roempp-Lexikon, Biotechnologie: "Die männlichen K. werden als Samenzellen oder Spermien, die weiblichen K. als Eizellen bezeichnet.")

Samen, Eizellen und Embryonen

Sperma, Eizellen und Embryonen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

gestion

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 3, 06/1989

Status: Sammelaktion

Außer den im EG-Wörterverzeichnis FR-DE von H. Zerwes (hrsg. vom Terminologiedienst des Rates) genannten Bedeutungen ergab unsere Umfrage folgendes:

gestion Betriebs-, Geschäftsführung, Verwaltung, Management, Steuerung, Lenkung, Handhabung, Betreuung, Abwicklung, Geschäftsgebaren ...

gestion du combustible Brennstoffeinsatz, -plan
gestion concertée des combustibles koordinierte Brennstoffversorgung
gestion de comptes Rechnungsführung
gestion de contrat Vertragsführung, -abwicklung; in der Landwirtschaft: Verwaltung des Vertrags
gestion de déchets Abfallwirtschaft, -behandlung, -entsorgung
gestion des déchets radioactifs Entsorgung radioaktiver Abfälle
gestion distincte Spartentrennung (Versicherungswirtschaft)
gestion économique Wirtschaftsführung
gestion de l'espace Nutzung des Raums, Raumordnung
gestion de l'exploitation Betriebsleitung
gestion des fonds Bewirtschaftung der Mittel
gestion future des PIM Abwicklung der IMP
gestion industrielle industrielles Management
gestion d'informations Informationsmanagement
gestion des marchés Marktmanagement, -politik, in der Landwirtschaft: Verwaltung der Märkte
gestion du milieu Umweltschutz
gestion des obligations Anleihebedienung
gestion du personnel Personalführung
gestion de programmes in der Landwirtschaft: Verwaltung von Programmen
gestion automatisée de projets maschinelle Projektbearbeitung
gestion des réserves Reservehaltung
gestion des ressources
sparsame/wirtschaftliche/ schonende/rationelle**re** (im Umweltschutz mitgemeint) Nutzung der ...quellen
gestion des ressources énergétiques sparsame/... Nutzung der Energiequellen
gestion des ressources touristiques bessere Nutzung der Möglichkeiten des Fremdenverkehrs
gestion du risque Risikoverteilung, Risikomanagement (Vericherungswirtschaft)
gestion technique allgemeine technische Dienste

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gesundheitsfachberufe

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Empfehlung

Paramedical professions/professions paramédicales

In Artikel 47 EG-Vertrag (Niederlassungsrecht) werden die *professions médicales, paramédicales et pharmaceutiques/medical and allied (!) and pharmaceutical professions* mit „ärztliche, arztähnliche und pharmazeutische Berufe" wiedergegeben. Diese Benennung hat sich nicht durchgesetzt.

Die bisher in unseren Übersetzungen verwendete Benennung „medizinische Hilfsberufe" wird im deutschen Sprachraum immer seltener verwendet. Die in Deutschland weitaus häufigste Benennung ist **Gesundheitsfachberufe**, was wir für eine Zusammenziehung des präziseren **Fachberufe im Gesundheitswesen** halten 1.

Die Terminologiegruppe empfiehlt, je nach Textsorte, nur noch eine dieser beiden Benennungen zu verwenden, und für *paramedical personnel/personnel paramédical* entsprechend den Ausdruck **Angehörige von Gesundheitsfachberufen/der Gesundheitsfachberufe** oder **Gesundheitsfachpersonal**.

N.B.: Der deutsche Begriff *Paramedizin* bezeichnet - anders als die Wortbildungen mit englisch *paramedical* oder französisch *para médical* - nicht etwa medizinische Hilfstätigkeiten (Säuglingsschwester, Optiker, Bewegungstherapeut usw.), sondern von der Schulmedizin abweichende Auffassungen. Die Übersetzung von *paramedical/paramédical* mit *paramedizinisch* ist daher zu meiden.

---

1 In Österreich spricht man hingegen von *Gesundheits- und Krankenpflegeberufen*.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gewährleistung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Information

Gewährleistung, Garantie, Haftung, Schaden(s)ersatz:
grobe Abgrenzung anhand von Beispielen unter Angabe der Begriffe im Englischen und Französischen

Jemand kauft ein Fernsehgerät: Im Rahmen der gesetzlich geregelten **Gewährleistung** steht der Verkäufer dem Käufer für die Dauer von zwei Jahren für die Mängelfreiheit des Geräts ein.

Gewährleistung (Einstehenmüssen für Sach- und Rechtsmängel)	EN: guarantee, warranty	FR: garantie

Vgl. die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, insbesondere die Artikel 1-5.
Darüber hinaus kann der Verkäufer dem Käufer im Rahmen der **Garantie** freiwillig zusichern, dass im Garantiezeitraum keine Mängel auftreten, die nicht bereits von der Gewährleistung umfasst sind.

Garantie	EN: guarantee, warranty[1]	FR: garantie[2]

Vgl. Artikel 6 der Richtlinie 1999/44/EG zum Verbrauchsgüterkauf. Das Gerät wird zu spät geliefert: Der Verkäufer hat den Kaufvertrag nicht eingehalten und den Lieferverzug zu verantworten, so dass ihn eine **vertragliche Haftung** trifft.

vertragliche Haftung (oder Vertragsh.)	EN: contractual liability	FR: responsabilité contractuelle

Bei der Lieferung des Fernsehgeräts wird ein unbeteiligter Dritter verletzt: Zwischen dem Verkäufer und dem Geschädigten besteht kein Vertragsverhältnis; die **außervertragliche Haftung** kommt zum Tragen.

außervertragliche Haftung (auch deliktische Haftung, Deliktshaftung oder Haftung aus unerlaubter Handlung)	EN: non-contractual or tortious liability	FR: responsabilité non contractuelle/extracontractuelle

Das Fernsehgerät explodiert, verletzt den Käufer und beschädigt Möbelstücke: Der Verkäufer hat den Schaden nicht verschuldet; eine vertragliche Haftung kommt somit nicht in Frage. Es ist jedoch gesetzlich vorgesehen, dass der Hersteller im Rahmen der **Pro dukthaftung** für Schäden haftet, die durch einen Fehler des Produkts verursacht wurden.

Produkthaftung	EN: product liability	FR: responsabilité du fait des produits défectueux

Vgl. die "Produkthaftungsrichtlinie" 85/374/EWG des Rates.

Einen Sonderfall stellt die **Gefährdungshaftung** dar, die kein Verschulden voraussetzt. Die Haftung gründet sich dabei auf die besondere Gefährlichkeit der Tätigkeit (z.B. Betrieb eines Kernkraftwerks).

Gefährdungshaftung (oder ver-schuldensunabhängige Haftung)	EN: liability based on risk/ without fault, strict liab.	FR: responsabilité pour risque/ sans faute/objective

Schadensersatz (in der österreichischen Rechtsterminologie: **Schadenersatz**) ist der vertraglich oder gesetzlich geregelte, aus einer Haftung resultierende Ausgleich für einen Schaden.

Schaden(s)ersatz	EN: compensation, damages	FR: réparation, indemnisation, dommages-intérêts

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gleichstellungspolitik

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Information

Diese Zusammenstellung geht zurück auf einen Vortrag von Frau Dr. Thielenhaus aus dem deutschen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Abteilung 4 "Gleichstellung", zum Thema Gleichstellungspolitik.

Semantische Aspekte:

- **Gleichberechtigung**: impliziert eine gleiche rechtliche Grundlage für Männer und Frauen, d. h. die Voraussetzung für eine faktische Gleichstellung, aber keine weitergehenden Maßnahmen.
- **Gleichstellung**: geht über die Ausgangslage hinaus und bezieht sich auf das Endziel (von der Bundesregierung in den Vordergrund gestellt). Damit legitimiert das Konzept ein stärker interventionistisches Vorgehen.
- **Chancengleichheit**: Der Begriff stammt aus der Bildungsdebatte der 70er Jahre, als es darum ging, Jungen und Mädchen den gleichen Zugang zur Bildung zu ermöglichen. Heute wird er vor allem in der aktiven Arbeitsmarktpolitik und in der Lehrstellendebatte verwendet.
- **Gender-Mainstreaming**: bezeichnet einen Ansatz, der die Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen vorsieht. Eine wirklich griffige deutsche Benennung gibt es nicht. Das Konzept des Gender-Mainstreaming wurde in die Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking (1995) aufgenommen.
  Ziel ist die konsequente Geschlechterberücksichtigung in allen Bereichen, d. h. die konsequente Anwendung des Querschnittaspekts.
  Im Vordergrund steht nicht der biologische Unterschied, sondern der unterschiedliche soziale Kontext, die unterschiedliche Ressourcenverteilung.
  Bei Frauenpolitikerinnen stößt die Strategie auf ambivalente Resonanz, da sie in bestimmten Fällen - so beispielsweise der Entwicklungspolitik - die gezielte Frauenförderung verdrängt.
- **positive Diskriminierung**: in der politischen Debatte spielt der Begriff heute keine große Rolle mehr. Im Zusammenhang mit der Quotenregelung bei Behörden oder gemeinsamen Projekten mit der Privatwirtschaft wird er jedoch durchaus noch verwendet.

Zur **sprachlichen Gleichbehandlung** verweisen wir auf folgende Broschüre:

Bundesverwaltungsamt (Hrsg.): Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele. Köln: Bundesverwaltungsamt, 2. Aufl. 2002 (= BBB-Merkblatt M 19); im Internet zu finden unter http://www.bva.bund.de/imperia/md/content/bbb_win/allgemeines/16.pdf.\\

Zur Erinnerung: Außer in zielgruppenbedingten, seltenen Ausnahmefällen ist das **Binnen-I nicht** zu **verwenden**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

global player

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Anregung

Textbeispiele für „global player"

1) Original: The multimedia industry is considered to play a key role in the development towards an Information Society, and the growing importance of the content industry is increasingly recognised as a most significant part of that industry, because of its economic potential in terms of turnover, trade balance and employment. This potential is also being perceived by big non-european ***global players*** of the ICT industries who are increasingly entering the content business, thus threatening the European position which, hitherto, has been particularly strong in print publishing.

Übersetzung: [...] Dieses Potential der Union rückt nun in anderen Teilen der Welt in das Blickfeld der ***weltweit führenden Akteure*** der IKT-Industrie, die auf dem Markt für Informationsinhalte immer weiter vordringen, was eine Bedrohung für die Position Europas bedeutet, die bei Printveröffentlichungen bisher besonders stark war.

Quelle: Mitteilung der Kommission: Schlussbewertung IMPACT 2 (Programm zur Schaffung eines Binnenmarkts für Informationsdienste)

2) **Lufthansa soll ein Global Player werden**

In einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung erläuterte Wissmann die Auswirkungen für die Lufthansa, die sich zu einem ***„Global Player"***, zu einer ***weltweit tätigen Gesellschaft*** auf den umkämpften internationalen Märkten entwickeln kann.

Quelle: Süddeutsche Zeitung Nr. 233 (8.10.93), S. 28

3) **Global Players mit gut gefüllten Kriegskassen**

In jüngster Zeit machten multinationale Konzerne, deren Sitz in der Schweiz ist, durch spektakuläre Milliarden-Übernahmen von sich reden. Mit ihrer enormen Liquidität gehören diese Schweizer Unternehmen zu den aussichtsreichsten Konkurrenten beim Poker um die Position der weltweiten ***„Major Players"***. Ihre Strategien sind unterschiedlich: **Diversifizierung, Stärkung eines Standbeins, globale Spitzenstellung in einem Kernbereich oder Eroberung eines neuen Marktes**. Nun zahlt sich aus, dass die Schweizer wegen des kleinen Heimmarktes schon früher als andere gezwungen waren, ihr Glück in fremden Ländern zu suchen.

„Roche", „Zürich" und „Bankverein" sind nur drei - wenn auch gewichtige - Beispiele für die stürmische Akquisitions- und Expansionspolitik von helvetischen Unternehmensgiganten. Diese sind alle entschlossen, in ihrer Sparte auch zur Jahrtausendwende zu den wenigen „***Big Players***" zu gehören. Heute stellen sie die Weichen, ändern Strategien und klotzen Riesensummen auf den Tisch, wenn es darum geht, „strategische Käufe" zu tätigen.

„Wir fühlen uns wohl hier", sagt François Perroud, Sprecher des Nestlé-Konzerns im schweizerischen Vevey, dessen Pressekonferenzen stets in der Schweiz stattfinden. Perroud verweist auf die gute Infrastruktur, die starken Banken, die günstige Verkehrslage. So wird es auch künftig in einem der kleinsten Länder anteilsmäßig die größte Konzentration von ***„Global Players"*** geben.

Quelle: Süddeutsche Zeitung Nr. 145 (27.6.95), S. 20

4) **BHF-Bank will kein *Global Player* sein**

Kontext: Auch die künftige BHF-Bank beruhe auf dem Selbstverständnis eines Privatbankhauses. Man habe nicht den Ehrgeiz, ein ***„Global Player"*** zu sein, meinte Strutz: „Unser Selbstbild ist eher das eines Fachgeschäfts mit hochwertigen Produkten und erstklassiger Beratung."

Quelle: Süddeutsche Zeitung Nr. 80 (5.4.95), S. 28

5) **Globales Unternehmen**

Kontext: "Global One" ist ein Eckpfeiler unserer Internationalisierungsstrategie und ein Meilenstein auf unserem Weg zum globalen Telekommunikationsunternehmen.

Quelle: Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 1995, S. 6

6) **Global agierendes Unternehmen**

Kontext: Am oberen Ende der Skala schließlich wird sich eine kleine Gruppe [...] sehr großer, global agierender Telekommunikationsunternehmen herauskristallisieren. Nur diese Kerntruppe wird den Status eines "führenden" Unternehmens beanspruchen können.

Quelle: Deutsche Telekom, "Für eine neue Qualität des Lebens", o.J., S.19

7) **Global operierendes Unternehmen**

Kontext: Die europäische Investmentbankenlandschaft wird sich aus einer kleinen Gruppe global operierender Häuser [...] zusammensetzen.

Quelle: von Brentano, "Nur eine Handvoll Global Players", in: Die Bank der Zukunft, Verlagsbeilage zur FAZ, 6.2.96, S. B7

8) **International operierender Marktakteur**

Kontext: Die internationale Arbeitsteilung und mit ihr die Zahl der international operierenden Marktakteure, der "global players", wächst.

Quelle: Rüttgers, "Technologie und Außenpolitik" (Vortrag), in: Internationale Politik, 8/1995, S. 70

9) **Am Global Play beteiligtes Unternehmen**

Kontext: Im Global Play spielen wir in einem der stärksten Teams.

Quelle: Deutsche Telekom AG, Anzeige, VDI-Nachrichten, 26.7.96, S.5

10) **Weltunternehmen**

Kontext: Das mittelständische Unternehmen ... hat es sich zum Ziel gesetzt, ein Weltunternehmen zu werden. ... möchte man nicht nur die Auslandsmärkte beliefern, sondern auch verstärkt international forschen, entwickeln und fertigen.

Quelle: FAZ, 21.1.97

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

governance

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13, 12/2001, NF 15 und 3/2003, NF 16

Status: Anregung

1) Ergebnisse einer kleinen Sammelaktion

- [oft] **staatliches Handeln, Staatsführung**; (allgemein auch: **Leitung, Lenkung, Steuerung**)

- *good governance* = verantwortungsvolle(s) staatliche(s) Handeln/ Staatsführung

- *global governance* = weltpolitischer/weltwirtschaftlicher Ordnungsrahmen, Weltinnen-/Weltordnungspolitik ...

- *risk assessment and governance* = Risikoabschätzung und -beherrschung

- *democratic governance* = demokratische Staatsführung/Ausübung der Regierungsgewalt in demokratischer Weise

- "local and regional government is in the unique position of being the principal arm of *governance* at the community level" = [...] Träger der Regierungsgewalt

- *governance* at regional/local level = Verwaltungsmanagement auf regionaler/lokaler Ebene

- *local governance* = kommunale Verwaltung

- *système de gouvernance* = Verwaltungssystem (Kontext Raumentwicklung)

- the challenge of *(urban) governance* (and local empowerment) = die Herausforderung des Stadtmanagements (und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung)
(Quelle: Aktionsplan für eine nachhaltige Stadtentwicklung - Mitteilung der Kommission)

- eher deskriptive Übersetzung, wenn von *government* (herkömmliche Entscheidungsstrukturen, -prozesse abgegrenzt werden soll:
neue, offene Entscheidungsstrukturen/-formen/-prozesse
(Quelle: Vorlage für eine Rede von Frau Wulf-Mathies zur Kommunalverwaltung)

- "Sorgerecht" (in Anführungszeichen; Kontext: Internet)

2) Wiedergabe von "governance" im Deutschen

Der englische Begriff "*governance*", der sich seit den 90er Jahren in den Theorien Internationaler Beziehungen durchgesetzt hat (Global Governance, Good Governance usw.) wird im deutschsprachigen Raum seit etwa 1996 auch im Zusammenhang mit der EU verwendet. Die Formulierung "*governance in the European Union"* umschreibt die Tatsache, dass es sich bei der EU um ein Entscheidungssystem handelt, durch das und in dem "regiert" wird, das aber aus verschiedenen Gründen ohne "Staatlichkeit" (insbesondere ohne Zwangsmonopol) auskommt" (*gover nance without government*).

Als griffige deutsche Übersetzung bietet sich das Wort "Regieren" an. Das belegen zahlreiche Titel von Fachaufsätzen, aber auch mehrere Presseartikel. So hat die ZEIT am 15. Juni dieses Jahres ein von ihr veranstaltetes Diskusssionsforum zum Thema "Kunst des Regierens im 21. Jahrhundert" dokumentiert und dabei einleitend bemerkt "Es ging um zwei Fragen: *Global Governance* - dem Weltstaat entgegen? Und: Europäische Integration - was bleibt vom Nationalstaat?". Wie der Textdokumentation zu entnehmen ist, ging es auch um "*good governance"*. Die Teilnehmer haben weitgehend das Wort "regieren" verwendet, mitunter aber auch von "guter Regierung", "Regierungshandeln" und "Regierungsmöglichkeiten" gesprochen. Die ZEIT hat außerdem über ein Treffen von Staats- und Regierungschefs in Berlin Anfang Juni 2000 berichtet, das von Bundeskanzler Gerhard Schröder unter das Motto "Modernes Regieren im 21.Jahrhundert" gestellt wurde. Auch hier verweist der Autor des Artikels auf den englischen Begriff "*progressive governance*".

Hierzu ist anzumerken, dass Wortschöpfungen mit dem Grundwort "Regierung" nicht recht passen, weil "Regierung" staatliche Organe suggeriert, der Begriff "*governance"* aber auch auf die Mitwirkung anderer als staatlicher Akteure (u.a. der Zivilgesellschaft) sowie auf ein "Regieren im Netzwerk" abstellt. **"Regieren"** ist daher wohl die adäquateste Lösung, wobei auch noch an die Formulierung "neue Formen europäischen Regierens" zu denken wäre, die die vielfältigen Möglichkeiten der Entscheidungsfindung und -umsetzung in der Europäischen Union erfasst.

****

Die Arbeitsgruppe, die für das Weißbuch zum Thema "governance" verantwortlich zeichnet, trägt folgende offiziellen Benennungen:

DE: Arbeitsgruppe Regieren in Europa

FR: Equipe gouvernance européenne

EN: European governance team

****

3) Governance

governance =	Regieren
	staatliches Handeln
	Staatsführung
	Leitung
	Lenkung
	Steuerung
	politisches (Entscheiden und) Handeln
	politische Steuerung
	Staatstätigkeit
	Regierungstätigkeit
	Regierungsführung
	Regierungshandeln
	"de-facto-Regieren"
European governance =	Regieren in Europa
global governance =	weltpolitischer Ordnungsrahmen
	Weltinnenpolitik
	Weltordnungspolitik
	Regieren jenseits des Nationalstaats
	politische Begleitung und Gestaltung des Globalisierungsprozesses
global economic governance =	globale Wirtschaftslenkung
	Weltordnungspolitik
	globale Wirtschaftspolitik
	globales wirtschaftspolitisches Handeln
	weltwirtschaftliche Steuerung
economic governance =	Ordnungspolitik
	Wirtschaftsverwaltung
	Wirtschaftsführung
progressive governance =	modernes Regieren
good governance =	verantwortungsvolles staatliches Handeln
	verantwortungsvolle Staatsführung
	gute Regierungsführung
good governance in economic matters =	verantwortungsvolle Wirtschaftspolitik
bad governance =	Politikversagen
	schlechte/verantwortungslose/unzulängliche Staatsführung

	politische Missstände
risk assessment and governance =	Risikoabschätzung und -beherrschung
democratic governance =	demokratische Staatsführung
	Ausübung der Regierungsgewalt in demokratischer Weise
corporate governance =	Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung
	gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung
	Unternehmensverfassung (siehe auch NF 11)
governance at regional/local level =	Verwaltungsmanagement auf regionaler/lokaler Ebene
local governance =	kommunale Verwaltung
	Lokalpolitik
participatory governance =	Partizipation am staatlichen Handeln
	Einbeziehung in die politische Entscheidungsfindung
système de gouvernance =	Verwaltungssystem (Kontext Raumentwicklung)
urban governance =	Stadtmanagement
social governance =	soziale Ordnungspolitik
	Sozialordnungspolitik
internet governance =	Koordinierung und Steuerung des Internet
multi-level governance =	Entscheidungsfindung usw. auf verschiedenen Ebenen
governance vs. government =	neue, offene Entscheidungsstrukturen/ -formen/-prozesse im Gegensatz zu herkömmlichen Entscheidungsstrukturen/ -prozessen
	informellere Formen des Regierens Entscheidungsprozesse außerhalb der staatlichen Institutionen
governance (without government) =	Regieren ohne Regierung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

graduation of sectors

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

graduation (of a sector)	Graduierung (eines Sektors)

Dabei handelt es sich um die Aufhebung von Präferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) wegen Erreichung eines bestimmten Wettbewerbsniveaus ("Graduierungsmechanismus") oder eines bestimmten Anteils an den Einfuhren in die EG ("Löwenanteilsklausel") (siehe Dokument KOM/2001/293 endg.).

graduated sector	graduierter Sektor

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

grandfather (activities, clause, rights)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Empfehlung

Definitionen
a) *grandfathered activities*: "activities prohibited by law, regulation or agreement, but approved for organizations that were already engaged in those activities as of a specific date. Entry by other firms is, however, disallowed."

b) *grandfather clause*: "provision included in a new rule that exempts from the rule a person or business already engaged in the activity coming under regulation."

Quelle: Barron's Business Guides

Übersetzungen

a) EN: to grandfather

DE: (von einer neuen Vorschrift) aus Gründen der Besitzstandswahrung befreien / ausnehmen

b) EN: grandfather clause

DE: Besitzstandsklausel

c) EN: grandfathered activities

DE: aus Gründen der Besitzstandswahrung zulässige Tätigkeiten

d) EN: grandfather rights

DE: angestammte / alte Rechte, (auch:) Altrechte

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gremien der EZB und der EIB

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 4/2014, NF 25

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Gremien der EZB und der EIB

In den englischsprachigen Ausgangstexten unserer Übersetzungen werden die Bezeichnungen der EZB-Gremien nicht immer korrekt verwendet, was auf eine Verwechslung mit den entsprechenden Gremien der EIB zurückzuführen sein könnte. So kommt es vor, dass „the Board“ geschrieben steht, aber der EZB-Rat gemeint ist. Das oberste Entscheidungsgremium der EZB ist der EZB-Rat (Governing Council), das der EIB der Rat der Gouverneure (Board of Governors). Wird im englischen Text im Zusammenhang mit der EZB die eigentlich eindeutige Kurzform „Board“ verwendet, könnte sich eine Rückfrage beim Auftraggeber lohnen, ob der Governing Council gemeint sein könnte.

Überblick über die korrekten Bezeichnungen:

Protokoll (Nr. 4) **über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank**		
EZB-Rat	Governing Council	conseil des gouverneurs
Direktorium	Executive Board	directoire
Erweiterter Rat der EZB	General Council of the ECB	conseil général de la BCE

Protokoll (Nr. 4) **über die Satzung der Europäischen Investitionsbank**		
Rat der Gouverneure	Board of Governors	conseil des gouverneurs
Verwaltungsrat	Board of Directors	conseil d'administration
Direktorium	Management Committee	comité de direction

Anmerkung: Während die Gremien im Protokoll im Französischen kleingeschrieben werden, verwenden die Sprachendienste der EZB und der EIB die Großschreibung (also z. B. Conseil des gouverneurs).

grenzübergreifend, -schreitend

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Anregung

inter-, multi-, trans-, übernational; grenzübergreifend, grenzüberschreitend; länderübergreifend, mehrstaatlich; (interregional) - Eine saubere Abgrenzung der Begriffe ist nicht gelungen. Fachleute unterscheiden im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von Kommunen oder Regionen zwischen *grenzübergreifend /-schreitend* (für die Zusammenarbeit benachbarter/angrenzender Gebietseinheiten in mindestens zwei Staaten) und *transnational* (für die Zusammenarbeit von nicht notwendigerweise benachbarten/angrenzenden Gebietseinheiten).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Groß-/Kleinschreibung von Adjektiven

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2014, NF 26

Status: verbindlich

Groß-/Kleinschreibung von Adjektiven in festen Verbindungen mit Substantiven

Die Groß- oder Kleinschreibung von Adjektiven in bestimmten Texteinheiten und insbesondere in festen Verbindungen mit Substantiven sollte in EU-Texten möglichst einheitlich gehandhabt werden. Unter Berücksichtigung der Regeln der deutschen Rechtschreibung[1] gilt grundsätzlich Folgendes:

1) In festen Verbindungen aus Adjektiv und Substantiv ist die Kleinschreibung des Adjektivs der Regelfall (§ 63).[2]

eine delegierte Verordnung

ein gemeinsamer Entwurf des Vermittlungsausschusses

die freien Berufe

2) Jedoch ist der Anfang folgender Texteinheiten großzuschreiben:

a) Eigennamen (§§ 59 ff.)
Eigennamen sind Bezeichnungen zur Identifizierung *bestimmter einzelner* Gegebenheiten (eine Person, ein Ort, ein Land, eine Institution, ein historisches Ereignis usw.).

das Europäische Parlament

die Vereinten Nationen

der Europäische Bankenausschuss

der Arabische Frühling

Für mehrteilige Namen von *Organisationen, Institutionen, Gremien und dergleichen* gilt Folgendes: Beginnt ihr Name mit einem Adjektiv, so wird dessen Anfangsbuchstabe großgeschrieben; für darauf folgende Adjektive gilt Kleinschreibung[3], es sei denn, anderweitig ist bereits eine andere Schreibweise festgelegt[4]:

das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung

der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit

aber:

der Ausschuss für das Europäische Statistische System

das Deutsch-Französische Jugendwerk

In *Staatennamen* und anderen geografischen Namen beginnen *alle* Adjektive mit einem Großbuchstaben:

die Französische Republik

die Republik Östlich des Uruguay

die Vereinigten Mexikanischen Staaten

das Kap der Guten Hoffnung

aber:

die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

b) Titel, Ehrenbezeichnungen, bestimmte Amts- und Funktionsbezeichnungen (§ 64(1))

die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

der Europäische Bürgerbeauftragte

c) Besondere Kalendertage (§ 64(2))

der Internationale Frauentag

der Europäische Tag der Sprachen

d) Überschriften und Werktitel (§ 53(1)) sowie Titel von Gesetzen, Verträgen, Deklarationen und dergleichen und Bezeichnungen von Veranstaltungen (§ 53(2))[5]

die Delegierte Verordnung (EU) Nr. XXX

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

der Europäische Energiekongress

Demnach kommt in manchen Fällen je nach Kontext Groß- oder Kleinschreibung in Betracht, abhängig davon, ob es sich um eine *allgemeine* Gat tungsbezeichnung oder um einen *konkreten* Eigennamen, Titel oder dergleichen handelt.

FAZIT: In EU-Texten werden Adjektive in festen Verbindungen mit Substantiven in der Regel kleingeschrieben. Handelt es sich jedoch um einen Eigennamen, Titel oder sonstigen Sachverhalt, der sich durch seine Einzigartigkeit auszeichnet, gilt Großschreibung.

Ein Hinweis, ob Letzteres vorliegt, kann in der Praxis die Verwendung des bestimmten/unbestimmten Artikels oder von Singular/Plural sein. Ein weiterer Hinweis ist die Institutionalisierung: In diesem Fall gilt Großschreibung wie bei Eigennamen. Hingegen rechtfertigt die bloße Tatsache, dass für einen Ausdruck eine Abkürzung existiert, noch keine Großschreibung.

Großschreibung in festen Verbindungen im EU-Kontext

1. EU-Politikbereiche mit fester Struktur die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Gemeinsame Agrarpolitik die Gemeinsame Fischereipolitik	
	Aber: gemeinsame Handelspolitik, gemeinsame Verkehrspolitik, gemeinsame Währungspolitik (solange noch nicht ausreichend strukturiert und institutionalisiert)

2. Kooperationsstrukturen Verstärkte Zusammenarbeit (im Sinne von Artikel 20 EUV, Artikel 326 ff. AEUV) Ständige Strukturierte[6] Zusammenarbeit (Artikel 42 EUV) Europäische territoriale Zusammenarbeit	
	Aber: justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit (solange noch nicht ausreichend strukturiert und institutionalisiert)

3. Rechtsakte, Mitteilungen usw. die Delegierte Verordnung (EU) Nr. … der Kommission zur Ergänzung der Verordnung … die Gemeinsame Mitteilung „Ein umfassendes EU-Konzept für die Krise in Syrien“ der Mehrjährige Finanzrahmen 2014-2020 der Gemeinsame Zolltarif	
	Aber: delegierte Verordnungen, delegierte Richtlinien, delegierte Beschlüsse, gemeinsame Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin, gemeinsamer Entwurf (des Vermittlungsausschusses Rat/Parlament)

4. Programme das Europäische Statistische Programm 2013–2017 (Verordnung (EU) Nr. 99/2013) das Nationale Reformprogramm Österreichs	
	Aber: statistische Programme, europäische Satellitenprogramme, nationale Reformpro-gramme

5. Systeme das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR) Europäisches Statistisches System (Verordnung (EG) Nr. 223/2009)	
	Aber: gemeinsames europäisches Asylsystem, globales Satellitennavigationssystem (GNSS), europäische Satellitennavigationssysteme

6. Sonstige Konzepte, Strategien usw. Gemeinsamer Markt das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik (KOM(2010) 250) die Strategische Partnerschaft EU-Afrika das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Europäische Mahnverfahren	
	Aber: gemeinsame Marktorganisation, gemeinsamer europäischer Rechtsraum, strate-gische Partnerschaften

7. Einrichtungen, Gremien usw. der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung die Große Kammer des Gerichtshofs der Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank der Gemeinsame Ausschuss der Gemischte Ausschuss der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Europäische Komitee für Normung (CEN) das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) der Einheitliche Aufsichtsmechanismus der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit	
	Aber: europäische Normungsorganisationen, europäische Normungsgremien

8. Amts- und Funktionsbezeichnungen die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der Europäische Bürgerbeauftragte

[1] Deutsche Rechtschreibung – Regeln und Wörterverzeichnis – Entsprechend den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung – Überarbeitete Fassung des amtlichen Regelwerks 2004 mit den Nachträgen aus dem Bericht 2010 (http://www1.ids-mannheim.de/fileadmin/service/reform/regeln2006.pdf). Die im Text genannten Paragraphen beziehen sich auf dieses amtliche Regelwerk.
Siehe auch: Duden, Richtiges und gutes Deutsch, Übersichtsartikel „Groß- oder Kleinschreibung“, „Eigennamen“ und „Titel und Berufsbezeichnungen“.
[2] Bei Verbindungen mit einer neuen, idiomatisierten Gesamtbedeutung (§ 63) und in Fachsprachen (§ 64(3)) ist auch Großschreibung möglich bzw. zum Teil üblich, z. B. das Schwarze Brett, Erste Hilfe, Kleine Anfrage.
[3] Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union, Dezember 2012, S. 108. Hiermit wird auf die in § 60 des amtlichen Regelwerks vorgesehene Ausnahmereglung E2 zurückgegriffen, wohingegen die Grundregel lautet: „In mehrteiligen Eigennamen mit nichtsubstantivischen Bestandteilen schreibt man das erste Wort und alle weiteren Wörter außer Artikel, Präpositionen und Konjunktionen groß.“
[4] Etwa weil der Name einen weiteren Namen enthält oder weil die betreffende Instanz ihren Namen selbst mit Großbuchstaben schreibt.
[5] „Die Großschreibung des ersten Wortes bleibt auch dann erhalten, wenn eine Überschrift, ein Werktitel und dergleichen innerhalb eines Textes gebraucht wird, … Wird dabei am Anfang ein Titel und dergleichen verkürzt oder sein Artikel verändert, so schreibt man das nächstfolgende Wort des Titels groß“ (§ 53).
[6] Großschreibung des zweiten Adjektivs ist beizubehalten, weil es so eingeführt wurde.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Groß- und Einzelhandel

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Empfehlung

wholesale/retail trade = Groß-/Einzelhandel?

Problematik: Viele Verfasser in der Generaldirektion Wettbewerb neigen in letzter Zeit dazu, bei der Beschreibung der Tätigkeit von Unternehmen zwischen einer "Großhandelsstufe" (Abgabe einer Ware an Wiederverkäufer bzw. andere Diensteanbieter) und einer "Einzelhandelsstufe" (Abgabe einer Ware an den Endverbraucher) zu unterscheiden und dies auch bei Dienstleistungen schematisch mit wholesale/retail-Wortverbindungen wiederzugeben.

Bei der Übersetzung ist hier *große Vorsicht* geboten, da die Begriffe "Großhandel/ Einzelhandel" bzw. "Großhändler/Einzelhändler" im Deutschen fest belegt sind mit dem Konzept "Handel mit Waren" und eine Übertragung auf Dienstleistungen oder bestimmte andere Verkaufstätigkeiten sehr problematisch bzw. rundweg falsch ist (ein Reisebüro oder eine Gaststätte erbringt zwar Dienstleistungen an Endverbraucher, ist aber eben kein "Einzelhandelsgeschäft"). Hier müssen jeweils der tatsächlichen Tätigkeit entsprechende Lösungen gesucht werden.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Finanzdienstleistungen, in dem die Bedeutungsfelder für *wholesale* und *retail* zusehends neue, teils verschwimmende Konturen annehmen.

A. DIENSTLEISTUNGEN ALLGEMEIN

Beispiele mit Übersetzungslösungen aus Texten der GD Wettbewerb:

1. Entscheidung der Kommission in der Sache Whitbread-**Bierlieferungsverträge** (ABl. L 88/1999): *Wholesaling* kann hier zwar durchaus mit Großhandel wiedergegeben werden, wenn die Brauerei ihr Bier effektiv an Einzelhändler abgibt bzw. selbst als "Großhändler" auftritt; keinesfalls aber *Retailing* mit "Einzelhandel", wo es um die Abgabe von Bier und anderen alkoholischen Getränken an den Endverbraucher in einem Bewirtungsbetrieb geht (Lösung: Ausschank). Hier wäre "Einzelhandel" oder "Einzelhändler" (für den Gastwirt) sogar falsch, da es ja auch den "richtigen" Biereinzelhandel gibt, sprich den Verkauf von Bier in Supermärkten, Tankstellen usw., der aber in diesem Falle gar nicht Gegenstand der Entscheidung war.

2. Völlig ausgeschlossen wäre die Verwendung des Begriffspaares Groß-/Einzelhandel auch im Zusammenhang mit dem **Fernsehen** (z. B. in der Sache BiB, ABl. C 322/1998) gewesen: *BSkyB's wholesale services (programming supply):* Anbieterdienste, d. h. (Fernseh-)Dienste, die das Unternehmen für andere Dienste-anbieter (hier: Fernsehveranstalter bzw. Sender) erbringt, die ihrerseits Dienste für den Endverbraucher (hier: Fernsehzuschauer) erbringen. *BSkyB's retail services (satellite pay-television business):* Zuschauerdienste, d. h. Fernsehdienste für den Endverbraucher (hier: Fernsehzuschauer).

3. Dasselbe gilt für die **Telekommunikationsindustrie**: (Telekommunikations-) Unternehmen, die *telephony services at the wholesale and retail level* erbringen, sind keine "Groß- bzw. Einzelhändler"; sie erbringen vielmehr Übertragungsdienste o. ä. für andere Netzbetreiber oder Teilnehmerdienste für den Endverbraucher.

4. Auch in der **Reisebranche** ist das Begriffspaar im Deutschen nicht angebracht: Der Satz *Travel agents are retailers* in einer Fusionskontrollentscheidung (noch nicht veröffentlicht) kann nicht einfach mit "Reisevermittler bzw. Reisebüros sind Einzelhändler bzw. Einzelhandelsbetriebe" wiedergegeben werden. Hier ist auf die Tätigkeit abzustellen: z. B. "Reisebüros vermitteln Reisen an den Endverbraucher" o. ä.

Empfehlung: Will man das Begriffspaar *wholesale/retail* unbedingt in den Text einbringen, bietet sich bestenfalls noch die umschreibende Formel X-Tätigkeit auf der Großhandelsstufe bzw. Einzelhandelsstufe an.

B. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Banken

Bei *wholesale/retail banking* verfährt man mit dem Begriffspaar Firmenkunden bzw. Privatkunden(-geschäft) in der Regel sehr gut, aber Vorsicht ist geboten; denn beim *wholesale banking* sind die Kunden nicht unbedingt nur Unternehmen und beim *retail banking* nicht nur Privatpersonen:

a. Plazieren Banken die Anleihe eines Staates, wäre vom Großkundengeschäft zu reden.

b. Das *retail*-Geschäft betrifft auch KMU: Wenn (oder falls) die Deutsche Bank das Tagesgeschäft mit Privatpersonen (die nicht Großanleger sind) und kleineren Unternehmen (die keine eigenen großen Finanztransaktionen tätigen) auslagert (um nur noch das noble Geschäft mit wirklich großen Kunden, das Investment-Banking usw. der eigentlichen Deutschen Bank vorzubehalten), dann steht zu wetten, daß diese Aufspaltung entlang der Trennlinie zwischen *wholesale* und *retail* verläuft. Man könnte also von Kleinkundengeschäft sprechen. Massengeschäft klingt despektierlich, trifft aber u. U. durchaus die Sache (auch wenn die Bank behaupten wird, "bei uns ist jeder Kunde Einzelkunde"). In der Fachpresse (die - natürlich - auch von Retail Banken spricht) ist der Ausdruck Mengengeschäft belegt; er erscheint in diesem Kontext empfehlenswert.

2. Zahlungsverkehr

Mit dem Massengeschäft (oder Mengengeschäft) haben wir es auch bei *"Retail payments in the Single Market: Towards a Single Payments Area"* zu tun, einer im Entwurfsstadium befindlichen Mitteilung der Kommission, deutscher Titel: "Massenzahlungsverkehr im Binnenmarkt: Auf dem Weg zu einem einheitlichen Zahlungsverkehrsraum".

a. "Retail payments in this context mean low value payments made by individuals and SMEs": also Zahlungen kleiner Beträge, Kleinbetragszahlungen, Massenzahlungsverkehr, je nach Kontext. In der Fachpresse findet sich auch der Begriff "Massenzahlungen".

b. Entsprechend *retail transfers*: Kleinbetragsüberweisungen, Überweisungen kleiner (niedriger) Beträge, Massengeschäft mit Überweisungen.

c. Der Gegenbegriff *wholesale* findet sich in diesem Zusammenhang ebenfalls: "wholesale payments ... are high value payments made by banks and large enterprises": also Großbetragszahlungen, Großbetragsüberweisungen.

3. Wertpapiermärkte

Eine ähnliche Unterscheidung wird im Wertpapierbereich vorgenommen: zwischen *sophisticated investors* (oder *professional* oder *professional and sophisticated investors*) einerseits und *retail* (oder *household*) *investors* andererseits. Eine Mitteilung der Kommission hierzu soll in Kürze erscheinen. In Vorarbeiten wird im Deutschen u. a. das Begiffspaar professionelle Anleger / Kleinanleger verwendet, was grundsätzlich gangbar erscheint (für den *household investor* findet sich Normalverbraucher). Zu bedenken ist hierbei, daß *professional* und *sophisticated* nicht unbedingt das gleiche meinen: das erstere läßt sich durch formale Merkmale (z. B. Ausbildung, Zulassung) definieren, das zweite ist eher qualitiativ bestimmt (durch Sachkenntnis, Erfahrung usw.). Für *sophisticated* wird daher auch erfahren oder informiert und erfahren vorgeschlagen. Freilich schwingt diese Bedeutung durchaus in professionell mit, ist das deutsche Wort doch nicht sinnidentisch mit *professional*, sondern kann auch ausdrücken, daß etwas "in professioneller Manier", "mit Professionalität" - nicht aber berufsmäßig - ausgeführt wird. Problematisch ist allerdings auch *retail*: Der Kleinanleger kann ein erfahrener alter Hase sein und "wie ein Profi" Orders erteilen. Vorläufiges Fazit: Am saubersten wäre ein eindeutiges Gegensatzpaar à la "berufsmäßig / nicht berufsmäßig" oder "mit / ohne erhebliche einschlägige Erfahrung".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Guarantee - Bankgarantie, Bankbürgschaft

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Information

Beide sind Sicherheitsleistungen.

Bei einer **Bankgarantie** verspricht die Bank, dem Begünstigten im Auftrag des Garantiegebers bei Eintritt des Garantiefalles eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. In der Regel ist die Bankgarantie eine Garantie „Zahlung auf erste Anforderung". Es genügt, dass der Begünstigte die Garantie in Anspruch nimmt, und die Bank muss zahlen. Nur wenn der gesicherte Anspruch offensichtlich nicht besteht, kann der Garantiegeber hoffen, die Bank am Zahlen zu hindern. Die Bankgarantie ist ein Garantievertrag, dessen Form nicht gesetzlich geregelt ist. Sie ist abstrakt, nicht akzessorisch, d. h., sie ist unabhängig davon zu zahlen, ob eine Hauptforderung des Begünstigten an den Garantiegeber besteht. Dies unterscheidet sie von der Bankbürgschaft.

Formen der Bankgarantie: Ausschreibungs- oder Bietungsgarantie, Anzahlungsgarantie, Lieferungsgarantie, Leistungsgarantie, Gewährleistungsgarantie, Zahlungsgarantie u. a. m.

Eine **Bankbürgschaft** dient der Absicherung einer möglichen Forderung eines Gläubigers gegen einen Hauptschuldner. Damit eine Bürgschaft in Anspruch genommen werden kann, muss tatsächlich eine gesicherte Hauptschuld bestehen (die Bürgschaft ist gegenüber der Hauptschuld akzessorisch), und der Gläubiger muss zuerst den Schuldner in Anspruch nehmen. Für Bürgschaftsverträge gibt es etliche gesetzliche Vorschriften (für Deutschland im BGB und im HGB).

Quellen:

Uwe Bestmann (Hrsg.): *Finanz- und Börsenlexikon*, München: dtv, 4. Aufl. 2000, s.v. Avalkredit, Bankgarantie.
Deutsches Rechtslexikon. München: C.H. Beck, 3. Aufl. 2001, s.v. Akzessorietät (Zivilrecht), Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung, Bürgschaft, Garantiegeschäft, Garantievertrag.
Jürgen Krummow u. a. (Hrsg.): *Gabler-Bank-Lexikon.* Wiesbaden: Gabler, 12. Aufl. 1999, s.v. Bankbürgschaft, Bankgarantie.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Haushaltsterminologie

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Information

Bei Bezugnahme auf den Haushaltsplan ist Folgendes zu beachten:

1) Allgemeines:

Titel (titel/titre): **2**-stellig

Kapitel (chapter/chapitre): **4**-stellig

Artikel (article/article): **6**-stellig

Posten (item/poste): **8**-stellig

2) Der Ausdruck **Haushaltslinie** (budget line/ligne budgétaire) kann von Titel bis Posten für alles verwendet werden.

3) Der Ausdruck **Rubrik** (heading/rubrique) bezieht sich auf die Finanzielle Vorausschau.

4) Das **Flexibilitätsinstrument** (flexibility instrument/instrument de flexibilité) ist ein allgemeiner „Topf", der in Anspruch genommen werden kann, um jede beliebige Haushaltslinie im Nachhinein aufzustocken.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Hellenische Republik

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: verbindlich

Mitteilung des Auswärtigen Amtes in Bonn vom 15.4.99 zum Länderverzeichnis:

Betr.: Griechenland - Die Vollform der Staatsbezeichnung wurde in Abstimmung mit Österreich und der Schweiz geändert. Sie lautet nunmehr: **Hellenische Republik**; (im Englischen und Französischen übrigens unverändert "Hellenic Republic" bzw. "République hellénique".)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

hochauflösendes Fernsehen - Glossar EN-DE

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Information

Englisch - Deutsch
A B C D E F G H I **J K L** M N **O** P **Q** R S T **U** V W **X Y Z**

16:9	im (Bild-)Format 16:9
A	
add-on satellite tuner	Zusatzgerät (zur Umformatierung von 4:3 in 16:9)
advanced television service	fortgeschrittener Fernsehdienst
audiovisual capacity	Leistungsfähigkeit im audiovisuellen Bereich
B	
broadcaster	Rundfunksender
C	
cable head-end	(Kabel-)Kopfstation
cable redistribution	Kabelverbreitung
cable TV network operator	Kabelnetzbetreiber
coder	Codierer
commissioning of programmes	Programme bestellen (in Auftrag geben)
consumer electronics industry	Unterhaltungselektronikindustrie
consumer equipment	Verbrauchergeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Videorecorder)
D	
D2-MAC	D2-MAC-Norm, -System
decoder	Decodierer
demodulate from F.M. (satellite links) and to remodulate to A.M. (cable networks)	von UKW (Satellitenverbindungen) auf MW ummodulieren
drama series	Serie
DTH = direct to the home	*(Satellitentransponder liefert Bildsignal direkt in die Wohnung des Fernsehteilnehmers, also ohne den Umweg über eine Kopfstation)*
DTH service	Direktversorgung
E	
economic actors (broadcasters, satellite operators, cable television operators, equipment manufacturers)	Beteiligte (Rundfunksender, Satellitenbetreiber, Kabelnetzbetreiber und Gerätehersteller), (auch Anbieter)
editorial control	über das Programmangebot entscheiden, die Verantwortung für die Ausstrahlung haben (Rundfunksender)
encoder	Umcodierer
encrypt	verschlüsseln
equipment maker	Gerätehersteller
external production	Fremdproduktion
F	
fully digital transmission	voll digitale Übertragung
G	
H	

HD-MAC	HD-MAC-Norm, -System
I	
independent programme production	Fremdproduktion
in-house programme production	Eigenproduktion
M	
master band	Masterband (= Original)
master control	Senderegie
N	
non fully digital HDTV	nicht voll digitales HDTV
P	
"pan and scan" facility	Umformatierungsgerät (von 4:3 auf 16:9)
post production equipment (vision mixing, special effects, editing equipment)	Geräte für die Nachbearbeitung (Bildmischung, Trickeffekte, Schneidegeräte) oder Postproduktion
programme conversion	Programmumformatierung
programme maker	Programmproduzent
programme production	Programmproduktion
R	
receiver	Empfänger, Empfangsgerät
reconfiguration of a network	Umrüstung eines Netzes
re-mastering	Herstellung eines neuen Originals in einem anderen Format (= Umformatierung von 4:3 auf 16:9)
S	
satellite broadcasting	Satellitenausstrahlung
satellite dish	Parabolantenne
satellite distribution	Satellitenverbreitung
satellite operator	Satellitenbetreiber
satellite transponder	Satellitentransponder
satellite uplink station	Satellitenaufwärtsstation
service chain	Fernsehdienstkette (Satellitenbetreiber, Kabelnetzbetreiber, Gerätehersteller)
simulcast	gleichzeitig ausstrahlen
socket	Buchse
standards conversion equipment	Normwandler
stock programmes	auf Lager produzierte Programme
studio upgrading	Studioumrüstung
subscriber management	Abonnentenverwaltung
subscription service	Abonnentenfernsehen (= pay TV)
T	
telecine	Filmabtaster
transmission standard	Übertragungsnorm
V	
viewer	Fernsehteilnehmer, Zuschauer
W	
wide screen	Breitbildschirm

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Hongkong

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: verbindlich

Hongkong wurde am 1. Juli 1997 zu einer **Sonderverwaltungsregion (Special Administrative Region)** der Volksrepublik China. Im **Grundgesetz (Basic Law)** wurden die für die neue Sonderverwaltungsregion geltenden Rahmenbedingungen festgeschrieben, so vor allem das Prinzip „ein Land, zwei Systeme", wonach Hongkong das kapitalistische System 50 Jahre lang beibehalten kann. Gemäß dem Grundgesetz verfügt Hongkong über eine weitgehende Autonomie (hinsichtlich Exekutive, Legislative und Judikative mit Ausnahme des Bereichs Außenpolitik und Verteidigungspolitik) sowie über eine eigene Regierung, die jedoch der Zentralregierung in Peking unterstellt ist.

An der Spitze der Regierung steht der **Chief Executive (Leiter der Exekutive)**, der von einem Wahlkomitee gewählt und von der Zentralregierung für fünf Jahre ernannt wird.

Das Kabinett besteht aus 14 Ministern, die für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren ernannt werden. Drei Großministerien (Departments) werden von den so genannten **Secretaries** (**Ministern**) geleitet: An ihrer Spitze steht der **Chief Secretary for Administration (Verwaltungsminister)**. Neben ihm sind auch der **Financial Secretary (Finanzminister)** und der **Secretary for Justice (Justizminister)** befugt, den Chief Executive zu vertreten.

Diese drei Secretaries werden protokollarisch höher eingestuft als die anderen elf **Secretaries**, die Leiter der Fachministerien (Bureaux) sind. Diese elf haben jedoch ebenfalls Ministerrang. Den Ministern wiederum unterstehen die **Permanent Secretaries (Staatssekretäre)**.

Der Leiter der Exekutive wird vom **Exekutivrat (Executive Council)** unterstützt, der ihn u. a. im Zusammenhang mit Gesetzentwürfen berät. Die Gesetze werden vom **Legislativrat (Legislative Council)** erlassen und sind vom Leiter der Exekutive gegenzuzeichnen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

humanitäre Hilfe

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

Die Begriffe **Soforthilfe, humanitäre Hilfe** und **Katastrophenhilfe** bedeuten **kurzfristige und schnelle Hilfe in Notfällen** und werden im Auswärtigen Amt (Bonn) mit folgenden fremdsprachigen Entsprechungen verwendet:

Soforthilfe = immediate assistance
humanitäre Hilfe = humanitarian aid
Katastrophenhilfe = disaster relief.

Der Begriff **Nothilfe** (emergency aid) wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gebraucht und aus dem Etat für Not- und Flüchtlingshilfe finanziert.

Entwicklungshilfe wird über das BMZ geleistet und beinhaltet **langfristige** Projekte, die bleibende Strukturen aufbauen und fördern sollen.

Beispiel: Bei einer Flutkatastrophe hilft das AA [im Rahmen der Katastrophenhilfe] mit Zelten aus. In einem immer wieder von Hochwasser heimgesuchten Gebiet baut das BMZ im Rahmen der Entwicklungshilfe einen Staudamm.

Für EU-Übersetzungen ist zu prüfen, zu Lasten welcher Haushaltslinie die Hilfe geht.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

illettrisme

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Anregung

Die Brockhaus-Enzyklopädie von 1986 (Band I, S. 529) definiert und erläutert "Analphabetismus" wie folgt:

"mangelhafte oder fehlende Kenntnis und Beherrschung des Lesens und Schreibens. Nach einer Definition der UNESCO von 1951 gilt jeder als Analphabet oder 'illettré', 'welcher unfähig ist, einen einfachen Text zu lesen oder einen einfachen Brief zu schreiben, und zwar in einer Sprache, die er selbst wählt.' Personen, die nur lesen, aber nichts schreiben können, werden als Semianalphabeten bezeichnet; Sekundäranalphabeten haben eine früher erworbene Lese- und Schreibfähigkeit verloren." ...

"Die Industrienationen, so auch die Bundesrepublik Deutschland, sehen sich neuerdings mit einer Zahl funktionaler Analphabeten konfrontiert, denen die rudimentären Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeiten fehlen und die deswegen z.B. Straßenschilder oder Fahrpläne nicht lesen oder Formulare bei einer Behörde nicht ausfüllen können." ... "Ein Grund für den funktionalen Analphabetismus ist z.B. eine unabgeschlossene Schulausbildung, an die eine Arbeit anschließt, bei der die Lese- und Schreibfertigkeiten nicht zwingend gefordert werden."

"Illettrisme" im Sinne des Verlustes einer früher erworbenen Lese- und Schreibfähigkeit lässt sich wohl am besten mit "Sekundäranalphabetismus", gegebenenfalls auch mit "funktionaler Analphabetismus" übersetzen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

ILO

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Empfehlung

"ILO" kann im EN sowohl für "International Labour Organization" als auch für "International Labour Office" stehen. Es ist daher jeweils zu prüfen, ob mit "IAO" (Internationale Arbeitsorganisation) oder mit "IAA" (Internationales Arbeitsamt) zu übersetzen ist.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Immunität

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

EXTERRITORIALITÄT und IMMUNITÄT

Quellen:
Deutsches Rechtslexikon Bd. 1 - 3 (2. Auflage)
Creifelds Rechtswörterbuch (11. Auflage)

1. - (nach Creifelds) Diplomatische Vertreter genießen kraft Völkergewohnheitsrecht im Aufenthaltsland eine Vorzugsstellung. Diese wird durch die Fiktion, die Botschaft oder Gesandtschaft sei außerhalb des Staatsgebietes des Aufenthaltslandes ('ex terra'), erreicht.

Nach neuerer Lehre ist die Fiktion aufgegeben worden, und die Vorzugsstellung, also die Immunität, aus dem Zweck der diplomatischen Vertretung hergeleitet worden.

2. - Das Deutsche Rechtslexikon verweist darauf, dass der Sprachgebrauch zum Begriff Immunität nicht einheitlich ist, und folgt dem Sprachgebrauch der Wiener Übereinkommen. Es unterscheidet:

a) die diplomatische Immunität, welche alle Mitglieder diplomatischer Missionen genießen, sowie deren Familienangehörige und Hausangestellte.
Voraussetzung: Sie dürfen nicht Staatsangehörige des Aufenthaltslandes sein. Es bedarf nicht der Begründung eines dauerhaften Aufenthalts. Die diplomatische Immunität gilt auch für Durchreisen.
b) die konsularische Immunität; sie ist wesentlich eingeschränkt.
Straffreiheit für Straftaten, die im Rahmen konsularischer Tätigkeiten ausgeführt wurden (Amtsimmunität).Dies betrifft alle Konsularbeamten und Bedienstete des technischen Personals.
c) die Staatenimmunität
Abgeleitet aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Staaten gilt sie aber heute nur noch für hoheitliches Handeln.
Im Zuge dessen: Immunität der Staatsorgane, z.B. Staatspräsidenten auf Besuchsreisen.
Ausnahme: Kriegsverbrechen, Spionage, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
d) die Truppenimmunität
Ausländische Truppen unterliegen grundsätzlich der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltslandes. Ausnahmen gelten z. B. für die Mitglieder der NATO nach dem NATO-Truppenstatut und für Soldaten auf Kriegsschiffen und -flugzeugen, solange diese mit Genehmigung des Aufenthaltslandes in die Grenzen eingereist sind.

3. - Parlamentarische Immunität
Diese hat mit Exterritorialität nichts zu tun. Der Parlamentarier genießt seine Vorzugsstellung gerade im Heimatland und nicht im Ausland.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

implementing measures, provisions, rules

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2008, NF 21

Status: Empfehlung

Die Ausgangsfrage: Gibt es Regeln für die Übersetzung von *implementing measures*, *implementing provisions* und *implementing rules* in Rechtsakten der Gemeinschaften?
Zunächst sollte zwischen
1) ***implementing measures*** und den
2) Begriffen ***implementing provisions*** und ***implementing rules*** unterschieden werden.
Implementing measures sind der weitere Begriff. Sie können formelle Gesetzgebungsakte, aber auch andere Formen wie z.B. einfaches Verwaltungshandeln umfassen. *Implementing provisions* und *implementing rules* sind dagegen Akte der Gesetzgebung.
Für die Übersetzung ergibt sich hieraus zunächst, dass man mit einer Übersetzung von ***implementing measures*** als „**Durchführungsmaßnahmen"** in der Regel nichts falsch macht. Eine solche Übersetzung ist sogar *zwingend* geboten, wenn es sich um Akte im Rahmen der „*Komitologie"* handelt, denn im „Komitologiebeschluss" (1999/468/EG) wird im rechtlich bindenden Teil durchgehend von „Maßnahmen" gesprochen.

Übersetzungshilfe:

implementing measures= „Durchführungsmaßnahmen"

Hinsichtlich *implementing provisions* und *implementing rules* bietet sich eine Übersetzung mit *Durchführungsbestimmungen* bzw. *Durchführungsvorschriften* an. Beide Übersetzungen sind möglich. Zu vermeiden ist aber die Übersetzung von *implementing rules* als „Durchführungsregeln", da eine solche Übersetzung nicht zum Ausdruck bringen würde, dass es sich um rechtlich bindende Akte handelt.

Übersetzungshilfe:
implementing provisions* und *implementing rules = **„Durchführungsbestimmungen" bzw. „Durchführungsvorschriften"**

Beispiele:
Als Übersetzungen findet man in bereits übersetzten Texten oft *Durchführungsmaßnahmen*, *Durchführungsbestimmungen* und *Durchführungsvorschriften* in beliebiger Kombination. Im Folgenden werden einige Beispiele angeführt. Unterstrichene Textteile wurden seinerzeit nicht in Übereinstimmung mit der hier dargestellten Systematik übersetzt. Bei Anwendung der Systematik sollten diese so übersetzt werden:
1) „Komitologiebeschluss" : implementing mesures -> Durchführungsmaßnahmen (Art. 5)

2) Commission Regulation (EC) No 1438/2003 laying down implementing **rules** on the Community Fleet Policy ->

Verordnung (EG) Nr. 1438/3003 der Kommission mit Durchführungs**bestimmungen** zur Flottenpolitik der Gemeinschaft

3) Proposal for a Council Regulation laying down implementing **measures** for Directive 77/388/EEC ->

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungs**maßnahmen** zur Richtlinie 77/388/EWG

4) Until the entry into force of the implementing **measures** for this article ->

Bis zum Inkrafttreten der Durchführungs**maßnahmen** zu diesem Artikel

5) Commission Decision 72/356/EEC laying down implementing **provisions** for the statistical surveys ->

Entscheidung 72/356/EWG der Kommission über Durchführungs**bestimmungen** bezüglich der statistischen Erhebungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

in, nach

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

laut Duden: Grammatik, steht zur Angabe der Richtung die Präposition in vor Substantiven und geographischen Namen mit Artikel (in ein Drittland / in Drittländer ausführen, in die USA /in die Bundesrepublik ausführen), die Präposition nach hingegen vor artikellosen Orts-- und Ländernamen (nach Frankreich ausführen)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

inclusion integration

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 25.4.2013, NF 25

Status: Empfehlung

Die Termini „inclusion“ bzw. „inclusive“ werden in unseren Texten oftmals mit „Integration“ bzw. „integrativ“ wiedergegeben. So lautet die deutsche Bezeichnung der GD EMPL „Generaldirektion für Beschäftigung, Soziales und Integration“ (EN: Directorate-General for Employment, Social Affairs and Inclusion) und der Titel der Strategie Europa 2020 lautet in der deutschen Übersetzung „Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (EN: strategy for smart, sustainable and inclusive growth).

Dabei ist „inclusion“ keineswegs mit „integration“ gleichzusetzen. Das aus der Soziologie stammende Konzept der „**inclusion**“ bezeichnet die vollumfängliche Einbeziehung von Anfang an, ohne dass ein Ausschluss vorausgegangen ist. Bei „**integration**“ hingegen soll etwas Ausgeschlossenes eingegliedert werden.

Seit der UNESCO-Weltkonferenz[1] 1994 in Salamanca wird der Terminus „Inklusion“ auch im deutschsprachigen Raum zunehmend verwendet.[2] In der Pädagogik spricht man z. B. von „inklusiven Schulen“, in denen die Heterogenität der Schüler als Normalzustand angesehen wird; demnach findet in diesen Schulen keine Integration von förderungsbedürftigen oder anderssprachigen Kindern statt, sondern alle Kinder lernen von Anfang an zusammen.[3] Wird bei „Integration“ also von der zu integrierenden Person erwartet, dass sie sich an vorgegebene Normen anpasst, wird bei „Inklusion“ die Person ohne Anpassungsdruck akzeptiert und aufgenommen.

Übertragen auf die Gesellschaft als Ganzes bezeichnet „Inklusion“ die vollumfängliche Einbeziehung aller Menschen in die Gesellschaft von Anfang an und die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben (sog. soziale Inklusion).[4]

Werden die Termini „inclusion“ bzw. „inclusive“ also in einem sozialen Kontext verwendet (z. B. Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft oder gleichberechtigte Teilnahme anderssprachiger Kinder am normalen Unterricht), sollten sie auch mit den in diesem Bereich üblichen Fachbegriffen „Inklusion“ bzw. „inklusiv“ wiedergegeben werden.

Das Konzept der „inclusion“ wird seit einiger Zeit jedoch auch verstärkt in anderen Kontexten verwendet. Nachstehend einige Zusammensetzungen mit „inclusive“ bzw. „inclusion“.

inclusive growth:

Darunter ist ein Wachstum zu verstehen, von dem alle profitieren sollen. Es geht also nicht nur darum, bestimmte ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen durch wachstumsfördernde Maßnahmen wieder zu integrieren, wie das z. B. beim „pro-poor growth“ (armutsmindernden Wachstum) der Fall ist, sondern es geht um ein alle einbeziehendes, ein inklusives Wachstum.[5] In der Strategie Europa 2020 wird der Begriff auch in diesem Sinne erläutert:

„Die Vorteile des Wirtschaftswachstums müssen allen Teilen der Union einschließlich ihrer entlegensten Gebiete zugute kommen und so den territorialen Zusammenhalt fördern. Es geht darum, allen Menschen Zugangsmöglichkeiten und Chancen über ihr gesamtes Leben hinweg zu bieten.“[6]

Neben der Wiedergabe von „inclusive growth“ mit „inklusives Wachstum“ ist auch eine Übersetzung mit „Wachstum ohne Ausgrenzung“[7] oder „breitenwirksames Wachstum“[8] möglich.

inclusive labour market:

Ein inklusiver Arbeitsmarkt zielt neben der (Wieder)Eingliederung ausgegrenzter Personen[9] auch auf die Verhinderung einer Ausgrenzung ab.[10] Eine Übersetzung mit „integrativer Arbeitsmarkt“ würde nur den Aspekt der Integration von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen erfassen.

Wird „inclusive“ gesteigert und ist etwa von „**more inclusive growth**“ oder „**more inclusive labour market**“ die Rede, bieten sich – will man den Komparativ von „inklusiv“ vermeiden – u. a. folgende Übersetzungsmöglichkeiten an: „stärker auf Inklusion ausgerichtetes / zunehmend inklusives / besonders inklusives / stärker inklusives / stärker inkludierendes / breitenwirksameres Wachstum“[11] bzw. „stärker auf Inklusion ausgerichteter / zunehmend inklusiver / besonders inklusiver / stärker inklusiver / stärker inkludierender Arbeitsmarkt“.

Bei anderen Zusammensetzungen mit „inclusive“ ist unter Umständen eine Umschreibung mit „alle einbeziehend/einschließend“ o. Ä. vorzuziehen:

inclusive elections:

Dieser Terminus kommt vor allem im Zusammenhang mit Wahlen in Vielvölkerstaaten vor. „inclusive“ stellt hier auf die Einbeziehung der verschiedenen Ethnien ab. Demnach bieten sich u. a. folgende Übersetzungsmöglichkeiten an: alle Seiten (Bevölkerungsgruppen) einschließende Wahlen, allen (ethnischen Gruppen) offenstehende Wahlen.

inclusive peace process:

Auch diese Bezeichnung kommt vor allem im Zusammenhang mit Vielvölkerstaaten vor und stellt auf die Einbeziehung der verschiedenen Ethnien eines Vielvölkerstaates in den Friedensprozess ab: alle Seiten/Bevölkerungsgruppen einbeziehender Friedensprozess.

inclusive language:

niemanden ausgrenzende Sprache; konkret geht es um geschlechtergerechte und nicht diskriminierende Sprache.

financial inclusion:

Die finanzielle Inklusion stellt auf die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen[12] einkommensschwächerer Personen oder Haushalte ab (etwa durch ein Basiskonto oder durch Mikrokredite). Die Übersetzung mit „finanzieller Eingliederung“ ist zu vermeiden, da es sich hierbei um einen steuerrechtlichen Terminus handelt; auch die Übersetzung mit „finanzieller Integration“ ist nicht korrekt, da dies ein Begriff aus der Makroökonomie ist.

Fazit: Die Termini „inclusion/inclusive“ und „integration/integrative“ sind keine Synonyme. „inclusion/inclusive“ sollte daher im Deutschen nicht mit „Integration/integrativ“ wiedergegeben werden. Stattdessen empfiehlt sich entweder eine Übersetzung mit „Inklusion/inklusiv“ (vor allem in einem sozialen Kontext) oder eine der oben dargelegten Varianten.

---

[1] UNESCO-Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“, Salamanca, Spanien, 7. bis 10. Juni 1994.
[2] Vgl. Website der „Aktion Mensch“ zu den Themen Inklusion, Barrierefreiheit, UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung: http://www.aktion-mensch.de/inklusion/was-ist-inklusion.php [5.11.2012].
[3] Vgl. Wikipedia-Artikel zum Thema Inklusion: http://de.wikipedia.org/wiki/Inklusion_(P%C3%A4dagogik) [31.10.2012].
[4] Vgl. IATE-Karte 904777 zu „social inclusion“.
[5] Vgl. Website der Bundesregierung zur internationalen Entwicklungspolitik: inklusives Wachstum = Wachstum, von dem breite Bevölkerungsschichten profitieren [5.11.2012].
[6] EUROPA 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endg.
[7] Vorschlag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Weltbankreferat).
[8] Vgl. Grünbuch: EU-Entwicklungspolitik zur Förderung eines breitenwirksamen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung – Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung, KOM(2010) 629 endg.
[9] Zum Beispiel im Wege von ABM-Maßnahmen zur Förderung des Übergangs vom subventionierten „zweiten Arbeitsmarkt“ in den regulären „ersten Arbeitsmarkt“.
[10] Bredgaard, Thomas: „The inclusive labour market: an elusive concept“, Aalborg University, 2002, S. 10.
[11] *EN: How to facilitate more and more inclusive growth in developing countries […]?*

DE: Wie kann dazu beigetragen werden, dass mehr und vor allem ein breitenwirksameres Wachstum in Entwicklungsländern erzeugt wird […]?
Vgl. Grünbuch: EU-Entwicklungspolitik zur Förderung eines breitenwirksamen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung – Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung, KOM(2010) 629 endg.
[12] http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/G8G20/G20-themen.html

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

incomber

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Information

Erklärung zu Artikel 6 Absatz 2

FR: La préparation des débats incombe au Coreper.
DE: Die Aussprachen werden vom AStV vorbereitet.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

indicative, indicatif

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Empfehlung

Die Schwierigkeiten mit der Wiedergabe von *indicatif* sind wohl annähernd so alt wie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Deutschsprachigen EU-Bediensteten und -Experten leuchten Ausdrücke wie *indikativer Finanzrahmen/Indikativbetrag/Aufstellung mit rein indikativem Charakter* ohne weiteres ein; von gewöhnlichen Sterblichen ist das eher nicht zu erwarten.

Die Fälle, in denen *indikativ* als im Deutschen gängiges Fremdwort angesehen wurde und wird, sind erstaunlich häufig, wenn man bedenkt, dass es in deutschen Wörterbüchern gar nicht vorkommt.

Die Terminologiegruppe kann etliche adäquate Wiedergaben für *indicative/indicatif* empfehlen - nur gibt es eben nicht die eine Lösung, die für jeden Kontext passt (Beispiele zumeist aus IATE):

indicatif	nicht erschöpfend/unverbindlich/vorläufig/ veranschaulichend/Beispiel-... /Richt-.../Ansatz für... / ...-ansatz / (vorläufig) veranschlagt / Anhaltswerte für
indicative sum	Richtbetrag
indicative price	Richtpreis
indicative programme	Richtprogramm
plafond indicatif	als Richtwert dienende Obergrenze
indicative allocation	Richtgröße für die Verteilung
to be of an indicative nature	Richtfunktion (orientierende Funktion) haben
to be indicative	(nur) als Richtwert zu betrachten sein
indicative schedule	als Anhalt dienender Fälligkeitsplan
indicative notice	nicht verbindliche Bekanntmachung, nicht verbindlicher Hinweis
indicative list	vorläufige/als Hinweis dienende Aufstellung, nicht abschließende Aufzählung
à titre indicatif	informationshalber (Art. 46 Abs. 1 der Haushaltsordnung)
indicative date	vorläufiger Termin
indicative vote	Probeabstimmung
indicative breakdown	vorläufige/ungefähre Aufschlüsselung
programmation financière indicative	vorläufige Finanzplanung
enveloppe financière indicative	grob veranschlagter Finanzrahmen, auch: (vorläufiger) Mittelansatz
indicative guidelines	Leitlinien, allgemeine Leitlinien, vorläufige Leitlinien (Man kommt u. U. ohne das Adjektiv aus, weil das Wort Leitlinien bereits die Orientierungsfunktion der Linien deutlich macht.)

Anmerkungen: Formulierungen mit Richtgröße oder Richtbetrag werden dem Gemeinten oft am ehesten gerecht. Die Wiedergabe mit vorläufig erscheint in all solchen Fällen angebracht, in denen man dem Kontext entnehmen kann, dass die betreffenden Betragsangaben oder sonstigen Vorgaben später präzisiert bzw. endgültig festgelegt werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Industry/industrie (industrial/industriel)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13, zuletzt geändert 9/2012

Status: Empfehlung

Industry (EN) ist ein klassisches Beispiel für Wörter mit einem sehr weiten Bedeutungsbereich. Zur Wiedergabe von ***industry*** (od er ggf. dem entsprechenden Wort aus anderen Sprachen) sollte nicht automatisch *Industrie* benutzt werden, denn es kann sein, dass

- eindeutig ein Dienstleistungsbereich gemeint ist;
- die gesamte Wirtschaft eines Staates/Gebiets gemeint ist;
- ein Unternehmen gemeint ist.

Außerdem kann ***industrial*** „betrieblich" oder „betriebswirtschaftlich" bedeuten oder sich auf die Sozialpartner oder die Arbeitswelt beziehen.

Bei der Wiedergabe der Pluralform *industries* (EN wie auch FR) entsteht mehr Klarheit durch eine bewusste Wahl zwischen den Ausdrücken ***Branchen***, ***Wirtschaftszweige*** und ***Industriezweige*** als durch die „automatische" Entscheidung für *Industrien*. Diese Form ist zulässig, sollte aber mit Umsicht verwendet werden, denn häufig ist in dem betreffenden Text/Textteil nur von nichtindustriellen Branchen, oder von industriellen und eindeutig nichtindustriellen Branchen gleichzeitig, die Rede.

Der Bedeutungsbereich von (DE) ***Industrie*** ist relativ eng. Er beschränkt sich, wie die Definitionen in einsprachigen Nachschlagewerken (u. a. Vahlen, Gabler, Brockhaus) zeigen, auf das, was in Abschnitt 1 und zum Teil in Abschnitt 2 der unten folgenden Einteilung aufgeführt ist.

Diese Aussagen beruhen auf einer Sammlung von belegten Übersetzungen und Wörterbuch-Entsprechungen, d. h. von Einträgen in IATE, Euramis und Wörterbüchern (vor allem: Schäfer „Wirtschaftswörterbuch" (EN-DE), 2004; Potonnier „Dictionnaire de l'économie, du droit et du commerce" (FR-DE), 1990). Die gesammelten Einträge lassen sich den nachstehenden „vier plus zwei" Kategorien bzw. Bedeutungsrichtungen zuordnen.

1. Gesamtheit des „produzierenden Gewerbes" bzw. – eingeschränkt – des verarbeitenden Gewerbes *(manufacturing industry)***, d. h. Industrie im engeren Sinn**:

industrial product – produit industriel – Industrieerzeugnis, gewerbliches Erzeugnis
Ref.: Änderungs-VO 814/2003 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (...), Art.1 Abs.5, ABl. L 116/2003 S.1 ff.

competitiveness of the EU industry – Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie (oder, je nach Kontext, auch: der EU-Wirtschaft)
Ref.: Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, 32004R0139

industrial credit / crédit industriel – Industriekredit Ref.: ABl. L 194/1973, S.9

industrial products – Industrieprodukte (auch: gewerbliche Waren/Produkte)
Ref.: 32000R2007 + 22004A0206

industrial property – propriété industrielle – gewerbliches Eigentum
Ref.: Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, 32009R0207

2. Wirtschaftszweig, Branche:
In vielen Fällen ist die Wiedergabe mit *Industrie* im Sinn von *Industriezweig* zu empfehlen – aber nicht allen Fällen, besonders nicht im Plural. Das erste der folgenden Beispiele ist eine Art „Normalfall"; es steht für die vielen im eigentlichen Sinn industriellen Wirtschaftszweige, deren Zahl in die Hunderte geht. Die restlichen Beispiele dieses Abschnitts betreffen nichtindustrielle Wirtschaftszweige oder „die Branche als solche".

chemical industry – industrie chimique – chemische Industrie
Ref.: Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie

polluting industries – umweltbelastende Industriebranchen
Ref.: EWSA-Arbeitsdok. 149 von 2010

declining industries – secteurs industriels en déclin – im Niedergang begriffene Industriezweige
Ref.: 32009D0553

cultural and creative industries:
1. Kultur- und Kreativwirtschaft

Ref.: Empfehlung des Rates 32010H0410 und viele ältere Quellen im EU-Recht
2. Kultur- und Kreativindustrien
Ref.: Grünbuch „Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“ KOM(2010) 183 endgültig

Anmerkung: In Bezug auf Wirtschaftszweige, in denen eindeutig ein Element gewerblicher Gütererzeugung gegeben ist bzw. überwiegt (Beispiel: Vervielfältigung von Filmen und Musikstücken), ist die Bezeichnung *Kulturindustrie* oder *Kreativindustrie* vertretbar.
Generell sollten aber wie bisher die Gesichtspunkte beachtet werden, dass nicht jeder Wirtschaftszweig als Industrie zu bezeichnen ist, vor allem nicht solche, die nicht im engen Sinn industriell geprägt sind (vgl. unten *translation industry*).
Im Fall der zur Kultur- und Kreativwirtschaft gehörenden Wirtschaftszweige empfiehlt es sich, nur solche Wirtschaftszweige als *Industrie* zu bezeichnen, die eindeutig industrielle Merkmale haben.

services industry (services sector) – industrie des services (secteur des services) – Dienstleistungssektor
Ref.: Mitteilung der Kommission „Jährliche Strategieplanung für 2005“, 52004DC0133

hotel industry – industrie hôtelière – Hotelgewerbe Ref.: 32009L0132

language industry – (Kontext z.B. sprachbezogene Software):
Sprachenbranche (wird vorgezogen) Ref.: http://www.uebersetzerportal.de/info/urheberrecht.htm
Sprachindustrie bzw. Sprachenindustrie (bisher einziger Übersetzungsvorschlag in EU-Texten, Mitteilung der Kommission „Mehrsprachigkeit“, 52008DC0566)

industrie du livre et des médias – book and media trade – Buch- und Medienwirtschaft
Ref.: Website www.buchwirtschaft.at des Fachverbands der Buch- und Medienwirtschaft Österreichs + Urteil des EuGH in der Rechtssache C-531/07
(Dieses Beispiel und seine Quellen bestätigen die Aussagen zu *Kultur- und Kreativwirtschaft*)

meeting industry – Kongressgeschäft
Ref.: IATE/„Kongressgeschäft-Terminologie“

Union industry – industrie de l’Union – Wirtschaftszweig der Union
(bezieht sich im Zusammenhang mit Antidumping-Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig, der die von dem Verfahren betroffene Ware herstellt)
Ref.: 32009R1252 (beruht auf der Antidumping-Verordnung)

industrie des transports – transportation industry – Beförderungsgewerbe, Transportgewerbe, Verkehrswirtschaft, Verkehrsgewerbe
Ref.: Herbst/Readett Dictionnaire commerce/finance/droit + Schäfer

fishing industry – industrie de la pêche – Fischwirtschaft (GATT: Fischereiwirtschaft)
Ref.: 32002R2371

waste removal industry – industrie d'enlèvement des déchets – Entsorgungswirtschaft
Ref.: GEMET – GEneral Multilingual Environmental Thesaurus, 1999

tourism industry – industrie du tourisme – Tourismus, Fremdenverkehr (bei dieser Benennung wird besonders oft der Zusatz *-branche* bzw. *indust rie* überflüssigerweise verwendet.)
Ref.: sehr viele

translation industry – Übersetzungsbranche
Ref.: Haushaltsplan 2010, Einzelplan III

growth industry – Wachstumsbranche Ref.: 32000D0021

industry-wide – branchenweit Ref.: 32003L0041
(Hier ist Vorsicht geboten: Statt einer Branche kann auch die gesamte Industrie oder sogar die gesamte Wirtschaft gemeint sein.)

Zu beachten: Es gibt durchaus auch Industriezweige, in deren Benennung der Wortteil *industrie* redundant ist, z.B. Schiffbau.

In den Abschnitten 3 bis 6 finden sich bezeichnenderweise keine französischen Beispiele mit *industrie* oder *industriel*.

3. Wirtschaft (bei dieser Kategorie steht das Wort *industry* oft als Synonym für *business(es)*)**:**

industry – entreprise(s) – Wirtschaft
Ref.: Beschluss 89/27/EWG des Rates über die Verabschiedung der zweiten Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) (1990-1994), ABl. L 13 vom 17.1.1989, S.30

industry – Gesamtwirtschaft Ref.: Schäfer

competitiveness of the EU industry – Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft (oder, je nach Kontext, auch: der EU-Industrie)
Ref: Vorschlag für eine Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, 52003PC0689

industry and commerce (i.e. the economy as a whole) – Wirtschaft Ref.: Schäfer

industrial power – Wirtschaftsmacht Ref.: Schäfer

4. (Industrie-)Betrieb:

establishment of industries – implantation des entreprises – Ansiedlung von Industriebetrieben; Ansiedlung von Gewerbebetrieben
Ref.: 32008R1010

polluting industries – Umweltverschmutzung verursachende Industriebetriebe
Ref.: 31994R1091

small industries – Kleingewerbe, kleine Betriebe (nicht: „Kleinindustrien“)
Ref.: 52009DC0449

ancillary industry (auch: supplying industry) – entreprise de sous-traitance – Zulieferbetrieb, Zulieferer
Ref.: IATE/Schäfer

industrial training – innerbetriebliche Ausbildung
Ref.: Schäfer + RPS Annual Report 1982, NUFFIC

industrial secret – Betriebsgeheimnis, Geschäftsgeheimnis Ref.: Schäfer + 32003R1798

Über die bisher genannten Bedeutungsrichtungen hinaus ergeben sich bei dem Adjektiv *industrial* folgende weitere Richtungen:

5. „zu den Sozialpartnerbeziehungen gehörig“ (im Sinn der „*two sides of industry*“, wobei *industry* hier im Sinn von *Wirtschaft* (vgl. Abschnitt 3) aufzufassen ist):

the two sides of industry – Sozialpartner, Tarifpartner Ref.: IATE/Frankl,Wb Sozialrecht

industrial agreement – tarifvertragliche Vereinbarung
Ref.: Verordnung (EWG) Nr.1408/71, Art.1j

industrial conflict – Arbeitskonflikt, Arbeitskampf Ref.: IATE/Frankl,Wb Sozialrecht

industrial action – Arbeitskampfmaßnahmen Ref.: 32007R0864

industrial peace – Arbeitsfrieden C-398/95 Ref.: Urteil EuGH Rechtssache C-398/95

industrial relations – Arbeitsbeziehungen Ref.: 32002L0014

6. „Berufs-“ / „auf die Arbeitswelt bezogen“ (*industrial* als Synonym von *occupational* bzw. *labour related*):

industrial law (auch: labour law) – Arbeitsrecht Ref.: Schäfer

industrial safety – protection du travail – Arbeitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz
Ref.: IATE/Steinmetz, Gartenbautechnik I

industrial sociology – sociologie industrielle; sociologie du travail – Betriebssoziologie
Ref.: IATE/Brockhaus

industrial disease – maladie du travail – Berufskrankheit Ref.: Art. 118 EWGV

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

INFO 92 (Formeln FR-DE)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Information

INFO 92: FORMULES DE MISES A JOUR INTERNES: FR - DE

INFO 92: INTERNE AKTUALISIERUNGSFORMELN: FR - DE

1) PROCEDURE DE CONSULTATION - KONSULTATIONSVERFAHREN

4) AVIS DU PARLEMENT EUROPEEN - STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1. Le Parlement n'a pas approuvé la proposition de la Commission.

Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission abgelehnt.

2. Le Parlement a approuvé la proposition de la Commission sans amendement.

Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission ohne Änderungen gebilligt.

3. Le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant certains amendements. La Commission n'a pas accepté ces amendements.

Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit Änderungen gebilligt. Die Kommission hat diese Änderungen nicht übernommen.

4. Le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant certains amendements. La Commission a accepté une partie de ces amendements.

Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit Änderungen gebilligt. Die Kommission hat einen Teil dieser Änderungen übernommen.

5. Le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant certains amendements. La Commission a accepté tous les amendements proposés.

Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit Änderungen gebilligt. Die Kommission hat alle Änderungen übernommen.

6. Le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant un amendement. La Commisssion n'a pas accepté cet amendement.

Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit einer Änderung gebilligt. Die Kommission hat diese Änderung nicht übernommen.

7. Le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant un amendement. La Commission a accepté cet amendement.

Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit einer Änderung gebilligt. Die Kommission hat diese Änderung übernommen.

5)SITUATION ACTUELLE - GEGENWÄRTIGER STAND

8. La proposition est actuellement devant le Conseil en vue de son adoption.

Der Vorschlag liegt dem Rat zur Annahme vor.

9. La proposition modifiée est actuellement devant le Conseil en vue de son adoption finale.

Der geänderte Vorschlag liegt dem Rat zur endgültigen Annahme vor.

10. Le ... , le Conseil a dégagé un accord politique relatif à l'adoption de cette proposition. Son adoption formelle interviendra lors d'une prochaine session.

Am ... wurde im Rat eine politische Einigung über die Annahme dieses Vorschlags erzielt. Der Vorschlag soll auf einer der nächsten Tagungen förmlich angenommen werden.

6) REFERENCES - QUELLE

11. Avis du Parlement européen

Non publié à ce jour

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Noch nicht veröffentlicht

2) PROCEDURE DE COOPERATION - VERFAHREN DER ZUSAMMENARBEIT

A) Première lecture - Erste Lesung

4) AVIS DU PARLEMENT EUROPEEN - STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

12. Première lecture: le Parlement n'a pas approuvé la proposition de la Commission.

Erste Lesung: Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission abgelehnt.

13. Première lecture: le Parlement a approuvé la proposition de la Commission sans amendement.

Erste Lesung: Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission ohne Änderungen gebilligt.

14. Première lecture: le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant certains amendements. La Commission n'a pas accepté ces amendements.

Erste Lesung: Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit Änderungen gebilligt. Die Kommission hat diese Änderungen nicht übernommen.

15. Première lecture: le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant certains amendements. La Commission a accepté une partie de ces amendements.

Erste Lesung: Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit Änderungen gebilligt. Die Kommission hat einen Teil dieser Änderungen übernommen.

16. Première lecture: le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant certains amendements. La Commission a accepté tous les amendements proposés.

Erste Lesung: Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit Änderungen gebilligt. Die Kommission hat alle Änderungen übernommen.

17. Première lecture: le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant un amendement. La Commission n'a pas accepté cet amendement.

Erste Lesung: Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit einer Änderung gebilligt. Die Kommission hat diese Änderung nicht übernommen.

18. Première lecture: le Parlement a approuvé la proposition de la Commission moyennant un amendement. La Commission a accepté cet amendement.

Erste Lesung: Das Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit einer Änderung gebilligt. Die Kommission hat diese Änderung übernommen.

5) SITUATION ACTUELLE - GEGENWÄRTIGER STAND

19. La proposition modifiée est actuellement devant le Conseil en vue d'une position commune.

Der geänderte Vorschlag liegt dem Rat zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes vor.

20. La proposition est actuellement devant le Conseil pour une position commune.

Der Vorschlag liegt dem Rat zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes vor.

21. Une proposition modifiée intégrant les amendements du Parlement retenus par la Commission est attendue.

Ein geänderter Vorschlag mit den von der Kommission übernommenen Änderungen des Parlaments wird derzeit ausgearbeitet.

22. Le Conseil a adopté une position commune le ..... Dans le cadre de la procédure de coopération, celle-ci est à présent soumise en deuxième lecture à l'examen du Parlement européen.

Am ..... hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt. Dieser wurde dem Europäischen Parlament im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit zur Prüfung in zweiter Lesung übermittelt.

23. Le ....., le Conseil a dégagé un accord politique relatif à une position commune. L'adoption formelle de cette position commune interviendra lors d'une prochaine session.

Am ..... wurde im Rat eine politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt erzielt. Dieser soll auf einer der nächsten Tagungen förmlich festgelegt werden.

6) REFERENCES - QUELLE

24. Avis du Parlement européen

Première lecture non publié à ce jour

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Erste Lesung: Noch nicht veröffentlicht.

B) Deuxième lecture - Zweite Lesung

4) AVIS DU PARLEMENT EUROPEEN - STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

25. Deuxième lecture: le Parlement n'a pas approuvé la position commune du Conseil.

Zweite Lesung: Das Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt.

26. Deuxième lecture: le Parlement a approuvé la position commune du Conseil sans amendement.

Zweite Lesung: Das Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt des Rates ohne Abänderungen gebiligt.

27. Deuxième lecture: le Parlement a approuvé la position commune du Conseil moyennant certains amendements. La Commission n'a pas accepté ces amendements.

Zweite Lesung: Das Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit Abänderungen gebilligt. Die Kommission hat diese Abänderungen nicht übernommen.

28. Deuxième lecture: le Parlement a approuvé la position commune du Conseil moyennant certains amendements. La Commission a accepté une partie de ces amendements.

Zweite Lesung: Das Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit Abänderungen gebilligt. Die Kommission hat einen Teil dieser Abänderungen übernommen.

29. Deuxième lecture: le Parlement a approuvé la position commune du Conseil moyennant certains amendements. La Commission a accepté tous les amendements proposés.

Zweite Lesung: Das Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit einigen Abänderungen gebilligt. Die Kommission hat alle Abänderungen übernommen.

30. Deuxième lecture: le Parlement a approuvé la position commune du Conseil moyennant un amendement. La Commission n'a pas accepté cet amendement.

Zweite Lesung: Das Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit einer Abänderung gebilligt. Die Kommission hat diese Abänderung nicht übernommen.

31. Deuxième lecture: le Parlement a approuvé la position commune du Conseil moyennant un amendement. La Commission a accepté cet amendement.

Zweite Lesung: Das Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit einer Abänderung gebilligt. Die Kommission hat diese Abänderung übernommen.

5) SITUATION ACTUELLE - GEGENWÄRTIGER STAND

32. La proposition réexaminée est actuellement devant le Conseil en vue de son adoption finale.

Der überprüfte Vorschlag liegt dem Rat zur endgültigen Annahme vor.

33. Une proposition réexaminée intégrant les amendements du Parlement retenus par la Commission est attendue.

Ein überprüfter Vorschlag mit den von der Kommission übernommenen Abänderungen des Parlaments wird derzeit ausgearbeitet.

6) REFERENCES - QUELLE

34. Avis du Parlement européen

Deuxième lecture: non publié à ce jour

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Zweite Lesung: Noch nicht veröffentlicht.

35. La proposition est actuellement soumise pour avis à l'examen du Parlement européen et du Comité économique et social.

Der Vorschlag liegt dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vor.

36. résumé

Zusammenfassung

37. Première lecture

Erste Lesung

38. Deuxième lecture

Zweite Lesung

39. Avis du Parlement européen

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

40. Avis du Comité économique et social

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

41. Journal officiel

Amtsblatt

42. SITUATION ACTUELLE - GEGENWÄRTIGER STAND

GEGENWÄRTIGER STAND

43. Proposition modifiée

Geänderter Vorschlag

44. CEE

EWG

45. Non publié au journal officiel à ce jour

Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

46. Non publié à ce jour

Noch nicht veröffentlicht

47. final

endg.

48. Non applicable

Entfällt

49. Proposition réexaminée

Überprüfter Vorschlag

50. Non rendu à ce jour

Noch nicht abgegeben

FORMULES PROVISOIRES - VORLÄUFIGE FORMELN

COMMISSION -KOMMISSION

1. LA COMMISSION AYANT MODIFIÉ SA PROPOSITION, CETTE FICHE EST EN COURS DE MODIFICATION.

NACH ÄNDERUNG DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS WIRD DIESER EINTRAG DERZEIT ÜBERARBEITET.

2. LA COMMISSION AYANT RÉEXAMINÉ SA PROPOSITION, CETTE FICHE EST EN COURS DE MODIFICATION.

NACH ÜBERPRÜFUNG DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS WIRD DIESER EINTRAG DERZEIT GEÄNDERT.

PARLEMENT

3. SUITE A L'AVIS DU PARLEMENT EUROPÉEN, CETTE FICHE EST EN COURS DE MODIFICATION.

NACH STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS WIRD DIESER EINTRAG DERZEIT GEÄNDERT.

4. SUITE A LA PREMIERE LECTURE DU PARLEMENT EUROPÉEN, CETTE FICHE EST EN COURS DE MODIFICATION.

NACH DER ERSTEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT WIRD DIESER EINTRAG DERZEIT GEÄNDERT.

5. SUITE A LA DEUXIEME LECTURE DU PARLEMENT EUROPÉEN, CETTE FICHE EST EN COURS DE MODIFICATION.

NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT WIRD DIESER EINTRAG DERZEIT GEÄNDERT.

CONSEIL - RAT

6. SUITE A LA POSITION COMMUNE DU CONSEIL, CETTE FICHE EST EN COURS DE MODIFICATION.

NACH FESTLEGUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTES DES RATES WIRD DIESER EINTRAG DERZEIT GEÄNDERT.

7. SUITE A L'ADOPTION DE LA PROPOSITION PAR LE CONSEIL, CETTE FICHE EST EN COURS DE MODIFICATION.

NACH ANNAHME DES VORSCHLAGS DURCH DEN RAT WIRD DIESER EINTRAG DERZEIT GEÄNDERT.

TITRES - TITEL

PROPOSITION - VORSCHLAG

1. OBJECTIF

ZIEL

2. PROPOSITION

VORSCHLAG

3. CONTENU

INHALT

4. AVIS DU PARLEMENT EUROPÉEN

STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

5. SITUATION ACTUELLE - GEGENWÄRTIGER STAND

6. RÉFÉRENCES

QUELLE

DECISION, DIRECTIVE, REGLEMENT, etc. - ENTSCHEIDUNG/BESCHLUSS, RICHTLINIE, VERORDNUNG usw. -

1. OBJECTIF

ZIEL

2. MESURE DE LA COMMUNAUTÉ

RECHTSAKT DER GEMEINSCHAFT

3. CONTENU

INHALT

4. ÉCHÉANCE FIXÉE POUR LA MISE EN OEUVRE DE LA LÉGISLATION DANS LES ÉTATS MEMBRES

ZEITPUNKT DER ANWENDBARKEIT IN DEN MITGLIEDSTAATEN [vgl. hierzu die "Muster und Hinweise"]

5. DATE D'ENTRÉE EN VIGUEUR (si elle ne concorde pas avec la date précédente)

ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS (falls abweichend von 4)

6. RÉFÉRENCES

QUELLE

7. TRAVAUX ULTÉRIEURS

WEITERE ARBEITEN

8. MESURES D'APPLICATION DE LA COMMISSION

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN DER KOMMISSION

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

informal learning

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: verbindlich

Die Terminologiegruppe weist darauf hin, dass die deutsche Bezeichnung für *informal learning* **informelles Lernen** lautet (siehe IATE-Karte Nr. 907288). Man bezeichnet damit das Lernen, das im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet. Es kann zielgerichtet sein, erfolgt aber in den meisten Fällen beiläufig als eine natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens und wird daher von den Lernenden unter Umständen gar nicht als Erweiterung ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten wahrgenommen. *Informal education* entspricht übrigens der **informellen Bildung** (siehe obige IATE-Karte und Kompetenzzentrum Informelle Bildung (KIB) der Universität Bielefeld, http://www.kib-bielefeld.de).

Im Gegensatz hierzu wird das *formal learning* (= Lernen, das in einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung der formalen Systeme stattfindet und zu anerkannten Abschlüssen und Qualifikationen führt) in der großen Mehrheit der deutschen Quellen als **formales Lernen** bezeichnet und das *non-formal learning* (= systematisches, zielgerichtetes Lernen außerhalb von Bildungseinrichtungen, das üblicherweise nicht zu anerkannten Abschlüssen und Qualifikationen führt) als **nicht formales Lernen** (siehe IATE-Karte Nr. 907293).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Informatik

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Empfehlung

Das französische Wort *informatique* (Substantiv oder Adjektiv) hat einen denkbar großen Bedeutungsbereich, zu dem gehören: die Datenverarbeitung an sich, die einschlägigen Geräte und Programme (Hardware und Software), die Informationstechnik allgemein, der Bereich Information und Telekommunikation als Ganzes und die Informatik als Wissensgebiet. Mitunter tritt das Wort auch als Synonym für *électronique* auf.

Für die übrigen romanischen Sprachen trifft im Großen und Ganzen das Gleiche zu.

In englischen Texten ist als Entsprechung von *informatique* zu erwarten: *data processing / computing / computer --.* Dem deutschen Wort *Informatik* entspricht im Englischen/ Amerikanischen meist *computer science* oder *information science.*

Im Deutschen ist grundsätzlich eine klare semantische Trennung gegeben zwischen ***Informatik*** als Name für das Wissensgebiet und Studien- bzw. Schulunterrichtsfach und den Begriffen

Informationstechnologie (Information und Telekommunikation?) - IT

Informations- und Kommunikationstechnologien - IKT

(elektronische) Datenverarbeitung - (E)DV

Computer- ...

elektronisch

computergestützt

Dass man das Wort *Informatik* als Entsprechung der hier hervorgehobenen Ausdrücke verwendet, scheint nur in der Schweiz üblich zu sein. In Schweizer Texten trifft man die Komposita Informatikbeschaffung, Informatikwerkzeuge, Informatikgeräte und ähnliche sehr häufig an, in deutschen und österreichischen Quellen dagegen so gut wie gar nicht.

Es kommt der Verständlichkeit zugute, wenn ***Informatik*** als Wissensgebiet auf der einen und Begriffe wie ***Datenverarbeitung / IKT / Computer-... / elektronisch*** auf der anderen Seite auseinander gehalten werden, wenn also nicht ***Informatik*** für alles Mögliche stehen kann.

Genau das ist jedoch der Fall im Haushaltsplan der Gemeinschaften, an einzelnen Stellen auch im übrigen Gemeinschaftsrecht und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Der Haushaltsplan enthält inadäquate Übersetzungen von *informatique* in auffallend großer Zahl:

Informatikausgaben

Ausbildung/Fortbildung im Informatikbereich (wo hauptsächlich Kurse für allgemeine oder spezielle EDV-Anwendungen gemeint sind)

technische und Informatikinfrastruktur

Informatikzentrum in Ispra (Rechenzentrum?)

Informatikarbeiten

Informatikausrüstung

In weiteren Haushaltslinien finden sich nahezu gleich lautende Überschriften und Sätze, in denen jeweils das „Passendere" steht: Datenverarbeitung (bzw. EDV) oder Computer oder IT.

Die Verwendung von ***Informatik*** im Sinn von ***Datenverarbeitung/IT/IKT/Computer-*** u. dgl. sollte vermieden werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Infrastrukturprojekte (Finanzierungsmodelle)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Auszüge aus dem EU-Magazin 4/98, S. 24f.

Status: Anregung

Private Finanzierung von Infrastrukturprojekten

(Kontext: Transeuropäische Netze und Verkehrsprojekte in Deutschland)

BOT-Modell

"BOT", soll heißen: "Build-Operate-Transfer", ist hier nur ein - wenn auch bedeutsames - Finanzinstrument: Durch Gründung einer federführenden Projektgesellschaft unter Beteiligung des Staates und privater Investoren soll die Umsetzung eines bestimmten Vorhabens erreicht werden. Projektentwicklung, Projekterrichtung und Projektbetrieb liegen in den Händen der zu diesem Zweck gegründeten Projektgesellschaft. An dieser Gesellschaft sind eine Vielzahl privater Investoren beteiligt. Der Staat leistet seinen Beitrag durch Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke, Enteignungsmöglichkeiten und Genehmigungen. Die Projektgesellschaft muss während ihrer Betriebsführung aus den Betriebserlösen die Mittel für den laufenden Betrieb der Anlage einschließlich deren Unterhaltung sowie für Verzinsung und Rückzahlung der aufgenommenen Kredite und des Eigenkapitals erwirtschaften. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Anlage auf den Staat übertragen.

Betreibermodell

Auch das sogenannte "Betreibermodell" hat in der Diskussion um privatwirtschaftliche Finanzierung von Infrastrukturprojekten einen hohen Stellenwert. Eine Betreibergesellschaft erstellt in eigener Regie und aus eigenen Mitteln die infrastrukturelle Einrichtung. Sie besteht zumeist aus Konsortien, in denen verschiedene private Unternehmer (zumeist Baufirmen) und Banken vertreten sind. Zur Finanzierung der Investitionskosten werden für die Benutzung Gebühren erhoben. Hierbei sollte für die in dem Konsortium zusammengeschlossenen Unternehmen ein attraktiver "return on investment" eintreten. Sobald alle planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird für das Vorhaben eine Konzession erteilt, deren Dauer sich nach der zu erwartenden Zeitspanne für die Rückzahlung der eingesetzten Finanzmittel bemisst. Nach Umfang der Nachfrage, Zahlungsbereitschaft [der] Nutzer und Effizienz der eingesetzten Erhebungssysteme kann die Betreibergesellschaft mehr oder weniger hohe Einnahmen erzielen. Betreibermodelle haben insbesondere in den USA, in Italien, Frankreich und Japan bei der Errichtung und Unterhaltung von Autobahnnetzen Anwendung gefunden. [...]

Leasing-Modell

Die Liste der im Leasingverfahren realisierten Investitionen ist lang. Konkret geht es um Flughafengebäude, Straßenbahnen usw.. In der Konzeption finden sich unter anderem Straßen und Schulen. Nach dem Leasingmodell werden Anlagen und Gebäude von privaten Anbietern finanziert, gebaut und anschließend an den Staat vermietet. An die Stelle der öffentlichen Eigenfertigung von Immobilien tritt hier eine Anmietung.

Leasinggeschäfte im Sinne von Miete oder Pacht sind nicht neu: Gemeinden haben schon immer technische Geräte, aber auch Gebäude, gemietet, wenn aus ihrer Sicht nur eine Nutzung für einen begrenzten Zeitraum zu erwarten ist. Hierbei handelt es sich jedoch strenggenommen nicht um Leasing, sondern um ein übliches Mietverhältnis. Als Fachbegriff hat sich in diesem Zusammenhang die Bezeichnung 'Operate-Leasing' herausgebildet. Das Investitionsrisiko und auch das Risiko einer Beschädigung oder des Untergangs liegen beim Vermieter. Darüber hinaus ist Leasing begrifflich auch von Mietkauf zu trennen. Im Unterschied zum Mietkauf ist bei einem Leasing-Geschäft der Eigentumsübergang vom Leasing-Geber zum Leasing-Nehmer möglich, jedoch nicht als Vertragsbestandteil von vornherein verbindlich vorgesehen. Der Leasing-Vertrag enthält Regelungen, nach denen steuerlich die Zuordnung des Leasing-Objektes beim Leasing-Geber erfolgt. Das materielle Investitionsrisiko wird durch die Inhalte des Leasingvertrages weitgehend auf den Leasing-Nehmer übertragen. Damit übernimmt der Leasing-Nehmer faktisch alle Risiken, die auch ein Käufer eines Investitionsprojektes zu tragen hätte.

Im Leasing-Modell werden, wie beim Betreiber-Modell, zum Beispiel Autobahnen von privaten Unternehmen geplant, finanziert und gebaut. Allerdings werden im Betrieb weder Mautgebühren entrichtet noch Vignetten ausgegeben; vielmehr least der Staat gegen Zahlung von festen jährlichen Leasing-Raten die privatfinanzierten Verkehrswege. Die Benutzerfreundlichkeit dieses Modells liegt auf der Hand, denn Gebühren werden nicht erhoben.

Das Leasing-Modell kommt damit auch für Anwendungen in Frage, bei denen eine Gebührenerhebung - etwa wegen fehlender Zahlungsbereitschaft der Nutzer, fehlender Möglichkeit einer unmittelbaren Zuordnung der entstehenden Kosten auf die Nutzer usw. - nicht möglich oder aufgrund von wirtschaftspolitischen Erwägungen nicht erwünscht ist.

Konzessionsmodell

Wie beim Betreibermodell handelt es sich auch beim sogenannten Konzessionsmodell um eine private Projektfinanzierung. [...]

Es geht hier um ein Finanzierungs- und Organisationsmodell, das insbesondere im Verkehrsbereich eine privatwirtschaftliche Finanzierung von Investitionsmaßnahmen möglich macht. Eine Projektgesellschaft nimmt die für eine Infrastrukturinvestition benötigten Finanzmittel im eigenen Namen auf. Die Investitionskosten der Projektgesellschaft werden durch nutzungsunabhängige Entgeltzahlungen der öffentlichen Hand abgegolten. Diese Entgelte werden für einen festen Zeitraum vertraglich vereinbart und sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Infrastrukturprojektes zu entrichten.

Das Konzessionsmodell ist damit vergleichbar mit dem Mietkauf-Modell. Der Vorteil dieser Finanzierungs- und Organisationsform liegt allein in der schnelleren und besseren Projektrealisierung: Zur vollständigen Fertigstellung des Projektes erfolgt die Vorfinanzierung durch die private Seite. Bis zu dem Zeitpunkt ist die öffentliche Hand von allen Zahlungen freigestellt.

"Public-Private-Partnership"-Modell

Das Modell "Public-Private-Partnership" geht hier weiter: Es geht nicht nur um Beteiligung und Finanzierung privater Unternehmen am Bau, sondern auch an anderen Projekten der öffentlichen Hand: Es handelt sich im weitesten Sinne um eine gemischtwirtschaftliche Unternehmensgruppe, in der Weise, dass in einer privaten gesellschaftsrechtlichen Konstruktion öffentliche Hand und private Unternehmen vereinigt sind. In einer zielgerichteten Zusammenarbeit von öffentlicher und privater Hand sollen spezifische Vorteile zum Nutzen des Gesamtvorhabens realisiert werden.

Gefragt ist die "geschickte Arbeitsteilung": Private Unternehmen übernehmen Management und Betriebsführung, während die öffentliche Hand Erfahrungen im Planungsverlauf einbringen kann.

Allen Modellen gemein ist, dass private Unternehmen ganzheitlich im Sinne einer Zusammenfassung der Teilleistungen Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb in die öffentliche Aufgabenerfüllung einbezogen werden. Es liegt auf der Hand, dass diese Gesamtoptimierung einschließlich der Einbeziehung privater Anbieter zu erheblichen Einsparpotentialen führen kann.

Entscheidender Schlüssel für die Projektfinanzierung und für die Projektrealisierung ist die Rentabilität des Projekts. Störungen, wie die Verzögerung der Fertigstellung des Projekts, die den wirtschaftlichen Zahlungsfluss mehr oder minder beeinträchtigen und schlimmstenfalls bis zum Konkurs der Projektgesellschaft führen können, sind deshalb durch eine vernünftige Verteilung typischer Projektrisiken auf die verschiedenen Beteiligten zu umgehen. Durch entsprechende Gestaltung der Verträge kann ein verlässlicher rechtlicher Rahmen geschaffen werden. [...]

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

initiateur, initiating agent

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Empfehlung

ordonnateur / initiateur / vérificateur

authorizing officer / initiating agent / verifying agent

Kapitel 3 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002) handelt von den Finanzakteuren. Dem **Anweisungsbefugten (ordonnateur / authorizing officer)** obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit zu gewährleisten. Nun sind allerdings Vorgänge auch einzuleiten und zu überprüfen. Die Personen, die dies durchführen, wurden in der Haushaltsordnung nicht benannt, was nicht hindert, dass dies, vor allem in internen Texten, dennoch geschieht. Die Terminologiegruppe empfiehlt in allen Fällen, in denen der Zusammenhang mit dem Unionshaushalt deutlich ist, entsprechend zu übersetzen:

initiateur / initiating agent: Initiator,

vérificateur / verifying agent: Überprüfer

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

InnovFin

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 25.09.2014, NF 26

Status: Information

InnovFin – Gemeinsame Finanzierungsinstrumente der EIB und der Europäischen Kommission

Für die Finanzierung von Projekten im 7. Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Kommission stand bisher die RSFF (Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis) zur Verfügung, die von der Kommission und der EIB gemeinsam umgesetzt wurde.

Für die Initiative Horizont 2020, die das 7. FRP ablöst, gibt es nun eine neue Generation von Finanzierungsinstrumenten mit der Oberbezeichnung „InnovFin – EU Finance for Innovators“. InnovFin gliedert sich in verschiedene Produkte mit einer jeweils eigenen Bezeichnung (siehe unten).

Der Sprachendienst der EIB schlägt die nachstehenden Übersetzungen vor:

EN	DE	FR
InnovFin – EU Finance for Innovators	**InnovFin – EU-Mittel für Innovationen**	**dispositif « InnovFin – Financement européen de l'innovation »**
InnovFin Large Projects	InnovFin Large Projects	volet « Grands projets » du dispositif InnovFin
InnovFin MidCap Growth Finance	InnovFin – Wachstumsfinanzierung für Midcap-Unternehmen [1]	volet « Financement de la croissance des ETI » du dispositif InnovFin
InnovFin MidCap Guarantee	InnovFin – Garantien für Midcap-Unternehmen	volet « Garanties pour les ETI » du dispositif InnovFin
InnovFin SME Guarantee	InnovFin – Garantien für KMU	volet « Garanties pour les PME » du dispositif InnovFin
InnovFin Advisory	InnovFin – Beratung	volet « Services de conseil » du dispositif InnovFin

[1] Midcap-Unternehmen sind laut Definition der EIB Unternehmen mit 250 bis 3 000 Mitarbeitern.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

institutions, bodies, offices and agencies

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2012, NF 24

Status: verbindlich

Übersetzung von *institutions, bodies, offices and agencies / institutions, organes et organismes*

Diese vier bzw. drei Ausdrücke sind bei der Übersetzung ins Deutsche wiederzugeben mit ***Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen*** (siehe u. a. Artikel 15 AEUV). Keinesfalls dürfen *institutions* automatisch mit *Institutionen* und *organes* mit *Organe* übersetzt werden. Im Folgenden wird versucht, anhand der Bestimmungen des EUV und des AEUV die Inhalte dieser Begriffe aufzuzeigen.

1. *Institutions - Organe*

Die *institutions - Organe* sind in Artikel 13 EUV abschließend aufgezählt:

— das Europäische Parlament,

— der Europäische Rat,

— der Rat,

— die Europäische Kommission,

— der Gerichtshof der Europäischen Union,

— die Europäische Zentralbank,

— der Rechnungshof.[1]

Die richtige Bezeichnung ist wichtig, weil die Organeigenschaft bestimmte Rechte und Pflichten mit sich bringt.

2. *Bodies/organes - Einrichtungen*

Bodies/organes werden im Vertrag als ***Einrichtungen*** bezeichnet. Die einzigen im Vertrag genannten *Einrichtungen* sind die beratenden Einrichtungen *Ausschuss der Regionen* und *Europäischer Wirtschafts und Sozialausschuss* (siehe u. a. Artikel 300 AEUV). Außerdem wird die *Eu ropäische Investitionsbank* zu den *Einrichtungen* der EU gezählt.

3. *Offices and agencies/organismes – sonstige Stellen*

Die dritte Gruppe wird auf Französisch als *organismes,* auf Englisch als *offices and agencies* und auf Deutsch als *sonstige Stellen* bezeichnet (siehe u.a. Artikel 9 EUV). Dabei handelt es sich um die ab 1975 auf der Grundlage des EG-Vertrags für bestimmte unterstützende Aufgaben errichteten dezentralen Stellen mit Rechtspersönlichkeit und autonomen Leitungsorganen. Dies können sein *Agenturen, Ämter**[2]**, Stiftungen, Beobachtungsstellen und Zentren,* z. B.:

Agence européenne pour l'environnement - Europäische Umweltagentur;

Office de l'harmonisation du marché intérieur - Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt;

Fondation européenne pour la formation - Europäische Stiftung für Berufsbildung;

Observatoire européen des drogues et des toxicomanies - Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht;

Centre européen pour le développement de la formation professionnelle - Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.

In allen amtlichen Texten ist auf die Verwendung der korrekten deutschen Vertragsterminologie zu achten. Insbesondere die reflexartige Wiedergabe von *institution(s)* mit *Institution(en)*, wo *Organ(e)* im Sinne des Vertrags gemeint ist, ist zu vermeiden.

In den deutschsprachigen Mitgliedstaaten werden die *Organe* der EU indessen oft, in der Presse und in an die Allgemeinheit gerichteten Texten fast durchweg, **fälschlich als „Institutionen“** bezeichnet. Und auch in Texten und auf Internet-Seiten der EU-Organe sind solche terminologischen Ausrutscher zu finden.

Neben dieser eindeutig falschen Verwendung des Ausdrucks *Institution(en)* zur Bezeichnung der *Organe* der EU ist aber auch eine zunehmende Verwendung von *Institutionen* als **Sammelbezeichnung** für Organe und Einrichtungen, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU oder eine (gemischte) Teilmenge davon zu beobachten, und zwar auch in EU-internen Texten[3].

Diese Entwicklung dürfte unter anderem dem Wunsch nach Sprachökonomie, insbesondere in an die Allgemeinheit gerichteten Texten, geschuldet sein, denn die ausdrückliche Nennung der inzwischen drei (im EN vier) Kategorien (*Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen*) mit unterschiedlichem Status kann sehr schwerfällig klingen.

Außerdem wird auch im bundesdeutschen Kontext der Ausdruck *Institutionen* gemeinsprachlich häufig als Sammelbegriff für Verfassungsorgane

und andere staatliche Einrichtungen verwendet.[4]

Diese Verwendung von *Institutionen bzw. Institution* im Sinne der allgemeinen Bedeutung des Ausdrucks (= gesellschaftliche, staatliche oder kirchliche Einrichtung, in der bestimmte Aufgaben, meist in gesetzlich geregelter Form, wahrgenommen werden)[5] bzw. als Sammelbezeichnung für Organe und Einrichtungen, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU oder eine gemischte Teilmenge davon (z. B. Rat, WSA und HABM) **im gemeinsprachlichen Kontext** bzw. wenn die Textart nicht die korrekte Vertragsterminologie verlangt, ist nicht zu beanstanden (vor allem in den Fällen nicht, in denen *Organ(e)* zweideutig oder unangemessen klingen könnte).

Auf alle Fälle **unzulässig** sind hingegen Mischformen wie *Institutionen und Einrichtungen*, *Institutionen und sonstige Stellen*, bei denen das vertraglich nicht definierte *Institutionen* mit Ausdrücken der Vertragsterminologie kombiniert wird.

---

[1] Einen Sonderfall stellt die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs dar, in der der Organbegriff für diese Verfahrensordnung breiter definiert wird. Gemäß Artikel 1 der geltenden Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs „*umfasst der Ausdruck ‚Organe'* **(**EN/FR: *institutions*) *die Organe* (EN/FR: *institutions*) *der Union und die Einrichtungen* (EN: *bodies,* FR: *organes*) *oder sonstigen Stellen* (EN: *offices and agencies,* FR: *organismes*)*, die durch die Verträge oder einen zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakt geschaffen worden sind und in Verfahren vor dem Gerichtshof Partei sein können"*.

[2] Eigenständige *Ämter* wie das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt sind nicht mit besonderen Diensten (FR: *services*) innerhalb der Kommission zu verwechseln, die zur besseren Sichtbarkeit nach außen ebenfalls als *Ämter* bezeichnet werden, z. B. das *Europäische Amt für Betrugsbekämpfung* (OLAF) oder das *Amt für Veröffentlichungen*. Eine Übersicht über die Generaldirektionen und Dienste der Europäischen Kommission findet sich unter: http://ec.europa.eu/dgs_de.htm.

[3] Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union, Zweiter Teil, V.1.1.2, Fußnote 2:
„In Rechtsakten der Union versteht man unter
– ‚***Organ***' das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Kommission (Kommission), den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und den Rechnungshof;
– ‚***Einrichtung***' den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank.
Für sonstige, nicht unter diese beiden Gruppen fallende Institutionen verschiedener Benennung (Amt, Agentur, Beobachtungsstelle, Fonds, Stiftung, Zentrum, Stelle, Büro usw.) besteht keine einheitliche deutsche Bezeichnung… ."

[4] So bietet das Bundesverwaltungsamt auf seiner Website ein umfassendes Verzeichnis von Behörden, Verfassungsorganen, sonstigen Körperschaften usw. unter dem Titel „Behörden und Institutionen des Bundes" an.

[5] Vgl.**Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim 2000**:
„In|sti|tu|ti|on, die; -, -en [lat. institutio = Einrichtung]: **1.** *einem bestimmten Bereich zugeordnete gesellschaftliche, staatliche, kirchliche Einrichtung, die dem Wohl od. Nutzen des Einzelnen od. der Allgemeinheit dient:* eine wissenschaftliche, gesellschaftliche, soziale, kirchliche I.; das Parlament ist eine I. des Staates; Das Institut der Sondermission ist in der Staatenpraxis bekannt ... Es handelt sich dabei um eine völkerrechtliche I., die zur Erfüllung zeitlich und sachlich begrenzter Aufgaben dient (Tages-Anzeiger 12.11. 91, 16); […]."
Brockhaus Fachlexikon Recht, Münster 2004:
„Institution, Institut [lateinisch ›Einrichtung‹],
eine rechtlich geformte Einrichtung. Nach geläufigem Sprachgebrauch werden die durch überwiegend privatrechtliche Rechtsnormen gestalteten Gebilde (Einrichtungen), z. B. die Ehe, die Familie oder das Eigentum, als Institut, hingegen die öffentlich-rechtlich geordnete gemeindliche Selbstverwaltung oder das Berufsbeamtentum als Institution bezeichnet."
Brockhaus Enzyklopädie, Leipzig 2006:
„Institution [lat. Einrichtung] […] **1)** allg.: gesellschaftl., staatl., oder kirchl. Einrichtung, in der bestimmte Aufgaben, meist in gesetzlich geregelter Form, wahrgenommen werden."

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

instruments

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 06/2014, NF 26

Status: verbindlich

Übersetzung von „instrument(s)“ im Bereich des Völkerrechts

Im völkerrechtlichen Bereich kann der englische Begriff „instrument“ bzw. „instruments“ drei verschiedene Bedeutungen haben:

1) „Übereinkünfte“

Häufig wird „instruments“ als eine zusammenfassende Bezeichnung (Oberbegriff) für mehrere verschieden bezeichnete völkerrechtliche Übereinkünfte, also rechtlich bindende Texte verwendet, deren Bezeichnungen teils „Vereinbarung“, teils „Übereinkommen“ u.a.m lauten. In diesem Fall ist „instruments“ mit „Übereinkünfte“ zu übersetzen.

Beispiele:

… have prepared the Convention on …, the Agreement on …, and the Protocol concerning … These instruments are annexed to the present Final Act.	… haben das Übereinkommen über …, die Vereinbarung betreffend … sowie das Protokoll zur … ausgearbeitet. Die genannten Übereinkünfte sind dieser Schlussakte beigefügt.[1]
human rights instruments *(nur völkerrechtliche Übereinkünfte sind gemeint)*	Menschenrechtsübereinkünfte

2) „Rechtsinstrumente“ oder „Instrumente“ allein, vor allem in zusammengesetzten Begriffen

Gelegentlich wird der Begriff „instruments“ als eine zusammenfassende Bezeichnung für rechtlich bindende und nicht rechtlich, sondern nur politisch bindende Texte wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen verwendet. In diesem Fall kann „instrument“ mit „Rechtsinstrument“ übersetzt werden.

Beispiel:

human rights instruments *(Übereinkünfte und völkerrechtlich nicht verbindliche Dokumente sind gemeint)*	Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte; Menschenrechtsinstrumente

Die Übersetzung „Rechtsinstrument“ kann auch verwendet werden, wenn sich der englische Begriff ausschließlich auf ein oder mehrere völkerrechtlich nicht verbindliche Dokumente bezieht.

Beispiel:

International Instrument to Enable States to Identify and Trace, in a Timely and Reliable Manner, Illicit Small Arms and Light Weapons[2] *(Dokument mit politischem und empfehlendem, nicht rechtsverbindlichen Charakter)*	Internationales Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten[3]

Daneben wird im völkerrechtlichen Bereich auch der englische Begriff „legal acts“ gebraucht. Dies sollte mit „Rechtsakte“ übersetzt werden. Die Übersetzungen „Rechtsakte“ und „Rechtsinstrumente“ sollten nicht mehr gemischt werden. Tauchen beide Begriffe – „legal acts“ und „instruments“ – in einem Ausgangstext auf, kann man so auch in der deutschen Übersetzung parallel zwei unterschiedliche Worte verwenden.

3) „Urkunde“

Der Begriff „instrument“ kann darüber hinaus eine einseitige, in einem Dokument niedergelegte Rechtsvorschrift, Erklärung oder Verpflichtung einer Vertragspartei bedeuten. In diesem Fall ist „instrument“ mit „Urkunde“ zu übersetzen.

Beispiele:

Acceptance shall be effected by the deposit of a formal instrument with the Secretary-General of the United Nations.	Die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.[4]

The present Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.	Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.[5]

---

[1] Quelle: Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, 4., neu bearbeitete Auflage, Terminologische Schriftreihe herausgegeben vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, Band 4, De Gruyter Recht, Berlin 2004, S. 19
[2] Quelle: https://www.unodc.org/documents/organized-crime/Firearms/ITI.pdf
[3] Quelle: http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf
[4] Quelle: Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, S 137/138
[5] Quelle: Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, S. 142/143

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

integral part, partie intégrante

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Varia

'**integral part/'partie intégrante'** wird mit 'Bestandteil' - **ohne** den adjektivischen Zusatz 'integrierender' [oder 'integraler'] - übersetzt, da sonst ein Pleonasmus entstünde. Ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass 'integral' [oder 'intégrante'] besonders betont ist, so kann das Adjektiv 'wesentlich' verwendet werden.

E: "... are an integral part of this Basic Law"
F: "... font partie intégrante de la présente Loi fondamentale"
D: "... sind **Bestandteil** dieses Grundgesetzes"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

intellectual property rights

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2008, NF 21, geändert:

Status: verbindlich

Als deutsche Entsprechung für den Begriff „*intellectual property rights*" hat sich unter Fachleuten mittlerweile der Terminus „**Rechte des geistigen Eigentums**" eingebürgert (vgl. z. B. den *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,* Bundestagsdrucksache 16/5048 vom 20.4.2008).
Der Begriff „*intellectual property rights*" sollte daher auch in Gemeinschaftsdokumenten im Regelfall mit „Rechte des geistigen Eigentums" (und nicht mit „Rechte an geistigem Eigentum") übersetzt werden.
Wenn allerdings im Einzelfall das Wort „property" den konkreten Vermögensgegenstand (z. B. ein Patent oder eine Marke) meint, kann ausnahmsweise auch der Begriff „Rechte an geistigem Eigentum" angemessen oder sogar geboten sein.

Unter dem Begriff „geistiges Eigentum" - EN „intellectual property" - FR „propriété intellectuelle" werden
Ø sowohl die sogenannten gewerblichen Schutzrechte (manchmal auch „gewerbliches Eigentum" - FR „Propriété industrielle - EN „Industrial property" genannt; vgl. Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums), zu denen wiederum
- o das Patentrecht,
- o das Gebrauchs- und Geschmacksmuster,
- o das Wettbewerbsrecht und
- o das Markenrecht

gehören,
Ø als auch die Urheberrechte an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst
zusammengefasst.

Als Synonym für den Begriff „Rechte des geistigen Eigentums" wird von deutschsprachigen Juristen manchmal auch der Ausdruck „Immaterialgüterrechte" verwendet.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

internationale Gerichtshöfe

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

Bezeichnungen von Gerichtshöfen im internationalen Kontext

(Sprachendienst Auswärtiges Amt, Stand: 6.12.2000)

DE Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die Annahme des Protokolls Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (4.11.1950) hat Reformen gebracht, die dieses Instrument des Europarats zur Durchsetzung der Menschenrechte für alle Europäer zugänglicher werden lassen. Der neue Gerichtshof, der am 3.11.1998 in Straßburg eröffnet wurde, wird sich der Aufgaben annehmen, die bisher von drei verschiedenen Gremien - Europäische Kommission für Menschenrechte, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (alt), Ministerkomitee - wahrgenommen wurden. Er wird alle vorgebrachten Menschenrechtsverletzungen selbst behandeln. Das Ministerkomitee wird keine Sachentscheidungsbefugnis mehr haben, aber die wichtige Aufgabe beibehalten, die Durchsetzung der Gerichtsentscheide zu überwachen.
Die meisten Fälle werden in einer aus sieben Richtern bestehenden Kammer verhandelt. Nur ganz wichtige Ausnahmefälle gelangen vor eine aus 17 Richtern bestehende Große Kammer.
Die Registraturabteilung des neuen Gerichtshofs übernimmt die Aufgaben des Sekretariats der Menschenrechtskommission.

EN European Court of Human Rights (new)

FR Cour européenne des droits de l'homme (nouvelle)

DE Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)

EN Court of Justice of the European Communities (CJEC)

FR Cour de Justice des Communautes européennes (CJCE)

ES Corte de Justicia de las Comunidades Europeas (CJCE)

NL Hof van Justitie van de Europese Gemeenschappen (HvJEG)

IT Corte di giustizia delle Comunità europee (C.G.CC.EE)

DE Internationaler Gerichtshof (VN) (IGH)

EN International Court of Justice (ICJ)

FR Cour internationale de justice (CIJ)

ES Corte Internacional de Justicia (CIJ)

NL Internationaal Gerechtshof

IT Corte internazionale di giustizia (CIG)

DE Internationaler Gerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden (IStGhJ)

DE Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGhJ)

Die Kurzform "Internationaler Strafgerichtshof" weicht von der Vollform ab, um eine Verwechslung mit dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag zu vermeiden.

EN International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991 (ICTY)

FR Tribunal international chargé de poursuivre les personnes présumées responsables de violations graves du droit international humanitaire commises sur le territoire de l'ex-Yougoslavie depuis 1991 (TPI)

ES Tribunal internacional para el enjuiciamiento de los presuntos responsables de las violaciones graves del derecho internacional humanitario cometidas en el territorio de la ex Yugoslavia

DE Internationaler Seegerichtshof

EN International Tribunal for the Law of the Sea

FR Tribunal international du droit de la mer

ES Tribunal internacional del Derecho del Mar

DE Internationaler Strafgerichtshof (IStGh)

Der Internationale Strafgerichtshof wird die schwersten Verbrechen von internationaler Bedeutung (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) in Ergänzung zu den nationalen Gerichtsbarkeiten verfolgen.

EN International Criminal Court (ICC)

FR Cour pénale internationale (CPI)

ES Corte penal internacional

DE Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet von Ruanda begangen wurden, und zur Verfolgung von ruandischen Staatsangehörigen, die für Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, welche in demselben Zeitraum im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden

DE Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

EN International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan Citizens Responsible for Genocide and Other Such Violations Committed in the Territory of Neighbouring States between 1 January and 31 December 1994

EN International Tribunal for Rwanda

FR Tribunal criminel international chargé de juger les personnes présumées responsables d'actes de génocide ou d'autres violations graves du droit international humanitaire commis sur le territoire du Rwanda et les citoyens rwandais présumés responsables de tels actes ou violations commis sur le territoire d'Etats voisins entre le 1er janvier et le 31 décembre 1994

FR Tribunal international pour le Rwanda

ES Tribunal Penal Internacional para el enjuiciamiento de los presuntos responsables de genocidio y otras violaciones graves del derecho internacional humanitario cometidas en el territorio de Rwanda y a ciudadanos de Rwanda responsables de genocidio y otras violaciones de esa naturaleza cometidas en el territorio de Estados vecinos entre el 1º. de enero y el 31 de diciembre de 1994

ES Tribunal Internacional para Rwanda

DE Vergleichs- und Schiedsgerichtshof

1. Das Vergleichsverfahren wird von einer Vergleichskommission durchgeführt, die für jede einzelne Streitigkeit gebildet wird. Die Kommission setzt sich aus Schlichtern zusammen, die anhand einer gemäß Artikel 3 erstellten Liste bestellt werden.
2. Das Schiedsverfahren wird von einem Schiedsgericht durchgeführt, das für jede einzelne Streitigkeit gebildet wird. Das Gericht setzt sich aus Schiedsrichtern zusammen, die anhand einer gemäß Artikel 4 erstellten Liste bestellt werden.
3. Die Gesamtheit der Schlichter und Schiedsrichter bildet den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der KSZE.

EN Court of Conciliation and Arbitration

EN Court on Conciliation and Arbitration

FR Cour de conciliation et d'arbitrage

ES Corte de Conciliación y Arbitraje

IT Corte di Conciliazione e di Arbitrato

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

internationale Strafgerichtshöfe

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Information

Der **Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien** verwendet künftig die Abkürzung **IStGHJ** und nicht mehr die englische Abkürzung **ICTY** (siehe IATE-Karte Nr. 893662).

Der **Internationale Strafgerichtshof für Ruanda** wird mit **IStGHR** abgekürzt (siehe IATE-Karte Nr. 889805).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

investissements productifs

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Erläuterung

Definition

"Dans la typologie de l'investissement, on a coutume de distinguer l'investissement productif et l'investissement improductif. Le premier concerne l'aquisition de biens de production qui servent eux-mêmes à produire des biens de production ou des biens et services de consommation individualisables ...; le second vise l'affectation du revenu à la mise en place d'équipements destinés à produire les services répondant à la satisfaction de besoins collectifs (exemple: construction d'un hôpital ou d'un établissement scolaire ...) (Quelle: Y. Bernard, J.-C. Colli und D. Lewandowski - Dictionnaire économique et financier, 2e édition, S. 728).

Übersetzung

Der Ausdruck "investissements productifs", der insbesondere in Texten aus dem Bereich der Entwicklungspolitik häufig anzutreffen ist, lässt sich wohl am besten mit "Anlageinvestitionen der (bzw. von) Unternehmen", "Investitionen in Produktionsanlagen" oder auch "produktionswirksame Investitionen" übersetzen.

Begründung

1. Die Investitionen der Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Anlageinvestitionen = Investitionen in das Anlagevermögen, also in die Teile des Vermögens einer Unternehmung, die nicht zur Veräußerung, sondern für den Produktions- und Leistungsprozess bestimmt sind;

b) Vorratsveränderungen, die sich in Änderungen des Umlaufvermögens niederschlagen, also jener Vermögenswerte, die einem Unternehmen nur kurze Zeit gehören und zum Umsatz bestimmt sind.

(Vgl. hierzu Gabler: Wirtschaftslexikon, Stichworte "Anlagevermögen", "Umlaufvermögen").

2. Anlageinvestitionen allgemein können getätigt werden von

a) Unternehmen, vor allem in Form von Ausrüstungsinvestitionen (Maschinen, Fahrzeuge usw.) und Wirtschaftsbauten,

b) privaten Haushalten, insbesondere als Wohnbauten,

c) der öffentlichen Hand, vor allem im Bereich der Infrastruktur.

3. Der Ausdruck "Anlageinvestitionen des produzierenden Gewerbes" wäre als Übersetzung von "investissements productifs" zu eng gefasst, da das produzierende Gewerbe zwar neben der Industrie auch das Baugewerbe, das Handwerk, den Bergbau sowie die Energieversorgung, nicht jedoch die Land- und Forstwirtschaft umfasst.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

issue

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

innovation issue: die Innovationsfrage, das Thema Innovation
Kontext: The innovation issue is expected to be raised by the Commission at the European summit in Italy at the end of June.
Quelle: DPT News, Special Issue, 13 March 1996

public safety and ecological issues: die (Belange der) öffentliche(n) Sicherheit und (der) Umwelt
Kontext: Site-specific analysis is primarily intended to ensure that public safety and ecological issues are adequately accounted for in the design of the LWR project.
Quelle: siehe oben

political issues: Grundsatzfragen, grundsätzliche Fragen
Kontext: Once political issues are settled, it will be necessary to: ... The political issues can be addressed through an EGII Steering Committee to be chaired by a high-ranking individual from within one of the major EU institutions.
Quelle: siehe oben

policy issues: **politische Zusammenhänge**
Kontext: International governmental data sets are usually small scale that have arisen primarily from requirements for the European Union to look at wider pan-European policy issues (e.g. the CORINE European Land Cover data).
Quelle: siehe oben

political and legal issues: **politische und rechtliche Probleme**
Kontext: Growth of GI (Geographical Information) applications and trans-border projects is severely limited by availability of European-wide quality data at affordable prices, different national approaches and standards and political and legal issues.
Quelle: siehe oben

legal and liability issues: **Rechts- und Haftungsfragen**
Kontext: Weaknesses include the lack of European-wide data, the inability of national DI agencies to operate outside their own countries, dependence on non-European software, and lack of emplemented agreements on standards, legal and liability issues and copyright problems. Europe's strengths and weaknesses with respect to GI are examined, as are the legal issues and bottlenecks.
Quelle: siehe oben

GI-issues: **GI-Fragen (Geographische Information)**
Kontext: The committee would include representatives from the Member States, from other EU institutions with direct concern for pan-European GI-issues and major actors from the wider European GI community, across industry sectors.
Quelle: siehe oben

a number of issues: einige wichtige Aspekte, als wichtig erkannte Aspekte
Kontext: The resolution recognises and addresses a number of issues pertaining to the development of the information society.
Quelle: siehe oben

the key issue is: es geht im wesentlichen darum..., wichtigstes Ziel ist..., wichtigstes Anliegen ist...
Kontext: The key issue is to provide a broad, readily available, high quality platform of base data within a uniform infrastructure across Europe so that every market niche is open to every entrepreneur,...
Quelle: siehe oben

issues of concern to each side: beiderseitige Anliegen
Kontext: Upgrade bilateral relations to ambassadorial level following progress on issues of concern to each side.
Quelle: siehe oben

not to be an issue: kein Thema sein, nicht auf der Tagesordnung stehen, nicht akut sein
Kontext: The DPT now has to focus its attention on a number of wideranging and important questions which were simply not issues in 1994 but which are now absolute priorities.
Quelle: siehe oben

to become less of an issue: nicht mehr das zentrale Thema sein, an Aktualität verlieren, nicht mehr unbedingt im Vordergrund (Mittelpunkt) stehen, es geht weniger um...
Kontext: Technology is becoming less of an issue.
Quelle: Multimedia Initiatives in the European Union, DG XIII

ZUSAMMENFASSUNG:

issue kann übersetzt werden als: **(zentrales) Thema, Ziel, Schwerpunkt, Frage, Problem, Belang, Zusammenhang, Aspekt, Anliegen, etwas, das im Vordergrund / im Mittelpunkt / auf der Tagesordnung steht, / akut ist / worum es geht / aktuell ist**

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

IWF-Jahresbericht (Glossar EN-DE)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1991, NF 2

Status: Information

Terminologische Auswertung des IWF-Jahresberichtes 1989

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

A	
accrued	angesammelt
arrears outstanding	ausstehende Zahlungsrückstände
asset settlement	Saldenausgleich
at a discount	mit einem Abschlag
B	
bicyclic procedure	zweigleisiges Verfahren
buffer stock facility	Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern
C	
CCFF - Compensatory and Contingency Financing Facility	Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen
close substitute	annäherndes Substitut
collateralized bonds	besicherte Anleihen
commercial banks (1)	private Banken
commitments	Zusagen
compatibility	Verträglichkeit
Compensatory and Contingency Financing Facility CCFF	Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen
Compensatory Financing Facility	Fazilität zur kompensierenden Finanzierung
composite inflation index	zusammengefasster Inflationsindex
concessional assistance	Hilfe zu konzessionären Bedingungen
concessional interest rates	konzessionäre Zinssätze
concessional terms	Vorzugskonditionen
conditional	an Auflagen gebunden
countervailing duties	Ausgleichsabgaben
D	
debt buy-backs	Schuldenrückkauf
debt for equity swaps (1)	Swaps, bei denen Schulden in Beteiligungskapital umgewandelt werden
debt for export swaps (1)	Swaps von Schulden gegen Exporte
debt for nature swaps (1)	Swaps von Schulden im Austausch gegen Maßnahmen zur Erhaltung der Natur
debt reducing	Schuldenstreichung, -abbau, -reduzierung, -herabsetzung
debt-service ratio	Schuldendienstquote
debt-to-export ratio	Verhältnis Schulden zu Exporten
Development Committee	Entwicklungsausschuss
discretionary	"besondere Maßnahmen"
dollar denominated assets	auf Dollar lautende Anlagen

E	
economic fundamentals	fundamentale Wirtschaftsdaten, wirtschaftliche Grundgegebenheiten
edge up	nach oben tendieren
eligibility	Qualifizierungskriterien
emergency assistance	Nothilfe
enhanced surveillance	intensivierte Überwachung
enlarged access	erweiterter Zugang
ESAF trust	ESAF-Treuhandkonto
SHF (Enhanced Structural Adjustment Facility)	erweiterte Strukturanpassungsfazilität
exchanges	Forderungsaustausch
Executive Board	Exekutivdirektorium
Executive Directors	Exekutivdirektoren
Executive Directors Board	Exekutivdirektorium
exit bonds	Exit- oder "Abkoppelungsanleihen"
extended arrangement	erweiterte Kreditvereinbarung
F	
financial futures (1)	Finanztermingeschäfte
financial options (1)	Finanzoptionsgeschäfte
financing assurances	Finanzierungszusagen
financing package	Finanzierungspaket
fiscal balance	ausgeglichene öffentliche Haushalte
fiscal position	Haushaltslage
Foreign Exchange Risk Coverage Trust Fund	Treuhandfonds zur Absicherung von Wechselkursrisiken
front-loading	Vorabzahlungen
Fund on the Tranfer of Real Resources to Developing Countries	Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer
G	
government agencies	staatliche Stellen
H	
hedging operations	Absicherungsgeschäfte
I	
interaction	Wirkungszusammenhang
J	
Joint Ministerial Committee	Gemeinsamer Ministerausschuss
judgmental analysis	wertende Analyse
L	
lending capacity	Kreditkapazität
loans repaid	Kreditrückflüsse
M	
major industrial countries	wichtige Industrieländer
manageable	zu bewältigen
management	Umgang mit
manufactures	Industrieprodukte, gewerbliche Güter
manufacturing industry	verarbeitendes Gewerbe

mid-term-review	Zwischenüberprüfung
monetary asset	Reservemedium, -aktivum
monetary management	geldpolitische Steuerung
N	
new extended arrangement for SDR	neue erweiterte Kreditvereinbarung
non official lending	Kredite aus nichtoffiziellen Quellen
nonmerchandise items	nicht dem Warenverkehr zuzurechnende Transaktionen
O	
official entities	offizielle Stellen
official holder	offizieller Inhaber
overdue obligations	überfällige Verpflichtungen
P	
pent-up demand	aufgestaute Nachfrage
policy framework papers	Rahmendokumente
policy mix	Einsatz wirtschaftspolitischer Mittel
portfolio investment income flows	Einkommensströme aus Wertpapieranlagen
prescribed holders of SDR	zugelassene Inhaber von SZR
product markets	Gütermärkte
R	
rate of charge	Gebührensatz
rate of remuneration	Vergütungssatz
real effective exchange rate	gewogener realer Wechselkurs
real effective exchange value	gewogener realer Außenwert
rescheduling	Umschuldung
S	
SAF (Structural AdjustmentFacility)	Strukturanpassungsfazilität
securitized new money claims	verbriefte neue Geldforderungen
senior officers	leitendes Personal
sequencing	Abfolgen
stand-by arrangement	Bereitschaftskreditvereinbarung
stock of debt	Schuldenstand
sustainable growth	stetes Wachstum
T	
tax base	Steuerbasis
timely	zeitgerecht
tradable goods	internationale Handelsgüter
Trust	Treuhandkonto
U	
unconditional	auflagenfrei
V	
vacancy rate	Quote der offenen Stellen

W

X

Y

Z

Bemerkungen zur Liste "IWF-Terminologie"

1. Die Übersetzung von "commercial banks" mit "private Banken" ist nur eine der denkbaren Übersetzungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Ausdruck "commercial banks" in Großbritannien und den USA spezifische Banktypen bezeichnet.

a) Großbritannien: Definition von "commercial banks" = "joint-stock banks": "banks whose principal function is to receive deposits and make short-term loans, mainly for working capital. ... The typical joint-stock bank in Britain has numerous branches throughout the country: this is 'branch banking'. ... An important consequence of the development of the branch banking system in Britain is the small number of large banks. ... The "big four" banks (Barclays, Lloyds, Midland and National Westminster) have branches in most towns and their resources account for most of the total." (A. Seldon/F.G. Pennance: Dictionary of Economics, S.26f.) Übersetzungen: Kreditbank (Terminologie der Bundesbank), ferner: Geschäftsbank.

b) In den USA gab es zunächst eine "Arbeitsteilung in der Weise, dass die klassischen Depositenbanken (commercial banks) gewerbliche Finanzierungen - kurzfristig durch Kredite, längerfristig über den organisierten Kapitalmarkt - übernahmen, während die Sparinstitute (thrift institutions) Privatpersonen mit ... Krediten versorgten." Nach dem Börsenkrach von 1929 "entzog der Gesetzgeber den commercial banks das Effektengeschäft. Seit dem Bankengesetz von 1933 (Glass-Steagall Act) ist es ... den neu geschaffenen investment banks vorbehalten. Im Einlagen- und Kreditgeschäft wurden die Depositenbanken nicht beschränkt, so dass sie neben dem kurzfristigen gewerblichen Geschäft auch das mittel- und langfristige Geschäft mit Privaten aufnahmen" (Obst/Hintner: Geld-, Bank- und Börsenwesen, 38. Auflage, S. 258).

Zu unterscheiden sind also hier die commercial banks im Sinne von Depositen- bzw. Geschäftsbanken und die investment banks, die auf das Wertpapiergeschäft spezialisierten Investitionsbanken der USA.

Fazit: In den meisten Fällen dürfte wohl der Ausdruck "Geschäftsbank" die geeignetste Übersetzung für die angelsächsischen "commercial banks" sein. Der Ausdruck "private Banken" ist als Übersetzung dort angezeigt, wo zwischen staatseigenen und in privatem Besitz befindlichen Banken unterschieden werden soll.

2. Die Verwendung von "Swaps" in der deutschen Übersetzung der Ausdrücke a) "debt for equity swaps", b) "debt for export swaps" sowie c) "debt for nature swaps" erscheint fragwürdig, da hier kein Swapgeschäft (im finanztechnischen Sinne), sondern lediglich ein einfacher Tausch von Schulden gegen a) Beteiligungskapital, b) Exporte bzw. c) Maßnahmen zur Erhaltung der Natur vorliegt. Ein Swap bzw. Swapgeschäft ist nämlich ein Devisenaustauschgeschäft, bei dem ein Partner einem anderen sofort Devisen zur Verfügung stellt (Kassageschäft) und gleichzeitig ein entgegengesetztes Termingeschäft über den gleichen Betrag abgeschlossen wird. Es wird also ein bestimmter Devisenbetrag von einem Käufer im Kassageschäft erworben und im selben Geschäftsabschluss nach Ablauf einer vereinbarten Frist an denselben Kontrahenten zu einem bereits zu Beginn der Frist festgelegten Kurs zurückverkauft. Swapgeschäfte werden vor allem bei internationalen Finanzkrediten zur Ausschaltung des Währungsrisikos getätigt.

Um eine Verwechslung mit solchen Swapgeschäften auszuschließen, empfehlen sich daher folgende Übersetzungen:

a) debt for equity swaps	Umwandlung von Schulden in Beteiligungskapital
b) debt for export swaps	Tausch (oder: Verrechnung) von Schulden gegen Exporte
c) debt for nature swaps	Erlass (oder: Tausch) von Schulden gegen Maßnahmen zur Erhaltung der Natur

3. "Financial futures" bzw. "financial options" lassen sich genauer mit "Termingeschäfte in Finanztiteln" bzw. "Optionsgeschäfte in Finanztiteln" übersetzen, da dadurch deutlicher zum Ausdruck kommt, dass nicht Waren, sondern Finanztitel Gegenstand der betreffenden Geschäfte sind. Zu beachten ist dabei der Unterschied zwischen (gewöhnlichen) Termingeschäften und Optionsgeschäften: Dem Optionsgeschäft liegt ein Vertrag zugrunde, dem zufolge der Käufer gegen Zahlung eines Betrages (des Optionspreises) das Recht (die Option) erwirbt, jederzeit während der Laufzeit der Option eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu dem bei Abschluss des Geschäfts festgesetzten Preis (Basispreis) von seinem Kontrahenten zu kaufen (Kaufoption) oder an diesen zu verkaufen (Verkaufsoption). Es handelt sich also beim Optionsgeschäft um eine Kauf- bzw. Verkaufs*möglichkeit*, nicht dagegen um eine Kauf- bzw. Verkaufs*verpflichtung* wie beim (gewöhnlichen) Termingeschäft, bei dem nach Ablauf der Frist die Wertpapiere auf jeden Fall zu dem bei Geschäftsabschluss vereinbarten Kurs geliefert bzw. übernommen werden müssen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

joint control

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Empfehlung

"joint control" (Kontext: Fusionskontrolle)

Kontext: Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (GD Wettbewerb)

Rechtsgrundlage: Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung) in der geltenden Fassung

Terminologisches Problem: Verwendung des Begriffs "gemeinsam" bei der Erlangung der Kontrolle über ein anderes Unternehmen, wenn nur ein erwerbendes Unternehmen genannt wird.

Der Normalfall lautet: "B and C acquire the joint control over A".

Die Übersetzung bereitet hier keine Schwierigkeiten:

B und C erlangen die gemeinsame Kontrolle über A.

Der Begriff "gemeinsam" wird aber unsinnig, wenn zwar zwei oder mehr Unternehmen (implizit) gemeint sind, die gemeinsam die Kontrolle erlangen, die aber vom Autor des Originals (aus Gründen der Textökonomie?) "unterschlagen" werden, wie z. B. in dem Satz: "C acquires joint control over A", wobei Unternehmen B - der ursprüngliche Allein- oder Hauptaktionär - verschwiegen wird, obwohl es weiterhin ebenfalls bestimmenden Einfluß ausübt: *(=falsch) *C erlangt die gemeinsame Kontrolle über A*.

z. B.: IP/99/610: The European Commission has authorised the operation whereby Banco Santander Central Hispano (BSCH) ... **ac quires joint control** over the group of Portuguese financial companies of Mr Antònio Champalimaud (Übersetzung: Die Europäische Kommission hat die Transaktion genehmigt, durch die die Banco Santander Central Hispano (BSCH) ... die **gemeinsa me Kontrolle** über die im Besitz von Antonio Champalimaud befindliche Gruppe portugiesischer Finanzunternehmen erwirbt.)

Genau genommen geht es bei diesem Vorgang darum, daß die Bank BSCH an der Unternehmensgruppe Champalimaud Anteile in einem Umfang erwirbt, der ihr - neben dem bisherigen Eigentümer, Herrn Champalimaud - bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit des Unternehmens einräumt, so daß sie künftig *gemeinsam* mit diesem die geschäftlichen Entscheidungen trifft. Eigentlich müßte es also heißen: BSCH und A. Champalimaud erlangen die gemeinsame Kontrolle über die Finanzgruppe Champalimaud, oder: BSCH und A. Ch. üben künftig gemeinsam die Kontrolle über die Finanzgruppe aus.

In der Fusionskontrollverordnung wird "gemeinsam" stets korrekt in Verbindung mit "beteiligten Unternehmen" im Plural verwendet; leider heißt es aber in der Mitteilung der Kommission über den Begriff der beteiligten Unternehmen im Sinne der Fusionskontrollverordnung (ABl. C 66 von 1989) u. a. auch "erwerben ein (!) oder mehrere Anteilseigner die gemeinsame Kontrolle" (Randnummer 22) oder "Erwerb der gemeinsamen Kontrolle durch ein (!) Gemeinschaftsunternehmen" (Ziff. 4).

Hier sind alternative Lösungen gefragt, z.B.:

- wenn die Tatsache betont werden soll, daß sich ein bislang unbeteiligtes Unternehmen (oder ein Minderheitsaktionär) in ein bestehendes Unternehmen einkauft

- C erlangt Mitkontrolle über A. oder/und

- C beteiligt sich an derKontrolle über A. oder/und

- C beteiligt sich an der gemeinsamen Kontrolle über A,

- oder wenn der Erwerb durch mehrere andere, bislang unbeteiligte Unternehmen gemeint ist

- B beteiligt sich am Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über A. oder/und

- B beteiligt sich am Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an A.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

joint ventures

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 1, 12/1988

Status: Information

joint ventures - Gemeinschaftsunternehmen - entreprises communautaires
Aus 'Vahlens Großes Wirtschaftslexikon', 'Gablers Wirtschaftslexikon' und dem 'Münchner Rechtslexikon' ergibt sich, dass "Gemeinschaftsunternehmen" eine mögliche Übersetzung von "joint venture" ist. Nur in diesem Sinne ist es verzeichnet. Die GD IV verwendet "Gemeinschaftsunternehmen" oder "gemeinsames Unternehmen", bisweilen sogar die Abkürzung "GU". GD I und VIII ziehen den englischen Begriff auch in deutschen Texten vor, um zu vermeiden, dass "Gemeinschaftsunternehmen" von ihren Kunden als "Unternehmen (in) der Gemeinschaft" missverstanden wird.

Im besonderen Zusammenhang der Antidumpingverordnungen wird "Gemeinschaftsunternehmen", wenn jeder Zweifel über das Gemeinte ausgeschlossen ist, als Synonym für Gemeinschaftshersteller oder Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Übersetzung von "entreprises communautaires" benutzt.
Also a) joint venture = Joint Venture (sicherste Möglichkeit)
b) joint venture = Gemeinschaftsunternehmen
c) joint venture = Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von entreprises communautaires nur, wenn Zweifel und Verwechselungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind.
Nachtrag: für "joint venture" finden sich (u.a.) folgende französische Übersetzungen:
entreprise commune, entreprise mixte, projet commun, exploitation en commun, association en participation - oft mit "(joint venture)" nachgestellt.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

juristische Ausdrücke EN-DE

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Information

Hinweise zur Übersetzung einiger juristischer Ausdrücke aus dem Englischen

A B C D E F G **H** I J **K** L M N O P **Q** R S T **U** V W **X Y Z**

A	
action	Klage [in bestimmten Zusammenhängen]
articles 37 to 58 of this Agreement	die Artikel 37 bis 58 [im DE selbstverständlich; ein anderes Abkommen müsste ausdrücklich erwähnt werden]
the concessions referred to in **Annexes** X and XI	die in den Anhängen X und XI aufgeführten Zugeständnisse [es sind mehr als einer]
may delegate any of its powers	kann seine Befugnisse übertragen [unbestimmte Anzahl]
appeal	Rechtsmittel [vor Gericht], Rechtsbehelf [vor Verwaltungsbehörden]
authorization to appear as expert or witness	Genehmigung, als Sachverständiger oder Zeuge aufzutreten [Begriff aus der deutschen Strafprozessordnung]
acts adopted in application of the Treaty	aufgrund des Vertrages erlassene Rechtsakte [es wird die Rechtsgrundlage angegeben]
in applying the principles of paragraph 1	gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1
to appoint	bestellen [z.B. als zuständige Behörde]
arrangements for	Vereinbarungen über [eine Sache]
assistance	Amts bzw. Rechtshilfe [je nachdem, ob es sich um Behörden oder Gerichte handelt]
B	
border areas between the Community and Poland	Gebiete an der Grenze zwischen der Gemeinschaft und Polen [***keinesfalls***: "gemeinsame Grenzgebiete der Gemeinschaft und Polens"]
C	
duties, taxes, fees and other charges	Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben [Abgaben ist der Oberbegriff]
competences	Zuständigkeiten [normalerweise im Sinne von Aufgabenzuweisung; nicht: Befugnisse [im Sinne von Eingriffsermächtigung zur Erfüllung der Aufgaben)]

compliance with the rights and obligations arising out of...	die Wahrung der Rechte und die Einhaltung der Verpflichtungen aus... [Rechte können nicht "eingehalten", Verpflichtungen nicht "gewahrt" werden]
confidentiality of data / statistical confidentiality	Datenschutz oder Schutz personenbezogener Daten [siehe Bundesdatenschutzgesetz; "Vertraulichkeit" ist nur geläufig in "Vertraulichkeit des Wortes" (Paragr. 201 StGB)]
land use planning including construction and urban planning	Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung ["planning" bezieht sich auch auf "construction"]
proceeds from criminal activities in general and drug offences in particular	Erlöse aus Straftaten im allgemeinen und aus Betäubungsmitteldelikten im besonderen [Sprachgebrauch des deutschen Strafrechts]
assistance in customs matters	Amtshilfe in Zollsachen [Zivilsachen, Strafsachen usw.]
D	
drugs	Betäubungsmittel [s. Betäubungsmittelgesetz]
E	
shall be composed of equal numbers of ...	besteht zu gleichen Teilen aus
ensuring that the rules are equally respected	das die gleichmäßige Befolgung der Regeln gewährleistet
establishment of the European Environment Agency / of new undertakings / of SMEs	Gründung der Europäischen Umweltagentur / neuer Unternehmen / von KMU
F	
failure to comply with customs legislation	Verstöße gegen das Zollrecht
shall determine how such committees function	legt die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse fest
G	
the provisions giving effect to Articles 53 and 54	die Vorschriften zur Durchführung der Artikel 53 und 54 [hier ist nicht das Inkrafttreten der Artikel 53 und 54 gemeint; dieses hängt nicht von anderen Vorschriften ab]
I	
on its own initiative	von Amts wegen [falls sich "own" auf eine Behörde, ein Gericht o. ä. bezieht]
J	
judicial authorities	Justizbehörden [umfasst Gerichte und Strafverfolgungsbehörden]

judgements	
L	
the procedure laid down in Article 33	das in Artikel 33 festgelegte Verfahren, das Verfahren nach oder gemäß Artikel 33, das Verfahren des Artikels 33
law and order	die öffentliche Sicherheit und Ordnung [feststehender Ausdruck aus dem Polizei und Ordnungsrecht]
lease	Miete und/oder Vermietung bzw. Pacht und/oder Verpachtung [je nach Zusammenhang: das angloamerikanische Recht unterscheidet hier nicht]
M	
freedom of movement for workers	Freizügigkeit der Arbeitnehmer [Artikel 48 EWGV] / der Arbeitskräfte [Artikel 123 EWGV] [der Zusatz "der Arbeitnehmer" / "der Arbeitskräfte" ist erforderlich, da sonst alle Personen erfasst sind]
to apply mutatis mutandis	sinngemäß anwenden bzw. gelten oder entsprechende Anwendung finden
N	
narcotics	Betäubungsmittel [s. Betäubungsmittelgesetz]
nominative data	personenbezogene Daten [s. Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder; in diesen Zusammenhang gehört auch das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" (BVerfG)]
principle of non discrimination	Diskriminierungsverbot oder Gleichbehandlungsgrundsatz (beim EuGH auch Grundsatz der Nichtdiskriminierung)
normally	grundsätzlich oder in der Regel [sehr beliebte Formulierung: es folgt mit Sicherheit die für den jeweiligen Fall geltende Ausnahme]
O	
one or the other party	die eine oder die andere Partei [macht deutlich, dass es genau zwei Parteien gibt]
opinions	
oral requests may be accepted	mündliche Ersuchen können zulässig sein
orders	
P	
the stages envisaged in paragraphs 1, 2 and 3	die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Stufen [mit Artikel üblich]
paragraph 3 (d)	Absatz 3 Buchstabe d « Zitierweise gemäß Bundesgesetzblatt: kein Punkt, kein Komma, keine Klammer]
the provisions of Articles 10 and 25, paragraph 1	Artikel 10 und Artikel 25 Absatz 1 [Absatz 1 bezieht sich nur auf Artikel
to preclude	ausschließen

it shall not prejudice	es berührt nicht, es lässt unberührt
the Association Council shall be presided in turn by	den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd
prevention, detection and investigation of contraventions of customs legislation	Verhütung und Aufdeckung von sowie Ermittlung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht
in principle	grundsätzlich oder in der Regel [vgl. Nr. 37]
in order to promote integration of Poland with Community level	zur Heranführung Polens an das Gemeinschaftsniveau [ungewöhnlicher Ausdruck im EN]
as provided for in	im Sinne des oder nach, gemäß
provisional suspension of an act	vorläufige Außerkraftsetzung eines Rechtsakts ["ausgesetzt" werden kann nicht der Rechtsakt selbst, sondern nur seine Anwendung (=Handlung)]
the provisions of this chapter	dieses Kapitel [selbstverständlich, dass es Bestimmungen enthält]
public authorities	Behörden oder öffentliche Stellen [nicht: "staatliche Behörden"! "Öffentlich" sind u. a. auch Gemeindebehörden, die (in Deutschland) nicht zur unmittelbaren Staatsverwaltung gehören, sondern zur kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 GG).]
public procurement	öffentliches Auftragswesen
public prosecution authorities	Strafverfolgungsbehörden ["Staatsanwaltschaft" ist u. a. für Deutschland richtig, im UK gibt es jedoch keine StA (dort klagt die Polizei oder das Opfer selbst an)]
purchasing principles	Einkaufs- oder Beschaffungsgrundsätze [z. B. eines Postunternehmens]
R	
to refer to	verweisen auf [z. B.: Art. 20 verweist auf Art.-1]
request for an appearance	Ladung [als Sachverständiger, Zeuge usw. (StPO)]
shall adopt its rules of procedures	gibt sich eine Geschäftsordnung [vgl. GG, z. B. Art. 40 Abs. 1 S. 2 (Bundestag), Art. 52 Abs. 3 S. 2 (Bundesrat)]
ruling (= decision)	Entscheidung [EuGH: umfasst Urteile (**judgments**), Beschlüsse (**orders**) und Gutachten (**opinions**)]
S	
the measures must not exceed the scope of what is necessary to ...	diese Maßnahmen müssen sich auf das für ... erforderliche Maß beschränken
scope as regards subject matter	sachlicher Geltungsbereich
T	
within the territory covered by this agreement	im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens
thresholds	Schwellen [s. VO (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionskontrolle)]

V	
any violation of the customs legislation as well as any attempted violation of such legislation	Verletzungen und versuchte Verletzungen des Zollrechts
W	
without prejudice to	unbeschadet [im Deutschen mit Genitiv]

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Kabinett

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Empfehlung

"Kabinett" im Briefkopf

Die Terminologiegruppe empfiehlt folgende Formulierungen:

Kabinett Präsident Romano Prodi

Kabinett Franz Fischler

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

kodifiziert, konsolidiert

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Information

Kodifikation, Neufassung, bereinigte Fassung etc.

In den folgenden Wortlisten beziehen sich die Angaben in Klammern auf die entsprechende Stelle in den Erläuterungen.

Wortliste EN/DE Wortliste FR/DE Erläuterungen Rechtsbereinigung

Wortliste FR/DE

acte original	Stammrechtsakt [1 d)]
codification	Kodifikation [1)]
codification constitutive	konstitutive Kodifikation [1 b)]
codification declaratoire	deklaratorische Kodifikation [1 a)]
codification horizontale	horizontale Kodifikation [1 c)]
codification informative	deklaratorische Kodifikation [1 a)]
codification législative	konstitutive Kodifikation [1 b)]
codification officielle	konstitutive Kodifikation [1 b)]
codification officieuse	deklaratorische Kodifikation [1 a)]
codification verticale	vertikale Kodifikation [1 d)]
consolidation	deklaratorische Kodifikation [1 a)]
consolidation	konsolidierte Fassung / konsolidierter Text [3)]
refonte	Neufassung [2)]
version codifiée	kodifizierte Fassung [1)]
version consolidée	konsolidierte Fassung / konsolidierter Text [3)]

In diesem Zusammenhang sind "Konsolidation" und "Konsolidierung" zu meiden (vgl. unten Ziffer 3).

Wortliste EN/FR:

consolidated text	kodifizierte Fassung [1)]
consolidated text	konsolidierte Fassung [1)]
consolidation	Kodifikation [1)]
consolidation	konsolidierte Fassung / konsolidierter Text [3)]
declaratory consolidation	deklaratorische Kodifikation [1 a)]
horizontal consolidation	horizontale Kodifikation [1 c)]
legislative consolidation	konstitutive Kodifikation [1 b)]
recasting	Neufassung [2)]
vertical consolidation	vertikale Kodifikation [1 d)]

In diesem Zusammenhang sind "Konsolidation" und "Konsolidierung" zu meiden (vgl. unten Ziffer 3).

ERLÄUTERUNGEN:

1) Kodifikation (auch: kodifizierte Fassung) [FR: codification, version codifiée; EN: consolidation, consolidated text] bedeutet die Zusammenfassung mehrerer Rechtsakte (der Gemeinschaft) in einem einzigen Text.
Als Synonym wird häufig das Wort "Kodifizierung" verwendet, obwohl beide Begriffe streng genommen nicht identisch sind: Kodifizierung bezeichnet nur den Vorgang, der im Ergebnis zur Kodifikation führt. (vgl. unten)

Arten:

1 a) Deklaratorische Kodifikation [FR: codification déclaratoire / informative / officieuse oder consolidation; EN: declaratory consolidation]:
deklaratorisch deshalb, weil dieser Kodifikationsart keine Rechtswirkung zukommt; die zusammengefaßten Rechtsakte bleiben in Kraft. Die Veröffentlichung der Kodifikation dient hier reinen Informationszwecken, erfolgt daher lediglich im Teil C des Amtsblatts. (vgl. unten)

1 b) Konstitutive Kodifikation [FR: codification constitutive oder législative oder officielle; EN: legislative consolidation]:
Konstitutiv deshalb, weil sie eigene Rechtswirkungen erzeugt, folglich die Durchführung eines normalen Rechtssetzungsverfahrens erfordert und daher auch in der Reihe L des Amtsblatts zu veröffentlichen ist. Da es sinnlos wäre, mehrere Texte mit demselben Inhalt gleichzeitig bestehen zu lassen, werden die "alten" Einzeltexte aufgehoben. (vgl. unten)

1 c) Horizontale Kodifikation [FR: codification horizontale; EN: horizontal consolidation]:
Zusammenfassung mehrerer Rechtsakte, die thematisch zusammenhängen und ein bestimmtes Gebiet regeln. Die betroffenen Rechtsakte werden aufgehoben. (vgl. unten)

1 d) Vertikale Kodifikation [FR: codification verticale; EN: vertical consolidation]:
Zusammenfassung aller Änderungen eines Rechtsaktes in einem Text. Der "acte original" (Stammrechtsakt) wird aufgehoben. Dies ist die häufigste Kodifikationsart.(vgl. unten)

Gemeinsame Merkmale aller Kodifikationsarten: im Gegensatz zur "refonte" werden keine sachlichen Änderungen vorgenommen. Möglich sind allerdings:
- Berichtigung von Schreibfehlern,
- Stilverbesserungen,
- Harmonisierung der Terminologie,
- Änderungen im Aufbau,
- neue Numerierung der Artikel, vor allem der eingefügten
a-, b-, c-Artikel (z. B. Artikel 1a).

Achtung: das Wort "Kodifikation" hat sich im EG-Deutsch "eingebürgert", obwohl die nationale Rechtsterminologie dafür den Begriff "Neufassung" verwendet (vgl. § 36 Absatz 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil (GG0 II) sowie Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Rdnr. 345).

2) Neufassung [FR: refonte; EN: recasting]

Neufassung ist eine Kodifikation verbunden mit einer teilweisen oder vollständigen (sachlichen) Änderung des bzw. der betroffenen Texte (refonte = codification avec modification de fond).
Für den neugefaßten Text ist ein normales Rechtsetzungsverfahren durchzuführen. Der "alte" Text wird aufgehoben.
Der Rat verwendet hier "codification avec refonte" "consolidation with recasting" "Kodifikation mit Neufassung"

3) Konsolidierte Fassung / konsolidierter Text [FR: consolidation, version consolidée; EN: consolidation, consolidated text]:

Konsolidierte Fassung ist dasselbe wie deklaratorische Kodifikation (Beispiel: ABl. Nr. C 325/1992, S. 1), siehe oben.

Achtung: der Begriff "Konsolidation" ist zu vermeiden, da es sich um einen nationalen (erbrechtlichen und rechtsgeschichtlichen) Begriff mit völlig anderem Inhalt handelt. Gleiches gilt für "Konsolidierung" (= Umwandlung offener Schulden in langfristige Anleihen).

4) Rechtsbereinigung (= Begriff des nationalen Rechts!)

ist die "Entrümpelung" eines unübersichtlich gewordenen Bestands an älteren Rechtsvorschriften durch Aussonderung aller gegenstandslos gewordener Gesetze (verbunden mit einer Zusammenfassung - im Bundesgesetzblatt Teil III - der (weiter) geltenden Rechtsvorschriften in einer systematischen Sammlung. Eine umfassende Rechtsbereinigung des Bundesrechts wurde in Deutschland 1968 abgeschlossen (vgl. hierzu Schneider, Gesetzgebung, Rdnr. 691 ff.).

5) Bereinigte Fassung

5 a) "Bereinigte Fassung" ist kein Synonym für "konsolidierte Fassung".

5 b) In dem unter 4) genannten Zusammenhang bedeutet "bereinigte Fassung" die von veralteten/gegenstandslos gewordenen Vorschriften bereinigte Regelung.

5 c) Natürlich kann der Begriff im Zusammenhang mit Fehlern verwendet werden: eine "von Fehlern bereinigte Fassung".

(siehe auch den Beitrag "remplaçant" in den *Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 13)*

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Komitologie

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2012, NF 24

Status: Empfehlung

Die Terminologiegruppe empfiehlt für an die Allgemeinheit gerichtete Texte folgende „Übersetzungen“ (DE-DE):

Komitologie(Verfahren)	**Ausschussverfahren**
Komitologie-Ausschuss	**in der Verordnung über die Ausschussverfahren vorgesehener Ausschuss**
Komitologie-Verordnung	**Verordnung über die Ausschussverfahren**
Komitologie-Bestimmungen	**Bestimmungen [der Verordnung] über die Ausschussverfahren**

Erläuterungen

Seit dem Beschluss 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 bezeichnet der Ausdruck “Komitologie” inoffiziell das System der mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzten Ausschüsse, die angehört werden müssen, wenn die Kommission Durchführungsbestimmungen zu Rechtsakten erlässt. Mit dem Vertrag von Lissabon hat sich das System für den Erlass von Durchführungsbestimmungen erheblich geändert (Einführung von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten), und der bis dahin geltende „Komitologie-Beschluss“ (1999/468/EG) ist für die Fälle, in denen weiterhin Ausschüsse gehört werden müssen, durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011[1] ersetzt worden.

Erhalten geblieben ist die Bezeichnung "Komitologie" für diese Ausschussverfahren. Es handelt sich allerdings um einen Terminus, der im Wesentlichen von Insidern verwendet wird. Außenstehende können nicht unbedingt etwas damit anfangen. Daher wird in für die Allgemeinheit bestimmten Texten häufig der Ausdruck **Ausschussverfahren** oder auch **Ausschusswesen** (Europa-Glossar, http://europa.eu/scadplus/glossary/comitology_de.htm) verwendet.

Die Terminologiegruppe empfiehlt analog für an die Allgemeinheit gerichtete Texte folgende „Übersetzungen“ (DE-DE):

Komitologie(Verfahren)	Ausschussverfahren
Komitologie-Ausschuss	in der Verordnung über die Ausschussverfahren vorgesehener Ausschuss
Komitologie-Verordnung	Verordnung über die Ausschussverfahren
Komitologie-Bestimmungen	Bestimmungen [der Verordnung] über die Ausschussverfahren

In Gemeinschafts bzw. Unionsrechtsakten kommt übrigens weder *Komitologie* noch *Ausschussverfahren* vor, da in Rechtsakten, die eines der in der Verordnung vorgesehenen Verfahren ermöglichen, ausdrücklich das Verfahren genannt wird, das anzuwenden ist.

---

[1] VERORDNUNG (EU) Nr. 182/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ABl. L 55 vom 28.2.2011.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Kreditkartengeschäft

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7.2.2008, NF 21

Status: Empfehlung

Terminologie im Kreditkartengeschäft

I. acquiring; acquirer, acquiring bank

a) acquiring

„Beim Acquiring geht es um die Akquisition von Vertragspartnern die bereit sind, Zahlungen mittels Kreditkarte zu akzeptieren. Die sogenannte *Acquiring Bank* ist dabei das Kreditinstitut, welches die Kartenzahlungen für Händler abrechnet." (http://de.wikipedia.org/wiki/Acquiring).

Der Begriff hat im Englischen eine Bedeutungserweiterung in dem Sinne erfahren, dass er auch die alltägliche Verrechnung und Abwicklung der Transaktionen für die Händler umfasst: Siehe Definition von „acquirer" sowie die folgende Definition von „acquiring" aus einem Glossar der früheren Gesellschaft für Zahlungssysteme aus dem Jahr 1993: „ ... the collection of transactions from merchants which are submitted to the interchange system and the payment of the respective amounts to the merchants on the basis of a merchant agreement".

Wiedergabemöglichkeiten (in alphabetischer Reihenfolge):
- Acquiring
- Akquisition (soweit es sich um den einmaligen Vorgang der Anwerbung eines Händlers als Akzeptanzpartner handelt)
- Anwerbung (soweit es sich um den einmaligen Vorgang der Anwerbung eines Händlers als Akzeptanzpartner handelt)
- Händlergeschäft
- Vertragsunternehmensgeschäft

b) acquirer, acquiring bank

„Kreditinstitut, das Vertragsunternehmen akquiriert und für diese Kreditkartenzahlungen autorisiert und abrechnet" (Zahn, Wörterbuch für Bank- und Börsenwesen, 5. Auflage).

„Ein Acquirer ist ein Finanzinstitut, das mit Händlern einen Vertrag über die Annahme von Kreditkarten als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen abschließt und Kartenzahlungen für den Händler abrechnet." (http://www.drklein.de/lexikon/kreditkartenlexikon/a/Acquirer.html).

Wiedergabemöglichkeiten (in alphabetischer Reihenfolge):
- Acquirer
- Acquiring-Bank
- Acquiring-Unternehmen
- Anwerber
- Händlerbank

II. issuing; issuer, issuing bank

a) *issuing*

„Issuing (Kartenausgabe) und Acquiring (Vertragsunternehmensabrechnung) sind die beiden einander ergänzenden Seiten des Kartengeschäfts." (http://www.de.wikipedia.org/wiki/Acquiring)

Das Issuing umfasst auch die Verrechnung und Abwicklung der Transaktionen für die Karteninhaber (siehe Definition von „issuer").
Wiedergabemöglichkeiten (in alphabetischer Reihenfolge):
- Issuing
- Kartenausgabe
- Kartenemission

b) issuer, issuing bank

Kartenemittent, kartenausgebende Bank (lt. Zahn).

„Ein Karten ausgebendes Geldinstitut oder ein Unternehmen, das Kreditkarten ausgibt, Transaktionen seiner Karteninhaber von anderen Mitgliedsbanken bzw. Händlern entgegennimmt, Zahlungen per Karte garantiert und die mit der Karte getätigten Umsätze vom Konto des Karteninhabers einzieht" (http://www.wirecard.de/glossar.html?letter=I).

Wiedergabemöglichkeiten (in alphabetischer Reihenfolge):
- Emissionsbank
- Issuer
- Issuing-Bank
- kartenausgebende Bank
- Kartenausgeber
- Kartenemittent

III. merchant

„Händler. Sammelbegriff für Geschäfte des Einzelhandels, Hotels, Restaurants, Fluggesellschaften, Tankstellen usw., die die Visa Karte als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen annehmen" (http://www.visa.de/ueber_visa/lexikon/main.jsp).

Wiedergabemöglichkeiten (in alphabetischer Reihenfolge):
- Akzeptanzstelle
- Händler
- Vertragsunternehmen

IV. Abschließende Feststellungen und Empfehlung:

Die englischen Termini werden in der Kreditkartenbranche eindeutig bevorzugt. Von deutschen Behörden und Gerichten werden englische oder deutsche Ausdrücke verwendet, teilweise mit Klammerzusatz in der jeweils anderen Sprache. In einschlägigen Entscheidungen deutschsprachiger Kartellbehörden lässt sich eine klare Tendenz zur Verwendung der englischen Begriffe erkennen. Dies dürfte auf die Notwendigkeit zurückzuführen sein, die betroffenen Märkte genau abzugrenzen.

Die Terminologiegruppe empfiehlt eine textart- und empfängerbezogene Wortwahl, wobei den deutschen Ausdrücken der Vorzug zu geben ist, falls keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Kurzformen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2008, NF 21

Status: Empfehlung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Verwendung von Kurzformen in der deutschen Übersetzung
a) Wenn es eine eingeführte deutsche Kurzform gibt, sollte sie verwendet werden.
b) Wenn nicht, sollte **bei EU-Sachverhalten** vermieden werden, für jede Sprache eine eigene Abkürzung bzw. ein eigenes Akronym einzuführen. Grundsätzlich sollte in der deutschen Übersetzung die ausgangssprachliche Kurzform (Abkürzung/Akronym) eingeführt und nach einem einheitlichem Schema (siehe Kasten am Ende von Abschnitt C auf Seite 3) erläutert werden.
Auf jeden Fall sollte dem „Abkürzungswahn" entgegengesteuert werden. Die Einführung deutscher Kurzbezeichnungen macht die Übersetzung in der Regel lesbarer (Beispiel: „Amt" statt „OPOCE").

A. Vorab eine Bemerkung zur **Klärung der Begriffe**:
Unter **Kurzformen** fallen laut DIN 2340 u. a.
a) Abkürzungen (Dr., z. B.),
b) Kurzwörter (Uni - Universität, Schirm - Regenschirm) und
c) Akronyme. Ein Akronym ist eine Kurzform, die aus den Anfangsbuchstaben der Teile einer mehrgliedrigen Langform besteht und so ausgesprochen wird, wie sie geschrieben wird (NATO, BAföG, Aids, REACH, Cedefop).

B. Bei der **Übersetzung** von ausgangssprachlichen Kurzformen (die zumeist Buchstabenkombinationen, also im Sinn der genannten DIN Abkürzungen, sind) gibt es grundsätzlich **folgende Möglichkeiten**, die ggf. auch miteinander kombiniert werden können:

1. Verwendung einer eingeführten deutschen Kurzform
   z. B. OSZE, GASP, EWR
2. Unveränderte Übernahme der ausgangssprachlichen Kurzform
   z. B. POP (*persistent organic pollutant* = persistenter organischer Schadstoff) - im anschließenden Text nur noch „POP"; Lden (*Le vel day evening night* = Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) - danach nur noch „Lden"
3. Durchgehende Wiedergabe mit einer deutschen Langform
   z. B. statt IPP (*integrated plant protection*) - im ganzen Text nur „integrierter Pflanzenschutz"
4. Verwendung einer Kurzbezeichnung anstelle der Langform
   z. B. im Fall OPOCE: „Amt" oder „Amt für Veröffentlichungen" anstelle der (bei Beginn der Übersetzung vorgestellten) vollen Bezeichnung „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union"
5. Neuprägung einer deutschen Kurzform **nur dann**, wenn Aussicht besteht, dass sie sich durchsetzt
   z. B. NSÄ, um den in statistischen Texten sehr häufig verwendeten Ausdruck „nationale statistische Ämter" (EN: national statistical institutes - NSI) einzusparen

C. Entscheidungsweg
I. Prüfen, ob es eine **eingeführte deutsche Kurzform** gibt (vorzugsweise in IATE* mit Gegencheck im Internet).
Anmerkung: Sind Kurzformen auf Deutsch eingeführt, dann in der Regel deshalb, weil sie für die deutschsprachigen Länder, ihre Medien und ihre Bürger wichtig sind (z. B. EZB, KSZE oder ESVP). Bestehen internationale und deutsche Kurzformen in Konkurrenz nebeneinander, dann sollten wir - in amtlichen Texten bzw. wenn es zur Verständlichkeit beiträgt - die amtlich geprägte deutsche Variante zur Geltung kommen lassen, also **VN** statt UN, **IAO** statt ILO, **IAEO** statt IAEA.
II. Wenn es **keine** eingeführte deutsche Kurzform gibt:
a) Prüfen, ob es sich um eine **landesspezifische Kurzform** handelt, z. B. den Namen einer Partei (MSzP = Ungarische Sozialistische Partei) ***Þ Möglichkeit 2***
b) Prüfen, ob es sich um eine **Ad-hoc-Bildung** handelt, die der Autor aus Gründen der Zeitersparnis für den betreffenden Text eingeführt hat. Wird beispielsweise in einem Text über Bulgarien „Government of Bulgaria" durch GoB abgekürzt, bietet sich im Deutschen eine Kurzbezeichnung an, z. B. „Regierung". ***Þ Möglichkeit 3 oder 4, ausnahmsweise 5***
Dies gilt insbesondere, wenn in einem englischen Text über ein Drittland (dessen Landessprache nicht Englisch ist) englische Abkürzungen für dortige Institutionen o. Ä. eingeführt werden. Hier sollte die englische Abkürzung nicht übernommen werden.
c) Wird eine ausgangssprachliche Kurzform verwendet, die in der betreffenden Sprache etabliert ist bzw. sich voraussichtlich etablieren wird, ist bei der Entscheidung, ob diese Form unverändert übernommen oder eine deutsche Variante eingeführt werden soll, der internationale Kontext zu berücksichtigen. In der internationalen Kommunikation (Naturwissenschaften, Recht usw.) - auch auf EU-Ebene - ist es für die Verständigung meist besser, wenn in allen Sprachen dieselbe Abkürzung bzw. dasselbe Akronym verwendet wird. Aber auch in diesem Fall kann es hilfreich sein, zusätzlich zur ausgangssprachlichen (meist englischen) Kurzform eine deutsche Kurzbezeichnung einzuführen.
Þ vorzugsweise Möglichkeiten 2 + 4
Im Übrigen zu beachten: Das Genus (grammatische Geschlecht) von Kurzformen stimmt im Allgemeinen mit dem der deutschen Langform überein (z. B. *das* EP, *die* AWZ, *der* ISC (= Internationaler Zuckerrat)).

Konkretes Beispiel für eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei der Einführung einer Kurzform im Sinn der „Möglichkeit 2": Bei erstem Auftreten des Begriffs zunächst die Langform in der deutschen Übersetzung, dann in Klammern das ausgangssprachliche Original, gefolgt von Gedankenstrich und Kurzform.
Englisches Original

The currently proposed Technical Cooperation Facility (TCF) will assist government to bring the EDF programme into sharper focus and will help the NAO office undertake its obligations in relation to EC rules and procedures.
Deutsche Übersetzung
Mit der vorgeschlagenen Fazilität für technische Zusammenarbeit (Technical Cooperation Facility - TCF) soll die Regierung dabei unterstützt werden, das EEF-Programm stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Außerdem soll dem Nationalen Anweisungsbefugten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Gemeinschaftsregeln und verfahren geholfen werden.
Anschließend kann dann die Kurzform allein verwendet werden.

D. Für EU-Texte typische Kurzformen und ihre Wiedergabe:

- **Dezentrale Einrichtungen**: unveränderte Übernahme der ausgangssprachlichen Kurzform: Frontex, EMSA, EASA, FRA, EMEA, EDA; Ausnahmen: HABM statt OHIM (Harmonisierungsamt), EUA statt EEA (Umweltagentur), EZB statt ECB (Zentralbank), EBDD statt EMCDD (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht), EDSB statt EDPS (Europäischer Datenschutzbeauftragter).
- **Gemeinschaftsinitiativen, -programme, -instrumente**: unveränderte Übernahme (Phare, Leader, ISPA, IPA)
- **Gemeinschaftsfonds**: Üblich ist die Eindeutschung (EFRE, ELER)
- **Rechtsakte:**
- **Richtlinien** (Umsetzung durch nationalen Rechtsakt):
  z.B. *IPPC Directive* (*Integrated Pollution Prevention and Control*) - IVU-Richtlinie (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ist EU-amtlich und entspricht einem deutschen Gesetz; in Österreich auch: IPPC-Richtlinie.
  EIA Directive (environmental impact assessment) (Umweltverträglichkeitsprüfung) - durch deutsches Gesetz eingedeutscht in UVP-Richtlinie.
  In manchen Fällen setzt sich eine englische Kurzform in der deutschsprachigen Fachwelt durch. Beispiel: MiFID - Markets in Financial Instruments Directive (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, amtlich auch: „Finanzmarktrichtlinie").
  Verordnungen:
  z.B. *REACH*-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) - engl. Kurzform im deutschen Verordnungstitel

- Beispiele für „gefestigte" deutsche Kurzformen (EN-DE):SAD: EP (Einheitspapier)
  AAD: BVD (Begleitendes Verwaltungsdokument)
  PDO: g.U. (geschützte Ursprungsbezeichnung)
  PGI: g.g.A. (geschützte geografische Angabe)
  ZEE: AWZ (ausschließliche Wirtschaftszone)

- Beispiele für „neuere" deutsche Kurzformen (EN-DE):AEO (*authorized economic operator*): ZWB (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) [oder AEO]
  CRS (*Corporate Social Responsibility*): SVU (soziale Verantwortung der Unternehmen)

E. Plural von Kurzformen:

Laut Duden wird die Pluralform von Kurzwörtern oft mit dem -s gebildet, und zwar auch bei Abkürzungen, deren Vollform im Plural nicht so ausgeht: die THs, aber: die Pkw, seltener: *die Pkws*. Bei femininen Abkürzungen sollte im Plural immer dann ein *-s* angefügt werden, wenn eine Verwechslung mit dem Singular möglich ist: die GmbHs. Abkürzungen, die auf Zischlaute enden, bleiben in der Standardsprache unverändert.

Kurzwörter, die als Wörter ausgesprochen werden, erhalten die Deklinationsendung *-s:* die Akkus; die Unis.

----* Wenn in einem IATE-Eintrag eine eingeführte deutsche Kurzform fehlt (oder fehl am Platz ist), sollte man eine Aktualisierung veranlassen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ländercodes

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

Es sei daran erinnert, dass laut den *Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen* (Nr. 104) als Ländercodes nicht die Nationalitätsbezeichnungen für Kfz, sondern die zweistelligen ISO-Codes (http://www.iso.org/iso/fr/prods-services/iso3166ma/index.html) zu verwenden sind, außer für Griechenland (EL) und für das Vereinigte Königreich (UK).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ländernamen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

Es sei nochmals auf das für uns verbindliche Länderverzeichnis verwiesen, das vom Auswärtigen Amt in Berlin herausgegeben wird: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/373538/publicationFile/59962/Laenderverzeichnis.pdf. Es enthält die von den betreffenden Ländern bei den Vereinten Nationen angemeldeten Namen; die deutschen Länderbezeichnungen sind zwischen der Schweiz, Österreich und Deutschland abgestimmt. Die Kommissionskollegen haben außerdem unter http://publications.europa.eu/code/de/de-5000500.htm Zugriff auf eine aktuelle Länderliste.

Wird auf **Inseln** als Länder verwiesen, steht auf die Frage "wo?" die Präposition **IN**: in den Philippinen, in Jamaika, in Haiti, in Kuba.

Myanmar hieß früher Birma (Vollform: Birmanische Union); der alte Ländername wird von einigen Autoren neuerdings wieder verwendet. Die Terminologiegruppe empfiehlt, bei der Übersetzung dem Gebrauch im Original zu folgen. Adjektiv zu Birma: birmanisch; Einwohner: Birmane.

Übrigens: Das Länderverzeichnis regelt auch die Schreibweise der Hauptstädte, z.B. Tokyo. Analog dazu ist **Kyoto** zu schreiben.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

langues utiles, necessary languages

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

In der laufenden Diskussion darüber, wie den Anforderungen an die Sprachdienste auch künftig bei akzeptablen Kosten genügt werden könne, wird immer wieder die Verwendung der „langues utiles/necessary languages" ins Spiel gebracht. Dies sind die unbedingt nötigen Sprachen, in die übersetzt oder gedolmetscht werden muss, damit die erforderliche Kommunikation stattfinden kann. Auf Deutsch heißen sie „**benötigte Sprachen**".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

laut

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Anregung

Diese Präposition kann nur mit Substantiven verbunden werden, mit denen etwas Gesprochenes oder Geschriebenes bezeichnet wird: laut seines Berichtes, laut ihrer Mitteilungen, laut Briefen. (Nicht: laut Probe, sondern: gemäß/nach der Probe.)

Quelle: Duden, Band 4 - Grammatik, 6. Aufl. 1998, Rdnr. 694.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

LDC, LLDC

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

Für den Übersetzer kann sich das Problem wie folgt stellen: Steht die Abkürzung LDC (LLDC) für "less developed countries" oder für "least developed countries"? Dazu ein Zitat aus: Franz Nuschler, *Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik*, 1995, S. 74:

"Die UN-Vollversammlung sonderte schon 1971 die Gruppe der am "wenigsten entwickelten Länder" (LLDC = ***least developed countries****) aus der Großgruppe der LDC aus. Hier gibt es eine UN-interne Begriffsverwirrung. Ein Teil der UN-Organisationen kürzt die least developed countries als LDC ab. Im entwicklungspolitischen Sprachgebrauch und von einigen UN-Organisationen (UNCTAD und UNDP) werden sie aber als LLDC von den LDC (****less developed countries****) unterschieden."*

Hierzu teilt das Auswärtige Amt in Bonn mit: "Nach Auskunft des Terminologen des deutschen VN-Übersetzungsdienstes, Herrn Scharf (Stand: Februar 1998), verwenden die Vereinten Nationen für die **am wenigsten entwickelten Länder** (**least developed countries**) das Akronym **LDCs**. Dieser Sprachgebrauch gilt auch für das UNDP und die UNCTAD. Nach seinen Angaben ist bei IWF, Weltbank und OECD für **least developed countries** hingegen das Akronym **LLDC** üblich. In Abweichung von den VN verwendet die OECD im Abkürzungsverzeichnis zum Jahresbericht 1996 des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) beide Akronyme, wobei hier **LDC** für **developing countries** steht."

Nach Prüfung weiterer Unterlagen gelangen wir zu folgendem **Fazit:** Die Verwirrung herrscht auch außerhalb der Vereinten Nationen. Nicht nur der Gebrauch der Abkürzungen ist uneinheitlich, sondern auch die Bezeichnungen der Ländergruppen sind verschieden (wenig, weniger, besser entwickelte Länder für die 3. (und die 4. ?) Gruppe), und es werden diesen Gruppen jeweils andere Länder zugeordnet. Darüber hinaus unterscheiden einige ganz offensichtlich zwischen einer dritten und einer vierten Gruppe (Welt), andere aus wahrscheinlich guten Gründen nicht. Die Terminologiegruppe ist nicht in der Lage, dieses Problem zu lösen.

Sollte die Antwort auf die eingangs dargelegte Frage aus dem Zusammenhang nicht hervorgehen oder mit dem Verfasser nicht zu klären sein - was nur äußerst selten der Fall sein dürfte - dann ist in der Not auf die Übersetzung **"Entwicklungsländer"** zurückzug reifen.

Übrigens (aus "Robert"): *le quart monde:* a) le sous-prolétariat des pays développés
b) les pays les plus démunis du tiers monde

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

lebenslanges Lernen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Empfehlung

Von den verschiedenen Übersetzungsvarianten für *lifelong learning / apprendre tout au long de la vie* empfiehlt die Terminologiegruppe dringend, einheitlich **lebenslanges Lernen** zu verwenden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Lebensmittel, Nahrungsmittel

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2008, NF 21

Status: Empfehlung

In deutschsprachigen Quellen werden beide Ausdrücke weitgehend undifferenziert gebraucht. In vielen Texten passt beides.
In den EU-Politikbereichen scheint es einen kontextuellen Unterschied zu geben, etwa wenn es um die Übersetzung von *food prices* geht:
Mit Ausdrücken wie *(steigende) Lebensmittelpreise* assoziiert man eher die europäischen Verbraucher, ihre finanzielle Belastung, die Inflationsgefahr, die von einem Anstieg der Lebensmittelpreise ausgeht, und dergleichen.
Bei *(steigende) Nahrungsmittelpreise* denkt man eher an den Kontext Nahrungsmittelkrise, Ernährungssicherheit, Hungergefahr - hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, in der Dritten Welt.
Dieser unterschiedliche Gebrauch ist sicher auch der Gewöhnung geschuldet, und nicht zufällig haben wir zum Beispiel auf der einen Seite die Definition von „Lebensmittel" in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und den sich davon ableitenden Komplex *Lebensmittelrecht*, *Lebensmittelüber wachung, Lebensmittelsicherheit*; auf der anderen Seite den Komplex, in dem *Grundnahrungsmittel*, *Nahrungsmittelhilfe* usw. im Mittelpunkt stehen. Im Agrarbereich überschneiden sich beide Komplexe.
Das wesentliche Kriterium für die Wahl von *Nahrungsmittel* ist wohl die Lebensnotwendigkeit.
Vergleiche hierzu
- folgenden kurzen Hinweis, der in NF 14 stand:
„Lebensmittel = Nahrungsmittel + Genussmittel
Merke also: ‚Lebensnotwendig' sind nicht die Lebens- sondern die Nahrungsmittel."
- folgende Feststellungen in dem Wikipedia-Eintrag *Nahrungsmittel* (abgefragt am 27.8.2008): „Der Begriff Nahrungsmittel bezeichnet die Teilmenge der Lebensmittel, die vorwiegend der Ernährung und nicht vorwiegend dem Genuss dient." Weiter heißt es dort sinngemäß: Die Grenze zwischen den Bereichen Ernährung und Genuss ist unscharf und kann einem Wandel unterliegen, der durch gesellschaftliche Gepflogenheiten oder auch durch ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse bedingt ist;
- die Definition des Begriffs „Lebensmittel" in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelrecht/Lebensmittelsicherheit): „alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.
Zu ‚Lebensmitteln' zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden."

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

legal aid - assistance judiciaire

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Verbindlich

legal aid / assistance judiciaire = Prozesskostenhilfe (A: Verfahrenshilfe)

Legal aid bzw. *assistance judiciaire* wird teilweise falsch mit "Rechtshilfe" (Definition s. u.) übersetzt. "Legal aid" bzw. "assistance judiciaire" entspricht jedoch der "**Prozesskostenhilfe**", also der vollständigen oder teilweisen Befreiung einer bedürftigen Partei von den Prozesskosten (früher: *Armenrecht*).

Erläuterungen

Als Beispiel kann Artikel 44 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 genannt werden:

- EN: "An applicant who ... has benefited from ... legal aid ...";

- FR: "Le requérant qui ... a bénéficié ... de l'assistance judiciaire...";

- DE: "Ist dem Antragsteller ... Prozesskostenhilfe ... gewährt worden, ...".

Die Prozesskostenhilfe in Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten ist in Art. 76 EuGH-VfO bzw. Art. 94 ff. EuGeI-VfO geregelt.

Interessant ist, dass man in Österreich eher von **Verfahrenshilfe** spricht. Der Begriff 'Prozesskostenhilfe' sei eher umgangssprachlich. In Rechberger/ Simotta, *Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts*, Wien 1994, ist zu lesen: "Verfahrenshilfe soll auch mittellosen Rechtssuchenden ermöglichen, ihre Rechte geltend zu machen, z.B. durch vorläufige Befreiung von der Bezahlung der Prozesskosten oder Beistellung eines Rechtsanwaltes".

Dieser Begriff taucht denn auch in der amtlichen österreichischen Übersetzung des Straßburger Europarat-Übereinkommens von 1977 auf:

EN: European Agreement on the Transmission of Applications for *Legal Aid*;

FR: Accord européen sur la transmission des demandes d'*assistance judiciaire*;

DE: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf *Verfahrenshilfe*.

Deutlich davon abzugrenzen sind die **Amtshilfe** und die **Rechtshilfe**; hierzu Definitionen aus Creifelds, *Rechtswörterbuch*, München 1999:

Amtshilfe ist jede ergänzende Hilfe, die eine Behörde auf Ersuchen einer anderen leistet, um dieser die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Hilfe der Gerichte wird als Rechtshilfe, die der Verwaltungsbehörden als Amtshilfe bezeichnet. Nach Art. 35 GG haben sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe zu leisten, müssen also auf Ersuchen einer anderen Behörde tätig werden. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe besteht kraft Verfassungsrechts und unmittelbar, d. h. ohne dass es weiterer Gesetze oder Verwaltungsvereinbarungen bedürfte; [...].

EN: official assistance, (EU:) mutual assistance;

FR: entraide administrative, (EU:) assistance mutuelle

Rechtshilfe: Innerstaatliche Rechtshilfe ist die Vornahme einer einzelnen, bestimmten richterlichen Handlung durch ein anderes Gericht als das mit einer Rechtssache befasste. Es muss sich um eine Amtshandlung handeln, die auch das ersuchende Gericht vornehmen könnte, die es aber aus Zweckmäßigkeitsgründen dem ersuchten Richter überträgt (z.B. Vernehmung am Wohnort des Zeugen). [...]

EN: mutual judicial assistance

FR: aide judiciaire, entraide judiciaire
(Siehe auch: Assistance mutuelle)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Legaldefinitionen in Rechtsakten der EU

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 4/2010, NF 23

Status: Empfehlung

Die Terminologiegruppe empfiehlt in Anlehnung an die „Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen" (Abschnitt 3.6 „Definition eines Ausdrucks oder eines Wortes", http://publications.europa.eu/code/de/de-130600.htm) **nachdrücklich** folgendes Muster für Legaldefinitionen, in denen mehrere Begriffe definiert werden:

Empfohlene Formulierung[1]	**Bemerkungen**
Im Sinne / Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	
a) „Kreditinstitut" ein Institut, das ... **;**	a) Ob vorn ein Buchstabe, eine Ordnungszahl oder ein Spiegelstrich steht, richtet sich nach dem Original. b) Der zu definierende Ausdruck, das Definiendum, wird in Anführungszeichen gesetzt. c) Am Ende jeder Definition steht ein Semikolon. Handelt es sich um die letzte Definition der Liste, steht ein Punkt.
b) „qualifizierte Beteiligung" das direkte oder indirekte Halten von wenigstens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens. Bei der Anwendung dieser Definition werden die ... Stimmrechte berücksichtigt;	a) Das erste Wort der Definition erhält nur dann einen großen Anfangsbuchstaben, wenn es auch innerhalb eines Satzes mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben ist (z. B. „**G**emeinsame Agrarpolitik"). b) Definitionen können im Deutschen aus mehreren selbständigen Sätzen bestehen. Diese beginnen mit einem großen Anfangsbuchstaben und enden - mit Ausnahme des letzten Satzes, wenn noch weitere Begriffe definiert werden - mit einem Punkt.

----[1] Der Schrägstrich im nachfolgenden Beispiel bedeutet, dass beide Varianten möglich sind.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Letter of formal notice

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: verbindlich

Letter of formal notice/lettre de mise en demeure

Letter of formal notice (EN) = *lettre de mise en demeure* (FR) ist im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 ff. AEUV mit **Aufforderungsschreiben** zu übersetzen. Siehe http://myintracomm.ec.europa.eu/corp/sg/en/droit_comm/infractions/Pages/inf_fiches_infractions.aspx (Modell des Generalsekretariats), Legiswrite und IATE (Karte Nr. 1899630).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

level playing field

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Varia

<Hauptüberschrift>

Für die Industrie sollen in den einzelnen Mitgliedstaaten die gleichen wettbewerbsrechtlichen Bedingungen gelten. Deshalb sollte in der Übersetzung die Formulierung "unter gleichen Bedingungen" enthalten sein.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

leverage effect, effet de levier

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF

Status: Empfehlung

Zur Übersetzung von "leverage effect" / "effet de levier"

I. Vorbemerkung

Dieser Effekt beschreibt einen wichtigen Aspekt der Unternehmensfinanzierung, der zur Erleichterung des Verständnisses anhand einer Fallunterscheidung dargestellt sei:

Fall 1: Unternehmen A arbeitet ohne jedes Fremdkapital, also ausschließlich mit Eigenkapital, das sich auf 2 Mio. Euro beläuft. Es erwirtschaftet jedes Jahr einen Gewinn von 200.000 Euro. Seine (Eigenkapital-)Rendite beträgt mithin 10 % p.a.

Fall 2: Unternehmen B arbeitet ebenfalls mit einem Gesamtkapital von 2 Mio. Euro, das sich aus 1 Mio. Euro Eigenkapital und 1 Mio. Euro Fremdkapital zusammensetzt. Letzteres wurde auf dem Kapitalmarkt durch Emission von Obligationen aufgenommen, die mit 5 % zu verzinsen sind. B erwirtschaftet gleichfalls jedes Jahr einen Gewinn von 200.000 Euro. Seine Eigenkapitalrendite beträgt dann

200.000 Euro - 50.000 Euro	
----------	x 100 = 15 %.
1.000.000 Euro	

Die 50 %ige Finanzierung mit Fremdkapital steigert also die Eigenkapitalrendite von 10 % auf 15 %; das Fremdkapital wird als Hebel genutzt, um die Eigenkapitalrendite zu erhöhen.

II. Definitionen

E:	leverage: "money borrowed to increase the return on invested capital" ... "The use of debt ... securities to get a higher return on owners' equity capital. A firm issuing long-term bonds may be able to earn a higher rate of return from the bond proceeds than what it pays the bondholders in interest. The result is financial leverage ..., because any increase in earnings benefits the corporate owners, not the bondholders."
F:	levier: "L'effet de levier permet d'émettre relativement peu d'actions... afin de profiter de ... gains de capitaux ... plus importants, puisque l'ensemble des capitaux rapportera en général plus que le coût des capitaux empruntés. Ainsi, le taux de rendement des capitaux propres sera supérieur au taux de rendement de l'ensemble des capitaux. A mesure que le taux de rendement de l'ensemble des capitaux augmente, l'effet de levier entraînera un accroisement de plus grande ampleur dans le taux de rendement des actions ..."
D:	Leverage-Effekt: "Das in einer Unternehmung eingesetzte Kapital wird entweder als Eigen- oder als Fremdkapital zur Verfügung gestellt. Eigenkapitalgeber können über die Verwendung des nach Steuern verbleibenden Gewinns entscheiden, während das Fremdkapital unabhängig von der Ertragslage in vorher vertraglich vereinbarter Höhe zu verzinsen ist. Ist die ... Verzinsung für das gesamte eingesetzte Kapital (Gesamtkapital) höher als der feste Fremdkapitalzins, so fällt den Eigenkapitalgebern auch der Betrag zu, der vom Fremdkapital erwirtschaftet wurde, aber nicht für die Bezahlung des festen Fremdkapitalzinses benötigt wird. Die ... Eigenkapitalrentabilität" ist "um so größer, je höher die Differenz zwischen festem Fremdkapitalzins und Gesamtkapitalrentabilität einerseits und je höher der Verschuldungsgrad einer Unternehmung (je höher also der Anteil des Fremdkapitals - und damit je niedriger der Anteil des Eigenkapitals - am Gesamtkapital) andererseits" ist. "In der Literatur bezeichnet man die Erhöhung der Eigenkapitalrentabilität infolge einer über dem Fremdkapitalzins liegenden Gesamtkapitalrentabilität als Leverage-Effekt, da die ... Verschuldung in diesem Fall eine 'Hebelwirkung' auf die Eigenkapitalrentabilität ausübt. Es ist allerdings zu beachten, daß der Leverage-Effekt auch in umgekehrter Richtung wirkt", also den Gewinn überproportional schmälert, wenn die Gesamtkapitalrentabilität unter die Fremdkapitalverzinsung sinkt.

Daß die Fremdfinanzierung für den Leverage-Effekt von entscheidender Bedeutung ist, erklärt letztlich auch, weshalb die Ausdrücke 'leverage' bzw. 'leveraged' nunmehr im Englischen häufig im Sinne von 'Fremdfinanzierung' ('Kreditfinanzierung') bzw. 'fremdfinanziert' ('kreditfinanziert') gebraucht werden.

III. Übersetzungen

E:	leverage effect
F:	effet de levier
D:	Leverage-Effekt, Hebelwirkung des Fremdkapitals (bzw. des Verschuldungs-grads) (Gabler)
E:	return on total investment (bzw. total assets)
F:	taux de rendement de l'ensemble des capitaux
D:	Gesamtkapitalrentabilität (bzw. -rendite)
E:	return on equity (equity capital)
F:	taux de rendement des capitaux propres
D:	Eigenkapitalrentabilität (bzw. -rendite)
E:	leveraged buyout (LBO)
D:	fremdfinanzierte Unternehmensübernahme
E:	leveraged company
D:	(stark) fremdfinanziertes Unternehmen
E:	leverage ratio
D:	Verschuldungskoeffizient (bzw. -grad) (eines Unternehmens) (= Fremdkapital/ Eigenkapital)

IV. Quellen:

1. Thomas P. Fitch: Dictionary of Banking Terms, 2nd edition, 1993, Barron's, S. 349f.
2. D. Greenwald: Dictionnaire économique, 3e édition, Paris 1987, S. 293
3. E. Dichtl und O. Issing: Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, München 1987, S. 1170

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

local

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Anregung

local (EN) = lokal (DE) ?

Nein, nicht immer. Je nach - hoffentlich erkennbarem - Zusammenhang auch ***örtlich, kommunal*** (unter "local" können Gemeinden, Städte und Kreise fallen), manchmal sogar ***regional*** (denn mit "local" ist nicht unbedingt die unterste Verwaltungsebene gemeint); außerdem: ***vor Ort***.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Lomé-Abkommen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

Das **4. Lomé-Abkommen** heißt ***Viertes AKP-EG-Abkommen von Lomé***. Aktueller Beleg hierfür ist das in Mauritius unterzeichnete Änderungsabkommen (ABl. L 156/98).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

low-carbon

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2008, NF 21, geändert:

Status: Anregung

Low-carbon (gelegentlich auch ohne Bindestrich) lässt sich im Englischen mit vielen Substantiven verbinden, wobei Fachwörter und Schlagworte mit Fachwortcharakter entstehen. Sie sind durch die zahlreichen Texte aktuell geworden, die sich auf Luftreinhaltung und Klimaschutz beziehen. Für solche Texte sind die nachstehenden Bemerkungen relevant.
Mit der Verwendung von *carbon* an Stelle des eigentlich zutreffenden Stoffnamens *carbon dioxide* geht die Sprachökonomie an manchen Stellen so weit, dass die Fachwörter irreführend werden: Kohlenstoff ist zur Energiegewinnung und als Teil von Stoffen, aus denen Produkte hergestellt werden, erwünscht, wenn nicht sogar unverzichtbar; problematisch ist dagegen die Einbringung von CO_2 in die Umweltmedien. In *low-carbon* soll auf dem obengenannten Sachgebiet zum Ausdruck kommen, dass Konzentrationen oder Mengen von Kohlendioxid möglichst gering sein sollen. Grundsätzlich ist deshalb eine deutsche Wiedergabe vorzuziehen, in der ***CO_2*** zur Geltung kommt: mit geringen CO_2-Emissionen / mit geringem CO_2-Ausstoß bzw. CO_2-arm, CO_2-reduziert. Die Entscheidung ist kontextabhängig zu treffen.

Durch die Verbindung von *low-carbon* mit u. a. *economy, society, transport, mobility, future* entstehen „Schlagworte", die sich u. U. zu Fachwörtern entwickeln.
Man kann zwar nicht für alle Fälle ausschließen, dass bei diesen Wortverbindungen an einen möglichst geringen Einsatz fossiler Brennstoffe ged acht wird, doch ist die Verwendung von *kohlenstoffarm*, auch wenn das in manchen deutschen Internet-Quellen vorkommt, nicht zu empfehlen. *Kohlenstoffarmer Kraftstoff* als Wiedergabe von *low-carbon fuel* ist falsch, denn in diesem Fall ist nicht die Beschaffenheit des Kraftstoffs gemeint, sondern die der Abgase, die wenig CO_2 enthalten sollen. Das gleiche gilt für *kohlenstoffarme Energiequelle*.

Die Terminologiegruppe empfiehlt Formulierungen mit CO_2-arm dort, wo die lange Umschreibung mit dem Element „geringe CO_2-Emissionen" zu schwerfällig erscheint.

Beispiele:

low-carbon technology - Technologie mit geringen CO_2-Emissionen / CO_2-arme Technologie

low-carbon transport - Verkehr mit geringen CO_2-Emissionen / CO_2-armer Verkehr

low-carbon mobility - CO_2-arme Mobilität

low-carbon economy/society Gesamtwirtschaft/Volkswirtschaft/Wirtschaft/Gesellschaft, die geringe CO_2-Emissionen verursacht (oft ist auch gemeint: „ ..., die wenig fossile Brennstoffe einsetzt").

low-carbon economy (LCE) - CO_2-arme Wirtschaft

low-carbon growth - Wachstum, das geringe CO_2-Emissionen verursacht / CO_2-armes Wachstum

low-carbon future - CO_2-arme Zukunft

Für *CO_2-reduzierte Zukunft* gibt es viele Internet-Belegstellen. Dasselbe Attribut verbunden mit *Wachstum*, *Verkehr*, *Gesellschaft* oder *Wirtschaft* findet man dagegen nicht.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

mainstreaming

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Anregung

mainstreaming **volle Integration**

Quelle: Entwurf eines Arbeitspapiers der Dienststellen der Kommission im Hinblick auf die Teilnahme der EU an der Vierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen im September 1995 in Peking (Dok. V/1068/94)

mainstreaming **Einbeziehung des Zieles der Chancengleichheit**
Im Dritten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für die Chancengleichheit für Frauen und Männer 1991-!995 (Dok. V/7076/93) wird unter '*mainstreaming*' folgendes verstanden:
"Der Aspekt der Chancengleichheit wird in die Formulierung und Durchführung aller relevanten Maßnahmen und Aktionsprogramme auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten einbezogen".

active policy of mainstreaming **aktive Integrationspolitik**
Quelle: a. a. O.

mainstreaming equal opportunities **Durchsetzung der Chancengleichheit**
Quelle: Männer als Betreuer von Kindern, Bericht über ein internationales Seminar, das am 22./23. Mai 1993 in Ravenna, Italien, stattfand (Dok. V/7393/93)

mainstreaming **Mainstreaming**
Kontext: With mainstreaming beginning to be adopted as a strategy for achieving gender equality...../Da sich das Mainstreaming zunehmend als Strategie zur Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter durchsetzt,...
Quelle: Frauen im gewerkschaftlichen Entscheidungsprozeß (Bericht) (Dok V/52/94)

a general move towards mainstreaming **Mainstreaming-Strategie**
Kontext: In letzter Zeit kam es verstärkt zu einer Umwandlung der Frauenressorts in Bereiche, die sich mit Problemen der Chancengleichheit allgemein beschäftigen, die Integrationsmöglichkeiten verbessern und betonen, dass sowohl Männer als auch Frauen einen Beitrag zur Lösung von Frauenproblemen leisten müssen. Diese Erscheinung ist Bestandteil der allgemeinen Mainstreaming-Strategie, bei der es um die Einbeziehung der Gleichstellungsproblematik in die zentralen Strukturen und Praktiken (mainstream structures and practices) geht.
Quelle: a. a. O.

potential of mainstreaming **die Möglichkeiten des Mainstreaming**
Quelle: a. a. O.

mainstream issue **wichtiges (zentrales) Thema**
Kontext: Ageing as a mainstream issue/ Die Altersproblematik - ein zentrales Thema
Quelle: Spezifische Maßnahmen zugunsten älterer Menschen (Dok.V/597/94)

to promote the mainstreaming of ageing issues **die Fragen des Alters stärker in den Mittelpunkt rücken**
Quelle: a. a. O.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

marché commun, intérieur, unique

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

Vorbemerkung: Da beide Begriffe auf dem "marché commun" aufbauen, soll auch dieser kurz erläutert werden:

1.) FR: marché commun DE: Gemeinsamer Markt

Definition und Fundstelle:

Der Gemeinsame Markt beinhaltet die Beseitigung aller Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel mit dem Ziel der Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt, dessen Bedingungen denjenigen eines wirklichen Binnenmarktes möglichst nahe kommen (EuGH Slg. 1982, S. 1431 - Gaston Schul); vgl. auch Art. 2 EGV.

2.) FR: marché unique DE: Endphase des Gemeinsamen Marktes

Definition entfällt, erstmalig nachgewiesen in der Verordnung (EWG) Nr. 25/62 des Rates (ABl. Nr. 30 v. 20.04.1962).

Problem: Als vertragsfremder, untechnischer Begriff wird "marché unique" in den nachgewiesenen Übersetzungen auch im Sinne der unter 1) und 3) genannten Begriffe verwendet und übersetzt. Nach neuerem Sprachgebrauch wird er zunehmend i. S. von Binnenmarkt verwendet, obwohl der Vertragsbegriff weiterhin "marché intérieur" ist.

3.) FR: marché intérieur DE: Binnenmarkt

Legaldefinition: "Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist." (Artikel 7 a Absatz 2 EGV; s. auch Art. 3 lit. c) EGV).

Daraus folgt: Auf dem Weg zum Binnenmarkt ist der Gemeinsame Markt die erste Stufe, die Endphase des Gemeinsamen Marktes die zweite Stufe und der Binnenmarkt die letzte Stufe.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

marketing

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Empfehlung

1. Anfrage

Der Terminologiegruppe wurde folgende Überlegung zur Diskussion vorgelegt:

„Marketing im strengen Sinne bezeichnet eigentlich die den Verkauf vorbereitenden, begleitenden oder unterstützenden kundenorientierten Manahmen. In der Praxis wird der Begriff jedoch sehr oft als Synonym für *distribution* verwendet, weshalb er in Wendungen wie *sales and marketing* durchaus mit *Absatz und Vertrieb* übersetzt werden kann. Für die eigentliche Bedeutung halte ich neben Marketing auch *Marktpflege* für eine angemessene Entsprechung."

2. Lexikalische Einträge

Einträge im englisch-deutschen Wirtschaftswörterbuch von DIETL/LORENZ:

marketing:	*sale:*	*distribution:*
- Marketing	- Verkauf	- Verteilung
- Vermarktung	- Vertrieb	- Vertrieb
- Inverkehrbringen	- Absatz	- Absatz
- Absatz		- Distribution
- Ausschüttung u.a.		

Für alle drei englischen Termini kommt die deutsche Wiedergabe mit *Absatz* in Frage.

In IATE finden sich für *marketing* zusätzlich: *marketing* / *placing on the market*

und als Übersetzungsvorschläge auch: *Vertrieb* und *Handelsförderung.*

Interessante Verbindung: *e-marketing* übertragen als *E-Marketing*.

3. Marketing [1]

„Summe aller **Maßnahmen zur Entwicklung und Vermarktung von Produkten"**

Marketing-Mix bezeichnet die Kombination der einzelnen absatzpolitischen Instrumente, also das für einen bestimmten Zeitraum festgelegte Aktivitätsniveau der absatzpolitischen Manahmen. Als Marketing-Mix wird die optimale Zusammenstellung der einzelnen Marketingmanahmen bezeichnet. Ziel ist es, die bestmögliche Beziehung des Unternehmens zum Kunden zu erreichen. Das Ergebnis dieser Überlegungen fliet in die Marketingstrategien des Unternehmens ein.

Marketinginstrumente sind die vom Unternehmen steuerbaren Gröen, mittels derer (sic) ein Markt bearbeitet wird. Zu diesen zählen die so genannten 4 „P's":

- Produktpolitik (**P**roduct)
- Preispolitik (**P**rice)
- Kommunikationspolitik (**P**romotion)
- Distributionspolitik (**P**lace)

Ausführliche wissenschaftliche Beschreibungen und Definitionen über Marketing und Marketing-Effizienz, Marketing-Theorie usw. können in Zweifelsfällen im „Groen Marketing Lexikon" von VAHLEN oder bei GABLER nachgeschlagen werden.

4. Marktpflege

Unter Marktpflege werden **alle Maßnahmen** verstanden, **die dafür sorgen, dass laufend Angebot und Nachfrage vorhanden sind**.

Im engeren Sinne bedeutet Marktpflege [2^]^ aber auch, Kurse in eine bestimmte Richtung zu bewegen oder auf einem bestimmten Niveau zu halten. Ein gutes Beispiel ist die Emission von Aktien. Nachdem die Wertpapiere zugeteilt worden sind, ist die Arbeit für das Emissionskonsortium meistens noch nicht getan. Denn das ist normalerweise nicht nur an einem attraktiven Ausgabekurs, sondern auch an einer erfolgreichen Kursentwicklung nach der Emission interessiert. Sinkt der Kurs nach der Emission, greifen Emissionsbanken häufig mit Käufen in den Handel ein, um den Wertpapier-Kurs zu stützen. Zusätzlich können die Emissionsbanken versuchen, durch Analysen das Interesse an den emittierten Papieren wach zu halten. (Quelle: Boerse.ARD.de)

5. Entscheidung 98/327/EG der Kommission [3]

III. DER ZUSAMMENSCHLUSS

„Nach Auffassung der Kommission ist die Lizenzvereinbarung erforderlich, damit Coca-Cola und Carlsberg die Zubereitung, Abfüllung, **den Vertrieb, die Marktpflege und den Verkauf** sämtlicher Markenerzeugnisse von Coca-Cola und Carlsberg in CCNB zusammenfassen können, um das dänische Geschäft von Carlsberg mit AFG in Einklang mit den Grundsätzen von Coca-Cola für Ankerabfüller zu führen."

Englisches Original: "...preparation, packaging, **marketing, sale and distribution**..."

Die oben stehende Übersetzung soll die Problematik verdeutlichen.

Nachstehend werden zwei Verbesserungsvorschläge unterbreitet:

...Marketing, Verkauf und Vertrieb... oder: ...Marketing, Absatz und Vertrieb...

6. Schlussfolgerung

Nach unserer Untersuchung scheint der Terminus Marktpflege erst in den letzten Jahren aufgekommen zu sein. Es wurde dafür eine Definition im Internet, aber nicht in den führenden Wirtschaftslexika der Verlage VAHLEN und GABLER gefunden. Deshalb ist beim Gebrauch der Bezeichnung noch eine gewisse Vorsicht geboten.

Die Terminologiegruppe empfiehlt, bei der Wiedergabe von engl. *marketing* auf die gängigen und umfassend lexikalisierten Bezeichnungen wie ***Marketing, Vermarktung, Absatz*** zurückzugreifen, es sei denn, es handelt sich um den oben beschriebenen börsentypischen Vorgang, d. h. *Marktpflege* im engeren Sinne.

---

1 Quellen: desig-n.de glossar: werbung & marketing (http://www.desig-n.de/werbung_m.htm; vgl. http://www.pilodata.de/glossar/definition_marketing.jsp)
2 Anleger-Lexikon.de (http://www.anleger-lexikon.de/wissen); vgl. die wortgleiche Definition im Fondslexikon (http://www.fondsseiten.de), Rubrik Lexikon & Wissen.
3 Amtsblatt Nr. L 145 vom 15.5.1998 S. 41 - 62: Entscheidung der Kommission vom 11. September 1997 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens (Sache IV/M.833 - The Coca-Cola Company/Carlsberg A/S) (Nur der englische Text ist verbindlich) (Text von Bedeutung für den EWR)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

material product, produit matériel

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Erläuterung

Vorbemerkung:

Die vorstehenden Ausdrücke sind in letzter Zeit in Texten über die früheren Ostblockländer häufiger aufgetaucht und bedürfen der Erläuterung, damit sie nicht mit Aggregaten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der westlichen Länder verwechselt werden.

1. Übersetzungsvorschlag:

"material product" = "produit matériel" = "materielle Produktion"

Quellen:

a) Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, 59. Jahresbericht (1988/1989), S. 10

b) Bernard/Colli/Lewandowski: Dictionnaire économique et finançier, 2e éd. S. 728

c) Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland (1980), Anhang 1, S. 583

Hinweise:

a) Die "materielle Produktion" ist ein Begriff des von den früheren Ost(block)ländern verwandten und vom RGW herausgebenden Systems volkswirtschaftlicher Bilanzen ("System of Material Product Balances"), das in seinen Begriffen und Abgrenzungen erheblich von dem auch in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ("System of National Accounts") der Vereinten Nationen abweicht. (Vgl. dazu Statistisches Bundesamt: a.a.O., S. 583)

b) Definition: "ensemble de biens et services annexes à la production livrés par l'économie nationale" (Bernard/ Colli/ Lewandowski: a.a.O., S. 728)

2. Übersetzungsvorschlag:

"net material product" = "produit matériel net" = " materielle Nettoproduktion

Quellen: Bank für Internat. Zahlungsausgleich, a.a.O., S. 10; Eurostat C-1 und C-5; F. Haslinger: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, 5. Aufl., S. 210.

Hinweis: Um das Nettoprodukt im Rahmen der materiellen Produktion eines sozialistischen Landes zu ermitteln, muss man vom Bruttoprodukt (= Gesellschaftliches Gesamtprodukt) ausgehen. Dieses ist die Summe der Bruttoproduktionswerte aller zur materiellen Produktion gehörenden Betriebe und stellt damit die Gesamtheit der erzeugten materiellen Güter (Waren und "produktiven" Dienstleistungen) dar. Zieht man von dem so definierten Bruttoprodukt den Verbrauch von "Produktionsmitteln" ab, so erhält man das Nettoprodukt, das in grober Annäherung dem Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen in der VWG der westlichen Länder entspricht. Verringert man schließlich das Nettoprodukt um die sog. Verrechnungen (= Preisstützungen aus öffentlichen Mitteln), so ergibt sich das Produzierte Nationaleinkommen, das nicht mit dem Volkseinkommen in der VGR verwechselt werden darf. (Vgl. Statistisches Bundesamt: a.a.O., S. 583.)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

médecine ambulante

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Information

médecine ambulante: ambulante Behandlung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Mehrheit, Artikel bei „Mehrheit"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8 und 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

1) Artikel bei "Mehrheit"

EN: a majority of delegations FR: une majorité des délégations

DE: **die** (nicht: eine) Mehrheit der Delegationen

Vgl. "Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte", 3. Auflage, 1992, S. 111.

2) Ergänzung

In (den Ausgangstexten von z.B.) Ausschußprotokollen heißt es immer wieder *„**une** majorité / **a** majority"*. Mit dem bestimmten Artikel wird dieser Begriff weitaus seltener gebraucht.

Beim Übersetzen ist zu beachten, daß sich bei einer Abstimmung nur eine
- ganz bestimmte - Mehrheit ergeben kann; demnach nicht: *„eine"*, sondern ***„die*** _Mehrheit der Mitglieder spricht sich dafür aus, ...".

In vielen Fällen ist die Verwendung eines Artikels (bestimmt oder unbestimmt) zumindest überflüssig. Beispiel: *mit großer, knapper, qualifizierter Mehrheit.*

In anderen Zusammenhängen ist der unbestimmte Artikel natürlich angebracht. Beispiel: *Der Vorschlag fand eine große Mehrheit. Für dieses Vorhaben muß sich XY noch eine Mehrheit suchen.*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Mehrwertsteuer, MwSt

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

MwSt

Die Terminologiegruppe weist darauf hin, dass diese Abkürzung so wie alle Abkürzungen von Steuerbezeichnungen fachsprachlich entgegen dem Duden und den Interinstitutionellen Regeln **ohne Punkt** zu schreiben ist.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

MEL, MOEL

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Anregung

Neben der Abkürzung MOEL für mittel- und osteuropäische Länder (teilweise auch MOE-Länder) taucht neuerdings - vor allem in Kommissionstexten - die Abkürzung MEL für mitteleuropäische Länder auf. Für die Übersetzung bietet dies zunächst keine Probleme. Welche Länder der jeweilige geographische Raum umfasst, ist allerdings oft nicht eindeutig; Schwierig erscheint insbesondere die Zuordnung Rumäniens und Bulgariens einerseits und der baltischen Staaten andererseits.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

memorandum

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Varia

Memorandum to the Commission / Communication à la Commission = ***Mitteilung*** an die Kommission

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

mesures à prendre

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Anregung

mesures à prendre: geplante, beabsichtigte, vorgesehene, ins Auge gefasste Maßnahmen; Maßnahmen, die getroffen werden sollen, zu treffende Maßnahmen. Immer ist zu überlegen, ob die Maßnahme getroffen werden muss oder soll.
In diesem Zusammenhang sei zitiert aus Duden: Richtiges und gutes Deutsch. 3. Aufl. 1985, s. v. Gerundiv[um]: "Unter dem Gerundiv[vum] versteht man Formen wie zu billigend, zu veranlagend [...]. Diese Formen (1. Partizip + zu) bezeichnen ein beginnendes Geschehen und drücken in passivischer Bedeutung stets dessen Möglichkeit oder Notwendigkeit aus." [Unterstreichung von uns]

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Meteorologie (Glossar EN-DE)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

(COST-Aktionen/Technischer Ad-hoc-Ausschuss METEOROLOGIE/ Verkehrsnachrichten Heft 10/11 1992 "40 Jahre Deutscher Wetterdienst", S. 1ff/Verkehrsnachrichten Heft 12 1992 "Die meteorologischen Observatorien", S. 21ff und "Medizinmeteorologie", S. 23ff/ Verkehrsnachrichten Heft 1/2 1993 "Entwicklung der meteorologischen Messtechnik", S. 19ff))

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y

A	
acoustic sounder	akustische Radarsysteme
advanced radar systems	hochentwickelte Radarsysteme
advanced weather radar	hochentwickelte Wetterradarsysteme
advection	Advektion
AFC (Area Forecast Centre)	Gebietsvorhersagezentrale (für die Luftfahrt)
AFSV	Automatische Fernmelde-Speicher- Vermittlung
AFW	Automation des Fernmeldedienstes in den Wetteramtsbereichen
agroclimatology	Agrarklimatologie
agrometeorology	Agrarmeteorologie; Agrometeorologie
antennae (electronically scanned ...)	elektronische Suchantennen
areal-coverage information (complete ...)	flächendeckende Informationen
ASRS (Aviation Saftey Reporting System)	ASRS (Aviation Saftey Reporting System)
atmospheric dispersion	Ausbreitung in der Atmosphäre
atmospheric polluant transport	Transport von Schadstoffen durch die Luft
atmospheric profiling	atmosphärische Profile
AVHRR (Advanced Very High Resolution Radiometer)	AVHRR (Advanced Very High Resolution Radiometer) - von NOAA-Satelliten gelieferte multispektrale Bilddaten; Bilder in 5 Spektralbereichen (VIS1:0.4 - 0.68 ¡m; VIS2: 0.72 - 1.2 ¡m; nahes IR: 3.55 - 3.93 ¡m; thermisches IR1: 10.5 - 11.5 ¡m; thermisches IR2: 11,5 - 12,5 ¡m (VIS = sichtbar, IR = Infrarot)) mit einer Auflösung bis 1.1 km in der Sub-Satellitenspur)
AVZ	Analysen- und Vorhersagezentrale (im Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes)

B	
balloonborne measurements	ballongestützte Messungen
boundary layer (ozone in the ...)	Grenzschicht (Ozon in der ...)
C	
canopy structure	Baumkronenstruktur
climate change	Klimaveränderung
cloud physical processes	physikalische Prozesse der Wolkenbildung
coarse mesh meteorological data	grobmaschige Wetterdaten
composite images	Mischbilder
composite maps	Mischkarten
composite radar picture	Radarmischbild
convection models	Konvektionsmedelle
convective activity	Konvektionstätigkeit
crop	Nutzpflanzen
crop growth processes	Pflanzenwachstumsprozesse
crop models	Anbaumodelle
crop production	Ernteerträge
crop productivity	Anbauertrag
crop simulation models	Anbausimulationsmodelle
D	
differential attenuation system	differentielles Dämpfungssystem
differential heating	Differentialerwärmung
dispersive properties of the atmosphere	Ausbreitungseigenschaften in der Atmosphäre
Doppler radars	Dopplerradar-Systeme
DWD	Deutscher Wetterdienst
dynamical assimilation of the raw radiances	dynamische Erfassung der Strahldichte

E	
ECMWF (European Centre for Medium-Range Weather Forecasts)	EZMW (Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage)
ECSN (European Climate Support Network)	ECSN (European Climate Support Network)
edaphic	bodenbedingt
environmental mapping and modelling	Umweltkartierung und Erstellung von Umweltmodellen
ERCOFTAC (European Research Community for Flow, Turbulence and Combustion	ERCOFTAC (Europäische Forschungsgemeinschaft für Strömung, Turbulenzen und Verbrennung)
ESOC (European Space Operating Centre) (ESA - European Space Agency)	ESOC (European Space Operating Centre) der EWO (Europäische Weltraumorganisation)
evaporation	Verdunstung
evapotranspiration	Verdunstung
extrapolation	Extrapolation
F	
fine mesh resolution geographical data	feinmaschige geographische Daten
FITNAH (Flow over Irregular Terrain with Natural and Anthropogenic Heat Sources)	FITNAH (Flow over Irregular Terrain with Natural and Anthropogenic Heat Sources) - mesoskalisches Strömungsmodell, das zeitabhängige und räumliche Verteilungen von Wind, Temperatur, Feuchte und Turbulenzgrößen in orographisch gegliedertem Gelände berechnet, wobei je nach Anwendung der Bewuchs, die Bebauung und die Bodeneigenschaften berücksichtigt werden können.
flow forecasts	Strömungsvorhersagen
fog situations	Nebellagen
frequency agility	Frequenzsprungbetrieb
G	
GAW (Global Atmosphere Watch)	GAW (Globale Überwachung der Atmosphäre)
GDPS (Global Data Processing System)	globales Datenverarbeitungssystem (im Rahmen der WWW (Welt-Wetter- Wacht)

GIS (geographical information system)	GIS (geographisches Informationssystem)
GOS (Global Observing System)	globales Beobachtungssystem (im Rahmen der WWW (Welt-Wetter- Wacht)
grass growth studies	Studien zum Graswachstum
gravity currents	Gravitationsströmungen
ground clutter	unerwünschte Bodenechos
ground echo suppression	Bodenechounterdrückung
ground surface processes	Prozesse an der Bodenoberfläche
GTS (Global Telecommunication System)	weltweites Wetterfernmeldesystem (im Rahmen der WOM (Weltorganisation für Meteorologie)
H	
hail suppression	Hagelabwehr
high resolution grid analyses and forecasts	engmaschige Analysen und Prognosen
HRPS (High Resolution Picture System)	HRPS (High Resolution Picture System) - dient im Rahmen eines Satellitenempfangssystems des DWD (Deutscher Wetterdienst) der Aufnahme digitaler Daten der amerikanischen polarumlaufenden NOAA-Satelliten
I	
IGBP (International Geoshere-Biosphere Program)	IGBP (Internationales Programm für die Geosphäre-Biosphäre)
IGS	Interaktives Graphisches System
IHS (Image Handling System)	IHS (System zur Aufbereitung digitaler Satellitenbilder)
IMTNE (International Meteorological Teleprinter Network Europe)	IMTNE (International Meteorological Teleprinter Network Europe)
Institute of Remote Sensing Applications of the JRC	Institut für Anwendungen der Fernerkundung der GFS
interpolation	Interpolation
L	
land cover	Bewuchs
land use	Bodennutzung

LIDAR (light detection and ranging)	LIDAR (Entfernungsmessung und Ortung mit Laserstrahlen)
lightning detection systems	Blitzerkennungssysteme
lightning location systems	Blitzortungssysteme
M	
MAP	Meteorologisches Applikations- und Präsentationssystem
mapped sources	kartographische Quellen
MDD (Meteorological Data Distribution)	MDD (Meteorological Data Distribution) - METEOSAT- System zur Verbreitung meteorologischer Daten (Messwerte, Vorhersagen und Kartendarstellungen), überwiegend für Afrika, den Nahen und Mittleren Osten
mesoscale structure of precipitation	mesoskalige Niederschlagsstruktur
microwave band	Mikrowellenbandbereich
models of crop and pest suitability	Modelle für die landwirtschaftliche Bodeneignung und Schädlingsanfälligkeit
MOTNE (Meteorological Operational Telecommunication Network Europe)	MOTNE (europäisches Fernmeldenetz für den Austausch von Flugwettermeldungen)
mountain meteorology	Gebirgsmeteorologie
multi-frequency radiometers	Mehrfrequenzradiometer
multi-parameter radar	Multiparameter-Radar
N	
night frost (detection and forecasting of ...)	Nachtfrosterkennung und -vorhersage
nitrate leaching	Nitratauslaugung
NOAA (National Oceanographic and Atmosphere Administration)	NOAA (National Oceanographic and Atmosphere Administration) - USA
nowcasting	Kürzestfristvorhersage
O	

observational studies	Feldstudien
optical band	Spektralbandbereich
P	
PDUS (Primary Data Users Station)	PDUS (Primary Users Station) dient im Rahmen eines Satellitenempfangssystems des DWD (Deutscher Wetterdienst) zum Empfang hochaufgelöster METEOSAT-Bilddaten
polarization diversity radar	Polarisationsdiversity-Radar
polarization weather radar	Polarisierungs-Wetterradar
precipitation based products	Niederschlagsdaten
pulse compression	Impulskompression
R	
radar (electronically scanned ...) (phased array)	(phasengesteuertes) Radar mit elektronischer Suchvorrichtung
radar hydrology	Radarhydrologie
radar profiler	ST-Radarnetz
radar reflectivity data	Radarreflektivitätsdaten
radar wind profiler network	ST-Radarnetz
radiances	Strahldichte
radio-sonde data	Radiosondendaten
RAFC (Regional Area Forecast Centre)	Regionale Gebietsvorhersagezentrale der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
RASS (Radio Acoustic Sounding System)	RASS (Radio Acoustic Sounding System)
raw radar data	unaufbereitete Radardaten
raw radiances	Strahldichte
remote sensing	Fernerkundung
RSMC (Regional Specialized Meteorological Centre)	Regionale Wetterzentrale (unter dem Dach der WOM))
RVZ	Regionale Vorhersagezentrale

S	
SDUS (Secondary Data Users Station)	SDUS (Secondary Data Users Station) - unabhängiges System jedes Wetteramtes oder jeder Flugwetterwarte zum direkten Empfang der METEOSAT-Bilder in Analogform
sea or water bodies	Meeres- oder Wasserflächen
silage making	Silieren
single frequency weather radar	Einzelfrequenz-Wetterradar
single layer scan data	Einschichtabtastdaten
single polarisation radar	Einzelpolarisierungs-Radar
slope flows	Flankenströmungen
SODAR (Sound Detection and Ranging)	SODAR(akustisches Radarsystem)
soil moisture regime	Bodenfeuchtigkeit
soil water	Bodenwasser
soil water availability	Bodenfeuchtigkeit
spray drift (crop and forest ...)	Abdrift bei der Besprühung von Anbau- und Forstflächen
storm tracking	Zielverfolgung von Stürmen
surface roughness	Oberflächenbeschaffenheit
SWC (Significant weather charts)	Vorhersagekarten des signifikanten Flugwetters
SWIS	Straßenzustands- und Wetterinformationssystem
synoptical meteorology	synoptische Meteorologie
synoptical stations	Wetterstationen
systematic bias errors	systembedingte Fehler
T	
table entries	Tabelleneingaben
thermal channels	Infrarotkanäle
TOVS (Tiros Operational Vertical Sounders)	TOVS (Tiros Operational Vertical Sounders) - von NOAA-Satelliten gelieferte Daten zur Bestimmung vertikaler atmosphärischer Temperatur- und Feuchteprofile
tropospheric ozone research	Erforschung des Ozons in der Troposphäre
V	

vertical sounders	vertikale Sondierungssysteme
vertical sounding instruments and techniques	Instrumente und Techniken für die vertikale Sondierung
VHF/UHF radar wind profiler networks for improving weather forecasting in Europe	ST-Radarnetze zur Verbesserung der Wettervorhersage in Europa
VHF/UHF windprofilers	ST-Radarsysteme
volume scan data	Volumenabtastdaten
W	
WA	Wetteramt
WAFS (World Area Forecast System)	weltweite Vorhersagezentrale der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt- Organisation)
WARC (World Administrative Radio Conference)	WARC (Funkverwaltungskonferenz)
warnings for flood	Hochwasserwarnung
water vapour retrieval method	Wasserdampferfassungsmethode
WCRP (World Climate Research Programm)	WCRP (Weltklima-Forschungsprogramm)
weather-based animal management techniques	auf Wetteranalysen beruhende Techniken für die Tierhaltung
weather radar (electronically scanning (phased array) ...)	(Phasengesteuerte) Wetterradarsysteme mit elektronischer Suchvorrichtung
weather radar networking	Radarverbundnetze für den Wetterdienst
wind profiler	ST-Radarnetze
windshear warnings for airports	Warnung vor Windböen auf Flughäfen
WMO (World Meteorological Organization)	WOM (Weltorganisation für Meteorologie)
WWW	Welt-Wetter-Wacht
WZM	Weltzentrum für Niederschlagsklimatologie

Z	
ZMMF	Zentrale Medizinmeteorologische Forschungsstelle des DWD (Deutscher Wetterdienst)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Militärgüter

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 20

Status: Information

Muster der Militärgüterliste in Anhang I des *Vorschlags für eine Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea* (KOM(2006) 710 endg. vom 15.11.2006) (EN und DE):

ANNEX I

Goods and technology referred to in Article 2

A. Goods

1. Battle tanks, i.e. tracked or wheeled self-propelled armoured fighting vehicles with high cross-country mobility and a high level of self-protection, weighing at least 16.5 metric tonnes unladen weight, with a high muzzle velocity direct fire main gun of at least 75 millimetres calibre.

2. Armoured combat vehicles, i.e. tracked or wheeled self-propelled vehicles, with armoured protection and cross-country capability, either: (a) designed and equipped to transport a squad of four or more infantrymen, or (b) armed with an integral or organic weapon of at least 20 millimetres calibre or an anti- tank missile launcher.

3. Large calibre artillery systems, i.e. gun, howitzer, artillery pieces combining the characteristics of a gun and a howitzer, mortar or multiple-launch rocket system, capable of engaging surface targets by delivering primarily indirect fire, with a calibre of 75 millimetres and above.

4. Combat aircraft, i.e. fixed-wing or variable-geometry wing aircraft armed and equipped to engage targets by employing guided missiles, unguided rockets, bombs, guns, cannons, or other weapons of destruction

5. Attack helicopters, i.e. rotary-wing aircraft equipped to employ anti-armour, air-to-ground, or air-to-air guided weapons and equipped with an integrated fire control and aiming system for these weapons

6. Warships, i.e. vessels or submarines with a standard displacement of 500 metric tonnes or above, armed or equipped for military use

7. Missiles or missile systems, i.e.

(a) guided or unguided rockets, ballistic or cruise missiles capable of delivering a warhead or weapon of destruction to a range of at least 25 kilometres,

(b) means designed or modified specifically for launching such missiles or rockets, if not covered by categories I through VI, and

(c) man-portable air defence systems (MANPADS)

(to be completed in due course)
ANHANG I

Liste der in Artikel 2 genannten Güter und Technologien

A. Güter

1. Kampfpanzer, d. h. selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge auf Ketten oder Rädern, die über eine große Geländegängigkeit und einen hohen Grad an Selbstschutz verfügen, deren Leergewicht mindestens 16,5 t beträgt und die mit einer Bordkanone zum Schießen im direkten Richten mit hoher Mündungsgeschwindigkeit und einem Kaliber von mindestens 75 mm bestückt sind

2. gepanzerte Kampffahrzeuge, d. h. geländegängige selbstfahrende Fahrzeuge auf Ketten oder Rädern mit Panzerschutz, die entweder a) für den Transport einer mindestens vierköpfigen Infanteriegruppe konzipiert und ausgerüstet oder b) mit einer integrierten Waffe mit einem Kaliber von mindestens 20 mm oder einem Panzerabwehr-Raketenwerfer bestückt sind

3. großkalibrige Artilleriesysteme, d. h. Kanonen, Haubitzen und Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften einer Kanone mit denen einer Haubitze verbinden, sowie Mörser und Mehrfachraketenwerfersysteme mit einem Kaliber von mindestens 75 mm, die geeignet sind, Bodenziele in erster Linie durch Schießen im indirekten Richten zu bekämpfen

4. Kampfflugzeuge, d. h. Starr- und Schwenkflügelflugzeuge, die für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von Lenkflugkörpern, ungelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren, Bordkanonen oder sonstigen Vernichtungswaffen bewaffnet und ausgerüstet sind

5. Angriffshubschrauber, d. h. Drehflügelluftfahrzeuge, die für den Einsatz von panzerbrechenden Lenkwaffen, Luft-Boden-Lenkwaffen oder Luft-Luft-Lenkwaffen sowie mit einem integrierten Feuerleit- und Zielsystem für diese Waffen ausgerüstet sind

6. Kriegsschiffe, d. h. Überwasserschiffe und Unterseeboote mit einer Standardverdrängung von mindestens 500 t, die für militärische Zwecke bewaffnet und ausgerüstet sind

7. Flugkörper und Flugkörpersysteme, d. h.

a) gelenkte und ungelenkte Raketen, ballistische Flugkörper und Marschflugkörper, die geeignet sind, Gefechtsköpfe oder Vernichtungswaffen über eine Entfernung von mindestens 25 km zu befördern,

b) Vorrichtungen, die eigens für den Abschuss dieser Flugkörper oder Raketen konzipiert oder dafür umgebaut worden sind, sofern sie nicht unter die Nummern 1 bis 6 fallen, und

c) tragbare Luftabwehrsysteme (MANPADS)

(zu gegebener Zeit zu ergänzen)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ministerpräsident

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Information

Deutsche Bezeichnungen der Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten

AT	Österreich:	Bundeskanzler
BE	Belgien:	Premierminister
CS	Tschechische Republik:	Ministerpräsident
CY	Zypern:	Präsident (Republik Zypern), Ministerpräsident (Nordzypern)
DE	Deutschland:	Bundeskanzler
DK	Dänemark:	Ministerpräsident
EE	Estland:	Ministerpräsident
EL	Griechenland:	Ministerpräsident
ES	Spanien:	Ministerpräsident
FI	Finnland:	Ministerpräsident
FR	Frankreich:	Premierminister
HU	Ungarn:	Ministerpräsident
IE	Irland:	Premierminister
IT	Italien:	Ministerpräsident
LT	Litauen:	Ministerpräsident
LU	Luxemburg:	Premierminister
LV	Lettland:	Ministerpräsident
MT	Malta:	Premierminister
NL	Niederlande:	Ministerpräsident
PL	Polen:	Ministerpräsident
PT	Portugal:	Premierminister
SE	Schweden:	Ministerpräsident
SI	Slowenien:	Ministerpräsident
SK	Slowakei:	Ministerpräsident
UK	Vereinigtes Königreich:	Premierminister

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ministerräte

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Information

Ratsformationen
(ersetzt die in den Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 13 veröffentlichte Liste)
Hinweis: Die folgenden Bezeichnungen und Formulierungen sind für die Übersetzer im Rat verbindlich; sie sollten allgemein verwendet werden. Mit Beschluss vom 22. Juli 2002 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 230 vom 28.8.2002) hat der Rat die Zahl der Ratsformationen auf neun reduziert:

Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen)[1]
Affaires générales et relations extérieures

Rat (Wirtschaft und Finanzen)[2]
Affaires économiques et financières + budget

Rat (Justiz und Inneres)[3]
Justice et affaires intérieures (inchangé)

Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz
Emploi, politique sociale, santé et consommateurs

Rat (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung))[4]
Compétitivité (marché intérieur, industrie et recherche)

Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie)
Transports, télécommunications et énergie

Rat (Landwirtschaft und Fischerei)
Agriculture et pêche

Rat (Umwelt)
Environnement

Rat (Bildung, Jugend und Kultur)[5]
Education, jeunesse et culture

[1]Einschließlich Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit.

[2]Einschließlich Haushalt.

[3]Einschließlich Katastrophenschutz.

[4]Einschließlich Tourismus.

[5]Einschließlich audiovisueller Bereich.

Zur Schreibweise: In der Regel wird die nähere Bezeichnung in Klammern angefügt, also: Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten); liegt die Betonung dagegen auf der Bezeichnung, z.B., wenn von mehreren Räten oder von einem gemeinsamen Rat die Rede ist, so werden Anführungszeichen verwendet, also: Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" bittet den Rat "Landwirtschaft" ... *Im Deutschen ist außerdem darauf zu achten, ob mit* "Conseil" *das Gremium oder dessen Tagung gemeint ist.* **"En marge du Conseil"** ***bedeutet also:*** **"am Rande der Ratstagung"**, *nicht* "am Rande des Rates".	
Conseil conjoint (Environnement/Energie)	Gemeinsamer Rat "Umwelt/Energie" *bzw.* Tag ung des gemeinsamen Rates "Umwelt/Energie"
les chefs d'Etat ou de gouvernement réunis en Conseil de l'Union	die im Rat der Union vereinigten Staats- und Regierungschefs
le Conseil réuni au niveau des chefs d'Etat ou de gouvernement	der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs; *oder:* der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt (Art. 121 Abs. 2 EGV)
les ministres de l'éducation/de la Santé/ responsables des affaires culturelles/... réunis au sein du Conseil	die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen/für das Gesundheitswesen/ für Kulturfragen/...
les ministres des Affaires étrangères des Etats membres de la Communauté européenne/des Communautés européennes se réunissant dans le cadre de la coopération politique	die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft/en
Conseil européen de ... du ...	Europäischer Rat (*Ort, Datum*)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Mitteilung der Kommission

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: verbindlich

Mitteilung der Kommission, Vorlage der Kommission, Mitteilung an die Kommission, gemeinsamer Standpunkt - eine dringende Erinnerung

> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

„Communication de la Commission au Conseil ...",
„Communication of the Commission to the Council ..."
sind zu übersetzen mit
„**Mitteilung der Kommission an den Rat ...**".

Die Angabe auf der Titelseite der Kommissionsvorschläge
„(présentée par la Commission [conformément à l'article x du Traité CE])",
„(presented by the Commission [pursuant to Articel x of the EC Treaty])"
sind zu übersetzen mit
„**(Vorlage der Kommission [gemäß Artikel x EG-Vertrag]**)".

Wird der Kommission von einem, bisweilen auch mehreren Kommissionsmitgliedern ein Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt, so wird der oft eingeleitet mit einer/einem
„Communication à la Commission" /
„Memorandum to the Commission".
Dies ist zu übersetzen mit
„**Mitteilung an die Kommission**".

„Commission Staff Working Document/Paper",
„Document de travail des services de la Commission"
sind zu übersetzen mit
„Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen"
(Legiswrite, das kommissionsinterne Programm für die Bearbeitung von Rechtsvorschriften, bietet die Übersetzung „Arbeitsdokument" eine Interferenz und daher zu korrigieren.)

Der Titel eines gemeinsamen Standpunktes lautet:
„Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie /der Verordnung / der Entscheidung / des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates / des Rates ..."
Beispiele für korrekte Verwendung :
„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung flüssiger Mittel, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden"
„Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zur Abänderung des Europäischen Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa zur Änderung des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag"
„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EGV betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz"

Siehe auch die „Muster und Hinweise" der Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates:

http://www.cc.cec/DGT/theme/terminology/documents/sn01315.de08.pdf

> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

momentum

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 2, 02/1989

Status: Anregung

Öfters findet man (in englischen Texten) die Bemerkung, die Gemeinschaft dürfe ihr **"momentum"** nicht verlieren. Wir schlagen vor, mit Dynamik, Schwung, nicht aus dem Tritt geraten, nicht aus dem Takt kommen zu übersetzen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

monetary policy, politique monétaire

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Empfehlung

1. Übersetzungen:

Diese Ausdrücke sollten je nach Zusammenhang übersetzt werden mit

a) Geldpolitik - Beispiel: Artikel 3a und 105 EGV

b) Währungspolitik - Beispiel: Artikel 109f Abs. 4 EGV

c) Geld- und Währungspolitik - Beispiel: Artikel 109f Abs. 3 EGV

2. Definitionen:

a) Geldpolitik:

"Gesamtheit aller Maßnahmen, die die Geld- und Kreditversorgung einer Volkswirtschaft sowie die Geldmenge steuern sollen" (H.E. Büschgen, Börsenlexikon, 17. Auflage, S. 283). Ziel der Geldpolitik ist die Sicherung der Geldwertstabilität im Innern (vgl. Sonderdruck der Deutschen Bundesbank Nr. 7 - "Die Deutsche Bundesbank - Geldpolitische Aufgaben und Instrumente", 7. Auflage, 1989, S. 11).

b) Währungspolitik:

i) Internationale Währungspolitik: alle Maßnahmen zur Gestaltung der währungspolitischen Beziehungen zu Fremdwährungsgebieten, insbesondere Wahl und Gestaltung des Wechselkurssystems für die eigene Währung sowie der Bedingungen und Regelungen für den internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehr (Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, 1. Auflage, S. 907). Ziel ist hier die Stabilität des Außenwerts der Währung.

ii) Währungspolitik als Oberbegriff: "Gesamtheit staatlicher Maßnahmen zur Regelung des Geldumlaufs und der monetären Außenwirtschaftsbeziehungen. Die W. dient dem Ziel der Stabilerhaltung der Währung nach innen und außen" (Gabler, Banklexikon, 9. Auflage, S. 1963). "Definiert man auch die äußere Währungsstabilität als Kaufkraftstabilität", so "sind äußere und innere Stabilität ... nur zwei unterschiedliche Aspekte des gleichen Ziels" ("Die Deutsche Bundesbank - Geldpolitische Aufgaben und Instrumente", 7. Auflage, 1989, S. 11).

3. Fazit: Die richtige Übersetzung von "monetary policy" bzw. "politique monétaire" ist also

- "Geldpolitik", wenn es nur um die innere Stabilität einer Währung geht,

- "Währungspolitik", wenn es sich um Maßnahmen zur Sicherung ihres Außenwertes handelt,

- "Geld- und Währungspolitik" (oder auch nur "Währungspolitik"), wenn die Maßnahmen den inneren und den äußeren Wert der Währung sichern sollen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

monitoring

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 05/2014, NF 26

Status: Information

Anmerkungen zur Übersetzung von *„monitoring“, „to monitor“*

Der englische Begriff „*monitoring*“ (und „*to monitor*“) wird häufig mit „Überwachung“ („überwachen“) übersetzt. Dies ist in vielen Bereichen/Kontexten korrekt (z. B. Gesundheitsüberwachung, Schiffsüberwachung) und findet sich auch in den Verträgen, z. B. „die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen“ (Art. 77 Abs. 1 b AEUV) oder „Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage …“ (Art. 126 Abs. 2 AEUV).

In bestimmten Fällen ist die Übersetzung mit „Überwachung“ jedoch problematisch.

So ist die Wiedergabe mit „Überwachung“ unbedingt zu vermeiden, wenn es um die Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten in Bereichen geht, in denen die Kommission keine Zuständigkeit hat (z. B. Bildung, Gesundheit, Soziales). Die Mitgliedstaaten könnten die Verwendung des Begriffs „Überwachung“ als Eingriff in ihre Hoheitsrechte werten.

In bestimmten Kontexten kann „Überwachung“ zudem unerwünschte Konnotationen haben. So wurde von Seiten Österreichs im Zusammenhang mit der Empfehlung 2013/C 378/01 des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten verlangt, „*monitoring*“ nicht mit „Überwachung“, sondern mit „Beobachtung“ zu übersetzen. Grund waren Bedenken, dass dieser Begriff negativ belegt ist.

Vor dem Hintergrund dieser Problematik kommen als Übersetzungsmöglichkeiten für „*monitoring*“ je nach Kontext in Frage: Beobachtung, Begleitung, Kontrolle, Verfolgung, Monitoring.

Im Bereich GASP/GSVP (Gemeinsame Außen und Sicherheits- bzw. Sicherheits- und Verteidigungspolitik) ist die korrekte Übersetzung von „*monitoring*“ in der Regel „Beobachtung“.

Eine Beobachtermission („*monitoring mission*“) der EU (IATE 919375) ist eine zivile Mission mit der Aufgabe, die Lage in einem Krisenstaat zu beobachten und über relevante Ereignisse Bericht zu erstatten, d. h. die EU und ihre Mitgliedstaaten mit einem Lagebild zu versorgen. Eine Beobachtermission ist neutral und hat keinerlei Befugnis, sich in die inneren Angelegenheiten des beobachteten Staates einzumischen. Dementsprechend hat sie auch keine Überwachungsbefugnis, denn dadurch würde die Souveränität des Gaststaates angetastet.

Hingegen ist im Kontext der Vereinten Nationen die „Überwachungsfunktion” nicht von vornherein auszuschließen, denn eine vom VN-Sicherheitsrat eingesetzte „*monitoring mission*” könnte im Gegensatz zu einer „*observer mission*” durchaus mit einem Mandat ausgestattet sein, das mehr umfasst als das bloße Beobachten der Lage. In solch einem Fall wäre eine Übersetzung mit „Beobachtermission” nicht ausreichend.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Muslim

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Empfehlung

Muslim oder Moslem?

Bei ‚Muslim' und ‚Moslem' handelt es sich um gleichberechtigte Formvarianten mit identischem Konsonantenbestand. In der arabischen Ursprungssprache lautet das betreffende Wort ‚Muslim', während ‚Moslem' die persische Form ist. Die Variante ‚Muslim' wird heute häufiger verwendet. Sie gilt als fachsprachlich.

Die Terminologiegruppe empfiehlt daher, folgenden Formen den Vorzug zu geben:

Personen:

- der **Muslim** (m, sing.)

- die **Muslime**, die **Muslims** (m, plur.)

- die **Muslimin**

- die **Musliminnen**

Adjektiv:

- muslimisch (sollte aber nur in Bezug auf Menschen verwendet werden, während ansonsten das Adjektiv ‚islamisch' vorzuziehen ist, z. B. die islamische Welt, die islamischen Länder)

(Quellen: Gesellschaft für deutsche Sprache, Wahrig-Sprachberatung, Sprachberatung der Universität Halle, Duden, Institut für Orientalistik der Universität Wien)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

national (Glossar)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6, geändert: 1/2014

1. Allgemein:

einzelstaatlich, der Mitgliedstaaten;
innerstaatlich, national (z. B. Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht);
national, eigen (allgemein, nicht unbedingt im EU-Kontext), heimisch;

Adjektiv des betreffenden Landes

2. Französische Beispiele:

comptabilité nationale, comptes nationaux volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
contenu d'origine nationaler Anteil/ Inlandsanteil (an der Wertschöpfung)
selon le droit national nach innerstaatlichem / nationalem Recht
à l'échelon national landesweit
économie nationale Gesamtwirtschaft
économies nationales Volkswirtschaften
marché monétaire national inländischer Geldmarkt
monnaie nationale Landeswährung
produit national Sozialprodukt
sources énergétiques nationales heimische Energiequellen
traitement national Inländerbehandlung

3. Englische Beispiele:

national bankruptcy Staatsbankrott
national budget Bundeshaushalt (USA)
National Health Service Staatlicher Gesundheitsdienst
from national production aus einheimischer Erzeugung
transposition into national law Umsetzung in nationales Recht

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

National Action Plans

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Empfehlung

Neben den seit einigen Jahren eingeführten "National Action Plans on Employment" (Deutsch: Nationale (beschäftigungspolitische) Aktionspläne - in beiden Sprachen mit NAP abgekürzt - wurde nun ein vergleichbares Konzept zum Thema Eingliederung eingeführt. Im Englischen wird unterschieden zwischen "**NAPempl**" und "**NAPincl**". Im Deutschen wurde dies nachgeahmt, d.h. es wurde "NAPBesch." und "NAPEingl." verwendet. Was für interne Zwecke ausreichen mag, ist für Veröffentlichungen eher nicht geeignet. Daher wird empfohlen, die Sachgebiete im Deutschen auszuschreiben: **NAP (Beschäftigung)** und **NAP (Eingliederung)**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Nebensätze im Titel von Rechtsakten

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Empfehlung

Hierzu heißt es in "Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Gemeinschaften" (3. Ausgabe) auf S.66: "Nebensätze sollten im Titel nur verwendet werden, wenn der Satzbau sonst zu schwerfällig würde."
Auf diese nuancierte Empfehlung seien besonders die Kollegen aufmerksam gemacht, denen noch eine Anweisung in Erinnerung ist, dass Nebensätze im Titel auf jeden Fall zu vermeiden seien.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

New approach directive, directive (de la) nouvelle approche

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/2008, NF 21

Status: verbindlich

new approach directive (frz.: directive „nouvelle approche"/de la nouvelle approche) ist mit **Richtlinie nach dem neuen Konzept** zu übersetzen.

Das „neue Konzept auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung" zielt darauf ab, die Entstehung von Handelshemmnissen durch die Annahme voneinander abweichender technischer Normen und Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu verhindern. In „Richtlinien nach dem neuen Konzept" werden für bestimmte Produktgruppen (Maschinen, Spielzeug, Bauprodukte, Gasverbrauchs-einrichtungen usw.) jeweils allgemein gehaltene wesentliche Anforderungen („essential requirements") festgelegt. Die Hersteller müssen gewährleisten, dass die technischen Spezifikationen ihrer Produkte diesen wesentlichen Anforderungen gerecht werden. Dies erreichen sie am einfachsten, indem sie die technischen Spezifikationen der harmonisierten europäischen Normen übernehmen. Können sie nachweisen, dass ihre Produkte nach harmonisierten Normen hergestellt wurden, gilt für diese Produkte die sogenannte Konformitätsvermutung, d. h. ihre Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen der betreffenden Richtlinie gilt als gegeben.
Dieses hoch komplexe und hier stark vereinfacht dargestellte Verfahren ist im *Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien* der Kommission, überarbeitete Fassung von 2000, ausführlich beschrieben. Dieser Leitfaden dient als Grundlage für die Arbeiten auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Konformitätsbewertung.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

nichtdiskriminierend

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Empfehlung

Im Zusammenhang mit Dienstleistungsfreiheit und Zugang zu Netzen und Märkten kommt der Ausdruck *non-discriminatory / non discriminatoire* usw. häufig vor. Seine wortwörtliche Wiedergabe mit *nichtdiskriminierend* ist nicht immer zu empfehlen.

Diskriminieren kann eigentlich nur eine Person. Bestimmte Handlungen oder Texte können als „diskriminierend" bezeichnet werden, weil sie diskriminierende Wirkung haben.

Schlecht passt dagegen *nichtdiskriminierend* als Attribut zu Dingen, die gewährt werden, in unseren Texten vor allem der Zugang zu Netzen, Systemen, Märkten usw. sowie zum Recht.

Für Ausdrücke wie *non-discriminatory access* werden deshalb andere Lösungen empfohlen, z.B.:„Der Netzbetreiber gewährt **ohne Diskriminierung** ~~nichtdiskriminierenden~~ Zugang zum Netz/**diskriminierungsfreien** Netzzugang."

„Der Netzbetreiber **darf** bei der Gewährung des Zugangs zum Netz **niemanden diskriminieren**."

„Der Netzzugang muss **diskriminierungslos/unterschiedslos** gewährt werden."

„Der Netzbetreiber gewährt **gleichen** Netzzugang."
Im Englischen wird oft auch die „adverbiale" Variante gewählt, notgedrungen mit einem Hilfswort wie *basis* oder *manner*:

„ *... shall be regulated* ***on a non-discriminatory basis***".

Hier ist unter Ausschluss von Diskriminierung (ohne Diskriminierung) weitaus geeigneter als „ ... *auf nichtdiskriminierender Grundlage*".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Niederländische Namen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Varia

Niederländische Namen mit Vorwörtern oder Artikeln (van, de, vande, vander, te, ter, thoe, uit, uit den usw.) :
Im Niederländischen sollen aus mehreren Wörtern bestehende Namen immer mit wenigstens einem Großbuchstaben anfangen, damit der Name sich deutlich vom übrigen Text abhebt.
z. B.: Van den Broek hat gesagt ....
Herr Van den Broek ...
Das Kabinett Van den Broek
Dr. Van den Broek
Frau Van den Broek-van Brinkhorst.
Wenn dem Familiennamen der Vorname, die Initiale/n oder der Name des Ehegatten vorangehen, gibt es zwei Möglichkeiten:
1) **Kleinbuchstabe**:
z. B.: Hans van den Broek
H. A. van den Broek
Frau Van den Broek-van Brinkhorst.
2) **Großbuchstabe:**
z. B.: Hans Van den Broek (oder Hans Van Den Broek
H. A. Van den Broek
Frau Van den Broek-Van Brinkhorst.
In den Niederlanden kommt stets die Möglichkeit 1) zur Anwendung.
In Belgien wird meistens die Möglichkeit 2), oft aber (z. B. in den Zeitungen der Standard-Gruppe und in vielen Zeitschriften) die Möglichkeit 1 angewandt.
Da es manchmal schwierig ist, die Herkunft eines Namens oder die persönliche Vorliebe des Namensträgers festzustellen, empfiehlt es sich, im Allgemeinen die Möglichkeit 1) zu verwenden.
Zu Beachten ist noch, dass in Namen, die ganz mit Großbuchstaben geschrieben sind, auch die Partikel van usw. mit ´Großbuchstaben geschrieben werden sollte, also z. B. Hans VAN DEN BROEK.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Niederlassung, Sitz

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Erläuterung

Niederlassung, Sitz

(Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das deutsche Recht)

Niederlassung bezeichnet ganz allgemein den Ort, an dem ein Unternehmen geführt wird; besteht nur eine Betriebsstätte, gibt es nur eine Niederlassung. Sie ist Erfüllungsort für Geschäftsschulden und besonderer Gerichtstand (§ 21 ZPO).

Von Hauptniederlassung und Zweigniederlassung spricht man bei Kaufleuten (das sind: Einzelkaufleute und Kaufleute kraft Rechtsform (Handelsgesellschaften: OHG, KG und die den Handelsgesellschaften gleichgestellten juristischen Personen [GmbH, AG, KGaA])) dann, wenn mehrere Betriebsstätten bestehen, die jeweils räumlich selbständig sind, die gleichen oder ähnliche Geschäfte betreiben und einen Leiter haben, der selbständig handeln darf. In diesem Fall ist Hauptniederlassung (vgl. § 13a HGB) die Betriebsstätte, an dem der Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit ist, d.h. in der Regel der Ort, von dem aus das gesamte Unternehmen geleitet wird (Hauptverwaltung), die anderen Betriebsstätten sind dann Zweigniederlassungen, die im Handelsregister eingetragen werden müssen (§ 13 HGB). Sind die Betriebsstätten völlig unselbständig, gibt es nur eine Niederlassung (Ort der Verwaltung) mit mehreren Betriebsstätten.

Sitz bezeichnet den rechtlichen Mittelpunkt eines Unternehmens (nicht aber eines Einzelkaufmanns), einer Stiftung (§ 80 BGB) oder eines Vereins (§ 24 BGB). Er hat Bedeutung für den Allgemeinen Gerichtsstand (§ 17 ZPO), die Registereintragung und steuerrechtliche Zuständigkeitsregeln.

Wichtige Ausnahme: Ein Einzelkaufmann hat nie einen Sitz, sondern immer nur eine Niederlassung, d.h. nur in diesem Fall bezeichnet "Niederlassung" auch den rechtlichen Mittelpunkt.

Inwieweit Ort von Sitz und Niederlassung zusammenfallen, bestimmt sich nach der jeweiligen Rechtsordnung. Nach deutschem Recht ist Sitz in der Regel dort, wo die (Haupt-) Niederlassung ist, also wo das Unternehmen geleitet wird, d.h. (Haupt-) Niederlassung und Sitz befinden sich am selben Ort. In anderen Rechtsordnungen lässt sich der Sitz mehr oder weniger frei festlegen (sogenannte "Briefkastenfirmen"). Nach deutschem Recht kann eine Gesellschaft auch nur einen Sitz, der im Inland sein muss, haben.

FAUSTREGEL:

Sitz = rechtlicher Mittelpunkt des Unternehmens

Niederlassung = Ort, wo Gewerbe tatsächlich betrieben wird

Quellenangaben: Gabler, Wirtschaftslexikon,12. Aufl.; Creifelds, Rechtswörterbuch, 10. Aufl.; Deutsches Rechtswörterbuch (= 2. Aufl. des Münchener Rechtswörterbuchs).

Übersetzung aus dem Englischen und Französischen

(AE = Amerikanisches Englisch, BE = Britisches Englisch)

Sitz:

EN: registered office, commercial domicile, seat (seat eher bei Großunternehmen)

FR: siège social

Niederlassung:

a.) Hauptniederlassung:

EN: head office, headquarters, principal establishment

FR: siège d'exploitation

b.) Niederlassung:

EN: branch office (AE auch: trading settlement), business establishment

FR: succursale (veraltet, aber gelegentlich beibehalten: comptoir)

Übersetzungsvorschläge für verwandte Begriffe (FR, EN):

Französisch:

filiale: Tochterunternehmen, -gesellschaft (seltener und nur bei eindeutigem Zusammenhang auch Filiale)

agence: Vertretung, Agentur, -büro, bei Banken: Zweigstelle; selten: Filiale

établissement stable: Betriebsstätte

lieu d'exploitation: Betriebsstätte

Englisch:

subsidiary: Tochterunternehmen, -gesellschaft, sehr selten: Filiale oder Niederlassung

business premises: Betriebsstätte

outlet (AE): Filiale, Verkaufsstelle

division (AE): Unternehmensbereich, Abteilung, sehr selten: Niederlassung

Zur Übersetzung von "établi" bzw. "established"

In den Ausdrücken

FR: "entreprises (établissements de crédit etc.) qui sont établies (établis) dans un Etat Membre ..." bzw.

EN: "untertakings (credit institutions etc.) which are established in a Member State ... "

sollten "établi" bzw. "established" im Deutschen **nach Möglichkeit substantivisch** (mit "Sitz") wiedergegeben werden - also z.B. mit

DE: "Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ..."

bzw.

"Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben ..." (bzw. "deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet ...").

Die Wiedergabe durch ein **Adjektiv** sollte nur bei Sätzen gewählt werden, deren Übersetzung bei substantivischer Konstruktion mit "Sitz" sich als sehr schwerfällig oder problematisch erweisen würde. Beispiele für die Wiedergabe durch ein Adjektiv:

1. "niedergelassen"

a) Richtlinie 73/239/EWG vom 24.7.1973 betreffend die ... Direktversicherung (Artikel 1 - ABl. L 228/73, S. 4):

FR: "... entreprises d'assurance qui sont établies dans un Etat membre ou qui désirent s'y établir ..."

EN: "... insurance undertakings which are established in a Member State or which want to become established there ..."

DE: "... Versicherungsunternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen ..."

b) EU-Vertrag - Protokoll 3 - ESZB-Satzung Artikel 19 Absatz 1:

FR: "... établissements de crédit établis dans les Etats membres ..."

EN: "... credit institutions established in Member States ..."

DE: "... in den Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute ..."

[Hierbei muß "niedergelassen" als Adjektiv angesehen werden, da laut DUDEN (Band 9 - Stichwort "niederlassen") das zweite Partizip des reflexiven Verbs "sich niederlassen" nicht attributiv verwendet werden darf: "sich niedergelassene Unternehmen" wäre ebenso falsch wie "sich ereignete Unfälle".]

2. "ansässig"

a) OECD-Musterabkommen 1977 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen:

Artikel 4 Absatz 3:

"Ist ... eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet."

Artikel 5 Absatz 7:

"... eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ...".

b) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

Artikel 73 h Nummer 1:

"Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen ..."

Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b:

"... die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind ...".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Nördliche Dimension

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

Am 12.1.99 übermittelte die deutsche Botschaft in Helsinki folgendes Schreiben an den Sprachendienst des Auswärtigen Amtes in Bonn (Wiedergabe in Auszügen):
[...] Die Botschaft hat in den vergangenen beiden Jahren beständig über die finnische Initiative zur Ausarbeitung einer Politik der „Nördlichen Dimension der EU" berichtet. Sie hat bei dieser Berichterstattung durchgehend den Terminus Nördliche Dimension verwandt, wobei ausschlaggebend war, dass
- die finnische Regierung als Autor dieser Initiative in den amtlichen Übersetzungen ihrer Dokumente selbst von der „Northern Dimension" (und nicht Nordic Dimension) gesprochen und damit zu erkennen gegeben hat, dass es ihr hier um die Beschreibung einer geographischen Region geht;
- der Begriff „nordisch" besetzt ist durch die Zusammenarbeit im Nordischen Rat, d.h. der Länder Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen und Island;
- es sich bei dieser Initiative um eine rein finnische Initiative handelte, der z.B. das Nachbarland Schweden zunächst äußerst abwartend gegenüberstand;
- die von Finnland geforderte Politik einer Nördlichen Dimension regionalweit über die nordischen Staaten hinausgreift.
Der Sprachendienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat nunmehr die von der Kommission vorgelegte Mitteilung vom 25.11.1998 - KOM(1998) 589 endg. - unter den Titel „Eine Nordische Dimension für die Politik der Union" gestellt. Dies ist nach Überzeugung der Botschaft eine falsche Übersetzung und führt zu einer Begriffsverwirrung. Es wird daher angeregt, bei dem Sprachendienst der Kommission für eine zukünftige Berichtigung einzutreten. [...]
Fazit
Nach Prüfung auch anderslautender Argumente empfiehlt die Terminologiegruppe, im Sinne des o. g. Schreibens zu verfahren, also: **NÖRDLICH** statt nordisch. Besonders schwer wogen die Argumente, dass

- es sich um einen Wunsch Finnlands zu handeln scheint (1. Spiegelstrich);
- eine Verwechslung mit den Staaten des Nordischen Rates zu vermeiden ist (2. Spiegelstrich);
- die Möglichkeit der Einbeziehung auch anderer (z.B. der baltischen) Staaten in diese Politik offengehalten werden soll (4. Spiegelstrich).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Normenhierarchie im österreichischen Recht

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Information

- Die Absätze 1 und 2 des Artikels 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) lauten:
  "(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.
  (2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen."
- Auf der Grundlage der Verfassung werden vom Nationalrat Bundesgesetze erlassen. Die Landtage erlassen Landesgesetze.
- Verordnungen sind generelle Rechtsvorschriften, die von Verwaltungsbehörden erlassen werden und sich an die Rechtsunterworfenen (nach außen) richten. Üblicherweise: Durchführungsverordnungen (Art. 18 Abs. 2 B-VG): Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen); meist finden sich in den Bundesgesetzen ausdrückliche Verordnungsermächtigungen für die jeweils zuständigen Minister.

Zu *Verordnungen* heißt es bei H. Mayer im *Kurzkommentar B-VG*, S. 107 [Auszug]:

"[Durchführungsverordnungen] dürfen gesetzliche Regelungen nur präzisieren (...); der Inhalt selbst muss durch das Gesetz vorbestimmt sein. ... Zur Erlassung von Durchführungsverordnungen bedarf es keiner ausdrücklichen einfachgesetzlichen Ermächtigung; ... Weitergehende Ermächtigungen - zur Erlassung gesetzesergänzender, gesetzesvertretender und gesetzesändernder Verordnungen - können nur durch bundesverfassungsrechtliche Vorschriften geschaffen werden.

Nach dem Verhältnis einer Verordnung zum Gesetz (im formellen Sinn) kann man Durchführungsverordnungen, gesetzesergänzende, gesetzesvertretende und gesetzesändernde Verordnungen unterscheiden ...

Ob ein bestimmter Akt eine VO ist, wird vom Verfassungsgerichtshof nach seinem Inhalt bestimmt (...). Nach ständiger Jud[ikatur] ist für die Qualität als VO "nicht der formelle Adressatenkreis und die äußere Bezeichnung und auch nicht die Art der Verlautbarung, sondern nur der Inhalt des Verwaltungsaktes maßgebend ..."

- Bescheide richten sich an eine oder mehrere individuell bestimmte Personen; ein Bescheid ist ein hoheitlicher, nach außen gerichteter Verwaltungsakt; die Grundlage für einen Bescheid ist das Gesetz.
- Weisungen sind generelle oder individuelle Normen, die von einem Verwaltungsorgan an untergeordnete Organwalter gerichtet sind; durch Weisungen können immer nur Organwalter der Verwaltung verpflichtet werden, z.B. Beamte; sie sind und handeln dann "weisungsgebunden".
- Erlässe sind generelle Weisungen.

Ebenfalls bei H. Mayer ist auf S. 117 zu *Weisung* zu lesen:

"Als Weisung ist eine, von einem Verwaltungsorgan erlassene normative Anordnung zu verstehen, die sich - ausschließlich - an nachgeordnete Organe richtet; eine Weisung kann nur regeln, wie das betreffende Organ die ihm übertragene Funktion auszuüben hat (...) Weisungen können keine Rechte und Pflichten im Außenverhältnis schaffen ..."

"Weisungen können abstrakt oder konkret, generell oder individuell sein. Weisungen werden oft als '**Erlässe'** bezeichnet, generelle Weisungen auch als '**Verwaltungsverordnungen**'."

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Normung (Glossar EN-DE, FR-DE)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Information

Normung
Wörter und Formulierungen (DE)

Normung

Gemeinsame europäische Normeninstitutionen bzw. Normenorganisationen sind CEN, CENELEC und EOZP.

Die EG-Mitgliedsländer haben Normenorganisationen bzw. Normenausschüsse.

Daneben spricht man von einem Normen- / Normungsgremium, Normungsinstitut

Prüfzeichen

Stempelung mit dem im Bestimmungsland registrierten Kennzeichen des Importeurs

Technische Festlegungen, normative Festlegungen (Vorschriften, technische Spezifikationen, Normen usw.)

Normen- / Normungsgremium, Normungsinstitut

Eigenprüfung (beim Hersteller/Anbieter)

geprüft wird gegen Normen

Normvorlage (geht Normentwurf voraus)

Normen werden aufgestellt/erarbeitet und von der Normenorganisation verabschiedet/veröffentlicht/herausgegeben

Normenbestand

Normengerechtes Erzeugnis

Normeningenieur

Wörterliste EN-DEABCDEFGHIJ K LMNOPQRSTUVWX Y Z

A	
A-type deviation	A-Abweichung (nationale Abweichung mit Gesetzescharakter)
acceptation	Annahme einer Norm
administrative procedures for determining conformity	Verwaltungsverfahren zur Festlegung der Konformität (siehe Definition)
agreement group	Vereinbarungsgruppe
approved quality (assessment) system	zugelassenes Qualitätssicherungssystem
associate member	Teilnehmer ohne Stimmrecht (Europäische Normenorganisationen)
audit report	Bericht über Qualitätsaudit
auditor	Gutachter
B	
B-type deviation	B-Abweichung (regionale,technisch bedingte Abweichung)
C	

calibration data	Kalibrierdaten
certificate of conformity	Konformitätsbescheinigung (siehe Definition)
certification body	Zertifizierungsstelle
certification scheme	Zertifizierungsprogramm
certification system	Kennzeichnungssystem (siehe Definition)
certified auditor	zertifizierter Auditor
circulation for public comment *siehe* public inquiry	
common technical specification	gemeinsame technische Spezifikation
conflicting standard	(z.B. einer EN) entgegenstehende nationale) Norm
conformance test	Konformitätsprüfung
conformity certification	Konformitätskennzeichnung (siehe Definition)Konformitätsbescheinigung (siehe Definition)
conformity with standards or technical specifications	Konformität mit Normen oder technischen Spezifikationen (siehe Definition)
D	
dated reference	datierte Verweisung
declaration of conformity	Konformitätserklärung
design	Entwicklung, Entwurf (ISO 9000)
design changes	Entwurfsänderung (ISO 9000)
design documentation	Entwicklungsunterlagen
design examination	Entwurfsprüfung
design output	Entwicklungsergebnis (ISO 9000)
design phase	Entwicklungsstufe
design verification	Prüfung des Entwicklungsergebnisses (ISO 9000)
DIS = Draft International Standard	Internationaler Normentwurf (der ISO)
DP = Draft Proposal	Entwurfsvorschlag (der ISO)
DR = ISO/DR (Draft ISO Recommandation)	ISO-Entwurf
Draft European standard prEN	Europäischer Normentwurf prEN
Draft International standard DIS	Internationaler Normentwurf (der ISO
Draft ISO Recommandation (DR = ISO/DR)	ISO-Entwurf
Draft technical Report	Fachberichtsentwurf (der ISO)
E	
EBES = European Board for EDI standards	

EN	EN
EN = European standard	EN Europäische Norm
ENIQ = European Network for Inspection Quality	(Europäisches Netz zur Sicherstellung der Überwachungsqualität)
ENV	Europäische Vornorm
EPS European pre-standard	Europäische Vornorm ENV
essential requirements	grundlegende Anforderungen
ETS-European Telecommunication standard	Europäische Telekomnorm
EOTC = European Organisation forTesting and Certification	EOZP = Europäische Organisation für Zertifizierung und Prüfung
European pre-standard EPS	Europäische Vornorm ENV
exact reference	datierte Verweisung
family of products	Produktgruppe
family standard	Gruppennorm
F	
field of application	Geltungsbereich
final draft	Schlußentwurf (einer Norm)
full standard	vollgültige Norm
functional specification	funktionelle Spezifikation
functional standard	funktionelle Norm, Funktionsnorm
G	
general reference to standards	allgemeine Verweisung auf Normen (siehe Definition)
global approach to conformity evaluation	Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung (ABl. C 10/90)
global approach to testing and certifying	globales Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen (ABl. C 267/89)
grant	vergeben (ein Konformitätszeichen)
group standard	Gruppennorm
H	
HD harmonisation document	Harmonisierungsdokument
harmonized standard	harmonisierte Norm (siehe Definition)
I	
ICTSB = Information and Communication Technology Standards Board	
ID Interpretative Document	Grundlagendokument (Bauprodukte)
IEC International Electrotechnical Commission	Internationale Elektrotechnische Kommission IEC

inspection activities	Überwachungsaktivitäten
inspection body	Überwachungsstelle
inspection report	Prüfbericht
inspectorate	Prüfstelle (des Herstellers/Käufers)
intercomparisons	Vergleichsversuch (alle führen die gleichen Versuche mit Referenzmaterialien durch)
interlaboratory test comparison	Vergleichsversuch (alle führen die gleichen Versuche mit Referenzmaterialien durch)
International certification system	internationales Kennzeichnungsstystem (siehe Definition)
international standard	internationale Norm (siehe Definition)
international standards organization	internationale Normenorganisation (siehe Definition)
international standardizing body	internationale Organisation mit Normungstätigkeit (siehe Definition)
international technical specification in telecommunications	internionale technische Telekommunikationsspezifikation
introductory standard	Vornorm
interpretative document ID	Grundlagendokument (Bauprodukte)
ISO guide	ISO-Leitfaden
ISO International Organisation for Standardisation	Internationale Organisation für Normung
M	
mandatory standard	verbindliche Normen (siehe Definition)
manufacturer's declaration (of conformity with standards)	Herstellererklärung (über Normkonformität)
mark of conformity	Konformitätszeichen (siehe Definition)
material review report	Bericht über Materialprüfungen
N	
national certification system	nationales Kennzeichnungssystem (siehe Definition)
national standard	nationale Norm (siehe Definition)
national standards body	nationale Normenorganisation (siehe Definition)
notified body	gemeldete Stelle, benannte Stelle
O	
operate a system	ein System unterhalten
operation of a certification sytem	Unterhaltung eines Zertifizierungssystems
options	Varianten, Alternativlösungen, verschiedene Möglichkeiten
order voucher	Vertrag (Einzelvertrag mit CEN / CENELEC / ETSI der den Auftrag enthält und die administrativen und finanziellen Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten festlegt)

P	
PAS	PAS = öffentlich verfügbare Spezifikation (DIN-Mitt. 9/96) (außerhalb der offiziellen Normung erarbeitet)
prEN	Europäischer Norm-Entwurf (prEN)
prestandard	Vornorm
private certification	freiwillige Zertifizierung
product design	Produktentwurf (ISO 9000)
proficiency test	Eignungsprüfung (Prüfung zur Leistungsmittlung von Prüflaboratorien)
proposal	Normungsantrag
proprietary standard	individuell entstandene Norm
provisional EN	Europäischer Norm-Entwurf (prEN)
public inquiry	Veröffentlichung (eines Normentwurfs) zur allgemeinen Stellungnahme
publicly available specifications (PAS)	öffentlich verfügbare Spezifikation (DIN-Mitt. 9/96) (außerhalb der offiziellen Normung erarbeitet)
Q	
QS quality system	Qualitätssicherungssystem QS
qualification report	Qualifikationsbericht (Bericht über Qualifikationen)
quality audit	Qualitätsaudit (Begutachtung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems) *Synonyme:* Qualitätsrevision Audit: Systemaudit, Verfahrensaudit, Produktaudit
quality control	Qualitätslenkung (pr EN 29000)
quality cost report	Bericht über Qualitätskosten
quality management	Qualitätsmanagement
quality report	Qualitätsbericht
quality system QS	Qualitätssicherungssystem QS
R	
reference to standards	Verweisung auf Normen (siehe Definition)
reference to standards by exact identification	früher: starre Verweisung auf Normen; jetzt: datierte Verweisung auf Normen (siehe Definition)
reference to standards by undated identification	früher: gleitende Verweisung auf Normen; jetzt: undatierte Verweisung auf Normen (siehe Definition)
regional certification system	regionales Kennzeichnungssystem
regional standard	regionale Norm (siehe Definition)
regional standardizing body	regionale Organisation mit Normungstätigkeit
regional standards organization	regionale Normenorganisation (siehe Definition)
regulation	Vorschrift (siehe Definition)
round robin test	Ringversuch (dasselbe Produkt wird nacheinander von allen Beteiligten geprüft, und die Ergebnisse werden verglichen)

S	
scope	Gegenstand (einer Norm)
scope statement	Bedarfsprofil
second party	Käufer, Abnehmer
standard	Norm (siehe Definition)
standards body	Normenorganisation
standards institution	Normenorganisation
standardizing body	Organisation mit Normungstätigkeit (siehe Definition)
standardizing institution	Organisation mit Normungstätigkeit (siehe Definition)
standard-type document	Regelwerk
standard-type documents	Regelwerke (schließt Normen ein)
statu quo	Stillhalteverpflichtung
surveillance	Überwachung
T	
TBR = Tecnical Basis for Regulation	
TC technical committee	TC Technisches Komitee (ISO, CEN, CENELEC)
technical regulation	technische Vorschrif
technical report	Fachbericht (der ISO)
Technical Sector Board (CEN)	Technisches Sektorbüro (CEN)
technical specification	technische Spezifikation (siehe Definition)
test data	Prüfdaten
test specification	Prüfspezifikation
testing body	Prüfstelle
third-party certification	Zertifizierung durch Dritte, Fremdkennzeichnung, Fremdprüfung (durch neutrale Prüfstelle oder beim Benutzer / Verbraucher)
U	
undated reference	undatierte Verweisung (siehe Definition)
user inspectorates	Prüfstellen auf Abnehmerseite
V	
validation report	Bericht über Gültigkeitserklärung
W	
withdraw a standard	eine Norm zurückziehen

Wörterliste FR-DEABCDEFGHI J K LMNOPQRSTU V W X Y Z

A	

acceptation d'une norme	Annahme einer Norm
accréditeur	Akkreditierungsstelle (akkreditiert z. B. Prüfstellen)
adoption d'une norme par	Annahme einer Norm durch (z.B. CEN)
application d'une norme	Anwendung einer Norm
application obligatoire d'une norme	verbindliche, zwingende Normenanwendung
approche globale en matière de certification et essais	globales Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen (ABl. C 267/89)
approche globale en matière d'évaluation de la conformité	Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung (Entschließung. des Rates vom 21.12.89, ABl.C10/89)
B	
BC = bon de commande	
bon de commande (BC) Vertrag (Einzelvertrag mit CEN/CENELEC/ETSI) (reprenant le mandat et fixant les conditions administratives et financières d'exécution des travaux demandés))	Vertrag (Einzelvertrag mit CEN / CENELEC / ETSI, der den Auftrag enthält und die administrativen und finanziellen Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten festlegt)
BTS = Bureau Technique de Secteur	Technisches Sektorbüro
Bureau Technique de secteur (CEN)	Technisches Sektorbüro
C	
CEN Comité Européen de Normalisation	Europäisches Komitée für Normung
CENEL Comité Européen de Normes Electrotechniques	Europäisches Komitee zur Koordinierung elektrotechnischer Normen (Vorläufer von CENELEC)
CENELEC Comité Européen de normalisation electrotechnique	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
certificat	Bescheinigung, Zertifikat einer Zulassungsstelle (in Form einer Lizenz)
certificat de conformité	Konformitätsbescheinigung (siehe Definition)
certification de conformité	Konformitätskennzeichnung (siehe Definition),Konformitätsbescheinigung (siehe Definition)
certification de produits	Kennzeichnung von Produkten Zertifizierung von Produkten
conforme à une norme	normgerecht, norm(en)konform
conformité à une norme	Einhaltung einer Norm / Normenkonformität
conformité aux normes ou aux spécifications techniques	Konformität mit Normen oder technischen Spezifikationen (siehe Definition)
contrôle de la qualité	Qualitätslenkung (prEN 29000)
correspondant	Spiegelausschuß (nationaler Normenausschuß, der internationalem Ausschuß - auf einem Gebiet - zuarbeitet
D	
document de harmonisation	Harmonisierungsdokument

document interprétatif	Grundlagendokument (Bauprodukte)
E	
EN norme européenne	EN Europäische Norm
enquête publique (soumettre à l'-)	öffentlich auslegen, der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorlegen
enquête publique	Veröffentlichung (eines Normentwurfs) zur allgemeinen Stellungnahme
ENV	Europäische Vornorm
exigences essentielles	grundlegende Anforderungen
F	
famille de produits	Produktgruppe
H	
hauts fonctionnaires responsables de la normalisation	die für das Normungswesen zuständigen hohen Beamten
M	
mandat de normalisation (actant les travaux demandés)	Normungsauftrag (schriftliche Fixierung der verlangten Arbeiten)
marque de conformité	Konformitätszeichen (siehe Definition)
N	
normalisateur	Normenorganisation
normalisation	Normung, Normungsaktivitäten, Normungsarbeit, Normungsbemühungen
norme	Norm (siehe Definition)
norme A	A-Norm = Grundnorm (über mehrere Produktgruppen greifende Norm, enthält Gestaltungsleitsätze
norme B	B-Norm = Gruppennorm (für eine Gruppe von Produkten)
norme C	C-Norm = Produktnorm (spezifische Norm)
norme d'appui	Norm ("appui" besagt gar nichts, es handelt sich um eine Norm für einen bestimmten Bereich)
norme fonctionnelle	funktionelle Norm
norme générique	A-Norm (horizentale Norm) Grundnorm (über mehrere Produktgruppen greifende Norm, enthält Gestaltungsleitsätze)
norme harmonisée	harmonisierte Norm (siehe Definition)
norme horizontale	horizontale Norm (A- und B-Normen)
norme internationale	internationale Norm
norme nationale	Nationale Norm
norme obligatoire	verbindliche Norm (siehe Definition)

norme propriétaire	individuell entstandene Norm
norme régionale	regionale Norm (siehe Definition)
norme verticale	vertikale Norm (C-Norm)
norme par famille de produits	B-Norm (horizentale Norm) Gruppennorm (für eine Gruppe von Produkten)
norme par produit	C-Norm (vertikale Norm) Produktnorm (spezifische Norm)
notificateur	Notifizierungsstelle
notification	Mitteilung, Notifizierung, Meldung
O	
OECE= Organisation Européenne de Certification et d'essai	EOZP Europäische Organisation für Zertifizierung und Prüfung
organisation de normalisation	Normenorganisation
organisation internationale de normalisation	internationale Normenorganisation (siehe Definition)
organisation régionale de normalisation	regionale Normenorganisation (siehe Definition)
organisme à activités normatives	Organisation mit Normungstätigkeit (siehe Definition)
organisme de normalisation	Normenorganisation
organisme national de normalisation	nationale Normenorganisation (siehe Definition)
organisme notifié	gemeldete Stelle
organisme régional à activités normatives	regionale Organisation mit Normungstätigkeit (siehe Definition)
organisme technique specialisé	technisches Fachgremium, spezialisierte technische Einrichtung
P	
prEN	Europäischer Normentwurf prEN
prénorme européenne	Europäische Vornorm ENV
procédures administratives de reconnaissance de conformité	Verwaltungsverfahren zur Festlegung der Konformität (siehe Definition)
programme de normalisation	Normungsprogramm
projet définitif	Schlußentwurf (einer Norm)
projet de norme	Normentwurf (DIN)
projet de norme européenne prEN	Europäischer Normentwurf prEN
projet pour enquête publique	zur allgemeinen Stellungnahme veröffentlichter Norm-Entwurf
R	
référence aux normes	Verweisung auf Normen (siehe Definition)
référence aux normes avec identifications rigides	früher: starre Verweisung auf Normen; jetzt:datierte Verweisung auf Normen (siehe Definition)

référence aux normes avec identification glissante	früher: gleitende Verweisung auf Normen; jetzt: undatierte Verweisung auf Normen (siehe Definition)
référence datée	früher: gleitende Verweisung; jetzt: undatierte Verweisung auf Normen (siehe Definition)
références des normes (publication des réf. au J.O.)	Fundstelle (lt. Richtlinie..) (in Wirklichkeit nur Nr. und evtl. Titel der Norm)
référence générale aux normes	allgemeine Verweisung auf Normen (siehe Definition)
référence rigide	früher: gleitende Verweisung; jetzt: undatierte Verweisung (siehe Definition)
règle technique	technische Vorschrift
règle technique de facto	technischeDe-facto-Vorschrift
règlement	Vorschrift (siehe Definition)
règlement technique	technische Vorschrift
reglementations techniques	technische Vorschriften
révision de normes	Überarbeitung von Normen
renvoi aux normes	Verweisung auf Normen
S	
série	Reihe (EN)
spécification de conformité commune	gemeinsame Konformitätsspezifikation
spécification technique	technische Spezifikation
spécifications techniques	technische Beschreibungen, technische Spezifikationen
spécification technique commune	gemeinsame technische Spezifikation
surveillance	Überwachung
système de certification	Kennzeichnungssystem (siehe Definition)
système international de certification	internationales Kennzeichnungssystem (siehe Definition)
système national de certification	nationales Kennzeichnungssystem (siehe Definition)
système régional de certification	regionales Kennzeichnungssystem (siehe Definition)
T	
transposition d'une norme	Übertragung / Umsetzung einer Norm

Definitionen

Regulation (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Règlement (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Vorschrift
Ein verbindliches Dokument, das gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Verwaltungvorschriften enthält und das von einer autorisierten Stelle, die durch Gesetz die dafür notwendige Vollmacht hat, erlassen ist.

Technical specification (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Spécification technique (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Technische Spezifikation
Ein Dokument, das Merkmale eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung festlegt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit, Abmessungen. Es kann Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung, Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung enthalten. Eine technische Spezifikation kann auch die Form einer Anleitung für die Praxis haben.

Standard (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Norme (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Norm

Eine technische Beschreibung oder ein anderes Dokument, das für jedermann zugänglich ist und unter Mitarbeit und im Einvernehmen oder mit allgemeiner Zustimmung aller interessierten Kreise erstellt wurde. Sie beruht auf abgestimmten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Praxis. Sie erstrebt einen größtmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit. Sie ist von einer auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene anerkannten Organisation gebilligt worden.
Hinweis 1: Technische Beschreibungen, die alle Bedingungen der obigen Definition erfüllen, können manchmal auch anders benannt werden, z.B. Empfehlungen.
Hinweis 2: In einigen Sprachen wird das Wort Norm oft in einer anderen Bedeutung gebraucht, als oben definiert. In solchen Fällen kann es sich auf technische Spezifikationen beziehen, die nicht alle Bedingungen der obigen Definition erfüllen, z.B. Werknormen.

Technical regulation (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Règlement technique (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Technische Vorschrift
Eine Vorschrift, die eine Norm oder eine technische Spezifikation enthält oder sich auf eine solche bezieht.
Hinweis: Eine technische Vorschrift kann durch technische Hinweise ergänzt werden, die eine Möglichkeit (Möglichkeiten) zur Erfüllung der Vorschrift aufzeigen.

Harmonized standards (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Normes harmonisées (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Harmonisierte Normen
Normen mit demselben Gegenstand, die von verschiedenen Normenorganisationen anerkannt wurden und die technisch übereinstimmen oder für die Praxis als übereinstimmend angesehen werden können.
Hinweis: Harmonisierte Normen werden allgemein festgelegt, um in der Region, in der sie angewendet werden, technische Handelshemmnisse zu vermeiden oder zu beseitigen.

Mandatory standard (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Norme obligatoire (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Verbindliche Normen
Eine Norm, deren Anwendung aufgrund einer Vorschrift verbindlich ist.

Reference to standards (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Référence aux normes (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Verweisung auf Normen
Ein Verfahren zur Gestaltung einer Vorschrift derart, daß technische Einzelheiten im Text durch Verweisung auf eine oder mehrere Normen ersetzt werden.

Reference to standards by exact identification (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Référence aux normes avec identification rigide (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Datierte (früher: starre) Verweisung auf Normen
Ein Verweisungsverfahren auf Normen, bei dem auf eine oder mehrere bestimmte Normen derart verwiesen wird, daß spätere Bearbeitungen der Norm oder der Normen nur dann berücksichtigt werden, wenn auch die Vorschrift geändert wird.
Hinweis: Die Bezugsnorm wird üblicherweise mit Titel, Nummer und Ausgabe oder Datum angegeben.

Reference to standards by undated identification (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Référence aux normes avec identification glissante (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Undatierte (früher: gleitende) Verweisung auf Normen
Ein Verweisungsverfahren auf Normen, bei dem auf eine oder mehrere bestimmte Normen derart verwiesen wird, daß spätere Bearbeitungen der Norm oder der Normen berücksichtigt werden können, ohne daß es notwendig ist, auch die Vorschrift zu ändern.
Hinweis: Die Bezugsnorm wird üblicherweise nur mit Titel und Nummer angegeben.

General reference to standards (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Référence générale aux normes (dite aussi: renvoi aux normes) (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Allgemeine Verweisung auf Normen
Ein Verweisungsverfahren auf Normen, bei dem in allgemeiner Form auf bestehende oder zukünftige Normen verwiesen wird.
Hinweis: Diese allgemeine Form bedeutet üblicherweise, daß die betreffende Vorschrift eine Generalklausel enthält, nach der alle gegenwärtigen und zukünftigen Normen eines bestimmten Bereiches den Zwecken der Vorschrift gerecht werden.

National standards body (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Organisme national de normalisation (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Nationale Normenorganisation
Eine national anerkannte Organisation, deren Hauptaufgabe es ist, auf nationaler Ebene aufgrund ihrer nach Landesrecht erstellten Satzung, nationale Normen zu erstellen und/oder zu veröffentlichen und/oder die von anderen Organisationen erarbeiteten Normen anzuerkennen. Diese Organisation ist berechtigt, nationales Mitglied der entsprechenden internationalen und regionalen Normenorganisation zu sein.

International standards organization (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Organisation internationale de normalisation (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Internationale Normenorganisation
Eine Organisation - behördliche oder nicht behördliche -, deren Mitgliedschaft allen Ländern der Welt offensteht und deren Hauptaufgabe aufgrund ihrer Satzung es ist, Normen zu erstellen und/oder zu veröffentlichen und/oder Normen ihrer Mitglieder zu harmonisieren.

Regional standards organization (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Organisation régionale de normalisation (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Regionale Normenorganisation
Eine Organisation - behördliche oder nicht behördliche -, deren Mitgliedschaft in der Regel auf Länder einer bestimmten Region der Welt beschränkt ist und deren Hauptaufgabe aufgrund ihrer Satzung es ist, Normen zu erstellen und/oder veröffentlichen und/oder Normen ihrer Mitglieder zu harmonisieren.

Standardizing body (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Organisme à activités normatives (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Organisation mit Normungstätigkeit
Eine Organisation - behördliche oder nicht behördliche -, deren anerkannte Tätigkeit unter anderem auch auf dem Gebiet der Normung liegt.

International standardizing body (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Organisme International à activités normatives (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Internationale Organisation mit Normungstätigkeit
Eine Organisation mit Normungstätigkeit, deren Mitgliedschaft allen Ländern der Welt offensteht.

Regional standardizing body (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Organisme régional à activités normatives (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Regionale Organisation mit Normungstätigkeit
Eine Organisation mit Normungstätigkeit, deren Mitgliedschaft in der Regel auf Länder einer bestimmten Region der Welt begrenzt ist.

National standard (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Norme nationale (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Nationale Norm
Eine Norm, die von einer nationalen Normenorganisation angenommen wurde.

International standard (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Norme internationale (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Internationale Norm
Eine Norm, die von einer internationalen Normenorganisation angenommen worden ist oder in bestimmten Fällen eine Technische Beschreibung, die von einer internationalen Organisation mit Normungstätigkeit angenommen wurde.

Regional standard (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Norme régionale (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Regionale Norm
Eine Norm, die von einer regionalen Normenorganisation angenommen worden ist oder in bestimmten Fällen eine Technische Spezifikation, die von einer regionalen Organisation mit Normungstätigkeit angenommen wurde.

Conformity with standards or technical specifications (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Conformité aux normes ou aux specifications techniques (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Konformität mit Normen oder technischen Beschreibungen
Die Konformität eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung mit allen Festlegungen einer bestimmten Norm oder technischen Spezifikation.

Administrative procedures for determining conformity (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Procédures administratives de reconnaissance de conformité (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Verwaltungsverfahren zur Festlegung der Konformität
Die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, um die Konformität eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung mit einer bestimmten Norm oder technischen Spezifikation festzustellen. Die Maßnahmen können Festlegungen enthalten über Häufigkeit und Ort der Kontrollprüfungen, über die Durchführung der Prüfungen und über die Überwachung der Qualitätskontrolle beim Hersteller.

Certificate of conformity (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Certificat de conformité (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Konformitätsbescheinigung
Eine Bescheinigung, die bestätigt, daß ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung mit einer bestimmten Norm oder einer technischen Spezifikation übereinstimmt.

Mark of conformity (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Marque de conformité (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Konformitätszeichen
Ein Zeichen, das zum Ausdruck bringt, daß ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung mit einer bestimmten Norm oder einer technischen Spezifikation übereinstimmt.

Conformity certification (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Certification de conformité (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Konformitätskennzeichnung
Das Kennzeichnungsverfahren für die Konformitätsbescheinigung oder zur Erteilung des Konformitätszeichens, um zu bestätigen, daß ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung mit einer bestimmten Norm oder einer technischen Spezifikation übereinstimmt.

Certification system (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Système de certification (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Kennzeichnungssystem
Ein System zur Durchführung der Konformitätskennzeichnung mit eigenen Verfahren und Verwaltungsregeln.

National certification system (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Système national de certification (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Nationales Kennzeichnungssystem
Ein Kennzeichnungssystem, das durch eine behördliche oder nicht behördliche Einrichtung auf nationaler Ebene eingerichtet und verwaltet wird.

International certification system (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Système international de certification (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Internationales Kennzeichnungssystem
Ein Kennzeichnungssystem, das durch eine behördliche oder nicht behördliche internationale Organisation eingerichtet und verwaltet wird und allen Ländern der Welt offensteht.

Regional certification system (zurück zur Wörterliste EN-DE)
Système régional de certification (zurück zur Wörterliste FR-DE)
Regionales Kennzeichnungssystem
Ein Kennzeichnungssystem, das durch eine behördliche oder nicht behördliche regionale Organisation eingerichtet und verwaltet wird und deren Mitgliedschaft üblicherweise auf bestimmte Länder einer gegebenen Region beschränkt ist.

Verwiesen sei im übrigen auf DIN 820 Teil 3 und EN 45020.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Nummern der Absätze von Artikeln

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: verbindlich

Nummern der Absätze von Artikeln

In Rechtsakten der Gemeinschaft werden die **Nummern der Absätze von Artikeln** im Deutschen zwischen runde Klammern gesetzt, z. B. "(1)".

Die Verwendung von Ordnungszahlen mit Punkt bleibt anderen Sprachen vorbehalten (vgl. "Muster und Hinweise ..." ("Gelbe Bibel"), S. 78.)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Nummern von EU-Rechtsakten und -Dokumenten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Varia

In den Nummern von EU-Rechtsakten (z.B. Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen) erscheint seit 1999 eine **vierstellige Jahreszahl**. Das gleiche gilt für das Amtsblatt. Bei KOM-, SEK- und K-Dokumenten war bereits 1998 von der zweistelligen auf die vierstellige Angabe umgestellt worden. Beschlüsse der Europäischen Zentralbank erhalten unabhängig von der durchlaufenden Amtsblatt-Nummerierung eine EZB-Nummer.

jetzt: Verordnung (EG) Nr. 251/1999	früher: Verordnung (EG) Nr. 251/99
jetzt: Richtlinie 1999/1/EG	früher: Richtlinie 99/1/EG
jetzt: 1999/69/EG: Entscheidung	früher: 99/69/EG: Entscheidung
jetzt: ABl. L 8/1999	früher: ABl. [Nr.] L 8/99
1999/31/EG: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom ... (EZB/1998/1)	N.B. Die in den allerersten Terminologischen Nachrichten aus dem Jahr 1988 veröffentlichten Hinweise zur Zitierweise von EG-Veröffentlichungen sind nach Erscheinen des neuen Vademekums "Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen - Ausgabe 1997" (vor allem S. 77 ff.) hinfällig.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

NUTS-Gebietseinheiten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13 und 12/2001, NF 15

Status: Empfehlung

NUTS-Gebietseinheiten der Europäischen Union und der EFTA

Dieser Beitrag enthält (deutsche) Bezeichnungen europäischer Gebietseinheiten. Grundlage für die Auswahl sind die Ebenen 1 und 2 der **NUTS** (**N**omenclature des **u**nités **t**erritoriales **s**tatistiques - Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik), **Stand: August 1999**. Die aktuelle NUTS-Liste ist in der konsolidierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 enthalten: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R1059:20081211:DE:PDF . Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die NUTS die Bezeichnungen nur in der jeweiligen Landessprache nennt. Oft gibt es gute Gründe oder erscheint es wünschenswert, **nicht** ins Deutsche zu übersetzen. - Bei den griechischen Gebietseinheiten ist außer der Übersetzung auch die Umschrift in lateinische Buchstaben möglich. - Die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für geographische Namen (Frankfurt/M.) wurde berücksichtigt.

BELGIQUE-BELGIË[1]	**BELGIEN**
Région Bruxelles-Capitale/ Brussels Hoofdstedelijk Gewest	**Region Brüssel-Hauptstadt**
Vlaams Gewest	**Flämische Region**
Antwerpen	*Antwerpen*
Limburg	*Limburg*
Oost-Vlaanderen	*Ostflandern*
Vlaams-Brabant	*Flämisch-Brabant*
West-Vlaanderen	*Westflandern*
Région wallonne	**Wallonische Region**
Brabant Wallon	*Wallonisch-Brabant*
Hainaut	*Hennegau*
Liège	*Lüttich*
Luxembourg	*Luxemburg*
Namur	*Namur*
DANMARK	**DÄNEMARK**
(Dänemark hat keine Gebietseinheiten der 1. und 2. Ebene.)	
DEUTSCHLAND	**DEUTSCHLAND**
Baden-Württemberg	**Baden-Württemberg**
Stuttgart	*Stuttgart*
Karlsruhe	*Karlsruhe*
Freiburg	*Freiburg*
Tübingen	*Tübingen*
Bayern	**Bayern**
Oberbayern	*Oberbayern*
Niederbayern	*Niederbayern*
Oberpfalz	*Oberpfalz*

Oberfranken	*Oberfranken*
Mittelfranken	*Mittelfranken*
Unterfranken	*Unterfranken*
Schwaben	*Schwaben*
Berlin	**Berlin**
Brandenburg	**Brandenburg**
Bremen	**Bremen**
Hamburg	**Hamburg**
Hessen	**Hessen**
Darmstadt	*Darmstadt*
Gießen	*Gießen*
Kassel	*Kassel*
Mecklenburg-Vorpommern	**Mecklenburg-Vorpommern**
Niedersachsen	**Niedersachsen**
Braunschweig	*Braunschweig*
Hannover	*Hannover*
Lüneburg	*Lüneburg*
Weser-Ems	*Weser-Ems*
Nordrhein-Westfalen	**Nordrhein-Westfalen**
Düsseldorf	*Düsseldorf*
Köln	*Köln*
Münster	*Münster*
Detmold	*Detmold*
Arnsberg	*Arnsberg*
Rheinland-Pfalz	**Rheinland-Pfalz**
Koblenz	*Koblenz*
Trier	*Trier*
Rheinhessen-Pfalz	*Rheinhessen-Pfalz*
Saarland	**Saarland**
Sachsen	**Sachsen**
Chemnitz	*Chemnitz*
Dresden	*Dresden*
Leipzig	*Leipzig*
Sachsen-Anhalt	**Sachsen-Anhalt**
Dessau	*Dessau*
Halle	*Halle*
Magdeburg	*Magdeburg*
Schleswig-Holstein	**Schleswig-Holstein**
Thüringen	**Thüringen**
In der HTML-Fassung erscheinen die griechischen Schriftzeichen wegen technischer Probleme leider nicht.	
ELLADA	**GRIECHENLAND**
Voreia Ellada	**Nordgriechenland**

Anatoliki Makedonia, Thraki	*Ostmakedonien, Thrakien*
Kentriki Makedonia	*Zentralmakedonien*
Dytiki Makedonia	*Westmakedonien*
Thessalia	*Thessalien*
Kentriki Ellada	**Zentralgriechenland**
Ipeiros	*Epirus*
Ionia Nisia	*Ionische Inseln*
Dytiki Ellada	*Westgriechenland*
Sterea Ellada	*Sterea Ellada[2]*
Peloponnisos	*Peloponnes*
Attiki	**Attika**
Nisia Aigaiou, Kriti	**Ägäische Inseln, Kreta**
Voreio Aigaio	*Nordägäis*
Notio Aigaio	*Südägäis*
Kriti	*Kreta*
ESPAÑA	**SPANIEN**
Noroeste	**Nordwestspanien**
Galicia	*Galicien*
Asturias	*Asturien*
Cantabria	*Kantabrien*
Noreste	**Nordostspanien**
País Vasco	*Baskenland*
Navarra	*Navarra*
Rioja	*Rioja*
Aragón	*Aragonien*
Madrid	**Madrid**
Centro	**Zentralspanien**
Castilla y León	*Kastilien und León*
Castilla-La Mancha	*Kastilien-La Mancha*
Extremadura	*Estremadura*
Este	**Ostspanien**
Cataluña	*Katalonien*
Comunidad Valenciana	*Comunidad Valenciana* oder *Valencia*
Islas Baleares	*Balearen*
Sur	**Südspanien**
Andalucía	*Andalusien*
Murcia	*Murcia*
Ceuta y Melilla	*Ceuta und Melilla*
Canarias	**Kanarische Inseln**
FRANCE	**FRANKREICH**
Île-de-France	**Île-de-France**

Bassin parisien	**Pariser Becken**
Champagne-Ardenne	*Champagne-Ardennen*
Picardie	*Pikardie*
Haute-Normandie	*Haute-Normandie*
Centre	*Centre*
Basse-Normandie	*Basse-Normandie*
Bourgogne	*Burgund*
Nord-Pas-de-Calais	**Nord-Pas-de-Calais**
Est	**Ostfrankreich**
Lorraine	*Lothringen*
Alsace	*Elsass*
Franche-Comté	*Franche-Comté*
Ouest	**Westfrankreich**
Pays de la Loire	*Pays de la Loire*
Bretagne	*Bretagne*
Poitou-Charentes	*Poitou-Charentes*
Sud-Ouest	**Südwestfrankreich**
Aquitaine	*Aquitanien*
Midi-Pyrénées	*Midi-Pyrénées*
Limousin	*Limousin*
Centre-Est	**Östliches Zentralfrankreich**
Rhône-Alpes	*Rhône-Alpes*
Auvergne	*Auvergne*
Méditerranée	**Méditerranée**
Languedoc-Roussillon	*Languedoc-Roussillon*
Provence-Alpes-Côte d'Azur (PACA)	_Provence-Alpes-Côte d'Azur_
Corse	*Korsika*
Départements d'outre-mer (DOM)	**Überseeische Departements**
Guadeloupe	*Guadeloupe*
Martinique	*Martinique*
Guyane	*Französisch-Guayana*
Réunion	*Réunion*
IRELAND	**IRLAND**
Ireland	**Irland**
Border, Midland and Western	*Border, Midland and Western*
Southern and Eastern	*Southern and Eastern*
ITALIA	**ITALIEN**
Nord Ovest	**Nordwestitalien**
Piemonte	*Piemont*
Valle d'Aosta	*Aostatal*
Liguria	*Ligurien*

Lombardia	**Lombardei**
Nord Est	**Nordostitalien**
Trentino-Alto Adige	*Trentino-Südtirol*
Veneto	*Venetien*
Friuli-Venezia Giulia	*Friaul-Julisch-Venetien*
Emilia-Romagna	**Emilia-Romagna**
Centro	**Zentralitalien**
Toscana	*Toskana*
Umbria	*Umbrien*
Marche	*Marken*
Lazio	**Latium**
Abruzzo-Molise	**Abruzzen-Molise**
Abruzzo	*Abruzzen*
Molise	*Molise*
Campania	**Kampanien**
Sud	**Süditalien**
Puglia	*Apulien*
Basilicata	*Basilicata*
Calabria	*Kalabrien*
Sicilia	**Sizilien**
Sardegna	**Sardinien**
LUXEMBOURG	**LUXEMBURG**
(Luxemburg hat keine Gebietseinheiten der 1. und 2. Ebene.)	
NEDERLAND	**NIEDERLANDE**
Noord-Nederland	**Nordniederlande**
Groningen	*Groningen*
Friesland	*Friesland*
Drenthe	*Drente*
Oost-Nederland	**Ostniederlande**
Overijssel	*Overijssel*
Gelderland	*Gelderland*
Flevoland	*Flevoland*
West-Nederland	**Westniederlande**
Utrecht	*Utrecht*
Noord-Holland	*Nordholland*
Zuid-Holland	*Südholland*
Zeeland	*Seeland*
Zuid-Nederland	**Südniederlande**
Noord-Brabant	*Nordbrabant*
Limburg	*Limburg*

ÖSTERREICH	**ÖSTERREICH**
Ostösterreich	**Ostösterreich**
Burgenland	*Burgenland*
Niederösterreich	*Niederösterreich*
Wien	*Wien*
Südösterreich	**Südösterreich**
Kärnten	*Kärnten*
Steiermark	*Steiermark*
Westösterreich	**Westösterreich**
Oberösterreich	*Oberösterreich*
Salzburg	*Salzburg*
Tirol	*Tirol*
Vorarlberg	*Vorarlberg*
PORTUGAL	**PORTUGAL**
Continente	**Festland**
Norte	*Nordportugal*
Centro	*Zentralportugal*
Lisboa e Vale do Tejo (LVT)	*Lissabon und Tejo-Tal*
Alentejo	*Alentejo*
Algarve	*Algarve*
Açores	**Azoren**
Madeira	**Madeira**
SUOMI/FINLAND	**FINNLAND**
Manner-Suomi	**Festland**
Uusimaa	*Uusimaa*
Etelä-Suomi	*Südfinnland*
Itä-Suomi	*Ostfinnland*
Väli-Suomi	*Mittelfinnland*
Pohjois-Suomi	*Nordfinnland*
Ahvenanmaa/Åland	**Åland**
SVERIGE	**SCHWEDEN**
Stockholm	*Stockholm*
Östra Mellansverige	*Östliches Mittelschweden*
Småland med öarna	*Småland mit Inseln*
Sydsverige	*Südschweden*
Västsverige	*Westschweden*
Norra Mellansverige	*Nördliches Mittelschweden*
Mellersta Norrland	*Mittel-Norrland*
Övre Norrland	*Nord-Norrland*

UNITED KINGDOM	VEREINIGTES KÖNIGREICH
North East	**Nordostengland**
Tees Valley & Durham	*Tees Valley & Durham*
Northumberland and Tyne & Wear	*Northumberland and Tyne & Wear*
North West (incl. Merseyside)	**Nordwestengland (mit Merseyside)**
Cumbria	*Cumbria*
Cheshire	*Cheshire*
Greater Manchester	*Groß-Manchester*
Lancashire	*Lancashire*
Merseyside	*Merseyside*
Yorkshire & The Humber	**Yorkshire & The Humber**
East Riding & North Lincolnshire	*East Riding & North Lincolnshire*
North Yorkshire	*North Yorkshire*
South Yorkshire	*South Yorkshire*
West Yorkshire	*West Yorkshire*
East Midlands	**East Midlands**
Derbyshire & Nottinghamshire	*Derbyshire & Nottinghamshire*
Leicestershire, Rutland & Northamptonshire	*Leicestershire, Rutland & Northamptonshire*
Lincolnshire	*Lincolnshire*
West Midlands	**West Midlands**
Herefordshire, Worcestershire & Warwickshire	*Herefordshire, Worcestershire & Warwickshire*
Shropshire & Staffordshire	*Shropshire & Staffordshire*
West Midlands	*West Midlands*
Eastern	**Ostengland**
East Anglia	*East Anglia*
Bedfordshire, Hertfordshire	*Bedfordshire, Hertfordshire*
Essex	*Essex*
London	**London**
Inner London	*Inner London*
Outer London	*Outer London*
South East	**Südostengland**
Berkshire, Buckinghamshire & Oxfordshire	*Berkshire, Buckinghamshire & Oxfordshire*
Surrey, East & West Sussex	*Surrey, East & West Sussex*
Hampshire & Isle of Wight	*Hampshire & Isle of Wight*
Kent	*Kent*
South West	**Südwestengland**
Gloucestershire, Wiltshire & North Somerset	*Gloucestershire, Wiltshire & North Somerset*
Dorset & Somerset	*Dorset & Somerset*
Cornwall & Isles of Scilly	*Cornwall & Isles of Scilly*
Devon	*Devon*
Wales	**Wales**

West Wales & The Valleys	*West Wales & The Valleys*
East Wales	*East Wales*
Scotland	**Schottland**
North Eastern Scotland	*North Eastern Scotland*
Eastern Scotland	*Eastern Scotland*
South Western Scotland	*South Western Scotland*
Highlands & Islands	*Highlands & Islands*
Northern Ireland	**Nordirland**
Northern Ireland	*Nordirland*

---

[1] Quelle: Belgische Verfassung

[2] wörtlich: Festes Griechenland; eine sinnvolle deutsche Entsprechung wurde nicht gefunden.

ÍSLAND	**ISLAND**
LIECHTENSTEIN	**LIECHTENSTEIN**
NORGE	**NORWEGEN**
Oslo og Akershus	Oslo und Akershus
Hedmark og Oppland	Hedmark und Oppland
Sør-Østlandet	Südostnorwegen
Agder og Rogaland	Agder und Rogaland
Vestlandet	Westnorwegen
Trøndelag	Trøndelag
Nord-Norge	Nordnorwegen
SCHWEIZ	**SCHWEIZ**
Région lémanique	Region Genfer See
Espace Mittelland	Mittelland
Suisse du Nord-Ouest	Nordwestschweiz
Zurich	Zürich
Suisse orientale	Ostschweiz
Suisse centrale	Zentralschweiz
Tessin	Tessin
BALGARIJA	**BULGARIEN**
Sofia stolitsa	Hauptstadt Sofia
Severna Balgarija	Nordbulgarien
Yuzhna Balgarija	Südbulgarien
eská RepubliKa	**TSCHECHISCHE REPUBLIK**
Praha	Prag
Stední echy	Mittelböhmen
Jihozápad	Südwesten der Tschechischen Republik
Severozápad	Nordwesten der Tschechischen Republik
Severovýchod	Nordosten der Tschechischen Republik
Jihovýchod	Südosten der Tschechischen Republik
Stední Morava	Mittelmähren

Ostravsko	Gebiet Ostrau
EESTI	**ESTLAND**
MAGYARORSZÁG	**UNGARN**
Közép-Magyarország	Mittelungarn
Közép-Dunántúl	Mitteltransdanubien
Nyugat-Dunántúl	Westtransdanubien
Dél-Dunántúl	Südtransdanubien
Észak-Magyarország	Nordungarn
Észak-Alföld	Nördliche Tiefebene
Dél-Alföld	Südliche Tiefebene
LIETUVA	**LITAUEN**
LATVIJA	**LETTLAND**
POLSKA	**POLEN**
Dolnolskie	Woiwodschaft Niederschlesien
Kujawsko-Pomorskie	Woiwodschaft Kujawien-Pommern
Lubelskie	Woiwodschaft Lublin
Lubuskie	Woiwodschaft Lebuser Land
ódzkie	Woiwodschaft Lodsch
Maopolskie	Woiwodschaft Kleinpolen
Mazowieckie	Woiwodschaft Masowien
Opolskie	Woiwodschaft Oppeln
Podkarpackie	Woiwodschaft Vorkarpaten
Podlaskie	Woiwodschaft Podlachien
Pomorskie	Woiwodschaft Pommern
lskie	Woiwodschaft Schlesien
witokrzyskie	Woiwodschaft Heiligkreuz
Warmisko-Mazurskie	Woiwodschaft Ermland-Masuren
Wielkopolskie	Woiwodschaft Großpolen
Zachodniopomorskie	Woiwodschaft Westpommern
ROMÂNIA	**RUMÄNIEN**
Nord-Est	Nordostrumänien
Sud-Est	Südostrumänien
Sud	Südrumänien
Sud-Vest	Südwestrumänien
Vest	Westrumänien
Nord-Vest	Nordwestrumänien
Centru	Zentralrumänien
Bucureti	Bukarest
SLOVENIJA	**SLOWENIEN**
SLOVENSKÁ REPUBLIKA	**SLOWAKISCHE REPUBLIK**
Bratislavský kraj	Bezirk Pressburg
Západné Slovensko	Westslowakei
Stredné Slovensko	Mittelslowakei

Východné Slovensko	Ostslowakei	---

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

OECD-Ausschüsse und -Arbeitsgruppen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, NF Add

Status: Information

OECD-AUSSCHÜSSE UND -ARBEITSGRUPPEN

Stand 28. September 2000

Inhaltsverzeichnis

RAT DER OECD

EXEKUTIVAUSSCHUSS

SONDEREXEKUTIVAUSSCHUSS

SEKTORSPEZIFISCHE AUSSCHÜSSE:
WIRTSCHAFTSPOLITIK
UMWELT
ENTWICKLUNG
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
HANDEL
FINANZ-, STEUER- UND UNTERNEHMENSFRAGEN
WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND INDUSTRIE
BILDUNGSWESEN, BESCHÄFTIGUNG, ARBEITSKRÄFTE UND SOZIALFRAGEN
ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI
RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

INTERNATIONALE ENERGIE-AGENTUR (IEA)

OECD-KERNENERGIEAGENTUR (NEA)

GEMEINSAMES GREMIUM DER KOORDINIERTEN ORGANISATIONEN

COUNCIL OF THE OECD	**CONSEIL DE L'OCDE**	**RAT DER OECD**
COUNCIL	CONSEIL	RAT
Committee on Co-operation with Non-Members	Comité chargé de la coopération avec les économies non membres	Ausschuss für die Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedsländern
Advisory Board on the Development Centre	Commission consultative du Centre de Développement	Beirat des Entwicklungszentrums
Working Party on Information	Groupe de travail sur l'information	Arbeitsgruppe Information
Liaison Committee with International Non-Governmental Organisations	Commission de liaison avec les organisations internationales non gouvernementales	Verbindungsausschuss mit internationalen Nichtregierungs-organisationen
Budget Committee	Comité du budget	Haushaltsausschuss
Pension Fund Committee	Comité du fonds de pensions	Pensionsfonds-Ausschuss
EXECUTIVE COMMITTEE	COMITE EXECUTIF	EXEKUTIVAUSSCHUSS
EXECUTIVE COMMITTEE IN SPECIAL SESSION	COMITE EXECUTIF EN SESSION SPECIALE	SONDEREXEKUTIVAUSSCHUSS
ECONOMIC POLICY	**POLITIQUE ECONOMIQUE**	**WIRTSCHAFTSPOLITIK**

ECONOMIC POLICY COMMITTEE	COMITE DE POLITIQUE ECONOMIQUE	WIRTSCHAFTSPOLITISCHER AUSSCHUSS
Working Party on Short-Term Economic Prospects	Groupe de travail sur les perspectives économiques à court terme	Arbeitsgruppe für die kurzfristigen Wirtschaftsaussichten
Working Party No. 1 on Macro-Economic and Structural Policy Analysis	Groupe de travail No. 1 chargé de l'analyse des politiques macro-économiques et structurelles	Arbeitsgruppe Nr. 1: Makroökonomische und strukturpolitische Analysen
Working Party No. 3 on Policies for the Promotion of Better International Payments Equilibrium	Groupe de travail No. 3 chargé d'étudier les mesures destinées à assurer un meilleur équilibre des paiements internationaux	Arbeitsgruppe Nr. 3: Maßnahmen zur Verbesserung des Gleichgewichts im internationalen Zahlungsverkehr
ECONOMIC AND DEVELOPMENT REVIEW COMMITTEE	COMITE D'EXAMEN DES SITUA-TIONS ECONOMIQUES ET DES PROBLEMES DE DEVELOPPEMENT	PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTS- UND ENTWICKLUNGSFRAGEN
COMMITTEE FOR MONETARY AND FOREIGN EXCHANGE MATTERS	COMITE DES QUESTIONS MONETAIRES ET DE CHANGE	AUSSCHUSS FÜR GELD- UND WECHSELKURSFRAGEN
ENVIRONMENT	**ENVIRONNEMENT**	**UMWELT**
ENVIRONMENT POLICY COMMITTEE	COMITE DES POLITIQUES D'ENVIRONNEMENT	AUSSCHUSS FÜR UMWELTPOLITIK
Working Party on Economic and Environmental Policy Integration	Groupe de travail sur l'intégration des politiques économiques et de l'environnement	Arbeitsgruppe Integration von Wirtschafts- und Umweltpolitik
Working Group on Economic Aspects of Biodiversity	*Sous-groupe sur les aspects économiques de la biodiversité*	*Arbeitskreis für die wirtschaftlichen Aspekte der biologischen Vielfalt*
Joint Working Party of the Committee for Agriculture and the Environment Policy Committee	Groupe de travail mixte du Comité de l'agriculture et du Comité des politiques d'environnement	Gemeinsame Arbeitsgruppe des Landwirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Umweltpolitik
Joint Working Party on Trade and Environment	Groupe de travail conjoint sur les échanges et l'environnement	Gemeinsame Arbeitsgruppe für Handel und Umwelt
Working Party on Environmental Performance	Groupe de travail sur les performances environnementales	Arbeitsgruppe Umweltergebnisse
Working Group on the State of the Environment	*Sous-groupe sur l'état de l'environnement*	*Arbeitskreis Umweltsituation*
Working Party on Pollution Prevention and Control	Groupe de travail sur la prévention et le contrôle de la pollution	Arbeitsgruppe Verhütung und Be-kämpfung der Umweltverschmutzung
Working Group on Transport	*Sous-groupe sur les transports*	*Arbeitskreis Verkehr*
Working Group on Waste Management Policy	*Sous-groupe sur les politiques de gestion des déchets*	*Arbeitskreis Abfallwirtschaftspolitik*
Working Party on Chemicals, Pesticides and Biotechnology	Groupe de travail sur les produits chimiques, les pesticides et la biotechnologie	Arbeitsgruppe für Chemikalien, Pestizide und Biotechnologie
Working Group on Test Guidelines	*Sous-groupe sur les lignes directrices*	*Arbeitskreis Testrichtlinien*
Working Group on Good Laboratory Practice (GLP)	*Sous-groupe sur les bonnes pratiques de laboratoire (BPL)*	*Arbeitskreis Gute Laborpraxis (GLP)*
Working Group on Pesticides	*Sous-groupe sur les pesticides*	*Arbeitskreis Pestizide*
Working Group on the Harmonization of Regulatory Oversight in Biotechnology	*Sous-groupe sur l'harmonisation de la surveillance réglementaire en biotechnologie*	*Arbeitskreis für die Harmonisierung der Regulierungsaufsicht im Bereich der Biotechnologie*
Working Group on Chemical Accidents	*Sous-groupe sur les accidents chimiques*	*Arbeitskreis Chemieunfälle*
CHEMICALS COMMITTEE	COMITE SUR LES PRODUITS CHIMIQUES	AUSSCHUSS FÜR CHEMIKALIEN
DEVELOPMENT	**DEVELOPPEMENT**	**ENTWICKLUNG**
DEVELOPMENT ASSISTANCE COMMITTEE	COMITE D'AIDE AU DEVELOPPEMENT	AUSSCHUSS FÜR ENTWICKLUNGSHILFE
Working Party on Financial Aspects of Development Assistance	Groupe de travail sur les aspects financiers de l'aide au développement	Arbeitsgruppe für Finanzierungsfragen der Entwicklungszusammenarbeit
Working Party on Statistics	Groupe de travail sur les statistiques	Arbeitsgruppe Statistik
Working Party on Aid Evaluation	Groupe de travail sur l'évaluation de l'aide	Arbeitsgruppe EZ-Evaluierung
Working Party on Gender Equality	Groupe de travail sur l'égalité homme-femme	Arbeitsgruppe Gleichstellung der Geschlechter
Working Party on Development Co-Operation and Environment	Groupe de travail sur la coopération pour le développement et l'environnement	Arbeitsgruppe Entwicklungs-zusammenarbeit und Umwelt
PUBLIC MANAGEMENT	**GESTION PUBLIQUE**	**ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**
PUBLIC MANAGEMENT COMMITTEE	COMITE DE LA GESTION PUBLIQUE	AUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Regulatory Management and Reform Working Party	Groupe de travail sur la gestion de la réglementation et de la réforme réglementaire	Arbeitsgruppe Regulierungsmanagement und -reform
Senior Budget Officials	Hauts responsables du budget	Leitende Beamte aus der Budgetverwaltung
Network of Senior Officials from Centres of Government	Réseau des hauts responsables des centres de gouvernement	Netzwerk hochrangiger Vertreter der Regierungszentralen
Human Resources Management Working Party	Groupe de travail sur la gestion des ressources humaines	Arbeitsgruppe Personalmanagement
TRADE	**ECHANGES**	**HANDEL**
TRADE COMMITTEE	COMITE DES ECHANGES	HANDELSAUSSCHUSS
Working Party of the Trade Committee	Groupe de travail du Comité des échanges	Arbeitsgruppe des Handelsausschusses
Working Party on Export Credits and Credit Guarantees	Groupe de travail sur les crédits et garanties de crédit à l'exportation	Arbeitsgruppe Exportkredite und Kreditbürgschaften
Joint Working Party on Agriculture and Trade	Groupe de travail mixte du Comité de l'agriculture et du Comité des échanges	Gemeinsame Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Handel
Joint Group on Trade and Competition	Groupe conjoint sur les échanges et la concurrence	Gemeinsame Gruppe Handel und Wettbewerb
Joint Working Party on Trade and Environment	Groupe de travail conjoint sur les échanges et l'environnement	Gemeinsame Arbeitsgruppe Handel und Umwelt
FINANCIAL, FISCAL AND ENTERPRISE AFFAIRS	**AFFAIRES FINANCIERES, FISCALES ET DES ENTREPRISES**	**FINANZ-, STEUER- UND UNTERNEHMENSFRAGEN**
COMMITTEE ON INTERNATIONAL INVESTMENT AND MULTI-NATIONAL ENTERPRISES (CIME)	COMITE DE L'INVESTISSEMENT INTERNATIONAL ET DES ENTREPRISES MULTINATIONALES (CIME)	AUSSCHUSS FÜR INTER-NATIONALE INVESTITIONEN UND MULTINATIONALE UNTERNEHMEN (CIME)
Working Party on the Guidelines	Groupe de travail sur les principes directeurs	Arbeitsgruppe für die Leitsätze
Working Group on Bribery in International Business Transactions	Groupe de travail sur la corruption dans le cadre de transactions commerciales internationales	Arbeitsgruppe Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr
COMMITTEE ON CAPITAL MOVEMENTS AND INVISIBLE TRANSACTIONS (CMIT)	COMITE DES MOUVEMENTS DE CAPITAUX ET DES TRANSACTIONS INVISIBLES (CMIT)	AUSSCHUSS FÜR KAPITAL-VERKEHR UND UNSICHTBARE TRANSAKTIONEN (CMIT)
Group of Experts on Audiovisual Works	Groupe d'experts en matière d'œuvres audiovisuelles	Sachverständigengruppe für audiovisuelle Werke
Joint Working Group on Insurance Services of the Committee on Capital Movements and Invisible Transactions (CMIT) and of the Insurance Committee (CAS)	Groupe de travail conjoint sur les services d'assurances (CMIT et CAS)	Gemeinsamer Arbeitskreis Versicherungsleistungen des Ausschusses für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen (CMIT) und des Versicherungsausschusses (CAS)
INSURANCE COMMITTEE	COMITE DES ASSURANCES	VERSICHERUNGSAUSSCHUSS
Working Party on Governmental Experts on Insurance Solvency	Groupe de travail d'experts gouvernementaux sur la solvabilité dans l'assurance	Regierungssachverständigengruppe für Solvenz im Versicherungswesen
Working Party on Private Pensions	Groupe de travail sur les pensions privées	Arbeitsgruppe private Altersvorsorge
COMMITTEE ON FINANCIAL MARKETS	COMITE DES MARCHES FINANCIERS	KAPITALMARKTAUSSCHUSS
Working Party on Financial Statistics	Groupe de travail sur les statistiques financières	Arbeitsgruppe Finanzstatistik
Working Party on Debt Management	Groupe de travail sur la gestion de la dette publique	Arbeitsgruppe öffentliches Schuldenmanagement
COMMITTEE ON FISCAL AFFAIRS	COMITE DES AFFAIRES FISCALES	AUSSCHUSS FÜR STEUERFRAGEN
Working Party No. 1 on Tax Conventions and Related Questions	Groupe de travail No. 1 sur les conventions fiscales et les questions connexes	Arbeitsgruppe Nr. 1: Doppelbesteuerungsabkommen und damit zusammenhängende Fragen
Working Party No. 2 on Tax Policy Analysis and Tax Statistics	Groupe de travail No. 2 sur l'analyse des politiques et les statistiques fiscales	Arbeitsgruppe Nr. 2: Analyse der Steuerpolitik und Steuerstatistik
Working Party No. 6 on the Taxation of Multinational Enterprises	Groupe de travail No. 6 sur l'imposition des entreprises multinationales	Arbeitsgruppe Nr. 6: Besteuerung multinationaler Unternehmen
Working Party No. 8 on Tax Avoidance and Evasion	Groupe de travail No. 8 sur l'évasion et la fraude fiscales	Arbeitsgruppe Nr. 8: Steuer-vermeidung und -hinterziehung
Working Party No. 9 on Consumption Taxes	Groupe de travail No. 9 sur les impôts sur la consommation	Arbeitsgruppe Nr. 9: Verbrauchsteuern
Special Sessions on Innovative Financial Transactions	Sessions spéciales sur les innovations en matière de transactions financières	Sondersitzungen über innovative Finanztransaktionen
Forum on Harmful Tax Practices	Forum sur les pratiques fiscales dommageables	Forum für schädliche Steuerpraktiken
Forum on Strategic Management	Forum sur la gestion stratégique	Forum für Strategiemanagement

COMMITTEE ON COMPETITION LAW AND POLICY	COMITE DU DROIT ET DE LA POLITIQUE DE LA CONCURRENCE	AUSSCHUSS FÜR WETTBEWERBS-RECHT UND -POLITIK
Joint Group on Trade and Competition	Groupe conjoint sur les échanges et la concurrence	Gemeinsame Gruppe Handel und Wettbewerb
Working Party No. 2 on Competition and Regulation	Groupe de travail No. 2 sur la concurrence et la réglementation	Arbeitsgruppe Nr. 2: Wettbewerb und Regulierung
Working Party No. 3 on International Co-Operation	Groupe de travail No. 3 sur la coopération internationale	Arbeitsgruppe Nr. 3: Internationale Zusammenarbeit

SCIENCE, TECHNOLOGY AND INDUSTRY	**SCIENCE, TECHNOLOGIE ET INDUSTRIE**	*WISSENSCHAFT, TECHNO-LOGIE UND INDUSTRIE*
COMMITTEE FOR SCIENTIFIC AND TECHNOLOGICAL POLICY	COMITE DE LA POLITIQUE SCIEN-TIFIQUE ET TECHNOLOGIQUE	AUSSCHUSS FÜR WISSENSCHAFTS- UND TECHNOLOGIEPOLITIK
Working Party of National Experts on Science and Technology Indicators (NESTI)	Groupe de travail d'experts nationaux sur les indicateurs de sciences et de technologie	Arbeitsgruppe nationaler Sachverstän-diger für WuT-Indikatoren (NESTI)
Working Party on Biotechnology	Groupe de travail sur la biotechnologie	Arbeitsgruppe Biotechnologie
OECD Global Science Forum	Forum mondial de la science de l'OCDE	Weltwissenschaftsforum der OECD
Working Party on Innovation and Technology Policy	Groupe de travail sur la politique de l'innovation et de la technologie	Arbeitsgruppe Innovations- und Technologiepolitik
COMMITTEE FOR INFORMATION, COMPUTER AND COMMUNICATIONS POLICY	COMITE DE LA POLITIQUE DE L'INFORMATION, DE L'INFORMA-TIQUE ET DES COMMUNICATIONS	AUSSCHUSS FÜR INFORMATIONS-, COMPUTER- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK
Working Party on Telecommunication and Information Services Policies (WPTISP)	Groupe de travail sur les politiques en matière de télécommunications et de services d'information (PTSI)	Arbeitsgruppe für die Politik im Bereich der Telekommunikations- und Informationsdienste (AGTISP)
Working Party on the Information Economy	Groupe de travail sur l'économie de l'information	Arbeitsgruppe Informationswirtschaft
Working Party on Information Security and Privacy	Groupe de travail sur la sécurité de l'information et la vie privée	Arbeitsgruppe Informationssicherheit und Schutz der Privatsphäre
Working Party on Indicators for the Information Society	Groupe de travail sur les indicateurs pour la société de l'information	Arbeitsgruppe Indikatoren für die Informationsgesellschaft
COMMITTEE ON CONSUMER POLICY	COMITE DE LA POLITIQUE A L'EGARD DES CONSOMMATEURS	AUSSCHUSS FÜR VERBRAUCHERPOLITIK
INDUSTRY COMMITTEE *since 2001:* COMMITTEE ON INDUSTRY AND BUSINESS ENVIRONMENT	COMITE DE L'INDUSTRIE *depuis 2001 :* COMITE DE L'ÍNDUSTRIE ET DE L'ENVIRONNEMENT DE L'ENTREPRISE	INDUSTRIEAUSSCHUSS_:_ *seit 2001:* AUSSCHUSS FÜR INDUSTRIE UND UNTERNEHMERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN
Working Party on Small and Medium-Sized Enterprises (SMEs)	Groupe de travail sur les petites et moyennes entreprises (PME)	Arbeitsgruppe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
Working Party on Statistics	Groupe de travail sur les statistiques	Arbeitsgruppe Statistik
MARITIME TRANSPORT COMMITTEE	COMITE DES TRANSPORTS MARITIMES	SEEVERKEHRSAUSSCHUSS
STEEL COMMITTEE	COMITE DE L'ACIER	STAHLAUSSCHUSS
COUNCIL WORKING PARTY ON SHIPBUILDING	GROUPE DE TRAVAIL DU CONSEIL SUR LA CONSTRUCTION NAVALE	ARBEITSGRUPPE SCHIFFBAU DES RATS DER OECD
TOURISM COMMITTEE	COMITE DU TOURISME	FREMDENVERKEHRSAUSSCHUSS
Statistical Working Party	Groupe de travail sur les statistiques	Arbeitsgruppe Statistik
PROGRAMME OF CO-OPERATION IN THE FIELD OF ROAD TRANSPORT RESEARCH AND INTERMODAL LINKAGES - Steering Committee	PROGRAMME DE COOPERATION DANS LE DOMAINE DE LA RECHERCHE EN MATIERE DE TRANSPORTS ROUTIERS ET DE LIAISONS INTERMODALES - Comité de Direction	KOOPERATIONSPROGRAMM FÜR STRASSENVERKEHRSFORSCHUNG UND INTERMODALE ANBINDUNG - Lenkungsausschuss
EDUCATION, EMPLOYMENT, LABOUR AND SOCIAL AFFAIRS	**EDUCATION, EMPLOI, TRAVAIL ET AFFAIRES SOCIALES**	**BILDUNGSWESEN, BESCHÄFTIGUNG, ARBEITS KRÄFTE UND SOZIALFRAGEN**
EMPLOYMENT, LABOUR AND SOCIAL AFFAIRS COMMITTEE	COMITE DE L'EMPLOI, DU TRAVAIL ET DES AFFAIRES SOCIALES	AUSSCHUSS FÜR BESCHÄFTI-GUNG, ARBEITSKRÄFTE UND SOZIALFRAGEN
Working Party on Migration	Groupe de travail sur les migrations	Arbeitsgruppe Migration
Working Party on the Role of Women in the Economy	Groupe de travail sur le rôle des femmes dans l'économie	Arbeitsgruppe für die Rolle der Frauen im Wirtschaftsleben
Working Party on Employment and Unemployment Statistics	Groupe de travail sur les statistiques de l'emploi et du chômage	Arbeitsgruppe Beschäftigungs- und Arbeitslosenstatistik
Working Party on Employment	Groupe de travail sur l'emploi	Arbeitsgruppe Beschäftigung

Working Party on Social Policy	Groupe de travail sur la politique sociale	Arbeitsgruppe Sozialpolitik
EDUCATION COMMITTEE	COMITE DE L'EDUCATION	AUSSCHUSS FÜR BILDUNGSFRAGEN
CENTRE FOR EDUCATIONAL RESEARCH AND INNOVATION	CENTRE POUR LA RECHERCHE ET L'INNOVATION DANS L'ENSEIGNEMENT	ZENTRUM FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION IM BILDUNGSWESEN
CERI Executive Group	Groupe exécutif du CERI	Exekutivgruppe des CERI
FOOD, AGRICULTURE AND FISHERIES	*ALIMENTATION, AGRI-CULTURE ET PECHERIES*	*ERNÄHRUNG, LANDWIRT-SCHAFT UND FISCHEREI*
COMMITTEE FOR AGRICULTURE	COMITE DE L'AGRICULTURE	LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS
Working Party on Agricultural Policies and Markets	Groupe de travail des politiques et des marchés agricoles	Arbeitsgruppe Agrarpolitik und -märkte
Group on Cereals, Animal Feeds and Sugar	Groupe sur les céréales, les aliments du bétail et le sucre	Gruppe für Getreide, Futtermittel und Zucker
Group on Meat and Dairy Products	Groupe sur la viande et les produits laitiers	Gruppe für Fleisch und Molkereiprodukte
Joint Working Party on Agriculture and Trade	Groupe de travail mixte du Comité de l'agriculture et du Comité des échanges	Gemeinsame Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Handel
Joint Working Party of the Committee for Agriculture and the Environment Policy Committee	Groupe de travail mixte du Comité de l'agriculture et du Comité des politiques d'environnement	Gemeinsame Arbeitsgruppe des Landwirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Umweltpolitik
Plenary Meetings of the OECD Scheme for the Application of International Standards for Fruit and Vegetables	Réunions plénières du Régime de l'OCDE pour l'application de normes internationales aux fruits et légumes	Plenartagungen des OECD-Programms über die Anwendung internationaler Normen für Obst und Gemüse
Annual Meetings of Representatives of the National Designated Authorities for the Implementation of the OECD Schemes for the Varietal Certification of Seed Moving in International Trade	Réunions annuelles des représentants des autorités nationales désignées pour la mise en œuvre des Systèmes de l'OCDE pour la certification variétale des semences destinées au commerce international	Jahrestagungen der Vertreter der zuständigen nationalen Stellen für die Anwendung der OECD-Sortenprüfungsverfahren für international gehandeltes Saatgut
Meetings of Representatives of the National Designated Authorities for the Implementation of the OECD Scheme for the Control of Forest Reproductive Material Moving in International Trade	Réunions des représentants des autorités nationales désignées pour la mise en œuvre du Système de l'OCDE pour le contrôle des matériels forestiers de reproduction destinés au commerce international	Tagungen der Vertreter der zuständigen nationalen Stellen für die Anwendung des OECD-Systems zur Kontrolle von international gehandeltem forstwirtschaftlichen Reproduktionsmaterial
Annual Meetings of Representatives of the National Designated Authorities for the Implementation of the OECD Standard Codes for the Official Testing of Agricultural Tractors	Réunions annuelles des représentants des autorités nationales désignées pour la mise en œuvre des codes normalisés pour les essais officiels de tracteurs agricoles	Jahrestagungen der Vertreter der zuständigen nationalen Stellen für die Anwendung der OECD-Standard-kodizes bei offiziellen Testverfahren für landwirtschaftliche Traktoren
CO-OPERATIVE RESEARCH PROGRAMME: BIOLOGICAL RESOURCE MANAGEMENT FOR SUSTAINABLE AGRICULTURAL SYSTEMS - Governing Body	PROGRAMME DE RECHERCHE EN COLLABORATION : GESTION DES RESSOURCES BIOLOGIQUES POUR DES SYSTEMES AGRICOLES DURABLES - Comité de Direction	GEMEINSAMES FORSCHUNGS-PROGRAMM: BIOLOGISCHES RESSOURCENMANAGEMENT FÜR NACHHALTIGE AGRARSYSTEME - Lenkungsorgan
FISHERIES COMMITTEE	COMITE DES PECHERIES	FISCHEREIAUSSCHUSS
TERRITORIAL DEVELOPMENT	**DEVELOPPEMENT TERRITORIAL**	**RÄUMLICHE ENTWICKLUNG**
TERRITORIAL DEVELOPMENT POLICY COMMITTEE	COMITE DES POLITIQUES DE DEVELOPPEMENT TERRITORIAL	AUSSCHUSS FÜR RAUM-ENTWICKLUNGSPOLITIK
Working Party on Territorial Policy in Urban Areas	Groupe de travail sur les politiques territoriales dans les zones urbaines	Arbeitsgruppe Raumpolitik in Stadtgebieten
Working Party on Territorial Policy in Rural Areas	Groupe de travail sur les politiques territoriales dans les zones rurales	Arbeitsgruppe Raumpolitik in Landgebieten
Working Party on Territorial Indicators	Groupe de travail sur les indicateurs territoriaux	Arbeitsgruppe Raumentwicklungs-indikatoren
CO-OPERATIVE ACTION PROGRAMME ON LOCAL ECONOMIC AND EMPLOYMENT DEVELOPMENT	PROGRAMME D'ACTION ET DE COOPERATION CONCERNANT LE DEVELOPPEMENT ECONOMIQUE ET LA CREATION D'EMPLOIS AU NIVEAU LOCAL	GEMEINSAMES AKTIONSPROGRAMM FÜR WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG UND ARBEITSPLATZSCHAFFUNG AUF LOKALER EBENE
INTERNATIONAL ENERGY AGENCY (IEA)	*AGENCE INTERNATIO-NALE DE L'ENERGIE (AIE)*	**INTERNATIONALE ENERGIE-AGENTUR (IEA)**
GOVERNING BOARD	CONSEIL DE DIRECTION	DIREKTORIUM
STANDING GROUP ON EMERGENCY QUESTIONS	GROUPE PERMANENT SUR LES QUESTIONS URGENTES	STÄNDIGE GRUPPE FÜR NOTSTANDSFRAGEN
STANDING GROUP ON THE OIL MARKET	GROUPE PERMANENT SUR LE MARCHE PETROLIER	STÄNDIGE GRUPPE FÜR DEN ÖLMARKT
STANDING GROUP ON LONG-TERM CO-OPERATION	GROUPE PERMANENT SUR LA COOPERATION A LONG TERME	STÄNDIGE GRUPPE FÜR LANG-FRISTIGE ZUSAMMENARBEIT
Working Party on Energy Efficiency	Groupe de travail sur l'efficacité énergétique	Arbeitsgruppe Energieeffizienz
COMMITTEE ON ENERGY RESEARCH AND TECHNOLOGY (CERT)	COMITE POUR LA RECHERCHE ET LA TECHNOLOGIE EN MATIERE D'ENERGIE (CRTE)	AUSSCHUSS FÜR ENERGIE-FORSCHUNG UND -TECHNOLOGIE (CERT)

Working Party on Energy End-Use Technologies	Groupe de travail sur les technologies pour l'utilisation finale de l'énergie	Arbeitsgruppe für Energie-endverbrauchstechnologien
Working Party on Fossil Fuels	Groupe de travail sur les combustibles fossiles	Arbeitsgruppe für fossile Energieträger
Working Party on Renewable Energy Technologies	Groupe de travail sur les technologies pour l'énergie renouvelable	Arbeitsgruppe Technologien für erneuerbare Energieträger
Fusion Power Co-ordinating Committee (Fusion Working Party)	Comité de Coordination sur la fusion nucléaire (Groupe de travail sur la fusion nucléaire)	Koordinierungsausschuss Kernfusion (Arbeitsgruppe Kernfusion)
COMMITTEE ON BUDGET AND EXPENDITURE	COMITE DU BUDGET ET DES DEPENSES	AUSSCHUSS FÜR BUDGET UND AUSGABEN
COMMITTEE ON NON-MEMBER COUNTRIES	COMITE CHARGE DES PAYS NON MEMBRES	AUSSCHUSS FÜR NICHTMITGLIEDSLÄNDER
INDUSTRY ADVISORY BOARD	CONSEIL CONSULTATIF DE L'INDUSTRIE	INDUSTRIEBEIRAT
Industry Supply Advisory Group (ISAG)	Groupe consultatif de l'industrie en matière d'approvisionnement (ISAG)	Versorgungsexpertengruppe der Mineralölindustrie (ISAG)
COAL INDUSTRY ADVISORY BOARD	CONSEIL CONSULTATIF DE L'INDUSTRIE DU CHARBON	KOHLEINDUSTRIEBEIRAT
OECD NUCLEAR ENERGY AGENCY (NEA)	**AGENCE DE L'OCDE POUR L'ENERGIE NUCLEAIRE (AEN)**	**OECD KERNENERGIE-AGENTUR (NEA)**
STEERING COMMITTEE FOR NUCLEAR ENERGY	COMITE DE DIRECTION DE L'ENERGIE NUCLEAIRE	LENKUNGSAUSSCHUSS KERNENERGIE
COMMITTEE ON RADIATION PROTECTION AND PUBLIC HEALTH (CRPPH)	COMITE DE PROTECTION RADIOLOGIQUE ET DE SANTE PUBLIQUE	AUSSCHUSS FÜR STRAHLEN-SCHUTZ UND ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (CRPPH)
Expert Group on Nuclear Emergency Matters (INEX)	Groupe d'experts sur les urgences nucléaires (INEX)	Sachverständigengruppe für nukleare Notfallschutzplanung (INEX)
RADIOACTIVE WASTE MANAGE-MENT COMMITTEE (RWMC)	COMITE DE LA GESTION DES DECHETS RADIOACTIFS	AUSSCHUSS FÜR DIE ENTSORGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE (RWMC)
Advisory Group on the Assessment of the Performance of Waste Disposal Systems (PAAG)	Groupe consultatif sur l'évaluation des performances des systèmes d'évacua-tion des déchets radioactifs (PAAG)	Beratergruppe für die Leistungs-bewertung von Systemen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle (PAAG)
Co-ordinating Group on Site Evaluation and Design of Experiments for Radioactive Waste Disposal (SEDE)	Groupe de coordination sur l'évaluation des sites et la conception des expériences pour l'évacuation des déchets radioactifs (SEDE)	Koordinierungsgruppe für Standortevaluierung und Konzipierung von Experimenten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (SEDE)
COMMITTEE ON THE SAFETY OF NUCLEAR INSTALLATIONS (CSNI)	COMITE SUR LA SURETE DES INSTALLATIONS NUCLEAIRES (CSIN)	AUSSCHUSS FÜR DIE SICHERHEIT VON KERNENERGIEANLAGEN (CSNI)
Principal Working Group 1 on Operating Experience and Human Factors	Groupe de travail principal No. 1 sur l'expérience acquise en cours d'exploitation et les facteurs humains	Hauptarbeitskreis Nr. 1: Betriebserfahrungen und menschliche Faktoren
Principal Working Group 2 on Coolant System Behaviour	Groupe de travail principal No. 2 sur le comportement du système de refroidissement	Hauptarbeitskreis Nr. 2: Verhalten von Kühlsystemen
Principal Working Group 3 on Integrity Components and Structures	Groupe de travail principal No. 3 sur l'intégrité des composants et structures	Hauptarbeitskreis Nr. 3: Integrität von Komponenten und Strukturen
Principal Working Group 4 on Confinement of Accidental Radioactive Releases	Groupe de travail principal No. 4 sur le confinement des rejets accidentels de matières radioactives	Hauptarbeitskreis Nr. 4: Begrenzung unfallbedingter Freisetzungen radioaktiver Stoffe
Principal Working Group 5 on Risk Assessment	Groupe de travail principal No. 5 sur l'évaluation des risques	Hauptarbeitskreis Nr. 5: Risikobewertung
Working Group on Fuel Cycle Safety	Groupe de travail sur la sûreté du cycle du combustible	Arbeitskreis für die Sicherheit des Brennstoffzyklus
COMMITTEE ON NUCLEAR REGULATORY ACTIVITIES (CNRA)	COMITE SUR LES ACTIVITES NUCLEAIRES REGLEMENTAIRES (CANR)	AUSSCHUSS FÜR REGULIERUNGS-AKTIVITÄTEN IM KERNENERGIE-BEREICH (CNRA)
Working Group on Inspection Practices	Groupe de travail sur les pratiques en matière d'inspection	Arbeitskreis Inspektionspraktiken
NUCLEAR LAW COMMITTEE	COMITE DU DROIT NUCLEAIRE	AUSSCHUSS KERNENERGIERECHT
CONTROL BUREAU	BUREAU DE CONTROLE	KONTROLLBÜRO
COMMITTEE FOR TECHNICAL AND ECONOMIC STUDIES ON NUCLEAR ENERGY DEVELOPMENT AND THE FUEL CYCLE (NDC)	COMITE CHARGE DES ETUDES TECHNIQUES ET ECONOMIQUES SUR LE DEVELOPPEMENT DE L'ENERGIE NUCLEAIRE ET LE CYCLE DU COMBUSTIBLE (NDC)	AUSSCHUSS FÜR TECHNISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE STUDIEN ÜBER KERNENERGIE-ENTWICKLUNG UND BRENNSTOFFZYKLUS (NDC)
Joint NEA/IAEA Group on Uranium	Groupe conjoint de l'AEN et l'AIEA sur l'uranium	Gemeinsame NEA-/IAEA-Gruppe für Uran
NUCLEAR SCIENCE COMMITTEE (NSC)	COMITE DES SCIENCES NUCLEAIRES (CSN)	AUSSCHUSS FÜR NUKLEAR-WISSENSCHAFT (NSC)
Working Party on International Evaluation Co-operation (WPEC)	Groupe de travail sur la coopération pour l'évaluation internationale (WPEC)	Arbeitsgruppe für internationale Evaluierungszusammenarbeit (WPEC)
Working Party on the Physics of Plutonium Recycling and Innovative Fuel Cycles (WPPR)	Groupe de travail sur la physique du recyclage du plutonium et des cycles du combustible innovants (WPPR)	Arbeitsgruppe für Plutoniumrecyclingphysik und innovative Brennstoffzyklen (WPPR)
Working Party on International Nuclear Data Measurement Activities (WPMA)	Groupe de travail sur la coopération internationale pour les mesures des données nucléaires (WPMA)	Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der Messung kerntechnischer Daten (WPMA)
Working Party on Nuclear Criticality Safety (WPNCS)	Groupe de travail sur la sûreté-criticité nucléaire (WPNCS)	Arbeitsgruppe Nukleare Kritikalitätssicherheit (WPNCS)

JOINT SUBSIDIARY BODY TO THE CO-ORDINATED ORGANISATIONS	*ORGANE SUBSIDIAIRE COMMUN AUX ORGANI-SATIONS COORDONNEES*	**GEMEINSAMES GREMIUM DER KOORDINIERTEN ORGANISATIONEN**
CO-ORDINATING COMMITTEE ON REMUNERATION (CCR)	COMITE DE COORDINATION SUR LES REMUNERATIONS (CCR)	KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS FÜR GEHALTSFRAGEN (CCR)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

offene Koordinierung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2008, NF 21, geändert:

Status: Empfehlung

Seit der Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23. und 24. März 2000 gibt es den Begriff **offene Methode der Koordinierung** - EN *open method of coordination* - FR *méthode ouverte de coordination*; vgl. http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/de/ec/00100-r1.d0.htm; vgl. auch IATE-Karte 918652.
In zahlreichen Texten der Organe sowie nationaler Fachleute finden sich als Synonyme für offene Methode der Koordinierung der Ausdruck offene Koordinierungsmethode und/oder die kürzere Form offene Koordinierung (ohne „Methode"), wobei die letztgenannte Kurzbezeichnung in allen Sprachen verwendet wird.
Alle drei Varianten können demnach in unseren Texten benutzt werden. Falls eine Abkürzung unvermeidlich ist, sollte aber nur OMK verwendet werden.

Bei der Prägung dieses Begriffs hat man bewusst eine Bezeichnung mit *Verfahren* (das würde auf Legislativverfahren hindeuten) vermieden. Praktiziert wird die offene Methode der Koordinierung in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen (z. B. Sozialschutz), um die Maßnahmen der jeweiligen Staaten auf die Realisierung bestimmter gemeinsamer Ziele in diesen Bereichen auszurichten.
In von Fachleuten außerhalb der Organe verfassten deutschsprachigen Texten findet sich ebenfalls oft der synonym verstandene Begriff Methode der offenen Koordinierung, Auch wenn dieser Begriff nicht falsch ist, da bei der offenen Koordinierung sowohl die Methode als auch die Koordinierung bzw. deren Ergebnis offen sind (vgl. Höchstetter, Die offene Koordinierung in der EU. Bestandsaufnahme, Probleme und Perspektiven, 2007, S. 28), sollte er in Texten der Organe nach Möglichkeit nicht verwendet werden.
Entsprechend den Ausdrücken „offene Methode der Koordinierung", „offene Koordinierungsmethode" und „Methode der offenen Koordinierung" werden in der Praxis drei verschiedene Abkürzungen verwendet, nämlich „OMK", „OKM" und „MOK". Sofern die Verwendung einer derartigen Abkürzung überhaupt erforderlich ist, zumal mit der oben erwähnten Kurzbezeichnung „offene Koordinierung" bereits eine Kurzform zur Verfügung steht, sollte in Texten der Organe aus Gründen der Einheitlichkeit zukünftig ausschließlich die erste der vorgenannten Abkürzungen, nämlich OMK Verwendung finden (vgl. auch IATE-Karte 918652).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Öffentlichkeit - Allgemeinheit

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2008, NF 21

Status: Empfehlung

Öffentlichkeit/Allgemeinheit

In unseren Ausgangstexten begegnet uns der Begriff *public* (EN oder FR) häufig ergänzt bzw. präzisiert:

the general public (the public at large) - le grand public

Das Gemeinte lässt sich in der Regel mit Öffentlichkeit (oder Allgemeinheit) adäquat wiedergeben, ohne die Präzisierung ***breite*** *Öffentlichkeit* oder ***allgemeine*** *Öffentlichkeit*. Denn *Öffentlichkeit/Allgemeinheit* bedeutet von vornherein die Gesamtheit der Menschen in einem Land, wenn nicht in einer Ländergruppe oder in der ganzen Welt.

Objektiv notwendig ist der Zusatz ***breit***,

- wenn an verschieden große Personenkreise gedacht wird:

„Wir möchten mit unserem Anliegen eine möglichst breite Öffentlichkeit erreichen."

oder

- wenn zwischen einem Teil der Öffentlichkeit (Fachöffentlichkeit) und der Gesamtheit aller denkbaren Adressaten differenziert wird - dann wäre die Letztere die *breite Öffentlichkeit*. Auch *breite Allgemeinheit* kommt in solchen Zusammenhängen vor, ist aber nicht zu empfehlen.

Die Bedeutungsbereiche beider Wörter überschneiden sich derart weitgehend, dass es schwer fällt, den Unterschied klar anzugeben. In vielen Fällen ist Öffentlichkeit durch Allgemeinheit ersetzbar und umgekehrt. Allgemeinheit wird vorgezogen, wenn es um die Bedürfnisse und Rechte aller Menschen (zumeist in einem bestimmten Land) geht. Öffentlichkeit wird u.a. dann vorgezogen, wenn es um die Verbreitung von Informationen geht.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

one single undertaking

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Varia

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen auf die nächste WTO-Verhandlungsrunde ("Jahrtausendrunde", 2000) taucht der Ausdruck **"one single undertaking"** wieder auf. Er war bereits in der Erklärung von Punta del Este verwendet worden, mit der die Uruguay-Runde eingeleitet wurde (Abschnitt B "Allgemeine Verhandlungsgrundsätze"; *Quelle*: Bull. EG 9-1986, S.19).
Es handelt sich **nicht** um "eine einzige Verpflichtung", sondern darum, dass Verhandlungsführung und Verhandlungsergebnis als **" ein unteilbares Ganzes"** gelten. Die Teilnehmer können also nicht einige Ergebnisse akzeptieren und andere nicht.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

One-stop-shop-principle

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Varia

Aus dem Wettbewerbsrecht

One-stop-shop-principle: Dieser verfahrensrechtliche Begriff wird im Wettbewerbsrecht vor allem für den Bereich der Fusionskontrolle verwendet und hebt den Aspekt besonders hervor, dass es für die Industrie nur eine Anmeldung bei nur einer Behörde geben soll. Deshalb ist eine Formulierung wie "**Grundsatz der einzigen Anlaufstelle**" oder "**nur eine Anlaufstelle**" eine adäquate, bildhafte Entsprechung des englischen Begriffs. Alle anderen bisherigen Übersetzungsvorschläge sind zu allgemein und verweisen zum Teil auf andere Bereiche des Wettbewerbsrechts.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

operationnel

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: verbindlich

Im Haushaltsplan der EU wird zwischen "dépenses de fonctionnement" (Verwaltungsausgaben) und "dépenses opérationnelles" (operative Ausgaben) unterschieden. Die Übersetzung von "dépenses de fonctionnement" mit "Verwaltungsausgaben" macht im Allgemeinen keine Schwierigkeiten.

Das Wort "opérationnel" hingegen verführt zur automatischen Transliteration, wie etwa in der Verordnung (EGKS, EG, EURATOM) Nr. 1923/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 198/94, S. 4, Art.1 Absatz 5) und in der Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 315/93, S. 1, Artikel 137).

In den Verträgen wird für "crédits opérationnels" nur "operative Mittel" verwendet (Artikel 28 und 41 EUV sowie Artikel 268 EGV). Diese Terminologie ist maßgeblich.

Zur Erläuterung des Bedeutungsunterschiedes von "operativ" und operationell" im Deutschen mögen folgende Hinweise dienen:

Aus Duden : Das Große Wörterbuch der deutschen Sprache in acht Bänden, Band 5. Mannheim: Dudenverlag, 2. Aufl. 1994, S. 2444:

"operativ <Adj.>: ... **1.** (Med.) *die Operation betreffend; auf dem Wege der Operation erfolgend* ... **2.** (Milit.) *eine Operation betreffend; strategisch* ... **3.** (bildungsspr.) *als konkrete Maßnahme unmittelbar wirkend* ..."

"operationell <Adj.>: *operational*"

"operational <Adj.> (Fachspr.): *sich durch Operationen [d. h. wissenschaftlich nachkontrollierbare Verfahren; nach bestimmten Grundsätzen vorgenommene Prozeduren] vollziehend*"

Aus Gablers Wirtschaftslexikon, Band L - SO. Wiesbaden: Gabler, 13. Aufl. 1992, S. 2492 f. :

"operative Planung, Ebene der Unternehmensplanung, in der *Umsetzung und Kontrolle des strategisch Gewollten* erfolgt. ..."

"operatives Ergebnis, Bezeichnung für das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ..."

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ordnungspolitik

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Information

"Ordnungspolitik" versus "Prozesspolitik"

"Ordnungspolitik" ist ein - häufig missverstandener - wirtschaftspolitischer Terminus, in dem "Ordnungs-" die Wirtschaftsordnung oder Wirtschaftsverfassung eines Landes bezeichnet und dessen begriffliches Pendant die "Ablaufpolitik" (= "Prozesspolitik") darstellt.

Definitionen:

- Ordnungspolitik: "... umfasst diejenigen wirtschafts- bzw. gesellschaftspolitischen Aktivitäten, die sich unmittelbar auf die Wirtschaftsverfassung beziehen. Die Wirtschaftsverfassung als der ökonomisch relevante Bereich der Rechtsordnung eines Landes regelt die grundlegende Organisation der Volkswirtschaft und bestimmt im Einzelnen vor allem Umfang und Verteilung der ökonomischen Entscheidungsbefugnisse auf Personen, Gruppen und Institutionen." Ordnungspolitische Maßnahmen sind also Maßnahmen, die die Wirtschaftsverfassung eines Landes zum Gegenstand haben oder diese umgestalten, nicht dagegen Maßnahmen, die auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zielen.

- Ablaufpolitik (= Prozesspolitik): "... will mit hauptsächlich kurzfristigen Maßnahmen auf den wirtschaftlichen Ablauf Einfluss nehmen. Im Gegensatz zur Ordnungspolitik wird nicht ein rechtlich-institutioneller Rahmen gesetzt, innerhalb dessen sich die Wirtschaftssubjekte frei entfalten können, vielmehr erfolgt eine Einflussnahme im Hinblick auf gewünschte Ergebnisse des Wirtschaftsprozesses."

Quelle der beiden Zitate: Gabler, Volkswirtschaftslexikon, 2. Auflage, S. 425 bzw. S. 2.

Fazit: "Während die Aufgabe der Ordnungs- und Strukturpolitik darin liegt, die Rahmenbedingungen einer Volkswirtschaft sowie die räumliche und sektorale Struktur zu gestalten, greift die Ablaufpolitik in den Wirtschaftsprozess im Hinblick auf die Ziele Konjunkturstabilisierung, Preisstabilität,. Zahlungsbilanzausgleich, angemessenes Wirtschaftswachstum und Verteilungsgerechtigkeit ein." Demnach sind Konjunkturpolitik, Preispolitik, Zahlungsbilanzpolitik, Wachstumspolitik und Verteilungspolitik Teil der Ablauf- bzw. Prozesspolitik, wohingegen Privatisierungsmaßnahmen, die Einführung oder Abschaffung der Tarifhoheit der Sozialpartner sowie die Wettbewerbspolitik zur Ordnungspolitik gehören.

Quelle des Zitats: Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Band I, S. 10.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

ordnungspolitisch

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung/Anregung

ordnungspolitisch

Die Übersetzung des englischen *regulatory* und des französischen *réglementaire* bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Das deutsche *ordnungspolitisch* schien sich als einfache Lösung anzubieten. Diese Übersetzung ist jedoch in der Regel nicht richtig, wie eine Internet-Suche zur Verwendung der Begriffe "Ordnungspolitik" und "ordnungspolitisch" ergeben hat:

- Wie zu erwarten, handelt es sich bei der Mehrzahl der Fundstellen um "Ordnungspolitik" in **wirtschaftswissenschaftlicher** Bedeutung, d. h. um Ordnungspolitik als "Summe aller rechtlich-organisatorischen Maßnahmen, durch die die Träger der Wirtschaftspolitik über eine entsprechende Ausgestaltung der Wirtschaftsverfassung die längerfristigen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsprozess innerhalb einer Wirtschaftsordnung setzen " (Gabler-Wirtschafts-Lexikon, 14. Aufl. 1997) bzw. um das genauer gefasste Konzept des ordoliberalen Ansatzes.

- Mit dem neuen Postgesetz steht die **ordnungspolitische** Reform des Kommunikationssektors in Deutschland vor ihrem vorläufigen Abschluss.

Quelle: Postpolitische Informationen

- Daneben gibt es (viele) Beispiele für die Verwendung von "Ordnungspolitik", bei denen es allgemein um die **Vorgabe von Regeln oder (gesetzlichen) Rahmenbedingungen** geht oder der Bezug zur Wirtschaftspolitik zumindest nicht eindeutig ist. Beispiele:

- So griff das Strafrecht heftig in die heute von uns als für den Staat tabu angesehene engere Privat- und Intimsphäre ein. Man denke nur an die rigiden Sexualstrafnormen, welche Homosexualität, vorehelichen Geschlechtsverkehr, Ehebruch, Prostitution und manches andere kriminalisierten. Zudem waren Handel und Werbung mit Verhütungsmitteln, Sexualaufklärung und vor allem Schwangerschaftsabbruch verboten. Mit all diesen Maßnahmen sollte **ordnungspolitisch** wiederum die Funktionstüchtigkeit der Ehe und das Funktionieren der Fortpflanzung abgesichert werden.

Quelle: 27. Deutscher Evangelischer Kirchentag - Dokumente

- Die Verwaltung des öffentlichen Raums erfolgt nicht allein durch Architektur und Städtebau, sondern ebenso durch die **Ordnungs politik** der Obrigkeit. „Sozialer Frieden"; „hohe Arbeitsmoral" und „politische Stabilität" sind Faktoren des Städtewettbewerbs. Kommunen und der Staat lassen sich in dieses Konzept einbinden und leisten durch Gesetzgebung und Repression den Privatinteressen dieser neuen „public & private partnership" von Staat und Kapital Folge.

Quelle: Urban, Innenstadt Aktionen: http://surf.germany.eu.net/bookland/ezines/urban/inst2915.htm

- In einer Buchrezension (a) und einem Text zum Scheidungsrecht (b) erfährt der Begriff "Ordnungspolitik" sogar explizit eine **Bedeutungserweiterung**.

a) Der Karlsruher Philosoph H. F. Spinner befasst sich unter dem Titel "Wissensregime der Informationsgesellschaft" mit der "Lage des Wissens", die zunächst als "eine Gemengelage heterogener alter und neuer Wissensarten ... von der 'reinen' Erkenntnis über die kommerzialisierte Wissensware bis zu den verzerrten Abarten der Desinformation und Ideologie" (67) erscheint. Die Gemengelage befindet sich nicht im Zustand der Ruhe, sondern bildet "das gegenwärtige Zentrum der gesellschaftlichen Konflikte im Kampf um den **ordnungspolitischen** Rahmen einer **'Neuen Wissensordnung'"** (66). Es herrscht ein

"Kampf der Ordnungen" (Rechtsordnung, Wirtschaftsordnung, Wissensordnung) "um die Vorherrschaft in der Informationsgesellschaft".

Spinner warnt, dass Wissen (als Erkenntnisgut) und die freie Meinungsäußerung und der für eine funktionierende Öffentlichkeit nötige freie Informationsfluss Schaden nehmen könnten, wenn sie allein der "Regelherrschaft ('Regime')" von Wirtschafts- und Rechtsordnung unterstellt wären. Es ist das Verdienst Spinners, seit Jahren von der Politik eine "**wissensbezogene Ordnungspolitik**" zu fordern, die Wissen als Rechtsgut, als Wirtschaftsgut und Erkenntnisgut in einen stimmigen Regelungszusammenhang bringt und die nötigen Qualitätszonen, Verbreitungszonen und Schutzzonen garantiert.

Quelle: Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft 1997: http://www.itas.fzk.de/deu/TADN/TADN397/butag.htm

b) III. Ordnungspolitische Bewertung [...]

1. Zum Begriff der "Ordnungspolitik" [...]

In wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und Politik kennt man den Begriff und das Konzept der "**Ordnungspolitik**". Sie umschließt die normative Antwort auf Fragen nach jenem System von informellen (aus den Kräften der Gesellschaft sich entwickelnden) und förmlichen (z.B. rechtlichen) Regelungen, die insgesamt den Prozess des Wirtschaftens aller Wirtschaftssubjekte bestimmen und die als Ganzes zu jenen werthalten Zielen führen sollen, die gleichermaßen eine freiheitliche und auch gerechte Wirtschaftsgesellschaft darstellen. Das sogenannte "ordo-liberale" Zielkonzept, wie es seit der "Freiburger Schule" Euckens in der Bundesrepublik Deutschland durch Müller-Armack und Erhardt theoretisch und gleichermaßen politisch in der sozial-marktwirtschaftlichen Ordnung zu verwirklichen versucht wurde, stellt eine konkrete Ausformung einer solchen wissenschaftlich begründeten, sozial-ethisch normierten Gesellschaftsauffassung dar. In diesem Sinne einer werthaft orientierten - teleologischen -, strukturell- funktional sich verwirklichenden - prozessualen -, den gesellschaftlich akzeptierten Grundwertvorstellungen entsprechenden - ethischen - Ordnung wird in unserer Untersuchung der Begriff der **Ordnungspolitik** anal og verstanden auch für die Gestaltung des gesellschaftlichen Subsystems der Familie: ihre soziale Wirklichkeit wird nicht allein durch Rechtsregeln bestimmt, sondern in entscheidender Weise von der Vielfalt individueller Verhaltensweisen, von Interessen materieller und ideeller Art, von Werten und Traditionen. Die Gesamtheit dieser rechtlich nicht formal geregelten Prozesse wird jedoch durch das Rechtssystem in einen verbindlichen Rahmen gebracht, der seinerseits die gesellschaftliche Materie aller Familien in eine "soziale Form" ausgestaltet - Materie und Form hier im aristotelischen Sinne verstanden (21) . Rechtsregeln und informelles Regelsystem stehen miteinander in einer Wechselbeziehung. Sie gestalten erst insgesamt die soziale Wirklichkeit der Familien als eines sozialen Subsystems aus, das durch Telos-Prozess-Ethos gekennzeichnet ist. Der **rechtliche Rahmen** erfährt in einer solchen empirisch-normativen System sicht eine Stellenzuweisung, die über die bloße Statik von Rechtsregeln hinausgeht: Recht übt eine Steuerungsfunktion aus für die Ausformung der sozialen Wirklichkeit aller Familien; es hat eine dynamisierende Funktion. In dieser Dynamik kommt dem Recht unstreitig überdies eine normierende Wirkung zu, indem die Familienglieder sich gemäß seiner teleologisch- ethischen Orientierung verhalten. Dem Recht sind somit tragende meta-juridische - **ordnungspolitisch e** und gesellschaftspolitische - Zielvorstellungen zu Eigen.

Quelle: Joachim Wiesner, Vom Rechtsstaat zum Faustrechts-Staat: Eine empirische Studie zur sozialethischen und ordnungspolitischen Bedeutung des Scheidungs-, Scheidungsfolgen- und Sorgerechts: http://user.cs.tu-berlin.de/~ralfo/faust.htm#III.1

- Außerdem werden mit dem Begriff "Ordnungspolitik" manchmal Maßnahmen von Staat und Kommunen zur **Gewährleistu ng der öffentlichen Sicherheit** bezeichnet. Beispiele:

- Wer nicht kaufen kann, soll gehen. Sie stören die Innenstadtbereiche, wo mit viel Mühe öffentliche Plätze mit Konsumtempeln zubetoniert wurden. Unerwünschte Personengruppen werden **ordnungspolitisch** beseitigt.

Quelle: INTERIM - Wöchentliche Berlin-Info, Nr. 430 v. 21.8.97

- Infos über die deutsche Sicherheits- und **Ordnungspolitik**

In vielen Städten Deutschlands wird die aggressive Ausgrenzung sogenannter Randgruppen zur politischen Alltagspraxis. Besonders Obdachlose, BettlerInnen und Suchtkranke stören nach Ansicht von Politikern und Geschäftsleuten das Bild einer modernen, konsumorientierten Stadt. Sie sollen aus den (Innen-)Städten und Metropolen vertrieben werden. Den BürgerInnen und/oder KonsumentInnen wird dies als Sicherheits- und **Ordnungspolitik** verkauft, die "nur in ihrem Sinne und zu ihrem Besten" sei.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten und Polizistinnen: http://www.central.de/~jonasp/safercity/index.html

Es bestehen begründete Zweifel, dass der Begriff "Ordnungspolitik" in den obigen Beispielen *sauber* verwendet wurde. Es könnte hier eher um "öffentliche Sicherheit und Ordnung" und um "Ordnungsrecht" gehen; letzteres wird in *Deutsches Rechts-Lexikon* (199 2) wie folgt definiert: "**Ordnungsrecht** ist Teil des Rechts der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung. Es regelt Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Ordnungsbehörden des Bundes und der Länder als Behörden der Gefahrenabwehr [Polizei, Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt]."

Erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang auch folgende Fundstelle, in der auf den **unzutreffenden Gebrauch** von "Ordnungspolitik" und "ordnungspolitisch" hingewiesen und die beiden Begriffe gegen "**Ordnungsrecht**" und "**ordnungsrechtlich**" abgegrenzt werden.

- Das erste Gutachten (Klaus Rennings, Henrike Koschel, Karl Ludwig Brockmann, Isabel Kühn, "**Ordnungspolitische** Grundregeln einer Politik für eine nachhaltige zukunftsverträgliche Entwicklung: Ziele, Institutionen und Instrumente"; Teil I der Buchveröffentlichung) stellt eines von insgesamt fünf vom Bundeswirtschaftsministerium parallel vergebenen Gutachten dar. Deren Aufgabe war es auszuloten, inwiefern das primär auf Umweltfragen bezogene Thema Nachhaltigkeit verstärkt im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Fragestellungen und speziell mit solchen zur Wirtschaftsordnung bzw. zur Marktwirtschaft gesehen werden könnte. In dem Gutachten des ZEW geht es um die Frage, welche Beiträge die - Theorie der - **Ordnungspolitik** zur Unterstützung des Nachhaltigkeitsziels leisten kann, vorausgesetzt, Nachhaltigkeit wird als ein übergeordnetes Ziel gesamtgesellschaftlich anerkannt. Die Studie arbeitet somit verschiedene ordnungspolitische Anforderungen an die Ökologie heraus. Dabei ist Ordnungspolitik als spezieller Zweig der Wirtschaftswissenschaften bzw. der Wirtschaftspolitik im Unterschied zur Prozess- oder zur Allokationspolitik als einer speziellen Prozesspolitik zu verstehen. Während sich die **Ordnungspolitik** mit grundlegenden Fragen des Wirtschaftssystems und speziell der sozialen Marktwirtschaft befasst, geht es bei der Allokationspolitik um Fragen des effizienten Ressourceneinsatzes bzw. der Bedingungen von Produktions- und Konsumentscheidungen. Die Begriffe **ordnungspolit isch** oder **Ordnungspolitiker** verweisen darauf, dass hier die marktwirtschaftliche Ordnung im Zentrum der Betrachtungen steht. **O rdnungspolitik** darf insofern keinesfalls verwechselt werden mit dem Begriff des **Ordnungsrechts**, das sich auf staatliche Ver- und Gebote bezieht. Leider wird im Schrifttum statt **ordnungsrechtlich** oder **ordnungsrechtpolitisch** fälschlich auch der Begriff **ordnu ngspolitisch** verwandt.

Quelle: TA-Datenbank-Nachrichten 1/1997

- Verwiesen sei auch auf den Beitrag _'Ordnungspolitik' versus 'Prozesspolitik', *der in den _Nachrichten aus der Terminologiegruppe* (NF 9) erschienen war, sowie auf den Nachtrag in NF 13.

Siehe auch Beitrag „Adjektivmacher"

(zur Ergänzung des Beitrags "ordnungspolitisch" in den *Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 12*)

Zurück zum Übersetzungshandbuch

orientation commune

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Empfehlung

I. Die **gemeinsame Ausrichtung** (orientation commune/joint guideline) des Rates wird dem EP im Rahmen des *Konzertierungsverfahrens* übermittelt.

Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden in der "Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über die Einführung eines Konzertierungsverfahrens" (ABl. Nr. C 89 vom 22.4.75, S. 1) festgelegt. Dieses Verfahren kann "für die gemeinschaftlichen Rechtsakte von allgemeiner Tragweite angewandt werden, die ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen haben" (Nr. 2 der Gemeinsamen Erklärung).

II. Die "gemeinsame Ausrichtung" ist nicht zu verwechseln mit dem **gemeinsamen Standpunkt"** (position commune/common position) des Rates, der dem EP übermittelt wird - ursprünglich im Rahmen des *Verfahrens der Zusammenarbeit* nach Art. 149 EWGV.

III. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde das Verfahren der Zusammenarbeit nach Art. 149 EWGV aufgehoben und durch die Verfahren nach Art. 189 b und 189 c EGV ersetzt.

Das **Konzertierungsverfahren** (procédure de concertation/conciliation(!) procedure) existiert noch, die einzigen Belege sind allerdings Rechtsakte im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften.

Der "**Konzertierungsausschuss**" (commission de concertation/conciliation committee) nach der Gemeinsamen Erklärung ist nicht zu verwechseln mit dem **Vermittlungsausschuss** (comité de conciliation/conciliation committee) nach Art. 189 b Abs. 3 ff.

IV. Der Begriff "gemeinsame Ausrichtung" wird auch in anderen Zusammenhängen verwendet (z.B. Dok. 11289/95 - Assoziation EU-Tschechische Republik bzw. EU-Slowakei); diese "orientation commune" heißt im Englischen dann "agreed approach" oder "agreed position".

Fazit: Das französische "orientation commune" kann im Deutschen stets mit "gemeinsame Ausrichtung" übersetzt werden.

N.B.: "Gemeinsame Orientierung" war der erste Übersetzungsversuch für "orientation commune" (nach Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung) und existiert nicht mehr.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

orphan drugs

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Empfehlung

- **Definitionen**

aus der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über **Arzneimittel für seltene Leiden**, ABl. L 18/2000; englischer Titel: ... **orphan medicinal products**, französischer Titel: ... **médicaments orphelins:**

DE -- Bestimmte ***Leiden*** treten so selten auf, dass die Kosten für die Entwicklung und das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung des Leidens durch den zu erwartenden Umsatz des Mittels nicht gedeckt werden würden. Die pharmazeutische Industrie wäre deshalb nicht bereit, das Arzneimittel unter normalen Marktbedingungen zu entwickeln. Diese Arzneimittel werden im englischen Sprachraum als "Orphan medicinal products" (d.h. als "Waisenkinder" unter den Arzneimitteln) bezeichnet.

EN -- Some ***conditions*** occur so infrequently that the cost of developing and bringing to the market a medicinal product to diagnose, prevent or treat the condition would not be recovered by the expected sales of the medicinal product. The pharmaceutical industry would be unwilling to develop the medicinal product under normal market conditions. These medicinal products are called 'orphan'.

FR - Certaines ***affections*** sont si peu fréquentes que le coût du développement et de la mise sur le marché d'un médicament destiné à les diagnostiquer, les prévenir ou les traiter ne serait pas amorti par les ventes escomptées du produit. L'industrie pharmaceutique est peu encline à développer ce médicament dans les conditions normales du marché. Ces médicaments sont appelés médicaments "orphelins".

- **Hinweis**

Anders als in der vorgenannten Verordnung wurde *orphan drugs* bislang entweder gar nicht, gelegentlich mit *Orphan-Präparate* oder *Orphan-Medikamente*, meist aber mit "Arzneimittel/Medikamente gegen/für seltene Erkrankungen/Krankheiten" übersetzt. Allerdings ist im Original auch mehrheitlich von *diseases* (FR: *maladies*) und nicht von *conditions* (FR: *affections*) die Rede gewesen.

- **Exkurs**

- Sind es bei den *orphan drugs* die Hersteller, die das Investitionsrisiko nicht auf sich nehmen wollen, so sind es bei den sog. **Lifestyle-Präparaten** (EN: **nifty medicines**) die Krankenkassen, die darauf drängen, dass bestimmte Mittel nicht mehr oder nur noch eingeschränkt von ihnen erstattet werden müssen. Zu den Lifestyle-Präparaten zählen solche gegen Übergewicht, Haarausfall, Potenzschwäche, Sportverletzungen, Venenleiden, Erkältungskrankheiten und Alkoholsucht.

- Im Zusammenhang mit *orphan drugs* und *nifty medicines* ist auch immer wieder die Rede von Arzneimitteln gegen Krankheiten, die alles andere als selten, sondern zum Beispiel in Entwicklungsländern weit verbreitet sind. Die Pharmaunternehmen würden auf die Entwicklung, Vermarktung usw. geeigneter Präparate u.a. deshalb verzichten, weil die Kranken sie nicht oder zumindest nicht zu einem für diese Unternehmen lohnenden Preis kaufen könnten.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Österreichische Ausdrücke (Protokoll Nr. 10)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

"PROTOKOLL NR. 10
ÜBER DIE VERWENDUNG SPEZIFISCH ÖSTERREICHISCHER AUSDRÜCKE
DER DEUTSCHEN SPRACHE IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION[1]
Im Rahmen der Europäischen Union gilt folgendes:
1. Die in der österreichischen Rechtsordnung enthaltenen und im Anhang zu diesem Protokoll aufgelisteten spezifisch österreichischen Ausdrücke der deutschen Sprache haben den gleichen Status und dürfen mit der gleichen Rechtswirkung verwendet werden wie die in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücke, die im Anhang aufgeführt sind.
2. In der deutschen Sprachfassung neuer Rechtsakte werden die im Anhang genannten spezifisch österreichischen Ausdrücke den in Deutschland verwendeten Ausdrücken in geeigneter Form hinzugefügt.

ANHANG

Österreich	**Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften**
Beiried	Roastbeef
Eierschwammerl	Pfifferlinge
Erdäpfel	Kartoffeln
Faschiertes	Hackfleisch
Fisolen	Grüne Bohnen
Grammeln	Grieben
Hüferl	Hüfte
Karfiol	Blumenkohl
Kohlsprossen	Rosenkohl
Kren	Meerrettich
Lungenbraten	Filet
Marillen	Aprikosen
Melanzani	Aubergine
Nuss	Kugel
Obers	Sahne
Paradeiser	Tomaten
Powidl	Pflaumenmus
Ribisel	Johannisbeeren
Rostbraten	Hochrippe
Schlögel	Keule
Topfen	Quark
Vogerlsalat	Feldsalat
Weichseln	Sauerkirschen"

Zur Ergänzung dieselbe Liste in umgekehrter Richtung:	
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	**Österreich**
Aprikosen	Marillen
Aubergine	Melanzani
Blumenkohl	Karfiol
Feldsalat	Vogerlsalat
Filet	Lungenbraten
Grieben	Grammeln
Grüne Bohnen	Fisolen
Hackfleisch	Faschiertes
Hochrippe	Rostbraten
Hüfte	Hüferl
Johannisbeeren	Ribisel
Kartoffeln	Erdäpfel
Keule	Schlögel
Kugel	Nuss
Meerrettich	Kren
Pfifferlinge	Eierschwammerl
Pflaumenmus	Powidl
Quark	Topfen
Roastbeef	Beiried
Rosenkohl	Kohlsprossen
Sahne	Obers
Sauerkirschen	Weichseln
Tomaten	Paradeiser

(1) ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 370.

Vertrag über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Osttimor

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Varia

Osttimorer/Osttimorerin
So lautet nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 21.9.99 zum Länderverzeichnis die korrekte Bezeichnung der Einwohner Osttimors.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

ou

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 2, 02/1989

Status: Anregung

ou heißt längst nicht immer "oder", sondern oft "beziehungsweise" oder einfach "und". Dies gilt auch für das englische **or**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

outsourcing

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Anregung

Bei dem Begriff *Outsourcing* ist zu beachten, dass damit sowohl die Auslagerung von Unternehmenstätigkeiten (out...) als auch die Fremdbeschaffung (...sourcing) häufig als miteinander verbundene Vorgänge gemeint sind.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Pacific Rim

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Varia

Mit **Pacific Rim** sind die **"Pazifik-Anrainerstaaten"** gemeint.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Palästinensische(s) Gebiet(e)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2009, NF 22

Status: Empfehlung

Es herrscht keine terminologische Einheitlichkeit. Die Abweichungen sind u. U. politisch motiviert. Daher empfiehlt die Terminologiegruppe den Übersetzern, sich bezüglich des Numerus und der Lexemanzahl an die Formulierung des Ausgangstextes zu halten.
Laut einem Vermerk des Amtes für Veröffentlichungen (OPOCE) vom 12.9.2008 gilt für die Verfasser des Rates und der Kommission zur Zeit folgende Regelung:

1. Rat

EN: (the) Palestinian territories

FR: territoires palestiniens

DE: die Palästinensischen Gebiete

(-> in allen Amtssprachen Plural)

(Quelle: Juristischer Dienst und Generaldirektionen E und F des Rates, IATE 907393)

2. Kommission

EN: occupied Palestinian territory

FR: territoire palestinien occupé

DE: besetztes Palästinensisches Gebiet

(-> Singular mit Attribut "occupied")

(Quelle [nur für EN und FR]: GD RELEX der Kommission)

Das Auswärtige Amt kennt folgende Regelung:

EN: the Palestinian territories

FR: les territoires palestiniens

DE: die Palästinensischen Gebiete

(-> Plural) (Quelle: Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes)

Bei den Vereinten Nationen stellt sich die Lage wie folgt dar:

Es besteht eine breite Palette orthografischer und grammatikalischer Varianten, die von *Occupied (Palestinian) Territory* und *Territo ire palestinien occupé* bis *occupied (Palestinian) territories* und *territoires palestiniens occupés* reicht.
(-> sowohl Singular als auch Plural, je nachdem, ob die politische Einheitlichkeit des Gebiets oder dessen geografische Fragmentierung betont werden soll)
(Quelle: UNTERM und Terminologiedienst des Sekretariats der VN)

Verweise

Handbuchartikel zu Palästina

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Parlamentarische Anfragen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2010, NF 23

Status: verbindlich

Die Bezeichnungen *mündliche Anfrage* und *schriftliche Anfrage* existierten seit der ersten Geschäftsordnung der Straßburger „Versammlung", später Europäisches Parlament.

Da Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments in allen Fällen schriftlich vorliegen, sind diese Bezeichnungen in allen Amtssprachen unlogisch und irreführend. Die Unterschiede liegen bei den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren und der Art der Beantwortung. Deshalb wurde die Geschäftsordnung entsprechend geändert. Ab jetzt sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Anfragen zur mündlichen Beantwortung [**mit Aussprache**]
FR *questions avec demande de réponse orale [avec débat]*
EN *questions for oral answer [with debate]*
Art. 115 der Geschäftsordnung des EP - Beispiel für die Nummerierung: O0999/09

Anfragen für die Fragestunde
FR *questions pour l'heure des questions*
EN *questions for Question Time*
Art. 116 - Beispiel für die Nummerierung: H0999/09

Anfragen zur schriftlichen Beantwortung, von denen ein Teil als **Anfragen mit Vorrang** eingestuft wird
FR *questions avec demande de réponse écrite / questions prioritaires*
EN *questions for written answer / priority questions*
Art. 117 - Beispiele für die Nummerierung: E0999/09 bzw. P0999/09

Hierbei handelt es sich immer um Anfragen an den Rat oder die Kommission.

Es gibt daneben noch **Anfragen zur schriftlichen Beantwortung** an die Europäische Zentralbank
Art. 118 - Beispiel für die Nummerierung: Z0999/09

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die EP-Geschäftsordnung in Art. 29 Anfragen an den Präsidenten (zu EP-internen Angelegenheiten) vorsieht und in Art. 197 Anfragen, die in Ausschusssitzungen im Rahmen einer Fragestunde von Rat oder Kommission beantwortet werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Parteien (Bezeichnungen in einem Rechtsstreit)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

Bezeichnung der Parteien in einem Rechtsstreit vor den Gemeinschaftsgerichten

In einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder dem Gericht erster Instanz (EuGeI) stehen sich die **„Parteien"** (*„parties"*) gegenüber.[1]

„Parties principales" (der Zusatz *„principales"* bleibt im Deutschen unübersetzt) sind:

„partie requérante" oder *„requérant"*: der „**Kläger"**,

„partie défenderesse" oder *„défendeur"*: der „**Beklagte"**.

In besonderen Verfahrensarten wie Anträgen auf einstweilige Anordnung spricht man von **„Antragsteller"** _(„demandeur")_ und „**Antragsgegner"** oder der „Gegenpartei" _(„l'autre partie")_.

„Parties au principal" im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH sind die **„Parteien des Ausgangsverfahrens"** vor dem nationalen Gericht.

„Partie adverse" ist jeweils die **„Gegenpartei"**.

„Partie intervenante" oder *„intervenant"* ist ein „**Streithelfer"**, der dem Rechtsstreit zur Unterstützung einer Partei beitritt.

Nach der Entscheidung der Rechtssache unterscheidet man:

„partie gagnante": die „**obsiegende Partei"** (Dieser Ausdruck wird in der Rechtsterminologie verwendet; eine Umschreibung ist daher nicht notwendig),

„partie perdante" oder *„partie qui succombe"*: die „**unterliegende Partei"**.

Im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des EuGeI wird die *„partie requérante"* als „**Rechtsmittelführer"**[2] und die *„partie défenderesse"* als „**Rechtsmittelgegner"** bezeichnet.

Hinweis: Je nach Sachlage sind auch die weiblichen Formen zulässig.

---

[1] Diese Übersicht über die französischen und deutschen Bezeichnungen der Parteien orientiert sich an der Terminologie der Verfahrensordnung des EuGH und jener des EuGeI.

[2] In Österreich wird anstelle von „Rechtsmittelführer" die Benennung „Rechtsmittelwerber" verwendet.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

par télécommunications écrites

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Varia

Übersetzungsvorschlag für *(informer) par écrit ou par télécommunications écrites* = **schriftlich auf herkömmlichem oder elektronischem Weg** (deckt Briefe, Telexe, Faxe und E-Mails ab).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

partie civile

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Information

Die *partie civile* bezeichnet im französischen und im belgischen Recht ein "individu ayant personnellement souffert d'un dommage directement causé par une infraction, *qui exerce contre les auteurs de ce dommage l'action civile en réparation du préjudice causé par l'infraction*" (Cornu, Vocabulaire juridique), und zwar im Rahmen des Strafverfahrens. Es geht also um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren.

Das deutsche Recht sieht dies in den §§ 403 ff. StPO vor, wo einfach vom "Antragsteller" die Rede ist. Das dort beschriebene Verfahren wird allgemein als "Adhäsionsverfahren" bezeichnet. Demnach wäre die *partie civile* ein "**Antragsteller im Adhäsionsverfahren**".

Das österreichische Recht kennt das Adhäsionsverfahren ebenfalls (§§ 47 u. 365 ff. StPO); dort heißt die Partei, die einen Schadensersatzanspruch auf diese Weise geltend macht "**Privatbeteiligter**".

In der deutschen Rechtssprache Belgiens wird durchgehend der Ausdruck "**Zivilpartei**" verwendet.

Hingegen macht ein "Nebenkläger" als solcher keine Schadensersatzansprüche geltend. Er beteiligt sich am bereits eröffneten Strafverfahren mit dem Ziel, auf die strafrechtliche Verurteilung des Täters hinwirken zu können, dessen Opfer er geworden ist. Eigene Ansprüche verfolgt er in diesem Verfahren nicht. Höchstens kann er beabsichtigen, sich in einem späteren Zivilverfahren auf die strafrechtliche Verurteilung des Täters zu berufen, um dann doch Schadensersatz zu erhalten.

Die "Privatklage" unterscheidet sich von der "Nebenklage" nur dadurch, dass durch sie das Strafverfahren überhaupt erst eröffnet wird. Auch der "Privatkläger" macht also zunächst einmal keine Schadensersatzansprüche geltend, sondern möchte die strafrechtliche Verurteilung des Täters bewirken.

Soweit der Ausdruck "partie civile" im Französischen korrekt verwendet wurde, kann dies also nicht mit "Nebenkläger" oder "Privatkläger" übersetzt werden. Da der Ausdruck "Adhäsionsverfahren" sowohl in Deutschland als auch in Österreich üblich ist, sollte er verwendet werden; oft ist es möglich, den "Antragsteller" zu umgehen: "Celui qui se constitue partie civile..." > "Wer Ansprüche im Rahmen des Adhäsionsverfahrens geltend macht, ..." Aber natürlich ist "Antragsteller im Adhäsionsverfahren" auch für einen österreichischen Juristen verständlich.

Geht es um ein belgisches Verfahren, sollte der belgische Ausdruck "Zivilpartei" verwendet werden, ggf. mit dem erklärenden Klammerzusatz "(Antragsteller im Adhäsionsverfahren)" dort, wo das Wort zum ersten Mal im Text vorkommt.

Allerdings kann es gerade dann, wenn im Französischen von einem deutschen Verfahren die Rede ist, auch vorkommen, dass "partie civile" - terminologisch nicht korrekt - zur Umschreibung des Nebenklägers verwendet wird, weil das französische Recht das Konzept der Nebenklage nicht kennt. Nur dann sollte "partie civile" mit "Nebenkläger" oder ggf. "Privatkläger" übersetzt werden.

Nebenkläger:

Definition: partie lésée par une infraction pénale qui intervient dans une procédure répressive déjà engagée afin d'obtenir la condamnation pénale du prévenu/accusé sans pour autant réclamer, à tout le moins à ce titre, des dommages et intérêts

Übersetzung: partie lésée intervenant au pénal

Privatkläger:

Definition: partie lésée par une infraction pénale qui met en œuvre l'action publique devant une juridiction répressive afin d'obtenir la condamnation pénale du prévenu/accusé sans pour autant réclamer, à tout le moins à ce titre, des dommages et intérêts

Übersetzung: partie lésée mettant en œuvre l'action publique

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

peer review

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Empfehlung

Peer review ist ein Verfahren der Qualitätssicherung und dient der Bewertung eines Objekts oder Prozesses durch unabhängige Gutachter, die so genannten peers (engl. für „Ebenbürtige"). Es kommt in der Wirtschaft (Wirtschaftsprüfung, Beratung), in der Wissenschaft (Bewertung wissenschaftlicher Veröffentlichungen) oder bei der Auswahl von Projektanträgen zur Anwendung.

Wesentliches Kriterium ist die Unabhängigkeit der Gutachter, (d.h. bei Wirtschaftsprüfungen sind dies in der Regel Fremdunternehmen, im wissenschaftlichen Bereich keine Kollegen aus dem Umfeld des Autors). Als Varianten hierzu gibt es auch das inter-office review (durch Gutachter einer anderen Niederlassung) oder das local-office review (durch Gutachter der gleichen Niederlassung). Die Anonymität des Gutachters ist nicht unbedingt erforderlich.

Das Verfahren soll Qualität und Korrektheit gewährleisten. Änderungen zur Verbesserung des Artikels, Projekts usw. können zwar vorgeschlagen werden, Hauptzweck ist aber nicht die Kontrolle oder Aufdeckung von Fälschungen oder Betrug. Die Gutachter haben in der Regel keine formale Kontrollfunktion.

Im Deutschen wird häufig „Peer Review" stehen gelassen. Andere richtige Übersetzungen sind - je nach Kontext - „Gutachterprüfung", „Prüfung durch unabhängige Gutachter", „Sachverständigenüberprüfung", „Prüfung durch unabhängige Sachverständige", „Gegenevaluierung", „unabhängige Bewertung" usw.

Verbindungen mit „Kontroll-" sollten dagegen vermieden werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

personal communications

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

personal communications [Kontext: Telekommunikation] wurde in der Vergangenheit, offenbar auf Wunsch der GD XIII, im Deutschen mit Personal Communications wiedergegeben. Dies erscheint als nicht besonders glückliche Lösung. Schon im August 1995 kursierte im zuständigen Übersetzungsreferat der Kommission daher ein Hinweis, aus dem wir Auszüge zitieren:

- - "Bitte vergesst die bisherigen Übersetzungen *Privatkommunikation* (falsch) und *Personal Communications* (worauf die GD XIII bestand - schlecht).
"Personal Communications" bedeutet, dass eine Person unter ein und derselben Nummer überall erreichbar ist (im Büro, bei Freunden, im Auto, über Handy usw.).
Nach Absprache mit [...]: **persönliche Kommunikationsdienste**"

Aus dem Grünbuch der Kommission über ein Nummrierungskonzept für Telekommunika-tionsdienste in Europa (KOM(96) 590; mit Glossar auf den Seiten 48-53) stammt folgende Definition:

- - "Personal Communications Services - persönliche Kommunikationsdienste: Eine allgemeine Bezeichnung für Dienste, die den Anruf von Person zu Person unabhängig vom Ort, dem Endgerät, der Übertragungsart (verkabelt oder schnurlos) und / oder der gewählten Technologie gestatten." (Abk.: PCS)

N.B. Nicht zu verwechseln mit "personal communication" i.S. einer persönlichen (vertraulichen) Mitteilung.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

personnel statutaire

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Varia

Strenggenommen ist dies das Personal, für das das Statut gilt, also die Beamten. Die Schwierigkeit liegt darin, daß dies natürlich auch für das Französische gilt, daß dieser Begriff aber oft ganz offensichtlich nicht nur für die Beamten, sondern für die "Beamten und die sonstigen Bediensteten" der EU verwendet wird. Nicht gemeint sind also Leiharbeitskräfte, Stipendiaten usw. Dies ist eine Erklärung. Zur Übersetzung schlägt die Terminologiegruppe vor, mit "Statutspersonal" ebenso locker über die enge Bedeutung hinauszugehen wie die Autoren.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Petersberg tasks, missions de Petersberg

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Varia

In der Erklärung zur WEU, die dem Vertrag von Amsterdam als dritte Erklärung der Turiner Konferenz vom 29.3.1996 beigefügt ist und eine von der WEU selbst abgegebene Erklärung enthält, wird der genannte Begriff wie folgt übersetzt:
- in Ziffer 1 und Ziffer 14: „Petersberger Aufgaben";
- in Ziffer 14 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich: „Petersberg-Aufgaben".
Korrekt ist „**Petersberg-Aufgaben**".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Physiotherapeut, Krankengymnast

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Varia

Der Deutsche Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Kranken-gymnasten (ZVK) e.V. weist in einem Schreiben vom 26.3.96 darauf hin, daß im Dokument KOM(96)46 endg. "die BerufsbezeichnungenKrankengymnastbzw.Physiotherapeutalternativ benutzt werden." Weiter heißt es in dem Schreiben: "... die BerufsbezeichnungKrankengymnastist durch das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 ... durch die BerufsbezeichnungPhysiotherapeutersetzt worden .... Da die BerufsbezeichnungPhysiotherapeutinternational üblich ist, hat sie sich in Deutschland sehr schnell durchgesetzt.Um Begriffsverwirrungen zu vermeiden, sollte deshalb nach unserer Ansicht stets vonPhysiotherapeutengesprochen werden." (Unterstreichung durch die Terminologiegruppe)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Pivotsprache

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: verbindlich

Bei den vielen Amtssprachen nach der anstehenden Erweiterung dürfte es auch beim Übersetzen häufiger vorkommen, dass eine Sprachrichtung nicht bedient werden kann. Hier sind zwei Lösungen möglich:

1. Von Fall zu Fall wird je nach Sprachkenntnissen eine (grundsätzlich beliebige) Sprache bestimmt, aus der in weitere Sprachen übersetzt wird. Die ist die **Relayssprache** (langue relais, relay languague).
2. Ein für alle Mal werden von vornherein eine oder zwei Sprachen bestimmt, aus denen in andere Sprachen zu übersetzen ist, wenn eine Sprachrichtung nicht bedient werden kann. Eine solche Sprache heißt **Pivotsprache** (langue pivot, pivot language).
   (vgl. hierzu auch „Pivotdolmetscher" schon in : Commission of the European Commission (CEC) (Joint Interpreting and Conference Service & Translation Service - Terminology Unit), International Association of Professional Congress Organizers (IAPCO): *Meeting Industry Terminology, Luxembourg*: Office for Official Publications of the European Communities, 1992, S. 127)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

policies, politiques, Politik(en)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: Empfehlung

Die Pluralform wird von denen, die nicht so sehr dem EU-Jargon ausgesetzt sind, auch heute noch als fremdartig empfunden. Man braucht sie eigentlich nicht. Vor allem aber: Mit *policies/politiques/...* sind recht unterschiedliche Dinge gemeint, und die Analyse des Gemeinten führt in der Regel in eine der nachstehend erläuterten Richtungen. (Die empfohlenen Ausdrücke sind hervorgehoben und finden sich in vielen EU-Texten.)

Politikbereiche (wie GAP, GASP usw.): Oft steht *Politiken* dort, wo aus dem Kontext klar hervorgeht, dass solche Bereiche gemeint sind. Es hat Vorteile, wenn das dann auch zum Ausdruck kommt, wie etwa in dem Begriff **interne Politikbereiche** oder in der häufigen Wendung „Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes in den übrigen ~~Politiken~~ **Politikbereichen**". Auf der nationalen Ebene ist **Politikfelder** durchaus gebräuchlich.

politische Konzepte: Dieser Ausdruck bietet sich an, wenn der Kontext erkennen lässt, dass es sich um das Stadium der Konzeption und nicht der Durchführung handelt, vor allem bei dem häufigen Ausdruck *policies and measures*: ~~Politiken~~ **politische Konzepte** und Maßnahmen.

politische Maßnahmen: Politik in der Durchführungsphase - mehr oder weniger punktuelle Maßnahmen von Staaten oder Regionen, die sich klar von politischen Konzepten trennen lassen (Erlass und Durchführung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung, technische Maßnahmen, Informationskampagnen usw.). Beispiele: ~~Politiken~~ **(politische) Maßnahmen** der Mitgliedstaaten zur Stabilisierung der Preise / ~~Preispolitiken~~**preispolitische Maßnahmen** / ~~Informationspolitiken~~**I**nformationsmaßnahmen

Politik als Summe von Maßnahmen und/oder den zugrunde liegenden ***Konzepten:*** Mit diesem Inhalt kommt der Begriff Politik im Deutschen wohl am häufigsten vor. Wenn diese „Summe" gemeint ist, wenn also das Original nicht im Sinn von Konzepte/Einzelmaßnahmen aufzufassen ist, bietet sich **Politik** im Singular an.

Politik als Summe der Politik mehrerer Akteure: Wenn Regionen oder Mitgliedstaaten auf einem bestimmten Sektor eigenständig Politik betreiben, sollte man die Gesamtheit dessen nicht als Politiken bezeichnen, sondern beim Singular bleiben, wie in den Beispielen: Forschungsförderungs**politik** der Bundesländer, Beschäftigungs- bzw. Wirtschafts**politik** der Mitgliedstaaten (Art. 126 EGV), Außen**politik** der Mitgliedstaaten. Sollen die Mitgliedstaaten als einzelne Akteure hervorgehoben werden, bieten sich Formulierungen an wie „die Außen**politik** der einzelnen Mitgliedstaaten" oder „die jeweilige Außen**politik** der Mitgliedstaaten".

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass das englische *policy* einen viel weiteren Bedeutungsumfang als *Politik* im Deutschen hat. Es muss nicht immer mit *Politik* oder *politisch*.... wiedergegeben werden. Häufig bietet sich eine Übersetzung mit ***Konzept, Strategie, Vorgehensweise, Taktik, Grundsätze*** u. a. m. an.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: verbindlich

Mit Beschluss des Rates vom 22. Januar 2001 (ABl. L 27 vom 30. Januar 2001, S. 1) wurde ein

Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)
Political and Security Committee (PSC)
Comité politique et de sécurité (COPS)

eingesetzt. Diese Benennungen werden auch im Vertrag von Nizza vom 26.2.2001 verwendet.

In den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Helsinki, Dezember 1999, Anlage I zu Anlage IV wurde mit "Ausschuss für politische und Sicherheitsfragen (APS)" übersetzt. Dies ist jedoch seit dem genannten Beschluss des Rates und seit der Unterzeichnung des Vertrags von Nizza obsolet.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

post conflict

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Anregung, Sammelaktion

„Post conflict ...": Formulierungsmöglichkeiten aus deutschen Quellen

Konfliktfolgenbewältigung

Post-Konflikt-Länder

Post-Konflikt-Situation(en)

nach Beendigung der gewaltsamen Auseinandersetzungen

nach Beendigung der kriegerischen Handlungen

nach dem/einem Krieg

nach dem/einem Konflikt

nach Ende des/eines Krieges

nach Ende des/eines Konflikts

nach Kriegsende

nach Konfliktende

Nachkriegssituation(en)

Konfliktnachsorge

Situationen nach beendeten Kriegen

Gegebenheiten nach einem Krieg/Konflikt/Bürgerkrieg

kriegsbedingter Wiederaufbau

Beseitigung der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg und Naturkatastrophen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

pouvoir d'achat

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, Terminologienachrichten Nr. 1, Dezember 1988

Status: Varia

Bitte achten Sie auf den Unterschied:

pouvoir d'achat Kaufkraft

puissance d'achat Nachfragemacht

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Präsident der Kommission (Titel)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: verbindlich

Monsieur le Président in Kommissionsvorschlägen

Proposition de Madame/Monsieur [+ Name eines Kommissionsmitglieds] ***en accord avec Monsieur le Président Santer*** ist im Deutschen wiederzugeben mit *Vorschlag von Frau/Herrn ... im Einvernehmen mit* ***Präsident Santer****.* (vgl. auch Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF Nr. 7, Varia)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

pre-accession countries

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2008, NF 20

Status: verbindlich

Im Zusammenhang mit dem neuen Instrument für Heranführungshilfe (IPA) ist in der GD ELARG immer häufiger von *pre-accession countries (FR: pays en phase de pré-adhésion)* die Rede. Unter diesem Begriff werden die candidate countries (Beitrittskandidaten/ Kandidatenländer) (z. Z. Kroatien, Mazedonien, Türkei) und potential candidate countries (potenzielle Beitrittskandidaten/Kandidatenländer) (z. Z. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich des Kosovo) zusammengefasst. In Anlehnung an die Heranführungshilfe, die diesen Ländern zugute kommt, sind sie **Heranführungsländer** zu nennen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

précité

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/98, NF 12, geändert 07/2009

Status: Empfehlung

<u>précité/above-mentioned</u>

précité = above-mentioned = genannt (nicht: vorgenannt oder vorstehend genannt)

Quelle für FR-DE: Auswärtiges Amt, "Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte", 3. Auflage 1992, §22, S. 110.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Programmbezeichnungen

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

Es ist im Deutschen falsch, einen Gattungsbegriff **hinter** einen Namen zu setzen, z. B. den Ausdruck „das Hochtief-Bauunternehmen" zu bilden. Aus demselben Grund ist als Übersetzung von *the Daphne Programme / le programme Daphne* nicht „das Daphne-Programm" adäquat, sondern das Programm Daphne.

Grammatisch gesehen ist ein Ausdruck wie „Daphne-Programm" ein „Namenkompositum", bei dem ein Substantiv (Grundwort) durch einen vorangestellten Namen, der auch eine Abkürzung sein kann, näher bestimmt wird - vgl. Duden Grammatik der deutschen Gegenwartssprache, Mannheim: 6. Aufl. 1998, Rdnr. 871. Ebenso wie bei Substantivkomposita allgemein können ganz unterschiedliche Beziehungen zwischen dem Namen als Bestimmungswort und dem Grundwort gegeben sein:

die Uruguay-Runde (Ortsbezug)

die EU-Fördermittel (Besitz oder Zugehörigkeit)

das Luns-Westerterp-Verfahren (wurde durch L. und W. initiiert) die Renaval-Verordnung (betrifft/regelt das Programm Renaval)

Lässt sich dagegen die Beziehung zwischen dem Namen und der Gattungsbezeichnung nur so beschreiben: „Das Programm **ist** bzw. **heißt** Daph ne" (Identität), dann muss die Gattungs-bezeichnung **vor** dem Namen stehen, denn beide stehen in solchen Fällen üblicherweise in einem „appositionellen Verhältnis" (a. a. O. Rdnr. 1185). Beispiele:

die Gewerkschaft HBV

der Satellit Astra

die Datenbank IRENE

das Übersetzungsprogramm Systran

die Gemeinschaftsinitiative Interreg

In all diesen Fällen ist es nicht möglich, das umgekehrte Muster, also das Namenkompositum, zu wählen. Im Englischen (und in FI) steht dagegen nur dieses zur Verfügung. (Beispiel: *OLAF should use its IRENE database to ...*). Auch bei den Programmnamen ist daher im Englischen durchweg das Muster *Daphne programme* gegeben. Es sollte nicht unkritisch übernommen werden. Besonders misslich sind Formulierungen dieser Art:

nationale Beiträge im Rahmen der PHARE-, TACIS- und MEDA-Programme

national contributions within the PHARE, TACIS and MEDA programmes
richtig: ... der Programme PHARE, TACIS und MEDA

im Rahmen der europäischen 'blauen Flaggen'-Kampagne - richtig: ...der europäischen Kampagne „blaue Flagge"

Bei TACIS und PHARE kompliziert sich die semantische Situation dadurch, dass diese „Riesenprogramme" in Teilprogramme gegliedert sind, die ihrerseits **korrekterweise** als **PHARE-Programme** bzw. **TACIS-Programme** bezeichnet werden (Beispiel: „das TACIS-Programm CBC"). Nennt man nun aber das Dachprogramm auch „TACIS-Programm", dann kann in ein und demselben Text ein bedenkliches Durcheinander auftreten.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Public Diplomacy

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2013, NF 25

Status: Empfehlung

Allgemein:

„Der Begriff Public Diplomacy wurde zu Beginn der 1960er Jahre in den USA geprägt und beschreibt die Ausrichtung moderner Diplomatie, die als Adressaten insbesondere ausländische Öffentlichkeiten zum Ziel hat. Public Diplomacy stellt damit eine Mischung aus Auslands-Propaganda, politischem Marketing, Völkerverständigung und Kulturdiplomatie dar. […]

Das Ziel der Public Diplomacy ist die Verbesserung des Images des eigenen Landes in der Wahrnehmung anderer Länder."

http://de.wikipedia.org/wiki/Public_diplomacy (18.12.2012)

EU-Kontext:

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) taucht der Ausdruck „Public Diplomacy" immer häufiger im EU-Kontext auf.

So wurde im neuen „Dienst für außenpolitische Instrumente" (FPI) der Kommission, der direkt dem EAD zuarbeitet, ein Referat „Public Diplomacy und Wahlbeobachtung" eingerichtet.

Auch für die Zusammenarbeit der EU mit Industrieländern ist „Public Diplomacy" nun explizit ein wichtiger Aspekt:

„Public Diplomacy

The main objectives under the Public Diplomacy part of the Industrialised Countries Instrument are to enhance the visibility of the EU as a whole, promote a better understanding of EU's actions and positions and exert a positive influence on how the EU is perceived in partner countries"

http://eeas.europa.eu/ici/publicdiplomacy/index_en.htm (18.12.2012)[1]

Wiedergabe in deutschen Texten:

Wie zahlreiche Internetbelege und die Rückmeldungen vom deutschen und vom österreichischen Außenministerium zeigen, ist es unter deutschsprachigen Fachleuten üblich, auch im Deutschen den Terminus „Public Diplomacy" zu verwenden, da es hierfür keine wirklich adäquate deutsche Entsprechung gibt. Auch die deutschsprachigen Kollegen des FPI-Referats „Public Diplomacy und Wahlbeobachtung" wünschen diese Handhabung.

In deutschen Fachtexten sollte daher auch im EU-Kontext „Public Diplomacy" verwendet werden.

Steht die Allgemeinverständlichkeit im Vordergrund, kann auf die erklärende Übersetzung „auswärtige Öffentlichkeitsarbeit" (der EU/des EAD) ausgewichen werden, auch wenn dieser Begriff nicht alle Aspekte der „Public Diplomacy" (etwa den Aspekt des Regierungshandelns) abdeckt. Hier kann die Verwendung beider Ausdrücke (einer davon in Klammern) eine gute Lösung sein.

Von der gelegentlich (auch in einschlägigen EU-Texten) zu findenden 1:1-Übersetzung „öffentliche Diplomatie" wird im obigen Kontext abgeraten, da sie nicht zur Klarheit beiträgt und als Gegensatz zur „stillen Diplomatie" und „Geheimdiplomatie" verstanden werden kann.

---

[1] Vgl. auch Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen, in die mit der Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 ein entsprechender neuer Artikel 5a eingefügt wurde.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Public Health

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/1996, NF 10

Status: Anregung

Public Health

Die Diskussion zu diesem Begriff konnte in der Terminologiegruppe nicht abgeschlossen werden.
Wir geben daher nachstehend verschiedene Standpunkte wieder.

1) - formuliert von KOM:

Definition:

„Öffentliche Gesundheit" (Public Health) umfaßt die medizinische Wissenschaft und ärztliche Erfahrung zur Verhinderung von Krankheiten, zur Förderung des gesunden Altwerdens, zur Förderung körperlicher und geistiger Gesundheit sowie Leistungsfähigkeit. Dies soll durch folgende öffentliche Maßnahmen erreicht werden: Erhaltung bzw. Schaffung einer gesunden Umwelt, Überwachung von übertragbaren Erkrankungen, Erziehung des einzelnen zu gesundheitsbewußtem Verhalten; Sicherstellung der ärztlichen und pflegerischen Betreuung einschließlich der Früherkennung von Krankheiten sowie Entwicklung und Förderung sozialer Einrichtungen, die dem Einzelnen gesundheitserhaltende Lebensumstände gewährleisten können.
Quelle: Dt. Ärzteblatt 86, Heft 14, 6. April 1989, S. 40

Kommentar:

Das Referat F2, das umfassende Aktionspläne und den allgemeinen Aktionsrahmen in diesem Bereich bearbeitet, übersetzt „Public Health" mit „öffentliche Gesundheit".
Bei der „Mitteilung der Kommission über Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit" (V/94/5427) , dem „Vorschlag für einen Beschluß über einen Aktionsplan 1995-1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens..." (V/94/0170) oder dem „Aktionsprogramm zur Prävention von Aids und anderen übertragbaren Krankheiten im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit" (V/94/5811) stehen der öffentliche Aspekt der Maßnahmen, die Sensibilisierung, Information und Gesundheitserziehung der Öffentlichkeit im Vordergrund.
Würde man bei diesen weit gefaßten Projekten „Public Health" z.B. mit „öffentliches Gesundheitswesen" wiedergeben, wäre das insofern falsch als hier nicht die staatlichen Einrichtungen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit im Mittelpunkt stehen, sondern Aufklärung und Erziehung der Öffentlichkeit, statistische Erfassung und Aufbereitung, Ausbildung von Fachpersonal, um nur einige Bereiche zu nennen.
In Fällen jedoch, in denen Teilaspekte von „Public Health" angesprochen werden bzw. in denen der Kontext eindeutig Aufschluß über den jeweiligen Bereich gibt, kann dieser Begriff auch entsprechend angepaßt werden wie z. B.: „öffentliches Gesundheitswesen", „Gesundheitswissenschaften", „Gesundheitsforschung", „Gesundheit der Bevölkerung". Vertretbar ist auch, den Begriff „Gesundheit" allein zu verwenden, allerdings muß klar ersichtlich sein, daß sich dahinter „Public Health" verbirgt.
Im übrigen verfährt der EuGH in ähnlicher Weise. Er gibt der „öffentlichen Gesundheit" den Vorzug, auch unter dem Aspekt der Kongruenz der Begriffe „öffentliche Ordnung", „öffentliche Sicherheit", „öffentliche Gesundheit". Ausnahmen werden nur bei Bezugnahme auf abweichende Formulierungen in Rechtsvorschriften gemacht. Wird kontextgebunden ein spezifischer Bereich der öffentlichen Gesundheit angesprochen, wird „Public Health", wie vorstehend erwähnt, entsprechend angepaßt.

Der deutsche Sprachendienst der WHO verwendet den englischen Begriff „Public Health", wenn der sozialmedizinische Aspekt im Vordergrund steht. Werden mit „Public Health" weit gefaßte Programme im Sinne der obengenannten Aktionspläne angesprochen, wird „Public Health" mit „öffentliche Gesundheit" übersetzt. Kontextspezifisch wird auch mit „Gesundheitswissenschaften", „Gesundheitsforschung" etc. (siehe oben) gearbeitet, soweit sich die Eingrenzung des Begriffs rechtfertigen läßt.

2) - formuliert von EWSA:

Dieser Bereich ist an mehreren deutschen Universitäten Gegenstand eines neu eingerichteten Postgraduiertenstudiengangs, der mit einem Magister oder Master of Public Health abgeschlossen werden kann und der entweder nur unter der Bezeichnung Public Health oder meist unter der Bezeichnung Gesundheitswissenschaften/Public Health angeboten wird (siehe Tabelle).

Es handelt sich hierbei um den Begriff für ein sowohl medizinische als auch nichtmedizinische Teilbereiche umfassendes Fachgebiet, der als Fachbegriff auch erkennbar sein sollte. In Anbetracht der in wissenschaftlichen Fachkreisen in Deutschland offenbar vorherrschenden Präferenz für den englischen Ausdruck Public Health sollte dieser auch verwendet werden, wenn es um den wissenschaftlichen Aspekt bzw. die Forschung auf diesem Gebiet geht. Es kann aber auch von "Gesundheitswissenschaft" bzw. "Gesundheitswissenschaft und Gesundheitsförderung" gesprochen werden. Dieser Ausdruck wird von einigen der betreffenden Hochschulen benutzt und hat den Vorteil, den Sachverhalt genau zu treffen, gut verständlich und sprachlich korrekt zu sein.

Ist von den Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich public health im umfassenden Sinne die Rede, so stellt sich die Frage, ob es ratsam ist, public health mit "öffentliche Gesundheit" wiederzugeben und vom "Bereich der öffentlichen Gesundheit" zu sprechen. Rein sprachlich ist dies eine Lehnübersetzung. Den Ausdruck gab es in dieser Bedeutung bisher nicht, weshalb sie auch nicht auf Anhieb erkennbar ist. Schlimmer noch,

er kann seiner vermeintlichen Verständlichkeit wegen Verwirrung stiften (Verwechslung mit öffentliches Gesundheitswesen).

Wird er dennoch benutzt, sollte er als erkennbare Übersetzung in Anführungszeichen gesetzt werden: "Öffentliche Gesundheit (Public Health)" bzw. Bereich "Öffentliche Gesundheit".

Eine Patentlösung für dieses Problem gibt es nicht.
Public health oder santé publique in seiner engeren Bedeutung, wenn es also nicht um diesen umfassenden Bereich geht, sollte wie bisher je nach Fall mit Gesundheitswesen, Gesundheitspolitik, Gesundheit der Bevölkerung oder schlicht und einfach mit Gesundheit übersetzt werden.

Uni Bielefeld	Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesundheitsförderung	Diplom Gesundheitswissenschaften (Master of Public Health)
TU Berlin und TU Dresden	Gesundheitswissenschaften (Public Health)	Magister Public Health (MPH)
Uni Ulm	Gesundheitswissenschaften (Public Health)	M.A. (Gesundheitswissenschaften/ Public Health)
MH Hannover	Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen	Magister sanitatis publicae (M.S.P.)
Uni München	Öffentliche Gesundheit und Epidemiologie	Zertifikat
Uni Düsseldorf	Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin	Magister des öffentlichen Gesundheitswesens (M.san.)

aus der Broschüre "Aufbaustudiengänge an Hochschulen in Deutschland" des DAAD (5. Auflage 1995)

Hinweise:

a) In Titel X EGV wird "Public health" zu eng mit "Gesundheitswesen" übersetzt.

b) Die Mehrheit der Terminologiegruppe legt Wert auf folgenden Hinweis:
Der Begriff "Volksgesundheit" (als Synonym für Gesundheit der Bevölkerung) wird von vielen als belastet empfunden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Public Service

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/2012, NF 24

Status: Empfehlung

1. Versuch einer Begriffserklärung

1.1 Public service [1] service public [1] öffentlicher Dienst

| public service = service public + öffentlicher Dienst

Die englische Bezeichnung „public service" ist mehrdeutig. Sie hat allerdings im Wesentlichen zwei Bedeutungen.

Die erste dieser beiden Bedeutungen entspricht weitgehend der, die sich in Deutschland und in Österreich mit dem Rechtsbegriff „öffentlicher Dienst" verbindet. Die andere deckt sich inhaltlich im Wesentlichen mit dem, was der französische Rechtsbegriff „service public" bezeichnet.

1.1.1 Der Begriff „öffentlicher Dienst" in Deutschland und Österreich

Mit dem Begriff **„öffentlicher Dienst"** werden in Deutschland[1]und in Österreich[2]gemeinhin die **Gesamtheit der Tätigkeiten im öffentlichen Bereich bei einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts** bzw. das Beschäftigungsverhältnis zu einer solchen juristischen Person bezeichnet. Dieser (Rechts-)Begriff deckt sich weitgehend mit dem französischen Begriff der „**fonction publique**"[3]und lässt sich im Englischen - außer mit „public service" - auch mit „**civil service**" [4]wiedergeben.

1.1.2 Das Rechtsinstitut des „service public" im französischen Rechts- und Kulturkreis

Das im französischen Rechts- und Kulturkreis verankerte[5]Rechtsinstitut des „**service public**" hingegen bezeichnet eine „**Tätigkeit im Allgemeininteresse, die von einem öffentlichen oder privaten Träger sichergestellt wird**" und den „**Träger [bzw. die Einrichtung], der eine derartige Tätigkeit sicherstellt**"[6].

Der französische Begriff „service public" lässt sich im Englischen - außer mit „public service" - auch mit dem insoweit eindeutigeren Begriff „**public utility**" wiedergeben[7]. Im Deutschen entspricht dem Rechtsinstitut des „service public" in funktionaler Hinsicht die „**Daseinsvorsorge**"[8]- auch wenn die Begriffe „service public" und „Daseinsvorsorge"[9]nicht ganz denselben Inhalt haben[10].

Ursprünglich verband sich mit dem Begriff des „service public" auch die Vorstellung, dass der Träger des „service public" eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein musste. Dieses Erfordernis wurde jedoch schon bald aufgegeben[11], zumal wesentliche Bereiche der Daseinsvorsorge - wie etwa die Wasserversorgung - in Frankreich traditionell von privaten Unternehmen sichergestellt wurden und werden[12]. Der Begriffsbestandteil „**public**" ist insoweit weniger als ein Hinweis auf eine öffentliche Trägerschaft, sondern eher als ein Hinweis auf die öffentliche, also **allgemeine Zugänglichkeit der Leistung** zu verstehen. Als Charakteristikum des „service public" ist infolgedessen das institutionelle Element - also die Sicherstellung des Dienstes durch einen öffentlichen Träger - zugunsten des materiellen Elements - also des Umstands, dass die Dienstleistung im Allgemeininteresse liegt - in den Hintergrund getreten.[13]

Wird ein „service public" durch einen Privaten betrieben, ist der Staat an dem Rechtsverhältnis zwischen dem „service public" und seinem Nutzer nur noch indirekt beteiligt. Nämlich indem er dem privaten Betreiber Gemeinwohlverpflichtungen - „**obligations de service public**" - auferlegt, um zu gewährleisten, dass der „service" im Allgemeininteresse betrieben wird, und deren Einhaltung sicherstellt[14].

1.1.3 Die Rechtsbegriffe „öffentlicher Dienst" und „service public" im Vergleich

Die Begriffe „öffentlicher Dienst" einerseits und „service public" andererseits unterscheiden sich daher in zweierlei Hinsicht:

Sie unterscheiden sich zum einen dadurch, dass der Begriff „öffentlicher Dienst" auf das Verhältnis zwischen dem (öffentlich-rechtlichen) Dienstherrn und seinem Bediensteten, also auf das Innenverhältnis abstellt, während der Begriff „service public" die Beziehung zwischen der Dienstleistung bzw. der dafür zuständigen Einrichtung und ihrem (potenziellen) Nutzer, also das Außenverhältnis, betrachtet. Der zweite Unterschied liegt darin, dass der Träger des „service public" keine juristische Person des öffentlichen Rechts sein muss, sondern auch ein Privatunternehmen sein kann, während das mit dem Begriff „öffentlicher Dienst" bezeichnete Rechtsverhältnis immer die Beteiligung einer juristische Person des öffentlichen Rechts voraussetzt.

Anders ausgedrückt: Der Begriff „**öffentlicher Dienst**" bezeichnet eine Leistung, die von einer natürlichen Person in ihrer Eigenschaft als

Bediensteter an den Staat erbracht, und nicht eine Leistung, die vom Staat an eine Person in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger erbracht wird. Es handelt sich also **nicht** um eine **Leistung des Staates, sondern**eine **Leistung für den Staat**. Der Begriff **„service public" hingegen**bezeichnet eine Leistung, die an eine natürliche Person (in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger) erbracht wird, wobei der Leistungserbringer - nach heutigem Begriffsverständnis - nicht notwendig der Staat sein muss, sondern auch ein Privatunternehmen sein kann. Es handelt sich also nicht notwendig um eine öffentlich-rechtliche Leistung, sondern um eine **Leistung im Allgemeininteresse**.

1.1.4 „Service public" und „public service"

Der englische Begriff „public service" im Sinne einer Leistung im Allgemeininteresse und der französische Begriff „service public" unterscheiden sich vor allem dadurch, dass der englische Begriff kein eindeutig definiertes Rechtsinstitut ist und gelegentlich auch einen freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit - also eine gemeinnützige, wohltätige Handlung - bezeichnen kann[15].

1.1.5 „Public service" und „public utility"

Im Englischen ist zudem für Einrichtungen der Daseinsvorsorge eine andere Bezeichnung gebräuchlich: „public utility"[16]. Eine „public utility" kann sowohl eine staatlich als auch eine privat betriebene Versorgungseinrichtung sein, deren Leistungen der Allgemeinheit („public") zugute kommen.[17]

1.2 „Service public/public service" = „service d'intérêt general/service of general interest"

Die Mehrdeutigkeit insbesondere des englischen Begriffs „public service" hat dazu geführt, dass auf europäischer Ebene ein neuer Begriff geschaffen wurde, der im Kern nichts anderes bedeutet als „public service/service public" im Sinne von Dienst(leistung) für die Allgemeinheit: „service of general interest" „service d'intérêt général" bzw. „Dienst(leistung) von allgemeinem Interesse".

Dieser neue Begriff wurde aus dem Begriff der „services d'intérêt économique général (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse)" abgeleitet.[18]Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden bereits im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 in dessen Art. 90 (nunmehr Art. 106 AEUV) im Zusammenhang mit Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln erwähnt und sind durch den Vertrag von Amsterdam, mit dem die Vorgängervorschrift des heutigen Art. 14 AEUV geschaffen wurde, sowie Art. 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Rang von „gemeinsamen Werten der Union" erhoben worden[19].

Der Begriff „service of general interest/service d'intérêt général", der sowohl wirtschaftliche (marktbezogene) Dienst(leistung)en, also Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, als auch nichtwirtschaftliche (d. h. nicht marktbezogene) Dienst(leistung)en umfasst[20], taucht auf europäischer Ebene erstmalig in der Mitteilung der Kommission vom 11. September 1996[21]auf und ist nunmehr im Protokoll (Nr. 26 zu den Verträgen von Lissabon) über Dienste von allgemeinem Interesse[22]auch primärrechtlich verankert.

„**Dienst(leistung)en von allgemeinem Interesse**" sind in europarechtlichem Sinne **Dienste bzw. Dienstleistungen, die als im allgemeinen Interesse liegend eingestuft werden und daher spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen unterliegen**[23].

Diese Definition deckt sich im Wesentlichen mit der oben unter Ziff. 1.1.2 wiedergegebenen Definition des französischen Rechtsbegriffs „service public". Die französische Benennung „service public" (und damit auch die englische Bezeichnung „public service" mit der zweiten der beiden oben genannten Bedeutungen) einerseits und die Benennung „service d'intérêt général/general interest service/Dienst von allgemeinem Interesse" andererseits können daher als Synonyme betrachtet werden.[24]

Dass die Wortfolge „public service" oder „service public" mit der Bedeutung „Dienst(leistung) von allgemeinen Interesse" auf europäischer Ebene nicht vollständig durch die Bezeichnung „service of general interest" bzw. „service d'intérêt général" verdrängt worden ist und vor allem in Komposita - wie etwa „mission de service public (public service mission/remit)" oder „public service compensation (compensation de service public)" - weiter Verwendung findet, mag u. a. damit zusammenhängen, dass sich das Adjektiv „public" ohne Weiteres dem Hauptwort „service" hinzufügen und damit einfacher in ein bereits aus zwei oder mehr Bestandteilen bestehendes Kompositum integrieren lässt als die vergleichsweise sperrige Wortfolge „(of) general interest (d'intérêt général)".

Bestes Beispiel hierfür sind die jeweilige englische bzw. französische Fassung der Definition von „Dienst(leistung) von allgemeinem Interesse" in verschiedenen Kommissionsdokumenten, in denen die mit diesen Dienst(leistung)en verknüpften „Gemeinwohlverpflichtungen" als „public service obligations" bzw. „obligations de service public" charakterisiert werden[25].

2. Übersetzungsmöglichkeiten im Deutschen

2.1 Wiedergabe mit „öffentlicher Dienst"

2.1.1 Grundsätzlich: nein

Das französische „service public" und die englischen Bezeichnung „public service" in der Bedeutung „Dienst(leistung) von allgemeinen Interesse" mit „öffentlicher Dienst" ins Deutsche zu übersetzen - was auf den ersten Blick naheliegend erscheint -, ist problematisch und sollte daher nach Möglichkeit vermieden werden[26].

Zwar entsprechen die einzelnen Bestandteile der Wortfolge „öffentlicher Dienst", nämlich das Hauptwort „Dienst" und das Adjektiv „öffentlich", auf den ersten Blick den Bestandteilen des englischen „public service" bzw. des französischen „service public" und die Kombination dieser beiden Bestandteile könnte dieselbe Bedeutung annehmen wie im Englischen und Französischen, nämlich die eines Dienstes oder einer Dienstleistung, die öffentlich im Sinne von allgemein zugänglich ist, ohne dass der Träger oder Betreiber eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein muss.

Nur verknüpft sich mit dem Begriff „öffentlicher Dienst" in Deutschland und in Österreich traditionell die oben dargestellte Bedeutung, die nicht das Verhältnis zwischen Dienstleistungserbringer und (potenziellem) Dienstleistungsempfänger beschreibt, sondern das zwischen Dienstherrn und Beschäftigten, wobei an diesem Verhältnis zudem - anders als bei „service public" und „public service" - zwingend eine juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt ist. Wird (FR) „service public" und (EN) „public service" in der Bedeutung „Dienst(leistung) von allgemeinen Interesse" im Deutschen mit „öffentlicher Dienst" wiedergegeben, ruft dies beim deutschen und österreichischen Leser Assoziationen hervor, die sich mit der französischen Bezeichnung nicht und mit der englischen Bezeichnung zumindest nicht zwangsläufig verbinden.

2.1.2 Ausnahmen vom Grundsatz

Allerdings werden sowohl die deutsche Benennung „öffentlicher Dienst" als auch die englische Bezeichnung „public service" im Sinne einer Tätigkeit für den Staat oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich mit dem bestimmten Artikel und in der Einzahl verwendet. Im Einzelfall mag daher eine deutsche Übersetzung des Begriffs „service(s) public(s)/public service(s)" im Sinne von Dienst(leistung)en von allgemeinen Interesse mit „einöffentlicher Dienst" bzw. „öffentliche Dienste" zulässig sein. Vorsicht ist allerdings insoweit angebracht, als viele Texte oft als „Steinbruch" für nachfolgende Texte verwendet und in den betreffenden Folgetexten auszugsweise und manchmal auch leicht verändert zitiert werden. Wird in den Folgetexten der unbestimmte Artikel durch einen bestimmten Artikel ersetzt oder die Bezeichnung von der Mehr- in die Einzahl gesetzt, ändert dies im englischen oder französischen Ausgangstext in der Regel nichts an der Bedeutung, die sich mit „public service/service public" verknüpft, wohl aber an dem mit der deutschen Übersetzung „öffentlicher Dienst" assoziierten Inhalt.

Die Übersetzung von „service public" bzw. „public service" im Sinne von „Dienst(leistung) für die Allgemeinheit mit „öffentlicher Dienst" ist nur dann unproblematisch, wenn sich entweder aus dem Kontext, in dem von „service public" bzw. „public service" die Rede ist, oder durch eine Präzisierung der Bezeichnung durch weitere Bestandteile - wie etwa bei „service public de l'Union européenne" oder z. B. dem belgischen „service public fédéral" - eindeutig ergibt, dass der Autor und Leser des englischen oder französischen Ausgangstexts mit dem „service public/public service" zwangsläufig einen öffentlich-rechtlichen Träger verbinden.

2.2 Wiedergabe durch „öffentliche Dienstleistung"

Die inhaltlich falsche Assoziation mit einem öffentlich-rechtlichen Träger lässt sich bei einer Wiedergabe von „service public/public service" mit „öffentliche Dienstleistung" vermeiden, weil „öffentliche Dienstleistung" kein inhaltlich so vorgeprägter Begriff ist wie öffentlicher Dienst und daher sowohl mit der Bedeutung „Dienstleistung eines öffentlich-rechtlichen Trägers" als auch mit der Bedeutung „Dienstleistung für die Öffentlichkeit (Allgemeinheit)" verstanden werden kann.

2.3. „Service" = Dienst + Dienstleistung

Problematisch bei einer Übersetzung mit „öffentliche Dienstleistung" - wie im Übrigen auch in vielen anderen Zusammenhängen, in denen das englische bzw. französische Wort „service" auftaucht - ist die Wiedergabe dieses Wortes mit „Dienstleistung".

Denn das englische wie auch das französische Wort „service" können sowohl eine Dienstleistung, also eine Tätigkeit, die sich auch in einer einmaligen Handlung erschöpfen kann, als auch die Einrichtung, die eine solche Dienstleistung erbringt, bezeichnen. Bei dem Wort „service" schwingt also immer sowohl ein operationeller (Dienstleistung) als auch ein institutioneller Aspekt (Einrichtung) mit. Bei einer Übersetzung von „service" mit „Dienstleistungen" geht aber der institutionelle Aspekt verloren.

2.3.1 Der institutionelle Aspekt von „service public/public service"

Dieser institutionelle Aspekt spielt aber bei dem Begriff „service public/public service" im Sinne eines Dienstes für die Allgemeinheit durchaus eine Rolle. Denn ein wesentliches Merkmal des französischen Rechtsinstituts des „service public" ist dessen Kontinuität, die eine gewisse Institutionalisierung des „service" voraussetzt. Auch in Bezug auf den europäischen Schwesterbegriff des französischen „service public", die „Dienste von allgemeinem Interesse" hat die Kommission in ihrem Grünbuch hierzu darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen „mit einem Kontinuitätsanspruch verbunden [sind]"[27].

2.3.2 Wiedergabe von „service" mit Dienst

Vor diesem Hintergrund erscheint erwägenswert, „service" vermehrt mit „Dienst" statt mit „Dienstleistung" wiederzugeben, wie es z. B. im Protokoll Nr. 26 zu den Verträgen von Lissabon über Dienste (und nicht Dienstleistungen [!]) von allgemeinem Interesse geschehen ist. Damit scheidet der Begriff „öffentliche Dienstleistungen" zwar nicht gänzlich als Übersetzungsmöglichkeit im Einzelfall, doch aber als Passepartout-Übersetzung für „service public/public service" aus.

2.4 „Service public" als „Daseinsvorsorge"

Wie bereits unter Ziff. 1.1.2 ausgeführt, entspricht dem „service public/public service" in funktionaler Hinsicht die Daseinsvorsorge. Zwar können die Begriffe „service public" und „Daseinsvorsorge" „keineswegs ... ohne Differenzierung in einem Atemzug genannt werden... Hinter dem ... Begriff [der Daseinsvorsorge] verbirgt sich ... ein zuvörderst soziologisch resp. verwaltungswissenschaftlich gelagertes Konzept zur empirischen Erfassung des im Industriezeitalter zu verzeichnenden Aufgabenzuwachses im Bereich der leistenden Verwaltung... Gegenüber dem französischen Modell [des service public] ist es gewissermaßen auf halbem Wege stecken geblieben..."[28]. Daraus sollte jedoch kein absolutes Verbot abgeleitet werden, „service public/public service" unter Verwendung des Worts „Daseinsvorsorge" zu übersetzen, z. B. mit „Leistung der Daseinsvorsorge".

2.5 Übersetzung von „Service public" unter Verwendung des Adjektivs „gemeinwirtschaftlich"

Die Übersetzung von „service public/public service" und damit gebildeter Komposita unter Verwendung des Adjektivs „gemeinwirtschaftlich" erscheint aus zwei Gründen problematisch:

Zum einen ist Bestandteil der Konzeption des „service public", dass ein privater Betreiber eines „service public" durchaus einen angemessenen Gewinn erzielen darf[29]. Hierzu steht jedoch der Begriff „gemeinwirtschaftlich" im Widerspruch, soweit er im Sinne eines Leitsatzes des wirtschaftlichen Handelns verstanden wird, bei dem im Gegensatz zum erwerbswirtschaftlichen Prinzip lediglich Kostendeckung, nicht aber Gewinnerzielung angestrebt wird.

Zum anderen gibt es auch den Begriff „**service public économique**"[30]und sein Gegenstück „**service publique non-économique**"[31]. Die Übersetzung der zusätzlichen Adjektive „économique" und „non-économique", ist problematisch, wenn man bereits bei der Übersetzung von „service public" auf ein Adjektiv zurückgreift, das den dem Wort „économique" entsprechenden Bestandteil „wirtschaftlich" enthält. Ein(e) „gemeinwirtschaftliche(r) wirtschaftliche(r) Dienst(leistung)" oder gar ein(e) „gemeinwirtschaftliche(r) nichtwirtschaftliche(r) Dienst(leistung)" wären mehr als lediglich gewöhnungsbedürftige Bezeichnungen.

2.6 „Service public" und „Gemeinwohl"

Am ehesten aber lässt sich der Begriffsinhalt von „service public/public service" im Sinne eines Dienstes für die Allgemeinheit sowie der diese Bezeichnung enthaltenden Komposita durch eine Übersetzung wiedergeben, die den Bestandteil „Gemeinwohl" enthält. Ein „**service public/public service**" in diesem Sinne lässt sich mit „**Gemeinwohldienstleistung**", „**Gemeinwohlleistung**" oder „**Gemeinwohldienst"** wiederg eben, die „**mission de service public/public service remit/mission**" mit „**Gemeinwohlaufgabe**" oder „**Gemeinwohlauftrag**", die „**obligation de service public/public service obligation**" mit „**Gemeinwohlverpflichtung**", die „**compensation de service public/public service compensation**" mit „**Ausgleichsleistung für Gemeinwohllasten**".

Die Wiedergabe der Komposita „obligation de service public/public service obligation und „mission de service public/public service mission" mit „Gemeinwohlverpflichtung" bzw. „Gemeinwohlauftrag" ist bereits etabliert und findet sich u. a. durchgehend in den Kommissionsdokumenten zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse[32]. Bei der Wiedergabe der Grundbezeichnung „service public/public service" unter der Verwendung des Bestandteils „Gemeinwohl" handelt es sich um eine verhältnismäßig neue Rückableitung aus den vorgenannten Komposita. In einigen Urteilen des EuGH wird der Rechtsbegriff „service public" mit „Gemeinwohldienstleistung(en)" wiedergegeben[33].

Der Vorteil einer solchen Terminologie liegt darin, dass mit dem deutschen Bestandteil „Gemeinwohl" der in diesem Zusammenhang wesentliche Inhalt des französischen bzw. englischen Adjektivs „public" wiedergegeben wird. Auch die Ableitung der Komposita aus der Grundbezeichnung bleibt - wie im Englischen und Französischen - prinzipiell erkennbar.

Gegen eine Wiedergabe von „service public" unter Verwendung des Bestandteils „Gemeinwohl" spricht auch nicht, dass der Begriff „Gemeinwohlleistungen" bereits für Naturschutz- und Erholungsleistungen der Forst- und Landwirtschaft verwendet wird. Denn bei diesen „Gemeinwohlleistungen" handelt es sich um „services publics" im Sinne der oben stehenden Definition, nämlich um Tätigkeiten im Allgemeininteresse: In der deutschen Fassung einer Entschließung des Europäischen Parlaments wird in Bezug auf die Landwirtschaft der Begriff „Gemeinwohlleistungen" verwendet, und dieser Begriff wird in der englischen und der französischen Fassung dieser Entschließung mit „services of general interest" bzw. „services d'intérêt général" wiedergegeben[34].

2.7 Tabellarische Übersicht über die Übersetzungsmöglichkeiten

A)		**Kontext: Leistung für die Allgemeinheit durch einen öffentlichen oder privaten Träger**

1)		public service	service public	Gemeinwohldienstleistung Gemeinwohlleistung Gemeinwohldienst Leistung der Daseinsvorsorge öffentliche Dienstleistung
2)		service of general interest general interest service	service d'intérêt général	Dienst von allgemeinem Interesse Dienstleistung von allgemeinem Interesse Gemeinwohlleistung
3)		public utility		Versorgungsunternehmen
B)		**Kontext: Leistung für die Allgemeinheit durch einen öffentlichen T räger**		
1)		public service	service public	(ein) öffentlicher Dienst
2)		public utility		öffentliches Versorgungsunternehmen öffentlicher Versorgungsbetrieb
3)	**a)**		le service public de l'Union européenne	der öffentliche Dienst der Europäischen Union
	b)		le service public fédéral	der föderale öffentliche Dienst
C)		**Kontext: Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts**		
		public service civil service	fonction publique	(der) öffentliche Dienst Staatsdienst
D)		**Komposita (Kontext: Leistung für die Allgemeinheit**		
1)	**a)**	public service mission public service remit	mission de service public	Gemeinwohlauftrag Gemeinwohlaufgabe
	b)	mission of general interest task of general interest	mission d'intérêt général	Aufgabe im allgemeinen Interesse Aufgabe von allgemeinem Interesse im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe im allgemeinen Interesse liegender Auftrag Gemeinwohlaufgabe
2)	**a)**	public service obligation	obligation de service public	Gemeinwohlverpflichtung
	b)	general interest obligation	obligation d'intérêt général	Verpflichtung von allgemeinem Interesse
3)		public service compensation	compensation de service public	Ausgleich für Gemeinwohllasten Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

[1] Vgl. Köbler, Juristisches Wörterbuch, 14. Auflage, 2007, S. 96; Staatslexikon, Vierter Band, 7. Auflage, 1988, S. 103; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 7. Auflage, S. 937.
[2] Vgl. Österreichisches Wörterbuch, 39. Auflage, 2005, S. 144; Adamovich/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 2. Auflage, 1984, S. 201; Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.), Die Verwaltung in Österreich, S. 11, http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42552 (abgerufen am: 5.1.2012).
[3] Vgl. Cornu, Vocabulaire juridique, 9. Aufl., 2011, S. 461; Dalloz, Lexique des termes juridiques, 19. Aufl., 2011, S. 403.
[4] Vgl. The Concise Oxford Dictionary, 10. Aufl., 1999, S. 261; Oxford Dictionary of Law, 7. Aufl., 2009, S. 97.f.; Beschluss 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (EN: European Union Civil Service Tribunal), ABl. 2004, L 333, S. 7.
[5] Vgl. Guglielmi/Koubi, Le droit, comme la langue, vit dans la conscience populaire, Actualité juridique : droit administratif (AJDA) 2008, S. 1169: „Le service public, loin d'être une simple qualification de technique juridique, constitue l'un des socles du pacte social français de la IIIe République jusqu'à nos jours. "
[6] S. Le Petit Larousse Illustré, 2011, S. 429: Service public : „activité d'intérêt général, assurée par un organisme public ou privé ; organisme assurant une activité de ce genre".
[7] Vgl. die Stellungnahmen Europäischen des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Leistungen der Daseinsvorsorge" (1999/C 368/17), ABl. 1999, C 368, S. 51, sowie zu dem „Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" (2004/C 80/20), ABl. 2004, C 80, S. 66, jeweils unter Ziff. 1.1; Black's Law Dictionary, 9. Auflage, 2009, S. 1686; The New Encyclopaedia Britannica, Volume 9, 15. Auflage, 1992: „enterprise that provides certain classes of services to the public, including common carrier transportation ... ; telephone and telegraph; power, heat and light; and community facilities for water, sanitation, and similar services".
[8] Vgl. die in der vorstehenden Fußnote angeführten Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, a.a.O.; Marcou,

Maintenir l'expression et la notion de „service public", AJDA 2008, S. 833..

[9] Unter diesen Begriff fallen nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Februar 2005, II ZR 294/04, „alle zur Befriedigung der Grundbedürfnisse erforderlichen Leistungen"; vgl.
[10] In diesem Sinne Pielow, Frankreich - Service public, in: Hrbek/Nettesheim (Hrsg.), Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, 2002, S. 155, 164, und wohl auch Marcou, Maintenir l'expression et la notion de „service public", AJDA 2008, S. 833, dem zufolge „... peuvent être analysées ... à la lumière de la notion de service public ... des notions en usage dans d'autres pays dont le système juridique ne connaît pas la notion de service public, comme par exemple en Allemagne la Daseinsvorsorge (les services nécessaires à la vie de la collectivité) ..."
[11] Vgl. Larousse, La Grande Encyclopédie, Vol. 18, 1976, S. 11037; Esplugas, Notion de service Public. - Droit interne et droit de l'Union européenne, JurisClasseur Administrative, Fascicule 149, Nr. 31ff.
[12] Pielow, Frankreich - Service public, in: Hrbek/Nettesheim (Hrsg.), Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, 2002, S. 155, 164
[13] Esplugas, a.a.O. (Fußnote 11), Nr. 32; Sonnenberger/Autexier, Einführung in das französische Recht, 3. Aufl., 2000, S. 73; Cornu, a.a.O. (Fußnote 3), S. 950: „ À la prédominance de l'élément organique - gestion par une personne publique - qui ne correspondait plus à l'existence de nombreux services publics gérées par des personnes privées, a succédé la prédominance de l'élément matériel - caractère d'intérêt général de l'activité poursuivie - qui, s'il avait toujours fait partie de la notion, en est devenue la composante déterminante."
[14] Vgl. Esplugas, a.a.O. (Fußnote 11), Nr. 49; Pielow, a.a.O. (Fußnote 12), S. 155, 160.
[15] Vgl. die Internet-Ausgabe des American heritage dictionary, http://ahdictionary.com/word/search.html?q=public+service(abgerufen am 9.1.2012), dem zufolge die Bezeichnung „public service" - neben „employment within a governmental system, especially within the civil service" und „ the business of supplying an essential commodity, such as water or electricity, or a service, such as communications or transportation, to the public" - auch „a service performed for the benefit of the public, especially by a nonprofit organization" bedeuten kann.
[16] In diesem Sinne die in Fußnote 7 angeführten Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Leistungen der Daseinsvorsorge" und zu dem „Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" jeweils unter 1.1.
[17] Vgl. Encyclopaedia Britannica, http://www.britannica.com/EBchecked/topic/482523/public-utility: „enterprise that provides certain classes of services to the public, including common carrier transportation (buses, airlines, railroads, motor freight carriers, pipelines, etc.); telephone and telegraph; power, heat, and light; and community facilities for water, sanitation, and similar services. In most countries such enterprises are state-owned and state-operated, but in the United States they are mainly privately owned and are operated under close governmental regulation. "
[18] Grünbuch der Kommission vom 21. Mai 2003 zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2003) 270 endgültig, Randnr. 16, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52003DC0270&from=DE.
[19] Vgl. Esplugas, a.a.O.(Fußnote 11), Nrn. 14ff.; Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - Neuerungen durch Art. 16 EGV, Europarecht (EuR) 2000, S. 901ff.
[20] Vgl. Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2003) 270 endgültig, Randnr. 16, und Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2011, Ein Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa, KOM(2011) 900 endgültig, S. 2, http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/speeches-statements/pdf/20111220_1_de.pdf
[21] ABl. 1996, C 281, S. 3. Dort wurde der Begriff „service of general interest/service d'intérêt" im Deutschen noch mit „Leistung der Daseinsvorsorge" wiedergegeben. Diese Übersetzung ist kritisiert worden, weil „die Vorstellung von der Daseinsvorsorge ... einen ganz besonderen Hintergrund und einen ganz besonderen Akzent [hat]. Insbesondere unterscheidet sich die deutsche Lehre von der Daseinsvorsorge ganz erheblich von der französischen Doktrin des service public, die ... wohl eher als die deutsche Lehre bei der Abfassung des Art. 86 Abs. 2 EGV [heute Art. 106 Abs. 2 AEUV] Pate gestanden hat. Was an der Übersetzung von ‚services d'intérêt général' mit Daseinsvorsorge stört, ist der falsche Eindruck, der damit erweckt wird. Der deutsche Leser der Mitteilung könnte nämlich verleitet werden zu glauben, die EG oder zumindest die EG-Kommission habe die deutsche Lehre von der Daseinsvorsorge rezipiert und für ganz Europa zum Maßstab der Beurteilung erkoren. Davon kann jedoch überhaupt keine Rede sein." - so Püttner Das grundlegende Konzept der Daseinsvorsorge. Kommunale Daseinsvorsorge - Begriff, Geschichte, Inhalte, in: Hrbek/Nettesheim (Hrsg.), Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, 2002, S. 32.
[22] ABl. 2007, C 306, S. 158.
[23] Vgl. insoweit die Definition in der Mitteilung der Kommission, Ein Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa, S. 4, http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/speeches-statements/pdf/20111220_1_de.pdf
[24] Vgl. Truchet, Renoncer à l'expression „service public", AJDA 2008, S. 553, der vor diesem Hintergrund dafür plädiert, auch im französischen Verwaltungsrecht die Bezeichnung „service public" durch „service d'intérêt général" zu ersetzen.
[25] So z. B. im Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2003) 270 endgültig, Randnr. 16, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0270de01.pdf: „The term «services of general interest» ... covers ... services which the public authorities class as being of general interest and subject to specific public service obligations./ L'expression «services d'intérêt général» ... couvre les services ... que les autorités publiques considèrent comme étant d'intérêt général et soumettent à des obligations spécifiques de service public. "
[26] Sonnenberger/Autexier, a.a.O. (Fußnote 13), S. 72, zufolge entspricht der französische Begriff „service public" „keinesfalls ... im Deutschen der wörtlichen Übersetzung ‚öffentlicher Dienst'".
[27] KOM(2003) 270 endgültig, Randnr. 55, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0270de01.pdf
[28] Pielow, a.a.O. (Fußnote 10), S. 164.
[29] Pielow, a.a.O. (Fußnote 10), S. 160; vgl. auch das Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Altmark Trans, C-280/00, Slg. 2003, I-7747, Randnr. 95 und Tenor Nr. 2, wonach einem mit einem „service public" betrauten Unternehmen für die Erfüllung der damit verbunden „obligations de service public" auch ein „angemessener Gewinn" zugestanden wird.
[30] Vgl. Rodrigues, Les Services publics et l'Europe („... le juge communautaire a posé le principe du non-cumul des fonctions d'opérateur et de régulateur en 1985. ... La conséquence visible de ce principe a été l'émergence d'autorités de régulation sectorielles dans les grands secteurs de service public économique."), http://www.chear.defense.gouv.fr/fr/colloques/restitution/2007/Stephane_Rodrigues_V2bis.pdf(abgerufen am 6.10.2010), sowie Vannini, Service d'intérêt économique général, obligation de service public, service universel: où en est le droit

communautaire?, („Enfin, s'agissant du financement des missions de service public économique (ou de SIEG) par la puissance publique, l'enjeu est le suivant ..."), http://www.robert-schuman.eu/question_europe.php?num=qe-61(abgerufen am 10.1.2012).
[31] Vgl. Rodrigues, Traité simplifié, 4. La place des services publics („L'approche est inédite en soi car pour la première fois les services publics non économiques sont traités dans un texte de droit primaire ...") http://www.telos-eu.com/fr/article/traite_simplifie_4_la_place_des_services_publics(abgerufen am 10.1.2012); Pressemitteilung der Intergroup Public Services of European Parliament vom 11.10.2010 „Evaluation de la transposition dans les Etats-membres de la directive Services" („L'exclusion des services publics non économiques, l'exclusion des soins de santé et des services sociaux fournis par des prestataires mandatés, l'exclusion des services publics économiques des dispositions relatives à la libre prestation, les modalités de transposition diffèrent d'un Etat à l'autre ainsi que la complexité des mécanismes de notification et de contrôle des régimes d'autorisation sont les principaux points posant un problème dans la transposition de la directive et abordés au cours de cet intergroupe. "), http://services-publics-europe.eu/fr/presse/communiques-de-presse/99-evaluation-de-la-transposition-dans-les-etats-membres-de-la-directive-services-(abgerufen am 10.1.2012).
[32] Vgl. Mitteilungen der Kommission „Leistungen des Daseinsvorsorge in Europa" (96/C 281/03 und 2001/C 17/04), ABl. 1996, C 281, S. 3 , und ABl. 2001, C 17, S. 4, Grünbuch vom 21. Mai 2003 zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2003) 270 endgültig, Weißbuch vom 12.5.2004 zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2004) 374 endgültig, sowie Mitteilung der Kommission vom 20.12.2011 „Ein Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa", KOM(2011) 900 endgültig.
[33] Vgl. Urteile vom 15. Oktober 2009, Acoset, C-196/08, Slg. 2009, I-9913, insbes. Randnrn. 36 und 63 sowie Tenor, und vom 10. März 2011, Privater Rettungsdienst und Krankentransport Stadler, C-274/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 34.
[34] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2008 zum Gesundheitscheck der GAP (2007/2195[INI]), ABl. 2009, C 66E, S. 9, Nr. 37: „Das Europäische Parlament ... ist der Auffassung, dass Direktzahlungen ... sich stärker in Richtung einer Zahlung oder Entschädigung für bestimmte Gemeinwohlleistungen ... entwickeln müssen ... / The European Parliament ... [c]onsiders that direct payments need to be ... developed more clearly in the direction of a ... compensation for certain effective services of general interest ... /Le Parlement Européen ... estime que les paiements directs ... devraient prendre davantage la forme ... de dédommagements pour la réalisation de certains services efficaces d'intérêt général ..."

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

rapid reaction, response

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2008, NF 21

Status: Information

NATO und EU verfügen beide über Streitkräfte, die sich ständig in hoher Einsatzbereitschaft befinden und im Krisenfall schnell verlegt werden können.
In der NATO werden diese Kräfte als „**rapid reaction forces"** (DE: Schnelleingreifkräfte) bezeichnet.
Beim Aufbau der EU-Militärstrukturen Ende der 90er Jahre war man um terminologische Abgrenzung bemüht, um Verwechslungen mit den NATO-Kräften von vornherein auszuschließen. So wählte man damals den Begriff „**rapid response"** (DE: Krisenreaktion) und bildete entsprechende Komposita „**rapid response elements/forces"** (DE: Krisenreaktionskräfte), „**rapid response capability"** (DE: Krisenreaktionsfähigkeit) usw.
Diese vom Militärstab der EU (EUMS) bewusst getroffene Sprachregelung ist (auch innerhalb der Institutionen) nicht jedermann geläufig und wird von den Medien meist nicht beachtet.

Zur weiteren Information:
Die Krisenreaktionskräfte der EU bestehen derzeit aus zwei in ständiger Bereitschaft gehaltenen, schnell verlegbaren Gefechtsverbänden (EN battle groups), die jeweils eine Stärke von 1500 Soldaten haben.
Wichtigstes Grundlagendokument für den weiteren Ausbau der Krisenreaktionskräfte ist das „Planziel 2010".

- In der Gemeinsamen Aktion 2008/491/GASP des Rates v. 26.6.2008 zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2007/406/GASP (EU-Mission (EUSEC RD Congo)) ist die Einrichtung einer „**Rapid Reaction Force"** (DE: Schnelleingreiftruppe) vorgesehen. Es handelt sich hierbei NICHT um EU-Streitkräfte, sondern um eine kongolesische Truppe, die im Zuge der Streitkräftereform in der DR Kongo aufgestellt werden soll (in Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion irrtümlich als „schnelle Eingreiftruppe" bezeichnet).
- Bei der „**Quick Reaction Force"** (QRF) handelt es sich um einen Einsatzverband im Rahmen der NATO, der als „Feuerwehr" eingreift, sobald NATO-Kräfte (beispielsweise ISAF-Soldaten in Afghanistan) militärisch unter Druck geraten. Für die deutsche Bezeichnung der Truppe (schnelle Eingreiftruppe) ist das BMVg bzw. die Bundeswehr zuständig

.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rat (Bezeichnungen der Ministerräte)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Information

Ratsformationen

(ersetzt die in den Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 13 veröffentlichte Liste)

Hinweis: Die folgenden Bezeichnungen und Formulierungen sind für die Übersetzer im Rat verbindlich; sie sollten allgemein verwendet werden.

Mit Beschluss vom 22. Juli 2002 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 230 vom 28.8.2002) hat der Rat die Zahl der Ratsformationen auf neun reduziert:

Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen)[1]

Affaires générales et relations extérieures

Rat (Wirtschaft und Finanzen)[2]

Affaires économiques et financières + budget

Rat (Justiz und Inneres)[3]

Justice et affaires intérieures (inchangé)

Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz

Emploi, politique sociale, santé et consommateurs

Rat (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung))[4]

Compétitivité (marché intérieur, industrie et recherche)
*Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie)*Transports, télécommunications et énergie
*Rat (Landwirtschaft und Fischerei)*Agriculture et pêche
*Rat (Umwelt)*Environnement

Rat (Bildung, Jugend und Kultur)[5]

Education, jeunesse et culture

[1]Einschließlich Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit.

[2]Einschließlich Haushalt.

[3]Einschließlich Katastrophenschutz.

[4]Einschließlich Tourismus.

[5]Einschließlich audiovisueller Bereich.

Zur Schreibweise:In der Regel wird die nähere Bezeichnung in Klammern angefügt, also: Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten); liegt die Betonung dagegen auf der Bezeichnung, z.B., wenn von mehreren Räten oder von einem gemeinsamen Rat die Rede ist, so werden Anführungszeichen verwendet, also: Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" bittet den Rat "Landwirtschaft" ... *Im Deutschen ist außerdem darauf zu achten, ob mit* "Conseil" *das Gremium oder dessen Tagung gemeint ist.* **"En marge du Conseil"** ***bedeutet also:*** **"a m Rande der Ratstagung"**, *nicht* "am Rande des Rates".	
Conseil conjoint (Environnement/Energie)	Gemeinsamer Rat "Umwelt/Energie" *bzw.* Tagung des gemeinsamen Rates "Umwelt/Energie"
les chefs d'Etat ou de gouvernement réunis en Conseil de l'Union	die im Rat der Union vereinigten Staats- und Regierungschefs
le Conseil réuni au niveau des chefs d'Etat ou de gouvernement	der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs; *oder:* der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt (Art. 121 Abs. 2 EGV)
les ministres de l'éducation/de la Santé/ responsables des affaires culturelles/... réunis au sein du Conseil	die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen/für das Gesundheitswesen/ für Kulturfragen/...
les ministres des Affaires étrangères des Etats membres de la Communauté européenne/des Communautés européennes se réunissant dans le cadre de la coopération politique	die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft/en
Conseil européen de ... du ...	Europäischer Rat (*Ort, Datum*)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ratsvorsitz

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/92, NF 4

Status: verbindlich

la présidence du conseil: Ratsvorsitz (laut Fusionsvertrag Artikel 2)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Raum vs. Region

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18, geändert: 7/2009

Status: Empfehlung

(Große) Räume versus Regionen

Das englische *region* bzw. das französische *région* sollte im Deutschen nicht automatisch mit *Region* wiedergegeben werden. Bei der Bezeichnung der großen, staatenübergreifenden Räume (die häufig nach Meeren oder Gebirgen benannt sind) sollte **Raum** der Vorzug gegeben werden.	Beispiele: ***Mittelmeerraum*** ***Ostseeraum*** ***Schwarzmeerraum*** ***Barentsseeraum*** ***Alpenraum*** ***Pyrenäenraum*** ***Donauraum*** ***kaspischer Raum*** ***Kaukasusraum*** ***arktischer Raum*** (bei entsprechender Definition auch: ***Arktis*** - nicht: *arktische Region*) (Abweichend von dieser Liste ist eingeführt: *Golfregion*.) **Region** ist u. a. in folgenden Bereichen angebracht: - EU-Regionalpolitik: *Region* als Teil eines Mitgliedstaats - EU-Außenbeziehungen: *Regionen* als Gruppen von Ländern, die zu Zwecken der Zusammenarbeit zusammengefasst werden (sechs *AKP-Regionen*, vier *DCI-Regionen*, zwei *ENPI-Regionen*). - EU-Umweltpolitik: Einteilung der EU in neun *biogeografische Regionen* (Habitat-Richtlinie) - im Zusammenhang mit den als Europaregionen (Euregios, Euroregionen) bezeichneten länderübergreifenden Regionen Europas (auf der Grundlage des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften von 1980)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rechtsbegriffe (FR,DE)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Empfehlung

Einige wichtige Rechtsbegriffe

SPRACHGEBRAUCH IN RECHTSAKTEN DER GEMEINSCHAFT

appliquer	anwenden (Rechtsvorschriften); durchführen (konkretes Verwaltungshandeln, z.B. Kontrollen); vollziehen (Haushalt)
application	Anwendung, Durchführung, Vollzug
s'appliquer	gelten, Anwendung finden
les dispositions de l'article 4 s'appliquent/ sont applicables	Artikel 4 findet Anwendung/gilt. (nicht: ist anwendbar)
s'appliquer mutatis mutandis	entsprechende Anwendung finden, sinngemäß gelten
modalités d'application/detailed rules (of application)	Durchführungsbestimmungen (in Durchführungsverordnungen), auch: Einzelheiten der Durchführung/ Anwendung, (Anwendungsmodalitäten)
dispositions/mesures d'application	Durchführungsvorschriften, -bestimmungen
règlement relatif aux/portant modalités d'application	Verordnung zur Durchführung der Verordnung, Verordnung mit Durchführungsbestimmungen
règles générales d'application/ general rules of application	Grundregeln zur Durchführung/ Anwendung (nicht: allgemeine Durchführungsbestimmungen)
mettre en oeuvre	ausführen, durchführen
mise en oeuvre	Ausführung, Durchführung
entrer en vigueur (règlements, directives)	in Kraft treten
entrée en vigueur	Inkrafttreten
date d'entrée en vigueur	Zeitpunkt des Inkrafttretens, (in einer Überschrift: Inkrafttreten)
mettre en vigueur (accords, mesures)	in Kraft setzen
mise en vigueur	Inkraftsetzen
le droit en vigueur	das geltende Recht
Le règlement entre en vigueur le septième jour après sa publication ... Il est applicable à partir du 1er mars 1997.	Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung ... in Kraft. Sie gilt ab (bei Rückwirkung: mit Wirkung vom) 1. März 1997.
prendre effet (décisions)	wirksam werden
prise d'effet	Wirksamwerden, *bei Richtlinien auch:* Beginn der Anwendung
transposer (directives)	umsetzen
transposition	Umsetzung

to implement	umsetzen, vollziehen, durchführen
implementation	Umsetzung, Vollzug, Durchführung (*"implementieren/Implementierung" ist zu vermeiden)*
ajout	Zusatz
ajouter	anfügen *(mit Dativ)*
à la fin de l'article s'ajoute	dem Artikel wird angefügt *("à la fin" bleibt unübersetzt)*
insérer	einfügen
abroger/abrogation	aufheben/Aufhebung
le règlement est abrogé	... wird aufgehoben
le paragraphe est supprimé	... wird gestrichen
... est modifié comme suit	... wird wie folgt geändert
... est remplacé par le texte suivant	... erhält folgende Fassung *(d.h. der gesamte Wortlaut wird ausgewechselt)*
notification d'une décision	Bekanntgabe einer Entscheidung *("Notifizieren" ist auf den diplomatischen Sprachgebrauch zu beschränken.)*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rechtsbehelfe (deutsches Recht)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Information

Übersicht über die wichtigsten Rechtsbehelfe nach dem deutschen Recht

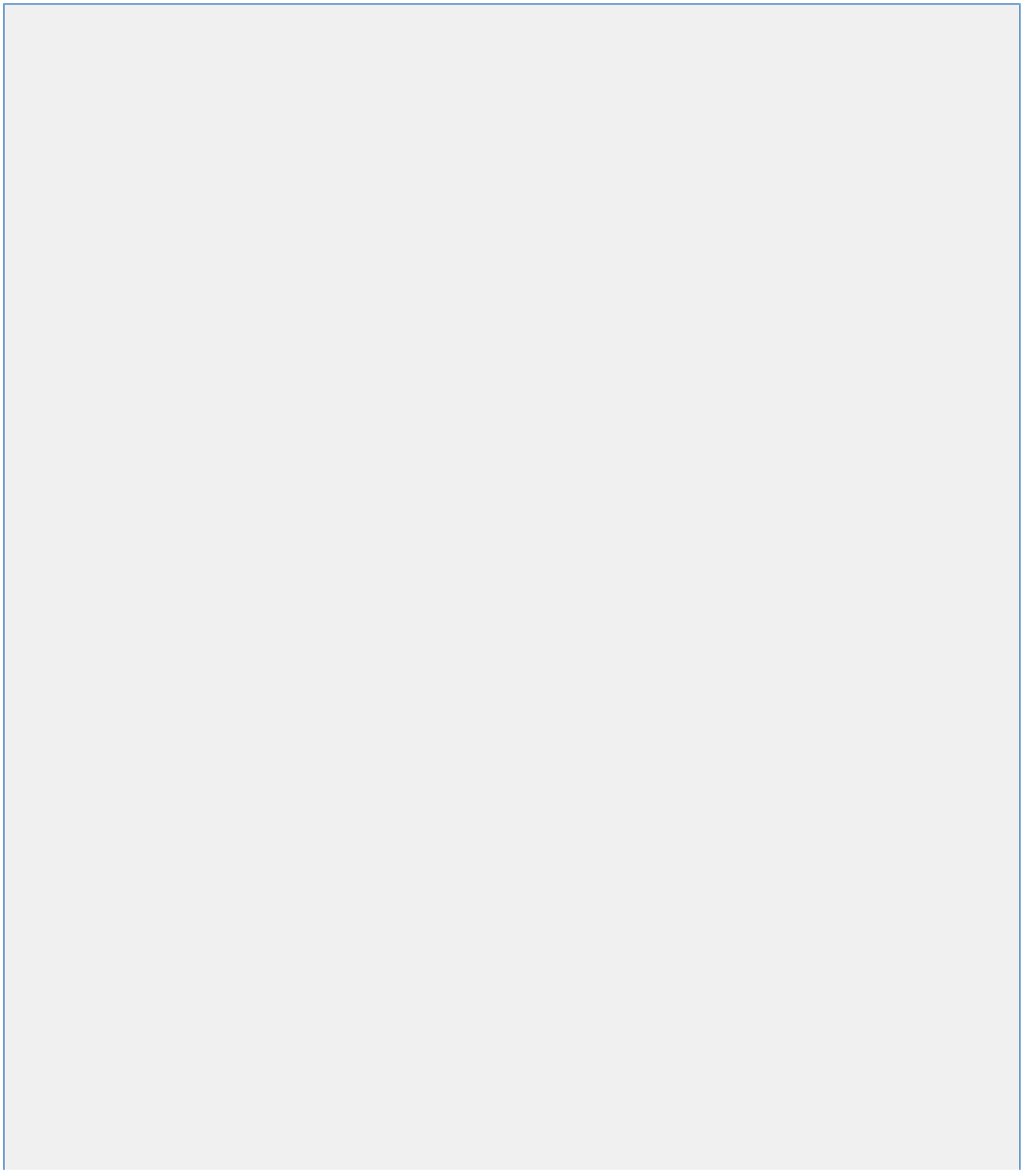

Rechtsbehelf: jedes Gesuch, mit dem eine behördliche, insbesondere gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann.

Darunter fallen auch förmliche und formlose Gesuche, über die im gleichen Rechtszug entschieden wird (z.B. Einspruch, Widerspruch, Erinnerung).

Oberbegriff gegenüber dem Rechtsmittel.

Rechtsmittel: (nur vor Gericht) Gesuche, durch die erreicht werden kann, daß ein höheres Gericht die angefochtene Entscheidung nachprüft. Rechtsmittel sind:

1. Berufung

2. Revision

3. Beschwerde

Beachte: Gegen die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz werden Rechtsmittel (pourvoi) eingelegt, vgl. Verfahrensordnung GH Art. 110 ff. (ABl. 1974 L 350, S. 1, zuletzt geändert: ABl. 1989 L 241, S. 1).

Rechtsmittel

1. Berufung:

grundsätzlich gegen erstinstanzliche Urteile

- eine neue (zweite) Tatsacheninstanz, d.h. der gesamte betroffene Rechtsstoff ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu zu prüfen und zu würdigen.

2. Revision

- keine neue Tatsacheninstanz, d.h. der betroffene Rechtsstoff ist nur in rechtlicher Hinsicht neu zu prüfen.

Sonstige Rechtsbehelfe _

Steuerrecht:

Einspruch und Beschwerde:

- Einspruch § 348 AO gegen u.a. Steuerbescheid, Finanzamt entscheidet.

- Beschwerde § 349 AO (Steuererhebungsverfahren)

Oberfinanzdirektion entscheidet.

Verwaltungsverfahren:

Widerspruch:

Vor Klageerhebung muß gegen den Verwaltungsakt Widerspruch erhoben werden (§§ 68 ff. VwGO).

Form- und fristlose Rechtsbehelfe

1. Petition: Oberbegriff für alle formlosen Rechtsbehelfe, als Einzelbegriff nur für eine formlose Eingabe an eine durch ein Parlament eingerichtete Petitionsstelle üblich.

2. Gegenvorstellung:

a) bei Gericht:

Gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, durch den das Gericht, das entschieden hat, veranlaßt werden soll, seine Entscheidung zu ändern (gleichgültig, aus welchem Grund).

b) Bei Behörden (Verwaltungsverfahren):

Gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf (nur im Verwaltungsverfahren auch Remonstration genannt, Verb: remonstrieren, vor allem im Beamtenrecht gebräuchlich), mit dem der Petent bei der Behörde, die eine Entscheidung erlassen hat, um Aufhebung oder Änderung nachsucht.

3. Aufsichtsbeschwerde (Verwaltungsverfahren)

Formloser Rechtsbehelf, der sich an die nächsthöhere Stelle richtet (Aufsichtsbehörde, Vorgesetzte(r)) und diese zur Überprüfung einer Entscheidung der untergeordneten Stelle veranlassen soll.

a) Rechtsaufsichtsbeschwerde: Es soll nur eine Überprüfung in rechtlicher Hinsicht erfolgen.

b) Fachaufsichtsbeschwerde: Es soll auch eine Überprüfung in sachlicher Hinsicht erfolgen.

4. Dienstaufsichtsbeschwerde:

Es wird das persönliche Verhalten der Person, die entschieden hat, bei der vorgesetzten Stelle gerügt.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rechtshilfe

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: verbindlich

legal aid / assistance judiciaire = Prozeßkostenhilfe (A: Verfahrenshilfe)

Legal aid bzw. *assistance judiciaire* wird teilweise falsch mit "Rechtshilfe" (Definition s.u.) übersetzt. "Legal aid" bzw. "assistance judiciaire" entspricht jedoch der "**Prozeßkostenhilfe**", also der vollständigen oder teilweisen Befreiung einer bedürftigen Partei von den Prozeßkosten (früher: *Armenrecht*).

Als Beispiel kann Artikel 44 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 genannt werden:

- EN: "An applicant who ... has benefited from ... legal aid ...";

- FR: "Le requérant qui ... a bénéficié ... de l'assistance judiciaire...";

- DE: "Ist dem Antragsteller ... Prozeßkostenhilfe ... gewährt worden, ...".

Die Prozeßkostenhilfe in Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten ist in Art. 76 EuGH-VfO bzw. Art. 94 ff. EuGeI-VfO geregelt.

Interessant ist, daß man in Österreich eher von **Verfahrenshilfe** spricht. Der Begriff 'Prozeßkostenhilfe' sei eher umgangssprachlich. In Rechberger/ Simotta, *Grundriß des österreichischen Zivilprozeßrechts*, Wien 1994, ist zu lesen: "Verfahrenshilfe soll auch mittellosen Rechtssuchenden ermöglichen, ihre Rechte geltend zu machen, z.B. durch vorläufige Befreiung von der Bezahlung der Prozeßkosten oder Beistellung eines Rechtsanwaltes".

Dieser Begriff taucht denn auch in der amtlichen österreichischen Übersetzung des Straßburger Europarat-Übereinkommens von 1977 auf:

EN: European Agreement on the Transmission of Applications for *Legal Aid*;

FR: Accord européen sur la transmission des demandes d'*assistance judiciaire*;

DE: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf *Verfahrenshilfe*.

Deutlich davon abzugrenzen sind die **Amtshilfe** und die **Rechtshilfe**; hierzu Definitionen aus Creifelds, *Rechtswörterbuch*, München 1999:

Amtshilfe ist jede ergänzende Hilfe, die eine Behörde auf Ersuchen einer anderen leistet, um dieser die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Hilfe der Gerichte wird als Rechtshilfe, die der Verwaltungsbehörden als Amtshilfe bezeichnet. Nach Art. 35 GG haben sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe zu leisten, müssen also auf Ersuchen einer anderen Behörde tätig werden. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe besteht kraft Verfassungsrechts und unmittelbar, d.h ohne daß es weiterer Gesetze oder Verwaltungsvereinbarungen bedürfte; [...].

EN: official assistance, (EU:) mutual assistance;

FR: entraide administrative, (EU:) assistance mutuelle

Rechtshilfe: Innerstaatliche Rechtshilfe ist die Vornahme einer einzelnen, bestimmten richerlichen Handlung durch ein anderes Gericht als das mit einer Rechtssache befaßte. Es muß sich um eine Amtshandlung handeln, die auch das ersuchende Gericht vornehmen könnte, die es aber aus Zweckmäßigkeitsgründen dem ersuchten Richter überträgt (z.B. Vernehmung am Wohnort des Zeugen). [...]

EN: mutual judicial assistance

FR: aide judiciaire, entraide judiciaire

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rechtsleitfäden

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Information

Hierarchie der Leitfäden für die Abfassung von Rechtstexten

(Hinweis für die Übersetzer der Kommission)

Für die Abfassung und damit auch für die Übersetzung von Rechtstexten sind mehrere Leitfäden maßgebend, die allerdings einander bisweilen widersprechen.
Eine Hierarchisierung dieser Quellen ist etwas schwierig, da sie auch davon abhängt, von welchem Organ der betreffende Rechtsakt erlassen wird.

A) für Rechtsakte der Kommission (vom wichtigsten zum unwichtigsten)

1) Gemeinsamer Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten
2) Rechtsetzungstechnik der Kommission (RTL)
3) Muster und Hinweise des Rates
4) Beschlüsse der Normspeichergruppe
5) Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen

B) für Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates / oder des Rates

1) Gemeinsamer Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten
2) Muster und Hinweise des Rates
3) Rechtsetzungstechnik der Kommission (RTL) (nur zur Ergänzung, z.B. für Änderungsrechtsakte, weil da mehr Beispiele zu finden sind)
4) Beschlüsse der Normspeichergruppe
5) Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen.

Der Gemeinsame Leitfaden ist sehr aktuell, er wurde 2003 revidiert.

Für die Muster und Hinweise des Rates gibt es demnächst eine neue Ausgabe.

Die Rechtsetzungstechnik stammt aus dem Jahr 1997 und wird gerade von den Rechts- und Sprachsachverständigen der Kommission revidiert. Wann die neue Ausgabe fertig sein wird, ist noch ungewiss.

Die Links zu den Mustern und Hinweisen des Rates und zu den Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen sind auf der Website der deutschen Sprachabteilung zu finden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rechtsstreit (Parteienbezeichnung)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

Bezeichnung der Parteien in einem Rechtsstreit vor den Gemeinschaftsgerichten

In einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder dem Gericht erster Instanz (EuGeI) stehen sich die **„Parteien"** (*„parties"*) gegenüber.[1]

„Parties principales" (der Zusatz *„principales"* bleibt im Deutschen unübersetzt) sind:

„partie requérante" oder *„requérant"*: der „**Kläger"**,

„partie défenderesse" oder *„défendeur"*: der „**Beklagte"**.

In besonderen Verfahrensarten wie Anträgen auf einstweilige Anordnung spricht man von **„Antragsteller"** *(„demandeur")* und „**Antragsgegner"** oder der „Gegenpartei" *(„l'autre partie")*.

„Parties au principal" im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH sind die **„Parteien des Ausgangsverfahrens"** vor dem nationalen Gericht.

„Partie adverse" ist jeweils die **„Gegenpartei"**.

„Partie intervenante" oder *„intervenant"* ist ein „**Streithelfer"**, der dem Rechtsstreit zur Unterstützung einer Partei beitritt.

Nach der Entscheidung der Rechtssache unterscheidet man:

„partie gagnante": die „**obsiegende Partei"** (Dieser Ausdruck wird in der Rechtsterminologie verwendet; eine Umschreibung ist daher nicht notwendig),

„partie perdante" oder *„partie qui succombe"*: die „**unterliegende Partei"**.

Im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des EuGeI wird die *„partie requérante"* als **„Rechtsmittelführer"*[2] *und die *„partie défenderesse"* als „Rechtsmittelgegner"** bezeichnet.
Hinweis: Je nach Sachlage sind auch die weiblichen Formen zulässig.

---

[1] Diese Übersicht über die französischen und deutschen Bezeichnungen der Parteien orientiert sich an der Terminologie der Verfahrensordnung des EuGH und jener des EuGeI.
[2] In Österreich wird anstelle von „Rechtsmittelführer" die Benennung „Rechtsmittelwerber" verwendet.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rechts- und Sprachsachverständige

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14, geändert 7/2009

Status: Empfehlung

juristes-linguistes, juristes-réviseurs

lawyer-linguists - legal/linguistic experts - legal revisers
juristes-linguistes - experts juridico-linguistes[1] - juristes-réviseurs
Folgende Bezeichnungen werden bei den einzelnen Organen verwendet:

Organ	EN	FR	DE
Parlament	legal/linguistic expert	juriste-linguiste	Rechts- und Sprachsachverständige(r)
legal and linguistic expert			
Rat	legal/linguistic expert	juriste-linguiste	Rechts- und Sprachsachverständige(r)
legal and linguistic expert			
Kommission	legal reviser	juriste-réviseur	Jurist-Überprüfer[2] [3]
Gerichtshof[4]	lawyer-linguist	juriste-linguiste	Jurist-Übersetzer[5] [6]

[1] Die Bezeichnung „**expert juridico-linguiste**" taucht im 5. Erwägungsgrund sowie in Buchst. b der französischen Fassung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 - Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (ABl. C 73 vom 17.3.1999, S. 1) auf. Die entsprechende englische bzw. deutsche Bezeichnung in diesem Text lautet „legal/linguistic expert" bzw. „Rechts- und Sprachsachverständiger".
[2] Der Begriff Jurist-Überprüfer ist das Ergebnis einer längeren Auseinandersetzung innerhalb des Juristischen Dienstes der Kommission, die mit der Veränderung des zugrundeliegenden Berufsbildes einhergeht: Um klarzustellen, dass die betreffende Berufsgruppe keine Übersetzungsarbeit und auch nicht ausschließlich übersetzungsbezogene Arbeit leistet und um den juristischen Charakter der Tätigkeit hervorzuheben, wurde entschieden, aus der Berufsbezeichnung Elemente herauszunehmen, die vor allem als Hinweis auf linguistische Tätigkeiten verstanden werden können. Insbesondere sollte in der Berufsbezeichnung der Wortteil „Sprach-" (wie z. B. in „Rechts- und Sprachsachverständiger") vermieden werden. Quelle: u. a. Organigramm im Handbuch der Dienststellen unter: http://www.cc.cec/guisys/plsql/gsys_www.branchorgid?pLang=DE&pOrgId=231747&pDisplayAll=1.
[3] Beide Wortbestandteile sind zu deklinieren. Soweit es im Einzelfall auf das Geschlecht der betreffenden Person ankommt, kann die weibliche Form verwendet werden. Diese lautet dann Juristin-Überprüferin.
[4] Die Funktionsbezeichnungen „**juriste-linguiste principal/principal lawyer linguist/Jurist-Hauptübersetzer**" und „**juriste-réviseur/lawyer reviser/Jurist-Überprüfer**" werden beim Gerichtshof seit dem Inkrafttreten des reformierten Beamtenstatuts am 1. Mai 2004 nicht mehr vergeben. Die Juristen-Übersetzer, denen die vorgenannten Funktionsbezeichnungen vor diesem Datum verliehen wurden, haben diese jedoch behalten.
[5] Beide Wortbestandteile sind zu deklinieren. Soweit es im Einzelfall auf das Geschlecht der betreffenden Person ankommt, kann die weibliche Form verwendet werden. Diese lautet dann Juristin-Übersetzerin.
[6] Der Begriff „Jurist-Übersetzer", bei dem zwei Berufsbezeichnungen durch einen Bindestrich gleichrangig zu einer neuen Berufsbezeichnung verschmolzen werden, ist allerdings weder eine im Deutschen übliche sprachliche Konstruktion noch inhaltlich aus sich heraus ohne weiteres verständlich. In Texten, bei denen es um die „**Juristen-Übersetzer" des Gerichtshofs** geht und die sich nicht in erster Linie an ein mit der EU vertrautes Fachpublikum wenden, können daher ggf. anstatt dieser Bezeichnung die Bezeichnungen „**Jurist(in) im/für den Sprachendienst**" oder „**Übersetzer(in) mit abgeschlossenem juristischem Hochschulstudium**" verwendet werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: verbindlich

Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten in deutscher Übersetzung

Sucht man nach deutschen Benennungen für Rechtsvorschriften der nicht deutschsprachigen Mitgliedstaaten, so stößt man in Wörterbüchern und Fachliteratur auf ein vielfältiges Angebot, das den Eindruck einer gewissen Beliebigkeit hervorrufen kann. Um Übersetzerinnen und Übersetzern hier eine Hilfe zu bieten, hat sich die Terminologiegruppe bemüht, die Zahl der verwendeten Benennungen durch Auswahl zu reduzieren und zu vereinheitlichen.[1]
Da sich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Entstehung und Rechtswirkung oft stark voneinander unterscheiden, ist es in den meisten Fällen nicht möglich, eine deutsche Benennung zu finden, die genau den Begriff der Ausgangssprache wiedergibt. Die Terminologiegruppe hat sich daher bewusst darauf beschränkt, Benennungen zu wählen, die deutschsprachigen Leserinnen und Lesern einen Eindruck vom Rang der Rechtsvorschrift vermitteln, ohne dabei falsche Assoziationen auszulösen, die das Verständnis zunächst in die Irre leiten könnten. In einem Fall ist dies nicht vollständig gelungen. „Dekret" ist zwar kein Terminus der gegenwärtigen deutschen Rechtsordnung, doch werden in Österreich mit „Dekret" Titel und Auszeichnungen verliehen. Dennoch hat sich die Terminologiegruppe entschlossen, Dekret für „décret"/"decreto" romanischer Sprachen zu verwenden, um die Möglichkeit zu erhalten, zwischen Dekret, Verordnung und Erlass zu differenzieren. Sie ist der Meinung, dass der jeweilige Sachzusammenhang und das Anführen der fremdsprachlichen Benennung (s. u.) eine andauernde Verwechslung mit dem Dekret der österreichischen Rechtordnung ausschließen.

Praktisches Vorgehen

Bei der ersten Erwähnung einer nicht deutschsprachigen Rechtsvorschrift werden die fremdsprachige Bezeichnung (ohne Anführungszeichen) (Loi portant..., Wet ...) und eine deutsche Übersetzung oder Umschreibung des Titels angegeben (eine der beiden Angaben in Form eines Klammerzusatzes). Bei leichtverständlichen Titeln (z.B. "Code Civil") genügt die Angabe in einer Sprache. Gegebenenfalls werden in der Klammer auch ein Kurztitel oder eine Abkürzung angeführt, die dann im Folgenden zu verwenden sind.
Beispiele:

Code de la sécurité sociale (Gesetzbuch über die soziale Sicherheit: CSS), Gesetz zur Regelung der Arbeiterkrankenversicherung (Wet tot regeling van de Arbeidersziekteverzekering; Ziektewet), Social Welfare Act (Sozialgesetz).

Der weitere Gebrauch (fremdsprachige oder deutsche Bezeichnung) ist freigestellt, muss jedoch einheitlich sein. Bei Kurzbezeichnungen wie "Loi de 1971", "Wet 1980" ist der deutsche Begriff zu verwenden, also z.B. "Gesetz von 1971".

Grundsätzlich sollten fremdsprachige Gattungsbezeichnungen rechtlicher Regelungen übersetzt werden. Das ist unproblematisch auf der Ebene des Gesetzes. Niedrigerrangige Regelungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie Rechtsnormcharakter haben oder nur verwaltungsintern gelten bzw. Einzelfallregelungen darstellen.
Im einzelnen ist Folgendes zu beachten:

BELGIEN	
Grondwet (auch **Constitutie**) / **Constitution**	Verfassung
bijzondere Wet / l**oi spéciale**	Sondergesetz
wet / l**oi**	Gesetz
gewone Wet /**loi ordinaire**	ordentliches Gesetz
gecoördineerde Wetten / l**ois coordonnées**	koordinierte Gesetze
decreet / d**écret**	Dekret
besluitwet (die) / a**rrêté-Loi** (der)	Erlassgesetz
besluit / a**rrêté** (der)	Erlass
koninklijk besluit / a**rrêté royal**	Königlicher Erlass
ministerieel Besluit / a**rrêté ministériel**	Ministerieller Erlass
besluit van de Regent / a**rrêt é du Régent**	Erlass des Regenten
uitvoeringsbesluit / a**rrêté d' exécution**	Ausführungserlass
provinciaal Besluit / a**rrêté p rovincial**	Beschluss des Provinzialrates, Beschluss des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates, Beschluss des Gouverneurs.
gemeentelijk Besluit / a**rrêté communal**	Beschluss des Gemeinderates, Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, Beschluss des Bürgermeisters
verordening / r**èglement**	Verordnung
politiereglement / r**èglement de police**	Polizeiverordnung

DÄNEMARK	
grundlov	Grundgesetz, Verfassung
lov	Gesetz
lovbekendtgørelse (Abk.: LBK)	Bekanntmachung
kongelig resolution	königliche Verordnung
anordning	Verordnung
ministeriel anordning *(veraltet)*	Ministerialverordnung
bekendtgørelse *(Abk.:BEK)*	Ministerialverordnung
tjenestebefaling	dienstliche Weisung

FINNLAND	
perustuslaki / grundlag	Grundgesetz
laki / lag	Gesetz
asetus / förordning	Verordnung
presidentin asetus presidentens förordning	Verordnung des Präsidenten
valtioneuvoston asetus (valtioneuvoston päätös) statsrådets förordning (statsrådets beslut)	Verordnung des Staatsrats
ministeriön asetus (ministeriön päätös) ministerieförordning (ministeriebeslut)	Ministerialverordnung
päätös / beslut	Beschluss / Erlass (je nach Ebene, von der er ausgeht)
hallinollinen määräys / administrativ föreskrift	behördliche Weisung
viranomaisen määräys/ myndighetsföreskrift	behördliche Weisung

FRANKREICH	
Constitution	Verfassung
loi constitutionnelle	Verfassungsänderungsgesetz
loi organique	Organgesetz
loi	Gesetz
décret-loi	Gesetzesdekret
ordonnance	gesetzesvertretende Verordnung
décret	Dekret
règlement	Verordnung
règlement d'administration publique (R.A.P.)	Ausführungsverordnung
arrêté	Erlass
arrêté interministériel	interministerieller Erlass
arrêté ministériel	Ministerialerlass
arrêté municipal	Gemeindeverordnung
arrêté de police	polizeiliche Verfügung
arrêté préfectoral	Erlass des Präfekten

GRIECHENLAND	
	Verfassung
	Rahmengesetz
	Gesetz
(..)	Zwangsgesetz (im Ausnahmezustand)
	ermächtigendes Gesetz
	Verordnung
	Rechtsverordnung
(..)	Notverordnung
(..)	Präsidialverordnung
	a) Verordnung (d.h. allgemeine Verwaltungsvorschriften), b) Entscheidung (d. h. Einzelfallenscheidungen)
	Ministerialverordnung
	Regierungsverordnung
	Erlass
()	Verwaltungsakt
()	Allgemeinverfügung

IRLAND	
Constitution	Verfassung
Act of the Oireachtas	Gesetz
statute	Gesetz
statutory instrument (Abkürzung: SI)	(Rechts-) Verordnung
order	(Regierungs-/Ministerial-) Verordnung
rule	(Regierungs-/Ministerial-) Verordnung
regulation	(Regierungs-/Ministerial-) Verordnung
by(e)-law	(Gemeinde-/Kreis-/u.ä.) Verordnung
SI im Zusammenhang mit Gerichten (*courts*, *tribunals* u.ä.)	Verfahrensordnung
Rules of the Superior Courts	Verfahrensordnung der *Superior Courts*

ITALIEN	
Costituzione	Verfassung
legge di revisione della Costituzione	Verfassungsänderungsgesetz
legge costituzionale	Verfassungsgesetz
legge	Gesetz
legge ordinaria	einfaches Gesetz
disegno di legge	Gesetzentwurf
legge della Repubblica	Gesetz der Republik
legge regionale	Regionalgesetz
legge provinciale	Provinzialgesetz, in Südtirol: Landesgesetz
decreto-legge	Gesetzesdekret
decreto legislativo	gesetzesvertretendes Dekret
decreto	Dekret
Regio Decreto (R.D.)	Königliches Dekret
regio decreto legge	Königliches Gesetzesdekret
Decreto del Presidente della Repubblica (D.P.R.)	Dekret des Präsidenten der Republik
regolamento	(Verwaltungs-)Verordnung
regolamento di esecuzione	Durchführungsverordnung
circolare ministeriale	Ministerialerlass
statuto comunale	Gemeindestatut (i. S. einer Gemeindeverfassung)
statuto regionale	Regionalstatut (i. S. einer Regionalverfassung)

LUXEMBURG	
Constitution	Verfassung
loi	Gesetz
décret	*Nach Auskunft des Service Central de Législation ersetzt durch "Arrêté".*
arrêté grand-ducal	großherzoglicher Erlass
arrêté ministériel	Ministerialerlass
règlement grand-ducal	großherzogliche Verordnung
règlement ministériel	Ministerialverordnung
règlement communal	Gemeindeverordnung

NIEDERLANDE	
Grondwet	Grundgesetz
organieke wet	Organgesetz
wet	Gesetz
Landsverordening	Landesgesetz (der niederl. Antillen/ Arubas)
algemene bepalingen [Wet, 1829]	Allgemeine Bestimmungen
algemene maatregel van rijksbestuur	Königreichsverordnung
besluit	a) Verordnung b) [als Einzelfallentscheidung oder Verwaltungsvorschrift] Erlass
algemeen besluit	Verordnung
koninklijk besluit	[i.d.R.] königliche Verordnung, [evtl.] königlicher Erlass]
algemene maatregel van bestuur	[Rechts] Verordnung
uitvoeringsbesluit	Durchführungsverordnung
beschikking	a) [i.d.R. Einzelfallentscheidung:] Erlass, Bescheid, (Einzel)Verfügung b) kann jedoch auch Verordnung (= Algemeen Besluit) sein
beschikking (administratief recht)	Verwaltungsakt (als Einzelfallentscheidung)
verordening **(auch) algemene plaatselijke verordening**	Verordnung (meistens)
ministeriële verordening	Ministerialerlass
provinciale verordening	Provinzialerlass
gemeenteverordening / gemeentelijke verordening	Gemeindeverordnung
politieverordening	Polizeiverordnung
beschikking (strafprocesrecht; art. 138 WvSr)	Verfügung (Richterliche Entscheidung in einem Strafverfahren, die nicht in einer Hauptverhandlung getroffen wird);
beschikking (civielprocesrecht)	Beschluss

POLEN	
Konstytucja (auch **ustawa zasadnicza**)	Verfassung (Grundgesetz)
ustawa	Gesetz
Ordynacja podatkowa	Abgabenordnung
rozporzdzenie z moc ustawy (wydawane przez Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej)	Verordnung mit Gesetzeskraft (erlassen durch den Präsidenten der Republik Polen)
rozporzdzenie np.:	Verordnung z.B.:
rozporzdzenie Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej	Verordnung des Präsidenten der Republik Polen
rozporzdzenie Rady Ministrów	Verordnung des Ministerrates
rozporzdzenie Prezesa Rady Ministrów	Verordnung des Ministerpräsidenten
rozporzdzenie Ministra Finansów (etc.)	Verordnung des Finanzministers (etc.)
zarzdzenie np.:	Erlass (Anordnung) z.B.:
zarzdzenie Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej	Erlass des Präsidenten der Republik Polen
zarzdzenie Ministra ...	Erlass des Ministers für ...
zarzdzenie Prezesa Narodowego Banku Polskiego	Erlass des Präsidenten der Polnischen Nationalbank
uchwaa np.:	Beschluss z.B.:
uchwaa rady gminy	Beschluss des Gemeinderats
dekret (heutzutage werden die Rechtsakte in dieser Form nicht mehr erlassen)	Dekret

PORTUGAL	
Constituição	Verfassung
Estatutos da Região Autónoma dos Açores, da Madeira	Verfassung der autonomen Region Azoren/Madeira, Regionalverfassung
lei orgânica	Organgesetz
lei básica	Rahmengesetz
lei	Gesetz
decreto-lei	Gesetzesdekret
decreto legislativo regional	regionales gesetzesvertretendes Dekret
decreto ministerial	Ministerialdekret
decreto regulamentar	Durchführungsdekret
portaria regulamentar	Erlass
portaria ministerial	Ministerialerlass
resolução	Entschließung
despacho ministerial	Ministerialverfügung
despacho particular	Einzelverfügung
despacho normativo	normative Verfügung
ordem	Weisung
ordem particular	Einzelweisung
directiva	Weisung
regulamento orçamental	Haushaltsordnung
regulamento de serviço	Dienstvorschrift
regulamento de polícia	Polizeiverordnung

SCHWEDEN	
Regeringsformen	(Gesetz über die) Regierungsform
Successionsordningen	Thronfolgegesetz
Tryckfrihetsförordningen	Pressegesetz
Yttrandefrihetsgrundlagen	Gesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung
grundlagar	Grundgesetze (nur Pl.)
riksdagsordningen	Reichstagsgesetz
lag	Gesetz
föreskrift	Verordnung

SLOWENIEN	
Ustava	Verfassung
zakon	Gesetz
proraunski memorandum	Entwurf des Hauhaltsgesetzes
ukaz	Anordnung des Präsidenten der Republik (mit der ein Gesetz verkündet wird)
uredba	Verordnung
izvedbena uredba	Durchführungsverordnung
uredba z zakonsko mojo	Gesetzesverordnung (nur im Ausnahmezustand)
uredba vlade	Rechtsverordnung
odlok	Erlass
izvedbeni odlok	Durchführungserlass
predpis uprave	Verwaltungsvorschrift
izvršilni predpis = izvršni predpis = izvedbeni predpis	Durchführungsvorschrift, Vollzugsvorschrift
predpis ministra	Ministererlass
odredba	Verfügung, Allgemeinverfügung (von der Regierung, einem Minister oder einer Gemeinde erlassen)
navodilo	(innerdienstliche) Weisung
sklep	Beschluss
statut obine = obinski statut	Gemeindestatut (i. S. einer Gemeindeverfassung)
odloba	Bescheid, Beschluss (Behörden); Entscheidung, Urteil (Gerichte)
poslovnik	Geschäftsordnung (Behörden), Verfahrensordnung (Gerichte)

SPANIEN	
Constitución	Verfassung
Estatuto de Autonomía	Verfassung der autonomen Region xy, Regionalverfassung
ley orgánica	Organgesetz
ley	Gesetz
decreto-ley	Gesetzesdekret
decreto legislativo	gesetzesvertretendes Dekret
decreto	Dekret
real decreto-ley	königliches Gesetzesdekret
real decreto	königliches Dekret
real orden	königliche Verordnung
reglamento	Verordnung
resolución [administrativa]	Entscheidung
orden del gabinete	Kabinettsbeschluss
orden ministerial	Ministerialerlass
orden especial	Einzelverfügung
ordenanza municipal	Gemeindeverordnung
ordenanza administrativa	Verwaltungsverordnung
ordenanza presupuestaria	Haushaltsordnung
ordenanza de policía	Polizeiverordnung
bando	Erlass
bando municipal	Gemeindeverordnung
bando militar	Militärerlass

VEREINIGTES KÖNIGREICH	
Act of Parliament	Gesetz
statute	Gesetz
statutory instrument (Abkürzung: SI)	(Rechts-) Verordnung
Order in Council	(Regierungs-) Verordnung
order	(Ministerial-) Verordnung
rule	(Ministerial-) Verordnung
regulation	(Ministerial-) Verordnung
by(e)-law	(Kommunal-/Kreis-/u.ä.) Verordnung
SI im Zusammenhang mit Gerichten (*courts*, *tribunals* u.ä.)	Verfahrensordnung
Rules of the Supreme Court (of England and Wales)	Verfahrensordnung des *Supreme Court*
Crown Court Rules	Verfahrensordnung des *Crown Court*

[1] Im Falle Belgiens war allerdings die vorliegende offizielle deutsche Terminologie zu beachten.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Recycling (Begriffssammlung)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Empfehlung

Recycling/Verwertung

Zwecks Vereinheitlichung wird folgende Verwendung empfohlen (daneben läßt sich auch eine abweichende Verwendung der nachstehenden Begriffe belegen).

Verwertung/Recycling als Oberbegriff (vorzuziehen ist: Verwertung)

Verwertung (nicht: Wiederverwertung!) von
- (zurückgewonnenen) Reststoffen/Sekundärrohstoffen zur Herstellung neuer Produkte
- Abfall zur Herstellung neuer Produkte

Verwendung von Stoffen oder Produkten zur Herstellung eines Produkts

Wiederverwendung = erneute Verwendung oder Mehrfachverwendung zum ursprünglichen Zweck (z.B. Mehrwegflaschen, Nachfüllverpackung)

Weiterverwendung = erneute Verwendung zu einem anderen Zweck (z.B. Joghurtbecher als Tiefkühlbehälter)

Rückgewinnung = Wiedergewinnung von Wertstoffen aus Abfall

Rückführung von Abfallstoffen in den Kreislauf

stoffliche Verwertung = Wiederaufarbeitung von Abfall für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck, ausgenommen zur Energierückgewinnung

energetische Verwertung = Verwendung von brennbarem Abfall zur Energieerzeugung

thermische Verwertung = Verwendung von Abfall zur Wärmegewinnung

Ziel ist eine **Kreislaufwirtschaft**.

Kreislaufwirtschaftsgesetz = Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (1994)

Flächenrecycling = Wiedernutzbarmachung von Industrieflächen (Umwelt 10/93)

Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Brockhaus verwendet: Rezyklierung, rezyklieren, rezykliert.

Quellen

Römpp Lexikon Umwelt. Hrsg. Herwig Hulpke .... Stuttgart; New York: Thieme, 1993:

"**Recycling** (von engl.: cycle = Kreis). Erneute od. wiederholte Verw. von Abfall od. Reststoff als Sekundär-Rohstoff. Wirtschaftspolit. gefördert zwecks geringerer nationaler Importabhängigkeit; umweltpolit. gefördert zwecks geringerer Umweltbelastung (Ressourcenschonung). Umweltverträgliches R. ist Abfallverwertung; Idealziel ist Kreislaufwirtschaft. Umweltpolit. Idealziel sind geschlossene Kreisläufe, umweltpolit. Realziel ist Konkurrenz von Primär- u. Sekundär-Rohstoffen auf den Märkten. Am verbreitetsten ist R. bei landwirtschaftlichen Rückständen u. in der Metallwirtschaft; "

"**Wiederverwertung**. Begrifflich unscharf sowohl für Verwertung u. Reststoff-Verwertung wie auch für Abfallverwertung verwendet; im engeren Sinn ein spezielles Verwertungsniveau nach abstrakter Umweltverträglichkeitspriorität ansprechend: 1. *Reststoff-Weiter verwendung* (für dasselbe Produkt). - 2. *Reststoff-Wiederverwendung* (für denselben Gebrauchszweck). - 3. *Reststoff-W.* (für anderen Gebrauchszweck). - 4. *Abfallverwertung* (verschiedene Gebrauchszwecke, keine Wertschöpfung mehr). - *E* recovery - *F* re cyclage, réutilisation - *I* riutilizzazione - *S* reaprovechamiento, reutilización"

- Hersteller und Vertreiber müssen Transportverpackungen zurücknehmen und außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwerten (VerpackungsVO)

- Verwertung von Rohstoffen (Wasserhaushaltsgesetz)

- Abfallverwertung = Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallgesetz)

- Verwertung von Reststoffen (Abfallgesetz)

- Verpackungen ... [müssen] nach Gebrauch zu umweltschonender Wiederverwendung, Verwertung oder sonstiger Entsorgung ... zurückgewonnen werden (Abfallgesetz)

- Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung von Erzeugnissen (Bundes-Immissions-Schutzgesetz)

- Angaben zur sachgerechten Beseitigung [bestimmter Stoffe], zur möglichen Wiederverwendung ... (VO über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz)

- Rückgewinnung einzelner Bestandteile aus festen Stoffen (4. VO zur Durchführung des BImSchG)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Regionalpolitisches (FR, DE)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 1, 12/1988

Status: Information

Regionalpolitik

axes prioritaires Schwerpunkts-, Förderbereiche, Schwerpunkte
*cadre communautaire d'appui *gemeinschaftliches Förderkonzept
Conseil des communes et des Régions d'Europe Rat der Gemeinden und Regionen Europas
les contrats de programmes (PIM) Programmverträge (IMP)
GIC-IS IDC = interdirektionale Gruppe für die Koordinierung der Strukturinstrumente = Interdirektionale Koordinierungsgruppe
PNIC NPGI (nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse)
OID (opération intégrée de développement) IEM (Integrierte Entwicklungsmaßnahme)
localisation des programmes territoriale Abgrenzung der Programme
partenariat Partnerschaft (partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den auf regionaler und lokaler Ebene zuständigen Behörden)
suivi des programmes Programmbegleitung
Union Internationale des Villes et Pouvoirs locaux Internationaler Gemeindeverband
usines relais befristet überlassene Betriebsgebäude (zur Förderung der KMU in benachteiligten Regionen)
ateliers-relais befristet überlassene Gewerberäume
Conseil consultatif des collectivités régionales et locales Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

réglementaire, regulatory

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

Sammelaktion "réglementaire/regulatory"

A. Definitionen

[in eckigen Klammern: Hinweise und Übersetzungsvorschläge der Terminologiegruppe]

réglementaire:

a) *cour. [gängiger Sprachgebrauch]:* conforme au règlement; imposé, fixé par un règlement. (Ce certificat n'est pas réglementaire.)

b) *dr. [juristischer Sprachgebrauch]:* de la nature d'un règlement, relatif à un règlement administratif. (Dispositions légales qui émanent du Parlement, et dispositions réglementaires qui émanent du gouvernement, des préfets, des maires.)

règlement:

a) *mod. [moderner Sprachgebrauch]* dr.: acte législatif qui émane d'une autorité autre que le Parlement; décision administrative qui pose une règle générale, valable pour un nombre indéterminé de personnes ou de situations (voir: arrêté, décret). [Verwaltungs-, Regierungsverordnung, ministerielle Verordnung, Vorschrift]

b) *cour.:* ensemble ordonné de règles qui définit la discipline à observer à l'intérieur d'un groupe, qui préside au fonctionnement d'un organisme (voir: code, réglementation) [Satzung, Ordnung, Statut(en)]

Quelle: Auszug aus Petit Robert, Dictionnaire de la langue française

regulatory

a) of or relating to regulation, making or concerned with the making of regulations (a local regulatory body)

b) subject to regulations (regulatory products that are considered dangerous may be shipped only under stipulated conditions)

regulation

a) an authoritative rule or principle dealing with details of procedure; especially one intended to promote safety and efficiency (as in a school or factory) [Schulsatzung; (Betriebs)ordnung]

b) a rule or order having the force of law issued by an executive authority or government usu. under power granted by a constitution or delegated by legislation [Vorschrift, Bestimmung] as

- a piece of subordinate legislation [untergesetzlich];
- one issued by the President of the U.S. or by an authorized subordinate;
- an administrative order issued by an executive department. [Verwaltungsvorschrift, Aus-/Durchführungsbestimmung(en), -verordnung]

Quelle: Auszug aus Webster's Third New International Dictionary

B. Übersetzungsbeispiele

Réglementaire

- vorschriftsgemäß, satzungsgemäß, ordnungsgemäß, (verordnungsgemäß)

- Vorschrifts-, Satzungs-

Acte réglementaire

- 1) Rechtsakt

- 2) (Rechts/Verwaltungs)vorschrift

- 3) Verordnung

Am Kontext ist das Verhältnis zu "acte normatif" und zu "acte législatif" prüfen !

Appréciation en fonction du contexte réglementaire

- Auslegung im Regelungszusammenhang

Caractère/Nature réglementaire

- normative/rechtsetzende Natur, (Verordnungscharakter)

Compétence réglementaire du Conseil

- Regelungsbefugnis des Rates

Dispositions réglementaires applicables

- **Anzuwendende, maßgebliche, geltende Vorschriften bzw. Verordnungsbestimmungen**

Mesures réglementaires

- Vorschriften

Pouvoir réglementaire

- Regelungsbefugnis, Befugnis zum Erlaß von Vorschriften (Verordnungen)

Question posée sans précision aucune quant au contexte factuel et réglementaire

- Vorlage einer Frage ohne Erläuterung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs

Quelle: Abteilungsglossar des Übersetzungsdienstes der Europäischen Gerichtshofs, bearbeitet und ergänzt durch die Terminologiegruppe

Vorsicht: Es ist jedesmal zu prüfen, ob sich "réglementaire" tatsächlich von "règlement" in der Bedeutung "EG-Verordnung" ableitet.

C. Weitere Hinweise

- **regulatory body/authority/agency** kann meist (unverfänglich) mit **Regulierungs**- (oder Regelungs) **behörde** (oder -stelle) übersetzt werden; bei genauer Kenntnis der Hintergründe bieten sich bisweilen auch Aufsichtsbehörde (für Deutschland) oder Kontrollbehörde an.

- In Artikel 117 (ex Artikel 109 f) Absatz 3 heißt es im Zusammenhang mit dem Europäischen Währungsinstitut:

DE: Das EWI legt ... in regulatorischer ... Hinsicht den Rahmen fest ...
FR: ... l'IME précise le cadre réglementaire ...
EN: ... the EMI shall specify the regulatory ... framework ...

Die Übersetzung mit "regulatorisch" erscheint eher als Notlösung.

- Verwiesen sei auf den Beitrag "ordnungspolitisch", ebenfalls in dieser Ausgabe der *Nachrichten aus der Terminologiegruppe.*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Relaissprache

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: verbindlich

Relaissprache - Pivotsprache

Bei den vielen Amtssprachen nach der anstehenden Erweiterung dürfte es auch beim Übersetzen häufiger vorkommen, dass eine Sprachrichtung nicht bedient werden kann. Hier sind zwei Lösungen möglich:

1. Von Fall zu Fall wird je nach Sprachkenntnissen eine (grundsätzlich beliebige) Sprache bestimmt, aus der in weitere Sprachen übersetzt wird. Die ist die **Relaissprache** (langue relais, relay languague).
2. Ein für alle Mal werden von vornherein eine oder zwei Sprachen bestimmt, aus denen in andere Sprachen zu übersetzen ist, wenn eine Sprachrichtung nicht bedient werden kann. Eine solche Sprache heißt **Pivotsprache** (langue pivot, pivot language).
   (vgl hierzu auch „Pivotdolmetscher" schon in : Commission of the European Commission (CEC) (Joint Interpreting and Conference Service & Translation Service - Terminology Unit), International Association of Professional Congress Organizers (IAPCO): *Meeting Industry Terminology, Luxembourg*: Office for Official Publications of the European Communities, 1992, S. 127)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Relativpronomen (Genitiv)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Relativpronomen nach Präpositionen mit Genitiv

Nach den Genitiv regierenden Präpositionen lautet das Relativpronomen im Singular in der weiblichen Form und im Plural nicht "derer" (oder gar "der"), sondern "**deren**":

... die Bestimmung, aufgrund deren ... (falsch: derer) , ... die Probleme, angesichts deren ... (falsch: derer).

"derer" ist nie Relativpronomen, sondern immer (vorausweisendes) Demonstrativpronomen und kann demzufolge keinen Relativsatz einleiten:

richtig: Die Frau, deren er sich annahm ... (falsch: derer)

richtig: Die Taten, deren sie sich rühmen ... (falsch: derer)

richtig: Sie rühmen die Taten derer, die .....

(Vgl. dazu Duden, Band 9, Stichwort "Relativpronomen".)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

remplacant

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: verbindlich

... remplaçant ...

Problemstellung - Das Wörtchen **"remplaçant"** im Titel von Rechtsakten kann bei der Übersetzung Schwierigkeiten bereiten. Beispiel:

FR: Décision de la Commission du 25 avril 1997 *remplaçant* la décision de la Commission 96/536/CE

DE: Entscheidung der Kommission vom 25. April 1997 *zum Ersatz* der Entscheidung 96/536/EG der Kommission.

So gefunden im Amtsblatt. Dort findet man (seltener) auch: "zur Aufhebung" und "zum Ersatz und zur Aufhebung". Nicht gefunden, aber denkbar: "*zur Ersetzung*". Wir baten die Rechts- und Sprachsachverständigen im Juristischen Dienst der Kommision um Rat und erhielten den folgenden:

Lösungsvorschlag - Das [...] Problem dürfte es eigentlich gar nicht geben, weil ein Titel, der nur die Ersetzung eines anderen Rechtsaktes ankündigt, grundsätzlich nicht zulässig ist. Bei einer Ersetzung eines Rechtsaktes - z.B. im Rahmen einer Neufassung (refonte)* - wird immer der alte Titel genommen. Der alte Rechtsakt wird aufgehoben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich in Wahrheit um eine (wenn auch gänzliche) Änderung der Entscheidung aus dem Jahr 1996, denn die wird ja nicht aufgehoben, sondern nur ihr Inhalt wird ersetzt.

Zum Kern der Frage sind wir hier [im Juristischen Dienst] (logischerweise) der Auffassung, daß der Begriff "Ersetzung" die Aufhebung umfaßt und deshalb auf diese nicht hinzuweisen ist. Jedoch muß natürlich ein Artikel vorgesehen werden, in dem der alte Rechtsakt ausdrücklich aufgehoben wird.

Grundsätzlich sollten die Übersetzerkollegen mit größtem Nachdruck bei den Autoren auf einer entprechenden Änderung des Titels bestehen. Sollte das nicht gelingen, so ist "Ersetzung" der korrekte Begriff.

* vgl. hierzu auch den Beitrag "Kodifikation ..." in den *Nachrichten aus der Terminologiegruppe NF 7*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

renewable energies

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Information

Renewable energies/énergies renouvelables/erneuerbare Energien

Die mittlerweile weit verbreitete Wendung „erneuerbare Energien" sollte stutzig machen:
„Energie" als physikalischer Begriff, der als Sammelbegriff für zahlreiche Phänomene dient, sollte als solcher eigentlich nicht im Plural verwendet werden. Besser wäre im vorliegenden Fall deshalb „Energiequellen" oder „Energieträger".
Während der Ölkrise der 70er Jahre begann eine öffentliche Debatte um das Für und Wider der Kernenergie, wobei zunächst von „alternativer Energie" die Rede war. Gemeint waren damit in der Regel andere Energiequellen als die endlichen fossilen Energieträger und die Kernkraft.
Im Einzelnen fallen unter die „erneuerbaren Energien" folgende Energiequellen bzw. Energieträger:

- Wärme- und Strahlungsenergie: Geothermie, Solarstrahlung, Umgebungswärme
- chemisch gebundene Energie: Biomasse, Biogas, Müll
- kinetische Energie: Meeresenergie (Wellen-/Gezeitenkraft), Wasserkraft, Windkraft Die Terminologiegruppe bevorzugt die Verwendung der treffenderen Ausdrücke „regenerative/erneuerbare Energiequellen" bzw. „regenerative/erneuerbare Energieträger", ist sich aber dessen bewusst, dass die „erneuerbaren Energien" bis in die deutsche Gesetzessprache vorgedrungen sind.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

rentabilité financière, économique

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Empfehlung

"Rentabilité financière" - "rentabilité économique"

Die Erläuterung des ebenso schwer verständlichen wie wichtigen Unterschieds zwischen diesen beiden Begriffen, deren bisherige Übersetzung in den Dokumenten des Rates - "finanzielle Rentabilität" bzw. "wirtschaftliche Rentabilität" - völlig unverständlich und damit unbrauchbar ist, bedarf leider einer etwas längeren Ausführung.

a) Definitionen:

- "La rentabilité financière traduit l'intérêt que revêt un projet pour l'individu, ou l'entité financière, ... qui le met en oeuvre à l'intérieur du cadre national: en quelque sorte, la rentabilité financière correspond au rendement du capital investi par un entrepreneur donné. C'est ce qui explique que seuls les coûts financiers effectifs pour un projet, mais tous ces coûts, doivent être pris en compte: achat (ou location) de la terre ..., rémunérations de la main d'oeuvre salariée, ... taxes et impôts, ... intérêt des emprunts contractés auprès de prêteurs extérieurs au projet, ... En contrepartie, la valeur de la production est calculée aux prix effectifs reçus par un entrepreneur, c'est-à-dire au prix du marché intérieur."

- "La rentabilité économique tient compte des effets du projet au niveau national, c'est-à-dire pour tous les agents économiques pour lesquels le projet peut avoir des conséquences à l'intérieur des frontières nationales, quels que soient l'origine des fonds et les destinataires des bénéfices. Ceci entraîne que l'on recherche les effets du projet sur d'autres agents que celui qui le met en oeuvre, et que soient utilisés des prix "réels" différents des prix du marché dans la mesure où ceux-ci seraient faussés par différents facteurs. Par exemple, le travail (salarié ou non salarié) est pris en compte pour son coût d'opportunité, établi en fonction des possibilités alternatives d'emploi; la valeur de la production altervative de la terre, de même, constitue le coût d'opportunité de cette dernière, etc.".

Quelle: Kommission: "L'instruction des projets agricoles productifs: Analyse économique et calcul de rentabilité; Dokument VIII/701/76 Rev. 4, Dezember 1980, S. 14 ff.

b) Erläuterung:

"Rational handelnde Investoren prüfen vor jeder Investitionsentscheidung, ob das ... Vorhaben einen Gewinn erbringt. Dazu vergleichen sie die jährlichen Einnahmen, die das Projekt während seiner Lebensdauer vermutlich erbringen wird, ... mit den jährlichen Ausgaben ... im Zusammenhang mit dem Vorhaben ... Aus dem Vergleich von Einnahmen und Ausgaben," bei dem "man sich verschiedener Verfahren der betrieblichen Investitionsrechnung bedienen kann, ergibt sich ein Gewinn oder Verlust für den potentiellen Investor. Das Gewinnmotiv entscheidet über die Vornahme der Investition.

Gleiche Überlegungen sollten angestellt werden, um die Vorteilhaftigkeit einer Investition vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu ermitteln. Wie bei einzelwirtschaftlichen Entscheidungen ist auch für die volkswirtschaftliche Beurteilung eines Projekts ausschlaggebend, ob mit ihm ein gesamtwirtschaftlicher Gewinn realisiert werden kann.

Trotz dieser übereinstimmenden Motive für einzelbetriebliche Investoren und öffentliche Stellen, die über die vlkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit von Projekten zu entscheiden haben, besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Betrachtungsweisen: Einzelwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gewinne klaffen oft auseinander, manchmal stehen sie sich diametral gegenüber." (Beispiel: dem Verursacher nicht finanziell angelastete Umweltverschmutzung). "Beide Gewinnarten würden nur dann übereinstimmen, wenn die betrieblichen Kosten Ausdruck der volkswirtschaftlichen Kosten wären und wenn einzelwirtsch aftliche und gesamtwirtschaftliche Erträge koinzidierten. Solange dies nicht der Fall ist, müssen für eine volkswirtschaftliche Investitionsrechnung die einzelbetrieblichen Größen derart korrigiert werden, daß sie die volkswirtschaftlichen Kosten und Erträge w iderspiegeln. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen betriebs- und volkswirtschaftlichen Investitionsrechnungen."

Quelle: Veröffentlichung Nr. 4/70 der Kreditanstalt für Wiederaufbau: Grundlagen der Cost-Benefit-Analyse bei Projekten in Entwicklungsländern, S. 1 ff.

c) Übersetzungen

FR: "rentabilité financière" oder "taux de rentabilité financière"

EN: "financial profitability" oder "commercial profitability" oder "financial rate of return"

DE: "betriebswirtschaftliche Rentabilität" oder "einzelwirtschaftliche Rentabilität"

FR: "rentabilité économique" oder "taux de rentabilité économique"

EN: "economic profitability" oder "economic rate of return"

DE: "volkswirtschaftliche Rentabilität" oder "gesamtwirtschaftliche Rentabilität"

FR: "avantages économiques"

EN: "national economic benefits"

DE: "volkswirtschaftlicher Nutzen" oder "gesamtwirtschaftliche Erträge"

FR: "coûts économiques"

EN: "national economic costs" (auch: "social costs")

DE: "volkswirtschaftliche Kosten" oder "gesamtwirtschaftliche Kosten"

FR: "viabilité financière et économique d'un projet"

EN: "financial and economic viability of a project"

DE: "betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Rentabilität eines Projekts" (Vorschlag)

Quellen:

UNIDO: Guide to Practical Project Appraisal, N.Y. 1978, S. 8, S. 104 und S.108,

UNIDO: Manual for the Preparation of Industrial Feasibility Studies, N.Y. 1978, S. 152 sowie S.233 ff.

Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Band 3, S. 1088

Kommission: a.a.O., S. 14 ff. und S. 66

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

requalification

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Anregung

„requalification"

Beispiele für die Verwendung in französischen Originaltexten mit den entsprechenden deutschen Übersetzungen

requalification dans l'entreprise **Neuqualifikation innerhalb des Unternehmens**
Kontext: reconversions internes et requalificaton dans l'entreprise
Quelle: Dialogue social sectoriel textile/habillement
Dok.V/0522/94

requalification de la base productive **Umstrukturierung der Produktionsbasis**
Quelle: Valorisation des ressources humaines
Dok.V/1097/94

requalification professionnelle **berufliche Umschulung**
Quelle: Rôle du Comité FSE - programme de travail et fonctionnement des groupes de travail
Dok. V/5526/95

période de requalification **Umschulungszeit**
Quelle: Les femmes et la citoyenneté européenne - Titre III
Dok. V/2337/94

possibilités de requalification individualisées **individuelle Umschulungsmöglichkeiten**

Quelle: Agir pour transformer la croissance en emplois: Plan d'action de Bruxelles
Dok. PP/1345/94

requalification de femmes **Neuqualifikation von Frauen**
Kontext: In *Dänemark* werden Ausbildungsprogramme durchgeführt, welche die Neuqualifikation von Frauen gewährleisten sollen, wenn diese auf einer bestimmten Verantwortungs- oder Kompetenzebene "blockiert" sind.
Quelle: Rapport sur la mise en oeuvre de la recommandation du Conseil du 13-12-1984 relative à la promotion des actions positives en faveur des femmes (84/635/CEE)
Dok. V/1503/1/94

requalification **Nachqualifizierung**
Kontext: Förderschwerpunkt: berufliche Bildung und Nachqualifizierung, Orientierung und Beratung (formation et requalification professionnelles, orientation et conseil).
Quelle: Grand Duché de Luxembourg: Document Unique de Programmation
Dok. V/1549/94

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

réserve

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: verbindlich

Unbeschadet/vorbehaltlich/ungeachtet/abweichend von

Für das Gemeinschaftsrecht gelten folgende Festlegungen:

DE	FR
Unbeschadet/vorbehaltlich/ungeachtet/ abweichend von	**Sans préjudice de/sous réserve de/nonobstant/pa**
- *„Unbeschadet des/der"* bedeutet, dass die genannte andere Regelung nicht berührt wird. - Unbeschadet der Verpflichtungen nach ... - Unbeschadet des Artikels [der Anwendung des Artikels] ... NB: Möglich ist auch eine Umschreibung unter Verwendung des Ausdrucks „unberührt bleiben" oder „davon nicht berührt werden". (In den vorausgehenden Beispielsfällen ergäbe dies: „die Verpflichtungen nach ... bleiben unberührt/werden davon nicht berührt" bzw. „Artikel ... bleibt unberührt.") Unrichtig erscheint die Formulierung „unbeschadet *von*", da sie als eine genau umgekehrte Beziehung zwischen den beiden in Frage stehenden Regelungen verstanden werden könnte.	— *«Sans préjudice de»* signifie «sans que soit affect — Sans préjudice des obligations énoncées à ..... — Sans préjudice [de l'application] de l'article ...
- *„Vorbehaltlich des/der"* bedeutet „sofern ... eingehalten wird". - Vorbehaltlich der Bedingungen nach ... - Vorbehaltlich des Artikels [der Anwendung des Artikels] ...	— *«Sous réserve de»* signifie «à condition que soit r — Sous réserve des conditions énoncées à ..... — Sous réserve [de l'application] de l'article ...
- *„Ungeachtet des/der"* bedeutet „trotz", „ohne dass ... entgegensteht". - Ungeachtet der allgemeinen Regelung ... können besondere Kriterien festgelegt werden. - Ungeachtet des Artikels ...	— *«Nonobstant»* signifie «malgré», «sans que ..... s — Nonobstant la réglementation générale ....., certa — Nonobstant l'article ...
- *„Abweichend von"* bedeutet „Ausnahme von ...". - Abweichend von Artikel ... NB: Oft wird eine Abweichung mit „*jedoch*" gekennzeichnet oder mit der Formel eingeleitet: „*Artikel/Absatz... gilt nicht ...*".	— *«Par dérogation à»* signifie «à titre d'exception pa Par dérogation à l'article ... *NB:* Souvent, une dérogation est introduite par le mo (paragraphe, alinéa) *ne s'applique pas lorsque .....»*
Quelle: MUSTER UND HINWEISE FÜR RECHTSAKTE IM RAHMEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION 4. Ausgabe - Juli 2005 http://domus/jurling/docs/Formulaire%20des%20actes/2005/sn03009.de04.pdf	Quelle: FORMULAIRE DES ACTES ÉTABLIS DANS Quatrième édition - Juillet 2005 http://domus/jurling/docs/Formulaire%20des%20acte

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

responsible

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Empfehlung

Verantwortlich/verantwortbar/verantwortungsbewusst u. dgl.

(Problem der Übersetzung von *social responsibility, [socially] responsible investment/entrepreneurship/practices/policies/technologies* usw.)

Ausdrücke wie *verantwortliche politische Konzepte / verantwortliche Beteiligung von Interessengruppen / sozial verantwortliche Investitionen / sozial verantwortliches Handeln* u. dgl. sind logisch nicht einwandfrei.

Das Wort ***verantwortlich*** hat nämlich die Bedeutungen „Verantwortung tragend", „Rechenschaft schuldend", „Schuld habend" und auch „mit Verantwortung verbunden" (Duden). Es eignet sich deshalb nicht immer zur Wiedergabe von EN *responsible*, besonders nicht in der Verbindung *socially [ecologically] responsible*, denn bei dieser Art von *responsibility* geht es um ein Verhalten, das sich verantworten lässt (gegenüber der Allgemeinheit) bzw. mit dem die Handelnden ihrer Verantwortung gerecht werden. Diese Assoziation haben wir bei *verantwortlich* nicht, obwohl wir ein *unverantwortliches* Verhalten als eines auffassen, das sich nicht verantworten lässt.

Das Adjektiv ***verantwortbar*** ist zwar noch nicht sehr häufig und mag als Neologismus erscheinen, eignet sich aber in sehr vielen Fällen zur Wiedergabe von *responsible* und zur Beschreibung dessen, was verantwortungsbewusst oder verantwortungsvoll handelnde Personen bewerkstelligen. Beispiele:
verantwortbare Einwanderungspolitik,
sozial verantwortbare Investitionen,
sozial verantwortbare Medizin,
ethisch verantwortbare Nutzung der Gentechnik
ökologisch verantwortbare Flächennutzung

Weniger explizit, aber oft auch anstelle von *verantwortbar* passend: ***vertretbar***.

Soweit es um Handlungen von Einzelpersonen geht - oder von Institutionen, denen man ein Bewusstsein zuschreiben kann -, können die Ausdrücke ***verantwortungsbewusst*** und ***verantwortungsvoll*** durchaus angebracht sein. In den entsprechenden Formulierungen sollten allerdings die jeweils handelnden Menschen zu erkennen oder wenigstens zu erahnen sein, wenn nötig mithilfe eines eingefügten Partizips (verantwortungsbewusste Familienplanung / verantwortungsvoll getroffene Entscheidungen). Werden die genannten Adjektive direkt auf etwas bezogen, was nicht „zur Verantwortung fähig" ist, ergibt sich ein weniger gelungener, schlechter zu verstehender Ausdruck (*verantwortungsbewusste Chlorchemie, verantwortungsbewusster politischer Rahmen*).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ressources de pêche

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

Ressources de (la) pêche/ressources halieutiques

Die beiden französischen Ausdrücke sind synonym und werden im Referat SdT-C-2 grundsätzlich mit dem Begriff **Fischereiressourcen** (EN: **fishery resources**) übersetzt, der generell die "Rohstoffe" der Fischwirtschaft bezeichnet, während der Ausdruck ***Fischbestände*** (***stocks de poisson***) in der Regel dann gebraucht wird, wenn konkret (d.h. meist quantitativ und geographisch) bestimmte Fischvorkommen angesprochen sind.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

revenu national brut (RNB)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Information

Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen

Das **Bruttoinlandsprodukt (BIP)** (Inlandskonzept) ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. Es misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung), soweit diese nicht als Vorleistungen für die Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden. Das BIP wird in jeweiligen Preisen und preisbereinigt (Deflationierung mit jährlich wechselnden Vorjahrespreisen und Verkettung) errechnet. Auf Vorjahrespreisbasis wird die „reale" Wirtschaftsentwicklung im Zeitablauf frei von Preiseinflüssen dargestellt. Die Veränderungsrate des preisbereinigten BIP dient als Messgröße für das Wirtschaftswachstum der Volkswirtschaften. Das BIP ist damit die wichtigste Größe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und gehört zu den Indikatoren des Verbreitungsstandards des Internationalen Währungsfonds (IWF)[1].

Das **Bruttonationaleinkommen (BNE)** (Inländerkonzept) ist in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein in Geld angegebenes Maß für die erbrachte wirtschaftliche Leistung der Inländer einer Volkswirtschaft. Es ist die Summe des Wertes aller von den ständigen Bewohnern eines Staates innerhalb einer bestimmten Periode (meist ein Jahr) erzeugten und statistisch erfassten Waren und Dienstleistungen abzüglich der Vorleistungen. Im Gegensatz zum Inlandskonzept des Bruttoinlandsproduktes wird also nicht das Gebiet betrachtet, in dem die Leistung erbracht wurde, sondern die in diesem Gebiet wohnenden Personen, die sie erbrachten. 1999 wurde die Bezeichnung Bruttosozialprodukt (BSP) bei der amtlichen Statistik durch den Begriff Bruttonationaleinkommen ersetzt)[2].

Die nachfolgende Übersicht zeigt die verteilungsseitige Methode zur Berechnung des BIP und des BNE)[3]:

	Arbeitnehmerentgelt (Inländer)	EN compensation of employees (national concept) FR rémunération des salariés
+	Unternehmens- und Vermögenseinkommen	entrepreneurial and property income revenus d'entreprise et de la propriété
=	Volkseinkommen	national income revenu national
+	Produktions- und Importabgaben an den Staat abzüglich Subventionen	taxes on production and imports minus subsidies (on production) impôts sur la production et les importations moins les subventions (sur la production)
+	Abschreibungen	consumption of fixed capital consommation de capital fixe
=	Bruttonationaleinkommen (BNE)	gross national income (GNI) revenu national brut (RNB)
-	Primäreinkommen aus der übrigen Welt (Saldo)	balance of primary incomes solde des revenus primaires
=	Bruttoinlandsprodukt (BIP)	gross national product (GNP) produit national brut (PNB)

---

[1] „The Special Data Dissemination Standard (SDDS) was established by the International Monetary Fund (IMF/Fund) to guide members that have, or that might seek, access to international capital markets in the provision of their economic and financial data to the public. Both the General Data Dissemination System (GDDS) and the SDDS are expected to enhance the availability of timely and comprehensive statistics and therefore contribute to the pursuit of sound macroeconomic policies; the SDDS is also expected to contribute to the improved functioning of financial markets."

[2] Quelle: Glossar in: Bericht über die Menschliche Entwicklung 2005. Internationale Zusammenarbeit am Scheidepunkt. Bonn: UNO-Verlag 2005.

[3] Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, ESA 95 - European System of Accounts, Doucet/Fleck, Dietl/Lorenz und http://www.statistik-portal.de/Arbeitskreis_VGR/dict.asp?lang=en-GB

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Richtlinie (Adressat)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

Vollständige offizielle Bezeichnung

Am Ende von Entscheidungen (und Richtlinien) ist die **vollständige offizielle Bezeichnung** des Adressaten anzugeben; z.B.:

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet. [nicht: an Dänemark]

Vergleiche hierzu "Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union", 4. Ausgabe Juli 2002, S. 22 (http://www.cc.cec/SDT/rl4/precedents.htm).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

robust

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2008, NF 20

Sammelaktion der Referate DE-05/06 und des AA

Status: Anregung

robust

Das Adjektiv 'robust' erfreut sich sowohl im Englischen als auch im Deutschen (auch in nichtmilitärischen Zusammenhängen) zunehmender Beliebtheit. Dabei ist bei der Übersetzung des englischen Wortes das deutsche Homonym nicht immer die beste oder einzige Lösung. Im Folgenden sind einige kreative Wiedergabemöglichkeiten dargestellt:

robust dialogue	intensiver und konstruktiver Dialog
robust defence	resolute/entschlossene/entschiedene Verteidigung
robust studies	belastbare Studien
beer with a robust bitter flavour	Bier mit einer intensiven Bitternote
I wish you good luck and robust health	ich wünsche Dir Glück und vor allem Gesundheit
robust civil society	selbstbewusste Zivilgesellschaft
to take a robust line towards	entschieden vorgehen gegen
robust institutional mechanism	tragfähiger institutioneller Mechanismus
robust impact assessment	solide Folgenabschätzung
robust results	gesicherte Ergebnisse

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

robust troops

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2008, NF 20

Status: verbindlich

Robust troops

Im Zusammenhang mit den Einsätzen der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung ist immer häufiger von *robust troops* die Rede, d. h. von Truppen, die nicht nur sich selbst verteidigen, sondern auch ihre Mission mit Waffengewalt durchsetzen dürfen. Da sie hierzu ein robustes Mandat benötigen, sind sie **Truppen mit robustem Mandat** zu nennen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rundfunk

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Information

Rundfunk

Die Terminologiegruppe erinnert daran, dass **Rundfunk** (EN: broadcasting; FR: radio-télévision) der Oberbegriff für Hörfunk (= Radio) (EN: radio (broadcasting); FR: radio-diffusion) und Fernsehen (EN: television; FR: télévision) ist. Dass diese Einteilung umgangssprachlich nicht immer beachtet wird, ist darauf zurückzuführen, dass der Ausdruck "Rundfunk" (= Funk, der in die Runde ausgestrahlt wird) bei seiner Einführung im Jahre 1924 die amtliche Bezeichnung für Radio darstellte und das erst später hinzukommende Medium Fernsehen noch nicht einschließen konnte. Folglich wird der Rundfunk z.T. heute noch mit Radio gleichgesetzt, was fachsprachlich nicht korrekt ist.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Russisch (Transliteration aus dem Russischen)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

Transskription aus dem Russischen

Eine Tabelle zur Transskription aus dem Russischen findet sich in DUDEN, Rechtschreibung der deutschen Sprache. 20. Aufl. 1991, S. 82.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Salmonella (EN-DE)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2009

Status: Empfehlung

Schreibung wissenschaftlicher Namen der Bakteriengattung *Salmonella* im Englischen und Deutschen

A) Übersichtstabelle

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht zur Schreibung wissenschaftlicher Namen der Bakteriengattung *Salmonella* im Englischen und Deutschen sowie einschlägige Beispiele. Eine eingehende Darstellung mit den entsprechenden Erläuterungen und Zitaten ist in Teil B zu finden. Unterschiede zwischen dem Englischen und dem Deutschen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Taxon	Zusammensetzung des Namens	Schreibung DE	Beispiel(e) DE	Schreibung EN	Beispiel(e) EN
Gattung	Gattungsname	großer Anfangsbuchstabe, kursiv	*Salmonella*	großer Anfangsbuchstabe, kursiv	*Salmonella*
Art	Gattungsname, ArtBeiname	Art-Beiname: kleiner Anfangs-buchstabe, kursiv	*Salmonella bongori*, *Salmonella enterica*	Art-Beiname: kleiner Anfangsbuchstabe, kursiv	*Salmonella bongori*, *Salmonella enterica*
Unterart	Gattungsname, ArtBeiname, Kurzform, Unterart-Beiname	Kurzform „subsp." oder „ssp.": kleiner Anfangs-buchstabe, nicht kursiv; Unterart-Beiname: kleiner Anfangs-buchstabe, kursiv	*Salmonella enterica* subsp. *arizonae*, *Salmonella enterica* ssp. *salamae*	Kurzform „subsp.": kleiner Anfangsbuchstabe, nicht kursiv; Unterart-Beiname: kleiner Anfangs-buchstabe, kursiv	*Salmonella enterica* subsp. *houtenae*, *Salmonella enterica* subsp. *diarizonae*
Serovar	1. Lange Form: Gattungsname, ArtBeiname, Kurzform, Unterart-Beiname, Bezeichnung bzw. Kurzform, Serovar-Beiname 2. Verkürzte Form: Gattungsname, Serovar-Beiname	1. Bezeichnung „serovar" (kleiner Anfangsbuchstabe, nicht kursiv) oder „Serovar" (großer Anfangsbuchstabe, nicht kursiv); Serovar-Beiname: großer Anfangsbuchstabe, nicht kursiv 2. Serovar-Beiname mit großem Anfangs-buchstaben, nicht kursiv	1. *Salmonella enterica* subsp. *enterica* serovar Infantis, *Salmonella enterica* ssp. *enterica* Serovar Virchow 2. *Salmonella* Typhimurium, *Salmonella* Infantis	1. Bezeichnung „serovar" (kleiner Anfangsbuchstabe, nicht kursiv) oder +Kurzform „ser." (kleiner Anfangs-buchstabe, nicht kursiv);+ Serovar-Beiname: großer Anfangs-buchstabe, nicht kursiv 2. Serovar-Beiname mit großem Anfangsbuchstaben, nicht kursiv	1. *Salmonella enterica* subsp. *enterica* serovar Virchow, *Salmonella enterica* subsp. *enterica* ser. Typhimurium 2. *Salmonella* Virchow, *Salmonella* Infantis

B) Ausführliche Darstellung

1. Hintergrund

In naturwissenschaftlichen und (veterinär-)medizinischen Texten, etwa in Rechtstexten zur Untersuchung tierischer Erzeugnisse auf Salmonellen, kommen häufig wissenschaftliche Namen der Bakteriengattung *Salmonella* vor. In den englischen Ausgangstexten wird die Schreibung unterschiedlich gehandhabt, mitunter ist sie sogar innerhalb ein und desselben Ausgangstextes uneinheitlich (Großschreibung, Kursivschreibung usw.). Daher bietet sich eine Klärung in den Sprachen Englisch und Deutsch an. Sie wird dadurch erschwert, dass *Salmonella* eine für Mensch und Tier bedeutende Bakteriengattung und daher seit langer Zeit Gegenstand der Forschung in der Biologie und (Veterinär-)Medizin ist. Folglich ist die Nomenklatur bei Salmonellen oft historisch bedingt und damit weniger systematisch bzw. unklarer als im Fall anderer Bakteriengattungen. Der vorliegende Beitrag soll als zuverlässiger Leitfaden bei der Übersetzung wissenschaft-licher Namen der Bakteriengattung*Salmonella* aus dem Englischen ins Deutsche dienen. Da es vornehmlich um die Zielsprache Deutsch geht, kann dieser Beitrag aber auch unabhängig von einer etwaigen Übersetzung bzw. im Fall einer solchen unabhängig von der Ausgangssprache von Nutzen sein.

2. Einführung

Die Nomenklatur folgt grundsätzlich der in der Biologie üblichen binären Nomenklatur, die der schwedische Forscher Carl von Linné im 18. Jahrhundert eingeführt hat. Demnach setzt sich der Name einer Art - des wichtigsten Taxons[1] der biologischen Systematik - immer aus zwei Teilen zusammen, dem Gattungsnamen und dem Art-Beinamen. Beispiele: *Salmonella enterica*, *Salmonella bongori*. Die binäre Nomenklatur dient u. a. dazu, eine bestimmte Art von allen anderen Arten zu unterscheiden. Da es sich bei *Salmonella* um eine Gattung handelt und daher nur die Gattung bzw. die Taxa unter der Gattung bezeichnet werden müssen, geht es im Folgenden auch nur um diese.
Im Allgemeinen, aber insbesondere für das Englische, ist der Internationale Code der Nomenklatur der Bakterien in der Fassung von 1990[2] maß gebend. Er enthält Regeln und Empfeh-lungen für die richtige Bildung wissenschaftlicher Namen von Bakterien, nicht aber die Namen selbst. Unter anderem besagt er jedoch auch, dass bei der Bildung wissenschaft-licher Namen etwaigen Konventionen gefolgt werden sollte, die der jeweiligen Sprache bzw. dem Usus in der jeweiligen Fachzeitschrift oder beim jeweiligen Verlag entsprechen[3]. Daher war es erforderlich, u. a. die einschlägigen Konventionen in der Fachliteratur zu recherchieren, die für die wissenschaftlichen Namen der Bakteriengattung *Salmonella* im Englischen und Deutschen gelten. Wichtig zu wissen ist, dass es keine amtliche oder sonstige verbindliche Systematik der Bakterien gibt.

3. Schreibung im Englischen und Deutschen

Grundsätzlich sind wissenschaftliche Namen von Bakterien so zu schreiben, dass sie sich vom Rest des Textes unterscheiden; in der Praxis werden wissenschaftliche Namen zum Großteil kursiv geschrieben[4].

3.1 Gattungsname

Der Gattungsname ist ein - als lateinisches Substantiv gebildetes - Wort in der Einzahl, das mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben wird. Beispiel: *Salmonella*[5].

3.2 Artname

Der Artname setzt sich aus dem Gattungsnamen und dem Art-Beinamen zusammen. Der ArtBeiname ist hierbei klein und kursiv zu schreiben. Beispiele: *Salmonella bongori*, *Salmonella enterica*[6].

3.3 Unterartname

Bei Namen von Unterarten erweitert sich die binäre Nomenklatur zu einer trinären Nomenklatur: Der Unterartname setzt sich folglich aus dem Gattungsnamen, dem Art-Beinamen und dem Unterart-Beinamen (kleiner Anfangsbuchstabe, kursiv) zusammen; durch eine nicht kursiv geschriebene Kurzform (EN: „subsp."; DE: „subsp." oder „ssp."[7]) zwischen ArtBeiname und Unterart-Beiname wird angezeigt, dass es sich um einen Unterartnamen handelt. Beispiele: *Salmonella enterica* subsp. *arizonae* (DE und EN), *Salmonella enterica* subsp. *indica* (DE und EN), *Salm onella enterica* ssp. *salamae* (DE)[8].

3.4 Serovarname

Eines der in der Systematik unter der Unterart stehenden Taxa ist die Serovar[9] (der Serotyp). Wird der entsprechende Name vollständig wiedergegeben, ergibt sich ein langes Konstrukt aus dem Gattungsnamen, dem Art-Beinamen, der Kurzform „subsp." (DE und EN) bzw. „ssp." (DE), dem Unterart-Beinamen, der Bezeichnung „serovar" (kleiner Anfangsbuchstabe, nicht kursiv, DE und EN) bzw. der Bezeichnung „Serovar" (großer Anfangsbuchstabe, nicht kursiv, DE) bzw. der Kurzform „ser." (kleiner Anfangsbuchstabe, nicht kursiv, EN) sowie dem Serovar-Beinamen (großer Anfangsbuchstabe, nicht kursiv). Beispiele: *Salmonella enterica* subsp. *enterica* serovar Typhimurium (DE und EN), *Salmonella enterica* s sp. *enterica* Serovar Typhimurium (DE). Da nur die Serovare der Unterart *Salmonella enterica* subsp. *enterica* Namen erhalten (haben) und die übrigen Serovare u. a. mit Hilfe von Ziffern beschrieben werden, ist auch eine verkürzte Form üblich. Dabei werden nur Gattungsname und Serovar-Beiname in der bereits erläuterten Schreibweise kombiniert. Beispiel: *Salmonella* Typhimurium[10].
Da diese verkürzte Form viel praktischer ist als die lange Form, gleichzeitig aber Informationen weggelassen werden, ist es von großer Bedeutung, dass der Serovar-Beiname konsequent mit großem Anfangsbuchstaben und nicht kursiv geschrieben wird. Im gegenteiligen Fall (klein geschrieben, kursiv) könnte der Name - je nach Vorwissen - z. B. fälschlicherweise für einen Artnamen gehalten werden.
Ferner sei darauf hingewiesen, dass im Englischen laut dem Internationalen Code der Nomenklatur der Bakterien in der Fassung von 1990 die Benennung „serovar" der Benennung „serotype" aus Gründen der Klarheit vorzuziehen ist[11]. Eine Liste der Namen aller derzeit bekannten Serovare ist in Grimont/Weill (2007) enthalten.

Literaturverzeichnis

Dudenredaktion (Hrsg.): *Duden - Das Fremdwörterbuch*. 9. Aufl. Mannheim : Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, 2007 (Duden, Bd. 5). - ISBN 978-3-411-04059-9
Frank, Hanns K.: *Lexikon Lebensmittel-Mikrobiologie*. Hamburg : Behr's, 1990. - ISBN 3925673-53-9
Friedrich-Loeffler-Institut: *Nationales Referenzlabor für Salmonellose der Rinder* (2006). http://www.fli.bund.de/132.html (26.02.2009)
Grimont, Patrick A. D. ; Weill, François-Xavier: *Antigenic Formulae of the Salmonella Serovars*. 9th edition. Paris Cedex : WHO Collaborating Centre for Reference and Research on *Salmonella*, 2007, S. 6,
http://www.pasteur.fr/sante/clre/cadrecnr/salmoms/WKLM_2007.pdf (26.02.2009)
Holzapfel, W. H. ; Baumgart, Jürgen; Frank, Hanns K.: *Lexikon Lebensmittel-Mikrobiologie und Hygiene*. Freiburg : Behr's, 1994. - ISBN 9783899470482,
http://books.google.fr/books?id=fpiUl7CXvEMC (26.02.2009)
Irish National Salmonella Reference Laboratory: *Serotyping* (2007).
http://www.nuigalway.ie/research/salmonella_lab/serotyping.html (26.02.2009)
Lexikon der Biologie in acht Bänden. Bd. 7. Freiburg, Basel, Wien : Herder, 1986. - ISBN 3451-19647-6
Roche-Lexikon Medizin. 5. Auflage. München : Urban & Fischer, 2003. - ISBN 3-437-151509. http://www.gesundheit.de/roche/ (26.02.2009)
Sinell, H.-J. ; Kleer, J.: Salmonella. In : Fehlhaber, K. ; Kleer, J. ; Kley, F.: *Handbuch Lebensmittelhygiene : Praxisleitfaden mit wissenschaftlichen Grundlagen*. Freiburg : Behr's, 2005. - ISBN 978-3-89947-194-6
Sneath, P. H. A.: *International Code of Nomenclature of Bacteria : Bacteriological Code, 1990 Revision*. Herndon : ASM Press, 1992. - ISBN 978-1-55581-039-9,
http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?call=bv.View..ShowTOC&rid=icnb (25.02.2009)
Veterinary Laboratories Agency: *Salmonella in Livestock Production in GB* (2006). http://www.defra.gov.uk/vla/reports/rep_salm_rep06.htm (03.03.2009)
World Organisation for Animal Health: *Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals 2008.* http://www.oie.int/eng/normes/mmanual/A_summry.htm (03.03.2009)

----[1] Definiert als „künstlich abgegrenzte Gruppe von Lebewesen (z. B. Stamm, Art) als Einheit innerhalb der biologischen Systematik"; die Pluralform lautet „Taxa". Dudenredaktion (2007), S. 1024.
[2] Sneath (1992).
[3] Vgl. Sneath (1992), Abschnitt „Advisory Notes", http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?rid=icnb.section.445 (25.02.2009).
[4] Vgl. ebenda.

[5] EN: vgl. Sneath (1992), Rule 10a, http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?rid=icnb.section.197 (25.02.2009); DE: vgl. Hanns (1990), S. 111 und S. 267; *Lexikon der Biologie in acht Bänden* (1986), S. 228.
[6] EN: vgl. Sneath (1992), Rule 12a bzw. Appendix 7, http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?rid=icnb.section.197 bzw. http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?rid=icnb.appendix.802 (25.02.2009); DE: vgl. Holzapfel/Baumgart/Frank (1994), S. 268.
[7] Kurzformen der lateinischen Benennung „subspecies" (Unterart).
[8] EN: vgl. Sneath (1992), Rule 13a, http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?rid=icnb.section.197 (26.02.2009); DE: vgl. Friedrich-Loeffler-Institut (2006) bzw. Holzapfel/Baumgart/Frank (1994), S. 268.
[9] In der deutschsprachigen Fachliteratur gibt es Belege für alle drei bestimmten Artikel. Etymologisch dürfte allerdings nur der bestimmte Artikel „die" korrekt sein, da „Serovar" eine verkürzte Form von „Serovarietas" ist. Die Pluralform scheint durchwegs „Serovare" zu sein. Vgl. *Roche-Lexikon Medizin* (2003), Eintrag zu „Serovar(ietas)".
[10] EN: vgl. Sneath (1992), Appendix 10, http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?rid=icnb.section.839 (26.02.2009); World Organisation for Animal Health (2008), Kapitel 2.9.9, S. 1268, http://www.oie.int/eng/normes/mmanual/2008/pdf/2.09.09_SALMONELLOSIS.pdf (26.02.2009); Veterinary Laboratories Agency (2006), Abschnitt „Introduction", http://www.defra.gov.uk/vla/reports/docs/rep_salm06_intro.pdf (26.02.2009); Irish National Salmonella Reference Laboratory (2007); Grimont/Weill (2007), S. 6; DE: vgl. Holzapfel/Baumgart/Frank (1994), S. 268; Friedrich-Loeffler-Institut (2006); Sinell/Kleer (2005), Abschnitt 2.1.1, http://haccp.de/upload/doks/Lebensmittelinfektionen.pdf (26.02.2009).
[11] Vgl. Sneath (1992), Appendix 10, http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?rid=icnb.section.843 bzw. http://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/bv.fcgi?rid=icnb.table.844 (26.02.2009).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Sanktionsvorschriften in Richtlinien und Verordnungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: bis auf weiteres verbindlich

Sanktionsvorschriften in Richtlinien und Verordnungen

FR: Dispositions relatives aux sanctions

a) Pour les règlements :

"Les Etats membres déterminent le régime des sanctions applicables aux violations des dispositions du présent règlement [, et prennent toute mesure nécessaire pour assurer la mise en oeuvre de celles-ci]. Les sanctions ainsi prévues doivent être effectives, proportionnées et dissuasives. [Les Etats membres notifient ces dispositions à la Commission au plus tard le ... , et toute modification ultérieure les concernant dans les meilleurs délais.]"

b) Pour les directives :

"Les Etats membres déterminent le régime des sanctions applicables aux violations des dispositions nationales prises en application de la présente directive [, et prennent toute mesure nécessaire pour assurer la mise en oeuvre de celles-ci]. Les sanctions ainsi prévues doivent être effectives, proportionnées et dissuasives. [Les Etats membres notifient ces dispositions à la Commission au plus tard à la date mentionnée à l'article ... (date limite de transposition de la directive), et toute modification ultérieure les concernant dans les meilleurs délais.]"

EN: Penalty provisions

(a) For regulations:

"The Member States shall determine the penalties applicable to infringements of this Regulation [and shall take all necessary measures to ensure that it is enforced]. The penalties they provide for shall be effective, proportionate and dissuasive. [The Member States shall notify the Commission of these measures no later than ... and shall notify it of amendments to them without delay.]"

(b) For directives:

"The Member States shall determine the penalties applicable to infringements of this Directive [and shall take all necessary measures to ensure that it is enforced]. The penalties they provide for shall be effective, proportionate and dissuasive. [The Member States shall notify the Commission of these measures no later than the date specified in Article.. (time-limit for transposal) and shall notify it of amendments to them without delay.]"

DE: Sanktionsvorschriften

a) Für Verordnungen:

"Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind [, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen]. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. [Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens am ... mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.]"

b) Für Richtlinien:

"Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind [, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen]. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. [Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens an dem in Artikel ... genannten Tag (Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie) mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.]"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Schweizer/schweizerisch

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 11/2014, NF 26

Status: Information

Schweizer/schweizerisch

Zur Länderbezeichnung *Schweiz* gibt es zwei Adjektive, *schweizerisch* und *Schweizer*. *Schweizer* wird immer großgeschrieben.

Beispiele: *die Schweizer Seen, sie haben Konten bei deutschen und Schweizer Banken, die schweizerische Uhrenindustrie*

(Quelle: Duden, Richtiges und gutes Deutsch, 7. Auflage, s. v. *Schweizer / schweizerisch*)

Dies gilt analog für Luxemburg, Liechtenstein u. Ä.

scientific research

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1992, NF 4

Status: Varia

scientific research

scientific research: wissenschaftliche Forschung ("wissenschaftlich" darf nicht wegfallen)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

sector, secteur

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2009, NF 21

Interinstitutionelle Terminologiegruppe Deutsch

Status: Empfehlung

sector/secteur **ist nicht immer ein "Sektor"**

Mitunter ist festzustellen, dass "sector/secteur" in Textzusammenhängen mit "Sektor" wiedergegeben wird, in denen das Deutsche über treffende, allgemein gebräuchliche Synonyme verfügt.
In diesen Fällen lassen sich für "sector/secteur" mit Gewinn Ausdrücke wie **Wirtschaftszweig, Branche, Gewerbe** und entsprechende Komposita sowie andere alteingeführte Bezeichungen verwenden.
Falls die begriffliche Abgrenzung klar ist, sollte es dann beispielsweise heißen:
Automobilbranche, Fahrzeugbau, Chemiebranche, Chemieindustrie, Bauwirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Branchenprimus, Branchenführer ....
Auf jeden Fall zu vermeiden sind Verdopplungen wie "Landwirtschaftssektor, Bergbausektor", wenn es sich eindeutig um die Landwirtschaft, den Bergbau usw. handelt.

In bestimmten Kontexten allerdings ist die Verwendung von "Sektor" unumgänglich oder kaum zu vermeiden:
a) typischerweise bei Bezugnahme auf ein volkswirtschaftliches Sektorenmodell; wie zum Beispiel
---- die klassische 3-Sektoren-Hypothese:
Primärsektor: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Sekundärer Sektor: Bergbau, Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserwirtschaft
Tertiärer Sektor: private und öffentliche Dienstleistungen
(zitiert nach VAHLEN, Großes Wirtschaftslexikon 1987)
---- die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung bzw. das ESVG-95 („Sektor Staat", „Teilsektor Kreditinstitute" usw.)
---- Unterscheidungspaare wie privater Sektor/öffentlicher Sektor, Sektor handelbare Güter / Sektor nicht handelbare Güter;
b) in anderen volkswirtschaftlichen Zusammenhängen, in denen sich "Sektor" in der Fachliteratur eingebürgert hat, so dass diesem Sprachgebrauch besser gefolgt werden sollte (Beispiele IuK-Sektor, Unternehmenssektor usw.);
c) sowie grundsätzlich immer dann, wenn nicht eindeutig klar ist, ob eine Alternativbezeichnung tatsächlich den gleichen Begriffsinhalt bietet, so dass dem unverfänglichen "Sektor" der Vorzug zu geben ist. (Beispiel: "secteur agraire" bezeichnet in der Regel nicht die Landwirtschaft im engeren Sinn; "secteur agricole" kann gleichbedeutend sein mit "agriculture", muss aber nicht; im Zweifel empfiehlt sich jeweils der "Agrarsektor").

Siehe auch den Beitrag zu *industry/industrie* (Terminologienachrichten NF 13).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

services de proximité (Sammelaktion)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: Anregung

Sammelaktion "proximité"

emploi / service de proximité

- kleinere/wohnortnahe Beschäftigung / Dienstleistung im Nahbereich/in der näheren Umgebung

Anmerkung: Im Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" wird auf Seite 22 fälschlicherweise von Nachbarschaftsdiensten gesprochen.

Kontext: - "[...] La Secrétaire d'Etat aux quartiers en difficulté veut créer 100.000 **emplois de proximité** en trois ans. Elle a annoncé la création d'un "contrat d'initiative locale"(CIL) ... Le CIL, fondé sur la création d'**emplois publics de proximité**, devrait occuper une place centrale dans le plan national d'intégration urbaine. [...] Le principe de développement d'emplois spécifiques dans les quartiers. [...] De la garde d'enfants au soutien aux personnes âgées, en passant par les transports, les activités sportives ou l'entretien de proximité, ..."

Quelle: "Le Monde, sélection hebdomadaire" vom 26.10.95.

- "[...] Services à domicile (repassage, ménage, assistance aux personnes âgées, soutien scolaire, garde d'enfants ...), entretien des parties communes d'immeubles d'habitation, missions d'accueil et de sécurité dans les transports en commun, protection de l'environnement (collecte et tri de déchets ménagers), maintien de commerces en zone rurale ou en banlieue [...]: le gisement des **e mplois de proximité** qui répondent à des besoins croissants de la vie quotidienne est potentiellement considérable et multiforme.

C'est sur ce constat [...] que repose ce rapport consacré au "développement des **services de proximité** ... présenté au Conseil économique et social [...] . [...] pour faire des services de proximité des emplois à part entière, aux antipodes des 'petits boulots' [...]"

Quelle: "Le Monde - Supplément"vom 15.5.96.

épargne de proximité

- Bereitstellung von Unternehmensstartkapital durch private Anleger

Kontext: "L'entrepreneur (ou l'innovateur) doit donc agir avec des systèmes de financement institutionnels (ANVAR en France, CDTI en Espagne...) ou des investisseurs qui acceptent de partager son risque (capital-risque, épargne de proximité...)"

Quelle: Colloque européen sur la formation à la gestion de l'innovation, Paris, 14./15.4.88

Anmerkung: eine Form der Risikofinanzierung, die es in Deutschland nicht gibt.

management de proximité

- Management (in) der unmittelbaren Umgebung

Quelle: siehe oben

Anmerkung: einschließlich Motivierung des Personals

P.S. Weitere Hinweise zu den vorstehenden Begriffen und zu den Begriffen *erster, zweiter, ... Arbeitsmarkt* werden von der Terminologiegruppe dankbar entgegengenommen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

shall und should in Rechtsakten der EU

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: verbindlich

shall/should in Rechtsakten der EU

Wegen der etwas unheitlichen Übersetzung der Verben "shall" und "should" in Rechtsakten wird hiermit die für die Übersetzung gemeinschaftlicher Rechtsakte zu befolgende Regelung in Erinnerung gerufen.

In den **Erwägungsgründen** wird im Englischen in der Regel das Verb "should" verwendet, weil es darum geht, die Absicht des Gesetzgebers zu erläutern. Diese Absichtserklärung wird im Deutschen mit "sollte" übersetzt.

Im **verfügenden Teil,** also in den Artikeln, werden die erlassenen Rechtsvorschriften im Englischen mit "shall" formuliert. In der deutschen Übersetzung von Rechtsakten der Gemeinschaft verwenden wir dafür in der Regel das imperative Präsens und nur in besonderen Fällen (z. B. bei der Erfüllung von Bedingungen) das Verb "müssen" oder die Wendung "sind/haben ... zu". Ganz falsch wäre die Übersetzung von "shall"/"shall not" mit dem Futur. In der Verneinung ist es bisweilen sinnvoll, auf "darf nicht" auszuweichen. Dann wird in unseren englischen Originalen der Klarheit halber oft "shall not" statt des prinzipiell zulässigen "may not" verwendet, um den Übersetzern der anderen Sprachen anzuzeigen, dass es sich um das absolute Verbot "darf nicht" handelt und nicht um die Möglichkeit "braucht nicht".

Also:

Absichtserklärung in Erwägungsgründen: sollte

Vorschriften des verfügenden Teils: imperatives Präsens; ggf. "müssen" oder "sind/haben ... zu"

in der Verneinung u. U. "darf nicht"

Beispiele:

Erwägungsgründe:

The period of application of the measures **should** therefore be extended.

Die Geltungsdauer der Maßnahmen **sollte** daher verlängert werden.

Verfügender Teil:

This Decision **shall** enter into force on the day of its publication in the Official Journal of the European Union.

Dieser Beschluss **tritt** am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Member States **shall** take all measures necessary to ensure the quality of the business registers.

Die Mitgliedstaaten **ergreifen** alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Unternehmensregister.

Such application **shall** be addressed to ....

Diese Anträge **sind** an ... **zu richten**.

All C_1 tyres **shall** meet the wet grip requirements contained in Part A of Annex I.

Alle Reifen der Klasse C_1 **müssen** die in Anhang I Teil A genannten Anforderungen an die Nasshaftung erfüllen.

Nationals of a Contracting State **shall not** be subjected in the other Contracting State to any taxation.

Angehörige eines Vertragsstaates **dürfen** im anderen Vertragsstaat **keiner** Besteuerung unterworfen werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Sicherheiten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Information

Zum Thema "Sicherheiten / garanties / securities"

I.

1) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Sicherheitsleistung im Gemeinschaftsrecht durch folgende Verordnung geregelt:

Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5 - 11)

Artikel 3 dieser Verordnung enthält die Legaldefinition des Begriffs "Sicherheit", Artikel 8 zählt auf, in welchen Formen eine Sicherheit geleistet werden kann ("une garantie peut être constituée ..." / "A security may be given by ..."). Danach ist die Stellung eines Bürgen ("caution"/"guarantor") nur eine von verschiedenen Formen der Sicherheitsleistung.

2) Die oben genannte Verordnung verwendet die Formulierungen "eine Sicherheit leisten" und "einen Bürgen stellen".

Diese Formulierungen entsprechen völlig der (nationalen) deutschen Rechts- und Verwaltungsterminologie, wie ein Beispiel aus dem BGB (Paragraph 232) belegen mag:

... "(1) Wer Sicherheiten zu leisten hat, kann dies bewirken

durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,

durch Verpfändung von Forderungen, "

...

(2) Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.

Zahlreiche weitere Fundstellennachweise für den Begriff "Sicherheitsleistung " sind unter diesem Stichwort in der Loseblattsammlung von Schlegelberger/Friedrich, Das Recht der Gegenwart, 22. Aufl., S. 1233/1234, abgedruckt.

II.

Für den Begriff "Kaution" gibt es keine Legaldefinition. Als Kaution bezeichnet man die Leistung von Sicherheit vor allem in Miet- und Pachtverträgen (N. B.: Sicherheiten werden geleistet, Kautionen gestellt). Da diese in unseren Texten wohl nur selten vorkommen dürften, mag als Grundregel gelten:

Wenn es um Sicherheitsleistung geht, heißen "garantie" und "security" in unseren Texten in den allermeisten Fällen "Sicherheit"."Kaution" sollte nur dann verwendet werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen.

Im Zusammenhang mit "Kaution" fanden sich noch folgende Sonderfälle:

In Gabler, Wirtschaftslexikon (das übrigens seit 1992 vierbändig in 13. Auflage vorliegt) findet sich die spezielle Bedeutung folgender Zusammensetzungen mit "Kaution": Kautionseffekten, Kautionskredit und Kautionsversicherung. In Tilch, Münchener Rechtslexikon, wird s.v. "Kaution und Arbeitsrecht" die "Mankokaution" erwähnt.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Sicherheiten, vier Arten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

Von den vier Sicherheiten

1. **Produktsicherheit:** Produkte werden als sicher bezeichnet, wenn von ihnen (vor allem für den Menschen) keine Gefahren ausgehen. Bei den neueren Ausdrücken
2. **Lebensmittelsicherheit** und
3. **Arzneimittelsicherheit** ist die Parallelität zum Anliegen der Produktsicherheit sicherlich beabsichtigt; von den entsprechenden Lebens- und Arzneimitteln sollen (vor allem für den Menschen) keine Gefahren ausgehen.

Die Terminologiegruppe ist allerdings der Ansicht, daß die Zusammen-setzungen "sichere Lebensmittel" bzw. "sichere Arzneimittel" noch nicht geläufig sind, und empfiehlt daher als Übersetzung von

(EN) *safe foodstuffs / safe pharmaceutical products* (auch: *safe medicinal products, safe drugs*) bzw.

(FR) *denrées alimentaires sûres / produits pharmaceutiques sûrs*

(DE) **unbedenkliche (unschädliche)** Lebensmittel/Arzneimittel
("unschädlich" eignet sich ohne weiteres, wenn es im Kontext eindeutig um Gesundheitsschäden und ihre Verhütung geht.)

Verwiesen sei auch auf die Definition von "Lebensmittelhygiene" in Artikel 2 der Richtlinie des Rates 93/43/EG:

DE: "Lebensmittelhygiene: alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die notwendig sind, um **unbedenkliche** und vollwertige **Lebensmittel** zu gewährleisten"
EN: „food hygiene ..... shall mean all measures necessary to ensure the **safety** and wholesomeness **of foodstuffs**"
FR: „l'hygiène des denrées alimentaires ..... couvre toutes les mesures qui sont nécessaires pour garantir la **sécurité** et la salubrité **des denrées alimentaires**"

4. **"Umweltsicherheit":** In umweltpolitischen Debatten tauchen seit einiger Zeit vor allem im Bereich Abfallwirtschaft die Ausdrücke **„environmental safety"** und **„environmentally safe"** auf,
deren Übersetzung ins Deutsche problema-tisch sein kann. Es mag sich die Frage stellen, wer oder was wovor sicher sein soll. Daher empfiehlt die Terminologiegruppe, für all das, was mit
environmentally safe gemeint sein kann,- neben *umweltsicher*[1] - auf das be-währte Angebot an Adjektiven (und davon abgeleiteten Substantiven) zurückzugreifen:

umweltverträglich / umweltgerecht / umweltfreundlich / umweltschonend / umweltneutral / ...[2].

Weitere Alternativen: ohne Umweltbelastung/ ohne Umweltbeeinträchtigung/ ökologisch unbedenklich / ökologisch einwandfrei.

---

[1] Umweltsicher benutzt der Sprachendienst des Bonner Umweltministeriums nicht, ebensowenig das Berliner Umweltbundesamt. Auch in amtlichen österreichischen Quellen finden sich keine Belegstellen für "umweltsicher".
[2] Die gezielte Nachfrage im Bonner Umweltministerium nach Klärung bzw. Abgrenzung der Begriffe blieb unbeantwortet.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Slowakei (Bezirke)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

Exonyme

Exonyme, die Benennungen geografischer Einheiten außerhalb des deutschen Sprachraums, sind insbesondere bei den Ländern des östlichen Mitteleuropa aus historischen und politischen Gründen eine besondere Schwierigkeit bei der Übersetzung ins Deutsche. Eine generelle Regel, ob und wann die deutsche oder die fremdsprachliche Benennung zu verwenden ist, kann die Terminologiegruppe nicht aufstellen. Diese Entscheidung müssen Übersetzerinnen und Übersetzer für den jeweiligen Text und das jeweilige Zielpublikum treffen.

In den folgenden Listen bietet die Terminologiegruppe für die Gebietskörperschaften und Regionen in der Tschechischen Republik, die Bezirke in der Slowakei und die Komitate in Ungarn die Bezeichnungen, die zu verwenden sind, wenn sich die Übersetzenden für eine deutsche Benennung entscheiden. In diesem Falle ist zumindest beim ersten Mal die fremdsprachliche Bezeichnung in Klammern hinzuzufügen.

Allgemeiner Hinweis: Fremdsprachliche geografische Benennungen sind richtig zu schreiben, d.h. mit allen Akzenten und diakritischen Zeichen. Dies bedeutet, dass sie nicht ungeprüft aus den Ausgangstexten übernommen werden können.

Sprachkoordinator Deutsch

Bezeichnungen der Bezirke in der Slowakei

Bratislavský kraj	Bezirk Pressburg
Trnavský kraj	Bezirk Tyrnau
Nitrianský kraj	Bezirk Neutra
Trenianský kraj	Bezirk Trentschin
Žilinský kraj	Bezirk Sillein
Banskobystrický kraj	Bezirk Neusohl
Prešovský kraj	Bezirk Preschau
Košický kraj	Bezirk Kaschau

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

social security - social protection

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2012, NF 24

Status: Information

Die Termini „social security" und „social protection" werden im EU-Kontext in der Regel als allgemeine Oberbegriffe für die Bezeichnung von Sozialsystemen und Sozialleistungen verwendet. Die Wiedergabe mit „Sozialversicherung" greift in beiden Fällen zu kurz, da diese Begriffe mehr als die klassischen Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) umfassen. Im Folgenden werden die genannten Begriffe - die eine gewisse Schnittmenge aufweisen, jedoch nicht deckungsgleich sind - voneinander abgegrenzt.

Social security - soziale Sicherheit
Im IAO-Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit[1] werden neun Zweige der sozialen Sicherheit benannt: Ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Alter, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Familienleistungen, Leistungen bei Mutterschaft, Leistungen bei Invalidität, Leistungen an Hinterbliebene.
Die einschlägigen EU-Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit[2] orientieren sich an diesem Übereinkommen und gelten darüber hinaus auch für sogenannte „besondere beitragsunabhängige Leistungen", die Elemente der Sozialhilfe aufweisen.
Zu berücksichtigen ist auch, dass nicht alle mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit versicherungsbasierte, beitragsfinanzierte Systeme sind wie etwa die Systeme in Deutschland und Österreich. In den skandinavischen Ländern z. B. ist die Staatsbürgerversorgung verbreitet, die sich zum großen Teil aus Steuermitteln finanziert.[3]

Social protection - Sozialschutz
Der Begriff „social protection" hat ein noch größeres Bedeutungsspektrum. Gemäß der Verordnung über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) umfasst er „alle Eingriffe öffentlicher oder privater Stellen, um privaten Haushalten und Einzelpersonen die Belastung durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse abzunehmen [...]."[4] Zu diesen Risiken und Bedürfnissen gehören Krankheits- und/oder Gesundheitsversorgung, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung.

„Sozialschutz" deckt neben der Sozialversicherung und dem Familienleistungsausgleich auch die Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, soziale Entschädigung sowie Maßnahmen zur sozialen Eingliederung ab.[5][6] Deutsche Behörden verwenden in diesem Zusammenhang häufig den Ausdruck „soziale Sicherung"[7], in Österreich ist in diesem Kontext „soziale Absicherung"[8][9] gebräuchlich.

[1] Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, 1952.

[2] Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004; Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. 284 vom 30.10.2009.

[3] Vgl. Gitter, Wolfgang: *Sozialrecht*. Verlag C.H. Beck, München 1999, S. 54.

[4] Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS), ABl. L 113 vom 30.4.2007.

[5] Eurostat: ESSOSS-Handbuch, 1996 (vgl. insbesondere Verzeichnis der Sozialschutzsysteme in den Mitgliedstaaten, S. 92 ff.).

[6] Europarat: Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, 1974 (ETS 83).
[7] Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Soziale Sicherung im Überblick (2011).
[8] Forum Politische Bildung (Hg.): Sozialpolitik im internationalen Vergleich, Innsbruck 1998, S. 23-30.
[9] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Soziale Absicherung für freie Dienstnehmer/innen.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

société civile, civil society

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9 sowie Nachtrag vom 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

société civile, civil society

Eine Sammlung von Belegstellen ergab, dass im Deutschen für die neuere Bedeutung dieses Ausdrucks **Bürgergesellschaft** gebr äuchlicher ist als das konkurrierende "Zivilgesellschaft". Keinesfalls sollte man hierfür den Begriff "bürgerliche Gesellschaft" verwenden.
(H. Kiehlneker und G. Hörtig)

Mit "civil society" wird in der aktuellen Debatte eine Gesellschaft evoziert, in der sich die Bürger nicht auf ihre Versorgung durch den Staat verlassen, sondern selbst aktiv werden, Verantwortung übernehmen, sich engagieren. Dieses Konzept der "civil society" geht über die Vorstellung einer Gemeinschaft von Menschen mit gleicher Freiheit und gleichen Rechten hinaus und hat nichts mit der Vorstellung von Bürgertum als Besitzbürgertum zu tun. Es kann daher **nicht** mit "*bürgerliche Gesellschaft*" übersetzt werden!

Als Übersetzungsmöglichkeiten bieten sich **Bürgergesellschaft** und **Zivilgesellschaft** an.

Im folgenden einige Beispiele:

"In vielen Bereichen des Bürgerengagements liegen "wir" im Vergleich mit Ländern ähnlicher materieller und sozialer Infrastruktur im hinteren Bereich. Das freiwillige Engagement der Privaten (mit Spenden oder durch persönlichen Einsatz) für das Gemeinwohl, Kennzeichen einer **Zivil- oder Bürgergesellschaft** (**civil society** - im Gegensatz beispielsweise zu einer Staatsgesellschaft) lässt offensichtlich hierzulande zu wünschen übrig. "Wir" verlassen uns da lieber auf 'Vater Staat' und 'Mutter Fürsorge', die öffentliche Aufgaben und Anliegen aller Art direkt erledigen bzw. zumindest die notwendigen Mittel dafür bereitstellen sollten."

(Quelle: Verein und Management, Juni/August 1997)

"**Bürgergesellschaft** bedeutet dabei - Nomen est Omen - mehr engagierte Eigenverantwortung der Bürger und weniger huldvolles Vollversorgungsgebaren des Staates. Liberale Politik des 21. Jahrhunderts soll [...] diese Selbstbestimmungskräfte freisetzen, durch die Schaffung von mehr Entfaltungs- und Verantwortungsspielräumen und durch ein Zurückdrängen des allzuständig reglementierenden Wohlfahrtsstaates."

(Quelle: Raban Daniel Fuhrmann, Projektangebot zur Durchführung eines Bürgergutachtens "Der Bürger der Bürgergesellschaft" [...]im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung)

"Im Mittelpunkt der Diskussionen stand die Analyse der gesellschafts-, wirtschafts- und sicherheitspolitischen Aspekte der transatlantischen Partnerschaft. - Während in den USA eine Wiederbelebung der Civil Society durch Rückbesinnung auf den Leistungsbeitrag von Schulen, Stiftungen und weiteren Privatinitiativen erforderlich ist, steht in Europa durch die Grenzen des Sozialstaates die Schaffung eines starken Dritten Sektors zur Entwicklung der **Bürgergesellschaft** auf der Tagesordnung."

(Quelle: Pressemitteilung der Bertelsmannstiftung: Transatlantische Wertegemeinschaft muss fortgeschrieben werden)

"Die Theodor-Heuss-Stiftung wurde nach dem Tode des ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss von ihrer heutigen Vorsitzenden Hildegard Hamm-Bürcher gegründet und zeichnet alljährlich Beispiele für Zivilcourage, demokratisches Engagement und Einsatz für das Gemeinwohl aus. Von der Freiheit den rechten Gebrauch zu machen, die Kräfte der **Zivilgesellschaft** zu mobilisieren, demokratischen Bürgersinn und Aufklärung aus dem Geist von Freiheit und Verantwortung zu stärken - das ist ihr Ziel."

(Quelle: Demokratisch handeln - Ein Förderprogramm für Jugend und Schule, Universität Jena)

"Zur Lösung von Problemen, die sich aktuell im sozialen Miteinander der Menschen ergeben, reichen die klassischen Angebote des Sozialstaats allem Anschein nicht mehr aus. Teils unabhängig, teils im Kontext von sozialpolitischen Bemühungen, die Krise des Sozialstaats zu bewältigen, sind nicht zuletzt im Zusammenhang mit der liberal-kommunitaristischen Debatte mit den Begriffen "**Zivilgesellschaft** und Bürgerengagement" Lösungsversuche formuliert worden."

(zu: Wolf Rainer Wendt u.a..: Zivilgesellschaft und soziales Handeln. Bürgerschaftliches Engagement in eigenen und gemeinschaftlichen Belangen)

"Ohne Ausbau und Stärkung politischer Freiheit und ihrer Sozialform der **Bürgergesellschaft**, läuft nach Einschätzung Becks gar nichts. Wertewandel und Demokratieakzeptanz gingen Hand in Hand. Zwischen den Selbstentfaltungswerten und dem Ideal der Demokratie bestehe eine innere Verwandtschaft. Beck:'Spontanität und Freiwilligkeit des politischen Engagements, Selbstorganisation, Abwehr von Formalismus und Hierarchie, Widerborstigkeit und Kurzfristigkeit kollidieren zwar mit dem Parteiapparat, machen aber durchaus Sinn in Formen und Foren der **Bür gergesellschaft**'."

(zu: Prof. Ulrich Beck: Bürgergesellschaft stärken - Die demokratische Kultur wurzelt in den Städten)

Verwiesen sei auf den Beitrag "stakeholder society" in der Ausgabe NF 12 der *Nachrichten aus der Terminologiegruppe*.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Soforthilfe

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

Soforthilfe, humanitäre Hilfe, Katastrophenhilfe und Entwicklungshilfe

Die Begriffe **Soforthilfe, humanitäre Hilfe** und **Katastrophenhilfe** bedeuten **kurzfristige und schnelle Hilfe in Notfällen** und werden im Auswärtigen Amt (Bonn) mit folgenden fremdsprachigen Entsprechungen verwendet:

Soforthilfe = immediate assistance
humanitäre Hilfe = humanitarian aid
Katastrophenhilfe = disaster relief.

Der Begriff **Nothilfe** (emergency aid) wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gebraucht und aus dem Etat für Not- und Flüchtlingshilfe finanziert.

Entwicklungshilfe wird über das BMZ geleistet und beinhaltet **langfristige** Projekte, die bleibende Strukturen aufbauen und fördern sollen.

Beispiel: Bei einer Flutkatastrophe hilft das AA [im Rahmen der Katastrophenhilfe] mit Zelten aus. In einem immer wieder von Hochwasser heimgesuchten Gebiet baut das BMZ im Rahmen der Entwicklungshilfe einen Staudamm.

Für EU-Übersetzungen ist zu prüfen, zu Lasten welcher Haushaltslinie die Hilfe geht.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Solvabilité

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Empfehlung

Zur "Solvabilität" bzw. "Solvenz" von Kreditinstituten

a) Übersetzungen

FR: solvabilité d'un établissement de crédit

EN: solvency of a credit institution

DE: a) Solvenz, b) Zahlungsfähigkeit, c) Solvabilität eines Kreditinstituts

b) Hinweise

1. a) und b) sind beliebig austauschbar. Vgl. hierzu Gablers Wirtschaftslexikon, 11. Auflage, Band II, S. 2378: "Zahlungsfähigkeit, Solvenz: die Fähigkeit einer Person oder einer Unternehmung, ihre fälligen Verbindlichkeiten sofort bzw. innerhalb absehbarer Zeit erfüllen zu können." Genau die gleiche Definition gibt Büschgen (Das Kleine Börsen-Lexikon, 17. Auflage, 1987, S. 621 sowie S. 777). In Zusammensetzungen ist allerdings die Verwendung von "Solvenz" vorzuziehen (Solvenzvorschriften, Solvenztheorie usw.).

2. Der Ausdruck "Solvabilität" wurde in den Bankenbereich unglücklicherweise durch die Richtlinie 89/647/EWG eingeführt, die zwar einen Solvabilitätskoeffizienten als Maßstab für die "Solvabilität" eines Kreditinstituts festlegt, bezeichnenderweise jedoch diese selbst nicht definiert. Deshalb ist dort nicht zu erkennen, ob bzw. inwieweit "Solvabilität" etwas anderes bezeichnet als der Ausdruck "Solvenz". Dass die beiden Ausdrücke sich wohl (weitgehend) decken und "Solvabilität" damit als Ausdruck eigentlich entbehrlich ist, ist daraus zu ersehen, dass (i) im Englischen, Französischen und Spanischen mit "solvency", "solvabilité" bzw. "solvencia" jeweils für "Solvenz" und "Solvabilität" ein und derselbe Ausdruck gebraucht wird und (ii) die Bank für internationalen Zahlungsausgleich statt "Solvabilitätskoeffizient" in genau dem gleichen Sinne den Ausdruck "Solvenzkoeffizient" verwendet (vgl. Bank für internationalen Zahlungsausgleich - Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Juli 1988, S. 2).

Eine unterschiedliche Bedeutung von "Solvenz" und "Solvabilität" ließe sich allenfalls anhand des Solvabilitätskoeffizienten (= SK) konstruieren, der wie folgt definiert ist:

SK ist gleich der Summe der Eigenmittel des Kreditinstituts geteilt durch die Summe der risikogewichteten Aktiva und der risikogewichteten außerbilanzmäßigen Geschäfte des Kreditinstituts

Da nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 89/647/EWG dieser Quotient bei einem Kreditinstitut 8 % bzw. 0,08 nicht unterschreiten darf, könnte man sagen, dass "Solvabilität" definitionsgemäß genau dann vorliegt, wenn SK>0,08 gilt. "Solvenz" würde dann bei einem Kreditinstitut die Zahlungsfähigkeit im allgemeinen Sinne ohne Zugrundelegung des genannten Koeffizienten bezeichnen.

Die Einführung des Begriffs "Solvabilität" hat im übrigen die ebenso unvermeidliche wie unangenehme Konsequenz, dass es neben "solventen" auch "solvable" Kreditinstitute und neben "Insolvenzen" auch "Insolvabilitäten" geben müßte!

3. Fazit: Der Ausdruck "Solvabilität" sollte, wenn überhaupt, einzig und allein im speziellen Zusammenhang mit dem "Solvabilitätskoeffizienten" Verwendung finden, ansonsten sollte der allgemein bekannte Ausdruck "Solvenz" (bzw. Zahlungsfähigkeit) gebraucht werden.

Quellen:

a) Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG) Abl. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

b) Empfehlung der Kommission vom 22.12.1986 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten: 87/62/EWG, ABl. Nr. L 33 vom 4.2.1987, S. 10.

c) Zweite Richtlinie des Rates (vom 15.12.1989) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG: Richtlinie 89/646/EWG - ABl. L 386 vom 30.12.89, S. 1.

d) Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18.12.1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute, ABl. Nr. L 386 vom 30.12.89, S. 14.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

spécifique

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 2, 02/1989

Status: Anregung

spécifique heißt nur in den seltensten Fällen spezifisch sondern speziell, gezielt, Sonder... ; **comité spécifique** Fachausschuss **di spositions/mesures** spezielle Vorschriften/Maßnahmen, **spécifiques** Ausnahme- oder Sondervorschriften

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

spin doctor

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Anregung

Was oder worüber spinnt ein "spin doctor"?

Zur **Definition** nachstehend zunächst Auszüge aus *"The Longman Register of new words*"; vol. I, 1989; vol. II, 1990:

- **spin**, noun, chiefly American: a particular interpretation or slant given to a proposal, policy, piece of information, etc. (from the spin imparted to the ball by the cue in pool, which controls its direction) [DE = Dreh, Drall, Effet, Spin]
- **spin-meister** or **spin doctor,** noun, American: a person who provides "spin"
- **spinner**, noun: a person whose function is to put a favorable interpretation on events.
  -> a synonym for spin-meister, someone who applies 'spin' to potentially unpalatable or damaging news - that is, attempts to persuade people that it's really not so bad after all.

Eine weitere englische **Definition** steht im *Oxford Dictionary of new words*, 1991.

- **spin doctor**: In the jargon of US politics, a senior political spokesperson employed to promote a favourable interpretation of events to journalists. [...] *Doctor* comes from the various figurative uses of the verb *to doctor* (ranging from 'patch up, mend' to 'falsify'), perhaps under the influence of *play doctor* 'a writer employed to improve someone else's play'.

Zur **Übersetzung** ist anzumerken, daß es natürlich deutsche Fundstellen mit dem englischen, unübersetzten *spin doctor(ing)* gibt. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten:

- spin doctor: **PR-Berater, -Manager, -Referent; Image-, Nachrichten-, Meinungsmacher**.

- spin-doctoring: **mediengerechtes Politmarketing**, Imagepflege ("die Kunst, einem Ereignis einen bestimmten Dreh zu verleihen"), Schönfärberei.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Sprachbezeichnungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Information

Einige Sprachbezeichnungen

Galicisch	Sprache Galiciens (Spanien) (Duden, Brockhaus) NICHT *Galizisch. Es gibt keine Sprache, die so hieße, sondern nur das Adjektiv „galizisch" zu Galizien (Polen/Ukraine) (Duden, Brockhaus)
Kastilisch	NICHT Kastilianisch Syn.: kastilische Sprache (Brockhaus, Stichwort: spanische Sprache)
Luxemburgisch	NICHT Lëtzebuergesch verwenden, denn dies ist nicht Deutsch.
Irisch	Erste Amtssprache Irlands NICHT Gälisch, denn dies bezeichnet eine Untergruppe der keltischen Sprachen, die aus Irisch, Schottisch-Gälisch und Manx-Gälisch besteht

Quellen:

Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden, hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, Dudenverlag, Mannheim [...], 1999

Brockhaus - die Enzyklopädie in 24 Bänden, Brockhaus, Leipzig, Mannheim 20. Aufl. 2001

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Sprechzettel

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

steering brief / speaking note / background note / defensive points

steering brief - kurzer Vermerk/Kurzinformation (z.B. für Kommissionsmitglied, das in eine Ratstagung geht). Nicht zu verwechseln mit *speaking note.*

speaking note - Sprechzettel (nicht: Redevorlage)

background note - Hintergrundvermerk, -information, Informationspapier, (im Rat auch: -) Erläuterungen zur Sache

defensive points (FR: note défensive) **-** Argumentationshilfe, auch: Antwort auf Zusatzfragen (bei mündlichen Anfragen im EP)

Eine Durchsicht verschiedener Texte in SdTVista hat ergeben, daß der Begriff **"defensive points"** im wesentlichen in vier Arten von Texten verwendet wird:

1. in Sprechzetteln für Mitglieder der Kommission, die eine Sache im Europäischen Parlament vertreten;
2. in Sprechzetteln für Vertreter der Kommission, die eine Sache im Ministerrat vortragen;
3. in Berichten der GD XVI (Jahresbericht über Strukturfonds oder Bericht über Kohäsion und Informationsgesellschaft);
4. in den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zur Erweiterung (AGENDA 2000).

In den ersten beiden Fällen wurde meist mit "Rechtfertigungsgründe" oder "Gegenargumente" übersetzt, im dritten mit "Argumentationshilfen" und im vierten mit "Bedenken". Unserer Meinung nach ist "Argumentationshilfe" auch für die Sprechzettel der zutreffende Terminus, da es immer darum geht, wie eventuelle Gegenargumente entkräftet werden können.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Stadt vs. City

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

Stadt statt City

Es gibt keinen Grund, *ciudad* im Deutschen mit *City* wiederzugeben.

Bei bestimmten Städtenamen braucht man den Zusatz „-Stadt", soweit eine Verwechslung mit dem gleichnamigen Staat/Gebiet möglich ist. Der Zusatz kann weggelassen werden, wenn der Kontext klarstellt, dass die Stadt gemeint ist.

Der häufigste dieser Fälle ist Mexiko. Die Hauptstadt heißt amtlich ***Ciudad de México***, also auf Deutsch (Länderverzeichnis AA Berlin) **Mexiko-Stadt**. Inoffiziell ist sehr häufig *Mexiko-City* oder *Mexico City* anzutreffen. Dieser Usus ist nicht zu übernehmen.

Ähnlich gelagert sind die Fälle Guatemala(-Stadt), Gaza(-Stadt), Luxemburg(-Stadt), Québec(Stadt) und andere.

City bleibt andererseits natürlich unübersetzt, wenn es unabtrennbarer Namensbestandteil ist, wie im Fall bestimmter Städte in englischsprachigen Ländern: u. a. *Kansas City*, *Atlantic City* (USA), *Labrador City* (Kanada), *Welwyn Garden City* (GB).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

stakeholder(s)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 20.5.2013, NF 25

Status: Empfehlung

stakeholder(s)

Vor Jahren waren die Ausdrücke *stakeholder approach* und *stakeholder value* (die abzugrenzen waren von *shareholder approach/value*) besonders aktuell. Sie werden am Ende dieses Artikels zusammenfassend erörtert.

Der Terminus *stakeholder* war damals üblich als Bezeichnung für Gruppen, die zu einem Unternehmen in Beziehung stehen (wird in Teil B dieses Artikels behandelt).

Allmählich entwickelte sich dann eine zweite Verwendung des Terminus: Gruppen, deren Interessen durch das Handeln von Organisationen oder staatlichen Stellen berührt sind. Dieser zweite Fall betrifft die *stakeholders*, von denen immer wieder die Rede ist, wenn es um die Durchführung von Rechtsakten oder Programmen der Union geht.

A. *Stakeholders* als Ansprechpartner von Organisationen oder staatlichen Stellen:

Die Terminologiegruppe empfiehlt als Wiedergabe von *stakeholders* im Kontext Organisationen, staatliche Stellen ***Interessenträger*** oder, wenn der Kontext das nahelegt, ***Beteiligte*/*Betroffene*** bzw. ***beteiligte/betroffene Kreise***.

Für *stakeholders* dieses Typs besteht bisher eine auffallende Vielfalt an Wiedergabeoptionen. Zum einen sind zu nennen

Interessengruppen / Interessenvertreter / interessierte Kreise / Interessenträger

und zum anderen

Beteiligte / beteiligte Kreise bzw. Akteure / Akteure / Betroffene / betroffene Kreise bzw. Gruppen

Der Ausdruck ***Interessenträger*** wird mit zunehmender Häufigkeit gewählt. Vielen erscheint er durchaus passend, denn

1. sind mit *Interessenträger* auch solche Gruppen oder Einzelpersonen abgedeckt, die ihre Interessen nicht vertreten, weil sie dazu keine Gelegenheit haben oder nicht auf diesen Gedanken kommen, deren Interessen zu berücksichtigen aber nötig ist (z. B. indigene Bevölkerung und sonstige schwach vertretene Gruppen oder Individuen);

2. deckt *Interessenträger* auch solche natürlichen und juristischen Personen ab, die weder als Gruppen noch als Vertreter von Gruppen anzusprechen sind, beispielsweise Bürgerbeauftragte und Datenschutzbeauftragte, die Einzelpersonen und zugleich Institutionen sind, außerdem Behörden und Unternehmen. (Wählt man *Interessengruppen* als Standard-Übersetzung für *stakeholders*, dann besteht das Risiko, dass ein Teil der Personen, die mit gemeint sind, zu Unrecht als Gruppen bezeichnet wird.)

Man kann nicht generell sagen, dass die Variante ***Beteiligte*** (wird übrigens auch zur Wiedergabe von *persons involved* gebraucht) weniger adäquat sei als *Interessenträger*. Auch ***Betroffene*** kann durchaus treffend sein (Wiedergabe von *persons concerned* ebenso wie von *stakeholder s*), z. B. wenn das zentrale Thema eine Problematik oder eine Reform ist, von der bestimmte Personen betroffen sind.

Betroffene und auch *Beteiligte* sind andererseits in bestimmten Texten nicht aussagekräftig genug; im Kontext „Konsultation der Öffentlichkeit“ ist *Interessenträger* das Passendste. Kurz gesagt: Die drei Benennungen sind keine Synonyme, und je nach Kontext ist zu überlegen, ob zur durchgehenden Verwendung im gesamten Text eher *Interessenträger* oder *Beteiligte* oder *Betroffene* geeignet ist.

Die Nichtübersetzung, also die Übernahme des englischen Wortes, ist in behördlichen und wissenschaftlichen Originaltexten in Deutschland wie auch Österreich häufig anzutreffen. Für die Wiedergabe mit ***Stakeholder*** im Kontext Organisationen, staatliche Stellen wird hier aber (besonders wegen der mangelnden Allgemeinverständlichkeit) nicht plädiert.

Weitere Anmerkungen zu bestimmten bisher gebräuchlichen Termini:

– *Akteure* ist nicht zu empfehlen; dieses Wort ist problematisch, weil wir es auch zur Wiedergabe von u. a. *players, actors, parties, operators* be nötigen, woran sich zeigt, dass es zu unspezifisch ist.

– *Interessenvertreter* bietet sich nicht an, es sei denn, dass Gewissheit besteht, dass alle in dem Text Gemeinten aktiv (professionell) Interessen zu vertreten haben[1]. Das ist nicht immer eindeutig der Fall.

B. *Stakeholders* auf Unternehmensebene:

Was dieses Konzept angeht, bleibt das Ergebnis einer Sammelaktion relevant, die in NF 16 veröffentlicht wurde:

Anspruchsgruppen, Stakeholder

[...] alle internen und externen Personengruppen, die von den unternehmerischen Tätigkeiten gegenwärtig oder in Zukunft direkt oder indirekt betroffen sind.

Interne Anspruchsgruppen: Eigentümer

Management (Manager-Unternehmer)

Mitarbeiter

Externe Anspruchsgruppen: Fremdkapitalgeber

Lieferanten

Kunden

Konkurrenz

Staat und Gesellschaft (lokale und nationale Behörden, ausländische und internationale Organisationen, Verbände und Interessenlobbies aller Art,

politische Parteien, Bürgerinitiativen, allgemeine Öffentlichkeit)

Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort Anspruchsgruppen, online im Internet:

http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1202/anspruchsgruppen-v6.html

Übersetzungsvorschläge:

(interne und externe) Anspruchsgruppen

Interessenträger

Interessengruppen

(interne und externe) Stakeholder

Stakeholder Approach

Stakeholder-Ansatz: Konzept, nach dem die Unternehmensführung nicht nur die Interessen der Anteilseigner (Shareholder), sondern aller Anspruchsgruppen, ohne deren Unterstützung das Unternehmen nicht überlebensfähig wäre, zu berücksichtigen hat. Die Gruppe der Stakeholder ist folglich sehr heterogen [...]

Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort Anspruchsgruppen, online im Internet:

http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1202/anspruchsgruppen-v6.html

Das ***Stakeholder-Konzept*** beschreibt die reziproke Abhängigkeit zwischen Unternehmen und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Solche Gruppen sind Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Eigen- und Fremdkapitalgeber, aber auch der Staat, die Öffentlichkeit oder die Konkurrenz. Bei der Verfolgung unternehmerischer Ziele müssen die Ansprüche dieser am Unternehmen interessierten Gruppen berücksichtigt werden. Das Interesse der Gruppen besteht aufgrund materieller oder immaterieller Ansprüche am Unternehmen.

Uni Münster, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Glossar:

http://www.wiwi.uni-muenster.de/06/toplinks/glossar/glossar.php?begriff=60

Übersetzungsvorschläge:

Stakeholder-Ansatz/Konzept

Anspruchsgruppen-Ansatz/Konzept

Stakeholder Value

Wertanteil verschiedener Anspruchsgruppen am Unternehmenswert

Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort Stakeholder Value, online im Internet:

http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/stakeholder-value.html

Erläuterung dazu in Wikipedia:

Im Unterschied zum Shareholder-Value-Prinzip, das Bedürfnisse und Erwartungen der Anteilseigner einer Organisation (z. B. die Aktionäre

bei einer Aktiengesellschaft) in den Mittelpunkt des Interesses stellt, versucht das Prinzip der Stakeholder, die Organisation in ihrem gesamten sozialökonomischen Kontext (der Umwelt) zu erfassen und die Bedürfnisse der unterschiedlichen Anspruchsgruppen in Einklang zu bringen.

Wikipedia, Stichwort Stakeholder:

http://de.wikipedia.org/wiki/Stakeholder

Übersetzungsvorschläge:

Stakeholder Value

Wertanteil einer Anspruchsgruppe

Stakeholder-Society

Siehe NF 12.

---

[1] Vgl. IATE:2249871, de: *Register der Interessenvertreter*, en: *Register of Interest representatives*.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

stakeholder society

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

stakeholder society

Das Konzept der "stakeholder society" ist von Tony Blair vor einigen Jahren (neu?) in die Debatte geworfen worden. Nachstehend Auszüge aus einer programmatischen Rede im Januar 1996:

*Next week, I will be making the case for political reform - what one might call **stakeholder politics**. In a speech today I will be talking about Labour's belief in social cohesion - **a stake in society** - and the need for **a war on social exclusion** if we are to move forward as a nation. Britain is today more divided and more insecure than when 'Faith In The City' was published. One in five households have no one working, the poorest 10 per cent are 17 per cent worse off in real terms than they were in 1979, and one in three children grow up in poverty.*

At the top, privilege is more obvious than before. In the privatised utilities, salaries of chairmen and chief executives have gone up on average by over 250 per cent since privatisation.

Meanwhile, in the middle, sits the anxious class. People insecure about their jobs. Afraid that public services will not be there when they need them. Struggling to pay mortgages and new charges. Prompted to opt for private pensions and now finding that they get very little in return. The Conservatives used to say that to be cruel was to be efficient. In fact, **social justice** is a necessity not a luxury. The most meaningful **stake** anyone can have in society is the ability to earn a living and support a family. So we propose education, employment and community initiatives for the young unemployed that would slash youth unemployment over a parliament. Benefit reforms would provide hope for the one-in-five workless households, trapped on benefit by a system designed for a labour market and family structure that no longer exists. A jobs, education and training programme for single parents would offer help to a group of people currently on a 16-year ticket to reliance on the state.

Next to employment, secure housing is the foundation of personal security. I welcome the Government decision to extend the rough-sleepers' initiative. But they could do much more. The release of the capital receipts held by local authorities would provide jobs and homes that so many people are desperate to live in. Instead of cracking down on rights to housing benefit, we should be attacking the £1bn-a-year cost of housing-benefit fraud. And why not tackle homelessness at root by combining housing with training so that young people are set on the road to financial independence? However, the core economic challenge facing us as a nation is to use the power of **all our people and not just an elite**. The real lesson of last week does not concern selection in 150 grammar schools, but standards of provision in 25,000 schools up and down the country.

Quelle: The Guardian 29.1.96

An Übersetzungsvorschlägen hat die Terminologiegruppe "gesammelt":

- eigen-/selbstverantwortliche Gesellschaft, Verantwortungsgesellschaft
- Gesellschaft verantwortlicher/engagierter Bürger
- Teilhabe-/Partizipationsgesellschaft.
- Vielleicht wäre auch "integrierende Gesellschaft" oder "bürgerintegrierende Gesellschaft" passend (in Anlehnung an den Übersetzungsvorschlag Roman Herzogs für den unternehmenspolitschen "Stakeholder-Ansatz"). Nachstehend Auszüge aus der Ansprache von Bundespräsident Roman Herzog auf der VEBA-Konzerntagung am 21. Juni 1996 in Berlin.

Die Erfolgsbeteiligung darf aber auch nicht bei den Vorständen und Spitzenmanagern halt machen. Wir brauchen eine Initiative für die Beteiligung aller Arbeitnehmer am Ertrag, am Erfolg, am Vermögen "ihres" Unternehmens! Nur so werden die Mitarbeiter den Erfolg ihrer Firma wirklich als eigenes Anliegen verstehen.

Das könnte im übrigen die spezifisch deutsche Antwort zur internationalen Debatte "Shareholder-value-Ansatz" oder "Stakeholder-Ansatz" sein: Nicht nur anonyme Aktionärs-, sondern auch **persönlich motivierende, integrierende Mitarbeitermarktwirtschaft!**

Es gibt doch zu denken, daß man heute in Großbritannien, aber auch in den USA wieder überlegt, wie neben den **"Shareholdern"** auch die Interessen der **"Stakeholder"** wieder stärker in den Unternehmensstrategien berücksichtigt werden können. Also das, was wir heute als besonders modern betrachten, ist es schon gar nicht mehr. Es lohnt eigentlich nur, selbständig zu denken und nicht einfach nach Westen zu schauen: dieses Licht kommt ja sowieso vom Osten.(Quelle: http://www.bundespraesident.de/n/nph-b/reden/de/veba.htm?reden/deutsch1996.map)\\
Verwiesen sei auf den Beitrag "civil society", ebenfalls in dieser Ausgabe der *Nachrichten aus der Terminologiegruppe*..

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Statut versus Satzung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Empfehlung

"Statut" versus "Satzung"

Die Ausdrücke "statut" bzw. "statute" sollten, soweit sie die innere Grundordnung oder "Verfassung" (a) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder (b) einer privat- bzw. gesellschaftsrechtlichen Personenvereinigung bezeichnen, mit "Satzung" und nicht mit "Statut" (bzw. "Statuten") übersetzt werden, es sei denn, "Statut" ist aus einem besonderen Grund ausdrücklich angezeigt. Dabei ist zu beachten, dass "Satzung" unabhängig davon zu verwenden ist, ob der französische bzw. englische Ausdruck im Singular oder Plural gebraucht bzw. mit großem oder kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben wird.

a) Öffentliches Recht: Eine "Satzung" haben im EG-Recht beispielsweise

- der Europäische Gerichtshof (Art. 168 a Abs. 2 und Art.188 EGV, Art. 32 d Abs. 2 und Art. 45 EGKSV sowie Art. 160 EAGV),

- die EIB (Art. 129 EGV sowie zugehöriges Protokoll),

- die Euratom-Versorgungsagentur (Art. 54 EAGV),

- das EWI (Art. 109 f Abs. 1 EGV sowie zugehöriges Protokoll) und

- ESZB und EZB (Art. 106 Abs. 4 EGV sowie zugehöriges Protokoll).

Dass i.a. im EG-Recht nicht "Statut", sondern "Satzung" zu verwenden ist, ergibt sich auch aus Artikel 177 EGV, dem zufolge der Gerichtshof "über die Auslegung der Satzungen" (FR: "statuts", EN: "statutes") "der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen" (FR: "organismes", EN; "bodies") entscheidet.

Auch im internationalen öffentlichen Recht (außerhalb der EU) sollte für "statut(s)" bzw. "statute(s)" "Satzung" verwendet werden (vgl. "Standardformulierungen", 3. Auflage, S. 23). Ausnahme:

FR: Statut de la Cour internationale de la Justice,

EN: Statute of the International Court of Justice,

DE: Statut des Internationalen Gerichtshofs.

b) Privat- bzw. Gesellschaftsrecht: Der deutsche Gesetzgeber verwendet hier ebenfalls den Ausdruck "Satzung", um die innere Grundordnung oder "Verfassung" von Vereinen, AG, KGaA und VVaG zu bezeichnen (vgl. z.B. §§ 25, 58 und 59 BGB, §§ 23 und 28 Aktiengesetz). Der Ausdruck "Statut" ist dagegen i. o. S. lediglich bei Genossenschaften (§§ 5 bis 8 des Genossenschaftsgesetzes) unerlässlich und bei GmbH neben "Gesellschaftsvertrag" und "Satzung" gebräuchlich.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Europäischen Aktiengesellschaft (= SE) geboten, bei der der einschlägige Verordnungsvorschlag (Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft - KOM (91) 174 endg. - Syn. 218, ABl. Nr. C 176/91, S. 1 ff.) folgendes unterscheidet:

- FR: le statut de la société européenne,

- EN: the ***S***tatute of the European Company,

- DE: das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft

sowie

- FR: le***s*** statut***s*** de la SE,

- EN: the ***s***tatute***s*** of the SE,

- DE: die Satzung der SE,

wobei die "Satzung" wie bei der AG den Aufbau und die Aufgaben der jeweiligen SE sowie die Rechte und Pflichten ihrer Gesellschafter festlegen soll (vgl. Art. 61 des betreffenden Verordnungsvorschlags - Ratsdokument 5269/93), während das "Statut" Bestimmungen enthält, wie sie im innerdeutschen Recht im Aktiengesetz, im Betriebsverfassungsgesetz und in anderen Gesetzen zu finden sind.

Gleiches gilt ferner für EuV, EuGen und EuGGes:

- FR: le statut de l'***a***ssociation européenne (= AE) / de la ***s***ociété coopérative européenne (= SCE) / de la ***m***utualité européenne (= ME),

- EN: The statute of the European association (= EA) / of the European cooperative society (= SCE) / of the European mutual society (= ME),

- DE: das Statut des Europäischen Vereins (= EuV) / der Europäischen Genossenschaft (= EuGen) / der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (= EuGGes),

sowie

- FR: le***s*** statut***s*** de l' AE / de la SCE / de la ME.

- EN: the statute***s*** of the EA / SCE / ME

- DE: die Satzung des EuV / der EuGen / der EuGGes.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Steuerhinterziehung, -umgehung etc.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Empfehlung

Steuerhinterziehung, -umgehung, -vermeidung, -betrug

I. Begriffe

Steuerverkürzung, Steuerabwehr

Sammelbegriffe für alle rechtswidrigen und zulässigen Bemühungen von Steuerpflichtigen, einer ihnen auferlegten Steuer wirksam zu begegnen.

a) Rechtswidrige Steuerverkürzung

Steuerhinterziehung

Steuerhinterziehung begeht, wer vorsätzlich bewirkt, dass Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden (Straftat).

Steuerumgehung

Missbrauch von steuerrechtlichen Formen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Umgehung oder Minderung von Steuern. Unter Umständen als Steuerhinterziehung strafbar oder als Steuerordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

Aber: In der 6. MwSt-Richtlinie ist „Steuerumgehung" gleichbedeutend mit der rechtlich zulässigen Steuervermeidung im Sinne des deutschen Steuerrechts.

b) Rechtlich zulässige Steuerverkürzung

Steuervermeidung

Bewusste Vermeidung steuerbegründender oder -erhöhender Sachverhalte oder Erfüllung steuermindernder Tatbestände. Z. B.: Unternehmer passen ihr Erzeugnis der Steuerbemessungsgrundlage an (z. B. Hubraum bei Kraftfahrzeugen), ändern die Unternehmensform oder den Standort; Haushalte vermeiden Verbrauchsteuern durch Konsumeinschränkung oder -verlagerung (z.B. bei Kaffee, Tabakwaren, Benzin); Erwerbstätige mit höherem Einkommen unterlassen Mehrarbeit, Ehepaare vermeiden Doppelverdienst, Kirchenaustritt zur Vermeidung der Kirchensteuer.

Steuerbetrug

Kein Terminus des deutschen oder österreichischen Steuerrechts, aber in der Praxis als allgemeiner Begriff für die rechtswidrigen Formen der Steuerabwehr durchaus brauchbar (vgl. Betrugsbekämpfung, OLAF).

Steuerflucht

Kein Rechtsterminus, wenn überhaupt, dann nur in Bezug auf direkte Steuern anzuwenden.

Verlegung von Wohn- oder Unternehmenssitz ins Ausland mit dem Zweck der Steuer-ersparnis (steuerlich motivierte Kapitalflucht). Neuerdings Verlagerung von Einkünften und Vermögen in Steueroasen, um Vorteile hinsichtlich der Besteuerung auszunutzen.

II. Übersetzung

rechtswidrige Handlung	**zulässige Handlung**
FR: fraude fiscale	FR: **évasion fiscale**
EN: tax fraud, **tax evasion**	EN: tax avoidance
DE: Steuerhinterziehung, -umgehung	DE: Steuervermeidung (6. MwSt-RL: Steuerumgehung)

Achtung: In den Ausgangstexten werden „tax evasion" und „évasion fiscale" nicht unbedingt korrekt verwendet, d. h., es kann vorkommen, dass „tax evasion" im französischen und „évasion fiscale" im englischen Sinn gebraucht werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Stichtag

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

"Stichtag" - Definition eines oft falsch verstandenen Begriffs

In der Statistik und vor allem in den Wirtschaftswissenschaften unterscheidet man Bestandsgrößen (E: stocks, F: stocks) und Bewegungsgrößen (= Stromgrößen; E: flows, F: flux). Bestandsgrößen werden zu einem genau bestimmten Zeitpunkt, Stromgrößen dagegen für einen bestimmten Zeitraum erhoben. Ähnlich wie in einem früheren Beitrag ("Strom" versus "Bestand" vom Juli 1996, NF 10) seien hier einige Beispiele genannt für

a) Bestandsgrößen: - Zahl der Arbeitslosen in der EU am 30.6.2000,

- Wohnbevölkerung Deutschlands am 25.5.1987 (Tag der Volkszählung),

- sämtliche Posten einer Unternehmensbilanz zum 31.12.XY;

b) Stromgrößen: - Zahl der im 1. Quartal 1998 in der EU arbeitslos gewordenen Personen,

- Zahl der im Dezember 1999 in Deutschland begangenen Straftaten,

- alle Posten der Gewinn- und Verlustrechnung der Firma Z für das Jahr XY.

Während nun für die Erhebung von Stromgrößen unterschiedliche Zeiträume [Tag(e), Woche👎, Monat(e) oder Jahr(e)] gewählt werden können, handelt es sich beim Erhebungszeitpunkt der Bestandsgrößen praktisch immer um einen bestimmten Tag. Dieser wird sowohl in der Statistik als auch im Handelsgesetzbuch (und in anderen Rechtstexten) als Stichtag bezeichnet, wobei laut HGB Bewertungen "zum Stichtag" (§ 252) und Abschlüsse "auf den Stichtag" (§ 299) erfolgen.

Im Lichte dieser Erläuterung dürfte klar sein, dass "Stichtag" in keinem Falle das Ende einer Frist bezeichnet, bis zu dem etwas geschehen oder getan werden muss (oder kann), und dass deshalb weder die englischen Wörter "deadline" oder "cut-off date" noch die französischen Ausdrücke "date limite" oder "date butoir" mit "Stichtag" übersetzt werden dürfen. Richtige Übersetzungen sind dagegen beispielsweise

a) E: consolidated balance sheet date, F: date de clôture des comptes consolidés, D: Stichtag des konsolidierten Abschlusses, Quelle: Richtlinie 83/349/EWG, Artikel 27 Absatz 3,

b) E: date to which the balance sheet relates, F: date d'établissement du compte, D: Bilanzstichtag, Quelle: Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1996, Randzahl 7.01,

c) E: ... on 1 January 1999 which is ... the new reference date ... for exchange rates against the euro, F: ... au 1er janvier 1999 qui est ... la nouvelle date de référence ... pour les taux de change par rapport à l'euro, D: vom 1. Januar 1999, der ... der neue Stichtag ... für die Wechselkurse gegenüber dem Euro ist, Quelle: Mitteilung der Kommission ... über die Umrechnung ... in Euro, ABl. C 60 vom 2.3.99, S. 11.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch darauf hingewiesen, dass der Ausdruck "Stichtag" vereinzelt auch den Zeitpunkt, zu dem ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Vertrag in Kraft tritt, also den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts, bezeichnet und in Österreich der "Stichtag" der Tag des Beginns des Pensionsanspruchs sein kann.

Fazit: "Stichtag" bezeichnet stets einen bestimmten Tag, also einen genau definierten Zeitpunkt für eine statistische Erhebung, eine Bewertung, eine Bilanz usw., und sollte deshalb nie als Übersetzung für fremdsprachliche Ausdrücke verwendet werden, die (das Ende) eine(r) Frist bezeichnen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

stock (ökonomische Größe)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Empfehlung

"Strom" versus "Bestand"

Die meisten ökonomischen Größen (bzw. Variablen) lassen sich in zwei große Gruppen einteilen: Sie sind entweder Stromgrößen oder Bestandsgrößen - eine Unterscheidung, die für das Verständnis vieler Wirtschaftstexte sehr wichtig ist.

Definitionen

Stromgröße:

"monetäre oder reale Größe, die für einen bestimmten Zeit**raum** ermittelt wird, also zeit**raum**bezogen ist".

Bestandsgröße:

"monetäre oder reale Größe, die zu einem bestimmten Zeit**punkt** ermittelt wird, also zeit**punkt**bezogen ist; dieser Zeitpunkt heißt häufig **Stichtag**".

Beispiele

Stromgrößen Bestandsgrößen

Investitionen Kapital

Sparaufkommen Ersparnisse

alle Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Aktiva und Passiva der Bilanz

Zahl der Geburten bzw. der Sterbefälle/Jahr Bevölkerungszahl

Volkseinkommen 1995 Volksvermögen am 31.12.95

Kfz-Produktion Kfz-Bestand

Terminologie

E: flow, flow variable E: stock, stock variable

F: flux F: stock

D: Strom, Stromgröße, Bewegungsmasse D: Bestand, Bestandsgröße, Bestandsmasse

Quellen

Vahlens Großes Wirtschaftslexikon; Gablers Wirtschaftslexikon; Gardner Ackley: Macroeconomic Theory, S.6; Bernard/Colli/Lewandowski: Dictionnaire économique et financier, S. 579 (flux); P. et J. Vuitton: Nouveau Lexique d'Economie, S. 102 u. S. 205.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Strafgerichtshof

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

Internationaler Strafgerichtshof

Cour pénale internationale - International Criminal Court (ICC) - Internationaler Strafgerichtshof

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

stranded cost, sunk cost

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Empfehlung

sunk costs / stranded costs

a) ***Definitonen***

	EN	FR
sunk cost(s)	Costs incurred in the past whose total will not be affected by any decision made now or in the future. Sunk costs are usually past or historical costs. For example, suppose a machine acquired for $50,000 three years ago has a book value of $20,000. The $20,000 book value is a sunk cost that does not affect a future decision involving its replacement.*aus*: **Barron's Dictionary of Accounting Terms 1992**	
	Expenditure, usually on capital items, that once having been incurred can be included in the books as an asset, although this value cannot be recovered. An example of this form of expenditure would be creating a railway embankment or dredging to create a berth in a harbour.*aus*: **Oxford Dictionary of Accounting 1995**	
stranded cost(s)	uneconomic physical assets (generating plants which are uneconomic to run now and will be even more uneconomic in the competitive era), past investments, long-term contracts and expenses, previously reviewed and approved (and in some cases, mandated) by regulators, that have not yet been fully recovered by the utility companies and will be unrecoverable in a fully competitive market because competitors will bear no such burdens [Erläuterung:] In the policy debate about deregulation of the electric utility industry, there has been a great deal of discussion about compensation of utility shareholders for "stranded assets." In this discussion, stranded assets are described as the capital costs (depreciation and return on investment) for a generating plant that cannot be fully recovered in a competitive market, because the revenue at the market price is less than total operating cost, including the cost of capital; *aus:* **Eurodicautom** (geplanter Eintrag)	*coûts irrécupérables [1]; coûts échoués [2]*coûts spécifiques que doit continuer à supporter après la libéralisation du marché de l'énergie une compagnie d'électricité qui bénéficiait auparavant d'une situation de monopole et que ne doivent pas supporter les concurrents entrant sur le marché [Erläuterung:] préférer "coûts irrécupérables" qui est plus compréhensible [1]; ces coûts résultent par exemple d'engagements contractuels d'achats ou d'investissements d'une certaine durée, de garanties d'approvisionnement, de dépenses d'arrêt et de démantèlement d'investissements à déclasser, de l'existence de régimes spéciaux de retraite. Ces coûts qui étaient jusqu'alors "récupérés" par le prix de vente deviennent "irrécupérables" dans un marché concurrentiel. Ils doivent dès lors être couverts par un mécanisme (par ex. fonds alimenté par l'ensemble des utilisateurs) devant être approuvé par la Commission [2]*aus:* **Eurodicautom** (geplanter Eintrag)
	Die beiden og. englischsprachigen Werke verzeichnen *stranded cost* nicht.	

b) ***Übersetzungsmöglichkeiten***

	Schäfer 1998	**TIS** (Datenbank des Rates)	**Romain 2000**	**Hamblock/** Wessels 1999
sunk costs	- (KoR) Istkosten der Vergangenheit *(ie, irrelevant to the decision-making process: nicht-relevante Kosten)* - (Vw) **versunkene Kosten** *(ie, entstehen bei Durchführung irreversibler Entscheidungen; es treten Folgen ein, die auch bei deren Rückgängigmachung nicht wegfallen; eg, Eintritt in den Kernkraftwerksmarkt verursacht hohe versunkene Kosten, da die Anlagen nicht alternativ genutzt werden können)*	-	**einmalige Produktionskosten**	nicht relevante Kosten, **einmalige Produktionskosten**
stranded costs	-	-	-	-
stranded investments		**verlorene Investitionen** (Kontext: Elektrizitätsbinnenmarkt) Investitionen, die sich infolge einer Änderung des Ordnungsrahmens, d.h. der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen (hier: Liberaliserung des Elektrizitätsmarktes) nicht mehr rechnen. (Quelle: Vereinigung Dt. Elektrizitätswerke)		

c) ***Fazit***

"Stranded cost(s)" scheint ungebräuchlich zu sein und einen ähnlichen Bedeutungsinhalt zu haben wie "stranded investments". Im Deutschen bieten sich hierfür je nach Kontext und Stilebene an: **verlorene Investitionen**, in den Sand gesetzte Investitionen; Investitionsruine. Die Wiedergabe mit "gestrandeten Kosten" ist zu vermeiden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Strom (ökonomische Größe)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Empfehlung

"Strom" versus "Bestand"

Die meisten ökonomischen Größen (bzw. Variablen) lassen sich in zwei große Gruppen einteilen: Sie sind entweder Stromgrößen oder Bestandsgrößen - eine Unterscheidung, die für das Verständnis vieler Wirtschaftstexte sehr wichtig ist.

Definitionen

Stromgröße:

"monetäre oder reale Größe, die für einen bestimmten Zeit**raum** ermittelt wird, also zeit**raum**bezogen ist".

Bestandsgröße:

"monetäre oder reale Größe, die zu einem bestimmten Zeit**punkt** ermittelt wird, also zeit**punkt**bezogen ist; dieser Zeitpunkt heißt häufig **Stichtag**".

Beispiele

Stromgrößen Bestandsgrößen

Investitionen Kapital

Sparaufkommen Ersparnisse

alle Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Aktiva und Passiva der Bilanz

Zahl der Geburten bzw. der Sterbefälle/Jahr Bevölkerungszahl

Volkseinkommen 1995 Volksvermögen am 31.12.95

Kfz-Produktion Kfz-Bestand

Terminologie

E: flow, flow variable E: stock, stock variable

F: flux F: stock

D: Strom, Stromgröße, Bewegungsmasse D: Bestand, Bestandsgröße, Bestandsmasse

Quellen

Vahlens Großes Wirtschaftslexikon; Gablers Wirtschaftslexikon; Gardner Ackley: Macroeconomic Theory, S.6; Bernard/Colli/Lewandowski: Dictionnaire économique et financier, S. 579 (flux); P. et J. Vuitton: Nouveau Lexique d'Economie, S. 102 u. S. 205.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

subject to

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: verbindlich

Unbeschadet/vorbehaltlich/ungeachtet/abweichend von

Für das Gemeinschaftsrecht gelten folgende Festlegungen:

DE	FR
Unbeschadet/vorbehaltlich/ungeachtet/ abweichend von	**Sans préjudice de/sous réserve de/nonobstant/pa**
- *„Unbeschadet des/der"* bedeutet, dass die genannte andere Regelung nicht berührt wird. - Unbeschadet der Verpflichtungen nach ... - Unbeschadet des Artikels [der Anwendung des Artikels] ... NB: Möglich ist auch eine Umschreibung unter Verwendung des Ausdrucks „unberührt bleiben" oder „davon nicht berührt werden". (In den vorausgehenden Beispielsfällen ergäbe dies: „die Verpflichtungen nach ... bleiben unberührt/werden davon nicht berührt" bzw. „Artikel ... bleibt unberührt.") Unrichtig erscheint die Formulierung „unbeschadet *von*", da sie als eine genau umgekehrte Beziehung zwischen den beiden in Frage stehenden Regelungen verstanden werden könnte.	— *«Sans préjudice de»* signifie «sans que soit affect — Sans préjudice des obligations énoncées à ..... — Sans préjudice [de l'application] de l'article ...
- *„Vorbehaltlich des/der"* bedeutet „sofern ... eingehalten wird". - Vorbehaltlich der Bedingungen nach ... - Vorbehaltlich des Artikels [der Anwendung des Artikels] ...	— *«Sous réserve de»* signifie «à condition que soit r — Sous réserve des conditions énoncées à ..... — Sous réserve [de l'application] de l'article ...
- *„Ungeachtet des/der"* bedeutet „trotz", „ohne dass ... entgegensteht". - Ungeachtet der allgemeinen Regelung ... können besondere Kriterien festgelegt werden. - Ungeachtet des Artikels ...	— *«Nonobstant»* signifie «malgré», «sans que ..... s — Nonobstant la réglementation générale ....., certa — Nonobstant l'article ...
- *„Abweichend von"* bedeutet „Ausnahme von ...". - Abweichend von Artikel ... NB: Oft wird eine Abweichung mit „*jedoch*" gekennzeichnet oder mit der Formel eingeleitet: „*Artikel/Absatz... gilt nicht ...*".	— *«Par dérogation à»* signifie «à titre d'exception pa Par dérogation à l'article ... *NB:* Souvent, une dérogation est introduite par le mo (paragraphe, alinéa) *ne s'applique pas lorsque .....»*
Quelle: MUSTER UND HINWEISE FÜR RECHTSAKTE IM RAHMEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION 4. Ausgabe - Juli 2005 http://domus/jurling/docs/Formulaire%20des%20actes/2005/sn03009.de04.pdf	Quelle: FORMULAIRE DES ACTES ÉTABLIS DANS Quatrième édition - Juillet 2005 http://domus/jurling/docs/Formulaire%20des%20acte

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Subsidiarität (Fragebogen)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1993, NF 7

Status: Empfehlung

Übersetzung der Fragen zur Subsidiarität

(Dokument SEK (93) 459 Orig.: FR)

Im genannten Dokument sind die folgenden Fragen festgelegt, die in der Begründung jedes Vorschlags für einen Rechtsakt aufzuführen und zu beantworten sind.

a. Quels sont les objectifs de l'action envisagée par rapport aux obligations pesant sur la Communité ?

b. L'action envisagée relève-t-elle d'une compétence exclusive de la Communité ou d'une compétence partagée avec les Etats membres ?

c. Quelle est la dimension communautaire du problème (par exemple combien d'Etats membres sont concernés et quelle solution a été en vigueur jusqu'à maintenant ?

d. Quelle est la solution la plus efficace par comparaison entre les moyens de la Communauté et ceux des Etats membres ?

e. Quelle plus-value concrète apporte l'action envisagée de la Communauté et quel serait le cout de l'inaction ?

f. Quelles modalités d'action sont à la disposition de la Communauté (recommandation, soutien financier, réglementation, reconnaissance mutuelle ...) ?

g. Une réglementation uniforme est-elle nécessaire ou suffit-il d'une directive posant des objectifs généraux en renvoyant l'exécution au niveau des Etats membres ?

Die Terminologiegruppe hat folgende Übersetzung ausgearbeitet:

a) Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt ?

b) Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig ?

c) Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft [z. B. wie viele Mitgliedstaaten sind betroffen, und was galt bisher] ?

d) Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht ?

e) Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens ?

f) Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft (Empfehlung, finanzielle Unterstützung, Rechtsvorschriften, gegenseitige Anerkennung ...)?

g) Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist ?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Subsidiaritätsprinzip im Erwägungsgrund

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Empfehlung

Erwägungsgrund zum Subsidiaritätsprinzip

"Das Ziel [die Ziele] [dieser Richtlinie][dieser Verordnung][der in Betracht gezogenen Maßnahmen] kann [können] [in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen] auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und lässt sich [und lassen sich] daher im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EG-Vertrag besser auf Gemeinschaftsebene erreichen.

Diese [Richtlinie][Verordnung] [beschränkt sich auf die zur Erreichung dieses Ziels/dieser Ziele notwendigen Mindestvorschriften und] geht nicht über das [dazu] [zur Erreichung dieses Ziels/dieser Ziele] erforderliche Maß hinaus."

Die Terminologiegruppe befürwortet diese Standardformulierung für die Übersetzung des Erwägungsgrunds zum Subsidiaritätsprinzip in Rechtsakten zu Themen der ersten Säule, obwohl im "Gemeinsamen Leitfaden für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtsakten mitwirken" (Intranet-Adresse: http://www.europateam.cc.cec/) eine abweichende Fassung festgelegt ist:

Siehe auch Protokoll 21 EG-Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

substantive

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2011, NF 23

Status: verbindlich

„**Substantive"** ist im rechtlichen Kontext, d. h. in Ausdrücken wie „substantive requirements", „substantive rules" usw. nur in den seltensten Fällen mit „wesentlich" zu übersetzen, sondern in der Regel mit **materiell** oder **materiellrechtlich (auch: materiell-rechtlich).** „Substantive requirements" sind materielle/materiellrechtliche Anforderungen, Vorschriften o. Ä., im Gegensatz zu den verfahrensrechtlichen oder Verfahrensvorschriften. Siehe auch IATE-Karten **765518** (substantive law) und **794457** (substantive rule).
Eine Ausnahme bildet „substantive amendment", das mit „wesentliche Änderung" oder „wesentliche Abänderung" - ausschließlich im Fall der Abänderungen des EP im Mitentscheidungsverfahren (COD) - zu übersetzen ist (siehe IATE-Karten **911044** und **894639**).

„Substantive" wird leicht mit „**substantial**" verwechselt. Die beiden Ausdrücke sind aber nicht gleichbedeutend.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

succursale

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Empfehlung

"branch" und "succursale"

Bei **Banken und Kreditinstituten** sollte künftig wieder mit **"Zweigstelle"** (statt "Zweigniederlassung") übersetzt werden. Dieser Wunsch kommt aus dem Bundesfinanzministerium. Verwiesen wird dabei auf § 24 Abs. 1 Unterabs. 7 sowie auf § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 24. **Anzeigen**. (1) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen ... 7. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle, ...

§53. **Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat**. (1) Unterhält ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Bankgeschäfte in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreibt, so gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Sinne des Satzes 1, so gelten sie als ein Kreditinstitut.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

suivi (Sammelaktion)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1991, NF 2

Status: Anregung

Übersetzungsvorschläge für SUIVI

suivi	Kontrolle, Verlaufskontrollen, Folgemaßnahmen, Überwachung, Erfolgskontrolle, Begleitung (bei den IMP)
suivi de la recherche	Verfolgung der Forschungstätigkeit
suivi de l'exploitation	Verfolgung der Nutzung
suivi de l'assistance	Unterstützungsbilanz
suivi de l'exploitation	Nutzungsbilanz
suivi de l'évaluation à mi-parcours	die aufgrund der Schlussfolgerungen aus der Halbzeitevaluierung/-bilanz zu treffenden Maßnahmen
suivi des actions	Verfolgung der Maßnahmen
suivi par le responsable	Verfolgung durch d. zuständigen...
suivi de l'évaluation	Verfolgung der Evaluierung
suivi de l'évaluation finale	Verfolgung der Schlussevaluierung
fiche de suivi d'exploitation	Formblatt Nutzungsbilanz
système de suivi d'exploitation	Verfolgung der Nutzung
suivi des programmes	Programmbegleitung
Comité de suivi	Follow-up-Ausschuss
suivi des conclusions	Umsetzung der Ergebnisse der Schlussfolgerungen
évaluation et suivi	fortlaufende Bewertung und Begleitung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

suivi (Sammelaktionen)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/1992, NF 5

Status: Anregung

Suivi

Folgemaßnahmen (engl.:follow-up), (laufende) Überwachung, Verlaufskontrolle, Erfolgskontrolle, Begleitung (bei den IMP), Verfolgung, Monitoring

action de suivi du droit communautaire	laufende Überwachung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts
comité de suivi	Follow-up-Ausschuß
document (bordereau) de suivi	Begleitschein
évaluation et suivi	fortlaufende Bewertung und Begleitung
fiche de suivi d'exploitation	Formblatt Nutzungsbilanz
groupe de suivi	Kontrollgruppe
rencontre de suivi	Nachkontakttreffen, Nachkontaktseminar
suivi de cette opération	Projektbetreuung
suivi de charge	Lastfolgebetrieb (Kraftwerke)
suivi de l'assistance	Unterstützungsbilanz
suivi de l'évaluation	Verfolgung der Bewertung
suivi de l'évaluation à mi-parcours	die aufgrund der Schlußfolgerungen aus der Halbzeitevaluierung/-bilanz zu treffenden Maßnahmen, Verfolgung der Zwischenbilanz, Zwischenbilanz
suivi de l'évaluation finale	Schlußbewertung
suivi de l'exploitation	Nutzungsbilanz, Verfolgung der Nutzung
suivi de la recherche	Verfolgung der Forschungstätigkeit
suivi de plusieurs études	Betreuung mehrerer Studien
suivi des actions	Verfolgung der Maßnahmen
suivi des conclusions	Umsetzung der Ergebnisse / Schlußfolgerungen
suivi des programmes	Programmbegleitung (Regionalpolitik)
suivi des réunions	Follow-up der Sitzungen
suivi des travaux d'organisation	laufende Beobachtung der Tätigkeiten
suivi dosimétrique opérationnel	dosimetrische Verfolgung im Betrieb (Strahlenschutz)
suivi du rapport	Folgerungen aus dem Bericht
suivi par le responsable	Verfolgung durch den zuständigen ...
suivi scientifique	wissenschaftliche Betreuung
système de suivi d'exploitation	Verfolgung der Nutzung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Summary of Product Characteristics

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2009, NF 21

Status: verbindlich

Arzneimittelrecht

Zulassung* statt *Genehmigung für das Inverkehrbringen,
Fachinformation* statt *Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels

Die bisherige Übersetzung der Termini ***Marketing Authorization*** und ***Summary of Product Characteristics*** entspricht nicht dem deutschen und österreichischen Sprachgebrauch im Arzneimittelrecht (siehe unten). Deshalb sind sie wie folgt zu übersetzen:
Neue Rechtsakte: Bei einer gänzlich neuen Rechtsvorschrift sind die Termini ***Zulassung*** und ***Fachinformation*** zu verwenden, wenngleich in einer Übergangsphase ein klarer Bezug zu den eingeführten Termini herzustellen ist. Zu diesem Zweck ist beim ersten Auftreten der neuen Termini sowohl in den Erwägungsgründen als auch im verfügenden Teil (idealerweise in der Begriffsbestimmung) der eingeführte Terminus in Klammern anzufügen. Beispiel: „Zulassung (Genehmigung für das Inverkehrbringen)". Danach ist fortlaufend der neue Terminus zu verwenden. Mit dem Klammerzusatz wird verdeutlicht, dass die beiden Termini synonym sind.
Änderungsrechtsakte: Wird eine geltende Rechtsvorschrift geändert, in der die eingeführten Termini ***Genehmigung für das Inverkehrbringen*** und ***Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels*** verwendet werden, dann würde die unvermittelte Einführung synonymer Termini die sprachliche Kohärenz beeinträchtigen. In der konsolidierten Fassung der geänderten Rechtsvorschrift würden nämlich fortan unterschiedliche Termini für dieselben Begriffe verwendet. Dies ist in Rechtsvorschriften grundsätzlich zu vermeiden. Bei Änderungsrechtsakten sind folglich die eingeführten Termini beizubehalten.
Für **Texte, die Bezug auf geltende Vorschriften nehmen**, wird empfohlen, dem eingeführten Terminus beim ersten Auftreten den neuen Terminus in Klammern anzufügen, danach ist durchgehend der neue Terminus zu verwenden.

Hintergrund
Das deutsche Bundesministerium für Gesundheit wies Ende 2007 darauf hin, dass die Vertreter Deutschlands und Österreichs sich im Zuge der Übersetzung der EG-Verordnung 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ATMP-VO) für die Änderung einiger bisher in europäischen Rechtstexten verwendeter Fachausdrücke eingesetzt hätten. Die bisherigen Termini seien im Sprachgebrauch der beiden Mitgliedstaaten unüblich, es gebe vielmehr fachlich und juristisch exaktere Termini. Das Anliegen der beiden Mitgliedstaaten sei auch von der Kommission unterstützt worden. Indessen habe das Generalsekretariat des Rates die Vorschläge unter Hinweis auf die notwendige sprachliche Kohärenz des europäischen Arzneimittelrechts nicht übernommen.*
Anlässlich des förmlichen Beschlusses über die ATMP-VO hat Deutschland deshalb eine Erklärung abgegeben und angekündigt, bei der Erarbeitung künftiger EU-Rechtstexte von Beginn an auf eine Übersetzung hinzuwirken, die den Anforderungen des deutschen Sprachraums angemessen ist. In der Erklärung wird insbesondere die Übersetzung der englischen Termini ***Marketing Authorization*** und ***Summary of Product Characteristics*** mit „Genehmigung für das Inverkehrbringen" bzw. „Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels" moniert. Sie seien in der deutschen Fach und Rechtssprache ungebräuchlich, teilweise sogar missverständlich. Zutreffend und für alle Marktbeteiligten unmissverständlich seien nur „**Zulassung**" bzw. „**Fachinformation**". Deutschland fordert die Kommission in seiner Erklärung auf, diese Termini im Rahmen der künftigen Rechtsetzung zu verwenden.

** Bei der „Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004" waren die Einwände des Generalsekretariats berechtigt, weil mit dieser Verordnung eben auch zwei geltende Rechtsvorschriften geändert wurden.*

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

sunk costs, stranded costs

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Empfehlung

sunk costs / stranded costs

a) ***Defintionen***

	EN	FR
sunk cost(s)	Costs incurred in the past whose total will not be affected by any decision made now or in the future. Sunk costs are usually past or historical costs. For example, suppose a machine acquired for $50,000 three years ago has a book value of $20,000. The $20,000 book value is a sunk cost that does not affect a future decision involving its replacement.*aus*: **Barron's Dictionary of Accounting Terms 1992**	
	Expenditure, usually on capital items, that once having been incurred can be included in the books as an asset, although this value cannot be recovered. An example of this form of expenditure would be creating a railway embankment or dredging to create a berth in a harbour.*aus*: **Oxford Dictionary of Accounting 1995**	
stranded cost(s)	uneconomic physical assets (generating plants which are uneconomic to run now and will be even more uneconomic in the competitive era), past investments, long-term contracts and expenses, previously reviewed and approved (and in some cases, mandated) by regulators, that have not yet been fully recovered by the utility companies and will be unrecoverable in a fully competitive market because competitors will bear no such burdens [Erläuterung:] In the policy debate about deregulation of the electric utility industry, there has been a great deal of discussion about compensation of utility shareholders for "stranded assets." In this discussion, stranded assets are described as the capital costs (depreciation and return on investment) for a generating plant that cannot be fully recovered in a competitive market, because the revenue at the market price is less than total operating cost, including the cost of capital; *aus:* **Eurodicautom** (geplanter Eintrag)	*coûts irrécupérables [1]; coûts échoués [2]*coûts spécifiques que doit continuer à supporter après la libéralisation du marché de l'énergie une compagnie d'électricité qui bénéficiait auparavant d'une situation de monopole et que ne doivent pas supporter les concurrents entrant sur le marché [Erläuterung:] préférer "coûts irrécupérables" qui est plus compréhensible [1]; ces coûts résultent par exemple d'engagements contractuels d'achats ou d'investissements d'une certaine durée, de garanties d'approvisionnement, de dépenses d'arrêt et de démantèlement d'investissements à déclasser, de l'existence de régimes spéciaux de retraite. Ces coûts qui étaient jusqu'alors "récupérés" par le prix de vente deviennent "irrécupérables" dans un marché concurrentiel. Ils doivent dès lors être couverts par un mécanisme (par ex. fonds alimenté par l'ensemble des utilisateurs) devant être approuvé par la Commission [2]*aus:* **Eurodicautom** (geplanter Eintrag)
	Die beiden og. englischsprachigen Werke verzeichnen *stranded cost* nicht.	

b) ***Übersetzungsmöglichkeiten***

	Schäfer 1998	**TIS** (Datenbank des Rates)	**Romain 2000**	**Hamblock/** Wessels 1999
sunk costs	- (KoR) Istkosten der Vergangenheit *(ie, irrelevant to the decision-making process: nicht-relevante Kosten)* - (Vw) **versunkene Kosten** *(ie, entstehen bei Durchführung irreversibler Entscheidungen; es treten Folgen ein, die auch bei deren Rückgängigmachung nicht wegfallen; eg, Eintritt in den Kernkraftwerksmarkt verursacht hohe versunkene Kosten, da die Anlagen nicht alternativ genutzt werden können)*	-	**einmalige Produktionskosten**	nicht relevante Kosten, **einmalige Produktionskosten**
stranded costs	-	-	-	-
stranded investments		**verlorene Investitionen** (Kontext: Elektrizitätsbinnenmarkt) Investitionen, die sich infolge einer Änderung des Ordnungsrahmens, d.h. der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen (hier: Liberaliserung des Elektrizitätsmarktes) nicht mehr rechnen. (Quelle: Vereinigung Dt. Elektrizitätswerke)		

c) ***Fazit***

"Stranded cost(s)" scheint ungebräuchlich zu sein und einen ähnlichen Bedeutungsinhalt zu haben wie "stranded investments". Im Deutschen bieten sich hierfür je nach Kontext und Stilebene an: **verlorene Investitionen**, in den Sand gesetzte Investitionen; Investitionsruine. Die Wiedergabe mit "gestrandeten Kosten" ist zu vermeiden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

sustainability impact assessment

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

sustainability impact assessment = Nachhaltigkeitsprüfung

Bei der Nachhaltigkeitsprüfung handelt es sich um die Prüfung der Auswirkungen geplanter handelspolitischer Entscheidungen im Hinblick auf eine nachhaltige (soziale, ökologische und wirtschaftliche) Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit der neuen WTO-Verhandlungsrunde.

(Siehe in diesem Zusammenhang die Mitteilung TRADE/2000/304 über "Handelspolitik und nachhaltige Entwicklung" und http://www.itas.fzk.de/deu/tadn/tadn001/soch00a.htm)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

sustainable

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/1992, NF 3 (Erl. NF 5 v. 12/1992)

Status: Anregung

Weiterer Beitrag zur Übersetzung von "sustainable" bzw. sustained

a) sustainable growth war, lange bevor es Ende der achtziger Jahre einen gewissen Bedeutungswandel erfuhr und zum Modewort wurde, in den Wirtschaftswissenschaften ein gängiger Begriff, der wie folgt definiert war: "sustainable growth: a rise in per-capita real income or per-capita real gross national product that is capable of continuing for a long time; ... sustainable economic growth means that economic stagnation will not set in" (McGraw-Hill Dictionary of Modern Economics [1965], S. 501). Die Zielsetzung des "sustainable growth" - also eines "stetigen und angemessenen Wachstums" der Wirtschaft (§ 1 des deutschen Stabilitätsgesetzes von 1967) - besteht mithin in einer möglichst weitgehenden Glättung der konjunkturellen Ausschläge durch antizyklische Maßnahmen, so dass die gesamtwirtschaftliche Produktionskapazität weder zu wenig ausgelastet noch überfordert ist und damit ein möglichst gleichmäßiges Wachstum sichergestellt wird.

Fazit: In diesem Sinne gilt

"sustainable growth" - "stetiges Wachstum"

(vgl. dazu Wilhelm Schäfer, Wirtschaftswörterbuch, S. 663).

Während bei der vorstehenden Definition für die Wachstumsrate eine obere Grenze durch die (Entwicklung der) Produktionskapazität vorgegeben ist, war in den letzten Jahren das Augenmerk auf die Umwelt als weiteren das Wirtschaftswachstum (womöglich noch stärker) limitierenden Faktor gerichtet. Dies hatte für "sustainable growth" einen entsprechenden Bedeutungswandel zur Folge, was die nachstehenden Zitate belegen:

- "continuing the assault on nature will ... make economic growth more difficult to sustain",

- "the only way out is rapid, but environmentally benign growth (beide aus "The Earth Summit" in "The Independent", 25.5.92, S.8).

- "sustainable: in environmental jargon: (of an activity, use of resource etc.) able to be sustained over an indefinite period within damage to the environment; (of a resource) that can be used at a given level without permanent depletion" (The Oxford Dictionary of New Words, Oxford 1991, S. 279).

"sustainable growth" in dieser neuen Bedeutung läßt sich wohl am besten mit "umweltverträgliches Wachstum", "umweltgerechtes Wachstum" oder "umweltschonendes Wachstum" übersetzen.

b)"sustainable development": Anders als bei "sustainable growth" stand bei diesem Begriff der Gedanke der Substanzerhaltung von Anfang an im Vordergrund, eine Vorstellung, die wohl von der Forst-- oder Fischwirtschaft übernommen wurde. Dies lassen zumindest folgende Zitate vermuten:

- "sustained yield ist ... the yield or cut of timber from a forest which is managed in such a way as to permit the removal of an approximately equal volume of timber, annually or periodically, equal to the increment" (Recknagel & Benthley, Forest Management, 1919, XII, S. 124);

- "the blue whale could have supplied indefinitely a sustainable yield of 6 000 individuals a year" (Nature, 1971, 9.7.80, S.2).

- "Nachhaltigkeit (Forstwirtschaft): ein Bewirtschaftungsprinzip, das dadurch charakterisiert ist, dass nicht mehr Holz geerntet wird, als jeweils nachwachsen kann" (Brockhaus Enzyklopädie, 1991, XV. S. 282).

Ganz entsprechend definiert Stephan Schmidheiny, Vorsitzender des Unternehmerrats für nachhaltige Entwicklung (Business Council for Sustainable Development), "nachhaltige Entwicklung" als "laufende Verringerung der Ressourcenintensität im Prozeß der Wertschöpfung" durch eine Wirtschaftsweise, "die ihre eigene Basis nicht zerstört sondern erhält und stärkt" (S. Schmidheiny in "Kurswechsel", München 1992, zitiert in FAZ vom 18.5.1992). Damit wird eine solche Entwicklung einer weiteren Anforderung gerecht: "development in both rich and poor nations has to become sustainable", d.h. "that the creation of wealth today should not compromise the ability of future generations to meet their own needs" (Schlussfolgerung des Brundtland--Berichts, dargelegt in "The Independent" vom 25.5.1992, S.8).

Fazit: Die Übersetzung von "sustainable development" sollte unbedingt zugleich zwei Aspekte wiedergeben - nämlich den Aspekt der "Dauer" sowie den der "Umweltverträglichkeit". Versteht man mithin "nachhaltig" in dem vorstehend definierten - ursprünglich forstwirtschaftlichen - Sinn, so erscheint "nachhaltige Entwicklung" durchaus als geeignete Übersetzung von "sustainable development". Da jedoch dieser Sinn nicht allgemein bekannt ist und "nachhaltig" meist nur im Sinne von "anhaltend, lange nachwirkend, dauernd" (Wahrig) verstanden wird, ist es sicher oft angezeigt, den Aspekt der Umweltverträglichkeit gesondert zum Ausdruck zu bringen und von einer "nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung" (oder auch von einer "auf Dauer umweltverträglichen Entwicklung" bzw. einer "dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung") zu sprechen.

c) "sustainable" versus "sustained": Aus der nachstehenden Beispielliste für Übersetzungen von "sustainable" und "sustained" geht zwar hervor, dass die beiden Wörter vereinzelt in praktisch gleichem Sinne gebraucht werden (sustainable bzw. sustained growth = stetiges Wachstum, sustainable bzw. sustained yield = Dauerertrag). Die Liste zeigt aber zugleich deutlich, dass "sustained" - im Gegensatz zu "sustainable" - fast durchgängig nur einen der beiden vorgenannten Aspekte - nämlich den der Dauer - zum Ausdruck bringt. Es erscheint daher angezeigt, "sustained" in aller Regel mit "Dauer-", "anhaltend" oder einem anderen den Langzeitaspekt zum Ausdruck bringenden Wort zu übersetzen und damit eine deutliche Differenzierung gegenüber "sustainable" vorzunehmen.

d) Beispiele zur Übersetzung von "sustainable" und "sustained

1. sustainable balance of payments: dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz (Vertrag über die Europäische Union, Art.3a)

2. sustainable convergence: dauerhafte Konvergenz (Vertrag über die Europäische Union, Art. 109j)

3. sustainable development:

a) nachhaltige Entwicklung (Vertrag über die Europäische Union, Art. 130u; FAZ vom 18.5.1992, S.1)

b) auf Dauer umweltverträgliche Entwicklung (FAZ vom 11.5.92, S.14),

c) dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (Kommission, GD XI (Umwelt)

d) nachhaltige umweltverträgliche Entwicklung (AA-Sprachendienst (mündliche Auskunft),

e) tragfähige Entwicklung (FAZ vom 18.5.1992, S.1)

f) dauerhaft tragfähige Entwicklung (Journalistenhandbuch Entwicklungspolitik, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, 1989, S. 239)

4. sustainable energy supplies: langfristig gesicherte Energieversorgung (Vorschlag)

5. sustainability of the government financial position: auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand (Vertrag über die Europäische Union, Art. 109j)

6. sustainable growth:

a) stetiges Wachstum (W.Schäfer, Wirtschaftswörterbuch, 663), b) nachhaltiges Wachstum (Bundesmin.für Wirtschaftliche Zusammenarbeit)

c) dauerhaft umweltverträgliches Wachstum (Vorschlag - vgl.Definition unter 14.a))

7. sustainable and non-inflationary growth respecting the environment: beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum (Vertrag über die Europäische Union, Art. 2)

8. sustainable price performance: anhaltende Preisstabilität (Vertrag über die Europäische Union, Protokoll über die Konvergenzkriterien, Art. 1)

9. sustainable yield: Dauerertrag (UN--Seerechtsübereinkommen, Art.61)

10. sustained convergence of the economic performance of the Member States: dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten (Vertrag über die Europ.Union, Art. 103)

11. sustained growth: stetiges Wachstum (W.Schäfer, Wirtschaftswörterbuch, S. 663)

12. sustained operation: Dauerbetrieb (Elsevier's Dictionary of Technology, 1985, S. 976)

13. sustained oscillation: ungedämpfte Schwingung (McGraw-Hill: Technical and Engineering Dictionary, S. 1000)

14. sustained pickup (in economic activity): nachhaltige Erholung (W.Schäfer, Wirtschaftswörterbuch, S. 663)

15. sustained power: Dauerleistung (R.Ernst, Wörterbuch der industriellen Technik, II, S. 1240)

16. sustained rally: anhaltende Kurserholung (Börse) (W.Schäfer, Wirtschaftswörterbuch, S. 663)

17. sustained release (of a substance): protrahierte Freigabe (eines Stoffes) (Elsevier's Dictionary of Pharmaceutical Science and Techniques, S. 429)

18. sustained reversal: anhaltender Umschwung (W.Schäfer, Wirtschaftswörterbuch, S. 663)

19. sustained yield : Dauerertrag (R.Ernst, Wörterbuch der industriellen Technik, II., S. 1240).

[N.B.: Hier kann auch der Fund im Berliner Tagesspiegel vom 7.5.92 angefügt werden, in dem "Sustainability" unter Berücksichtigung des Umweltaspekts mit "Zukunftsfähigkeit" (eines Verkehrssystems) wiedergegeben wurde.]

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Syndikatsvertrag

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Information

Syndikatsvertrag (Kontext: Gesellschaftsrecht)

Österreichischer Ausdruck für Vertrag, mit dem Gesellschafter (untereinander) ein bestimmtes Verhalten innerhalb einer Gesellschaft vereinbaren. (Definition aus: Russwurm/Schoeller: *Österreichisches Rechtswörterbuch*, Wien 1997)

In Kastner/Doralt/Nowotny: *Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts*, Wien 1990, heißt es im Kapitel "Aktiengesellschaft" (S. 273): "Stimmrechtsbindungsverträge (Syndikatsverträge) [...] können Aktionäre miteinander abschließen oder mit Dritten."

In Deutschland ist der Ausdruck ungeläufig und stattdessen von **Stimm(rechts)bindungsvertrag**, manchmal auch von Poolvertrag die Rede.

EN: voting trust agreement; FR: pacte (dit) de votation

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

TACIS (Schreibweise von Programmakronymen)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

TACIS oder Tacis?

Zwecks Vereinheitlichung empfiehlt die Terminologiegruppe, **Programmakronyme mit Großbuchstaben** zu schreiben. Eine Regel gibt die deutsche Grammatik nicht her.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

TAIEX

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

TAIEX

heißt „Technical Assistance and Information Exchange Instrument". Die übliche Übersetzung lautet „Instrument für technische Hilfe und Informationsaustausch" (siehe IATE-Karte Nr. 1270040).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Taiwan

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

Taiwan

Die Langform "The Separate Customs Territory of Taiwan, Penghu, Kinmen and Matsu" ist als "Gesondertes Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu" wiederzugeben. Als Übersetzung für "Chinese Taipeh" wird "Chinesisch-Taipeh" befürwortet. Angesichts des heiklen politischen Hintergrunds ist darüber hinaus generell die Benennung zu wählen, die der im Ausgangstext verwendeten entspricht.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

taux douanier

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: verbindlich

taux douanier

taux (de conversion) douanier = Zoll(-Umrechnungs)kurs (oder: zollrechtlicher U.)

und nicht etwa: Zollsatz (FR: taux de (droit de) douane)

ähnlich: taux (de conversion) agricole = Agrar(-Umrechnungs)kurs

Die Problematik Agrarumrechnungskurs/Zollumrechnungskurs ergab sich im Zusammenhang mit der Umwandlung der variablen Agrarabschöpfungen in feste Zölle als Ergebnis der Uruguay-Runde ("Tarifikation").

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

tel qu´il a été modifié

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: verbindlich

tel qu´il a été modifié

FR: "**l'article** ...du traité CE, **tel qu'il a été modifié par** le traité d'Amsterdam" DE: "der Artikel ... EGV in der Fassung des Vertrags von Amsterdam"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Tier- und Pflanzennamen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Information

Nomenklatur der Tier- und Pflanzennamen

Oft möchte ein Auftraggeber eine Liste von Tier- oder Pflanzennamen ohne Angabe der lateinischen Entsprechungen übersetzt haben und meint bei näherer Befragung: „Übersetzen Sie das genau so, wie es da steht!". Im Grunde ist das Übersetzen von Trivialnamen allerdings nicht möglich! In jeder Sprache gibt es eine Vielzahl solcher Namen, da sich regionale Traditionen gerade in ihnen niederschlagen. Eine wortwörtliche Übersetzung führt geradewegs ins Chaos. Wir sollten uns weigern, aus Trivialnamen bestehende Listen zu übersetzen, auch wenn einige davon bereits eine lange Tradition haben. In einer wiederholt vorkommenden Liste der GD SANCO zu Pestiziden findet man z. B. unter den himbeerartigen Früchten EN „dewberries" - DE seit Jahren als „Taubeeren" übersetzt - , ohne Klarheit darüber, was das denn für eine Frucht sei. Auch die zahlreichen Sorten der Salatpflanzen geben Rätsel auf.

Binomiale (binäre) Nomenklatur:

die wissenschaftliche Bezeichnung von Gattung und Art durch einen lateinisch-griechischen Doppelnamen, z. B.

Gattung	Art	Unterart	Erstbeschreiber	Jahr	Trivialname
Canis	*lupus*		L. (= Linné)	1758	der Wolf

oder, bei Angabe einer Unterart, durch ein Trinomen

Canis	*lupus*	*albus*	Kerr	1792	der Polarwolf; der Tundrawolf

Die binomiale Nomenklatur wurde ab 1735 vom Schweden Carl v. Linné in lateinischer Form entwickelt. Artnamen bestehen immer aus zwei Wörtern, die im Text oft kursiv gedruckt oder unterstrichen sind. Ein Substantiv bezeichnet die Gattung, zu der die Art gehört. Im Beispiel gehört der Wolf (*Canis lupus*) zur Gattung *Canis* (Hund). Das zweite Wort ist ein Adjektiv (*lupus*); es bestimmt die Art innerhalb der Gattung und wird immer klein geschrieben[1].

„sp." oder „spp." steht für eine nicht näher als auf der Gattungsebene bezeichnete Art bzw. ebensolche Arten. Angeführt wird der Gattungsname, gefolgt von einem der Kürzel. Beispielsweise wird eine nicht näher bestimmbare Pneumokokkenart als „*Pneumococcus* sp." bezeichnet; nicht weiter bestimmbare Pneumokokkenarten als „*Pneumococcus* spp.".

Vorrang für den Erstbeschreiber: Der gültige Name einer biologischen Art beruht immer auf einer schriftlichen Veröffentlichung, in der die Art mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode beschrieben und benannt ist. Wenn zwei Autoren dieselbe Art beschreiben und benennen, dann ist der zuerst veröffentlichte Name korrekt. Eine der Aufgaben des Internationalen Ausschusses für Zoologische Nomenklatur (ICZN)[2] - und des entsprechenden Ausschusses für Botanik ICBN - ist die Pflege und Aktualisierung dieser internationalen Namensgebung. Das bedeutet, dass Nomenklaturänderungen jederzeit möglich sind!
In einem wissenschaftlichen Text wird eine Art durch ihren Namen und den Autor der Erstveröffentlichung, manchmal mit Jahreszahl, angegeben. Der Autorenname kann abgekürzt werden, z.B. *Abies alba* Mill. = *Abies alba* Miller (1768), DE Weißtanne, Silbertanne, Tanne.

Die binären Artnamen sind in eine abstrakte Hierarchie[3] eingebettet, die es bei der Übersetzung einzuhalten gilt. Es ist z. B. nicht korrekt, „Pferde der Gattung Equidae" zu schreiben, da die Endung „idae" in der zoologischen Nomenklatur immer eine Familie kennzeichnet.

Botanische Nomenklatur:

Der Internationale Code der Botanischen Nomenklatur (ICBN, engl. International Code of Botanical Nomenclature) ist ein Regel- und Empfehlungswerk zur Namensgebung von Pflanzen, Algen und Pilzen. Am wichtigsten sind die folgenden sieben Ränge:

Hierarchischer Rang	Kennzeichnende Endung
Reich (lat. regnum)	-ota
Abteilung (lat. divisio oder phylum)	-phyta, -mycota (bei Pilzen)
Klasse (lat. classis)	-atae, -opsida (Pflanzen), -phyceae (Algen), -mycetes (Pilze)
Ordnung (lat. ordo, Abk. ord.)	-ales
Familie (lat. familia, Abk. fam.)	-aceae (DE „-gewächse", z. B. Liliengewächse = Liliaceae)

Gattung (lat. genus, Abk. gen.)	-
Art (lat. species, Abk. spec.)	-

Unterhalb der Art gibt es
Unterart (lat. subspecies)
Varietät (lat. varietas, Abk. var.) = bei Kulturpflanzen „Sorte" (lat. cultivar, Abk. cv.)
Form (lat. forma, Abk. f.)

Ausnahmen: Historische Namen sind in den höheren Rängen gestattet, z. B. Plantae, Angiospermae, Monocotyledones usw. Außerdem gibt es 9 abweichende Namen von Familien (Leguminosae, Palmae, Labiatae, Umbelliferae, Compositae, Gramineae usw.).

Hybriden sind durch ein „x" gekennzeichnet; sie entstehen durch Kreuzung zweier nah verwandter Arten, was vor allem bei Pflanzen auch ohne menschliches Zutun geschieht. So ist z. B. die dominierende Eiche Schottlands die Hybride *Quercus robur x petraea*.

Zoologische Nomenklatur:

Die Internationalen Regeln für die Zoologische Nomenklatur (ICZN, engl. International Code of Zoological Nomenclature) sind das Regelwerk zur Namensgebung von Tierarten. Es ist wesentlich uneinheitlicher angelegt als jenes der Pflanzen. Am wichtigsten sind folgende Ränge[4]:

Hierarchischer Rang	Kennzeichnende Endung
Stamm (lat. phylum)	Nicht einheitlich: -a, -ida, -minthes, -ini, ida, -oda usw.
Ordnung (lat. ordo, Abk. ord.)	Nicht einheitlich, meist „-a", aber „Primates"= DE Primaten; DE sind „artige" möglich, z.B. „Hasenartige" (Lagomorpha)
Familie (lat. familia, Abk. fam.)	**-idae** ; DE sind „artige" möglich, z.B. „Hirschartige" = „Hirsche"
Gattung (lat. genus, Abk. gen.)	-
Art (lat. species, Abk. spec.)	-

Bakterien: In der Mikrobiologie wird der Begriff „Stamm" zur Untergliederung von Bakterienarten in einzelne Zuchtlinien benutzt.

---

[1] Nach http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Code_der_Botanischen_Nomenklatur und Strasburger, Lehrbuch der Botanik, 31. Aufl., 1978.
[2] http://www.iczn.org/
[3] Das auf bestimmten Ähnlichkeiten beruhende „natürliche System" soll die verwandschaftsbedingte Hierarchie der Organismen so gut wie möglich nachzeichnen (Strasburger, 1978).
[4] Nach Urania Tierreich, 1. Bd., 1967, Urania Verl., Leipzig, Jena, Berlin.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Titel internationaler Regelwerke zur biologischen Nomenklatur (EN und DE)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2010, NF 23

Status: Information

Hintergrund

Für die Übersetzung naturwissenschaftlicher und (veterinär-)medizinischer Texte, insbesondere einschlägiger Rechtstexte mit wissenschaftlichen Namen, sind internationale Regelwerke zur biologischen Nomenklatur von großer Bedeutung.
Diese behandeln die Namensgebung bei Lebewesen und bei Lebensformen, die nicht als Lebewesen gelten (konkret: Viren). Üblicherweise enthalten sie verbindliche Regeln und unverbindliche Empfehlungen, nicht aber Verzeichnisse wissenschaftlicher Namen; beispielhafte wissenschaftliche Namen dienen lediglich zur Veranschaulichung der Regeln und Empfehlungen.
Die Frage, ob ein vorgeschlagener Name korrekt gebildet und dem richtigen Lebewesen bzw. der richtigen Lebensform zugeordnet wurde, erörtert das jeweilige internationale Gremium. Die Ergebnisse der Gutachten sind in einschlägigen Fachzeitschriften nachzulesen, bei Bakterien beispielsweise in der Zeitschrift *International Journal of Systematic and Evolutionary Microbiology* (http://ijs.sgmjournals.org/, Volltext kostenlos verfügbar), bei Pflanzen in der Zeitschrift *Taxon* (http://www.ingentaconnect.com/content/iapt/tax, kostenpflichtig). Die zuständigen internationalen Gremien führen Verzeichnisse aller wissenschaftlichen Namen, die sie für zulässig befunden haben.

Verzeichnis aller Regelwerke zur biologischen Nomenklatur

Die nachstehende Tabelle enthält die jeweiligen Titel auf EN und DE, entsprechende Kurzformen, Anmerkungen, Hyperlinks und Verweise auf die einschlägigen ausführlichen IATE-Einträge, die u. a. Quellenangaben, Definitionen und Kontexte enthalten. Die Tabelle soll als erschöpfende Sammlung der Titel aller derzeitigen Regelwerke zur biologischen Nomenklatur dienen, weshalb sie von Zeit zu Zeit überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden muss.
Einerseits sind die Titel selbst von Interesse für die Übersetzung, andererseits soll hiermit insbesondere auf die jeweiligen Regelwerke hingewiesen werden, in denen die Übersetzerinnen und Übersetzer bei nomenklatorischen Fragen (etwa zur Gliederung und Schreibung wissenschaftlicher Namen) nachschlagen können.
Wer genauere Informationen zur zoologischen und botanischen Nomenklatur sucht, möge zum Beispiel den Beitrag „Nomenklatur der Tier- und Pflanzennamen" (Nachrichten aus der Terminologiegruppe, NF 19) lesen.

Titel EN	Kurz-form(en) EN	Titel DE	Kurz-form DE	IATE-Eintrag		
International Code of Botanical Nomenclature	ICBN *oder* I.C.B.N.	Internationaler Code der Botanischen Nomenklatur	ICBN	314613	- Aktuelle EN Fassung des Codes - Vorvorletzte Fassung des Codes auf DE	Es gibt keine aktuelle DE Fassung des Codes.
International Code of Nomenclature for Cultivated Plants	ICNCP *oder* I.C.N.C.P.	Internationaler Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen *oder* Internationaler Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen *oder* Kulturpflanzencode	ICNCP	3506211	EN und FR Fassungen des Codes (kostenpflichtig)	Es gibt keine DE Fassung des Codes.
International Code of Phytosociological Nomenclature	ICPN	Internationaler Code der Pflanzen-soziologischen Nomenklatur	ICPN	3510017	- Aktuelle EN Fassung des Codes - Inhaltsverzeich-nis und Kurzrefe-rat zur gedruckten DE Fas-sung des Codes	Es gibt eine (gedruckte) DE Fassung des Codes, der offizielle Text ist jedoch die EN Fassung.[1]
International Code of Zoological Nomenclature		Internationale Regeln für die Zoologische Nomenklatur		3506416	- Aktuelle EN Fassung des Codes - „Official Lists and Indexes of Names in Zoology"	Die aktuelle DE Fassung von 2000 „ist durch Beschluß [sic] der Internationalen Kommission für Zoologische Nomenklatur als Offizieller Deutscher [sic] Text anerkannt worden und verfügt somit über denselben Status wie die Versionen in anderen Sprachen"[2].
International Code of Nomenclature of Bacteria *oder* *Bacterio-logical Code*		Internationaler Code der Nomenklatur der Bakterien		3506751	- Aktuelle EN Fassung des Codes - „Approved Lists of Bacterial Names"	Es gibt keine DE Fassung des Codes. In den zuständigen internationalen Gremien wurde 1999 beschlossen, den Titel des Codes auf EN „International Code of Nomenclature of Prokaryotes" bzw. DE „Internationaler Code der Nomenklatur der Prokaryonten" zu ändern. Allerdings ist offiziell noch keine Neuauflage der gedruckten Fassung erschienen, weswegen der neue Titel noch nicht als anerkannt gilt.
International Code of Virus Classification and Nomenclature		Internationaler Code der Klassifizierung und Nomenklatur der Viren		3510014	- Aktuelle EN Fassung des Codes - „Virus Taxonomy List 2009"	Es gibt keine DE Fassung des Codes.

----[1] Weber, H. E., Moravec, J., Theurillat, J.-P., „International Code of Phytosociological Nomenclature : 3rd edition", in *Journal of Vegetation Science* 11 (2000), S. 739, http://www.iavs.org/pdf/Code.pdf (11.11.2009).
[2] Kraus, Otto (Bearb.), Internationale Kommission für Zoologische Nomenklatur (Hg.), *Internationale Regeln für die Zoologische Nomenklatur*, 4. Aufl., Goecke & Evers, Keltern-Weiler, 2000 (Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins in Hamburg (NF) 34), ISBN 978-3-931374-36-5, S. 13, Inhaltsverzeichnis verfügbar unter http://www.gbv.de/dms/bs/toc/321820010.pdf (11.11.2009).

-> Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

Tokyo (Schreibung)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: Empfehlung

Schreibung der japanischen Städte „Tokyo"/„Tokio" und „Kyoto"/„Kioto"

Die orthografische Situation der o.g. japanischen Städte stellt sich im Deutschen wie folgt dar:

In allen Ausgaben und Auflagen des *Duden* erscheint der Haupteintrag zur japanischen Hauptstadt unter **Tokio**. Tokyo ist ebenfalls verzeichnet, jedoch lediglich als Nebeneintrag mit Verweis auf Tokio.
Die Stadt des Klimaprotokolls kommt hingegen nur in älteren Auflagen vor, und zwar als **Kioto**.

Im *Brockhaus* (Auflage 1996) ist die größte japanische Stadt ebenso unter dem Haupteintrag **Tokio** aufgeführt. Die Schreibung Tokyo ist auf einen Nebeneintrag mit Verweis beschränkt. Bei **Kyoto** (= Haupteintrag) ist es umgekehrt.

Das Auswärtige Amt schreibt in seinem *Länderverzeichnis* (Februar 2005) **Tokyo**.

Im *Internet* (Google) liegt **Tokio** auf deutschsprachigen Seiten (982 000 Treffer) etwa 20% vor Tokyo (806 000 Treffer), während **Kyoto** mit 667 000 Treffern die Variante Kioto (25 400 Treffer) um ein Vielfaches überrundet.

In *IATE* werden Kyoto und Kioto als gleichberechtigte Schreibvarianten behandelt.

Die Terminologiegruppe empfiehlt eingedenk der Vorgabe des Auswärtigen Amtes und im Interesse der Einheitlichkeit in beiden Fällen die Schreibung mit y: **Tokyo** und **Kyoto**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

towards

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Anregung

Auf dem Wege zu ... / Vers ... / Towards ...

Viele Dokumente haben programmatische Titel oder Zwischenüberschriften, die mit *Vers* oder *Towards* anfangen und die im Original (EN bzw. FR) natürlich wirken mögen. Die überaus häufige wörtliche Wiedergabe solcher Überschriften mit „Auf dem Weg zu ..." oder „Hin zu ..." wird dagegen vielen Lesern wie eine Sprachmarotte vorkommen, wohl hauptsächlich deshalb, weil man im Deutschen an substantivische Überschriften gewöhnt ist.
Die Übersetzer sollten an solchen Stellen statt der ziemlich in der Luft hängenden Präpositionalgruppe eine substantivische Variante zu finden versuchen, die den Gepflogenheiten der Zielsprache eher entspricht.

Für Überschriften nach dem Muster „*Towards a European Research Area*" (Titel von KOM(2000) 6) bieten sich beispielsweise folgende Lösungen an:

Wege zu einem Europäischen Forschungsraum
Entwicklung zu einem Europäischen Forschungsraum
Vorbereitungen auf den Europäischen Forschungsraum
Schaffung eines Europäischen Forschungsraums

Ähnlich umsichtig und eigenständig sollte man mit „infinitivisch" strukturierten Überschriften verfahren, deren Original mit einem Verb beginnt wie *réussir*. Beispiele:

Réussir l'espace de la recherche: statt „Den Forschungsraum zu einem Erfolg werden lassen" besser: „Erfolgreiche Ausgestaltung des Forschungsraums" o. dgl.

Augmenter la mobilité des chercheurs en Europe: statt „Die Mobilität der Forscher in Europa erhöhen" besser: „Verbesserung der Mobilität der Forscher in Europa " - oder alles, was sonst zu dem anschließenden Inhalt passt.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

track record

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

track record

Erfolgsbilanz, Leistungsreferenz, Tätigkeitsnachweis, einschlägige (Berufs-)Erfahrung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Transeuropäische Netze

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1991, NF 2

Status: Information

TERMINOLOGIE - Europäische Infrastruktur / Transeuropäische Netze

A	
accord de Schengen	Übereinkommen von Schengen
acteur économique	die Wirtschaft, Wirtschaftsteilnehmer, Marktteilnehmer,Wirtschaftsbeteiligte (DIN)
action de sensibilisation	Informationskampagne, Aufklärungskampagne
Air Traffic Control (ATC)	Flugverkehrskontrolle, Flugsicherung
allocation de formation	Ausbildungsförderung
allocation de ressources	Ressourcenallokation, Ressourcenverteilung,Faktoreinsatz
annuaire électronique européen	elektronisches Telefonverzeichnis
applications	Anwendungen
applications à la disposition des usagers	Benutzeranwendungen
applications routières	Anwendungen im Straßenverkehr, Einsatz im Straßenverkehr
arcs	Streckenführung
artères à large bande	Breitbandkanäle
assemblage de réseaux nationaux	Verknüpfung nationaler Netze (Vernetzung)
B	
bandes de fréquences radio communes	gemeinsame Funkfrequenzen
banques d'images	Bildbanken
bassin d'emploi	Arbeitsmarktregion
besoin de réseaux	Netzbedarf
besoins d'infrastructures	Infrastrukturbedarf
boîte aux lettres	Mail box, Briefkasten
bourse de chercheurs	Forscherbörse
bourse d'échanges d'énergie	Energieaustauschbörsen
bourse de formation	Stipendium
bourse de l'emploi	Arbeitsvermittlungsbörse
bourse des bourses	"Börse der Börsen"

business cooperation network	BC-Net BC-Netz
C	
cabotage	Kabotage
cadre communautaire	auch: Gemeinschaftsdimension
cadre réglementaire	Rechtsrahmen, rechtliche Voraussetzungen
capacité d'interrogation	Abfragemöglichkeiten (EDV-System)
capacité de chargement	Ladefähigkeit, -kapazität
capacité de transport	Verkehrskapazität(en), Beförderungskapazitäten
capital humain	Humankapital, Arbeitskräfte, Personal,der Mensch als Kapital
CEAC	ECAC
centre de compensation	Clearingstelle (Verrechnungsstelle)
centre de contrôle aérien	Flugsicherungsstelle, Flugsicherungszentrum
chaîne routière pure	der reine Straßentransport (im "Gegensatz" zum kombinierten Verkehr)
chainon	(Binde)glied
chaînon manquant	fehlende (Netz)verbindung, fehlendes (Binde-)Glied
chargeur	Verlader, verladende Wirtschaft, Verfrachter
chaussée roulante	"Rollende Landstraße"
choix énergétique	Wahl des Energieträgers
circulation des personnes	Personenverkehr
circulation routière	Straßen-, Kraftverkehr
CIS	customs information system
clause de sauvegarde	Schutzklausel
codes normalisés	normierte Codes
Comité des Infrastructures de Transport	Ausschuss für Verkehrsinfrastruktur
communication par satellites	Satellitenkommunikation
commutation	Vermittlung
commutation par circuit	Leitungsvermittlung
commutation par paquet	Paketvermittlung
compatibilité des systèmes d'infrastructures	Kompatibilität der Infrastruktursysteme / der Infrastrukturen
composantes	Bestandteile
composantes essentielles (d'un ensemble organique)	wesentliche Bestandteile (eines organischen Gebildes)
concepteur de projet	Projektplaner
Conférence européenne de l'aviation civile (CEAC)	Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC)

congestion	Überlastung
connexion vidéotex	Videotex-Verbindung
contenu des réseaux	Ausgestaltung der Netze
contrôle (du trafic) aérien	Flugsicherung
contrôle prudentiel	aufsichtsrechtliche Kontrolle
contrôle vétérinaires sur les animaux	Veterinärkontrollen bei Tieren
contrôles vétérinaires pour les produits importés	veterinärhygienische Kontrollen von Einfuhrerzeugnissen
couloir terrestre-maritime	Land-See-Korridor
courrier électronique	elektronische Post
déclaration d'intérêt (d'utilité) européen(ne)	"Siegel" für Projekte von europäischem Interesse
décideurs	Entscheidungsträger
décongestion d'infrastructures	Entlastung von Infrastrukturen
desenclavement de régions périphériques	Anbindung von Randgebieten, Erschließung von Randgebieten
D	
desserte des régions périphériques	Anbindung der Randgebiete
développer des applications	anwendungsorientierte Systeme entwickeln, Anwendungen entwickeln
développer qch de façon cloisonnée	etwas isoliert (nämlich auf rein nationaler Ebene) entwickeln
dimension environnementale	Umwelt
dimension géographique	räumliche Dimension
domaine pilote	auch: Testfeld
données informatisées	elektronisch gespeicherte Daten
droit de transit pour l'électricité	Durchleitungsrechte für Strom
droit de transit pour le gaz	Durchleitungsrechte für Gas
E	
écartement	Spurweite (Eisenbahn)
échange de donnés informatisées	elektronischer Datenaustausch
échange électronique de données (EDI)	elektronischer Datenaustausch (EDI)
emergence de réseaux transeuropéens	Aufbau europäischer Netze, Aufbau transeuropäischer Infrastrukturen
enceintes communautaires spécialisées	Sonder-Fachgremien der Gemeinschaft
environnement réglementaire	Rechtsrahmen
épine dorsale constituée par le Rhin	Hauptwasserstraße Rheinstromgebiet
équipements de transmission	Übertragungseinrichtungen
équipements destinés au contrôle aérien	Flugsicherungstechnik

espace aérien	Luftraum
étude de faisabilité	Durchführbarkeitsstudie
exigence d'interopérabilité	Erfordernis der Interoperabilität, Interoperabilitätsbedarf
exigence de qualité	Qualitätsanforderung
expérimentation	Erprobung
exploitant de réseau	Netzbetreiber
externalités externe	Faktoren
F	
facturation transfrontière	grenzüberschreitende Gebührenabrechnung
faisabilité technique	technische Durchführbarkeit
format électronique standardisé	elektronisches Standardformat
formation à distance	Fernunterricht
formation professionnelle	Berufsbildung
formation professionnelle continue	berufliche Weiterbildung
forum d'utilisateurs européens RNIS	Forum der europäischen ISDN-Benutzer
fragilité des lignes	Störanfälligkeit der Leitungen
fragmentation des réseaux	Fragmentierung der Infrastrukturen
frêt aérien	Luftfracht(verkehr)
frêt routier	(für den Güterkraftverkehr bestimmte) Ladung/Güter, (im Güterkraftverkehr befördertes) Gut
G	
GAM Groupe d'assistance mutuelle dans le domaine douanier	Gruppe gegenseitige Unterstützung im Zollsektor
gaz naturel liquéfié (GNL)	verflüssigtes Erdgas (LNG)
gazoduc sous-marin	Unterwassergasleitung
génération des réseaux	Planung der Infrastrukturen, Infrastrukturplanung (mindestens: Entwerfen)
gestion de la circulation routière	Lenkung des Straßenverkehrs
gestion des flux de trafic	Verkehrsmanagement
gestion des réseaux	Netzmanagement
gestion du trafic	Verkehrsmanagement
gestionnaire de flottes	Disponent (z.B. in einer Spedition)
gestionnaire de réseau	Netzmanager
goulot d'étranglement	Engpaß, Nadelöhr
grande vitesse ferroviaire	Hochgeschwindigkeitsnetz für die Eisenbahn (nur im Zusammenhang)
groupe de travail à haut niveau	(Arbeitsgruppe hochrangiger Beamter), hochrangige Arbeitsgruppe

guichet unique (principe du -)	Prinzip des einheitlichen Abwicklung, Prinzip des einheitlichen Netzzugangs, Globalverfahren, One-stop-shopping
H	
haut de gamme	hochwertig
I	
images animés à haute définition	bewegte Bilder (Trickbilder) hoher Auflösung
incompatibilité	Inkompatibilität
informatiser	auf EDV umstellen
infrastructures d'accès et de diffusion	Systeme, die den Datenzugriff und die Datenübertragung ermöglichen
infrastructures aéroportuaires	Flughafeninfrastrukturen, Flughafeneinrichtungen
infrastructures immatérielles	rechtliche Infrastrukturen
infrastructures matérielles et immatérielles	Hard- und Software
infrastructure multimodale	multimodale Infrastruktur, Umschlaganlage
infrastructures physiques	technische Infrastrukturen
infrastructure portuaire	Hafeninfrastruktur, Hafenanlagen
infrastructures de réception et de transit	Infrastrukturen für den Endverbraucher und für denDurchgangsverkehr (Energiesektor)
installations terminales	Terminals, Endgeräte (Telekommunikation)
Institut Européen des Normes de Télécommunications (ETSI)	Europäisches Institut für Telefonkommunikationsnormen (ETSI)
interconnexion	Verbindung, Verknüpfung, Vernetzung, Verbund
interconnexion des bourses	Schaffung eines Börsenverbunds
interconnexion électrique	Stromverbundnetz
interconnexions énergétiques	Energieverbundnetze
interconnexion gazière	(Erd-)Gasverbundnetz
interconnexions gazières maritimes	Unterwasser-Gaspipelines, Unterwasser-Gaspipelinenetz
interconnexions gazières terrestres	Gaspipelines, Gaspipelinenetz
interface (technique commune)	gemeinsame technische Schnittstelle, sonst auch: interface
interopérabilité	Kommunikationsfähigkeit, Interoperabilität
interrogation de banques de données	Abfrage von Datenbanken
IRIS (système de sécurité et d'information pour la circulation routière)	IRIS (Straßenverkehrssicherheits- und Informationssystem)
J	
jonction (des différents réseaux)	Verbindung (der verschiedenen Netze)
L	
lenteurs décisionnelles	langwierige Beschlußfassung(sverfahren)

liaison	Verbindung (Verkehr), Strecke
liaison ferroviaire à grande vitesse	Hochgeschwindigkeitsverbindung, Hochgeschwindigkeitsstrecke (Eisenbahn)
liaison à large bande	Breitbandverbindung
liaisons maritimes	Seeverbindungen
liaisons routières transpyrénéennes	Straßenverbindungen über die Pyrenäen
liaisons terrestres	Landverbindungen
licence de transport international	Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr; neu: Lizenz (Straßengüterv.) (KOM(91)293)
lignes louées	Mietleitungen
logiciel	Software
lutte contre la fraude	Betrugsbekämpfung
M	
maillé (réseau mieux maillé)	(engmaschigeres Netz)
maillon-clé	wichtiges Verbindungsglied, Schlüsselglied
marché de l'information	Informationsmarkt
marchés professionnels et résidentiels	Markt der gewerblichen und privaten Benutzer
marché de ressources humaines qualifiées	Markt qualifizierter Arbeitskräfte
messages électroniques normalisés	genormte elektronische Nachrichten
mesures d'accompagnement	Begleitmaßnahmen, flankierende Maßnahmen
mise au gabarit	Lichtraumprofil, Erweiterung des Lichtraumprofils
mobiles et non-mobiles	ortsunabhängige und ortsgebundene (Arbeitskräfte)
mode de transport	Verkehrsträger (Schiene, Straße, Binnenwasserstraße)
monétique (la)	elektronischer Zahlungsverkehr
moyen de transport	Verkehrsmittel (Bus, Schiff usw.)
multimodal	multimodal
N	
nationaux communautaires	EG-Bürger
navigation	Verkehrsleitung, auch (meist) Navigation
noeud	Knoten(punkt)
noeud de communication	(Kommunikations-)Knoten (Telekommunikation), (Kommunikations)knotenpunkt (Verkehr)
normalisation statistique	statistische Normung
O	
opérateur économique	die Wirtschaft, Wirtschaftsteilnehmer, Marktbeteiligte,Wirtschaftsbeteiligte (DIN)

opérateur de réseaux	Netzbetreiber
opérationnel	praxisbezogen, praktisch, anwendungsorientiert, einsatzbereit,operativ
outil de formation	Lehrmittel
ouverture à la concurrence	Öffnung für den Wettbewerb
P	
pan-européen	gesamteuropäisch
parcours initial et terminal	Vor- und Nachlauf auf der Straße (im kombinierten Verkehr Schiene../Straße)
partage des responsabilités	Kompetenzverteilung
partenariat	Partnerschaft, partnerschaftliche Zusammenarbeit
partie prenante au projet	Projektbeteiligter
poste frontalier	Grenzübergangsstelle
précurseur	Drogenvorprodukte, Vorläuferchemikalien (Rauschgiftproduktion)
prénormalisation	Vornormung
prestations de réseau	Netzleistungen
prise de conscience du marché	Sensibilisierung des Marktes
programme-cadre "Systèmes télématiques d'intérèt général - Formation à distance"	Rahmenprogramm "Telematiksysteme in Bereichen von allgemeinem Interesse Fernunterricht"
projet d'envergure	Großprojekt
propriétaire de réseau	Netzeigentümer
provoquer un effet de croissance	wachstumsfördernd wirken
Q	
qualification	Qualifikation (Bildung) ,Qualifizierung
R	
radiocommunication avec les mobiles	Mobilfunk
radiocommunications mobiles	Mobilfunkverkehr
radiomessagérie mobile	Funkrufdienst
radiomessagérie personelle	privater Funkrufdienst
radiotéléphonie cellulaire	Zellularfunk
radiotéléphonie mobile	Mobiltelephon
recherche prénormative	pränormative Forschung/Forschungsarbeiten
rentabilité financière	betriebliche Rentabilität
rentabilité socio-économique	volkswirtschaftliche/sozio-ökonomische Rentabilität, gesellschaftlicher Nutzen
réseau européen de trains à grande vitesse	europäisches Hochgeschwindigkeitsnetz für die Eisenbahn

réseau ferroviaire	Eisenbahnnetz
réseau de formation	Netze im Bildungswesen
réseaux interconnectés	Verbundnetze
réseau d'interconnexion d'électricité	Stromverbundnetz
réseau national de collecte et d'alerte en matière d'environnement nationales	Datenerfassungs- und Warnsystem im Umweltbereich
réseau numérique à intégration des services RNISDiensteintegrierendes digitales	Fernmeldenetz ISDN
réseau routier et autoroutier	Straßen- und Autobahnnetz
réseau télématique	Telematiknetz
reseau (télématique) vidéotex transeuropéen	europaweites Videotex-Übertragungsnetz
réseaux transeuropéens	europäische Infrastruktur, transeuropäische (Infrastruktur-)Netze
réseaux transfrontières de télécommunication à large bande	grenzübergreifende Breitbandnetze, Breitbandtelekommunikationsnetze
réseaux de transport d'énergie	Energieverbundnetze
réseau de transport et de distribution	Transport- und Verteilungsnetz, im Verkehr auch:Transport- und Distributionsnetze
réseau de transport de gaz naturel et d'électricité	Erdgas- und Stromfernleitungsnetz
ressources de formation	Bildungsressourcen
ressources humaines	Humanressourcen, Arbeitskräfte
retour maximum sur les investissements	schnelle Amortisierung der Investitionskosten
route d'accès	Zufahrtsstraße
S	
schema directeur	Leitschema, Leitplan
schéma indicatif	Leitschema, Leitplan
schemas électriques et électroniques	Schaltpläne
section d'autoroute	Autobahnabschnitt
sécurité informatique	Datenschutz
sécurité routière	Sicherheit im Straßenverkehr
séparation des fonctions réglementaires et d'exploitation	Trennung von betrieblichen und hoheitlichen Funktionen
secteurs utilisateurs	Benutzerkreise
service	Dienst, Dienstleistung (nicht: Service)
service charges	Gebühren, Benutzungsgebühren
service de courrier électronique	elektronische Post

service d'échange électronique de données transeuropéen (EDI)	europaweiter elektronischer Datenaustauschdienst (EDI)
service de formation	Bildungsangebot
services multimédia	Multimediadienste
services publics chargés de l'emploi	Dienststellen der Arbeitsverwaltung
service de radiomessagerie	Funkrufdienst
services spécifiques	(benutzer)spezifische Dienste
services de télécommunications par satellites	Satellitenkommunikationsdienste
services télématiques	Telematikdienste
service à valeur ajoutée	Mehrwertdienst
services vétérinaires de la Commission	Tiergesundheitsdienste der Kommission
signalisation	Signalanlagen (Verkehr), Zeichengabe (Telekommunikation)
SIS (système d'information Schengen)	SIS (Schengener Informationssystem)
souplesse d'utilisation	auch: einfache Bedienung, Benutzerfreundlichkeit
stade précompétitif	Vorwettbewerbsstufe, Stadium im Vorfeld des Wettbewerbs
station de transformation	Stromumspannstation
superstructure	Suprastruktur
supraconducteurs	Supraleiter
systéme d'échange d'informations	Informationsaustauschsystem
systeme d'enseignement à distance	Fernunterrichtssystem
Système européen de diffusion des offres et des demandes d'emploi en compensation internationale (SEDOC)	Europäisches System für die Übermittlung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen im internationalen Ausgleich (SEDOC)
système de facturation	Fakturierungssystem
système de gestion du trafic interurbain	Verkehrsleitsystem
système de gestion du trafic urbain	innerstädtisches Verkehrsleitsystem
système d'information Schengen (SIS)	Schengener Informationssystem (SIS)
système informatique	EDV-System
système informatisée de stockage et d'échange de données	elektronisches Datenspeicher- und -austauschsystem
système de navigation embarqué	Bordleitsystem
système de paiement	Zahlungssystem
système paneuropéen de localisation et de communication avec les véhicules	europaweites Fahrzeugortungs- und -kommunikationssystem
système de réservation	Reservierungssystem, Buchungssystem
système de sécurité et d'information pour la circulation routière (IRIS)	Straßenverkehrssicherheits- und Informationssystem (IRIS)

système transeuropéen de paiement	europaweites Zahlungssystem
T	
table Ronde (la) des Industriels européens	European Round Table oderRundtischgespräch der europäischen Industrieunternehmen
tarification	Tarifierung
télécommunication	Telekommunikation
télécommunication à large bande	Breitbandtelekommunikation
téléphone cellulaire	zellulares Telephonsystem, zellulares Telephonnetz
téléphone numérique sans fil	schnurloses Digitaltelephon
téléphone sans fil	schnurloses Telephon, Schnurlos-Telefon
tension électrique	Stromspannung
télétext	Videotext (=Nachrichtendienst der Fernsehanstalten)
tour de rôle des bateliers	Tour-de-rôle-System für Binnenschiffer
trafic autoroutier	Autobahnverkehr
trafic à longue distance	Fernverkehr
trafic vidéotex	Videotexübertragung, Videotexverkehr
trafic de voyageurs	Reiseverkehr
train à grande vitesse	Hochgeschwindigkeitszug
transfert	Überweisung
transfert de biens entre entrepôts	Lagerverkehr
transfert de données à fort volume	Übertragung großer Datenmengen
transfert de données à grande vitesse	Datenübertragung mit hoher Geschwindigkeit, Hochgeschwindigkeitsdatenübertragung
transfrontalier	grenzübergreifend (Verkehr: grenzüberschreitend)
transit alpin	Verkehr über die Alpen, alpenquerender Verkehr
transit communautaire (procédure de ...)	gemeinschaftliches Versandverfahren
transit (directives sur le ...)	(Richtlinien über die) Durch- und Weiterleitung
transport aérien	Luftverkehr
transport combiné	kombinierter Verkehr
transport combiné non accompagné	unbegleiteter kombinierter Verkehr
transport pour compte d'autrui	gewerblicher Verkehr
transport pour compte propre	Werkverkehr
transport ferroviaire	Eisenbahnverkehr
transport fluvial	Flußschiffahrt
transport de marchandises	Güterverkehr

transport de (matières)marchandises dangereuses	Gefahrgutverkehr, Beförderung gefährlicher Güter, (im Einzelfall auch: Gefahrguttransport)
transport maritime	Seeverkehr
transport par voie navigable	Binnenschiffahrt, Binnenschiffahrtsverkehr
transport routier	Straßenverkehr
transport terrestre	Landverkehr
transport à très haut voltage	Transport über Hochspannungsleitungen
transport à très longue distance	Transport über Fernleitungen
transporteur	Verkehrsunternehmer, Verkehrsunternehmen
transports urbains	Nahverkehr (meist gemeint: öffentlicher Personen(nah)verkehr) (ÖPNV)
transports urbains rapides	Nahschnellverkehr
U	
l'Unité européenne (EURYDICE)	die europäische Informationsstelle (EURYDICE)
universités ouvertes	Fernuniversitäten
utilisateur	Benutzer, nachfragende Wirtschaftssubjekte
utilisateur non-spécialiste	Normalbenutzer
V	
véhicules légers (route)	Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge
vidéotex	Videotex (allg. Bezeichnung, in Dtld.: Bildschirmtext = Btx) (zur Übertragung von Texten und Graphiken unter Benutzung von Farbfernsehempfängern; nicht zu verwechseln mit Videotext)
visiophone	Bildtelefon
voie d'accès	Zugang
voie navigable	Schiffahrtsweg, (Wasserstraße)
voie de pénétration	Zugang
Z	
zone de congestion	verkehrsbelastete Zone, verkehrsüberlastete Zone

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Transliteration und Transkription

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Information

Transliteration und Transkription

Transliteration ist die buchstabengetreue Umsetzung einer Buchstabenschrift in eine andere, u. U. mit diakritischen Zeichen. Sie ist unabhängig von der Zielsprache und erlaubt die korrekte Rückübertragung in die ursprüngliche Schrift.

Transkription ist die Umsetzung der Schrift einer Sprache in die Buchstabenschrift einer anderen Sprache als Aussprachehilfe. Sie ist damit zielsprachengebunden. Eine sichere Rückübertragung kann dabei nicht gewährleistet werden.
In deutscher Transkription heißt es „Puschkin" oder „Jelzin", in französischer „Pouchkine" bzw. „Eltsine". Die entsprechenden Transliterationen, anhand deren die korrekte russische Schreibweise gefunden werden kann, sind „Puškin" bzw. „El'cin".

Im *Duden. Die deutsche Rechtschreibung*. (25. Aufl., Mannheim 2009, S.138 f.) finden sich Transkriptionstabellen für das Griechische und Russische.Anzumerken ist vielleicht noch, dass es auch verschiedene Transliterationstabellen gibt, so nach DIN 1460 oder ISO 9. Eine Nebeneinanderstellung mehrerer Transliterationstabellen für das Russische steht unter https://www.bsb-muenchen.de/literatursuche/sammelschwerpunkte/osteuropa/hilfsmittel/transliterationstabellen/ im Netz.
Da unsere Übersetzungen für deutschsprachige Leser bestimmt sind, die auch Namen, die ursprünglich in fremden Schriften geschrieben werden, aussprechen wollen oder müssen, wird die Transkription das Übliche sein. Dabei ist darauf zu achten, nicht einfach englische oder französische Namensformen zu übernehmen. Bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wird oft nötig sein zu prüfen, ob es schon eine deutsche Transkription gibt. In Personenstandsurkunden übernehmen deutsche Behörden Namen in der vorliegenden Form. Dementsprechend sollte die Schreibweise der Namen beispielsweise von Sitzungsteilnehmern übernommen werden, da zu vermuten ist, dass sie auf Angaben der Betroffenen zurückgehen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

travailleurs migrants

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

travailleurs migrants

(wenn auch Selbständige gemeint sind) - Arbeitsmigranten, Wanderarbeitnehmer und -selbständige, zu-/abgewanderte bzw. zu-/abwandernde Erwerbspersonen, Zuwanderer

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Treibhauseffekt

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1991, NF 2

Status: Information

Mini-Glossar "Treibhauseffekt" (Dok. II/82/91)

abatement cost	Reduktionskosten
anthropogenic	anthropogen,vom Menschen verursacht/ beeinflußt
atmospheric concentration	Konzentration in der Atmosphäre
biological variety	Artenvielfalt
budgetary incentives	Anreize durch Finanzhilfen
business as usual scenario	auf unveränderten Rahmenbedingungen basierendes Szenario
carbon "sinks"	Kohlendioxid-"Senken", CO2-"Sink" (Bild der Wissensch.1/90)
carbon content	Kohlenstoffgehalt
carbon dioxid CO2	Kohlendioxid CO2
carbon monoxide	Kohlenmonoxid
carbon tax	Kohlenstoffsteuer
charges	Abgaben (zweckgebunden)
chlorofluorocarbons CFC	Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)
combustion of fossil fuels	Verbrennung fossiler Brennstoffe
convential wisdom scenario	auf dem heutigen Erkenntnisstand beruhendes Szenario / Szenario nach dem heutigen Erkenntnisstand
deforestation	Entwaldung, Abholzung
deposit-refund systems	Pfandsysteme
earmarking	Zweckbestimmung
efficiency labelling	Energiespar-Gütezeichen
efficiency of energy use	Energienutzungsgrad
energy audit	Energiebilanz
energy auditing	Energiecontrolling
energy efficiency consulting	Energieberatung
energy effiency	rationelle/effiziente Energie nutzung; auch: energetischer Wirkungsgrad
environmentally benign products	umweltfreundliche Erzeugnisse
equitable burden sharing	gerechte Lastenverteilung

"fair" quotas	gerechte Quoten
first mover advantage	Vorteil des Vorreiters, Vorteil des Initiators, Vorteil des zuerst Handelnden
GHG emissions	Treibhausgasemissionen
global warming	globale Erwärmung
greenhouse effect	Treibhauseffekt
greenhouse gases	Treibhausgase
heat balance	Wärmebelastung; auch: Wärmehaushalt
heat load	Wärmebelastung
hot spot-problem	"Hot-Spot-Problem"; auch: lokale/ örtliche Schadstoffkonzentrationen
incoming short wave radiation	einfallende Kurzwellenstrahlungen
inexpensive alternative	kostengünstige Alternative
infra-red heat surveys	Infrarot-Wärmeabstrahlungskontrollen
Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)	Zwischenstaatlicher Ausschuß für Klimaveränderungen
internalizing the social/external costs	Internalisierung der volkswirtschaftlichen/externen/sozialen / gesellschaftlichen Kosten (Gabler)
landfills	Deponien
lower atmosphere	erdnahe Atmosphäre
market-based instruments	marktwirtschaftliche Instrumente
maximum emission standards	Emissionshöchstwerte
nitrons oxide N2O	Distickstoffmonoxid, Lachgas, früher: Stickoxyd
"no regrets" policies	"no regrets"-Maßnahmen (aus mehreren Gründen vorgesehene Maßnahmen)
pay-back-periods	Amortisationszeiträume
phase out	auslaufen lassen
phasing out	stufenweise Einstellung der Verwendung / Produktion
polluter-pays-principle	Verursacherprinzip
predictable policy	berechenbare Politik
predictable policy	prognostizierbare Politik
radiative balance	Strahlenbelastung
Second World Climate Conference	Zweite Weltklimakonferenz
solid waste	feste Abfallstoffe
target rate	Richtsatz, Zielsatz
tax incentives	Steuervergünstigungen, steuerliche Anreize
third party financing	Drittmittelfinanzierung (von Forschungs- und Entwicklungsprojekten)
tradable emissions rights	handelsfähige Emissionsrechte

tradable permits	handelsfähige Zertifikate
transparent	durchlässig, überschaubar
United Nations Environment Programme (UNEP)	Umweltprogramm der Vereinten Nationen
utility sector	Versorgungsunternehmen
World Meteorological Organization (WMO)	Weltorganisation für Meteorologie (WOM)

Wörter und Wendungen

CO2 - Reduktionsziel

Minderungspotential ausschöpfen

Potentiale für eine CO2-Verminderung in der BRD

energiebedingte Emissionen

klimarelevante Emissionen

treibhausrelevante Emissionen

ordnungsrechtliche Instrumente

ökonomische Instrumente

Energieverbrauchssektoren: Kraftwerke, Haushalte und Kleinverbraucher, Verkehr, Industrie

(Quelle: Umwelt Nr. 7/1990, herausgegeben vom BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Tschechische Republik (Gebietskörperschaften)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

Bezeichnungen der Gebietskörperschaften und Regionen in der Tschechischen Republik

Gebietskörperschaften

Karlovarský kraj	Bezirk Karlsbad
Ústecký kraj	Bezirk Außig
Liberecký kraj	Bezirk Reichenberg
Královéhradecký kraj	Bezirk Königgrätz
Olomoucký kraj	Bezirk Olmütz
Ostravský kraj	Bezirk Ostrau
Stedoeský kraj	Bezirk Mittelböhmen
Pardubický kraj	Bezirk Pardubitz
Plzeský kraj	Bezirk Pilsen
Budjovický kraj	Bezirk Budweis
Jihlavský kraj	Bezirk Iglau
Brnnský kraj	Bezirk Brünn
Zlínský kraj	Bezirk Zlin
Praha	Prag (Hauptstadt und eigener Bezirk)

Regionen

Praha	Prag
Stední echy	Mittelböhmen (= Bezirk Mittelböhmen)
Jihozápad	Südwesten der Tschechischen Republik (= Bezirke Budweis und Pilsen)
Severozápad	Nordwesten der Tschechischen Republik (= Bezirke Karlsbad und Außig)
Severovýchod	Nordosten der Tschechischen Republik (= Bezirke Reichenberg, Königgrätz und Pardubitz)
Jihovýchod	Südosten der Tschechischen Republik (= Bezirke Brünn und Iglau)
Stední Morava	Mittelmähren (= Bezirke Olmütz und Zlin)
Ostravsko	Gebiet Ostrau (= Bezirk Ostrau)

Diese acht Regionen sind identisch mit den statistischen Gebietseinheiten NUTS 2.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Twinning

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 07/2000, NF 14

Status: Varia

Twinning

"Twinning" soll im Kontext von PHARE auf ausdrücklichen Wunsch der Generaldirektion Erweiterung mit"Partnerschaften"und nicht mit "Patenschaften" übersetzt werden: Im Rahmen spezifischer "Partnerschaftsprojekte" (twinning projects) leisten Beamte der Mitgliedstaaten als "Heranführungsberater" (pre-accession advisors) den Bewerberländern gezielte Unterstützung bei der Vorbereitung des Beitritts.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Type-approval,Typgenehmigung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: verbindlich

Type-approval/Typgenehmigung

Seit Inkrafttreten der RL 92/53/EWG vom 18. Juni 1992 (ABl. L 225 vom 10.8.1992) zur Änderung der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG heißt dieselbe Sache bei Zugmaschinen und vierrädrigen Kraftfahrzeugen "EG-Typgenehmigung" und bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen "EG-Betriebserlaubnis" (jeweils für ganze Fahrzeuge).

Im Amtsblatt Nr. L 124 vom 9. Mai 2002 wurde die Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die **Typgenehmigung** für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates veröffentlicht. Sie orientiert sich am Typgenehmigungsverfahren für Kfz.

Darin werden "Betriebserlaubnis" (für ganze Fahrzeuge) und "Bauartgenehmigung" (für Fahrzeugteile) durch "**Typgenehmigung**" ersetzt.

Sofern eine Unterscheidung erforderlich ist, werden in Absprache mit der zuständigen Kommissionsdienststelle bereits folgende Termini verwendet:

type approval: Fahrzeug-Typgenehmigung (bisher "Betriebserlaubnis")

component type approval: **Bauteil-Typgenehmigung** (bisher "Bauartgenehmigung")

Zur Erinnerung: Bis 1992 wurden nur die Benennungen "EWG-Betriebserlaubnis" (ganze Fahrzeuge) und "EWG-Bauartgenehmigung" (Fahrzeugteile) verwendet.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Übereinkommen über Computerkriminalität

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: verbindlich

Convention on Cybercrime

Der amtliche, zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Titel dieses Übereinkommens des Europarates lautet **Übereinkommen über Computerkriminalität**.

Frühere Übersetzungen für Cybercrime wie Datennetzkriminalität (vornehmlich in deutschen Quellen) oder Cyber-Kriminalität (vornehmlich EU-Quellen) sind daher im Titel dieses Übereinkommens zu meiden.

Zu finden ist es unter http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=185&CM=8&DF=7/18/2006&CL=GER

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Umweltaudit

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1996, NF 10

Status: Anregung

Umweltaudit

Nachdem am 15. Dezember 1995 in der Bundesrepublik Deutschland das **Umweltauditgesetz** (UAG) in Kraft getreten ist, erscheinen früher geäußerte Bedenken gegen den Begriff *Umweltaudit* nicht mehr gerechtfertigt, auch wenn die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 den Begriff *Umweltbetriebsprüfung* verwendet.

Die EWG-Verordnung will Anreize für die Einführung von *Umweltmanagementsystemen* schaffen, die den betrieblichen Umweltschutz verbessern sollen. Nach Durchführung einer internen *Umweltbetriebsprüfung*, in der geprüft wird, wie weit die *Umwel tziele* des Unternehmens erreicht und die allgemeinen Umweltvorschriften eingehalten werden, stellt das Unternehmen selbst eine *Umwelterklärung* für die Öffentlichkeit aus. Diese bildet, nachdem sie von einem externen *Umweltgutachter* geprüft und für gültig erklärt worden ist, die Gundlage für die Eintragung des Betriebsstandortes in ein Register, die wiederum zum Führen des *Umweltze ichens* berechtigt.

NB: Eine *Umweltverträglichkeitsprüfung* ist nach der Richtlinie 85/337/EWG Voraussetzung für die Genehmigung privater und öffentlicher Projekte. Dabei wird geprüft, welche Auswirkungen die geplanten Projekte auf die Umwelt haben.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

UN agencies

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2003, NF 16

Status: verbindlich

UN agencies

Die Vereinten Nationen im engeren Sinn bestehen aus sechs **Hauptorganen (principal organs)**:

Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat, Internationaler Gerichtshof und Sekretariat

Mit den Vereinten Nationen stehen die **Sonderorganisationen (specialized agencies)** in Beziehung:

• Internationale Arbeitsorganisation (ILO, IAO)

• Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)

• Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

• Weltgesundheitsorganisation (WHO)

• Weltbankgruppe: Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Internationale Finanzkorporation (IFC), Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) sowie Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)

• Internationaler Währungsfonds (IWF)

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

• Weltpostverein (UPU)

• Internationale Fernmeldeunion (ITU)

• Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

• Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)

• Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

• Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

• Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Zusammen bilden die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, ihre **Programme und Fonds**

zum Beispiel Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) oder Welternährungsprogramm (WFP)

und die „**anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen"**, die **Forschungs- und Ausbildungsinstitute,** die **Fachkommissionen**, die **Regionalkommissionen** und die **angeschlossenen Organisationen**

das **System der Vereinten Nationen**.

Für die **Übersetzung** bedeutet dies, dass im Kontext Vereinte Nationen die Begriffe "**agencies"** oder "**specialized agencies"** nur dann mit **"Sonderorganisationen"** wiederzugeben sind, wenn diese auch wirklich gemeint sind. Sonst ist der Oberbegriff **"Einrichtungen"** oder **"Institutionen"** vorzuziehen.

Eine Übersicht über das System der Vereinten Nationen findet sich unter:

http://www.un.org/aboutun/unchart.pdf (englisch); http://www.uno.de/aufbau/organe.htm (deutsch)

Als Entsprechung der englischen Abkürzung UN gilt im Deutschen übrigens mittlerweile **VN** als fachsprachlich.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

unbeschadet - vorbehaltlich - ungeachtet - abweichend von

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 08/2006, NF 19

Status: Verbindlich

Unbeschadet/vorbehaltlich/ungeachtet/abweichend von

Für das Gemeinschaftsrecht gelten folgende Festlegungen:

DE	FR
Unbeschadet/vorbehaltlich/ungeachtet/ abweichend von	**Sans préjudice de/sous réserve de/nonobstant/pa**
- *„Unbeschadet des/der"* bedeutet, dass die genannte andere Regelung nicht berührt wird. - Unbeschadet der Verpflichtungen nach ... - Unbeschadet des Artikels [der Anwendung des Artikels] ... NB: Möglich ist auch eine Umschreibung unter Verwendung des Ausdrucks „unberührt bleiben" oder „davon nicht berührt werden". (In den vorausgehenden Beispielsfällen ergäbe dies: „die Verpflichtungen nach ... bleiben unberührt/werden davon nicht berührt" bzw. „Artikel ... bleibt unberührt.") Unrichtig erscheint die Formulierung „unbeschadet *von*", da sie als eine genau umgekehrte Beziehung zwischen den beiden in Frage stehenden Regelungen verstanden werden könnte.	— *«Sans préjudice de»* signifie «sans que soit affect — Sans préjudice des obligations énoncées à ..... — Sans préjudice [de l'application] de l'article ...
- *„Vorbehaltlich des/der"* bedeutet „sofern ... eingehalten wird". - Vorbehaltlich der Bedingungen nach ... - Vorbehaltlich des Artikels [der Anwendung des Artikels] ...	— *«Sous réserve de»* signifie «à condition que soit r — Sous réserve des conditions énoncées à ..... — Sous réserve [de l'application] de l'article ...
- *„Ungeachtet des/der"* bedeutet „trotz", „ohne dass ... entgegensteht". - Ungeachtet der allgemeinen Regelung ... können besondere Kriterien festgelegt werden. - Ungeachtet des Artikels ...	— *«Nonobstant»* signifie «malgré», «sans que ..... s — Nonobstant la réglementation générale ....., certa — Nonobstant l'article ...
- *„Abweichend von"* bedeutet „Ausnahme von ...". - Abweichend von Artikel ... NB: Oft wird eine Abweichung mit „*jedoch*" gekennzeichnet oder mit der Formel eingeleitet: „*Artikel/Absatz... gilt nicht ...*".	— *«Par dérogation à»* signifie «à titre d'exception pa Par dérogation à l'article ... *NB:* Souvent, une dérogation est introduite par le mo (paragraphe, alinéa) *ne s'applique pas lorsque .....»*
Quelle: MUSTER UND HINWEISE FÜR RECHTSAKTE IM RAHMEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION 4. Ausgabe - Juli 2005http://domus/jurling/docs/Formulaire%20des%20actes/2005/sn03009.de04.pdf	Quelle: FORMULAIRE DES ACTES ÉTABLIS DANS Quatrième édition - Juillet 2005http://domus/jurling/d %20actes%202005_%20FR7.pdf

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Und-Zeichen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Empfehlung

Abkürzungen mit „&"

Seit vielen Jahren wird *R&D* (*Research and Development*) mit **FuE** wiedergegeben. Das dürfte ein Beispiel dafür sein, dass das kaufmännische Zeichen **&** auf die Sprache der Werbung und auf Firmennamen beschränkt geblieben ist und in unserem Sprachgebrauch, aber auch dem der Allgemeinheit, nicht wirklich Fuß gefasst hat.
Nur in sehr wenigen Fällen kommt in Veröffentlichungen der EU-Organe *F&E* an Stelle von FuE vor. Man sollte einheitlich bei FuE bleiben.
In den englischen Originalen sind inzwischen weitere Abkürzungen dieser Art üblich geworden, beispielsweise im Bereich Forschung und Technologie:

S&T für *Science and Technology* - DE: **WuT** (KOM(2005) 119)

N&N für *Nanoscience and Nanotechnologies* - DE: **NuN**

In der Mitteilung KOM(2005) 243 „Nanowissenschaften und Nanotechnologien" stehen allerdings durchweg FuE und N&N nebeneinander.
Es erscheint logischer, in allen Fällen das ausgangssprachliche **&** mit dem kleinen **u** wiederzugeben, also:
FuE, **WuT**, **NuN** - und so weiter.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ungarische Komitate

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: verbindlich

Bezeichnungen der Komitate (megyék) in Ungarn

Ungarische Komitate - Vorbemerkung: Exonyme

Exonyme, die Benennungen geografischer Einheiten außerhalb des deutschen Sprachraums, sind insbesondere bei den Ländern des östlichen Mitteleuropa aus historischen und politischen Gründen eine besondere Schwierigkeit bei der Übersetzung ins Deutsche. Eine generelle Regel, ob und wann die deutsche oder die fremdsprachliche Benennung zu verwenden ist, kann die Terminologiegruppe nicht aufstellen. Diese Entscheidung müssen Übersetzerinnen und Übersetzer für den jeweiligen Text und das jeweilige Zielpublikum treffen.

In den folgenden Listen bietet die Terminologiegruppe für die Gebietskörperschaften und Regionen in der Tschechischen Republik, die Bezirke in der Slowakei und die Komitate in Ungarn die Bezeichnungen, die zu verwenden sind, wenn sich die Übersetzenden für eine deutsche Benennung entscheiden. In diesem Falle ist zumindest beim ersten Mal die fremdsprachliche Bezeichnung in Klammern hinzuzufügen.

Allgemeiner Hinweis: Fremdsprachliche geografische Benennungen sind richtig zu schreiben, d.h. mit allen Akzenten und diakritischen Zeichen. Dies bedeutet, dass sie nicht ungeprüft aus den Ausgangstexten übernommen werden können.

Bezeichnungen der Komitate (megyék) in Ungarn

Bács-Kiskun	Batsch-Kleinkumanien
Baranya	Branau
Békés	Bekesch
Borsod-Abaúj-Zemplén	Borschod-Abaujwar-Semplin
Csongrád	Tschongrad
Fejér	Weißenburg
Gyr-Moson-Sopron	Raab-Wieselburg-Ödenburg
Hajdú-Bihar	Haiduckenboden-Bihar
Heves	Hewesch
Jász-Nagykun-Szolnok	Jazygien-Großkumanien-Solnok
Komárom-Esztergom	Komorn-Gran
Nógrád	Naurad
Pest	Pesth
Somogy	Schomodei
Szabolcs-Szatmár-Bereg	Saboltsch-Sathmar-Berg
Tolna	Tolnau
Vas	Eisenburg
Veszprém	Wesprim
Zala	Sala
Budapest fváros	Hauptstadt Budapest

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

unit cost(s)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 3/2015, NF 26

Status: Empfehlung

Zur Übersetzung von *unit cost(s)*

Der Ausdruck *unit costs* bezeichnet die Kosten einer Einheit, einer produzierten Ware oder einer Leistung.

In der Haushaltsordnung der EU (VO 966/2012) wie auch in den Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung (VO 1268/2012) wurde *unit costs* mit *Einheitskosten* übersetzt.

Die Terminologiegruppe empfiehlt, *unit costs* mit *Stückkosten* zu übersetzen, wenn es sich um **Waren** handelt. Im Fall von **Dienstleistung en** bietet sich ***Kosten der einzelnen Leistung*** o. Ä. an. In beiden Fällen oder wenn beides zusammen gemeint ist, kann als Übersetzungsvariante auch ***Kosten je Einheit*** verwendet werden.

Die Übersetzung mit *Einheitskosten* ist zwar nicht falsch – in einschlägigen Fachlexika werden *Einheitskosten* und *Stückkosten* als Synonyme behandelt –, problematisch ist jedoch, dass der Ausdruck *Einheitskosten* drei verschiedene Bedeutungen haben kann, nämlich a) die Kosten je Einheit oder Stück (was auch immer die Einheit im Einzelfall ist, b) einheitliche Kosten und c) die Kosten der deutschen Einheit.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch

unité

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: verbindlich

unité traduisante / de traduction (im Übersetzungsdienst der EK auch: unité de base)	Übersetzungsreferat
unité thématique (im Übersetzungsdienst der EK)	Fachbereich

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Unternehmenszusammenschlüsse

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

Entscheidungen über Unternehmenszusammenschlüsse

Kontext: **Verordnung Nr. 17** - Erste Durchführungsverordnung aus dem Jahr 1962 zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages

[Hinweis: Mit Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam werden aus den Artikeln 85 und 86 die Artikel 81 und 82]

1) Unterschied zwischen "Bedingung" und "Auflage"

Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 unterscheidet zwischen "Bedingungen" (engl.: conditions) und "Auflagen" (engl.: obligations).

Hier darf keinesfalls unterschiedslos mit "Auflage" übersetzt werden. Vielmehr ist wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen strikt zu trennen:

a) Grob skizziert hat der Nichteintritt einer (i.d.R. entweder aufschiebenden oder auflösenden) **Bedingung** zur Folge, daß die mit dem Rechtsakt beabsichtigten Rechtsfolgen (z.B. die Freistellung) ex nunc oder ex tunc entfallen bzw. nicht eintreten, ohne daß es einer weiteren Rechtshandlung bedarf.

b) Die Nichtbeachtung einer **Auflage** (oder, um in der Terminologie der VO Nr. 17 zu bleiben, die Zuwiderhandlung gegen eine Auflage) läßt hingegen die Rechtsfolgen vorerst unberührt. Es bedarf hier einer weiteren, i.d.R. im Ermessen stehenden Rechtshandlung, um die Rechtsfolgen zu beseitigen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b der VO Nr. 17).

2) Terminologie der VO Nr. 17 und des EG-Vertrages

Die Terminologie der VO Nr. 17 und des EG-Vertrages muß, auch wenn sich im Einzelfall elegantere oder aus anderen Bereichen bekanntere Übersetzungen aufdrängen, strikt beibehalten werden. Beispiele:

a) Im Falle des Art. 19 Abs. 3 der VO Nr. 17 teilen die **betroffenen** (nicht: beteiligten) Dritten der Kommission ihre **Bemerkungen** (nicht: Stellungnahmen) mit.

b) Art. 85 Abs. 3 Buchstabe b: "eliminating competition" ist "den Wettbewerb **aus(zu)schalten**" (nicht: (zu) beseitigen o.ä.).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Urheberrecht

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Information

Wortliste "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte"

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Literatur zum Thema

A	
adaptation d'une oeuvre	Bearbeitung eines Werkes
artistes interprètes ou exécutants	ausübende Künstler (Rom Abkommen)
C	
communication au public	Mitteilung an die Öffentlichkeit
comparaison des durées de protection	Schutzfristenvergleich
Convention de Berne pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971 - RBÜ)
Convention internationale de Rome sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phono grammes et des organismes de radiodiffusion	Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen)
copie privée	Vervielfältigung zum privaten Gebrauch
D	
distributeur par câble	Kabelunternehmen
droit d'auteur	Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urheber- und Leistungsschutzrechte
droit de location	Vermietrecht
droit de prêt	Verleihrecht (ABl. Nr. C 53/91 und C 128/93)
droit de repentir (et de retrait)	Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)
droit de suite	Folgerecht
droit moral	Urheberpersönlichkeitsrecht
droits acquis	erworbene Rechte
droits d'exploitation	Verwertungsrechte
droits d'usage	Nutzungsrechte (Urheber räumt anderen Personen aufgrund eines Verwertungsrechts ein Nutzungsrecht ein. Verwertungsrecht und Nutzungsrecht decken sich inhaltlich, stehen aber verschiedenen Berechtigten zu.)

droits de propriété intellectuelle	Rechte des geistigen Eigentums (je nach Kontext ist zu konkretisieren: Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urheber und Leistungsschutzrechte)
droits exclusifs	ausschließliche Rechte, Ausschließlichkeitsrechte(auch im Sinne von absolutes Recht [= Recht, das gegen jedermann wirkt])
droits patrimoniaux	Vermögensrechte
droits voisins	Verwandte Schutzrechte, auch: Leistungsschutzrechte
E	
enregistrement	Aufzeichnung
espace européen de la créativité	europäischer kreativer Raum
espace européen de la créativité	europäischer Raum für die schöpferische Tätigkeit (bitte nicht: europäischer schöpferischer Raum)
exécution	Darbietung
F	
fait générateur	rechtsbegründender Tatbestand, anspruchsbegründender Tatbestand; auch: das die Schutzfrist auslösende Ereignis
fixation	Festlegung (Rom-Abkommen), auch: Aufzeichnung, Fixierung, Aufnahme
fixation sur un support matériel	Aufzeichnung auf einen Bild und/oder Tonträger, auch Aufzeichnung auf einen Datenträger
fixations sonores et audiovisuelles	Aufzeichnung von Ton und audiovisuellen Werken
M	
modifications ou autres atteintes à l'oeuvre	Änderung oder Entstellung eines Werkes
O	
oeuvre dérivée (adaptée)	bearbeitetes Werk
oeuvres anonymes	anonyme Werke
oeuvres cinématographiques	Filmwerke
oeuvres collectives	kollektive Werke (N.B.: im deutschen Recht unbekannt. Urheber ist eine juristische Person. Nicht zu verwechseln mit "oeuvres de collaboration")
oeuvres de collaboration	Gemeinschaftswerk (N.B.: Das Urheberrecht steht mehreren Miturhebern ("coauteurs") zu.
oeuvres des arts appliquées	Werke der angewandten Kunst
oeuvres des autorités publiques	amtliche Werke
oeuvres litteraires et artistiques	Werke der Literatur und Kunst (RBÜ siehe Literaturverzeichnis)

oeuvres photographiques	Werke der Photographie, Lichtbildwerke
oeuvres postumes	nachgelassene Werke, auch: postume Werke
oeuvres pseudonymes	pseudonyme Werke
oeuvres publiées par volumes (ou parties)	Lieferungswerke
organisme de radiodiffusion	Sendeunternehmen
P	
paternité d'une oeuvre	Anerkennung der Urheberschaft
photographies simples	Lichtbilder (N.B.: im deutschen Recht wird unterschieden zwischen urheberrechtlich geschützten Lichtbildwerken und Lichtbildern, die durch die verwandten Schutzrechte geschützt sind.)
post mortem auctoris (p.m.a.)	nach dem Tod des Urhebers (der lateinische Ausdruck ist im Deutschen selten)
prestation (d'un artiste)	Darbietung (eines Künstlers)
producteur de phonogrammes	Hersteller von Tonträgern (Art. 5 Rom-Abkommen)
propriété industrielle et commerciale	gewerblicher Rechtsschutz; aber: in EWGV Art. 36 "gewerbliches und kommerzielles Eigentum"
propriété intellectuelle	geistiges Eigentum: a) Oberbegriff b) nur Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
publication (définition: rendre licitement (avec le consentement de l'auteur) accessible au public)	Veröffentlichung - (Definition: ein Werk erlaubterweise (mit Zustimmung des Autors) der Öffentlichkeit zugänglich machen)
R	
radiodiffusion	Rundfunkübertragung
radiodiffusion par satellite	Satellitenrundfunk
réalisation d'une oeuvre	Herstellung eines Werkes
réemission	Weitersendung
rémunération	Vergütung
reproduction	Vervielfältigung (§ 75 UrhG)
réprographie	Reprographie
retransmission par câble	Kabelweiterverbreitung
S	
Société de gestion des droits d'auteur	Verwertungsgesellschaft
T	

titulaire	Rechtsinhaber, Schutzberechtigter, Anspruchsberechtigter; auch: Urheber (Urheberrecht) oder Leistungsschutzberechtigter (bei den verwandten Rechten)
tomber dans le domaine public	gemeinfrei werden
traitement national	Inländerbehandlung (Art. 2 Rom-Abkommen)
types d'oeuvres	Werkarten, selten: Werkgattung

Literatur:
Rechtsquellen:

- Convention de Berne pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques: Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971 RBÜ)

- Convention internationale de Rome sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phono grammes et des organismes de radiodiffusion: Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen)

- Convention universelle sur le droit d'auteur: Welturheberrechtsabkommen (Pariser Fassung von 1971)
- Deutsches Urheberrechtsgesetz

Alle diese Texte in der Textsammlung "Urheber und Verlagsrecht" (Beck Texte im dtv, Nr. 5538, 5. Aufl 1991)

EG-Texte:

Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. Nr. L 122 vom 17.5.1991, S. 42
Grünbuch zum Urheberrecht, KOM (88) 172 endg.
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte KOM (92) 33 endg.; KOM (92) 602 endg.
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten, KOM (90) 586 endg.
Arbeitsprogramm der Kommission, KOM (90) 584 endg.

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ursprung (Zoll)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Status: verbindlich

Hinweise aus dem Referat D-2 (zuständig für Außenbeziehungen, Zoll, Entwicklung, Erweiterung und humanitäre Hilfe)

Da immer wieder Nachfragen kommen bzw. Irrtümer unterlaufen, möchten wir an folgendes erinnern:

Unterscheidung zwischen Ursprung und Herkunft:

Im Zoll sind die Begriffe "Ursprung" (frz. "origine"; engl. "origin") und "Herkunft" (frz. provenance; engl. "provenance " oder "coming from") normalerweise streng voneinander zu trennen. Waren haben ihren Ursprung in einem bestimmten Land, sofern sie die geltenden Ursprungsregeln (frz. "règles d' origine; engl. "rules of origin") erfüllen. Ursprungserzeugnisse Tunesiens können aber beispielsweise über Marokko in die Gemeinschaft ausgeführt werden, haben dann also ihre Herkunft in Marokko. Die zollrechtliche Behandlung der Waren bei Einfuhr in die Gemeinschaft richtet sich nach dem Ursprung, nicht nach der Herkunft der Waren.

Die Unterscheidung zwischen Ursprung und Herkunft ist vor allem im Bereich der Betrugsbekämpfung von Bedeutung. Denn vielfach wird versucht, Waren als Ursprungserzeugnisse eines Landes auszugeben, das einen günstigeren zollrechtlichen Status hat.

Natürlich kann in Texten, in denen deutlich ist, ob Ursprung oder Herkunft gemeint ist, auch einfach von "Waren aus ... [einem bestimmten Land]" gesprochen werden.

Welthandelsorganisation (WTO)

Die WTO ist mit dem "**Übereinkommen** zur Errichtung der Welthandelsorganisation" errichtet worden; so der Titel laut ABl. L 336/94, S.3. Diese Terminologie ist zu beachten, obwohl beispielsweise in der Übersetzung des GATT 1994 **fälschlich** (und noch dazu im selben Amtsblatt) die Benennung WTO-**Ab**kommen benutzt wird.

Die Welthandelsorganisation ist keinesfalls mit WHO (belegt durch die Weltgesundheitsorganisation) abzukürzen, so wie dies bedauerlicherweise in der Übersetzung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. IV Absatz 2; ABl. Nr. C 256 vom 3.9.1996) geschehen ist. Auch die Abkürzung "WHÜ" für "Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation" in SEK(95) 322 ist falsch. Für dieses Übereinkommen gibt es (bisher) keine Abkürzung.

(WTO ist auch die Abkürzung für die Welt-Tourismusorganisation.)

Zollanmeldung

"Déclaration en douane"/ "customs declaration" ist in EG-Texten mit **Zollanmeldung** zu übersetzen (auch wenn es in Österreich *Zol lerklärung* heißt).

Zollschuld/Zollschuldbetrag

"Naissance d'une dette douanière"/"incurrence of a customs debt" ist in EG-Texten mit **Entstehung einer Zollschuld,** und *"**recou vrement du montant de la dette douanière"/"recovery of the amount of the customs debt" mit *Erhebung des Zollschuldbetrages** zu übersetzen (auch wenn es in Österreich statt Erhebung *Einhebung* heißt).

Zollrechtliche Spitzfindigkeiten sind im übrigen hervorragend erläutert in:

Witte, Peter: Kommentar zum Zollkodex. München: Beck-Verlag, 1994.

Dieses Buch ist u.a. in der deutschen Infostelle des Übersetzungsdienstes der Kommission vorhanden.

Verwiesen sei außerdem auf das viersprachige (DE,EN,FR,ES) Glossar "Zollkodex der Gemeinschaft" von Herrn Zerwes (WSA), das in *Lebende Sprachen* Nrn. 2 und 3/94 abgedruckt ist und sich auf das Amtsblatt Nr. L 302/92 (Zollkodex der Gemeinschaft) stützt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

utilisation

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 2, 02/1989

Status: Anregung

- **utilisation** ist nicht nur Verwendung, sondern auch Verbrauch, Einsatz, Nutzung u.ä.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

value added, valeur ajoutée

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Empfehlung

Zur Übersetzung von "value added"/"added value" bzw. "valeur ajoutée"/"plus-value"

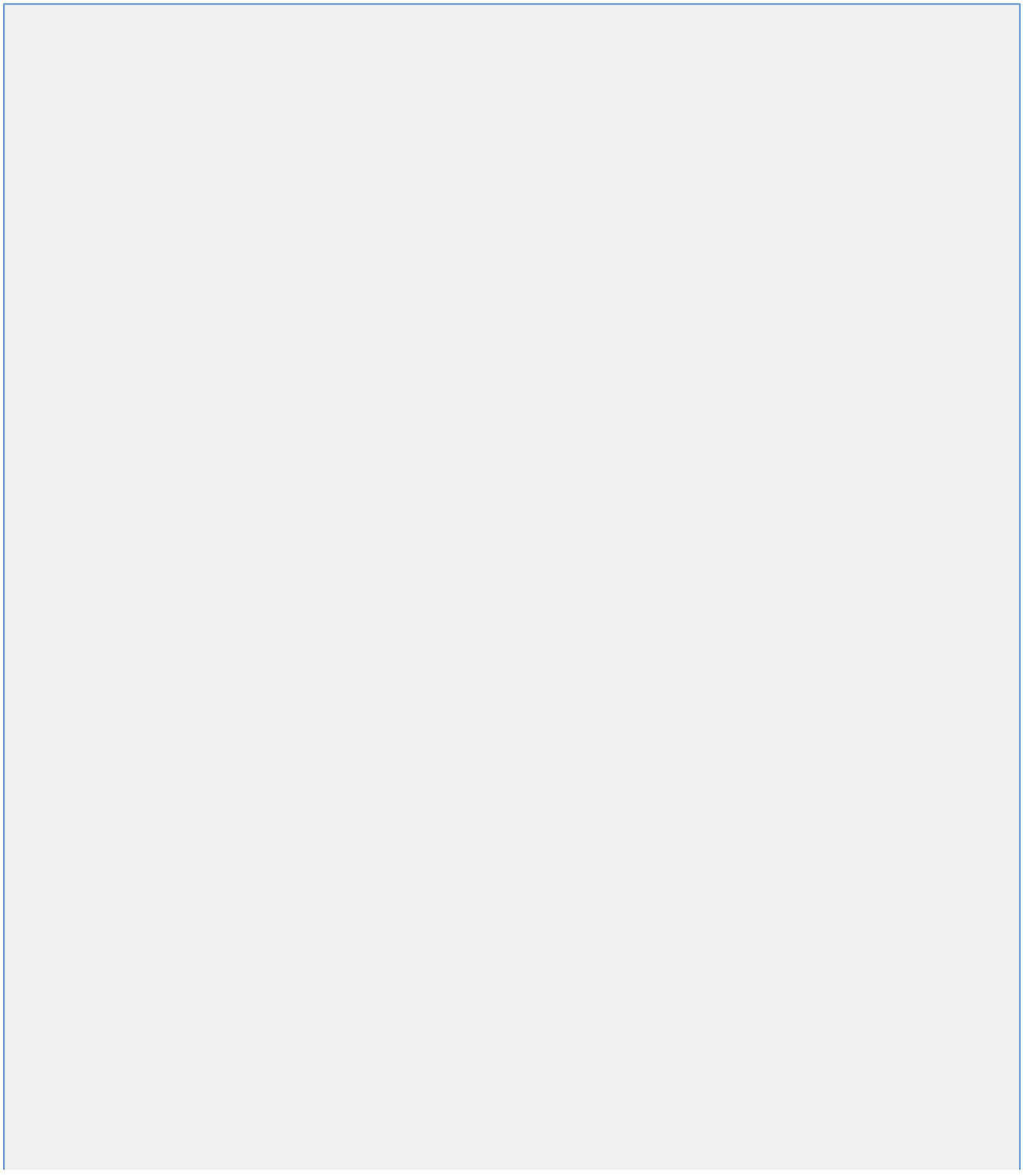

a) "value added" bzw. "valeur ajoutée"

Definition:

EN: "The difference between the total sales revenue" of a firm or an industry "in any period of time ... and the total costs of its bought-in components, materials, and services (other than labour, land, and capital) during the same period. Another way of calculating an industry's" (or a firm's) "value added is to aggregate all the income which it generates, i.e. wages, salaries, interest charges, dividend, rent and ... profits." (Dictionary of Economics and Business, London, 1976, S. 447).

FR: "Différence, pour un producteur, entre la valeur de la production évaluée aux prix du marché et celle de sa consommation intermédiaire" (Y. Bernard, J.-C. Colli, D. Lewandowski, Paris, 1975, S. 1186).

DE: "Wertzuwachs, den ein Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ... erwirtschaftet ..." (Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, München, 1987, S. 2061). Es gibt zwei Arten der Ermittlung der Wertschöpfung:

i) Verkaufserlöse abzüglich Vorleistungen,

ii) Summe aus Löhnen und Gehältern, Mieten und Pachten, Zinsen und Gewinn.

Übersetzungen:

EN: value added FR: valeur ajoutée DE: Wertschöpfung

EN: intermediate goods and services FR: consommation intermédiaire DE: Vorleistungen

Hinweis: Die Übersetzung von "value added" bzw. "valeur ajoutée" mit "Mehrwert" ist lediglich in Steuertexten zulässig und findet sich auch dort fast nur in der Zusammensetzung "Mehrwertsteuer".

b) "added value" bzw. "plus-value"/"valeur ajoutée"

Diese Ausdrücke werden in EU-Texten seit einiger Zeit in einem neuen Sinn gebraucht, dem man in aller Regel im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip begegnet. Dieses Prinzip besagt (nach Artikel 3b des EG-Vertrags), daß "die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, ... nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können ...". Diese Definition wird nun in der Regel dahin gehend ausgelegt, daß die Gemeinschaft in den Bereichen konkurrierender EG-Zuständigkeit nur dann die geeignetste Aktionsebene darstellt und deshalb tätig werden sollte, wenn die Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber einer Situation, in der bei gleicher Zielsetzung die Mitgliedstaaten tätig werden, (ceteris paribus) einen zusätzlichen Nutzen ergeben, also einen Nutzen, der größer ist als der Nutzen, den (alternativ) von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen mit sich brächten. Erst im Lichte dieser Überlegung wird der neue Sinn deutlich, den die Ausdrücke "added value" bzw. "plus-value"/"valeur ajoutée" nunmehr im EU-Jargon erhalten haben und den die nachstehenden Beispiele noch deutlicher werden lassen sollen:

- Ratsdokument 7802/93, S. 4

FR: "tenir compte du principe de subsidiarité ainsi que de l'existence de la plus-value communautaire dans les actions proposées"

EN: "take into account the subsidiarity principle and the Community added value in the measures proposed" (Originaltext)

DE: "auf das Subsidiaritätsprinzip und den etwaigen zusätzlichen Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahmen für" (besser: bei Durchführung durch) "die Gemeinschaft achten"

- Ratsdokument 10150/93, S. 3

FR: "prendre en compte la valeur ajoutée des actions menées au niveau communautaire, dans le respect du principe de subsidiarité" (Originaltext)

EN: "take into account the added value of the actions implemented at Community level, with due regard for the principle of subsidiarity"

DE: "berücksichtigen, daß sich bei Durchführung der Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ein zusätzlicher Nutzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ergibt" (oder: ... ein zusätzlicher Nutzen ergibt und damit das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird)

- Dokument KOM(92) 566 endg./2 - SYN 451 (Ratsdokument 4199/93, S. 2

FR: "La législation communautaire proposée ... représente une véritable valeur ajoutée en termes d'efficience accrue des marchés des valeurs mobilières de la Communauté"

EN: "The proposed Community legislation ... represents a real added value, measured in terms of higher efficiency in the operation of Community securities markets"

DE: "Die vorgeschlagenen EG-Rechtsvorschriften ... stellen einen Nettogewinn" "durch eine höhere Effizienz im Bereich des Funktionierens der EG-Wertpapiermärkte dar" (Normaldeutsch: ... ergeben einen zusätzlichen Nutzen durch effizienter funktionierende EG-Wertpapiermärkte)

Fazit: Die Ausdrücke "added value" bzw. "plus-value"/"valeur ajoutée" sollten im obigen Sinne in aller Regel mit "zusätzlicher Nutzen" übersetzt werden. Ihre Übersetzung mit "zusätzlicher Gewinn" oder "Mehrgewinn" ist, da hier ja kein Gewinn angestrebt oder erzielt wird, zumindest nicht zu empfehlen, während die ebenfalls anzutreffende Übersetzung mit "Mehrwert" als völlig abwegig erscheint.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Venezuela

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, <tt.mm.jjjj>, NF <nn>, geändert: <tt.mm.jjjj>

Status: verbindlich/Empfehlung/Anregung/Information/Zur Erinnerung/Sammelaktion

<Hauptüberschrift>

<das Wesentliche>

<Erläuterungen>

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Venezuela

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Varia

Aserbaidschan, Venezuela, Mazedonien (Länderverzeichnis des AA)

1. Die amtlichen fremdsprachigen Vollformen für Aserbaidschan lauten seit dem 13.8.1999: EN - the Republic of Azerbaijan, FR - la République d'Azerbaïdjan, ES - la República de Azerbaiyán. Die mit Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Bezeichnung lautet: **die Republik Aserbaidschan.**

2. Aufgrund einer Verfassungsänderung in Venezuela vom Dezember 1999 lauten die amtlichen fremdsprachigen Vollformen nun: ES - la República Bolivariana de Venezuela, EN - the Bolivarian Republic of Venezuela, FR - la République bolivarienne du Venezuela. Die auch in diesem Fall mit Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Bezeichnung lautet: **die Bolivarische Republik Venezuela**.Die Adjektive und Einwohnerbezeichnungen bleiben in beiden Fällen unverändert.3. Die amtliche Kurz- und die amtliche Vollform von Mazedonien lauten: **die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**. Ergänzend teilt das Amt für Veröffentlichungen nach Abstimmung mit der GD RELEX und dem Rat mit:

- Die verkürzte Form "Republik Mazedonien" ist ebenso zu vermeiden wie die Abkürzungen FYROM, ARYM usw.;

- der zweistellige ISO-Code für Mazedonien (MK) darf nur in Verbindung mit der folgenden Fußnote verwendet werden: "Provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluß der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird."

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Verfahrenshilfe

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: verbindlich

legal aid / assistance judiciaire= Prozeßkostenhilfe (A: Verfahrenshilfe)

Legal aid bzw. *assistance judiciaire* wird teilweise falsch mit "Rechtshilfe" (Definition s.u.) übersetzt. "Legal aid" bzw. "assistance judiciaire" entspricht jedoch der "**Prozeßkostenhilfe**", also der vollständigen oder teilweisen Befreiung einer bedürftigen Partei von den Prozeßkosten (früher: *Armenrecht*).

Als Beispiel kann Artikel 44 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 genannt werden:

- EN: "An applicant who ... has benefited from ... legal aid ...";

- FR: "Le requérant qui ... a bénéficié ... de l'assistance judiciaire...";

- DE: "Ist dem Antragsteller ... Prozeßkostenhilfe ... gewährt worden, ...".

Die Prozeßkostenhilfe in Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten ist in Art. 76 EuGH-VfO bzw. Art. 94 ff. EuGeI-VfO geregelt.

Interessant ist, daß man in Österreich eher von **Verfahrenshilfe** spricht. Der Begriff 'Prozeßkostenhilfe' sei eher umgangssprachlich. In Rechberger/ Simotta, *Grundriß des österreichischen Zivilprozeßrechts*, Wien 1994, ist zu lesen: "Verfahrenshilfe soll auch mittellosen Rechtssuchenden ermöglichen, ihre Rechte geltend zu machen, z.B. durch vorläufige Befreiung von der Bezahlung der Prozeßkosten oder Beistellung eines Rechtsanwaltes".

Dieser Begriff taucht denn auch in der amtlichen österreichischen Übersetzung des Straßburger Europarat-Übereinkommens von 1977 auf:

EN: European Agreement on the Transmission of Applications for *Legal Aid*;

FR: Accord européen sur la transmission des demandes d'*assistance judiciaire*;

DE: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf *Verfahrenshilfe*.

Deutlich davon abzugrenzen sind die **Amtshilfe** und die **Rechtshilfe**; hierzu Definitionen aus Creifelds, *Rechtswörterbuch*, München 1999:

Amtshilfe ist jede ergänzende Hilfe, die eine Behörde auf Ersuchen einer anderen leistet, um dieser die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Hilfe der Gerichte wird als Rechtshilfe, die der Verwaltungsbehörden als Amtshilfe bezeichnet. Nach Art. 35 GG haben sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe zu leisten, müssen also auf Ersuchen einer anderen Behörde tätig werden. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe besteht kraft Verfassungsrechts und unmittelbar, d.h ohne daß es weiterer Gesetze oder Verwaltungsvereinbarungen bedürfte; [...].

EN: official assistance, (EU): mutual assistance;

FR: entraide administrative, (EU): assistance mutuelle

Rechtshilfe: Innerstaatliche Rechtshilfe ist die Vornahme einer einzelnen, bestimmten richerlichen Handlung durch ein anderes Gericht als das mit einer Rechtssache befaßte. Es muß sich um eine Amtshandlung handeln, die auch das ersuchende Gericht vornehmen könnte, die es aber aus Zweckmäßigkeitsgründen dem ersuchten Richter überträgt (z.B. Vernehmung am Wohnort des Zeugen). [...]

EN: mutual judicial assistance

FR: aide judiciaire, entraide judiciaire

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

vérificateur, verifying agent

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: Empfehlung

ordonnateur / initiateur / vérificateur

authorizing officer / initiating agent / verifying agent

Kapitel 3 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002) handelt von den Finanzakteuren. Dem **Anweisungsbefugten (ordonnateur / authorizing officer)** obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit zu gewährleisten. Nun sind allerdings Vorgänge auch einzuleiten und zu überprüfen. Die Personen, die dies durchführen, wurden in der Haushaltsordnung nicht benannt, was nicht hindert, dass dies, vor allem in internen Texten, dennoch geschieht. Die Terminologiegruppe empfiehlt in allen Fällen, in denen der Zusammenhang mit dem Unionshaushalt deutlich ist, entsprechend zu übersetzen:
initiateur / initiating agent: Initiator,
vérificateur / verifying agent: Überprüfer

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Veröffentlichungsvermerk

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2006, NF 18

Status: verbindlich

Veröffentlichungsvermerk "EUROPE CARES"

Der Veröffentlichungsvermerk auf der Webseite von EUROPE CARES (http://www.europe-cares.org) lautet wie folgt:

EN:

> Published by the Information Unit of the Directorate-General for Development of the European Commission.
> Information contained in this product does not necessarily reflect the official positions of the European Commission.

© European Communities May 2005

DE:

> Dieser Text ist eine Veröffentlichung des Informationsreferats der Generaldirektion Entwicklung der Europäischen Kommission.
> Er gibt nicht unbedingt die offizielle Position der Europäischen Kommission wieder.

© Europäische Gemeinschaften, Mai 2005

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die GD DEV die Wiedergabe von "EUROPE CARES" in der Titelzeile durch ***Europa engagiert sich*** wünscht .

Quelle: - Kom, DGT

- GD DEV

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Verordnung Nr. 17

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: verbindlich

Entscheidungen über Unternehmenszusammenschlüsse

Kontext: **Verordnung Nr. 17** - Erste Durchführungsverordnung aus dem Jahr 1962 zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages

[Hinweis: Mit Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam werden aus den Artikeln 85 und 86 die Artikel 81 und 82]

1) Unterschied zwischen "Bedingung" und "Auflage"

Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 unterscheidet zwischen "Bedingungen" (engl.: conditions) und "Auflagen" (engl.: obligations).

Hier darf keinesfalls unterschiedslos mit "Auflage(n)" übersetzt werden. Vielmehr ist wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen strikt zu trennen:

a) Grob skizziert hat der Nichteintritt einer (i.d.R. entweder aufschiebenden oder auflösenden) **Bedingung** zur Folge, daß die mit dem Rechtsakt beabsichtigten Rechtsfolgen (z.B. die Freistellung) ex nunc oder ex tunc entfallen bzw. nicht eintreten, ohne daß es einer weiteren Rechtshandlung bedarf.

b) Die Nichtbeachtung einer **Auflage** (oder, um in der Terminologie der VO Nr. 17 zu bleiben, die Zuwiderhandlung gegen eine Auflage) läßt hingegen die Rechtsfolgen vorerst unberührt. Es bedarf hier einer weiteren, i.d.R. im Ermessen stehenden Rechtshandlung, um die Rechtsfolgen zu beseitigen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b der VO Nr. 17).

2) Terminologie der VO Nr. 17 und des EG-Vertrages

Die Terminologie der VO Nr. 17 und des EG-Vertrages muß, auch wenn sich im Einzelfall elegantere oder aus anderen Bereichen bekanntere Übersetzungen aufdrängen, strikt beibehalten werden. Beispiele:

a) Im Falle des Art. 19 Abs. 3 der VO Nr. 17 teilen die **betroffenen** (nicht: beteiligten) Dritten der Kommission ihre **Bemerkungen** (nicht: Stellungnahmen) mit.

b) Art. 85 Abs. 3 Buchstabe b: "eliminating competition" ist "den Wettbewerb **aus(zu)schalten**" (nicht: (zu) beseitigen o.ä.).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Vertragsverletzungsverfahren

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1991, NF 2

Status: Information

Procédure en manquement / Procédure d'infraction =Vertragsverletzungsverfahren

laut Artikel 169 EWGV

procédure d'infraction Vorverfahren: Fristsetzungsschreiben und mit Gründen versehene Stellungnahme

procédure de manquement ab Klageerhebung

Im deutschen Sprachgebrauch wird hier terminologisch nicht unterschieden :

das Vorverfahren ist Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klageerhebung. Vorverfahren und gerichtliches Verfahren sind Teile eines einzigen Vertragsverletzungsverfahrens (lt. Art. 169 EWGV).

Sprachgebrauch:

a) andere Organe

- Gerichtshof Vertragsverletzungsverfahren
- Rat Verfahren wegen Vertragsverletzung
- Parlament Quelle: Bulletin der Kommission:

-- daher Verstoßverfahren

b) Literatur

- Oppermann: (S. 236) Vertragsverletzungsverfahren
- von Bornes: Vertragsverletzungsverfahren
- Beutler,Bieber

Pipkorn,Streil: (S. 246) Vertragsverletzungsverfahren

. Groeben,Boeckh in der alten Auflage:

Thiesing,Ehlermann: Aufsichtsklage

in der neuen Auflage angeblich auch:

Vertragsverletzungsverfahren

. Grabitz: Verstoßverfahren

Eine Umfrage unter Juristen mit europarechtlicher Ausbildung hat ergeben, daß keiner mit dem Begriff "Verstoßverfahren" etwas anfangen konnte.

Im deutschen Sprachgebrauch wird das Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrags üblicherweise als **Vertragsverletzungsverfahren** bezeichnet.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Vertriebene

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Empfehlung

"displaced persons"

Zusammenfassung der terminologischen Recherchen

I. Geschichte der Bedeutung des englischen Begriffs

1. "Displaced persons (DP)": Ursprünglich Bezeichnung für Menschen, die vom NS-Regime aus ihrer Heimat verschleppt wurden, oder für nach Deutschland geflüchtete Nichtdeutsche, die sich am Ende des Zweiten Weltkriegs in Deutschland bzw. in bis dahin deutschen Besatzungsgebieten befanden. DE: "Verschleppte" bzw. "Heimatlose". ("Heimatlose Ausländer" genießen in Deutschland gemäß §1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer eine vorrangige Rechtsstellung.)

2. In der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 wird der Begriff "refugee" (Flüchtling) definiert (Art.1), dies speziell im Hinblick auf den Status, d.h. die Rechts- und Schutzansprüche dieser Personen.

3. Wegen der recht engen Definition des "GFK-Flüchtlings" verwendet die UNO schon seit längerem den Begriff "displaced person" in der Bedeutung "Flüchtling im weiteren Sinne". Diese Bedeutung wird auch durch einschlägige einsprachige Wörterbücher bestätigt:
COLLINS (1991): "displaced person: person forced from his (sic!) home or country, especially by war or revolution"
PETIT ROBERT (1989): "personne déplacée: qui a dû quitter son pays lors d'une guerre, d'un changement de régime politique..."
zum Vergleich: BROCKHAUS: "Flüchtling: Sammelbegriff für Personen, die durch polit. ... Maßnahmen, Kriege und existenzgefährdende Notlagen veranlaßt werden, ihre Heimat ... zu verlassen".

II. Verwendung des Begriffs im Kontext der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik (JI)

4. Nicht erst - aber in verstärktem Maße - seit dem Krieg in Bosnien wird im Rahmen der JI versucht, eine strenge Unterscheidung zwischen "GFK-Flüchtlingen" (refugees) und anderen "displaced persons" einzuführen, denen die weiterreichenden Rechts- und Schutzansprüche der GFK versagt werden.
Gemeinsame DIREKTIVE des belgischen Innen- und des belgischen Arbeitsministeriums: "La situation ... entraîne un grand déplacement de population vers ... la Belgique. Ces personnes n'ont pas fui leur pays pour une des raisons figurant dans la Convention internationale de Genève ... . C'est la raison pour laquelle elles sont désignées sous le vocable 'personnes déplacées'".

5. Vor diesem politischen Hintergrund (und nur vor diesem!) mußte ein zweiter Begriff zur Bezeichnung dieser Personengruppe gefunden werden: "Vertriebene"
vgl. BROCKHAUS: "i.w.S. Bezeichnung für Personen, die ihre Wohn- und Heimatgebiete zwangsweise verlassen mußten".

6. Im deutschen Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz werden "Vertriebene" eng vor allem als Deutsche aus den ehemaligen Ostgebieten definiert. Obwohl eine Verwechslung dieser Personengruppe mit den oben beschriebenen Vertriebenen äußerst unwahrscheinlich ist, mußte auf Drängen des Auswärtigen Amtes für den entsprechenden Passus des EG-Vertrags (Art. 63 - ex Art. 73k) eine andere Übersetzung gewählt werden ("vertriebene Personen").

III. FAZIT :

- Übersetzung von "**refugees and displaced persons**" im Deutschen mit "**Flüchtlinge**",

insbesondere, wenn die Notlage (Not-, Katastrophenhilfe) dieser Menschen im Vordergrund steht, oder im Kontext der Entwicklungshilfe; ebenfalls mögliche Übersetzung: Flüchtlinge und Vertriebene.

- Übersetzung von "**displaced persons**" (in Abgrenzung zu den "nicht unter den GFK-Status fallenden Personen"): "**Vertriebene**".

- Die Übersetzung "vertriebene Personen" sollte auf Zitate des betreffenden Vertragsartikels beschränkt werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Verwaltungskosten

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19

Status: Empfehlung

Administrative costs/coûts administratifs - Verwaltungskosten, Bürokratiekosten

Verwaltungskosten

Zwei Definitionen:

Kosten für Verwaltungsleistungen. Dazu gehören u. a. Kosten des Verwaltungspersonals, Aufsichtsratsgehälter, Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, -bedarf, Postgebühren sowie Reisekosten (soweit sie nicht zu den Vertriebskosten gehören). (Gabler, Wirtschaftslexikon, elektronische Ausgabe, 1997)

Die *Verwaltungskosten* kommen in der Gewinn- und Verlustrechnung vor. Zu den Verwaltungskosten gehören u. a. Mieten, Pachten, Telefon, Instandhaltungskosten, Kosten der Datenverarbeitung und des Rechnungswesens. (FAZ Net, Börsenlexikon, am 5.4.2006: http://boersenlexikon.faz.net/verwako.htm)

Bürokratiekosten

„Abschließend lässt sich somit festhalten, dass Bürokratiekosten solche Kosten sind, die durch Bürokratisierung infolge staatlicher Eingriffe im Allgemeinen in der Unternehmensverwaltung oder differenzierter erst aufgrund von Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungsakten/-verträgen in der Leistungserstellung des Unternehmens entstehen." (Michael Schorn: Ein Konzept zur Bürokratiekostenfolgenabschätzung: Zusammenfassung einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Köln, 2. Aufl. 2006 (IWP Institut für Wirtschafts- und Politikforschung Richter und Schorn, Working Paper zur Wirtschafts- und Politikforschung 1), S. 4.
(http://www.gfa-kmu.de/download/IWP_GFA_Bericht_Zusammenfassung_2te_Aufl.pdf, 05.04.2006).

Bei der Übersetzung ist also darauf zu achten, wo die betreffenden Kosten entstehen, bzw. von wem und wie sie verursacht werden.

Bei der Übersetzung von Folgenabschätzungen sollte allerdings weiterhin der Terminus „zusätzliche Verwaltungskosten" verwendet werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Veterinärausdrücke, englisch

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8, geändert: 10/2009

Status: Empfehlung

Terminologische Hinweise zum Veterinärbereich

Die Terminologie der Rechtsakte ist uneinheitlich und bezeichnet oft gleiche Sachverhalte verschieden. Dennoch wird empfohlen, möglichst die angeführten Übersetzungen zu benutzen.

Englisch	Deutsch
health conditions	Hygienevorschriften, -bedingungen (bei Erzeugnissen) Tiergesundheitsvorschriften, -bedingungen, -anforderungen (bei lebenden Tieren)
infected holding	Seuchenbetrieb, -objekt
infectious disease	Tierseuche, Infektionskrankheit
movement restrictions (for animals and products)	Verbringungssperren. -beschränkungen
movement controls	Verbringungskontrollen
movement of animals	Verbringung oder Umsetzung von Tieren
protection zone	Schutzzone
restricted area (besteht aus "protection zone" und "surveillance zone")	Sperrgebiet
restricted holding	Sperrbetrieb
stamping out	"stamping out" oder Keulung (Tötung sämtlicher Tiere eines Bestandes)
surveillance zone	Überwachungszone

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Veterinärausdrücke, Französisch

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Empfehlung

Terminologische Hinweise zum Veterinärbereich

Die Terminologie der Rechtsakte ist uneinheitlich und bezeichnet oft gleiche Sachverhalte verschieden. Dennoch wird empfohlen, möglichst die angeführten Übersetzungen zu benutzen.

Französisch	Deutsch
abattage systématique et immédiat de tous les animaux	"stamping out" oder Keulung (Tötung sämtlicher Tiere eines Bestandes)
certificat vétérinaire	Veterinärbescheinigung (besteht oft aus: allgemeinen Angaben und der Tiergesundheitsbescheinigung bzw. der Genußtauglichkeitsbescheinigung
certificat de salubrité	Genußtauglichkeitsbescheinigung (Fleisch), Gesundheitsbescheinigung (lebende Tiere)
conditions sanitaires	Hygienevorschriften, -bedingungen (bei Erzeugnissen) Tiergesundheitsvorschriften, -bedingungen, -anforderungen (bei lebenden Tieren)
contrôles de mouvement	Verbringungskontrollen
exploitation infectée	Seuchenbetrieb, -objekt
maladie infectieuse	Tierseuche, Infektionskrankheit
mouvement d'animaux	Verbringung oder Umsetzung von Tieren
restrictions de mouvement	Verbringungssperren, -beschränkungen
zone interdite (besteht aus "zone de protection" und "zone de surveillance" - siehe diese)	Sperrgebiet
zone de protection	Schutzzone
zone de surveillance	Überwachungszone

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Veterinärbescheinigungen (EN-DE)

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe Deutsch, 10/2009, NF 22

Status: verbindlich

Gemein- und fachsprachliche Formulierungen in Veterinärbescheinigungen (EN/DE): *veterinary certificate*, *animal health certificate* u. Ä.

Hintergrund

Veterinärbescheinigungen sind Dokumente, die beim innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie bei Einfuhr und Ausfuhr derartiger Waren benutzt werden. In Veterinärbescheinigungen wird amtlich bestätigt, dass die jeweiligen Waren den EU-Vorschriften entsprechen. Üblicherweise bestehen solche Dokumente aus einem Teil I („Angaben zur Sendung") und einem Teil II („Bescheinigung"). Für Beispiele siehe etwa die Verordnung (EG) Nr. 411/2009 der Kommission.

Terminologie und Phraseologie in Veterinärbescheinigungen sind uneinheitlich. Dies ist u. a. auf die mangelnde Präzision in vielen Ausgangstexten zurückzuführen, lässt sich jedoch unter Berücksichtigung des Kontexts in der Zielsprache vermeiden.

Im vorliegenden Beitrag sind diejenigen Benennungen und Teilsätze aufgeführt, die am häufigsten vorkommen; daher sind in der Tabelle auch einige selbstverständlich erscheinende Einträge zu finden.

Die untenstehende Tabelle enthält häufig wiederkehrende englische Benennungen bzw. Teilsätze und entsprechende Übersetzungsvorschläge für das Deutsche. Die Einträge sind nach Gruppen geordnet, wie sie üblicherweise in Veterinärbescheinigungen vorkommen.

Nr.	***EN (Synonyme durch oder getrennt)***	***DE***	***Erläuterungen***
1	veterinary certificate (for ...) *oder* veterinary certification (for ...)	Veterinärbescheinigung (für ...)	Die Benennung „Veterinärbescheinigung" bezeichnet das gesamte Dokument bzw. den Oberbegriff aller Arten von Bescheinigung, während bei der näheren Erläuterung der Art die unten ange-führten Benennungen (Einträge 710) verwendet werden sollten.
2	model veterinary certificate (for ...)	Muster-Veterinärbescheinigung (für ...)	Die Benennung „Muster-Veterinärbescheinigung" bezeichnet das gesamte Dokument, während bei der näheren Erläuterung der Art von Veterinärbescheinigung die unten angeführten Benennungen (Einträge 710) verwendet werden sollten.
3	certification *oder* certificate *oder* attestation	Bescheinigung	In englischen Ausgangstexten wird häufig nicht zwischen einem Vorgang und dem entsprechenden Ergebnis unterschieden. Bei-spielsweise ist das englische Wort „certification" als Bezeichnung für ein Dokument laut dem Oxford English Dictionary veraltet (www.oed.com, abgerufen am 30.3.2009), wird aber durchwegs verwendet.
4	country	Land	
5	health information	1. Angaben zur Tiergesundheit 2. Angaben zur Genusstauglichkeit 3. Angaben zur Unbedenklichkeit	Variante 1: im Falle lebender Tiere Variante 2: im Falle von Erzeugnissen zum menschlichen Verzehr Variante 3: wenn weder Variante 1 noch Variante 2 zutrifft, etwa bei Blutprodukten, Bruteiern usw. Auch eine Kombination kann erforderlich sein, wenn z. B. eine einzige Veterinärbescheinigung sowohl für lebende Tiere als auch Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr gilt. Beispiel: „Angaben zur Tiergesundheit bzw. Genusstauglichkeit".
6	certificate reference number	Bescheinigungsnummer	Kurze Benennung. Der Teil „Bezugs-", wie in „Bezugsnummer der Bescheinigung" usw., ist - wie im Englischen das Wort „reference" - überflüssig.
7	animal health attestation *oder* health attestation *oder* animal health certificate *oder* health certificate *oder* animal health certification *oder* health certification	1. Veterinärbescheinigung 2. Tiergesundheitsbescheinigung 3. Genusstauglichkeitsbescheinigung 4. Unbedenklichkeitsbescheinigung	Kurze Benennungen. Variante 1: wenn das gesamte Dokument bezeichnet wird Variante 2: im Falle lebender Tiere Variante 3: im Falle von Erzeugnissen zum menschlichen Verzehr Variante 4: wenn weder Variante 1 noch Variante 2 noch Variante 3 zutrifft, etwa bei Blutprodukten, Bruteiern usw. Bei den Varianten 2 bis 4 kann auch eine Kombination erforderlich sein, wenn z. B. eine einzige Veterinärbescheinigung sowohl für lebende Tiere als auch Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr gilt. Beispiel: „Tiergesundheits- bzw. Genusstauglichkeitsbescheinigung".

8	public health attestation *oder* public health certificate *oder* public health certification	1. Genusstauglichkeitsbescheinigung 2. Unbedenklichkeitsbescheinigung	Variante 1: im Falle von Erzeugnissen zum menschlichen Verzehr Variante 2: wenn Variante 1 nicht zutrifft, etwa bei Blutprodukten, Bruteiern usw.
9	animal transport attestation	Bescheinigung der Transport-fähig-keit	
10	animal welfare attestation	Tierschutzbescheinigung	Kurze Benennung, lässt einen Interpretationsspielraum wie die englische Benennung.
11	additional health requirements	1. Zusätzliche Anforderungen be-züglich der Tiergesundheit 2. Zusätzliche Anforderungen be-züglich der Genusstauglichkeit 3. Zusätzliche Anforderungen be-züg-lich der Unbedenklichkeit	Variante 1: im Falle lebender Tiere Variante 2: im Falle von Erzeugnissen zum menschlichen Verzehr Variante 3: wenn weder Variante 1 noch Variante 2 zutrifft, etwa bei Blutprodukten, Bruteiern usw.
12	additional guarantees	Zusätzliche Garantien	
13	public health additional guarantees	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung	Allgemeine Formulierung, die Interpretations-spiel-raum lässt. Es kann z. B. um Maßnahmen vor der Einfuhr in die EU oder um mögliche Folgen nach der Einfuhr gehen.
14	animal health additional guarantees	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit	Allgemeine Formulierung, die Interpretations-spiel-raum lässt. Es kann z. B. um Maßnahmen vor der Einfuhr in die EU oder um mögliche Folgen nach der Einfuhr gehen.
15	I, the undersigned official veterinarian, certify that ...	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass ...	1. Das deutsche Verb „bescheinigen" ist dem englischen Verb „certify" semantisch näher als das deutsche Verb „bestätigen". Ferner lehnt es sich auch an eingeführte Benennungen (deutsch „Bescheinigung" für englisch „certificate", deutsch „Veterinärbescheinigung" für englisch „veterinary certificate" usw.) unmittelbarer an. 2. -In Veterinärbescheinigungen kommt die Frage der geschlechter-neutralen Sprache üblicherweise einmal zu Beginn und einmal am Ende zum Tragen. Daher bietet es sich an, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden.
16	I, the undersigned official veterinarian, further certify that:	1. Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: 2. Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass[,] ...	Je nach Syntax ist Variante 1 oder Variante 2 zu nehmen. Siehe auch die Erläuterungen im vorhergehenden Eintrag.
17	notes	Erläuterungen	Da an den einschlägigen Stellen erklärt wird, mit welchem Feld wie umzugehen ist (ausfüllen, Nichtzutreffendes streichen usw.), ist die Benennung „Erläuterungen" der Benennung „Anmerkun-gen" klar vorzuziehen.
18	Part I	Teil I	
19	box ... *oder* box reference ...	Feld ...	
20	Use the appropriate Harmo-nised System (HS) code of the World Customs Organisation:	1. Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Welt-zollorganisation einsetzen: 2. Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation ein-setzen:	Variante 2: Steht nur eine Möglichkeit zur Auswahl, so bietet sich diese kürzere Variante an.
21	Part II	Teil II	
22	Complete if appropriate. *oder* Complete as appropriate.	Gegebenenfalls ausfüllen.	

23	Keep as appropriate. *oder* Keep if appropriate. *oder* Delete as appropriate. *oder* Delete if appropriate.	1. Nichtzutreffendes streichen. 2. Gegebenenfalls streichen.	Variante 2: Steht nur eine Möglichkeit zur Auswahl, die gestrichen werden kann, so bietet sich diese Variante an.
24	This certificate is valid for ... days.	Diese Bescheinigung ist ... Tage [lang] gültig.	
25	Official veterinarian	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	In Veterinärbescheinigungen kommt die Frage der geschlechter-neutralen Sprache üblicherweise einmal zu Beginn und einmal am Ende zum Tragen. Daher bietet es sich an, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden.
26	Name (in capital letters)	Name (in Großbuchstaben)	Der Klammerausdruck soll offensichtlich sicherstellen, dass der angegebene Name leserlich ist. Die Variante „Name (in Druckbuchstaben)" ist dem Ausgangssegment weniger äquivalent und daher auch weniger geeignet. Definition des Begriffs des „capital letter": „A large LETTER such as A, B, as opposed to a small letter, a, b, so named because it can appear at the 'head' of a text, chapter, page, paragraph, sentence, or word."[1]
27	Qualification and title	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Die ebenfalls bestehende Variante „Qualifikation und Titel" ist weniger geeignet, da die Qualifikation einen allenfalls vorhan-denen Titel, etwa einen akademischen Grad, bereits einschließt und es vielmehr um die „amtliche Benennung für eine Dienststellung"[2] geht.
28	Date	Datum	
29	Signature	Unterschrift	
30	Stamp	Stempel	Wo möglich, die Benennung „Stempel" verwenden - also auch, wenn in einem Bezugstext sowohl „Stempel" als auch eine andere Benennung vorkommen. Nur, wenn dies aus Gründen der Einheit-lichkeit unbedingt erforderlich ist, ist das jeweils schon vorhandene Synonym („Siegel", „Dienstsiegel" usw.) zu nehmen.

----[1] McArthur, Tom (Hrsg.): *Concise Oxford Companion to the English Language.* Oxford University Press, 1998. Eintrag zu „capital letter", abgefragt am 20.3.2009 über die Website www.oxfordreference.com.
[2] Definition des Begriffs der Amtsbezeichnung laut Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus: *Duden - Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*, 2000. CDROMVersion, Eintrag zu „Amtsbezeichnung".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

VEU versus EUV

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Empfehlung

VEU versus EUV - zur Abkürzung von Rechtsakten und zur Zitierweise der Artikel des EGV und des EUV

Das "Gemeinsame Ministerialblatt" des Bundesinnenministeriums vom 20.3.1975 (26. Jahrgg. Nr. 9 S. 1 - "Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung von Abkürzungen") bestimmt u.a., daß die Gattung des Rechtsakts bzw. der Vorschrift "einheitlich und stets durch die letzten Buchstaben der Abkürzung bezeichnet werden soll".

Beispiele:

- Gesetz über das Kreditwesen: KWG,

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG

- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: MRK.

Die Abkürzung "VEU", die in der allen Übersetzern vorliegenden Textsammlung "Europäische Union" in den Fußnoten (z.B. S. 255) verwendet wird, ist demnach FALSCH.

Aus diesem Grunde und in Übereinstimmung mit den "Mustern und Hinweisen für die Rechtsakte des Rates" (vgl. S. 63, 75, 90, 91, 94 und 95) sollten also in EU-Texten z.B. die Verträge wie folgt abgekürzt werden:

- Vertrag über die Europäische Union: EUV (nicht: VEU),

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft: EAGV,

- Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl: EGKSV

Hier sei ferner darauf hingewiesen, daß in EU-Texten "Europäisch" auf keinen Fall mit "EU", sondern mit "Eu" abgekürzt werden sollte, sofern es nicht mit einem einzigen Buchstaben ("E") wiedergegeben wird.

Beispiele: _

- Europäische Genossenschaft: EuGen (nicht: EUGEN),

- Europäischer Verein: EuV (nicht: EUV),

- Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft: EuGges (nicht: EUGGES).

Die in Klammern aufgeführten Abkürzungen waren zwar bisher üblich (vgl. z.B. ABl. Nr. C 99 vom 21.4.1992 passim), sollten jedoch künftig unbedingt vermieden werden, um Verwechslungen vorzubeugen (z.B. EUV ist nicht gleich EuV).

Die Auftraggeber verwechseln sehr häufig EGV und EUV. Dieser Fehler ist durch den Übersetzer selbständig zu korrigieren.

FAUSTREGEL:

Artikel, die mit einem Großbuchstaben beginnen (z. B. Art. A, K.3)**, können nie solche des EGV sein**;

Artikel, die mit einer Zahl beginnen (z. B. Art. 119, 109 c)**, können nie solche des EUV sein.**

Bei der Angabe von Artikeln sollte folgendes beachtet werden:

In der juristischen Fachsprache steht in der Regel zwischen Artikelangabe und der Angabe des Vertrags oder der Rechtsnorm kein Geschlechtswort: "Artikel 120 EGV" , "Artikel 120 EG-Vertrag".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

vicious, virtuous circle

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Anregung

vicious circle bzw. cercle vicieux = circulus vitiosus

virtuous circle bzw. cercle vertueux = circulus virtuosus ?

I. Vicious circle/cercle vicieux/circulus vitiosus

EN	a)	"a difficult situation in which something that happens causes something else unpleasant to happen"; Beispiel: "The long-term unemployed are trapped in a vicious circle - the longer somebody has been out of work, the harder it is to get a job." Quelle: Cambridge International Dictionary of English, Cambridge, 1996
	b)	"an argument or definition that is valueless because it ... assumes as true or as understood something which is to be proved or defined" Quelle: Webster's Third New International Dictionary, 1971
FR	a)	"situation dans laquelle deux conditions exigent chacune que l'autre soit réalisée" [Beispiel:] "C'est un vrai cercle vicieux, car l'employeur ne veut pas signer le contrat de travail tant qu'il n'a pas de titre de séjour, et l'administration ne délivre le titre de séjour que sur présentation d'un contrat de travail."
	b)	"raisonnement fautif dans lequel ce qu'il s'agit précisément de démontrer ou de définir est employé comme élément de la démonstration ou de la définition" Quelle für a) und b): Le Grand Robert, 1986
DE	a)	"Versuch, aus einer unangenehmen o. ä. Lage herauszukommen, der aber nur in eine andere unangenehme Sache führt, und der sich daraus ergebende Kreis von gleichbleibend unangenehmen o. ä. Situationen" Synonyme: Teufelskreis, Irrkreis
	b)	Schluß, bei dem das zu Beweisende in der Voraussetzung enthalten ist Quelle für a) und b): Duden - Das Große Fremdwörterbuch, 1994, S. 269

Ergänzung: (Quelle: Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Band 4, 1987)
Teufelskreis: "Konstellation, bei der (nach dem Prinzip der zirkulären Verursachung) Ursache und Wirkungen in einem wechselseitigen Verhältnis stehen. Beispiel: Der Preisanstieg für importiertes Öl führt zu einer Abwertung der heimischen Währung, Erhöhung der inländischen Inflationsrate, verstärkten Lohnforderungen, weiterer Abwertung usw. Auf diesen Sachverhalt wird insbesondere bei der Ursachenforschung der Unterentwicklung einer Volkswirtschaft hingewiesen. Die Vertreter dieser Theorie der Teufelskreise fordern eine umfangreiche Auslandshilfe für die Entwicklungsländer, da diese sich nicht aus eigener Kraft dieser zirkulären Konstellation entziehen können."

II. Virtuous circle/cercle vertueux/circulus virtuosus

EN	Definition	"a recurring cycle of events, the result of each one being to increase the beneficial effect of the next" Quelle: Oxford English Dictionary, 2nd Edition
	Beispiele	"It will be a virtuous circle of publicity attracting helpers and ... supplementary donations, and these begetting more publicity." (1953) Quelle: Oxford English Dictionary, 2nd Edition
		"This virtuous circle could quickly turn vicious." Quelle: The Economist vom 9. 5. 1998, S. 18
FR	Beispiel	"... Mercedes-Benz doit augmenter ses volumes. L'entreprise pourra ainsi supporter les coûts élevés qui sont les siens. Assortie à un programme d'économies, cette stratégie doit lui permettre d'amortir plus vite ses dépenses, de baisser ses prix et d'augmenter ses marges: le 'cercle vertueux'." Quelle: Le Monde vom 6.5.1998, S. 19
DE	Übersetzung	(DE) "Die vernünftigere makroökonomische Politik befördert jetzt einen **"circulus virtuosus"**: Die Haushaltskonsolidierung hat zu niedrigeren Zinsen geführt, was das Wirtschaftswachstum stärkt und die Zinsbelastung für den Staat mindert, wodurch wiederum die Konsolidierung erleichtert wird." (FR) "La mise en oeuvre de politiques macro-économiques plus saines se trouve à la base d'un "cercle vertueux": l'assainissement budgétaire a conduit à une baisse des taux d'interêt qui renforce les perspectives de croissance économique et réduit les paiements d'intérêts des administrations publiques, éléments qui à leur tour favorisent l'assainissement." (EN) "Sounder macroeconomic policies are now underpinning a "virtuous circle": budgetary consolidation has led to lower interest rates which strengthen economic growth and lower government interest payments, which in turn facilitate consolidation." Quelle: Ratsdokument 8868/97, S. 2
DE	Beispiel	Peter Sloterdijk : "Die Modernisierung will ihrem Grundzug nach ein **Glückskreislauf**, ein **circulus virtuosus** sein, in dem aus Gekonntem weiteres Können, aus Gelungenem mehr Gelingen, aus Reichtum weitere Bereicherung entspringt. [...] Wenn das System als Ganzes aber auf die Verlustseite gerät, wenn es langfristig gesehen mehr **Teufelskreise** als **Glückskreise** zu beobachten und zu melden gibt, dann führt die Selbstverständigung der Gattung zu einer Informatik des Scheiterns." Internet-Quelle: http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/2186/2.html

III. Fazit

	Übersetzungsmöglichkeiten	circulus virtuosus*, positive Wechselwirkungen, positive Rückkopplung, positiver "Teufelskreis", einander verstärkende/bedingende positive Wirkungen, Aufwärtsspirale; u.U. auch: Engelskreis(lauf), Glückskreis(lauf), Tugendkreis *Die Zweifel, ob es "virtuosus" im Lateinischen gebe, waren unbegründet; sowohl der Heilige Augustinus als auch der Vatikan benutz(t)en diesen Ausdruck.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

vicious circle, cercle vicieux

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Anregung

vicious circle bzw. cercle vicieux = circulus vitiosus

virtuous circle bzw. cercle vertueux = circulus virtuosus ?

I. Vicious circle/cercle vicieux/circulus vitiosus		
EN	a)	"a difficult situation in which something that happens causes something else unpleasant to happen"; Beispiel: "The long-term unemployed are trapped in a vicious circle - the longer somebody has been out of work, the harder it is to get a job." Quelle: Cambridge International Dictionary of English, Cambridge, 1996
	b)	"an argument or definition that is valueless because it ... assumes as true or as understood something which is to be proved or defined" Quelle: Webster's Third New International Dictionary, 1971
FR	a)	"situation dans laquelle deux conditions exigent chacune que l'autre soit réalisée" [Beispiel:] "C'est un vrai cercle vicieux, car l'employeur ne veut pas signer le contrat de travail tant qu'il n'a pas de titre de séjour, et l'administration ne délivre le titre de séjour que sur présentation d'un contrat de travail."
	b)	"raisonnement fautif dans lequel ce qu'il s'agit précisément de démontrer ou de définir est employé comme élément de la démonstration ou de la définition" Quelle für a) und b): Le Grand Robert, 1986
DE	a)	"Versuch, aus einer unangenehmen o. ä. Lage herauszukommen, der aber nur in eine andere unangenehme Sache führt, und der sich daraus ergebende Kreis von gleichbleibend unangenehmen o. ä. Situationen" Synonyme: Teufelskreis, Irrkreis
	b)	Schluß, bei dem das zu Beweisende in der Voraussetzung enthalten ist Quelle für a) und b): Duden - Das Große Fremdwörterbuch, 1994, S. 269

Ergänzung: (Quelle: Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Band 4, 1987) Teufelskreis: "Konstellation, bei der (nach dem Prinzip der zirkulären Verursachung) Ursache und Wirkungen in einem wechselseitigen Verhältnis stehen. Beispiel: Der Preisanstieg für importiertes Öl führt zu einer Abwertung der heimischen Währung, Erhöhung der inländischen Inflationsrate, verstärkten Lohnforderungen, weiterer Abwertung usw. Auf diesen Sachverhalt wird insbesondere bei der Ursachenforschung der Unterentwicklung einer Volkswirtschaft hingewiesen. Die Vertreter dieser Theorie der Teufelskreise fordern eine umfangreiche Auslandshilfe für die Entwicklungsländer, da diese sich nicht aus eigener Kraft dieser zirkulären Konstellation entziehen können."		
II. Virtuous circle/cercle vertueux/circulus virtuosus		
EN	Definition	"a recurring cycle of events, the result of each one being to increase the beneficial effect of the next" Quelle: Oxford English Dictionary, 2nd Edition
	Beispiele	"It will be a virtuous circle of publicity attracting helpers and ... supplementary donations, and these begetting more publicity." (1953) Quelle: Oxford English Dictionary, 2nd Edition
		"This virtuous circle could quickly turn vicious." Quelle: The Economist vom 9. 5. 1998, S. 18
FR	Beispiel	"... Mercedes-Benz doit augmenter ses volumes. L'entreprise pourra ainsi supporter les coûts élevés qui sont les siens. Assortie à un programme d'économies, cette stratégie doit lui permettre d'amortir plus vite ses dépenses, de baisser ses prix et d'augmenter ses marges: le 'cercle vertueux'." Quelle: Le Monde vom 6.5.1998, S. 19

DE	Übersetzung	(DE) "Die vernünftigere makroökonomische Politik befördert jetzt einen **"circulus virtuosus"**: Die Haushaltskonsolidierung hat zu niedrigeren Zinsen geführt, was das Wirtschaftswachstum stärkt und die Zinsbelastung für den Staat mindert, wodurch wiederum die Konsolidierung erleichtert wird." (FR) "La mise en oeuvre de politiques macro-économiques plus saines se trouve à la base d'un "cercle vertueux": l'assainissement budgétaire a conduit à une baisse des taux d'interêt qui renforce les perspectives de croissance économique et réduit les paiements d'intérêts des administrations publiques, éléments qui à leur tour favorisent l'assainissement." (EN) "Sounder macroeconomic policies are now underpinning a "virtuous circle": budgetary consolidation has led to lower interest rates which strengthen economic growth and lower government interest payments, which in turn facilitate consolidation." Quelle: Ratsdokument 8868/97, S. 2
DE	Beispiel	Peter Sloterdijk : "Die Modernisierung will ihrem Grundzug nach ein **Glückskreislauf**, ein **circulus virtuosus** sein, in dem aus Gekonntem weiteres Können, aus Gelungenem mehr Gelingen, aus Reichtum weitere Bereicherung entspringt. [...] Wenn das System als Ganzes aber auf die Verlustseite gerät, wenn es langfristig gesehen mehr **Teufelskreise** als **Glückskreise** zu beobachten und zu melden gibt, dann führt die Selbstverständigung der Gattung zu einer Informatik des Scheiterns." Internet-Quelle: http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/2186/2.html
III. Fazit		
	Übersetzungsmöglichkeiten	circulus virtuosus*, positive Wechselwirkungen, positive Rückkopplung, positiver "Teufelskreis", einander verstärkende/bedingende positive Wirkungen, Aufwärtsspirale; u.U. auch: Engelskreis(lauf), Glückskreis(lauf), Tugendkreis *Die Zweifel, ob es "virtuosus" im Lateinischen gebe, waren unbegründet; sowohl der Heilige Augustinus als auch der Vatikan benutz(t)en diesen Ausdruck.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Vogelkunde, englisch

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

Vogelkundliche Fachausdrücke

Englisch	Deutsch
adults [birds]	adulte Vögel (im Unterschied zu "ausgewachsenen Vögeln": ausgewachsene sind sog. Nesthocker beim Verlassen des Nestes, adult werden sie später, Habicht z.B. nach 3 Jahren)
assimilation equation	Assimilationsgleichung (6CO2+6H2O> C6H12O6+602+ÄG[2892kJ])
biocenosis	Biozönose (= Lebensgemeinschaft in einem abgegrenzten Lebensraum (Biotop), umfaßt Produzenten, Konsumenten und Destruenten (Reduzenten), die gegenseitig im Wettbewerb (Antagonismus) stehen; zwischen allen Gliedern herrscht jedoch ein Fließgleichgewicht)
biosphere	Biosphäre (Ökosphäre) (Gesamtheit aller Ökosysteme der Erde (Wälder, Steppen, Tundren, Flüsse, Seen, Meere ...)
biotope	Biotop (abgegrenzter Lebensraum einer Biozönose mit all seinen Umweltbedingungen)
bond(ing)	Bindung (chemische)
breaking down	Verwesung
capture of young birds (of pray)	Aushorsten
carbone cycle	Kohlenstoffzyklus
census	Zählung/Bestandserhebung
classification as a reserve	Ausweisung als Schutzgebiet
clutch/eggs/young	Brut
Co2-sink	CO2-Senke
collapse of an ecosystem	Zusammenbruch eines Ökosystems
compounds with low reactivity	reaktionsträge Verbindungen
decomposition	Verwesung
dominant species	dominierende Arten
dynamic equilibrium	Fließgleichgewicht
ecological corridors (linking of habitats)	Ökokorridore (Habitatvernetzung)

ecosystem	Ökosystem (Einheit von Biozönose und Biotop)
endemie species	endemisch vorkommende Arten; endemische Arten
eutrophication	Eutrophierung
extinct species	ausgestorbene Arten
eyrie	Horst (Greifvögel)
feedback (negative / positive)	Feedback (positives/negatives)
flowering plants	Blütenpflanzen
fully fledged birds, fledglings	flügge Vögel
generalists	Generalisten
habitat	Lebensraum, Habitat
highly reactive compounds	reaktionsfreudige Verbindungen
imprinting	Prägung
invertebrates	Wirbellose (Invertebraten)
juveniles	juvenile Vögel (Vögel im Jugendkleid)
legumes	Leguminosen
N-cycle	Stickstoffzyklus
N-fixing bacteria	Stickstoff bindende Bakterien
N-fixing activity	Stickstoffbindung
nest building	Nestbau
nesting pairs	Brutpaare
nidicolous species	Nesthocker
nidifugeous species	Nestflüchter
papilionaceae	Schmetterlingsblüter
predator-pray-relationship	Räuber-Beute-Beziehung
regulation / selfregulation [of an ecosystem]	Regulierung/Selbstregulierung eines Ökosystems
reintroduction	Wiedereinbürgerung
release of O2 through photosynthesis	Freisetzung von O2 durch Photosynthese
release (of captive specimen)	Auswilderung (von in Gefangenschaft aufgezogenen Exemplaren)
release (of animals taken in the wild)	Ausbürgerung (von Wildfängen)
reproduction	Fortpflanzung (im weitesten Sinne von der Paarung [Revierverhalten, Territorialverhalten,Balz] bis zum Selbstständigwerden der Jungvögel [dauert länger als bis zum Flüggewerden])

root nodules	Wurzelknöllchen der Leguminosen
saprophytes	Saprophyten
sibling species	Zwillingsarten
specialists	Spezialisten
species which avoid civilisation	Kulturflüchter
species which follow civilisation synanthropic species	Kulturfolger
subadults [birds]	subadulte Vögel (in der Übergangsphase zwischen dem juvenilen und adulten Stadium befindliche Exemplare weisen Gefiedermerkmale beider Stadien auf und geben bei Zählungen zu Verwechslungen Anlaß)
survival of the fittest	Überleben des Bestangepaßten
territorial pair	reviertreue/revierhaltende Paare
to nest/nesting	brüten
trace elements	Spurenelemente
vertebrates	Wirbeltiere (Vertebraten)
viable population	lebensfähige Population
waders	Limicolen (Watvögel)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Vogelkunde, französisch

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1994, NF 8

Status: Information

Vogelkundliche Fachausdrücke

Französisch	Deutsch
activité fixatrice de l'azote	Stickstoffbindung
aire de répartition	Verbreitungsgebiet
assimilation du CO2 par la photosynthèse; assimilation chlorophylienne	CO2-Assimilation durch Photosynthese
bactéries qui fixent l'azote	Stickstoff bindende Bakterien
biocénose	Biozönose (= Lebensgemeinschaft in einem abgegrenzten Lebensraum (Biotop), umfaßt Produzenten, Konsumenten und Destruenten (Reduzenten), die gegenseitig im Wettbewerb (Antagonismus) stehen ; zwischen allen Gliedern herrscht jedoch ein Fließgleichgewicht)
biosphère	Biosphäre (Ökosphäre) (Gesamtheit aller Ökosysteme der Erde (Wälder, Steppen, Tundren, Flüsse, Seen, Meere ...)
biotope	Biotop (abgegrenzter Lebensraum einer Biozönose mit all seinen Umweltbedingungen)
classement comme réserve	Ausweisung als Schutzgebiet
compartiment environnemental	Umweltbereich
composés peu réactifs	reaktionsträge Verbindungen
composés hautement réactifs	reaktionsfreudige Verbindungen
couloirs écologiques	Ökokorridore (Habitatvernetzung)
couples cantonnés	reviertreue/revierhaltende Paare
couples nicheurs	Brutpaare
création de parcs et jardins publics respectant la nature	naturnahe Gestaltung öffentlicher Parks und Anlagen
cycle du carbone	Kohlenstoffzyklus
cycle de l'azote	Stickstoffzyklus

décomposition	Verwesung
dégradation	Verwesung
dénombrement /comptage	Zählung/Bestandserhebung
désairage	Aushorsten
écosystème	Ökosystem (Einheit von Biozönose und Biotop)
effondrement d'un écosystème	Zusammenbruch eines Ökosystems
endémismes	Endemismen
équation d'assimilation	Assimilationsgleichung (6CO2+6H2O> C6H12O6+602+ÄG[2892kJ])
équilibre dynamique	Fließgleichgewicht
espace vital, habitat	Lebensraum, Habitat
espèces endémiques	endemisch vorkommende Arten; endemische Arten
espèces disparues, éteintes	ausgestorbene Arten
espèces commensales de la civilisation	Kulturfolger
espèces généralistes	Generalisten
espèces évitant la civilisation	Kulturflüchter
espèces dominatrices	dominierende Arten
espèces nidifuges	Nestflüchter
espèces nidicoles	Nesthocker
éspèces spécialistes	Spezialisten
eutrophisation	Eutrophierung
feedback / rétrocontrôle (positif / négatif)	Feedback (positives/negatives)
imprégnation	Prägung
invertébrés	Wirbellose (Invertebraten)
lâcher(s) d'exemplaires élevés en captivité	Auswilderung (von in Gefangenschaft aufgezogenen Exemplaren)
lâcher(s) (d'exemplaires sauvages)	Ausbürgerung (von Wildfängen)
légumineuses	Leguminosen
liaison	Bindung (chemische)
libération / formation / dégagement de O2 par la photosynthèse	Freisetzung von O2 durch Photosynthese
limicoles	Limicolen (Watvögel)

nichée	Brut
nicher	brüten
nidification	Nestbau
nodosités des légumineuses	Wurzelknöllchen der Leguminosen
oiseaux adultes	adulte Vögel (im Unterschied zu "ausgewachsenen Vögeln": ausgewachsene sind sog.Nesthocker beim Verlassen des Nestes, adult werden sie später, Habicht z.B. nach 3 Jahren)
oiseaux juvéniles	juvenile Vögel (Vögel im Jugendkleid)
oiseaux subadultes	subadulte Vögel (in der Übergangsphase zwischen dem juvenilen und adulten Stadium befindliche Exemplare weisen Gefiedermerkmale beider Stadien auf und geben bei Zählungen zu Verwechslungen Anlaß)
oligoélements	Spurenelemente
papilionacées	Schmetterlingsblüter
plantes à fleurs	Blütenpflanzen
population viable	lebensfähige Population
prise d'autonomie	Entwöhnungsphase
régulation/autorégulation d'un écosystème	Regulierung/Selbstregulierung eines Ökosystems
réintroduction	Wiedereinbürgerung
relation prédateur-proie	Räuber-Beute-Beziehung
reproduction	Fortpflanzung (im weitesten Sinne von der Paarung [Revierverhalten, Territorialverhalten,Balz] bis zum Selbstständigwerden der Jungvögel [dauert länger als bis zum Flüggewerden])
rétrocontrôle / feedback (positif / négatif)	Feedback (positives/negatives)
saprophytes	Saprophyten
sélection naturelle (survie du plus apte)	Überleben des Bestangepassten
substances organiques; substances de poids moléculaire élevé	hochmolekulare Stoffe
une aire (de rapace)	Horst (Greifvögel)
vertébrés	Wirbeltiere (Vertebraten)

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Vollzeitäquivalent

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 01/2007, NF 19

Status: Empfehlung

Full-time equivalent (FTE)

Die Terminologiegruppe empfiehlt, die Maßeinheit für die Arbeitszeit, die dem Gegenwert eines Vollzeitbeschäftigten entspricht (EN: full-time equivalent, Abk.: FTE), im Deutschen als **Vollzeitäquivalent** zu bezeichnen und mit **VZÄ** abzukürzen (siehe IATE-Eintrag Nr. 1493413). Die englische Benennung sowie ihre Abkürzung sollten in deutschen Texten vermieden werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Vorbringen der Gegenpartei

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/2004, NF 17

Status: verbindlich

Vorbringen der Gegenpartei

Bewertung des Vorbringens der Gegenpartei in einem Schriftsatz

Übersetzungsbeispiele

L'argument est:

- *irrecevable:* unzulässig

- *non fondé:* unbegründet

- *dénué de fondement juridique*: rechtlich nicht begründet

- *dépourvu de tout fondement:* entbehrt jeder Grundlage

- *manifestement erroné (en droit):* offensichtlich (rechts)fehlerhaft

- *n'est pas pertinent:* nicht maßgeblich, irrelevant

- *tel argument ne peut être retenu:* diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Vorlagen der Kommission

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Varia

Vorlagen der Kommission

Der Titel von Kommissionsvorschlägen (hauptsächlich KOM-Dokumente) endet regelmäßig mit dem in Klammern gesetzten Hinweis "(présentée par la Commission)" bzw. "(presented by the Commission)". Dies wird im Deutschen oft Wort für Wort wiedergegeben. Die bessere Übersetzung ist **"(Vorlage der Kommission)"**.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Wahlen, Neuwahlen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: Empfehlung

Sind Wahlen immer Neuwahlen?

Statt „Wahl" wird häufig die Bezeichnung „Neuwahl" genommen, weil es um die Neubesetzung der Mandate in einem Gremium geht. (In einer Gesellschaft/ einem Organ *steht die Neuwahl des Präsidiums an*.) Kurioserweise spricht man von *Neuwahl(en)* auch dann, wenn man als Ergebnis die *alten* Gesichter sieht...
Sehr oft ist mit *Neuwahl(en)* aber auch eine **vorgezogene Wahl** gemeint, etwa in Zusammenhängen wie *„das Staatsoberhaupt macht durch Auflösung des Parlaments den Weg für Neuwahlen frei".*

Wofür steht dann aber „*vorgezogene Neuwahlen*"? (Dieser Ausdruck ist ganz alltäglich und findet sich auch in dem EP-Glossar „Terminologie der Wahlen" (1979) als Entsprechung von *élections anticipées* - übernommen in Eurodicautom.)

„Neu" ist in diesem Ausdruck eindeutig redundant.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Währungen, Abkürzungen

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 12/2001, NF 15

Status: Anregung

Abkürzungszeichen für Währungen

Als **Abkürzungszeichen für Währungen** sind die ISO-Codes zu verwenden. Sie sind zu finden im Kommissionsdokument SEK (96) 1820 (liegt mit den Langfassungen der zitierten ISO-Normen in der deutschen Infostelle Brüssel des Übersetzungsdienstes der Kommission auf), in den "Mustern und Hinweisen für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union", 4. Ausgabe 1999, sowie auf der diesbezüglichen Intranetseite des Übersetzungsdienstes der Kommission: http://www.cc.cec/sdt/outils/ctryplus.htm.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

waste management

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 5/1993, NF 6

Status: Empfehlung

waste management / gestion des déchets:

Behandlung oder Entsorgung von Abfällen.

Der entsprechende Wirtschaftszweig heißt Abfallwirtschaft, nicht Abfallindustrie. (Übrigens: "bewirtschaftet" werden 1. Ackerböden, Gaststätten usw., 2. Devisen, Wohnraum u. ä. (im Sinne einer Zuteilung).)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

weder - noch

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 10/1998, NF 12

Status: Anregung

Weder ... noch ...

Avertissement: Ni la Commission européenne ni aucune personne agissant au nom de la Commission n'est reponsable de l'usage qui pourrait être fait des informations ci-après.

Notice: Neither the European Commission nor any person acting on behalf of the Commission is responsible for the use which might be made of the information contained in this publication.

Hinweis: Weder die Europäische Kommission noch Personen, die im Namen dieser Kommission handeln, sind für die etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

(Quelle: Die Forschungsprogramme der Gemeinschaft : Ein Leitfaden für Antragsteller. Europäische Kommission, 4. Auflage, 1996_._ *"etwaige Verwendung": Gehen die Verfasser denn davon aus, daß der Leser die "nachstehenden Informationen" gar nicht verwendet, sie nicht gebrauchen kann (sie vielleicht nicht einmal liest)? Schützen wollen sich die Herausgeber doch wahrscheinlich vor einer (etwaigen) mißbräuchlichen Verwendung. In anderen EU-Veröffentlichungen finden sich folgende Formulierungen:*

- Der Autor ist ... . Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönlichen Auffassungen wieder.

- Die von ... geäußerten Ansichten decken sich nicht notwendigerweise mit der Position der Kommission.

- Dieses Dokument wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ist aber nicht als offizielle Stellungnahme der Kommission anzusehen.

- Die ... vertretenen Meinungen geben nicht notwendigerweise die Politik oder Einstellung der Kommission wieder.

- Rechtlicher Hinweis: Weder die Europäische Kommission, noch die Europäische Umweltagentur, noch irgendeine Person oder ein Unternehmen, die oder das in ihrem Namen handelt, kann für eine eventuelle Verwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt nicht unbedingt die offizielle Meinung der Europäischen Union, ihrer Institutionen oder der internationalen Organisationen und einzelnen Länder wieder, die an der Erarbeitung des Berichts beteiligt waren. Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Bezeichnungen und Abbildungen implizieren keinerlei Meinungsäußerung von seiten der Europäischen Union oder der Europäischen Umweltagentur, weder hinsichtlich des rechtlichen Status eines Landes, Staatsgebietes, einer Stadt oder eines Gebietes, noch hinsichtlich der jeweiligen Behörden, noch hinsichtlich der Grenzziehung.

Viele dieser Formulierungen klingen bei näherem Hinhören schief. Wie aber lauten die entsprechenden Hinweise in Deutschland und in Österreich? "Distanzieren" sich die nationalen Behörden auch so sehr von ihren Veröffentlichungen?

Folgende Hinweise finden sich im Impressum von

- ***NATO BRIEF:*** Der NATO BRIEF wird im Auftrag des Generalsekretärs der NATO ... herausgegeben. Die ... veröffentlichten Beiträge stellen nicht unbedingt die amtliche Auffassung oder Politik der NATO oder ihrer Mitgliedsregierungen dar.

- ***Europäische Zeitung:*** Die mit Namen gekennzeichneten Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. (Ganz ähnlich auch in ***Das Parlament.***)

- ***Entwicklung und Zusammenarbeit:*** Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht stets die Meinung von Herausgeber und Redaktion dar.

- ***Lebende Sprachen:*** Verantwortlich für den Inhalt: XYZ. Mit Namen gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

- ***EUmagazin***: Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. ... Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung [der von ihnen eingesandten Manuskripte] einverstanden.

In den Impressen der Monatszeitschriften des österreichischen Innenministeriums sowie des deutschen Innen- und des deutschen Verkehrsministeriums fehlen derartige Hinweise übrigens völlig.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Wettbewerbsrecht

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Anregung

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Aus dem Wettbewerbsrecht

One-stop-shop-principle : Dieser verfahrensrechtliche Begriff wird im Wettbewerbsrecht vor allem für den Bereich der Fusionskontrolle verwendet und hebt den Aspekt besonders hervor, dass es für die Industrie nur eine Anmeldung bei nur einer Behörde geben soll. Deshalb ist eine Formulierung wie "**Grundsatz der einzigen Anlaufstelle**" oder "**nur eine Anlaufstelle**" eine adäquate, bildhafte Entsprechung des englischen Begriffs. Alle anderen bisherigen Übersetzungsvorschläge sind zu allgemein und verweisen zum Teil auf andere Bereiche des Wettbewerbsrechts.

Level playing field: Für die Industrie sollen in den einzelnen Mitgliedstaaten die gleichen wettbewerbsrechtlichen Bedingungen gelten. Deshalb sollte in der Übersetzung die Formulierung "unter gleichen Bedingungen" enthalten sein.

Communication des griefs im Verfahren nach Artikel 85 EGV wird in Deutschland - offenbar parallel zur Verfahrenspraxis des Bundeskartellamtes - oft als "Abmahn(ungs)schreiben" der Kommission bezeichnet. Da diese Schreiben der Kommission jedoch keine "Abmahnung" enthalten, übersetzen wir weiter mit "**Mitteilung der Beschwerdepunkte**".

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Wirtschaftsjahr

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, alte Folge Nr. 2, 02/1989

Status: Information

Wirtschaftsjahr

Es heißt Wirtschaftsjahr **1988/89**; dabei handelt es sich um ein Jahr, das innerhalb eines Kalenderjahres beginnt (z.B. am 1. April 1988) und entsprechend im nächsten endet (im genannten Beispiel am 31. März 1989).

Ein Programm **1988-1989** hingegen wäre ein **zweijähriges** Programm.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Wirtschaftspolitischer Ausschuss oder A. für Wirtschaftspolitik

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/2000, NF 14

Status: Varia

Economic Policy Committee/Comité de politique économique

Im Deutschen ist zwischen dem OECD-Ausschuß und dem EG-Ausschuß gleichen Namens zu unterscheiden:

- **Wirtschaftspolitischer Ausschuß**
  Ausschuß der OECD. Er erörtert mehrmals jährlich die Wirtschaftslage der Mitglieder.

- **Ausschuß für Wirtschaftspolitik**
  Beschluß des Rates vom 18. Februar 1974 zur Einsetzung eines Ausschusses für Wirtschaftspolitik (74/122/EWG)
  ... Artikel 2
  Der Ausschuß übernimmt alle bisherigen Aufgaben des durch Entscheidung des Rates vom 9. März 1960 über die Koordinierung der Konjunkturpolitik der Mitgliedstaaten (1) eingesetzten Ausschusses für Konjunkturpolitik, des durch Beschluß des Rates vom 8. Mai 1964 über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Haushaltspolitik (2) eingesetzten Ausschusses für Haushaltspolitik und des durch Beschluß des Rates vom 15. April 1964 ueber die Einsetzung eines Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik (3) eingesetzten Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Worte, Wörter

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 9/1999, NF 13

Status: verbindlich

Worte - Wörter

Das Substantiv 'Wort' hat zwei Pluralformen:

1. Im Sinne von 'Einzelwort', 'Lautgebilde bestimmter Bedeutung' hat es den Plural 'Wörter':
   Beispiele: bestimmte Wörter im Text unterstreichen, du mußt dir die Wörter merken, die Gesamtheit der Wörter einer Sprache bildet den Wortschatz;
2. 'Worte' ist der Plural im Sinne von

- zusammenhängende Äußerung von Gedanken, Gefühlen o.ä.:
  Beispiele: Worte des Dankes, aufmunternde Worte;
- 'Ausspruch', 'Spruch', 'Losung'
  Beispiel: geflügelte Worte;
- 'Text': Beispiel: Er schrieb die Worte zu dieser Melodie.

Wenn also **Einzelwörter durch einen Sinnzusammenhang verknüpft** sind (Fall b erster Gedankenstrich), ist 'Worte' zu verwenden.

Für uns von Bedeutung ist dies insbesondere bei einer Ergänzung von Rechtsvorschriften; Beispiel:

"In Artikel x Absatz y sind nach dem Ausdruck 'z' die **Worte** 'mit Ausnahme von ...' einzufügen".

Begründung: 'mit', 'Ausnahme', 'von' ... sind durch einen Sinnzusammenhang verknüpft.

_____

Vgl. dazu
- Duden: Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 2. Auflage 1995, Band 8, Stichwort 'Wort',
- Duden: Richtiges und gutes Deutsch, 4. Auflage 1997, S. 827 f.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

WTO

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Hinweise aus dem Referat D-2

(zuständig für Außenbeziehungen, Zoll, Entwicklung, Erweiterung und humanitäre Hilfe)

Status: verbindlich

Welthandelsorganisation (WTO)

Die WTO ist mit dem "**Übereinkommen** zur Errichtung der Welthandelsorganisation" errichtet worden; so der Titel laut ABl. L 336/94, S.3. Diese Terminologie ist zu beachten, obwohl beispielsweise in der Übersetzung des GATT 1994 **fälschlich** (und noch dazu im selben Amtsblatt) die Benennung WTO-**Ab**kommen benutzt wird.

Die Welthandelsorganisation ist keinesfalls mit WHO (belegt durch die Weltgesundheitsorganisation) abzukürzen, so wie dies bedauerlicherweise in der Übersetzung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. IV Absatz 2; ABl. Nr. C 256 vom 3.9.1996) geschehen ist. Auch die Abkürzung "WHÜ" für "Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation" in SEK(95) 322 ist falsch. Für dieses Übereinkommen gibt es (bisher) keine Abkürzung.

(WTO ist auch die Abkürzung für die Welt-Tourismusorganisation.)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zollanmeldung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Hinweise aus dem Referat D-2

(zuständig für Außenbeziehungen, Zoll, Entwicklung, Erweiterung und humanitäre Hilfe)

Status: verbindlich

Zollanmeldung

> "Déclaration en douane"/ "customs declaration" ist in EG-Texten mit **Zollanmeldung** zu übersetzen (auch wenn es in Österreich *Zollerklärung* heißt).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zollschuld

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1997, NF 11

Hinweise aus dem Referat D-2

(zuständig für Außenbeziehungen, Zoll, Entwicklung, Erweiterung und humanitäre Hilfe)

Status: verbindlich

Zollschuld/Zollschuldbetrag

"Naissance d'une dette douanière"/"incurrence of a customs debt" ist in EG-Texten mit **Entstehung einer Zollschuld,** und *"**recou vrement du montant de la dette douanière"/"recovery of the amount of the customs debt" mit *Erhebung des Zollschuldbetrages** zu übersetzen (auch wenn es in Österreich statt Erhebung *Einhebung* heißt).

Zollrechtliche Spitzfindigkeiten sind im übrigen hervorragend erläutert in:

Witte, Peter: Kommentar zum Zollkodex. München: Beck-Verlag, 1994.

Dieses Buch ist u.a. in der deutschen Infostelle des Übersetzungsdienstes der Kommission vorhanden.

Verwiesen sei außerdem auf das viersprachige (DE,EN,FR,ES) Glossar "Zollkodex der Gemeinschaft" von Herrn Zerwes (WSA), das in *Lebende Sprachen* Nrn. 2 und 3/94 abgedruckt ist und sich auf das Amtsblatt Nr. L 302/92 (Zollkodex der Gemeinschaft) stützt.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zulassung vs. Genehmigung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 2/2008, NF 20

Status: Information

Genehmigung vs. Zulassung

Unter *Genehmigung* versteht man die 'Erlaubnis zur Vornahme bestimmter Handlungen'. Genehmigt wird also die Handlung einer anderen Person oder Stelle (siehe Terminologie-nachrichten NF 6), z.B. das Bauen durch eine Baugenehmigung. Für bestimmte Tätigkeiten wird statt einer Genehmigung eine *Erlaubnis* erteilt (z. B. Fahrerlaubnis) (siehe NF 4).

Zulassung bedeutet nach Duden (Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Online-Fassung, 2000) hingegen, dass einer Person oder einer Sache zu etwas Zugang gewährt oder zur Ausübung von etwas zu einem bestimmten Zweck, für eine bestimmte Betätigung o. Ä. die amtliche Erlaubnis erteilt wird. Zugelassen werden also Personen (z.B. zum Studium, als Arzt, als Anwalt), Tiere (z.B. zur Zucht) oder Gegenstände (z.B. ein Kraftfahrzeug zum Verkehr).

Entscheidend ist also, ob sich die Erlaubnis auf eine Handlung oder auf eine Person/Sache bezieht.

Beispiele:

Handlung:

- den Aktienhandel an der Börse **genehmigen**
- den Verkauf eines Medikaments **genehmigen**
- das Inverkehrbringen eines Medikaments **genehmigen**
- "Ein Arzneimittel darf in einem Mitgliedstaat erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie eine **Genehmigung** für das Inverkehrbringen erteilt wurde oder wenn eine **Genehmigung** für das Inverkehrbringen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 erteilt wurde" (Titel III Kapitel 1 Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel)

Person:

- jemanden zum Studium **zulassen**

Sache:

- Aktien an der Börse **zulassen**
- ein Medikament **zulassen**

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zusammensetzungen mit "e"

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 09/2009

Status: Empfehlung

Schreibung von Zusammensetzungen mit "e"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Seit mehreren Jahren werden immer mehr englische Ausdrücke mit einem vorgestellten „e" geprägt. „e" (im EN mal mit und mal ohne Bindestrich) steht dabei für „*electronic*" im wörtlichen und übertragenen Sinne.

Für die deutsche Wiedergabe gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. unveränderte Übernahme (eGovernment/e-Government)
2. Übernahme mit orthografischer Anpassung (E-Government, E-Mail)
3. Verdeutschung (E-Vergabe, E-Dienste, E-Beteiligung)
4. Übersetzung der Langform (elektronische Kommunikation, elektronische Gesundheitsdienste)
5. Neuprägung (digitale Integration, Barrierefreiheit, elektronischer Geschäftsverkehr)
6. erklärende Übersetzung (Datenschutz in der elektronischen Kommunikation)

Teilweise finden diese Benennungen Eingang in die deutsche Sprache und erhalten einen Duden-Eintrag (z. B. E-Mail, E-Business, E-Commerce, E-Learning, E-Book). Bei solchen Komposita mit einzelnen Buchstaben steht laut Rechtschreibregel ein großes „E" mit Bindestrich, da „E" in diesem Fall - auch wenn es sich nicht um ein Substantiv handelt - den ersten Bestandteil eines zusammengesetzten Substantivs bildet und deshalb groß zu schreiben ist.

Davon zu unterscheiden sind „Logos" und Eigennamen, beispielsweise für Programme (*e*Europe, *e*Content, *e*TEN, *e*Kommission), bei denen die Schreibung von dieser Regel abweichen kann. Werden Logos oder Eigennamen verwendet, deren Schreibung noch nicht festgelegt wurde, die nicht verdeutscht werden und die noch keinen Duden-Eintrag erhalten haben, so empfiehlt die Terminologiegruppe die Schreibung mit einem klein geschriebenen, kursiv gesetzten „e" und den Anschluss mit Großbuchstaben und ohne Bindestrich, d. h. *e*Content, *e*Health usw. Dies gilt auch für die Schreibung am Satzanfang.

Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union teilt hierzu mit, dass es keine sprachenübergreifende Regelung für die Schreibung der e-Komposita gibt.

Einige Beispiele mit Übersetzungsempfehlung:

EN	DE
eGovernment / e-Government	elektronische Behördendienste
e-administration, e-public administration, e-public services	elektronische Behördendienste
eHealth / e-Health	elektronische Gesundheitsdienste
e-Content, *e*Content	digitale Inhalte (aber Programm „*e*Content")
e-commerce	elektronischer Handel, E-Commerce (Duden-Eintrag)
e-business	elektronischer Geschäftsverkehr, E-Business (Duden-Eintrag)
eProcurement / e-Procurement	elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge
eLearning / e-Learning	computergestütztes Lernen, elektronisches Lernen, E-Learning (Duden-Eintrag) (aber Programm „*e*Learning")
eCommunications / e-communications	elektronische Kommunikation
eAccessibility / e-accessibility	Barrierefreiheit, barrierefreier Zugang

e-inclusion / eInclusion	digitale Integration
e-skills / digital literacy	digitale Kompetenzen
e-citizenship, e-participation / eParticipation	elektronische Bürgerbeteiligung
*e*Europe / e-Europe	*e*Europe
e-Commission	*e*Kommission
eTEN / e-TEN	*e*TEN
ePrivacy	Datenschutz in der elektronischen Kommunikation

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zustimmung

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 7/1992, NF 4

Status: Varia

Zustimmung

Im *bürgerlichen Recht* bedeutet die **Einwilligung** (Legaldefinition § 183 BGB) eine vorherige Zustimmung, die **Genehmigung** (Legaldefinition § 184 BGB) eine nachträgliche Zustimmung.

Die **Bestätigung** (Legaldefinition § 141 BGB) ist das nachträgliche Einverständnis zu einem eigenen, bisher nicht voll wirksamen Rechtsgeschäft. In allen drei Fällen handelt es sich um eine Zustimmung (Dies ist der Oberbegriff).

Im *öffentlichen Recht* fehlen Legaldefinitionen der einschlägigen Begriffe, und ihre Verwendung ist weniger eindeutig. Behördliche **Zustimmung, Genehmigung** und **Erlaubnis** werden nebeneinander verwendet. So erteilt beispielsweise eine Behörde eine Fahrerlaubnis, eine andere dagegen eine Baugenehmigung. Tätigkeiten sind eher erlaubnispflichtig, Anlagen eher genehmigungsbedürftig. Gilt dies im Verkehr mit dem Bürger, so scheint in und unter Behörden eher Zustimmung und Einvernehmen vorzuherrschen (die Verwendung der Begriffe natürlich), etwa bei zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakten oder solchen, die des Einvernehmens zwischen mehreren Stellen bedürfen.

Schließlich gibt es noch das **Zustimmungsgesetz**: laut Art.77 GG ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Gegensatz dazu ist das Einspruchsgesetz); ein weiteres Zustimmungsgesetz ist laut Art. 59 II GG das Ratifikationsgesetz, das von den gesetzgebenden Körperschaften zu einem völkerrechtlichen Vertrag erlassen wird.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zweck

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 1/2007, NF 19, geändert: 10/2009

Status: Information

für die Zwecke / zum Zwecke

In Rechtsakten kommt häufig die Formel „für die Zwecke ..." vor. Beispiel: "Für die Zwecke dieser Richtlinie finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie XY Anwendung".

In einer kleinen Minderheit von Fällen (2 - 5 % der Eurlex-Texte) findet man „Zum Zwecke dieser Richtlinie [Verordnung] ...".

Eine solche Verwendung von „zum Zwecke" ist zu vermeiden.

Der Ausdruck „zum Zweck(e)" erfordert nämlich als Ergänzung eine Handlung (Beispiele: *zum Zweck der Bereicherung; zum Zweck der Überbrückung einer Wartezeit; zum Zweck der Entnahme von Organen*). Schon dadurch ist er nicht dazu geeignet, mit der Bezeichnung eines Rechtsaktes verbunden zu werden.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zwei-Grad-Ziel

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 8/2010, NF 23

Status: Empfehlung

Dieses Ziel, dessen Name ein zentraler Terminus der Klimaschutz-Debatte ist, ist zwar in der Sache nicht unumstritten, wird aber vermutlich noch eine ganze Weile in unseren Texten vorkommen.

Am häufigsten heißt es in unseren Originalen ***2 ºC objective***; die Wiedergabe lautet meistens *2-ºC-Ziel* (vgl. IATE-Eintrag 2210416). (Die Schreibweise *2ºC-Ziel* - ohne den Bindestrich nach „2" - entspricht nicht den für solche Zusammensetzungen geltenden Rechtschreibregeln.)
In der Presse und im Internet sind dagegen folgende Varianten deutlich stärker in Gebrauch:

2-Grad-Ziel und **Zwei-Grad-Ziel**

In Texten, bei denen es auf naturwissenschaftliche Exaktheit ankommt, ist *2-ºC-Ziel* vorzuziehen. Ist es ein politischer oder jedenfalls nicht fachsprachlicher Text, dann ist eher die Schreibweise ohne „ºC" bzw. „º" zu empfehlen, denn

- sie wirkt einprägsamer,
- sie ist typografisch einfacher (man braucht nicht zu überlegen, wo ein Bindestrich nötig ist und wie man schnell das Grad-Zeichen kriegt),
- die Umsetzung in gesprochene Sprache fällt leichter (man überlegt sonst, ob man das Wort Celsius mit sprechen soll).

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zweigstelle

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, 6/1995, NF 9

Status: Varia

Nochmals zur Übersetzung von "branch" und "succursale"

Bei **Banken und Kreditinstituten** sollte künftig wieder mit **"Zweigstelle"** (statt "Zweigniederlassung") übersetzt werden. Dieser Wunsch kommt aus dem Bundesfinanzministerium. Verwiesen wird dabei auf § 24 Abs. 1 Unterabs. 7 sowie auf § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 24. **Anzeigen**. (1) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen ... 7. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle, ...

§53. **Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat**. (1) Unterhält ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Bankgeschäfte in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreibt, so gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Sinne des Satzes 1, so gelten sie als ein Kreditinstitut.

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

01 - Leitfäden für die Übersetzung von Rechtstexten

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe Deutsch, 23.11.2006, NF 15 (überarbeitet 23.7.2008, 30.11.2011)

Hierarchie der Leitfäden für die Abfassung von Rechtstexten

(Hinweis für die Übersetzer der Kommission)

Für die Abfassung und damit auch für die Übersetzung von Rechtstexten sind mehrere Leitfäden maßgebend, die einander allerdings bisweilen widersprechen. Eine Hierarchisierung dieser Quellen ist etwas schwierig, da sie auch davon abhängt, von welchem Organ der betreffende Rechtsakt erlassen wird.

A) für Rechtsakte der Kommission (vom Wichtigsten zum Unwichtigsten)

1. Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken
2. Rechtsetzungstechnik - Anleitung für die Dienststellen der Kommission (RTL)
3. Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union
4. Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen (Hinweis beachten!)

B) für Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates/oder des Rates

1. Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken
2. Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union
3. Rechtsetzungstechnik - Anleitung für die Dienststellen der Kommission (RTL) (nur zur Ergänzung, z.B. für Änderungsrechtsakte, weil dort mehr Beispiele zu finden sind)
4. Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen (Hinweis beachten!)

Der Gemeinsame Leitfaden stammt ganz überwiegend aus dem Jahr 2003 (2008 wurden einige Änderungen getrennt veröffentlicht). Er wird gegenwärtig (2011) überarbeitet.

Die Muster und Hinweise des Rates liegen in der Ausgabe von 2010 vor.

Die Rechtsetzungstechnik stammt aus dem Jahr 1997.

Teil I der Interinstitutionellen Regeln (*Amtsblatt*) wurde 2011 umfassend überarbeitet.

- Gemeinsamer Leitfaden
- Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen
- Muster und Hinweise für Rechtsakte des Rates
- Rechtsetzungstechnik

-> Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gemeinsamer Leitfaden

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Status: Verbindlich

DE	Gemeinsamer Leitfaden (Fassung von 2013)
EN	Joint Practical Guide (Fassung von 2013)
FR	Guide pratique commun ... (Fassung von 2013)

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Europäische Union, 2011

Status: Verbindlich

Wichtiger Hinweis

Die Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen, insbesondere der Teil II (und dort vor allem die Anhänge mit Listen der Staatennamen, Währungen usw.), werden häufiger aktualisiert. Es ist daher ratsam, stets die Online-Fassung (s. Link unten) zu nutzen.
Um einen möglichst hohen Suchkomfort anzubieten, haben wir indessen die für uns wichtigsten Teile dieses Leitfadens vollständig ins Handbuch aufgenommen, so dass sie bei der Volltextsuche mit abgefragt werden. Das ist relativ aufwendig, da die Seiten einzeln kopiert und ins Handbuch aufgenommen werden müssen.

Wir bemühen uns, diese Dateien stets auf dem aktuellsten Stand zu halten, also im Falle einer Aktualisierung die veraltete Seite durch die aktuelle zu ersetzen, können aber nicht garantieren, dass alle Dateien immer "tagesaktuell" sind.

DE	Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen(2011)
EN	Interinstitutional Style Guide (2011)
FR	Code de rédaction interinstitutionnel (2011)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Muster und Hinweise für Rechtsakte des Rates

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat

Status: Verbindlich

DE	Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates, Ausgabe 2015 - Stand 2015 (interner Link)
EN	Manual of Precedents for Acts Established within the Council, edition 2015- version 2015 (interner Link)
FR	Formulaire des actes établis dans le cadre du Conseil, édition 2015- version 2015 (interner Link)

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Rechtsetzungstechnik

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Europäische Kommission, 1997

Status: Verbindlich

DE	Rechtsetzungstechnik (1997) (interner Link)
EN	Legislative drafting(1997) (interner Link)
FR	Règles de technique legislative (1997) (interner Link)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

03 - Vertrag von Lissabon

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

Diese Rubrik enthält erste Informationen über die terminologischen Änderungen, die sich aus dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (ABl. C 306 vom 17. Dezember 2007, **aktuelle konsolidierte Fassung ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012;** Informationen über die **Änderungen gegenüber der Fassung von 2010** auf dieser Seite unter den Titeln der konsolidierten Fassungen) ergeben.

Die Angaben sind als erste Hilfe für die Übersetzung von Texten gedacht, die sich auf den neuen Vertrag stützen. Teilweise handelt es sich um vorläufige Regelungen, die zunächst bis zum Vorliegen endgültiger neuer Muster (Legiswrite-Templates u. Ä.) gelten.

Die aktuellen Bezeichnungen der Organe und Einrichtungen sind auch in den Interinstititutionellen Regeln für Veröffentlichungen (Abschnitt 9.5) aufgeführt.

- "ordentliches Gesetzgebungsverfahren" ersetzt "Verfahren nach Artikel 251"
- Ausschuss der Ständigen Vertreter - neue Bezeichnung
- Beschluss - Entscheidung - Neue Terminologie + Fallbeispiele
- Bezugnahme auf Artikel des AEUV und EGV
- Bezugnahmen auf vor dem 1.12.2009 verabschiedete Rechtsakte
- Delegierte Rechtsakte - Besonderheiten des Annahmeverfahrens und Folgen für die Übersetzung
- Europäische Gemeinschaft wird Europäische Union
- Gemeinsame Vorschläge der Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik
- Hoher Vertreter alt und neu, männlich und weiblich
- Interne Beschlüsse
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird Europäische Kommission
- Neue Bezeichnung des EG-Vertrags
- Neunummerierung der Verträge
- Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen
- Ratsformationen - neue Bezeichnungen
- Rechtsakte und Gesetzgebungsakte
- Standpunkt ersetzt Gemeinsamen Standpunkt
- Unterschriften
- Vertrag von Lissabon - EG-Vertrag - Verfassungsvertrag (Synopse)

Alignments der Verträge (Fassung 2010) (interner Link)

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

"ordentliches Gesetzgebungsverfahren" ersetzt "Verfahren nach Artikel 251"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Vertrag von Lissabon, Artikel 2 Buchstabe c; Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union konsolidierte Fassung, Artikel 289 und 294 (ex-Artikel 251 EGV)

Status: Verbindlich

Das Mitentscheidungsverfahren, das bisher in Verweisen als "Verfahren des Artikels 251" bezeichnet wurde, erhält durch den Vertrag von Lissabon die Bezeichnung **"ordentliches Gesetzgebungsverfahren"** (EN: "ordinary legislative procedure")**.** Die Formulierung "gemäß/nach dem Verfahren des Artikels 251" wird in Rechtsakten, die sich auf den neuen Vertrag stützen daher ersetzt durch **"gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren"**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ausschuss der Ständigen Vertreter - neue Bezeichnung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Artikel 240 AEUV (Ex-Artikel 207 EGV)

Status: Verbindlich

Neue Bezeichnung: **Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten** (EN: Committee of Permanent Representatives of the Governments of the Member States)

Kurzform: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Bisherige Bezeichnung: Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Beschluss - Entscheidung - Neue Terminologie + Fallbeispiele

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Vertrag von Lissabon

Status: Verbindlich (neue Bezeichnung des Rechtsakts)/Vorläufige Regelung (Einleitungs- und Schlussformeln)

Durch den Vertrag von Lissabon wird die Bezeichnung "Entscheidung" abgeschafft. Nach dem neuen Vertrag gibt es nur noch "Beschlüsse" (vgl. Art. 288, ex-Artikel 249), die, mit Ausnahme interner Beschlüsse (s. u.), die Einleitungsformel ***Has adopted this decision/A adopté la présente décision*** *haben.* Die deutsche Übersetzung lautet ***Hat folgenden Beschluss erlassen.***

Der letzte Satz der bisherigen "Entscheidung" *(Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet - EN:**This decision is addressed to the Member States**)* muss ab jetzt lauten:
Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Die neue Terminologie gilt selbstverständlich nur für Rechtsakte, die sich bereits auf den neuen Vertrag, d. h. den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ersetzt) stützen. Sie gilt nicht für EFTA-Entscheidungen.

Ein **Sonderfall** sind **bestimmte interne Beschlüsse**, **(delegierte Beschlüsse, Durchführungsbeschlüsse oder sonstige interne Beschlüsse). Sie haben die Formel "beschließt**". Hierzu zählen u.a. die Finanzierungsbeschlüsse.
Es ist allerdings **Vorsicht geboten**, da diese Formel wiederum **nicht für alle internen Beschlüsse gilt. Die Empfehlung lautet daher: Nach Vorlage übersetzen.**

Fallbeispiele

- Alte Entscheidungen in neuen Beschlüssen - Fallbeispiel
- Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Alte Entscheidungen in neuen Beschlüssen - Fallbeispiel

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Juristischer Dienst

Status: Empfehlung

In den Erwägungsgründen eines Beschlusses nach dem AEUV wird Bezug genommen auf einen vor dem 1.12.2009 erlassenen Rechtsakt, in dem naturgemäß die Terminologie des EGV verwendet wird:

"In order to facilitate the interconnection of the national electronic registers as required by Article 16(5) of the Regulation (EC) No 1071/2009, the Commission has to adopt according to Article 16(1) of this Regulation a decision on minimum requirements for the data to be entered in the national electronic register"

Der deutsche Text des Artikels 16 Absatz 1 der genannten Verordnung lautet:

"Bis zum 31. Dezember 2009 erlässt die Kommission eine Entscheidung über die Mindestanforderungen an die Daten, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register vom Zeitpunkt ihrer Einrichtung an einzugeben sind, um den späteren Registerverbund zu erleichtern"

Frage:

Muss es im deutschen Text des Beschlusses in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der genannten VO heißen: "(...) die Kommission muss gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 eine Entscheidung (...) erlassen" oder muss "Entscheidung" in "Beschluss" geändert werden, da die Kommission dieser Verpflichtung ja nunmehr mit einem "Beschluss" nachkommt?

Antwort:

Beides ist zulässig. Die "Entscheidung" im Erwägungsgrund muss nicht in "Beschluss" geändert werden , denn Artikel 16 Absatz 1 VO 1071/2009 spricht ja von "Entscheidung". Dass der anzunehmende Rechtsakt "Beschluss" heißt, ist einfach eine Folge des Vertrags von Lissabon.

Man kann aber auch im Interesse der Klarheit "Entscheidung" im letzten Erwägungsgrund in "Beschluss" ändern, denn seit 1. Dezember sind ja die Entscheidungen im Sinne von Art.249 EG-Vertrag Beschlüsse im Sinne von Art.288 AEUV geworden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde

Quelle: EFTA-Überwachungsbehörde

Status: Verbindlich

Nach Auskunft der EFTA-Überwachungsbehörde sind deren Entscheidungen („Decisions of the EFTA Surveillance Authority“) mit „Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde“ und nicht mit „Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde“ zu übersetzen. Dies entspricht dem Sprachgebrauch der Überwachungsbehörde sowie dem EWR-Abkommen (Artikel 108 Absatz 2).

Siehe auch Eintrag zu Beschluss.

Bezugnahme auf Artikel des AEUV und EGV

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Juristischer Dienst

Status: Verbindlich

Die Standardformulierung in Beschlüssen, mit der auf Artikel des AEUV / EGV verwiesen wird, lautet auf EN

"With effect from 1 December 2009, Articles 81 and 82 of the EC Treaty have become Articles 101 and 102, respectively, of the TFEU; the two sets of provisions are in substance identical. For the purposes of this Decision references to Articles 101 and 102 of the TFEU should be understood as references to Articles 81 and 82 of the EC Treaty when appropriate."

und ist wie folgt zu übersetzen:

"Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist."

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bezugnahmen auf vor dem 1.12.2009 verabschiedete Rechtsakte

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, Juristischer Dienst

Status: Verbindlich

Bei Bezugnahmen auf Rechtsakte, die vor dem 1.12.2009, also auf der Grundlage des EG-Vertrags, verabschiedet wurden, wird die **Terminologie nicht angepasst,** d. h. eine *Entscheidung* ist auch weiterhin als *Entscheidung* zu bezeichnen und nicht als *Besc hluss.* Dasselbe gilt, wenn aus einem solchen Rechtsakt zitiert wird, auch in diesem Fall ist keine terminologische Anpassung vorzunehmen, also beispielsweise „Europäische Gemeinschaft" **nicht** in „Europäische Union" zu ändern.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Europäische Gemeinschaft wird Europäische Union

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Vertrag von Lissabon

Status: Verbindlich

An die Stelle der *Europäischen Gemeinschaft* tritt die ***Europäische Union***.

Aus dem geänderten Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union:

"Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist."

Dementsprechend wird auch das Adjektiv "gemeinschaftlich" in den Verträgen ersetzt durch "der Union" (siehe insbesondere Artikel 2 des Vertrags von Lissabon "Horizontale Änderungen", ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 42 ff.) und in Titeln von Rechtsakten anstelle des Kürzels *(EG)* nunmehr *(EU)* verwendet.

- Gemeinschaft wird Union - Formulierungshilfen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gemeinschaft wird Union - Formulierungshilfen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Übersetzungsdienst des Rates

Status: Anregung

Gemeinschaftsrecht wird Unionsrecht

Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags, durch den die Europäische Gemeinschaft in die Europäische Union überführt wird, tauchen in unseren Texten zunehmend Ausdrücke wie "Union law/legislation" und dergleichen auf. Bei der Übersetzung muss (je nach Kontext natürlich) nicht unbedingt auf die umständliche Vollform "Recht der Europäischen Union" zurückgegriffen werden, es kann vielmehr in Anlehnung an den bisherigen Ausdruck "Gemeinschaftsrecht" das Kompositum "Unionsrecht" verwendet werden.

Diese Kurzform kommt übrigens im Lissabon-Vertrag an verschiedenen Stellen vor. Von "Gemeinschaft" konnte praktischerweise ein Adjektiv ("gemeinschaftlich") abgeleitet werden, was bei "Union" nicht der Fall ist. Hilfskonstruktionen wie "unionsrechtlich/unionspolitisch/unionsspezifisch" engen den Begriff zu stark ein.

Einen Ausweg bieten Kompositabildungen wie die (im Lissabon-Vertrag zu findenden) Ausdrücke "Unionsrecht", "Unionsorgan", "Unionsgesetzgeber", bei denen man allerdings schnell an die Grenzen des Genießbaren stößt. Besser ist oft ein Anschluss mit dem Genitivattribut "der Union".
So sind im Lissabon-Vertrag nun frühere Formulierungen mit "gemeinschaftlich" durch Genitivbildungen ersetzt worden ("gemeinschaftliche Rechtsordnung" > "Rechtsordnung der Union", "gemeinschaftliche Kontrollverfahren" > "Kontrollverfahren der Union", "gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration" > "Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union").

In Anlehnung daran wäre z.B. auch "Besitzstand der Union" (statt "Unionsbesitzstand") als Formulierung zu empfehlen. Bei der Umformulierung bisheriger Textstellen, die im laufenden Rechtsetzungsgeschehen (laut Lissabon nun "Gesetzgebungsverfahren") eventuell geändert werden, muss man kontextgerecht eine passende Lösung finden. Wurde z.B. bislang "network of national and Community supervisory authorities" mit "Netzwerk nationaler und gemeinschaftlicher Aufsichtsbehörden" wiedergegeben, so könnte "network of national and European Union supervisory authorities" dann "Netz der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union" lauten. Auf die Ergänzung "Europäische ..." kann in solchen Zusammensetzungen in der Regel verzichtet werden. "

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gemeinsame Vorschläge der Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE QSK, April 2010

Verbindlich bis auf weiteres

Auf dem Deckblatt und in den Bezugsvermerken von Vorschlägen für bestimmte Rechtsakte im Bereich Außenbeziehungen finden sich neuerdings folgende Formulierungen:

Auf dem Deckblatt (statt *presented by the Commission)*

presented jointly by the Commission and the High Representative of the EU for Foreign Affairs and Security Policy

DE Übersetzung: ***gemeinsame Vorlage der Kommission und der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik***

In der Einleitung (statt *Having regard to the proposal from the Commission*)

Having regard to the joint proposal from the High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy and the Commission

DE Übersetzung: ***auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission***

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Hoher Vertreter alt und neu, männlich und weiblich

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Vertrag über die Europäische Union in der Fassung von Nizza (Artikel 26) bzw. Lissabon (Artikel 18)

Status: Verbindlich

Der Titel des Hohen Vertreters nach dem Vertrag von Lissabon weicht von der bisherigen Bezeichnung dieses Amtes ab.

Bisher: "Hoher Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" (gleichzeitig Generalsekretär des Rates)

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon: "**Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik" (gleichzeitig einer der Vizepräsidenten der Kommission)**

Der Vertrag enthält (entsprechend den Vorgaben der Muster und Hinweise, Anlage IV Buchst. H) lediglich die oben aufgeführte männliche Amtsbezeichung als generische, d. h. beide Geschlechter einschließende Form. Wenn konkret auf Frau Ashton als die Person Bezug genommen wird, die das Amt ausübt, sollte selbstverständlich die weibliche Form gewählt werden, also "**Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik".**

Es kann also durchaus angezeigt sein, in einem Text beide Formen zu verwenden, je nachdem, ob abstrakt von der Funktion die Rede ist oder konkret auf die derzeitige Amtsinhaberin Bezug genommen wird.

Die Abkürzung für die Funktion lautet auch im Deutschen **HR/VP** (für "High Representative/Vice-President).

Beispiel: (bei konkretem Bezug auf Frau Ashton) "... auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik", aber (allgemeine Beschreibung eines Mandats oder einer Befugnis): "... Der Sonderbeauftragte ist unter der Aufsicht des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik für die Ausführung seines Mandats verantwortlich."

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Interne Beschlüsse

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Juristischer Dienst

Status: Information

Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon galt zunächst für alle Beschlüsse (also die Rechtsakte, die früher als *Entscheidung* be zeichnet wurden und diejenigen, die schon vorher *Beschlüsse* waren) die Einleitungsformel in "hat folgenden Beschluss erlassen" („has adopted this decision"/„a adopté la présente décision"). Nach kurzer Zeit gelangte man allerdings zu der Erkenntnis, dass **bes timmte *interne* Beschlüsse** der Kommission (unter anderem, aber nicht nur, ***interne*** Finanzierungsbeschlüsse*) nicht ganz in das neue Schema passten, da sie nicht unter den einschlägigen Artikel des AEUV (297) fallen und somit weder einen Adressaten haben noch veröffentlicht werden müssen.

Dementsprechend **wurde die ab 1.12.2009 eingeführte Praxis wieder geändert** und **man kehrte bei diesen Rechtsakten auch zur alten Einleitungsformel „beschließt**" („has decided as follows"/„décide") statt „hat folgenden Beschluss erlassen" („has adopted this decision"/„a adopté la présente décision") zurück.

Normalerweise dürfte es hier keine Zweifelsfälle mehr geben, denn Legiswrite bietet den Autoren mittlerweile klar bezeichnete Muster für unterschiedliche Beschlusstypen (interne Beschlüsse, Beschlüsse, die mit der Veröffentlichung in Kraft treten, ...) mit der jeweiligen Einleitungsformel an. **Es sollte also nach Vorlage übersetzt werden**.

Siehe auch Eintrag zu Beschluss.

*Es ist zuweilen wohl der Eindruck entstanden, es handele sich bei allen Finanzierungsbeschlüssen um solche internen Beschlüsse bzw. es seien grundsätzlich alle internen Beschlüsse von dieser Rückänderung betroffen. Das ist nicht der Fall.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird Europäische Kommission

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Vertrag von Lissabon

Status: Verbindlich

> Artikel 13 des konsolidierten Vertrags über die Europäische Union bestimmt u. a.:
>
> "Die Organe der Union sind ..... **die Europäische Kommission (im Folgenden 'Kommission')**"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Neue Bezeichnung des EG-Vertrags

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Vertrag von Lissabon, Artikel 2; konsolidierte Fassung Übereinstimmungstabelle

Status: Verbindlich

Durch den Vertrag von Lissabon wird der Titel des *Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* geändert in ***Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** *(EN: Treaty on the Functioning of the European Union).* Der Vertrag über die Europäische Union behält seinen Namen.

Die **Abkürzung** des neuen Vertrages lautet auf Deutsch **AEUV** (EN: **TFEU**)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Neunummerierung der Verträge

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Generalsekretariat der Kommission

Status: Verbindlich

Für Verweise auf Artikel, Abschnitte, Titel und Kapitel der Verträge gilt seit 1.12.2009 folgende Anweisung (interner Link) des Generalsekretariats.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Vertrag von Lissabon, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f

Status: Verbindlich

Die Formulierung "**Organe und Einrichtungen" bzw. "Organe oder Einrichtungen"** (EN: "institutions and bodies/insititutions or bodies") aus dem EGV wird fast durchgängig ersetzt durch **"Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen"** bzw. **"Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen"** (EN: "institutions, bodies, offices or agencies")

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ratsformationen - neue Bezeichnungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Geschäftsordnung des Rates - Konsolidierte Fassung Anhang I

Status: Verbindlich

Bezeichnungen der Ratsformationen

1. ***Allgemeine Angelegenheiten*** **[Anm. eingerichtet durch Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 2]**
2. ***Auswärtige Angelegenheiten*** **[Anm. eingerichtet durch Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 2]**
3. ***Wirtschaft und Finanzen*** **[Anm. einschließlich Haushalt]**
4. ***Justiz und Inneres*** **[Anm. einschließlich Katastrophenschutz]**
5. ***Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz***
6. ***Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)*** **[Anm. einschließlich Tourismus]**
7. ***Verkehr, Telekommunikation und Energie***
8. ***Landwirtschaft und Fischerei***
9. ***Umwelt***
10. ***Bildung, Jugend, Kultur und Sport*** **[Anm. einschließlich audiovisueller Bereich]**

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Rechtsakte und Gesetzgebungsakte

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Vertrag von Lissabon, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Artikel 289 (konsolidierte Fassung)

Status: Verbindlich

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird bei den **Rechsakten** (EN: "legal acts") unterschieden zwischen **"Gesetzgebungsakten"** (EN: "legislative acts") und **"Rechtsakten ohne Gesetzescharakter"** (EN: "non-legislative acts") (s. Art. 288 ff. der konsolidierten Fassung des AEUV). Gesetzgebungsakte sind wie folgt definiert: **"Rechtsakte, die gemäß einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sind Gesetzgebungsakte."** (AEUV, Artikel 289 Absatz 3).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Standpunkt ersetzt Gemeinsamen Standpunkt

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Artikel 294 AEUV

Status: Verbindlich

Bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon legte der Rat einen *Gemeinsamen Standpunkt* fest. Nach Artikel 294 AEUV legt er jetzt im Gesetzgebungsverfahren einen ***Standpunkt*** (EN: position) in erster Lesung fest. Siehe auch IATE-Eintrag 3515789 und Geschäftsordnung des Rates (ABl. L 325 vom 11.12.2009).

Das Parlament legt nach Artikel 294 AEUV nunmehr auch einen *Standpunkt* fest, statt wie nach Artikel 251 des Vertrags von Nizza eine *Stellungnahme* abzugeben.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Unterschriften

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Juristischer Dienst/DGT-DE

Status: vorläufige Regelung

In Rechtsakten, die sich auf den Vertrag von Lissabon stützen, sehen häufig auch die Unterschriften anders aus als bisher:

EN	FR	DE (vorläufige Festlegung)
By the Commission, for the President Jacques Barrot Member of the Commission		Für die Kommission, im Namen des Präsidenten Jacques Barrot Mitglied der Kommission
For the Commission The President José Manuel Barroso		Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO
Häufig erscheint die Unterschrift in diesem Format: For the Commission José Manuel BARROSO The President Das ist **nicht korrekt**. Laut Auskunft des SJ muss die Namenszeile in den Fällen in denen der Präsident unterschreibt, nach dem Titel folgen. Das ist auch in allen vorläufigen LW-Mustern der Fall.		Auch in diesem Fall ist die folgende Reihenfolge zu verwenden: Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Vertrag von Lissabon - EG-Vertrag - Verfassungsvertrag (Synopse)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Vergleichende Übersicht Vertrag von Lissabon - EG-/EU-Vertrag - Verfassungsvertrag

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

04 - Grammatik, Rechtschreibung, Interpunktion

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

Grammatik

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

- *Genitiv*
- *Partizip II - stattfinden, erhalten, ...*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Genitiv

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

- derer
- dieser, diese dieses - jedes, jeden
- Genitiv vs. Konstruktionen mit "von"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

derer

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionellen Terminologiegruppe 7/1994, NF 8

Status: Verbindlich

siehe Relativpronomen nach Präpositionen im Genitiv

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

dieser, diese dieses - jedes, jeden

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DUDEN - Richtiges und gutes Deutsch (Stichworte dieser, diese... bzw. jeder, jedes...), Die 101 häufigsten Fehler im Deutschen (Nr. 7), September 2011

Status: Verbindlich

Das Demonstrativpronomen ***dieser, diese, dieses*** wird in der Regel **stark gebeugt.**
Im Genitiv Singular heißt es daher korrekt *die Übersetzung* ***dieses Textes***, *die Adresse* ***dieses Gebäudes***, *im September* ***dieses Jahres***, *Überbringer* ***dieses Schreibens***.

Bei einigen Substantiven breitet sich indessen die schwache Form ***diesen*** rasant aus: so sind immer häufiger Formulierungen vom Typ *Anfang* ***diesen*** *Jahres* oder ***diesen*** *Monats* zu hören und zu lesen. Als **standardsprachlich korrekt gilt jedoch bisher nur *A nfang dieses Jahres***.

Etwas komplizierter sieht es beim Pronomen ***jeder, jede, jedes.*** Hier sind drei Fälle zu unterscheiden:

Steht das Pronomen *jeder* **bei einem stark gebeugten männlichen oder sächlichen Substantiv**, hat es im Genitiv Singular statt der starken Endung -***es*** häufig die schwache Endung -***en***. **Beides ist korrekt**, also: ***am 1. jedes*** *Monats* oder ***am 1. jeden*** *Monats.*

Wird das Pronomen **mit einem unbestimmten Artikel** eingesetzt, wird es **stets schwach** gebeugt: *am 1.* ***eines jeden*** *Monats.*

Wird das Pronomen **ohne Artikel**, aber zusammen **mit** einem ihm folgenden **Adjektiv** verwendet, wird es **stets stark** gebeugt: *am Ende* ***jedes olympischen*** *Jahres.*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Genitiv vs. Konstruktionen mit "von"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE QSK, März 2012

Genitiv vs. Konstruktionen mit "von" - Im Zweifel für den Genitiv

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Partizip II - stattfinden, erhalten, ...

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Sprachabteilung, QSK, Juni 2011, Duden-Grammatik

Status: Verbindlich

Immer wieder (immer öfter?) stößt man auf Formulierungen wie "die stattgefundene Tagung" oder "die erhaltenen Daten", und manchmal geht sogar von den "zusammengetretenen Abgeordneten" die Rede.
Diese Verwendung des Partizips II ist nicht korrekt.
Das **Partizip II** kann zwar von allen Vollverben gebildet werden, es ist aber **nicht bei allen attributiv verwendbar**.
Zu den Verben, die keine adjektivische Verwendung des Partizips II erlauben, gehört **stattfinden**.
Zwar ist es durchaus korrekt, von den gerade stattfindenden (Partizip I) Wahlen zum Personalausschuss zu reden, keinesfalls aber von den letzten, vor vier Jahren ~~stattgefundenen~~ Wahlen.

Hier muss man entweder auf einen Relativsatz ausweichen (die Wahlen, die vor vier Jahren stattfanden) oder auf ein anderes Verb/Partizip (die vor vier Jahren durchgeführten Wahlen).
Ein anderes Partizip II, das häufig falsch attributiv verwendet wird, ist erhaltene/er/en in der Bedeutung empfangen, bekommen, entgegennehmen.

Von erhaltenen Schriftstücken sollte nur dann die Rede sein, wenn es um Schriftstücke geht, die durch glückliche Umstände oder gewissenhafte Aufbewahrung die Zeiten überdauert haben.
Sind hingegen Schriftstücke gemeint, die uns zugesandt wurden, bei uns eingegangen sind, ist das zweite Partizip fehl am Platz. In diesem Fall muss auf einen Relativsatz oder ein anderes Verb ausgewichen werden.

Es gibt noch eine Reihe weiterer Verben, deren Partizip II nicht attributiv verwendet werden kann. Dazu zählen: **bekommen, besitzen, verdanken, wissen, überhandnehmen, abnehmen in der Bedeutung sich verringern, weniger werden.**

Verweise

Duden, Richtiges und gutes Deutsch, Stichwort *zweites Partizip* (https://16478.lip.e-content.duden-business.com/lip-suche/-/lip_article/D9/382600
)
Duden, Grammatik, 4.5.4.2 Partizipien in attributiver Funktion

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Interpunktion

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

- Fußnoten, Überschriften und Bildunterschriften - mit oder ohne Punkt?
- Interpunktion und Groß- und Kleinschreibung in optisch gegliederten Aufzählungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Fußnoten, Überschriften und Bildunterschriften - mit oder ohne Punkt?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen, Duden, Korrektoren OP, August 2011

Status: Verbindlich

Fußnoten: Fußnoten sind nach den für uns geltenden Regeln unabhängig von ihrer Länge **mit einem Punkt** abzuschließen (vgl. Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen, Kapitel 8), es sei denn, sie bestehen **ausschließlich aus einer Internet-Adresse.** In diesem Fall wird **kein Punkt** gesetzt.

Überschriften: Nach Überschriften, Werktiteln, Titeln von Gesetzen, Verträgen und dergl. steht **kein Punkt**, auch dann nicht, wenn es sich um einen ganzen Satz handelt. Hingegen müssen Ausrufezeichen und Fragezeichen am Ende der Überschrift gesetzt werden, ebenso Satzzeichen innerhalb der Überschrift.

Bildunterschriften: Bildunterschriften werden nur dann mit einem Punkt abgeschlossen, wenn sie aus mehreren Sätzen bestehen. Kürzere Bildunterschriften werden wie Überschriften behandelt.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Interpunktion und Groß- und Kleinschreibung in optisch gegliederten Aufzählungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Klaus Mackowiak, Die 101 häufigsten Fehler im Deutschen, Duden, Richtiges und gutes Deutsch

Status: Information

Optisch gegliederte Aufzählungen bereiten beim Übersetzen immer wieder Probleme, nicht nur, weil die Originalsyntax im Deutschen nicht immer eins zu eins abgebildet werden kann, sondern häufig auch wegen der Vielzahl der bestehenden Groß und Kleinschreibungs und Interpunktionsvarianten. **Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es sollen lediglich die häufigsten Fälle aufgelistet und die gängigsten zulässigen Varianten dargestellt werden.**

In allen hier dargestellten Fällen ist die Variante ohne Satzzeichen am Zeilenende zulässig. Kleinschreibung am Zeilenanfang ist nur dann unzulässig, wenn die Aufzählungsglieder durchgehend Hauptsätze sind.

Nach der Syntax lassen sich **zwei große "Fallgruppen"** unterscheiden: **Einleitungszeile und Aufzählungsglieder** bilden einen **zusammenhängenden Satz** oder sie bilden **keinen zusammenhängenden Satz**.

1 Die Einleitungszeile und die Aufzählungsglieder bilden einen zusammenhängenden Satz

Ob man nach dem einleitenden Teil einen **Doppelpunkt** setzt oder nicht, ist in diesem Fall **freigestellt**.

1. 1 Die **Aufzählungsglieder** sind **Nominalgruppen:**

- Beginnt ein **Aufzählungsglied mit einem Wort, das normalerweise kleingeschrieben** wird, kann man **groß oder kleinschreiben**
- Bei **Kleinschreibung kann** man nach den einzelnen Aufzählungsgliedern ein **Komma** setzen und hinter das **letzte** einen **Punkt, oder** m an schreibt die Aufzählungsglieder ganz **ohne abschließende Satzzeichen.** Falls man Kommas verwendet, ist zu beachten, dass eine nebenordnende Konjunktion wie *und*, *sowie*, *oder*, *bzw.* usw. ein Aufzählungskomma storniert
- Bei **Großschreibung** werden **keine abschließenden Satzzeichen** gesetzt

Beispiel:

Wir benötigen für das Übersetzen[:]	**Wir benötigen für das Übersetzen[:]**
• aktuelle Nachschlagewerke[,] • zuverlässige Terminologiedatenbanken[,] • funktionierende IT-Systeme[,] • qualitätsgesicherte Speicher[.]	• Aktuelle Nachschlagewerke • Zuverlässige Terminologiedatenbanken • Funktionierende IT-Systeme • Qualitätsgesicherte Speicher

1.2 Die **Aufzählungsglieder** sind **Nebensätze:**

- Eine allen Aufzählungsgliedern gemeinsame **Konjunktion** (*weil, denn, damit, ob....*) kann entweder mit **in die Einleitungszeile** geschrie ben werden **oder** das jeweilige **Aufzählungsglied einleiten**
- **Unterscheiden sich die Konjunktionen,** stehen sie **jeweils am Anfang der** einzelnen **Aufzählungsglieder**
- Hinter die **Einleitungszeile wird kein Komma** gesetzt (allerdings wird ein Komma vor die einleitende Konjunktion gesetzt, wenn diese mit in den Einleitungssatz genommen wird)
- **Beginnt** ein Aufzählungsglied mit einem **Wort, das normalerweise kleingeschrieben wird, kann klein- oder großgeschreiben werden**
- Hinter die einzelnen Aufzählungsglieder können - bei Kleinschreibung am Zeilenanfang - **Kommas** gesetzt werden und hinter das letzte dann ein **Punkt**; oder man schreibt **ganz ohne abschließende Satzzeichen.** Auch hier ist zu beachten, dass eine nebenordnende Konjunktion wie *und, sowie* usw. ein eventuell verwendetes Aufzählungskomma storniert

Beispiele:

Wir arbeiten im Team, weil[:] • **der Austausch sich positiv auf unsere Arbeit auswirkt [,]** • **wir unsere Arbeit so flexibler gestalten können[,]** • **wir systematisch von einander lernen können[.]**	**Wir arbeiten im Team[:]** • **weil der Austausch sich positiv auf unsere Arbeit auswirkt[,]** • **damit wir unsere Arbeit flexibler gestalten können[,]** • **weil wir systematisch von einander lernen können[.]** **Wir arbeiten im Team[:]** • **Weil der Austausch sich positiv auf unsere Arbeit auswirkt** • **Damit wir unsere Arbeit flexibler gestalten können** • **Weil wir systematisch von einander lernen können**

1.3 Die **Aufzählungsglieder** sind **Infinitivgruppen mit zu**:

- Beginnt ein Aufzählungsglied mit einem Wort, das **normalerweise kleingeschrieben** wird, muss es **auf jeden Fall kleingeschrieben** w erden
- Man kann **hinter die einzelnen Aufzählungsglieder Kommas** setzen (nebenordnende Konjunktionen stornieren natürlich auch hier das Komma) und hinter das **letzte einen Punkt**; oder man schreibt die Aufzählungsglieder **ganz ohne abschließende Satzzeichen**

Beispiel:

Sie haben die Möglichkeit[:]

- sich telefonisch an uns zu wenden[,]
- sich über über das Web zu informieren[,]
- unsere Informationsstelle aufzusuchen[.]

1.4 Die **Aufzählungsglieder** sind **gemischt:**

- **Beginnt** ein Aufzählungsglied mit einem **Wort**, das **normalerweise kleingeschrieben** wird, kann **klein oder groß**geschrieben werden
- Hinter die einzelnen Aufzählungsglieder **kann** man - bei Kleinschreibung - ein **Komma** setzen und hinter das letzte einen **Punkt** (eine nebenordnende Konjunktion storniert auch hier das Komma); oder man schreibt die Aufzählungsglieder **ganz ohne abschließende Satzzeichen**

Beispiele:

Wir werden unser DV-System umstellen[:] • um auf dem Stand der Technik zu bleiben[,] • weil unser gegenwärtiges System sehr störanfällig ist[,] • im Interesse unserer Kunden[.]	**Wir werden unser DV-System umstellen[:]** • Um auf dem Stand der Technik zu bleiben • Weil unser gegenwärtiges System sehr störanfällig ist • Im Interesse unserer Kunden

1.5 Besonders heikel wird es, wenn **innerhalb einzelner Aufzählungsglieder** auch noch **weitere, durch einen Punkt abgetrennte** kommentier ende **Sätze** verwendet werden und wir nicht von der Origianlsyntax abweichen dürfen.

Hier kann man das Gliederungszeichen (Punkt, Spiegelstrich ...) als Auslassungszeichen interpretieren, das jeweils für den Einleitungssatz steht. Dann wäre **folgende Variante denkbar**:

Wir werden unseren Fuhrpark auf Hybrid-Fahrzeuge umstellen[:]

- um unsere CO_2-Bilanz zu verbessern. Denn ohne einschneidende Änderung werden wir hier keinen wesentlichen Fortschritt erzielen[.]
- weil wir ein Zeichen für den Umweltschutz setzen möchten. Absichtserklärungen reichen nicht[.]
- im Interesse einer neuen Mobilitätskultur[.]

2 Die Einleitungszeile und die Aufzählungsglieder bilden keinen zusammenhängenden Satz

Ob man nach dem einleitenden Teil einen **Doppelpunkt** setzt oder nicht, ist **freigestellt**.

2.1 Die **Aufzählungsglieder** sind **keine Hauptsätze,** sondern **Nominalgruppen:**

- Unabhängig davon, ob man einen Doppelpunkt setzt oder nicht, kann das **erste Wort jedes Aufzählungsgliedes groß oder kleingeschrieben** werden
- Die Aufzählungsglieder erhalten am Ende jeweils **kein Satzzeichen**

Beispiele:

Voraussetzungen für eine gute Übersetzung[:]	**Voraussetzungen für eine gute Übersetzung[:]**
• Gute Beherrschung der Ausgangssprache • Gute Kenntnis des Sachgebiets • Sicheres Formulieren in der Zielsprache	• gute Beherrschung der Ausgangssprache • gute Kenntnis des Sachgebiets • sicheres Formulieren in der Zielsprache

2.2 Die Aufzählungsglieder sind Hauptsätze:

- Das **erste Wort** jedes Aufzählungsgliedes wird **großgeschrieben**
- Man kann die einzelnen Aufzählungsglieder jeweils mit einem **Punkt abschließen**, oder man verwendet **keine Satzzeichen**

Beispiel:

Merkmale einer guten Übersetzung[:]
• Der Inhalt des Ausgangstextes wird korrekt wiedergegeben[.] • Der Text enthält keine Grammatik- oder Orthografiefehler[.] • Es wird die korrekte Terminologie verwendet[.] • Der Text liest sich wie ein Original[.]

2.3 Die **Aufzählungsglieder** sind **gemischt:**

- Das erste Wort jedes Aufzählungsgliedes kann jeweils **groß, aber auch jeweils kleingeschrieben** werden
- Man setzt hinter die Aufzählungsglieder **kein Satzzeichen**

Beispiele:

Merkmale einer guten Übersetzung[:]	**Merkmale einer guten Übersetzung[:]**
• Der Inhalt des Ausgangstextes wird korrekt wiedergegeben • Keine Grammatik- oder Orthografiefehler • Korrekte Terminologie • Der Text liest sich wie ein Original	• der Inhalt des Ausgangstextes wird korrekt wiedergegeben • keine Grammatik- oder Orthografiefehler • korrekte Terminologie • der Text liest sich wie ein Original

2.4 Die **Aufzählungsglieder** enthalten **weitere, kommentierende Sätze:**

2.4.1 Die **Aufzählungsglieder** (vor kommentierenden Sätzen) sind durchgehend **Nominalgruppen**:

Beispiele:

Merkmale einer guten Übersetzung[:]	**Merkmale einer guten Übersetzung[:]**
• Keine formalen Fehler. Der Übersetzer beherrscht Grammatik und Rechtschreibung • Korrekte Terminologie • Sicherer Ausdruck	• keine formalen Fehler. Der Übersetzer beherrscht Grammatik und Rechtschreibung • korrekte Terminologie • sicherer Ausdruck

2.4.2 Die Aufzählungsglieder sind durchgehend Hauptsätze:

Beispiel:

Merkmale einer guten Übersetzung[:]
• Der Text enthält keine formalen Fehler. Der Übersetzer beherrscht Grammatik und Rechtschreibung[.] • Es wird die korrekte Terminologie verwendet[.] • Der Inhalt des Ausgangstextes wird korrekt wiedergegeben[.] • Der Text liest sich wie ein Original[.]

2.4.3 Die **Aufzählungsglieder** sind **gemischt:**

Beispiele:

Merkmale einer guten Übersetzung[:]	Merkmale einer guten Übersetzung[:]
• Keine formalen Fehler. Der Übersetzer beherrscht Grammatik und Rechtschreibung • Korrekte Terminologie • Inhaltlich korrekt • Der Text liest sich wie ein Original	• keine formalen Fehler. Der Übersetzer beherrscht Grammatik und Rechtschreibung • korrekte Terminologie • inhaltlich korrekt • der Text liest sich wie ein Original

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Rechtschreibung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

- Die reformierte Rechtschreibreform - was tun?
- Reformierte Rechtschreibreform - Zweifelsfälle
- Zusammensetzungen durch Bindestriche (durchkoppeln, durchbinden)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Die reformierte Rechtschreibreform - was tun?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, Juni 2006

Status: Verbindlich

Was gilt nach zwei Rechtschreibreformen?

Bekanntlich wurde die deutsche Rechtschreibung 1996 reformiert. 2006 wurde diese Reform nochmals geändert. Seither ist in zahlreichen Fällen sowohl die alte Schreibweise von vor 1996 als auch die neue zulässig. Wie ist in diesen Fällen in deutschsprachigen Texten der Kommission zu schreiben?

Es gelten bis auf weiteres die interinstitutionellen Regeln für die Variantenschreibung (s. Zusammenfassung unten und ausführliche Darstellung hier). In den übrigen Fällen möglicher Varianten ist die alte Schreibweise zu verwenden, falls sie weiterhin zulässig ist.

Mittlerweile ist es allerdings nicht mehr ganz einfach zu ermitteln, was die alte und was die neue Schreibweise ist.

Hilfe bietet hier der Duden (24. Auflage, 2006), der uns nach wie vor auf CD-Rom zur Verfügung steht. In diesem Band sind die Neuerungen noch rot dargestellt, die frühere Schreibweise, sofern sie weiterhin zulässig ist, schwarz.

Es ist wichtig, die interinstitutionellen Regeln für die Variantenschreibung konsequent anzuwenden. Wenn mehrere Personen am selben Text arbeiten, ist es schädlich, wenn sie unterschiedliche Varianten verwenden, außerdem werden Übersetzungsspeicher und Bezugsunterlagen auf die Dauer "verunreinigt".

Wichtig: Wenn aus Rechtsvorschriften zitiert wird, die aus der Zeit vor der Reform stammen, ist die Rechtschreibung anzupassen!

Eine ausführliche Darstellung der reformierten Reform enthält das seinerzeit von Reinhard Hoheisel zu der Thematik verfasste Papier (Link unter "Verweise").

Zusammenfassung der interinstitutionellen Regeln für die Variantenschreibung (15.6.2006)

Die interinstitutionelle Arbeitsgruppe „Neue deutsche Rechtschreibung" hat sich auf folgende Variantenschreibungen verständigt:

1 Laut-Buchstaben-Zuordnung:

1.1 Es wird **stets fon-/Fon-/fon-, fot-/Fot-, graf-/Graf-/-graf** geschrieben. Beispiele: Fonograf, Fotograf, Grafit.

1.2 Wörter, die **von einem Substantiv auf -anz oder -enz hergeleitet** werden können, werden **mit z geschrieben**. Beispiele: potenziell (zu Potenz), substanziell (zu Substanz) usw. Beachte: weiterhin national, rationell usw.

1.3 Die Schreibung von **Fremdwörtern aus lebenden Sprachen richtet sich, soweit möglich, nach der Schreibung in der Fremdsprache**. Beispiele: Kommuniqué, Exposé, Chicorée, Ghetto, Spaghetti.

2 Getrennt- und Zusammenschreibung:

2.1 Zusammensetzungen:

2.1.1 **Auch für Zusammensetzungen aus oder mit Fremdwörtern gilt Zusammenschreibung**.* Beispiele: Streetworker, Weekend, Background, Bestseller, Bluejeans, Bypassoperation, Clearingstelle, Hardware, Selfmademan, Swimmingpool, Upperclass, Hardcover, Jobsharing.

*einige der ursprünglich in dieser Liste aufgeführten Wörter wurden von der Redaktion herausgenommen, da sie seit August 2006 einer geänderten Regelung unterliegen

2.1.2 **Unübersichtliche Zusammensetzungen** können gegliedert werden wie folgt:

2.1.2.1 **Zusammensetzungen aus fremdsprachlichem Adjektiv und Substantiv** können ohne Bindestrich **getrennt** geschrieben werden. Beide Wörter sind dann mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben. Beispiele. High Fidelity, Hot Jazz.

2.1.2.2 Will man **andere Zusammensetzungen gliedern**, so sind dazu **Bindestriche** zu setzen.

2.2 Aneinanderreihungen:

2.2.1 In **substantivisch gebrauchten Aneinanderreihungen** sind stets **Bindestriche** zu setzen. Beispiele: Boogie-Woogie, das Follow-up, das Know-how, das Make-up, das Rooming-in, das Walkie-Talkie.

Da der Unterschied zwischen „Zusammensetzungen" und „substantivisch gebrauchten Aneinanderreihungen" nicht immer auf der Hand liegt, sollte man **im Wörterbuch nachschauen, wenn man zweifelt**.

2.3 **Grundsätzlich in einem Wort und klein** (außer zu Satzbeginn) werden geschrieben:
anhand, anstelle, aufgrund, aufseiten, vonseiten, zugrunde (gehen/legen), zugunsten, zulasten, zuleide, zumute, zunutze (machen), zurande (kommen), zurate (ziehen, zuschanden (werden), zuschulden (kommen lassen), zuseiten, zustande (bringen), zutage (treten), zuteil (werden) zuungunsten, zuwege (bringen).

2.4 **„Inkrafttreten"**, „**Inkraftsetzung**" und „**Inverkehrbringen**" werden zusammengeschrieben.

3 **In den übrigen Fällen** von möglichen Varianten ist die **bisherige Schreibung** zu verwenden, soweit dies nach der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zulässig ist.

Erläuterung

Durch Verwaltungsvorschrift verbindlich ist die refomierte amtliche Rechtschreibung nur für Personen, die zum (deutschen, österreichischen oder schweizerischen Staat) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einem Sonderrechtsverhältnis stehen. Die Europäische Kommission hat beschlossen, in ihrem Bereich dem Beispiel der Mitgliedstaaten, in denen Deutsch Amtssprache ist, zu folgen. Da seit 2006 in vielen Fällen eine Wahlmöglichkeit besteht, soll eine Hausorthografie einen einheitlichen Gebrauch der deutschen Sprache bei der Kommission bewirken. Diese Hausorthografie deckt sich weitgehend mit denen der meisten deutschsprachigen Nachrichtenagenturen.

Verweise

Neue deutsche Rechtschreibung, 15.12.2006 (interner Link)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zusammensetzungen durch Bindestriche (durchkoppeln, durchbinden)

Quelle: DGT-DE, 30.9.2008

Status: Verbindlich

Im Deutschen werden Komposita grundsätzlich in einem Wort zusammengeschrieben. Dabei wird ein Grundwort durch ein Bestimmungswort näher bestimmt.

Besteht die Bestimmung aus einer mehrteiligen Wortgruppe oder aus mehreren Buchstaben, so sind zur Bildung eines Kompositums alle einzelnen Bestandteile durch Bindestriche zu verbinden (durchzukoppeln). Dies gilt auch für fremdsprachliche Bestimmungswörter.

Ein Bindestrich ist zwischen allen Bestandteilen mehrteiliger Zusammensetzungen zu setzen, deren erste Bestandteile aus Eigennamen bestehen. (Regeln und Wörterverzeichnis entsprechend den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung, § 50)
Durchzukoppeln sind solche Zusammensetzungen auch dann, wenn die Bestimmungswörter von Anführungszeichen umschlossen sind: die "Auferstanden-aus-Ruinen"-Hymne. (Besser wäre ohnehin: die Hymne "Auferstanden aus Ruinen".)

Das erste Wort des Kompositums sowie substantivische Bestandteile werden dabei großgeschrieben.

Beispiele: Jean-Monnet-Gebäude, 100-m-Lauf, Konrad-Adenauer-Allee, In-die-Luft-Starren, Ad-hoc-Gruppe

Sonderfälle: 5%-Hürde, 0,5‰-Grenze, 360°-Beurteilung

Erläuterung

Diese Regelung ermöglicht ein stockungsfreies Lesen und reibungsloses Verständnis von Komposita. Der unter dem Einfluss des Englischen und der Sprache der Werbung nicht selten festzustellenden Sitte, Bindestriche durch ein Leerzeichen zu ersetzen oder gar Komposita mit Leerzeichen aufzutrennen, folgen wir nicht. Allenfalls erheiternd wirken Formulierungen wie "18 Monate ohne Grund Gebühr" (aus einer Mobilfunkreklame) oder "Trink Wasser für Hunde" (Schild an einer öffentlichen Hundetränke).

Freilich sind die Rechtschreibregeln bei der Schreibung von Eigennamen nur eingeschränkt verbindlich, und etliche Unternehmen und andere Organisationen neigen dazu, die Namen Ihres Unternehmens, ihrer Erzeugnisse oder Marken auch in Komposita nicht an- bzw. durchzukoppeln, sondern sie gegebenenfalls durch eine besondere Formatierung hervorzuheben.

Verweise

Regeln und Wörterverzeichnis entsprechend den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung

Wikipedia-Beitrag zu "Durchkopplung"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

10 - Stilistisches

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

"beide" - "die beiden"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, November 2011

Ein Wortpaar, bei dem oft nicht klar unterschieden wird.

(fiktive) Beispiele:

- "Beide Politiker diskutierten eine Stunde lang über das Thema" (Frage dazu: mit wem?) - richtig wäre: "die beiden Politiker..."
- Deutlicher noch: "Sie waren zwanzig Jahr miteinander verlobt - dann haben beide geheiratet!" (Frage: Wen?)

Generell sollte gelten:

- "beide" drückt **Parallelität** bei Handlung oder Betroffensein aus (zwei Menschen tun oder erfahren das Gleiche)
  (Beispiel: "beide Politiker führten längere Gespräche mit allen Beteiligten, der eine am Montag, der andere am Dienstag");
- "die beiden" drückt **Gemeinsamkeit** bei Handlung oder Betroffensein aus (zwei Menschen handeln gemeinsam oder sind gemeinsam von einem Ereignis betroffen)
  (Beispiel: "die beiden Politiker führten bei ihrem Treffen ein längeres Gespräch über das Nahostproblem").

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"gegebenenfalls" - auch wenn kein Fall gegeben ist?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Sprachabteilung, QSK, September 2012

Status: Empfehlung

gegebenenfalls oder kurz *ggf.* ist ein Wort, das sich in der deutschen Sprache (exponentiell?) wachsender Beliebtheit zu erfreuen scheint, obwohl oder gerade weil es eine Vielzahl von Auslegungen zulässt, die zuweilen sogar die Gerichte beschäftigen (vgl. http://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals/recent/t860406dp1.html).

Die ursprüngliche Wortbedeutung, nämlich *wenn der (zuvor beschriebene) Fall eintritt*, ist heute in den wenigsten Fällen intendiert. Häufig ist nämlich gar nicht von einem konkreten Fall die Rede, der gegeben sein könnte.
Das Bedeutungs und Interpretationsspektrum des Wortes reicht von *eventuell bis falls nötig, falls möglich, wenn es sich ergibt, wenn wir es für sinnvoll halten...*
Häufig ist nicht erkennbar, ob bewusst ein Ausdruck verwendet wurde, der für alle möglichen Interpretationen offen ist, oder ob die Wortwahl der Bequemlichkeit geschuldet ist.
Auch wenn das Wort heutzutage in allen möglichen Bedeutungsvarianten belegt ist, sollte man es **nicht reflexartig** verwenden, weil es halt schon irgendwie passend interpretiert werden kann, man sich damit nicht festlegt. Man sollte sich vielmehr fragen, ob es nicht einen präziseren Ausdruck gibt, der das (vom Verfasser) Gemeinte genauer wiedergibt.

Bei uns erfreut sich *gegebenenfalls* großer Beliebtheit als Übersetzung von nicht ganz leicht fassbaren Ausdrücken wie *as applicable, where appropriate*, zuweilen auch als Wiedergabe von *if necessary* oder *if available*. Man sollte aber, wie gesagt, nicht reflexartig darauf zurückgreifen. Nicht selten würde *falls angezeigt, falls anwendbar, falls erforderlich, je nach Sachlage, je nachdem, beziehungsweise, ...* das Gemeinte genauer wiedergeben (und manchmal besteht die beste Lösung darin, ganz auf die Wiedergabe des *where appropriate* o. Ä. im Deutschen zu verzichten).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Animismen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Status: Empfehlung

Die im täglichen Sprachgebrauch durchaus übliche Verwendung von Animismen, d.h. die Personalisierung von Gegenständen oder Umständen als Agens in Subjektposition sollte in Texten der Kommission möglichst vermieden werden. Natürlich sind Formulierungen wie „diese Rahmenbedingungen erschwerten..." oder „die Dürreperiode forderte zahlreiche Todesopfer..." auch in Kommissionstexten zulässig.

Vermieden werden sollte aber der Gebrauch eines Animismus in Verbindung mit Verben, die eine Reflexion voraussetzen.
Statt „Der Bericht der Kommission gelangt zu dem Schluss ..." also lieber „die Kommission gelangt in ihrem Bericht zu dem Schluss ..." oder statt „diese Studie analysiert .. " eher passiv „in dieser Studie wird ... analysiert". Bei Gesetzestexten - auch Gesetzestexten der Kommission - werden Animismen dagegen relativ häufig verwendet. Formulierungen wie „Artikel X verbietet/ gestattet/ sieht vor.." sind durchaus üblich.

Animismen sollten also wohlüberlegt eingesetzt und gerade in Zusammenhang mit bestimmten Verben vermieden werden. Vorsicht ist vor allem bei der Verwendung unter dem Einfluss englischer oder französischer Originale geboten, da in diesen Sprachen Satzstrukturen mit Animismen wesentlich gängiger sind.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Aufzählungen, Aufgliederung langer Sätze

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Hinweise für die Übersetzung des EuGH, Rn. 118, 9.2.2007, DGT-DE, 11.8.2008

Allzu lange und komplizierte Satzgefüge wirken im Deutschen eher unübersichtlich und schwerer verständlich als in manchen anderen Sprachen.

Werden in der Ausgangssprache längere Aufzählungen in einem einzigen, durch zahlreiche Nebensätze untergliederten Satz wiedergegeben, so können im Deutschen Hauptsätze gebildet werden.
Achtung: Diese Empfehlung gilt *nicht* bei der Übersetzung von *Rechtsakten*! Bei diesen *muss* die Aufteilung in Sätze in *allen* Sprachfassungen *dieselbe* sein!

Erläuterung

Die einheitliche Satzaufteilung in allen Sprachfassungen ist unbedingt erforderlich, damit auf Textstellen in Rechtakten sprachunabhängig in gleicher Weise verwiesen werden kann (beispielsweise folgendermaßen lauten: Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2). Wörtliche Zitate sind aber in jedem Fall in den entsprechenden Sprachfassungen zu prüfen bzw. aus ihnen zu übernehmen.

Falls bei der Übersetzung eines Rechtsakts die Entflechtung komplizierter Satzgefüge im Interesse der Verständlichkeit unbedingt geboten erscheint, sind anstelle von Punkten Strichpunkte zu setzen. Obwohl im Deutschen eher ungewöhnlich, bietet dieses Verfahren die Möglichkeit, praktische und stilistische Erfordernisse miteinander zu vereinbaren.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Betreffzeile in deutschen Texten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-B-DE, 2009, Duden Richtiges und gutes Deutsch, DIN 5008

In unseren englisch- und französischsprachigen Originaltexten wird die Betreffzeile in der Regel mit dem Wort „subject", „concerne" etc. eingeleitet. **Im Deutschen ist es hingegen seit geraumer Zeit nicht mehr üblich, die Betreffzeile in Wirtschafts- und Verwaltungstexten mit dem Leitwort „Betreff" oder „Betr.:" einzuleiten** (vgl. z. B. Duden, Richtiges und gutes Deutsch, neueste Auflage, „Betreff"). Die Betreffzeile ist daher ohne einleitendes Wort zu übersetzen, auch wenn im Ausgangstext „subject:" o. Ä. steht.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Das Angebot zweier Numeri als Problem bei der Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: DGT-DE (Mayer), 07.10.2014

Status: Empfehlung

Oft hängt in englischen Texten an einem Substantiv noch ein „(s)“, um auszudrücken, dass die betreffende Sache auch in mehreren Exemplaren vorkommen kann.

Derartige Formulierungen lassen sich im Deutschen nicht so einfach bewerkstelligen, da u. a. dem Substantiv vorangestellte Adjektive an dessen Numerus angepasst werden müssen.

In originär deutschen juristischen oder sonstigen Fachtexten kommt dieser doppelte Numerus denn auch allenfalls vereinzelt vor.

Beispiel:

The manufacturer shall supply the diameter(s) of the restricted section(s) and demonstrate to the approval authority and technical service that this restricted section is the most critical for the passage of gases, and that there is no other section which, if modified, could increase propulsion performance.

Der Hersteller gibt den/die Durchmesser des (der) verengten Abschnitts(e) an und weist der Genehmigungsbehörde und dem Technischen Dienst nach, dass dieser (diese) verengte(n) Abschnitt(e) der(die) wichtigste(n) für den Durchgang von Gasen ist (sind) und dass es keinen anderen Abschnitt gibt, dessen Änderung eine Erhöhung der Antriebsleistung bewirken könnte.

Der vorstehende Absatz zeigt deutlich, dass die Nachbildung des doppelten Numerus an Grenzen stoßen kann.

Welche Möglichkeiten haben wir in solchen Fällen?

Entscheidung für einen Numerus

Der Hersteller gibt die Durchmesser der verengten Abschnitte an und weist der Genehmigungsbehörde und dem Technischen Dienst nach, dass diese verengten Abschnitte die wichtigsten für den Durchgang von Gasen sind und dass es keinen anderen Abschnitt gibt, dessen Änderung eine Erhöhung der Antriebsleistung bewirken könnte.

Hier ist es offensichtlich gleichgültig, ob der Singular oder der Plural verwendet wird. In aller Regel bietet sich jedoch die Verwendung des ***Plurals*** *an (im vorliegenden Fall würde, falls es nur einen verengten Abschnitt gibt, auch nur ein Durchmesser angegeben).*

Prüfung des Sachverhalts

If this is not practicable, two attachment points shall be provided, one on each side of the vertical centre line and equidistant from the centre line by a maximum of 250 mm. The attachment point(s) shall be as rearward and as high as practicable.

Ist dies nicht möglich, ist beiderseits der senkrechten Achse und in gleichem Abstand dazu (max. 250 mm) jeweils ein Befestigungspunkt vorzusehen. Diese Befestigungspunkte sind möglichst weit hinten und oben anzuordnen.

Aus dem 1. Satz geht eindeutig hervor, dass in jedem Fall 2 Befestigungspunkte vorzusehen sind. Es ist daher unsinnig, im 2. Satz den Singular als Möglichkeit zur Wahl zu stellen.

Jeder* oder *alle

The light source module(s) shall be tamperproof.

Jedes Lichtquellenmodul muss manipulationssicher sein. – Alle Lichtquellenmodule müssen manipulationssicher sein.

***Einer* oder *mehrere*/Vermeidung des Pronomens**

If an engine is equipped with (a) reed valve(s), it (they) shall be fixed with shear-bolts which prevent re-use of its support or bolts removable only using special tools.

Ist ein Motor mit einem oder mehreren Zungenventilen ausgestattet, so sind diese mit Scherbolzen zu befestigen, die eine Wiederverwendung des Befestigungsgrundes verhindern, oder mit Bolzen, die nur mit Spezialwerkzeug zu entfernen sind.

Hier wurde der doppelte Numerus im Englischen nicht konsequent verwendet.

Wenigstens

Coupling heads intended to be fitted to unbraked trailers, shall be fitted with a secondary coupling device or (an) attachment point(s) to permit the connection of (a) secondary coupling device(s).

Zugkugelkupplungen, die an ungebremsten Anhängern angebracht werden sollen, müssen mit einer Hilfskupplung oder wenigstens

einem Befestigungspunkt ausgestattet sein, an dem Hilfskupplungseinrichtungen angebracht werden können.

Jeweils

This Regulation shall not apply to ventilation units which are: unidirectional (exhaust or supply) of which the fan or fans individually have an electric power input of less than 30 W.

Diese Verordnung gilt nicht für Lüftungsanlagen, die nur in einer Richtung betrieben werden (Abluft oder Zuluft) und deren Ventilatoren jeweils weniger als 30 W elektrische Leistung aufnehmen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Formulierungen, vor denen wir uns hüten sollten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE

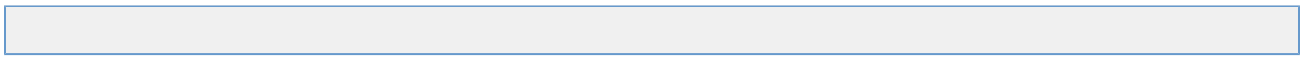

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"im Anhang beigefügt"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Rechtsetzungstechnik - Anleitung für die Dienststellen der Kommission, 8.2

Diese Floskel wird nicht selten verwendet, ist aber in sich selbst widersprüchlich und insbesondere in Rechtsakten unzulässig.

Die Wendung "im Anhang beigefügt" **sollte vermieden werden**; statt dessen sollte es heißen: "im Anhang" (ggf. mit folgendem Genitiv).

Erläuterung

Die Anhänge von Rechtvorschriften sind ohnehin deren wesentliche, untrennbare Bestandteile. Sie können daher nicht auch noch "beigefügt" werden. Von einem Schriftstück getrennte, ihm beigefügte andere Texte sind "**Anlagen**".

Verweise

Rechtsetzungstechnik, 8.2 (interner Link)

Anhang, Anlage, Protokoll, NF 21

Anhang oder Anlage, MuH Juli 2005

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"in 2008"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 29.7.2008

Status: Verbindlich

Immer häufiger ist auch in original deutschen Texten etwa Folgendes zu lesen: "In 2008 stiegen die Preise schneller als in 2007."

Diese Konstruktion ist im Deutschen **zu vermeiden da unnötig**. Standardsprachlich richtig ist: "2008 stiegen die Preise **schneller als 2007**. " oder "**Im Jahr 2008** stiegen ..."

Erläuterung

Bei diesem Fehler handelt es sich um die Übernahme eines Strukturmerkmals aus dem Englischen oder Französischen, wo diese Konstruktion zulässig ist.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"x times higher than" meist nicht "x-mal höher"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 13.1.2010

Ähnlich wie "x times lower than" NICHT "x-mal niedriger als" wird auch eine Formulierung wie "Average wages are three times higher than in other countries" zuweilen mit "Die Durchschnittslöhne waren dreimal höher als in anderen Ländern" wiedergegeben.

Derartige Formulierungen sind **im Deutschen unüblich** (und unter Umständen irreführend).

Gemeint ist: **"... sind dreimal so hoch wie ...".**

Es sollte auf Deutsch also heißen:

"x-mal so groß/hoch/usw." bzw. "das X-fache", nicht aber "x-mal größer/höher/mehr/usw."

Anmerkung :

Stets auch die **Plausibilität** der Aussage **prüfen**; in einigen Fällen kann eben doch "x-mal größer" usw. gemeint sein.

Verweise

Siehe hierzu auch den Eintrag "**-mal so groß / -mal größer":** im DUDEN "Richtiges und gutes Deutsch":

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"x times lower than" NICHT "x-mal niedriger als"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 28.7.2008

In englischsprachigen Texten kommen des Öfteren Formulierungen wie folgende vor:

"Average wages in this country are three times lower than in Western Europe."
Zuweilen werden solche Wendungen mit unverändertem Satzbauplan ins Deutsche übersetzt: "Die Durchschnittslöhne in diesem Land sind dreimal niedriger als in Westeuropa."

Derartige Formulierungen sind **im Deutschen unüblich**. Gemeint ist: "... betragen ein Drittel der westeuropäischen (Durchschnittslöhne)".

Es sollte auf Deutsch also hießen:

"ein x-tel bzw. x % niedriger/weniger/kleiner usw." oder - wenn man den Vergleich umdreht: **"x-mal so hoch/so viel/so groß usw."**

nicht jedoch: "x-mal niedriger/weniger/kleiner usw."

Verweise

Siehe auch "x times higher than" meist nicht "x-mal höher".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Adjektiv + "persons"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 16.9.2008

In englischen Texten finden sich häufig Formulierungen nach dem Muster **Adjektiv + "persons",** zum Beispiel*: "interested persons".*

Diese Struktur **wirkt im Deutschen hölzern.** Sie lässt sich **zumeist** durch die **Substantivierung des Adjektivs eleganter** wiederg eben: ***Interessierte*** statt *interessierte Personen***.**
Weitere Beispiele*:*

EN	DE
responsible persons	Verantwortliche
concerned persons	Betroffene
involved persons oder p. involved	Beteiligte
gainfully employed person	Erwerbstätige(r)
unemployed person	Arbeitslose(r)
self-employed person	Selbständige(r)

Wie die drei letzten Beispiele zeigen, ist eine Festlegung auf das grammatische Geschlecht der "Person" nötig, wenn diese in der Einzahl auftritt. Dies erschwert zuweilen eine geschlechtsneutrale Formulierung. Sofern aber nicht eine konkrete Person, sondern eine ganze Gattung gemeint ist, zum Beispiel "die Arbeitslosen", ist die Verwendung der Mehrzahl in aller Regel möglich.
Der Rückgriff auf die "Person" ist nur dann vertretbar, wenn die geschlechtsneutrale Formulierung anders zu umständlich geriete.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

ausmachen vs. entsprechen, betragen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, QSK, September 2010

Status: Empfehlung

Das Verb *ausmachen* in der Bedeutung betragen, sich belaufen auf weist auf einen Anteil an einer Gesamtheit, eine Teilmenge hin und nicht auf eine Beziehung zwischen zwei unterschiedlichen Größen. Es sollte daher nicht für einen Vergleich zwischen Äpfeln und Birnen verwendet werden:

✓ : „Die Apfelbäume machen 50 % des Obstbaumbestandes aus."

− : „Die Apfelbäume machen 50 % des Birnbaumbestandes aus."(Gemeint ist: Die Zahl der Apfelbäume ist halb so groß wie die der Birnbäume.)

− : „Das Verkehrsaufkommen in Deutschland macht 70 % des Verkehrsaufkommens in den USA aus."

✓ : "Das Verkehrsaufkommen in Deutschland *entspricht* 70 % des Verkehrsaufkommens in den USA."

✓ : „Das Verkehrsaufkommen in Deutschland macht 40 % des Gesamtverkehrsaufkommens in Europa aus." (Teilmenge)

Bei Prozentangaben ist im Übrigen ein Wert von mehr als 100 % ein klares Inidiz dafür, dass nicht mit *ausmachen* formuliert werden kann.

Also nicht: „Die Schulden machen 200 % der Einnahmen aus."
Schulden sind in aller Regel nicht Bestandteil der Einnahmen. Sie können allerdings 200 % der Einnahmen *entsprechen*.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Besser als befürchtet?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, QSK, August 2010

Status: Empfehlung

"befürchten" bedeutet, S*orge haben vor, Besorgnis hegen,...*, zielt also stets auf etwas Negatives.
In jüngster Zeit kann man indessen immer häufiger Formulierungen hören und lesen wie "die Krise wurde **schneller als befürchtet** überwunden", "das Hochwasser ging schneller als befürchtet zurück".

Von der Begriffslogik her würde dies aber implizieren, dass man Angst hatte, die Krise könne schnell überwunden werden oder das Hochwasser ginge rasch zurück, und dass diese Sorge von der Realität noch übertroffen wurde. Was indessen gemeint sein dürfte ist, dass die Krise **schneller** überwunden wurde, das Hochwasser schneller zurückging **als erwartet** oder anders ausgedrückt, dass die wirtschaftliche Erholung **nicht so lange** auf sich warten ließ **wie befürchtet**, dass die Pegelstände nicht so lange wie befürchtet auf hohem Niveau blieben.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

erstellen - nicht falsch, aber meist nicht die beste Wahl

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, QSK, September 2010

Status: Empfehlung

In jüngster Zeit verdrängt das Verb ***erstellen*** zunehmend **präzisere, aussagekräftigere Verben wie *fertigen, herstellen, produzieren oder erzeugen, verfassen, schreiben, erarbeiten, entwerfen oder formulieren, zusammenstellen, ausarbeiten oder aufstellen,*** um nur einige zu nennen.

Der "Erstellungsradius" hat sich mittlerweile von Dateien, Webseiten, Texten oder Listen ausgedehnt auf Waren, Muster und Modelle, Briefe und DVDs und sogar auf Shows, Routen, Urkunden und Gesetze.

Auch wenn die Verwendung des Verbs in diesen Zusammenhängen strenggenommen nicht als falsch bezeichnet werden kann, hält die deutsche Sprache in den allermeisten Fällen präzisere, ausdrucksstärkere Alternativen bereit (siehe oben).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Genitiv vs. Konstruktionen mit "von" - Im Zweifel für den Genitiv

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE QSK, März 2012

Wie mittlerweile hinlänglich bekannt sein dürfte, ist der *Dativ dem Genitiv sein Tod*. Aber selbst wenn ein Blick in die deutschsprachigen Medien von der Unabwendbarkeit dieses fatalen Schicksals künden mag und immer häufiger statt des regulären Genitivs mit *des/der* eine Konstruktion mit *von* verwendet wird, sollte das für uns kein Grund sein, diesen Trend zu befördern.

Viele Ersatzkonstruktionen mit *von* werden mittlerweile zwar nicht mehr als unzulässig eingestuft, sie sind aber einer anderen Stilebene zuzuordnen als der Genitiv.

Grundsätzlich gilt daher:

Ersatzkonstruktionen mit *von* sollten Genitivkonstruktionen nicht ohne Not ersetzen, wenn der Genitiv eindeutig ist (nicht ~~*auf Antrag von Deutschland*~~, sondern *auf Antrag Deutschlands).* Auch wenn die Genitivkonstruktion beim Übersetzen nicht direkt zur Hand ist, weil die Syntax der Ausgangssprache sie nicht nahelegt, sollte **nicht reflexartig auf den "Vonitiv"** zurückgegriffen werden (*Modernisation of Europe's transport networks* - nicht ~~***Modernisierung von Europas Verkehrsnetzen***~~, sondern *Modernisieru ng der Verkehrsnetze Europas* oder besser ***Modernisierung der europäischen Verkehrsnetze***).

Insbesondere bei Verweisen auf Rechtsvorschriften sollten *von-Konstruktionen* vermieden werden, es sollte heißen:

"nach dem Verfahren *des* Artikels ...", "unbeschadet *des* Artikels ...", "im Sinne *des* Artikels ..."; „Auslegung *des* Artikels ..." , „Verordnung zur Änderung *der* Verordnung ..."

Ersatzkonstruktionen mit „von" sollten nur verwendet werden, wenn ein Satz andernfalls durch eine Reihung von Genitivattributen unübersichtlich würde
(~~*das Jahr des Todes des Wilhelm*~~ - ***das Jahr von Wilhelms Tod***); aber auch für diese Fälle gibt es meist elegantere Lösungen als die *von*-Konstr uktion (***Wilhelms Todesjahr***).

Fazit:
"Fragen Sie jede Ersatzkonstruktion mit von, ob sie nicht lieber ein Genitivattribut wäre."*
* In Anlehnung an die Empfehlung für lesefreundliche Textgestaltung "Fragen Sie jedes Komma, ob es nicht lieber ein Punkt wäre".

Verweise

Zu "Genitiv" siehe auch Rubrik Grammatik, Rechtschreibung, Interpunktion

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Modalitätsverben (happen, fail, ...)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 5.8.2008

Diese Art von Verben gibt es im Englischen ebenso wie im Deutschen. Ihre wörtliche Übersetzung ist zwar zumeist - aber nicht immer - möglich, aber oft umständlich.

In vielen Fällen lässt sich die Aussage eines Modalitätsverbs **am günstigsten mit einem Adverb oder einer adverbialen Wendung wiedergeben**.

Beispiele:

EN	DE	Methode
As the Commissioner **happened** to be in Luxembourg, he attended the meeting.	Da der Kommissar **zufällig** in Luxemburg war, nahm er an der Sitzung teil.	adverbial
The applicants **failed** to submit their documents in time.	Die Antragsteller haben ihre Unterlagen **nicht** rechtzeitig eingereicht.	adverbial

Deutsche Modalitätsverben sind u. a. haben, sein, scheinen, geben, stellen, pflegen und fortfahren.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Redundanzen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

Was wir im Alltagsgespräch und in den Medien hören, enthält an vielen Stellen Redundanzen - auch *Pleonasmen* oder *Tautologien* genannt -, wie sie im Folgenden erörtert werden. Redundanzen sind mitunter dadurch bedingt, dass die Sprechenden oder Schreibenden nicht sicher sind, alles ausgedrückt zu haben. Für die Schriftsprache und besonders für Sachtexte gilt indessen, dass ein stilistisch guter deutscher Text frei von solchen Redundanzen ist.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"eigene Identität"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

eigene Identität: Dieser Ausdruck kommt in den Ausgangstexten (en, nl, fi. ...) oft vor. Im Zieltext ist **das Wort *eigen* in aller Regel redundant**, weil fast immer klar ist, um wessen Identität es geht.

Beispiel: *The image of gender roles conveyed by advertising is especially significant in that children are at the stage of developing their values and attitudes regarding gender roles, and of seeking their own identity.*

Das Bild der Geschlechterrollen, das von der Werbung vermittelt wird, ist insofern von großer Bedeutung, als Kinder in einer bestimmen Phase ihre Werte und Haltungen in Bezug auf Geschlechterrollen entwickeln und nach ihrer eigenen Identität suchen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"innerhalb der EU"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

> *innerhalb der EU*: **Sehr oft genügt *in* der EU**. Nur dort, wo die Unterscheidung von *außerhalb* besonders wichtig ist, brauchen wir das betonende *innerhalb*.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"internationale Staatengemeinschaft"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

> *internationale Staatengemeinschaft*: Es gibt *die* ***Staatengemeinschaft***, und als Synonym dafür haben wir ***die internationale Gemeinschaft***. **Eines von beiden genügt**. Es gibt zwar internationale Gemeinschaften begrenzter Art, etwa die der Umweltschützer oder die der Wissenschaftler, dennoch wird man bei *internationale Gemeinschaft* (ohne nähere Bestimmung) nicht an etwas anderes denken können als die Gemeinschaft der Staaten der Welt.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"miteinbeziehen"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

miteinbeziehen (auch: *mit einbeziehen*): **Fast immer genügt *einbeziehen***. Das Element *mit* ist nur dann nötig, wenn von der Einbeziehung anderer Elemente oder Gruppen zuvor schon die Rede gewesen ist.
Beispiele:
... fordert, dass die Rechte des Kindes in alle außenpolitischen Maßnahmen und Tätigkeiten der Europäischen Union ~~mit~~einbezogen werden ...
Wer X und Y einbezieht, sollte Z mit einbeziehen. (Hier ist das Element *mit* durchaus relevant)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"nicht mehr länger"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

nicht mehr länger: ***nicht mehr*** oder ***nicht länger*** **genügt**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"qualitativ hochwertig"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

> *qualitativ hochwertig*: Das Attribut ***hochwertig*** **macht schon hinreichend klar, dass es hier um den qualitativen Aspekt der Sache geht**. Kein Ding auf der Welt, auch keine Dienstleistung, kann einen hohen Wert haben bei mäßiger oder schlechter Qualität. Deshalb **genügt *hochwertig*** ohne Präzisierung. Korrekt ist **auch *qualitativ hochstehend*** oder ***von hoher Qualität***. Oft sind als Alternative **Zusammensetzungen mit *Qualitäts-*** möglich.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"zeitlich befristet"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

> *zeitlich befristet*: Dieser im deutschen Wortschatz nicht vorgesehene Ausdruck wird immer wieder strapaziert und hat trotzdem keine Daseinsberechtigung. Es gibt ***befristet* und als Synonym dazu *zeitlich begrenzt***. **In** dem Wort ***befristet* steckt bereits das Sinnelement Zeit**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"zunehmend" mit Komparativ

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

In der Alltagssprache und den Medien werden oft das Wort *zunehmend* und eine Komparativform hintereinander benutzt, etwa *zun ehmend erfolgreicher*, *zunehmend kostspieliger* ... bis hin zu der widersprüchlichen Aussage *zunehmend weniger*.
Hier ist **durchweg ein Element zu viel**: **Es genügt** zu schreiben: ***zunehmend kostspielig*** oder ***immer kostspieliger***.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Redundante Hilfsverben

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutsche Übersetzungsabteilung des EP, Februar 2012

Status: Empfehlung

Die Hilfsverben ***können***, ***müssen***, ***dürfen***, ***sollen*** sind **überflüssig**, **wenn ein Substantiv (oder ein sonstiges Satzglied) semantisch das abdeckt, was das Hilfsverb ausdrücken soll**.

Beispiele (die Kommata in den Beispielen sind nicht mehr vorgeschrieben):

~~die *Fähigkeit*(,) schwimmen zu *können*~~ **die Fähigkeit zu schwimmen**

~~*die Möglichkeit, ... beantragen zu können*~~ **die Möglichkeit, ... zu beantragen**

~~die *Notwendigkeit*, ... zurückzahlen zu *müssen*~~ **die Notwendigkeit, zurückzuzahlen**

~~*die Verpflichtung*, ... vorlegen zu *müssen*~~ **die Verpflichtung, ... vorzulegen**

~~die *Genehmigung*, ... reisen zu *dürfen*~~ **die Genehmigung, ... zu reisen**

~~die *Absicht*, ... einführen zu *wollen*~~ **die Absicht, ... einzuführen**

~~*das Bestreben*, ... abschaffen zu *wollen*~~ **das Bestreben, ... abzuschaffen**

~~*... kündigte an*, ... ersetzen zu *wollen*~~ ... **kündigte an, ... zu ersetzen**

~~..., *damit* die Aufsichtsbehörde die Unregelmäßigkeit nicht bemerken *soll*~~ ..., **damit die Aufsichtsbehörde die Unregelmäßigkeit nicht bemerkt**

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Partizip II - muss nicht immer sein

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE QSK, November 2011

Status: Empfehlung

Das Partizp II sollte im Deutschen mit Umsicht verwendet werden, d. h. nur dann, wenn es wirklich unerlässlich ist. Häufig schleicht es sich indessen beim Übersetzen aus Sprachen, in denen Partizipialkonstruktionen sehr viel gängiger und stilistisch unproblematischer sind, in deutsche Texte, obwohl es dort gar nicht gebraucht wird:

In Formulierungen wie "die von der Kommision getroffene Entscheidung", "die vom Parlament abgegebene Stellungnahme", "die im vergangenen Jahr durchgeführten Wahlen" sind die Partizipien in der Regel entbehrlich, weil sie keine wesentlichen Informationen enthalten und den Ausdruck nur unnötig schwerfällig machen. "die Entscheidung der Kommission", die Stellungnahme des Parlamentes, ..." ist kürzer und klingt weniger gestelzt.

Verweise

Siehe auch Partizip II - stattfinden, erhalten,

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Präpositionen (nach vs. gemäß, über vs. betreffend, ...)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, zusammengestellt vom Sprachendienst des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1992, S. 5:

> Die älteren "klassischen" und in der Umgangssprache üblicheren Präpositionen sind, soweit irgend möglich, den neueren "funktionalen" Präpositionen vorzuziehen. Die Präposition "betreffend" ist folglich zu vermeiden.

Erläuterung

"Inkrafttreten **nach** Artikel 15" statt: "... gemäß Artikel 15"; "Vertrag **zur** Gründung ..." statt: "... betreffend die Gründung ..."; "Vorschriften **über** die Durchführung ..." statt: "... in Bezug auf die (oder : bezüglich der) Durchführung ..."; "Erklärung **zu** dem Übereinkommen ..." statt: "... hinsichtlich des Übereinkommens ...".
Der Gebrauch funktionaler Präpositionen ist nur dort vertretbar, wo sonst Unklarheiten, stilistische Mängel, Verdoppelungen oder Schwerfälligkeiten entstehen würden: "Jede Verpflichtung oder Haftung **in Bezug** auf Schäden ..." statt: "Jede Verpflichtung aus Schäden oder Haftung für Schäden ..."; "Protokoll, zusätzliche Zugeständnisse **betreffend**, zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen"; "... um sich auf einen Bericht über ihre Ansichten **bezüglich** des westlichen Standpunkts zu einigen ..." statt: "... über ihre Ansichten über den westlichen Standpunkt ..."; "Nach Ablauf dieser Frist findet das Verfahren **gemäß** Artikel ... (oder: das in Artikel ... **vorgesehene** Verfahren) Anwendung ..." statt: "das Verfahren nach Artikel ...".

Im Bundesgesetzblatt finden sich sogar Titel mit dreimaligem "über", z. B.:
"Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt" (BGBl. 1994 II S. 467)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Pressemitteilungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: DGT-DE Qualitätssicherungsgruppe, Juli 2010

Praktische Hinweise zur Übersetzung von Pressemitteilungen (interner Link)

Handreichung für Pressemitteilungen (Standardüberschriften) DE (interner Link)

Handreichung für Pressemitteilungen (Standardüberschriften) EN (interner Link)

Formular für Pressemitteilungen EN (N.B. Die Pressemitteilungen werden weiterhin in der gewohnten Form veröffentlicht, sie entsprechen also nach wie vor dem in der Handreichung enthaltenen Muster für Pressemitteilungen. Das Formular dient lediglich als Formatierungshilfe. **Twitter-Nachrichten** werden nicht übersetzt).

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Protokolle oder Berichte von Sitzungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 5.8.2008

Status: Verbindlich

Für das Verfassen von Protokollen und Sitzungsberichten gelten je nach Sprache zum Teil unterschiedliche Regeln. Die für das Deutsche geltenden werden im Folgenden dargestellt. Ferner werden die wesentlichen Unterschiede zu denen der anderen EU-Verfahrenssprachen erläutert.

Protokolle oder Berichte von Sitzungen werden in der deutschsprachigen Fassung *stets im Präsens* verfasst, und zwar ohne Rücksicht auf das im Ausgangstext verwendete Tempus sowie den Umstand, dass die berichteten Ereignisse in der Vergangenheit liegen und in der Regel bereits abgeschlossen sind.

Die Äußerungen der Sitzungsteilnehmer werden in *indirekter Rede* wiedergegeben. Diese wird vorzugsweise durch die Verwendung des *Konjunktivs* gekennzeichnet. Die übrigen Ereignisse während der Sitzung (d. h. die Fakten) werden im Indikativ Präsens beschrieben. Zuweilen muss beim Übersetzen aus dem Zusammenhang erschlossen werden, ob es sich um Fakten oder Äußerungen handelt.

Die Verwendung des Konjunktivs beinhaltet keinerlei Urteil über den Wahrheitsgehalt der berichteten Äußerungen.

Erläuterung

1. Die geforderte Verwendung des Präsens bezieht sich auf die Zeitebene der Sitzung selbst.
2. Sofern (in indirekter Rede) von in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen Ereignissen berichtet wird, geschieht dies im Konjunktiv Perfekt.
3. Werden in der Zukunft liegende Ereignisse erwähnt, geschieht dies in indirekter Rede im Konjunktiv Futur.
4. Falls ein Verb nicht in allen Zeiten, Personen und Numeri über eine eindeutig unterscheidbare Konjunktiv-Form verfügt (wie z. B. "haben" in der 1. und 3. Person Plural Präsens), kann an ihre Stelle die entsprechende Konjunktiv-Form des Imperfekts treten (wir/sie hätten).
5. Alle Verben und Pronomen stehen in der 3. Person.

Hinweise

Im Englischen werden Protokolle bezogen auf die Zeitebene der Sitzung im **Präteritum** (past tense) abgefasst und im Französischen wie im Deutschen im Präsens. Zur Kennzeichnung der Äußerungen der Teilnehmer (im Gegensatz zu den berichteten Fakten) dient im Englischen in den Zeitstufen der Vergangenheit das Plusquamperfekt, in denen der Zukunft das Konditional.
Im Französischen werden Protokolle wie im Deutschen im **Präsens** abgefasst. Findet die Äußerung in der Gegenwart oder der Zukunft statt, werden weder Tempus noch Modus verändert, findet er in der Vergangenheit statt, wird Präsens zu Imperfekt, Perfekt und passé simple zu Plusquamperfekt (alle im Indikativ) und das Futur zum Konditional. Allerdings halten nicht alle Verfasser von Protokollen diese Regeln in EN oder FR, den Sprachen, in denen Protokolle zumeist verfasst werden, immer strikt ein.
Andererseits ist es ggf. nicht nötig, jedes "He/she said, that" bzw. "Il dit que" usw. wörtlich ins Deutsche zu übernehmen, wenn die indirekte Rede im Deutschen korrekt verwendet wird und daher klar ist, was Faktum und was Äußerung ist.

Verweise

Einen umfassenenden Überblick über dieses Thema gibt der Wikipedia-Artikel über die indirekte Rede.

Die Regeln für die Abfassung von Protokollen und den Gebrauch der indirekten Rede im Französischen beschreibt der entsprechende Artikel der französischen Wikipedia (discours indirect formel).
Die Regeln für die Abfassung von Protokollen und den Gebrauch der indirekten Rede im Englischen enthält unter der Überschrift "Tenses in Minutes" (6.9 bis 6.13) der English Style Guide der englischen Sprachabteilung der GD Übersetzung.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Protokoll zum Vertrag

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Juristischer Dienst, QSK 11.9.2014

Status: Verbindlich

Übersetzung von Protocol annexed to the Treaty on the Functioning of the European Union

Das Protokoll befindet sich nicht - wie aus der englischen Formulierung geschlossen werden könnte - im Anhang des AEUV.

Korrekt ist folgende Übersetzung:

"Protokoll zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union"

In Verbindung mit dem Titel des Protokolls (Protocol N°5 annexed to the Treaty on the Functioning of the European Union, on the Statute of the European Investment Bank (EIB)) ist folgende Übersetzung vorzuziehen:

"das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB)"

Verweise

ITD-Beitrag Anhang, Anlage, Protokoll

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Schreiben an deutschsprachige Parlamente - Standardformulierungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Generalsekretariat der Kommission

Status: Verbindlich

In Begleitschreiben, die der für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zuständige Kommissar Šefovi unterzeichnet, ist in der deutschen Fassung Folgendes zu berücksichtigen:

Anlagen: Es ist die Formulierung **"Als Anlage erhalten Sie ...."** (nicht: "In der Anlage ...") zu verwenden.

Satz über die Vertiefung des politischen Dialogs am Ende ("Ich freue mich darauf ..."): Dieser Satz ist **ersatzlos zu streichen,** d a er angesichts der inzwischen sehr häufigen Kontakte zu den nationalen Parlamenten nicht mehr angebracht erscheint.

Grußformel: "**Mit freundlichen Grüßen"** (nicht: "Mit vorzüglicher Hochachtung")

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Sprach(en)regelung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 13.1.2010

Wie bei vielen anderen Komposita stellt sich auch bei Zusammensetzungen mit "Sprache" die Frage: "Sprach-" oder "Sprachen-"? Eine eindeutige Regel gibt es hier nicht, auch eine Anfrage bei der DUDEN-Sprachberatung hat keine Klärung gebracht. Dennoch lässt sich als allgemeine Empfehlung formulieren:

- Bezieht sich ein Kompositum auf mehrere Sprachen, dann sollte das Fugen-en verwendet werden - Beispiel: Sprach**en**kombination;
- bezieht es sich auf eine einzelne Sprache, dann ist die Form ohne zu wählen - Beispiel: Deutsche Sprachabteilung.
  Das erlaubt beispielsweise auch die Unterscheidung zwischen **Sprachregelung** (innerhalb einer einzelnen Sprache) und **Sprachenregelung** (Gebrauch mehrerer Sprachen, etwa im EU-Kontext), oder **Sprachpolitik** (national) und **Sprachenpolitik** (EU).

Sammlung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

"Sprach"	"Sprachen"	Anmerkung
Sprachabteilung		eine Sprache
	Sprachenkombination	mindestens zwei
Sprachregelung	Sprachenregelung	eine oder mehrere
	Sprachenfrage	mehrere
	Sprachenpaar	zwei
DUDEN-Sprachberatung		eine
Spracherwerb	(Sprachenerwerb)	nicht eindeutig
aber:	Fremdsprachenerwerb	
Sprachfehler		eine
Sprachbezeichnung		eine
Sprachbegabung		
	Fremdsprachenbegabung	
Sprachschule	Sprachenschule	nicht eindeutig
Sprachfamilie	(Sprachenfamilie)	Eigentlich umfasst eine Familie ja naturgemäß mehrere Mitglieder - aber die Form ohne Fugenzeichen ist etablierter.
Sprachgebiet, Sprachraum		eine
Sprachgefühl		eine
sprachkundig		eine
Sprachwissenschaft		nicht eindeutig - die "vergleichende Sprachwissenschaft" befasst sich mit mehreren Sprachen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

20 - Formales

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

Anschrift der Kommission im Fußtext von Briefen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: SEC (96) 466 sowie Mitteilung von Herrn Reichenbach bzw. Frau Reicherts vom Dezember 2001

Status: Verbindlich

Die Anschrift der Kommission umfasst Postleitzahl, Stadt und Land sowie Gebäude und Büronummer.
Ferner ist gemäß SEC (96) 466
die Postanschrift der Kommission in Brüssel
bei *französischen* Schreiben in *Französisch,*
bei *niederländischen* Schreiben in *Niederländisch* und
bei anderssprachigen Schreiben in *Französisch* **und** *Niederländisch*
anzugeben.

Modell des zweisprachigen Fußtextes (Brüssel) nach der seit 1.1.2009 geltenden Regelung:

Commission européenne, 1049 Bruxelles/Europese Commissie, 1049 Brussel BELGIQUE/BELGIË. Tel.: +32 229-91111.
Büro: XX/XXX. Tel. Durchwahl: +32 229-XXXXX. Fax: +32 229-XXXXX. E-Mail: xxxxxxx.xxxxx@ec.europa.eu

Modell des Fußtextes mit Anschrift in Luxemburg

Commission européenne, 2920 Luxembourg LUXEMBOURG. Tel.: +352 4301-1.
Büro: XX/XXX. Tel. Durchwahl: +352 4301-XXXXX. Fax: +352 4301-XXXXX. E-Mail: xxxxxxx.xxxxx@ec.europa.eu

Hinweis: Beim Kopieren des Musters in eine Fußzeile die Funktion *PU* (Paste Unformatted) bzw. im Word-Menü *Edit Paste Special Paste Unformatted* verwenden, damit der Text auf den richtigen Font umgestellt wird (z. B. Eurolook-Briefe = Arial 8). Für das Handbuch wird ein Standardfont (Verdana 8,5) verwendet, der sich nicht ohne weiteres ändern lässt.

Erläuterung

Das Format der Telefonnummern und Faxnummern ist für die ganze Kommission einheitlich festgelegt und unterscheidet sich daher möglicherweise von dem in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten üblichen Format.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Anschriften, Anreden, Titel

Quelle: DGT-DE, 18.12.2012

Status: Information

Zurück zum Übersetzungshandbuch

1. Erste Adresse für die Suche nach Titeln, Anreden und Anschriften ist der ***Ratgeber für Anschriften und Anreden des Bundesministeriums des Inneren*** *(*Ratgeber für Anschriften und Anreden des BMI - Volltext*),* der auch ein Kapitel "Internationale Organisationen" enthält.

2. Das Auswärtige Amt unterhält keinen entsprechenden Leitfaden auf seiner Website, dort wird auf den BMI-Leitfaden verwiesen.

3. Die aktuellen Regierungslisten sind im *Who is who* der Europäischen Union zu finden (siehe Hinweise auf der Handbuchseite Regierungen).

4. Für Österreich kann man über das ***Personen- und Organisationsverzeichnis der österreichischen Verwaltung*** *(Link)* z umindest Titel, Grad oder Amtsbezeichnung der gesuchten Person herausfinden.

5. Das Buch ***Protokollarischer Ratgeber - Sicherheit bei persönlichen Anschriften und Anreden im öffentlichen Leben*** von Theodor Graf Finck von Finckenstein und Ricarda Redeker, 4. Auflage 2005, ist in der Bibliothek zu finden.

6. Die Veröffentlichung ***Titel in Österreich - Der Leitfaden für die Praxis*** von Heinz Kasparovsky, 4. Auflage 2011, ebenfalls zu finden in der Bibliothek, ein weiteres Exemplar bei Kurt Lechner im Büro (JMO, A0/19).

7. Ansonsten die einschlägigen DUDEN-Nachschlagewerke, z. B. ***Der Deutsch-Knigge***, Mannheim 2008, ***Das Wörterbuch der Abkürzungen*** und evtl. auch der Duden Band 9, ***Richtiges und gutes Deutsch***, und natürlich auch die ***Interinstitutio nellen Regeln für Veröffentlichungen*** (Link).

8. Ein Sonderfall sind Grade und Amtsbezeichnungen. Näheres dazu enthält der Handbuchartikel Grade und Amtsbezeichnungen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Brüche nicht umrechnen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Diverse Generaldirektionen, 10.02.2014

Status: Empfehlung

Brüche nicht umrechnen!

Von der Umrechnung von Brüchen in Dezimalzahlen bzw. von Dezimalzahlen in Brüche ist in Übersetzungen abzuraten.

Erläuterung

Im Gegensatz zu Brüchen implizieren Dezimalzahlen eine Angabe der Genauigkeit. So hat die Zahl 75,0 % eine Genauigkeit von 2 und einer Dezimalstelle. Diese Information kann in Texten, in denen es auf Genauigkeit ankommt (Statistik, Finanzen), wichtig sein.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

C, COM, SEC ... - Neues System der Dokumentenkennung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: SG, DGT-DE QSK, Januar 2012

Status: Verbindlich

Zum **27.1.2012** hat das Generalsekretariat das System der Dokumentenkennungen **("cotes" *C, COM, SEC,...*)** vereinfacht und ergänzt. Seitdem werden die Kürzel nicht mehr "übersetzt", sondern **in allen Sprachfassungen in derselben Form** verwendet. Ebenso bleiben die Bezeichnungen ***final*** und ***draft*** hinter der Dokumentennummer künftig **unübersetzt**.

Für die Bezugnahme gilt bis auf weiteres Folgendes:
Es ist das **Kürzel zu verwenden, mit dem ein Dokument zum Zeitpunkt seiner Annahme bzw. Veröffentlichung gekennzeichnet war**, also bei Bezugnahme auf deutsche KOM-Dokumente, die bis 26.1.2012 angenommen wurden, würde der Verweis lauten *KOM(20..) ... endgültig*, bei ab dem 27.1.2012 angenommenen Texten *COM(20..) ... final*.

Außerdem sind zwei **neue Kennungen *JOIN*** (gemeinsame Vorschläge der Kommission und der Hohen Vertreterin bzw. gemeinsam von ihnen zu verabschiedende Texte) und ***SWD*** (Commission Staff Working Document - Arbeitsunterlage der Kommissionsdienstellen) eingeführt worden.

Erläuterung

Aus der Mitteilung des Generalsekretariates:

"Nouvelles Cotes en vigueur a partir du 27/1/2012
Les cotes en vigueur à partir du 27 janvier 2012 sont les suivantes :
a) **cote COM** pour les propositions interinstitutionnelles et les autres actes à approuver par la Commission (incluant les dossiers restreints);
b) **cote JOIN** pour les propositions interinstitutionnelles conjointes ainsi que les autres actes conjoints à approuver par la Commission (incluant les procédures restreintes);
b) **cote C** pour les actes autonomes;
c) **cote SWD** pour les documents de travail des services (Commission ou conjoints) excepté l'avis du Comité d'analyse d'impact qui continuera à porter une cote SEC.
Les cotes ne seront plus déclinées selon la version linguistique. Il en est de même pour le mot «draft» et le mot «final» au niveau de la cote."

Verweise

Siehe auch Beitrag der Interinstitutionellen Terminologiegruppe Deutsch "endgültig oder endg.".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Doppelformen mit Schrägstrich oder Klammer

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Duden, 10.02.2014

Status: Information

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern kann die explizite Nennung beider Geschlechter erfordern (beispielsweise wenn sich kein neutraler Ausdruck wie etwa "Studierende", "Beschäftigte" anbietet).[Erläuterung des Änderungsvorschlages: Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass Doppelformen die einzige Lösung sind, und das "Rechts- und Verwaltungssprache würde ich rausnehmen, da in der Rechtssprache nicht nur keine Schrägstrichformen verwendet, sondern teilweise auch gar nicht "gegendert" werden soll.] Die Möglichkeiten, die hierfür zur Verfügung stehen, sind allerdings nicht gleichwertig.

> Bei der Nennung von männlicher und weiblicher Form eines Wortes sollte grundsätzlich die Schrägstrichlösung den Vorzug vor der Klammerlösung erhalten, damit die weibliche Form gleichrangig mit der männlichen Form behandelt wird. Beim Adjektiv kann die Endung mit Schrägstrich angepasst werden, jedoch nur, wenn sich die Kurzform des Adjektivs mit der Kurzform des Substantivs kombinieren lässt. Ansonsten muss die voll ausgeschriebene Doppelform verwendet werden.
>
> **Zu beachten: In Rechtstexten dürfen Schrägstrich- und Klammerformen grundsätzlich nicht verwendet werden.**

Erläuterung

Für Doppelformen gibt es grundsätzlich drei Schreibweisen:

1. Schrägstriche
2. Klammern
3. Kombination

Schrägstriche geben mehrere gleichberechtigte Möglichkeiten an. „Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin“ steht also für einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin.

Die Klammerlösung, also „Sachbearbeiter (Sachbearbeiterin)“, ist zwar möglich und formal korrekt, sollte aber vermieden werden, weil der Eindruck entsteht, dass die in Klammer gesetzte Form zweitrangig ist. Das gilt analog auch für das Anhängen der Endung, also Sachbearbeiter/-in anstatt Sachbearbeiter(in).

Die Kombination von Klammer und Schrägstrich (Schrägstrich zur Angabe der vorhandenen Optionen, Klammer zur Herstellung der richtigen grammatikalischen Form) ist im Duden zwar belegt (Ich/Wir überweise[n] von meinem/unserem Konto den fälligen Betrag), sollte aber allein schon im Interesse der Übersichtlichkeit nur verwendet werden, wenn es nicht anders geht.

Ebenfalls zu vermeiden sind Schrägstrich und Klammerkombinationen, wenn das Adjektiv überkreuz zu beziehen ist. (Nicht: „Wir suchen eine/-n erfahrene/-n Sachbearbeiter/-in“, sondern „Wir suchen eine erfahrene Sachbearbeiterin/einen erfahrenen Sachbearbeiter.) Wenn irgend möglich, sollten bei unterschiedlichen Endungen der Adjektive alle Formen ausgeschrieben werden: zuständiger Sachbearbeiter/zuständige Sachbearbeiterin (in Stellenausschreibungen kann auch auf die Formulierung Sachbearbeiter (m/w) ausgewichen werden, wenn die Doppelform aus Platzgründen nicht in Frage kommt).

Verweise

Siehe hierzu auch den Beitrag „Gleichstellungsgerechter Sprachgebrauch“.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

endgültig oder endg.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-B-DE QSK, Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen

Status: Verbindlich

Achtung: Seit 27.1.12 gilt ein neues System der Dokumentenkennung**, es wird in allen Sprachfassungen nur noch die englische Bezeichnung *final* in Aktenzeichen verwendet. Für Verweise auf ältere Texte gilt weiterhin diese Regelung.**

Die Schreibung von "endgültig" in Aktenzeichen wird uneinheitlich gehandhabt.

Die endgültige Fassung eines Dokuments ist in **Verweisen** stets mit der Abkürzung "**endg." zu kennzeichnen. Nur auf dem Titelblatt** ist "endgültig" im Aktenzeichen **auszuschreiben**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gleichstellungsgerechter Sprachgebrauch

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, QSK, August 2010

Anleitung zum gleichstellungsgerechten Sprachgebrauch für die Deutsche Sprachabteilung (Word-Datei, empfohlen für interne Nutzer).

- Gleichstellungsgerechter Sprachgebrauch - Wiki-Format

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gleichstellungsgerechter Sprachgebrauch - Wiki-Format

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, QSK, August 2010

Diese Textfassung enthält aufgrund der Formatierungseinschränkungen des Wiki einige Formmängel. Interne Nutzer können auf die lesefreundlichere Word-Datei zugreifen.

Gleichstellungsgerechter Sprachgebrauch - Anleitung für die Deutsche Sprachabteilung

(Zusammengestellt von Annelie Dreher
August 2010)

I. Gleichstellungsgerechter Sprachgebrauch

1. Hintergrund

Das Gebot der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts und Verwaltungssprache ist seit geraumer Zeit sowohl in Deutschland als auch in Österreich gesetzlich verankert.
Auch die Kommission ist uneingeschränkt dem Prinzip der Gleichbehandlung verpflichtet, und das muss sich auch in unseren Texten widerspiegeln, d. h sie müssen den heutigen Anforderungen an einen gleichstellungsgerechten Sprachgebrauch genügen.
Sicher ist es nicht immer einfach, gleichstellungsgerecht zu formulieren, zumal wenn die Zeit drängt und weder Verständlichkeit noch Stil leiden sollen. Es gibt nämlich keine Patentlösungen oder schematisch anwendbaren Muster, vielmehr sind, neben der Bereitschaft, Formulierungsgewohnheiten zu verändern, Sprachgefühl und Kreativität gefragt. Deshalb können in dieser Anleitung auch keine Standardlösungen angeboten werden. Sie soll vielmehr die Mittel für eine gleichstellungsgerechte und gleichzeitig stilistisch befriedigende Gestaltung unserer Texte thematisieren und Lösungsmöglichkeiten für unterschiedliche Textsorten aufzeigen. Selbstverständlich muss berücksichtigt werden, dass wir, insbesondere im Fall der Rechtsakte, weniger sprachlichen Gestaltungsspielraum haben als die Verfasser eines Textes in Deutschland oder Österreich, denen kein Originaltext (bei Rechtsakten mitsamt nachzuvollziehender Satzeinteilung) vorgegeben ist. Das darf uns indessen nicht davon abhalten, uns um eine gleichstellungsgerechte Sprache zu bemühen.
Als Grundlage für dieses Papier dienten im Wesentlichen die am Ende aufgeführten Leitfäden deutscher, österreichischer und Schweizer Behörden sowie des Europäischen Parlaments, die zwar in der Grundaussage weitgehend übereinstimmen, in den Einzelregelungen aber voneinander abweichen. Die Abschnitte über Rechtstexte und Berufs- und Amtsbezeichnungen lehnen sich insbesondere an das vom BMJ herausgegebene *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* an.

2. Was genau versteht man heute unter gleichstellungsgerechtem Sprachgebrauch? Welchen Zielen dient er?

Unter geschlechter oder gleichstellungsgerechtem Sprachgebrauch wird heutzutage eine Wortwahl verstanden, die **zum einen nicht diskriminierend oder herabsetzend** wirkt und zum anderen **Frauen als gleichermaßen Betroffene sprachlich sichtbar und hörbar** macht, sie direkt anspricht **und sprachliche Symmetrie zwischen den Geschlechtern herstellt**. Mit anderen Worten, die **durchgängige Verwendung des generischen Maskulinums**, also maskuliner Personenbezeichnungen als Oberbegriff für Frauen und Männer (*die Antragsteller, der Bürger)* und die sogenannten *Generalklauseln*, d. h. der Hinweis, dass die (meist männlichen) personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten, tragen der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht hinreichend Rechnung. Selbst wenn durch den jeweiligen Zusammenhang theoretisch kaum Zweifel daran aufkommen, dass nicht nur Männer, sondern auch Frauen gemeint sind, werden maskuline Personenbezeichnungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen, nicht mehr selbstverständlich als neutral empfunden (ausschließlich feminine Personenbezeichnungen wie *die Waise*, sind selten). Die ausschließliche Verwendung von generischem Maskulinum und Generalklauseln sollte nurmehr in den Fällen gewählt werden, in denen andere Lösungen, beispielsweise aus rechtlichen Gründen, aus Gründen der Lesbarkeit, der Übersichtlichkeit oder der Verständlichkeit nicht in Frage kommen. Als Standardlösung ist sie untauglich, denn es genügt nicht, wenn Frauen nur mitgemeint oder hinzugedacht werden.

Gleichstellungsgerechtes Formulieren bedeutet konkret, an wichtigen Textstellen (zum Beispiel bei der ersten Nennung einer Personengruppe, in einer wichtigen Zusammenfassung, in Definitionen) ausdrücklich auf die Möglichkeit weiblicher „Bezugspersonen" hinzuweisen und auf die traditionelle rein maskuline Bezeichnung von Personen zu verzichten. So sollte etwa eine Formulierung wie „More rights for citizens" in der Überschrift einer Pressemitteilung im Deutschen wiedergegeben werden mit „Mehr Rechte für Bürgerinnen und Bürger".
Besondere Sorgfalt erfordern selbstverständlich Texte, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit von Jungen und Mädchen usw. behandeln. Hier muss ganz besonders darauf geachtet werden, dass Textaussage und Sprachgebrauch miteinander im Einklang stehen.

3. Mit welchen Mitteln lässt sich sprachliche Gleichbehandlung erreichen, welche Grundanforderungen muss sie erfüllen?

Die deutsche Sprache bietet zahlreiche Möglichkeiten zur gleichstellungsgerechten Gestaltung von Texten, aber keine Patentrezepte oder Standardlösungen, die sich für alle Texte gleichermaßen eignen. Die Lösungen müssen sich am Kontext orientieren. So gibt es bei der

Übersetzung einer **Broschüre für das allgemeine Publikum** mehr sprachliche Gestaltungsmöglichkeiten und Freiheiten, unter Umständen aber auch höhere Anforderungen hinsichtlich eines gleichstellungsgerechten Sprachgebrauchs als bei einer **Verordnung**. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, gleichstellungsgerecht und gleichzeitig verständlich, lesbar und mit der nötigen Präzision zu formulieren; auch für einen gleichstellungsgerecht formulierten Rechts oder Verwaltungstext gelten nämlich die Anforderungen der Eindeutigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, der Sprechbarkeit/Lesbarkeit und der Orientierung an den Sprachgewohnheiten.
Mit anderen Worten, es geht nicht darum, schematisch generische Maskulina durch Paarformen zu ersetzen oder um jeden Preis jedem maskulinen Ausdruck einen femininen zur Seite zu stellen. Wichtig ist vielmehr, dass der Text insgesamt den Eindruck vermittelt, dass die Kommission ihrer Verpflichtung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auch mit einer gleichstellungsgerechten Sprache nachkommt.
Der Anhang enthält eine tabellarische Übersicht über die im Folgenden erläuterten Formulierungsstrategien (einschließlich einer Darstellung der Hauptvor- und -nachteile), eine Liste mit Beispielen für mehr und weniger gelungene Formulierungen sowie eine Checkliste.

II. Strategien für gleichstellungsgerechtes Formulieren (die folgenden Hinweise gelten vorbehaltlich der Einschränkungen für Rechtstexte in Abschnitt III)

1. Paarformen, geschlechtsneutrale Formulierungen und Umschreibungen

a) Als *Paarformen* bezeichnet man Formulierungen, bei denen Frauen und Männer explizit genannt werden:

- *Eine Schülerin oder ein Schüler* ... Die ***ausgeschriebene Paarform*** ist die höflichste und eindeutigste Form und zweifellos die Form der Wahl in der persönlichen Anrede (also in Reden, Briefen, Broschüren ...), aber sie ist im Schriftdeutschen nicht unproblematisch aufgrund der Artikeldopplung, die den nachfolgenden Text auf jeden Fall länger, unter Umständen sehr schwerfällig und im schlimmsten Fall unlesbar macht (*Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der ihre bzw. seine Schulzeit im Ausland absolviert hat,...)*. In solchen Fällen bietet sich, wenn auf die Beidnennung nicht verzichtet werden soll, die Verwendung der Pluralformen an, die eine unkomplizierte Fortführung des Textes ermöglicht (*Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulzeit im Ausland absolviert haben,...);* in Übersetzungen sollte aus diesem Grund auch dann auf den Plural zurückgegriffen werden, wenn im Original der Singular verwendet wird, soweit der Numerus keine maßgebliche Bedeutung hat.
- Eine Variante der ***Paarform*** ist die Schreibung **mit *Schrägstrich*** anstelle der Konjunktion *und* bzw. *oder* (*der/die Erziehungsberechtigte; der Lehrer/die Lehrerin ...)*. Dem Vorteil der Kürze steht bei dieser Variante das Problem der fehlenden Sprechbarkeit bzw. genauen mündlichen Zitierbarkeit gegenüber und im Fall unserer Texte damit einhergehend auch das Problem der Dolmetschbarkeit, das wir nicht außer Acht lassen können. Zudem kann, wie bei den ausgeschriebenen Paarformen, auch hier die Lesbarkeit leiden, namentlich im Fließtext, wenn eine ganze Kette von Paarformen im selben Satz verwendet werden muss. Diese Variante eignet sich am ehesten für Tabellen, Formulare u. Ä. In Rechtstexten ist die Schrägstrichschreibung grundsätzlich zu vermeiden.

- Eine andere, **noch stärker verkürzende Paarformvariante** ist die sogenannte ***Sparschreibung***, d. h. die **Schreibung mit Schrägstrich innerhalb eines Wortes**, beispielsweise *Lehrer/innen, Schüler/innen*. Hier tritt das Sprech und Zitierbarkeitsproblem in verschärfter Form auf und ebenso das Problem der Folgedopplungen. Außerdem ist die Schreibung nicht uneingeschränkt anwendbar, sondern nur dann, wenn bei Weglassen des Schrägstriches bzw. der Endung *-in* oder *innen* ein korrektes Wort entsteht (Beispiel: Lehrer/in, aber nicht: Ärzt/in, Anwält/in,Kollegen/innen). Die Sparschreibung sollte daher im Fließtext vermieden werden. Für Rechtstexte ist sie generell untauglich. Sie bietet sich am ehesten für Tabellen, Formulare u. Ä. an, wobei darauf zu achten ist, dass Schrägstriche und keine Klammern (Schüler(innen)) verwendet werden, da in Klammern häufig das Zweitrangige, weniger Wichtige gesetzt wird.
- Eine weitere Form der Sparschreibung ist die **Schreibung mit großem *Binnen-I*** (*SchülerInnen, DirektorInnen*,...). Sie fand Anfang der 1980er Jahre Eingang in den Sprachgebrauch und ist vor allem in Österreich verbreitet, wo sie auch Eingang in den Sprachgebrauch der Behörden gefunden hat. Die Binnen-I-Schreibung weist dieselben Probleme auf wie die anderen Formen der Sparschreibung (nicht durchgängig verwendbar, nicht sprechbar, nicht exakt mündlich zitierbar, nicht dolmetschbar) und ist nicht mit jeder Schriftgestaltung kompatibel, da sie „verlorengeht", wenn ein Wort ganz in Großbuchstaben gesetzt wird. Es ist zudem die einzige Variante, die nicht den Regeln der deutschen Rechtschreibung entspricht. Aus diesen Gründen ist die Binnen-I-Schreibung in unseren Texten nicht zu verwenden.Grundsätzlich sollte die **einmal gewählte Paarformvariante** im gesamten Text **beibehalten** werden, so sollten beispielsweise ausgeschriebene Paarformen und Schrägstrichschreibung in ein und demselben Text nicht kombiniert werden (d. h. nicht an einer Textstelle *die Schülerinnen und Schüler* und an anderer Stelle *die Schüler/innen)*. Hingegen kann es sich anbieten, in einem Text Paarformen mit geschlechtsneutralen Formulierungen zu kombinieren.

b) Geschlechtsneutrale Formulierungen sind Personenbezeichnungen, bei denen das natürliche Geschlecht nicht erkennbar ist. Sie ermöglichen es, ohne Häufung von Doppelnennungen und ohne Kongruenzprobleme gleichstellungsgerecht zu formulieren, und sind Untersuchungen zufolge die Alternative, die bei den Leserinnen und Lesern auf die größte Zustimmung stößt:

- Formulierungen und Zusammensetzungen mit **geschlechtsneutralen Wörtern** wie *Person, Mitglied, Hilfe, Kraft, Seite, Teil, Leute (Vertrauensperson, Fachkraft, Person, die den Antrag stellt*);
- **Gruppen, Sach und Vorgangsbezeichnungen** statt Personenbezeichnungen, etwa Zusammensetzungen auf *-schaft (Beamtenschaft, Lehrerschaft)* oder *personal (Flugpersonal)* oder Ausdrücke wie *Dekanat, Geschäftsleitung, Präsidium, Vorsitz, Vertretung;*

- Bildung **neutraler Plural-Bezeichnungen** zur Benennung von Personengruppen_: Beschäftigte, Lehrende, Lernende, Sachverständige,

Auszubildende, Studierende, Mitarbeitende, Wahlberechtigte;

- **geschlechtsneutrale Substantive**, von denen keine weibliche Form abgeleitet werden kann, wie *Mensch, Vormund, Laie, Mündel* und Zusammensetzungen auf *-ling* wie *Prüfling, Flüchtling.*

c) Kreative Umschreibungen, d. h. Formulierungen, bei denen auf Personenbezeichnungen ganz verzichtet wird, bieten sich an, wenn andere Alternativen Textfluss, Übersicht oder Verständlichkeit zu sehr beeinträchtigen würden:

- **Passivkonstruktionen**, wenn klar ist, wer handeln soll oder gehandelt hat: *Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass ...* (statt *Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss nachweisen, dass ...)* oder auch *verfasst von* (statt *Verfasserin oder Verfasser);*
- **Relativsätze mit** dem Pronomen ***wer****: Wer einen Antrag stellt, ... _(statt _der Antragsteller oder die Antragstellerin);*
- **Imperativsätze bzw. persönliche Anrede**: *Schicken Sie Ihren Lebenslauf an ... (*statt *Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat seinen bzw. ihren Lebenslauf an ... zu schicken*);
- Formulierungen mit **Attributen**, wie *ärztlicher Rat* statt *Rat eines Arztes oder einer Ärztin;*
- **Verzicht auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen** in Formularen usw., wenn sie für das Verständnis nicht erforderlich sind (statt *Un terschrift des Antragstellers* einfach nur *Unterschrift*).

Die Mischung macht's
Oft ist eine Kombination der aufgeführten Lösungen die beste, weil lesefreundlichste Alternative, beispielsweise die Verwendung ausgeschriebener Paarformen in Verbindung mit geschlechtsneutralen Formulierungen. Dabei sollten ausgeschriebene Paarformen an zentralen Stellen im Text eingesetzt werden, d. h. in der Überschrift, bei der ersten Nennung einer Personengruppe, in einer wichtigen Zusammenfassung, in Definitionen, dort, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten geht, um zu verdeutlichen, dass Frauen gleichermaßen angesprochen sind. Generell ist indessen bei der Kombination unterschiedlicher Formulierungsstrategien darauf zu achten, dass eine gewisse **sprachliche Einheitlichkeit** gewahrt bleibt.

2. Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen

Bezieht sich der Text auf eine **namentlich bekannte Person**, ist die Amtsbezeichnung zu verwenden, die dem Geschlecht der Person entspricht (*Bundeskanzlerin Angela Merkel, Generalsekretärin Catherine Day, EU-Kommissarin Viviane Reding, die Hohe Vertreterin der Union für Außen und Sicherheitspolitik Catherine Ashton).*
Hingegen ist für die **abstrakte Amts oder Funktionsbezeichnung** in Gesetzen, Geschäftsordnungen usw. weiterhin aus Gründen der Lesbarkeit und Eindeutigkeit das generische Maskulinum die Lösung der Wahl (*der Posten des Generalbundesanwaltes ist neu zu besetzen, das Amt des Bundeskanzlers (GG), der Hohe Vertreter der Union für Außen und Sicherheitspolitik (Vertrag von Lissabon).*

Anstelle von **Varianten mit -mann** sind nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder Bildungen mit -person oder -frau bzw. im Plural auf -leute zu verwenden *(Vertrauensperson, Fachfrau, Amtfrau, Vertrauensleute usw.).*

Ist die Rede von Berufskategorien, die sich auf eine **aus Frauen und Männern bestehende abstrakte Gruppe** beziehen, sind nach Möglichkeit neutrale Formulierungen zu wählen *(fahrendes Personal statt Fahrer, Mitglieder, Pflegepersonal...)*.

Ist die Rede von **männlichen Angehörigen traditioneller „Frauenberufe"**, sollte geprüft werden, ob nicht inzwischen eine eigene Bezeichnung für die männlichen Berufsangehörigen eingeführt worden ist (Beispiel: *Hebamme - Entbindungspfleger; hier kann das* BERUFENET *der Bundesagentur für Arbeit hilfreich sein*).

3. Stellenanzeigen

Mit der Frage der Berufs- und Amtsbezeichnungen verknüpft ist die der Stellenanzeigen. Hier besteht neben der **Verwendung von Paarformen in unterschiedlichen Varianten** (Langform, Schrägstrichformen) auch die Möglichkeit, den **Zusatz *(m/w)*** hinter die nur in einer grammatischen Form aufgeführten Berufs- oder Amtsbezeichnung zu setzen, um klarzustellen, dass die Stelle für Frauen und Männer gleichermaßen verfügbar ist.

III. Einschränkungen für Rechtstexte[1]

Für Rechtstexte gilt zwar grundsätzlich auch das Gebot des gleichstellungsgerechten Sprachgebrauchs. Es sind aber noch eine Reihe weiterer Anforderungen zu erfüllen, die den sprachlichen Spielraum, der ohnehin beim Übersetzen sehr viel enger ist als beim freien Verfassen von Texten, zusätzlich einschränken.
So darf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Rechtstexten nicht auf Kosten der Verständlichkeit oder der Klarheit gehen.
Es muss für Rechtstexte Folgendes gewährleistet sein:

- Die Personenbezeichnung muss eindeutig sein (nicht: „der Käufer und/oder die Käuferin").
- Der Text muss so formuliert sein, dass er auch dann verständlich ist, wenn er vorgelesen wird.
- Der Text muss übersichtlich bleiben.
- Die Formulierung sollte nicht zu sehr vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen. Personenbezeichnungen, bei denen es sich um **juris tische Fachbegriffe** handelt, unter die sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen, können in Rechtsnormen nicht durch Paarformeln ersetzt werden, z. B. Schuldner und Gläubiger (vgl. § 241 BGB).

Die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen gelten generell nur eingeschränkt für Personenbezeichnungen, die (auch) **juristische Personen**, deren Organe oder sonstige, nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Personen erfassen. Im Unterschied zu

natürlichen Personen haben sie nur ein grammatisches Geschlecht. Werden zugleich ebenfalls natürliche Personen angesprochen, muss im Interesse der Verständlichkeit des Textes deren natürliches Geschlecht nicht gesondert hervorgehoben werden.[2]

Beispiele für ausschließlich natürliche Personen:
Bürger und Bürgerinnen, Soldaten und Soldatinnen

für u. a. juristische Personen:
Vermieter, Mieter, Arbeitgeber

Im Übrigen darf bei Rechtstexten nicht im Interesse der Lesefreundlichkeit oder der Texteleganz bei der Benennung eines Sachverhaltes variiert werden. Analog gilt, dass **bei der Übersetzung von Änderungs- bzw. Folgerechtsakten oder Neufassungen nicht einfach neue Formulierungen eingeführt werden können. Gleiches gilt im Verhältnis Grundrechtsakt zu delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsrechtsakten.** Wir können also nicht die Änderung eines Rechtsaktes zum Anlass nehmen, um bei der Übersetzung eine gleichstellungsgerechte Sprache in der deutschen Fassung einzuführen, und müssen darüber hinaus stets die Terminologie eines etwaigen Basisrechtsakts im Auge behalten.

Schließlich sollte bei der Frage der Kohärenz der Sprachfassungen Folgendes gelten*: Wenn aus dem Ausgangstext klar hervorgeht, dass sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind, ist im Deutschen eine gleichstellungsgerechte Formulierung vertretbar, unabhängig davon, ob dies in der Ausgangssprache der Fall ist oder nicht. Im Zweifel ist jedoch dem Ausgangstext zu folgen.*
Soweit vorhanden, erscheinen geschlechtsneutrale Bezeichnungen (*Studierende* statt *Studentinnen und Studenten)* für Rechtstexte als praktikabelste Lösung_,_ nicht zuletzt weil sie keine Probleme mit Folgedopplungen und Textübersicht nach sich ziehen und auch bei späteren Änderungen die wenigsten Schwierigkeiten bereiten dürften.
Werden Paarformen verwendet, so sollten sie in Rechtstexten stets ausgeschriebenen werden_._
*A*uf das generische Maskulinum sollte nur ausgewichen werden, wenn andere Lösungen aus den oben ausgeführten Gründen nicht in Frage kommen.

Anhang

Strategien für einen gleichstellungsgerechten Sprachgebrauch - tabellarische Übersicht

Strategien für einen gleichstellungsgerechten Sprachgebrauch[3]				
Strategie	**Beispiel**	**Vorteile**	**Nachteile**	**Anmerkungen**
Paarformen				
Doppelnennungen (= ausgeschriebene Paarformen)	*der Schulleiter bzw. die Schulleiterin;*	+ Eindeutigste und höflichste Form + Sehr gut geeignet für die persönliche Anrede	- Doppelter Artikel bzw. Deklination erfordert eine Reihe von Kombiformen im Folgetext, Text wird schnell schwerfällig/schwer verständlich (*der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und seine bzw. ihre Stellvertreter ...)* - Kongruenzprobleme	! Insbesondere für die **persönliche Anrede** empfohlen, ansonsten im Interesse des Textflusses vorzugsweise im Wechsel mit neutralen Formulierungen zu verwenden, wenn die Textart es zulässt ! Doppelnennungen sollten vor allem an zentralen Stellen im Text stehen, etwa dort, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht und es wichtig ist, zu zeigen, dass diese sowohl Männer als auch Frauen betreffen ! Einziger Paarformtyp für Rechtstexte, hier sind jedoch neutral Bezeichnungen vorzuziehen
Schrägstrichschreibung (Schrägstrich ersetzt *und* bzw. *oder*)	*der/die Erziehungsberechtigte* *der Direktor/die Direktorin*	+ Relativ kurz + Eindeutig	- Probleme wie bei Doppelnennungen - Leseunfreundlich	! Nicht zu empfehlen für Fließtext ! Nicht geeignet für Rechtstexte ! Kann für **Formulare**, **kurze Texte** bzw. Texte, die eine bestimmte Länge nicht überschreiten dürfen (z. B. Webtexte), geeignet sein
Sparschreibung (Schrägstrich im Wort)	*Antragsteller/in,* *der/die Schulleiter/in*		- Probleme wie bei Doppelnennungen - Nicht präzise mündlich zitierbar - Nur anwendbar, wenn beim Weglassen des Schrägstrichs bzw. der Endung ein grammatikalisch korrektes Wort entsteht - Leseunfreundlich	! Nicht zu empfehlen für Fließtext ! Nicht geeignet für Rechtstexte ! Kann für **Formulare, Tabellen, kurze Texte** bzw. Texte, die eine bestimmte Länge nicht überschreiten dürfen (z. B. Webtexte), geeignet sein
Neutrale Bezeichnungen				
Formulierungen und Zusammensetzungen mit geschlechtsneutralen Wörtern	*Person, Mitglied, Hilfe, Kraft, Seite, Teil (Vertrauensperson, Fachkraft, die erziehungsberechtigte Person, das stimm-berechtigte Mitglied)*	+ Verständlich + Präzise + Keine Kongruenzprobleme	- Kann eine unerwünschte Anonymisierung der Aussage bewirken, da die Handelnden nicht mehr direkt benannt werden - Kann ungewohnt klingen	! Wenn die Textart es zulässt, vorzugsweise im Wechsel mit ausgeschriebenen Paarformen verwenden

Gruppen, Sach und Vorgangsbezeichnungen statt Personenbezeichnungen	*Dekanat, Gericht, Geschäftsleitung, Präsidium, Vorsitz, Vertretung, Lehrerschaft, Fachpersonal*	+ Verständlich + Präzise + Keine Häufung von Kombiformen + Keine Kongruenzprobleme	- Kann eine unerwünschte Anonymisierung der Aussage bewirken, da die Handelnden nicht mehr direkt benannt werden	! Wenn die Textart es zulässt, vorzugsweise im Wechsel mit ausgeschriebenen Paarformen verwenden
Neutrale Pluralformen (substantivierte Adjektive und Partizipien), die beide Geschlechter einbeziehen	*die Beschäftigten, die Lehrenden, die Auszubildenden; die Vorsitzenden, die Jugendlichen ...*	+ Verständlich + Präzise + Keine Häufung von Kombiformen + Keine Kongruenzprobleme	- Kann eine unerwünschte Anonymisierung der Aussage bewirken, da die Handelnden nicht mehr direkt benannt werden - Kann ungewohnt klingen - **Kann eine Bedeutungsverschiebung bewirken**	! Empfohlen, auch dann, wenn im Originaltext eine Singularform verwendet wird, sofern der Numerus nicht bedeutungsrelevant ist ! Wenn die Textart es zulässt, im Wechsel mit ausgeschriebenen Paarformen verwenden
Geschlechtsneutrale Substantive, von denen keine weibliche Form abgeleitet werden kann	*Mensch, Vormund, Laie, Mündel, Prüfling, Flüchtling*	+ Verständlich + Präzise + Keine Häufung von Kombiformen + Keine Kongruenzprobleme	- Kann eine unerwünschte Anonymisierung der Aussage bewirken, da die Handelnden nicht mehr direkt benannt werden	! Wenn die Textart es zulässt, vorzugsweise im Wechsel mit ausgeschriebenen Paarformen verwenden
Umschreibungen				
Passiv, wenn klar ist, wer handeln soll/gehandelt hat	*Bei der Antragstellung ist ...* statt *Der Antragsteller/die Antragstellerin muss...*	+ Vermeidung einer Häufung von Doppelformen	- Kann schwerfällig klingen - Kann eine unerwünschte Anonymisierung der Aussage bewirken, da die Handelnden nicht mehr direkt benannt werden - Widerspricht dem Grundsatz, wonach auch und gerade in der Verwaltungssprache das Aktiv dem Passiv vorzuziehen ist (Bürgernähe) - **Kann eine Bedeutungsverschiebung bewirken**	! Sparsam verwenden
Relativsatz mit *wer*	*Wer einen Antrag stellt, ...* statt *Der Antragsteller/die Antragstellerin ...*	+ Kurz + Hilft Häufungen von Doppelformen zu vermeiden	- Evtl. unübersichtlicher - Kann eine unerwünschte Anonymisierung der Aussage bewirken, da die Handelnden nicht mehr direkt benannt werden	! Sehr gängig in der Gesetzessprache („Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich.")
Anredeform (Imperativ)	*Schicken Sie Ihren Lebenslauf ...* statt *Der Bewerber hat seinen Lebenslauf ...*	+ Bürgernahe Formulierung		! Empfohlen, wenn Adressaten direkt angesprochen werden können
Attribute	*ärztlicher Rat* statt *Rat eines Arztes*			
Weglassen geschlechtsspezifischer Bezeichnungen in Formularen usw.	Statt Formulierungen wie *Unterschrift des Antragstellers/Inhabers ...* einfach nur *Unterschrift* wenn klar ist, wer gemeint ist	+ Kurz + Platzsparend		
Generisches Maskulinum (**wird allgemein nicht mehr als geschlechtsneutral wahrgenommen**)				

Verwendung maskuliner Bezeichnungen als Oberbegriff für Männer und Frauen	Texte mit Häufungen von Personen und Funktionsbezeichnungen, in denen die Verwendung von Paarformeln Klarheit und Verständlichkeit zu stark beeinträchtigen würde: „Für einen Ruhestandsbeamten, einen früheren Beamten und die Hinterbliebenen eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt als Dienstvorgesetzter der letzte Dienstvorgesetzte des Beamten."			! **Nur zu verwenden, wenn mit den vorgenannten Mitteln keine übersichtlichen, verständlichen Lösungen gefunden werden können oder die Präzision des Norminhalts nicht gewährleistet wäre; nach Möglichkeit ist der Text mit einer Gleichstellungsklausel zu versehen** (Bei spiel: *Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter*)
Berufs und Amtsbezeichnungen				
Bei namentlich bekannten Amtsträgern dem Geschlecht der Person entsprechende Bezeichnung (zur Bezeichnung in Gesetzen usw. siehe Anmerkung in der letzten Spalte_)_	*Generalbundesanwältin Harms, Bundeskanzlerin Angela Merkel, EU-Kommissarin Viviane Reding, die Hohe Vertreterin für die Außen und Sicherheitspolitik Catherine Ashton*			! Die Amtsbezeichnung als solche wird in Gesetzen, Geschäftsordnungen usw. ausschließlich in der männlichen Form aufgeführt, also *Bundeskanzlerin Merkel,* aber: *das Amt des Bundeskanzlers* laut GG
Bei Bezeichnungen mit der traditionellen Variante auf mann geschlechtsneutrale Bezeichnung auf person oder ggf. weibliche Form auf -frau	*Vertrauensperson Kauffrau, Obfrau,*			! Empfohlen, soweit mit dem Sprachgebrauch vereinbar
Neu eingeführte männliche bzw. weibliche Berufsbezeichnungen	*Hebamme/Entbindungspfleger*			! Aufgrund der Weiterentwicklung der Berufsinhalte ändern sich Berufsbezeichnungen kontinuierlich, zuweilen werden bei der Neubenennung auch bisher fehlende weibliche oder männliche Varianten eingeführt; hilfreich ist hier das Berufsverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit, das für alle aufgeführten Berufe die männliche und die weibliche Bezeichnung enthält
Stellenanzeigen				
Berufs- und Amtsbezeichnungen, in einer grammatischen Form mit dem Zusatz *(m/w)*	*Bereichsleiter (m/w), Area Manager (m/w)*	+ Platzsparend		! Empfohlen, wenn keine weibliche bzw. männliche Form zur Verfügung steht, z. B. bei englischsprachigen Bezeichnungen
Paarformen	*Direktor/Direktorin*			! Weniger problematisch als im Fließtext, da im Folgetext meist keine ausdrückliche Bezugnahme mehr erfolgen muss, stattdessen direkte Anrede oder Stichwortaufzählungen folgen
Kurzformen	*Erzieher/in*	+ Platzsparend		! Weniger problematisch als im Fließtext, da im Folgetext meist keine ausdrückliche Bezugnahme mehr erfolgen muss, stattdessen direkte Anrede oder Stichwortaufzählungen folgen

Besondere Regeln für Rechtstexte
In Vorschriftentexten darf die **sprachliche Gleichbehandlung** von Frauen und Männern **nicht auf Kosten der Verständlichkeit** oder der **Klarhe it** gehen. Für Rechtstexte muss Folgendes gewährleistet sein:

Die Personenbezeichnung muss **eindeutig** sein (nicht: „der Käufer und/oder die Käuferin").

Der Text muss so formuliert sein, dass er auch dann **verständlich** ist, wenn er **vorgelesen** wird.

Der Text muss **übersichtlich** bleiben.

Die Formulierung sollte nicht zu sehr vom **allgemeinen Sprachgebrauch** abweichen. Personenbezeichnungen, bei denen es sich um juristische Fachbegriffe handelt, unter die sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen (z. B. *Schuldner* und *Gläubiger*), können in Rechtsnormen **n icht durch Paarformeln** ersetzt werden.
Beispiel:
§ 535 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:
(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.
(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.
Änderungs und Folgerechtsakte, Grundrechtsakte und delegierte Rechtsakte
Bei der Übersetzung von Änderungs und Folgerechtsakten ist zu beachten, dass nicht einfach neue Formulierungen eingeführt werden können. Gleiches gilt im Verhältnis Grundrechtsakte zu delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsrechtsakten.
Konkordanz der Sprachfassungen
Vorbehaltlich der oben aufgeführten besonderen Regelungen gilt für Übersetzungen von Rechtstexten Folgendes: Wenn aus dem Ausgangstext klar hervorgeht, dass sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind, ist im Deutschen eine gleichstellungsgerechte Formulierung vertretbar, unabhängig davon, ob dies in der Ausgangssprache der Fall ist oder nicht. Im Zweifel ist dem Ausgangstext zu folgen.

Textbeispiele/Checkliste

Textbeispiele

Die folgenden Beispiele zeigen, wie gleichstellungsgerecht formuliert werden kann, ohne Textfluss und Lesbarkeit zu beeinträchtigen.
(*Bei einigen Beispielen handelt es sich um Textpassagen aus Gesetzes- oder Verwaltungstexten, andere sind konstruiert.)

Vermeidung einer übermäßigen Häufung von Doppelnennungen

Kombination Doppelnennung - geschlechtsneutrale Formulierung

Umständlich:

☹ *Die **Benutzerinnen und Benutzer** melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. **Benutzerinn en und Benutzer**, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen **Vertreterin** oder eines gesetzlichen **Vertreters** nachzuweisen.*

Besser:

🙂 *Die **Benutzerinnen und Benutzer** melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. **Wer** das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen **Vertreterin** oder eines gesetzlichen **Vertreters** nachz uweisen.*

Umständlich:

☹ *Den Vorsitz übernimmt die **Alterspräsidentin oder der Alterspräsident**. **Alterspräsidentin oder Alterspräsident** ist **die oder derjenige** an wesende Abgeordnete, **der oder die** dem Landtag die längste Zeit angehört hat und **der oder die** bereit ist, dieses Amt zu übernehmen. Weisen mehrere Abgeordnete eine gleichlange Zugehörigkeit zum Parlament auf, fällt die Präsidentschaft auf **den oder die Abgeordnet**e mit dem höchsten Lebensalter.*

Besser:

🙂 *Den Vorsitz übernimmt **die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident,** d. h. diejenige **Person aus dem Kreis der anwesenden Abgeordneten**, die dem Landtag die längste Zeit angehört hat und bereit ist, dieses Amt zu übernehmen. Weisen mehrere Abgeordnete eine gleichlange Zugehörigkeit zum Parlament auf, fällt die Präsidentschaft auf **die Abgeordnete oder den Abgeordneten** mit dem höchsten Lebensalter.*

Umständlich:

☹ *Für alle **Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** wird grundsätzlich Teilzeitbeschäftigung zwischen [...] zugelassen. Den Wünschen der **Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** wird im Rahmen des dienstlich Vertretbaren möglichst entsprochen.*

Besser:

🙂 *Für alle **Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** wird grundsätzlich Teilzeitbeschäftigung zwischen [...] zugelassen. Den Wünschen **der Beschäftigten** wird im Rahmen des dienstlich Vertretbaren möglichst entsprochen.*

Verwendung von Plural statt Singularformen:

Umständlich:

☹ *Die **Beamtin oder der Beamte** auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn **sie oder er** infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche **ihrer oder seiner** körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung **ihrer oder seiner** Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.*

Besser:

☺ ***Beamtinnen und Beamte*** *auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie aufgrund eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.*

Umständlich:

☹ *Kein* ***Bediensteter*** *und keine* ***Bedienstete*** *darf in der Ausübung* ***seines oder ihres*** *Wahlrechts oder in* ***seiner oder ihrer*** *Wählbarkeit eingeschränkt werden.*

Besser:

☺ *Die* ***Bediensteten*** *dürfen in der Ausübung des Wahlrechts oder in der Wählbarkeit nicht beschränkt werden.*

Umständlich:

☹ *Für* ***die Bürgerin oder den Bürger, der oder dem*** *die betreffende Amtssprache nicht geläufig ist, ...*

Besser:

☺ *Für* ***die Bürgerinnen und Bürger, denen*** *die betreffende Amtssprache nicht geläufig ist, ...*

Neutrale Formulierung statt Doppelnennung:

Schwerfällig:

☹ *Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden und den zuständigen Jugendämtern zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der* ***Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen*** *der laufenden Amtsperiode (...).*

Besser:

☺ *Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden und den zuständigen Jugendämtern zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der* ***Personen****, die in der laufenden Amtsperiode* ***ein Schöffen, Jugendschöffen- oder Hilfsschöffenamt innehaben*** *(...)*

Umständlich:

☹ ***Die Bauleiterin oder der Bauleiter*** *muss über die* ***für ihre oder seine Aufgabe*** *erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.* ***Verfügt sie oder er*** *auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat* ***sie oder er*** *dafür zu sorgen, dass* ***Fachbaul eiterinnen oder Fachbauleiter*** *herangezogen werden.*

Besser:

☺ ***Wer die Bauleitung innehat****, muss über die* ***für diese Aufgabe*** *erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.* ***Ist dies*** *auf einzelnen Teilgebieten nicht* ***gegeben****, hat* ***die Bauleitung*** *dafür zu sorgen, dass eine* ***Fachbauleitung*** *herangezogen wird*

Akzeptabel:

Es werden 10 Professorinnen oder Professoren gesucht.

Besser:
☺ *Es sind 10 Professuren zu besetzen.*

Relativsatz mit "wer"

Umständlich:

☹ *Gewählt ist* ***der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die*** *díe meisten Stimmen erhalten hat.*

Besser:

☺ *Gewählt ist, **wer** die meisten Stimmen erhalten hat.*

Veränderter Satzbau:

Schwerfällig, unübersichtlich:

☹ *Die Direktorin oder der Direktor und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden auf fünf Jahre ernannt.*

Besser:

☺ *Die Direktorin oder der Direktor wird auf fünf Jahre ernannt; das Gleiche gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.*

Verzicht auf (die Wiederholung von) Personenbezeichnungen, wenn klar ist, wer gemeint ist

☹ *Bei der Wahl der **Schöffinnen und Schöffen** ist ...*

☺ *Bei der Wahl **[...]** ist ...*

*Die **Antragstellerin** oder der **Antragsteller** hat Folgendes zu beachten.*

☺ *Folgende Hinweise sind zu beachten.*

*Der **Arbeitnehmer** oder die **Arbeitnehmerin** erhält die Kinderzulagen mit dem Lohn.*

☺ *Die Kinderzulagen werden mit dem Lohn ausbezahlt.*

Direkte Anrede (in Hinweisen, Anleitungen, Vordrucken, ...)

☹ *Die Bibliothek steht den **Benutzerinnen und Benutzern** in der Zeit von ... bis ... zur Verfügung.*

☺ *Die Bibliothek steht **Ihnen** in der Zeit von ... bis ... zur Verfügung.*

Checkliste

Anhand der folgenden Fragenliste kann überprüft werden, ob den Anforderungen des gleichstellungsgerechten Sprachgebrauchs und den Erfordernissen der Lesbarkeit, Genauigkeit und Verständlichkeit Rechnung getragen wurde:

- ✅ **Verwende ich gleichstellungsgerechte Personenbezeichnungen?**
- ✅ **Formuliere ich für Frauen entsprechende weibliche Titel und Funktionsbezeichnungen?**
- ✅ **Weglassprobe: Wenn ich Schrägstriche verwende, entstehen nach Weglassen der Schrägstriche bzw. Endungen auch korrekte Wörter?**
- ✅ **Einheitlichkeit: Habe ich die einmal gewählte Ausdrucksform (Vollform/Kurzform) beibehalten?**
- ✅ **Verwendung von Umformulierungen oder geschlechtsneutralen Formen: Ist die Bedeutung dieselbe geblieben?**
- ✅ **Habe ich auf die Übereinstimmung innerhalb eines Satzes geachtet?**
- ✅ **Sind meine Texte klar und lesbar?**

Quellen

Österreich

GeM-Koordinationsstelle für Gender Mainstreaming im ESF, GeM-Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Bereich Arbeitsmarktpolitik, Wien 2004

Amt der Oö. Landesregierung, Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming [Hrsg.],
Gender Mainstreaming im Land Oberösterreich - Leitlinien für eine geschlechtergerechte Sprache, Linz 2003

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft, Gender Mainstreaming - Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern_,_ Graz 2006

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Geschlechtergerechtes Formulieren_,_ Wien o. J.

Johannes Kepler Universität Linz, Stabsabteilung für Gleichstellungspolitik, Geschlechtergerecht in Sprache und Bild, Linz 2009

Bundeskanzleramt Österreich, *Kommunikation im Bundeskanzleramt*, 2. Auflage, Wien 2010
Arbeitskreis Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung [Hrsg.], Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren_,_ Februar 2006.

Deutschland

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Checkliste Gender Mainstreaming bei Maßnahmen der Presse und Öffentlichkeitsarbeit (PDF-Datei Stand 2005)

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Freundlich, korrekt und klar - Bürgernahe Sprache in der Verwaltung, München 2008

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 31 vom 12. Mai 1993, Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache - Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele_, 2008_

Bundesministerium der Justiz [Hrsg.], Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. neu bearbeitete Auflage, Köln 2008
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.],
Mehr Frauen in die Sprache - Leitfaden zur geschlechtergerechten Formulierung,
Kiel 2000

Bundesverwaltungsamt [Hrsg.], Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern
Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele, 2. Auflage, Köln 2002

Schweiz

Schweizerische Bundeskanzlei, Geschlechtergerechte Sprache - Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen_, 2., vollständig überarbeite Auflage,_ Bern 2009

Universität Zürich, Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann, 4. Auflage, Zürich 2006

Europäisches Parlament

Geschlechtergerechter Sprachgebrauch beim Europäischen Parlament, gebilligt durch den Beschluss der Hochrangigen Gruppe für die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt, Februar 2008

[1] Siehe auch Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 110-120
[2] ebd., Rn. 113
[3] Die folgenden Empfehlungen gelten vorbehaltlich der am Ende der Tabelle aufgeführten besonderen Regeln für Rechtstexte.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Grade und Amtsbezeichnungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Duden, Ratgeber für Anreden und Anschriften

Status: Information

Die Bezeichnungen ***Grad* und *Titel*** werden immer wieder verwechselt, so ist häufig von *akademischen Titeln, Doktortiteln* usw. die Rede. Es muss aber korrekt *Grad* heißen, denn *Mag., Dr., Dipl.-Ing. ... sind* ***akademische Grade*** (*zuweilen auch noch als Hochschulgrade bezeichnet*).

Sie sind entgegen einer weitverbreiteten Meinung **nicht Bestandteil des Namens,** es besteht lediglich für einige dieser Grade (z. B. Dr.) in Deutschland bzw. Österreich der **Anspruch auf Eintragung im Ausweis.**

Kein akademischer Grad, sondern eine **Amtsbezeichnung** (D) oder ein Ehrentitel (u.a. A, CH) ist indessen ***Professor****.*

Hingegen erlangt, wer eine Meisterprüfung erfolgreich ablegt, einen ***Meistertitel*.**

Verwendung in Anschrift und Anrede:

In der **Anschrift** wird *Doktor bzw. Professor stets abgekürzt (Herrn Prof. Hans Maier/ Frau Prof. Henriette Maier, Herrn Dr. Hans Meier/Frau Dr. Henriette Maier), während* Professor *in der* ***Anrede*** *ausgeschrieben wird (Sehr geehrter Herr Professor Maier/Sehr geehrte Frau Professorin Maier, aber: Sehr geehrter Herr Dr. Maier/Sehr geehrte Frau Dr. Maier).*

Die Verwendung anderer akademischer Grade wie Diplomingenieur oder Magister wird in **Deutschland** und **Österreich** unterschie dlich gehandhabt. Während in Deutschland Grade wie Diplomingenieur in aller Regel nur (allenfalls) abgekürzt in der Anschrift verwendet werden (Herrn Dipl.-Ing. Hans Maier, aber: Sehr geehrter Herr Maier), werden insbesondere die Grade *Magister (Mag.) und Diplomingenieur (Dipl.-Ing.)* in **Österreich** auch in der Anrede verwendet, und zwar in der abgekürzten Form (Sehr geehrter Herr Mag. Maier/Sehr geehrte Frau Mag. Maier).

Während „Prof.", „Mag.", „Dr." und „Dipl.-Ing." (und andere Diplomgrade) dem Namen **vorangestellt werden**, **werden die übrigen** akademischen Grade (BA, PhD,...) dem Namen **nachgestellt.** In Österreich ist gesetzlich festgelegt, wie die Grade als Namenszusatz zu führen sind, in Deutschland gibt es keine entsprechende gesetzliche Regelung, es wird aber üblicherweise analog verfahren.

Aktuelle Liste deutscher und österreichischer akademischer Grade.

Verweise

Siehe auch: Ratgeber für Anschriften und Anreden des BMI, insbesondere Abschnitt *Akademische Grade/Amtsbezeichnungen* und Heinz Kasparovsky, *Titel in Österreich,* 4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2011 (in der Bibliothek), sowie Duden, Das Wörterbuch der Abkürzungen, 6. Auflage, Mannheim 2011 (u.a. mit Übersichtsseiten *Bachelor- und Mastergrade*, *Diplomgrade*)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Kurzformen, Kürzel, Abkürzungen, Akronyme und Kunstnamen

Quelle: Nachrichten aus der Interinstitutionellen Terminologiegruppe, Interinstutionelle Regeln für Veröffentlichungen

Kurzformen aller Art sollen das Schreiben und Lesen von Texten beschleunigen. Das tun sie aber nur, wenn sie der Leserschaft bekannt oder an sich verständlich sind. Überdies sind Kurzformen und ihre Verwendung sprach- und kulturabhängig, so dass für EU-Texte besondere Regeln erlassen wurden, die sich mit den im Deutschen ansonsten üblichen nur zum Teil decken.

Verweise

Detaillierte Angaben zur Verwendung von Kurzformen in unseren Texten enthalten die **Nachrichten aus der Interinstitutionellen Terminologiegruppe, NF 21**

Weitere Hintergrundinformationen über Abkürzungen, Akronyme, Kunstnamen usw. ganz allgemein enthält das "Attachment" (interner Link)

Zur Schreibweise von Abkürzungen, Kürzeln und Akronymen siehe auch Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen, Teil IV Nr. 10.1 und 10.2

Siehe auch Beitrag Einführung von Abkürzungen und Kurzbezeichnungen in Rechtstexten

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Österreichisches Deutsch

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Beitrittsakte, DGT-DE

Status: Verbindlich

In Bezug auf die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke in deutschen Texten der Kommission gelten folgende Regelungen:

1. Fachsprache

Mit dem **Protokoll Nr. 10** "über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union" ist rechtskräftig geregelt, welche österreichischen Ausdrücke in den Rechtsakten der Union verwendet werden müssen. Das Protokoll enthält eine Fachwortliste, die von österreichischer Seite so gewünscht wurde. Gemäß dem Protokoll sind diese Fachwörter "in der deutschen Sprachfassung neuer Rechtsakte ... den in Deutschland verwendeten Ausdrücken in geeigneter Form" hinzuzufügen.

Diese parallele Bezeichnung hat wie folgt zu geschehen:

Bei jedem Vorkommen eines „Protokoll-Nr. 10-relevanten" Ausdrucks in einem Rechtsakt wird **zuerst der in Deutschland gängige Ausdruck geschrieben, dann kommt ein Schrägstrich, dann der Ausdruck des Protokolls Nr. 10 (jeweils ohne Leerstelle)**. Beim **ersten Vorkommen** in einem Rechtsakt wird folgende **Anmerkung** hinzugefügt: "Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994". Diese Anmerkung darf nicht nummeriert sein, da ja sonst die Nummerierung der Anmerkungen im deutschen Text gegenüber den anderen Sprachen verschoben würde. Sie muss ein **"*"** als Bezugszeichen erhalten.

Ferner hat sich in Texten aus dem Bereich Landwirtschaft die Verwendung des **Wortpaares ökologisch/biologisch** eingebürgert[1], wobei ökologisch der in Deutschland und biologisch der in Österreich gängige fachsprachliche Terminus ist.

Darüber hinausgehende Regelungen existieren für den Bereich der Fachsprache nicht. Es ist das jeweils festgelegte Fachvokabular zu beachten.[2]

2. Gemeinsprache

Deutsch ist eine plurizentrische Sprache, die mehrere nationale Varietäten aufweist. Spätestens seit Österreich Mitglied der Europäischen Union ist, gibt es keine Rechtfertigung mehr dafür, eine Varietät, z. B. die bundesdeutsche, zu verwenden, eine andere aber, z. B. die österreichische, abzulehnen.

Die Referatsleiter der deutschsprachigen Übersetzungsreferate im Übersetzungsdienst der Kommission haben sich daher beim Beitritt Österreichs darauf verständigt, dass die österreichische Varietät des Deutschen in Übersetzungen österreichischer Kollegen zu akzeptieren und (vor allem bei der Revision) zu respektieren ist.
Um diesen Grundsatz in der Praxis leichter anwenden zu können, gilt aus rein praktischen Gründen der Grundsatz:

Was im Duden als österreichisch verzeichnet ist, darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil es ein österreichischer Ausdruck ist.

1 Dies ist aus einer Regelung im Unterkapitel Ökologischer Landbau der Beitrittsakte abgeleitet, mit der eine zweite Variante für einen Kontrollvermerk für entsprechende Produkte eingeführt wurde. Bis zum Beitritt Österreichs lautete der vorgeschriebene Kontrollvermerk für Produkte des ökologischen Landbaus „Ökologische Agrarwirtschaft - EWG-Kontrollsystem". Nach der Regelung in der Beitrittsakte kann der Vermerk seitdem entweder „Ökologische Agrarwirtschaft - EWG-Kontrollsystem" lauten oder „Biologische Landwirtschaft - EWG-Kontrollsystem", was der in Österreich gebräuchlichen Terminologie entspricht.

2 Die deutsche Fachterminologie von EU-Rechtsakten ist nicht zwangsläufig identisch mit entsprechenden in Deutschland oder Österreich eingeführten Termini. Unter Umständen handelt es sich bei den terminologischen Festlegungen der EU um eine bewusste Abweichung vom eingeführten Vokabular der Mitgliedstaaten, mit der verdeutlicht werden soll, dass nicht wirklich deckungsgleiche Sachverhalte benannt werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Rechtsförmlichkeit

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

- "Only the ... text is authentic" - Nur der... (und der...) Text ist (sind) verbindlich
- Amtsblattangabe in Fußnoten von Rechtsakten
- Änderungsrechtsakte - Änderungen, die den deutschen Text nicht betreffen - Beispiel
- Deutschland - Handbuch der Rechtsförmlichkeit
- Einführung von Abkürzungen und Kurzbezeichnungen in Rechtstexten
- Protokollarische Reihenfolge bei der Nennung von EU-Organen und gleichgestellten Einrichtungen
- Zitate - Verweise

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"Only the ... text is authentic" - Nur der... (und der...) Text ist (sind) verbindlich

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Rechtsetzungstechnik/Juristen-Überprüfer der Kommission/DGT-DE QSK, 03.02.2015

Status: Verbindlich

Die Angabe **"(Only the ... text is authentic)"** bei nicht veröffentlichungsbedürftigen Rechtsakten ist mit **"(Nur der ... Text ist verbindlich)"** zu übersetzen.

Kapitel 2.3 Buchstabe b der "Rechtsetzungstechnik - Anleitung für die Dienststellen der Kommission":

"Ist ein Rechtsakt nicht in allen Amtssprachen der Gemeinschaft verbindlich, so ist dies nach dem Titel in Klammern wie folgt zu vermerken: **"(Nur der... (und der...) Text ist (sind) verbindlich)"**.

Die Übersetzung des Zusatzes "**only the ... text is authentic**" wirft allerdings Probleme auf, wenn mehrere Sprachen aufgeführt werden.

Bei der Nennung mehrerer Sprachfassungen muss das Verb im Plural stehen, auch wenn "Text" im Singular steht. Es handelt sich nämlich um mehrere Texte und nicht um nur einen Text.

Zur Frage der Artikelsetzung werden folgende Übersetzungsvarianten empfohlen:

1. Werden zwei Adjektive verwendet, wird der Artikel vor jedes Adjektiv gesetzt:

"**Nur der englische und der italienische Text sind verbindlich**"

2. Werden mehr als zwei Adjektive aneinandergereiht, wird der Artikel nur vor das erste Adjektiv gesetzt:

"**Nur der englische, französische, italienische und niederländische Text sind verbindlich“**

Erläuterung

In der Übersetzung der Rechtssetzungstechnik wird der **Artikel** wiederholt. Grundsätzlich ist die Wiederholung des Artikels grammatikalisch korrekt, kann bei langen Aufzählungen aber recht schwerfällig sein. Weil das Verb im Plural stehen muss, ist es klar, dass es sich um mehrere Texte handelt, nicht um einen mehrsprachigen Text.

Verweise

Rechtsetzungstechnik (Kapitel 2.3. Buchstabe b) (interner Link)

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Amtsblattangabe in Fußnoten von Rechtsakten

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Interinstitutionelle Regeln, Gemeinsamer Leitfaden, 9.7.2015

Status: Verbindlich

Die Zitierweise von Rechtsakten ist im Gemeinsamen Leitfaden genau geregelt.

> Hier sei daran erinnert, dass Amtsblattangaben, die in Fußnoten hinter dem Titel des Rechtsakts erscheinen, in Klammern gesetzt und nicht mit Komma abgetrennt werden.
>
> ([1]) Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23).
>
> Diese Regel gilt für Rechtsakte. Für andere Textarten gibt es keine Festlegung.

Erläuterung

Dies entspricht den Interinstitutionellen Regeln, Abschnitt 3.2.2, und dem Gemeinsamen Leitfaden Nummer 16.10.3, wo folgendes Beispiel zu finden ist:

Beispiel:

Erste Anführung:

„die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ( )

_____

( ) Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011,

S. 1).“

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Änderungsrechtsakte - Änderungen, die den deutschen Text nicht betreffen - Beispiel

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: DGT-DE, SJ (Juristen-Überprüfer)

Status: Empfehlung

Es geschieht immer wieder, dass Änderungsrechtsakte Bestimmungen enthalten, **die für den deutschen Text nicht relevant sind**. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie die betreffende Passage wiederzugeben ist: übersetzen, auch wenn es im Deutschen keinen Sinn ergibt, die für das Deutsche nicht relevante Passagen bei der Übersetzung unberücksichtigt lassen, den Text der Originalsprache übernehmen, einen Hinweis einfügen, der klarstellt, dass die Passage für das Deutsche nicht von Belang ist? Das nachstehende Fallbeispiel zeigt eine Lösungsmöglichkeit auf:

Zu übersetzender Text:

„Article 1
Amendments to Directive 92/58/EEC

Directive 92/58/EEC is amended as follows:

[...]

(2) In Annex I, Section 12, the **word "dangerous" is replaced by "hazardous"** and the word “preparations” by “mixtures”.

Die korrekte deutsche Übersetzung für die **beiden fettgedruckten englischen Termini** lautet im vorliegenden Fall **"gefährlich"**, es liegt also im Englischen eine Änderung vor, der keine Änderung im deutschen Text entspricht.

Es ist weder sinnvoll, den betreffenden Satzteil zu übersetzen *("gefährlich" wird durch "gefährlich" ersetzt*), noch ihn einfach zu unterschlagen oder die englischen Ausdrücke beizubehalten (und eventuell einen Klammerzusatz anzubringen).

In diesem Fall wurde nach Rücksprache mit den Juristen-Überprüfern eine Lösung gewählt, bei der die für das Deutsche nicht relevante Passage weder stehen gelassen noch übersetzt wurde, es wurde vielmehr an der betreffenden Stelle im Zieltext der Hinweis *betrifft nicht die deutsche Fassung* eingefügt:

„Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 92/58/EWG

Richtlinie 92/58/EWG wird wie folgt geändert:

[...]

2. "In Anhang I Abschnitt 12 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt [ansonsten ist die deutsche Fassung an dieser Stelle nicht betroffen]."

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Deutschland - Handbuch der Rechtsförmlichkeit

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Das maßgebliche Werk in Deutschland für die Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* des Bundesministeriums der Justiz.

Handbuch der Rechtsförmlichkeit , 3. neu bearbeitete Auflage

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Einführung von Abkürzungen und Kurzbezeichnungen in Rechtstexten

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Muster und Hinweise des Rates/Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen, 03.02.2015

Status: Verbindlich

Abkürzungen und Kurzbezeichnungen sollten in deutschen Übersetzungen nach einheitlichem Muster eingeführt werden. Oft wird im Englischen hierzu die Formulierung „hereinafter referred to as…“ oder gleichbedeutende Varianten verwendet. Auch diese Formulierungen sollten im Deutschen einheitlich übersetzt werden.

Folgende Regel aus den Mustern und Hinweisen des Rates für die Einführung von Abkürzungen und Kurzbezeichnungen sind zu beachten:

Ist eine längere Benennung ***mehrfach*** in demselben Rechtsakt anzuführen, so ist häufig die Verwendung eines Abkürzungszeichens oder einer Kurzbezeichnung angezeigt.

Besteht ein geläufiges Abkürzungszeichen (z. B. für Organe und Programme), so sollte es möglichst verwendet werden.

– ***Erste Erwähnung****:*

der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)

– ***weitere Erwähnungen****:*

der CREST (oder, falls unmissverständlich: der Ausschuss)

Besteht kein bekanntes Abkürzungszeichen, so ist die Verwendung einer Kurzbezeichnung angezeigt.

– ***Erste Erwähnung:***

Der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen (im Folgenden „Ausschuss“")

– ***weitere Erwähnungen:***

Der Ausschuss

Im Interesse der Einheitlichkeit sollten somit im Falle von Kurzbezeichnungen Varianten wie „nachstehend…“ oder die Klammer-Anführungszeichen-Lösung („Ausschuss“) nicht mehr verwendet werden, auch wenn die Originale nicht immer gleich formuliert sind („the Committee“) (hereinafter referred to as the „Committee“) (hereinafter the „Committee“) (hereinafter called the „Committee“) (hereafter „the Committee“). Wird im Deutschen ein Artikel gesetzt, umklammern die Anführungszeichen nur die Kurzbezeichnung ohne Artikel: im Folgenden der „Ausschuss“.

Abkürzungen sollten hingegen ohne Zusatz und/oder Anführungszeichen in Klammern gesetzt werden.

Verweise

Muster und Hinweise des Rates S. 114

Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen

Siehe auch Kurzformen, Kürzel, Abkürzungen, Akronyme und Kunstnamen

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Protokollarische Reihenfolge bei der Nennung von EU-Organen und gleichgestellten Einrichtungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union

Status: Verbindlich

Für die Nennung von Organen und gleichgestellten Einrichtungen in Rechtsakten der EU gilt eine protokollarische Reihenfolge, die sich nach der Reihenfolge der Behandlung des Organs im jeweiligen Vertrag richtet. Für die EU und Euratom lautet diese Reihenfolge **in Rechtsakten** immer:

1. Europäisches Parlament,
2. Europäischer Rat,
3. Rat,
4. Kommission,
5. Gerichtshof der Europäischen Union,
6. Europäische Zentralbank,
7. Rechnungshof,
8. Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss,
9. Ausschuss der Regionen (nur im Rahmen der EU),
10. Europäische Investitionsbank.
    Nach Auskunft der Rechts- und Sprachsachverständigen ist diese Reihenfolge **immer einzuhalten bzw. herzustellen**, wenn sie im Ausgangstext missachtet wurde. Auch sind dann der Auftraggeber und die anderen Sprachabteilungen zu benachrichtigen.

In den ***Bezugsvermerken*** der Rechtsakte des Rates dagegen bestimmt sich die Reihenfolge **nach dem jeweiligen Verfahrensablauf**.

Verweise

Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union, Zweiter Teil V 1.1.2(S. 136)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zitate - Verweise

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

- Bezugnahmen auf mehrere Artikel, Absätze und dgl. - Singular oder Plural?
- Verweise auf das S-Amtsblatt
- Verweise auf die Verträge
- Verweise auf geänderte Rechtsakte in Fußnoten
- Zitieren von oder aus Europäischen Normen
- Zitieren von Rechtsakten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bezugnahmen auf mehrere Artikel, Absätze und dgl. - Singular oder Plural?

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, 4. Auflage, Berlin 2004, Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates, Deutsche Sprachabteilung

Status: Verbindlich

Laut § 15 Absatz 2 Buchstabe e der *Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte* gilt:
Bei Verweisungen auf mehrere Artikel, Absätze, Anlagen, Anhänge usw. wird der Plural gesetzt: „in **den Artikeln** 1 und 2"; „**die Anhänge** I, II und III"; „in **den Absätzen** 1 und 2" (nicht „in Absatz 1 und 2"). Verbindungen mit „oder" erfordern jedoch den Singular: „... je nach Lage des Falles **gilt Buchstabe** a oder b".
(Siehe auch *Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union*, Zweiter Teil, Abschnitt I, Nr. 4.3.2 *Aufzählung von Gliederungsteilen*)

Unsicherheit herrscht häufig auch bei der Frage, ob das **Verb** bei Bezugnahmen vom Typ "Artikel 1 Absätze 1 und 2" im **Singular** o der im **Plural** stehen muss. Empfohlen wird, das Verb auf die übergeordnete Gliederungseinheit, also "Artikel", zu beziehen und den Singular zu verwenden: "Artikel 1 Absätze 1 und 2" **gilt** (nicht gelten) ...

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Verweise auf das S-Amtsblatt

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, Oktober 2012

Status: Empfehlung

Das Amtsblatt umfasst zwei zusammenhängende Reihen (L und C) sowie eine Beilage (auch "Supplement" genannt): Reihe S "Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge".

Ausführliche Informationen über das Amtsblatt und die verschiedenen Reihen sind in den Interinstitutionellen Regeln zu finden: http://publications.europa.eu/official/index_de.htm

Die einschlägigen **Leitfäden** enthalten **keine verbindlichen Vorgaben** darüber, wie man das S-Amtsblatt korrekt als Referenz angibt. Nach Rücksprache mit dem Amt für Veröffentlichungen **wird empfohlen, parallel zu den Amtsblättern L und C zu verfahren und den sechsstelligen Zahlencode durch Komma abzutrennen**. Das würde am konkreten Beispiel folgendermaßen aussehen:

OJ S 204, 23.10.2007, 247339-2007-EN.

ABl. S 204 vom 23.10.2007, 247339-2007-DE.

Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Verweise auf die Verträge

Quelle: DGT-DE, Interinstititutionelle Regeln für Veröffentlichungen

Status: Verbindlich

Verweise auf die Verträge

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:
Artikel 1 **AEU-Vertrag** oder Artikel 1 **AEUV**
Vertrag über die Europäische Union:
Artikel 1 **EU-Vertrag** oder Artikel 1 **EUV**[1]
Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (mit Wirkung vom 1.12.2009 ersetzt durch den AEUV):
Artikel 1 **EG-Vertrag** oder Artikel 1 **EGV**
[1] In Teil II der Interinstitutionellen Regeln wird empfohlen, vorzugsweise die Langform zu verwenden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Verweise auf geänderte Rechtsakte in Fußnoten

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Juristischer Dienst der Kommission, QSK, 2008

Status: Verbindlich

Seit 1. September 2008 wird in allen Gemeinschaftstexten **in den Fußnoten nur noch der ursprüngliche Rechtsakt aufgeführt**. **Der Zusatz "zuletzt geändert" ("as amended") entfällt** also nunmehr **in Fußnotenverweisen**. Die Änderungsfassungen werden nicht mehr angegeben, da sie in EUR-Lex leichter und sicherer nachvollzogen werden können. Wenn auf eine bestimmte Änderungsfassung Bezug genommen werden muss, erfolgt die Bezugnahme im fortlaufenden Text mit entsprechendem Hinweis in einer Fußnote.

Rat, Parlament und Kommission haben sich auf diese Vorgehensweise geeinigt, mit der Nr. 16.10.2 des *Gemeinsamen Leitfadens* geändert wird.

Verweise

SG-Mitteilung zu Fußnotenverweisen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zitieren von oder aus Europäischen Normen

Quelle: DGT-DE, Beuth Verlag GmbH

Status: Verbindlich

Dienststellen der Kommission wirken, z. B. durch die Erteilung von Normungsaufträgen ("standardisation mandates") an die Normungsgremien CEN, CENELEC und ETSI, an der Erarbeitung von Europäischen Normen (EN) mit. Nicht zuletzt deshalb enthalten von der DGT zu übersetzende Texte immer wieder wörtliche Zitate aus EN oder deren Entwürfen (prEN). Wie ist mit ihnen zu verfahren?

> **Wörtliche Zitate aus Europäischen Normen oder deren (Vor-)Entwürfen müssen - wenn immer möglich - durch die entsprechenden Textpassagen der jeweiligen deutschsprachigen Fassung der Normen oder von deren Entwürfen ersetzt werden.**

Erläuterung

Eine freihändige Übersetzung solcher Zitate aus Normen kommt nicht in Frage, weil allein der Umstand, dass **wörtlich** aus einer EN zitiert wird, schon darauf hindeutet, dass es um den genauen Wortlaut geht.

Entstammt das Zitat dem Text der Norm, so muss die die entsprechende deutsche Textstelle ermittelt werden. Die Beschaffung der vollständigen Norm beim Verlag Beuth verbietet sich aus Kostengründen, da je Norm zwei- bis dreistellige Euro-Beträge zu zahlen wären.

Die Europäischen Komitees für Normung unterhalten elektronische Datenbanken, in denen die EN in vollem Wortlaut auch auf Deutsch gespeichert sind. Der Zugriff auf diese Datenbestände wird allerdings aus wirtschaftlichen Gründen restriktiv gehandhabt. Jedoch kann die Dokumentationsstelle der Deutschsprachigen Übersetzungsabteilung der DGT die benötigten Textstellen in deutscher Sprache von den Verwaltern dieser Datenbank relativ kurzfristig beschaffen.

Man wende sich also bei Bedarf frühzeitig an die Dokumentationsstelle und versehe die Anfrage mit folgenden Angaben:

1. Dok.-Nr. und Abgabetermin
2. Ausgangssprache
3. Nummer der EN
4. Titel in der Ausgangssprache
5. Wortlaut des Zitats in der Ausgangssprache
6. möglichst genaue Angabe der Fundstelle (Seitennummer, Absatznummer usw., soweit bekannt)

Lässt sich der deutsche Wortlaut auch auf diesem Weg nicht ermitteln, so ist mit dem Auftraggeber zu klären, ob das Zitat frei oder gar nicht übersetzt werden soll.

Die Verbreitung der deutschsprachigen Fassungen der EN wurde exklusiv der Beuth Verlag GmbH übertragen. Auf deren Website sind zumindest die Titel und zum Teil die Inhaltsangaben der Europäischen Normen auffindbar. Sie können anhand der Nummer der Norm gesucht werden. Eine Suche mit "EN 54-16" führt z. B. zu folgendem Ergebnis:
DIN EN 54-16,
Norm , 2008-06
Brandmeldeanlagen - Teil 16: Sprachalarmzentralen; Deutsche Fassung EN 54-16:2008

Diese Angaben reichen aus, wenn nur der Titel der Norm zitiert wurde.

Externe Übersetzer richten derartige Anfragen auf demselben Weg an die DGT wie andere Fragen.

Verweise

Beuth Verlag GmbH (Suchmaske), Wikipedia-Artikel zu Europäische Norm

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zitieren von Rechtsakten

Zitieren von Rechtsakten in Rechtsakten

siehe: Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken, Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU, 2003

DE	Gemeinsamer Leitfaden (Fassung von 2003; wird derzeit überarbeitet)
EN	Joint Practical Guide (Fassung von 2013)
FR	Guide pratique commun ... (Fassung von 2013)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Regierungen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Who is who - amtliches Verzeichnis der EU, Amt für Veröffentlichungen

Die aktuellen Regierungslisten sind im *Who is who* der Europäischen Union zu finden, das vom Amt für Veröffentlichungen (OP) verwaltet wird.

In diesem Verzeichnis sind unter *Institutionen* - *Rat der Europäischen Union* die *Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die gewöhnlich an den Ratstagungen teilnehmen* aufgeführt (**Minister und Staatssekretäre**).

Unter *Europäischer Rat* - *Mitglieder* sind die **Staats- und Regierungschefs** aufgeführt.

Die Listen im W*ho is who* sind nicht immer tagesaktuell. Werden ganz aktuelle Informationen benötigt, können die Terminologen bzw. die Dokumentarin weiterhelfen.

Sollten Sie auf Fehler oder veraltete Einträge stoßen, weisen Sie bitte mit einem Kommentar auf dieser Seite darauf hin. Wir leiten die Information an die zuständige Stelle weiter.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Typografisches

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Amtsblatt der Europäischen Union

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen

Status: Verbindlich

Die **Vollform des Amtsblatt-Titels (*Amtsblatt der Europäischen Union*) ist stets kursiv** zu schreiben, die **Kurzform (Amtsblatt)** wird **nicht kursiv** gesetzt.

Verweise

Die Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen enthalten zwei Festlegungen, aus denen diese Schreibweise eindeutig hervorgeht:

Unter Nr. 3.1.2 " Verweise auf das Amtsblatt" *ist festgelegt, dass in Verweisen die Vollform kursiv zu schreiben ist (also: Amtsblatt der Europäischen Union*), während die Kurzform nicht kursiv gesetzt wird (also: Amtsblatt).
Ferner ist unter Nr. 5.3.4. "Hervorhebungen" festgelegt, dass Titel von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Periodika kursiv zu schreiben sind, wenn (und nur wenn) sie in voller Länge genannt werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Bindestriche usw.

Bindestriche, Gedankenstriche usw.

Geschützter Leerschritt (Festabstand)

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: DGT-DE (Michael Apweiler), 12. Juni 2015

Zum Umgang mit dem geschützten Leerzeichen (Festabstand, in Word erscheinend als "°") lassen sich nur schwer allgemeingültige Regeln festlegen. Es gibt einige wenige Fälle, in denen die Verwendung vorgeschrieben bzw. empfohlen ist:
Positivliste - also Fälle, in denen der Festabstand gesetzt werden muss/sollte:

Stichwort	Beispiel	Anmerkungen
Prozentangabe	xx°%	gilt grundsätzlich für alle Kombinationen von Zahlen und Maßeinheiten. Jedoch: "x%ig" (in Verbindung mit Nachsilbe fällt der Leerschritt weg); gilt auch für Temperaturangaben - auch wenn es (in Word) etwas verwirrend aussehen kann, weil Gradzeichen und das Steuerzeichen für den geschützten Leerschritt am Bildschirm gleich aussehen.
Geldbeträge und Währungsangabe	125°EUR	
Datum	1.°Januar 2010	Nur zwischen Tageszahl und Monatsnamen
Amtsblattnummer	ABl. L°xxx / ABl. C°xxx	also **nicht** zwischen "ABl." und "L", wohl aber zwischen "L" und der Zahl
nachgestellte Zahlen	Spalte°1, Teil°1, Artikel°3 Absatz°1, S.°1, Nr.°1	
gegliederte Zahlen	10°000	Aber: Erst ab fünf Ziffern! Vierstellige Zahlen werden (außer in Kolonnen) ohne Leerschritt geschrieben.
bestimmte Abkürzungen	u.°a. / z.°B. / d.°h.	
Rechenoperatoren	7°+°5°=°12 3°x°8°=°24´ -3°x°-°0,5°=°1,5	Der Operator ist von eventuellen Vorzeichen sowie von vorangehender und nachfolgender Zahl durch einen geschützten Leerschritt zu trennen. Aber: **Kein** Leerschritt zwischen Vorzeichen und Zahl!
Bestimmte Nummern von Rechtsvorschriften	Verordnung (EU) Nr.°1234/2009	Gilt nur für ältere Vorschriften, bei neuen Verordnungen fällt die "Nr." ohnehin weg.
Dito	COM(JJJJ)°NNN	

Erläuterung

Generell sollte der Festabstand eine logische Funktion erfüllen, also Elemente zusammenhalten, die logisch zusammengehören - soweit dies den Textfluss nicht beeinträchtigt. Keinesfalls sollte ein geschützter Leerschritt dazu verwendet werden, einen Zeilenumbruch zu erzwingen, nur damit es "schöner" aussieht. Ohnehin hat das Amt für Veröffentlichungen eigene Regeln und nimmt viele der von uns gesetzten Festabstände wieder aus den Texten heraus. In einigen Fällen ist der Festabstand fakultativ, generell sollte aber bis auf die in der Tabelle genannten Fälle sparsam damit umgegangen werden.

Verweise

Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen (Stichwort "Festabstand")
"Effizientes Revidieren - Empfehlungen für die Praxis"

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Incoterm-Codes (CIF, FOB, ...) - immer in Großbuchstaben

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-Workshop zu Incoterms 2010, DGT-DE QSK, November 2011

Status: Verbindlich

In unseren Texten tauchen zuweilen sogenannte Incoterm-Codes wie CIF oder FOB auf. Diese Abkürzungen werden mal groß- mal kleingeschrieben, und auch in einschlägigen Nachschlagewerken werden sie uneinheitlich dargestellt. Die Historie der Groß- bzw. Kleinschreibung ist für uns nicht mehr nachzuvollziehen. Die Abkürzungen sollten jedoch **stets in Großbuchstaben** geschrieben werden.

Bei den Codes handelt es sich um Abkürzungen internationaler Handelsklauseln, die vor allem die Art und Weise der Lieferung von Gütern, Zahlungsbedingungen usw. regeln.

Verweise

Incoterms 2010

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Komposita mit "Euro"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Rat, April 2014

Status: Information

Komposita mit Euro- wurden lange Zeit ohne erkenntliche Regelmäßigkeit einmal mit, einmal ohne Bindestrich geschrieben. Um die Schreibweise zu vereinheitlichen hat der Rat in Absprache mit der Kommission folgende Faustregel festgelegt.

> *Komposita mit "Euro" werden immer mit Bindestrich geschrieben, wenn "Euro" als Währungsbezeichnung verwendet wird (Euro-Währungsgebiet, Euro-Gebiet, Euro-Währungsraum, Euro-Raum, Euro-Gruppe, Euro-Gipfel usw.).*
>
> *In Fällen, wo "Euro" als elliptisch verkürztes Präfix mit der Bedeutung "Europa betreffend", "europäischen Ursprungs" usw. fungiert (und das Element "Euro" somit keine selbständige lexikalische Einheit ist), wird das Kompositum in einem Wort geschrieben (Euronorm, Eurobarometer, Eurokorps, Eurofighter, Eurocity, Europalette, Eurotunnel, Eurozentrismus, Eurokratie usw.).*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Leerzeichen vor Satzzeichen

Quelle: DGT-DE, May, 24.7.2008

Komma, Semikolon, Ausrufe- und Fragezeichen, Doppelpunkt und Punkt am Satzende werden im Deutschen stets kompress gesetzt (d. h. ohne vorangehendes Leerzeichen).

Erläuterung

Im Französischen ist es üblich, ein Leerzeichen vor dem Fragezeichen, dem Ausrufezeichen, dem Doppelpunkt und dem Strichpunkt einzufügen. Dies geschieht beim Schreiben mit der Textverarbeitung u. U. auch automatisch in deutschen Texten, wenn als Dokumentensprache Französisch eingestellt ist. Die Sprache kann mit „Tools"+ „Language" + „Set language" umgestellt werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Schreibung von Familiennamen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Amt für Veröffentlichungen/DGT-DE 07.10.2011

Regel
Familiennamen sind in der Unterschrift unter Rechtsakten, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, durchgängig groß zu schreiben (siehe Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen, Schlussformel von Rechtsakten:http://publications.europa.eu/code/de/de-120500.htm). Ansonsten gilt die im deutschen Sprachraum übliche Schreibweise, bei der der Name nur mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben wird, auch wenn dies im fremdsprachigen Ausgangstext nicht der Fall ist. Die durchgängige Großschreibung ist insbesondere nicht zu übernehmen in Anschriften oder in der Anrede bei Schreiben an deutschsprachige Empfänger.

Sonderfälle
Bei Absenderangaben oder Unterschriften in Schreiben der Kommission können aus pragmatischen Gründen Abweichungen davon angeraten sein, wenn für den Empfänger möglicherweise nur schwer zu erkennen wäre, was Vorname und was Nachname ist oder wo der Nachname beginnt, oder wenn sich nicht klären lässt, welche Bestandteile des Namens groß oder klein zu schreiben wären.
Beispiele:
MATOLCSY Gyula
Maria del Carmen GARCIA FERNANDEZ
Karen VAN DEN BROUCK
Abgesehen von solchen Sonderfällen sollten Namen auch in Absenderangaben/Unterschriften in der im Deutschen üblichen Schreibweise angegeben werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

ß (Eszett oder scharfes S)

Quelle: DGT-DE

Status: Verbindlich

Im Schweizerdeutschen gibt es den Buchstaben "ß" nicht. An seiner Stelle wird "ss" verwendet.

In wörtlichen Zitaten aus schweizerdeutschen Texten bleibt die schweizerdeutsche Schreibung mit "ss" auch dann erhalten, wenn die anderen Varietäten des Deutschen an der betreffenden Stelle ein "ß" vorsehen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zahlengliederungszeichen - Dezimaltrennzeichen

Quelle: DIN 5008

Status: Verbindlich

Je nach Kulturraum werden unterschiedliche Zeichen als Dezimaltrennzeichen verwendet.

> Das **Dezimaltrennzeichen** ist für alle EU-Amtssprachen außer dem Englischen und Irischen das **Komma**.

Erläuterung

Die Verwendung des Dezimaltrennzeichens ist wie die des Tausendertrennzeichens sprach- bzw. kulturspezifisch. Im angelsächsischen Sprach- und Kulturraum (in der EU im Vereinigten Königreich und in Irland) sowie in verschieden Ländern, Afrikas, Asiens und Südamerikas wird hierfür der Punkt verwendet.

Bei der Übernahme von Zahlen aus englischen oder irischen Texten ist das Dezimaltrennzeichen (wie ggf. auch das Tausendertrennzeichen) anzupassen, sofern nicht der Übersetzungsauftrag ausdrücklich etwas anderes vorsieht (weil z. B. die Anpassung von Tabelleneinträgen automatisch durch ein Satz- oder Tabellenkalkulationsprogramm erfolgt).

Es muss jedoch beachtet werden, dass nicht in allen bei uns auf Englisch verfassten Texten diese Konvention befolgt wird . Zuweilen wird auch in solchen Texten der Punkt als Tausendertrennzeichen und das Komma als Dezimaltrennzeichen verwendet.

Verweise

Wikipedia-Artikel zu Dezimaltrennzeichen, DIN 5008

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zahlengliederungszeichen - Tausendertrennzeichen

Quelle: DGT-DE, 12.8.2008, DIN 5008

Status: Verbindlich

Längere Ziffernfolgen werden gewöhnlich in Dreierblöcke gegliedert, damit sie besser lesbar sind.

> Alle Zahlen mit **fünf oder mehr Stellen** werden durch **geschützte Leerzeichen** in Dreierblöcke gegliedert. **Vierstellige** Zahlen werden **nur** auf diese Weise gegliedert, wenn sie **in Kolonnen** gesetzt werden. **Nicht** gegliedert werden Ziffern, die hinter dem Dezimaltrennzeichen stehen, sowie **Jahres- und Seitenzahlen**.

Beispiele

1000 (beim Satz in Kolonnen: 1 000)
234 567 890,123456

Erläuterung

Die Verwendung des Tausendertrennzeichens ist wie die des Dezimaltrennzeichens sprach- bzw. kulturspezifisch. Im angelsächsischen Sprach- und Kulturraum (in der EU im Vereinigten Königreich und in Irland) sowie in verschieden Ländern Afrikas, Asiens und Südamerikas werden hierfür oft Kommas verwendet. Die Gliederung mit Leerzeichen wird aber auch dort verstanden und erlaubt es somit, die Gliederung von Ziffernfolgen wenigstens teilweise zu vereinheitlichen.

Geschützte Leerzeichen werden verwendet, damit die Zahlen nicht am Zeilenende durch den Zeilenumbruch auseinandergerissen werden.

Verweise

Wikipedia-Artikel zu Tausendertrennzeichen, Dezimaltrennzeichen, Wikipedia-Artikel zu Dezimaltrennzeichen, Interinstutionelle Regeln für Veröffentlichungen, 6.5

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Übersetzung bibliografischer Angaben

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE QSK, OP, November 2011

Unsere Übersetzungen können bibliografische Angaben zu einer **nur in einer Fremdsprache (meist Englisch) vorliegenden Quelle** enthalten.
Der **Titel** eines solchen Werkes muss in der Fundstellenangabe selbstverständlich **in der Originalsprache** zitiert werden. Was aber ist mit den bibliografischen Angaben, die auf Autor und Titel folgen, sind sie ebenfalls in der Originalsprache aufzuführen oder müssen sie übersetzt werden?
Für die Deutsche Sprachabteilung wird folgedens Format empfohlen, das auch die Korrektoren des OP verwenden:

Titel (selbstverständlich) in der Originalsprache, alle anderen Angaben wie Ort, Hg., Bd., S. in der deutschen Form.

Beispiel:
Max Mad, Translation of bibliografic references, Bd. 99, Brüssel 2010, S.19 ff.

Aufmerksamkeit ist bei **englischen Abkürzungen vom Typ "25 pp."** geboten, die in bestimmten Verweisen regelmäßig verwendet werden. Gemeint ist hier, **dass der entsprechende Text 25 Seiten lang ist**, nicht etwa, dass er auf Seite 25 beginnt (dann müsste es im Englischen *25 et. Seq.* heißen).

Diese Abkürzung wäre folglich **mit "25 S."** zu übersetzen (nicht etwa mit "S. 25 ff.").

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zahlenschreibweise - in Ziffern oder in Buchstaben?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, Duden, Dezember 2010

Status: Empfehlung

Die **alte Buchdruckerregel**, die besagt, dass die **Zahlen von eins bis zwölf in Buchstaben** und die Zahlen **ab 13 in Ziffern** zu schreiben sind, **gilt nicht mehr in dieser strengen Form**. Auf jeden Fall in Ziffern zu setzen sind Zahlen vor Zeichen und Abkürzungen von Maßen, Gewichten und Währungen (10 km, 100 €).

Ansonsten sollte der **Kontext ausschlaggebend** sein, so kann es angezeigt sein, in Statistik- oder Wissenschaftstexten oder generell in Fällen, in denen der Zahlcharakter oder die Exaktheit der Zahl im Vordergrund steht, auch die Zahlen von 1 bis 12 in Ziffern zu schreiben, in anderem Zusammenhang kann es sich anbieten, eine Zahl über zwölf in Worten zu schreiben.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Zitate

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Status: Verbindlich

Wie dem Abschnitt 5.10 der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen zu entnehmen ist, müssen direkte, also wörtliche Zitate im Deutschen durch Verwendung eines kleineren Schriftgrades, kursiver oder fetter Schrift, von Anführungszeichen oder Gedankenstrichen kenntlich gemacht werden, wobei jedoch Folgendes zu beachten ist:

Einfache Zitate (wörtlich angeführte Textstellen) sind im selben Schriftgrad wie der laufende Text zu schreiben und in volle Anführungszeichen zu setzen, verschachtelte Zitate (in andere Zitate eingebettete Zitate) sind ebenfalls im selben Schriftgrad wie das umgebende Zitat zu schreiben, aber in halbe Anführungszeichen zu setzen.

In Übersetzungen kann in der Regel die Zitierweise des Originals übernommen werden.

Beispiel für ein **einfaches Zitat**:

> *Art. 24 in Abschnitt 7 („Vereinbarung über die Zuständigkeit") des Kapitels II dieser Verordnung, das die Zuständigkeitsvorschriften betrifft, bestimmt:*
>
> *„Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig ist."*

Beispiel für ein **verschachteltes Zitat**:

> *Die Verordnung Nr. 1408/71 sieht für ihre Anwendung in Art. 1 Buchst. u folgende Definitionen der nachstehenden Begriffe vor:*
>
> *„i) ‚Familienleistungen': alle Sach- oder Geldleistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Rechtsvorschriften bestimmt sind, jedoch mit Ausnahme der in Anhang II aufgeführten besonderen Geburts- oder Adoptionsbeihilfen;*
>
> *ii) ‚Familienbeihilfen': regelmäßige Geldleistungen, die ausschließlich nach Maßgabe der Zahl und gegebenenfalls des Alters von Familienangehörigen gewährt werden".*

<u>Auslassungen:</u>

Auslassungen in Zitaten werden durch drei Auslassungspunkte gekennzeichnet.

Beispiel:

> *Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 betrifft, wie sich schon aus seinem Titel ergibt, die Gewährung von Familienleistungen u. a. für den Fall, dass „Familienangehörige … in einem anderen Mitgliedstaat wohnen".*

Die ausgelassene Stelle kann Wörter, Wortgruppen oder auch ganze Sätze und Absätze umfassen. Beliebig lang dürfen die ausgelassenen Textteile allerdings nicht sein, da sonst die Gefahr besteht, dass der Sinn verfälscht wird. Ganze Abschnitte sollten grundsätzlich nicht durch Auslassungszeichen ersetzt werden. In diesem Fall sind erneut Anführungszeichen zu setzen.

Beispiel:

> *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen." „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. … Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken", so lauten Artikel 1 und Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Vor 30 Jahren wurden diese Rechte definiert, aber wie finden sie Berücksichtigung?*

Als Richtschnur sollte gelten, dass der Zusammenhang zwischen den Textteilen erkennbar sein muss und dass die Aussage durch die unvollständige Wiedergabe des Zitats in keiner Weise verfälscht wird.

Auslassungszeichen werden nur innerhalb von Zitaten gesetzt, nicht am Anfang oder Ende eines Zitats.

<u>Grammatikalische Anpassungen</u>:

Wird ein Zitat in einen anderen Satz eingebaut, sind gegebenenfalls grammatikalische Änderungen innerhalb des Zitates oder Änderungen in Groß oder Kleinschreibung erforderlich, die in eckige Klammern zu setzen sind.

Beispiel:

Im zweiten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 44/2001 heißt es, dass „[d]ie Unterschiede zwischen bestimmten einzelstaatlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen … das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts [erschweren].“

Ergänzungen

Ergänzungen in einem Zitat werden in eckige Klammer gesetzt.

Hervorhebungen

Hervorhebungen im Originaltext (Fett- oder Kursivdruck, Unterstreichungen etc.) sind im Zitat zu übernehmen.

Hervorhebungen, die nicht im Originaltext waren, sind grundsätzlich durch Kommentar in eckigen Klammern [Hervorhebung hinzugefügt] zu kennzeichnen.

Anführungszeichen

Anführungszeichen im Originaltext sind durch einfache Anführungszeichen zu ersetzen.

Beispiel:

„ii) ‚Familienbeihilfen': regelmäßige Geldleistungen, die ausschließlich nach Maßgabe der Zahl und gegebenenfalls des Alters von Familienangehörigen gewährt werden“.

Fehler im Original

Fehler im Original werden nicht korrigiert, sondern durch [sic] oder [!] gekennzeichnet.

Was tun, wenn es für ein Zitat keine deutsche Entsprechung gibt?

In diesem Fall ist der als Zitat gekennzeichnete Originaltext zu übernehmen und eine Übersetzung in Klammern hinzuzufügen.

Verwendung der neuen Rechtschreibung in Zitaten

Entgegen wissenschaftlichen Zitierregeln gilt für die deutsche Übersetzung in den Institutionen Folgendes:

„Sind Wörter oder Passagen aus Texten zu zitieren, die in bisheriger Rechtschreibung vorliegen, so sind die Zitate in neuer Rechtschreibung wiederzugegeben. Die Zeichensetzung bleibt dabei unverändert.

Dies gilt auch für Rechtsakte und deren Titel.“

(siehe Hoheisel, *Neue neue Rechtschreibung,* 2006, im Handbuch)

Verweise

Abschnitt 5.10 der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen

Neue neue Rechtschreibung

Zitieren von oder aus Europäischen Normen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

30 - Terminologisches

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

- Nachrichten aus der Terminologiegruppe - Sachregister
- Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes
- Glossare und elektronische Wörterbücher (interner Link)
- Referatsglossare (interne Links)
- "Co-legislators" NICHT "Mitgesetzgeber"
- "implementation" - im Ausnahmefall auch "Einführung"
- "Rasse" - zur Verwendung eines belasteten Ausdrucks
- Ambassador of the Permanent Mission of Turkey to the European Union
- Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Namensänderung
- Anhang oder Anlage
- Arbeitstag oder Werktag?
- citizens' initiative
- Correcting Regulation - Berichtigungsverordnung
- Da'esh, Islamischer Staat, IS
- Date of application - Geltungsbeginn
- Deutschsprachige Benennungen von Orten außerhalb des deutschen Sprachraums (Exonyme)
- Erwägungsgrund
- EU, Union oder Europäische Union?
- EU-Jargon
- GD ECHO
- Gemeinsame Forschungsstelle - offizielle Bezeichnung, Abkürzung
- Glossare
- hydrochlorofluorocarbon
- im Benehmen mit - im Einvernehmen mit = nicht gleichbedeutend
- Islamischer Staat - IS
- Kosovo
- Kroatien
- Mazedonien
- Milliarde oder Billion, lange oder kurze Leiter?
- Moldau
- Myanmar vs. Birma
- New Enhanced Agreement
- Palästina
- Portefeuilles der Juncker-Kommission 2014-19
- Rat - Vorsitz aber kein Vorsitzender, Präsident aber keine Präsidentschaft
- reasoned opinion - avis motivé - mit Gründen versehene oder begründete Stellungnahme
- response strategy
- right of scrutiny
- UNECE

Zurück zum **Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015**

"Co-legislators" NICHT "Mitgesetzgeber"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE QSK, Februar 2012

Rat und Parlament üben in der EU gemeinsam die Gesetzgebungsbefugnis aus (vgl. Artikel 14 und 16 EUV). Im Englischen werden sie häufig als **"co-legislators"** bezeichnet. Dieser Ausdruck wird im Deutschen oft falsch mit "Mitgesetzgeber" wiedergegeben.

Wenn das Parlament vom Rat als "co-legislator" **(Sg.)** spricht oder umgekehrt, ist die Wiedergabe mit "Mitgesetzgeber" durchaus korrekt.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn die **Pluralform "co-legislators"** verwendet wird. Dann bezeichnet damit in der Regel ein Dritter, der selbst kein gesetzgebendes Organ ist, beispielsweise die Kommission, die beiden Organe, Rat und Europäisches Parlament, die in der EU **gemeinsam** die Gesetzgebungsbefugnis ausüben.

Ein Satz wie "the Commission will submit the proposal to the co-legislators" sollte nicht übersetzt werden mit "die Kommission übermittelt den Vorschlag an die Mitgesetzgeber", denn die Kommission ist nicht Gesetzgeberin und kann somit auch keine Mitgesetzgeber haben.

Richtig wäre "die Kommission übermittelt den Vorschlag an ***die beiden gesetzgebenden Organe*** (vgl. IATE 853538, Verweise unter *language usage*), *die* ***Gesetzgeber*** (vgl. Artikel 14 und 16 EUV), die ***Legislativorgane*** oder je nach Textart und Kontext ***das Parlament und den Rat***".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"implementation" - im Ausnahmefall auch "Einführung"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE (Vermerk der DE-Terminologin aus dem Jahr 1998)

Status: Verbindlich/Empfehlung/Anregung/Information

Wenn im Englischen der Ausdruck *implementation* im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften auftaucht, ist in der Regel *Durchführung* gemeint (siehe auch *implementing rules ...*), in einigen Fällen wird der Ausdruck auch verwendet, wo eigentlich *transposition* stehen müsste, also *Umsetzung* gemeint ist.

Darüber hinaus wird zuweilen mit “implementation of the regulation/directive …” oder “implementation phase of the regulation/directive …” die **Einführung** des Rechtsakts bezeichnet, eine Art Anlaufphase, die der Phase, in der noch Ausnahmeregelungen zugelassen werden (*transitional phase*), vorangeht.

Bevor diese Übersetzung gewählt wird, sollte allerdings genau geprüft werden, ob dieser Sachverhalt tatsächlich gemeint ist.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

"Rasse" - zur Verwendung eines belasteten Ausdrucks

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Hendrik Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009

Status: Information

Der Ausdruck *Rasse* in Bezug auf Menschen wird, obwohl stark belastet und sehr umstritten, nach wie vor nicht nur in den deutschen Übersetzungen von Menschenrechtsübereinkommen und EU-Antidiskriminierungstexten verwendet, sondern auch in etlichen bundesdeutschen Rechtstexten und nicht zuletzt im Grundgesetz.

In unserem Kontext stellt sich natürlich zunächst die Frage nach dem Sprachgebrauch im Ausgangstext, solange dort das Wort *race* verwendet wird, können wir, vor allem in Rechtstexten, im Deutschen in der Regel keine andere Lösung als *Rasse* finden. Dennoch sollte uns das Problem bewusst sein, und wir sollten den Ausdruck mit größter Umsicht verwenden bzw. Autoren auf die Problematik hinweisen.

Umstritten ist die Verwendung des Begriffs übrigens nicht nur im deutschsprachigen Raum.

Empfohlen sei die Lektüre eines Papiers des Deutschen Instituts für Menschenrechte, in dem die Frage schlüssig und detailliert erörtert wird.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Ambassador of the Permanent Mission of Turkey to the European Union

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: ITD, 03.04.2008

Status: Empfehlung

Die Terminologiegruppe (ITD) empfiehlt die Bezeichnung '*Leiter der Mission der Türkei bei der Europäischen Union*' oder '*Leiter der türkischen Mission bei der Europäischen Union*'. Wichtig: Da es sich bei der Türkei um einen Drittstaat handelt, scheidet 'Ständiger Vertreter' aus.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union - Namensänderung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Beschluss 2009/496/EG, Euratom; Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen

Status: Verbindlich

Der Name *Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften* ist zum 1.7.2009 ersetzt worden durch ***Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union***. Die Kurzbezeichnung wurde von *OPOCE* in ***OP*** geändert.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Anhang oder Anlage

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union, 4. Ausgabe vom Juli 2005, 3/2011

Status: Information

In den **„Mustern und Hinweisen für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union"**, 4. Ausgabe vom Juli 2005 („Gelbe Bibel") wird zu dieser Frage auf den Seiten 90 und 91 sinngemäß Folgendes ausgeführt:

ANHÄNGE UND BEIGEFÜGTE TEXTE

Anhänge; beigefügte Texte ohne Selbständigkeit

a) Der Anhang enthält in der Regel technische Regelungen oder Angaben, die aus praktischen Erwägungen aus dem Inhaltsteil ausgegliedert wurden, häufig in Form einer Liste oder Tabelle. Es bedarf im Inhaltsteil an passender Stelle stets einer Bezugnahme auf den Anhang, die den Zusammenhang zwischen Anhang und Inhaltsteil klar erkennen lässt (durch Zusätze wie: „... im Anhang", „... in Anhang I", „... im Anhang aufgeführte").

Im Übrigen ist der Anhang Bestandteil des Rechtsaktes, dem er beigefügt ist[1)]; auf diese Zusammengehörigkeit wird also nicht ausdrücklich hingewiesen, außer in Übereinkünften (siehe auch unter Buchstabe b).

Anhänge tragen auf der ersten Seite die Bezeichnung „ANHANG". Sie sollten möglichst eine Überschrift erhalten.

Ein feststehendes Schema für Form, Fassung und Nummerierung der Anhänge besteht nicht.[2)] Sie können in Teile, Abschnitte, Artikel oder in sonstiger Weise untergliedert werden.

Die Wendung „im Anhang beigefügt" sollte vermieden werden; stattdessen: „im Anhang", „zu" oder „... beigefügt".

b) Übereinkünfte umfassen häufig nicht nur Anhänge im eigentlichen Sinn[3)], sondern auch andere Texte, die aufgrund ihres Inhalts Bestandteil der Übereinkunft sind (etwa Erklärungen, Protokolle oder Briefwechsel).

Solche beigefügten Texte müssen in einer Schlussvorschrift der Übereinkunft ausdrücklich als deren Bestandteil bezeichnet werden. Dies geschieht in der Regel durch den Satz: „Der Anhang dieses Abkommens (Übereinkommens) [Das diesem Abkommen (Übereinkommen) beigefügte Protokoll] ist Bestandteil des Abkommens (Übereinkommens)."

Beigefügte Texte ohne Selbständigkeit erhalten nicht die Bezeichnung „ANHANG".

Mit Ausnahme der Briefwechsel werden diese Texte grundsätzlich nicht unterzeichnet.

Beigefügte Rechtsakte mit Selbständigkeit; Anlagen

a) Bestimmte einem Rechtsakt beigefügte Texte sind ihrerseits selbständige Rechtsakte.

Diese beigefügten Texte erhalten nicht die Bezeichnung „ANHANG".

Hierzu gehören:

- einseitige oder zweiseitige Erklärungen sowie andere zusätzliche Rechtsakte, die im Zusammenhang mit einem Abkommen stehen, ohne dessen Bestandteil zu sein;

- internationale Abkommen, die Gegenstand einer Verfahrensentscheidung der Gemeinschaft sind (Beschluss oder Verordnung über den Abschluss eines Abkommens).

Bei Verordnungen oder Beschlüssen über den Abschluss eines Abkommens brauchen in dem die Genehmigung des Abkommens betreffenden Artikel die zusätzlichen Rechtsakte, die Bestandteil des Abkommens sind, nicht genannt zu werden; rechtlich notwendig ist eine solche Erwähnung dagegen für die beigefügten Rechtsakte, die nicht Bestandteil des Abkommens sind.

NB: Der Ausdruck „Anlage" wird im Sprachgebrauch der Gemeinschaften weder synonym für„Anhang" noch für die einem Rechtsakt beigefügten Texte mit Selbständigkeit verwendet. Er bezeichnet beigegebene Texte bei sonstigen, internen Dokumenten.

b) Bestimmte selbständige Rechtsakte (z. B. Protokolle oder zusätzliche Rechtsakte), die getrennt unterzeichnet werden, weil für ihre Annahme ein besonderes Verfahren erforderlich ist oder weil sie zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wurden, können aufgrund ihres Inhalts Bestandteil anderer Rechtsakte sein, deren rechtliches Schicksal sie dementsprechend teilen. Diese Verknüpfung wird durch folgenden Satz kenntlich gemacht:

„Dieses Protokoll (Dieses Abkommen) ist Bestandteil des Abkommens ..... [oder auch: ist dem Abkommen ..... beigefügt]".....

---

1) Wird im Anhang auf eine Vorschrift dieses Rechtsaktes Bezug genommen, so heißt es zum Beispiel: „die Liste in Artikel ... dieser Richtlinie" (und nicht: „... der Richtlinie").
2) Es sei darauf hingewiesen, dass im Englischen in Anhängen nicht das Hilfszeitwort „shall" verwendet wird (es wird gegebenenfalls durch „will" ersetzt).
3) Auch ein von den Verhandlungsleitern unterzeichneter Briefwechsel, der in dieser Unterzeichnungsform endgültig ist, kann einen solchen einfachen Anhang bilden.

Verweise

Anhang, Anlage, Protokoll, NF 21, 7/2008

„im Anhang beigefügt" (nicht zu verwenden)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Arbeitstag oder Werktag?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 2.9.2008, BGB § 193, VO Nr. 1182/71

Status: Verbindlich

In nahezu allen von den EU-Organen erlassenen Rechtsakten werden für deren Inkrafttreten, Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit Daten, Termine oder Fristen festgelegt. Fristen werden oft in Kalendertagen oder Arbeitstagen angegeben. Die Einzelheiten regelt die Verordnung Nr. 1182/71.
Was aber sind Arbeitstage und wie unterscheiden sich Werktage von ihnen?

> "Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach **Arbeitstagen** bemessen sind." (Verordnung Nr. 1182/71 Artikel 3 Absatz 3). **Arbeitstage** sind im EU-Recht folglich **alle Kalendertage außer den Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden/Samstagen**.

Erläuterung

In der Verordnung Nr. 1182/71 des Rates wird das Wort "Werktag" nicht verwendet. "Working days" oder "jours ouvrables" sind daher in EU-Rechtsvorschriften **stets** "Arbeitstage" im Sinne der oben wiedergegebenen Regelung.
Wenn es um Fristen oder Zeiträume geht, die nach einzelstaatlichem (insbesondere deutschem) Recht bemessen werden, ist die Sachlage zu prüfen. Je nach Rechtsgebiet wird der Sonnabend/Samstag mitgezählt (z. B. im Verkehrsrecht: "Parkverbot an Werktagen" umfasst den Samstag) oder auch nicht.

Verweise

Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

citizens' initiative

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe, Kurzbericht der Sitzung vom 25.03.2010

Status: Verbindlich

Trotz der vorgebrachten Bedenken gegen die Verwendung von „Bürgerinitiative" als Entsprechung für citizens' initiative hält die Terminologiegruppe etwaige Versuche zur Einführung eines anderen Terminus aufgrund der Quellenlage weder für wünschenswert noch für durchsetzbar. Der Ausdruck ist inzwischen weit verbreitet und sogar im Primärrecht verankert (Artikel 11 EUV und Artikel 24 AEUV). Außerdem wurde bereits im November 2009 das „Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative" veröffentlicht.

Verweise

Kurzbericht über die Ergebnisse der Sitzung der Interinstitutionellen Terminologiegruppe Deutsch vom 25. März 2010 (\\net1.cec.eu.int\Dgt\public\cid\cidde\01 Bericht Terminologiegruppe\2010\2010-03-25\2010-03-25-Bericht.doc)

Correcting Regulation - Berichtigungsverordnung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, QSK, Handbuchredaktion, Oktober 2011

Status: Empfehlung

In DGT-Corrigenda (Berichtigungen autonomer Rechtsakte) tauchen neuerdings immer wieder Ausdrücke vom Typ ***correcting Regulation***, ***correcting Decision***, ... auf:
"This correcting Regulation concerns only the ... language version."

Diese Ausdrücke sollten, analog zu Prägungen wie Änderungsverordnung mit ***Berichtigungsverordnung***, ***Berichtigungsbeschluss*** usw.wiedergegeben werden.

Verweise

Siehe auch IATE-Karte 3539368

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Da'esh, Islamischer Staat, IS

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: Terminologiegruppe, QSK, Terminologen 9.7.2015

Status: Information

Da'esh: Die Terrorgruppe *Islamischer Staat*, kurz *IS*, wird vom Auswärtigen Dienst (EAD) bevorzugt mit der arabischen Abkürzung *Da'esh* (entspr icht genau genommen der Abkürzung ISIL – „Islamischer Staat in Irak und der Levante“) bezeichnet. Entgegen den allgemeinen Regeln soll diese Abkürzung ohne Artikel gebraucht werden.

Beispiel: Der Rat begrüßt die gemeinsame Mitteilung zur regionalen Strategie der EU für Syrien und für Irak und für das Vorgehen gegen die von Da'esh ausgehende Bedrohung und sieht ihrer raschen Umsetzung mit Interesse entgegen.

Islamischer Staat: In den deutschsprachigen Medien ist die Abkürzung *Da'esh* nicht verbreitet. Sie verwenden bevorzugt die deutsche Übersetzung *Islamischer Staat*. Anders als bei *Da'esh* wird in der Kommission der Artikel gesetzt: der Islamische Staat. Da es sich aber nicht um einen Staat handelt, empfiehlt es sich, entweder Schrägdruck oder Anführungszeichen zu verwenden oder ein Substantiv wie Organisation, Terrorgruppe, Terrormiliz voranzustellen.

Beispiel: Den größten Teil des Landes kontrolliert nach wie vor die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS).

IS: Die Abkürzung von *Islamischer Staat* wird mit maskulinem Artikel verwendet: der IS. Analog zur Verwendung von *Islamischer Staat* kann ebenfalls ein Substantiv wie Organisation, Terrorgruppe, Terrormiliz vorangestellt werden.

Beispiel: Die USA stehen an der Spitze einer internationalen Koalition, die den Kampf gegen die Terrorgruppe IS mit Luftangriffen unterstützt.

Welche Übersetzung wählen?

Für die Übersetzenden ist ausschlaggebend, was im Ausgangstext steht: Findet sich dort *Da'esh* oder eine Variante dieser Kurzbezeichnung, ist das im Deutschen mit *Da'esh* wiederzugeben.

Steht im Ausgangstext aber *Islamic State* oder *IS*, sollte mit *Islamischer Staat* bzw. *IS* (mit oder ohne Zusatz, kursiv geschrieben oder nicht, mit oder ohne Anführungszeichen) übersetzt werden. Bei der ersten Nennung empfiehlt sich die Hinzufügung eines beschreibenden Substantivs wie *Organisation, Terrorgruppe, Terrormiliz,* auch wenn im Ausgangstext kein Zusatz steht. Oft findet der Übersetzer aber an anderer Stelle im Ausgangstext eine Umschreibung wie *organization, militia*, die als Anhaltspunkte für die Entscheidung über den Zusatz dienen kann.

Beispiel

Englisch	*Deutsch*
underlines, nevertheless, the fact that Muslim authorities reject IS as neither Islamic nor a state and have condemned it, considering its actions to be violations of the principles of Islam and a threat to Islam and Muslims across the world;	betont jedoch, dass muslimische Staatsorgane die Gruppierung IS als unislamisch ablehnen, ihm die Staatlichkeit absprechen und ihn verurteilt haben, wobei sie seine Handlungen als Verstöße gegen die Grundsätze des Islams und eine Bedrohung des Islams und der Muslime in aller Welt einstufen;
whereas IS is currently the terrorist group with the greatest economic resources, having secured significant income sources by taking over important oilfields in Syria, by looting banks and businesses on territories it controls, by selling antiquities, from ransoms for kidnappings and from funds placed in operational safe havens by donors, particularly from Saudi Arabia, Qatar, Kuwait and the UAE;	in der Erwägung, dass der IS derzeit die terroristische Gruppierung mit den größten ökonomischen Ressourcen ist und dass er sich beträchtliche Einnahmequellen verschafft hat, indem er wichtige Erdölvorkommen in Syrien übernommen, Banken und Unternehmen in den von ihm kontrollierten Gebieten geplündert, Antiquitäten verkauft, Lösegeld nach Entführungen eingenommen und Gelder von Spendern – vor allem in Saudi-Arabien, Katar, Kuwait und den VAE – an de facto sicheren Orten angelegt hat;

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Date of application - Geltungsbeginn

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Juristischer Dienst Kommission, Muster und Hinweise für Rechtsakte des Rates, DGT-DE QSK, Oktober 2011

Status: Empfehlung

Bei einer Reihe von Rechtsakten ist zu unterscheiden zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ("entry into force") und dem Zeitpunkt, ab dem sie gelten ("date of application"), da beide nicht notwendigerweise zusammenfallen. Letzterer kann vor oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegen.

Im Deutschen gibt es mehrere Übersetzungsmöglichkeiten für "date of application", und auch in den einschlägigen Leitfäden wird der Ausdruck unterschiedlich wiedergegeben (Beginn der Anwendbarkeit, Anwendungszeitpunkt, Geltungsbeginn, Beginn der Geltungsdauer). **Empfohlen** wird in Absprache mit den Juristen-Überprüfern "**Geltungsbeginn**" (analog zur in Rechtsakten gängigen Formulierung "Diese Verordnung gilt ab dem ...").

Komposita vom Typ Geltungszeitpunkt sollten vermieden werden, da mit "date of application" der Beginn eines Zeitraumes gemeint ist; ebenso sind Formulierungen vom Typ Beginn der Geltungsdauer irreführend, da sie eine begrenzte Geltung suggerieren (die meisten Rechtsakte aber sind unbefristet).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Deutschsprachige Benennungen von Orten außerhalb des deutschen Sprachraums (Exonyme)

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Wann ist ein vorhandender deutscher Ortsname zu verwenden und wann nicht?

Gibt es für die geografische Einheit eine gängige deutsche Benennung, so ist diese zu verwenden. Die fremdsprachige Benennung ist in Klammern hinzuzusetzen. Bei Hauptstädten, deren Benennung im Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes geregelt ist, entfällt dieser Zusatz.

Auch die Bezeichnungen von Staaten außerhalb des deutschen Sprachraums sind Exonyme. Ihre Verwendung regelt das **Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes**.

Wurde ein deutschsprachiges Exonym in der Zeit zwischen 1918 und 1945 eingeführt, so darf es in keinem Fall verwendet werden!

Nähere Erläuterungen dazu, was als "gängig" zu betrachten ist, sowie Verzeichnisse deutscher Bezeichnungen für EU-10. BG, HR, RO, TR in: Nachrichten aus der Interinstitutionellen Terminologiegruppe, NF 18

Besonders zu beachten:

- Tschechien
- Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Tschechien

Quelle: Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes

Die Kurzform der Staatsbezeichnung der Tschechischen Republik, Tschechien, ist wie die Kurzform anderer Staaten zu verwenden.

Erläuterung

Die Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen geben unter 7.1.1 - Zu verwendende Länderbezeichnungen und Kürzel - als Kurzform „Tschechische Republik" an und führen im selben Abschnitt unter (c) aus, einige Staaten, darunter die Tschechische Republik, hätten nur eine Bezeichnung für Voll- und Kurzform.

Demgegenüber gestattet das maßgebliche Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes in einer Anmerkung die Verwendung der Kurzform Tschechien in Gebrauchstexten, nicht aber in völkerrechtlichen Verträgen, Urkunden und dergleichen. Eben dies gilt aber für alle Kurzformen von Staatennamen.

Zudem gab 1993 das Außenministerium der Tschechischen Republik ausdrückliche Emfpehlungen für die Lang- und die Kurzfom des Namens dieses neuen Staates (im Tschechischen „esko") in mehreren Sprachen heraus, darunter für das Deutsche „Tschechien". Für EN wurde „Czechia" vorgeschlagen, für FR „Tchéquie". Beides setzte sich im öffentlichen Sprachgebrach anders als „Tschechien" für DE nicht durch.

Verweise

Wikipedia-Artikel zu Tscheschien, esko, Czechia bzw. Tchéquie. http://de.wikipedia.org/wiki/Tschechien#Tschechische_Republik

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Erwägungsgrund

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Interinstitutionelle Terminologiegruppe Deutsch, 3/2009

Status: Verbindlich

Es heißt **grundsätzlich *Erwägungsgrund*.**
Eine **Ausnahme** bildet das **Europäische Parlament**, dort heißt es ***Erwägung***.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

EU, Union oder Europäische Union?

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Juristischer Dienst, 20.2.2014

Status: Information

Nach Auskunft des Juristischen Dienstes gilt für **Rechtsakte** Folgendes: Die Kurzform „Union" ist der Langform „Europäische Union" vorzuziehen. Aus dem Kontext ist verständlich, dass es sich um die Europäische Union handelt (siehe dazu auch Art. 1 des EU-Vertrages, der die Kurzform einführt). Wenn allerdings Verwechselungsgefahr besteht, etwa wenn der Text über die Union hinausführt (Abkommen mit Drittstaaten), kann ausnahmsweise bei der ersten Erwähnung „Europäische Union" verwendet werden. Die Abkürzung „EU" ist in Rechtsakten ganz zu vermeiden. Eigennamen sind von dieser Regel nicht berührt (z. B. Amtsblatt der Europäischen Union).

So wird es auch in den **Verträgen** gehandhabt.

Diese Regel gilt aber nicht für alle anderen Textarten. In **Veröffentlichungen** kann durchaus „EU" geschrieben werden. Als Faustregel kann gelten, dass der Übersetzer sich am Original orientieren kann: „European Union" wird mit „Europäische Union" übersetzt, „EU" mit „EU". Steht im Englischen die Kurzform „Union", ist in Texten für die breite Öffentlichkeit im Deutschen „EU" in der Regel vorzuziehen, weil das klarer und eindeutiger ist.

Verweise

siehe auch Gemeinschaft wird Union - Formulierungshilfen

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

EU-Jargon

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: QSK, 11. April 2014

Status: Anregung

Jargon ist sehr nützlich. Er hilft, Sachverhalte eindeutig, präzise und knapp darzustellen und ist daher in Rechtstexten und Texten, die sich an ein Fachpublikum richten, unverzichtbar.

In Texten, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, ist die Verwendung von Fachsprache allerdings problematisch. Sie macht den Text unverständlich und schafft Distanz. In Veröffentlichungen für das breite Publikum sollten EU-Fachbegriffe daher entweder durch verständliche Termini ersetzt oder erklärt werden.

> Beispiele für EU-Jargon sind: Europäisches Semester, EU-Besitzstand, Drittstaaten, Kofinanzierung, Komitologie, EU-10, EU-15, Kollegium, Bürgerinitiative, Finanzielle Vorausschau, Gericht ("General Court"), Subsidiarität, Verstärkte Zusammenarbeit.

Erläuterung

Diese Termini sind EU-Übersetzern so geläufig, dass sie oft nicht mehr als Jargon wahrgenommen werden, allgemeinverständlich sind sie aber nicht.

Verweise

Nützlich sind folgende EU-Jargon-Listen. Sie sind zwar mit einer Ausnahme englischsprachig, doch das meiste kann direkt auf das Deutsche übertragen werden.

http://ec.europa.eu/ipg/content/tips/words-style/jargon-alternatives_en.htm

http://esharp.eu/jargon/

http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/index_de.htm

http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-11767037

http://www.eapn.eu/en/resources/eu-jargon-explained

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

GD ECHO

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: GD ECHO, DGT-DE QSK, November 2007

Status: Verbindlich

Die GD ECHO wird in ihren an die Allgemeinheit gerichteten deutschsprachigen Texten als "**Dienst für Humanitäre Hilfe"** bezeich net.

Erläuterung

Die offizielle Langform lautet: DG Aide humanitaire et protection civile - Humanitarian Aid and Civil Protection DG - **GD Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz**

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Gemeinsame Forschungsstelle - offizielle Bezeichnung, Abkürzung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Mitteilung des Generaldirektors der Gemeinsamen Forschungsstelle, 2010

Status: Verbindlich

Die Gemeinsame Forschungsstelle **ist** zwar **eine Generaldirektion** der Kommission, diese Organisationsbezeichnung ist aber **nicht Bestandteil ihres Namens**, der korrekte Name lautet "Gemeinsame Forschungsstelle" (nicht: "Generaldirektion Gemeinsame Forschungsstelle").

Die **Abkürzung** für die Gemeinsame Forschungsstelle (EN: Joint Research Centre) lautet **in allen Sprachen "JRC"**. Die bisher gängige deutsche Abkürzung "GFS" ist künftig in Veröffentlichungen und Mitteilungen der Kommission ("publications or communications produced for corporate use") zu vermeiden.

Beispiel: Der Text "The Commission's Joint Research Centre (JRC) has..." sollte wiedergegeben werden mit: "Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre - JRC) der Kommission hat...".

Siehe auch Verzeichnis der Generaldirektionen und Dienste.

Verweise

"Corporate Labelling Guidelines der Gemeinsamen Forschungsstelle"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Glossare

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Status: Information

Im Handbuch sind nur Glossare der Terminologiegruppe zu finden. Andere Glossare sind auf der Glossarseite der Wissensbasis abgelegt.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

hydrochlorofluorocarbon

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, 23.11.2011

Status: Verbindlich

Bei *hydrochlorofluorocarbons* handelt es sich um teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW oder H-FCKW).

Erläuterung

Die Wiedergabe durch "Fluorchlorkohlenwasserstoffe" (= FCKW) allein ist nicht korrekt, weil damit in der Regel vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe gemeint sind. Der Bestandteil "hydro-" ist jedoch gleichbedeutend mit "partially halogenated" und muss sich in dem Adjektiv "teilhalogeniert" niederschlagen.

Verweise

IATE-Karte 795038 und Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:286:0001:0030:DE:PDF

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

im Benehmen mit - im Einvernehmen mit = nicht gleichbedeutend

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Creifelds Rechtswörterbuch, Deutsche Sprachabteilung QSK, September 2011

Status: Verbindlich

Die Ausdrücke ***im Einvernehmen mit*** und ***im Benehmen mit*** sind im Rechtskontext ***nicht gleichbedeutend.***

Laut *Creifelds Rechtswörterbuch* bedeutet ***Einvernehmen*** **in der Gesetzes- und Verwaltungssprache**, dass das **Einverständnis** einer anderen Stelle **herbeigeführt** werden muss (entspricht EN/FR *in agreement with/en accord avec*), während ***im Benehmen mit*** bedeutet, dass der anderen Stelle **lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben ist (entspricht also EN/FR *in consultation with/en consultation avec*), jedoch **ohne** dass eine **Bindung** an das Einverständnis besteht. Allerdings muss die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden.

Verweise

Creifelds Rechtswörterbuch, 20. Auflage, München 2010, Stichwort *Einvernehmen*

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Islamischer Staat - IS

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Quelle: DGT-DE, QSK, 03.02.2015

Status: Information

Bei der Wiedergabe von *IS* im Deutschen stellt sich die Frage, ob ein Artikel zu verwenden ist und, wenn ja, welcher.

> In Übersetzungen der Kommission darf bis auf weiteres *IS* als Abkürzung mit oder ohne Zusatz, kursiv geschrieben und mit oder ohne Anführungszeichen verwendet werden. Bei der Entscheidung über einen Zusatz, über Anführungszeichen oder Schrägdruck sollten sich die Übersetzenden am Ausgangstext orientieren. Wird *IS* ohne Zusatz verwendet, dann mit maskulinem Artikel.

Erläuterung

Auswärtiges Amt und deutsches Innenministerium setzen den Artikel nicht, um dem IS dadurch nicht eine gewisse Staatlichkeit zu attestieren (siehe IATE-Eintrag 3550620). Im besagten IATE-Eintrag wird daneben auch die Voranstellung von „die Organisation“ empfohlen.

Die Weglassung des Artikels ist im Deutschen ungewöhnlich und in manchen Fällen auf die unbedachte, direkte Übertragung aus dem Englischen zurückzuführen. Einen Grund für die Verwendung des weiblichen Artikels in Verbindung mit *IS* gibt es nicht. Ebensowenig sollte grundsätzlich ein Zusatz (wie "Organisation") vorgeschrieben werden. Eine möglichst flexible Regelung ist angesichts der politischen Erwägungen angebracht. Die nicht vorhandene Staatlichkeit kann auch durch Schrägdruck oder Anführungszeichen kenntlich gemacht werden.

Verweise

IATE-Karte 3550620

Zurück zum Übersetzungshandbuch

Kosovo

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Kommission, 12.9.2013

Status: Verbindlich

Kosovo – Benennungspraxis

Bei den EU-Organen nach wie vor „**das Kosovo**“ (im Gegensatz zum amtlichen Sprachgebrauch in Deutschland, wo seit der Anerkennung als Staat durch Deutschland im Jahr 2008 „Kosovo“ ohne Artikel verwendet wird).

Northern Kosovo: Aufseiten der EU wird aus politischen Gründen die Festlegung einer einheitlichen Bezeichnung für diesen Teil des Kosovo nicht angestrebt, da nicht der Eindruck entstehen soll, er werde als künftig womöglich eigenständige Gebietseinheit angesehen. Vielmehr wird die Verwendung verschiedener Varianten befürwortet:

das nördliche Kosovo, das Nordkosovo, Norden des Kosovo, Nordteil des Kosovo…

Verweis

Siehe auch "Kosovo-Fußnote".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Kosovo - Fußnote

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: GD ELARG, März 2012

Status: Verbindlich

In Kommissionstexten ist das Wort "Kosovo" bei der ersten Verwendung in einem Text stets mit einer Fußnote versehen. Belgrad und Pristina haben sich im Februar 2012 auf folgenden neuen Wortlaut der Fußnote geeinigt, der auch in den Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 28.2.2012 verwendet wird, wobei die Resolutionsnummer mal mit, mal ohne Jahreszahl angegeben wird. Es soll auf Wunsch der GD Erweiterung im Interesse der Einheitlichkeit der Sprachfassungen jeweils nach Vorlage übersetzt werden:

EN:
This designation is without prejudice to positions on status, and is in line with UNSCR 1244 and the IJ Opinion on the Kosovo Declaration of Independence"
DE:
Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

bzw.

EN:
This designation is without prejudice to positions on status, and is in line with UNSCR 1244/99 and the IJ Opinion on the Kosovo Declaration of Independence"

DE:
Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Verweis

Siehe auch Eintrag Kosovo.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Kroatien

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Kroatische Regierung, 4/2010

Status: Verbindlich

Die kroatischen Regierungschefs möchten im Deutschen als ***Premierminister/in*** bezeichnet werden (und nicht als *Ministerpräsident/in*).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Mazedonien

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Rat, 3.7.2008

Status: Verbindlich

Auf Anordnung des Rates und nach entsprechender Änderung der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen gilt Folgendes:
Die **amtliche Bezeichnung** lautet: ***die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien***
Die **Abkürzung** lautet: ***EJRM***
Die **Ländercodes** in EU-Dokumenten lauten ***FY* (zweistellig) bzw. *FYR* (dreistellig)**. Der **ISO-Code *MK*** wird **in EU-Dokumenten nicht verwendet** (siehe IATE-Eintrag 872537).
Das Adjektiv ‚**mazedonisch' ist zu vermeiden**. An seine Stelle tritt die **Umschreibung „ ... der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien".**
Die Einwohner sind als ***Einwohner der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien*** zu bezeichnen (statt als „Mazedonier").
Die Sprache ist als ***Sprache der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien*** zu bezeichnen (statt als „Mazedonisch").

Erläuterung

Nach dem Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien konstituierte sich deren Teilrepublik Mazedonien als selbständiger Staat unter der Bezeichnung „Republik Mazedonien". Dieser Staat wurde in der Folge international allgemein anerkannt - auch von der Hellenischen Republik, die aber Einwände gegen den Namen „Republik Mazedonien" und die Verwendung des Sterns von Vergina auf der Landesflagge erhob. Es wird befürchtet, dass daraus Gebietsansprüche in Bezug auf die griechische Region Makedonien hergeleitet werden könnten. Infolge der griechischen Proteste erfolgte die Aufnahme des neuen Staates in die Vereinten Nationen unter dem vorläufigen Namen „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien".

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Milliarde oder Billion, lange oder kurze Leiter?

Quelle: DGT-DE, 16.9.2008

Status: Verbindlich

In Nordamerika sowie in Brasilien und zum Teil auch im Vereingten Königreich unterscheiden sich die Bezeichnungen großer Zahlen von denen, die anderswo, und auch in Kontinentaleuropa, üblich sind. In den USA wird z. B. 1 Milliarde (d. h. 10^9 bzw. 1 000 000 000) als "1 billion" bezeichnet, eine Billion als "trillion".

> Im Deutschen wird für 1 000 000 000 bzw. 10^9 ausschließlich die Bezeichnung "Milliarde" verwendet. Eine "Billion" bezeichnet im Deutschen tausend Milliarden, d. h. 1 000 000 000 000 oder 10^{12}.

Erläuterung

Lange Leiter - kurze Leiter

Im Deutschen wird ausschließlich die sogenannte lange Leiter (l. L.) verwendet. Das Wort Million bezeichnet in der langen wie in der kurzen Leiter (k. L.) dieselbe Zahl, nämlich 10^6. Das Tausendfache einer Million ist in der l. L. eine Milliarde, in der k. L. indessen eine Billion (EN: billion). Eine Billion im Sinne der langen Leiter ist in der kurzen Leiter eine Trillion.

in Ziffern	exponentiell	kurze Leiter	lange Leiter	Abkürzung
1 000	10^3	tausend	tausend	-
1 000 000	10^6	Million	Million	Mio.
1 000 000 000	10^9	Billion	Milliarde	Mrd.
1 000 000 000 000	10^{12}	Trillion	Billion	-

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird die kurze Leiter durchgängig verwendet. Im Vereinigten Königreich ist eigentlich die lange Leiter im Gebrauch. Allerdings verwenden das Finanzwesen durchweg und die Medien (BBC) zum Teil seit Mitte der siebziger Jahre die kurze Leiter nach amerikanischem Vorbild. Bei Gebrauch der langen Leiter wird die Zahl 1 000 000 000 (Mrd.) als "thousand million" bezeichnet, ansonsten als "billion". Laut dem English Style Guide, 3.8, S. 26 der englischsprachigen Übersetzungsabteilung ist die englische Bezeichnung "billion" inzwischen bei der Kommission anerkannt und in amtlichen Veröffentlichungen der EU allgemein üblich.

Problematisch sind diese Unterschiede im Gebrauch der Bezeichnungen, wenn in englischen oder brasilianischen Texten sehr große Zahlen (eine Milliarde oder darüber) vorkommen und die Maßeinheit es nicht ohne weiteres erlaubt, an Hand der zu erwartenden Größenordnung abzuschätzen, was gemeint ist, etwa bei "Bruttoinlandsprodukt Japans, ausgedrückt in Yen". Unter Umständen hilft in solchen Fällen eine Abschätzung der Plausibilität: Der fragliche Betrag wird in EUR umgerechnet (1 € = 155 Yen am 29.9.2008) und mit dem BIP eines vergleichbaren Industriestaates (z. B. Deutschland: 2006 = ugf. 2 400 Mrd. oder 2,4 Billionen) verglichen. Ergibt sich dabei, dass das japanische BIP um den Faktor 100 bis 1 000 höher ist als das deutsche, so wurde die kurze Leiter verwendet und eine "trillion" entspricht dann einer Billion. Lässt sich die Größenordnung auf diese Weise nicht zuverlässig ermitteln, sollte sie mit dem Verfasser oder Auftraggeber geklärt werden.

Zu bedenken ist ferner, dass nicht alle Verfasser englischsprachiger Texte englische oder amerikanische Muttersprachler sind, sondern möglicherweise aus Gewohnheit die lange Leiter aus ihrer Muttersprache unkritisch in das Englische übernehmen.

Verweise

Eine weiterführende Darstellung der Problematik geben die Wikipedia-Artikel "Lange und kurze Leiter", der entsprechende Wikipedia-Artikel in englischer Sprache und der deutschsprachige Artikel zu "Billion"

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Moldau

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Auswärtiges Amt, 03.04.2008

Status: Verbindlich

Es wird daran erinnert, dass die amtliche Bezeichnung (und zwar sowohl in der Vollform als auch in der Kurzform) **'Republik Moldau'** lautet.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Myanmar vs. Birma

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT, 13.09.2007, geändert 18.09.2013

Status: Verbindlich

Es kommt vor, dass das **Europäische Parlament in seinen eigenen Texten**, d. h. in Texten, mit denen es nicht an Rechtsakten mitwirkt (z. B. in Entschließungen und Initiativberichten), **aus politischen Gründen *Birma* statt *Myanmar*** verwendet. In **diesen Fällen** ist die Bezeichnung ***Birma*** zu verwenden.

Der Rat verwendet aus politischen Gründen ***Myanmar/Birma*.** Dies entspricht auch den Vorgaben der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen. Es wird empfohlen, abweichend vom Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes dem Sprachgebrauch des Rates zu folgen.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

New Enhanced Agreement

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: ITD, 03.04.2008

Status: Empfehlung

Die Terminologiegruppe (ITD) empfiehlt die Wiedergabe durch **'*neues, weiter gehendes Abkommen*'**.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Palästina

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: EAD, DGT-DE (QSK vom 16.07.2014)

Status: Verbindlich

In einem Vermerk des EAD (siehe Attachment) wird die Verwendung der Bezeichnung "Palästina" erläutert. Der dazugehörige Fußnotentext ist wie folgt zu übersetzen:

"This designation shall not be construed as recognition of a State of Palestine and is without prejudice to the individual positions of the Member States on this issue."

"Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt."

Verweise

Vermerk EAD zu Palästina

Terminologiegruppenbeitrag Palästinensische Gebiete

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Portefeuilles der Juncker-Kommission 2014-19

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE in Absprache mit dem Kabinett Juncker und der GD COMM

Status: Verbindlich

Nach vielen Diskussionen wurde Einigung über die nachstehenden deutschen Bezeichnungen der Portefeuilles erzielt. Die Liste ist verbindlich.

High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy/Vice-President of the Commission

Haute représentante de l'Union pour les affaires étrangères et la politique de sécurité/Vice-présidente de la Commission

Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission

First Vice-President in charge of Better Regulation, Inter-Institutional Relations, the Rule of Law and the Charter of Fundamental Rights

Premier vice-président chargé de l'amélioration de la réglementation, des relations interinstitutionnelles, de l'État de droit et de la Charte des droits fondamentaux

Erster Vizepräsident, zuständig für bessere Rechtsetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechtecharta

Vice-President for Budget and Human Resources

Vice-présidente pour le budget et les ressources humaines

Vizepräsidentin für Haushalt und Personal

Vice-President for the Digital Single Market

Vice-président pour le marché unique numérique

Vizepräsident für den digitalen Binnenmarkt

Vice-President for Energy Union

Vice-président pour l'union de l'énergie

Vizepräsident für die Energieunion

Vice-President for the Euro and Social Dialogue

Vice-président pour l'euro et le dialogue social

Vizepräsident für den Euro und den sozialen Dialog

Vice-President for Jobs, Growth, Investment and Competitiveness

Vice-président pour l'emploi, la croissance, l'investissement et la compétitivité

Vizepräsident für Arbeitsplätze, Wachstum, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit

Commissioner for Transport

Commissaire pour les transports

Kommissarin für Verkehr

Commissioner for Digital Economy and Society

Commissaire pour l'économie et la société numériques

Kommissar für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft

Commissioner for European Neighbourhood Policy and Enlargement Negotiations

Commissaire pour la politique européenne de voisinage et les négociations d'élargissement

Kommissar für die Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen

Commissioner for Trade

Commissaire pour le commerce

Kommissarin für Handel

Commissioner for International Cooperation and Development

Commissaire pour la coopération internationale et le développement

Kommissar für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung

Commissioner for Climate Action and Energy

Commissaire pour l'action pour le climat et l'énergie

Kommissar für Klimapolitik und Energie

Commissioner for Environment, Maritime Affairs and Fisheries

Commissaire pour l'environnement, les affaires maritimes et la pêche

Kommissar für Umwelt, Meerespolitik und Fischerei

Commissioner for Health and Food Safety

Commissaire pour la santé et la sécurité alimentaire

Kommissar für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Commissioner for Migration, Home Affairs and Citizenship

Commissaire pour la migration, les affaires intérieures et la citoyenneté

Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft

Commissioner for Employment, Social Affairs, Skills and Labour Mobility

Commissaire pour l'emploi, les affaires sociales, les compétences et la mobilité des travailleurs

Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität

Commissioner for Economic and Financial Affairs, Taxation and Customs

Commissaire pour les affaires économiques et financières, la fiscalité et les douanes

Kommissar für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll

Commissioner for Humanitarian Aid and Crisis Management

Commissaire pour l'aide humanitaire et la gestion des crises

Kommissar für humanitäre Hilfe und Krisenmanagement

Commissioner for Agriculture and Rural Development

Commissaire pour l'agriculture et le développement rural

Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Commissioner for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union

Commissaire pour la stabilité financière, les services financiers et l'union des marchés de capitaux

Kommissar für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und die Kapitalmarktunion

Commissioner for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Commissaire pour le marché intérieur, l'industrie, l'entrepreneuriat et les PME

Kommissarin für den Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Commissioner for Justice, Consumers and Gender Equality

Commissaire pour la justice, les consommateurs et l'égalité des genres

Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung

Commissioner for Education, Culture, Youth and Sport

Commissaire pour l'éducation, la culture, la jeunesse et le sport

Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Commissioner for Regional Policy

Commissaire pour la politique régionale

Kommissarin für Regionalpolitik

Commissioner for Competition

Commissaire pour la concurrence

Kommissarin für Wettbewerb

Commissioner for Research, Science and Innovation

Commissaire pour la recherche, la science et l'innovation

Kommissar für Forschung, Wissenschaft und Innovation

Siehe auch: ***QSK-Mitteilung Portfolio Portefeuille.doc***

Zurück zum ***Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015***

Rat - Vorsitz aber kein Vorsitzender, Präsident aber keine Präsidentschaft

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE

Status: Verbindlich

Es war zwar schon immer so, ist aber für viele nach wie vor verwirrend: Der Rat hat einen **Vorsitz**, der jedoch von einem **Präsident en oder einer Präsidentin** geführt wird. Auch die **Rechtsakte** des Rates werden vom **Präsidenten bzw. der Präsidentin unterzeichnet**.

Die Bezeichnung ~~Ratspräsidentschaft~~ ist - trotz wachsender Beliebtheit in den Medien und Ministerien der Mitgliedstaaten - nicht korrekt. Ebensowenig sollte der jeweilige Präsident des Rates als ~~Vorsitzender~~ bezeichnet werden.

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

reasoned opinion - avis motivé - mit Gründen versehene oder begründete Stellungnahme

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE QSK, November 2012

Status: Verbindlich

Die bisher geläufige Übersetzung für ***avis motivé*** bzw. ***reasoned opinion*** lautet ***mit Gründen versehene Stellungnahme,*** und das ist auch der korrekte Terminus, wenn eine solche Stellungnahme **in einem Vertragsverletzungsverfahren** (vgl. Artikel 258 f. AEUV) abgegeben wird.

Es existiert allerdings seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine **zweite Art der *reasoned opinion***, die im Deutschen mit ***be gründete Stellungnahme*** wiederzugeben ist. Diese Stellungnahme können die nationalen Parlamente zur Übereinstimmung eines Entwurfs für einen Gesetzgebungsakt mit dem Subsidiaritätsprinzip abgeben.

Die Regelung (und die Terminologie) ist in **Artikel 3 des Protokolls Nr. 1** zum Vertrag von Lissabon sowie in **Artikel 6 des Protokolls Nr. 2** festgeschrieben:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:326:0201:0330:DE:PDF

Im Englischen und Französischen sind die Termini für Vertragsverletzungsverfahren und Stellungnahmen der nationalen Parlamente identisch.

Also:

Vertragsverletzungsverfahren = Kommission gibt eine **mit Gründen versehene Stellungnahme ab**.

Erlass eines Gesetzgebungsaktes der Union = die Parlamente der Mitgliedstaaten erhalten den Entwurf und können **eine begründete Stellungnahme** zur Übereinstimmung des Entwurfs mit dem Subsidiaritätsprinzip abgeben (siehe auch IATE-Eintrag 3544815).

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

response strategy

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: ITD, 26.04.2007

Status: Anregung

Damit wird u.a. eine untergeordnete Strategie (in Abgrenzung zu einer Gesamtstrategie) bezeichnet. Mögliche Übersetzung: 'Einzelstrategie'. Weitere Übersetzungsmöglichkeiten: Handlungsstrategie, Lösungsstrategie, Abhilfestrategie; Reaktionsplan, Reaktionsplanung

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

right of scrutiny

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: DGT-DE, SJ, 09/2014

Status: Empfehlung

In der "neuen" Komitologie-Verordnung (VO 182/2011) werden die beiden Begriffe "scrutiny" und "control" verwendet. Bei "control" geht es um die Kontrolle durch die Mitgliedstaaten:

> *This Regulation lays down the rules and general principles governing the mechanisms which apply where a legally ginding Union act (herinafter a 'basic act') identifies the need for uniform conditions of implementation and requires that the adoption of impleenting acts by the Commission be subject to the control of Menber States.*
>
> *Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln und Grundsätze fest, die anzuwenden sind, wenn ein verbindlicher Rechtsakt der Union (nachstehend "Basisrechtsakt" genannt) die Notwendigkeit einheitlicher Durchführungsbedingungen feststellt und vorschreibt, dass Durchführungsrechtsakte von der Kommission vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erlassen werden.*

In Artikel 11 der VO 182/2011 wird dagegen das "Right of scrutiny for the European Parliament and the Council" folgendermaßen beschrieben:

> *Where a basic act is adopted under the ordinary legislative procedure, either the European Parliament or the Council may at any time indicate to the Commission that, in its view, a draft implementing act exceeds the implementing powers provided for in the basic act. In such a case, the Commission shall review the draft implementing act, taking account of the positions expressed, and shall inform the European Parliament and the Council whether it intends to maintain, amend or withdraw the draft implementing act.*
>
> *Wurde der Basisrechtsakt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so können das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit darauf hinweisen, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber, ob sie beabsichtigt, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts beizubehalten, abzuändern oder zurückzuziehen.*

Das Problem liegt nun darin, dass das Deutsche im Gegensatz zum Englischen oder Französischen keinen eigenständigen Begriff für das "right of scrutiny" ("droit de regard") kennt, sondern für dieses Recht ebenso "Kontrolle" verwendet wurde wie für die Kontrolle, welche die Mitgliedstaaten ausüben, wenn sie über die Ausschüsse die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

Die Juristen-Überprüfer der Kommission empfehlen zur Lösung dieses Problems, d. h. **wenn im Englischen beide Begriffe nebeneinander verwendet werden und im Deutschen Differenzierungsbedarf besteht**, Folgendes:

Will man möglichst nahe am Englischen (mit seiner fehlenden Präzision) bleiben, könnte man "right of scrutiny" mit "Recht auf Prüfung" übersetzen. Hier wäre "Recht auf Prüfung" dem Terminus "Überprüfungsrecht" vorzuziehen, zumal "Recht auf Prüfung" schon im Sekundärrecht verwendet worden ist und den Gedanken in Artikel 11 der VO 182/2011 gut trifft.

Sinnreicher, wenn auch etwas freier ist eine Formulierung, die den Inhalt des Kontrollrechts nach Artikel 11 der VO 182/2011 kurz skizziert. Der Text könnte wie folgt lauten: "Das Europäische Parlament und der Rat haben das Recht zu prüfen, ob der Entwurf des Durchführungsrechtsakts die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet".

Grundsätzlich lautet jedoch der juristisch korrekte Terminus "Kontrollrecht".

> ***Verweise***
>
> *Sieh auch IATE-Karte 3523890 ("Right of scrutiny")*
>
> ***Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015***

UNECE

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015

Quelle: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen 12.09.2013

Status: Verbindlich

Die Kurzbezeichnung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (United Nations Economic Commission for Europe) wird sowohl im Englischen als auch im Deutschen uneinheitlich geschrieben. Zu finden sind: UNECE, UN-ECE und UN/ECE.

> Nach Auskunft des deutschen Übersetzungsdienstes der VN in New York sollte nur UNECE (oder auch ECE) verwendet werden. Die Binde- und Schrägstrichvarianten sind zu vermeiden.
>
> Um deutlich zu machen, dass die Wirtschaftskommission eine Organisation der Vereinten Nationen ist, sollte im EU-Kontext vorzugsweise die Langform UNECE verwendet werden.

Verweise

https://determ.un.org/

Zurück zum Übersetzungshandbuch 29. Juli 2015